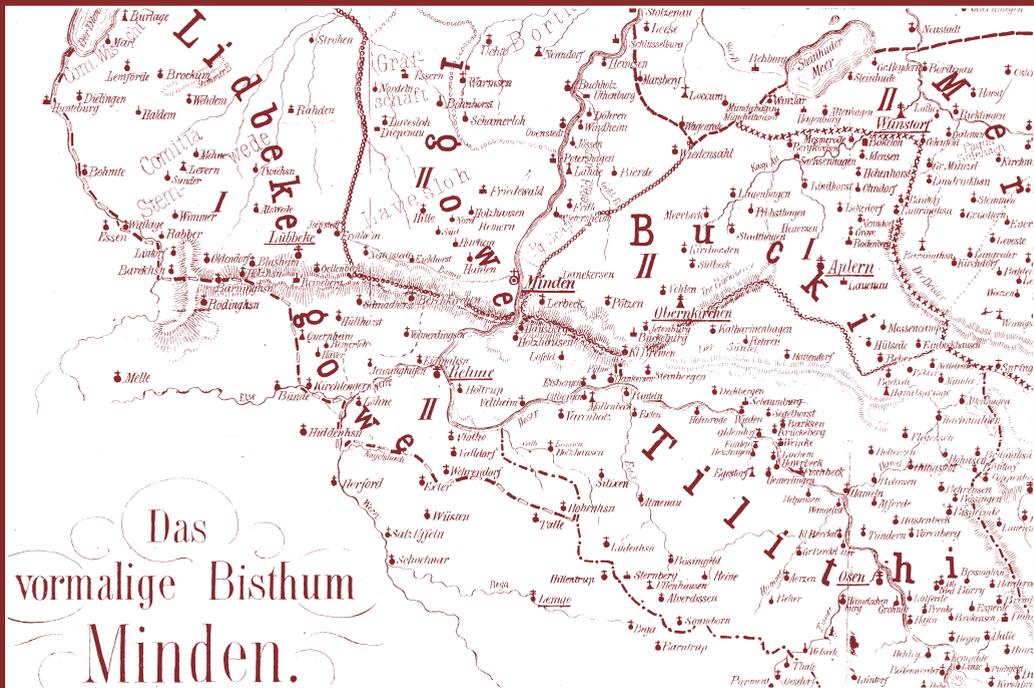


Hans Nordsiek

# Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650

Mit einer Untersuchung  
zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen  
und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Minden



Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen  
Neue Folge 7

E-Book Münster 2022



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

## **Impressum zur Open Access E-Book-Ausgabe**

urn:nbn:de:hbz:6:2-90374

Die vorliegende Ausgabe ist ab Seite 1 text- und seitengleich mit der 2013 im Verlag Aschendorff erschienenen gedruckten Ausgabe.

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Historische Kommission für Westfalen 2022  
<https://www.historische-kommission.lwl.org/de/>

Die Datei darf zu privaten Zwecken heruntergeladen und gespeichert werden. Bibliotheken, Archive und öffentliche Forschungseinrichtungen dürfen die Datei auf ihren Servern speichern und zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellen. Jeder darüber hinaus gehende – insbesondere gewerbliche – Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Historischen Kommission für Westfalen. Jede Änderung der Datei ist untersagt.

Lizenz: Creative Commons BY-SA-NC-ND 3.0 DE  
(Weiterverwendung nur mit Namensnennung, unter gleichen Bedingungen,  
nicht kommerziell, ohne Bearbeitung)

Minden war das einzige Fürstbistum in Westfalen, in dem sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Reformation und das evangelische Bekenntnis vollständig und endgültig durchgesetzt hatten. Daher wurde es durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens 1648 säkularisiert und als weltliches Fürstentum dem Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen, der es 1649/50 in Besitz nahm. Unmittelbar darauf erfolgte 1650 die erste landesweite Visitation aller Kirchspiele, soweit sie dem Landeskonsistorium und dem Superintendenten unterstanden.

Es sollte die einzige Gesamtvisitation bis 1806 bleiben. Schon deshalb sind die hier publizierten Visitationsprotokolle von 1650 eine wichtige Quelle zur Landes- und Kirchengeschichte. Sie beschreiben konkret und detailliert die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges in jedem einzelnen Kirchspiel. Sie benennen die Anzahl der Gemeindemitglieder, die Patronatsherren der Kirchen und Pfarrstellen, die Altarmänner und Küster, berichten über Gottesdienst und Lebenswandel der Gemeindemitglieder, die Herkunft und Ausbildung der Pfarrer und Lehrer, das örtliche Schulwesen und die Armenfürsorge. Zum besseren Verständnis ist der Edition eine ausführliche Einführung vorangestellt. Darin werden Grenzen, Struktur und Binnengliederung des Territoriums, seine Verfassung, Verwaltung und Konfessionsverhältnisse vorgestellt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Entstehung der Pfarreien. Schließlich werden die Eigenheiten der „Territorialkirche“ Minden nachgewiesen und dargestellt.

Als die Kirchspiele 1650 visitiert wurden, begann auch im Fürstentum Minden das Zeitalter des fürstlichen Absolutismus. Die Visitationsprotokolle lassen erkennen, was die Kurfürsten in Berlin unter Recht, Ordnung und Gehorsam verstanden – und was ihre Untertanen unter einem christlichen Lebenswandel zu verstehen hatten.

Die Kirchenvisitationsprotokolle  
des Fürstentums Minden von 1650

VERÖFFENTLICHUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR WESTFALEN  
Neue Folge 7

# Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650

Mit einer Untersuchung zur Entstehung  
der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden

Bearbeitet von  
Hans Nordsiek

Der Druck wurde gefördert durch



Umschlagbild:

Ausschnitt aus der Karte von Ludwig August Theodor Holscher aus seiner Veröffentlichung: Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden nach seinen Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten. Ein historischer Versuch, Sonderdruck Münster 1877; zugleich in: Westfälische Zeitschrift 35 (1877).

© 2013 Historische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2 UrhG, werden von der Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satz und Herstellung:  
VDS  VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT,  
91413 Neustadt an der Aisch

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier



ISBN: 978-3-402-15113-6

# Inhalt

Vorwort .....	9
A. DIE KIRCHLICHEN VERHÄLTNISSSE IM TERRITORIUM MINDEN UND DIE KIRCHENVISITATIONEN 1650	
I. Inbesitznahme des Fürstentums Minden durch den Kurfürsten von Brandenburg .....	11
II. Das Fürstentum Minden um 1650: Topographie, Verfassung, Verwaltungsgliederung, Konfessionsverhältnisse .....	21
III. Der Amtsbereich des Landeskonsistoriums und des Landessuperintendenten .....	34
IV. Struktur und Organisation der evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden 1650 .....	48
V. Julius Schmidt, Landessuperintendent und Kirchenvisitator .....	64
VI. Die Kirchenvisitation im Fürstentum Minden 1650	
1. Anlass und Vorbereitung der Visitation .....	76
2. Das „Itinerar“ des Visitators mit Hinweisen zur Entstehung und Entwicklung der visitierten Pfarrkirchen bis 1650 .....	84
Rahden .....	84
Wehden .....	86
Dielingen .....	88
Levern .....	91
Alswede .....	93
Blasheim .....	94
Gehlenbeck .....	96
Schnathorst .....	98
Hüllhorst .....	100
Stift Quernheim .....	102
Kirchlengern .....	104
Dankersen .....	106
Kleinenbremen .....	109
Eisbergen .....	112
Veltheim .....	114
Holtrup .....	116
Holzhausen .....	118
Hausberge .....	122
Lerbeck .....	126

Bergkirchen .....	128
Volmerdingsen .....	132
Eidinghausen .....	135
Mennighüffen .....	138
Jöllenneck/Gohfeld .....	140
Hille .....	143
Hartum .....	148
Friedewalde .....	151
Ovenstädt .....	154
Buchholz .....	157
Schlüsselburg .....	160
Heimsen .....	164
Windheim .....	169
Lahde .....	174
3. Die Visitationen des Jahres 1650 und ihre Bedeutung .....	179
<b>B. DIE VISITATIONSprotokolle AUS 33 KIRCHSPIELEN DES FÜRSTENTUMS MINDEN</b>	
I. Beschreibung des Gesamtprotokolls der Visitationen von 1650 als historische Quelle .....	185
II. Erläuterungen zur Edition des Gesamtprotokolls der Visitationen ....	196
III. Edition	
1. Vorbemerkung .....	201
2. Verzeichnis der Kirchspiele, Kapellen und mindischer Kirchdörfer ...	201
3. Verzeichnis auswärtiger Pfarren und Kirchen, über die der Landesherr des Fürstentums Minden die Patronatsrechte hat .....	203
4. Vorbemerkungen zum Formular der Kirchenvisitation .....	205
5. Caput I und II: Die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Visitationen .....	206
6. Caput III bis IX: Die bei der Visitation an Pfarrer, Kirchenpersonal, Lehrer und Gemeindemitglieder zu stellenden Fragen .....	209
7. Visitationsprotokolle aus dem Amt Rahden	
Kirchspiel Rahden .....	217
Kirchspiel Wehden .....	229
Kirchspiel Dielingen .....	237
8. Visitationsprotokolle aus dem Amt Reineberg	
Kirchspiel Lavern .....	246
Kirchspiel Alswede .....	253

Kirchspiel Blasheim .....	262
Kirchspiel Gehlenbeck .....	269
Kirchspiel Schnathorst .....	278
Kirchspiel Hüllhorst .....	289
Kirchspiel Stift Quernheim .....	297
Kirchspiel Kirchlengern .....	306
9. Visitationsprotokolle aus dem Amt Hausberge	
Kirchspiel Dankersen .....	315
Kirchspiel Kleinenbremen .....	323
Kirchspiel Eisbergen .....	333
Kirchspiel Veltheim .....	343
Kirchspiel Holtrup .....	350
Kirchspiel Holzhausen .....	358
Kirchspiel Hausberge .....	368
Kirchspiel Lerbeck .....	375
Kirchspiel Bergkirchen .....	382
Kirchspiel Volmerdingsen .....	391
Kirchspiel Eidinghausen .....	399
Kirchspiel Mennighüffen .....	407
Kirchspiel Jöllenberg (Gohfeld) .....	415
10. Visitationsprotokolle aus den Ämtern Petershagen und Schlüsselburg	
Kirchspiel Hille .....	424
Kirchspiel Hartum .....	431
Kirchspiel Friedewalde .....	441
Kirchspiel Ovenstädt .....	450
Kirchspiel Buchholz .....	458
Kirchspiel Schlüsselburg .....	466
Kirchspiel Heimsen .....	475
Kirchspiel Windheim .....	485
Kirchspiel Lahde .....	495
Abkürzungen .....	507
Glossar .....	509
Quellen und Literatur .....	521
Personenindex .....	553
Ortsindex .....	575

*In Kartentasche*

Karte 1: Das Bistum Minden und die innerhalb des Bistums liegenden Territorien 1650

Karte 2: Das Fürstentum Minden 1650

Karte 3: Der Amtsbereich des Superintendenten 1650 im Fürstentum Minden

Beiblatt: Die Fragen des Visitators in sprachlich moderner und komprimierter Form

## Vorwort

Die vorliegende Publikation war ursprünglich sowohl von der Historischen Kommission für Westfalen als auch vom Bearbeiter und Mitglied der Kommission lediglich als Quellenpublikation vorgesehen. Aber bereits bei der Untersuchung dieser archivalischen Quelle und zu Beginn ihrer Transkription war für den Bearbeiter zu erkennen, dass es zum Textverständnis, zur Kenntnis jenes historischen Raumes, der durch die Visitationsprotokolle erfasst wird, sowie zum Verständnis der unmittelbaren Nachkriegssituation und der politischen, kirchlichen und konfessionellen Verhältnisse des Territoriums Minden im 17. Jahrhundert unerlässlich ist, der Quellenpublikation eine ausführliche Einführung voranzustellen. Außerdem stellte sich heraus, dass mit Ausnahme von Martin Lackners Hinweisen („Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten“) über das landesherrliche Konsistorium und die Landessuperintendentur Minden keine Veröffentlichungen vorlagen und die Ausdehnung ihres von den Territorialgrenzen abweichenden Amtsbereichs unbekannt war.

Ebenfalls weitgehend unerforscht war und ist die Geschichte des Bistums Minden, in dessen Bereich sich das weltliche Territorium Minden entwickelte, nämlich das Spannungsverhältnis von Imperium und Sacerdotium, Struktur und Zerfall des Bistums, Auflösungserscheinungen und Reformversuche im 15./16. Jahrhundert. Daher wurde auch noch nie die Frage untersucht, ob das um 800 gegründete Bistum Minden im 16. Jahrhundert durch mehrere landesherrliche Reformationen (Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hoya, Schaumburg, Lippe, Diepholz) und Stadtreformationen (Minden, Hannover, Hameln, Lübbecke), durch die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555, durch die Bestimmungen des „Normaljahres“ 1624, durch den Westfälischen Frieden 1648, durch den Tod des letzten Mindener Bischofs und Regensburger Kardinals Franz Wilhelm von Wartenberg 1661, durch die Zuweisung des Mindener Diözesangebietes an das Apostolische Vikariat der Nordischen Missionen 1709 oder durch die Aufhebung des konfessionell gemischten Domkapitels Minden Ende 1810 formalrechtlich aufgelöst worden ist.

Der südwestliche Teil des Bistums, das Territorium (Hochstift oder Fürstbistum) Minden, ist bisher nur in Einzelaspekten untersucht worden. Es ist bezeichnend, dass auch in der geschichtswissenschaftlichen Literatur vielfach beide Begriffe verwechselt werden und in der Regel vom Bistum Minden gesprochen wird, wenn das Fürstbistum Minden gemeint ist. Auf dem Westfälischen Friedenskongress 1646 bis 1648 wurde nicht über Diözesen (Bistümer), sondern über Territorien (Fürstbistümer) verhandelt und entschieden. Oft genug ist in der Literatur auch nur von „Minden“ die Rede, wenn die brandenburgischen Neuerwerbungen des Jahres 1648 aufgelistet werden.

Das Territorium Minden war, wenn man von Steuerleistungen, militärischen und administrativen Aspekten absieht, im 18. Jahrhundert für die preußischen Könige und deren nach Osten gerichtete Territorialpolitik ohne besondere Bedeutung. Entsprechend gering war daher seitdem das Interesse der preußisch-deutschen Geschichtswissenschaft an Minden, obwohl es einmal ein eigenständiges geistliches Reichsfürstentum mit Virilstimme auf den Reichstagen gewesen war. Insbesondere für die

Kirchen- und Konfessionsgeschichte des Territoriums Minden sind Forschungsdefizite nicht zu übersehen, obwohl „Religion“ bis 1806 keineswegs eine Privatsache des Einzelnen, sondern eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit von Staat und Gesellschaft war.

Das evangelische Kirchenwesen Mindens begann mit der Reformation 1529 im Zentrum des Bistums Minden, d. h. in der Stadt des Bischofs und des Domkapitels. Am Ende des 16. Jahrhunderts hatten sich in dem nach der Reichsverfassung als katholisch geltenden Fürstbistum Minden unter den Augen der Bischöfe, Dompropste und Archidiakone die evangelisch-lutherische Landeskirche Minden sowie die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen der Städte Minden und Lübbecke entwickelt. Auf katholische oder als katholisch geltende Bischöfe und evangelische Administratoren folgten als Mindener Landesherrn 1633/34 „iure belli“ die evangelisch-lutherische Königin Christina von Schweden und 1648/50 der evangelisch-reformierte Kurfürst von Brandenburg. Minden war das einzige der geistlichen Territorien Westfalens (Fürstbistümer Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn und erzbischöflich-kölnisches „Herzogtum“ Westfalen), in dem sich die lutherische Reformation vollständig und endgültig durchgesetzt hat. Dieser Sachverhalt hatte 1648 zur Säkularisation des Fürstbistums geführt, das als Fürstentum dem Kurfürsten von Brandenburg erblich übertragen wurde. Wie das neue brandenburgische Territorium Minden um die Mitte des 17. Jahrhunderts politisch, administrativ und kirchlich beschaffen war und welche kirchengeschichtliche Entwicklung der Situation des Jahres 1650 vorausgegangen war, soll diese Publikation darlegen.

Ihr Erscheinen hat sich bedauerlicherweise um viele Jahre verzögert, da die Bearbeitung der Quelle und die dazu notwendigen Untersuchungen für die Einführung nach der Übernahme dieser Arbeit mehrfach zum Erliegen kamen. Der Grund dafür lag vor allem in der beruflichen Beanspruchung des Bearbeiters im Kommunalarchiv Minden und der archivischen Öffentlichkeitsarbeit in Form von Ausstellungen, Vorträgen und Veröffentlichungen sowie in der mit der Archivleitung verbundenen Redaktions- und Publikationstätigkeit für das Kommunalarchiv und den Mindener Geschichtsverein, für dessen Druckkostenzuschuss die Historische Kommission und der Bearbeiter zu danken haben. Erst nach Eintritt in den Ruhestand konnte die Arbeit an den Inhalten dieser Publikation intensiv wieder aufgenommen werden.

Umso mehr gilt jetzt mein Dank dem Vorstand der Historischen Kommission für die langanhaltende Geduld, die sie bis zur Fertigstellung des Gesamtmanuskripts aufgebracht haben und für die Bereitschaft, die Kirchenvisitationsprotokolle von 1650 zusammen mit meiner ausführlichen Einführung zu veröffentlichen. Nicht zuletzt danke ich dem Kartografen der Historischen Kommission, Thomas Kaling, für die Erstellung der beigefügten Übersichtskarten, die alte Sachverhalte und neue Erkenntnisse zur Geschichte des Raumes Minden in dieser Publikation erstmals kartografisch darstellen und damit sichtbar machen.

Minden, im Frühjahr 2013

Hans Nordsiek

# A. Die kirchlichen Verhältnisse im Territorium Minden und die Kirchenvisitationen 1650

## I. Inbesitznahme des Fürstentums Minden durch den Kurfürsten von Brandenburg

Am 14./24. Oktober 1648 wurde der Westfälische Frieden<sup>1</sup> in Münster feierlich geschlossen, in dessen Osnabrücker Vertragsurkunde (IPO, Artikel 11) bestimmt war, dass das zur Zeit noch von schwedischem Militär besetzte Fürstbistum Minden unter Beibehaltung des Domkapitels Minden säkularisiert und als erbliches Fürstentum dem Kurfürsten von Brandenburg zufallen werde. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hielt sich zu dieser Zeit nicht in Berlin, sondern in der brandenburgischen Nebenresidenz Kleve auf, wo er schon seit Herbst 1646 residierte. Hier erreichte ihn 1648 die Nachricht, dass er nun definitiv das Territorium Minden erhalten habe und seine volle Titulatur durch den Titel „Fürst von Minden“ erweitern könne.

Zu denen, die dem Kurfürsten diese Nachricht aus Münster persönlich nach Kleve überbrachten und die ihm dort als künftigem Mindener Landesherrn ihre Aufwartung machten, gehörte auch der Syndikus der Landeshauptstadt Minden, Dr. iur. Conrad Hoyer, der als Mindener Beobachter während der Schlussphase der Friedensverhandlungen in Osnabrück und als Augenzeuge des feierlichen Vertragsabschlusses in Münster zugegen gewesen war.<sup>2</sup>

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte nicht die Möglichkeit, seine neuen Territorien Minden, Halberstadt und Cammin umgehend persönlich in Besitz zu nehmen und dort jeweils die Huldigung der Landstände entgegenzunehmen, da er aus familiären Gründen zunächst noch in Kleve bleiben musste.<sup>3</sup> Erst im Oktober 1649 trat der Kurfürst mit seiner Gemahlin, seinem einjährigen Sohn und dem Hofstaat die Reise nach Berlin an, die wegen verschiedener Unterbrechungen und Verzögerungen mehrere Monate dauern sollte. Den ersten längeren Aufenthalt musste der Kurfürst bereits in

<sup>1</sup> Tagesdatum vor dem Schrägstrich gemäß dem alten, julianischen Kalender (der im Fürstentum Minden bis 1668 in Gebrauch war), nach dem Schrägstrich das Tagesdatum nach dem neuen, gregorianischen Kalender. Diese Handhabung entspricht auch künftigen Angaben mit Doppeldatierung.

<sup>2</sup> Nordsiek, Vom Restitutionsedikt 1629, S. 106f.

<sup>3</sup> Opgenoorth, Kurfürst von Brandenburg, Teil I, S. 199ff. – Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte am 7. Dezember 1646 in Haag Louise Henriette von Oranien geheiratet, die ihrem Ehemann aus familiären Gründen erst im Frühjahr 1647 nach Kleve folgen konnte. Dort wurde am 11. Mai 1648 ihr erster Sohn, der Erbprinz Wilhelm Heinrich geboren. Nach Beilegung gravierender Schwierigkeiten mit den Landständen des Herzogtums Kleve durch Konzessionen des Kurfürsten (9. Oktober 1649) trat er die Rückreise nach Berlin an.

Wesel einlegen, weil hier am 20. Oktober 1649 plötzlich sein Sohn Wilhelm Heinrich starb.<sup>4</sup>

Die Weiterreise von Wesel aus konnte erst im Januar 1650 erfolgen. Das nächste Etappenziel war die brandenburgische Grafschaft Ravensberg; sie war seit dem Vergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg vom 10. April 1647 in Düsseldorf alleiniges Eigentum des Kurfürsten von Brandenburg.<sup>5</sup> Da es in der ravensbergischen Landeshauptstadt Bielefeld keine Residenz mehr gab, bezog der Kurfürst mit seiner Gemahlin Quartier in der landesherrlichen Burg Sparrenberg im Teutoburger Wald oberhalb der Stadt Bielefeld. Die Aufenthaltsdauer in der Burg ist nicht bekannt, doch hielt sich der Kurfürst mindestens vom 30. Januar bis 8. Februar 1650 hier auf.<sup>6</sup> Als Kurfürst Friedrich Wilhelm zur Weiterreise über Herford in das Fürstentum Minden aufbrach, hatte er das „Problem Herford“ militärisch bereits vollständig und politisch weitgehend in seinem Sinne gelöst.

Als eine Auswirkung des jülich-klevischen Erbfolgestreits, in den die Stadt Herford nach 1609 hineingeraten war, hatte das Reichskammergericht am 31. März 1631 entschieden, dass Herford eine Freie Reichsstadt sei.<sup>7</sup> Doch dieses Urteil des Gerichts hatte den Kurfürsten von Brandenburg nicht davon abgehalten, trotz Gegenwehr die Exklave Herford innerhalb der Grafschaft Ravensberg durch brandenburgische Truppen am 15. August 1647 besetzen zu lassen.<sup>8</sup> Nach längeren Verhandlungen hatte die Stadt dem Kurfürsten am 7. Dezember 1647 huldigen müssen.<sup>9</sup>

Da ein Teil der politischen Führung der Stadt keineswegs die Eingliederung Herfords in die brandenburgische Grafschaft akzeptierte und das Reichskammergericht am 14. Januar 1648 (neuer Kalender) ein (kaiserliches) Mandat wegen des Überfalls der Stadt Herford gegen den Kurfürsten von Brandenburg erlassen hatte, kam es im Januar 1650 zwischen einer brandenburgischen Delegation, welche die Entwicklung des Nürnberger Exekutionstags 1650 beachten musste, und der Stadt Herford erneut zu Verhandlungen.

<sup>4</sup> Wegen einer Fehlgeburt war die Gemahlin des Kurfürsten über Monate so sehr geschwächt, dass das kurfürstliche Ehepaar die strapaziöse Reise nach Berlin erst im Januar 1650 von Wesel aus fortsetzen konnte.

<sup>5</sup> Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 45ff. – Am Sonntag Misericordias Domini (2. Mai 1647, alter Kalender) fanden in allen evangelischen Kirchen der Grafschaft Ravensberg feierliche „Huldigungsgottesdienste“ statt.

<sup>6</sup> Am 30. Januar 1650 (alter Kalender) unterzeichnete der Kurfürst auf der Sparrenburg ein Reskript (Großmann, Zwei Briefe des Großen Kurfürsten, Nr. 8, S. 4). Am 8. Februar 1650 (alter Kalender) stellte er hier eine Urkunde für den Fürsten von Holstein-Beck aus.

<sup>7</sup> Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 55.

<sup>8</sup> Das Stadtgebiet Herford, umgrenzt von der Herforder Landwehr, war fast vollständig von der brandenburgischen Grafschaft Ravensberg umschlossen. Das Immunitätsgebiet der Reichsabtei Herford in Herford wiederum blieb bis zum Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 reichsunmittelbar und gelangte erst danach an Brandenburg-Preußen.

<sup>9</sup> Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 58 und 61; Pape, Sancta Herfordia, S. 208ff. – Die Verträge zwischen dem Kurfürsten und der Stadt wurden am 27. November 1647 unterzeichnet. Huldigung und Vertragsunterzeichnungen geben zu erkennen, dass der Kurfürst bereits 1647 in die Grafschaft Ravensberg gekommen war und dann nach Kleve zurückreiste.

Das Verhandlungsergebnis war für Herford negativ. Die Stadt hatte den Vertrag von 1647 erneut zu akzeptieren, d. h. die Unterwerfung unter die Hoheit des Kurfürsten anzuerkennen. Im „Leuterationsvertrag“ vom 9. Februar 1650 (alter Kalender) zwischen dem Kurfürsten, der sich seit spätestens dem 8./18. Februar 1650 auf dem Sparrenberg aufhielt, und der Stadt Herford musste Herford endgültig seine politische Selbständigkeit aufgeben. Die Stadt wurde in die Grafschaft Ravensberg eingegliedert und stand damit unter brandenburgischer Landeshoheit.<sup>10</sup> Immerhin reduzierte Kurfürst Friedrich Wilhelm nun die Truppenstärke der brandenburgischen Garnison in Herford von sieben auf fünf Kompanien. Die Eingliederung der Stadt Herford war damit für den Kurfürsten abgeschlossen.<sup>11</sup>

Erledigt waren inzwischen auch die Querelen zwischen der Stadt Minden und ihrem künftigen Landesherrn Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Sofort nach Bekanntwerden des Wortlauts des „Osnabrücker“ Friedensvertrags (Kaiser-Schweden) von 1648 hatte die Stadt mehrfach versucht, den Kurfürsten zum Verzicht auf eine brandenburgische Garnison in Minden zu bewegen; sie wollte stattdessen eigene städtische Garnisonstruppen zur Verteidigung der Stadt Minden aufstellen. Tatsächlich hatte noch im ersten Vertragstext (IPO) gestanden, dass der Stadt Minden das „ius proprii praesidii“ (Recht der eigenen Verteidigung) zustehe. Doch in der verabschiedeten Friedensvertragsfassung fehlte dieser Rechtstitel der Stadt Minden.

Immer wieder hatten städtische Mindener Gesandtschaften am kurfürstlich-brandenburgischen Hof versucht, diesen Anspruch im Nachhinein durchzusetzen, im Oktober 1648, Mai 1649, Juli 1649 in Kleve und im Januar 1650 auf dem Sparrenberg bei Bielefeld. Schließlich aber nahm der Kurfürst eine drohende Haltung gegenüber der Stadt ein. Die letzten Verhandlungen des Mindener Bürgermeisters Culemann und des Stadtsyndikus Dr. Hoyer blieben ebenso erfolglos wie vorher die ihrer Kollegen aus Herford. Die Stadt Minden musste ihr Bemühen, den Kurfürsten zu Zugeständnissen zu bewegen, endgültig aufgeben.<sup>12</sup> Am 7./17. Februar 1650 wurde der Garnisonrezess für die Stadt Minden unterzeichnet, und zwar in Form eines Protokolls oder eines Verhandlungsergebnisses bzw. einer Resolution des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg – vermutlich auf der Burg Sparrenberg.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Spannagel, Minden und Ravensberg, S.63f.; Pape, Sancta Herfordia, S. 212; ebendort S. 207–220 die Methoden der „Integration“ der Stadt in den brandenburgischen „Staat“; LAV NRW W: KDK Minden, Nr. 1389.

<sup>11</sup> Korte, Staatsrechtliche Stellung, S. 1–172.

<sup>12</sup> Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 38.

<sup>13</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 309 („Blaues Buch“), Bl. 8–10; Abdruck des Garnison-Rezeß in: Sammlung Landes-Verträge Fürstenthum Minden, S. 252–256. – Auffällig ist aber, dass als Actum und Datum des Rezesses „Petershagen“ 7./17. Februar 1650 angegeben wird; an diesem Tag war der Kurfürst noch auf dem Sparrenberg bzw. in Bielefeld. Vermutlich hatte die kurfürstliche Reisekanzlei vorgearbeitet und entsprechend der ursprünglichen Terminplanung (Ankunft in Petershagen 5. Februar 1650, alter Kalender) als Ausstellungsort des Rezesses „Petershagen“ angegeben.

Nachdem die Stadt Minden die Regelung der Garnisonfrage durch den Kurfürsten hatte akzeptieren müssen, konnte der Kurfürst sich auf das nächste Etappenziel seiner Rückreise nach Berlin, die frühere Residenz der Mindener Bischöfe in Petershagen an der Weser vorbereiten.

Bevor 1648 das Territorium Minden unter die Herrschaft der brandenburgischen Hohenzollern kam und die beiden benachbarten Territorien Ravensberg und Minden damit einen gemeinsamen Landesherrn erhalten hatten, waren beide Territorien politisch recht unterschiedlich orientiert. Auch die Verkehrsverbindungen im gemeinsamen Grenzgebiet waren unterentwickelt. Es gab kein Netz von Verbindungsstraßen zwischen beiden Territorien, deren gemeinsame Grenze zu einem großen Teil durch die Werre und von der Werremündung in die Weser stromaufwärts durch die Weser gebildet wurde.

Dennoch war man in Minden selbstverständlich darüber informiert, auf welche Weise der neue Mindener Landesherr die bisher freie Stadt Herford in sein Herrschaftsgebiet Ravensberg integriert hatte. Auch war natürlich im Fürstentum Minden bekannt, dass der Kurfürst von Herford aus in sein neuerworbenes Territorium kommen werde, um durch die Huldigung der Mindener Landstände seine Herrschaft und Landeshoheit über das Fürstentum verfassungsrechtlich auszudrücken, die mit der Übergabe des Territoriums Minden (ohne die schwedische Stadtfestung Minden) durch die schwedische Landesregierung an brandenburgische Bevollmächtigte schon 1649 begonnen worden war.

Von Bielefeld oder aus Herford kommend, erreichten der Kurfürst und sein Gefolge am Morgen des 11./21. Februar 1650 an der Nordgrenze der Herforder Landwehr bereits Mindener Territorium.<sup>14</sup> Der kurfürstliche Grenzübertritt muss am Durchlass „Eimter Baum“ durch die Herforder Landwehr erfolgt sein, denn im 17. Jahrhundert gab es nur diese Eimter Straße, die von Herford nach Norden in Richtung Minden führte; die nördliche Fortsetzung dieser Straße führte unter der Bezeichnung „Hellweg“ zum Weserübergang in der Stadt Minden. Am Eimter Baum, dem Grenzpunkt zwischen Herford bzw. Grafschaft Ravensberg und dem Fürstentum Minden, erwartete den Kurfürsten, wie es dem Protokoll entsprach, eine Abordnung der Mindener Landstände, die den Kurfürsten, seine Gemahlin und ein „ansehnliches Gefolge“ begrüßten und zum weiteren Geleit bereit standen.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Nach dem ursprünglichen Reiseplan, den der Kurfürst am 30. Januar 1650 (alter Kalender) von der Burg Sparrenberg nach Berlin geschickt hatte, war die Abreise von Bielefeld für den 4. Februar 1650 (alter Kalender) und eine Übernachtung vom 4. zum 5. Februar in Herford geplant. Von dort sollte die Reise am 5. Februar nach Petershagen/Weser (Ankunft abends am 5. Februar) fortgesetzt werden. Dort wollte sich der Kurfürst bis einschließlich 14. Februar 1650 (alter Kalender) im „Stilllager“ aufhalten. – Am Nordabschnitt der Herforder Landwehr wurde das Stadtgebiet Herford nicht von Ravensberger Gebiet umschlossen. Nördlich dieses Landwehrabschnittes erstreckte sich bereits Mindener Territorium. Nördlich des „Eimter Baums“ in der Landwehr lag die Mindener Bauerschaft Falkendiek (Amt Hausberge), die aber nicht in ein Mindener Kirchspiel eingepfarrt war, sondern zum Herforder Kirchspiel St. Marien Stift Berg gehörte.

<sup>15</sup> Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 224. – Der preußische Beamte Culemann berichtet 1748 auf Grund eines falschen, von Sup. Julius Schmidt übernommenen

Die Delegation der Mindener Landstände hatte aber nicht nur höfisch-protokollarische Pflichten als Ehrengelait, sondern auch die konkrete Aufgabe des wegekundigen Reiseleiters auf dem Weg zum Schloss und Sitz der brandenburgischen Landesregierung in Petershagen. Im Gefolge des Kurfürsten kannte vermutlich niemand den genauen Verlauf der Straße von Herford nach Minden, die Örtlichkeit der Werrebrücke bei Gohfeld, vor allem aber nicht die notwendige Umleitung nördlich der Werre – der Kurfürst von Brandenburg musste nämlich die nach Minden führende Straße verlassen, um die noch im schwedischen Besitz befindliche Stadtfestung Minden auf dem Wege nach Petershagen umfahren zu können.<sup>16</sup>

Von der Werrebrücke aus führte die Umleitungsstrecke entweder über das Stift Quernheim nach Lübbecke oder über den Wiehengebirgspass in Bergkirchen nach Rothenuffeln. Eindeutig ist jedenfalls, dass der Kurfürst nicht die Porta Westfalica durchfahren konnte, wenn er das Stadtgebiet Minden umgehen wollte. Eindeutig ist ebenfalls, dass der kurfürstliche Reisezug gegen Abend am Südrand des Dorfes Stemmer, nordwestlich von Minden, eine kurze Reisepause einlegte. Hier am „Stemmer Turm“ der Landwehr der Stadt Minden wartete eine Delegation des Rates und der Bürgerschaft der Stadt Minden auf ihren künftigen Landes- und Stadtherren und brachte hier an der Mindener Landwehr, aber doch außerhalb der noch schwedischen Festungsstadt Minden dem Kurfürsten ihre Glückwünsche dar.<sup>17</sup> Die letzte Etappe von etwa acht Kilometern führte von Stemmer über Todtenhausen nach Petershagen, wo der Kurfürst am Montag, dem 11. Februar 1650 (alter Kalender) „umb den späten

Datums (1. Februar statt richtig 11. Februar), dass der Kurfürst am 1. Februar 1650 von sämtlichen Landständen „wie auch gemeinen Untertanen(?) mit großen Freuden(?) auf der Grenze empfangen“ worden sei. Wilhelm Schroeder (Schroeder, Wilhelm, Chronik Bistum und Stadt Minden, S. 596) übernimmt das falsche Datum und berichtet, der Kurfürst sei vom Adel des Fürstentums und dem Bürgermeister von Lübbecke empfangen worden. Die Stadt Lübbecke zählte zu den Landständen, ob aber die Reiseroute nach Petershagen über Lübbecke führte, ist zweifelhaft.

<sup>16</sup> Ottensmeier, Alte Heerwege, S. 158ff.; weist darauf hin, dass der „Postweg“ Herford-Löhne-Minden im Zuge der brandenburgischen Postverbindung von der Memel zum Rhein hier erst nach 1648 angelegt worden ist. Die Trasse zwischen Herford und Minden war 1650 mit Sicherheit noch nicht benutzbar. Die vom „alten Postweg“ abweichende Trasse der „Heerstraße“ zwischen Herford und Minden stammt nach Ottensmeier erst aus dem 18. Jahrhundert. Nach Ottensmeier verlief der Weg im 17. Jahrhundert vom „Eimter Baum“ durch den Ort Falkendiek nach Bischofshagen, von dort über den „Obere Hellweg“ zum Löhner Ortsteil Helmsberg und weiter nach Depenbrock am Südufer der Werre, die hier von der „Gohfelder“ Werrebrücke überspannt wurde.

<sup>17</sup> Schroeder, Wilhelm, Chronik Bistum und Stadt Minden, S. 596f. – Die Ergebnisbezeugung der Stadt Minden am nördlichen Landwehrturm in Stemmer beweist, dass der Kurfürst nicht die Straße durch die Porta Westfalica benutzen konnte. Auf dieser Straße hätte er bereits am südlichen Landwehrturm in Aulhausen die städtische Gemarkung betreten und die städtische Delegation hätte ihn hier begrüßen müssen.

Abend“ (Sup. Julius Schmidt) am Schloss eintraf.<sup>18</sup> Das Logis für das kurfürstliche Paar war in den Räumen des Schlosses vorbereitet worden.

Die Burg Petershagen, ab 1305 erbaut und im 16. Jahrhundert in bescheidenen Dimensionen schlossartig erweitert, war Residenz der Bischöfe von Minden und daher auch Sitz der bischöflichen Kanzlei, d. h. der „Landesregierung“ des Fürstbistums Minden gewesen; zugleich war das Schloss Verwaltungssitz des landesherrlichen Amtsbezirks Petershagen. Auch die 1649 installierte brandenburgische Regierung des Fürstentums Minden hatte hier bis 1669 ihren Dienstsitz.<sup>19</sup>

Am Dienstag, dem 12./22. Februar begann der Tag morgens mit einem Gottesdienst in der wenige hundert Meter vom Schloss entfernt liegenden evangelisch-lutherischen Pfarrkirche (St. Petri) in der Stadt Petershagen (Neustadt). Am Gottesdienst nahmen der Kurfürst (evangelisch-reformiert), seine Gemahlin, das kurfürstliche Gefolge, alle an der bevorstehenden Huldigung der Landstände Beteiligten sowie vermutlich auch alle landesherrlichen Beamten und Funktionsträger des Fürstentums Minden teil.<sup>20</sup> Die „Huldigungspredigt“ in diesem Gottesdienst hielt der „pastor primarius“ in Petershagen, Magister Julius Schmidt, der zwei Tage später, am 14./24. Februar 1650 in Petershagen die kurfürstliche Bestallungsurkunde als Superintendent des Fürstentums Minden erhielt.<sup>21</sup>

Nach dem Gottesdienst begaben sich alle Gottesdienstteilnehmer zurück zum Schloss, und zwar in „das neue Gebäude in den großen Saal“,<sup>22</sup> in dem sich bereits

<sup>18</sup> Die Ankunft des Kurfürsten in Petershagen war am Abend des 11./21. Februar und seine Abreise aus Petershagen in Richtung Hannover erfolgte am Morgen des 15./25. Februar 1650. Fast die gesamte landesgeschichtliche Literatur, die sich auf die Angaben von Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, und Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, beziehen, hat die Ankunft des Kurfürsten in Petershagen fälschlich mit 1./11. Februar angegeben. Dieses unzutreffende Ankunftsdatum geht auf den Superintendenten Julius Schmidt in Petershagen(!) zurück. Daher sind auch weitere von ihm angegebene Daten zum Aufenthalt des Kurfürsten in Petershagen unzutreffend; diese finden sich in seinem Büchlein: Schmidt, Julius, Kurtzer Catalogus Mindischer Bischöffe, (Publikationsliste J. Schmidt im Abschnitt V). Dieser Katalog war, wie das Titelblatt der 1650 gedruckten Huldigungspredigt vom 12./22. Februar 1650 ausweist, als Anhang der Huldigungspredigt vorgesehen. Tatsächlich aber fehlt der Bischofskatalog als Anhang der Huldigungspredigt. Daher ist zu vermuten, dass der gesondert publizierte „Catalogus“ abweichend vom angeblichen Erscheinungsdatum (1650) tatsächlich viel später unter Verwendung irreführender Unterlagen und falscher Erinnerungen Schmidts fertiggestellt und publiziert worden ist.

<sup>19</sup> Zum Schloss Petershagen vgl. Nordsiek, Marianne, Bedde, Banck und Schapp, S. 43–56; Linnemeier, Landesherrliche Domänenwirtschaft, S. 51–54, 58–64.

<sup>20</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 46; Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 224.

<sup>21</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 46; dort ist S. 108–110 der Wortlaut der Bestallungsurkunde abgedruckt. Die Daten, die Schlichthaber im Zusammenhang mit der Huldigung in Petershagen überliefert, sind bis auf das Datum der Bestallungsurkunde für den Superintendenten unzutreffend. Vgl. Anm. 18.

<sup>22</sup> Nordflügel des Schlosses Petershagen, erbaut vom Mindener Administrator Christian von Braunschweig-Lüneburg (1599–1633).

Freiherr Joachim Friedrich von Blumenthal<sup>23</sup> aufhielt. In seiner Eigenschaft als kaiserlicher Generalkommissar eröffnete er die Huldigungsfeier mit einer Rede von einer am Stirnende des Saales errichteten Bühne. Blumenthal legte noch einmal dar, dass 1648 das Fürstentum Minden dem Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen worden sei. Danach entließ er alle Mitglieder der Mindener Landstände und alle Untertanen im Fürstentum Minden aus ihrem Eid gegenüber früheren Landesobrigkeiten und verwies sie nunmehr an den Kurfürsten von Brandenburg, der ihre Rechte und Privilegien, so äußerte der kaiserliche Kommissar, bewahren werde.

Für die Rede des Generalkommissars von Blumenthal bedankte sich mit einer kurzen Erwiderung der brandenburgische Geheime Rat Johann Friedrich von Löben<sup>24</sup> im Namen des Kurfürsten, der, wie Löben ausführte, das Fürstentum Minden nun als Lehen des Kaisers übernehme.

Danach sprach im Namen aller Mindener Landstände der Syndikus des Domkapitels Minden, Kaspar von Schorlemer; er dankte für die versprochene Huld und Gnade sowie für die Bestätigung der Privilegien und huldigte dann dem Kurfürsten im Namen der Landstände und der Untertanen. Darauf sprachen alle anwesenden Mitglieder der Landstände den Huldigungseid und beschlossen ihn mit einem dreimaligen „Vivat Brandenburg“.

Dann sprach erneut Freiherr von Löben und gab bekannt, dass Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, ehemals brandenburgischer Gesandter auf dem Friedenskongress (1648) in Osnabrück, zu seinem persönlichen Statthalter im Fürstentum Minden bestimmt habe.<sup>25</sup>

Noch am 12./22. Februar 1650 unterzeichnete der Kurfürst in Petershagen den sogenannten Homagialrezess mit den Landständen des Fürstentums Minden und auch bereits die Privilegienbestätigung für die Stadt Minden.<sup>26</sup>

Bei der Huldigung der Mindener Landstände am 12./22. Februar 1650 fehlte nachweislich ein Mitglied der Landstände, nämlich die Stadt Minden, deren Repräsentanten an diesem Tag in Petershagen abwesend waren. Ihre Abwesenheit entsprach offenbar der Rücksichtnahme des Kurfürsten auf die delikate diplomatische Situation der Stadt Minden, in der sich noch ein schwedischer Gouverneur und schwedische Besatzungstruppen befanden, die die Stadt erst am 17. September 1650 räumten und brandenburgischen Truppen übergaben.

<sup>23</sup> Blumenthal war bis 1641 brandenburgischer Geheimer Rat, ging dann in kaiserliche Dienste. Erst nach seiner Tätigkeit in Petershagen trat er 1650 als Kanzler des Fürstentums Halberstadt wieder in brandenburgische Dienste. 1652 wurde er Direktor des Geh. Rates in Berlin, 1653 Leiter der brandenburgischen Reichstagsdelegation in Regensburg, verlor danach seinen politischen Einfluss und war zuletzt kurfürstlicher Statthalter in Halberstadt. In Petershagen begleitete ihn 1650 der kaiserliche Gesandte von Plettenberg.

<sup>24</sup> Ehemaliger brandenburgischer Gesandter bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden in Osnabrück. Zur Person vgl. Beratungen Fürstenrat Osnabrück, S. 36, Anm. 65.

<sup>25</sup> Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 225.

<sup>26</sup> Sammlung Landes-Verträge Fürstenthum Minden, S. 227–246 (Homagialrezess), u. S. 251 (Privilegienbestätigung).

Für die Stadt Minden wurde deswegen ein besonderer Huldigungstermin festgesetzt, nämlich der folgende Tag, Mittwoch der 13./23. Februar 1650. Der Kurfürst hätte aus staatsrechtlichen Gründen keinesfalls auf die Huldigung der Mindener verzichten können, zumal er bereits mit Drohungen hatte durchsetzen müssen, dass die Stadt sich bereit fand, künftig brandenburgische Garnisonstruppen aufzunehmen und Verteidigungskosten zu übernehmen.

Am 13./23. Februar 1650 fanden sich im großen Saal des Schlosses Petershagen die Deputierten der Stadt Minden zur Huldigung ein. Sicherlich gehörten der Bürgermeister und einige Ratsherren, nachweislich aber der Stadtsyndikus Dr. Conrad Hoyer dazu. Freiherr von Blumenthal wiederholte seine Rede vom Vortag und verwies Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft Mindens an den Kurfürsten als neuen Landes- und Stadtherrn. Wieder bedankte sich Freiherr von Löben für den Kurfürsten und verwies auf den neuen kurfürstlichen Statthalter.

Für die Stadt Minden nahm dann der Stadtsyndikus das Wort, erbat die Gnade des Kurfürsten und bot den Huldigungseid der Stadt Minden an. Darauf sprachen alle städtischen Deputierten den Huldigungseid und erkannten damit den Kurfürsten als neuen Landesherren an. Auch die städtische Huldigung endete mit einem dreimaligen „Vivat“ auf Brandenburg.<sup>27</sup>

Nachdem die Mindener Landstände und stellvertretend durch sie auch alle Untertanen des Territoriums dem neuen Landesfürsten gehuldigt hatten, gab es noch eine Personengruppe innerhalb des Fürstentums Minden, die den Landständen nicht unterworfen war und daher von ihnen nicht vertreten werden konnte, nämlich alle jene evangelisch-lutherischen Prediger, die Pfarrstellen in den Kirchspielen des Territoriums – aber außerhalb der „Immediatstädte“ Minden und Lübbecke – inne hatten.<sup>28</sup> Die evangelischen Pfarrer in den Landkirchspielen wurden im 16./17. Jahrhundert unabhängig von privaten Patronatsherren als „Landesbeamte“ des Landesherren angesehen – ohne allerdings aus der landesherrlichen Kasse besoldet zu werden.<sup>29</sup>

Neben dem Amtmann und dem landesherrlichen Vogt in seinem Vogteibezirk gehörte auch der evangelische Pfarrer des ländlichen Kirchspiels zu den Repräsentanten der staatlich-kirchlichen Obrigkeit auf dem Lande, zumal der Pfarrer nicht nur dem landesherrlichen Konsistorium unterstellt war, sondern auch gewisse Aufgaben für die weltliche Landesverwaltung auf Kirchspielebene erfüllte, z. B. die Abkündigung

<sup>27</sup> Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 227. – Ob gewisse Einschränkungen der Landeshoheit seitens der Stadt vorgebracht, verhandelt oder beansprucht worden sind, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall aber bestand die Stadt Minden auf Eigenständigkeit der städtischen evangelisch-lutherischen Kirche. Das Kirchenregiment (*ius in sacra*) in der Stadt Minden wurde dem Kurfürsten als Mindener Landesherrn nicht zugebilligt.

<sup>28</sup> Die Pfarrer in den Städten Minden und Lübbecke waren als Person Bürger ihrer Stadt und auch als Pfarrer dem jeweiligen Rat der Stadt unterstellt.

<sup>29</sup> Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit, S. 62. – Immerhin waren die Pfarrer des Territoriums ebenso wie höhere Beamte durch Steuerfreiheit privilegiert; als Anrede stand ihnen der Titel „Herr“ zu. Die landläufige Anrede „Herr Pastor“ hat sich in Minden-Ravensberg bis ins 20. Jahrhundert erhalten.

landesherrlicher Erlasse von der Kanzel herab und später, im 18. Jahrhundert, die Erfassung der Wehrpflichtigen durch die Ermittlung ihrer Geburtsjahre anhand der Taufeintragungen in den Kirchenbüchern.<sup>30</sup>

Auch auf andere Art und Weise wollte man von Seiten der Landesherrschaft evangelische Pfarrer in brandenburgischen Territorien als „Staatsdiener“ ansehen. Von den fünf Millionen Reichstalern<sup>31</sup> „Satisfaktionsgeldern“ für die schwedische Armee, welche die Reichsstände aus sieben Reichskreisen 1648 an die Friedensgarantie-Macht Schweden zu zahlen verpflichtet wurden, fiel ein Anteil von 14.260 Talern auf das Fürstentum Minden. Um diesen Betrag aufbringen zu können, sollten auch der Adel und die Geistlichkeit des Fürstentums herangezogen werden. Gegen diese Sondersteuer zu Lasten der steuerfreien Pfarrer des Territoriums Minden wandte sich Superintendent Julius Schmidt schriftlich an den Kurfürsten von Brandenburg, der am 13. August 1650 aus Berlin antwortete, die Geistlichen hätten zu zahlen, die grundsätzliche Steuerfreiheit der Pfarrer aber bleibe auch in Zukunft gewahrt.<sup>32</sup>

Bei der Huldigungsfeier in Petershagen könnte es aber auch einen weiteren, speziell konfessionellen Aspekt des evangelisch-reformierten Kurfürsten für die Forderung nach einem Treuegelöbnis der evangelisch-lutherischen Pfarrer des Fürstentums Minden gegeben haben. Der Kurfürst plante mit der Inbesitznahme des Territoriums Minden sogleich die Gründung einer evangelisch-reformierten Gemeinde im evangelisch-lutherischen Fürstentum Minden. Diese Planung wurde 1651 in Petershagen realisiert. Die evangelisch-reformierte (Personal-) Gemeinde im Fürstentum Minden mit Sitz in Petershagen sollte eine besondere kurfürstliche Förderung erfahren, und zwar unter anderem dadurch, dass sie die Schlosskapelle in Petershagen als Kirchenraum und einen reformierten Pfarrer (Johannes Philipp Heuckerodt) mit dem Titel „Hofprediger“ erhielt, dessen Gehalt aus der Mindener Landeskasse gezahlt wurde. Die einheimische lutherische Geistlichkeit und Beamtschaft begegneten daher den Mitgliedern der landesherrlich begünstigten evangelisch-reformierten Gemeinde mit kühler Distanz und Vorbehalten.<sup>33</sup>

Nachdem die besondere Huldigungszeremonie der Stadt Minden am 13./23. Februar 1650 im Schloss Petershagen beendet war, erfolgte nun also die „Huldigung“ aller „Prediger dieses Landes“. Aber der staatsrechtliche Begriff „Huldigung“ wird vom Pfarrer und designierten Superintendenten Schmidt, der Augenzeuge und Teilnehmer war, in seinem Bericht relativiert: „Nach abgestatteter [...] Huldigung [der Stadt Minden] mussten die gesampte Prediger dieses Landes so fort in das Churfürstliche Gemach, allwo Seine Churfürstliche Durchlaucht persönlich waren, kommen, und als Seine Durchlaucht daselbst durch Ihren geheimbden Rath, den Freyherrn von

<sup>30</sup> Stiewe, Pfarrhausbau in Lippe, S. 255f.; Heinrich, Amtsträgerschaft, S. 212f.

<sup>31</sup> Die Gesamtsumme wurde bei den Nachverhandlungen auf dem Nürnberger Exekutionstag 1650 sogar auf 5,2 Millionen erhöht.

<sup>32</sup> Kreissynodalarchiv Minden I, B, Nr. 6. Hanschmidt, Armeesatisfaktion, S. 4ff.; Großmann, Karl, Abgelehnte Steuerfreiheit, S. 4.

<sup>33</sup> Noch deutlicher fiel die Ablehnung der neuen reformierten Gemeinde, wie sich bald zeigen sollte, in der Stadt Minden aus, die durch eine betont lutherische Orthodoxie geprägt war.

Löben, obgesagten Predigern ein und andere Sache vortragen lassen, musten sie durch einen Handschlag Seiner Churfürstlichen Durchlaucht trew, hold und gehorsamb zu seyn, unterthänigst angeloben; und damit waren Seine Durchlaucht an statt des Huldigungs-Eydes gnädigst zufrieden.“<sup>34</sup> Am folgenden Tag, dem 14./24. Februar 1650, erhielt Julius Schmidt, Erster Pfarrer in Petershagen, die vom Kurfürsten ausgefertigte Urkunde mit der Bestallung zum Superintendenten.<sup>35</sup>

Am gleichen Tag reiste Kurfürst Friedrich Wilhelm auf Einladung des schwedischen Gouverneurs, General Gustav Otto Steenbock, erstmals in die zehn Kilometer entfernt liegende Landeshauptstadt Minden, deren Bürger und Einwohner ihm durch eine Delegation am Tag zuvor gehuldt hatten. Der Kurfürst besichtigte die Stadt, ritt um die Festungswerke und war dann Gast Steenbocks in dessen Wohnung.<sup>36</sup> Der Kurfürst äußerte seine „besondere Zufriedenheit“ über die „angenehme Lage“ der Stadt.<sup>37</sup> Am Abend kehrte er zum Schloss Petershagen zurück.

Durch die Verkürzung der ursprünglich geplanten Aufenthaltsdauer in Petershagen<sup>38</sup> konnte der Kurfürst seine „Verspätung“ in Bielefeld ausgleichen und den ursprünglichen Reiseplan einhalten. Das war wegen der Anmeldung des Kurfürsten und seines Gefolges zu Besuchen und Übernachtungen bei fürstlichen Gastgeber von Bedeutung. Friedrich Wilhelm reiste wie geplant am 15./25. Februar 1650 aus Petershagen ab. Sein nächster Aufenthaltsort, den er – vermutlich über die Weserbrücke in Stolzenau – am Abend dieses Tages erreichte, war Wunstorf (Ev. adeliges Damenstift?). Von dort reiste er am 17./27. Februar weiter nach Hannover zu Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg.<sup>39</sup>

<sup>34</sup> Schmidt, Julius, Kurtzer Catalogus Mindischer Bischöffe, S. 66. – Die Pfarrer aus den Mindener Landkirchspielen brachten dem Kurfürsten also formal keine Huldigung dar, sondern leisteten ihm gegenüber ein Treuegelöbniß. Der Kurfürst verstand sich bei der Inbesitznahme der bisherigen Fürstbistümer Minden und Halberstadt nicht nur als weltlicher Landesherr, sondern auch als bischöfliche Instanz; er brachte schon hier seinen Anspruch auf die iura episcopalia zum Ausdruck (Heckel, Entstehung Summepiskopat, S. 278).

<sup>35</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 46.

<sup>36</sup> Schroeder, Wilhelm, Chronik Bistum und Stadt Minden, S. 600.

<sup>37</sup> Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 230.

<sup>38</sup> Ursprünglich geplante Aufenthaltsdauer: 6./16. Februar bis 14./24. Februar 1650.

<sup>39</sup> Von dort reiste er weiter nach Groß-Lafferde (Übernachtung des kurfürstlichen Ehepaars vermeintlich im „Posthof“). Weiterreise nach Wolfenbüttel (19./29. Februar) und dann nach Schöningen (21. Februar/3. März). Im Schloss Schöningen lebte getrennt von ihrem Ehemann die Herzogin Anna Sophia geb. von Brandenburg. Von dort Weiterreise (23. Februar/5. März) nach Gröningen, der ehemaligen Residenz der Bischöfe von Halberstadt. Hier die Huldigung der Landstände des brandenburgischen Fürstentums Halberstadt. Am 8./18. März 1650 unterzeichnete der Kurfürst in Gröningen eine „Erläuterung“ des Mindener Homagialrezesses. Weiterreise nach Ziesar, der ehemaligen Residenz der Bischöfe des Bistums Brandenburg (1571 brandenburgischer Amtssitz der Domäne Z.). Übernachtung in den kurfürstlichen Gemächern der umgebauten Burg/Bischofsresidenz (Bischofsresidenz Burg Ziesar, S. 33; Großmann, Karl, Zwei Briefe des Großen Kurfürsten, Nr. 8, S. 4 und Nr. 9/10, S. 4). Von dort Weiterreise über die Stadt Brandenburg nach Berlin, das der Kurfürst im März 1650 erreichte.

Das bisherige Fürstbistum Minden war nun als erbliches Fürstentum auf allen verfassungsmäßigen und rechtlichen Ebenen mit der noch bestehenden Einschränkung bezüglich der Stadt Minden<sup>40</sup> in den Besitz des Kurfürsten von Brandenburg übergegangen – völkerrechtlich und reichsrechtlich durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrags von 1648, reichsrechtlich zusätzlich durch die „Belehnung“ des Kurfürsten mit dem Fürstentum Minden durch Kaiser Ferdinand III. und landesrechtlich mit der förmlichen Inbesitznahme des Fürstentums durch kurfürstlich-brandenburgische Bevollmächtigte 1649, durch den kurfürstlichen Homagialrezess von 1650 und die Huldigung der Mindener Landstände 1650.

## II. Das Fürstentum Minden um 1650:

### Topographie, Verfassung, Verwaltungsgliederung, Konfessionsverhältnisse

Was hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg als neuer Landesherr mit dem Fürstentum Minden am 12./22. Februar 1650 konkret übernommen? Das neue Fürstentum umfasste – nach Messungen des 18. Jahrhunderts – 20,5 preußische Quadratmeilen (etwa 1.163 km<sup>2</sup>), es lag zu beiden Seiten der Weser und zu beiden Seiten des in West-Ost-Richtung verlaufenden Wiehen- und Wesergebirges. Der Schnittpunkt beider Linien, die später sogenannte Porta Westfalica, lag allerdings ebenso wie die Stadt Minden nicht in der geographischen Mitte des Fürstentums, sondern im östlichen Teil dieses Territoriums, das als bisheriges Fürstbistum nur ein kleiner Teil des Bistums bzw. der Diözese Minden (etwa 8.450 km<sup>2</sup>) gewesen war.<sup>41</sup> Nur in dem relativ kleinen Territorium „Fürstbistum Minden“ waren die Bischöfe zugleich geistliche Oberhirten und weltliche Landesherrn gewesen; dieses Fürstbistum war dem Kurfürsten 1648 als Fürstentum zugesprochen worden. Es war 1650 in fünf landesherrliche Amtsbezirke („Ämter“) unterteilt, in denen jeweils eine landesherrliche Burg desselben Namens lag. In diesen Burgen befanden sich die landesherrlichen Amtsverwaltungen einschließlich Domänenverwaltung und Gerichtsinstanz.<sup>42</sup>

Das Amt Hausberge umfasste etwa fünf preußische Quadratmeilen (ca. 283,7 km<sup>2</sup>) und hatte (1722) 8.200 Einwohner, das Amt Petershagen umfasste dreieinhalb preußische Quadratmeilen (ca. 198,6 km<sup>2</sup>) und hatte (1722) 8.420 Einwohner, das Amt Schlüsselburg umfasste eineinhalb preußische Quadratmeilen (ca. 85,1 km<sup>2</sup>) und hatte (1722) 2.666 Einwohner, das Amt Reineberg umfasste viereinhalb preußische Quadratmeilen

<sup>40</sup> Die Territorialhauptstadt Minden blieb bis zum 17. September 1650 durch schwedische Truppen besetzt. Erst nach Abzug der Schweden rückten an diesem Tag brandenburgische Garnisonstruppen in Minden ein.

<sup>41</sup> Bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555 waren die Bischöfe gemäß des Kirchenrechts die geistlichen Oberhirten der Diözese mit dem Recht oder Anspruch der geistlichen Gerichtsbarkeit, nachdem sie die weltliche Landeshoheit in der Diözese Minden schon im Spätmittelalter – mit Ausnahme des Fürstbistums („Hochstift“) Minden – an niedersächsische Dynastien verloren hatten.

<sup>42</sup> Zum Teil fanden an den „Gerichtslinden“ der Burgbereiche die regelmäßigen „Gogerichte“ (später: „Landgerichte“) statt, wie z.B. Lübbecke/Reineberg und Rahden.

(ca. 255,3 km<sup>2</sup>) und hatte (1722) 10.075 Einwohner, das Amt Rahden schließlich umfasste viereinhalb preußische Quadratmeilen (255,3 km<sup>2</sup>) und hatte (1722) 5.300 Einwohner.

Außerhalb dieser fünf Amtsbezirke lagen zwei „amtsfreie“ Städte mit kommunaler Selbstverwaltung, die dem Landesherrn und seiner landesherrlichen Regierung in Petershagen direkt unterstellt waren: Minden und Lübbecke.<sup>43</sup> Die Gemarkung der Stadt Minden (ummauertes Stadtgebiet und Feldflur innerhalb des Landwehr-Ringes) umfasste eine halbe preußische Quadratmeile (ca. 28,5 km<sup>2</sup>), sie hatte 4.165 Einwohner im Jahr 1645 und 2.959 Einwohner im Jahr 1722.<sup>44</sup> Die Gemarkung der Stadt Lübbecke umfasste 0,3 preußische Quadratmeilen (ca. 17,2 km<sup>2</sup>), sie hatte (1722) 903 Einwohner. Drei weitere kleine, selbstverwaltete Städte lagen jeweils innerhalb eines Amtsbezirks und unterstanden dessen Verwaltung: Petershagen (1722: 613 Einwohner), Hausberge (1722: 424 Einwohner) und Schlüsselburg (1788: 737 Einwohner).<sup>45</sup>

Bis auf den relativ kleinen Amtsbezirk Schlüsselburg war jedes landesherrliche Amt unterteilt in mehrere „Vogteien“. Diese Vogteibezirke waren landesherrliche Verwaltungseinheiten, in denen Vögte, die dem Amtmann unterstellt waren, in dessen Auftrag als Unterbeamte (zuständig für „Polizei“ und Steuern) tätig waren. Das Amt Hausberge war in vier Vogteien („Landwehr“, Gohfeld, „Zwischen Berg und Bruch“, „Übernstieg“) gegliedert, das Amt Petershagen bestand aus drei Vogteien („Börde“, „Hofmeister“ und Windheim), im Amt Reineberg gab es sechs Vogteien (Levern, Alswede, Blasheim, Gehlenbeck, Schnathorst, Quernheim), und das Amt Rahden war in die beiden Vogteien Rahden und Stewederberg unterteilt.<sup>46</sup>

Jede Vogtei umfasste mehrere „Bauerschaften“ (in der Regel: Dörfer). Die Bauerschaft war der kleinste landesherrliche Verwaltungsbezirk zur Durchführung polizeilicher Aufgaben sowie zur Erhebung von Steuern und landesherrlichen Dienstleistungen. Sie war aber zugleich mit einem „Bauerrichter“ (später: Vorsteher) an der Spitze eine Art von Kommunalgemeinde mit Ansätzen zu einer kommunalen Verwaltung.<sup>47</sup>

Im nördlichen Teil des Fürstentums war eine Bauerschaft vielfach identisch mit einem Dorf aus mittelalterlicher Zeit (Haufendorf, „Drubbel“ oder Weiler). Im dichter besiedelten Süden des Territoriums gab es um 1650 zahlreiche Bauerschaften, die

<sup>43</sup> Die Unterstellung bezog sich 1650 jedoch nicht auf Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die Stadt Minden verfügte über ein eigenes, selbständiges städtisches Konsistorium und ein „geistliches Ministerium“, die Stadt Lübbecke verfügte über eine „Geistliche Kommission“. Beide Städte waren nicht dem Landeskonsistorium und dem Landessuperintendenten unterstellt.

<sup>44</sup> Westfälisches Städtebuch, S. 248; Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 6, Anm.

<sup>45</sup> Die Differenz von 0,7 preußischen Quadratmeilen zwischen der angegebenen Größe des Fürstentums (20,5 Quadratmeilen) und der Addition der Flächen der Ämter und Städte (19,8 Quadratmeilen) kann auf ungenauen Messungen, verschiedenen Methoden oder unterschiedlicher Behandlung von strittigen Grenzen und Gebietsexklaven (z.B. Halle im Amt Stolzenau, Ströhen und Frille) beruhen.

<sup>46</sup> Blotevogel, Fürstentum Minden; Nordsiek, Preußisches Fürstentum Minden, S. 29ff.

<sup>47</sup> Wilde, Dörfliche Selbstverwaltung, S. 87–116. – Neben dem Personalverband „Bauerschaft“ gab es noch den Schulverband, die Markgenossenschaft und das Kirchspiel, das in der Regel aus mehreren Bauerschaften (Dörfern) bestand.

von der landesherrlichen Verwaltung durch Zusammenfassung jeweils mehrerer kleiner Dörfer (Drubbel oder Weiler) gebildet worden waren.<sup>48</sup>

Innerhalb der Gemarkungen der Bauerschaften lagen die Rittergüter des landsässigen Adels des Fürstentums. Sie bildeten mit wenigen Ausnahmen keine selbständigen Gutsbezirke als staatliche oder kommunale Gebietseinheiten neben bzw. außerhalb der Bauerschaften. Sie gehörten aber als privilegierte, steuerfreie Adelssitze nicht zu den dörflichen bzw. bauerschaftsmäßigen Organisationsformen (Gerichts-, Steuer- und Schulbezirk), sondern lediglich zu demselben Kirchspiel, zu dem auch die Bauerschaft gehörte, in deren Gemarkung das Rittergut lag.<sup>49</sup>

Die Rittergüter waren in der Regel kein Allodial Eigentum ihrer Besitzer, sondern aus – vielfach „verdunkeltem“ – Lehengut oder aus Ministerialengut z. B. Mindener, Osnabrücker, Herforder, Ravensberger oder Tecklenburger Provenienz entstanden. Aufgrund ihres meist geringen Umfanges hatten die adeligen Besitzer dieser Rittergüter keine Gutsherrschaft, sondern eine Grundherrschaft über ihre abhängigen (eigenbehörigen) Bauern ausgebildet. Die adeligen Grundherren und Rittergutsbesitzer besaßen aber mit einer Ausnahme keine Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre eigenbehörigen Höfe.

Um 1650 gab es 24 Rittergüter im Fürstentum Minden, die ihren Eigentümern bzw. Besitzern als Mitglied der Mindener Landstände die Landtagsberechtigung (Sitz und Stimme auf den Landtagen) einbrachten, wenn diese Adeligen auf ihrem Rittergut im Fürstentum Minden ansässig waren. „Landtagsfähig“ waren die Rittergüter Amorkamp in Holzhausen (Amt Hausberge), Beck im Kirchspiel Mennighüffen,<sup>50</sup> Benkhausen in Fiestel, Kirchspiel Alswede, Döhren in Döhren, Kirchspiel Windheim, Elerburg in Fiestel, Kirchspiel Alswede, Eisbergen im Kirchspiel Eisbergen, Gohfeld (?) im Kirchspiel Jöllenbeck/Gohfeld, Grappenstein im Kirchspiel Gehlenbeck, Groß-Eikel im Kirchspiel Blasheim, Haddenhausen in Haddenhausen, Kirchspiel Bergkirchen, Haldem in Haldem, Kirchspiel Dielingen, Himmelreich<sup>51</sup> in Friedewalde, Kirchspiel St. Marien Minden, Hollwinkel in Hedem, Kirchspiel Alswede, Holzhausen im Kirchspiel Holzhausen (Amt Hausberge), Klein-Eikel (?) im Kirchspiel Blasheim, Neuuhof in Heimsen, Kirchspiel Heimsen, Obernfeld im Kirchspiel Lübbecke, Ovelgönne im Kirchspiel Eidinghausen, Renkhausen in Isenstedt, Kirchspiel Gehlenbeck,

<sup>48</sup> Innerhalb der Vogtei Gohfeld (Amt Hausberge) lagen etwa 46 kleine mittelalterliche Dörfer oder Weiler, die 1682 zu 15 Bauerschaften zusammengefasst waren. (Kenter, Siedlung Hessinghausen, S. 79–91; Steffen/Ottensmeier/Rösche, Bäuerliche Besiedlung Löhne, S. 129–191; Backs/Bartling/Steffen, Bäuerliche Hofstätten, S. 125–158; Steffen, Bäuerliche Hofstätten, S. 141–150).

<sup>49</sup> Ausnahmen: Rittergut Obernfeld lag zwar in der Bauerschaft Obermehnen (Kirchspiel Blasheim), gehörte aber dennoch zum Kirchspiel St. Andreas Lübbecke; die Rittergüter Oberbehme und Niederbehme (Steinlake) lagen im Bereich der ravensbergischen Bauerschaft Südlengern (Ksp. Bünde), gehörten aber im 17. Jahrhundert zur mindischen Pfarrkirche Kirchlengern.

<sup>50</sup> Nach Erwerb durch den Herzog Alexander von Holstein-Sonderburg 1605 als „Hoheit Beck“ vom landesherrlichen Amt Hausberge eximiert.

<sup>51</sup> Vom landesherrlichen Amt Petershagen eximiert.

Schockemühle im Kirchspiel Mennighüffen, Steinäckershof in Haldem, Kirchspiel Dielingen, Stockhausen im Kirchspiel Blasheim, Ulenburg im Kirchspiel Mennighüffen sowie Wickriede im Kirchspiel Hille. Den Rittergütern gleichgestellt waren einige privilegierte Adelshöfe und Burgmannsitze in Lübbecke und Petershagen, die im 17. Jahrhundert die Landtagsberechtigung besaßen.<sup>52</sup>

Zum Landstand der Mindener Ritterschaft wurden auch die Prälaten von fünf landtagsberechtigten geistlichen Konventen gerechnet, die als „Clerus secundarius“ nicht zum „Clerus primarius“ (Domkapitel Minden) zählten, und zwar der Komtur der Johanniterkommende Wietersheim, der Abt des Benediktinerklosters St. Mauritius Minden (bis 1696),<sup>53</sup> der Propst des evangelischen Kanonissenstifts Levern, der Propst des evangelischen Kanonissenstifts St. Marien Minden und der Stiftsamtmann des evangelischen Kanonissenstifts Quernheim.<sup>54</sup>

Die adeligen Rittergutsbesitzer und die Repräsentanten der fünf geistlichen Institutionen bildeten als „Ritterschaft und Prälaten“ den zweiten Landstand. Die Vertreter der landtagsfähigen „Immediatstädte“ Minden und Lübbecke sowie die amtsangehörigen „Minderstädte“ Petershagen und Schlüsselburg<sup>55</sup> bildeten den dritten Landstand. Die Landtagsfähigkeit von Minden und Lübbecke beruhte offenbar auf ihrer Wirtschafts- und Steuerkraft und auf der Tatsache, dass ihre Räte die unmittelbare Obrigkeit für die Bürger und Einwohner der Städte darstellten und damit in gewisser Weise ebenso „Herrschaft“ ausüben konnten<sup>56</sup> wie die Mitglieder des ersten und des zweiten Standes.

Den ersten und ranghöchsten Landstand des Fürstentums bildeten die Mitglieder des Domkapitels Minden. An der Spitze des Domkapitels standen auf Grund der Gegebenheiten des „Normaljahres“ 1624 ein katholischer Dompropst und ein evangelischer Domdekan. Nach Reduzierung der Domherrenstellen durch den Anspruch der „Quarte“ des neuen Landesherrn Friedrich Wilhelm von Brandenburg umfasste das Domkapitel den katholischen Dompropst, elf katholische und sieben evangelische

<sup>52</sup> Die Liste der „landtagsfähigen“ Adelssitze/Rittergüter blieb im Laufe der Jahrhunderte nicht unverändert. Die Landtagsfähigkeit einzelner Rittergüter war umstritten. Auf Grund anderer Entstehungsursachen besaßen die Burg Wedigenstein (Ksp. Hausberge), seit 1398 im Besitz des Domkapitels Minden, und die „Alteburg“ Friedewalde, Eigentum der Stadt Minden, um 1650 keine Landtagsberechtigung.

<sup>53</sup> Schütte, St. Mauritius und Simeon, S. 480f.

<sup>54</sup> Die Kollegiatstifte St. Martini Minden, St. Johannis Minden und St. Andreas Lübbecke waren aufgrund der ständischen Zusammensetzung ihrer Stiftskapitel nicht (mehr) landtagsberechtigt. (Nordsiek, Studien Kollegiatstift St. Martini Minden, S. 129f).

<sup>55</sup> Nach Darstellung von Spannagel, Minden und Ravensberg, gehörte auch die Stadt Hausberge zum dritten Stand der Mindener Landstände.

<sup>56</sup> Die Landtagsfähigkeit wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts allen Städten des Fürstentums Minden durch sogenannte „Königliche Reglements“ (für Minden 1711 und 1723, für Lübbecke 1727) genommen. Durch diese königlichen Spezialgesetze wurden die alten Stadtverfassungen, die die Wählbarkeit der Ratsherren und die Selbstverwaltung beinhalteten, beseitigt. Die neuen Magistratsmitglieder wurden auf Lebenszeit ernannt, die Magistratsverwaltungen wurden von den staatlichen Behörden kontrolliert und waren ihnen unterstellt.

Domherren (einschließlich des evangelischen Domdekans). Der evangelisch-lutherische Domdekan war der Repräsentant in politischen Angelegenheiten und daher auch „erster Landesdeputierter“. Er führte infolgedessen das Direktorium der Landstände sowohl im Plenum des Landtags als auch im Landtagsausschuss.<sup>57</sup>

Welche Bedeutung die evangelische Minorität im katholischen Domkapitel schon im 16. Jahrhundert für die Stabilisierung des evangelischen Bekenntnisses im Territorium Minden gehabt hat, zeigt beispielhaft der Mindener Domherr Cord von Aswede († 1594). Er ist seit 1544 als Mitglied des Domkapitels Minden nachweisbar; seit 1572 war er Senior des Domkapitels. Zu dieser Zeit war er aber schon – vermutlich seit längerer Zeit – evangelisch-lutherisch. Ob es seine Konfession oder seine Stellung als domkapitularischer Senior gewesen ist, wurde bisher nicht untersucht, jedenfalls war er als Mitglied der ersten „Kurie“ der Landstände auch in der Spitze der Territorialverwaltung vertreten: Als Mindener Landdrost erhielt Cord von Aswede zusammen mit dem evangelischen Kanzler des Fürstbistums Dr. iur. Johann Becker 1583 vom Mindener Administrator Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel den Auftrag, alle evangelischen Pfarrer („Pastoren und Prediger“) aus den Amtsbezirken des Fürstbistums Minden bei passender Gelegenheit vorzuladen und auf das „Augsburger Bekenntnis“ (CA) zu verpflichten.<sup>58</sup>

Nicht nur die Kurie der Domherren, auch die übrigen Mitglieder der Mindener Landstände hatten einen erkennbaren Einfluss auf die konfessionelle Entwicklung im Fürstbistum Minden seit Ende der Zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts. Die „Städtekurie“ und die „Ritterschaft und Prälaten“ konnten aufgrund ihrer direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Bevölkerung des Territoriums die konfessionellen Verhältnisse im Lande stärker beeinflussen als das Domkapitel. Die Städtekurie konnte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihr eindeutig lutherisches Bekenntnis einheitlich zum Ausdruck bringen<sup>59</sup> und ihre Landespolitik unter dieser Prämisse formulieren.

Die Mitglieder der Landtagskurie der Ritterschaft und Prälaten waren Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts mit großer Mehrheit evangelisch-lutherisch. Die aus dem Adel des Landes stammenden Drost, Amtmänner oder Pfandinhaber der landesherrlichen Domänen und Amtsbezirke (Indigenat) waren inzwischen ebenso wie private Patronatsherren und die Pfarrer der Landkirchspiele evangelisch-lutherisch. In deren Kirchspielen lagen wiederum die Rittergüter des Adels, deren Angehörige, von wenigen Ausnahmen (einigen Prälaten) abgesehen, ebenfalls als Protestanten Landtagspolitik

<sup>57</sup> Stohlmann, *Erinnerungen*, S. 54; Spannagel, *Minden und Ravensberg*, S. 72ff. – Zu den konfessionellen Verhältnissen im Domkapitel vor 1648 siehe: Rütting, *Domkapitel Minden*, S. 767–784.

<sup>58</sup> Nordsiek, *Entstehung Ev.-luth. Landeskirche*, S. 79ff.

<sup>59</sup> Minden und Lübbecke waren durch ihr städtisches evangelisches Kirchenregiment und ihre evangelischen Pfarrkirchen einheitlich und vollständig (Ausnahme: katholische Stifte und Klöster) evangelisch-lutherisch. Petershagen, Schlüsselburg und Hausberge waren aufgrund des lutherischen Bekenntnisses von Drost, Amtmännern bzw. Pfandinhabern (aus der Ritterschaft des Landes) und durch evangelische Pfarrer und Pfarrkirchen evangelisch-lutherisch.

betrieben. Die evangelische Mindener Ritterschaft, aber auch der evangelische Adel aus den Mindener Nachbarterritorien haben sich für den Konfessionswechsel der drei adeligen Frauenkonvente im Fürstbistum Minden (St. Marien Minden, St. Marien Quernheim und St. Marien Levern) in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingesetzt, mindestens aber den Wechsel zum lutherischen Bekenntnis der Nonnen in Levern und der Kanonissen in Minden und im Stift Quernheim nicht behindert. Alle drei Konvente blieben als evangelisch-lutherische Damenstifte- und als Versorgungsinstitute für unverheiratete Töchter adeliger Familien bis 1810 bestehen.<sup>60</sup>

Auf Wunsch des lutherischen Obristen Georg von Holle auf Rittergut Friedewalde (Haus Himmelreich), der die Kasse der Mindener Ritterschaft verwaltete, wurde 1567 der lutherische Hauptmann und Kirchenliederdichter Georg Niede (1525–1588) Sekretär der Mindener Ritterschaft.<sup>61</sup>

Die evangelische Ritterschaft und die evangelischen Städte des Fürstbistums Minden stützten sich konfessionspolitisch vor allem zur Zeit katholischer bischöflicher Landesherren (Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel 1555–1566, Hermann von Schaumburg 1567–1582, Anton von Schaumburg 1587–1599) auf die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und die umstrittene „*Declaratio Ferdinanda*“ König Ferdinands I. von 1555. Die Bestimmungen von 1555 ließen zwar eine bischöflich-landesherrliche Reformation des Fürstbistums Minden nicht mehr zu, sicherten aber zugleich das evangelisch-lutherische Bekenntnis in allen Kirchspielen des Territoriums – mit Ausnahme der Gegenreformation in den Jahren 1628 bis 1634 zur Zeit Franz Wilhelm von Wartenbergs, Bischof von Minden 1630 bis 1633 (Flucht nach Köln) und des Restitutionsedikts von 1629.<sup>62</sup>

Als nach dem Tod des katholischen Bischofs Anton von Schaumburg 1599 sein Nachfolger auf dem Mindener Bischofsstuhl, der evangelische Administrator Christian von Braunschweig-Lüneburg, ehemals Mindener Domherr, sein Amt als „erwählter Bischof“ in Minden angetreten und 1600 seinen ersten Landtag nach Minden einberufen hatte, verlangten die anwesenden Landtagsmitglieder vom neuen Landesherrn eine präzise Antwort auf ihre Frage, ob er jeden Landstand „bei seiner Religion schützen“ und die evangelische Religionsausübung gemäß dem Passauer Vertrag von 1552 garantieren werde. Der Administrator bejahte die Frage und sicherte den Landständen das evangelische Bekenntnis im Fürstbistum Minden zu.<sup>63</sup>

1611 wurde der Mindener Administrator zugleich regierender Herzog des Fürstentums Braunschweig-Lüneburg († 1633). Er verließ Petershagen und regierte das Fürstbistum Minden von seiner Residenz Celle aus, bis er 1630, wie erwähnt, von Franz

<sup>60</sup> Felten, *Kanonissenstifte*, S. 39ff.

<sup>61</sup> *Leben im 16. Jahrhundert*, S. 105ff. – 1596 wurde Niede zum Oberamtman auf der Mindener Landesburg Hausberge ernannt.

<sup>62</sup> Nordsiek, *Vom Restitutionsedikt 1629*, S. 105–142. – Die Eroberung des Fürstbistums Minden 1633 und der Festung Minden 1634 durch schwedische Truppen beendeten die Gegenreformation im Territorium Minden.

<sup>63</sup> Nordsiek, *Entstehung der Ev.-luth. Landeskirche*, S. 88; Culemann, *Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte*, S. 173.

Wilhelm von Wartenberg aus dem Amt des Administrators des Fürstbistums Minden verdrängt wurde. Dem katholischen Bischof von Wartenberg verweigerten die evangelischen Mindener Landstände 1632 die Huldigung, zumal sie sich durch den Eid an ihren noch lebenden Mindener Landesherrn, Herzog Christian in Celle, gebunden fühlten. Erst nachdem Franz Wilhelm von Wartenberg der Ritterschaft des Landes und den Städten Petershagen und Schlüsselburg Geldstrafen auferlegt hatte und nachdem Herzog Christian in Celle sie vom Treueid selbst entbunden hatte, kam es im November 1632 zur geforderten Huldigung.<sup>64</sup>

Elf Jahre später, 1643, erörterte die Mindener Ritterschaft zur Zeit der schwedischen Regierung des von schwedischen Truppen besetzten Fürstbistums Minden im Hinblick auf die bevorstehenden Friedensverhandlungen erneut die Sicherung des lutherischen Bekenntnisses im Territorium Minden. Der nicht namentlich genannte Verfasser eines nicht datierten Diskussionspapiers aus dem Kreis des Landstandes der Ritterschaft – vermutlich Hardeke von Münch († 1648) auf Rittergut Benkhausen<sup>65</sup> – gab zu bedenken, „ob es nicht dhienlich, das wir, als dieses stiftts Minden fürnnehmste [!] Glied“ beim Abgesandten der Schwedischen Krone vorstellig werden und um Fürsprache bitten sollten, damit „dem alten herkommen nach die Gewissen mit veränderung des glaubens, christlicher lehr und religion nicht beschweret, sondern bei herprachtem exercitio religionis der Augspurgischen Confession und worinnen ein jedweder versieret und herkommen, frei gelassen und darinnen kheinerlei weise und massen turbieret und betrüebet werden müege [...]“.<sup>66</sup>

Die Mindener Ritterschaft blieb in der Frage des künftigen Konfessionsstatus offenbar weiter aktiv, so dass auch die evangelischen Mitglieder der Ritterschaft aus den übrigen westfälischen Hochstiften, Osnabrück, Münster und Paderborn, mit ihr diskutierten. Am 17. Januar 1646 verabschiedeten die Vertreter der evangelischen Ritterschaften dieser Territorien auf ihrer Tagung in Lübbecke ein Memoriale, mit dem sie am 30. Januar 1646 Otto Johann Witte auf den Weg zu den evangelischen Gesandten und Botschaftern nach Osnabrück schickten. In diesem Memoriale ging es den evangelischen Ritterschaften um die künftige Garantie ihres Bekenntnisses unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555 und der „Declaratio Ferdinanda“ unabhängig von der Konfession der künftigen Landesherren ihrer Territorien.<sup>67</sup> Die Mindener Ritterschaft wurde im Juni 1646 erneut mit der Forderung nach Sicherstellung ihrer evangelischen Religionsausübung bei den evangelischen Verhandlungsführern in Osnabrück vorstellig.<sup>68</sup>

<sup>64</sup> Hüffmann, St. Andreaskirche Lübbecke, S. 92; Nordsiek, Vom Restitutionsedikt 1629, S. 120.

<sup>65</sup> Schütte, Zur Geschichte Rittergut Benkhausen, S. 194. – Hardeke von Münch war neben Amelung von Schloen gen. Tribbe 1632 bei Herzog Christian in Celle, als es um die 1632 vom katholischen Bischof von Wartenberg geforderte Huldigung der evangelischen Ritterschaft des Territoriums Minden ging.

<sup>66</sup> Dreißigjähriger Krieg, S. 140f. (Dokument Nr. 54).

<sup>67</sup> Meiern, Acta pacis Westphalicae, Bd. 2, S. 806ff.

<sup>68</sup> Universal-Register der Westphälischen Friedens-Handlungen [zu: Meiern, Acta pacis Westfalicae] – Zur Verhandlungssituation in Osnabrück und zum Hintergrund der Mindener Forderungen und Wünsche vgl. Lit.: Beratungen Fürstenrat Osnabrück.

Noch bevor der Friedensschluss offiziell in Münster im Oktober 1648 verkündet worden war, sicherte der künftige Mindener Landesherr, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, am 27. August 1648 in Kleve einer Delegation der Mindener Landstände zu, er werde nach Inbesitznahme des Fürstentums Minden seine neuen Untertanen bei ihrem „hergebrachten christlichen Religions exercitio“ belassen und nichts unternehmen, was den bisherigen Verträgen und dem konfessionellen Status der Einwohner zuwider laufe.<sup>69</sup> Es stellte sich jedoch bald heraus, dass der neue Mindener Landesherr durch die Bestimmungen des Friedensvertrages selbst verpflichtet war, den konfessionellen Status des Territoriums Minden nach den Gegebenheiten des Normaljahres 1624<sup>70</sup> zu akzeptieren, d. h. das evangelisch-lutherische Bekenntnis der Bevölkerung unverändert beizubehalten.

Wie aber war das evangelisch-lutherische Kirchenwesen im Fürstentum Minden um 1650 organisiert und gegliedert? Es gab drei selbständige Kirchenorganisationen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses nebeneinander: die Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Minden, die Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Lübbecke und die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Fürstentums Minden, der die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und Pfarrkirchen in den fünf landesherrlichen Amtsbezirken des Fürstentums unterstanden. Die Organe der „Landeskirche“ waren ein Konsistorium bei der Landesregierung in Petershagen und ein Superintendent mit Dienstsitz Petershagen.<sup>71</sup>

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Minden bestand aus 34 Kirchengemeinden mit 34 Pfarrkirchen in den fünf landesherrlichen Amtsbezirken. Außerdem gab es um 1650 etwa 37 Dorfkapellen in Dörfern, die zu diesen Kirchengemeinden gehörten. Die Kapellen dienten der Seelsorge und kirchlichen Amtshandlungen, für die der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde zuständig war; Ausnahmen bildeten einige Burg- und Gutskapellen: diese hatten eigene Geistliche, die als „Hausprediger“ tätig waren.

Im Amtsbezirk Hausberge gab es 13 evangelisch-lutherische Pfarrkirchen, und zwar in Bergkirchen, Dankersen, Eidinghausen, Eisbergen, Jöllbeck (Gohfeld), Hausberge, Holtrup, Holzhausen, Kleinenbremen, Lerbeck, Mennighüffen, Veltheim und Volmerdingsen. Es gab in diesem Amtsbezirk etwa zwölf Dorfkapellen, und zwar in Barkhausen, Eickhorst, Fülme, Löhne, Lohfeld (?), Meißen, Nammen, Neesen, Obernbeck, Ostscheid (?), Päpinghausen (?), Uphausen (?) sowie die Kapelle der Komturei Wietersheim<sup>72</sup> und die Gutskapelle des Rittergutes Beck.

<sup>69</sup> Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 78f.

<sup>70</sup> Vgl. allgemein zum Normaljahr: Neuser, Auswirkungen Normaljahr 1624, S. 13–40. – Nicht das ehemalige „Bistum Minden“ kam 1648 an Brandenburg (S. 16), sondern nur das Fürstbistum (Hochstift) Minden.

<sup>71</sup> Die 1651 entstehende evangelisch-reformierte Gemeinde im Fürstentum Minden mit Sitz in Petershagen unterstand nicht dem überwiegend mit reformierten Mitgliedern(!) besetzten lutherischen Konsistorium und natürlich nicht dem lutherischen Superintendenten.

<sup>72</sup> Die Margaretenkapelle auf dem Wittekindenberg an der Porta Westfalica unterstand bis 1810 dem Domkapitel Minden.

Im Amtsbezirk Reineberg lagen acht evangelisch-lutherische Pfarrkirchen, und zwar in Alswede, Blasheim, Gehlenbeck, Hüllhorst, Kirchlengern, Levern (baulich verbunden mit der Stiftskirche), Stift Quernheim und Schnathorst. Im Amt Reineberg lagen um 1650 elf bis zwölf evangelisch-lutherische Dorfkapellen, nämlich in Dünne (St. Georg), Häver, Isenstedt, Nettelstedt, Niedermehnen, Obermehnen, Quernheim, Rehmerloh, Spradow, Sundern, Tengern und Twiehausen(?).<sup>73</sup>

Im Amtsbezirk Petershagen waren um 1650 sieben evangelisch-lutherische Pfarrkirchen vorhanden: Friedewalde,<sup>74</sup> Hartum, Hille, Lahde, Ovenstädt, Petershagen, Windheim; außerdem sind für diese Zeit sieben evangelisch-lutherische Dorfkapellen nachweisbar, und zwar in Bierde, Döhren(?), Hahlen (St. Marien), Holzhausen, Jossen(?), Nordhemmern, Südhemmern (b. Maria Magdalena). Außerdem gab es eine Schlosskapelle in der bischöflichen Residenz und Amtsburg Petershagen (Nordflügel), die vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1651 der sich bildenden evangelisch-reformierten Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde, sowie eine evangelisch-lutherische Gutskapelle im Rittergut Haddenhausen.

Im Amtsbezirk Rahden standen drei evangelisch-lutherische Pfarrkirchen, und zwar in Dielingen, Rahden und Wehden, sowie drei oder vier Dorfkapellen, je eine in Haldem (St. Crucis), Oppenwehe, (Preußisch) Ströhen(?) und Wehe. Außerdem stand unmittelbar nördlich der Pfarrkirche Dielingen eine Kirche oder Kapelle (St. Crucis) bisher unbekannter bzw. (1650) ohne Funktion, die im 18. Jahrhundert abgebrochen wurde.

Im Amtsbezirk Schlüsselburg gab es drei evangelisch-lutherische Pfarrkirchen, und zwar in Buchholz, Heimsen und Schlüsselburg. Benutzbare Kapellen waren im Amt Schlüsselburg um 1650 nicht vorhanden: Die Dorfkapelle in Ilvese war zu dieser Zeit bereits eine Ruine und die Kapelle in Röhden wurde erst 1659 erbaut. Die ursprüngliche Burgkapelle Schlüsselburg war zur Pfarrkirche Schlüsselburg geworden.

In der Stadt Minden gab es 1650 drei Pfarrkirchen, die evangelisch-lutherische Pfarrkirche St. Martini,<sup>75</sup> die evangelisch-lutherische Stifts- und Pfarrkirche St. Marien und die evangelisch-lutherische Pfarrkirche St. Simeonis. Die ehemalige Dominikanerkirche St. Pauli war eine „Nebenkirche“ der Kirchengemeinde St. Martini ohne eigene Pfarrstelle. Die evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt Minden unterstanden der Kirchenhoheit der Stadt, sie gehörten nicht zur evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden.

In der Stadt Lübbecke gab es 1650 eine evangelisch-lutherische Stifts- und Pfarrkirche, St. Andreas, sie unterstand dem „Kirchenregiment“ der Stadt Lübbecke und gehörte 1650 noch nicht zur evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden.

<sup>73</sup> Am nördlichen Rand des Friedhofes in Blasheim stand eine 1516 nachweisbare Kapelle, die von der Familie von Münchhausen zu Groß-Eikel (Ksp. Blasheim) als Grablege errichtet worden war. Vgl. Visitationsprotokoll Blasheim.

<sup>74</sup> Die Rechtsform der eigenständigen Pfarrkirche Friedewalde war 1650 noch umstritten. Vgl.: Abschnitt VI, 2: Itinerar, Friedewalde.

<sup>75</sup> Das katholische Kollegiatstift St. Martini konnte seine Ansprüche auf die evangelisch-lutherische Pfarrkirche St. Martini nicht durchsetzen.

Die oben aufgeführten Kapellen in den Dörfern der fünf Amtsbezirke hatten um 1650 grundsätzlich keine eigenen evangelischen Geistlichen (Pastor, Kaplan), die in den Kapellen ständig und regelmäßig Gottesdienste hielten und im zugehörigen Dorf als Geistlicher einer Kapelle etwa Seelsorge übernahmen. Es gab zwar in der Regel ein Kapellenvermögen, dessen Einkünfte für die bauliche Unterhaltung der Dorfkapelle verwendet wurde, aber es gab kein „Pfarr“-Vermögen an der Kapelle, aus dem ein ständiger Pastor an der Kapelle seinen Lebensunterhalt hätte bestreiten können. Außerdem gab es auch in den Dörfern mit Kapellen den sogenannten „Pfarrzwang“, den die Pfarrkirche und die Pfarre in allen Dörfern ausübte, die zu ihrem Pfarrsprengel oder Kirchspiel gehörten. Und nicht zuletzt war nach evangelischer Überzeugung allein die Kirchengemeinde mit ihrer Pfarrkirche konstitutiv für das evangelische Kirchenwesen, nicht aber eine Dorfkapelle ohne evangelischen Geistlichen, nicht eine evangelische Burgkapelle mit einem Kaplan und auch nicht eine private evangelische Gutskapelle mit einem evangelischen Hausgeistlichen und Hauslehrer. Sie alle verfügten nicht über Pfarrrechte, sie alle besaßen nur „Nebenaltäre“, um die sich nur besondere Personengruppen versammelten. Die evangelisch-lutherische Gesamtgemeinde aber versammelte sich zum Predigtgottesdienst in ihrer Pfarrkirche.

Die durch die Reformation relativierte Bedeutung der Kapellen, die ihre hier tätig gewesenen Priester (Vikar, Kaplan) verloren hatten, führte im Laufe des 18. Jahrhunderts bei zahlreichen Kapellen zur Umnutzung oder zur Umwandlung in eine Dorfschule bzw. Bauerschaftsschule. Sie ergänzten das Netz der Volksschulen, die um 1650 im Fürstentum Minden aber noch überwiegend „Kirchspielschulen“ waren, d. h. Schulen als Annex der jeweiligen Pfarrkirche im Kirchort, die für alle Schulkinder aus der jeweiligen Kirchengemeinde zuständig waren. Die Lehrkräfte und der Unterricht an diesen Kirchspielschulen unterlag der kirchlichen Aufsicht, sowohl des örtlichen Pfarrers als auch der landesherrlichen Kirchenbehörde (Konsistorium). Die Besoldung der Lehrer, der Schulbau und die Bauunterhaltung aber waren keine Angelegenheit der landesherrlichen Kontrollorgane, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe der Angehörigen der Kirchengemeinde.

Zu diesen landesherrlichen Kontrollorganen gehörten seit der Reformation um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Amtmänner und ihre Amtsverwaltungen. In vorreformatorischer Zeit, als die geistliche Gerichtsbarkeit über die Gläubigen allein in der Hand der römisch-katholischen Kirche (Bischof, Archidiakon, Offizial) lag, waren die Anzahl und die Lage der Pfarrkirchen für die Amtmänner und ihre Amtsverwaltungen nicht von besonderem Interesse. Als aber nach der Reformation in den protestantischen Gebieten die beibehaltene geistliche Gerichtsbarkeit und die Ehegerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit (Landesherr, landesherrliches Konsistorium) zugeordnet wurden, erweiterte sich auch die Kompetenz der Amtsverwaltungen und ihrer Amtmänner. Sie waren nun der „verlängerte Arm“ bzw. die untere Instanz des Landesherrn auch für den Bereich des Landesherrlichen Kirchenregiments und damit des geistlichen Gerichts und der Kirchenzucht sowie für allgemeine Kirchen- und Schulanlagen in ihrem Amtsbezirk. Die Vögte eines Amtes waren in den Vogteien (den Unterbezirken des Amtsbezirks) die Informations- und Kontrollorgane des Amtmanns für die einzelne Vogtei bzw. für das oder die Kirchspiele innerhalb der Vogtei.

Die römisch-katholische Kirche hatte sowohl durch die Reformation im Bistum Minden und die Stabilisierung des evangelischen Bekenntnisses als auch durch die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 und des Westfälischen Friedens von 1648 in der Realität sehr große Verluste erlitten. Das relativ große Bistum, die Diözese Minden, war nach 1555 als Organisationseinheit der römisch-katholischen Kirche praktisch nicht mehr existent, weil in den weltlichen Territorien, über die sich die Diözese Minden erstreckt hatte, fast ausschließlich Protestanten unter der Hoheit ihrer weltlichen evangelischen Landesherren lebten. Vom Bistum Minden war de facto nur das kleine Fürstbistum oder Hochstift Minden „übriggeblieben“, in dem der Bischof von Minden zugleich geistlicher Oberhirte für katholische und weltlicher Landesherr für alle Einwohner war. Da aber auch im Fürstbistum Minden nach der Reformation bzw. nach 1555 und 1624 fast ausnahmslos Protestanten lebten, wurde im Friedensvertrag von 1648 auch das von einem katholischen Bischof als Landesherr geleitete evangelische Fürstbistum beseitigt und in ein weltliches Fürstentum umgewandelt.

Diese grundlegenden staatsrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Veränderungen durch den Religionsfrieden von 1555 und den Westfälischen Frieden von 1648 waren zwar Bestandteil des Reichsrechts und der Reichsverfassung geworden, wurden aber von der päpstlichen Kurie in Rom nicht akzeptiert, da Papst Innozenz X. mit einer Bulle vom 20. November 1648 den Westfälischen Friedensvertrag insgesamt nicht anerkannte und für ungültig erklärte. Die römisch-katholische Kirche akzeptierte daher auch nicht die Verluste, die sie im Bereich der Diözese Minden erlitten hatte und die durch den Friedensvertrag von 1648 sanktioniert worden waren. Sie akzeptierte vor allem die Auflösung der Diözese Minden nicht, widersprach der Auflösung des Bischofssitzes Minden, der Säkularisierung des Fürstbistums Minden und der Übergabe dieses bislang geistlichen Territoriums als erbliches Fürstentum an die brandenburgischen Hohenzollern.

Die Nichtanerkennung aller reichsrechtlichen und völkerrechtlichen Vertragsregelungen von 1648 durch die päpstliche Kurie führten dazu, dass der letzte Bischof von Minden, der Katholik Franz Wilhelm von Wartenberg, der 1633 militärisch aus Minden vertrieben worden war, 1648, als er bereits Bischof von Regensburg war, keineswegs auf den Bischofsstuhl in Minden und das Fürstbistum Minden verzichtete, da beide nach kirchenrechtlicher Theorie nicht „untergegangen“ waren. Wartenberg hielt trotz des Westfälischen Friedens lebenslang seinen Anspruch aufrecht und nannte sich bis zu seinem Tod 1661 auch „Bischof von Minden“. Seit 1661 galt das Bistum/Fürstbistum Minden nach katholischem Kirchenrecht als vakant. Daher beantragten die katholischen Domherren des Domkapitels Minden in Rom einen apostolischen Vikar für das ehemalige Bistum Minden. 1709 wurde das „Bistum Minden“(!) dem Apostolischen Vikariat der nordischen Missionen zugeteilt.<sup>76</sup>

Das Domkapitel Minden hatte 1648 die Säkularisation des Fürstbistums überstanden, es bestand auch in brandenburgisch-preußischer Zeit fort bis zu seiner Aufhe-

<sup>76</sup> Nordsiek, Lage der Katholiken, S. 63–71.

bung 1810. Es verlor aber 1648 das Recht der Bischofswahl und die Regierungsbefugnisse bei Vakanz des bischöflichen Stuhles; beide Rechte waren aus kurfürstlicher Sicht gegenstandslos. Der Kurfürst untersagte dem Domkapitel ausdrücklich jede Form von Mitregierung oder Einflussnahme auf die Regierungsgeschäfte im Fürstentum Minden, das nun kein geistliches Territorium mehr war.

Im Normaljahr 1624 hatte das Domkapitel aus 24 befründeten Domherrenstellen bestanden; von ihnen waren damals 13 mit Protestanten und elf mit Katholiken besetzt oder für sie vorgesehen. Nach Aufhebung von sechs evangelischen Domherrenstellen und der Übernahme ihrer Einkünfte, die dem Kurfürsten als „Quarte“ nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrags von 1648 zustanden, umfasste das Domkapitel künftig noch 18 Domherrenstellen; elf wurden von Katholiken und sieben von Protestanten besetzt. Dabei stand ebenfalls fest, dass der Dompropst stets katholischer Konfession und vom Landesherrn bestellt und der Domdekan stets evangelischer Konfession und vom Domkapitel gewählt sein müsse.<sup>77</sup>

Neben der entsprechenden Konfession des Stellenbewerbers um eine Dignität oder um eine normale Domherrenstelle spielte auch die Zahlungsfähigkeit des Bewerbers um die Pfründe eines Domherren, des Domdekans oder des Dompropstes eine Rolle.<sup>78</sup> Die Höhe der Einnahmen bei der Vergabe der Stelle des Mindener Dompropstes im 16./17. Jahrhundert durch Bischof/Administrator und seit 1650 durch die Kurfürsten von Brandenburg ist nicht bekannt.<sup>79</sup>

<sup>77</sup> Der Anspruch des Kurfürsten auf die Einkünfte von sechs Domherrenpfründen, die tatsächliche Auflösung von nur vier Domherrenstellen durch ihn und Ersatzleistungen des Domkapitels führten zu jahrzehntelangem Streit zwischen den Landesherrn und dem Domkapitel, der auch noch nach dem Vergleich zwischen beiden vom 10. April 1665 weiter geführt wurde. Der Vergleich besagte u.a.: 1. Wegen der Abtretung aller Archidiakonal-Brüchten-Gelder an den Kurfürsten beansprucht dieser statt sechs nur vier Domherrenpfründen; 2. Für diese vier Stellen zahlt das Domkapitel dem Kurfürsten 27.000 Taler; 3. Die „Kollation“ aller geistlichen Benefizien durch den Bischof und die Kollation der Pfarren durch die domkapitularischen Archidiakone (sowie die damit verbundenen Einnahmen – „Ämterverkauf“-) übernimmt der Kurfürst. Die Kollation sämtlicher Vikariate im Dom (und die damit verbundenen Einnahmen) erhält mit drei Ausnahmen der Kurfürst. Das Domkapitel kann zur Verbesserung der Einnahmen der übrigen Domherren zwei katholische und eine evangelische Domherrenstelle (mit der entsprechenden Präbende) auflösen (Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 257; Schrader, William C., Cathedral Chapter Minden, S. 83ff.; Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 596; Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 91ff.).

<sup>78</sup> Die Simonie, der Verkauf geistlicher Ämter und Pfründen (Domherren, Stiftsherren, Kanonissen und Vikare) in Mindener Konventen in vor- und nachreformatorischer Zeit und die für einzelne Stellen veranschlagten Beträge sind bisher nicht untersucht.

<sup>79</sup> Im 18. Jahrhundert forderte Friedrich Wilhelm I. von Preußen als Mindener Landherr für die Vergabe der Dompropstei 10.000 und später 15.000 Taler (Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 91). Die vom Domkapitel verlangten Summen für die Stelle des Domdekans oder eine normale Domherrenstelle dürften geringer gewesen sein. Ausreichende Finanzkraft und das jeweils vorgeschriebene Bekenntnis des Bewerbers waren also die entscheidenden Voraussetzungen für die Erlangung eines Amtes/einer Pfründe im Domkapitel und in anderen Mindener Konventen.

Das Domkapitel Minden blieb nach 1648 weiterhin der „vornehmste“ Landstand im Fürstentum Minden. Es galt trotz der Minderheit der evangelischen Domherren – und der vielfach nicht in Minden lebenden Mehrheit der katholischen Domherren – weiterhin als eine katholische geistliche Institution, die von einem katholischen Dompropst repräsentiert und von einem evangelischen Domdekan (tatsächlich seit 1686) geleitet wurde.

Als katholische Kirchenbehörde war das Domkapitel zuständig für alle Kirchen- und Schulangelegenheiten der katholischen Minderheit im Fürstentum Minden, konkret: in der Stadt Minden. Der Dom in Minden war keine katholische Pfarrkirche. Die Dompastoren, die für die Mindener Katholiken die Gottesdienste hielten, waren ebenso wie die Lehrkräfte der katholischen (Volks-) Schule („Domschule“) in Minden vom Domkapitel angestellt, die Domgeistlichen waren keine Pfarrer, weil es eine Dompfarrei noch nicht gab.

Der Homagialrezess des Kurfürsten vom 12./22. Februar 1650 bestätigte dem Domkapitel auch seine gerichtlichen Befugnisse. Es behielt nach 1650 die geistliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Geistlichen in Minden und über alle katholischen Laien im Fürstentum sowie die Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz über die Kleriker, deren Angestellte und Hilfskräfte, die innerhalb der Domimmunität Minden (Großer und Kleiner Domhof) wohnten, nicht das Mindener Bürgerrecht besaßen und keinen „bürgerlichen“ Beruf hatten. Das Domkapitel hatte außerdem die Zivilgerichtsbarkeit über die ihm gehörenden Liegenschaften (Gut Wedigenstein und Bauernhöfe) und ihre eigenbehörigen Bauern sowie über alle katholischen und evangelischen Domherren und Domvikare.<sup>80</sup>

In der Stadt Minden gab es nach 1648 weiterhin das katholische Benediktinerkloster St. Mauritius, das 1435 von einer Weserinsel außerhalb der Mindener Stadtmauer neben die Pfarrkirche St. Simeonis in die Stadt verlegt worden war, das katholische Kollegiatstift St. Johannes evangelista, das um 1026 gegründete katholische Kollegiatstift St. Martini, das in Auswirkung der Reformation 1530 seine Stiftskirche verlor (jetzt evangelische Pfarrkirche) und seitdem Gastrecht in der katholischen Stiftskirche St. Johannis genoss. Das Martinistift (zwölf Stiftskapitulare) bestand 1624 aus dem Dekan, dem Scholaster und sechs weiteren Kanonikern katholischen Bekenntnisses sowie dem Stiftspropst und drei Stiftskapitularen evangelischen Bekenntnisses. Und schließlich befand sich in der Stadt das von einer Äbtissin geleitete evangelisch freiweltliche Damenstift St. Marien, in dem 1624 noch eine katholische Stiftsdame lebte.<sup>81</sup>

Außerdem gab es im Fürstentum Minden das evangelische Kollegiatstift St. Andreas Lübbecke, dem 1624 noch ein katholischer Stiftsherr angehörte, das von einer Äbtissin geführte evangelisch freiweltliche Damenstift Levern, das Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts einige katholische Domherren als Stiftspröpste hatte, das von einer Äbtissin geleitete evangelisch freiweltliche Damenstift Quernheim und die Johanner-Kommende Wietersheim mit Komturen, die aus konfessionellen Gründen und wegen der jeweiligen politischen Situation noch 1650 umstritten waren.<sup>82</sup>

<sup>80</sup> Sammlung Landes-Verträge Fürstentum Minden, S. 227ff.; Rütthing, Domkapitel Minden.

<sup>81</sup> Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 596.

<sup>82</sup> Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 596.

Schließlich gab es im Fürstentum Minden um 1650 einzelne Rittergüter, deren Eigentümer einschließlich Familie und Personal katholisch waren. 1630 gelangte das Rittergut Groß-Eikel durch Heirat der Erbtöchter an die katholische Familie von Hanxleden, die das Rittergut bis 1744 besaß.<sup>83</sup> Das im Besitz der Familie von Schloen („Chalon“) genannt Gehle befindliche Rittergut Hollwinkel war von etwa 1660 bis 1758 in der Hand katholischer Familienangehöriger, weil Ernst Conrad von Schloen genannt Gehle um 1660 vom lutherischen zum katholischen Bekenntnis wechselte. 1671 wurde den Besitzern von Hollwinkel durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestattet, in Hollwinkel den katholischen Kultus mit einem katholischen Hausgeistlichen (einem Domvikar aus Minden) auszuüben.<sup>84</sup>

Im Jahr 1685 aber wurde den katholischen Adelsfamilien im Fürstentum Minden grundsätzlich die Ausübung des katholischen Kultus auf ihren Rittergütern von der brandenburgischen Landesregierung in Minden untersagt, weil die landesherrliche Obrigkeit befürchtete, dass sich die Zahl derjenigen Mindener Rittergüter, die in Besitz des katholischen Adels gelangten, durch diese Art von religiöser Toleranz zu schnell und zu leicht vergrößern werde.<sup>85</sup>

### III. Der Amtsbereich des Landeskonsistoriums und des Landessuperintendenten

Das frühneuzeitliche Territorium, in dem der Landesfürst im Rahmen der Territorialverfassung und unter Beachtung der landständischen Willensbildung regierte, hatte im Gegensatz zum dynastischen Herrschaftsgebiet („Personenverbandsstaat“) im Regelfall feste lineare Territorialgrenzen. Strittige Abschnitte der Territorialgrenzen wurden nach Möglichkeit durch Verhandlungen mit den Grenznachbarn oder durch erfolgreiche Zwangsmaßnahmen, Prozesse oder Verträge beseitigt. Linear definierbare Grenzen besaßen oder erstrebten sowohl weltliche als auch geistliche Territorien (Fürstbistümer, Reichsabteien) im 17. Jahrhundert. Das Fürstbistum Minden war keine Ausnahme, als es dem Kurfürsten von Brandenburg 1648 in Form eines weltlichen Fürstentums im Westfälischen Friedensvertrag zugesprochen wurde.

Die Übernahme der Kirchenhoheit, der „iura episcopalia“, von seinen Rechtsvorgängern, den Fürstbischöfen/Administratoren und der Krone Schwedens, entsprach zwar nicht den kirchenrechtlichen Vorstellungen der päpstlichen Kurie in Rom, wohl aber den reichsrechtlichen Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrags. Das Fürstentum Minden wurde also 1648 nicht erneut einem katholischen Bistum und der Kirchenprovinz Köln zugeordnet. Das evangelisch gewordene Fürstentum Minden bewahrte seine eigene evangelisch-lutherische Landeskirche, der neue kurfürstliche Landesherr aber konnte seine Hoheitsrechte und landesfürstlichen Kompetenzen

<sup>83</sup> Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 172f.

<sup>84</sup> Richterling, Nachlaß Ludwig von Chalon, gen. Gehlen, S. 223.

<sup>85</sup> Nordsiek, Lage der Katholiken, S. 65f.

durch die „bischöflichen Rechte“ deutlich erweitern. Weltliche und kirchliche Obrigkeit im Fürstentum Minden kamen in der Hand der brandenburgischen Hohenzollern wieder zusammen, allerdings auf einer anderen Verfassungsgrundlage und mit neuen, innerprotestantischen dogmatischen Divergenzen.

Der Kurfürst war evangelisch-reformiert, die Bevölkerung des Territoriums Minden aber war evangelisch-lutherisch. Rechtlich eindeutig war die Tatsache, dass der reformierte Landesherr seinen lutherischen Untertanen nicht mehr in einer „zweiten Reformation“ das reformierte Bekenntnis verordnen konnte. Konnte aber ein reformierter Landesfürst „bischöflicher“ Oberhirte einer lutherischen Landeskirche sein?

Dieses Episkopalsystem war, wie der evangelische Kirchenrechtshistoriker Johannes Heckel darlegte, im Luthertum entstanden. Das Luthertum des 16. Jahrhunderts erkannte die „kirchlichen Rechte des magistratus pius nur einem Reichsstand Augsburger Konfession zu, keinem Calvinisten gönnte es den Erwerb der *iura episcopalia*“ aufgrund der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens.<sup>86</sup>

Erschwerend kam für die Lutheraner noch hinzu, dass der Episkopat des Kurfürsten von Brandenburg keineswegs auf die Lutheraner beschränkt war, sondern auch über seine eigenen „Konfessionsverwandten“, die Reformierten, ausgeübt wurde. Dieses kirchenrechtliche Dilemma entstand allgemein, seitdem evangelische Landesherrn im 17. Jahrhundert Territorien erwarben, deren Einwohner nicht der Konfession ihrer neuen Landesherrn angehörten. Nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens zum „Normaljahr“, das auf 1624 festgelegt worden war, konnte ein Landesherr konfessionsverschiedene Einwohner seines neuen Territoriums nicht mehr zum Konfessionswechsel zwingen. Wer 1624 lutherisch, katholisch oder reformiert gewesen war, blieb es nach 1648 auch dann, wenn die Landesherrschaft wechselte. Das „Staatsgebiet“ Brandenburg (-Preußen) bestand bereits im 17. Jahrhundert aus mehreren ursprünglich eigenständigen Territorien, in denen Katholiken, Lutheraner und Reformierte lebten.

Im bisherigen Fürstbistum Minden hatten 1624 fast ausschließlich Lutheraner und nur wenige Katholiken gelebt. Mit der Garantie des Fortbestandes der landständischen Verfassung des Territoriums Minden durch den Westfälischen Friedensvertrag wurde zugleich auch der Fortbestand der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden gesichert. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg wiederholte diese Bestandsgarantien gegenüber den Mindener Landständen, zu denen auch die Städte Minden und Lübbecke gehörten, durch seinen Homagialrezess für das Fürstentum Minden vom 12./22. Februar 1650. Der Kurfürst akzeptierte damit zwar den konfessionellen Status quo des Territoriums<sup>87</sup>, forderte aber zugleich die „*iura ecclesiastica*“ (bischöfliche Rechte) seiner Rechtsvorgänger über alle Untertanen im Fürstentum Minden. Der reformierte Landesherr beanspruchte also die Stellung des „*summus episcopus*“ gegenüber Lutheranern und Katholiken.<sup>88</sup>

<sup>86</sup> Heckel, Entstehung Summepiskopat, S. 273.

<sup>87</sup> Schindling, Großer Kurfürst, S. 69; Sammlung Landes-Verträge Fürstenthum Minden, S. 230.

<sup>88</sup> Die päpstliche Kurie hat den Anspruch der brandenburgisch-preußischen Herrscher auf den Summepiskopat über die in deren Territorien bzw. Staatsgebiet lebenden Katholiken niemals anerkannt.

Diese Forderung des Kurfürsten war neu im Vergleich zum „Episkopalsystem“ der Reformationszeit, in dem Landesherr und Untertanen ein- und derselben Konfession angehörten. Diese landesfürstliche Forderung von 1650 stellt eine veränderte Form der Kirchenhoheit dar, die als „Territorialsystem“ oder „Territorialismus“ bezeichnet wird: Der Landesherr beansprucht als „*summus episcopus*“ in seinem Herrschaftsgebiet die Kirchenhoheit auch über (Landes-) Kirchen bzw. Konfessionen, denen er nicht selbst angehört.

Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte diese neue Theorie des Staatskirchenrechts in den Niederlanden kennen gelernt. Sie war in den Grundzügen von Hugo Grotius (1583–1645) entwickelt worden.<sup>89</sup> Samuel Stryck (1640–1710) und Christian Thomasius (1655–1728) untermauerten dieses Prinzip des „Territorialismus“, nach dem ein Monarch die Kirchenhoheit über sämtliche in seinem Herrschaftsgebiet vorhandenen Kirchen bzw. Konfessionen besaß.<sup>90</sup>

Dem Anspruch auf die Kirchenhoheit des reformierten Landesherrn über die Lutheraner und die Katholiken widersprachen vermutlich nur die landtagsfähigen Städte Minden und Lübbecke mit einem jeweils selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirchenwesen. In beiden Städten hatte bisher das „Episkopalsystem“ gegolten, d. h. die Obrigkeit, die Ratsmitglieder selbst, waren Mitglied der vom Rat geleiteten Kirche. Insbesondere die Rechtsvorstellungen der Stadt Minden schienen eindeutig zu sein. In der städtischen Reformation hatte Minden 1530 seinem bischöflichen Landes- und Stadtherrn sämtliche Rechte und Befugnisse als geistlichem Oberhirten abgesprochen bzw. verweigert. An die Stelle des katholischen Bischofs von Minden war der evangelische Rat der Stadt getreten, der die Kirchenhoheit und zugleich das Kirchenregiment über die lutherischen Bewohner der Stadt (seit 1555 rechtmäßig) ausübte und durch den Westfälischen Friedensvertrag (IPO Art. 11, § 4) im vollen Umfang bestätigt sah. Dort heißt es bezüglich der Reservatrechte der Stadt Minden, die ausdrücklich die Landeshoheit des Kurfürsten einschränkten: „*salvis tamen civitati Mindensi suis regaliis et iuribus in sacris et prophanis [...]*“. Die Stadt Minden verstand die Formulierung „*iura in sacra*“ offenbar als Bestätigung ihrer bisherigen kirchlichen Selbständigkeit und Leitungsbefugnis (Episkopalsystem). Der Kurfürst aber interpretierte die „*iura in sacra*“ der Stadt dahingehend, dass die nicht genannten „*iura circa sacra*“, d. h. das Recht auf die Kirchenhoheit über die Stadt ihm als Landesherrn zugefallen seien (Territorialsystem).

<sup>89</sup> Grotius rechtliche Begründung der landesherrlichen Kirchenhoheit wurde 1646/47 posthum in Paris unter dem Titel „*De imperio summarum potestatum circa sacra*“ (Grotius, *De imperio*) veröffentlicht. – Dieser Aspekt der Staatsrechtslehre wurde u. a. von Hermann Conring (1606–1681) und Samuel von Pufendorf (1632–1694) aufgenommen und weiter entwickelt. Nach ihrer Lehre besaß der absolutistische Staat die höchste weltliche Autorität und Macht, die aber auch das Kirchenwesen in diesem Staat umfassten.

<sup>90</sup> Thomasius, *Vom Rechte ev. Fürsten*. – Thomasius bezeichnete die Kirchenhoheit ebenso wie andere Regalien als Teil der Landeshoheit. – Zum Territorialismus in Brandenburg – Preußen vgl. Hintze, *Hohenzollern*, S. 269; Heckel, *Entstehung Summepiskopat*, S. 277; Krumwiede, *Kirchengeschichte Niedersachsens*, Bd 1, S. 191; Link, *Territorialismus*, S. 166; ausführlich und präzise: Lehmann, *Absolutismus*, S. 84ff. – Juden unterstanden dem Landesherrn nicht als dem Summepiscopus, sondern als dem Inhaber der weltlichen Landeshoheit.

Obwohl die brandenburgische Landesobrigkeit sich immer wieder auf die „iura episcopalia“ ihrer bischöflichen Rechtsvorgänger berief, entsprach dieser verbale Rückgriff auf die Vergangenheit jedenfalls in der Stadt Minden, in der bischöfliche Rechte de facto seit 1530 und de jure seit 1555 erloschen waren, nicht der Realität. Die Stadt Minden huldigte 1650 dem Kurfürsten jedoch als ihrem Landes- und Stadtherren und erkannte dadurch seine weltliche Landeshoheit auch in der Stadt Minden an. Damit aber hatte sie zugleich auch die Kirchenhoheit des Kurfürsten in der Stadt Minden anerkannt, weil – jedenfalls nach der neuen, vom Kurfürsten übernommenen Rechtslehre – die Kirchenhoheit nur eine Komponente der umfassenden Landeshoheit darstellte. Zu offenen Auseinandersetzungen über die Kirchenhoheit in der Stadt Minden ist es gleichwohl nicht mehr gekommen. Für die landesfürstliche Seite war sie selbstverständlich, für die städtische Seite nicht mehr durchsetzbar.

Der *modus vivendi* für die Stadt ergab sich aus den Konsequenzen des Territorialsystems, nämlich der organisatorischen Trennung der Kirchenhoheit (*ius circa sacra*) vom Kirchenregiment (*ius in sacra*). Die dem Landesherrn unterstehende Stadt Minden verlor die Kirchenhoheit, behielt aber das Kirchenregiment. Sie behielt es sogar noch, nachdem durch die königlichen Stadtreglements von 1711 und 1723 die alte autonome Stadtverfassung und die kommunale Selbstverwaltung beseitigt, der Rat der Stadt als ständiger Magistrat den preußischen Behörden unterstellt und damit die Stadt vollständig in den „Staat“ integriert worden waren.

Ein weltlicher Landesherr mit reformiertem Bekenntnis war rechtlich und faktisch nicht in der Lage, die „iura in sacra“ wahrzunehmen, d. h. die innerkirchlichen Angelegenheiten anderer Konfessionen zu regeln oder zu entscheiden. Er hatte weder in der Stadt noch im übrigen Fürstentum Minden die Kompetenz, Lehre und Kultus der Lutheraner oder der Katholiken zu kontrollieren oder zu beurteilen, bei Fehlentwicklungen einzugreifen oder zu entscheiden. Der weltliche Landesfürst hatte grundsätzlich nicht das Recht, „in die geistliche Sphäre der Kirche“ seines Landes einzugreifen.<sup>91</sup>

„Kirche“ im Fürstentum Minden aber war 1650 weder eine organisatorische noch eine geografische Einheit. In diesem Territorium gab es eine lutherische Landeskirche und zwei eigenständige lutherische Stadtkirchen, außerdem mehrere katholische Konvente und eine kleine Gruppe katholischer Laien. Alle Kirchen und Konfessionen, zu denen nach 1648 noch eine reformierte Gemeinde hinzukam, standen de facto unter der Kirchenhoheit des Kurfürsten. Die ihm unterstehende lutherische Landeskirche wurde von einem lutherischen Konsistorium und einem Superintendenten geleitet, die für die inneren Angelegenheiten ihrer Kirche zuständig waren.

<sup>91</sup> Lehmann, Absolutismus, S. 86f. – Eine mit der Stadt Minden identische kirchlich-konfessionelle Entwicklung weist die Stadt Lemgo/Lippe im 17. Jh. auf, wie die Publikation von Krull, Lutherische Pfarrer, zeigt: Städt. Reformation in Lemgo, städt. Kirchenordnung 1533, daher städt. Kirchenregiment. Landesherrliche Reformation in der Grafschaft Lippe erst 1538, seit 1605 Konfessionsverschiedenheit: lutherisches Lemgo, reformierte Grafschaft Lippe. Der ev.-ref. Graf beansprucht im 17. Jh. als Landesherr den Summepiskopat auch über die ev.-luth. Stadt Lemgo, die dennoch bis 1854 ihr eigenes ev.-luth. Kirchenregiment behält.

Hier deutet sich eine Antwort auf die Frage nach der Gestalt einer evangelischen Landeskirche an, die in kirchengeschichtlichen Handbüchern und landesgeschichtlichen Kompendien weder gestellt noch beantwortet wird. In ihnen wird die räumliche Ausdehnung einer im 16. Jahrhundert entstandenen, von einem weltlichen evangelischen Landesherrn geleiteten Landeskirche stets mit dem Territorium dieses Landesherrn gleichgesetzt. Die Identität von Territorium und Landeskirchengebiet wird als Regelfall dargestellt.<sup>92</sup> Das Fürstentum Minden gehört zu den Ausnahmen.

Es gab hier beträchtliche Unterschiede zwischen dem Grenzverlauf des frühneuzeitlichen Territoriums Minden einerseits und dem Gebiet der „Landeskirche Minden“, dem Kompetenzbereich des Konsistoriums und des Superintendenten. Die jüngeren Territorialgrenzen stellten auch im Fall Minden machtpolitische Ausgleichsgrenzen dar, Ausgleichsergebnisse mit den Mindener Nachbarn, mit Diözesanbischöfen (Osnabrück, Paderborn) und weltlichen Dynasten. Die „Außengrenzen“ des Fürstentums Minden sind nicht einmal mit den mittelalterlichen Grenzen des Bistums Minden identisch. Außerdem ist mehrfach festzustellen, dass mittelalterliche Pfarrsprengelgrenzen, die sich bis in die Neuzeit erhalten haben, nicht mit „modernen“ Territorialgrenzen identisch sind, die Territorialgrenzen zerschneiden mehrfach alte Pfarrsprengel in „Mindener“ und in „auswärtige“ Hoheitsgebiete. Da diese Divergenzen im 17. Jahrhundert aber noch existierten, als aus katholischen Pfarreien evangelische Kirchengemeinden geworden waren, hatten diese Divergenzen Konsequenzen für den Amtsbereich des Mindener Konsistoriums und den des Mindener Superintendenten und seine Visitationsbefugnisse.

Es gab innerhalb des Fürstentums Minden Kirchen, Kapellen, Schulen und Siedlungen, die nicht zur Landeskirche Minden, sondern zu benachbarten Landeskirchen gehörten und deshalb nicht vom Mindener Superintendenten visitiert werden durften. Andererseits gab es Bauerschaften, Kapellen und Schulen, die in Nachbarterritorien lagen, aber zu Mindener Pfarreien/Kirchengemeinden gehörten, und deswegen dem Mindener Superintendenten unterstanden.<sup>93</sup>

Von besonderem Gewicht und Nachteil war allerdings die Kompetenzeinschränkung von Konsistorium und Superintendent durch wesentliche „exemte“ Gebiete mitten im Fürstbistum Minden selbst. Die beiden „amtsfreien“ Landstädte Minden und Lübbecke unterstanden zwar der Hoheit ihres Landesherrn und der weltlichen Landesregierung des Fürstbistums/Fürstentums Minden, nicht aber dem landesherrlichen Kirchenregiment des Landes (Konsistorium und Superintendent). Beide Städte übten über ihre evangelisch-lutherischen Kirchen, Schulen und Kapellen selbst das

<sup>92</sup> Neuser, *Ev. Kirchengeschichte Westfalens*, verwechselt, abgesehen von einzelnen Fehlern betr. Minden trotz beigefügter Territorialkarten mit korrekten Bezeichnungen der dargestellten Gebiete ständig die Begriffe Fürstbistum bzw. Fürstentum Minden mit dem Bistum (Diözese) Minden.

<sup>93</sup> Je mehr die Schulen in der Trägerschaft der Kirchengemeinden und der Bauerschaften eine öffentliche Angelegenheit wurden und das Interesse der allgemeinen Landesverwaltung fanden, wurde seit dem 17. Jahrhundert von den landesherrlichen Regierungen zunehmend in Frage gestellt, kritisiert und bestritten, dass auswärtige Kirchenorgane befugt seien, Schulen und Lehrer des eigenen Territoriums zu verwalten und zu beaufsichtigen.

Kirchenregiment aus. Die Ursachen liegen in der Reformation und dem daraus entwickelten reformatorischen Kirchenwesen der Städte, und zwar zu einer Zeit, als unter der Regierung katholischer Mindener Fürstbischöfe noch keine evangelisch-lutherische Landeskirche existierte.

In den Randgebieten des Fürstentums Minden ging es in der Regel nicht um Exemtionen und Konfessionsunterschiede, sondern um die Territorialhoheit: Der Standort der Pfarrkirche entschied darüber, ob das eigene Konsistorium oder das des Nachbarterritoriums die Kirchen- und Schulaufsicht im gesamten Kirchspiel wahrnahmen, unabhängig davon, zu welchem Territorium einzelne Teile des Kirchspiels gehörten.

Der südlichste „Zipfel“ des Fürstentums Minden, die Gemarkung der Bauerschaft Falkendiek, gehörte zum evangelisch-lutherischen Kirchspiel St. Marien auf dem Berge (bei) Herford. Die kirchliche und schulische Versorgung dieser Mindener Bauerschaft erfolgten also durch ein ravensbergisches Kirchspiel, das vor der Reformation in Herford zum Bistum Paderborn, seit dem 12. Jahrhundert aber zum exemten Gebiet der Herforder „abbatissa nullius diocesis“ gehört hatte. Der Mindener Ort Falkendiek gehörte also (bis 1719) nicht zum Amtsbereich des Mindener Konsistoriums<sup>94</sup> und nicht zum Amtsbereich des Mindener Landessuperintendenten.

Von der Mindener Bauerschaft Falkendiek nach Norden gehend, war die Werre bis zum Einfluss der Else (bei Löhne) die Territorialgrenze zwischen dem Fürstentum Minden (östlich) und der Grafschaft Ravensberg (westlich). Diese Grenze setzte sich im Unterlauf der Else flussaufwärts bis Bünde fort: Das Nordufer der Else gehörte zum Mindener, das Südufer zum Ravensberger Territorium. Eine kirchliche Grenze aber bildete der Unterlauf der Else nicht. Die spätmittelalterlichen Kirchspiele bzw. Standorte der Kirchen zu beiden Seiten des Flusses (Kirchlengern und Stift Quernheim nördlich und Bünde südlich der Else) hatten zum Archidiakonat des Propstes von St. Johannis Osnabrück und damit zur Diözese Osnabrück gehört. Während das südlich der Else liegende Osnabrücker Diözesangebiet seit dem Spätmittelalter zur Grafschaft Ravensberg gehörte und auch in der Neuzeit ravensbergisch blieb, konnten die Bischöfe von Minden als weltliche Territorialherren im Osnabrücker Diözesangebiet nördlich der Else die Landeshoheit erlangen und diesen Randbereich der Diözese Osnabrück dem Fürstbistum Minden, d. h. dem mindischen Amtsbezirk Reineberg eingliedern. Konkret bedeutet das, dass die Pfarrkirchen Stift Quernheim und Kirchlengern nun auf Mindener Territorium lagen.

Zu den in das Territorium Minden eingegliederten Dörfern gehörten auch die nördlich der Else liegenden Bauerschaften Dünne und Spradow, die in die südlich der Else liegende ravensbergische Pfarrkirche St. Laurentius Bünde eingepfarrt blieben. Die Eingliederung der südlich der Else (und westlich der Werre) liegenden ravensbergischen

<sup>94</sup> Fürstenberg, *Ordinaria loci*, S. 162f. – Mit der Zusammenlegung der beiden preußischen Landesregierungen für Minden und für Ravensberg 1719 zur Landesregierung für Minden und Ravensberg in Minden erfolgte auch die Zusammenlegung der Kirchenverwaltungen zum Konsistorium Minden-Ravensberg; die Superintendenturen blieben erhalten, eine für das Fürstentum Minden, eine für die Grafschaft Ravensberg.

Rittergüter Niederbehme (Steinlacke) und Oberbehme mit ihren Gutsbezirken in das Territorium Minden gelang dagegen nicht, obwohl sie zur nördlich der Else liegenden, nunmehr mindischen Pfarrkirche Kirchlengern gehörten, wie das Protokoll der Visitation von 1650 mit gewissen Einschränkungen bekundet.

Die Ausdehnung der Mindener Landeshoheit über die genannten Pfarreien und das Stiftsgebiet des Kanonissenstifts Quernheim begann zu Anfang des 16. Jahrhunderts zur Zeit des Mindener Administrators Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel und wurde zur Zeit seines Nachfolgers, des Mindener Administrators Franz von Waldeck, nach 1530 stabilisiert,<sup>95</sup> der seit 1532 zugleich Bischof von Osnabrück und Bischof von Münster war. Begünstigt wurde die Veränderung der Territorialgrenze hier wohl auch durch die Auswirkung der Reformation. In den evangelisch gewordenen Kirchspielen verloren die Bischöfe und ihre Archidiakone ihren geistlichen Einfluss und seit 1555 auch rechtlich ihre geistlichen Befugnisse. Nach Ausbildung einer evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden Ende des 16. Jahrhunderts unterstanden die Kirchspiele Kirchlengern und Stift Quernheim dem Mindener Landeskonsistorium und Landessuperintendenten, nicht aber die Kapellen und Schulen in den mindischen Dörfern Dünne und Spradow, die zur ravensbergischen Kirchengemeinde Bünde gehörten.

Westlich von Spradow und Dünne verlief die Minden/Ravensberger Territorialgrenze nach Norden, sie wurde hier gebildet durch den „Gewinghauser Bach“ (Teil der Landwehr), verlief dann im Wiehengebirge vermutlich südlich am „Glösinghauser Berg“ (ravensbergisch) vorbei zur Gebirgskuppe „Altes Verbrenn“(!) und am Nordabhang des Wiehengebirges im Bachtal der „Hasumke“ zwischen den Orten Dummerthen (ravensbergisch) und Obermehnen (mindisch) nach Norden.

Vom Kamm des Wiehengebirges hinab nach Norden in die norddeutsche Tiefebene gab es bis zum Dümmer erhebliche Unterschiede zwischen der (jüngeren) Westgrenze des Fürstbistums Minden einerseits und der (älteren) Grenze zwischen den mittelalterlichen Bistümern Minden und Osnabrück. Die alte Bistumsgrenze verlief zunächst vom „Donoer Berg“ (im Wiehengebirge, nördlich der Bauerschaft Dünne) auf dem Gebirgskamm nach Westen bis zum Durchbruchstal des Oberlaufs der Hunte (auch als „Angelbeke“ bezeichnet) durch das Wiehengebirge (südlich des Dorfes Barkhausen), von dort bildete die Hunte die Diözesangrenze Minden (rechts) – Osnabrück (links) bis zur Einmündung der Hunte in den Dümmer.

Daher gehörten die östlich der Hunte liegenden Pfarreien Barkhausen und Lintorf (später Fürstbistum Osnabrück) sowie die Pfarreien (Preußisch) Oldendorf, Börninghausen und Holzhausen/Limberg (seit Anfang des 14. Jahrhunderts Grafschaft Ravensberg) im Mittelalter sämtlich zum Archidiakonat Lübbecke des Bistums Minden.

Jedoch gelang es den Grafen von Ravensberg von der Burg Limberg im Wiehengebirge aus seit etwa 1325/1334 ein Herrschaftsgebiet im Bereich der Mindener Pfarreien (Preußisch) Oldendorf, Holzhausen am Limberg und Börninghausen zu entwickeln

<sup>95</sup> Zur territorialen Entwicklung des Osnabrücker Diözesangebiets im östlichen Grenzbe-  
reich an Werre und Else vgl.: Prinz, Territorium Bistum Osnabrück; Engel, Geschichte  
Bünde, S. 51ff.; Engel, Klosterbauerschaft, S. 162ff.

und dieses Gebiet als nördlichen Teil in das ravensbergische Amt Limberg einzugliedern.<sup>96</sup> Die westlich davon liegenden Mindener Pfarreien Lintorf<sup>97</sup> und Barkhausen<sup>98</sup> waren durch das Gebiet des Amtes Limberg endgültig vom Fürstbistum Minden abgetrennt; es gelang daher dem Bischof von Osnabrück, sie im 14./15. Jahrhundert dem Osnabrücker Amt Wittlage einzugliedern. Dennoch blieben diese Pfarreien in der Grafschaft Ravensberg und im Fürstbistum Osnabrück bis zur Reformation ein Teil der Diözese Minden; zum Fürstbistum Minden gehörten sie seit dem Spätmittelalter jedoch nicht mehr und damit später auch nicht zur evangelischen Landeskirche des Fürstentums Minden.

Dessen Westgrenze war nun identisch mit der Westgrenze des Mindener Kirchspiels Blasheim und jeweils nördlich anschließend, des Kirchspiels Alswede und Lavern. An das Kirchspiel Lavern schließt sich nördlich das Kirchspiel Dielingen an. Der Kirchort Dielingen selbst lag im nordwestlichen „Zipfel“ des Territoriums Minden, aber das alte, flächenmäßig relativ große Kirchspiel Dielingen war von mehreren (jüngeren) Territorialgrenzen zerschnitten. Mehrere Dörfer, Siedlungen und Adelsitze aus dem Süden der Grafschaft Diepholz und dem Osten des Fürstbistums Osnabrück gehörten noch 1650 zum Mindener Kirchspiel Dielingen. 1629 hatten wegen ständiger Grenzstreitigkeiten die Mindener Landesregierung und die braunschweig-lüneburgische Regierung der (ehemaligen) Grafschaft Diepholz quer durch die mittelalterliche „terra Stemwede“ (Freigrafschaft Stemwede) und damit auch durch das Kirchspiel Dielingen eine lineare Landesgrenze gezogen, die den südlichen Teil des Kirchensprengels nun eindeutig dem Fürstbistum Minden zuwies.<sup>99</sup>

Nach mehreren Abpfarrungen und Umpfarrungen Diepholzer bzw. Braunschweig-Lüneburger Bauerschaften gehörte 1650 nur noch die Bauerschaft Stemshorn (braunschweig-lüneburgisches Amt Lemförde) zum Mindener Kirchspiel Dielingen. Es umfasste aber auch noch die Rittergüter Schwege und Streithorst sowie die Bauerschaft Meyerhöfen im Osnabrücker Amt Hunteburg. In Dielingen erstreckte sich das Visitationsrecht des Mindener Landesuperintendenten 1650 also auch auf Kirchspielsangehörige aus den Mindener Nachbarterritorien Braunschweig-Lüneburg (Diepholz) und Osnabrück.

<sup>96</sup> Knepe, Landwehrbau, S. 98f.

<sup>97</sup> Patronat über Lintorf übte seit 1277 der Archidiakon von Lübbecke (Bistum Minden) aus, später der Mindener Domdekan im Wechsel mit dem Kloster/Stift Lavern (Wrede, Geschichtliches Ortsverzeichnis, Bd. 2).

<sup>98</sup> Knepe, Landwehrbau; Konfessionelles Nebeneinander, S. 64.

<sup>99</sup> Moormeyer, Grafschaft Diepholz. – 1585 war die Grafschaft Diepholz als Lehen an das Fürstentum Braunschweig-Lüneburg (Residenz Celle) zurückgefallen. Die Regierungskanzlei der Grafschaft Diepholz wurde 1589 und damit auch das Konsistorium Diepholz aufgehoben, dessen Nachfolger das Konsistorium in Celle wurde. Nachdem das Celler Konsistorium 1705 mit dem des Herzogtums Calenberg in Hannover vereinigt worden war, wurde 1743 die Stelle eines Generalsuperintendenten für das Gebiet der ehemaligen Grafschaften Hoya und Diepholz geschaffen (Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 1, S. 192f., abweichend davon: S. 223!).

Die nördlichen Grenzen der Kirchspiele Wehdem<sup>100</sup> und Rahden waren 1650 in-  
zwischen identisch mit den – streckenweise noch umstrittenen – Territorialgrenzen  
zwischen Minden und Diepholz sowie zwischen Minden und Hoya, so dass beide  
Kirchspiele 1650 nicht mehr über die Mindener Landesgrenze hinaus reichten. Den-  
noch aber gab es „Ausländer“ im Kirchspiel Rahden, weil in (Preußisch) Ströhen und  
in Wehe Kirchspiel Rahden mehrere Hoyaer Höfe lagen, die nicht nur grundherr-  
schaftlich, sondern hoheitlich wie territoriale Exklaven zur Grafschaft Hoya bzw.  
zum Fürstentum Lüneburg gehörten.<sup>101</sup>

Auch die Nordgrenzen der Mindener Kirchspiele Hille und St. Marien Minden,  
deren Bauerschaft Friedewalde 1650 noch nicht durch Abpfarrung ein selbständiges  
Kirchspiel geworden war, entsprachen der Territorialgrenze zwischen Minden und  
Hoya/Braunschweig-Lüneburg.<sup>102</sup>

Grenzdivergenzen gab es dagegen am Westufer der Weser nördlich von Petersha-  
gen. Zu den dort liegenden Mindener Pfarrkirchen Ovenstädt und Buchholz gehörten  
Kirchspiele, die sich von diesen Kirchen, die beide am Rand der westlichen Uferterras-  
se lagen, weit nach Westen in das Gebiet der ehemaligen Grafschaft Hoya erstreckten.

Zur Pfarrkirche Ovenstädt gehörten nur die Mindener Bauerschaft Ovenstädt und  
das bereits als Mindener Exklave im Hoyaer Gebiet liegende Dorf Halle, sowie die  
Hoyaer Dörfer Brüninghorstedt, Harriestedt (zeitweilig), Westenfeld, Bramerloh  
und Glissen.<sup>103</sup> Der Amtsbezirk des Mindener Landessuperintendenten griff also im  
Kirchspiel Ovenstädt weit über die Mindener Territorialgrenze hinaus.

Dieselbe Situation ergab sich im nördlichen Nachbarkirchspiel Buchholz. Zur Pfarr-  
kirche Buchholz, direkt am westlichen Weserufer gelegen, gehörten auf Mindener Ter-  
ritorium nur die beiden kleinen Bauerschaften Buchholz und Großenheerse. Westlich  
und nördlich der Landesgrenze lagen die zum Kirchspiel Buchholz gehörenden Hoyaer  
Dörfer Diethe, Langern, Strahle und Kleinenheerse.<sup>104</sup> Auch im Kirchspiel Buchholz

<sup>100</sup> Bereits im Spätmittelalter wurde der Ort Wagenfeld, Grafschaft Diepholz, durch Erhe-  
bung einer dortigen Kapelle zur Pfarrkirche von Wehdem abgepfarrt.

<sup>101</sup> Die Zugehörigkeit der Bewohner dieser Höfe zum Kirchspiel Rahden blieb bestehen.

<sup>102</sup> Von 1643 bis 1653 war Hans Adam von Hammerstein lüneburgischer Landdrost für die  
Gebiete Untergrafschaft und Obergrafschaft Hoya (Von der Ohe, Zentral- und Hofver-  
waltung, S. 51).

<sup>103</sup> Auf Mindener Gebiet lagen wiederum einzelne Höfe, die 1650 nicht nur grundherrlich,  
sondern auch hoheitlich zur braunschweig-lüneburgischen Grafschaft Hoya gehörten.  
Ebenso gehörten einzelne Höfe in der Grafschaft Hoya zum Territorium Minden. (Gade,  
Hoya und Diepholz, Bde 1–2.) – Durch Staatsvertrag zwischen Hannover und Preußen  
1837 wurden die Hoyaer Höfe auf Mindener Territorium endgültig dem Königreich Preu-  
ßen, die Mindener Höfe auf Hoyaer Territorium und in der Exklave Halle dem Königreich  
Hannover eingegliedert. Die Zuständigkeit der Pfarrkirche Ovenstädt für die genannten  
Orte blieb unverändert (Nordsiek, Vom Landrätlichen Büro, S. 49f.).

<sup>104</sup> In Kleinenheerse lagen Bauernhöfe, die bis 1837 staatsrechtlich zu Minden/Preußen ge-  
hörten und 1837 durch den Staatsvertrag Hannover-Preußen endgültig Hannover einge-  
gliedert wurden. (Dienwiebel/Streich, Geschichtliches Ortsverzeichnis Hoya und Diep-  
holz, Bd. 1, Nr. 1303). – Kleinenheerse gelangte angeblich erst 1852 vom Ksp. Ovenstädt  
zum Ksp. Buchholz.

erstreckte sich also die Kompetenz des Mindener Konsistoriums und des Mindener Superintendenten auf Hoyaer bzw. Braunschweig-Lüneburger Hoheitsgebiet.

Am gegenüberliegenden östlichen Weserufer lag das Mindener Kirchspiel Heimsen mit den Mindener Bauerschaften Heimsen und Ilvese. Das Kirchspiel Heimsen hatte zwar 1650 wegen Umpfarrungen innerhalb des Fürstentums Minden noch Auseinandersetzungen mit dem noch jungen Nachbarkirchspiel Schlüsselburg, aber die Auseinandersetzungen mit dem östlich von Heimsen liegenden Kloster Loccum betrafen den Mindener Superintendenten offenbar nicht. Es ging 1650 nicht mehr um die Kirchspielsgrenzen Heimsen-Loccum, sondern um die Territorialgrenze Minden-Calenberg, die aber de facto auch die Grenze der beiden Kirchspiele geworden war. Vor der unklaren Entwicklung der Reformation im Zisterzienserkloster Loccum und vor der nicht datierten Entstehung einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Loccum gehörten das Dorf Loccum und das übrige Klostergebiet zur Pfarrei/Kirchengemeinde Heimsen.<sup>105</sup> Der Mindener Superintendent war also für evangelische Einwohner im hoheitlich strittigen Klostergebiet Loccum bis zur Bildung des Kirchspiels Loccum zuständig gewesen, die aber eindeutig vor 1650 erfolgte.

Südlich des Kirchspiels Heimsen waren die östlichen Grenzen der Kirchspiele Windheim und Lahde um 1650 mit der Territorialgrenze zwischen dem Fürstentum Minden und der Grafschaft Schaumburg(-Lippe) identisch. Erst der südlich sich anschließende Abschnitt dieser Territorialgrenze im Bereich des Kirchspiels Frille war vollkommen unübersichtlich mit zahlreichen kleinen Gebietsexklaven auf beiden Seiten einer unübersichtlichen Grenze, die mitten durch das Dorf Frille verlief und es in zwei verschiedene Hoheitsbereiche teilte.<sup>106</sup> Die älteren Grenzen der Pfarrei bzw. des Kirchspiels Frille waren von der unübersichtlichen und strittigen Territorialgrenze nicht betroffen. Die Pfarrkirche Frille stand auf einem Areal, das zum Territorium Schaumburg gehörte, die Grafen von Schaumburg hatten die Patronatsrechte an der Pfarre vor und nach der Reformation.

Das Kirchspiel Frille war also schon 1650 seit langer Zeit ein schaumburgisches Kirchspiel; zu ihm gehörten der schaumburgische Teil von Frille und die Siedlungen Cammer und Hackshorst sowie der mindische Teil von Frille und die Mindener Bauerschaften Aminghausen, Leteln (bis 1902), Päpinghausen und Wietersheim. Das schaumburgische Kirchspiel Frille erstreckte sich mit seinen Mindener Bauerschaften vom Schaumburger Wald im Osten bis zur Weser im Westen, es teilte also das Gebiet der Landeskirche Minden östlich der Weser in einen nördlichen und einen südlichen

<sup>105</sup> An diese Zugehörigkeit erinnert in Loccum die direkte Wegeverbindung von Loccum nach Heimsen mit dem Straßennamen „Heimser Kirchweg“. – Der etwa von 1512 bis ins 18. Jahrhundert geführte Streit zwischen Kloster Loccum, Calenberg, Hannover einerseits und Minden, Brandenburg, Preußen andererseits ging um die territoriale Zugehörigkeit des Klostergebietes und die von Minden geforderte, aber nicht durchsetzbare Pflicht des Klosters, auf den Mindener Landtagen zu erscheinen (Stiller, Kloster Loccum, S. 72f. und 106f.).

<sup>106</sup> Poestges, Schaumburgisch-mindische Grenze, S. 154ff. – Erst durch einen Staatsvertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen konnten die beiden Kommunalgemeinden Frille durch Eingliederung der schaumburgischen bzw. niedersächsischen Gemeinde Frille nach NRW „wiedervereinigt“ werden.

Teil, die räumlich voneinander getrennt waren.<sup>107</sup> Die Mindener Landeskirche hatte über die Mindener Untertanen im schauburgischen Kirchspiel Frille keinerlei Aufsichts- und Weisungsbefugnisse. Die Akten der brandenburg-preußischen Behörden des Fürstentums Minden lassen erkennen, dass seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Mindener Konsistorium und der Mindener Landessuperintendent das Recht in Anspruch nahmen, die Schulen in den Mindener Dörfern des Schaumburger Kirchspiels Frille sowie auch die auf dem Areal der Johanniterkommende Wietersheim (Kirchspiel Frille) stehende Kapelle zu visitieren und die Bauunterhaltung der Schulen und der Kapelle Wietersheim zu beaufsichtigen bzw. zu genehmigen.<sup>108</sup>

Die nächstfolgende Divergenz zwischen der Mindener Territorialgrenze und der Grenze des Amtsbezirks der Landeskirche Minden im 17. Jahrhundert bestand auf der östlichen Westseite am Nordabhang des Wesergebirges. Hier liegen die beiden Mindener Kirchdörfer Lerbeck, Amt Hausberge und Kleinenbremen, Amt Hausberge; zwischen ihnen liegt die Bauerschaft Nammen (Kapelle St. Laurentius), Amt Hausberge. Nammen aber gehörte vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts weder zur Pfarrkirche Lerbeck noch zur Pfarrkirche Kleinenbremen, sondern zur nördlich von Nammen liegenden schauburgischen Pfarrkirche Petzen, Amt Bückeburg. Auch die Schule in Nammen unterstand 1650 dem Pfarrer von Petzen.<sup>109</sup>

Östlich von Nammen liegt das Kirchdorf Kleinenbremen. Obwohl es nur drei Kilometer von dem nördlich liegenden Bückeburg entfernt liegt, brachte die Ausbildung der Grenze zwischen der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft der Edelleute zum Berge – später Fürstbistum Minden – den Ort Kleinenbremen mit Wülpe auf die Hausberger/Mindener Seite der Grenze.

Das Mindener Kirchspiel Kleinenbremen umfasste 1650 die Mindener Bauerschaft Kleinenbremen mit Barksen, Wülpe und dem südlichen Teil von Sellendorf sowie aus der Grafschaft Schaumburg-Lippe den (Bückeburger Ortsteil) Knatensen (bis 1955), den nördlichen Teil von Sellendorf (bis 2001), Teile des Dorfes Schermbeck (bis 1976) sowie die Exklaven von Luhden (bis 1976). Auch hier zeigt sich, dass die jüngere Territorialgrenze nicht der älteren Grenze der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde entsprach.

Auf der Südseite des Wesergebirges stellte das Mindener Kirchspiel Eisbergen die südöstliche „Ecke“ des Fürstentums Minden dar, wenn auch hier die Kirchspielgrenzen wiederum nicht mit denen des Territoriums übereinstimmten. In die Pfarrkirche Eisbergen waren 1650 eingepfarrt die Einwohner der Mindener Bauerschaft Eisbergen/Weser, der Siedlungen Fülme und Lohfeld und Ahmser Ort (mittelalterliche Wüstung „Apenhusen“) und aus dem hessischen Teil der Grafschaft Schaumburg die Einwohner des Dorfs Todenmann (bis 1854) und des Gutsbezirks Dankersen (bis 1918), jetzt Rinteln. Der Mindener Landeskirche unterstanden als Angehörige der

<sup>107</sup> Die Kirchengemeinde Frille gehört noch heute in der alten Ausdehnung zur Landeskirche Schaumburg-Lippe mit der Folge, dass der evangelische Kirchenkreis Minden östlich der Weser räumlich zweigeteilt ist.

<sup>108</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 243, 779 und 780; KDK Minden, Nr. 3339; Sammlung Landes-Verträge Fürstenthum Minden, S. 268.

<sup>109</sup> Meier, Umpfarrung Nammen, S. 103–109.

Kirchspiele Kleinenbremen und Eisbergen also auch zahlreiche Untertanen aus der bis 1640 ungeteilten Grafschaft Schaumburg.

Von Eisbergen stromabwärts bis zur Mündung der Werre in die Weser bei Rehme bildete die Weser seit jeher die Kirchspielsgrenzen in der früheren Herrschaft der Edellherren zum Berge (nördlich bzw. östlich dieses Weserabschnitts), die 1398 im Fürstbistum Minden aufging. Die Weser war auf diesem Abschnitt zugleich die Grenze des Fürstentums Minden bis 1806.

Zum ravensbergischen Kirchspiel Rehme südlich der Werremündung in die Weser gehörte u. a. die Mindener Bauerschaft Dehme nördlich der Werre, deren Unterlauf auf den letzten Kilometern die Territorialgrenze zwischen Minden (nördlich) und Ravensberg (südlich) bildete. Die Mindener Bauerschaft Dehme gehörte also 1650 nicht zum Amtsbereich des Mindener Landessuperintendenten.

Damit sind die Abweichungen zwischen den älteren Pfarreigrenzen und den jüngeren Territorialgrenzen in den Randgebieten des Fürstentums Minden beschrieben. Diese Abweichungen hatten zur Folge, dass einerseits Untertanen aus benachbarten Territorien zu Pfarrkirchen auf Mindener Territorium gehörten und damit dem Mindener Konsistorium und Superintendenten unterstanden und andererseits Mindener Untertanen zu Kirchspielen gehörten, deren Pfarrkirchen in benachbarten Territorien standen. Daher unterstanden diese Mindener Untertanen nicht der Mindener, sondern fremden Kirchenleitungen.

Darüberhinaus aber gab es im 17. Jahrhundert auch noch den Sonderfall, dass Bewohner des Fürstentums Minden in Pfarrkirchen eingepfarrt waren, die zwar innerhalb des Fürstentums Minden standen, die aber dennoch nicht der Mindener Landeskirche unterstanden; diese Pfarrkirchen standen in den Städten Minden und Lübbecke.

Der große und schwerwiegende Störfaktor für das landesherrliche Kirchenregiment und die Kompetenzen des Konsistoriums und des Landessuperintendenten waren diese beiden Städte; sie lagen nicht in umstrittenen Grenzgebieten, sondern mitten im Territorium Minden. Seit dem Mittelalter hatten sie eine eigene Ratsverfassung und eine kommunale Selbstverwaltung, der Rat hatte sich zur Obrigkeit der Bürgerschaft entwickelt. Daher waren sie, wie bereits erwähnt, „amtsfreie“ Städte, „Immediatstädte“, die nicht den landesherrlichen Amtsverwaltungen, sondern direkt dem Landesherrn und seiner Landesregierung unterstellt waren.

Vor der Veränderung des Kultus und des Bekenntnisses durch die lutherische Reformation hatte es weder in der Stadt Minden noch in der Stadt Lübbecke städtische Patronatsrechte an Pfarrkirchen noch andere kirchliche Befugnisse der Städte in den jeweiligen städtischen Pfarreien gegeben.<sup>110</sup> Die Pfarreien und Pfarrkirchen der Städte

<sup>110</sup> Die Stifts- und Pfarrkirche St. Martini Minden war Eigentum des Martinistifts, es gab kein Pfarrvermögen, Seelsorge und Pfarrfunktionen nahmen zwei Stiftsvikare wahr. Die Seelsorge und Pfarrfunktionen an der Pfarr- und Stiftskirche St. Marien Minden übernahmen zwei Stiftsvikare des Kanonissenstifts. Die Pfarrkirche/Pfarre St. Simeonis Minden war dem Kloster St. Mauritius Minden inkorporiert, die Pfarraufgaben erfüllte einer der Mönche des Klosters. Die Pfarr- und Stiftskirche St. Andreas war dem Kollegiatstift St. Johannis bei seiner Verlegung an die Kirche in Lübbecke 1295 inkorporiert worden, das

waren regulär in die bischöfliche Administration und geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs, des Archidiacons bzw. Offizials integriert. Auch wenn es insbesondere in Minden städtische Einflussnahmen und politischen Druck auf die Kirchen gab, gab es vor der Reformation in beiden Städten keine „städtischen“ Pfarrkirchen.

Die Ausbildung einer eigenen evangelisch städtischen Kirchenhoheit und ein kommunales „Kirchenregiment“ für den Bereich der städtischen Kirchen und der Schulen im Kirchspiel nach der erfolgten lutherischen Reformation war für die städtischen Räte eine Möglichkeit, ihre Kompetenzen auf Kosten des bischöflichen Landesherrn zu erweitern. Diese Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeit für die Städte wurden dadurch begünstigt, dass sich Organisation und Struktur des römisch-katholischen Bistums Minden durch die Ausbreitung der Reformation und die kirchenpolitische Entwicklung im Reich in Auflösung befanden, dass aber andererseits zum Zeitpunkt der Reformation in den Städten (Minden 1530, Lübbecke um 1555) eine funktionsfähige evangelisch-lutherische Landeskirche Minden noch nicht existierte.<sup>111</sup>

Die Entwicklung und Ausbildung einer städtischen Kirchenhoheit und eines aus ihr abgeleiteten „Kirchenregiments“ hatten zur Folge, dass die Städte Minden und Lübbecke ihre Eingliederung in die jüngere Landeskirche Minden und ihre Unterstellung unter ein Landeskonsistorium und einen Landessuperintendenten grundsätzlich ablehnten. Minden und Lübbecke waren dem Landessuperintendenten zum Zweck von Visitationen grundsätzlich gesperrt.<sup>112</sup>

Stift hieß seitdem ebenfalls „St. Andreas“ (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1547; Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 547).

<sup>111</sup> Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche. Zur Organisation der städt. Kirche Minden vgl. Nordsiek, Beiträge Kirchengemeinde St. Martini Minden, S. 261–269. – Zu Lübbecke vgl. Spahn, Kollegiatstift St. Andreas Lübbecke (keine klaren Ausführungen zu reformatorischen Entwicklungen und Kultusänderungen im Stiftskapitel und in der Pfarrkirche sowie Auswirkungen in der bzw. auf die Stadt); Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 547f.; Hüffmann, St. Andreaskirche Lübbecke, S. 85–96. Auslösende Momente der Reformation in Stift und Pfarrkirche oder aber in der Stadtbevölkerung Lübbeckes sind offenbar nicht erkennbar (keine städt. KO). Die in Lübbecke 1549 abgehaltene Mindener Diözesansynode unter Mitwirkung des Osnabrücker Priesters(!) Hermann Hamelmann war in Auswirkung des Interims/der Formula reformationis von Franz von Waldeck für „Synodale“ vorgeschrieben, ihre Durchführung in Lübbecke sagt wenig aus über das Bekenntnis der Mehrheit der Stadtbevölkerung, obwohl Hamelmann sagt, seine Synodalrede habe die katholische Lehre in Lübbecke gefestigt. Danach erfolgte Hamelmanns Konversion zum Luthertum. Seine den Stadträten von Minden und Lübbecke sowie ihren Predigern gewidmete Publikation „Judicium pium ac plenum de ieiuniis et de praecipuis antiquae ecclesiae festis [...] Wittenberg 1554“ (Hamelmann, Judicium pium) lässt u.a. erkennen, dass der für die Gemeinde Lübbecke zuständige Geistliche um 1554 ein evangelischer Stadtprediger gewesen sein muss. Die mit „1561“ bezeichnete und datierte Darstellung des Lübbeckener Kirchenpatrons St. Andreas (in der Brüstung der Orgelempore der Kirche) ist nicht nur als sichtbares Dokument des Kirchenpatronats der Stadt, sondern auch als Anspruch der Stadt auf das Kirchenregiment des Rates zu verstehen: Der hl. Andreas weist mit dem Zeigefinger seiner linken Hand auf das zu seinen Füßen stehende Wappen der Stadt Lübbecke.

<sup>112</sup> Da sich Lübbecke rechtlich nur auf den kurfürstlichen Homagialrezess von 1650, nicht aber wie Minden auf entsprechende Sonderregelungen im Westfälischen Friedensvertrag von 1648

Was nach Rechtsauffassung der Städte als Ergebnis der kirchen- und reformationsgeschichtlichen Entwicklung und als Bestandteil ihrer Stadtverfassung aufzufassen war, betrachtete der kurfürstliche Landesherr als Rechtsnachfolger der bischöflichen Landesherrn als *iura episcopalia*, die nun ihm, dem Kurfürsten im Fürstentum Minden zustanden. Die fehlende Kirchenhoheit und Kirchenverwaltung (Kirchenregiment) in den beiden Städten sahen der Kurfürst bzw. sein Statthalter und die Landesregierung als korrekturbedürftiges Hemmnis im Streben nach vollständiger Souveränität des Landesherrn und nach Einheitlichkeit der Landesverwaltung an.

Diese Bestrebungen waren insofern verständlich, als die landesherrlichen Beschränkungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten keineswegs auf die Städte im Rechtssinne begrenzt waren, sondern über deren Stadtmauern und Stadtrechtsbereiche hinausgingen. Die Pfarrsprengel der Kirchen in Minden und Lübbecke z. B. gingen weit über die Stadtgebiete hinaus und bezogen Dörfer ein, die landesherrlichen Amtsverwaltungen unterstanden. Außerhalb der Stadt Minden gehörten um 1650 die Dörfer Barkhausen, Aulhausen, Häverstädt und Dützen zum Kirchspiel St. Martini Minden, die Dörfer Kutenhausen, Todtenhausen, Friedewalde und Stemmer zum Kirchspiel St. Marien Minden und die sogenannte Simeonstorsche Hude zum Kirchspiel St. Simeonis Minden. Außerhalb der Stadt Lübbecke und ihrer Feldmark gehörten um 1650 Oberbauerschaft (Niedringhausen, Oberhöfen, Beendorf, Alingdorf), der Burgbezirk mit der Domäne Reineberg, die Bauerschaft Büttendorf und der Gutsbezirk Oberfelde (ehemals Livenstede) zum Kirchspiel St. Andreas Lübbecke. In allen diesen Dörfern und Siedlungen des Territoriums Minden war also aufgrund der Zugehörigkeit ihrer Einwohner zu Pfarrkirchen in den Städten Minden und Lübbecke dem Landeskonsistorium die Zuständigkeit für Kapellen und Friedhöfe, für Schulen und Lehrer entzogen.

Angebliche oder tatsächliche Missstände im Kirchen- und Schulwesen in allen Kirchengemeinden und Dörfern, die dem Landeskonsistorium und dem Landessuperintendenten nicht unterstanden, wurden nach Übernahme des Fürstentums Minden durch die brandenburgischen Hohenzollern nach 1650 verständlicherweise immer wieder behauptet oder konstatiert. Die Erwartung, das Kirchenregiment der Städte Minden und Lübbecke in absehbarer Zeit übernehmen zu können, sollte sich für das brandenburg-preußische Fürstentum dennoch nicht erfüllen. Im Falle Lübbecke gelang die Übernahme vollständig erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im Falle Minden gelang die Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirche der Stadt Minden erst nach 1806, als nicht nur das Fürstentum Minden aufgelöst war, sondern auch die Hohenzollern westlich der Elbe keine Landesherrn mehr waren. Da das aber 1650 nicht abzusehen war, schrieb der Kanzleisekretär des Mindener Konsistoriums bei der Anfertigung der Reinschrift des Kirchenvisitationsprotokolls zum Verständnis der lückenhaft erscheinenden Inhaltsübersicht, dass „die Stadt Minden und Lübbecke noch zur Zeit (weilen sie sich noch nicht submittiren wollen) ausgesetzt“ seien. Diese Bemerkung verriet geringe Geschichtskennntnisse des Personals der landesherrlichen Kanzlei, aber große „Hoffnung besserer Zeiten“ (Philipp Jakob Spener).

berufen konnte, gelang es der königlich-preußischen Territorialverwaltung (Konsistorium) im 18. Jahrhundert, das Kirchenwesen der Stadt Lübbecke in die Landeskirche einzuverleiben und die Kompetenz des Landessuperintendenten auf die Stadt Lübbecke auszudehnen.

Als Ergebnis der Einzeluntersuchungen ergibt sich, dass um 1650 etwa 18 Dörfer und kleine Siedlungen (Weiler) sowie drei Rittergüter zwar hoheitlich zu benachbarten Territorien gehörten, deren Einwohner aber durch ihre Zugehörigkeit zu Mindener Kirchspielen der Landeskirche Minden und ihrem Superintendenten unterstanden.

Dagegen gab es um 1650 insgesamt 24 Orte (Städte, Bauerschaften, Dörfer), die hoheitlich Teil des Fürstentums Minden waren, deren Einwohner aber nicht der Landeskirche dieses Fürstentums, sondern benachbarten Landeskirchen oder den selbständigen Kirchen der Städte Minden und Lübbecke angehörten.

Beim Vergleich der (geschätzten) Einwohnerzahlen dürfte die Zahl der Einwohner des Fürstentums Minden, die nicht der Landeskirche Minden angehörten, größer gewesen sein als die Zahl der Einwohner Mindener Nachbarterritorien, die der Mindener Landeskirche angehörten.

Beim kartografischen Vergleich der Flächen und Grenzen wird deutlich, dass die Flächengestalt der Landeskirche Minden erheblich von der des Fürstentums Minden abweicht.

#### IV. Struktur und Organisation der evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden 1650

Martin Luther hatte die geistliche Gerichtsbarkeit der römisch-katholischen Kirche in ihrer umfassenden Form und mit ihrer Strafgewalt abgelehnt, insbesondere Strafverfahren des bischöflichen Offizialates und des bischöflichen oder archidiaconalen Sendgerichts. Die Strafmittel dieser geistlichen Gerichte waren neben „Zensuren“ vor allem auch Geldstrafen, die den Gläubigen auferlegt wurden.

Luther löste die geistliche Strafgewalt über den „Sünder“ aus dem Bußsakrament der römisch-katholischen Kirche heraus, übertrug sie aber nicht dem evangelischen Pfarrer. Dessen Kompetenz begrenzte er auf die Forderung nach öffentlicher Buße des Gemeindemitglieds. Bei schwerwiegenden Vergehen gegen den evangelischen Kultus und die evangelische Kirchengemeinde musste sich der in der Gemeinde nicht bußwillige Missetäter vor einem kirchlichen Gericht der weltlichen Obrigkeit (eines evangelischen Landesherrn oder evangelischen Stadtrats) verantworten und sich deren Maßnahmen der Kirchenzucht unterwerfen. Diese von einem weltlichen Gericht verhängten Maßnahmen gegen Personen, die gegen die kirchlichen bzw. religiösen Vorschriften der evangelischen Kirche in gravierender und andauernder Weise verstoßen hatten, wurden nicht als weltliche Strafen, sondern als kirchliche Bußen verstanden. Erst nach Erfüllung der geforderten Bußleistung und nach Lossprechung von der begangenen Sünde konnte der Sünder wieder in die Gemeinschaft seiner Kirchengemeinde aufgenommen werden.<sup>113</sup>

Auf dieser Grundlage der veränderten Bußvorstellung formulierte der Mindener Reformator Nikolaus Krage in seiner Kirchenordnung von 1530 für die Stadt Minden

<sup>113</sup> Heckel, *Initia iuris*, S. 84 und 115f.; Bornkamm, *Reformation*, S. 281f.

im Kapitel „Vom Bann“, was nach der Ablehnung des geistlichen Gerichts der römisch-katholischen Kirche im Bistum Minden für die evangelisch gewordenen Bürger und Einwohner der Stadt Minden gelten sollte. Die Sünder in der Stadt (z. B. „Ehebrecher, Herumtreiber, Trunkenbolde, Gotteslästerer und Übeltäter“) sollten zunächst in der Kirchengemeinde intern vom Pfarrer und von Gemeindemitgliedern ernsthaft ermahnt werden, von ihrem sündhaften Verhalten abzulassen. Wenn aber die Ermahnungen erfolglos blieben, sollte der Übeltäter aus der Gemeinde (z. B. vom gemeinsamen Abendmahl) ausgeschlossen werden. „Besseren Bann können wir [Pfarrer und Gemeinde] nicht verhängen [...] Was mehr zu richten ist, geht den Priester [= Pfarrer] nichts an, sondern die Obrigkeit“, fasst Nikolaus Krage seine Ausführungen zum geistlichen Gericht und zur Kirchenzucht zusammen.

In der Stadt Minden waren der Rat der Stadt und in späteren Jahren das als Unterbehörde des Rates entstandene städtische Konsistorium („*judicium ecclesiasticum*“) die obrigkeitlichen Instanzen, die jene Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt verurteilten, die kirchliche Gesetze und religiöse Moralvorstellungen in schwerwiegender Form verletzt hatten.<sup>114</sup>

Wer aber war im gesamten Fürstbistum Minden die evangelische Obrigkeit, als aus allen übrigen katholischen Pfarreien im Territorium etwa bis zur Jahrhundertmitte evangelische Kirchengemeinden geworden waren? Die Obrigkeit war der bischöfliche Administrator Franz von Waldeck (1530–1553), dessen persönliches Bekenntnis indifferent oder aber im Lauf der Jahre zwischen streng katholisch und gut protestantisch entsprechend den kirchenpolitischen Verhältnissen im Reich schwankte.<sup>115</sup> Auch die konfessionelle Haltung seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl in Minden ist mit Ausnahme der evangelischen Administratoren Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1582–1585) und Christian von Braunschweig-Lüneburg (1599–1630), sowie des katholischen Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg (1630–1634, †1661) nicht eindeutig. Eindeutig war dagegen, dass das Fürstbistum Minden mit evangelischer Bevölkerung und einem sich Ende des 16. Jahrhunderts, Anfang des 17. Jahrhunderts entwickelnden evangelischen Kirchenwesen entsprechend der Reichsverfassung dennoch als katholisch geistliches Reichsfürstentum galt!

Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 verloren allerdings die katholischen Bischöfe im Heiligen Römischen Reich die Zuständigkeit für Bekenntnis, Kultus und Kirchenordnung der Protestanten, die in den Territorien weltlicher evangelischer Landesfürsten lebten. Damit entfiel für diese Protestanten auch die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche, die bis zur „Religionsvergleichung“ auf einem allgemeinen, freien Konzil ausgesetzt wurde. Das römisch-katholische Konzil von Trient (1545–1563) erfüllte diese ökumenischen Bedingungen bei der Verabschiedung des

<sup>114</sup> Nordsiek, Beiträge Kirchengemeinde St. Martini Minden, S. 267f.

<sup>115</sup> Behr, Franz von Waldeck, Teil 1–2; Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 71–75. Die konfessionelle Haltung der Mindener Landstände und der landesfürstlichen Räte des Territoriums Minden im 16. Jahrhundert sind nicht ausreichend untersucht.

Augsburger Religionsfriedens nicht.<sup>116</sup> An die Stelle der geistlichen Jurisdiktion der katholischen Bischöfe in ihren Diözesen trat die konsistoriale Gerichtsbarkeit der weltlichen evangelischen Landesherren und evangelischer (Reichs-) Städte.

Wie aber verlief die Entwicklung im „katholischen“ Fürstbistum Minden mit evangelischer Bevölkerung? In den geistlichen Reichsterritorien galt nicht das „*ius reformandi*“ der weltlichen Landesherren, sondern der „Geistliche Vorbehalt“. Ein Bischof konnte nach den Bestimmungen von 1555 das katholische Bekenntnis der Einwohner seines Fürstbistums nicht ändern und behielt daher auch im Prinzip die geistliche Gerichtsbarkeit über seine katholischen Diözesanen.

Im Fürstbistum Minden allerdings gab es – vermutlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts – keine geistliche Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mehr. Dafür gab es im Fürstbistum Minden mit seiner evangelischen Bevölkerung offenbar zwei wesentliche Gründe. Einmal nahmen die protestantischen Städte, Landstände und Amtsverwaltungen für sich und ihre „Untertanen“ die Sonderrechte der sogenannten Geheimkunde König Ferdinands I. zugunsten der protestantischen Bevölkerung in den Territorien katholischer Reichsfürsten mit Erfolg in Anspruch<sup>117</sup> und andererseits konnten selbst katholisch-bischöfliche Landesherren – mit Ausnahme Franz Wilhelm von Wartenbergs – die Ausübung der evangelisch geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Landesregierung (evangelische Landdrosten und Räte) bzw. ein landesherrliches Konsistorium nicht verhindern. Man kann sogar im Hinblick auf die Einnahmen durch Geldstrafen und Bußgelder aus konsistorialer Gerichtsbarkeit, die sich in den Einnahmeregistern der Landesverwaltung erkennen lassen, vermuten, dass auf diese Weise die Bußgelder in die landesfürstliche Kasse und damit an den Bischof selbst gelangten, nicht aber allein der Vermehrung der Einkünfte des Offizials oder der Archidiakone (Domherren) dienten.

In dem Erlass des evangelischen Administrators Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel aus dem Jahr 1583, mit welchem dem Landdrost und Kanzler des Fürstbistums Minden aufgetragen wurde, alle evangelischen Pfarrer des Landes auf die „*Confessio Augustana invariata*“ zu verpflichten, ist auch die Rede davon, dass die „Sünde, Laster und Schande der Untertanen“ zu „bestrafen“ sind.

Es geht hier also eindeutig um evangelische Kirchenzucht, wobei in der Formulierung des Erlasses von 1583 nicht eindeutig erkennbar ist, ob der jeweilige Pfarrer oder aber in Wahrnehmung konsistorialer Aufgaben die Landesregierung „bestrafen“ soll.<sup>118</sup> Dennoch wird man aber mit der regulären Ausbildung eines landesherrlichen evange-

<sup>116</sup> Immenkötter, Rückbesinnung und Neuaufbau, S. 62; Willoweit, Religionsrecht, S. 38–45; Hoffmann, Konfessionalisierung, S. 90–93; Brendle/Schindling, Augsburger Religionsfrieden; ergänzend: Nordsiek, Vierhundertfünfzig Jahre Augsburger Religionsfrieden, S. 103ff.

<sup>117</sup> Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 80ff.

<sup>118</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 528. – Abdruck des Erlasses vom 12. März 1583 in: Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 11f.; in sprachlich modernisierter Fassung: Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 79. – Auch ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte kirchliche Vergehen (sündhaftes Verhalten) im 16./17. Jahrhundert zugleich Straftatbestand nach weltlichem Recht sein konnten und von der weltlichen Justiz des Landesherren verfolgt wurden.

lischen Konsistoriums in Petershagen seit der Zeit des Administrators Heinrich Julius rechnen können, das vermutlich auch zur Zeit des Bischofs Anton von Schaumburg (1587–1599) und mit Sicherheit zur Zeit des evangelischen Administrators Christian von Braunschweig-Lüneburg (1599–1630) tätig war. In die Arbeit des Konsistoriums der Landesregierung im Schloss Petershagen war vermutlich auch der „pastor primarius“ der Pfarrkirche Petershagen beratend eingebunden, der zur gegebenen Zeit auch evangelisch-lutherischer Hofprediger in Petershagen, zur Zeit des evangelischen Administrators Heinrich Julius (1582–1585) aber offenbar noch kein Superintendent gewesen ist.<sup>119</sup>

Das Konsistorium innerhalb der Landesregierung war ursprünglich nur als Gerichtsstanz für geistliche Angelegenheiten und für Ehe- und Familienangelegenheiten zuständig. Es entwickelte sich aber zunehmend auch zur allgemeinen Verwaltungsstanz für alle Kirchen- und Schulangelegenheiten einschließlich deren Personal sowie für Ehe-, Familien- und Waisenangelegenheiten.

Das Konsistorium hatte die „reine Lehre“ zu überwachen, Klagen über Geistliche zu behandeln und öffentliche Vergehen von Gemeindemitgliedern gegen die kirchlichen Gebote, Sitte und Moral zu verhandeln und zu richten, und zwar auch dann, wenn bestimmte Vergehen zugleich in die Zuständigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit oder der öffentlichen Ordnung („Policey“) gehörten. Die vom Konsistorium verhängten „Strafen“ für die Nichtbeachtung kirchlicher Gebote oder Verbote galten nach evangelischem Verständnis nicht als Strafen, da sie nicht auf dem Urteil eines weltlichen Gerichts beruhten, sondern als Bußen, die ein Konsistorium als kirchliche Instanz der Landesobrigkeit verhängt hatte. Der Verhängung von Bußen durch das Konsistorium lag der Gedanke zugrunde, dass religiöse, sittliche und moralische Vergehen eine Zurechtweisung der „Missetäter“ erforderlich machten, da ihre Vergehen oder ihr sündhaftes Verhalten ein gravierendes Ärgernis für die Kirche, insbesondere für die speziell betroffene Kirchengemeinde darstellte, die die Auferlegung von Bußleistungen erforderlich machte.<sup>120</sup> Allerdings hatten die evangelische Obrigkeit und das Konsistorium des 16./17. Jahrhunderts offenbar keine Skrupel, die sühnende Buße ebenso wie schon zu Zeiten der römisch-katholischen Kirche vielfach durch „klingende Münze“ vom Übeltäter ableisten zu lassen. Immerhin sollte die geforderte Bußleistung ein Mittel der Kirchengenugung sein!

Die untere Ebene für die Zuständigkeiten des Konsistoriums waren im Fürstentum Minden, vergleichbar der Zweistufigkeit des Gerichtswesens, der Landesverwaltung und des Polizeiwesens, die landesherrlichen Ämter. Die Amtmänner verstanden sich als Vertreter oder im Auftrag des Landesherrn auch als untere Ebene der Konsistorialverwaltung. Daher sah sich auch der Amtmann als christliche Obrigkeit für die Einwohner seines Amtsbezirks, er war damit als Kontroll- und Rügeinstanz für die Kirchengenugung und für Sitte und Moral zuständig.

Der Amtmann hatte anstelle des früheren Archidiakons nun die Kompetenz, mit Hilfe seiner Vögte in den einzelnen Kirchspielen seines Amtsbezirks die Verletzung von kirchlichen Geboten und Vorschriften selbst festzustellen, aktenkundig zu

<sup>119</sup> Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 80.

<sup>120</sup> Bornkamm, Reformation, S. 281.

machen und vermutlich zweimal im Jahr die dafür fälligen Geldbußen einzuziehen.<sup>121</sup> Dieses Bußgeldverfahren benötigte keinen formalen Ankläger und stellte keine Rechtsprechung eines weltlichen Gerichtsverfahrens dar, es wurde vielmehr „von amtswegen“ eingeleitet und endete mit dem Vollzug von Sanktionen.<sup>122</sup>

Im Fürstbistum Minden waren offenbar seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Amtsverwaltungen mit diesen Sanktionen in Form von Bußgeldzahlungen befasst, die man ebenso wie die Bußgelder für die Übertretung von weltlichen Vorschriften der landesherrlichen „Policey“ (Ordnungswidrigkeiten) als „Brüchten“ bezeichnete.<sup>123</sup> Beide Arten von „Brüchten“ unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und Provenienz wurden ohne Trennung von weltlichen Strafen und kirchlichen Bußen in ein- und dasselbe Einnahmeregister der Amtsverwaltung eingetragen; die landesherrliche Kasse erhielt beide als Einnahmen, es sei denn, dass ein ganzes Amt mit allen Einnahmen an eine finanzkräftige adelige Privatperson verpfändet oder verpachtet war. In diesem Fall gelangten kirchliche Bußgelder und weltliche Strafgerichte an den Pfandinhaber oder Pächter des Amtes.<sup>124</sup>

Zu den Verstößen gegen die christlichen Gebote und die kirchliche Ordnung, die mit „Brüchten“ geahndet wurden, gehörten, wie z. B. die Amtsregister des Amtes Petershagen Ende des 16. Jahrhunderts belegen: Nichtbeachtung der Sonntagsheiligung (Sonntagsruhe), Besuch eines fremden Pfarrers bzw. einer fremden Pfarrkirche zum Gottesdienst, Gotteslästerungen, Ehebruch, außerehelicher Geschlechtsverkehr.<sup>125</sup>

<sup>121</sup> Die Lage der Pfarrkirche im Fürstentum Minden wurde in den Akten der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr nach ihrer ehemaligen Archidiaconatszugehörigkeit, sondern durch Angabe des betreffenden landesherrlichen Amtsbezirks gekennzeichnet. Für die vollständige Erfassung der kirchlichen Bußgelder aus allen Kirchspielen seines Amtsbezirks war die genaue Zuordnung der Kirchspiele bedeutsam. Wichtig war für die Ämter auch, Rechtsansprüche der „Vorgänger“-Institutionen aufrecht zu erhalten, soweit sie mit Einnahmen verbunden waren. Dem Lagerbuch des Amtes Reineberg von 1630 (abgeschlossen 1640) ist zu entnehmen, dass dem Amt Reineberg im 17. Jahrhundert jährlich 19 Himten „Sendroggen“ zustanden, die das Amt Rahden als Sendgerichtsabgabe von den dortigen Pfarreiangehörigen einzog und an das Amt Reineberg (anstelle des früheren Lübbecke Archidiacons und Sendgerichtsinhabers) weiterleiten musste (LAV NRW W: KDK Minden, Nr. 2643, S. 267).

<sup>122</sup> Schild, Kriminalität und Verfolgung, S. 137f. Schild beschreibt das Verfahren am Beispiel einer städtischen Obrigkeit.

<sup>123</sup> Niederdeutsch „Brüchte“ (Bruch, fractio legis) bedeutet hier „Geldbuße“. (Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. 2, S. 225).

<sup>124</sup> Die Eintragung der zu zahlenden weltlichen Strafgerichte und kirchlichen Bußgelder, der Ursachen für die Erhebung und der Namen der Delinquenten in die Brüchtenregister erfolgten in der Regel zu zwei oder drei Terminen eines Jahres. Zu diesen Terminen wurden die Beträge von der Amtsverwaltung eingefordert, denn „Kirchenbuße steht nicht über Jahr und Tag“, so lautete das Rechtssprichwort. Wenn sie nicht innerhalb dieser Frist verlangt wurde, verfiel das Recht auf Einforderung (Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, S. 204). Auch das frühere Sendgericht des Bischofs oder Archidiacons war ein „Brüchtengericht“ gewesen, zu dem die Pfarreiangehörigen eines Sendbezirks zweimal oder dreimal im Jahr zu erscheinen hatten.

<sup>125</sup> Steffen, Straftaten Fürstentum Minden, S. 263.

Aus dem 17. Jahrhundert sind zahlreiche gedruckte Edikte und Verordnungen konsistorialer Provenienz aus der Zeit der braunschweig-lüneburgischen, schwedischen und brandenburgischen Regierung des Territoriums Minden erhalten. Sie waren entweder für sämtliche Kirchspiele des Landes (mit Ausnahme der Städte Minden und Lübbecke) oder für einzelne Amtsbezirke oder Kirchspiele zur Verlesung von den Kanzeln oder zum Aushang bestimmt. Inhaltlich betrafen sie die Heiligung der Passionszeit, das Verbot des Fastnachttreibens,<sup>126</sup> das Verbot des übermäßigen Alkoholgenusses, das Verbot des Ausschanks von Wein, Bier und Branntwein während der Gottesdienstzeiten, die Heiligung der Sonn- und Feiertage, das Verbot von Wettkämpfen Jugendlicher [an Sonn- und Feiertagen?], das Verbot von Osterfeuern, das Verbot der Jahrmärkte und Kirmes („Kirchmessen“) an Sonn- und Feiertagen, das Verbot von unangemessen aufwändigen Verlobungs- und Hochzeitsfeiern sowie Kindtaufen, das Verbot der Gotteslästerung, des Fluchens und Schwörens, das Gebot des regelmäßigen Kirchgangs (Gottesdienstbesuch) sowie das Verbot sonntäglicher Hochzeitsgelage.<sup>127</sup>

Die mehrfache Wiederholung vieler konsistorialer Vorschriften lässt erkennen, dass diese Gebote und Verbote vielfach nur normativen Charakter hatten und dass das landesherrliche Kirchenregiment nicht in der Lage war, überall beim „sündigen“ Kirchenvolk einen christlichen Lebenswandel durchzusetzen, der den theologischen Grundvorstellungen der lutherischen Orthodoxie oder des Frühpietismus sowie den zeitgenössischen Vorstellungen von Moral, Sitte und „Anständigkeit“ entsprochen hätte.

Gegen halsstarrige Sünder ohne Reuebereitschaft, die sich besonders schwerwiegende Verfehlungen hatten zu Schulden kommen lassen, konnte das Mindener Konsistorium neben der Verhängung von Geldbußen noch ein weiteres Mittel der Kirchenzucht anwenden: das Anketten des Sünders an den Pranger oder Schandpfahl als besondere Form der öffentlichen Kirchenbuße.

Die Ankettung oder Anbindung an den öffentlichen Pranger als weltliche Strafe ist nicht immer eindeutig von der am Pranger abzuleistenden Kirchenbuße zu unterscheiden, zumal die Verurteilung, am Pranger zu stehen, bereits für das Mittelalter bezeugt ist und die Entehrung der Person am Pranger, wie Wolfgang Schild dargelegt hat, ihren Ursprung wohl in der mittelalterlichen Bußpraxis der Kirche gehabt hat.<sup>128</sup>

Die Buße am Pranger wurde nach der Reformation auch von evangelischen Kirchen übernommen. Aber diese Form der öffentlichen Buße traf in der ständisch gegliederten Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts nicht jeden einzelnen Sünder (Adelige, Patrizier,

<sup>126</sup> Die Fastnachtsbelustigungen, die im Fürstentum Minden beim Konsistorium und bei den Pfarrern verpönt waren, kamen hier in der Folgezeit vollständig zum Erliegen. Jenseits der Landesgrenze aber, z.B. im evangelischen Ort Diepenau, Kirchspiel Lavelsho (Grafschaft Hoya), ist die noch heute übliche „Diepenauer Faßlam“ bis 1589 zurückzuverfolgen, offensichtlich aber älter.

<sup>127</sup> Linnemeier, *Obrigkeitsliche Mäßigkeitsverordnungen*, S. 51–83.

<sup>128</sup> *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, Sp. 168f. und Schild, *Geschichte Gerichtsbarkeit*, S. 212: „Eine bestimmte Gemeinschaft wollte eine Sanktion durch Demütigung des Delinquenten. „Eine solche Gemeinschaft war die Kirchengemeinde. Der Sünder musste sich in der öffentlichen Kirchenbuße demütigen, seinen Hochmut, der zur Sünde geführt hatte, selbst brechen, sich als Sünder [...] bekannt geben [...]“

höhere Beamte, Offiziere, Handwerker, Tagelöhner, eigenbehörige Bauern) in gleicher Weise. Vor allem obstinate Sünder ohne Reue aus unteren Ständen oder Schichten, die ihre Verfehlungen nicht durch Bußgeldzahlung büßen konnten, mussten damit rechnen, vom Konsistorium bzw. vom Amtmann für eine bestimmte Zeitdauer, etwa am Sonntagmorgen zur Gottesdienstzeit, an den Pranger gestellt zu werden,<sup>129</sup> insbesondere wegen Gotteslästerung, Fluchen und Sittlichkeitsdelikten.

Für das Fürstbistum/Fürstentum Minden ist die öffentliche Kirchenbuße am Pranger durch einen Erlass des landesherrlichen Konsistoriums vom 24. März 1651 sowie durch zahlreiche Kirchen im Territorium Minden belegt, an deren Außenwänden noch Reste von Prangern bzw. Halseisen zu erkennen sind oder deren frühere Schandpfähle an oder direkt vor den Kirchen durch schriftliche Quellen nachzuweisen sind. Der Pranger bzw. Schandpfahl im Eingangsbereich der Pfarrkirche erreichte die größtmögliche Öffentlichkeit, und der Büßer am Pranger musste die größtmögliche Demütigung, verbunden mit Hohn, Spott oder Verachtung erdulden.<sup>130</sup> Es muss im 16./17. Jahrhundert an jeder Pfarrkirche oder in jedem Kirchort des Fürstentums Minden einen Pranger bzw. Schandpfahl gegeben haben.

Ein vollständig erhaltener Pranger mit schließbaren Hals- und Armeisen befindet sich an der Außenwand der evangelischen Pfarrkirche Petzen (Stadt Bückeburg), in die die Mindener Bauerschaft Nammen eingepfarrt war. Reste von Halseisen und Ketten befanden sich an der Pfarrkirche St. Andreas Lerbeck<sup>131</sup> (1885 abgebrochen und durch Neubau ersetzt). Der Schandpfahl in Hausberge stand direkt an der Pfarrkirche und damit auf dem Friedhof der Kirchengemeinde; er wurde 1802 entfernt.<sup>132</sup> Auch in Bergkirchen stand der als „Fluchpfahl“ bezeichnete Pranger direkt vor dem Hauptportal der Pfarrkirche, er blieb offenbar sehr lange in lebhafter Erinnerung im Kirchspiel Bergkirchen, obwohl zwischen 1671 und 1700 nur vier Personen zur Kirchenbuße an diesem „Fluchpfahl“ stehen mussten, wie entsprechende Eintragungen in das Kirchenbuch zu erkennen geben.<sup>133</sup> In Windheim gab es noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts die mündliche Überlieferung vom Schandpfahl, der einst unmittelbar vor dem Portal der Windheimer Kirche gestanden habe.<sup>134</sup> Auch in der Stadt Lübbecke, die unabhängig von der Landeskirche Minden 1650 selbst das Kirchenregiment über die Stadt und das Kirchspiel St. Andreas Lübbecke besaß, gab es einen Pranger in Form einer Anlage mit Hals- und Armeisen, die sich offensichtlich an der südlichen Außenwand des Kirchturms oder an der westlichen Außenwand des südlichen Seitenschiffs der Kirche befand; an beiden Wänden sind Eisenreste im Mauerwerk sichtbar. Die Fläche, die durch den Winkel der beiden genannten Wandflächen gebildet wird, hieß auch später noch der „Büttelplatz“.<sup>135</sup>

<sup>129</sup> Von Gottesfurcht und Kirchengewalt, S. 10.

<sup>130</sup> In der Stadt Minden, in der es seit der Reformation drei evangelisch-lutherische Pfarrkirchen gab, war offenbar ein Pranger („Kaak“) ausreichend; er stand zunächst am „Poos“, später auf dem Markt und schließlich am „Kaak“ (Obermarktstraße).

<sup>131</sup> Röckemann, Lerbecker Kirchenbuch, S. 4.

<sup>132</sup> Blodau, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hausberge, S. 9.

<sup>133</sup> Bartz, Fluchpfahl Bergkirchen, Nr. 21.

<sup>134</sup> Meyer, Dorf [Windheim], S. 115 Anm.

<sup>135</sup> Hüffmann, St. Andreaskirche Lübbecke, S. 11.

Die Bezeichnung „Fluchpfahl“ erinnert daran, dass das Fluchen als ein Vergehen galt, weil es nach theologischer Überzeugung stets mit Gotteslästerung verbunden<sup>136</sup> war und deswegen von der Kirche mit Hilfe konsistorialer Entscheidungen geahndet werden musste. Das erfolgte – vermutlich unter anderem bei Unvermögen, das Bußgeld zu bezahlen – dadurch, dass man den Delinquenten an den Pranger stellte, um ihn der Gemeindeöffentlichkeit als Sünder bekannt zu machen und ihn zugleich als Warnung zu präsentieren.

Bußgeld und das öffentliche „Anprangern“ des Sünders waren Mittel der Kirchenzucht, die anzuwenden nur dem landesherrlichen Konsistorium erlaubt war, nicht aber dem Pfarrer. Ihm blieben als Mittel der Kirchenzucht gegenüber Gemeindemitgliedern, die sich schwerer Vergehen gegen die göttlichen Gebote, die kirchlichen Vorschriften und die eigene Gemeinde schuldig gemacht hatten, lediglich Ermahnungen zu Buße und Besserung. Diese Bemühungen des Pfarrers (und der Gemeinde) hatten, wie bereits dargelegt, den Verhandlungen vor dem Konsistorium und den obrigkeitlichen Maßnahmen (Bußgeld, Pranger) stets voranzugehen.

Man kann davon ausgehen, dass auch in den Jahren, bevor Julius Schmidt 1650 zum Mindener Landessuperintendenten ernannt wurde, die Pfarrer im Fürstentum Minden um Kirchenzucht bemüht waren. Die Bevölkerung war aber zweifellos durch Gewaltanwendungen, Bedrohungen, Plünderungen und Vernichtung von Landwirtschaft und Ernteerträgen in jenen Kriegsjahren, in denen sie der militärischen Besetzung oder Willkür ausgesetzt war, vielfach moralisch und sittlich verwildert, vermutlich auch kirchlich-religiös gleichgültig geworden.

Die zahlreichen Konsistorialerlasse, Buß- und Bettage, Bittgottesdienste und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Superintendenten (1605–1630) und Gemeindepfarrer in den Jahren der schwedischen Herrschaft im Territorium Minden (1633–1649/50) lassen nicht allgemein auf einen Niedergang des Gemeindelebens und das Fehlen jeglicher Kirchenzucht<sup>137</sup> schließen.

Umso überraschender ist, dass Julius Schmidt rückblickend feststellte: „Den 24. August dieses 1650. Jahres führete ich die öffentliche Kirchenbuße ein, bei einem Ehebrecher zu Rahden, und desgleichen geschahe auch den 25. eiusdem zu Dielingen.“<sup>138</sup>

<sup>136</sup> Auf der Grundlage des Fluchverbots im Neuen Testament sprach Martin Luther in seiner Erklärung des Zweiten Gebots das Verbot aus, beim Namen Gottes zu fluchen. Es widersprach der christlichen Lehre, jemanden zu verfluchen oder ihm etwas Böses zu wünschen. Auch wenn die göttliche Gnade die Auswirkung des Fluches verhinderte, blieb der Fluch eine Übertretung eines göttlichen Gebots und brachte den Flucher – wenn er angezeigt wurde – in das Bußgeldregister oder an den Fluchpfahl (Bartz, Fluchpfahl Bergkirchen, Nr. 21; Lexikon des Mittelalters Bd. 4, Sp. 596).

<sup>137</sup> In einem Einladungsschreiben des „pastor primarius“ Julius Schmidt zu einem Pfarrerkonvent 1649 in Petershagen behauptete Schmidt, die Kirchenzucht gebe es in den Kirchspielen des Fürstentums Minden nicht mehr, die Pfarrer seien mit ihren Gemeinden auf dem breiten Weg zur Hölle. Trotz dieser Verallgemeinerungen und weiterer Unterstellungen kamen immerhin 20 Pfarrer zur Beratung nach Petershagen. Ebenso verallgemeinernd, vielfach ungenau oder unzutreffend: Rothert, Hugo, Kirchlicher Wiederaufbau, der auf Superintendent J. Schmidt als tatkräftigen Neuerer eingeht.

<sup>138</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 47. – Die angegebenen Daten stimmen mit den Visitationsdaten (Rahden 20. Juni 1650, Dielingen 22. Juni 1650) nicht überein.

Von der erstmaligen Einführung der Kirchenbuße in den Kirchspielen des Fürstentums Minden konnte keine Rede sein. Zu Beginn der Visitation 1650 konnte Schmidt als Erster Pfarrer von Petershagen über die Handhabung der Kirchenbuße nur in seinem eigenen Kirchspiel genau informiert sein. Dass er die Verhältnisse in den meisten anderen Kirchspielen vor Beendigung der Visitation nicht genau beurteilen konnte, lässt sich auch am Fragenkatalog für die Visitation erkennen. Dort heißt der Abschnitt II, § 3 „Von der Kirchenbueß“. Daraus ist ersichtlich, dass er in allen Kirchspielen die Frage stellen wollte bzw. musste, ob dort jeweils die Kirchenbuße praktiziert oder nicht praktiziert werde. Die in der Visitation 1650 von den Pfarrern des Landes erhaltenen Auskünfte über die Handhabung der Kirchenbuße dürften bei Superintendent Schmidt jedoch zu der Erkenntnis geführt haben, dass die Kirchenzuchtmaßnahmen insgesamt auf einer einheitlichen Grundlage intensiviert und reguliert werden müssten. Diese Vorstellung wird er den Mitgliedern des neuen Konsistoriums (erste Sitzung am 29. März 1650) bzw. der kurfürstlichen Mindener Regierung vorgetragen haben.

Wieweit der Superintendent den ausführlichen, bis in die Einzelheiten gehenden Erlass der Mindener Regierung inhaltlich bestimmt oder beeinflusst hat, ist nicht erkennbar, da generelle Anweisungen zur Kirchenzucht auch vom Kurfürsten in Berlin erteilt worden sein können. Seine brandenburgische Regierung in Kleve publizierte jedenfalls einen Erlass vom 24. Februar 1653, der auf dem Hintergrund der Verwahrlosung durch den Dreißigjährigen Krieg jeden Untertanen, der durch „Hurerei, Ehebruch und andere schändlichen Sünden und Laster“ öffentliche Ärgernis erregte, eine Geldstrafe und das Verfahren der öffentlichen Kirchenbuße androhte.<sup>139</sup>

Der Erlass für das Fürstentum Minden ging über die landesherrlichen Amtsverwaltungen an alle Pfarrer des Territoriums. Er datiert vom 24. März 1651 und gehört damit zu den ersten Aktivitäten des neuen Konsistoriums der Mindener Landesregierung in Petershagen, nachdem der neue Superintendent Schmidt wenige Monate vorher seine Visitationsreise durch das Fürstentum abgeschlossen hatte.

Zugleich versuchten Landessuperintendent und Landesregierung nun auf dem Verwaltungsweg mit dem Kirchenzucht-Erlass erstmalig das Kirchenregiment der Stadt Minden in Frage zu stellen und den Anspruch auf die „iura episcopalia“ in der Stadt durchzusetzen: In Form eines Reskripts sandte man den landesherrlichen Kirchenzucht-Erlass vom 24. März 1651 nicht nur an alle Landgemeinden, sondern auch an den Bürgermeister und den Rat der Stadt Minden. Die Stadt Minden antwortete der Regierung am 15. April 1651 und reagierte auf die Anweisung, die Kirchenzucht einzuführen, mit dem Hinweis, die Kirchenzucht sei in der Stadt nichts Neues, sie werde auf Anordnung (!) des Rates der Stadt (!) schon seit 120 Jahren geübt, und ein Ratserlass über die Einhaltung der Buß- und Bettage und die Durchführung der Gottesdienste an Wochentagen sei bereits 1636 novelliert und erneut in der Stadt publiziert worden.<sup>140</sup>

<sup>139</sup> Kluge, Kirchenbuße, S. 59.

<sup>140</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 720. Nordsiek, Beiträge Kirchengemeinde St. Martini Minden, S. 368. – Weiterer Schriftwechsel zwischen Stadt und Landesregierung Minden wegen „Kirchenzucht“ 1651 ist nicht bekannt.

Da der ausführliche Erlass von 1651 Verfehlungen der Bevölkerung und Maßnahmen der Obrigkeit dagegen aufführt, und damit die kirchlichen Verhältnisse bzw. kirchlichen Missstände im Fürstentum Minden widerspiegelt, wird der Erlass vom 24. März 1651 betreffs Kirchenzucht<sup>141</sup> hier vollständig wiedergegeben:<sup>142</sup>

*Die kurfürstliche Regierung verfügt, dass, nachdem der höchste Gott zur Erhaltung und Fortpflanzung seiner lieben Gemeinde nächst dem Wort und den Sakramenten der Kirche die Disziplin als ein dazu besonders dienliches Mittel selber verordnet und davon in seinem Wort ausdrücklich Befehl gegeben hat, und das deswegen ohne Verletzung der göttlichen Ehre und eines reinen Gewissens und auch ohne Reizung des göttlichen Zorns (auf die schwere Strafe und Plage zu folgen pflegen), ein solches Mittel [Disziplin] nicht versäumt wird. Kurz, wir wollen und befehlen hiermit, dass die in Gottes Wort gegründete und leider in den vergangenen bösen Zeitläuften zugrunde gegangene Kirchenzucht und die angemessene Handhabung der Binde- und Löseschlüssel<sup>143</sup> in allen Kirchen dieses unseres Fürstentums eingeführt und von jedermann, besonders aber von unseren Geistlichen als teurer Kirchenschatz getreu bewahrt werden sollen. Damit aber jeder Mißbrauch dabei verhütet und die Kirchenzucht im erbaulichen Zustand auch auf die Nachkommen überliefert werden können, sollen folgende Maß und Weise dabei stets als Recht angesehen und genau beachtet werden:*

*I. Was das erste Stück der Kirchenzucht oder den Binde-Schlüssel [des Geistlichen] betrifft, soll derselbe nur gegen schwere äußerliche Sünden, gegen beharrliche Weigerung der Buße und gegen Sünder angewendet werden, die in öffentlich bekannten Lastern leben, und zwar so, dass (wenn das Ermahnen, Drohen, Warnen und Strafen, das die Geistlichen gemäß göttlichen Wortes getreu und energisch zur rechten Zeit und zur ungewohnten Zeit tun sollen, bei den Sündern ohne Wirkung bleibt, wenn sie in ihrer Boshaftigkeit halsstarrig verharren und der Gemeinde Gottes weiterhin ein Ärgernis bleiben) mit ihnen gemäß demjenigen, was das Haupt der Gemeinde selbst geboten hat und im Matthäus-Evangelium, im 1. [Kapitel] hat schreiben lassen, dass ohne Eifer verfahren werden soll. Es soll nämlich der Geistliche den Sünder persönlich vorladen und versuchen, ihn durch Ermahnung, Warnung, Strafe, ja auch durch Bitte auf den besseren Weg zu bringen. Wenn aber der halsstarrige Sünder dies nicht beachten werde, soll der Geistliche für eine zweite Vorladung des Sünders noch einen oder zwei weitere Geistliche oder aber die Älterleute des Ortes hinzuziehen und die erwähnte herzliche*

<sup>141</sup> Landeskirchliches Archiv Bielefeld: Archiv der Kirchengemeinde Lerbeck. Gedruckt bei: Röckemann, Lerbecker Kirchenbuch, S. 3f.

<sup>142</sup> Der frühneuzeitliche Text ist wegen seines Sprachstils, seines Vokabulars und seiner Satzkonstruktionen schwer zu verstehen. Die Wiedergabe des Erlasses erfolgt daher in Form einer Übertragung ins Neuhochdeutsche, wobei der Satzbau und einzelne Worte, deren Bedeutung sich verändert hat, an mehreren Stellen verändert werden mussten.

<sup>143</sup> Die auf der Grundlage des Neuen Testaments in den ev. Bekenntnisschriften formulierte „Schlüsselgewalt“ (potestas clavium) der Kirche führte zu den Begriffen „Bindeschlüssel“ (mit dem der Geistliche den reuelosen Sünder an den „kleinen Bann“ – Ausschluss von den Sakramenten – bindet) und „Löseschlüssel“ (mit dem der Geistliche den reuevollen Sünder nach Sündenbekenntnis und Buße vom „kleinen Bann“ löst und ihn damit von der Sünde losspricht).

*Ermahnung und brüderliche Bestrafung wiederholen. Wenn aber der Sünder sich auch danach noch nicht bessern sollte, dann sollen drittens seine Abführung (deductio) vorgenommen und der Bericht sofort vom Geistlichen an unseren Superintendenten (der ihn bald dem Konsistorium überbringen soll) mit allem, was vom Hergang des Verfahrens zu melden ist, geschrieben werden.*

*Daraufhin soll der halsstarrige Sünder viertens zur nächsten Sitzung des Konsistoriums vorgeladen und dort noch einmal zur Rede gestellt werden. Wenn er dann noch immer nicht seine halsstarrige Bosheit aufgeben und sich bessern will, soll er fünftens am nächstfolgenden Sonntag nach dem Formular, das künftig in unserer Kirchenordnung verzeichnet sein wird, vor der gesamten Gemeinde in den öffentlichen Bann erklärt und so wie ein faules, untaugliches Glied von der Gemeinde abgetrennt werden. Und wo dann solches geschehen sein sollte, kann der Verbannte zwar die Predigt von einem abgetrennten Ort aus in der Kirche hören, darf aber an allen ehrbaren Gesellschaften wie z. B. Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen solange nicht teilnehmen, bis er sich durch eine öffentliche und wahre Buße vom Bann wieder befreit hat. Sollte aber der halsstarrige Sünder ohne offizielle Lösung in diesem Bann bleiben und sterben, dann soll er nicht wie andere Christen auf dem Kirchhof, sondern ohne christliche Zeremonien auf [freiem] Feld begraben werden.*

*II. Was das zweite Stück der Kirchendisziplin, nämlich den Löseschlüssel betrifft, soll derselbe von unseren Geistlichen ebenfalls behutsam gehandhabt und nicht vorzeitig und nicht unüberlegt gebraucht werden, damit nicht das Heiligtum vor die Hunde geworfen und der heilige Gottesname dadurch gelästert werde. Und wenn unter denen, die den Löseschlüssel begehren, auch einige Personen sein sollten, die noch niemals zum Tisch des Herrn gekommen sind, dann soll der Löseschlüssel mit aller Behutsamkeit gebraucht werden, und diese Personen sollen nicht zur Absolution und zum Abendmahl zugelassen werden, bevor sie gesondert privat oder öffentlich examiniert und dazu tauglich befunden worden sind. Zur Erforschung der Tauglichkeit sollen die Eltern ihre Kinder und die Hausväter ihr Gesinde freiwillig angehen.*

*Was andere, vor allem diejenigen, die bisher öffentlich in Sünden und Lastern gelebt haben und deswegen von uns mit gebührender Strafe, aber nicht einer Leibesstrafe belegt worden sind, was die also tun sollen, damit sie auch mit Gott, den sie sehr erzürnt haben, und mit der christlichen Gemeinde, die sie durch grobes Ärgernis verletzt haben, ausgesöhnt werden können, nicht in privater Form gelöst und absolviert werden, sondern öffentlich, weil es ja der gesamten Gemeinde oder dem größten Teil der Gemeinde bekannt ist, dass sie gesündigt haben. Daher sollen sie auch öffentlich Buße tun, ihre Sünde vor der ganzen Gemeinde im öffentlichen Gottesdienst bekennen, Abbitte tun und darauf sollen sie öffentlich absolviert werden, damit das durch sie gegebene Ärgernis von Grund auf beseitigt ist, der erzürnte Gott versöhnt ist und gebührend geehrt werden kann.*

*Aber ebenso wie bei den Sünden und Ärgernissen gewisse Unterschiede gelten und die eine größer ist als die andere, so müssen auch bei der öffentlichen Buße und der Ermahnung der gefallenen Sünder Unterschiede gemacht und besondere Stufen (Schweregrade) beachtet werden. Dementsprechend sollen solche Personen, die z. B. nur einmal gegen das Sechste Gebot durch Hurerei sich versündigt haben oder auf*

*andere Weise Ärgernis in der Gemeinde Gottes verursacht haben, dann, wenn sie zu rechter Buße vom Prediger privatim gebracht worden sind, an zwei Sonntagen nacheinander nach der Predigt mit Namen genannt und ihr Vergehen benannt werden. Danach werden sie Gott zum Gebet vor der gesamten Gemeinde vorgetragen, und darauf werden sie absolviert und zum Heiligen Abendmahl zugelassen.*

*Andere Personen aber, die in größerer Weise gesündigt haben und z. B. zum zweiten Mal in Hurerei oder dergleichen anstößige Laster gefallen sind, sollen nicht, wie oben angegeben, nur von den Kanzeln aus namentlich genannt werden, sondern auch von der Stelle aus, an der sie während der Predigt hatten stehen müssen, vor den Altar gerufen werden. Vom Altar aus müssen sie vor Gott und der gesamten Gemeinde ein öffentliches Schuldbekennntnis ablegen und Abbitte tun, um dann durch öffentliche Absolution als Gemeindeglied wieder in die Gemeinde Gottes aufgenommen zu werden.*

*Diejenigen aber, die noch schwerer gesündigt haben, insbesondere etwa zum dritten oder vierten Mal Hurerei oder sogar Ehebruch oder z. B. Totschlag, „Diebschlag“ verübt haben, aber mit Leibes- und Lebensstrafen des weltlichen Gerichts verschont blieben, die also den Namen Gottes und sein heiliges Amt schwer mißbraucht und gelästert, die heiligen und hochlöblichen Sakramente verspottet und verachtet, die Eltern geschlagen und sie verflucht haben, die sollen über das hinaus, was oben verfügt wurde, nämlich drei Sonntage nacheinander mit verdecktem Haupt vor der Kirchentür stehen und am dritten Sonntag nach der Predigt vor den Altar gestellt werden. Wenn sie dort gemäß dem Formular<sup>144</sup>, welches künftig in unsere Kirchenordnung aufgenommen werden soll, ihre Sünde und Boshaftigkeit öffentlich bekannt und bereut haben, und wenn sie Gott im Himmel und seiner gegenwärtigen Gemeinde um Vergebung gebeten haben, sollen sie dort mit treuherziger Ermahnung und Warnung absolviert werden.*

*Und wenn dies alles noch nicht genug sein sollte, die schweren Ärgernisse und die großen Sünden zu tilgen, die zum Zorn Gottes und zu großen Strafen führen, und allgemein zu einem christlichen, ehrbaren Lebenswandel zu kommen, dann sollen, [...] damit dem schändlichen Fluch Einhalt geboten werden kann, die Flucher und diejenigen, die die heiligen Sakramente, das Blut und die Wunden Jesu Christi mißbrauchen, wie bereits angeordnet, an einem Tag, an dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, einige Stunden (jeweils nach Schwere des Fluchs) [an den Fluchpfahl] angeschlossen stehen, und dann nach Beendigung der Predigt [in der Kirche] vor dem Altar nach erfolgter Abbitte [des Sünders] getreu verwarnt und ermahnt werden soll, sich künftig vor Fluchen und allen anderen Sünden zu hüten.*

*Nach diesen Anordnungen hat sich jeder zu richten. Petershagen, den 24. März 1651.*

<sup>144</sup> Der Hinweis auf ein Formular, das in die künftige Kirchenordnung für das Fürstentum Minden aufgenommen werden sollte, lässt vermuten, dass Julius Schmidt 1651 bereits am Konzept dieser Kirchenordnung arbeitete. Diese wurde jedoch nicht fertiggestellt, zumindestens aber nicht rechtsverbindlich in den Landkirchspielen eingeführt. Der Hinweis auf das Formular zeigt zugleich, dass Superintendent Schmidt die Bestimmungen zur Kirchenzucht maßgeblich selbst konzipiert und ihre Veröffentlichung in Form eines Regierenserlasses bewirkt hat.

Unterzeichnet haben diesen Erlass die kurfürstlichen Regierungsräte Rütger Clemens Deichmann<sup>145</sup> und Daniel Ernst Derenthal.<sup>146</sup> Auf der Rückseite dieses für das Kirchspiel Lerbeck bestimmten Exemplars des Kirchenzucht-Erlasses finden sich Kanzleivermerke, die erkennen lassen, wie der Erlass vom 24. März 1651 publiziert worden ist. Sie belegen zugleich, dass auch für die Konsistorialangelegenheiten der Regierung eine zweite, untere Verwaltungsebene, die landesherrlichen Ämter, vorhanden war. Der Erlass war also aus der Regierungskanzlei mit jeweils einem Exemplar an die fünf Amtsverwaltungen gelangt. Von dort mussten die Erlasse entweder als Zirkularverfügung in Umlauf gesetzt oder Abschriften für einzelne Empfänger hergestellt werden.

Der Rückvermerk auf dem überlieferten Exemplar lautet: „Dieses [erhält] der Herr Pastor zu Leerbeck, [es ist] uff Morgen, Montag [Ostermontag, 31. März 1651] von der Kantzel zu publiciren. Datum Hausberge, den 30. Martii Anno 1651. Aus dem Amte Daselbst.“

Mitte des 17. Jahrhunderts gab es auch im Fürstentum Minden Delikte und ihre prozessuale Strafverfolgung, an der sowohl die kirchliche als auch die weltliche Landesobrigkeit beteiligt waren. Die evangelische Kirche bzw. das landesherrliche Konsistorium waren involviert, weil diese Verfehlungen, die schon im Mittelalter von geistlichen Gerichten als Häresie verfolgt worden waren, auch von den Reformatoren und der evangelischen Kirche als Abfall von Gott und der wahren Lehre dargestellt wurden: Hexerei und Teufelsglaube. Aber die als Hexen verdächtigten und angeklagten Frauen wurden nicht in den öffentlichen Bußgottesdienst gerufen, sondern vor das „peinliche Halsgericht“ gebracht, wo ein „Hexenprozess“ in Form eines Inquisitionsverfahrens unter Anwendung der Tortur gegen die „Hexe“ geführt wurde.

Der Hexenwahn im Fürstentum Minden war während des 17. Jahrhunderts nicht nur in den Städten des Territoriums verbreitet, sondern, wie das Visitationsprotokoll von 1650 zu erkennen gibt, auch in den Landkirchspielen des Territoriums.<sup>147</sup> Auch in den Dörfern wurden Frauen als Hexen verdächtig und verfolgt, wie z. B. in Kirchlengern.

<sup>145</sup> Dr. iur. Rütger Clemens Deichmann, geb. Marburg 1613, evangelisch-reformiert, Jura-Studium in Marburg und Herborn, kurfürstlich-brandenburgischer Regierungs- und Konsistorialrat in Petershagen, 1659 Direktor der Regierungskanzlei des Fürstentums Minden, gest. 16. Januar 1663 in Minden, beerdigt in Petershagen (Warnecke, Räte Graf Arnold IV. von Bentheim, S. 217–241).

<sup>146</sup> Daniel Ernst v. Derenthal, evangelisch-lutherisch(?), bis zur Übernahme des Fürstentums Minden durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1649 brandenburgischer Kommissar, danach Regierungsrat in Petershagen, vor 1672 auch Konsistorialrat, seit 1663 kommissarischer Leiter der „Kanzlei“, seit dem 9. Januar 1677 Vizekanzler des Fürstentums Minden.

<sup>147</sup> In Petershagen wurden von 1650 bis 1680 angeblich 44 Frauen und Mädchen als Hexen hingerichtet; dabei bleibt zu beachten, dass die Landesregierung und das Landeskonsistorium des Fürstentums Minden, die die Prozesse gegen Frauen aus *allen* Ämtern des Fürstentums Minden führten, bis 1669 in Petershagen ihren Sitz hatten. In der Stadt Minden wurden für die Zeit 1603 bis 1684 insgesamt 126 Personen ermittelt, gegen die der Rat der Stadt als weltliche und kirchliche Behörde Verfahren wegen Hexerei eingeleitet hatte (Anders-Baudisch, Hexenprozess Minden, S. 113).

Besonderen „Aufschwung“ nahmen die Hexenprozesse im Spätmittelalter, und zwar durch eine Bulle des Papstes Innozenz VIII. von 1484, die zur Verfolgung des Hexenwesens aufrief, das nach Ansicht der Theologen auf einem Bund der Hexe mit dem Teufel beruhte. Der Pakt mit dem Teufel war ein Abfall von der christlichen Religion, also Häresie. Die prozessuale Hexenverfolgung wurde maßgeblich gestützt durch die Publikation des „Malleus maleficarum“ (Hexenhammer) des Dominikaners Heinrich Institoris, Straßburg 1487. Der Hexenhammer begründete das ordentliche Gerichtsverfahren gegen die der Hexerei angeklagten Frauen (und Männer). Der Hexenhammer gab „den geistlichen und weltlichen Behörden Anweisung“, wie gegen Hexen zu verfahren sei; aber „zuvörderst wurde die Kompetenz in Hexenprozessen dem geistlichen Richter vindicirt, weil man Hexerei mit Ketzerei identifizierte“. Der geistliche Richter durfte bereits auf Grund eines Gerüchts über die Existenz einer angeblichen Hexe die Inquisition beginnen und Zeugen suchen. „Überall hatten die geistlichen Gerichte ihre Späher.“<sup>148</sup>

Der Hexenwahn überdauerte die Reformation, die protestantischen Geistlichen teilten den Teufels- und Zauberglauben. Die Hexenverfolgung und die Anzahl der Hexenprozesse in protestantischen Territorien und Städten waren nicht geringer als in katholischen Gebieten.<sup>149</sup> Hexerei wurde zu den „gemischten Verbrechen“ gerechnet, die sowohl von der weltlichen als auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit verfolgt wurden. Aus der Sicht des weltlichen Strafgerichts ging es bei der Anklage vor allem um den Tatbestand der materiellen Schädigung Dritter, die angeblich durch den Schadenszauber der Angeklagten hervorgerufen worden war. Aus kirchlicher Sicht aber ging es bei der Hexerei um ein Delikt der Häresie, um den angeblichen Pakt der Angeklagten mit dem Teufel. Vielfach wurde die Angeklagte verdächtigt oder beschuldigt, sexuelle Beziehungen mit dem Teufel gehabt, d. h. widernatürliche Unzucht getrieben zu haben.<sup>150</sup> Teufelspakte oder Teufelskontakte aber galten als Angriff auf die von Gott gewollte Ordnung der Welt und des menschlichen Zusammenlebens. Die Verursachung eines Schadens durch die böse Tat, die enge, intime Verbindung der verdächtigten bzw. angeklagten Frau mit dem Teufel und die durch den Teufelspakt verursachte Abwendung vom christlichen Glauben sind in den Mindener Hexenprozessen die drei Hauptmotive, die zur Anklage und Prozesseröffnung geführt haben.<sup>151</sup>

Wie bereits erwähnt, war das Verfahren gegen eine vermeintliche Hexe wegen ihres Teufelspaktes und der damit verbundenen Häresie ursprünglich und zunächst eine Sache des geistlichen Gerichts. Nach Durchführung der Reformation wurde aber die

<sup>148</sup> Zycha, Rechtsgeschichte, S. 194; Neues Konversationslexikon, Bd. 8, Stichwort „Hexe“.

<sup>149</sup> Planitz/Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 243; Neues Konversationslexikon, Bd. 8, Stichwort „Hexe“.

<sup>150</sup> Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, Sp. 2201ff.; Wörterbuch zur Geschichte, S. 233; Sachwörterbuch Mediävistik, S. 352. – Die „Widernatürlichkeit“ der Unzucht war offenbar auch gegeben, wenn der Teufel in der Phantasie der Angeklagten oder in Auswirkung der Tortur die Figur eines jungen Mannes angenommen hatte!

<sup>151</sup> Krieg, Mindener Hexenprozesse – Krieg berichtet im Hinblick auf das Prozessverfahren nichts über die Beteiligung des städtischen Konsistoriums im 17. Jahrhundert.

geistliche Gerichtsbarkeit und damit die Verfolgung der Hexen wegen des Abfalls von der christlichen Religion von den Konsistorien der evangelischen Territorien und Städte wahrgenommen. Die evangelischen Konsistorien aber, die mit Juristen, Theologen und anderen Berufsvertretern besetzt waren, konnten einer Sünderin, deren Sünde darin bestand, eine Hexe zu sein, im Prinzip nur Bußen (Bußgeld, Bußleistungen) auferlegen, waren aber nicht befugt, Todesurteile auszusprechen.

Da jedoch ein Hexenprozess in der Regel mit dem Todesurteil der verurteilten Frau endete, ist daraus zu schließen, dass das „gemischte Verbrechen“, das sowohl von der „kirchlichen“ Seite, d. h. vom Konsistorium, als auch von der „weltlichen“ Seite, dem landesherrlichen Gericht, verfolgt wurde, zuerst ein Verfahren („Verhör“) vor dem Konsistorium gewesen sein muss und danach von dort an das Peinliche Halsgericht des Landesherrn weitergeleitet worden ist.

Der Weg zwischen beiden Instanzen war nicht weit. Die Konsistorialräte und die richtenden Regierungsräte saßen unter ein- und demselben Dach der landesherrlichen Regierungskanzlei; in der Regel waren, wie das im Fürstentum Minden der Fall war, die Regierungsräte zugleich die Konsistorialräte. Die Identität von landesherrlichen Einrichtungen und Personen erklärt, warum es bisher nicht erkannt worden ist, auf welche Weise die evangelischen Konsistorien im Territorium Minden und in der Stadt Minden im 17. Jahrhundert an der Hexenverfolgung beteiligt gewesen sind.<sup>152</sup>

<sup>152</sup> Über die Funktion des „geistlichen Gerichts“ (evangelisches Konsistorium) in der Stadt Minden und im übrigen Territorium bei Hexenprozessen sind keine archivischen Unterlagen konsistorialer Provenienz bekannt. In der vorliegenden Literatur zur Hexenverfolgung im Raum Minden gibt es keine ausreichenden Darlegungen über das Gerichtsverfahren und keinerlei Hinweise auf die Kompetenz von Konsistorium und weltlichem Gericht. Krieg, Mindener Hexenprozesse, erwähnt die spätere Charakterisierung des Mindener Stadtsyndikus Dr. iur. Jakob Andreas Crusius als „berühmtesten Hexenbrenner“ und unterstellt Crusius damit, als Richter die Urteile im weltlichen Gericht der Stadt gesprochen zu haben. An anderer Stelle führt er aus, das Verhör(!) habe „vor dem Stadtsyndikus und einigen Deputierten aus dem Rat“ stattgefunden. Diese „Gerichtskommission wird in der Regel“, so fährt Krieg fort, „mit der Führung der [Hexen-] Prozesse betraut. Nur die Hauptentscheidung [Urteil] trifft der gesamte Rat.“ – Das Gremium, das in Minden der Stadtsyndikus leitete, war keine weltliche „Gerichtskommission“, sondern das „Judicium ecclesiasticum“ (städt. Konsistorium), der Rat der Stadt, der die „Hauptentscheidung“ traf, fungierte hier als das weltliche Gericht der städt. Obrigkeit. – Auch Barbara Groß macht in ihrer Diss. (Groß, Hexerei in Minden) über das Prozessverfahren bei Hexenprozessen vor dem „Ratsgericht“ der Stadt Minden auf der Grundlage der „Constitutio criminalis Carolina“ 1532 keine Angaben über den ersten Teil des Verfahrens vor dem Geistlichen Gericht der Stadt (Konsistorium) wegen Gotteslästerung, Häresie und Götzendienste. Die Verfasserin erwähnt beiläufig die Kirchenhoheit des Rates der Stadt, benennt aber nicht deren Kompetenz und die Funktion des städtischen Konsistoriums. Gisela Wilbertz bezeichnet in ihrer Untersuchung zur Rolle der Geistlichen in Lemgo bei Hexenprozessen die „weltliche Obrigkeit“, d. h. den Rat der Stadt als alleinige Gerichtsinstanz. Das städtische Konsistorium Lemgo sieht sie nur als „weltliche Behörde für kirchliche Angelegenheiten“, nicht aber als geistliches Gericht der Stadt, obwohl sie darauf hinweist, dass Hexerei und Teufelspakt als Verstoß gegen die göttlichen Gebote und die göttliche Weltordnung angesehen werden (Wilbertz, Bekehrer oder Mahner). – Zur

Ebenso wie Luther und die Reformatoren des 16. Jahrhunderts glaubten auch die Theologen des 17. Jahrhunderts noch an die Realität des personifizierten Teufels, der sich als „Buhle“ zum Beispiel in verschiedene männliche Gestalten verwandeln konnte. Entscheidend für die Theologen war der Teufelspakt, der eine schwere Sünde war, ebenso wie das mit Gotteslästerung verbundene Fluchen.

Es gibt kaum eine Sünde, stellte Superintendent Schmidt 1650 fest, „die sich leider in diesem unserem Lande nicht gefunden hette“. In seinem Sünden katalog führte er unter anderem auf „das grausame Fluchen, die unmenschlichen Verwünschungen, dass Gott die Menschen straffen und der Teuffel sie mit Leib und Seele wegführen solle“, sowie das „teuffelische Zaubern“.<sup>153</sup> 1656 bedauerte Julius Schmidt, der inzwischen theologischer Konsistorialrat war, dass die „armen Weibsbilder“ wegen der Zauberei in dieser Zeit viel auszustehen hätten. Er nahm aber als ranghöchster evangelischer Theologe im Fürstentum Minden nicht Stellung zur Hexenverfolgung, und er ließ erst recht keine distanzierte, kritische Haltung gegen die Art der Verhöre seines Konsistoriums und der Gerichtsverfahren seiner Landesregierung erkennen.<sup>154</sup>

Auf das Verlangen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, alle Urteile in Hexenprozessen der Regierung Minden zur Bestätigung vorgelegt zu bekommen, gab die Regierung 1654 zu bedenken, dass die Einholung der kurfürstlichen Bestätigung der Urteile *vor* deren Exekution zu viel Zeit und Geld koste! Die Hinrichtung der verurteilten Hexen müsse möglichst schnell erfolgen, da sie andernfalls erneut „vom Teufel heftig angefochten“ werden und in ihre früheren Missetaten zurückfielen, vom Teufel erwürgt werden oder Selbstmord begehen könnten. Die Strafmilderung in den Urteilen der Hexenprozesse, für die die Mindener Regierung 1654 in Berlin plädiert hatte, bestand darin, das Verbrennen der zum Tode Verurteilten in „Enthauptung“ zu ändern, damit die Angehörigen der Hingerichteten – gegen Gebühren – die Erlaubnis der Erdbestattung der Toten erhalten könnten.

Erst das sogenannte Hexenpatent des kurfürstlichen Mindener Statthalters Georg Friedrich Graf von Waldeck vom 8. Dezember 1657 stellte die ungerechtfertigte Beschimpfung und Verdächtigung von Menschen als „Zauberer, Zauberin, Hexenkinder, Werwölfe, Trommelschläger“ in der Öffentlichkeit unter Strafe. Wer künftig einen Verdacht auf Zauberei und Hexerei hegte, sollte ihn ohne vorherige Verleumdung der verdächtigen Person vertraulich der Mindener Regierung oder einer der Mindener Amtsverwaltungen mitteilen, damit diese Instanzen der Obrigkeit im einzelnen Fall ermitteln und dann nach Recht und Gesetz verfahren könnten.<sup>155</sup> Der Verlauf eines Hexenprozesses mag sich dadurch geändert haben, die Hexenverfolgung im kurfürstlich-brandenburgischen Fürstentum Minden aber nicht.

Hexenverfolgung vgl. ferner: Bremme, Superintendent Julius Schmidt, S. 51–73. Dort keine Angaben zum Prozessverfahren vor dem Landeskonsistorium und der Landesregierung.

<sup>153</sup> Schmidt, Kurtzer Catalogus Mindischer Bischöffe, S. 62f., zitiert nach Röckemann, Lerbecker Kirchenbuch, S. 3.

<sup>154</sup> Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit, S. 70.

<sup>155</sup> Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 242ff.

## V. Julius Schmidt, Landessuperintendent und Kirchenvisitorator

Julius Schmidt wurde am 14. Juni 1618 in Celle als Sohn eines Schuhmachers geboren. Als er am 14./24. Februar 1650 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zum Superintendenten des Fürstentums Minden ernannt wurde, war Schmidt 31 Jahre alt. Nach erster schulischer Unterweisung in Celle besuchte er von 1634 bis 1636 die Gymnasien in Braunschweig und Hannover und dann das Johanneum in Lüneburg.<sup>156</sup>

Von 1637 bis 1638 studierte Schmidt Theologie an der Universität Rostock;<sup>157</sup> wegen einer in Rostock ausgebrochenen Seuche und der damit verbundenen Lebensgefahr in der Stadt aber ging er angeblich nach Lüneburg zurück, um dort am 1. Oktober 1638 eine „Stelle“ anzutreten. Nach dem Ende seines Aufenthalts in Lüneburg war Julius Schmidt bis 1640 als Kandidat der Theologie zur weiteren Ausbildung bei Pfarrern in Walsrode und in Ahlden/Aller (Fürstentum Lüneburg). Anfang des Jahres 1641 wurde er Hauslehrer der Familie des Amtmannes Nacke in der „Auburg“, dem Amtssitz des hessischen Amtes Auburg (jetzt: Wagenfeld, Kreis Diepholz), eine Exklave des Landgrafen von Hessen in der braunschweig-lüneburgischen Grafschaft Diepholz. Dort war er bis Juli 1643 tätig.<sup>158</sup>

In der zweiten Jahreshälfte 1643 gelang es Schmidt, die Stelle des lutherischen Hof- und Feldpredigers im Regiment des schwedischen Generalmajors Friedrich von Zabeltitz in Minden zu erhalten, nachdem er dort vor den Militärs am 26. Juli 1643 eine Probepredigt gehalten hatte. Aber der Regimentskommandeur Zabeltitz starb schon wenige Monate später, am 13. Dezember 1643.<sup>159</sup>

Das Ende des Dienstverhältnisses als Hof- und Feldprediger ermöglichte Julius Schmidt die Immatrikulation an der Universität Rinteln, die ihm bereits unmittelbar danach, am 11. Januar 1644 den Grad des Magister artium verlieh.<sup>160</sup>

Am 6. Mai 1644 ernannte ihn der schwedische Gouverneur des Westfälischen Kreises und Oberkommandeur der Festung Minden, Generalmajor Gustav Otto Steenbock, zu seinem Hof- und Regimentsprediger.<sup>161</sup> Am Tag danach reiste Schmidt von Minden nach Rinteln, wo er am 9. Mai 1644 von dem Theologen Prof. D. Johannes Gisenius examiniert und am 10. Mai 1644 zum Pfarrer ordiniert wurde.<sup>162</sup>

<sup>156</sup> Sarnighausen, Magister Julius Schmidt, S. 25.

<sup>157</sup> Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit, S. 64ff.

<sup>158</sup> Sarnighausen, Magister Julius Schmidt, S. 25f.

<sup>159</sup> Generalmajor Friedrich von Zabeltitz wurde am 28. Januar 1644 in der St. Marien-Kirche in Minden beigesetzt (Schroeder, Wilhelm, Chronik Bistum und Stadt Minden, S. 584, Anm.), nicht am 28. Februar 1644. Zabeltitz war zugleich Kommandant der Festung Minden und Gouverneur. Nordsiek, Schwedische Herrschaft, S. 27–48.

<sup>160</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 35; Sarnighausen, Magister Julius Schmidt, S. 25.

<sup>161</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 95f. Dort der Wortlaut der Ernennungsurkunde. Steenbock räumte seinem Feldprediger Schmidt sogar ein, dass dieser „wegen seiner schwachen Natur“ im Falle einer militärischen Aktion nicht mit ins Feld ziehen müsse!

<sup>162</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 36. – Zur Bedeutung von Gisenius: Jähmig, Gisenius, S. 43–59.

Pfarrer Julius Schmidt predigte nun als Feldgeistlicher des schwedischen Militärs regelmäßig in der Kapelle des evangelisch-lutherischen St. Nicolai-Hospitals (und „Ewigen Gasthauses“) Minden (Obermarktstr. 36) und später in der als Garnisonkirche benutzten früheren Dominikanerkirche St. Pauli in Minden<sup>163</sup> (Alte Kirchstraße).

Im Alter von 26 Jahren heiratete er: Am 1. September 1644 wurde er in der St. Marien-Kirche Minden – auch diese Kirche wurde für Militär-Gottesdienste benutzt – mit Gesa Sarnighausen, einer Pfarrerstochter aus Lavelshof, Amt Diepenau getraut.<sup>164</sup>

Da nach Neubildung der schwedischen Landesregierung des Territoriums Minden 1636 die Stelle des Superintendenten seit 1632 noch immer unbesetzt war, setzten sich seit 1645 der (deutsche) Kanzler der Mindener Regierung, Dr. iur. Heinrich Bessel (1603–1671), und seine Regierungsräte beim schwedischen Gouverneur Gustav Otto Steenbock dafür ein, dass die Stelle des Landessuperintendenten durch den Gouverneur Steenbock wieder besetzt werde. Als geeigneten Stellenbewerber schlugen sie zugleich den Feld- und Hofprediger Steenbocks, Pfarrer Julius Schmidt, vor.

Steenbock selbst betraute seinen Hofprediger am 14. Mai 1646 im Namen der Königin von Schweden mit der Aufgabe, „die Stelle des ‚Pastoris primarii‘ in hiesigem Stifte [zu] vertreten“.<sup>165</sup> Julius Schmidt war also stellvertretend oder kommissarisch „Pastor primarius“ geworden, die Bezeichnung Superintendent wurde offensichtlich nicht verwendet. Da es aber seit den Zeiten des Mindener Administrators Christian von Lüneburg (1599–1630) üblich war, dass der Pastor primarius bzw. der Superintendent des Fürstbistums Minden zugleich auch die erste der beiden Pfarrstellen im Kirchspiel Petershagen besaß, wurde nun neben Minden auch Petershagen Schmidts Dienstort.

Am 4. November 1647 präziserte Gustav Otto Steenbock die Aufgaben und Befugnisse des neuen stellvertretenden Pastor primarius: Julius Schmidt habe, so hieß es in der Verfügung des Gouverneurs, die Aufsicht über die (lutherischen) Kirchen und Schulen im Territorium Minden (mit Ausnahme der Städte Minden und Lübbecke und derjenigen Mindener Dorfschulen, deren Dörfer zu nicht-mindischen Kirchspielen gehören) ebenso zu führen, wie sein „Antecessor“ Magister Anton Bußmann sie ausgeübt habe. „In specie aber“, so bestimmte Steenbock, „gebe ich Herrn Julio Schmidt hiedurch vollkommene Macht, dass, wenn hiernächst einige Prediger im Stifte [Minden] befördert werden, dass so denn das Examiniren und Ordiniren nicht ausserhalb des Stiffts, sondern, wie vor diesem allemahl gebräuchlich gewesen, zum Petershagen geschehen und von dem pro tempore Primario verrichtet werden solle.“<sup>166</sup>

<sup>163</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 37.

<sup>164</sup> Leichenpredigt auf Gesa Sarnighausen, beerdigt am 17./27. November 1675 (Rohrbach, Leichenpredigtensammlung Haus Crollage, S. 126); dort wird ihr Geburtstag mit 1. September 1620 angegeben. Sarnighausen, Magister Julius Schmidt, S. 25, gibt sowohl ihren Geburtstag (1620) als auch ihr Traudatum (1644) mit 4. September an.

<sup>165</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 103f.

<sup>166</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 104f.

Bevor Julius Schmidt aber seinen Pfarrdienst und das Amt des kommissarischen Superintendenten in Petershagen antreten konnte, hatte er im Sommer 1646 als Feldprediger der schwedischen Armee eine unangenehme Überraschung erleben müssen. Schwedische Truppen – schwedische und deutsche Einheiten – begannen 1646 einen neuen Feldzug und der Feldprediger Julius Schmidt musste trotz der Ausnahmeregelung in seiner Bestallungsurkunde die schwedischen Truppen begleiten. Noch im Mai 1646 rückten die Truppen unter Führung des schwedischen Generals Hans Christoph von Königsmarck zur Belagerung auf Lemgo vor. Nach der Eroberung der Stadt am 23. Mai 1646 ging es von dort unter Führung von General Carl Gustaf von Wrangel über das am 28. Mai eroberte Bad Pyrmont weiter nach Amöneburg (bei Marburg). Burg und Ort Amöneburg waren eine katholische Exklave des Erzbistums Mainz innerhalb der evangelischen Landgrafschaft Hessen-Kassel.

Amöneburg wurde am 13./23. Juni von den Truppen Wrangels erobert und stark zerstört. Der deutsche Feldprediger Schmidt hatte die delicate Aufgabe zu erfüllen, in der beschädigten katholischen Kollegiatstifts- und Pfarrkirche St. Johannis bapt. „am 5. Sonntage post Trinitatis“<sup>167</sup> vor den katholischen Einwohnern „eine Reformation [zu] machen und eine Predigt [zu] halten“.<sup>168</sup> Diese von Wrangel befohlene „Spätreformation“ blieb offensichtlich erfolglos und war für den Feldprediger Schmidt vermutlich peinlich und frustrierend. Schmidt wollte die Truppe verlassen und erhielt vom Truppenkommandeur sogar die Erlaubnis dazu!

In Begleitung einiger Reiter, die ihn bis Marburg schützen sollten, zog Julius Schmidt am 3. Juli 1646 von Amöneburg nach Marburg; von dort ritt er im Schutz einer lüneburgischen Reitertruppe nach Wildungen und weiter nach Kassel, wo er am Sonntag den Gottesdienst in der reformierten Kirche besuchte. Hier fiel dem Lutheraner Schmidt auf, dass die reformierten Gemeindeglieder bei der Nennung des Namens Jesus die Kopfbedeckung abnahmen und ihr Gebet kniend sprachen.

Am 6. Juli 1646 (?) reiste Julius Schmidt „nicht ohne Gefahr“ weiter nach Hannover nach Münden und von dort fuhr er mit einem Weserschiff „nicht ohne Anfall und Gefahr“ bis Rinteln. Von dort aus gelangte er, ohne zu Schaden gekommen zu sein, wieder nach Minden zurück.<sup>169</sup>

Julius Schmidt widmete sich nun seinen Aufgaben in Petershagen. Am 27. September 1646 hielt er in der Kirche St. Pauli in Minden seinen letzten Gottesdienst – sein Regiment rückte unter Kommando des Majors von Plato aus ins Feld. Der Feldprediger Schmidt aber zog, da er „zu denen im Kriege vorfallenden Sachen so wenig Kräfte als Lust hatte“, nach Petershagen und berief sich auf seine dortige Festanstellung. Am 10. Februar zog Julius Schmidt mit seiner Familie endgültig von Minden nach Petershagen. Als am 9. August 1647 kaiserlich-katholische Soldaten in die Stadt Petershagen einfielen, entkam er deren Plünderungen nur mit viel Glück. Er ließ daraufhin

<sup>167</sup> Nach dem alten Kalender: 28. Juni 1646, nach dem neuen, in Amöneburg gebräuchlichen Kalender: 1. Juli 1646.

<sup>168</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 41.

<sup>169</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 41.

seine Wertsachen und seine Bücher in das befestigte Minden bringen und holte sie erst nach dem Friedensschluss 1648 per Schiff zurück.<sup>170</sup>

Julius Schmidt wohnte weiterhin in Petershagen, das seit 1649 brandenburgisch war, er war hier Erster Pfarrer der Kirchengemeinde Petershagen, ein noch von der schwedischen Regierung in Minden bestellter „pastor primarius“ des Territoriums Minden und bis zu seiner Entlassung durch den schwedischen Kommandanten Steenbock in Minden am 6. September 1650 auch dessen Hofprediger.<sup>171</sup> Zu dieser Zeit war er bereits seit einem halben Jahr Superintendent des brandenburgischen Fürstentums Minden und Mitglied des Landeskonsistoriums.

Die Bedeutung Julius Schmidts als Theologe, seine theologischen Grundlagen und Positionen sind von theologischer und kirchengeschichtlicher Seite bisher nicht untersucht worden. Dennoch wird man aufgrund seiner Biografie, die allerdings wesentlich auf autobiografische Berichte zurückgeht, die Anton Gottfried Schlichthaber im 18. Jahrhundert vorlagen, feststellen können, dass Schmidt trotz der direkten Auswirkungen des Dreißigjährigen Kriegs auf sein Leben klug und zielstrebig gewesen ist und einen sozialen Aufstieg aus der Handwerkerschicht in das akademisch ausgebildete Bürgertum schaffte. Dieser Aufstieg förderte vermutlich sein Selbstbewusstsein, seine Durchsetzungsfähigkeit und seinen Führungsanspruch; diese persönlichen Merkmale haben aber teilweise auch zu Distanz, Ablehnung und Widerstand in der Öffentlichkeit geführt. Selbstwertgefühl und Verhandlungsgeschick Schmidts lassen sich auch an der Tatsache erkennen, dass er sich von den schwedischen Militärs als Feldprediger anstellen ließ, zugleich aber von ihnen vertraglich zugesichert bekam, dass er Feldzügen seines Regiments und Kampfeinsätzen der Truppe fern bleiben könne.

Julius Schmidt wusste nicht nur, sondern hatte es durch seinen eigenen Werdegang belegen können, dass der berufliche und soziale Aufstieg eines evangelischen Geistlichen im 17. Jahrhundert über das zeitlich begrenzte Amt eines Feldpredigers führte. Wer als Pastor mit rauhbeinigen Soldaten bzw. Söldnern umgehen und sich zugleich ihrer militärischen Führung unterordnen konnte, der vermochte auch im zivilen Kirchendienst nach „unten“ zu führen und nach „oben“ loyal zu sein. Daher hatten vermutlich schon 1644/45 die evangelische Mindener Ritterschaft und die schwedische

<sup>170</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 43f. – Julius Schmidt erwarb einen sogenannten Burgmannshof in Petershagen (jetzt: Gelände des Städt. Gymnasiums Petershagen), den er 1647 mit seiner Familie bezog. In den Folgejahren errichtete er auf seinem Hofgrundstück ein neues Wohnhaus, erwarb etwa 30 Morgen Ackerland und 1661 eine Wassermühle („Deichmühle“ an der Ösper in Petershagen). Schmidt gelang es dann, die Steuerfreiheit und die Befreiung von allen bürgerlichen Lasten für seinen Hof durchzusetzen. Diese Privilegien erlangte er 1671 nicht nur für sich als Geistlichen, sondern auch für seine Erben. Als Julius Schmidt Anfang August 1680 gestorben war, wurde er in seinem Erbbegräbnis (!) unmittelbar vor dem Altar der Petrikirche in Petershagen, neben dem Grab seiner Ehefrau Gesa geb. Sarnighausen (†9./19. November 1675) beigesetzt. Der freie Hof des Superintendenten blieb bis Anfang des 18. Jahrhunderts in der Hand seines ältesten Sohnes Gustav Daniel (von) Schmidt und gelangte danach in den Besitz der Amtmannsfamilie Vethake (Großmann, Karl, Vom Burgmannshof zur Aufbauschule Petershagen, S. 35ff.).

<sup>171</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 112f.

Regierung in dem Feldprediger Schmidt den geeigneten „pastor primarius“ des schwedischen Territoriums Minden gesehen.

Wenn eine Gleichsetzung der schwedischen und brandenburgischen Sichtweise und Bewertung der Militärseelsorge im 17./18. Jahrhundert zulässig ist, dann hatte ein Feldprediger unter schwedischem Kommando ebenso wie ein Feldprediger in brandenburg(-preußischen) Diensten mit der Verkündigung der christlichen Gottesverehrung auch die innere Ordnung der militärischen Einheit zu stärken und den Gehorsam der Soldaten gegenüber den Befehlen des Landesfürsten und der Offiziere als göttliches Gebot zu erklären. Der Feldprediger eines Regiments hatte zur Zeit des beginnenden Absolutismus Predigt und Seelsorge als „Mittel zur Überwindung der Todesfurcht“ der Soldaten einzusetzen.<sup>172</sup> Die Qualifikation als Militärseelsorger blieb in Brandenburg-Preußen ein entscheidendes Merkmal für erfolgreiche Bewerber um Superintendentenstellen; das war in der Landeskirche des brandenburg-preußischen Fürstentums Minden bis 1806 nicht anders.<sup>173</sup>

Was war nun 1650 der Superintendent Julius Schmidt dem neuen, reformierten Landesherrn wert und wie teuer war er für die Mindener Landeskasse? Aus dem Mindener Landesetat für das Rechnungsjahr 1651/52 geht hervor, dass der Superintendent ein Jahresgehalt von 200 Talern, jährliche Deputatleistungen im Wert von 79,5 Talern und ein jährliches „Kostgeld“ von 50 Talern, insgesamt also ein Jahreseinkommen von 329,5 Talern erhalten sollte.<sup>174</sup>

Obwohl die Höhe des Jahresgehältes des Superintendenten im Mindener Landesetat eindeutig festgelegt worden war, gestaltete sich die Auszahlung seines Gehalts keineswegs problemlos, zumal Schmidt sich schon bald unbeliebt gemacht hatte. Er hatte sich nämlich geweigert, dem Kurfürsten eine Verpflichtung zu unterschreiben, die den ihm unterstehenden lutherischen Pfarrern untersagte, gegen reformierte Geistliche zu polemisieren.<sup>175</sup> Schmidt selbst berichtet darüber zur Situation im Jahre 1651: „Es suchten bald darauf meine Gegner bey dem Churfürsten mich anzuschwärtzen, brachten es auch dahin, daß mir mein Salarium genommen, dabey ich aufs Land [d. h. auf die Landstände] verwiesen wurde; weil nun das Thum-Capitul [erster Landstand] einen Groll wegen gehaltenen Visitationen auf mich hatte [...] wurde ich von einem zum andern verwiesen.“<sup>176</sup>

<sup>172</sup> Rudolph, *Ev. Militärkirchenwesen*, S. 38f.

<sup>173</sup> Auch nach 1816 setzte sich diese Gepflogenheit fort. In der Westfälischen Provinzialkirche und in deren 1818 gebildeten evangelischen Kirchenkreis Minden waren viele Superintendenten Militärgeistliche gewesen.

<sup>174</sup> Spannagel, *Minden und Ravensberg*, S. 125. Im Landesetat 1652/53 waren insgesamt 329 Taler für den Superintendenten ausgewiesen (Linnemeier, *Landesherrliche Domänenwirtschaft*, S. 53).

<sup>175</sup> Lohmann, *Führergeist*, S. 2.

<sup>176</sup> Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 5, S. 50f. – Die verweigerte Gehaltszahlung war Auswirkung eines grundsätzlichen und tiefgreifenden Gegensatzes zwischen der reformiert geprägten Landesregierung und dem reformierten Pfarrer und Hofprediger in Petershagen einerseits und dem lutherischen Pfarrer und Landessuperintendenten in Petershagen andererseits. Es gab sehr bald Streit um die Besetzung der beiden

Die Angelegenheit der Gehaltszahlung wurde natürlich auch im Konsistorium behandelt und dem Kurfürsten in Berlin darüber berichtet. Kurfürst Friedrich Wilhelm stellte in einem Reskript vom 10./20. Februar 1652 dazu fest: „Desgleichen den Superintendenten betreffend, weiln hiebevorn keiner gewesen [!] und im Falle die [Mindener] Stände dessen Continuation gerne sehen solten, so ist nicht mehr als billig, daß derselbe aus gemeinen Landesmitteln saliret werde.“<sup>177</sup> Im Laufe des Jahres 1652 wandte sich Julius Schmidt selbst wegen seines Gehalts an die Mindener Landstände und beklagte sich, dass es ihm in den beiden letzten Jahren zum Lebensunterhalt an Mitteln gefehlt habe.

In einer Zusammenkunft der Ritterschaft des Fürstentums am 2. September 1652 im Rathaus zu Lübbecke trug Schmidt sein Besoldungsproblem vor. Die Ritterschaft versprach ihm zwar, sich beim Domkapitel Minden dafür einzusetzen, dass ihm ein Jahresgehalt von 200 Talern aus Landesmitteln bewilligt werde, aber es geschah nichts, so berichtet Schmidt, „denn meine Widersacher suchten mir mein Amt müde zu machen, daß ich nachgerade per indirectum aus dem Lande gewiesen werden möchte, weshalb sie auch meine anderen Pfarr-Intraden [aus der Pfarrstelle in Petershagen] einzogen, unter dem Vorwand, sie kämen dem [reformierten] Hofprediger zu“<sup>178</sup>.

Am 27. Januar 1653 erschien Julius Schmidt auf dem Landtag in Hille und trug dort selbst seine Klagen vor. Er handigte sie auch als schriftliches Bittgesuch den anwesenden Landtagsmitgliedern aus. Darin stellte er fest: „Weil mir 2 gantzer Jahr lang an Unterhalt, zuweylen auch an billigen Beystand hat gemangelt, und ich ferner an diesem Ort unmöglich zu leben vermag, so wil und mag [ich] dennoch vielen Seelen, die Gottes Gnade bey wählender meiner Inspection zur Busse erwecket hat, zum mercklichen Schaden so stracks von der Schildwache nicht weglauffen, besondern gebe ich mich allhie [...] demüthig an, bittlich [...] vernehmend, ob mir hierkünftig meine Besoldung“ gegeben werde.<sup>179</sup>

Theologenstellen im neuen Landeskonsistorium Minden. Nachdem der reformierte Hofprediger Johannes Heuckenrodt bereits eine Stelle im lutherischen Konsistorium erhalten hatte, versuchte man von reformierter Seite, auch die zweite Theologenstelle mit einem Reformierten zu besetzen, was aber von den lutherischen Landständen und dem lutherischen Superintendenten verhindert wurde. Superintendent Schmidt gelang es stattdessen, Konsistorialrat zu werden. Nach Kuhlemann hatten der reformierte Hofprediger und die reformierte Regierungsbeamten zu verhindern versucht, die Kirchenleitung im Fürstentum „unter lutherischen Einfluss“ zu bringen (Kuhlemann, Politik und Konfession, S. 43). Das Fürstbistum Minden bestand um 1600 allerdings nur aus lutherischen Kirchengemeinden (keine katholischen Pfarreien, keine reformierten Gemeinden) und galt am 1. Januar 1624 reichsrechtlich als ein evangelisch-lutherisches Reichsterritorium. Der konfessionelle Gegensatz zwischen dem lutherischen Superintendenten und der Regierung blieb bestehen und äußerte sich in vielen Streitpunkten. 1651 z. B. ordinierte Superintendent Schmidt einen Pfarrer gegen den Einspruch des reformierten Kanzlers von Wesenbeck.

<sup>177</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 20f.

<sup>178</sup> Ebd., S. 50.

<sup>179</sup> Ebd., S. 50 Anm.

War der indirekte Hinweis auf seinen möglichen Amtsverzicht eine Erinnerung an das Verhalten seines Amtsvorgängers Anton Bußmann 1631 oder Ausdruck von tatsächlichen Veränderungswünschen des Superintendenten Schmidt? Das Beratungsergebnis der Mindener Landstände wurde dem Superintendenten am 1. Februar 1653 mitgeteilt: Sie wollten ihm 200 Taler für 1653 bewilligen, „jedoch mit diesem Vorbehalt, daß sie es zur stetigen Consequenz nicht wolten gemeinet haben“. „Hie bekam meine Salarien-Sache ratione futuri endlich ein gutes Ende“, stellte Julius Schmidt fest.<sup>180</sup> Dennoch war er im März 1653 nicht abgeneigt, einem Ruf auf eine Pfarrstelle in Hamburg zu folgen; er blieb dann aber doch als Superintendent in Petershagen.

Die staatliche Zahlungsmoral bei Gehältern scheint während des 17. Jahrhunderts im Staat des Kurfürsten von Brandenburg nicht überall sehr ausgeprägt gewesen zu sein. Nachdem Julius Schmidt 1680 gestorben war, wandte sich sein Sohn Gustav Daniel Schmidt am 17. Juli 1680 an zwei Personen, die beim Kurfürsten von Brandenburg Rückstände in der Besoldung seines Vaters reklamieren sollten!<sup>181</sup>

Julius Schmidt war nicht nur Superintendent, sondern wie erwähnt auch Inhaber der ersten Pfarrstelle der Gemeinde Petershagen; in ihr besaß seit 1624 Heinrich Westermann (1596–1663) die zweite Pfarrstelle. Der interne Streit zwischen Schmidt und Westermann scheint fast unausweichlich gewesen zu sein, weil innerhalb eines Kirchspiels einer der Amtsbrüder zugleich der Vorgesetzte des anderen war. Aus Streitigkeiten wurde offenbar eine lebenslange gegenseitige Antipathie. „Hier übergehe ich“, schreibt Schlichthaber 1755, „die zwischen M. Julius Schmidt und seinem Collegen Heinrich Westermann, auch den Beamten [des Amtes Petershagen], wegen der Pfarr-Intraden vorgefallene Streitigkeiten.“<sup>182</sup>

Pfarrer Heinrich Westermann hätte wohl bei einer offiziellen Befragung anlässlich der Kirchenvisitation 1650 nicht darüber geschwiegen, wie das Verhältnis der beiden Petershäger Pfarrer zu bewerten war und welche Auswirkungen es auf die Gemeinde Petershagen gehabt haben muss – wenn es denn eine Visitation des Superintendenten Schmidt in seiner eigenen Gemeinde Petershagen gegeben hätte und die Ergebnisse protokolliert worden wären! Sein problematisches Verhältnis zum Amts-„Bruder“ Westermann und möglicherweise kritische „Rückmeldungen“ seiner Gemeindeglieder sind vermutlich Gründe dafür, die eigene Gemeinde Petershagen 1650 als Superintendent nicht zu visitieren und daher auch keine Ergebnisse dokumentieren zu müssen.

Als Pfarrer Heinrich Westermann am 6. Juli 1663 gestorben war, wurde er nicht in der Kirche, sondern „draußen auf dem Kirchhofe“ beerdigt, aber nicht von Julius Schmidt, sondern von einem Amtsbruder aus einer der Nachbargemeinden. Der Superintendent hielt sich zu dieser Zeit in Bad Pyrmont zu einer Kur auf.<sup>183</sup>

<sup>180</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 51.

<sup>181</sup> Geheimes Staatsarchiv Berlin, SPK: Rep. 32/912, zitiert nach Friedrich Daake, Nachlass, Bd. 1, S. 146 (Stadtarchiv Petershagen).

<sup>182</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 43, Anm. – Sein taktvolles Schweigen verhindert allerdings Erkenntnisse des historischen Sachverhalts.

<sup>183</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 345. – Dass die Terminplanung für diese Badekur Schmidts in einem Zusammenhang mit dem möglicherweise erkennbaren

Julius Schmidt sah als eine seiner Hauptaufgaben wohl die Bewahrung eines christlichen Lebenswandels in kirchlicher Ordnung unter landesherrlicher Aufsicht und Kontrolle an. Um diese Aufgabe als Kontroll- und Aufsichtsinstanz erfüllen zu können, ließ der Superintendent auch die Mittel der Kirchenzucht anwenden, wie bereits im Abschnitt IV dargelegt worden ist. Bei der Durchsetzung der Forderung nach christlichem Lebenswandel, kirchlicher Ordnung, öffentlicher Sitte und Moral im Lande standen dem kurfürstlichen Landesherrn des Fürstentums Minden nicht nur das Konsistorium, der Superintendent und die ihnen unterstehenden Pfarrer, sondern auch die Amtsverwaltungen des Territoriums zur Verfügung.

Bei der Aufsicht über den Lebenswandel der Bevölkerung und den notwendig erscheinenden Ermahnungen ließ Superintendent Schmidt Pfarrer mit kritikwürdigem Lebenswandel oder unzureichender Erfüllung pfarramtlicher Aufgaben keineswegs aus. Allerdings allgemein und ohne Namensnennung hielt er den Pfarrern des Fürstentums bereits 1649 vor, sie „wandelten mit ihren Gemeinden auf dem breiten Weg zur Hölle“!<sup>184</sup> Wer die Pfarrer mit solchen Behauptungen in einem Einladungsschreiben zu einem Pfarrerkonvent pauschal disqualifiziert, muss sich nicht wundern, wenn sich der Respekt der Pfarrer gegenüber dem designierten Superintendenten in Distanz oder in grundsätzliche Ablehnung wandelt.

Die Kontrolle des christlichen Lebenswandels der Bevölkerung und besonders die Beachtung des Gebots der „Sonntagsheiligung“ überließ Schmidt keineswegs nur den Amtsmännern und ihren Vögten, sondern übte sie auch selbst aus. Es gelang ihm offenbar häufiger, „Missetäter“ zu entdecken, und er sah dann wohl als Seelsorger keine Mittel mehr, diese Menschen zu ermahnen, zu verwarnen oder gar zu belehren. Vielmehr betätigte sich der Superintendent zur „Rettung seines armen Gewissens“ als Informant oder gar als Denunziant. Er informierte zum Beispiel am 26. Mai 1663 das Konsistorium in Petershagen über landwirtschaftliche Arbeiten von Bauern am Sonntag, d. h. über deren Missachtung des Gebots der Sonntagsheiligung. Die Ernsthaftigkeit und der Eifer des Superintendenten, die Übeltäter zur Rechenschaft zu ziehen, waren so groß, dass er denkbare Notlagen der Sonntagsarbeiter – Witterungsbedingungen, Dringlichkeit der Arbeit im Hinblick auf Jahreszeit oder aber aufgrund von Leistungsanforderungen der Grundherren der Bauern – wohl nicht in Betracht ziehen wollte oder sogar als mildernde Umstände hätte akzeptieren können.

nahen Ableben Pfr. Westermans stehen könnte, ist nach den bisher bekannten Quellen nicht zu belegen, erscheint aber durchaus möglich. Schon vor dem Ableben des Pfarrers Heinrich Westermann setzte sich, wie Schmidt selbst berichtet, der größte Teil der Gemeinde Petershagen dafür ein, dass nach dem Tod Westermans dessen Sohn Rudolph Heinrich Westermann (Schmidt: „ein geringes Instrument“) Nachfolger in der zweiten Pfarrstelle werde. Schmidt gelang es unter Hinweis auf „allerley Bedencken der Regierung“, die Berufung von Westermann jun. zu verhindern (Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 5, S. 134f.). Die freie zweite Pfarrstelle erhielt 1663 Magister lic. theol. Kaspar Pfeil, geb. Petershagen 1. Januar 1630 (Bauks, *Ev. Pfarrer*, Nr. 4727). – Zur Geschichte der Kirche in Petershagen siehe: Großmann, Karl, *Sechshundert Jahre Petrikerkirche Petershagen*; Nordsiek, *Untersuchungen Pfarrei St. Martini Minden*, S. 172–175.

<sup>184</sup> Heinenberg, Petershagen.

Obwohl die Sonntags- und Feiertagsruhe verbiete zu pflügen, zu sähen, zu ernten oder andere Feldarbeiten durchzuführen, erklärte Schmidt, sei „der Pöbel so toll und unbesonnen“, dass er alle Vorschriften missachte und sonntags tue, „was ihm gelüftet“. Am letzten Sonntag Misericordias Domini (3. Mai 1663, alter Kalender) habe er Bauern aus Hävern mit sechs Pflügen und zwei Eggen auf dem Felde, Windheim gegenüber, „in voller Arbeit“ gefunden. Am Sonntag Jubilate (10. Mai 1663) „fuhr ein Kerl zu Lahde ein Fuder Mist vor dem Pfarrhof vorbei.“ Sonntag Cantate (17. Mai 1663) seien unweit Ovenstädt „9 Kerls“ entdeckt worden, die Torf oder Plaggen mähten. „Und dies“, so betont der Superintendent, „habe ich zum theil [!] mit meinen eigenen Augen gesehen. Wenn ich mich durch Stillschweigen solcher Sünde oder der darauf gewiss folgenden Strafe Gottes nicht theilhaftig machen will, so zeige ich das hiemit der Obrigkeit an, sie wolle als *custos utriusque tabulae*<sup>185</sup> ihr Amt verrichten, damit der Zorn Gottes dem Lande erspart werde.“<sup>186</sup>

Nicht immer blieb wie zum Beispiel bei der Nichtbeachtung der Sonntagsheiligung der „Zorn Gottes“ dem Lande erspart. Er äußerte sich nach der Überzeugung des Superintendenten zum Beispiel durch Katastrophen, die er als göttliche Strafen ansah. Auch den verheerenden Stadtbrand 1663 in Petershagen sah Schmidt als Strafe Gottes an. Unmittelbar nach der Brandkatastrophe hielt der Superintendent und Petershäger Pfarrer in einem Bußgottesdienst eine Predigt über das Bibelzitat Lucas, Kap. 16, Vers 24: „[...] denn ich leide Pein in dieser Flamme“. Der Prediger unterschied in seiner Predigt drei Arten von Flammen: Erstens die geistliche Flamme des Glaubens und der Liebe, zweitens die elementare Flamme des Feuers (z. B. Stadtbrand), die eine Strafe für besondere Sünden sei, und drittens die Flamme der Hölle.<sup>187</sup>

Ob das Verbrennen von Frauen, die als Hexen zum Tode verurteilt worden waren, nach Schmidts theologischer Vorstellung als ein Brennen in „elementarer Flamme“, also als Strafe für besondere Sünden oder als Brennen in der „Flamme der Hölle“ anzusehen war, mag dahin gestellt bleiben. Der Hexenglaube jener Zeit basierte, wie oben (Abschnitt IV) bereits dargelegt, unter anderem auf theologischen Überzeugungen (häretischer Teufelspakt) und strafrechtlichen Tatbeständen (Schadensverursachung).

Während der Amtszeit des Superintendenten Schmidt von 1650 bis 1680 hat man in Petershagen 44 „Hexen“ ermittelt und dann in Hexenprozessen „bewiesen“, dass die Angeklagten Hexen seien, so dass in diesem Zeitraum in Petershagen 44 Frauen und Mädchen wegen Hexerei hingerichtet worden sind. Anscheinend ohne persönliche Anteilnahme oder gar Betroffenheit über diese Hinrichtungen und ohne Kommentierung.

<sup>185</sup> Der Bewahrer beider Gesetzestafeln, d. h. der göttlichen Gesetze (10 Gebote) und der weltlichen Gesetze der Landesobrigkeit.

<sup>186</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 117. – Ob Schmidt die Übeltäter der Regierung bzw. dem Konsistorium namentlich nannte, oder sie durch andere identifizieren lassen musste, ist nicht erkennbar.

<sup>187</sup> Heinenberg, Petershagen. – Die 1670 gedruckte Predigt widmete Julius Schmidt (Schmidt, Feurs- und Flammenspiegel) dem derzeitigen kurfürstlichen Statthalter Johann Moritz von Nassau-Siegen und dem Kanzler des Fürstentums Minden.

gen trug Pfarrer Julius Schmidt diese „Todesfälle“ ebenso wie jeden natürlichen Todesfall in die Abteilung Sterbefälle des Petershäger Kirchenbuches (1648–1695) ein.<sup>188</sup>

Dass sich Superintendent Schmidt vor allem als kirchliche Aufsichts- und Kontrollinstanz verstand, wird auch in der Vorrede zu seinem „Feurs- und Flammenspiegel“ deutlich, wenn er dort feststellt: „Dem göttlichen Befehl gemäß habe ich nunmehr an die zwanzig Jahre hier [in Petershagen] und in meiner ganzen Inspektion [Fürstentum Minden] gerufen, gewarnt, gestraft und vermahnt, daß mir es zuweilen von unverständenen Herzen übel verdacht ist. Aber ich mache mir darüber kein Gewissen, daß ich zuviel getan, sondern darüber ängstige ich mich, daß ich zu wenig getan habe.“<sup>189</sup>

Aber nicht alle Pfarrer des Landes scheinen seine theologischen Ansichten und seine Seelsorge mittels Strafpredigt akzeptiert zu haben, da Schmidt in seiner Vorrede zum „Feurs- und Flammenspiegel“ ausdrücklich auch die Existenz von „Abweichlern“ erwähnt: „Ich und die meiner Inspection anvertrauten Prediger (so viel deren von Hertzen mit mir eins sind) haben (daß Gott weiß) nie etwas anders gesucht, wollen auch noch forthin anders in unsern Aemptern nichts suchen, als nur, daß wahre ungefärbte Gottesfurcht in junge und alte Hertzen [...] gepflanzet, hingegen aber der verfluchten Gottlosigkeit und allzu großen Sicherheit gesteuert und vorgebeuet werde.“<sup>190</sup> Schmidt wollte auch Seelsorger für die Pfarrer seines Amtsbezirks sein. Ein Teil dieser Pfarrer aber akzeptierte diesen Superintendenten keineswegs als Seelsorger, sondern sah ihn als misstrauischen, kontrollierenden Vorgesetzten.

Schon zehn Jahre vorher, 1660, hatte Schmidt im Petershäger Kirchenprotokoll<sup>191</sup> notiert, was er als Pfarrer und Superintendent alles geleistet habe, und lieferte zugleich die Begründung für die schriftliche Fixierung seiner Leistungsbilanz: „Ich habe es aber hergesetzt um meiner Neider und Verfolger willen, die mir ohn[e] Ursach' Feind sind, und Stanck vor Danck geben; ob sie sich endlich einmal wollen schämen lernen und die unverdiente Ungunst von mir und den Meinigen wegwerffen?“ Seine dienstlichen Aufgaben und seine theologischen Anliegen, so betont Schmidt, hätten ihm „Ungnade, Haß und Verdruß“ eingebracht. „Ich bin nun ins 11te Jahr“, notiert Schmidt am 24. Oktober 1660, „unwürdig Superintendens alhie in diesem Lande und habe dabey nicht wenig Widerwärtigkeiten schmecken müssen.“<sup>192</sup> Das Amtsverständnis und die straffe Amtsführung des Superintendenten Schmidt entsprachen sicherlich den Vorstellungen der evangelischen Theologie (Kirchenzucht, zorniger und strafender Gott) seiner Zeit. Welche Bedeutung Julius Schmidt aber als zeitgebundenem Theologen zuzumessen ist, kann hier nicht untersucht werden.<sup>193</sup>

<sup>188</sup> Landeskirchliches Archiv Bielefeld: Pfarrarchiv Petershagen. Heinenberg, Petershagen; Bremme, Opfer Hexenwahn; (vorhanden im KAM).

<sup>189</sup> Zitiert nach Rothert, Hugo, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 61.

<sup>190</sup> Schmidt, Feurs- und Flammenspiegel, S. 13f.

<sup>191</sup> Landeskirchliches Archiv Bielefeld: Pfarrarchiv Petershagen, Kirchenprotokoll, S. 378f.

<sup>192</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 58f. – Bei den negativen Aspekten und Auswirkungen seiner Amtsführung, die er selbst konstatiert, ist selbst zwischen den Zeilen die Fähigkeit zur Selbstkritik nicht erkennbar.

<sup>193</sup> Die handschriftlichen Aufzeichnungen des Superintendenten Schmidt, die im Pfarrarchiv Petershagen überliefert sind, die weitere archivische Überlieferung der Mindener

Zur inneren Haltung und Religiosität von Julius Schmidt urteilte der Theologe und Kirchenhistoriker Hugo Rothert 1928: Er war ein „Mann von tiefer Frömmigkeit, der im herzlichen Gottvertrauen seinen Weg geht und tief in den evangelischen Heilsglauben an die Rechtfertigung allein aus Gnaden gegründet ist.“<sup>194</sup>

Robert Stupperich bezeichnete 1978 Julius Schmidt als einen „Frühpietisten“, der während seines Studiums von der Rostocker Reformtheologie geprägt worden sei. Stupperich hält Julius Schmidt für den „bedeutendsten unter allen Superintendenten des Fürstentums Minden“.<sup>195</sup>

Von den Publikationen Julius Schmidts sind neben zahlreichen Leichenpredigten bislang nur zwei bibliographisch eindeutig nachzuweisen:

– Kurtzer Catalogus der hiebevor gewesenen Mindischen Bischöffe [...]. Anfangs bey Churfürstlich Brandenburgischen im Fürstenthumb Minden eingenommener Erb-Huldigung am 12. Februarii anno 1650 zu Peterßhagen gehaltenen Huldigungs-Predigt hindan gehenget, nun aber auff vieler Bitte absonderlich hervor gegeben [...], Rinteln: Petrus Lucius 1650 (Neudruck Minden: Bruns 1909)

– *Dasselbe unter verändertem Titel und erweitert*: M. Julius Schmidt [...], Kurze Chronica der ehemaligen Bischöffe von Minden, nebst einer historischen Übersicht der vornehmsten Regentenhäuser Deutschland vom Ursprunge ihrer Geschichte bis auf Karl den Großen. Ein Beitrag zur ältesten vaterländischen Geschichte. Echte unveränderte Originalausgabe des Manuskripts von 1650, hrsg. v. Friedrich Stohlmann, Schleswig 1831

– Feurs- und Flammenspiegel; Anno 1663 [...] als [...] auf der Neustadt zu Petershagen [...] eine [...] Feuersbrunst [...] ein greuliches Schrecken eingejaget hatte, über den Worten auß dem Evangelio „Ich leide Pein in dieser Flammen“ in der Hauptkirchen daselbst [...] vorgestellt [...], Minden: Johann Piler 1670.<sup>196</sup>

Superintendentur und des Mindener Landeskonsistoriums (Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Münster) sowie gedruckte Publikationen Julius Schmidts dürften genügend Hinweise für seine theologischen Grundpositionen liefern.

<sup>194</sup> Rothert, Hugo, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd 2, S. 118f.

<sup>195</sup> Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit, S. 64ff. – Zweifellos hat der Lutheraner Schmidt ohne besondere Förderung des evangelisch-reformierten Landesherrn und der evangelisch-reformierten Spitzenbeamten der Mindener Regierung sich um Ordnung und Struktur im lutherischen Kirchenwesen des Fürstentums nach dem Dreißigjährigen Krieg bemüht. Offensichtlich war Schmidt der einzige Superintendent, der jemals eine Gesamtvisitation aller Kirchspiele des Fürstentums Minden durchführte; vermutlich war er der einzige Superintendent, der ernsthaft bemüht gewesen ist, eine Kirchenordnung des Fürstentums Minden zu erarbeiten und zu publizieren. Nachdem Schmidt sein Vorhaben aufgegeben hatte, blieb eine solche Kirchenordnung bis 1806 ein Desiderat. Trotz allem aber wird man einschränkend daran erinnern müssen, dass es über alle anderen Landessuperintendenten (1605–1806) keine Untersuchungen gibt, die die Bewertung Stupperichs relativieren oder bestätigen könnten.

<sup>196</sup> Diese Publikation enthält die Predigt Schmidts (Schmidt, Feurs- und Flammenspiegel), die er Sonntag, den 21. Juni 1663 (alter Kalender) gehalten hat, nachdem ein Stadtbrand am 17. Juni 1663 in der Neustadt Petershagen 36 Häuser vernichtet hatte. Nach späteren Bränden hat Schmidt das Manuskript der Predigt von 1663 erweitert und mit einem Anhang

Bibliographisch unvollständig angegeben<sup>197</sup> sind die folgenden Veröffentlichungen:

- Christliche Firmung, Hannover 1661
- Buß- und Sturmpredigt, Hannover 1661
- Merkwürdige Discourse, 2 Bände, Minden 1680
- Der Katechismus Luthers, erklärt von Julius Schmidt, (weiland) Superintendent des Fürstentums Minden, o.O., vor 1680.<sup>198</sup>

Aus den Jahren 1650 bis 1679 sind 28 Leichenpredigten bekannt, die Superintendent Julius Schmidt bei Trauerfeiern gehalten hat und die danach als Druck publiziert worden sind.<sup>199</sup> Es sind die Leichenpredigten für: Cordt Plato von Schloen, gen. Gehle zu Hollwinkel (Ksp. Alswede), †1650; Johannes Meyrose, Bürgermeister in Petershagen, †1653; Friedrich Steven, Pfarrer in Lahde (1641–1656), †1656; Justus Römer, brandenburgischer Regierungsrat, Petershagen, †1658; Johann Schlichthaber, Pfarrer in Alswede (1616–1658) und seine gleichzeitig gestorbene Ehefrau Magdalena Cruse; Dr. med. Johann Philipp Engering, Döhren, 1639 in Lahde, †1658; Hermann Möller, Pfarrer in Schnathorst (1618–1660), †1660; Rütger Clemens Deichmann, brandenburgischer Regierungsdirektor, Petershagen, †1663; Anna Catharina von Pluschau, Ehefrau des Hector Monno (?), Minden, †1664; Anna Margarete Schreiber, erste Ehefrau des Pfarrers Johann Christoph Schlichthaber, Alswede (1658–1687), †1664; Heinrich Hülsemann, Pfarrer in Wehdem (1628–1665), †1665; Anna Magdalena Schlichthaber, zweite Ehefrau des Pfarrers Heinrich Hülsemann, Wehdem, †1665; Catharine Margarete Drebber, Ehefrau des brandenburgischen Regierungsrates Daniel Ernst von Derenthal, Minden, †1665; Anna Ziegler, Ehefrau des Pfarrers Michael Racer, Rahden, †1666; Johann Mentzius, Pfarrer in Hille (1623–1667), †11. März 1667; Anna Ebeling, Ehefrau des Pfarrers Johann Mentzius, Hille, †15. März 1667; Petrus Wortmann, Student der Theologie, †1667; Anna Elisabeth Türcke, Ehefrau des brandenburgischen Landrentmeister im Fürstentum Minden Jobst Friedrich von der Hoya, Petershagen,

(Nachrichten über Brände in Orten des Fürstentums Minden und dessen Nachbargebieten 1662–1670) versehen und „Ein- und ander Lied wider die Feuers- Noth offte zu singen und zu beten“ beigefügt. Zum Stadtbrand als „göttliche Strafe“ siehe auch: Allemeyer, Stadtbrände, S. 201–234.

<sup>197</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 68; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5476; Schroeder, Johann Karl von, Mindener Buchgewerbe, S. 25f.

<sup>198</sup> Der Katechismus muss zu Lebzeiten Schmidts im Druck erschienen sein. 1683, drei Jahre nach Schmidts Tod, bemühte sich der Mindener Buchdrucker Joh. Ernst Heydorn um ein Druckprivileg u.a. für den Nachdruck dieses Katechismus. Zur vorherigen Prüfung des Katechismus hat er zweifellos ein Exemplar der ersten Auflage (vor 1680) vorlegen müssen, denn die Prüfung galt nicht dem Buchtitel, sondern dem Inhalt des Katechismus. Die Druckerlaubnis der Regierung wurde Heydorn nicht erteilt, der Druck wurde grundsätzlich verboten. Die Begründung für das Verbot der Regierung lieferte der reformierte Hofprediger Barth. Stosch (Berlin); Eickhoff, Kirchen- und Schulgeschichte, S. 107.

<sup>199</sup> Nachweise aus: Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 64–67; Großmann, Karl, Katalog Mindener Leichenpredigtensammlung; Rohrbach, Leichenpredigtensammlung Haus Crollage, S. 121–130. – Eine Leichenpredigt auf den 1680 verstorbenen Superintendenten Julius Schmidt war dem Mindener Pfarrer Anton Gottfried Schlichthaber weder bekannt noch nachweisbar.

†28. März 1667; Michael Racer, Pfarrer in Rahden (1639–1668), †1668; Anton Beneke, Pfarrer in Bergkirchen (1647–1669), †1669; Ilsabe Nottelmann, zweite Ehefrau des Pfarrers Adam Werkamp, Hausberge (1650–1705), †1673; Anna Bramstetten, Witwe des Amtmannes Conrad Hotze in Stolzenau, †1673; Hedwig von Wallenstein, Ehefrau des Johann Heinrich von dem Bussche zu Streithorst, Ksp. Dielingen, †1674; Johann Falke, Pfarrer in Gehlenbeck (1623–1674), †1674; Anna Sophie Klöpfer von Klöppersheim, Tochter des Lic. iur. Barthold Klöpfer von Klöppersheim, †1676; Anna Catharina von Fräncking, zweite Ehefrau des Mindener Landdrosten Gerhard Jan von Ledebur, †Petershagen 31. August 1677; Jan Philipp von Ledebur, Student, infolge eines Duells †Erfurt 17. September 1679; Gerhard Jan von Ledebur, Mindener Landdrost, †Petershagen 15. Oktober/5. November 1679, Leichenpredigt 7./17. Januar 1680 (gedruckt Minden 1681), beerdigt Holzhausen, Amt Limberg. Als die letztgenannte Leichenpredigt, die Julius Schmidt gehalten hatte, 1681 gedruckt wurde, war er selbst bereits verstorben. Er starb Anfang August 1680 und wurde am 8. August 1680 in der Petrikirche in Petershagen beigesetzt: „Gerade vor dem Altar befindet sich das Begräbnis Superintendenten Julius Schmidts und dessen Ehegenossin.“<sup>200</sup>

Julius Schmidt hinterließ mindestens drei größere handschriftliche Manuskript-Konvolute, wie Schlichthaber 1755 vermerkt: Das „Petershägische Kirchenprotokoll“ von 1646 bis 1677, Folio, 467 S., Register (im Pfarrarchiv Petershagen); das „Diarium et vitae curriculum“, von Schmidt bis 1665 fortgeführt, ohne Seitenzählung, Quart; sowie schließlich zwei Bände „Miscellanea“.<sup>201</sup>

Von besonderer Bedeutung für die Geschichte der evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden ist jedoch das hier veröffentlichte Protokoll der ersten umfassenden Kirchenvisitation im Jahr 1650, die von Julius Schmidt konzipiert, organisiert und durchgeführt worden ist. Die Vielfalt und Dichte der Auskünfte, die den Visitatoren in den einzelnen Kirchspielen erteilt wurden, machen das Kirchenvisitationsprotokoll von 1650 zu einer herausragenden Quelle der Mindener Landes- und Kirchengeschichte.

## VI. Die Kirchenvisitation im Fürstentum Minden 1650

### 1. Anlass und Vorbereitung der Visitation

Auf Grund der neueren kirchengeschichtlichen Forschungen zum Visitationswesen ist der Begriff Visitation definiert als „ein institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch mit der Aufsicht betrauter kirchlicher Amtsinhaber oder ihrer Vertreter in Einzelgemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches. Die Visitation dient dem Zweck der unmittelbaren Einsichtnahme in das kirchliche Leben vor Ort. Dabei verbinden sich hier stets zwei Motive: das der Seelsorge [...]

<sup>200</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 6. – Julius Schmidt war in erster Ehe mit Gesa Sarnighausen (†1675) und seit 1677 in zweiter Ehe mit Johanna Schneider aus Diepenau verheiratet.

<sup>201</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 68.

und das der Prüfung der kirchlichen Rechts- und Besitzverhältnisse als eines obrigkeitlichen Aktes.“<sup>202</sup> Die ältere kirchengeschichtliche Forschung sah Visitationen des Reformationsjahrhunderts vor allem als landesherrliche Verfahren zur Ermittlung von Kultus und Konfession in den Pfarreien. Die Visitationen hätten in den Territorien evangelisch gewordener Landesherren zur Reformation und zum Konfessionswechsel in den katholischen Pfarreien geführt, die evangelische Kirchengemeinden wurden. Durch die Ausgliederung dieser Kirchengemeinden aus den Diözesen ihrer katholischen Bischöfe hätten die evangelischen Landesherren bischöfliche Kompetenzen (u. a. geistliches Gericht) erlangt.

Dem gegenüber sieht die jüngere kirchengeschichtliche Forschung den Zweck der Visitation vorrangig in der Ausübung der Kirchenleitung, der „Kirchenzucht“ und in der Unterrichtung und Kontrolle der Geistlichen.<sup>203</sup> Als die erste evangelische Kirchenvisitation im Fürstentum Minden 1650 durchgeführt wurde, lag die Reformation der Gemeinden in diesem Territorium etwa 100 Jahre zurück. Für die lutherische Orthodoxie, der 1650 sowohl Superintendent Schmidt als auch die meisten Pfarrer im Fürstentum zuzuordnen sind, waren Visitationen damit weniger Reformationsbemühungen, sondern vor allem wichtige Maßnahmen zur Ermittlung der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden. Auch die Einleitung zur Konkordienformel von 1577 betont die Bedeutung von Visitationen für die Beachtung und Durchsetzung der Konkordienformel selbst als einer Bekenntnisschrift der evangelischen Kirche.<sup>204</sup> Die Visitationen der Gemeinden waren auch zur Information über deren kirchliches Leben von Bedeutung, insbesondere für den Wiederaufbau des Kirchenwesens eines weitgehend ruinierten Landes nach dem Dreißigjährigen Krieg. Im Fürstentum Minden ging es dabei nicht nur um die Ermittlung materieller Schäden und etwaiger Relikte oder Nachwirkungen der katholischen Gegenreformation in den Jahren 1629 bis 1633, sondern auch um Erkenntnisse zur Situation der einzelnen Kirchengemeinden, der Pfarrer, des Kirchenpersonals und des Schulwesens. Der Vistator ließ sich informieren über Gottesdienst, Liturgie, Predigt und über Kasualien. Die Visitation vermittelte Erkenntnisse über die christliche Lebensführung der Gemeindeglieder, den Katechismusunterricht der Jugend, über Missstände, Fehlentwicklungen und Defizite in den Kirchengemeinden. Alle diese Aspekte verweisen auf das Informationsbedürfnis des neuen Superintendenten und wohl auch des landesherrlichen Konsistoriums. Es war – bis zur Gründung des lutherischen Oberkonsistoriums in Berlin 1750 – als oberste Kirchenbehörde für die Landgemeinden im Territorium Minden zuständig.

Die Visitation dieser lutherischen Gemeinden lag allerdings kaum im Interesse des reformierten Landesherrn. Mit Hilfe der Kirchenvisitation konnte der Kurfürst von Brandenburg die Mindener Landesverfassung und -verwaltung, die Rechtsverhältnisse nicht beeinflussen, die Infrastruktur und die Wirtschaftskraft des Territoriums nicht verbessern, seine Steuerkraft und sein militärisches Potenzial nicht erhöhen,

<sup>202</sup> Peters, Visitation I, S. 151; Handwörterbuch Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Stichwort: Kirchenordnung).

<sup>203</sup> Peters, Visitation I, S. 154f.

<sup>204</sup> Peters, Visitation I, S. 157f.

seine Schuldenlast nicht vermindern. Allein seine Rechtsnachfolge der bischöflichen Landesherrschaft und die Übernahme der „iura episcopalia“ konnte der Kurfürst mittels Visitation seines Landessuperintendenten in allen Kirchspielen des Territoriums deutlich machen. Die Durchsetzung von Episkopalrechten sowie von kirchlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen basierte nicht auf der Kirchenvisitation von 1650, sondern erfolgte durch das neugeschaffene lutherische Konsistorium bei der Regierung des Fürstentums Minden. Es lässt sich daher weder erkennen noch quellenmäßig belegen, dass der reformierte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, sein reformierter Statthalter Johann VIII. Graf zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein<sup>205</sup> oder die Landesregierung in Petershagen ein vorrangiges Interesse an der Kirchenvisitation gehabt haben. Immerhin aber konnten die protokollierten Ergebnisse auch der neuen Regierung des Fürstentums Erkenntnisse über Land und Leute und den Zustand des Landes unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg vermitteln, zumal der kurfürstliche Statthalter landfremd war und einige der Regierungsräte ohne Ortskenntnisse gewesen sein dürften. Die Anregung oder Forderung der Visitation dürfte aber kaum vom Landesfürsten in Berlin oder seiner Regierung in Petershagen ausgegangen sein. Die Ergebnisse der Visitation in Form eines Gesamtprotokolls oder in Form zusammenfassender Erkenntnisse sind daher dem Kurfürsten in Berlin offenbar nicht zugeleitet worden.<sup>206</sup>

Es gibt auch ein formales Indiz dafür, dass die Visitation nicht „höheren Orts“ befohlen worden ist und der Bericht über die korrekte Ausführung des Befehls in Form eines vollständigen Visitationsprotokolls auch nicht nach Berlin gesandt worden ist. Das Visitationsprotokoll war nämlich nicht vollständig, und zwar deswegen, weil die Visitation ausgerechnet des Kirchspiels Petershagen offenbar nicht erfolgt war, wie das einzige Exemplar des Kirchenvisitationsprotokolls 1650 (Provenienz: Landeskonsistorium Minden) zeigt. Ein fehlerhaftes, d. h. unvollständiges Visitationsprotokoll hätte man ohne überzeugende Begründung seitens der Mindener Regierung dem Kurfürsten in Berlin nicht gewagt vorzulegen. Schließlich war Petershagen keine „amtsfreie“ Stadt mit einem selbstständigen Kirchenregiment; diese Stadt war vielmehr Bestandteil des landesherrlichen Amtes Petershagen; das Kirchspiel Petershagen unterstand daher dem Landeskonsistorium und dem Landessuperintendenten Schmidt. Schmidt war zugleich Erster Pfarrer der Pfarrkirche in Petershagen; er hätte vor dem kurfürstlichen Landesherrn nicht geltend machen können, eine Visitation „im eigenen Hause“ sei ihm lästig oder peinlich gewesen, sie sei deswegen unterblieben.

Ob die Regierung oder das Konsistorium in Petershagen die Unvollständigkeit des Visitationsprotokolls beanstandet oder Nachbesserung verlangt haben, ist nicht

<sup>205</sup> Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit, S. 60f., weist ausdrücklich darauf hin, dass der Statthalter Sayn-Wittgenstein († 1657) sich um Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche im Fürstentum Minden kaum gekümmert habe.

<sup>206</sup> Nach Auskunft des Direktors des Geheimen Staatsarchivs Berlin, SPK, ist im einschlägigen Aktenbestand weder ein Exemplar des Visitationsprotokolls von 1650 vorhanden noch konnten dort Aktenvorgänge betreffend die Mindener Visitation 1650 ermittelt werden.

feststellbar. Ein Protokoll einer nachträglichen Visitation des Kirchspiels Petershagen ist nicht bekannt.

Das alles lässt den Schluss zu, dass es Superintendent Julius Schmidt selbst gewesen ist, der die Visitation im Fürstentum Minden, genauer, die Visitation der Kirchspiele seines Amtsbereiches angeregt, für notwendig gehalten und durchgesetzt hat. Er musste vorrangig ein dienstliches Interesse daran haben, seinen Amtsbereich und alle Kirchspiele und Pfarrer dieses Amtsbereiches kennenzulernen und deshalb eine umfassende Bestandsaufnahme von den Kirchspielen, ihrer Struktur und ihrem Zustand nach dem Ende des Krieges zu erstellen.

Zugleich sollte diese Generalvisitation eine Vorarbeit für eine von Julius Schmidt geplante Kirchenordnung für das Fürstentum Minden sein. Die Erarbeitung und Publikation einer solchen Kirchenordnung mussten schon deswegen als Desiderat gelten, weil es für dieses Territorium – abgesehen von der Kirchenordnung für die Stadt Minden von 1530 – noch nie eine einheitliche Kirchenordnung gegeben hatte. Die bischöflichen Landesherren hatten entweder kein Interesse an einer lutherischen Kirchenordnung oder sahen keine staatskirchenrechtliche Voraussetzung für eine evangelische Kirchenordnung in einem geistlichen Reichsterritorium.

In den einzelnen Kirchspielen des Territoriums waren, wie der Superintendent erfahren sollte, unterschiedliche Kirchenordnungen in Gebrauch, wenn auch ein großer Teil der Kirchengemeinden die sogenannte Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung eingeführt hatte. Solange aber verschiedene Kirchenordnungen im Territorium die kirchliche und kirchenrechtliche Grundlage der Gemeinden waren, wurden eine einheitliche theologische Führung und Aufsicht aller Gemeinden durch den Superintendenten sowie die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten im Territorium durch das Konsistorium erschwert.

An zahlreichen Stellen des Visitationsprotokolls findet sich am Rand einzelner Antworten bzw. Aussagen von der Hand Schmidts das Wort „Kirchenordnung“. Es ist ein Hinweis darauf, dass der jeweilige Sachverhalt im Protokoll als eine allgemeine Regelung in die geplante Kirchenordnung aufgenommen werden sollte.

Tatsächlich aber kam die Mindener Landeskirchenordnung, die der Superintendent geplant hatte, nach der Visitation 1650 nicht zustande. Ob er die Erarbeitung eines Entwurfs begonnen oder gar vollendet hat oder dieses Projekt schon vor Beginn solcher Arbeiten aufgeben musste, konnte nicht ermittelt werden. Es ergeben sich mehrere mögliche Gründe, warum eine Kirchenordnung von Schmidt nicht konzipiert wurde, warum ein eventuell vorhanden gewesenes Konzept nicht akzeptiert und nicht publiziert wurde und daher auch keine Rechtskraft erhalten konnte.

Abgesehen von der beabsichtigten Herausgabe einer Kirchenordnung war die Dokumentation der unterschiedlichen kirchlichen Rechtsverhältnisse der einzelnen Kirchspiele, die durch die Visitation möglich wurde, für den Superintendenten und für das Konsistorium von grundsätzlicher Bedeutung. Für beide Instanzen war oft genug Anlass zum Eingreifen oder zur Regelung gegeben, wie ein Beispiel aus Dielingen deutlich machen kann. Als dort im März 1650 ein neuer Pfarrer durch den seit wenigen Tagen amtierenden Superintendenten Julius Schmidt in sein Pfarramt eingeführt wurde, beschwerte sich das evangelisch-lutherische Damenstift Levern massiv wegen der angeblichen

Verletzung seiner Patronatsrechte in Dielingen, und das Domkapitel Minden beschwerte sich darüber, dass ihm die Dielinger Pfarrpfründe vorenthalten worden seien.<sup>207</sup>

Im Fragenkatalog zur Visitation fällt auf, dass konkrete Fragen zum Bekenntnis der Pfarrer und Gemeinden nicht gestellt werden. Mögliche Abweichungen vom evangelisch-lutherischen Bekenntnis wurden bei der Visitation vermutlich nicht in Betracht gezogen. Dennoch aber wird der Superintendent als dezidierter Lutheraner auf die Ausprägung und die Erscheinungsform des lutherischen Bekenntnisses geachtet haben. Zweifellos war in jeder Kirchengemeinde die „Confessio Augustana“ von 1530 die Bekenntnisgrundlage, auf die seit 1583 jeder Pfarrer im Fürstbistum/Fürstentum Minden verpflichtet wurde.<sup>208</sup> Aber es gab Unterschiede im Fürstentum Minden. Während die selbstständige Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Minden zur Abgrenzung ihres lutherischen (orthodoxen) Bekenntnisses gegen die „Confessio Tridentina“ und den Calvinismus bereits die Konkordienformel von 1577 und damit das Konkordienbuch von 1580 für Pfarrer und Gemeinden verbindlich machte,<sup>209</sup> wurde die „Formula concordiae“ von 1577 für die Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden als Bekenntnisschrift verboten. Damit entstand also in den Landkirchspielen des Territoriums vermutlich keine so deutliche Distanz zwischen Lutheranern und Reformierten.<sup>210</sup> Allerdings hatte es im Fürstentum Minden unmittelbar nach der Verabschiedung der Konkordienformel von 1577 kaum hoheitspolitische und konfessionelle Situationen gegeben, in denen die Landesobrigkeit die Konkordienformel der Lutheraner für alle Pfarrer und Gemeinden hätte verbindlich erklären können oder wollen.<sup>211</sup> Von den evangelisch-reformierten Hohenzollern als Mindener Landesherren war es nach 1649/50 ebenfalls nicht zu erwarten.

Auffällig im Kirchenvisitationsprotokoll ist auch, dass die Patrozinien aller Pfarrkirchen und Kapellen, die doch zum allergrößten Teil als mittelalterliche Bauten entstanden waren, entweder nicht mehr allgemein bekannt waren oder nun bewusst verschwiegen

<sup>207</sup> LAV NRW W: Stift Levern, Akten A, Nr. 12b, Bd. 2. Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 231.

<sup>208</sup> Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 79f.

<sup>209</sup> Nordsiek, Beiträge Kirchengemeinde St. Martini Minden, S. 301–304.

<sup>210</sup> Der Kurfürst von Brandenburg verbot den lutherischen Pfarrern der Landeskirche Minden die Bewertung der „Formula Concordiae“ (FC) von 1577 als Bekenntnisschrift und ihre Anwendung, und zwar spätestens nachdem der Zweite Pfarrer der Kirchengemeinde Petershagen, Magister Caspar Pfeil, bei seiner Amtsführung 1663 durch den Superintendenten Schmidt auf die „Formula concordiae“ verpflichtet worden war. Pfeil gelobte dabei, er wolle „aufrichtig lutherisch seyn, bleiben, lehren, leben und sterben“ (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5, S. 138f). Pfeil († 1689) wurde nach dem Tod Julius Schmidts 1680 Erster Pfarrer in Petershagen, Superintendent und Konsistorialrat des Fürstentums Minden.

<sup>211</sup> Als 1577 die „Formula concordiae“ verabschiedet wurde, war der nominell katholische Hermann von Schaumburg Bischof in Minden, auch seine Nachfolger als Bischöfe oder Administratoren bis 1630 konnten aufgrund der Bestimmungen von 1555 keine reformatorischen Bekenntnisschriften im Fürstbistum verbindlich vorschreiben; zur Zeit der Gegenreformation 1629 bis 1633 waren evangelische Bekenntnisschriften nicht gefragt, und zur Zeit der schwedischen Herrschaft gab es keinen Superintendenten.

wurden. Die Patrozinien werden jedenfalls vom Visitator Schmidt nicht erfragt und in den Antworten der Befragten nicht erwähnt. Allerdings gab es mit der Ausnahme von Dielingen 1650 in jedem Kirchspiel nur eine Kirche als Gottesdienststätte und dort, wo es eine Dorfkapelle gab, war auch nur eine Kapelle vorhanden. Zur genauen Identifizierung einer Kirche oder Kapelle waren also keine Namen von Heiligen erforderlich, es genügte der jeweilige Ortsname als Standort der Kirche oder Kapelle.

Auf Betreiben von Julius Schmidt als „Pastor primarius“ hatte sich am 26. November 1649 ein „Ausschuß [von 20 Pfarrern] aus dem gantzen Lande“ in Petershagen versammelt, der „allerley Gravamina, so sich bei Kirchen und Schulen häufig fanden“, zu Papier brachte und das Papier „an gehörigen Orte“ übergab.<sup>212</sup> Ein halbes Jahr später ging nun Superintendent Schmidt zu allen Pfarrern „im ganzen Land“, um anlässlich der Kirchenvisitation von 1650 alle Pfarrer und Lehrer, das Kirchenpersonal und die Repräsentanten der Kirchengemeinden kennenzulernen, den Zustand der Kirchen in Augenschein zu nehmen und sich über den Zustand der Kapellen und Schulen berichten zu lassen.

Die evangelische Generalkirchenvisitation im Fürstentum Minden 1650 war, wie bereits erörtert, wegen der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen im Reich und der schwankenden konfessionspolitischen Verhältnisse im Fürstbistum zwischen 1530 und 1648 tatsächlich die erste evangelische Gesamtvisitation. Erst auf dem Westfälischen Friedenskongress war bestimmt worden, dass aufgrund der Konfessionsverhältnisse im Normaljahr 1624 Minden jetzt als evangelisches Reichsterritorium zu gelten habe. Verfassungsmäßige oder rechtliche Einwände gegen eine Evangelische Landeskirche Minden waren – mit Ausnahme derjenigen der römischen Papstkurie – erst jetzt gegenstandslos und Einwände katholischer Patronatsherren (der Mindener Domherren und katholischer Stiftskonvente) gegen landesherrlich angeordnete Visitationen evangelischer Pfarrkirchen unerheblich. Daher sind die Äußerungen von Hugo Rothert und Robert Stupperich zur Mindener Kirchenvisitation von 1650 irreführend oder missverständlich, wenn sie von einer „Wiederaufnahme“ der Visitationen sprechen.<sup>213</sup>

Die Bewilligung der ersten evangelischen Generalvisitation, die vom Superintendenten angeregt und gefordert worden war, und die formale Anordnung durch die Landesregierung waren allerdings auch nötig, um Vorbehalte und Einwände Betroffener gegen die noch ungewöhnliche Art der Inspektion und gegen zusätzliche Kosten und Belästigungen zurückweisen zu können. Es war nötig, stellte E. A. F. Culemann 1748 fest, dass „Seine Churfürstliche Durchlaucht [...] die General-Visitationes der Kirchen und Schulen anordneten, welche auch den 19. Junii [1650] ihren Anfang hatten.“<sup>214</sup>

<sup>212</sup> Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 5, S. 45.

<sup>213</sup> Rothert, Hugo, *Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte*, Bd 2, S. 71, behauptet, Schmidt habe die Visitationen „wieder eingeführt“; und Stupperich, *Gemeinde und Obrigkeit*, S. 67, meint, eine Kirchenvisitation habe es im Fürstentum (!) Minden „seit undenklichen Zeiten nicht mehr gegeben“.

<sup>214</sup> Culemann, *Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte*, S. 231. – Der 19. Juni 1650 war offenbar der Abreisetag des Superintendenten aus Petershagen. – Auch Stupperich, *Gemeinde und Obrigkeit*, S. 67, gibt unter Hinweis auf die Akten des Konsistoriums an, die Kirchenvisitation 1650 sei „von der Obrigkeit verfügt“ worden.

Superintendent Schmidt konnte zur Durchführung der Visitation keinesfalls auf eine entsprechende Anordnung durch die landesfürstliche Regierung verzichten, unter anderem aus Gründen der geringen eigenen Mobilität als Superintendent. Es gab vermutlich keinen „Dienstwagen“, aber mit Sicherheit kein eigenes Pferdegespann für den Superintendenten. Nicht als leitender Theologe, sondern als landesherrlicher Beamter, der mit einem Auftrag der kurfürstlichen Regierung im Lande unterwegs war, hatte er einen rechtlichen Anspruch, kostenlose Transportdienste von den Untertanen des Landesherren zu verlangen. Dazu gehörten die sogenannten Kirchenfahrten zur Beförderung geistlicher Personen (z. B. Mitgliedern des Konsistoriums). Zu den Landes- und Kirchenfahrten gehörten ausdrücklich auch „Vorspannfahren“ für den Landesherrn und für hohe Beamte des Landes, die als „extraordinaire Dienste“ von jedem Pferde- bzw. Gespanninhaber im Prinzip zu leisten waren. Doch gab es im 17./18. Jahrhundert bereits rechtliche Regelungen und Begrenzungen der Leistungspflicht für die Bauern mit ihren Pferden und Pferdefuhrwerken.<sup>215</sup> Ohne landesherrliche Anordnung und eine entsprechende Legitimation hätte der Superintendent bei größeren Entfernungen zwischen den einzelnen Kirchorten keinen Pferdewagen in Anspruch nehmen können.

Nachdem der Superintendent die Kirchenvisitation vorbereitet, die kurfürstliche Regierung sie angeordnet und sie den Pfarrern und Kirchengemeinden angekündigt hatte, konnte Julius Schmidt am Mittwoch, den 19. Juni 1650 seine Visitationsreise beginnen.<sup>216</sup> Er kam nun in ein Territorium, dessen Kirchen, Dörfer, Höfe und Rittergüter sowie Amtsburgen und Städte noch deutlich durch Kriegszerstörungen und Verfallserscheinungen gekennzeichnet waren, dessen Wirtschafts- und Steuerkraft stark herabgesunken waren und dessen Landbevölkerung, überwiegend in grundherrschaftlicher Bindung, weitgehend verarmt war. Im Jahr 1651 stellte ein kurfürstlicher Beamter fest: „Das Fürstentum Minden ist in einem kläglichen Zustande. Bei den meisten Untertanen sind weder Brot- noch Saatkorn, noch andere Lebens- oder Geldmittel vorhanden.“<sup>217</sup>

Immer wieder wurden der Bevölkerung des Fürstentums Minden für die Zeit nach 1648 von bestimmten Zeitgenossen generalisierend religiöse Indifferenz, Kirchenferne, Unkenntnis der christlichen Lehre (Luthers Katechismus) sowie Nichtbeachtung von Sitte und Moral attestiert. Aber diese Zeitgenossen waren keine neutralen Beobachter, die ihre private Meinung äußerten, sondern Personen des öffentlichen Lebens und Vertreter von Institutionen, nämlich Pfarrer, Vertreter der Landesregierung, des

<sup>215</sup> In den Jahren 1708 und 1782 weigerten sich jeweils drei Bauern aus Oberbauerschaft (Kirchspiel Lübbecke) vor Gericht erfolgreich, zur Amtseinführung des „Stiftspredigers“ in Lübbecke den Landessuperintendenten aus Petershagen und einen Konsistorialrat aus Minden mit einem Pferdewagen nach Lübbecke zu befördern und nach dem Dienstgeschäft beide Personen in ihre Wohnorte zurückzufahren (Hüffmann, St. Andreaskirche Lübbecke, S. 96; Stille, Oberbauerschaft, S. 244ff.; vorhanden im KAM).

<sup>216</sup> Entsprechend den Datierungen im Visitationsprotokoll, die nach dem „alten Kalender“ (Julianischer Kalender) erfolgten, sind in das nachfolgende „Itinerar“ des Superintendenten alle Datierungen des Visitationsprotokolls unverändert übernommen. Der neue, Gregorianische Kalender wurde im Fürstentum Minden erst zum 2. Februar 1668 eingeführt.

<sup>217</sup> Brepohl, Aus der Geschichte Petershagens, S. 46.

Konsistoriums, der Landstände oder der Stadträte. Bei ihren Wahrnehmungen des „Zeitgeistes“ und ihren Äußerungen über Moral und Religiosität ist zu beachten, dass ihre Bewertungen nicht immer objektiv, sondern interessengeleitet gewesen sein dürften. Vor allem wird das der Fall gewesen sein, wenn es ihre Aufgabe war, „verrohte“ Gemeindeglieder wieder zu Moral, Sitte, christlichem Lebenswandel und kirchlicher Frömmigkeit zurückzuführen. Dass jedoch generell die Generation, die den Dreißigjährigen Krieg überstanden hatte, durch die Kriegshandlungen im eigenen, engeren Lebensraum, durch Zerstörungen, Brandlegungen, Plünderungen, Beschlagnahmungen, Schutzgelderpressungen, Vergewaltigungen, Einquartierungen, Diebstähle, Verhaftungen, Verschleppungen und Geiselnahmen der Soldateska selbst zum Teil abgestumpft und moralisch verroht war, dürfte unbestritten sein. Wenn es sich dabei um „Maßnahmen“ von Militäreinheiten der Gegner der Schweden handelte, waren evangelische Pfarrhäuser und Kirchen von 1634 bis 1648 besonders gefährdet.<sup>218</sup>

Das Visitationsprotokoll lässt den baulichen Zustand vieler Kirchen, Pfarrhäuser und Schulhäuser des Fürstentums und die Ursachen der Zerstörung oder der Beschädigung durchaus erkennen. Anlässlich der schwedischen Belagerung der von kaiserlichen Truppen besetzten Festung Minden im Jahr 1634 hatten Soldaten schwedischer Einheiten wegen Holzbedarfs die Schule in Lahde abgebrochen und das „Bauholz“ „ins Lager“ gebracht.<sup>219</sup>

Die Pfarrkirchen in Holtrup und in Dankersen waren 1650 noch nicht wieder benutzbar.<sup>220</sup> In Hille waren vermutlich mehrere Höfe beschädigt, der Meierhof von Hille, damals in Besitz von Reineke Pohlmann, war nachweislich weitgehend zerstört worden.<sup>221</sup> Im Amtsbezirk Rahden gab es zahlreiche „wüste“ Hofstätten, deren Wiederaufbau erst ab 1652 vorgesehen werden konnte.<sup>222</sup> Von den insgesamt 1615 Hofstätten im Amtsbezirk Reineberg waren 1650 allein 95 Höfe, Kotten, Brinksitzereien, Häuslingsstätten „wüste und ohnbesetzt“, d. h. zerstört und unbewohnbar.<sup>223</sup> Auf verwüstete Höfe im Kirchspiel Alswede wird im Visitationsprotokoll ausdrücklich hingewiesen. Besonders war wohl das Kirchdorf Gehlenbeck an der großen Heerstraße zwischen Minden und Osnabrück betroffen, in dem 1637 der größte Teil der Höfe abgebrannt war.<sup>224</sup>

In dieses verarmte, durch Verwüstungen und Zerstörungen gekennzeichnete Land also zog Superintendent Julius Schmidt, um durch eine Kirchenvisitation die kirchlichen Verhältnisse in allen Kirchengemeinden des Fürstentums zu ermitteln. Er begann seine Visitationen in den Kirchspielen des Amtes Rahden.

<sup>218</sup> Lohmann, Führergeist.

<sup>219</sup> Kirchenvisitationsprotokoll 1650, betr. Lahde, s. S. 501.

<sup>220</sup> Pook, Dankersen; Lohmann, Führergeist.

<sup>221</sup> KAM: Stadt Minden A IV, 1631 November 20.

<sup>222</sup> Staatsarchiv Münster Bestände, Bd. 5, S. 86.

<sup>223</sup> Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 46f.

<sup>224</sup> Über die Kriegsfolgen im Fürstentum Minden bis 1648 insgesamt liegen keine speziellen Untersuchungen vor. Kriegsauswirkungen in einzelnen Orten werden vielfach und oft nur vage ohne Quantifizierung in ortsgeschichtlichen Publikationen erwähnt.

## 2. Das „Itinerar“ des Visitators mit Hinweisen zur Entstehung und Entwicklung der visitierten Pfarrkirchen bis 1650

Die Reiseroute<sup>225</sup> des Superintendenten und die Unterbrechungen der Visitationsreise werden aus dem nachfolgenden „Itinerar“ des Superintendenten erkennbar.<sup>226</sup>

### *Rahden*

Am 19. Juni 1650 begann Superintendent Julius Schmidt in Petershagen seine Visitationsreise. Sein erstes Ziel war der 26 Kilometer entfernt liegende Flecken Rahden (Amt Rahden); dort visitierte er am 20. Juni das großflächige Kirchspiel Rahden. Die Pfarrkirche (St. Lucas ap.) in Rahden<sup>227</sup> ging vermutlich aus einer von den Bischöfen von Minden errichteten Kapelle hervor, die im 13. Jahrhundert zur Pfarrkirche erhoben wurde; jedenfalls wird 1279 und 1296 die „parochia Rodhen Mindensis diocesis“ urkundlich erstmalig erwähnt.<sup>228</sup> Den ursprünglichen Kapellenbau, der inzwischen Pfarrkirche geworden war, ließ Bischof Gerhard von Minden (†1. Januar 1353) durch einen größeren Neubau an derselben Stelle ersetzen.<sup>229</sup> Die mittelalterliche

<sup>225</sup> Die genaue Wegstrecke bei kurzen Entfernungen zwischen zwei benachbarten Kirchorten ist in der Regel mit Hilfe von topographischen Karten des 19. Jahrhunderts eindeutig zu erkennen, bei größeren Entfernungen, die Julius Schmidt z. B. bei Unterbrechung der Visitationsreise und Rückreise nach Petershagen zurücklegen musste, sind die Wegstrecken nicht genau feststellbar, weil der Straßenzustand 1650, notwendige Umwege oder Zwischenstationen nicht bekannt sind.

<sup>226</sup> Ob der Superintendent während der gesamten Visitationsreise von einem Bediensteten der Regierung bzw. einem Protokollanten des Konsistoriums aus Petershagen begleitet worden ist, erscheint wenig wahrscheinlich. Da die Visitationen der einzelnen Kirchspiele „ämterweise“ erfolgte, ist wahrscheinlich, dass der jeweilige Amtmann als untere Verwaltungsstufe des landesherrlichen „Kirchenregiments“ oder ein Angehöriger/Protokollant der Amtsverwaltung bei den Visitationen im jeweiligen Amt zugegen waren.

<sup>227</sup> Das Patrozinium St. Lukas ap. ist urkundlich nachweisbar: LAV NRW W: Stift Lübbecke, Urkunden, Nr. 136 (1518 Juni 6). Der spätgotische Taufstein von 1414 hat eine Inschrift, die u. a. den Priester Borchard Haverbeke nennt, der auch 1415 für Rahden nachweisbar ist. Am Ende der Inschrift findet sich die Darstellung eines geflügelten Rinds (Stier), es ist das Symbol des Evangelisten Lukas (Bau- und Kunstdenkmäler Kr. Lübbecke, Münster 1907). Das in der Ortsgeschichte angegebene Patrozinium St. Johannes ev. ließ sich bisher nicht belegen, es geht angeblich auf eine Sage zurück (Bergmann, Rahdener Kirche).

<sup>228</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1173 und Nr. 1571. – Der untere Teil des Westturms der Kirche stammt aus dem 13. Jahrhundert, d. h. von dem Kirchenbau, der bis 1352 stand. Der verwitterte, von zwei Figuren flankierte Wappenstein über dem Westportal des Turmes zeigt angeblich das Wappen derer von dem Bussche (zu Gesmold). Die Brüder Alhard und Ludeke von dem Bussche waren 1391 Pfandinhaber der Burg Rahden. Der Turm wurde 1581 um ein weiteres Geschoss erhöht (Spönemann, Amt Rahden, S. 14; Blotvogel, Fürstentum Minden, S. 10).

<sup>229</sup> Dieser Kirchenbau des 14. Jahrhunderts stand noch zur Zeit der Visitation 1650; 1660 wurde die Nordseite der Kirche durch ein Seitenschiff erweitert. Dieser Bau wurde wegen Bauschäden und Platzmangel 1789 weitgehend abgebrochen und durch das jetzige klassizistische Langhaus ersetzt (Handbuch Kunstdenkmäler, Bd. 2: Westfalen, S. 471).

Pfarrei Rahden, deren Sprengel vom Urkirchspiel St. Andreas Lübbecke (15 Kilometer von Rahden entfernt) abgepfarrt worden war, umfasste ein großes Streusiedlungsgebiet mit zahlreichen Weilern.<sup>230</sup> Es gehörten dazu Rahden und die späteren Kommunalgemeinden Varl, Sielhorst, Espelkamp, Wehe, Tonnenheide und (Preußisch-) Ströhen.<sup>231</sup> Die Patronatsrechte in Rahden besaßen die Bischöfe von Minden, sie hatten jedoch die Kollation der Pfarre in Rahden an den für Rahden zuständigen Archidiakon in Lübbecke abgetreten.

Etwa einen Kilometer nördlich der Pfarrkirche errichteten die Bischöfe von Minden zwischen 1308 und 1320 am Ufer der „Großen Aue“ die Burg Rahden zur Sicherung des Mindener Herrschaftsgebietes gegen die Edelferren von Diepholz. Diese Burg wurde bei der Ausbildung landesherrlicher Amtsbezirke im Fürstbistum Minden und durch die Verlegung des Gogerichts von Wehdem an die Burg Rahden<sup>232</sup> zum Verwaltungsmittelpunkt des gleichnamigen Amtes. Die Reformation und die Einführung der lutherischen Lehre setzten sich in Rahden in den Vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts durch, als der Mindener Administrator Franz von Waldeck eindeutig der lutherischen Lehre zugeneigt war.<sup>233</sup> Der lutherische Kultus wurde in Rahden vor 1548 eingeführt; 1550 wurde in Auswirkung der „Formula reformationis“ (parallel zum Interim) und als Folge der Mindener Diözesansynode 1549 in Lübbecke der bereits lutherische Pfarrer von Rahden durch den Offizial des Bischofs von Minden exkommuniziert.<sup>234</sup> Der lutherische Pfarrer konnte aber offenbar von der bischöflichen Amtskirche mit Hilfe des Amtmannes in Rahden nicht mehr aus seinem Pfarramt vertrieben werden. 1602 wurde Andreas Rottland aus Höxter Pfarrer in Rahden.<sup>235</sup> Kurzzeitig war Cord (Conrad) Rehling zur Zeit des (Ersten) Pfarrers Rottland (Zweiter) Pfarrer im Kirchspiel Rahden. Rehling war in Petershagen geboren, wurde 1581 an der Universität Helmstedt immatrikuliert; er ist nach seinem Studium 1599 in Petershagen als Zweiter Pfarrer nachweisbar, wurde dann nach Rahden berufen und der erste Pfarrer des Kirchspiels Rahden, der als Predikant in der Kapelle in Wehe Gottesdienst hielt.<sup>236</sup> Er ging aber bald nach Petershagen zurück und starb dort 1605.<sup>237</sup>

1639 wurde dem altgewordenen Rahdener Pfarrer Rottland als Adjunkt Pastor Michael Racer (geb. 1590 in Auerbach, Oberpfalz) zugeordnet. Racer war zunächst Schüler der Gymnasien in Hannover und Hildesheim und hatte 1621 bis 1624 an der Universität Helmstedt studiert. Danach war er Privatlehrer auf dem Rittergut Ellersburg und in Celle, wurde dort 1628 vom Konsistorium examiniert und ordiniert, anschließend erhielt er die Pfarre in Wietzen, Grafschaft Hoya. Nach dem Tod Rottlands

<sup>230</sup> Diese Siedlungsinseln nördlich von Rahden haben eine Höhe von etwa 40 Meter über NN und waren von siedlungsfeindlichen feuchten Niederungszonen umgeben.

<sup>231</sup> Abpfarrung erst im 19. Jahrhundert. Kampmann, Jürgen, Von der Klus zum Immanuel, S. 145–207.

<sup>232</sup> Nordsiek, Freibauerntum Grafschaft Stemwede, S. 72–79.

<sup>233</sup> Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 251ff. passim.

<sup>234</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 43.

<sup>235</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5196.

<sup>236</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 358.

<sup>237</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 4977.

wurde er dessen Nachfolger als Amtsinhaber der Pfarrstelle. Racer starb in Rahden am 28. Juli 1668,<sup>238</sup> Superintendent Julius Schmidt hielt für ihn die Leichenpredigt. 1650 hatte der Superintendent den Pfarrer Racer und seine Gemeinde visitiert. Nach der Visitation in Rahden reiste Julius Schmidt weiter in das etwa zehn Kilometer entfernt liegende Kirchdorf Wehdem.

### *Wehdem*

Am 21. Juni 1650 visitierte der Superintendent das Kirchspiel Wehdem. Die Anfänge dieser Kirche als Kapelle sind nicht bekannt, sie stehen vermutlich im Zusammenhang mit dem Herzogsgeschlecht der Billunger, das im späteren Pfarrsprengel Wehdem am Steweder Berg (Oppenwehe) sowie auch in Haldem und Burlage über Grundeigentum verfügte. Wesentliche Teile des billungischen Eigentums innerhalb der „terra Stewede“ gingen in das Eigentum des Bistums Minden über.<sup>239</sup>

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts übertrug Bischof Milo von Minden (969–996) als Gegenleistung für die Übereignung seiner Eigenkirche in Levern dem altgewordenen Ritter („miles“) Worad unter anderem auf Lebenszeit Einkünfte und Dienstleistungen vom bischöflichen Haupthof („curtis“) in Wehdem und von acht weiteren Höfen dort. Diese Höfegruppe wurde später dem Kloster bzw. Stift St. Marien Minden übereignet; die Höfe sind 1257, 1259 und 1271 als reguläre Villikation des Kanonissenstifts St. Marien nachweisbar.<sup>240</sup> Wehdem war aber auch der Hauptort, das organisatorische Zentrum der „Freien auf dem Stewede“, die in den Siedlungen rund um den inselartigen, bewaldeten Steweder Berg lebten. Das Dorf lag unmittelbar am Südhang dieses kleinen Höhenzuges, dessen Name Steweder Berg einen Bestandteil hat, der sich im Namen Wehdem wiederfindet. Das Freigericht („Grafschaft“) Stewede, das für diese „Freien“ auf dem Stewede zuständig war, lag bezeichnenderweise in Wehdem und wurde bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts im Namen der sächsischen Herzöge aus dem Hause Askanien abgehalten.<sup>241</sup> 1254 ging es an die Bischöfe von Minden über.<sup>242</sup> 1263 begaben sich die Freien auf dem Stewede gemeinsam in die Ministerialität der Bischöfe von Minden.<sup>243</sup> Sie blieben damit aber eine besondere ständisch definierte Personengruppe, ein Personenverband mit Ministerialenrecht.

<sup>238</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 358f.

<sup>239</sup> Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 43f.

<sup>240</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 677, Nr. 711, Nr. 985.

<sup>241</sup> Bötticher, Freigravenschaften Niedersachsen, S. 38f. – Auch das Gogericht Stewede wurde auf dem Kirchplatz in Wehdem abgehalten. Der Gerichtsbezirk des Gogerichts Wehdem (später in Rahden) war Ende des 14. Jahrhunderts vom größeren und älteren „Gogericht an der Angelbeke“ (Oberlauf der Hunte) abgetrennt worden. Besserer, Mittelalterliches Gerichtswesen, S. 303f.

<sup>242</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 612 sowie Nr. 684, 747, 749 und 751.

<sup>243</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 783. – Dieser Übernahme der Freien in die Ministerialität war der Erwerb der „Grafschaft“ Stewede, d.h. der Freigerichtbarkeit in Stewede durch den Bischof von Minden 1254 (vgl. Anm. 242) vorausgegangen.

Es ist vorstellbar, dass die in Wehdem vorhandene Kapelle St. Petri mit der Gemeinschaft der Ministerialen auf dem Stewede, d. h. mit ihren Ansprüchen oder Forderungen nach kirchlicher Gemeinschaft oder sogar nach einer Sondergemeinde im Zusammenhang steht.<sup>244</sup> Die Erhebung der Kapelle in Wehdem zu einer Pfarrkirche dürfte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgt sein. Erstmals ist 1283 ein Geistlicher namens Hermann in Wehdem nachweisbar, der als „plebanus“ bezeichnet wird.<sup>245</sup>

Als 1330 einige Liegenschaften der Pfarrkirche Wehdem in Oppenwehe, Kirchspiel Wehdem, an das Zisterzienserinnenkloster Levern verkauft werden sollten, um den Erlös aus dem Grundstücksverkauf für die Erweiterung oder einen Neubau der Kirche in Wehdem verwenden zu können, hatten zuvor die „universi ministeriales censuales ecclesiae Mindensis in Stewede morantes“ (die gesamten steuerpflichtigen Ministerialen der Mindener Kirche, die in Stewede leben) diesen Verkauf ausdrücklich gebilligt.<sup>246</sup> Jedoch hatten die Freien auf dem Stewede<sup>247</sup> die ursprüngliche Kapelle in Wehdem weder als genossenschaftlicher Verband gegründet, noch hatten sie als Gemeinschaft von Ministerialen die Patronatsrechte an der Kirche bzw. Pfarre Wehdem.

Diese Rechte waren ursprünglich wohl in der Hand des Bischofs, der sie an den für Wehdem zuständigen Archidiakon von Lübbecke delegiert hatte; die Patronatsrechte sind jedenfalls für das 15. Jahrhundert im Besitz des Archidiacons nachweisbar.<sup>248</sup> 1665 ging das Patronatsrecht an den Rechtsnachfolger des Bischofs von Minden, den Kurfürsten von Brandenburg über, der als Mindener Landesherr auch die „iura episcopalia“ beanspruchte.

Ob Dielingen oder Wehdem am Steweder Berg als grundherrschaftliche Eigenkirche, d. h. in der kirchlichen Rechtsform einer Kapelle die ältere ist, lässt sich nicht erkennen. Die dritte Kirche im Raum Stewede, die „cellula Burlage“ bleibt hier außer Betracht, weil sie als Klosterkirche ohnehin nicht für die Laien zugänglich war. Das relative Alter von Dielingen und Wehdem als Pfarrkirchen ist dagegen klarer zu erkennen. Dielingen war nachweislich schon Mitte des 12. Jahrhunderts eine Pfarrkirche. 1231 wurde Dielingen bereits als Pfarrkirche dem Kloster Levern inkorporiert. Wehdem ist vermutlich erst im 13. Jahrhundert zur Pfarrkirche erhoben worden. Dass der Pfarrsprengel Wehdem durch Abpfarrung von Dielingen gebildet worden ist, war

<sup>244</sup> Der Patron der Kirche in Wehdem war St. Petrus; das Wehdemer Kirchensiegel zeigte noch 1734 den Kirchenpatron St. Petrus; St. Petrus war der Hauptpatron des Domes in Minden und St. Petrus stand als Figur im Siegel der Gemeinschaft der Ministerialen von 1312 (Prinz, Rezension Willy Moormeyer: Grafschaft Diepholz, S. 227).

<sup>245</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1278.

<sup>246</sup> LAV NRW W: Stift Levern, Urkunden, Nr. 139.

<sup>247</sup> Die Urkunde von 1263 Juni 18 (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 783) mit der Bischof Kono von Minden die Freien zu Ministerialen der Mindener Kirche macht, führt als letzte Gruppe der Zeugen 18 Vertreter der betroffenen Personengruppe (Ministeriale von Stewede) auf: Nach dem Freigraf Dethard und dem Kleriker Bruno werden als nunmehrige Ministeriale genannt: drei aus Quernheim, zwei aus Brockum, drei aus Haldem, drei aus Drohne (Ksp. Dielingen), zwei aus Oppendorf (Ksp. Wehdem), drei aus Stemshorn (Ksp. Dielingen); sie alle werden in der Urkunde als „cives de Stewede“ bezeichnet.

<sup>248</sup> Domherr Heinrich Tribbe, S. 51.

bisher nicht nachzuweisen, ist aber anzunehmen, da eine Abpfarrung Wehdems von Dielingen (Entfernung Luftlinie acht Kilometer) wahrscheinlicher ist<sup>249</sup> als die Abpfarrung von der etwa 18 Kilometer entfernten Ursfarrkirche Lübbecke.

Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts umfasste die Pfarrei Wehdem nur die Dörfer Wehdem, Westrup, Oppendorf und Oppenwehe. Im 15. Jahrhundert war auch das 14 Kilometer nordöstlich von Wehdem liegende Dorf Wagenfeld nach Wehdem eingepfarrt.<sup>250</sup> Der Zeitpunkt der Abpfarrung von Wehdem und die Bildung eines Kirchspiels Wagenfeld sind unbekannt. Die Bildung des Kirchspiels Wagenfeld, nunmehr zur Grafschaft Diepholz gehörend, kann mit der in der Grafschaft erfolgten Reformation zusammenhängen. Der erste (evangelische) Pfarrer in Wagenfeld ist für 1533 bis 1558 nachweisbar.

Völlig unzulänglich ist die Überlieferung der Namen der Wehdemer Vizekuraten und Predikanten im 16. Jahrhundert. Bis 1561 sollen Bernhard Philo und um 1603 Bernd Holtmann als Seelsorger in Wehdem tätig gewesen sein.<sup>251</sup> Als 1628 die Pfarrstelle vakant war, wurde Heinrich Hülsemann nach Wehdem berufen. Er wurde 1584 in Lübbecke geboren, studierte in Helmstedt und Wittenberg Theologie und wurde 1621 Pfarrer in Lintorf (Amt Wittlage, Fürstbistum Osnabrück). Er wurde als Lutheraner infolge der Gegenreformation bis 1628 zweimal aus seiner Pfarre in Lintorf vertrieben und wurde dann Pfarrer in Wehdem. Hier wurde er wiederum im Rahmen der Mindener Gegenreformation (seit 1629) unter Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg verfolgt, 1632 verhaftet und in Minden inhaftiert,<sup>252</sup> aber spätestens 1633 konnte er nach Wehdem zurückkehren, wo er 1655 starb. 1650 empfing er Superintendent Schmidt zur Visitation. Nach deren Abschluss reiste Julius Schmidt in das neun Kilometer entfernte Dielingen.

### *Dielingen*

Am 22. Juni 1650 visitierte Superintendent Schmidt das Kirchspiel Dielingen. Die Pfarrkirche St. Marien liegt zwei Kilometer südlich der Dümmer-Niederung und etwa fünf Kilometer östlich der Hunte, der Diözesangrenze von Minden und Osnabrück.

<sup>249</sup> Rechte von Erbexen aus Wehdem in der Dielinger Gemeinen Mark (Moormeyer, Grafschaft Diepholz, S. 57).

<sup>250</sup> Auf einer moorumgebenen Siedlungsinsel, die als Mindener „Hoheitsgebiet“ galt, entstand im 15. Jahrhundert mit den Siedlungen Förlingen, Haßlingen, Neustadt und dem schon älteren Bockel (Ksp. Drebber) das Dorf Wagenfeld, das mit Ausnahme von Bockel nach Wehdem eingepfarrt wurde. 1482 wurde der Altar (St. Antonius) der Kapelle in Wagenfeld durch den Mindener Weihbischof Johannes geweiht. (Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 159). Das Patronat der Kapelle hatten die Edelherrn von Diepholz (Dienwiebel/Streich, Geschichtliches Ortsverzeichnis Grafschaften Hoya und Diepholz, Bd. 2). Ein evangelischer Pfarrer in Wagenfeld ist bereits 1533 nachweisbar.

<sup>251</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 426; Hölscher, Ev. Kirchengemeinde Wehdem, S. 34; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2776 und 4749.

<sup>252</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 427; Nordsiek, Vom Restitutionsedikt 1629, S. 131f.

Die Pfarrei Dielingen wird erstmalig in einer undatierten Urkunde Bischofs Heinrich I. von Minden (1140–1153) genannt;<sup>253</sup> ein älterer Beleg für Dielingen als Pfarrkirche ist nicht bekannt. Dennoch wurde die Kirche bisher von der älteren Landes- und Kirchengeschichtsforschung als eine sehr frühe Pfarrkirchengründung in der Diözese Minden bezeichnet. Basierend auf Moormeyers Argumentation (1938), die Gründung der „Mutterkirche“ Dielingen sei im 9. Jahrhundert erfolgt,<sup>254</sup> vermutete auch Albert Karl Hömberg (1952), diese Kirche könne im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts gegründet worden sein.<sup>255</sup> Diese Thesen wurden in der jüngeren Literatur ohne Widerspruch akzeptiert, sind aber dennoch nicht haltbar,<sup>256</sup> da es dafür keine schriftlichen Zeugnisse gibt und auch archäologische Befunde und Funde in der Kirche Dielingen nicht in das 9. Jahrhundert zurückverweisen. Hömberg hatte aber vermutlich Recht mit dem Hinweis darauf, dass die Kirche auf dem Areal eines (später) bischöflich-mindischen Haupthofes in Dielingen gegründet worden sei. Dieser Hinweis ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gründung eines „Oratoriums“ auf dem Haupthof einer

<sup>253</sup> LAV NRW W: Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 12. Urkundentext abgedruckt bei Moormeyer, Graftschaft Diepholz, S. 100. – Diese Urkunde bezeichnet die „cellula Burlage“, das sich entwickelnde Benediktinerinnenkloster St. Marien Burlage, als in der Parochie Dielingen liegend. Noch 1300 (Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 319) ist von „sanctimoniales“ (Nonnen in Klausur) die Rede. Die nachweislich zur späteren Pfarrei Burlage (erstmalig 1318 erwähnt: Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 18) gehörenden Dörfer Hüde, Marl, Lembruch und Lemförde zeigen, dass die Pfarrei Dielingen sich auf der Ostseite des Dümmers bis zur siedlungsleeren Zone zwischen Lembruch (Diözese Minden) und Diepholz (Diözese Osnabrück) erstreckte. Die Gründung einer Pfarrei Burlage und die Abpfarrung deren Pfarrsprengel lassen sich aus der Urkunde Bischof Heinrichs (1140–53) nicht belegen, es ist lediglich von der (stellvertretenden) Übernahme der Seelsorge in Marl durch den Propst von Burlage mit Zustimmung des Pfarrers von Dielingen die Rede. Alle rechtlichen und materiellen Aspekte einer Abpfarrung und Pfarrgründung werden 1140/53 nicht dargelegt.

<sup>254</sup> Moormeyer, Graftschaft Diepholz. – Moormeyer hat sich vermutlich durch die erhebliche Ausdehnung der Pfarrei Dielingen verleiten lassen, die Gründung der Pfarrei in das 9. Jahrhundert zu verlegen. Joseph Prinz hat bereits 1938 (Prinz, Rezension Willy Moormeyer: Graftschaft Diepholz, S. 225–228) die frühe Gründungszeit und die Gründung durch die „Freien zu Stemwede“ argumentativ zurückgewiesen: „Dass diese Kirche eine Gründung der Freien auf dem Stemwede war, eine Gemeindegründung des 9. Jh., in das der Verfasser die Errichtung der Dielinger Kirche setzt, ist im sächsischen Missionsgebiet schlechterdings eine Unmöglichkeit.“ Die Pfarrkirche St. Marien Dielingen wurde 1231 dem Zisterzienserinnenkloster Levern inkorporiert, die Pfarrkirche der Freien vom Stemwede bzw. der Ministerialen wurde Wehdem!

<sup>255</sup> Hömberg, Kirchenorganisation Westfalen, S. 105. – Hömberg hält die im 9. Jahrhundert „entstandene Pfarrkirche“ Dielingen für die älteste Tochterkirche im Sprengel der Ursprungskirche St. Andreas Lübbecke.

<sup>256</sup> Hömberg ist 1952 nicht auf die berechtigten Einwände von Joseph Prinz eingegangen und hat nicht berücksichtigt, dass in der Regel alle auf grundherrschaftlichen Haupthöfen gegründeten Oratorien im Bereich des späteren Fürstbistums Minden als private Eigenkirchen von adeligen Grundherren (Beispiel: Nachbarkirche Levern 10. Jahrhundert) gegründet wurden. Bischöfliche Pfarrkirchengründungen bereits im 9. Jahrhundert sind hier bisher nicht nachweisbar gewesen.

Villikation die Gründung einer grundherrschaftlichen „Eigenkirche“ darstellte, aber keine Pfarrkirchengründung. Wann aber die Eigenkirchengründung durch den Eigentümer des Villikationshaupthofes erfolgt ist und ob diese Gründung vor oder nach der Übereignung des Höfeverbandes (Villikation) an die bischöfliche Kirche erfolgt ist, lässt sich nicht nachweisen.<sup>257</sup>

Spätestens Mitte des 12. Jahrhunderts war Dielingen eine Pfarrkirche; die Umwandlung der „privaten“ Eigenkirche in eine bischöfliche Pfarrkirche könnte Ende des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts erfolgt sein, weil die große Entfernung zur Mutterkirche – entweder die Pfarrkirche St. Dionysius (Preußisch) Oldendorf(?) oder die Pfarrkirche St. Andreas Lübbecke – eine Pfarrkirche im Bereich Stemwede erforderlich machte.<sup>258</sup> Bei der Einrichtung der Archidiakonate im Bistum Minden 1230 wurde bezeichnenderweise Lübbecke Sitz eines Archidiakons, die Pfarrei Dielingen aber diesem Archidiakon unterstellt. Schon 1231 wurde Dielingen „non pleno iure“, 1335 aber „pleno iure“ dem Zisterzienserinnenkloster Levern inkorporiert.<sup>259</sup>

Archäologische Untersuchungen in jüngerer Zeit haben ergeben, dass der jetzige Kirchenbau in Dielingen ursprünglich eine spätromanische Saalkirche mit Chor aus dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts gewesen ist. Der Vorgängerbau dieser Kirche war ein kleinerer romanischer Bau mit einem leicht eingezogenen Chor. Dieser Bau dürfte jene Pfarrkirche gewesen sein, die in der Urkunde Bischof Heinrichs (1140–1153) genannt worden ist. Die Fundamente einer noch älteren Mauer werden als möglicher Westabschluss einer vermutlich aus Holz errichteten (grundherrschaftlichen Eigen-) Kirche gedeutet.<sup>260</sup>

Zur Pfarrei Dielingen gehörten im 12. Jahrhundert die Dörfer Dielingen, Drohne, Haldem und Arrenkamp (späteres Fürstbistum Minden), Meierhöfen und Streithorst (späteres Fürstbistum Osnabrück) und die Dörfer Stemshorn, Quernheim, Brockum, Burlage, Hüde, Marl, der „Dümmer“ sowie die Areale der späteren Burgen Lemförde und Lembruch (spätere Grafschaft Diepholz). Die Abfarrungen begannen mit der regulären Gründung der seit 1318 nachweisbaren Pfarrei Burlage (Burlage, Hüde, Marl, Lembruch und Lemförde). 1631 wurden Brockum mit seiner Kapelle sowie Quernheim vom Kirchspiel Dielingen getrennt und in das Kirchspiel Lemförde eingegliedert.

<sup>257</sup> Vgl. die (zeitlich spätere) Umwandlung von der Eigenkirche der Villikation Hille zur bischöflichen Pfarrkirche Hille im 13. Jahrhundert.

<sup>258</sup> Besserer, Von der Bauerschaft „Aldenthorpe“, S. 12ff. – Archidiakonatsitz wurde 1230 bezeichnenderweise Lübbecke. Das Archidiakonatsgebiet umfasste auch das Kirchspiel Dielingen.

<sup>259</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 228, 229, 230 (1231); *Subsidia diplomatica*, Bd. 10, Nr. 73 (1335). – Die Inkorporation von 1231 wurde schon 1335 als Patronatsrecht aufgefasst, weil der Nonnenkonvent in Levern selbst keine Kleriker besaß, denen die Pfarrseelsorge in Dielingen übertragen werden konnte.

<sup>260</sup> Lobbedey, Zur Baugeschichte ev. Kirche Dielingen, S. 50–54; Lobbedey, Nachträge Baugeschichte Kirche Dielingen, S. 132–134.

Die Reformation und die Einführung des evangelisch-lutherischen Kultus in Dielingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgten vermutlich durch evangelische Predikanten, die als Vizekuraten („Mietpfaffen“) von denjenigen (bis 1586 katholischen) Mindener Domherren angestellt worden waren, die zum „Pfarrer“ der inkorporierten Pfarrkirche Dielingen durch das Damenstift Levern bestellt worden waren.<sup>261</sup> Der erste evangelische Predikant in Dielingen, der nach dem Tod des Domherrn Einwald Münch 1586 selbst Pfarrer wurde, die Pfarre besaß und ihre Einkünfte erhielt, war der einst vom Domherrn Münch angestellte Heinrich Löwe. Löwes Amtsnachfolger waren Hildebrand Heise (1610–1612), Johannes Cording († 1621), Friedrich Schlüter (1621–1649) und Heinrich Stahl aus Rehme, der seit dem 10. März 1650 das Pfarramt in Dielingen besaß. Alle waren „ordnungsgemäß“ vom Stift Levern als Pfarrer und Seelsorger dem Landeskonsistorium präsentiert worden,<sup>262</sup> obwohl das Stift ursprünglich (1231) nicht etwa das Patronat über Dielingen, sondern die Inkorporation der Pfarre erlangt hatte.

Als Superintendent Schmidt zur Amtseinführung des Pfarrers Stahl 1650 erstmals nach Dielingen kam, fand er dort unmittelbar nordwestlich der Pfarrkirche St. Marien noch ein weiteres Kirchengebäude. Es war die reparaturbedürftige (evangelische) Kirche St. Crucis. Die von Heinrich Tribbe 1460 erwähnte Kirche des Hl. Kreuzes wurde angeblich von einer Kreuzbruderschaft im 13. Jahrhundert gegründet und soll später auch Wallfahrtskirche (Kreuzverehrung) gewesen sein. 1527 verpfändeten die Edelherrn Johann und Friedrich von Diepholz für einen geliehenen Betrag von 25 Gulden den „ehrsamen Vorstehern“ des Heiligen Kreuzes in Dielingen als Sicherheit eine Jahresrente aus einem Hof der Edelherrn in Haldem.<sup>263</sup> Die Kirche wurde durch die Reformation funktionslos, doch versuchten die Protagonisten der Gegenreformation im Fürstbistum Minden um 1630, diese Kirche mit Geldern, die aus dem Kirchspiel Dielingen eingefordert wurden, erneut in Stand zu setzen. Die Wiederherstellung der Kirche St. Crucis fand 1633 ihr Ende; 1775 wurde sie abgebrochen.

Nach Abschluss der Visitation in Dielingen reiste der Superintendent in den elf Kilometer entfernt liegenden Kirchort Levern.

### *Levern*

Am Sonntag, dem 23. Juni, visitierte Julius Schmidt das Kirchspiel Levern, nicht aber das adelige Kanonissenstift Levern, dessen Stiftskirche St. Marien sich direkt an die Nordseite der Pfarrkirche anschließt und zusammen mit der Pfarrkirche einen Gebäudekomplex unter zwei Dächern darstellt.<sup>264</sup>

<sup>261</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 98.

<sup>262</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3790, 2466, 1032, 5450 u. 6001.

<sup>263</sup> Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 206. – Kinghorst, Kirche Grafschaft Diepholz.

<sup>264</sup> Die Trennwände zwischen ehemaliger Kloster- bzw. Stiftskirche und Pfarrkirche wurden erst nach Aufhebung des Stifts 1810 niedergelegt und beide Kirchen zu einem Kirchenraum vereinigt. Dieses Beispiel zeigt deutlich die Unvereinbarkeit einer mittelalterlichen Klosterkirche eines Ordens mit einer Pfarrei und einer Pfarrkirche.

Die Pfarrkirche Levern entstand aus einer im 10. Jahrhundert nachweisbaren grundherrlichen Eigenkirche, die der letzte Eigentümer, der Ritter („miles“) Worad, zur Zeit des Bischofs Milo (969–996) dem Bistum Minden übereignete. Diese Kirche gelangte daher schon im 10. Jahrhundert in die bischöfliche Zuständigkeit und wurde vermutlich noch zur Amtszeit Bischof Milos zur bischöflichen Pfarrkirche.<sup>265</sup> Ob der neue Pfarrsprengel Levern durch Abpfarrung von der Pfarrkirche St. Dionysius in (Preußisch) Oldendorf (acht Kilometer entfernt) oder von der Ursfarrkirche St. Andreas Lübbecke (13 Kilometer entfernt) entstanden ist, ließ sich bislang nicht klären.

Der spätmittelalterliche Pfarrsprengel Levern umfasste die Dörfer und Siedlungen Levern, Sundern, Twiehausen, Hollwede, Niedermehnen und Destel; dieses Gebiet stellte bis in die Gegenwart die räumliche Ausdehnung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Levern dar. Die südöstliche Grenze der Pfarrei Levern war identisch mit der Diözesangrenze Minden/Osnabrück. Eine ursprüngliche Ausdehnung des Pfarrsprengels Levern im 10./11. Jahrhundert nach Norden in die „Terra Stemwede“ (Pfarreien Dielingen und Wehdem) ist nicht erkennbar.

Im Jahr 1227 wurde vom Mindener Bischof Konrad von Rügenberg in Levern ein Nonnenkloster gegründet, dem die Pfarrkirche Levern inkorporiert wurde. Die Nonnen wurden später in den weltlichen Zweig des Zisterzienserordens aufgenommen. Die Klosterkirche, ein Saalbau ohne Chor, wurde erst am 1. Mai 1283 geweiht.<sup>266</sup>

Die Archidiakonalbefugnisse in den Pfarreien Levern und Dielingen (inkorporiert) wurden dem bisher zuständigen Archidiakon von Lübbecke 1277 entzogen und dem Propst des Klosters Levern übertragen.<sup>267</sup> Der Stiftspropst und später der Stiftsamtmannt behielten die aus der Archidiakonalgewalt resultierende Gerichtsbarkeit im Kirchspiel Levern über die Reformation hinaus, da es dem landesherrlichen Amt Reineberg nicht gelang, die im 17./18. Jahrhundert als „Niedergerichtsbarkeit“ (ursprünglich weltliches und geistliches Gericht) bezeichneten Befugnisse des Stiftsamtmannt in der Vogtei bzw. Kirchengemeinde Levern an sich zu ziehen.<sup>268</sup> Die Reformation setzte sich um 1543 im Kloster durch; der Klosterkonvent wurde zu einem evangelischen Stiftskonvent. Seit dieser Zeit war die Stiftspropstei mit gesondertem Propsteivermögen überwiegend in der Hand von Prälaten und Domherren aus Minden und aus Osnabrück, die vorwiegend katholischer Konfession waren. Sie residierten nicht im Stift Levern und waren daher auch nicht in der Lage, in der Stiftskirche Levern eine katholische Messe zu zelebrieren oder einen evangelischen Predigtgottesdienst zu halten. Daher stellten Äbtissin und Stiftskonvent für eigene Zwecke schließlich einen

<sup>265</sup> Die Urkunde in Form einer Traditionsnotiz ist nur in einer Handschrift des frühen 17. Jahrhunderts (LAV NRW W: Msc. II Nr. 189 I, fol. 10) überliefert und (fehlerhaft) abgedruckt in: Westfälisches Urkundenbuch, Supplement, Nr. 479, S. 77. Erneut abgedruckt und übersetzt und kommentiert in: Nordsiek, Erste urkundliche Erwähnung Leverns, S. 9–19.

<sup>266</sup> Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 517–521. Dort weitere Literaturangaben.

<sup>267</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1107. – Nordsiek, Zisterzienserinnenkloster Levern, S. 64ff.

<sup>268</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1107. – Nordsiek, Zisterzienserinnenkloster Levern, S. 64ff.

evangelisch-lutherischen „Stifts- und Kapitelsprediger“ ein und für die dem Stift inkorporierte Gemeindekirche einen evangelisch-lutherischen „Gemeindeprediger“.<sup>269</sup> Als 1650 der Superintendent zur Visitation nach Levern kam, war Heinrich Vahle Gemeindepfarrer (1637–1688) der Kirchengemeinde Levern und Heinrich Fürstenau „Stifts- und Kapitelsprediger“ (1641–1679) in Levern.

Nach Beendigung der Visitation in Levern übernachtete der Superintendent vermutlich in einem Gästeraum des Stifts Levern und reiste erst am Morgen des 24. Juni 1650 in das neun Kilometer entfernte Alswede.

### *Alswede*

Am Montag, dem 24. Juni, fand die Kirchenvisitation im Kirchspiel Alswede statt. Die Pfarrkirche St. Andreas in Alswede ist nachweislich aus einer grundherrlichen Eigenkirche der im Raum Alswede begüterten Grafen von Tecklenburg hervorgegangen.<sup>270</sup> Wann aber diese Eigenkirche erbaut wurde, ob die Erbauer die Grafen von Tecklenburg waren, die sich erst seit 1139 nach der Tecklenburg nennen, oder deren namenlose Vorgänger, ist nicht bekannt. Von 1240 bis 1295 hatten jedenfalls die Grafen von Tecklenburg (-Bentheim) das Patronatsrecht über Alswede dem Zisterzienserinnenkloster Leeden (jetzt Stadt Tecklenburg) abgetreten.<sup>271</sup> Da das Kloster im Raum Alswede kein Grundeigentum und daher auch keine grundhörigen Bauern besaß, ist anzunehmen, dass die Kirche in Alswede im 13. Jahrhundert keine Eigen- bzw. Patronatskirche des Klosters Leeden blieb, sondern in den Jahrzehnten des Leedener Patronats zu einer bischöflich-mindischen Pfarrkirche geworden ist. Die im 13. Jahrhundert für Alswede nachweisbaren Priester wurden bezeichnenderweise bereits als „plebani“ (Leutepriester, Pfarrseelsorger) bezeichnet. Seit 1306 ist ausdrücklich von der Parochie Alswede die Rede.<sup>272</sup>

Der Pfarrsprengel Alswede umfasste seit dem Spätmittelalter und auch im Jahr 1650 die Dörfer Alswede, Fiestel, Gestringen, Hedem, Lashorst, Vehlage und Fabbenstedt sowie die Rittergutsbezirke Hollwinkel, Ellerburg und Benkhausen. Die Pfarrei Alswede gehörte zum Archidiakonats Lübbecke und verwaltungsmäßig zum Amt Reineberg. Vor Gründung einer Pfarrei Alswede dürfte der Alsweder Pfarrsprengel Teil des Pfarrsprengels der sechs Kilometer von Alswede entfernt liegenden Kollegiatstifts- und Pfarrkirche St. Andreas Lübbecke gewesen sein.

<sup>269</sup> Jessen, Kirchengeschichte Levern, S. 125–137. – Ebenso wie im Fall der inkorporierten Pfarrkirche Dielingen hatte sich die Inkorporation der Gemeindekirche Levern praktisch zum Patronat der Leverner Äbtissin über die Pfarrkirche Levern entwickelt.

<sup>270</sup> Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 33 und 112ff.

<sup>271</sup> Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 496.

<sup>272</sup> Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. II, Nr. 401, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1002, 1349; Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 188, 189. LAV NRW W: Familie von der Recke-Obernfelde (z. T. Dep.) – Urkunden, Nr. 5.

Die Reformation in Alswede hat sich offenbar vor 1558 durchgesetzt und zum evangelisch-lutherischen Kultus in der Pfarrkirche sowie zur Einsetzung lutherischer Pfarrer geführt; diese Entwicklung haben offensichtlich die nach Alswede eingepfarrten Adelsfamilien der drei Rittergüter Benkhausen, Ellerburg und Hollwinkel besonders gefördert oder sogar gefordert.<sup>273</sup>

Die Grafen von Tecklenburg (seit 1588 evangelisch-reformiert) besaßen zwar bis zum Ende der selbständigen Grafschaft Tecklenburg (1707 an Preußen) das Patronatsrecht in Alswede, sie hatten aber im 16. Jahrhundert das Recht, bei der Neubesetzung der Pfarrstelle in Alswede einen neuen evangelisch-lutherischen Geistlichen für diese Stelle zu präsentieren, den im Kirchspiel Alswede ansässigen Adelsfamilien von Münch zu Benkhausen und Ellerburg sowie von Schloen gen. Gehle zu Hollwinkel übertragen.<sup>274</sup> Die Delegation eines Teils der Tecklenburger Patronatsrechte auf die Adelsfamilien (bis 1707?) war vermutlich durch die Entfernung zwischen Tecklenburg und Alswede sowie durch die Konfessionsunterschiede begründet.

Die ältesten lutherischen Prediger des 16. Jahrhunderts sind nicht mit ihren Familiennamen und Amtszeiten bekannt. Der angeblich vierte Alsweder Pfarrer Johann Holzkamp starb 1616, sein Amtsnachfolger war Johann Schlichthaber (geb. 1589); nach dem Theologiestudium in Wittenberg 1611, in Rinteln seit 1613 und Schuldienst in Liebenau (Grafschaft Hoya) wurde er von den Rittergutsbesitzern im Kirchspiel Alswede als neuer Pfarrer präsentiert und vom Grafen Adolf zu Bentheim und Tecklenburg zum Pfarrer berufen, nachdem er vom Lizentiaten Mensching in Stadthagen examiniert und ordiniert worden war.<sup>275</sup> 1650 empfing Pfarrer Johann Schlichthaber († 1658) den Superintendenten zur Visitation. Nach deren Beendigung reiste der Superintendent weiter in das Nachbarkirchspiel Blasheim.

### *Blasheim*

Nach Alswede visitierte Julius Schmidt den vier Kilometer südlich gelegenen Kirchort Blasheim, Amt Reineberg. Obwohl das Visitationsprotokoll für Blasheim kein Tagesdatum aufweist, ist wegen der Reihenfolge der Protokollreinschrift und der Logik des Itinerars eindeutig, dass unmittelbar nach der Visitation in Alswede die in Blasheim stattgefunden hat, und zwar am 25. Juni.

Die Pfarrkirche St. Marien in Blasheim ist zu einem nicht bekannten Zeitpunkt aus einer grundherrschaftlichen Eigenkirche hervorgegangen, d. h. aus einer Eigenkirche, die offenbar in Besitz jenes Geschlechts war, das sich mit Graf Egbert seit 1139 nach

<sup>273</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 93.

<sup>274</sup> LAV NRW W: Grafschaft Tecklenburg, Akten: Pfarre Alswede, 1603–1687; Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, S. 116; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 13. – Die Übertragung des *ius praesentandi* erfolgte vermutlich in Form einer Verlehnung zusammen mit der Verlehnung von Liegenschaften an die Adelsfamilien durch die Grafen von Tecklenburg.

<sup>275</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 16f.

seiner Burg Tecklenburg nannte. Dies Geschlecht besaß ebenso wie in der Pfarrei Alswede auch im Raum Blasheim Grundeigentum.<sup>276</sup> Ob der Bischof von Minden bereits mit der Umwandlung der tecklenburgischen „Kapelle“ in eine bischöfliche Pfarrkirche zugleich das Patronatsrecht an der neuen Pfarrkirche beanspruchte, ist ebenfalls nicht bekannt. Doch führte die Ausübung des Patronatsrechts in Blasheim zu einem langandauernden Streit zwischen dem Grafenhaus Tecklenburg-Bentheim und dem bischöflichen Stuhl in Minden. Vor Erhebung der „Kapelle“ zur Pfarrkirche und vor Bildung eines Pfarrsprengels Blasheim hatte der Sprengel der Pfarrkirche Blasheim zweifellos zum Urkirchspiel St. Andreas Lübbecke gehört. Die beiden Kirchen Lübbecke und Blasheim liegen nur etwa dreieinhalb Kilometer voneinander entfernt.

Der Streit um das Patronat in Blasheim zwischen Tecklenburg und Minden erfuhr einen besonderen Akzent dadurch, dass der Bischof von Minden die Pfarrkirche Blasheim dem Kollegiatstift St. Andreas Lübbecke inkorporierte. Das Stift sorgte nun für die Seelsorge in Blasheim. Die Inkorporation kann erst nach 1295, muss aber vor 1460 erfolgt sein.<sup>277</sup> Bekannt ist dagegen, wann die Inkorporation der Pfarre und Kirche Blasheim in das Andreasstift Lübbecke aufgehoben worden ist: Der Mindener Bischof Heinrich von Schaumburg stellte die von ihm verfügte Beendigung der Inkorporation und die künftige Kollation der Pfarre in Blasheim durch ihn selbst 1491 urkundlich fest.<sup>278</sup>

Der Streit um die Patronatsrechte in Blasheim zwischen Tecklenburg und Minden begann dadurch erneut, aber die Rechtsform der Pfarrkirche und ihr Pfarrsprengel änderten sich nach 1491 nicht mehr: Eingepfarrt in das Kirchspiel Blasheim waren die Dörfer Blasheim, Obermehnen und Stockhausen sowie die Rittergüter Stockhausen, Groß-Eikel und Klein-Eikel. Bis zur Reformation Mitte des 16. Jahrhunderts unterstand die Pfarrei Blasheim dem Archidiakon in Lübbecke.

Nachdem nicht mehr Geistliche des Kollegiatstifts St. Andreas Lübbecke, vermutlich Vikare, die pfarramtlichen Aufgaben in Blasheim ausübten und Blasheim kirchenrechtlich wieder eine selbständige Pfarrei geworden war, versuchten die Grafen von

<sup>276</sup> Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 110–114. Das Gebiet Blasheim lag in der Nähe der wohl nach 1225 (Ermordung des Erzbischofs von Köln) zerstörten Tecklenburger Burg Mesenburg (Mesenkopf nahe der Mindener Burg auf dem Reineberg) im Wiehengebirge oberhalb der Stadt Lübbecke.

<sup>277</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1547. – Das bisherige Kollegiatstift St. Johannis in Neustadt (am Rübenberge, Diözese Minden) wurde von Bischof Ludolf 1295 in die Stadt Lübbecke, d.h. an die dortige Pfarrkirche St. Andreas verlegt und führte dann den Namen Stift St. Andreas Lübbecke. – Tribbe (siehe Lit.: Domherr Heinrich Tribbe) berichtet um 1460 fälschlich, Blasheim gehöre zur Pfarrei Lübbecke, da ihm die Inkorporation der Pfarre und der Pfarreinkünfte nicht bekannt war; Blasheim war trotz Inkorporation eine Parochie und die Kirche eine Pfarrkirche geblieben.

<sup>278</sup> Pfarrarchiv Blasheim, Urkunde Bischof Heinrichs von 1491 (Ausfertigung und Faksimilie des 20. Jahrhunderts). Fehlerhafte Abschrift: LAV NRW W: Minden-Ravensberg Konsistorium IV, 62; fehlerhafter Druck: Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 50ff. – Zum Patronatsstreit betr. Blasheim: Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 113–116.

Tecklenburg ihre Patronatsrechte an der „Kapelle“ Blasheim erneut durchzusetzen, hatten damit aber keinen Erfolg, so dass die Pfarre – d. h. deren Einkünfte – von Seiten des Bischofs „bedürftigen“ Mindener Domherren oder anderen zahlungsfähigen Klerikern gegen Gebühr als Pfründe verliehen werden konnten.<sup>279</sup>

Die beiden Blasheimer Seelsorger Bernhard Nettelstede (1561) und dessen Sohn Johannes Nettelstede (um 1568) gehörten zu den ersten oder waren die ersten evangelischen Prediger in Blasheim. Offenbar waren sie selbst reguläre Pfarrer, d. h. Seelsorger am Ort und Inhaber der Pfarreinkünfte. Die inzwischen evangelisch gewordenen Grafen von Tecklenburg beschwerten sich noch 1568 über die Nichtbeachtung ihres Kollationsrechts an der Pfarre Blasheim und über das Fernbleiben beider Prediger Nettelstede auf dem Tecklenburger Lehntag, d. h. über die „Nichtbelehrung“ der Blasheimer Pastoren durch die Grafen von Tecklenburg.<sup>280</sup> Der oder die Nachfolger im Pfarramt Blasheim sind nicht bekannt. 1624 wurde Gottfried von der Beke († 1661) nach vorheriger Examinierung vom Landessuperintendenten Anton Bußmann in sein Amt in Blasheim eingeführt.

Als Superintendent Schmidt 1650 zur Visitation in Blasheim erschien, um Pfarrer von der Beke und seine Gemeinde zu visitieren, stellte er fest, dass nördlich der Kirche am Außenrand des Kirchhofs eine Kapelle stand, die angeblich 1516 von denen von Münchhausen zu Groß-Eikel (?) gegen den Willen der übrigen Gemeindeglieder als Grablege errichtet worden war.<sup>281</sup> Diese Grabkapelle existierte bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Nach Abschluss der Visitation in Blasheim unterbrach Julius Schmidt die Visitationsreise, um an seinen Wohn- und Dienstsitz Petershagen zurückzukehren. Nach einigen Tagen setzte er von hier aus seine Visitationen der Pfarrkirchen im Amt Reineberg fort, und zwar am 1. Juli 1650 im Kirchort Gehlenbeck.

### *Gehlenbeck*

Auf der Reise von Petershagen nach Gehlenbeck, wo am Montag, dem 1. Juli 1650, die nächste Visitation stattfinden sollte, sah Superintendent Schmidt in den zum Kirchspiel Gehlenbeck gehörenden Dörfern Nettelstedt und Eilhausen und dann in Gehlenbeck selbst zahlreiche Kriegsschäden in Form von abgebrannten, beschädigten und aufgegebenen Hofstätten.<sup>282</sup> Diese Orte lagen an der großen Heerstraße von Minden nach Osnabrück am Nordrand des Wiehengebirges entlang, über die in den Jahrzehnten des Krieges immer wieder brandschatzende und plündernde militärische Einheiten

<sup>279</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 67.

<sup>280</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 94. – Zur weiteren Kirchengeschichte siehe Grabs, Kirchengemeinde Blasheim, S. 57–76 (das dort angegebene Gründungsdatum der Pfarrei ist unzutreffend).

<sup>281</sup> Vgl. Visitationsprotokoll Blasheim. – Diese Grabkapelle wurde im 19. Jahrhundert zu einem „Spritzenhaus“ für die Feuerwehr umgebaut.

<sup>282</sup> Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 293–298.

gezogen waren. Auch die Pfarrkirche in Gehlenbeck war stark beschädigt: Die Gewölbe des Chores waren eingestürzt, die Haube des Kirchturms war durch einen Sturm zerstört.<sup>283</sup>

Die Pfarrkirche St. Nikolai Gehlenbeck liegt nur zwei Kilometer von der Ursprungskirche St. Andreas Lübbecke entfernt. Diese für das Mittelalter erstaunliche Nähe zweier Pfarrkirchen erscheint noch auffälliger durch die Altersbestimmung dreier aufeinanderfolgender Bauten der Kirche in Gehlenbeck aufgrund archäologischer Befunde und Funde.<sup>284</sup> Der gegenwärtig existierende Kirchenbau (C) ist ein spätgotischer, gewölbter Saalbau, der zwischen 1495 und etwa 1515 errichtet wurde; ihn fand Julius Schmidt 1650 beschädigt vor. Dieser Bau C mit einem dreiseitigen Chorabschluss im Osten und einem mächtigen älteren Turm im Westen hatte zwei Vorgängerbauten (B und A), deren Fundamente im Innenraum des Baues C gefunden wurden.

Der ältere Bau B, dessen Schiff 6,50 Meter x 13,25 Meter und dessen Chor etwa fünf mal fünf Meter groß waren, schloss direkt an den schon vorhandenen Turm an, der zwischen 1110 und 1160 errichtet worden war. Der Altar des Baues B war nachweislich dem Hl. Nikolaus geweiht. Innerhalb der Fundamente des Baues B fand man die des ältesten Baues (A), einen rechteckigen Saalbau (12,50 Meter x 5,00 Meter) mit einem eingezogenen Chor (ca. vier mal vier Meter). Dieser Bau (A) wurde aufgrund der Befunde dem 10. Jahrhundert zugewiesen.<sup>285</sup>

Der Bau A ist eindeutig als grundherrschaftliche Eigenkirche eines unbekanntes sächsischen Herrengeschlechts anzusprechen, das angesichts der auffallenden Nähe zur bischöflichen Pfarrkirche Lübbecke mit der Eigenkirche in Gehlenbeck und einem eigenen Priester vielleicht politische Distanz zum Bischof, zumindest aber Unabhängigkeit von ihm und eigenes Machtbewusstsein ausdrücken wollte.

Der zweite Bau (B), der zwischen 1110 und 1160 errichtet wurde, ist jene grundherrliche Eigenkirche bzw. Kapelle, die nach ihrer Fertigstellung zu einer „ecclesia parochialis“ erhoben wurde, für die eine Pfarre eingerichtet und ein eigenes Pfarrvermögen gebildet wurden. Pfarrer („plebani“) in Gehlenbeck sind allerdings erst seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar; die „parochia ecclesiae in Gelenbeke“ wird 1288 erstmals urkundlich genannt.<sup>286</sup>

Die Pfarrei Gehlenbeck gehörte zum Archidiakonats Lübbecke. Das Patronatsrecht an der Pfarre in Gehlenbeck übte der Domdekan in Minden aus; in der Neuzeit ging das Patronat auf den Mindener Landesherrn über. Die spätmittelalterliche Pfarrei und das

<sup>283</sup> Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 3, S. 142; Lenk, *Baugeschichte St.-Nikolaus-Kirche*, S. 257.

<sup>284</sup> Lenk, *Baugeschichte Kirche Gehlenbeck*, S. 65–75. Der Aufsatz basiert auf archäologischen Untersuchungen des Frühsommers 1980. Kurze Berichte über Ausgrabungen: Isenberg, Gehlenbeck, S. 232.

<sup>285</sup> Lenk, *Baugeschichte Kirche Gehlenbeck*, S. 67f.

<sup>286</sup> *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 6, Nr. 411 und Nr. 1401. – Anlässlich des Todes des Bischofs Heinrich von Minden am 19. April 1156 wird in den Nekrologien des Domes seine Schenkung eines Hofes in Gehlenbeck an das Domkapitel Minden erwähnt und erläutert, dieser Hof liege nahe der Kirche (!) St. Nikolai in Gehlenbeck. *Bischofschroniken des Mittelalters*, S. 7. Aufzeichnung aus jüngerer Zeit.

nachreformatorsche Kirchspiel Gehlenbeck umfasste die Dörfer Gehlenbeck, Eilhau-  
sen und Nettelstedt (am Nordabhang des Wiehengebirges), Ahlsen (bis 1711) am Süd-  
abhang des Wiehengebirges und Isenstedt und Frotheim (bis 1880) nördlich des Moo-  
res, das sich als breites Band in West-Ost-Richtung durch das Kirchspiel Gehlenbeck  
zog, sowie die Rittergüter Grappenstein (Gehlenbeck) und Renkhausen (Isenstedt).

Zu den ersten lutherischen Predigern in Gehlenbeck gehörte Johann Warneking  
(Werneking); er war 1543 zunächst evangelischer Hilfsprediger an St. Marien in Osnab-  
rück, musste aber wegen des Widerrufs der Reformation im Fürstbistum Osnabrück  
durch Bischof Franz von Waldeck die Stadt 1548 verlassen. Warneking erhielt dann durch  
das Domkapitel (!) Minden die Pfarrstelle in Gehlenbeck, wo er sich wegen des Interims  
und der „Formula reformationis“ von 1548 zunächst „in der Lehre neutral“ verhielt.<sup>287</sup>

Sein Amtsnachfolger war vermutlich Heinrich Döding, der 1527 und 1557 als Ka-  
plan auf der Mindener Landesburg Reineberg (im Wiehengebirge, oberhalb Gehlen-  
becks) und 1559 als „Pastor“ zu Gehlenbeck erwähnt wird. Auf Pfarrer Konrad Bark-  
hausen, erwähnt 1601 und 1606,<sup>288</sup> folgte Johann Falke, Pfarrer in Gehlenbeck von  
1624 bis 1674, der sich 1650 der Visitation stellte. Das nächste Ziel der Visitationsreise  
des Superintendenten war Schnathorst auf der Südseite des Wiehengebirges.

### *Schnathorst*

Am 2. Juli 1650 visitierte Superintendent Schmidt das Kirchspiel Schnathorst. Im  
17. Jahrhundert bestand es aus den Bauerschaften Schnathorst (mit Struckhof), Holsen  
(mit Kümmerdingsen), Tengern (mit Huchzen und Geverdingsen) und Bröderhausen.

Die Anfänge des mittelalterlichen Kirchenwesens in Schnathorst liegen wegen feh-  
lender Quellen vollständig im Dunkeln. Die spätmittelalterliche Pfarrei Schnathorst lag  
im Grenzgebiet der drei Ursparreien Lübbecke, Minden und Rehme. Im Spätmittelalter  
gehörte die Pfarrei Schnathorst zwar zum Archidiakonatsbezirk Lübbecke, doch könnte dies  
eine spätere Zuordnung gewesen sein, da auch die östlich von Schnathorst liegende Pfar-  
rei Bergkirchen mit dem noch nicht abgepfarrten Dorf Volmerdingsen nach Bildung der  
Pfarrei Bergkirchen dem Archidiakonatsbezirk Lübbecke zugeschlagen wurde.<sup>289</sup>

Auffällig ist auch der Grenzverlauf zweier kommunaler Grenzen innerhalb der  
spätmittelalterlichen Pfarrei Schnathorst. Die südlich des Wiehengebirges verlaufende  
ehemalige Kommunalgemeindegrenze (bis 1972) zwischen Holsen (Ksp. Schnathorst)  
im Westen und Schnathorst im Osten bildet die lineare Fortsetzung jener Grenze, die

<sup>287</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 140 (falsche Pfarrer-Reihenfolge);  
Schröer, Reformation Westfalen, Bd. 2, S. 501 und 507.

<sup>288</sup> Zu Döding: Spahn, Kollegiatstift St. Andreas Lübbecke, S. 20 und 73. – Zu Barkhausen:  
Archiv Verein Geschichte Paderborn, Teil 2, S. 522 (Urkunde von 1601 September 29).

<sup>289</sup> Nordsiek, Untersuchungen Pfarrei St. Martini Minden, S. 171. – Die „neue“ Pfarrei Berg-  
kirchen, deren nördlicher Teil vorher zum Pfarrsprengel St. Martini Minden und deren  
südlicher Teil vorher zum Pfarrsprengel St. Laurentius Rehme gehört hatte, wurde Ende  
13. Jahrhundert, Anfang 14. Jahrhundert dem Archidiakonatsbezirk Lübbecke zugeschlagen.

nördlich des Wiehengebirges die Urfparrei Lübbecke westlich und die Urfparrei Minden (östlich) trennte.

Wenn also diese Kommunalgemeindegrenze ursprünglich auch die Grenze zwischen zwei Urfparreien gewesen sein sollte, dann gehörte Holsen zu Lübbecke, Schnathorst aber zur Urfparrei Minden oder Rehme! Eine zweite Auffälligkeit stellt das Dorf Bröderhausen, Kirchspiel Schnathorst dar. Es lag bis 1397 im Herrschaftsgebiet der Edelleute zum Berge und von 1398 bis 1806 im Mindener Amtsbezirk Hausberge, während alle anderen Dörfer des Kirchspiels Schnathorst zum Mindener Amtsbezirk Reineberg gehörten.

Die grundherrlichen Eigentumsverhältnisse in Schnathorst sind für das Hochmittelalter nicht bekannt. Eine ursprünglich bischöfliche Villikation Schnathorst wurde im 14. Jahrhundert als Amt („officium“) Schnathorst verlehnt, im 15. Jahrhundert verpfändet und 1490 vom Domkapitel aus der Pfandschaft gelöst.<sup>290</sup> Seitdem war das Domkapitel Minden der Grundherr der meisten Höfe in Schnathorst. Ob eine eventuell vorhandene Kapelle aus der ursprünglichen Villikation etwa Anfang des 13. Jahrhunderts herausgelöst worden ist, die zur Pfarrkirche erhoben wurde, bleibt fraglich. Allerdings ist bereits Mitte des 13. Jahrhunderts eine Pfarrkirche in Schnathorst nachweisbar. In einem Heberegister des Domkapitels Minden aus der Zeit 1258 bis 1277 wird ein leistungspflichtiger Hof aufgeführt, der in „Holthusen in parochia Snathorst“ lag.<sup>291</sup> Danach werden Pfarrkirche und Pfarrei erst 1425 wieder erwähnt.<sup>292</sup>

Das Patronatsrecht in Schnathorst übte um 1460 der Archidiakon von Lübbecke aus. Auch nach der Reformation in Schnathorst blieb dieses Recht des Lübbeckener Archidiacons bestehen; zu Beginn des 17. Jahrhunderts war der Mindener Domherr Hieronymus von Grapendorf Archidiakon in Lübbecke. Nach 1650 entzog Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Nachfolger der Bischöfe von Minden Archidiaconen die Patronatsrechte. Auch in Schnathorst ging das Patronatsrecht an den Kurfürsten als Mindener Landesherrn über.

Die Reformation und die Einführung der lutherischen Lehre hatten sich auch in Schnathorst vermutlich um 1540 durchgesetzt. Das lässt indirekt unter anderem die Biographie des Adolf Kock, des evangelisch-lutherischen Pfarrers in Deinsen bei Alfeld/Leine erkennen, der um 1530 in Schnathorst, Amt Reineberg geboren wurde.<sup>293</sup> Die ersten lutherischen Predikanten, die als Pfarrer oder als Vikare von Kirchherren, die die Pfarrpfünde innehatten, in Schnathorst tätig waren, sind nicht bekannt. Der erste namentlich bekannte Pfarrer ist Magister Johannes Walbaum, der um 1591 wegen grundsätzlicher Differenzen mit der Stadt Minden die erste Pfarrstelle an der Pfarrkirche St. Martini verließ und die vakante Pfarrstelle in Schnathorst annahm.<sup>294</sup>

<sup>290</sup> LAV NRW W: Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden Nr. 316 und 338. – Blotvogel, Fürstentum Minden, S. 46; Dammeyer, Grundbesitz Mindener Domkapitel, S. 60; Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 209.

<sup>291</sup> Necrologien Mindener Domkapitel, S. 253.

<sup>292</sup> LAV NRW W: Stift Quernheim, Urkunden, Nr. 54. (Verkauf eines Hofes in Kleinen-Huchzen, Kirchspiel Schnathorst, 1425).

<sup>293</sup> Generalkirchenvisitation 1588 Göttingen-Kalenberg, S. 220f.

<sup>294</sup> Zur Person J. Walbaum: Nordsiek, Beiträge Kirchengemeinde St. Martini Minden, S. 317–320.

Amtsvorgänger Walbaums könnten die für Schnathorst ohne Zeitangaben genannten Pfarrer Hermann Koch und N. Friese gewesen sein, Walbaums Nachfolger waren vermutlich Henrich Möller und dessen 1598 in Schnathorst geborener Sohn Hermann Möller.<sup>295</sup> Pfarrer Hermann Möller war 1650 im Amt und stellte sich bei der Visitation den Fragen des Superintendenten. Nach Abschluss der Visitation begab sich Julius Schmidt in das drei Kilometer entfernte Kirchdorf Hüllhorst.

### *Hüllhorst*

Am Mittwoch, dem 3. Juli, war der Superintendent zur Visitation in Hüllhorst. Was er hier über die Geschichte des Hüllhorster Kirchengutes und die Entstehung des Kirchspiels erfuhr, wurde in das Visitationsprotokoll aufgenommen, entspricht aber nur zum Teil der historischen Realität. Korrekt ist die Angabe, dass die Pfarrei St. Andreas Lübbecke sich über das Wiehengebirge hinaus auf dessen südliches Vorland erstreckte: Ebenso wie die Einzelsiedlungen der „Oberbauerschaft“ und Büttendorf gehörte auch Hüllhorst zur mittelalterlichen Pfarrei Lübbecke.

Die Seelsorge der Stiftskanoniker oder Vikare aus Lübbecke in Hüllhorst, aber auch der Besuch der Messe, die Taufen und Beerdigungen aus Hüllhorst in Lübbecke waren natürlich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, obwohl die Entfernung von Hüllhorst zur Pfarrkirche in Lübbecke nur etwa sieben Kilometer beträgt.

Dieser Sachverhalt förderte die Errichtung einer Kapelle in Hüllhorst, und zwar durch Angehörige derer von Schloen, eines in die Ministerialität abgesunkenen Edelherrengeschlechts, das nicht nur in Hüllhorst, sondern auch in zahlreichen anderen Dörfern entlang des Wiehengebirges über Lehengut und Allodialeigentum verfügte. Ein Zweig dieses Geschlechts war im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit auf dem Rittersitz Husen (außerhalb des Ortskerns von Hüllhorst) ansässig. Die Kapelle lag jedoch im Ortskern Hüllhorst; dort gab es 1646 noch neun Höfe der Grundherren von Schloen, wenige hundert Meter von ihrem Rittersitz Husen entfernt.

Die Gründung der Kapelle in Hüllhorst erfolgte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie die Stiftungen zugunsten des Kapellenfonds seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ausweisen.<sup>296</sup> Zu den Stiftern gehören auch Werneke Sybekyng oder W. von Dron gen. Sybekyng, erwähnt 1399 bis 1443, und seine Ehefrau Hille. Einzelne Einkünfte und Liegenschaften wurden jedoch auch zum Lebensunterhalt des Priesters an der Kapelle in Hüllhorst bestimmt.<sup>297</sup>

<sup>295</sup> Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 3, S. 405f.; Bauks, *Ev. Pfarrer*, Nr. 4205.

<sup>296</sup> Besserer, *Fiegenburg*, S. 33; Struckmeier, *Kirchengemeinde Hüllhorst*, S. 20f. – Die zeitlichen Angaben zur Entstehung der Kapelle und Pfarrkirche in: Nordsiek, *Grundherrschaft Amt Reineberg*, S. 52f.; Nordsiek, *Glaube und Politik*, S. 95, erweisen sich inzwischen als korrekturbedürftig.

<sup>297</sup> Ein erster Hinweis darauf, dass der Geistliche in Hüllhorst nicht dem für die Pfarrseelsorge zuständigen Kollegiatstift St. Andreas Lübbecke angehörte, obwohl Hüllhorst zur Pfarrei Lübbecke gehörte.

Im jüngeren Hüllhorster Missale von 1479 finden sich Eintragungen über die Übergangung eines Hofes zur Gründung einer „Weddeme“ (Pfarrhof) für den Kaplan in Hüllhorst. Der Priester Peter Tadenßen (oder Tardensis) hat diese Eintragung 1516 vorgenommen und vermerkt dabei auch den Stifter dieser Liegenschaft zugunsten des Kaplans, nämlich den Vater von Statius von Schloen gen. Tribbe; Tadenßen bezeichnet ihn als „meinen gnädigen Herrn“, d. h. als Patronatsherrn der Kapelle bzw. der Kaplanei. Alle Angaben über ältere Stiftungen zugunsten der Kapelle, deren Patronatium nicht bekannt ist, waren aus dem „olden misse boke“ 1516 in das neue Messbuch von 1479 übertragen worden.<sup>298</sup>

Der Seelsorger, der mindestens seit 1479 ständig in Hüllhorst lebte und die dortige „Wehme“ bewohnte, war der Franziskaner Johannes Burmann. Franziskanerkloster gab es in Herford und in Osnabrück, vermutlich gehörte der Hüllhorster Seelsorger zu einem der beiden Klöster.<sup>299</sup>

Die Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche Hüllhorst und die Abpfarrung des Dorfes Hüllhorst von der Pfarrei Lübbecke müssen nach 1460 und vor 1510 erfolgt sein, wie eine Verlehnung eines Hofes in Husen in der „Parochie Hüllhorst“, Diözese Minden 1510 durch den Bischof von Osnabrück belegt.<sup>300</sup>

Die späte Bildung der Pfarrei Hüllhorst hatte zur Folge, dass der Pfarrsprengel auf dieses Dorf einschließlich der Ortsteile Husen, Lusmühle und „Vorwerk“ begrenzt blieb und noch 1650 unverändert war. Die geringe Größe des Kirchspiels reichte für die materielle Versorgung des Pfarrers und der Pfarrkirche nicht aus.<sup>301</sup> Das Patronatsrecht in Hüllhorst gelangte vermutlich über Angehörige der Familie von Schloen, die mehrfach Mindener Domherren stellte, spätestens zu Anfang des 17. Jahrhunderts an das Domkapitel Minden. Später gelang es dem brandenburgischen Landesherrn, das Patronatsrecht bzw. die Kollation der Pfarre in Hüllhorst an sich zu ziehen.

Über die Reformation und die Einführung des evangelischen Kultus in Hüllhorst ist bisher nichts Näheres bekannt. Vielleicht erfolgte der Wechsel des Kultus um 1553. Nach der Überlieferung in Hüllhorst hatten, so wird im Visitationsprotokoll 1650

<sup>298</sup> Struckmeier, Kirchengemeinde Hüllhorst, S. 17f. – Dabei stellt sich die Frage, ob die Beschaffung eines neuen Messbuches 1479 mit der Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche Hüllhorst im Zusammenhang stehen könnte.

<sup>299</sup> Die Investitur eines Ordensgeistlichen aus der Mindener Nachbardiözese in die Kaplanei/Pfarre zu Hüllhorst deutet auf das Patronat eines Adligen (von Schloen) hin. Er hatte die Freiheit, Diözesangrenzen nicht zu beachten. Wäre das Patronat über Hüllhorst bereits in der Hand des Domkapitels Minden gewesen, dann hätte das Domkapitel kaum einen Ordensgeistlichen aus einer Nachbardiözese zum Kaplan/Pfarrer in Hüllhorst präsentiert.

<sup>300</sup> Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 54. – Heinrich Tribbe (siehe Lit.: Domherr Heinrich Tribbe) kennt 1460 eine Pfarrkirche Hüllhorst noch nicht. Das Mindener „Archidiakonatsverzeichnis“ von 1525 führt Hüllhorst als Pfarrei auf (Hoogeweg, Archidiakonate Bisthum Minden).

<sup>301</sup> Vgl. Visitationsprotokoll Hüllhorst. – Später wurden Ahlsen, Ksp. Gehlenbeck, und Bütendorf, Ksp. Lübbecke, umgepfarrt und dem Kirchspiel Hüllhorst eingegliedert.

vermerkt, die Hüllhorster vor 97 Jahren „mit Bewillung der Lübbecker<sup>302</sup> einen eigenen [evangelisch-lutherischen] Pastor angenommen“, so dass der „jetzige“ Pfarrer (Hoinghausen) angeblich der zweite evangelische Pfarrer in Hüllhorst gewesen ist.

Der angeblich erste evangelische Pfarrer in Hüllhorst, Johann Grats, war jedoch noch 1578 Student der Theologie in Rostock und danach in Wittenberg.<sup>303</sup> Er kann also nicht 1553, sondern erst um 1580 als Pfarrer nach Hüllhorst gekommen sein, wo er 1609 starb. Als sein Nachfolger wurde 1610 Henrich Hoinghausen vom Mindener Domherrn Hieronymus von Grapendorf als zuständigem Kollator der Pfarre Hüllhorst präsentiert und vom Mindener Landessuperintendenten Anton Bußmann examiniert und ordiniert.<sup>304</sup> Vierzig Jahre später wurde er vom Landessuperintendenten Julius Schmidt visitiert; Pfarrer Hoinghausen starb 1656.

Von Hüllhorst aus reiste der Superintendent zum sechs Kilometer entfernt liegenden Damenstift Quernheim, dessen Stiftskirche zugleich Pfarrkirche war.

### *Stift Quernheim*

Die Visitation in Quernheim fand am Donnerstag, dem 4. Juli, statt. Das freiweltliche adelige Damenstift Quernheim war ursprünglich ein Augustinerinnenkloster gewesen, das vom Osnabrücker Bischof Philipp von Katzenellbogen um 1147 nahe dem Dorf Quernheim in seiner Diözese (Archidiakonats Propstei St. Johannis, Osnabrück) gegründet worden war. Aus diesem Kloster ging im Spätmittelalter ein Kanonissenstift hervor, das sich infolge der Reformation in ein freiweltliches adeliges Damenstift verwandelte. Das Areal und die Umgebung dieses Konvents lagen nördlich und östlich in unmittelbarer Nähe der Grenze der Diözese Minden. Die im späten 12. Jahrhundert errichtete Klosterkirche, eine dreischiffige Basilika (Beatae Mariae Virginis et St. Augustini),<sup>305</sup> war keine Pfarrkirche und stand daher den Laien nicht offen. Das nur einen Kilometer vom Kloster entfernte Dorf Quernheim war in die fünf Kilometer entfernt liegende Pfarrkirche Kirchlengern eingepfarrt. Das Kloster bzw. Stift Quernheim erhielt zu unbekannter Zeit die Patronatsrechte an der Kirche Kirchlengern.

Die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Pfarrei an der Kirche des Klosters Quernheim waren die Auflösung des Klosters bzw. dessen Umwandlung in ein Kanonissenstift. Das Stift entstand spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; erst die neue Stiftsverfassung ermöglichte den Zugang von Laien zum Gottesdienst in die Stiftskirche, die nun erneut bauliche Veränderungen (südliches Querhaus als „Fräuleinchor“) erfuhr.

<sup>302</sup> Das heißt wohl: mit Einwilligung des Kollegiatstifts St. Andreas als Inhaber der Pfarrrechte und der evangelischen „Geistlichen Kommission“ der Stadt Lübbecke.

<sup>303</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2054.

<sup>304</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 221.

<sup>305</sup> Lobbedey, Romanische Stiftskirche Quernheim, S. 200–209.

Mit der Erhebung der Stiftskirche zur Pfarrkirche war auch die Bildung eines Pfarrsprengels verbunden, dieser Sprengel umfasste das unmittelbar das Kanonissenstift umgebende Gebiet, die Siedlungen nördlich des Stifts, die unter dem Namen „Klosterbauerschaft“ zusammengefasst waren, und das Dorf Rehmerloh. Das in der Nachbarschaft des Stifts liegende Dorf Quernheim jedoch verblieb im bisherigen Pfarrsprengel Kirch lengern. Der älteste bisher bekannte Beleg für die Existenz des „Klosterkirchspiels“ Quernheim stammt aus dem Jahr 1466.<sup>306</sup>

Das Anwachsen der Pfarrgemeinde ist vielleicht einer der Gründe dafür, dass zur Zeit der Priorin Armgard von Tecklenburg (1532–1572) die Kirche des 12. Jahrhunderts in Form einer Basilika mit Querhaus weitgehend abgebrochen und in Form einer dreijochigen Saalkirche wieder aufgebaut worden ist, wobei der Chor und das südliche Querhaus der Basilika des 12. Jahrhunderts (seitdem „Nonnenchor“ bzw. „Fräuleinchor“ genannt) erhalten blieben.<sup>307</sup> Diese Baumaßnahmen wurden 1548 bis 1555 unter Leitung des „Baumeisters“ Cord Tönnies (Tönnis) durchgeführt.<sup>308</sup>

Nach der Auflösung der Stiftspropstei um 1528 und der Übernahme der Propsteieinkünfte durch den Stiftskonvent wurden die Priester und Seelsorger des Stifts und der Pfarrgemeinde wie Gehaltsempfänger vom Stiftskonvent bezahlt.<sup>309</sup> Eine reguläre Pfarre mit einem entsprechenden Pfarrvermögen für den Lebensunterhalt eines „Pfarrers“ ist offenbar weder nach der Auflösung der Propstei noch nach der Einführung des evangelisch-lutherischen Kultus im Stift Quernheim eingerichtet worden. Es gab keinen Gemeindepfarrer, der in eine rechtlich selbständige Pfarre eingeführt wurde, sondern einen vom Stift unterhaltenen Kleriker, der nach der Reformation als „Stiftsprediger“ bezeichnet wurde. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren die Kapläne der „olde Herr Johan“ und Herr Tönnis, sowie der „witte monek“ (Benediktiner?) als Seelsorger im Stift tätig. Noch 1558 las der Kaplan, der „monek herr Cord“ für die Kanonissen die lateinische Messe. 1559 wurde letztmalig nachweisbar eine Novizin im Stift eingekleidet.<sup>310</sup> Das Kanonissenstift Quernheim, das von der Priorin Armgard, einer Schwester des evangelischen Grafen Konrad von Tecklenburg, geleitet wurde, war bis zu diesem Zeitpunkt offenbar noch ein katholisches Stift oder ein Stift, dessen Kanonissen mehrheitlich dem katholischen Glauben und Kultus verbunden waren.

<sup>306</sup> LAV NRW W: Stift Quernheim, Urkunden, Nr. 157.

<sup>307</sup> Schuler, Kirche Stift Quernheim, S. 78f.

<sup>308</sup> Schuler, Kirche Stift Quernheim, S. 79. – Cord Tönnies (Tönnis) war als Baumeister ein Nachfolger Jörg Unkairs und entwickelte sich zum „führenden Meister der Weserrenaissance“ (Handbuch Kunstdenkmäler, Bd. 2: Westfalen). Dort Beschreibung seiner Bauten in Detmold und Lemgo. Zu seinen Bauten in Rinteln, Hameln, Aerzen (Schwöbber) und Pfarrkirche Coppenbrügge (Chor) siehe: Handbuch historische Stätten, Bd. 2: Niedersachsen-Bremen; Großmann, G. Ulrich, Renaissance entlang der Weser.

<sup>309</sup> Linnemeier, Stift Quernheim, S. 36. – Die Propstei des Stifts wurde um 1528 aufgelöst, obwohl Johann Tornemann am 3. Februar 1528 vom Bischof von Osnabrück als Propst bestätigt wurde. Die Verwaltungsaufgaben übernahm nun ein Stiftsamtmann.

<sup>310</sup> Linnemeier, Stift Quernheim, S. 87f.

Die rechtliche und materielle Abhängigkeit des Pfarrseelsorgers von der Priorin (nach 1585 Äbtissin) lassen vermuten, dass die Einführung des evangelischen Predigt-gottesdienstes und des Abendmahls in beiderlei Gestalt (Brot und Wein) auch für die Gemeinde erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgte. Herausragende, einflussreiche Adelsfamilien, die die Einführung der reformatorischen Lehre und des evangelischen Kultus hätten frühzeitig fordern oder fördern können, gab es im Pfarrbezirk Stift Quernheim nicht.

Ob die Ablehnung des Sendgerichts durch den Osnabrücker Archidiakon und Propst von St. Johannis in Osnabrück und die Übernahme geistlicher Gerichtsbefugnisse durch den evangelischen Amtmann des Amtes Reineberg den Wechsel des Kultus in der Pfarrei des Stifts beeinflusst haben, ist nicht untersucht worden.

Die Zahlung von Bußgeldern im Rahmen der geistlichen Gerichtsbarkeit an evangelische Amtmänner anstelle von katholischen Archidiakonen war ebenso ein Zeichen von Kontinuität in der Kirchengemeinde Stift Quernheim wie die Abhängigkeit des evangelischen (Gemeinde-) Pfarrers von der Priorin/Äbtissin des Stifts. Der Pfarrer Heinrich Rottmann (eingeführt in Stift Quernheim 1634, gestorben 9. April 1673) besaß zwar ein Pfarrhaus mit Garten, aber ein damit verbundenes Pfarrvermögen, aus dessen Einkünften er und seine Familie den Lebensunterhalt hätten bestreiten können, gab es nicht. Sein von der Äbtissin gezahltes Jahresgehalt betrug 70 Taler.<sup>311</sup>

Auch ein Kirchenvermögen („Kirchenfabrik“) gab es 1650 nicht, folglich gab es auch keine gesonderten Einkünfte für die Bauunterhaltung der Stifts- und Pfarrkirche. Anfallende Kosten wurden von Fall zu Fall aus allgemeinen Mitteln des Stifts getragen. Da es keine gemeindliche Finanzverwaltung gab, konnten auch keine Kirchenrechnungen von Gemeinderepräsentanten geprüft werden – es gab 1650 keine „Altarmänner“. Es „stehet alles das bey den Stiftsjunffern und besonders bey der Frau Äbtißin“, heißt es im Visitationsprotokoll von 1650.

Nach Abschluss der Visitation im „Klosterkirchspiel“ reiste der Superintendent in das fünf Kilometer entfernt liegende Kirchlengern.

### *Kirchlengern*

Die Visitation im Kirchspiel Kirchlengern fand am Freitag, dem 5. Juli, statt. Kirchlengern am Nordufer der Else, die hier die Territorialgrenze zwischen Minden und Ravensberg darstellte, gehörte im Mittelalter zur Diözese Osnabrück, doch kam der Ort mit seiner Umgebung nördlich der Else im frühen 16. Jahrhundert unter die weltliche Hoheit der Bischöfe von Minden. Das Kirchspiel Kirchlengern wurde in das mindische Amt Reineberg einbezogen.

Die etwa sechs Kilometer westlich von Kirchlengern liegende Pfarrkirche St. Laurentius Bünde (Ersterwähnung: 853) ist die älteste Pfarrkirche dieses südöstlichen Grenzbereichs des Bistums Osnabrück, so dass zweifelsfrei der jüngere Pfarrsprengel

<sup>311</sup> LAV NRW W: Stift Quernheim, Akten, Nr. 37.

Kirchlengern ursprünglich zur Pfarrei Bünde gehört hat.<sup>312</sup> Die Abpfarrung von Bünde und die Bildung einer neuen Pfarrei dürften entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Pfarrorganisation im Bereich der sächsischen Bistümer im 13. Jahrhundert erfolgt sein, obwohl die Kirche Kirchlengern als Pfarrkirche erstmalig erst 1334 genannt wird. Auch für Kirchlengern ist anzunehmen, dass hier im 13. Jahrhundert keine neue Pfarrkirche erbaut, sondern eine grundherrliche Eigenkirche eines unbekanntes Adligen in eine Pfarrkirche (Patrozinium unbekannt) umgewandelt worden ist.<sup>313</sup> Allerdings bleibt zu beachten, dass nicht ein Adelsgeschlecht das Patronat in Kirchlengern ausübte, sondern (später?) die Äbtissin der Abtei Herford, die auch das Patronat über Bünde besaß. Das Präsentationsrecht für die Pfarre Kirchlengern war später (1490) in der Hand des Kanonissenstifts Quernheim.<sup>314</sup>

Zur Pfarrei Kirchlengern gehörten die Dörfer Kirchlengern, Häver, Quernheim und – bis zu ihrer Umpfarrung in die neu gebildete Pfarrei des Stifts Quernheim – die kleinen Siedlungen, die später unter „Klosterbauerschaft“ zusammengefasst wurden, sowie das Dorf Rehmerloh.

Nach Süden über den Grenzfluss Else hinausgreifend, erweiterte sich der Pfarrbezirk Kirchlengern vermutlich erst in der frühen Neuzeit durch Eingliederung zweier Rittergüter. Wegen der relativen Nähe zur Pfarrkirche Kirchlengern verstanden sich die Eigentümer der Rittergüter Oberbehme und Niederbehme (seit 1736 verlegt in die „Steinlacke“) als zum Kirchspiel Kirchlengern gehörig, obwohl ihre Rittergüter (westlich der Werre und südlich der Else) in der Grafschaft Ravensberg lagen und vor der Reformation zur Diözese Paderborn gehört hatten. Der Kirchweg von beiden Rittergütern nach Kirchlengern führte über die bereits im Mittelalter nachweisbare Elsebrücke in Kirchlengern.

Obwohl im Visitationsprotokoll 1650 vermerkt ist, die Familie von Quernheim auf Rittergut Oberbehme gehöre „sonst nach Herfortt“, besaß sie ihren Kirchenstuhl in der Kirche von Kirchlengern und war hier an der Prüfung der Kirchenrechnungen der Altarleute beteiligt. Das Rittergut Niederbehme war seit etwa 1600 Eigentum derer von Haus, in deren Gutskapelle (erbaut 1687) an den hohen Festtagen der Pfarrer aus Kirchlengern Gottesdienste abhielt.<sup>315</sup>

<sup>312</sup> Prinz, Territorium Bistum Osnabrück, S. 192. – Das Kirchlengern benachbarte Dorf Südengern am Südufer der Else gehörte bis in die jüngste Vergangenheit zum Kirchspiel Bünde.

<sup>313</sup> Wie Anm. 95. – Prinz setzt die Erhebung zur Pfarrkirche in die Zeit zwischen 1160 und 1334, weil die Pfarrkirche Kirchlengern in der Dekanatsliste des Propstes von St. Johannis Osnabrück des Jahres 1160 (Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 308) noch nicht aufgeführt ist. Bünde, Kirchlengern und Stift Quernheim (Pfarrkirche) gehörten bis zur Reformation in den genannten Kirchorten zum Archidiakonats des Propstes des Stifts St. Joh. Osnabrück.

<sup>314</sup> LAV NRW W: Stift Quernheim, Urkunden, Nr. 181. – In dem kleinen Dorf Kirchlengern gab es im 12./13. Jahrhundert vermutlich nur ein oder zwei große Höfe (curiae); einer von ihnen war Eigentum der Osnabrücker Kirche und wurde von Bischof Johann Hoet (1350–1366) an Gerlacus de Gesmele verlehnt (Mittelalterliche Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, S. 19).

<sup>315</sup> Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, S. 27.

Die mittelalterliche Pfarrkirche Kirchlengern wurde mit Ausnahme des Kirchturms um 1520 abgebrochen und durch einen spätgotischen, dreijochigen und gewölbten Neubau ersetzt, der 1525 fertig gestellt wurde.<sup>316</sup>

Der Zeitraum der Reformation in Kirchlengern und die Einführung des evangelisch-lutherischen Kultus in der Kirche waren bisher nicht näher zu bestimmen. Für das 16. Jahrhundert sind nur zwei evangelische Pfarrer namentlich bekannt.

Als angeblich ersten evangelischen Pfarrer verzeichnet die Kirchenmatrikel (18. Jahrhundert) Arend Kolck, während Schlichthaber Johann Halemeyer als ersten evangelischen Pfarrer nennt, der 1576 das Pfarramt in Kirchlengern angetreten habe und wohl 1604 gestorben sei.<sup>317</sup>

Seit 1645 war Johannes Marmelstein, geboren in Lavern 1620, Pfarrer in Kirchlengern. Er war nach seinem Theologiestudium in Rostock zunächst Hauslehrer des schwedischen Drostens Gehnart auf der Mindener Amtsburg Reineberg. Um ein Pfarramt übernehmen zu können, wurde er von dem Theologen an der Universität Rinteln, Prof. Dr. Johannes Gisenius, ordiniert.<sup>318</sup> Nachdem er von der Äbtissin des Stifts Quernheim zum Pfarrer in Kirchlengern präsentiert worden war, wurde Marmelstein am 16. Mai 1645 in sein Amt eingeführt. Pfarrer Marmelstein († 1. Januar 1695) wurde fünf Jahre später vom Superintendenten visitiert.

### *Unterbrechung der Visitation*

Mit der Inspektion von Kirchlengern war die Visitation aller acht Kirchspiele innerhalb des Amtes Reineberg abgeschlossen. Da die Termine für die Visitationen der einzelnen Kirchspiele mit den jeweiligen landesherrlichen Amtsverwaltungen wegen der Begleitung des Superintendenten durch den Amtmann oder eines Vertreters aus der Amtsverwaltung abgesprochen werden mussten, ergab sich nach dem 5. Juli 1650 eine Unterbrechung der Visitationsreise, die der Superintendent nutzte, um nach Petershagen zurück zu reisen. Er wird sich hier bis zum 15. Juli 1650 aufgehalten haben, um dann die Visitationsreise im Amtsbezirk Hausberge fortzusetzen.

### *Dankersen*

Nach einer zehntägigen Unterbrechung setzte der Superintendent seine Visitationsreise mit der Visitation des Kirchspiels Dankersen, Amt Hausberge, am 16. Juli 1650 fort. Dankersen war das nördlichste Kirchspiel im Amtsbezirk Hausberge.<sup>319</sup>

<sup>316</sup> Stille, Quernheim, S. 441f., (vorhanden im KAM). – Der Bau von 1525 wurde 1919 durch einen Neubau ersetzt.

<sup>317</sup> Schlichthaber, Kirchengeschichte, Teil 3, S. 274.

<sup>318</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3959.

<sup>319</sup> Die nördlich von Dankersen liegenden Dörfer gehörten zwar auch zum Amt Hausberge, nicht aber deren Pfarrkirche Frille, die nicht zur Mindener Landeskirche, sondern wegen

Das Dorf Dankersen liegt zwar nur vier Kilometer von Minden entfernt, aber östlich der Weser. Daher war dort bereits im 12. Jahrhundert eine Kapelle vorhanden. Bis zum Tod des Mindener Domdekans Robert um 1167 hatte diese Kapelle (oder Kirche) der Aufsicht dieses Prälaten unterstanden, 1181 aber wurde die „Capella“ in Dankersen dem Propst des 1167 gegründeten Kanonissenstifts Obernkirchen unterstellt.

Dem Propst des Stifts Obernkirchen war in einem bestimmten Bereich der Diözese Minden östlich der Weser, in dem die „Kapelle“ Dankersen und acht weitere „Kapellen“ lagen, 1181 vom Bischof Anno (1171–1185) die bischöfliche Banngewalt und die Aufsicht („cura pastoralis“) über die Geistlichen dieser Kapellen übertragen worden.<sup>320</sup>

Die „capella“ in Dankersen<sup>321</sup> war weder Eigentum des Stifts Obernkirchen noch diesem Stift inkorporiert. Die Seelsorger des 12. Jahrhunderts in Dankersen waren vermutlich Mindener Priester, und zwar Vikare des Domes. Der Mindener Bischof Dietmar von Stromberg (aus dem Geschlecht der Arnheimer, 1185–1206) behielt sich ausdrücklich vor, in Dankersen, Kleinenbremen, Lerbeck und Petzen weiterhin die Seelsorger einzusetzen – entweder als Bischof oder als Patronatsherr. Der kleine Sprengel der „capella“ Dankersen<sup>322</sup> gehörte ursprünglich zum Pfarrgebiet der Urfarrkirche Minden.

ihrer Lage auf schauburgischem Grund und Boden zur Evangelisch-lutherischen Kirche der Grafschaft Schaumburg-Lippe gehörte.

<sup>320</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 2, Codex Nr. 419 und Nr. 420. – Bischof Anno erfüllte mit der Unterstellung Dankersens unter die Propstei des Stifts Obernkirchen eine Zusage, die bereits der Mindener Bischof Werner von Bückeburg (1153–1170) dem Stift gemacht hatte. – Außer den „Mindener“ Kapellen Lerbeck, Dankersen und Kleinenbremen kamen 1181 auch die „Schaumburger“ Kapellen Petzen, Jetenburg, Meinsen, Meerbeck, Sülbeck und Bruchhof unter die Banngewalt des Obernkirchener Propstes, die „capellae“ in Vehlen(!) und (Kirch)Horsten waren dem Propst bereits durch Bischof Werner unterstellt worden. – Mooyer, Urkundliche Nachrichten, S. 1–122.

<sup>321</sup> In der Urkunde von 1181 wurden der Dom in Minden als „ecclesia maior“, die Stiftskirche Obernkirchen als „matrix ecclesia“ und die Dorfkirchen als „capellae“ bezeichnet. Dankersen und die übrigen „capellae“ mit eigenen Geistlichen waren 1181 offenbar bereits Pfarrkirchen. Die Verleihung bischöflicher Bannrechte bezog sich auf Pfarreien (mit Pfarrzwang und festen Pfarrgrenzen), nicht auf unselbständige Kapellen ohne einen definierbaren Kreis von Besuchern. – Helmut Weigel legte 1965 dar, dass „capella“ im 9./10. Jahrhundert entweder „herrschaftliche Hauskapelle“ oder „Landpfarrkirche“ bedeutete (Weigel, Pfarrgeschichtsforschung, S. 27); Heinrich Schmidt zeigte, dass bei der Verleihung des bischöflichen Bannes im 12. Jahrhundert an den Stiftspropst von Reepsholt (Erzdiözese Bremen) die seiner Banngewalt unterstellten Pfarrkirchen als Kapellen bezeichnet wurden (Schmidt, Heinrich, Kirchen Reepsholt, S. 82).

<sup>322</sup> Dankersen gehörte nicht zum Bukkigau (östlich des Dülwaldes bzw. Schaumburger Waldes), sondern zum (urkundlich nicht genannten) Minden-Gau (J. Prinz: „Wesertalgau“); Dankersen war nicht von der Pfarrkirche Vehlen (nördlich Obernkirchen) abgepfarrt, sondern von der Urfarrkirche Minden; Dankersen gehörte nicht zum Gogericht Vehlen, sondern zum Gogericht Frille.

Im 13. Jahrhundert wurde aus dem Bannbezirk des Stiftspropstes von Obernkirchen ein regulärer Archidiakonatsbezirk, dessen Archidiakon der Propst des Stifts Obernkirchen war. Die 1323 ausdrücklich als „parochia“ bezeichnete Pfarrei Dankersen gehörte noch 1525 zum Archidiakonatsbezirk der Propstei Obernkirchen.<sup>323</sup> Die kleine Pfarrei umfasste nur das Dorf Dankersen, die urkundlich 1090 erstmalig erwähnte Siedlung Hasenkamp und die im Spätmittelalter zur Wüstung gewordene Siedlung Döxen. In den Jahren, in denen sich im Raum Minden die Reformation und der evangelische Gottesdienst durchsetzten, sollen, wie das Visitationsprotokoll mitteilt, Seelsorge und Gottesdienst in Dankersen von Pfarrern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Minden übernommen worden sein. Die Verhinderung eines evangelischen Prädikanten in Dankersen könnte durch den Widerstand des katholischen Domkapitels Minden und des katholischen Stiftspropstes von Obernkirchen gegen die lutherische Lehre bedingt gewesen sein.

Allerdings wird sich nach dem Fortfall von katholischen Domvikaren als Seelsorger in Dankersen herausgestellt haben, dass das Kirchspiel Dankersen zu klein und die dortigen Pfarreinkünfte für eine reguläre Pfarrstelle zu gering waren. Das hatte zur Folge, dass die Pfarrstelle in Dankersen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert vielfach wie ein Nebenamt für Mindener Pfarrer, Gymnasialrektoren und Konrektoren aufgefasst wurde. Erst 1647 soll in Dankersen ein neues Pfarrhaus gebaut worden sein,<sup>324</sup> um den Pfarrer von Dankersen ständig am Ort zu haben.

Pfarrer Henning Ludovici erhielt die Pfarre in Dankersen 1596 und war zugleich Konrektor des Gymnasiums Minden, aber schon 1598 wurde er auf die Pfarre von St. Simeonis Minden berufen.<sup>325</sup> Pfarrer Joachim Westermann († 1642), Dankersen, war zugleich Subkonrektor des Gymnasiums Minden.<sup>326</sup> Sein Nachfolger in Dankersen war Conrad Gärtner. Er wurde von der schwedischen Regierung als Rechtsnachfolger des bischöflichen Patronatsherrn berufen, in Rinteln von Prof. Dr. Johannes Gisenius examiniert, von den Pfarrern aus Hausberge und Lerbeck ordiniert und 1643 in das Pfarramt Dankersen eingeführt.<sup>327</sup> Nach eigenen Angaben war er der erste evangelische Pfarrer in Dankersen, der im Ort wohnte. 1650 wurde er von Julius Schmidt visitiert. Gärtner starb nach 31 Dienstjahren in Dankersen 1674.

Nach Abschluss der Visitation in Dankersen, das innerhalb des Mindener Landwehrringes und damit im Machtbereich schwedischer Truppen lag, die im Sommer 1650 Minden noch besetzt hielten, reiste der Superintendent Schmidt nun in das etwa zehn Kilometer entfernt liegende Kleinenbremen, Amt Hausberge, und gelangte dort wieder in brandenburgisches Hoheitsgebiet.

<sup>323</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 872; Hoogeweg, Archidiakonate Bisthum Minden.

<sup>324</sup> Mooyer, Vormalige Grafschaft Schaumburg, S. 47f.; Linnemeier, Von der Wehme, S. 428f.

<sup>325</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3854.

<sup>326</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6848.

<sup>327</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 87; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1853.

*Kleinenbremen*

In Kleinenbremen (Amt Hausberge) führte Julius Schmidt die Kirchenvisitation am Mittwoch, dem 17. Juli, durch. Die Pfarrkirche in Kleinenbremen, deren Patronzinium unbekannt ist, wird ebenso wie die Kirchen in Dankersen und Lerbeck (Amt Hausberge) erstmalig 1181 als „Capella“ erwähnt.<sup>328</sup> An der „Capella“ Kleinenbremen war damals der Priester („sacerdos“) Ludolf tätig. Auch Kleinenbremen wurde dem mit bischöflicher Banngewalt ausgestatteten Propst des Stifts Obernkirchen unterstellt, die Kapelle Kleinenbremen war aber weder Eigentum des Stifts Obernkirchen noch wurde sie diesem Stift inkorporiert. Durch die geographische Lage der Kapelle und die territorialpolitische Entwicklung in diesem Raum unterscheiden sich jedoch ihre Anfänge offenbar von denen der Kapellen/Kirchen in Frille, Dankersen und Lerbeck. Die Ost-West-Ausdehnung der mittelalterlichen Pfarrei Kleinenbremen am Nordrand des Wesergebirges lässt deutlich erkennen, dass diese Pfarrei einst im altsächsischen Siedlungsgau Bukki gelegen hat, in dem die alte Pfarr- und Taufkirche St. Johannis bapt. Vehlen lag.<sup>329</sup> Kleinenbremen sowie die später zum Territorium Minden gehörenden Dörfer Wülpeke und Nammen gehörten nachweislich zum Gogericht Vehlen, einem der drei Gogerichte im Bukkigau.<sup>330</sup>

Man wird daher annehmen können, dass der Pfarrsprengel Kleinenbremen ursprünglich zur Pfarrei Vehlen gehört hat, in der das Herzogsgeschlecht der Billunger Grundeigentum besaß. Die Billunger waren Eigentümer des alten „castrum Buceburg“ im Wesergebirge oberhalb von Obernkirchen und Vehlen, sie besaßen das Gogericht Vehlen. „Erben“ oder Lehnsleute der Billunger in diesem Raum waren die Edelherren von Bückeberg-Arnheim, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und weitere Adelsgeschlechter.<sup>331</sup>

Es ist daher nicht auszuschließen, dass auch der Haupthof („curia“) in Kleinenbremen mit seinen zugehörigen Höfen ursprünglich Eigentum der Billunger gewesen ist. Mitte des 11. Jahrhunderts aber war er Eigentum der Bischöfe von Minden; Bischof Eilbert (1055–1080) übereignete die „curia“ Kleinenbremen dann seinem Domkapitel.<sup>332</sup> Die Hofstätte („area“) dieses Haupthofes grenzte in ihrer späteren Ausdehnung unmittelbar an jenes Grundstück, auf dem die 1181 genannte „capella“ stand bzw. die Kirche Kleinenbremen steht.<sup>333</sup> Man kann also davon ausgehen, dass die Kapelle/Kirche ursprünglich zum Haupthof gehörte und im 11. Jahrhundert beide in die Hand des Domkapitels Minden kamen.

<sup>328</sup> Wie Anm. 320.

<sup>329</sup> Hömberg, Kirchenorganisation Westfalen, S. 105, bezeichnet die Taufkirche St. Johannis bapt. in Vehlen (2 km entfernt von der Stiftskirche Obernkirchen, aber 40 m niedriger als die „obere Kirche“) als Ursfarrkirche des Bukkigaues. Vehlen lag am Hellweg von Minden nach Braunschweig.

<sup>330</sup> Brosius, Gogericht Vehlen.

<sup>331</sup> Engelke, Grenzen Diözese Minden, S. 109f. und S. 128f.

<sup>332</sup> Bischofschroniken des Mittelalters, S. 13. – Neben den Bischöfen von Minden verfügten auch die Grafen von Schaumburg über Grundeigentum in Kleinenbremen.

<sup>333</sup> Vogt, Kleinenbremen, S. 87.

Aus domkapitularischen Rechtsaufzeichnungen des 13. Jahrhunderts ist ersichtlich, dass die Patronatsrechte über Kleinenbremen das Domkapitel Minden besaß; es hatte festgelegt, dass derjenige Domkapitular, der jeweils die domkapitularische Obödienz Neesen (Pfarrei Lerbeck) besaß, bei Vakanz der Pfarre Kleinenbremen den neuen Pfarrer präsentieren sollte.<sup>334</sup>

Auch in Kleinenbremen wurden im Spätmittelalter nachweislich Geistliche zum Pfarrer („Kirchenherrn“) präsentiert, die lediglich die Pfarrpfründe einnahmen, die Pfarrseelsorge aber einem Vizekuraten überließen. Dieses Verfahren musste vermutlich im 16. Jahrhundert aufgegeben werden. 1637 präsentierte letztmalig ein (katholischer) Domherr, Jobst Friedrich von Vincke als Kollator für Kleinenbremen den evangelischen Kandidaten Rötger Vortmeier aus Lemgo.

Nach dem Tod des Domherrn Jobst Friedrich von Vincke († 21. Juni 1660) wurden dem Domkapitel Minden die Patronatsrechte in Kleinenbremen als Teil der „Quarte“ der domkapitularischen Einkünfte und Domherrenstellen vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg entzogen.<sup>335</sup> Seitdem war das Patronatsrecht in der Hand der Mindener Landesherren bzw. ihres Mindener Konsistoriums.

Das Kirchspiel Kleinenbremen umfasste 1650 die Dörfer Kleinenbremen und Wülpke, Amt Hausberge, sowie Luhden und Schermbeck, Grafschaft Schaumburg. Die Kapelle oder Kirche des 12. Jahrhunderts sei zur Zeit des Mindener Bischofs Heinrich von Schaumburg (1473–1508) abgebrochen und 1483, so behauptete erstmalig Leopold von Ledebur, durch einen Neubau des Kirchenschiffs ersetzt worden. Die an der südlichen Außenwand des jetzigen Turms erhaltene Bauinschrift mit der Jahreszahl MCCCCLXXXVI (1486) bezieht sich aber wohl nur auf Baumaßnahmen am Turm und an dem 1486 weiter bestehenden romanischen Kirchenschiff, das – in baulich veränderter Form – bis zum Abbruch 1893 erhalten blieb.<sup>336</sup>

<sup>334</sup> Necrologien Mindener Domkapitel, S. 243.

<sup>335</sup> Schrader, William C., Cathedral Chapter Minden, S. 87.

<sup>336</sup> Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 49. – Die beiden erhalten gebliebenen romanischen (!) Tympana (Darstellung der Schwurhand Gottes sowie einer Figur auf einem Löwen, die den alten Turmwesteingang und den Südeingang des 1893 abgebrochenen Kirchenschiffs bekrönten, sind keine Spolien aus einem angeblichen Kirchenneubau von 1483/1486, sondern die Türbekrönungen der alten, romanischen, 1486 baulich veränderten Kirche. Der Schlussstein mit dem Nesselblatt als Wappenfigur des Mindener Bischofs Heinrich von Schaumburg (1473–1508) im Rippengewölbe des mittleren Jochs der einschiffigen, 1893 abgebrochenen Kirche ist kein Beweis für einen Kirchenneubau von 1486. Dieser Schlussstein ist – zusammen mit der datierten Bauinschrift am Turm – ein Beweis für die Einwölbung des schon vorhandenen Kirchenschiffs 1486 auf Veranlassung des Bischofs Heinrich, obwohl nicht er, sondern das Domkapitel Minden damals Patronatsherr war. Der am Turm erhaltene Inschriftstein (Abb. in Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 30) zeigt im querrrechteckigen Feld das Nesselblatt und daneben die gekreuzten Schlüssel (Bistum Minden); darunter steht die Jahreszahl MCCCCLXXXVI, rechts daneben die bisher nicht erläuterten gotischen Buchstaben ciips, vielleicht aufzulösen als „cista ipsius“ (aus seiner Geldkiste). – Weitere Beispiele nachträglicher Einwölbung: Um 1500 Erweiterung und Einwölbung der Pfarrkirche Blasheim durch Bischof Heinrich v. Schaumburg, im Blasheimer Gewölbeschlussstein

Wann reformatorische Bestrebungen in Kleinenbremen eindringen und wann sich der evangelisch-lutherische Kultus im Kirchspiel durchgesetzt hat, ist nicht klar zu erkennen. Am 25. Februar 1529 setzte der Obödientiar von Neesen, der Domherr Heinrich von Oldenvort, Franz Segerdes zum Kirchherrn der Pfarrkirche Kleinenbremen ein.<sup>337</sup> Es ist anzunehmen, dass Segerdes als Kirchherr die Pfarrpfünde erhielt, für die Pfarrseelsorge in Kleinenbremen aber einen Vizekuraten angestellt hat.

Es war vermutlich ein solcher Vizekurat, der in Kleinenbremen evangelische Predigtgottesdienste einführte. Nach der Mindener Diözesansynode 1549, die als Auswirkung des Interims bzw. der katholischen Formula reformationis Franz von Waldeck in Lübbecke abhalten ließ, wurden mehrere Pfarrer oder Seelsorger aus dem Fürstbistum Minden vom bischöflichen Offizial exkommuniziert.<sup>338</sup> Der Grund für diese Maßnahme ist nicht überliefert, aber erkennbar: die Ablehnung der Interim-Bestimmungen und die Beharrung auf den lutherischen Bekenntnisschriften. Zu den Exkommunizierten gehörte der namentlich nicht bekannte Vizekurat von Kleinenbremen, der zum evangelischen Predikanten gewordenen war. Die Beendigung seiner Tätigkeit in Kleinenbremen ist jedoch nicht nachweisbar und wohl auch nicht mehr durchsetzbar gewesen.

Namen von nachfolgenden „Kirchherren“ und Vizekuraten bzw. Predikanten sind nicht bekannt.<sup>339</sup> Die Aufteilung in Pfarrpfündeinhaber und tatsächlichen Seelsorger scheint aber seit der Zeit des evangelischen Mindener Administrators Christian von Braunschweig-Lüneburg nicht mehr praktiziert worden zu sein.

Der 1554 in Kleinenbremen geborene Johannes Delius wurde vermutlich Ende des 16. Jahrhunderts regulärer Pfarrer in Kleinenbremen und war bis zu seinem Tod 1637 im Amt.<sup>340</sup> Als Nachfolger wurde 1637 vom (katholischen) Domherrn Jobst Friedrich von Vincke Rötger Vortmeier aus Lemgo präsentiert, der seit März 1633 in Rostock evangelische Theologie studiert hatte und später in Rinteln ordiniert worden war.<sup>341</sup> Vortmeier, der im Mai 1675 starb, hat bei der Visitation 1650 dem Superintendenten Schmidt Rede und Antwort gestanden.

das Schaumburger Nesselblatt; um 1517 Einwölbung des flachgedeckten Kirchenschiffs (Holzdecke) in Holtrup. – Die 1893 abgebrochene Kirche Kleinenbremen wurde 1894 bis 1896 durch einen neogotischen Neubau ersetzt.

<sup>337</sup> LAV NRW W: Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 423. Mooyer, Vormalige Grafschaft Schaumburg, S. 44f. Gedruckt: Nova Subsidia diplomatica, Bd. 12, S. 351.

<sup>338</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 43.

<sup>339</sup> Nach 1586 gab die „Dienerin“ des verstorbenen Mindener Domherrn Ewald von Münch als Argument für den Anspruch eigener „Versorgungsbezüge“ an, es sei wahr, „dass Herrn Staß frawen zu Lüttken Bremen, die nach jahre [aus]gefolget worden“ seien (Nordsiek, Glaube und Politik, S. 66f.).

<sup>340</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1191. – Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 312 notiert, Delius habe das Kleinenbremer Kirchenbuch angelegt und darin zur Information seiner Amtsnachfolger die Einkünfte der Pfarre Kleinenbremen aufgelistet. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Pfarreinkünfte nicht mehr einem „Pfründner“, sondern dem tatsächlichen Pfarrer und Seelsorger zukamen.

<sup>341</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1751; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 313. Zur Visitation Vortmeiers siehe Lit.: Gerstrup, Kirchenvisitation Lütken Bremen.

Von Kleinenbremen aus reiste Schmidt auf der Straße über den Pass des Wesergebirges nach Süden zum Kirchdorf Eisbergen an der Weser.

### *Eisbergen*

Die Visitation in Eisbergen begann am Donnerstag, dem 18. Juli 1650. Der Kirchenbau, den der Visitor Schmidt dort sah, war ein schmaler einschiffiger Saalbau, der um 1200 errichtet worden war, die südliche Erweiterung dieser Kirche erfolgte erst 1662. Bei einer Baustellenbeobachtung wurde 1979 etwa 5,70 Meter südlich der Langhausnordwand das Fundament einer südlichen Langhausmauer gefunden, die dem Vorgängerbau der Kirche von 1200 zugerechnet wird.<sup>342</sup>

Über die Gründer und die Gründungsbedingungen dieses Baues aus der Zeit vor 1200 gibt es keine Erkenntnisse. Die Kirche Eisbergen (Patrozinium St. Georgius für 1465 bezeugt) liegt in unmittelbarer Nähe des einstigen Meierhofes (Eisbergen Nr. 2). Es ist daher anzunehmen, dass sie als Eigenkirche bzw. Kapelle vom ursprünglichen Eigentümer des Meierhofes auf dem Areal dieses Hofes errichtet worden ist. Die sagenhafte Überlieferung des Hermann von Lerbeck, nach der die Edelherrin Hildburg als Gemahlin des pilgernden Ehemannes neben mehreren anderen Kirchen im Wesertal auch die Kirche Eisbergen gegründet haben soll, lässt sich nicht verifizieren.<sup>343</sup>

Im 11. Jahrhundert schenkten die Bischöfe Sigebert (1022–1036) und Eilbert (1055–1080) von Minden dem Kollegiatstift St. Martini Minden mehrere Höfe in Eisbergen. Der größte Grundeigentümer in Eisbergen waren jedoch die Edelferren zum Berge (auf dem Wedigenstein, später auf dem „Haus zum Berge“ an der Porta Westfalica), zu deren Herrschaftsgebiet (bis 1397) Eisbergen gehörte. Sie verfügten nach Auflösung der regulären Villikation über diesen Höfeverband, der als „Amt Eisbergen“ („officium“) bezeichnet wurde und zusammen mit dem Haupthof 1350 auf Lebenszeit der Möllenbecker Äbtissin Lyse zur Nutzung übertragen wurde.<sup>344</sup> Lyse war die Schwester der Edelferren zum Berge, die die Urkunde für die Äbtissin Lyse ausstellten. Die Frage, ob die Edelferren zum Berge die ursprünglichen Eigentümer des Haupthofes und die Gründer der Eigenkirche (Kapelle) gewesen sind, muss aber weiter offen bleiben.

Nicht festzustellen war bisher auch, zu welcher älteren Pfarrei der Raum Eisbergen vor Bildung der Pfarrei gehört hat; in Frage kommen dafür entweder die Ursprungskirche St. Laurentius Rehme (westliches Weserufer, sieben Kilometer entfernt) oder die

<sup>342</sup> Lobbedey, Kurze Berichte, S. 231; Handbuch Kunstdenkmäler, Bd. 2: Westfalen, S. 150; Reese, Eisbergen, S. 20.

<sup>343</sup> Bischofschroniken des Mittelalters, S. 37f. – Die Gründung der Klosterkirche Möllenbeck/Weser durch eine Edelherrin Hildburg und einen Priester Folchart auf dem Grund und Boden Hildburgs wird durch eine Urkunde Kaiser Arnulfs 896(!) bestätigt. Der angebliche Ehemann Uffo der Edelherrin Hildburg und weitere Kirchengründungen werden in dieser Urkunde nicht erwähnt. Müller-Asshoff, Urkunden Könige und Kaiser, S. 17–29.

<sup>344</sup> Urkundenbuch Kloster Möllenbeck, Teil 2, Nr. 272. – Ob 1350 mit der Nutzung des Haupthofes in Eisbergen auch die Ausübung des Kirchenpatronats über die Pfarrkirche Eisbergen verbunden war, ist nicht bekannt.

Pfarrkirche St. Kiliani (später SS. Cosmae et Damiani) Exten (westliches Weserufer, fünf Kilometer entfernt).<sup>345</sup>

Die ursprüngliche Eigenkirche und Kapelle Eisbergen scheint erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Pfarrkirche erhoben worden zu sein; 1271 wurden die Pfarrkirche und die Pfarrei ausdrücklich genannt.<sup>346</sup> Eisbergen gehörte seitdem zum Archidiakonats Rehme. Die Erwähnung mehrerer „rectores“ der Kirche in Eisbergen in der Folgezeit lässt vermuten, dass diese „Kirchherren“<sup>347</sup> jeweils die Pfarrpfünde besaßen, die Pfarrseelsorge in Eisbergen aber von angestellten Vizekuraten ausüben ließen. Die Pfarrei Eisbergen umfasste im Spätmittelalter die Dörfer und Siedlungen „Ostereisbergen“ (mit der Pfarrkirche), „Westereisbergen“ (Kapelle derer von Zersen, 15./16. Jahrhundert), Fülme (Kapelle), Lohfeld (später nur noch östlicher Ortsteil), das wüst gewordene Dorf „Abmessenn“ (Apenhusen, Ahmsen, heute Ahmser Ort, dessen angebliche Pfarrkirche nach 1525 zur Kapelle herabgestuft wurde), sämtlich im landesherrlichen Amt Hausberge, möglicherweise das nach 1350 wüst gewordene Hatteln (links der Weser, heute Gebiet Trockenhof), sowie das aus dem schauburgischen Dorf Dankersen entstandene Rintelner Klostergut Dankersen (nach der Säkularisation 1560 Rittergut) und das schauburgische Dorf Todenmann (bis 1919). Die Verbindung von Eisbergen nach Hatteln stellte ein Fährbetrieb her, der urkundlich schon 1227 erwähnt wird.<sup>348</sup> 1511 musste der Besitzer des „Verlandt“ in Eisbergen, das Eigentum des Kollegiatstifts St. Martini Minden war, von diesem „Fährenland“ einen jährlichen Zins an die Amtsverwaltung Hausberge entrichten.<sup>349</sup>

Als letzter römisch-katholischer Priester der Pfarrkirche Eisbergen gilt Heinrich Tyling, der hier von 1533 bis zu seinem Tod (?) 1539 als Seelsorger tätig war.<sup>350</sup> Sein Amtsnachfolger war Antonius Held, ursprünglich Pater des Konvents Möllenbeck; er war zunächst Vikar bzw. Kaplan an der Kapelle in Othbergen bis 1540; in diesem Jahr heiratete er, nahm das lutherische Bekenntnis an und wurde als evangelischer Pfarrer in die freigewordene Pfarrstelle Eisbergen berufen.<sup>351</sup> Held war bis zu seinem Tod 1571 Seelsorger in Eisbergen. 1555 wurde durch Umbaumaßnahmen an einem vorhandenen Gebäude für Pfarrer Held und seine Familie ein Pfarrhaus geschaffen.<sup>352</sup>

<sup>345</sup> Die Kirche in Möllenbeck scheidet als Möglichkeit aus, die Kloster- bzw. Stiftskirche dort erhielt erst 1281 Pfarrrechte.

<sup>346</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 986 und Nr. 1010.

<sup>347</sup> 1271 Bernhardus senior (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 986), 1373 Gerhard von Veltheim (Regesten Kirchspiele Jöllenbeck und Mennighüffen, Sonderheft 1, Nr. 65, S. 95).

<sup>348</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 176. – Zur Ausdehnung der Pfarrei: Holscher, Beschreibung Bisthum Minden, S. 374; Reese, Ev.-luth. Kirchengemeinde Eisbergen, S. 118; Busch/Reese, Eisbergen, S. 15ff. und S. 36ff.; Husmeier, Ortsverzeichnis Schaumburg, S. 144 u. 582f.

<sup>349</sup> Registrum Bonorum Ecclesiä Sancti Martini Minden, S. 177.

<sup>350</sup> Nova Subsidia diplomatica, Bd. 11, S. 258; Lippische Regesten, Bd. 1, S. 233.

<sup>351</sup> Heutger, Eisbergen, Nr. 10, S. 8–9; Busch/Reese, Eisbergen, S. 17. – 1558 traten der Prior und alle Patres des Konvents Möllenbeck zum Augsburger Bekenntnis über.

<sup>352</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 432f. Mit dem erstmaligen Bau eines Pfarrhauses in Eisbergen 1555 stellt sich die Frage, ob zum nachweislichen Pfarrvermögen in Eisbergen kein

Zu den Nachfolgern Hells gehören Bernhard Schreiber, Adjunkt 1571, Pfarrer von 1576 bis zu seinem Tod 1599, Eberhard Kleine-Johann 1599 bis 1602 und Levin Schreiber, der Sohn Bernhard Schreibers, von 1602 bis 1626; er starb am 30. August 1626 an der Pest.<sup>353</sup>

Schreibers Nachfolger wurde Heinrich Fischhaupt, geboren 1595 in Wittenhusen, Kirchspiel Holzhausen Amt Hausberge. Er studierte Theologie in Rostock, Wittenberg, Helmstedt und Rinteln und wurde am 6. Februar 1627 vom Superintendenten Anton Bußmann in das Pfarramt Eisbergen eingeführt. In den folgenden Kriegsjahren verlor er seinen persönlichen Besitz im Pfarrhaus und sein Vieh. 1632 gehörte er zu den Pfarrern, die im Rahmen der Gegenreformation verhaftet wurden und in Minden arrestiert wurden.<sup>354</sup> 1650 wurden er und seine Gemeinde in Eisbergen vom Superintendenten Schmidt visitiert.

Nach Abschluss der Visitation reiste Julius Schmidt in das vier Kilometer westlich von Eisbergen liegende Kirchdorf Veltheim/Weser.

### *Veltheim*

Die Visitation des Kirchspiels Veltheim erfolgte am Freitag, dem 19. Juli. Die Pfarrkirche Veltheim liegt in der Mitte eines Ortskerns, der sich entlang dem östlichen Weserufer erstreckt, und zwar am Rand des weitgehend hochwasserfreien Geländes etwa 300 Meter vom heutigen Flussufer entfernt.

Gründer und Gründungszeitraum der Kirche sowie ihr Patrozinium sind nicht bekannt. Veltheim gehört neben Eisbergen und Möllenbeck zu denjenigen Kirchen, die nach der überlieferten Sage des Mindener Dominikaners Hermann von Lerbeck († nach 1407) von der Edelherrin Hildburg gegründet worden sein sollen.<sup>355</sup>

Für die Zeit des Hochmittelalters sind als Grundeigentümer in Veltheim die Edelherrn von Ricklingen, die Herzöge von Sachsen und die Edelherrn zum Berge nachweisbar. Der Ort lag im Herrschaftsgebiet der Edelherrn zum Berge. Um 1200, zur Zeit des Bischofs Thietmar von Minden (1185–1206), übereignete die verwitwete Edelherrin Mathilde von Ricklingen ihr gesamtes Erbe, darunter elf Höfe („mansos“) in Veltheim, dem Bistum Minden.<sup>356</sup> 1211 bekundete Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, dass Edelherr Adolf von Vlotho den Haupthof in Veltheim, den er von ihm, Herzog Heinrich als Lehen erhalten hatte, dem Bistum geschenkt habe.

ständiger Pfarrhof gehört hat und wo die „Pfarrer“ (Kirchherren) oder deren Vizekuraten gewohnt haben.

<sup>353</sup> Bauks, *Ev. Pfarrer*, Nr. 5626, Nr. 3199 und Nr. 5627.

<sup>354</sup> Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 3, S. 119ff. Dort ausführliche biographische Angaben. Fischhaupt starb am 29. Mai 1681.

<sup>355</sup> Vgl. die Gründungssage aus Eisbergen.

<sup>356</sup> *Bischofschroniken des Mittelalters*, S. 166ff.; *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 6, Nr. 2. – Ein Teil dieser Höfe war zu Beginn des 14. Jahrhunderts vom Bischof verlehnt (Scriverius, *Regierung Mindener Stift*, Bd. 2, S. 245).

Der Herzog übertrug als bisheriger Lehnherr seinerseits das Eigentumsrecht an dem Haupthof dem Bistum Minden.<sup>357</sup> Der resignierende Lehnsmann Adolf von Vlotho war als letztes männliches Mitglied seiner Familie in das Domkapitel Minden eingetreten.

Dieser Haupthof und ein weiterer Hof in Veltheim, beide mit insgesamt zwölf Hufen Land, gelangten im 13. Jahrhundert in die Verfügungsgewalt des Domkapitels Minden.<sup>358</sup> Aufschlussreich aber könnte in diesem Zusammenhang sein, dass nicht das Domkapitel, sondern der Bischof von Minden die Patronatsrechte an Kirche und Pfarre besaß. Daher kann man vermuten, dass die grundherrschaftliche Eigenkirche Veltheim zu jenen elf Höfen dort gehörte, die die Edelherrin Mathilde an das Bistum Minden übertrug und die später einzeln als bischöfliche Lehen vergeben wurden.<sup>359</sup>

Der ursprüngliche Kirchenbau wird aufgrund der archäologischen Befunde in das 12. Jahrhundert datiert. Es handelte sich um einen Saalbau mit den Innenmaßen (lichte Weite) von 8,00 Meter x 5,50 Meter mit einer flachen Holzdecke. Der leicht eingezogene Chor der Kirche hatte ein Kreuzgratgewölbe. Die Kirche verfügte über einen romanischen Taufstein in der Form eines Würfelkapitels.<sup>360</sup>

Wann die grundherrliche Eigenkirche Veltheim zur Pfarrkirche erhoben wurde, ist nicht bekannt. Vermutlich erfolgte das erst zu einem Zeitpunkt, als die Nachbarkirchen Eisbergen, Holtrup und Holzhausen bereits Pfarrkirchen waren, so dass der Pfarrsprengel nur ein Dorf mit seiner Gemarkung umfasste, nämlich Veltheim. Eine Sprengelerweiterung zu Lasten der Nachbarkirchen war wohl nicht mehr möglich.<sup>361</sup> Es ist nicht erkennbar, ob vor der Bildung der Pfarrei Veltheim dieses Dorf zur Pfarrei Eisbergen oder Holzhausen gehört hat.<sup>362</sup> Die Pfarrei Veltheim unterstand bis zur Reformation dem Mindener Archidiakon zu Rehme. Das bischöfliche Patronat ging nach 1648 auf den neuen kurfürstlichen Landesherrn über.

Der Pfarrer, der den evangelisch-lutherischen Kultus in Veltheim eingeführt hat, soll Gerhard Stohlmann († 1581) gewesen sein.<sup>363</sup> Sein Nachfolger Albert Barner war bis 1623 Pfarrer in Veltheim. Ihm folgte 1624 Johann Crusius. Er war vom Mindener

<sup>357</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 44; Ravensberger Regesten, Bd. 1, Nr. 258.

<sup>358</sup> Necrologien Mindener Domkapitel, S. 65 und S. 333. – Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 210.

<sup>359</sup> Scriverius, Regierung Mindener Stift, Bd. 2, S. 245.

<sup>360</sup> Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 121–123; Voigt, Ev. Kirchengemeinde Veltheim, S. 142. – Die Kirche wurde später mehrfach verändert und erweitert, u.a. durch Anbau eines nördlichen Seitenschiffs im Spätmittelalter.

<sup>361</sup> In Veltheim „vor den sieben Eichen“, 1,5 km von der Pfarrkirche entfernt, lag jedoch der Gerichtsplatz des Gogerichts, zu dem die Einwohner der Kirchspiele Hausberge, Holzhausen, Holtrup, Veltheim und Eisbergen sowie des Dorfes Nammen (schaumburg. Kirchspiel Petzen) regelmäßig zu erscheinen hatten (Blotevogel, Fürstentum Minden, S. 24 und S. 91).

<sup>362</sup> Vgl. Ausführungen zu Eisbergen und Holzhausen.

<sup>363</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6153. – Das erste (?) Pfarrhaus in Veltheim wurde 1572 errichtet (Linnemeier, Von der Wehme, S. 470). Ebenso wie in Eisbergen (vgl. Anm. 352) stellt sich für Veltheim die Frage, ob zum Pfarrvermögen in Veltheim vor 1572 kein Pfarrhof gehört hat und wo die Geistlichen der Pfarrei vor 1572 gewohnt haben.

Administrator Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg (in Celle) berufen und vom Mindener Superintendenten Bußmann (Petershagen) ordiniert worden.<sup>364</sup> Nach 26 Dienstjahren wurden er und seine Kirchengemeinde im Sommer 1650 von Superintendent Schmidt visitiert.

Nach erfolgter Visitation in Veltheim begab sich der Superintendent in das Nachbarkirchspiel Holtrup, dessen Kirche etwa acht Kilometer entfernt lag.

### *Holtrup*

Das Kirchspiel Holtrup wurde am Sonnabend, dem 20. Juli, von Julius Schmidt visitiert. Die Pfarrkirche des kleinen Ortes war eine gotische, dreijochige gewölbte Saalkirche (Bau C), die vermutlich der hl. Jungfrau Maria geweiht war.<sup>365</sup> Diese Kirche war 1517/1518 begonnen oder fertiggestellt worden. Sie hatte zwei Vorgängerbauten.<sup>366</sup>

Der unmittelbare, bis etwa 1517 existierende Kirchenbau (B) war ein romanischer Saalbau mit einer vermutlich flachen Holzdecke und einem geringfügig eingezogenen Rechteckchor. Dieser Kirchenbau (B) dürfte angesichts der Form der Decke vor der Mitte des 12. Jahrhunderts errichtet worden sein.

Der gegenwärtige Westturm der Kirche mit querrechteckigem Grundriss und einer Mauerstärke von 1,75 Meter wurde schon um 1930 als ein „Wehrturm“ gedeutet,<sup>367</sup> der damals noch in seiner ursprünglichen Form, d. h. ohne Eingang von außen und mit einer schmalen Türöffnung zum Kirchenschiff, erhalten war. Dieser romanische Turm gehört eindeutig zum romanischen Kirchenbau (B), dessen rechteckförmiger Chor vollständig und dessen Langhauswände bis unter die jetzigen Fenster abgebrochen wurden, bevor der Bau C 1517/18 errichtet werden konnte.

Durch Ermittlung von 1,20 Meter breiten Fundamenten vor der Ostwand des Turmes und weiteren Befunden konnte 1978 festgestellt werden, dass auch der romanische Bau (B) bereits einen Vorgängerbau hatte, der als Gründungsbau (A) angesprochen werden kann. Der Bau A entsprach jenem Typ der flachgedeckten Saalkirche, der von der Christianisierung im 8. Jahrhundert bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts errichtet wurde und daher in Holtrup nicht datiert werden kann. Doch konnte durch die Bodenbefunde außerhalb der Kirche nachgewiesen werden, dass es vor der Errichtung des Gründungsbaues (A) hier bereits eine ältere Besiedlung gab, die wiederum vermuten lässt, dass der Gründungsbau im 9. oder 10. Jahrhundert errichtet worden

<sup>364</sup> Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 3, S. 415f.

<sup>365</sup> Der Altar von 1525 besaß ein Marienretabel. Die ursprüngliche Form des Retabels ist nicht erhalten, wohl aber die Figuren der Maria auf der Mondsichel und der Apostel. Wohl, *Ev. Pfarrkirche Holtrup*, S. 172–185.

<sup>366</sup> *Kurze Berichte über Ausgrabungen: Isenberg, Holtrup*, S. 235–237; Isenberg, *Zur archäologischen Erforschung*, S. 119–126.

<sup>367</sup> Engel, *Weserkirchen*, S. 14. Vgl. Turmgrundriss in: *Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden*, S. 44. Der Turm hat jetzt ein einfaches Westportal. Der Turm hatte statt des pyramidenförmigen Daches bis zur Reparatur/Restaurierung 1826 ein Satteldach (Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln, S. 75), das dem rechteckigen Turmgrundriss entsprach.

ist.<sup>368</sup> Es ist denkbar, so äußerte sich Gabriele Isenberg, „dass in Holtrup der Hof eines sächsischen Grundherren lag, der auf seinem Besitz eine Eigenkirche [d. h. den Gründungsbau A] erbauen ließ.“<sup>369</sup>

An einer grundherrschaftlichen Eigenkirchengründung in Holtrup kann kein Zweifel bestehen. Dass der Gründungsbau (A) bereits eine Pfarrkirche aus der Zeit des 9. bis 11. Jahrhundert gewesen sei, widerspricht allen historischen und topographischen Gegebenheiten der Bistumsentwicklung, die Gründung einer Eigenkirche aber wird gestützt durch die beherrschende Lage der Kirche hoch über dem Wesertal und durch zwei in unmittelbarer Nähe der Kirche liegende Bodendenkmäler, den sogenannten Schlossberg am Bollwerksbrink, eine von Wall und Graben bzw. Steilhang geschützte, 45 mal 35 Meter große Fluchtburg (9./10. Jahrhundert?) und durch die nordwestlich der Kirche liegende „Römerinsel“, eine Aufschüttung von 18 mal 7 Meter, auf der ein mittelalterlicher Wohnturm gestanden haben dürfte.<sup>370</sup> Dieses von einem Wassergraben umgebene Plateau „Römerinsel“ war später Teil des Grundstücks des Pfarrhofes in Holtrup.<sup>371</sup>

Unmittelbar neben der Kirche lag der „Meierhof“ von Holtrup, dessen Alter, Größe und Leistungsfähigkeit die landesherrliche Steuerverwaltung des 17./18. Jahrhunderts veranlasste, ihn mit der laufenden Steuernummer (später Hausnummer) Holtrup Nr. 1 zu bezeichnen.<sup>372</sup> Die Siedlung Holtrup bestand im hohen Mittelalter vermutlich nur aus dem Meierhof, der Kirche und der „Burgstätte“ bzw. dem Pfarrhof.<sup>373</sup>

Wann die herrschaftliche Eigenkirche zu einer bischöflichen Pfarrkirche erhoben worden ist, lässt sich nicht bestimmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass nicht der Gründungsbau (A), sondern erst die romanische Kirche des 12. Jahrhunderts (B) diese Funktion übernommen hat. Ebenso ist unbekannt, wann die „Burgstätte“ von den Grundherren und Eigenkirchenherren aufgegeben wurde, damit auf diesem Grundstück die Pfarre Holtrup errichtet werden konnte.

<sup>368</sup> Isenberg, Holtrup, S. 235–237; Isenberg, Zur archäologischen Erforschung, S. 119–126. Die Gründung einer herrschaftlichen Eigenkirche Holtrup im 9./10. Jahrhundert entspricht der Zeitstellung der Eigenkirchen in Lavern und Gehlenbeck.

<sup>369</sup> Isenberg, Zur archäologischen Erforschung, S. 125. – Das Patrozinium des Baues A ist nicht bekannt.

<sup>370</sup> Béranger, Porta Westfalica-Holtrup, S. 861; Isenberg, Holtrup, S. 235–237; Isenberg, Zur archäologischen Erforschung, S. 119–126; Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln, S. 27.

<sup>371</sup> Leopold von Ledebur sah den Graben, der die „sog. Insel unfern der Pfarrerwohnung“ umgab, 1825 zum Teil noch mit Wasser gefüllt. (Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 46). Wilhelm Vieth bezeichnete 1925 „die Anhöhe im damaligen Pfarrhausgarten“ als von einem ausgetrockneten Graben, zum Teil 2 Meter tief, umgeben. Das Grundstück der Pfarre Holtrup wurde „Burghof“ und „Burgstätte“ genannt (Vieth, Holtrup).

<sup>372</sup> Bremme hält den Meierhof Nr. 1 für identisch mit dem „Hus tho Holtorpe, dar Uflemann uppe sit“. Er war 1354 von den Edelherrn zum Berge an die Brüder Conrad und Johann Gherwighing verpfändet worden (Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln, S. 18).

<sup>373</sup> Die beiden Holtruper Höfe Nr. 12 und Nr. 17 sind vermutlich erst im Spätmittelalter durch Abspaltung vom Hof Nr. 1 entstanden (Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln, S. 18).

Die relativ geringe Ausdehnung des Pfarrsprengels Holtrup, der zum Archidiaconat Rehme (Westufer der Weser) gehörte, lässt vermuten, dass die Kirche Holtrup kaum vor dem 13. Jahrhundert Pfarrkirche geworden sein kann, d. h. in jener Zeit, in der das Netz der Pfarrkirchen in der Diözese Minden durch die Erhebung zahlreicher Kapellen (Eigenkirchen) zu Pfarrkirchen verdichtet wurde, und die inzwischen größere Anzahl dieser Pfarrkirchen zugleich (1230) durch die Bildung von Archidiaconatsbezirken räumlich gegliedert und von Archidiaconen im Auftrag der Bischöfe verwaltet und beaufsichtigt wurden.

Der Verlauf der Pfarreigrenze zwischen der kleinen Pfarrei Holtrup und der größeren Pfarrei Holzhausen (Amt Hausberge) lässt erkennen, dass das Holtruper Pfarrgebiet ursprünglich zur Pfarrei Holzhausen gehört haben muss. Nicht als „Kirche“, aber doch als Pfarrkirche muss Holtrup jünger sein als Holzhausen.

Zum Pfarrsprengel Holtrup gehörten Holtrup, das alte Dorf Vössen unterhalb Holtrup direkt an der Weser und an einer Weserfurt gelegen, das Dorf Uffeln<sup>374</sup> zwischen Buhn und Weserufer sowie den beiden am Ostufer der Weser liegenden Höfen in Borlefzen.<sup>375</sup> Das Patronatsrecht in Holtrup übten seit der Neuzeit die Bischöfe von Minden und ihre Rechtsnachfolger aus.<sup>376</sup>

Die Ausbreitung der lutherischen Lehre dürfte in Holtrup zwischen 1540 und 1548 erfolgt sein. Die Tür zur Kanzeltreppe in der Pfarrkirche Holtrup weist eine Türfüllung auf mit der geschnitzten Inschrift „Dic eis et liberasti animam tuam et V·D·M·I·E· Anno·D·1·5·5·8“.<sup>377</sup>

Von den ersten evangelischen Pfarrern in Holtrup sind Heinrich Ridder (nach 1558 im Amt) und sein Nachfolger Balthasar Lamberti (bis 1647 im Amt) bekannt.<sup>378</sup> Auf Lamberti folgte 1647 Johann Calmeier († 1683).<sup>379</sup> Drei Jahre nach seinem Dienstantritt in Holtrup wurde Pfarrer Calmeier vom Superintendenten visitiert.

### *Holzhausen*

Von Holtrup kam Superintendent Schmidt in das vier Kilometer entfernt liegende Holzhausen, Amt Hausberge, wo die Kirchenvisitation am Sonntag, den 21. Juli stattfand. Zum Kirchspiel Holzhausen gehörten 1650 außer dem Kirchort Holzhausen die

<sup>374</sup> Uffeln war spätestens seit 1400 durch eine Weserfähre (später Brücke) mit Vlotho auf dem westlichen Flussufer verbunden.

<sup>375</sup> Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln, S. 17–22. – Vennebeck wurde erst 1983 von Holzhausen nach Holtrup umgepfarrt.

<sup>376</sup> Ob diese Rechte zusammen mit dem Übergang des Herrschaftsgebiets der Herren zum Berge 1398 an das Fürstbistum Minden gelangten, ist nicht bekannt. – Lohmann, Geschichte Kirchengemeinde Holtrup, S. 16.

<sup>377</sup> Sage es ihnen und du hast deine Seele befreit [Hes. 3,19] und Verbum Domini Manet In Eternum. Anno Domini 1558. Abbildung in: Nordsiek, Glaube und Politik, S. 87; Bremme, Ev. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, S. 133.

<sup>378</sup> Bremme, Heinrich Ridder, S. 171–176.

<sup>379</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3073; Lohmann, Führergeist [Calmeyer und Julius Schmidt].

Bauerschaften Möllbergen, Vennebeck und Costedt sowie die Rittergüter Holzhausen, Amorkamp und das Vorwerk der landesherrlichen Burg Hausberge, Rothenhoff (in Costedt). Vor der Bildung der Pfarrei Holtrup dürfte auch deren Sprengel Teil der Pfarrei Holzhausen gewesen sein. Da die älteste Holzhauser Kirchenglocke von 1492 SS. Simon und Judas geweiht ist, hat man beide Heilige als Kirchenpatrozinium vermutet.<sup>380</sup>

Das Patronatsrecht in Holzhausen nahmen die Bischöfe von Minden und ihre Rechtsnachfolger wahr. Die Pfarrei Holzhausen gehörte zum Archidiakonatsgebiet Rehme.

Auffällig sind in Holzhausen die Eigentumsverhältnisse, die im 12. Jahrhundert, wie es scheint, noch nicht vorrangig durch die Edelleute zum Berge bestimmt wurden, obwohl sie ausgehend von der Burg Haus zum Berge in der Folgezeit ein geschlossenes Herrschaftsgebiet schufen, das 1398 als landesherrliches Amt Hausberge an das Hochstift Minden gelangte.

Zum Zeitpunkt der Visitation 1650 war das Schiff der Kirche in Holzhausen noch nicht auf der Nordseite erweitert. Die Kirche stellte damals einen romanischen zwei-jochigen Saalbau mit einem geringfügig eingezogenen Chor des 12. Jahrhunderts dar, der vermutlich bis zur Erweiterung durch ein angebautes Nordschiff um 1669 gewölbt gewesen ist. Im Vergleich zu anderen gleichgroßen Pfarrkirchen des Fürstbistums Minden aus dem 12. Jahrhundert weist Holzhausen jedoch besonders aufwendige Konstruktions- und Gestaltungsmerkmale auf. Die zweijochige Süd- und die Westwand (vor dem Turm) haben innen hohe große rundbogige Blendbögen auf Wandpfeilern, diese Gestaltung zeigt auch die Chorrückwand. Der Chor weist eine halbrunde Chorapsis auf.<sup>381</sup>

Der romanische Westturm (mit Satteldach) ist im Unter- und ersten Obergeschoss (Kreuzgratgewölbe) zum Kirchenschiff geöffnet. In der Westwand des ersten Turmobergeschosses befindet sich ein Kamin! Er lässt die Nutzung des Turmgeschosses durch privilegierte Personen vermuten, entweder zu Wohnzwecken oder als geheizten Raum bei Gottesdiensten in der kalten Jahreszeit.<sup>382</sup> Als privilegiert wird man zunächst einen adeligen Eigenkirchen- oder Patronatsherrn ansehen.

Möglicherweise steht die ursprüngliche Eigenkirche in Holzhausen mit der Familie eines Grafen Erpo in Verbindung. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts übertrug die

<sup>380</sup> Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 216: Glockeninschrift: SANCTE SIMO[N] UN IUDAES IS MI NAME/MI LUT SI GOT BEQUAME/AN DOM 1492 DARBI DO GOT/LUKE APENGHETER UN HERMEN VOGEL MI: vgl. Lit.: Patrozinien Westfalens, S. 646.

<sup>381</sup> Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 47; Handbuch Kunstdenkmäler, Bd 2: Westfalen, S. 250. – Die Süd- und die Westwand des Schiffs und des Chors weisen drei unterschiedliche spätgotische Spitzbogenfenster mit Maßwerk auf. – Eine Chorapsis findet sich innerhalb des Fürstbistums Minden nur noch in Buchholz (Amt Schlüsselburg), und im übrigen Diözesangebiet Minden in Rehme, Fischbeck, Mandelsloh und Idensen.

<sup>382</sup> Ob dieses Turmgeschoss ursprünglich eine grundherrschaftliche Kapelle darstellte, ist nicht untersucht worden. In seinem Vergleich von Burgtürmen und Westtürmen von Kirchen verweist Ulrich Stevens ausdrücklich darauf, dass die Kirchen, deren Westtürme Kapellen aufweisen, Eigenkirchen von Grundherren gewesen seien, und dass deren Turmkapellen als repräsentative Herrschaftskapellen der Grund- und Eigenkirchenherren anzusehen seien (Stevens, Burghaupten, S. 198f.).

Edelherrin Reinhild, Witwe des Grafen Erpo, ihren Haupthof („curtis“) in Holzhausen (bei Hausberge) zusammen mit einem Vorwerk, 30 Latenhufen, einer Mühle und insgesamt 150 grundhörigen Leuten, die auf diesen Höfen lebten, dem Bischof Widelo von Minden (1097–1105, 1113–1119) als Eigentum, das der Bischof wiederum als Lehen vergeben sollte. Bischof Widelo übergab dann diesen Güterkomplex, d. h. die Einkünfte von den Höfen und die Leistungen von den grundhörigen Leuten als bischöfliches Lehen der Witwe Reinhild und ihrer Tochter auf Lebenszeit zurück. Als beide Frauen noch lebten, gelang es aber Bischof Werner (1153–1170) mit entsprechenden Gegenleistungen, Reinhild und ihre Tochter Ricwara dazu zu bringen, auf dieses Lehen, nämlich die Nutzung der Höfe in und um Holzhausen, zu verzichten, d. h. dieses Lehen dem Bistum Minden zu „resignieren“. Eine Kirche aber wird bei der Beschreibung des Güterkomplexes der Reinhild nicht genannt.<sup>383</sup>

Der Mindener Bischof Werner von Bückeberg (aus der Familie der Edelherrn von Arnheim) begründete die Rückforderung des Güterkomplexes mit seiner persönlichen „Gebrechlichkeit“ und der notwendigen Verbesserung seiner Versorgung. Er verfolgte bei der Resignation speziell des Haupthofes in Holzhausen durch Ricwara, die Äbtissin des Stifts in Wunstorf wurde, die Absicht, sich auf dem Haupthof in Holzhausen („curia iuxta Schalkesberge“) einen bischöflichen Wohnsitz einzurichten.<sup>384</sup> Mit dieser Absicht Bischof Werners, sich auf dem östlichen Weserufer eine „Nebenresidenz“ zu schaffen, könnte die relativ aufwendige Gestaltung der „Dorfkirche“ des 12. Jahrhunderts in Holzhausen und vor allem der Kamin im Turmobergeschoß in Zusammenhang stehen.

Aber schon 1180 musste der Haupthof in Holzhausen von Bischof Anno von Minden (1170–1185) an das Stift Obernkirchen verpfändet werden, er wurde von nachfolgenden Bischöfen nie wieder eingelöst.<sup>385</sup> Die Kirche in Holzhausen war aber von dieser Verpfändung nicht betroffen; sie war offensichtlich kein Bestandteil des Haupthofes mehr, sondern war inzwischen eine Pfarrkirche.<sup>386</sup> Die Pfarre zu Holzhausen in Form eines Bauernhofes verfügte im 19. Jahrhundert über 79 Morgen Ackerland.<sup>387</sup>

Die reformatorische Lehre und der evangelische Kultus haben sich in Holzhausen um 1550 durchgesetzt. Als demonstratives Glaubensbekenntnis ließ das Kirchspiel Holzhausen auf der 1552 von Hans Rabe zu gießenden Glocke die lateinische Protestantendevise in niederdeutscher Sprache anbringen: „Alle dinck is vor gencklick, averst Gades wort dat blift ewich. Salvator hete ich, Hans Rabe goit mich 1552.“

<sup>383</sup> Subsidia diplomatica, Bd. 6, S. 319f. und S. 337; Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 2, Reg. 1809; Scriverius, Regierung Mindener Stift, Bd. 1, S. 16 und S. 180; Bd. 2, S. 246.

<sup>384</sup> Bischofschroniken des Mittelalters, S. 156. – Zwei Jahre vor dem Tod des „gebrechlichen“ Bischofs Werner nahm dieser die Trauung Herzog Heinrichs des Löwen mit Mathilde, der Tochter des englischen Königs Heinrich II. und seiner Gemahlin Eleonore von Aquitanien 1168 im Dom zu Minden vor. Musste Bischof Werner etwa seine Bischofsresidenz wegen dieses Ereignisses räumen?

<sup>385</sup> Scriverius, Regierung Mindener Stift, Bd. 2, S. 246.

<sup>386</sup> Die Pfarrkirche Holzhausen war dem Stift Obernkirchen nie inkorporiert und das Stift besaß nie Patronatsrechte an dieser Kirche.

<sup>387</sup> Macke, Porta Westfalica-Holzhausen, S. 87.

Der erste namentlich bekannte evangelische Predikant ist Arnold von der Beke, der wegen seines lutherischen Bekenntnisses das Bistum Münster verlassen musste und 1558 nach Holzhausen berufen wurde, wo er 1624 im 89. Lebensjahr starb.<sup>388</sup> Von der Beke hatte den in Minden geborenen Ernst Bening zum Adjunkten erhalten, der 1620 genannt wird.<sup>389</sup> Vermutlich war Bening nach dem Tod von der Bekes bis 1639 Pfarrer in Holzhausen. Seit 1639 war Anton Bussius hier Pfarrer, 1650 geleitete er anlässlich der Visitation den Mindener Superintendenten zum Gottesdienst in die Kirche zu Holzhausen.

Den nächsten Visitationsort hätte der Superintendent zweifellos zu Fuß erreichen können, er lag nur zwei Kilometer entfernt, doch hatte Julius Schmidt andere Pläne.

### *Unterbrechung der Visitationsreise*

Nach Abschluss der Visitation in Holzhausen am 21. Juli 1650 ging der Superintendent nicht in den benachbarten Kirchort Hausberge, sondern unterbrach die Visitationen und reiste nach Petershagen zurück. Dienstliche oder private Gründe des Superintendenten dafür sind im Visitationsprotokoll nicht angegeben; vielleicht war es die beginnende Getreideernte. Julius Schmidt selbst hatte in seinem Formular der Fragen als günstigsten Zeitraum für Visitationen die Zeit zwischen Saat und Ernte empfohlen, da die Landbevölkerung in der Erntezeit kaum Zeit für das Erscheinen zu kirchlichen Visitationen habe, zumal für die Beförderung der Visitatoren von Ort zu Ort in der Regel bäuerliche Gespanne in Anspruch genommen werden mussten.

Die Fortsetzung der Visitation im Amt Hausberge erfolgte erst am 13. September 1650, und zwar im Kirchspiel Hausberge an der Porta Westfalica. Die Unterbrechung der Visitationsreise nach der Visitation in Holzhausen am 21. Juli 1650 unmittelbar vor der Visitation in dem nur zwei Kilometer entfernten Hausberge kann allerdings auch mit einer Erkrankung des dortigen Pfarrers Heisius<sup>390</sup>

<sup>388</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 310.

<sup>389</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 388. – Die Angaben zur Person und zur Reihenfolge der Pfarrer sind bei Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 216–218, bei Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 388, und in Lit.: Kirche an Weser und Werre, S. 313f. (Pfarrerliste), abweichend und widersprüchlich: Nach Schlichthaber ist Bening Amtsnachfolger und Schwiegersohn von der Bekes, aber nach Schlichthaber und Bauks heiratet Bening Gese Nolting. Nach beiden stirbt Bening 1624, nach der Pfarrerliste (Kirche an Weser und Werre) ist er in Holzhausen Pfarrer von 1624 bis 1639.

<sup>390</sup> Die nach 1651 gefertigte Reinschrift des Kirchenvisitationsprotokolls gibt den Namen des Pfarrers möglicherweise falsch mit „Theysius“ an, den Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 185, in dieser Form übernimmt. In der Kirchenmatrikel von Hausberge des Jahres 1733 wird der Name des 1650 gestorbenen Hausberger Pfarrers mit Phil. Wilh. Heisius angegeben. Diesen Namen übernimmt der Hausberger Pfarrer Friedr. Blodau 1929 in: Blodau, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hausberge. Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2467, führt diesen Pfarrer unter beiden Namen auf.

im Zusammenhang gestanden haben. Der Pfarrer war allerdings auch bei der am 13. September 1650 stattfindenden Visitation in Hausberge nicht wieder genesen. Jedenfalls konnte er nicht befragt werden; der Protokollant in Hausberge notierte nämlich nur solche Antworten, die auch andere Personen, etwa Altarleute oder der Schulmeister erteilen konnten, nicht aber Antworten, die nur der Pfarrer hätte geben können.

Diese Fehlstellen finden sich auch in der später angefertigten Reinschrift des Gesamtprotokolls aller Ortsvisitationen; das Gesamtprotokoll vermerkt unter „Hausberge, den 13. September 1650“ zum Membrum I (vom Beruf des Pastors), der Hausberger Pfarrer Heisius sei am 9. November 1650 verstorben, und sein Nachfolger Adam Wehrkamp sei am Sonntag zwischen Weihnachten 1650 und Neujahr 1651 [= 29. Dezember] in sein Amt eingeführt worden. Pfarrer Heisius konnte also im September 1650 aus gesundheitlichen Gründen vom Visitor nicht mehr befragt werden und Angaben seines Amtsnachfolgers zur Biographie seines Vorgängers lagen für die nachträgliche Reinschrift des Protokolls offenbar nicht vor.

### *Hausberge*

Die im 13. Jahrhundert entstandene Pfarrei Hausberge umfasste 1650 die landesherrliche Amtsburg Hausberge, den Flecken Hausberge,<sup>391</sup> den westlichen Teil der Bauerschaft Lohfeld und die westlich der Weser am Südhang des Wiehengebirges liegende Burg Wedigenstein, die durch eine Weserfähre mit dem östlichen Weserufer (Fährort Wittenhusen) verbunden war.<sup>392</sup>

Der erste nachweisbare Seelsorger in Hausberge ist der 1286 urkundlich erwähnte „Otto, sacerdos in Monte“,<sup>393</sup> der 1294 eindeutiger als „Otto, plebanus parrochie Montis“<sup>394</sup> bezeichnet wird. Daraus lässt sich schließen, dass die Bildung einer Pfarrei und der Bau einer Pfarrkirche (oder Erhebung einer Kapelle zur Pfarrkirche) für die Siedlung Hausberge eindeutig vor 1294 von den Edelherren zum Berge betrieben und vom Bischof von Minden verfügt worden sind.<sup>395</sup> Die Pfarrkirche St. Walburga im Flecken Hausberge war nicht identisch mit der gleichzeitig nachweisbaren Kapelle SS. Marcellus et Marcellianus in der Schalksburg („Haus zum Berge“); diese Kapelle ist noch 1582 nachweisbar. Die Pfarrkirche St. Walburga im Ort Hausberge gehörte zunächst zum Archidiakonats Rehme. Als aber um 1319 von den Edelherren zum Berge an dieser Pfarrkirche ein Kollegiatstift mit sechs Kanonikern gegründet worden war und der Stiftsdekan üblicherweise die Funktion des Archidiakons für die Pfarrei

<sup>391</sup> Westfälisches Städtebuch, S. 175f.; Haase, Städte, S. 172.

<sup>392</sup> Backs, Verkauf Fährhof Dehme, S. 33ff. – Die Burg Wedigenstein war bis 1397 ein Teil des Herrschaftsgebiets der Edelherren zum Berge, die vermutlich zunächst auf dem Wedigenstein ansässig waren und erst später die Schalksburg, das „Haus zum Berge“ bezogen.

<sup>393</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1335.

<sup>394</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1516.

<sup>395</sup> Die Pfarrei wurde nicht erst 1392 durch Abpfarrung von Holzhausen gebildet (so Haarland, Widegenberg, S. 70), sondern im 13. Jahrhundert.

St. Walburga übernommen hatte, gehörte die Kirche in Hausberge nicht mehr zum Archidiakonat Rehme. Sie ist folgerichtig auch 1525 im Archidiakonatsverzeichnis des Bistums Minden unter Rehme nicht mehr verzeichnet.<sup>396</sup>

Die einzelnen Kanonikate des Stifts waren materiell sehr bescheiden ausgestattet. Zwischen 1384 und 1386 verbesserten der Mindener Bischof Otto zum Berge (1384–1398) und seine Brüder, die Edelherrn Wedekind, Gerhard, Johannes und Heinrich zum Berge die Einkünfte des Stiftsdekans erheblich durch die Übereignung von Höfen, Mühlen, Wiesen und Zehntberechtigungen im Bereich des Herrschaftsgebietes derer zum Berge.<sup>397</sup>

Die unzureichende Ausstattung der übrigen Kanonikate wurde dadurch behoben, dass die 1482 noch vorhandenen drei Kanonikatspfründen zu einer Pfründe zusammengelegt wurden, nachdem einer der drei Stiftsherren gestorben war und die Stiftsherren Antonius Oulhusen und Johann Sterneberch ihre Pfründen durch Resignation zur Verfügung gestellt hatten.<sup>398</sup>

Der oder die noch vorhandenen Stiftskanoniker hatten aber noch immer die Aufgabe, anstelle eines Pfarrers in Hausberge den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu zelebrieren und die Seelsorge in der Pfarrei wahrzunehmen. Das katholische Kollegiatstift St. Walburga existierte vermutlich bis zur Reformation. Wann der letzte Stiftskanoniker aufhörte, in der Pfarrkirche Messgottesdienste nach katholischem Ritus abzuhalten, ist nicht bekannt, deren Ende dürfte auch mit dem Konfessionswechsel des Drost und Amtmannes in der Burg Hausberge im 16. Jahrhundert zusammenhängen.<sup>399</sup> Der Priester und Stiftskanoniker, der an der Pfarrkirche St. Walburga tätig war, hatte nämlich zugleich als Burgkaplan in der Burgkapelle SS. Marcellus und Marcellianus wöchentlich zwei Messen zu zelebrieren – solange Drost und Amtmann in der Burg katholisch waren. 1527 wurden Burg und Amt Hausberge dem altgläubigen Rudolf von Holle zu Friedewalde übertragen.<sup>400</sup> 1539 wurden beide auf drei Jahre an die Gebrüder Lippold und Rabe von Canstein verpachtet.<sup>401</sup>

Die Auflösung des katholischen Kollegiatstifts St. Walburga bzw. seines Stiftsdekanats ist daran zu erkennen, dass zahlreiche Liegenschaften und Einkünfte, die der Stiftsdekan um 1384 zur Vergrößerung der Dekanatspfründe erhalten hatte, in dem vor 1533 angelegten „Register der Einkünfte der Pfarrkirche Hausberge“ als Kirchen-

<sup>396</sup> Hoogeweg, Archidiakonate Bistum Minden; Westfälisches Klosterbuch, Teil 1; Nordsiek, Kollegiatstift St. Walburga Hausberge, S. 133–135.

<sup>397</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Regierung, Akten, Nr. 319. – Die Urkunde ist nur in einer fehlerhaften und unvollständigen Abschrift des 16. Jahrhunderts in diesem Aktenband überliefert. Dr. Bernd-Wilhelm Linnemeier, Münster, hat freundlicherweise den Verfasser auf diese Abschrift aufmerksam gemacht und ihm Auszüge zukommen lassen.

<sup>398</sup> Nova subsidia diplomatica, Bd. 12, Nr. 116 (S. 347–350). – Ob es nach 1482 nur noch einen Stiftsdekan und einen Stiftskanoniker gab oder nur noch einen Stiftsherrn, nämlich den Stiftsdekan, dessen Pfründe bereits um 1384 vergrößert worden war, konnte bisher nicht ermittelt werden.

<sup>399</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 86.

<sup>400</sup> LAV NRW W: Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 421.

<sup>401</sup> LAV NRW W: Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 436a.

vermögen genannt werden. Das Register zeigt auch, dass die Liegenschaften und Einkünfte der Pfarrkirche sich räumlich nicht auf das Kirchspiel Hausberge beschränkten, sondern dass diese Liegenschaften in zahlreichen Orten im gesamten Herrschaftsgebiet derer zum Berge, nämlich dem späteren mindischen Amt Hausberge lagen.<sup>402</sup>

Zu dem vor 1533 aufgelisteten Kirchenvermögen gehören auch der gesamte Kirchsiek (!), die Gärten und „Kämpfe“ um den Kirchhof (dort) „bei dem Teich“ und das Pfarrhaus. Obwohl das Register der Einkünfte der Pfarrkirche Hausberge nicht datiert ist, beruht es vermutlich auf den Angaben des 1516 genannten Kirchherrn Johann Hornemann (oder Bornemann?). Es lässt jedenfalls erkennen, dass die Pfarrkirche schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts im unteren Kirchsiek an der Stelle des jetzigen Kirchenbaues lag und dort auch bereits ein Pfarrhaus vorhanden war.<sup>403</sup>

Bei der Frage des ursprünglichen Standortes der Stifts- und Pfarrkirche bleibt zu bedenken, dass sie nicht wie die „private“ Burgkapelle SS. Marcellus et Marcellianus in der ständig gesicherten oder verschlossenen Kernburg gelegen haben kann. Sie muss sowohl für Gläubige der Pfarrei zu Gottesdiensten, Gebeten und kirchlichen Amtshandlungen als auch für alle Stiftskanoniker zu ihren liturgischen Gebeten und Lesungen ständig geöffnet und vor allem zugänglich gewesen sein.<sup>404</sup>

Die heutige Pfarrkirche im „Kirchsiek“ zu Hausberge (außerhalb der einstigen Vorburg), die „anno 1624 new wieder gebawet“ worden war, hat einen Westturm („opus hoc inchoatum“), der 1599 errichtet worden ist, wie eine Bauinschrift am Turm beweist.

Gesondert von dem bereits erwähnten Kirchenfonds wurde auch bereits ein Pfarrfonds gebildet. Der 1516 als „Kirchherr“ von St. Walburga nachzuweisende Johann Hornemann<sup>405</sup> hatte die Angaben zu dem Pfarrvermögen am Gorgoniustag (9. Septem-

<sup>402</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Regierung, Akten, Nr. 319. – Eine Kopie des Registers hatte Pfarrer Bilderbeck zwischen Einnahme- und Ausgabeverzeichnissen des verstorbenen Pastors Gerhard Weitekamp gefunden.

<sup>403</sup> Auf der Nordseite des Ostabschlusses (innen) der jetzigen Kirche befindet sich ein Epitaph für die 1566 gestorbene Anna von Halle, Ehefrau des Hausberger Drostens Erich von Grubenhagen gen. Dux (†1581). Erich Dux war ein unehelicher Sohn eines Herzogs von Braunschweig-Lüneburg. Ob aber die Kirche Hausberge schon im 13. Jahrhundert am jetzigen Standort („Kirchsiek“) stand, ist zweifelhaft; sie ist vermutlich erst im Spätmittelalter als Neubau dorthin verlegt worden. Die Lagebezeichnungen für die Kirche in den Bischofschroniken „in castro montis“ oder „ecclesia montis“ (Bischofschroniken des Mittelalters, S. 199 und S. 213) sind wenig hilfreich („im Haus zum Berge“ oder „in der Siedlung Hausberge“?).

<sup>404</sup> Die Stifts- und Pfarrkirche St. Walburga kann vor der Verlegung in den Kirchsiek in der südlich gelegenen „Vorburg“ der Burg Hausberge gelegen haben. Die Vorburg-Befestigung wurde später aufgegeben, das Gelände zum Zweck der bürgerlichen Bebauung parzelliert, wie die Kupferstich-Ansicht Hausberge von Merian (17. Jahrhundert) zu erkennen gibt. Außerhalb der „Vorburg“ lag angeblich auf dem „Glockenbrink“ eine Kapelle, die 1560 eingestürzt sein soll (Blodau, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hausberge, S. 5).

<sup>405</sup> LAV NRW W: Stift Berg zu Herford, Urkunden, Nr. 156. – Regesten Kirchspiele Jöllbeck und Mennighüffen, Sonderheft 2, S. 184. – Der Kirchherr Hornemann (oder: Bornemann) war möglicherweise nur Inhaber der Pfarrpfünde und hatte für die pfarramtliche Tätigkeit einen Vizekuraten („mercenarius“) angestellt.

ber) 1533 „Herrn Hinrich Studemeier in die fedder gegeben, up dat he wetten moge“, welche Einkünfte nach dem Tod von Hornemann ihm, Studemeier (Stühmeier?), zur Verfügung ständen.<sup>406</sup> Ob Studemeier noch katholischer Kirchherr war oder bereits die lutherische Lehre angenommen hatte und evangelischer Predikant geworden war, ob er selbst die Pfarre bewohnte und die Einkünfte aus ihren Liegenschaften erhielt, ist nicht zu erkennen. Auf Hinrich Studemeier folgte im Pfarramt Hausberge Gerhard Weitekamp, den Nikolaus Bilderbeck später ohne weitere Erörterungen als verstorbenen „Pastor“ bezeichnete.<sup>407</sup> Daher ist anzunehmen, dass Weitekamp und seine Gemeindeglieder inzwischen lutherisch waren.

Weitekamps Nachfolger wurde 1564 Nikolaus Bilderbeck (oder Billerbeck). Bilderbeck stammte angeblich aus Wesel, das bis 1540 evangelisch-lutherisch geworden war, aber seit 1580 inoffiziell evangelisch-reformiert war.<sup>408</sup> Bilderbeck studierte seit 1563 in Rostock evangelische Theologie und wurde um 1564 in das Pfarramt Hausberge eingeführt;<sup>409</sup> der noch junge Pfarrer ließ in Hausberge ein neues Pfarrhaus auf eigene Kosten errichten.<sup>410</sup> Bilderbeck starb am 4. Mai 1618. Sein Amtsnachfolger war Johann Sagittarius,<sup>411</sup> der von 1618 bis zu seinem Tod 1640 Pfarrer in Hausberge war. Auf Sagittarius folgte 1640 Philipp Wilhelm Heisius,<sup>412</sup> er starb zwei Monate nach der Visitation, am 9. November 1650. Sein Nachfolger wurde Adam Werkamp.<sup>413</sup>

Nach Beendigung der Visitation in Hausberge ging der Superintendent – vermutlich zu Fuß – „übern Stieg“ (östliches Weserufer in der Porta Westfalica) nach Lerbeck auf der Nordseite des Wesergebirges.

<sup>406</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Regierung, Akten, Nr. 319.

<sup>407</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Regierung, Akten, Nr. 319.

<sup>408</sup> Stempel, Reformation Wesel. – Im Hinblick auf die Namensgleichheit des im Raum Minden (16. Jahrhundert) ungewöhnlichen Namens ist darauf hinzuweisen, dass 1550 und 1553 ein Mindener Domherr Bernhard von Bilderbeck nachzuweisen ist, von dem Hermann Hamelmanns Gelehrtengeschichte, Bd 1, Heft 3, S. 229, sagt, er sei wegen seiner Gelehrsamkeit einst berühmt gewesen. Eine Verwandtschaft zwischen dem Mindener Domherrn und dem Hausberger Pfarrer ist nicht auszuschließen.

<sup>409</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 505.

<sup>410</sup> StA. Hannover: Celle Briefarchiv, Des. 27, Nr. 206; Linnemeier, Von der Wehme, S. 395, 397f., 439f. – Westfälisches Städtebuch: Bau des Pfarrhauses in Hausberge: 1592. – Vermutlich eine grundlegende Erneuerung des schon im Kirchsiek vorhandenen Pfarrhauses.

<sup>411</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5279. – Sagittarius wurde in Prettin/Elbe geboren, studierte seit 1594 Theologie in Helmstedt, erlangte dort 1603 den Grad des Magister Artium, war aber schon 1599 nachweisbar Konrektor des Gymnasiums Minden. 1618 wurde er zum Pfarrer nach Hausberge berufen (Bestallungsurkunde des Mindener Administrators Christian zu Braunschweig-Lüneburg 1618: StA. Hannover: Celle, Briefarchiv, Des. 27, Nr. 213).

<sup>412</sup> Zu den Namen Theisius und Heisius vgl. Anm. 390.

<sup>413</sup> Biographische Angaben zu Adam Werkamp: Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6716; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 185ff; Blodau, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hausberge, S. 12f.

*Lerbeck*

Von Hausberge kam der Superintendent nach Lerbeck, Amt Hausberge, wo er am Sonnabend, dem 14. September 1650, die Visitation des Kirchspiels durchführte. An der Visitation nahmen, wie im Protokoll vermerkt ist, der Amtsschreiber der Amtsverwaltung Hausberge teil, offenbar als Protokollant, sowie der Vogt des Vogteibezirks „Übernstieg“, jenem Unterbezirk des Amtes Hausberge, zu dem das Kirchspiel Lerbeck gehörte. Offenbar war die Teilnahme von subalternen Dienstkräften aus den Amtsverwaltungen an den Visitationen sonst nicht üblich, da an anderen Orten der Visitation auf deren Teilnahme nicht hingewiesen wird.

Zum Kirchspiel Lerbeck gehörten 1650 neben dem Kirchort Lerbeck die Bauerschaften Meïßen (Kapelle St. Michael) und Neesen (Kapelle).<sup>414</sup> Dieser Umfang des Kirchspiels und seine Pfarrgrenzen (im Süden: Wesergebirge, im Westen: Weser, im Osten: Pfarrei Petzen, im Norden: Pfarrei Dankersen) waren seit dem Mittelalter unverändert.

Lerbeck gehörte zu jenen Kirchen, die 1181 dem Propst von Obernkirchen mit der Verleihung der bischöflichen Banngewalt durch Bischof Anno von Minden (1170–1185) unterstellt wurden.<sup>415</sup> In der Urkunde von 1181 werden Lerbeck und die übrigen dem Propst unterstellten Kirchen allerdings als „capellae“ bezeichnet. Zweifellos war Lerbeck 1181 im kirchenrechtlichen Sinne keine Kapelle mehr – zu welcher Pfarrei sollte sie gehört haben? – sondern eine Landpfarrkirche mit einer Pfarre, mit einem Pfarrer, der die Gläubigen eines festumgrenzten Pfarrsprengels betreute. Erst die Existenz einer Pfarrkirche und eines genau begrenzten Pfarrsprengels unter Leitung eines Pfarrers machen die Unterstellung unter den Inhaber der bischöflichen Banngewalt sinnvoll und logisch, nicht aber die Unterstellung einer unselbständigen Kapelle ohne Pfarrer, ohne Pfarrzwang und ohne Pfarrei. Mit dem 1181 verwendeten Begriff ist hier ebenso wie in Dankersen und Kleinenbremen offensichtlich „Landpfarrkirche“ gemeint.<sup>416</sup>

Annos Nachfolger, Bischof Thietmar von Minden (1185–1206) bestätigte mit einer nicht datierten Urkunde dem Stift Obernkirchen dessen Grundeigentum und dessen Stiftspropst den Besitz der bischöflichen Banngewalt über alle von Bischof Anno benannten „Kapellen“-Orte, die Bischof Thietmar in seiner Urkunde nun aber sämtlich als Orte mit Kirchen („ecclesiae“) bezeichnet.

Die Pfarrkirche St. Andreas Lerbeck verfügte über einen romanischen Taufstein in Form einer runden Kuppel ohne Verzierung oder Bezeichnung, sie muss also in dieser Stilepoche (Anfang 13. Jahrhundert) das Taufrecht besessen haben, d. h. eine

<sup>414</sup> Die Bauerschaft Nammen (Kapelle St. Laurentius), Vogtei Übernstieg, gehörte seit jeher zum schauburgischen Kirchspiel Petzen, Amt Bückeberg. Nammen wurde erst 1911 in das westfälische Kirchspiel Lerbeck umgepfarrt (Meier, Umpfarrung Nammen, S. 103–109).

<sup>415</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 2, Codex 419 und 420. Die Behauptung in: Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 55, die Kirche Lerbeck sei vom Stift Obernkirchen gegründet, ist unzutreffend.

<sup>416</sup> Weigel, Pfarrgeschichtsforschung, S. 27. Vgl. Anm. 321.

Pfarrkirche gewesen sein. Das Patronatsrecht über Lerbeck übte bis 1381 das Domkapitel Minden,<sup>417</sup> danach der Mindener Dompropst aus,<sup>418</sup> nicht etwa der Propst von Obernkirchen. Allerdings unterstand die Pfarrei Lerbeck dem Propst von Obernkirchen in seiner Eigenschaft als Archidiakon etwa bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit setzte sich in der Pfarrei Lerbeck das lutherische Bekenntnis durch, und die Propstei des Stifts wurde durch den evangelisch gewordenen Grafen von Schaumburg aufgelöst.<sup>419</sup>

Als Pfarrer (plebanus) oder als „rector“, „Kirchherr“ (Inhaber der Pfarrpfünde) sind in Lerbeck nachweisbar: 1264 Bertram, „rector ecclesie in Lerbike“,<sup>420</sup> 1281/1286 Rothard,<sup>421</sup> 1326 Johannes von Vehove<sup>422</sup> und 1336/1339 Heinrich.<sup>423</sup>

Das spätestens seit dem 13. Jahrhundert durch das Domkapitel Minden ausgeübte Patronatsrecht gibt keine direkten Hinweise auf die Gründer und den Gründungszeitraum einer Kapelle oder Pfarrkirche im Dorf Lerbeck, dass nur fünf Kilometer vom Bischofssitz Minden entfernt, allerdings durch die Weser von ihm getrennt ist. Die Dörfer der Pfarrei Lerbeck gehörten nicht zum Bukki-Gau und lagen nicht im Machtbereich der Edelfherren von Bückeberg-Arnheim sowie nicht im Herrschaftsbereich der Grafen von Schaumburg; sie gehörten nicht zum Gogericht Vehlen, sondern zum Gogericht Frille.<sup>424</sup>

Die größeren und älteren Höfe, die das Dorf Lerbeck in altsächsischer Zeit bildeten,<sup>425</sup> waren im Hochmittelalter Eigentum des Bischofs und des Domkapitels Minden, des Kollegiatstifts St. Martini und des Klosters St. Mauritius in Minden.<sup>426</sup> Im Spätmittelalter waren auch die Edelfherren zum Berge und das Kanonissenstift St. Marien Minden in Lerbeck Grundeigentümer.<sup>427</sup>

<sup>417</sup> *Subsidia diplomatica*, Bd. 10, Nr. 124.

<sup>418</sup> LAV NRW W: Domkapitel Minden, Akten, Nr. 20a.

<sup>419</sup> Der letzte Stiftspropst Johann Kösteken wurde 1559 abgesetzt; er lebte dann in Lerbeck und starb dort 1565 als „archidiaconus sedis Lerbeke“ (Brosius, *Nach achthundert Jahren*, S. 15f.; Brosius, *Stift Obernkirchen*).

<sup>420</sup> *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 5, 1, Nr. 651; *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 6, Nr. 802. – Bertram will auf diese Pfarrei verzichten, weil er aus den geringen Einkünften nicht angemessen leben kann, wie er meint. Papst Urban beauftragt den Stiftspropst von St. Martini Minden, dem Bertram eine Pfründe in Wildeshausen zu verschaffen.

<sup>421</sup> *Subsidia diplomatica*, Bd. 11, S. 110; *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 6, Nr. 1220; *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 10, Nr. 186.

<sup>422</sup> *Ravensberger Regesten*, Bd 1, Nr. 1182.

<sup>423</sup> Mooyer, *Vormalige Grafschaft Schaumburg*, S. 45 und 65.

<sup>424</sup> *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 10, Nr. 872. – Am 5. Juni 1323 verkaufte Reyner von Wietersheim das Gogericht Frille an Johann und Dietrich von Uffeln. Der Gogerichtsbezirk Frille erstreckte sich über die Pfarreien Frille (mit Ausnahme des Dorfes Wietersheim), Dankersen und Lerbeck.

<sup>425</sup> Leps, *Lerbeck*, S. 52ff.

<sup>426</sup> MGH, DD KII., Nr. 138; *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 2, Codex 137.

<sup>427</sup> Leps, *Lerbeck*, S. 52ff.

Vermutlich war es das Bistum Minden, das mit einer Übereignung von Grundeigentum in Lerbeck auch in den Besitz der dortigen Kapelle kam. Ob auch das Geschlecht derer von Lerbeck (13. Jahrhundert „militēs“) ursprünglich edelfrei („nobilis“) war und zum Kreis der möglichen Schenker/Stifter gehört haben kann, ist nicht bekannt.

Die Namenliste der evangelischen Pfarrer, die nach der Reformation (um 1540) in Lerbeck die Pfarrstelle inne hatten, ist lückenhaft. Der erste namentlich bekannte ist Johann Lendeke, der noch bzw. bis 1585 lebte. Ihm folgte der 1588 als Pfarrer erwähnte Simon Gogreve, der das Pfarrhaus in Lerbeck in Stand setzte. Noch 1576 war Simon Gogreve Inhaber einer Kanonikatspfünde des Kollegiatstifts St. Martini Minden gewesen.<sup>428</sup> Seit 1583 wurden alle im Pfarramt befindlichen oder neu eingeführten evangelischen Pfarrer im Fürstbistum Minden von der Mindener Landesregierung bzw. vom Konsistorium auf die „Confessio Augustana“ verpflichtet;<sup>429</sup> das galt auch für Pfarrer Gogreve. Auf ihn folgten im Pfarramt Lerbeck: Paul Kleise (bis 1595), sein Bruder Julius Kleise (bis 1622), 1623 Johann von Beringhausen († 1654).<sup>430</sup> Johann von Beringhausen führte 1650 den Superintendenten in die kleine mittelalterliche Kirche (St. Andreas) in Lerbeck.<sup>431</sup>

Nach Abschluss der Visitation in Lerbeck unterbrach Superintendent Schmidt seine Visitationen im Amt Hausberge aus unbekanntem Gründen erneut für sechs Wochen und reiste nach Petershagen zurück.

### *Bergkirchen*

Nach einer sechswöchigen Pause setzte Superintendent Schmidt seine Visitationsreise fort. Seine erste Station war Bergkirchen. Die Visitation dieses Kirchspiels fand am Dienstag, dem 29. Oktober 1650, statt.

<sup>428</sup> Leps, Lerbeck, S. 30. Das katholische Kollegiatstift St. Martini Minden besaß in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr die evangelische Pfarrkirche St. Martini, sondern hatte Gastrecht in der katholischen Stiftskirche St. Johannis. Stiftspfänden des Stifts St. Martini hatten bereits vor 1624 einzelne zahlungskräftige Personen erlangt, die lutherischer Konfession waren oder zu ihr übertraten (Nordsiek, Studien Kollegiatstift St. Martini Minden, S. 84).

<sup>429</sup> Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 79f.

<sup>430</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3211 und Nr. 3212; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 283.

<sup>431</sup> Die kleine Saalkirche mit einem deutlich sie überragenden Westturm (Satteldach), aber ohne Chor (vermutlich aufgegeben durch Verlängerung des Kirchenschiffs nach Osten) und mit einem jüngeren Anbau (Pulldach) an der Nordseite des Schiffs, wurde 1887 wegen Baufälligkeit und Platzmangel (1841: 422 Sitzplätze, 1220 Einwohner des Kirchspiels; Kampmann, Hans, Im Streit um Grund und Boden, S. 34) abgebrochen und durch einen neogotischen Neubau ersetzt, der 1892 eingeweiht wurde. Eine Bauuntersuchung und Dokumentation (u.a. Grundriss) der alten Kirche sind nicht bekannt. Das einzige Foto (Außenaufnahme um 1885) ist publiziert in: Koechling, Kirchenbücher, Abb. 7; Leps, Lerbeck, S. 31.

Die Pfarrkirche (St. Nicolai) Bergkirchen liegt im Pass des Wiehengebirgskammes, etwa zehn Kilometer westlich der Porta Westfalica. In Bergkirchen überqueren mehrere Straßen von Süden und von Norden kommend, gebündelt als Passstraße das Wiehengebirge. Ungewöhnlich sind die Lage der Kirche auf der Höhe des Gebirgspasses und die Tatsache, dass diese Pfarrkirche keine „Dorfkirche“ gewesen ist. Es gab an dieser Kirche auf dem Gebirgskamm seit alters her nur einen Friedhof, einen Pfarrhof und seit der frühen Neuzeit ein Wirtshaus, aber – aus Gründen der Topographie – keine mittelalterliche dörfliche Siedlung, d. h. keine Höfe und keine Landwirtschaft.

Umso mehr gab es und gibt es Legenden, Sagen, Erzählungen seit dem Mittelalter über diese Kirche und ihre Gründung und Gründungszeit, die mit Hypothesen bis in die jüngste Zeit fortgeführt und weiterentwickelt worden sind.<sup>432</sup> Alle Fehldeutungen und nicht haltbaren Interpretationen zu den Anfängen dieser „Bergkirche“<sup>433</sup> beruhen nicht nur auf Verwechslung der Kirche St. Nicolai Bergkirchen mit der Kapelle St. Margarete auf dem Wittekindsberg an der Porta Westfalica (im Mittelalter hieß der gesamte Abschnitt des Wiehengebirges „Mons Wedegonis“), sondern auch auf der Unkenntnis, dass südlich von Bergkirchen außerhalb des Wiehengebirges nahe beieinander drei Siedlungen liegen, nämlich Volmerdingsen, Wulferdingsen und Wolferdingsen, die in der überörtlichen Landesgeschichtsforschung entweder nicht bekannt bzw. nicht berücksichtigt oder nicht eindeutig voneinander unterschieden worden sind, zumal die mittelalterlichen Namenformen dieser drei Orte zum Teil nur geringfügig voneinander abweichen. Daher wurden die in den Quellen (11. Jahrhundert und später) genannten Ortsnamen mehrfach falschen Siedlungen zugeordnet bzw. die Orte falsch lokalisiert.<sup>434</sup> Erschwerend für die örtliche Forschung war zweifellos auch, dass der Name „Bergkirchen“ (im Wiehengebirge) mit Ausnahme erzählender Quellen in der schriftlichen Überlieferung des Mittelalters nicht vorkommt.

Aufschlussreich ist dagegen der Name Wolferdingsen („Wolbrachtichusen“), der sich im Nekrolog des adeligen Kanonissenstifts Borghorst (Steinfurt) findet. Die beiden Stifterinnen dieses im 10. Jahrhundert gegründeten Konvents gehörten dem Geschlecht der Billunger an, Schutzzvögte des Stifts Borghorst waren die sächsischen Herzöge aus dem Geschlecht der Billunger. Im 12. Jahrhundert gelangten die Vogtbefugnisse an die Grafen von Ravensberg.<sup>435</sup> Margarete von Ravensberg, die entweder Tochter oder Ehefrau des Grafen Heinrich von Ravensberg gewesen ist, überlegte um 1200 dem Stift Borghorst, wie im Nekrolog<sup>436</sup> vermerkt ist, einen Haupthof

<sup>432</sup> Mit Bergkirchen nahe der Porta Westfalica befassten sich im Mittelalter und in der frühen Neuzeit z.B. Heinrich von Herford, OP (um 1300–1370), Hermann von Lerbeck, OP († um 1407), Johann Nedderhoff, OP (Dortmund, um 1450) und Bernhard Witte, OSB (Köln). – Prinz, Vom mittelalterlichen Ablasswesen, S. 107–171, besonders S. 108, 116ff., 119 und 148.

<sup>433</sup> Eine weitere Pfarrkirche (St. Katharinen) des ehemaligen Bistums Minden liegt in dem Ort Bergkirchen südwestlich des Steinhuder Meeres.

<sup>434</sup> Die Rechts- und Eigentumsverhältnisse aber waren in allen drei Orten durchaus verschieden.

<sup>435</sup> Graf Hermann III. von Ravensberg (1170–1207) war ein Nachkomme des Billungers Wichmann III. (Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 112ff.).

<sup>436</sup> Althoff, Necrolog Borghorst, S. 29 und S. 100.

(„curtis“) in Wolferdingsen mit „Zubehör“. Dieses „Zubehör“ lässt sich aus anderen Quellen ermitteln. Es waren 14 weitere Höfe, die zum Teil mit dem Haupthof der Villikation auf der Südseite und zum Teil auf der Nordseite des Wiehengebirges gelegen haben.<sup>437</sup>

Die Kirche Bergkirchen zwischen dieser zweigeteilten Höfegruppe war zweifellos die grundherrschaftliche Eigenkirche des Villikationseigentümers. Ob die Grafen von Ravensberg außer den Vogteirechten über das Stift Borghorst auch jenes Grundeigentum von den Billungern übernommen hatten, das Margarete von Ravensberg als Villikation Wolferdingsen um 1200 dem Stift Borghorst schenkte, war bisher nicht feststellbar. Sicher scheint nur zu sein, dass nicht erst das Kanonissenstift Borghorst nach der Übernahme der Villikation, sondern vor deren Übereignung an Borghorst entweder ein Graf von Ravensberg im 12. Jahrhundert oder ein Billunger-Herzog im 11. Jahrhundert diese Eigenkirche für seine Villikation Wolferdingsen auf dem Kamm des Wiehengebirges errichten ließ.

Von besonderer Bedeutung und Beweiskraft für den Ursprung von Bergkirchen ist die Tatsache, dass der spätere Pfarrhof, der direkt neben der Kirche lag, einer der 14 Höfe der Villikation gewesen ist. Die Pfarre Bergkirchen hatte daher noch in der Neuzeit ebenso wie die übrigen grundhörigen Höfe der früheren Villikation die vollen bäuerlichen Leistungen an das Stift Borghorst als den „Grundherrn“ des Pfarrhofes zu erbringen.<sup>438</sup>

Die Eigenkirche des Stifts Borghorst wurde erst im Spätmittelalter als „Bergkirche“ bezeichnet, vermutlich im 14. Jahrhundert, im Zusammenhang mit Ereignissen, die den Zeitraum eingrenzen, in dem aus der Borghorster Eigenkirche eine Mindener Pfarrkirche wurde. Nach örtlicher Überlieferung, die sich auf eine nicht mehr erhaltene Bauinschrift stützt, soll die Kirche 1346 nach Osten, d. h. unter Veränderung oder Beseitigung des Chores erweitert worden sein.<sup>439</sup>

Eine Erweiterung der Kirche für die Angehörigen des Höfeverbandes auf Kosten des Stifts Borghorst erscheint wenig wahrscheinlich. Die bauliche Erweiterung der Kirche ist wohl eine Maßnahme des Bischofs gewesen, nachdem sich ergeben hatte, dass nach Umwandlung der Eigenkirche in eine Pfarrkirche der Platzbedarf für die Einwohner des neuen Pfarrsprengels größer war als für die Zahl der Bauernfamilien des „Amtes“ Wolferdingsen.

Schon 1332 hatte Kaiser Ludwig der Bayer dem Mindener Bischof Ludwig von Braunschweig-Lüneburg (1324–1346) erlaubt, zur Stärkung seiner bischöflichen Macht gegen die Stadt Minden an der Kirche zu Bergkirchen (Herrschaft der Edelherren zum

<sup>437</sup> Ovesiek, Amt Wolberdingsen; Henke/Schütte, Sozial- und Siedlungsgeschichte, S. 70; Warnecke, Studien Geschichte Borghorst, S. 21–36.

<sup>438</sup> Ovesiek, Amt Wolberdingsen. Die Höfegruppe der mittelalterlichen Villikation wird noch 1535 als „Amt Wolmertinchusen“ des Stifts Borghorst bezeichnet (Urbar Grafschaft Ravensberg, S. 361f.). – 1659 verkaufte das Stift Borghorst seine Höfegruppe (Amt Wolferdingsen) an den Mindener Landesherrn Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Die Pfarrkirche Bergkirchen gehörte natürlich nicht mehr zu den verkauften Liegenschaften.

<sup>439</sup> Die Kirche ist jetzt ein chorloser Saalbau.

Berge) einen „Freistuhl“ als Sitz eines Freigrafengerichts zu gründen.<sup>440</sup> Abgesehen davon, dass dieser Freistuhl nie in Funktion getreten ist, weil im Bistum Minden sich solche Gerichte unter Königsbann nicht durchsetzen konnten, ist die Wahl der Örtlichkeit „Bergkirchen“ aussagekräftig. Die Errichtung eines Freistuhls vor der Kapelle einer fremden Grundherrschaft (Stift Borghorst) ist kaum als Hoheits- und Machtanspruch des Bischofs von Minden vorstellbar, wohl aber die Errichtung eines Freistuhls vor einer eigenen, d. h. einer bischöflichen Pfarrkirche. Daher ist davon auszugehen, dass die Erhebung Bergkirchens zur Mindener Pfarrkirche zu Anfang des 14. Jahrhunderts erfolgt ist.

Der neue Pfarrsprengel Bergkirchen erstreckte sich auf die Südseite des Wiehengebirges (ehemals Urfarrei Rehme) und auf dessen Nordseite (bisheriger Pfarrsprengel der Stifts- und Pfarrkirche St. Martini Minden). Um auf der Ebene der Archidiakone künftigen Streit zu vermeiden, wurden der südliche Teil des neuen Pfarrsprengels aus dem Archidiakonat Rehme und der nördliche Teil aus dem Archidiakonat des Propstes von St. Martini herausgelöst und beide Teile des neuen Pfarrsprengels dem Archidiakonat Lübbecke zugeschlagen.<sup>441</sup>

Nach der Erhebung zur Pfarrkirche erlangte der Bischof von Minden vermutlich auch die Patronatsrechte in Bergkirchen vom Kanonissenstift Borghorst. Vom Bischof jedenfalls dürften sie an den Archidiakon von Lübbecke übertragen worden sein, der sie nachweislich um 1460 besaß.<sup>442</sup> Nach 1650 waren die Patronatsrechte in der Hand des kurfürstlichen Landesherrn, der sie durch das Mindener Landeskonsistorium ausüben ließ.

Nachdem das Gebiet von Volmerdingsen im 14. Jahrhundert von Bergkirchen abgepfarrt worden war, ergaben sich durch die Reformation im 16. Jahrhundert und die Einführung der neuen Lehre keine Veränderungen in der Größe des Kirchspiels. Auch die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde umfasste jene zahlreichen kleinen bäuerlichen Siedlungen, die später von der landesherrlichen (Steuer-) Verwaltung südlich des Wiehengebirges zu den Bauerschaften Wulferdingsen (einschließlich Wolferdingsen) und Volmerdingsen und nördlich zu den Bauerschaften Haddenhausen, Rothenuffeln, Oberlütbe und Unterlütbe zusammengefasst worden sind.

Die Pfarrerliste für das 16. und 17. Jahrhundert ist sehr unvollkommen. Der erste evangelische Predikant in Bergkirchen war Johann Plötzker, von dem weder Lebens- noch Dienstjahre bekannt sind. Für überlieferungswert hielt man offenbar nur, dass seine namentlich nicht bekannte Tochter Henrich Stael, den Großvater des späteren Dielinger Pfarrers Heinrich Erich Stael geheiratet hat.<sup>443</sup> Plötzkers angeblicher Amtsnachfolger Erich Spilker, vermutlich schon 1612 Pfarrer in Bergkirchen, starb 1647.<sup>444</sup> Ihm folgte der 1601 in Aerzen bei Hameln geborene Anton Beneke, der 1619 in Helmstedt, 1624 in Wittenberg, 1625 in Jena, 1626 in Straßburg und 1627 erneut in Wittenberg

<sup>440</sup> Schroeder, Wilhelm, Chronik Bistum und Stadt Minden, S. 438ff.

<sup>441</sup> Hoogeweg, Archidiakonate Bistum Minden.

<sup>442</sup> Domherr Heinrich Tribbe, S. 51.

<sup>443</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 29.

<sup>444</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5977.

Theologie studiert hatte. Danach war er Hausprediger auf dem Rittergut Schwöbber, Amt Aerzen, ging wegen der Kriegsunruhen nach Schweden, wurde nach der Ordination 1631 Feldprediger im schwedischen Heer in Stettin, wechselte danach das Regiment und wurde schließlich Hausprediger auf Rittergut Haddenhausen. 1647 wurde er von der schwedischen Regierung in Minden zum Pfarrer von Bergkirchen berufen.<sup>445</sup> Superintendent Schmidt visitierte dort 1650 Pfarrer Beneke und seine Kirchengemeinde.<sup>446</sup>

Nach Abschluss der Visitation ging der Superintendent in den nur zwei Kilometer entfernten, südlich von Bergkirchen liegenden Kirchort Volmerdingsen.

### *Volmerdingsen*

Im Kirchspiel Volmerdingsen fand die Visitation am Mittwoch, dem 30. Oktober, statt. Das kleine Kirchspiel umfasste 1650 lediglich die kommunale (und landesherrliche) Verwaltungseinheit „Bauerschaft Volmerdingsen“. Sie bestand aus mehreren mittelalterlichen Siedlungen, deren Lage und Ausdehnung zwar Erkenntnisse über die Entstehung der Pfarrei Volmerdingsen im Spätmittelalter zulassen, nicht aber Hinweise geben auf die Gründung und die Gründungszeit der Kapelle bzw. Eigenkirche in Volmerdingsen.

Zur Pfarrei Volmerdingsen gehörten die Dörfer und Weiler Volmerdingsen (urkundliche Ersterwähnung 1226), Öringsen (Ersterwähnung 1080/1089), Mathe (1837: „Die Mathe“), Röhn (1837: „Der Röhen“), „Verinchusen“ (erwähnt 1333 und 1402 als „Verstinchusen in parochia Volmerinchusen“, nicht lokalisiert)<sup>447</sup> und der westliche Teil der kleinen Siedlung Oexen mit dem „freien Hof“ derer von Aswede.<sup>448</sup> Zur kommunalen Bauerschaft Volmerdingsen gehörten im 17. Jahrhundert auch die kleinen mittelalterlichen Siedlungen Hedingsen und Schnedingsen, die nicht zum Kirchspiel Volmerdingsen, sondern zum Kirchspiel Bergkirchen<sup>449</sup> gehörten, obwohl Hedingsen nur eineinhalb Kilometer südwestlich und Schnedingsen nur zwei Kilometer südlich der Kirche Volmerdingsen liegen. Die topografische Lage aller genannten Siedlungen, die Zugehörigkeit der beiden letztgenannten Orte zum Kirchspiel Bergkirchen sowie der Verlauf der Parochialgrenze zwischen den Pfarreien/Kirchspielen Bergkirchen und Volmerdingsen zeigen deutlich, dass der relativ kleine Pfarrsprengel Volmerdingsen im Nordwesten, im Westen und im Süden von der größeren Pfarrei Bergkirchen umschlossen wurde.

<sup>445</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 29–32; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 378.

<sup>446</sup> Um die Mitte des 17. Jahrhunderts lebten im Kirchspiel Bergkirchen etwa 1500 Personen in 295 Wohnhäusern (Brandt, Heinz, Seelenverzeichnis Bergkirchen, S. 43–66).

<sup>447</sup> In „Verstinchusen“ lag der „Loc“-Hof (Lohmeier), der zum „Amt“ Bredenbeck der Abtei Herford gehörte und später von der Äbtissin verlehnt wurde.

<sup>448</sup> Der östliche Teil von Oexen gehörte zur Pfarrei Eidinghausen (Einkünfte- und Lehns-Register Fürstabtei Herford, S. 111, 218 und 248; Backs/Bartling/Steffen, Bäuerliche Hofstätten, S. 143. Die Teilung der Siedlung Oexen erfolgte vermutlich bei der Bildung der Pfarrei Volmerdingsen.

<sup>449</sup> Spehr, Geschichte der Kirche Volmerdingsen, S. 113ff.

Sie lassen daher auch erkennen, dass die Pfarrei Volmerdingsen durch Abpfarrung von Bergkirchen, nicht aber von der Pfarrei Eidinghausen entstanden ist. Die Abpfarrung von Bergkirchen erklärt auch die Tatsache, dass die Pfarrei Volmerdingsen ebenso wie Bergkirchen zum Archidiakonats Lübbecke gehörte und nicht wie Eidinghausen zum Archidiakonats Rehme.<sup>450</sup>

Das Patrozinium der Kirche in Volmerdingsen ist nicht bekannt. Die Abpfarrung des Pfarrgebiets Volmerdingsen vom Pfarrsprengel Bergkirchen muss relativ spät erfolgt sein, weil Bergkirchen selbst wahrscheinlich erst Anfang des 14. Jahrhunderts Pfarrkirche geworden ist.

1379 wird erstmalig die „parochia Volmerinchusen“ anlässlich der Verlehnung eines Hofes in „Verstinchusen“ durch die Abtei Herford an Franko von Schloen erwähnt.<sup>451</sup> Die Gründung der Pfarrei Volmerdingsen dürfte also in der Zeit etwa zwischen 1320<sup>452</sup> und 1379 erfolgt sein, sie setzte den Bau einer Pfarrkirche oder die Erhebung einer Eigenkirche/Kapelle zur Pfarrkirche und die Schaffung eines Pfarrvermögens voraus. Die Patronatsrechte lagen 1618 in der Hand des Landesherrn, ob sie vor der Reformation wie in Bergkirchen vom Archidiakon von Lübbecke ausgeübt worden sind, ist nicht bekannt.

Es ist auch bisher nicht nachzuweisen gewesen, welches Adelsgeschlecht in Volmerdingsen eine Kapelle bzw. Eigenkirche besessen hat. Nicht in Volmerdingsen an der Kirche, sondern in der Nachbarsiedlung Oexen lag der „freie Hof“ derer von Aswede, die zwar nicht als Patronatsherren, wohl aber in nachreformatorischer Zeit als Stifter („Wohltäter“) zugunsten der Pfarrkirche nachzuweisen sind.<sup>453</sup> Hinzuweisen ist auch auf eine (Ministerialen?)-Familie von Volmerdingsen, deren Namensträger als Mindener Domherren, Ritter und Herforder Lehnsleute im 13. und 14. Jahrhundert nachweisbar sind,<sup>454</sup> jedoch nicht als Grundeigentümer in Volmerdingsen.

<sup>450</sup> Hoogeweg, Archidiakonate Bisthum Minden, S. 118f.

<sup>451</sup> Einkünfte- und Lehnregister Fürstabtei Herford, S. 206.

<sup>452</sup> Diese Zeitangabe bei: Spehr, Ev.-luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen, S. 86; sie ist jedoch als „terminus ante quem“ nicht sicher: Am 1. August 1320 vereinbarten die Edelherren zum Berge und die Stadt Minden, dass die in die Stadt gezogenen Eigenbehörigen der Edelherren nun frei sein und als Bürger in der Stadt Minden bleiben können (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 727). Zu diesen aus der Eigenbehörigkeit entlassenen Mindener Bürgern gehört auch „Engelke, de costere von Volmarinchusen“. Eine Pfarrkirche Volmerdingsen wird nicht genannt. Küster gab es nachweislich auch an Kapellen. Ob Engelke den Küsterdienst an einer Kapelle oder Pfarrkirche aufgegeben hat, bleibt unklar.

<sup>453</sup> Diese Familie stiftete für die Pfarrkirche Volmerdingsen den Altar, die Kanzel, den Armenkasten und die Orgel (Spehr, Geschichte der Kirche Volmerdingsen, S. 116; Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, S. 191; Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 57; Backs/Bartling/Steffen, Bäuerliche Hofstätten, S. 144; Spehr, Geschichte der Kirche Volmerdingsen, S. 89).

<sup>454</sup> Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 604; Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 4, Nr. 327; Ravensberger Regesten, Nr. 399; Einkünfte- und Lehnregister Fürstabtei Herford, S. 215; Dräger, Mindener Domkapitel, S. 56 und S. 112.

Bei der Frage nach dem Eigentümer bzw. Patronatsherrn der mittelalterlichen Eigenkirche in Volmerdingsen ist auf das Grundeigentum der Grafen von Ravensberg hinzuweisen. Nach einer Güterteilung zwischen den Halbbrüdern Otto II. und Ludwig († 1249) von Ravensberg gelangten aus dem Besitz des Grafen Otto u. a. die Burg Vlotho, die Güter in „Volmarinchem“ und der Meierhof („curia“) Vlotho<sup>455</sup> über die Tochter des Grafen Otto II. an die Grafen von Tecklenburg<sup>456</sup> und nach 1248 von den Tecklenburgern an die Grafen von Oldenburg.<sup>457</sup> Außerdem ist Eigentum der Familie des Grafen Ludwig von Ravensberg in der Pfarrei Volmerdingsen nachweisbar. Bei einem Verkauf von Rechtstiteln 1297 behielt Ludwigs Sohn, Graf Otto III. von Ravensberg, ausdrücklich den Haupthof („curia“) in „Volmerinchusen“ als Eigentum.<sup>458</sup>

Das Grundeigentum der Grafen von Ravensberg im Gebiet der Pfarrei Volmerdingsen führt daher zu der Vermutung, dass die Grafen von Ravensberg als Eigentümer (Lehen oder Allod) des Haupthofes in Volmerdingsen die Inhaber einer Kapelle bzw. Eigenkirche in Volmerdingsen gewesen sind.

Der erste bisher namentlich bekannte evangelische Pfarrer von Volmerdingsen ist Conrad Brüggemann, der während seiner 24 Dienstjahre in diesem Kirchspiel 1560 „die Vergrößerung der Kirche, den Thurm- und Cantzel-Bau besorget hat“.<sup>459</sup> Der nächste namentlich bekannte Pfarrer war Jakob Hermening, er ist um 1597 bezeugt und starb am 11. März 1618 in Volmerdingsen.<sup>460</sup> Am 14. März 1618 teilte die Witwe Adelheid Hermening der fürstbischöflichen Kanzlei in Petershagen, d. h. dem dortigen Konsistorium mit, dass ihr Ehemann Jakob verstorben sei und sie sehr viele Kinder zu versorgen habe.

Die Kanzlei teilte diesen Sachverhalt umgehend dem Mindener Landesherrn, Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg in Celle mit und schlug für die Neubesetzung der Pfarrstelle den „von den Päpstlichen [aus Visbek, Niederstift Münster] vertriebenen“ Pfarrer und derzeitigen Lehrer in Windheim, Amt Petershagen, Conrad Bussius vor, „da nun die geringe Pfar zu Volmerdingsen, die sein, des Supplicanten

<sup>455</sup> Vielleicht identisch mit dem Volmerdingser Ortsteil „Klein-Vlotho“.

<sup>456</sup> Ravensberger Regesten, S. 15.

<sup>457</sup> Großmann, Karl, Geschichte Vlotho, S. 34.

<sup>458</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1604; Ravensberger Regesten, Nr. 861. – Engel interpretiert diesen Eigentumsvorbehalt fälschlich als Vorbehalt lediglich der vogteilichen Rechte von Schutz- und Schirmgewalt über diesen Hof.

<sup>459</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 418. – Vor der Zeit Brüggemanns soll, so Schlichthaber, Volmerdingsen eine „Küchenpfarre“ der Burg Hausberge gewesen sein. Daher stamme die Verpflichtung für jeden in Volmerdingsen neu eingeführten Pfarrer, dem Küchenjungen der Burg Hausberge ein neues Gewand zu schenken. Dieses Geschenk könnte auf eine frühere Abhängigkeit (Patronat?) der Pfarre Volmerdingsen von der Burg(küche) Hausberge hinweisen. Im Herzogtum Braunschweig gab es vor der Reformation z.B. drei als „Küchenpfarren“ bezeichnete Pfarrstellen, weil der Küchenmeister der Residenz Wolfenbüttel selbst Inhaber dieser Pfarrstellen bzw. ihrer Einkünfte war (Kronenberg, Reformation Braunschweig, S. 22).

<sup>460</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2603.

Groß Vatter seliger bedient haben soll, und deren Collatio Euer fürstlich Gnaden zustehet, [...] vaciret“.<sup>461</sup> Busse erhielt die Pfarre und die „alte Pastorische“ eine „christliche Beisteuer“, so entschied Herzog Christian in Celle. Als Pfarrer Busse den Superintendenten 1650 zur Visitation empfing, war Busse († 1679) bereits 70 Jahre alt.<sup>462</sup>

### *Eidinghausen*

Etwa dreieinhalb Kilometer südöstlich von Volmerdingsen lag das nächste Ziel des Superintendenten, der Kirchort Eidinghausen, wo er die Visitation am Donnerstag, dem 31. Oktober, durchführte.

Das Kirchspiel Eidinghausen umfasste 1650 die Bauerschaft Eidinghausen mit den Siedlungen Dörgen, Hahnenkamp, Horst, Wöhren, Öxen (östlicher Teil), „Vorm Berge“, dem landtagsfähigen Rittergut Ovelgönne,<sup>463</sup> die Bauerschaft Werste mit den Siedlungen Stühe, Ort kamp, Kreuz, Lehmkuhle und Bockhorst.<sup>464</sup> In dieser Ausdehnung erstreckte sich das Kirchspiel Eidinghausen vom Südrand des Wiehengebirges (im Norden) bis an den Unterlauf der Werre (im Süden), die bei Rehme in die Weser mündet. Aus der ursprünglichen Zugehörigkeit des Pfarrsprengels Eidinghausen zur Pfarrkirche St. Laurentius Rehme resultierte bis zur Reformation die Zugehörigkeit der Pfarrei Eidinghausen zum Archidiakonats Rehme.<sup>465</sup> Der Zeitpunkt der Abpfarrung des Raumes Eidinghausen von Rehme ist nicht bekannt, doch ist die Entwicklung der Pfarrkirche Eidinghausen in Umrissen erkennbar.

Eidinghausen („Edekehuson“) wird erstmalig in einer Papsturkunde Eugens III. von 1146 erwähnt, mit der dem Benediktinerkloster Abdinghof in Paderborn das Grundeigentum des Klosters bestätigt wird. Genannt werden u. a. die Klosterliegenschaften in Rehme, Dehme, Ober- oder Niederbecksen, „Habergo“(?) und „Edekehuson“.<sup>466</sup> Eine Kirche in Eidinghausen wird in dieser Urkunde nicht erwähnt.

In einer weiteren Bestätigung der Privilegien und des Grundeigentums des Klosters 1183 durch Papst Lucius III. werden erneut die schon 1146 genannten Orte der Diözese Minden aufgeführt, für Eidinghausen aber findet sich nun ein Zusatz: Güter in

<sup>461</sup> HauptStA. Hannover: Celle, Briefarchiv, Des. 27, Nr. 206. – Der Schwiegervater von Conrad Bussius, Brüning, war als evangelischer Pfarrer aus Vechta vertrieben worden (Rothert, Hugo, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd 2, S. 73f.).

<sup>462</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 905.

<sup>463</sup> Backs/Bartling/Steffen, Bäuerliche Hofstätten, S. 129.

<sup>464</sup> Steffen, Bäuerliche Hofstätten, S. 144f.; Zabel, Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, S. 81.

<sup>465</sup> Nach Ausbildung der Territorialgrenzen im Spätmittelalter gehörte der Kirchort Rehme südlich des Grenzflusses Werre zur Grafschaft Ravensberg, der Pfarrsprengel Eidinghausen nördlich der Werre zum Hochstift Minden.

<sup>466</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 5,1, Nr. 54. – Wann und durch wen das Kloster Abdinghof die Güter in der Diözese Minden erhalten hat, ist nicht bekannt; vielleicht war Bischof Sigebert von Minden (1022–1036) der Schenker. Paderborner Quellen berichten, dass Sigebert 1031 bei der Weihe der Klosterkirche Abdinghof in Paderborn anwesend war (Westfälisches Klosterbuch, Teil 2, S. 206).

„Edinhusen et ecclesia ibidem“ (Eidinghausen und die Kirche dort).<sup>467</sup> Diese „ecclesia“ war zweifellos eine Pfarrkirche, und das Eigentumsrecht des Paderborner Klosters an dieser bischöflich-mindischen Pfarrkirche bestand in der Ausübung des mit Gebühreneinnahmen verbundenen Patronatsrechts (Präsentation). Von einem Haupthof mit einer Eigenkirche (capella) in Eidinghausen ist in der Urkunde nicht die Rede. In ihr werden außer Eidinghausen noch weitere Gotteshäuser genannt, die im Besitz des Klosters Abdinghof sind. Sie werden eindeutig in Kapellen und Pfarrkirchen unterschieden; für die Pfarrkirchen wird sogar dargelegt, was unter dem Patronatsrecht über eine Pfarrkirche zu verstehen ist.<sup>468</sup>

Die geographische Lage des Dorfes Eidinghausen nördlich des Unterlaufs der Werre lässt vermuten, dass die Kirche in Eidinghausen schon lange Zeit vor 1183 eine Pfarrkirche gewesen ist.<sup>469</sup> Ein wichtiger Grund für die Abpfarrung des nördlich der Werre liegenden Teils der Urfparrei Rehme und die Bildung der Pfarrei Eidinghausen dürfte die hochwassergefährdete Flussaue im Mündungsbereich der Werre in die Weser gewesen sein, die den nördlichen Teil der Pfarrei Rehme von der Pfarrkirche Rehme trennte.<sup>470</sup>

Das Patronatsrecht über Eidinghausen war bis 1353 in der Hand des Klosters Abdinghof. In einem Tauschvertrag von 1353 zwischen dem Kloster in Paderborn und dem Bischof von Minden, in dem auch einige Liegenschaften getauscht wurden, gelangte das Patronatsrecht vom Kloster Abdinghof an den Bischof von Minden. Der damals in Eidinghausen amtierende Pfarrer Rodhardus behielt aber auf Lebenszeit das Wohn- und Nutzungsrecht an der „area kaminata“ am Kirchhof in Eidinghausen.<sup>471</sup>

<sup>467</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 2, Codex Nr. 431 (S. 164f.).

<sup>468</sup> Das Kloster hatte als Patronatsherr das Recht, bei Vakanz einer Pfarrstelle den neuen Geistlichen auszuwählen und dem Diözesanbischof zu präsentieren. Der Bischof übertrug diesem Kandidaten, wenn er geeignet war, das geistliche Amt und setzte ihn in das Pfarramt ein. Der Pfarrer war in allen geistlichen Angelegenheiten dem Bischof, aber in allen weltlichen Dingen dem Patronatsherrn verantwortlich.

<sup>469</sup> Allerdings scheint die Kirche Eidinghausen z.B. 1146 noch nicht unter dem Patronat des Klosters Abdinghof gestanden zu haben, denn in dieser Urkunde (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 5,1, Nr. 54) werden nur Liegenschaften in Eidinghausen genannt, nicht aber eine dortige Kirche. Für mehrere andere Orte werden dagegen neben Liegenschaften ausdrücklich auch Kirchen und Kapellen genannt, die als „Eigentum“ des Klosters Abdinghof bezeichnet werden.

<sup>470</sup> Allerdings blieb Dehme (nördlich der Werre) bis in die jüngste Zeit Teil des Kirchspiels Rehme. Die engste Stelle der Flussaue der Werre zwischen Dehme und Rehme beträgt noch heute etwa 200 Meter. Der Fährbetrieb über die Werre an dieser Stelle war auch bereits durch Weserhochwasser gefährdet. Im 18. Jahrhundert (?) ließen sich die Besitzer des Hofes Dehme Nr. 6 von Rehme nach Eidinghausen umpfarrten, weil bei der Überführung einer Leiche aus dieser Familie die Fähre über die Werre bei Hochwasser kenterte, der Sarg mit der Leiche von der Fähre ins Wasser stürzte und mit der Strömung flussabwärts trieb (Wellpott, Eidinghausen, S. 38). Eine Brücke über die Werre wurde erst um 1800 im Zuge der Neutrassierung der Poststraße Minden-Herford gebaut.

<sup>471</sup> LAV NRW W: Kloster Abdinghof Paderborn, Urkunde von 1353 April 29. – Die Gegenurkunde des Klosters für den Bischof von Minden bei: Nova Subsidia diplomatica, Bd. 11, Nr. 133 (S. 220–224). Niederbremer, Patronatskirche Eidinghausen, S. 54.

Schon 1362 aber war der Mindener Bischof Gerhard II. (von Schaumburg) aus finanziellen Gründen genötigt, einen Hof in Eidinghausen (Rittergut Ovelgönne?) und das Patronat über die Kirche in Eidinghausen an Ludolf von Münchhausen zu verpfänden; zur Einlösung des Pfandobjektes kam es nie mehr. Das Patronatsrecht blieb bis 1891 in der Hand des jeweiligen Eigentümers des Rittergutes Ovelgönne, Kirchspiel Eidinghausen.<sup>472</sup>

Die als „plebani“ bezeichneten Pfarrer bzw. Pfarrprüfundeninhaber des 13. bis 15. Jahrhunderts hatten für die Seelsorge in Eidinghausen Vizeplebane, sogenannte „Mietpfaffen“ angestellt. Inhaber der Pfarrstelle und Pfarrprüfunde um 1430 war „Her Ekbert, de kerkher to Eydinkhusen“, er wohnte vermutlich in dem von ihm gepachteten Hof „up dem Wingarden“ in Minden. Der Inhaber der Eidinghauser Pfarrprüfunde um 1440 hatte den bemerkenswerten Namen Johannes Hundertmark.<sup>473</sup>

Es hängt offensichtlich mit den zahlreichen Vizekuraten bzw. Vizeplebanen zusammen, die von den Kirchherren oder Pfarrprüfundeninhabern oft nur für kurze Zeitspannen für die Seelsorge am Ort angestellt worden sind, dass die Namen derjenigen Vizeplebane, die sich im 16. Jahrhundert der neuen Lehre zuwandten, in der Regel nicht überliefert und bekannt sind. Dies trifft auch in Eidinghausen zu. Der angeblich erste evangelische Predikant hieß Using. Ein weiterer evangelischer Pfarrer in Eidinghausen war Dietrich Stahl, der noch 1612 lebte – und wohl auch solange als Seelsorger tätig war.<sup>474</sup>

Als erster evangelischer Seelsorger, der nachweislich Pfarrer war, d. h. auch die Pfarre und ihre Einkünfte besaß, gilt Heinrich Tegeler (oder: Ziegler). Er wurde 1617 vom Drost Ernst von Reden zu Ovelgönne berufen (präsentiert) und dann in das Pfarramt Eidinghausen eingeführt.<sup>475</sup> Tegeler/Ziegler stammte aus Enger, besuchte die Lateinschulen in Herford, Soest und Minden, studierte seit 1606 in Rostock Theologie, wurde dann zunächst Pfarrer in Wittenförden/Mecklenburg und kam dann nach Eidinghausen.<sup>476</sup> Im Herbst 1650 wurde er vom Superintendenten visitiert, im Frühjahr 1651 ist er gestorben.

Das nächste Ziel auf der Visitationsreise des Superintendenten war Mennighüffen, es liegt etwa sechs Kilometer westlich von Eidinghausen.

<sup>472</sup> Niederbremer, Patronatskirche Eidinghausen, S. 49f. In der Pfandurkunde von 1362 wird erwähnt, dass die Kemenate am Kirchhof einst die Kemenate des Abts [von Abdinghof] gewesen sei (Koechling, Rehme, S. 83).

<sup>473</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 307, S. 44ff.; Domherr Heinrich Tribbe, S. 55.

<sup>474</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5998 und Nr. 6427.

<sup>475</sup> Niederbremer, Patronatskirche Eidinghausen, S. 55.

<sup>476</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 7155.

### *Mennighüffen*

In Mennighüffen führte der Superintendent am Freitag, dem 1. November, die Visitation durch. Zum Kirchspiel Mennighüffen gehörten im 17. Jahrhundert drei Bauerschaften, die als kommunale und zugleich landesherrliche Verwaltungseinheiten mit jeweils fortlaufender Nummerierung der Höfe zur Identifizierung für die Steuerverwaltung gebildet worden waren: Mennighüffen, Grimminghausen<sup>477</sup> und Obernbeck. In diesen Bauerschaften des 17. Jahrhunderts lag jeweils eine Vielzahl kleiner mittelalterlicher Siedlungen (Weiler); mehrfach wurden sogar alte Siedlungseinheiten durch die Grenzen der neuen Bauerschaften geteilt! Außerdem gehörten die Rittergutsbezirke Ulenburg, Beck<sup>478</sup> und Schockemühle zum Kirchspiel Mennighüffen.

Der Pfarrsprengel Mennighüffen war ursprünglich ebenso wie Eidinghausen ein Teil der Ursparrei Rehme, deren Pfarrkirche südlich der Werre etwa acht Kilometer von Mennighüffen entfernt liegt. Noch 1525 gehörte die Pfarrei Mennighüffen zum Archidiakonats Rehme.

Der Kirchort Mennighüffen bestand im Hochmittelalter nur aus zwei großen Höfen (Mennighüffen Nr. 1 und 2), die ursprünglich eine Hofeinheit gebildet hatten. Die Kirche liegt unmittelbar neben dem ehemaligen Hofareal des Meierhofes (Nr. 1), der der Haupthof jener Villikation war, die das Kollegiatstift St. Martini Minden durch Schenkung vom Bischof Eilbert von Minden (1055–1080) erhalten hatte.<sup>479</sup> Einer der Amtsvorgänger Eilberts hatte diese Liegenschaften („praedium“) von einer „matrona

<sup>477</sup> Die Besitzer derjenigen Höfe in Grimminghausen, die ursprünglich zur Villikation Wolderdingsen des Stifts Borghorst gehörten, besuchten wohl zunächst die Borghorster Eigenkirche (Bergkirchen). Sie wurden nach Gründung der Pfarrkirche in Mennighüffen in diese Kirche eingepfarrt.

<sup>478</sup> Rittergut Beck war durch Verkauf derer von Quernheim seit 1605 Eigentum der Herzöge von Holstein. Kurfürst Fr. W. von Brandenburg stellte am 8. Februar 1650 auf Burg Sparrenberg (Bielefeld) ein Privileg für Fürst August von Holstein-Beck und seine Nachfolger auf Haus Beck aus, das den Herzögen das Patronatsrecht über die Pfarrkirche Mennighüffen, die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die Einwohner des Kirchspiels Mennighüffen (mit Ausnahme der Eigenbehörigen des Rittergutes Ulenburg und des Domkapitels Minden) sowie zusätzlich die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Eigenbehörigen des Gutes Beck zugestand. (Sammlung Landes-Verträge Fürstenthum Minden, S. 222–224). Diese Gerichtsbefugnisse führten zu der Bezeichnung „Hoheit Beck“. Sie war zugleich Ausdruck der Exemption des genannten Personenkreises von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit des Amtes Hausberge. Die Eigenbehörigen des Gutes Beck bewirtschafteten Höfe in Mennighüffen, Obernbeck, Löhne (In Löhne führte die Exemption der Eigenbehörigen und ihrer Höfe zur Zweiteilung des Dorfes in „Löhne-Beck“ und „Löhne-Königlich[-Preußisch]“), Grimminghausen, Ostscheid, Krell, Horst, Halstern und Westscheid (Steffen, Bäuerliche Besiedlung, S. 144). Die „Hoheit Beck“ war also kein flächenmäßiger Gerichtsbezirk, sondern ein Personenverband mit besonderer Gerichtsständigkeit. Siehe Lit.: Katasterprotokoll Hoheit Beck.

<sup>479</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 355. – Henke/Schütte, Sozial- und Siedlungsgeschichte, S. 64ff. – Noch 1511 waren Höfe dieser Villikation in Mennighüffen Eigentum des Kollegiatstifts St. Martini Minden (Registrum Bonorum Ecclesiä Sancti Martini Minden, S. 238f.; Regesten Kirchspiele Jöllnbeck und Mennighüffen, Sonderheft 2, S. 180f).

Hizuka“ (Heseke?) für das Bistum Minden erworben.<sup>480</sup> Vermutlich hatte die Familie der Edelherrin Hizuka bereits die Kapelle in Mennighüffen errichtet. Aus der Zeit vor 1300 sind bisher keine Quellen bekannt, die eine Kirche in Mennighüffen erwähnen. Als das Kollegiatstift St. Martini den Villikationshaupthof an der Kirche Mennighüffen und die zugehörige Hofmühle am 18. April 1300 an den Villikus von Tengern, Lutbert, verpachtete,<sup>481</sup> war von der Eigenkirche am Villikationshaupthof bereits keine Rede mehr. Die Kirche war inzwischen offenbar zu einer Pfarrkirche geworden, wie der Bürge des Lutbert erkennen lässt, der die Urkunde besiegelt; in der Urkunde wird der Bürge nämlich als „discretum virum Wenemarum, plebanum in Maninchuffen“ (vornehmer Herr Wenemar, Leutpriester in Mennighüffen) bezeichnet.<sup>482</sup> Wenemar war also kein Kaplan einer grundherrlichen Kapelle, sondern Pfarrer der bischöflichen Pfarrkirche oder Inhaber der Pfarrpfünde in Mennighüffen, der seinerseits für die Pfarrseelsorge einen Vizepleban angestellt hatte.

Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird die Pfarrkirche durch die Erwähnung der Pfarrei Mennighüffen ausdrücklich genannt. Liegenschaften in den Orten Beck und Grimminghausen, die der Osnabrücker Bischof Johann Hoet (1350–1366) verlehnte, wurden damals dadurch eindeutig lokalisiert, dass im Lehnbuch angegeben wurde, dass beide Orte in der Mindener Pfarrei Mennighüffen lägen.<sup>483</sup>

Die Patronatsrechte über die Eigenkirche dürften zunächst in der Hand der Grundeigentümer der Villikation gewesen sein; wann die Bischöfe von Minden sie erlangten, ist nicht bekannt.<sup>484</sup> Der Mindener Landesherr Friedrich Wilhelm von Brandenburg ließ schon am 27. November 1649 auf einer Versammlung der Landstände des Fürstentums Minden dem Fürsten August von Holstein als neuem Eigentümer des Rittergutes Beck die Patronatsrechte an Kirche und Pfarre Mennighüffen und andere Rechte durch die brandenburgische Regierung des Fürstentums Minden übertragen.<sup>485</sup>

Die Einkünfte aus dem Pfarrvermögen Mennighüffens galten offenbar als attraktiv, so dass sie im 15. und 16. Jahrhundert, sogar noch nach der Einführung des evangelischen Kultus vom Patronatsherrn vielfach selbst Personen übertragen wurden, die keine Pfarrseelsorge im Kirchspiel ausübten, zum Teil nicht einmal Theologen waren. Als solche Pfarrpfündenempfänger sind nachzuweisen: 1418 „Arnd

<sup>480</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1, Codex Nr. 147. Scriverius, Weltliche Regierung, Bd. 2, S. 245.

<sup>481</sup> Zu den besonderen Formen der Landleihe des Stifts: Nordsiek, Studien Kollegiatstift St. Martini Minden, S. 126ff.

<sup>482</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 437; Regesten Kirchspiele Jöllenbeck und Mennighüffen, Sonderheft 1, S. 82f.) weist nach, dass das Urkundendatum im Westfälischen Urkundenbuch mit 1314 Mai 1 falsch aufgelöst bzw. falsch angegeben ist.

<sup>483</sup> Mittelalterliche Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, S. 5 und S. 26; Regesten Kirchspiele Jöllenbeck und Mennighüffen, Sonderheft 1, Nr. 63 und Nr. 94.

<sup>484</sup> Henke/Schütte, Sozial- und Siedlungsgeschichte, S. 71. – Spätestens Bischof Heinrich von Schaumburg (1473–1508) besaß das Patronatsrecht in Mennighüffen (Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 335).

<sup>485</sup> Schroeder, Wilhelm, Chronik Bistum und Stadt Minden, S. 596. – Zur Privilegierungsurkunde vgl. Anm. 478.

Gytdinchusen“,<sup>486</sup> 1466 ein nicht namentlich genannter „Kirchherr“,<sup>487</sup> 1496 Johann Füllen († 1540),<sup>488</sup> 1540 Johann von Quernheim<sup>489</sup> († 1542), 1542 „Herr von Sibergen“,<sup>490</sup> Johann von Quernheim († 1583), ein unehelicher Sohn Jasper von Quernheims, der als adeliger Pfründner und Nichttheologe sogar das Pfarrhaus bewohnte.<sup>491</sup>

Der Kirchherr Johann Füllen stellte im Laufe seiner Jahre als Inhaber der Pfarrpfründe mehrere Vizeplebane für die Pfarrseelsorge in Mennighüffen an; der letzte seiner Vizeplebane war F. Sack („Saccius“), er wurde als katholischer Priester angestellt, wandte sich der lutherischen Lehre zu und war dann als erster evangelischer Predikant († 1540) in Mennighüffen tätig.<sup>492</sup> Auf Sack folgten als evangelische Vikare, die von Kirchherrn bzw. Inhabern der Pfarre angestellt worden waren, Heinrich Cordtsinger († 1562)<sup>493</sup> und Johann König (1583 vom Konsistorium abgesetzt).<sup>494</sup>

Erst der evangelische Mindener Administrator, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1582–1585) und sein neu gebildetes Mindener Landeskonsistorium, untersagten 1583 im Fürstbistum grundsätzlich und endgültig die Gepflogenheit, die Pfarren bzw. deren Einnahmen Personen zu geben, die nicht selbst als Pfarrer in der jeweiligen Kirchengemeinde tätig waren, sondern für diese Aufgaben evangelische Theologen als preiswerte „Mietpfaffen“ anstellten. Seitdem konnten nur noch ausgebildete Theologen von den Patronatsherren zum Pfarrer vorgeschlagen und (vom Superintendenten) in ihr Pfarramt eingeführt werden.<sup>495</sup>

Nachfolger Johann Königs waren als reguläre Pfarrer vermutlich Gerhard Bonningius aus Enger,<sup>496</sup> Peter Kortsing († 1606) und Peter Holthaus († 1651), der 1650 mit seiner Gemeinde visitiert wurde.<sup>497</sup>

Nach der Visitation reiste Superintendent Schmidt in das fünf Kilometer entfernte Jöllenberg, südlich der Werre gelegen.

### *Jöllenberg (Gohfeld)*

Die Kirchenvisitation in Jöllenberg, Amt Hausberge, fand am Sonnabend, dem 2. November, statt. Jöllenberg war 1650 das einzige Kirchspiel des Fürstentums Minden, das

<sup>486</sup> Urkundenbuch Stadt Herford, Teil 1, Nr. 169.

<sup>487</sup> Regesten Kirchspiele Jöllenberg und Mennighüffen, Sonderheft 2, Nr. 109.

<sup>488</sup> Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 325.

<sup>489</sup> Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 325.

<sup>490</sup> Vielleicht identisch mit dem lutherischen Hofkaplan des Administrators Franz von Waldeck, Johann von Syburg (Behr, Franz von Waldeck, Teil 1, S. 62f.).

<sup>491</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 321.

<sup>492</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 89.

<sup>493</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 319.

<sup>494</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 528; Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 236f. und S. 327.

<sup>495</sup> Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 78ff.

<sup>496</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 645.

<sup>497</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3415 und Nr. 2769.

südlich der Werre lag.<sup>498</sup> Sein Sprengel ragte wie ein Keil nach Süden in die Grafschaft Ravensberg hinein. Noch im 17. Jahrhundert wurde das Kirchdorf Jöllenbeck zur besseren Unterscheidung von Jöllenbeck bei Bielefeld (Grafschaft Ravensberg) amtlich umbenannt in „Gohfeld“, den Namen des Vogteibezirks innerhalb des Amtes Hausberge.

Die zahlreichen kleinen Siedlungen mittelalterlichen Ursprungs, die zum Kirchspiel Jöllenbeck (Gohfeld) gehörten, hatte die brandenburgische Kataster- und Steuerverwaltung zu mehreren Bauerschaften als unterste kommunale und landesherrliche Verwaltungseinheiten zusammengefasst, wobei allerdings einige dieser Siedlungen geteilt und verschiedenen Bauerschaften zugewiesen wurden.<sup>499</sup> Das Kirchspiel Jöllenbeck umfasste 1650 die Bauerschaft Jöllenbeck, die Bauerschaft Bischofshagen,<sup>500</sup> die Bauerschaft Depenbrock,<sup>501</sup> die Siedlung Edelsen (Bauerschaft Löhne),<sup>502</sup> die Siedlung Helmsberg (aufgeteilt zwischen den Bauerschaften Jöllenbeck und Depenbrock), die Siedlung Hessinghausen,<sup>503</sup> die Bauerschaft Löhne,<sup>504</sup> die Siedlung Mahnen (Bauerschaft Bischofshagen),<sup>505</sup> die Bauerschaft Melbergen, die Siedlungen Schierholz (Bauerschaft Bischofshagen) und Wittel (aufgeteilt auf die Bauerschaften Bischofshagen, Depenbrock und Jöllenbeck).<sup>506</sup> Nördlich der Werre gehörten nur der „freie Hof Gohfeld“ und der benachbarte Meierhof Hagemeier an der Gohfelder Fähr- und Furt zum Kirchspiel Jöllenbeck.

<sup>498</sup> Die Bildung des Kirchspiels Löhne durch Abpfarrung vom Kirchspiel Jöllenbeck (Gohfeld) erfolgte erst 1697.

<sup>499</sup> Die genaue Zuordnung der alten Siedlung bei: Steffen/Ottensmeier/Rösche, Bäuerliche Besiedlung Löhne, S. 129–191.

<sup>500</sup> Engel, Des Bischofs Hagen, S. 33–44 und S. 163.

<sup>501</sup> Engel, Des Bischofs Hagen, S. 168f. – In Depenbrock, das bis zum 15. Jahrhundert „Echtorpe“ hieß, am Südufer der Werre verband die „Gohfelder Fähr- und Furt“ den Gohfelder Hof am Nordufer mit dem Ort Jöllenbeck südlich der Werre. Die alte Hauptstraße zwischen Herford und Minden querte hier die Werre.

<sup>502</sup> Engel, Des Bischofs Hagen, S. 154. – Edelsen war ursprünglich Teil des „Amtes“ Bredenbeck der Abtei Herford.

<sup>503</sup> Deren Höfe werden unter diesem Ortsnamen bis zum 16. Jahrhundert genannt. Kenter, Siedlung Hessinghausen, S. 79–91.

<sup>504</sup> Steffen/Ottensmeier/Rösche, Bäuerliche Besiedlung Löhne, S. 156. – In Löhne war nach Angabe Tribbes (siehe Lit.: Domherr Heinrich Tribbe, S. 24 und 30) im 15. Jahrhundert ein befestigter der Jungfrau Maria geweihter Friedhof (mit Kapelle?) vorhanden, obwohl Löhne erst 1697 ein Kirchspiel wurde. 1486 und 1494 wurde ein Hof in Löhne als zum Kirchspiel Herford gehörend bezeichnet (Regesten Kirchspiele Jöllenbeck und Mennighüffen, Sonderheft 2, Nr. 130 und Nr. 136).

<sup>505</sup> Die „Mahner Fähr- und Furt“ durch die Werre verband Mahnen am Südufer mit dem Rittergut Schockemühle auf dem Nordufer der Werre. 1457 wurde ein in der Werre befindliches Fischwehr des „Pfarrers von Mahnen“ (Jöllenbeck) erwähnt (Regesten Kirchspiele Jöllenbeck und Mennighüffen, Sonderheft 1, S. 111).

<sup>506</sup> Das Siedlungsgebiet „Wittel“ hieß bis zum 16. Jahrhundert „Reminckdorf“ (Steffen/Ottensmeier/Rösche, Bäuerliche Besiedlung Löhne, S. 165f.). Dieser Name erinnert daran, dass dieses Dorf ursprünglich zur Ravensberger Pfarrei Rehme gehört hat, es wurde aber nach Bildung der Pfarrei Jöllenbeck dieser Pfarrei zugeschlagen.

Die Höfe der Siedlung „Jolenbeke“ (Jöllenberg) wurden vom Bischof Milo von Minden dem vor 993 auf dem Wittekindsberg (Porta Westfalica) gegründeten Benediktinerinnenkloster St. Marien übereignet; diese Schenkung wurde von Kaiser Otto II. 993 bestätigt.<sup>507</sup> Die um 993 dem Kloster geschenkten Höfe (etwa 14) lagen im gesamten Tal der „Jolenbeke“ verteilt bis zu deren Mündung in die Werre bei Depenbrock.<sup>508</sup> Nur zwei Höfe lagen an der Stelle des Baches, dessen Name zum Siedlungsnamen wurde. Einer dieser beiden Höfe war der „Meierhof“ von Jöllenberg (Nr. 4), auf dessen Hofareal die „Kirche“ Jöllenberg stand.<sup>509</sup> Obwohl eine reguläre Villikation Jöllenberg namentlich nicht nachzuweisen ist, ist es eindeutig, dass der Meierhof in Jöllenberg seit 993 Eigentum des Nonnenklosters St. Marien Wittekindsberg bzw. Minden gewesen ist. Dass zu dieser Zeit bereits eine Eigenkirche der Grundherrschaft auf diesem Hof gestanden hat, erscheint möglich,<sup>510</sup> ist jedoch nicht nachzuweisen.

Zu belegen ist jedoch, dass Bischof Sigebert an dieser Stelle in Jöllenberg 1035 eine Kirche weihte, die Heinrich Tribbe in der sogenannten jüngeren Bischofschronik als „ecclesia villana“ (Kirche auf einem Landgut, Haupthof) bezeichnete.<sup>511</sup>

Die Zwei-Höfe-Siedlung mit der Eigenkirche konnte sich zu einem größeren Kirchdorf erst entwickeln, nachdem sich die Rechts- und Eigentumsverhältnisse im Tal der „Jolenbeke“ verändert hatten bzw. dadurch, dass sie sich veränderten. Diese Veränderung bestand in der Abtrennung des „Kirchhofs“ mit der Kirche von der „area“ des Meierhofes und mit der Erhebung der grundherrlichen Eigenkirche zur bischöflichen Pfarrkirche Jöllenberg.

Die Bildung eines Pfarrsprengels Jöllenberg bedeutete die endgültige Lösung des neuen Sprengels Jöllenberg von der Ursfarr- und Taufkirche Rehme. Über den Zeitpunkt der Erhebung der Eigenkirche Jöllenberg zur Pfarrkirche gibt es keine Erkenntnisse. Wenn man annimmt, dass die Pfarrei Jöllenberg im Rahmen der Entwicklung eines Pfarrkirchenetzes im Bistum Minden und zeitgleich mit anderen neuen Pfarrkirchen entstanden ist, dann dürfte die Pfarrei Jöllenberg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingerichtet worden sein. Aber erst 1373 wurde Jöllenberg, soweit bisher bekannt ist, erstmalig als Pfarrkirche erwähnt.<sup>512</sup>

<sup>507</sup> Kaiserurkunden Westfalen, Bd 2, 1. Abt., Nr. 112. – Um das Jahr 1000, vermutlich aber später wurde das Kloster an den Bischofssitz Minden verlegt.

<sup>508</sup> Henke/Schütte, Sozial- und Siedlungsgeschichte, S. 68ff.

<sup>509</sup> Henke/Schütte, Sozial- und Siedlungsgeschichte, S. 64.

<sup>510</sup> Siehe: Levern und Gehlenbeck.

<sup>511</sup> Bischofschroniken des Mittelalters, S. 134. – Der sachkundige Domherr Heinrich Tribbe (siehe Lit.: Domherr Heinrich Tribbe) verwendet weder den kirchenrechtlichen Begriff „capella“ noch den Begriff „ecclesia parochialis“. Die „ecclesia villana“ dürfte eine Eigenkirche des Klosters St. Marien Minden gewesen sein. Auch Eigenkirchen konnten nur von den Diözesanbischöfen geweiht werden, nicht etwa vom Priester des Grundherrn. – 1493 hing im Turm der Kirche Jöllenberg eine Marienglocke (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 146). Ob daraus auf ein Marienpatrozinium der Kirche geschlossen werden kann, bleibt offen.

<sup>512</sup> Regesten Kirchspiele Jöllenberg und Mennighüffen, Sonderheft 1, S. 95, Nr. 65.

Noch 1495 war das Patronatsrecht über die Pfarrkirche Jöllenbeck in der Hand des Kanonissenstifts St. Marien Minden. Zu dieser Zeit war Johann Berger genannt Sartor „Stättehalter“, d. h. Vizepleban des namentlich nicht bekannten „Kirchherrn“ (Inhaber der Pfarrpfünde) von Jöllenbeck.<sup>513</sup> Wie das Patronat vom Marienstift Minden (1495) an die Bischöfe von Minden kam, ist nicht erkennbar. Sie übertrugen das Patronatsrecht vor 1640 an das Domkapitel Minden bzw. an denjenigen Domherren, der Archidiakon von Rehme war. 1665 wurde dem Archidiakon von Rehme endgültig das Patronatsrecht vom brandenburgischen Landesherrn entzogen.<sup>514</sup>

Mindener Domherren waren nicht nur die Archidiakone für die Pfarrei Jöllenbeck, sondern hatten sich, wenn sich die Möglichkeit ergab, als „Pfarrherren“ auch die Einkünfte der Pfarre Jöllenbeck verschafft, wie z. B. Domherr Herbord von Barkhausen<sup>515</sup> (1515, 1522) und Jobst von Barkhausen (Mitte 16. Jahrhundert). Nach dessen Tod hatte die „Hausfrau“ des Domherren Jobst von Barkhausen sogar „Nachjahre“ (Pfarreinkünfte für eine bestimmte Zeit nach dem Tod des Pfarrpfündners) erhalten!<sup>516</sup>

Der erste namentlich bekannte evangelische Pfarrer in Jöllenbeck, der sowohl Seelsorger in der Kirchengemeinde als auch Inhaber der Pfarre und der Pfarreinkünfte war, hieß Johann Borgstette. Er war um 1546 in Herford geboren und hatte seit 1578 in Helmstedt Theologie studiert. Seit 1583 war er Pfarrer in Jöllenbeck. Er war bis 1636 im Amt und starb 1640.<sup>517</sup> Im Alter hatte er jedoch mehrere Adjunkte, die ihn unterstützten und ihm die Pfarrseelsorge abnahmen. Noch während seiner Amtszeit wurde die bisherige Kirche mit Ausnahme des Turms abgebrochen und durch einen größeren Neubau ersetzt.<sup>518</sup>

Borgstettes Nachfolger wurde 1636 Pfarrer Christian Daniel Schumacher, der die Pfarrstelle in Jöllenbeck bis 1666 innehatte.<sup>519</sup> Er und seine Gemeinde wurden 1650 von Superintendent Julius Schmidt visitiert.

Die Visitation des Kirchspiels Jöllenbeck (Gohfeld) war die letzte innerhalb des Amtsbezirks Hausberge. Von Jöllenbeck aus reiste der Superintendent in das etwa 20 Kilometer nördlich liegende Kirchspiel Hille (Amt Petershagen).

### *Hille*

Die relativ große Entfernung von Jöllenbeck nach Hille hatte zur Folge, dass die Visitation dort nicht am nächsten Tag, sondern erst am Montag, dem 4. November 1650,

<sup>513</sup> Regesten Kirchspiele Jöllenbeck und Mennighüffen, Sonderheft 2, S. 175, Nr. 140.

<sup>514</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 259 (Pfarre Gohfeld, Bd. 1: 1696–1748).

<sup>515</sup> Regesten Kirchspiele Jöllenbeck und Mennighüffen, Sonderheft 2, Nr. 162.

<sup>516</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 67 und S. 85.

<sup>517</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 669; Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 328f.

<sup>518</sup> Diese zur Zeit des evangelischen Administrators Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg 1611 errichtete Pfarrkirche war der erste protestantische Kirchenbau im Fürstbistum Minden. Er wurde 1734/35 abgebrochen und durch einen größeren Neubau ersetzt (Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 328f.).

<sup>519</sup> Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 329.

stattfinden konnte. Das Kirchspiel Hille hatte 1650 eine Ausdehnung vom Wiehengebirge im Süden bis zum Mindener Wald, der Grenze der Grafschaft Hoya, im Norden und etwa sieben Kilometer in Ost-West-Richtung zwischen Hartum und Frotheim. In diesem Gebiet lagen nur drei Bauerschaften, Hille, Eickhorst (Kapelle St. Nicolai), Südhemmern (Kapelle Maria Nagdalena)<sup>520</sup> sowie der Rittersitz derer von Schloen genannt Tribbe (später Hofgut Oexemann) in Eickhorst.<sup>521</sup> Die Zahl der nach Hille eingepfarrten war allerdings im Mittelalter erheblich geringer als im 17. Jahrhundert. Daher wurden erst nach Bildung dieses Kirchspiels Eickhorst<sup>522</sup> und Südhemmern<sup>523</sup> aus ihren bisherigen Kirchspielen nach Hille umgepfarrt.

Die Frage nach den Anfängen der Kirche in Hille führt zu einer Villikation der Bischöfe von Minden in Hille. In diesem Ort lagen im Mittelalter der Haupthof dieser Villikation<sup>524</sup> und zehn bis zwölf weitere Höfe, die vermutlich ebenfalls zu dieser Villikation gehörten. Der Kirchhof und die Kirche liegen am südöstlichen Rand des Ortskerns von Hille, der Meierhof (Hille Nr. 1) lag jedoch etwa 500 Meter entfernt am nördlichen Rand des mittelalterlichen Dorfes.<sup>525</sup>

Dennoch dürfte das Oratorium Hille als grundherrliche Eigenkirche auf dem Hofareal des ursprünglichen Villikationshupthofes in Hille gestanden haben. Außer dieser topographischen Unklarheit ist nicht zu klären, wann und auf welche Weise die Villikation Hille Eigentum der Bischöfe von Minden geworden ist. Als sich Bischof Thietmar (1185–1206) in Hille aufhielt, stellte er hier eine undatierte Urkunde aus.<sup>526</sup> Da aber nicht bekannt ist, wann die bischöfliche Kirche die Villikation Hille erwerben konnte, ist auch das Gründungsalter der Eigenkirche bzw. Kapelle nicht bekannt. Diese Kapelle ist vermutlich bereits zusammen mit den Höfen der Villikation aus dem Besitz eines weltlichen Grundherrn an die bischöfliche Kirche gelangt, da die Bischöfe selbst nicht die Aufgabe hatten, grundherrliche Eigenkirchen zu errichten, sondern Eigenkirchen des Adels zu verhindern, weil diese die Organisation des Bistums hemmten und die Entwicklung eines Netzes von bischöflichen Pfarrkirchen behinderten.

<sup>520</sup> Angeblich 1324 erbaut: Kochs, Kapellengemeinde Südhemmern, S. 69–92.

<sup>521</sup> Im Kirchensitationsprotokoll 1650 nicht genannt.

<sup>522</sup> Eickhorst, ursprünglich Herrschaft zum Berge, gehörte auch nach der Umpfarrung nach Hille weiterhin zur Vogtei „Zwischen Berg und Bruch“, Amt Hausberge. Schulstreitigkeiten in Eickhorst wurden 1685 nicht vor Kirchenvisitatoren in Hille, Amt Petershagen, sondern am Kirchort Bergkirchen, Amt Hausberge, verhandelt. Erst 1726 fand die Einführung des Eickhorster Schulmeisters in das Amt des Küsters und Organisten der Kapelle in Eickhorst durch den Pfarrer von Hille statt (Klausmeier, Aus der Geschichte, S. 138).

<sup>523</sup> Das drei Kilometer von Hille entfernt liegende Südhemmern gehörte noch 1582 zum „Kirchspiel auf der Nordbörde“ bzw. Hartum (HauptStA. Hannover: Celle, Briefarchiv, Des. 27, Nr. 473).

<sup>524</sup> Domherr Heinrich Tribbe, S. 84 und 144.

<sup>525</sup> Hormann, Siedlungsentwicklung, S. 99ff. – Wegen der Entfernung zwischen Kirche und Meierhof Nr. 1 erscheint es denkbar, dass ein Hof in unmittelbarer Nähe zur Kirche der Haupthof der Villikation Hille gewesen ist.

<sup>526</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 23.

Im Fall der Eigenkirche Hille war andererseits eine frühe Erhebung zur Pfarrkirche nicht möglich, weil der Raum Hille seit Anfang des 11. Jahrhunderts zur Pfarrei des Kollegiatstifts St. Martini Minden gehörte. Bischof Sigebert von Minden hatte vor 1029 das Kollegiatstift St. Martini gegründet; das Stift befand sich im 11. Jahrhundert noch in der Aufbauphase, und eine Reduzierung der Einkünfte des von Bischof Sigebert gegründeten Stifts durch die von ihm verfügte Abpfarrung des Pfarrsprengels Hille schon im 11. Jahrhundert wäre für das Kollegiatstift kontraproduktiv gewesen. Als Hille später eine eigene Pfarrei geworden war, wurden die Stiftspröps-te von St. Martini die für Hille zuständigen Archidiakone, die Patronatsrechte über die Kapelle und spätere Pfarrkirche Hille behielten aber die Bischöfe von Minden. Solange Hille eine grundherrschaftliche Eigenkirche und noch keine Pfarrkirche war, wurden die Geistlichen aus Hille, die in Urkunden als Zeugen von Rechtsgeschäften genannt werden, korrekterweise nicht als Pfarrer (*parochus*, *pastor verus*, *presbyter*, *plebanus*, *Kirchherr*), sondern nur allgemein als Geistliche oder Priester (*clericus*, *sacerdos*) bezeichnet.<sup>527</sup>

Wie der im Gewölbe über dem ursprünglichen Altarraum vorhandene Schlussstein („Marienrose“) und das für 1567 bezeugte Kirchensiegel (stilisierte Rose) vermuten lassen, war die Kapelle und spätere Pfarrkirche Hille wohl der Hl. Jungfrau Maria geweiht.<sup>528</sup>

Die Umwandlung der Kapelle bzw. Eigenkirche Hille in eine Pfarrkirche hing offensichtlich mit dem Zerfall und der Auflösung der Villikation Hille zusammen. Noch 1252 hatte sich Bischof Johann von Minden längere Zeit auf dem Villikationshaupthof in Hille aufgehalten und hier mehrere Urkunden<sup>529</sup> ausgestellt. Der Zerfall des Höfeverbandes erfolgte durch Verlehnung, Verpfändung und Verkauf einzelner Höfe, die der bischöflichen Kirche im Laufe der Zeit endgültig verloren gingen.<sup>530</sup>

Eine bischöfliche Urkunde über die Abtrennung des Hofes „to der Horst“ der Villikation aus dem Jahr 1338 enthält zugleich die bisher älteste bekannte Erwähnung der Pfarrei Hille. Der Hof wurde dem Altaristen des Altars der Elftausend Jungfrauen im Mindener Dom übereignet. In der Urkunde wird gesagt, dass dieser Hof innerhalb der „parochia Hille“ liege.<sup>531</sup>

<sup>527</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 102, 103, 352, 616, 1405. – Über ein aus den Liegenschaften der Villikation in Hille ausgesondertes „Benefizium“ für den Priester an der Eigenkirche Hille, aus dem später die Pfarre und das Pfarrvermögen geworden sein müssten, ist nichts bekannt.

<sup>528</sup> Freundlicher Hinweis von Kirchenrat Friedrich Kochs (†), ehemaliger Pfarrer in Hille.

<sup>529</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 560, 562, 563, 564, 569. – Auch spätere Bischöfe stellten hier noch Urkunden aus: Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 650 und Nr. 812.

<sup>530</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 544 und Nr. 1513; *Nova Subsidia diplomatica*, Bd. 11, S. 130f. und 169; *Scriverius*, Regierung Mindener Stift, Bd. 2, S. 173f. – Die Urkunde von 1322 (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 792) „super villicatione in Hille“ ist nicht im Wortlaut erhalten, sie betrifft vermutlich nicht die existierende Villikation, sondern deren Auflösung.

<sup>531</sup> LAV NRW W: Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 152. Gedruckt in: *Subsidia diplomatica*, Bd. 9, Nr. 86 (S. 418f.).

Die Erhebung der Kapelle in Hille zur Pfarrkirche war also vor 1338 erfolgt. Folgerichtig wurden seitdem die Geistlichen, die in Hille Seelsorger waren oder die Pfarrpfründe besaßen, nunmehr auch als Pfarrer („plebanus“) bezeichnet, wie z. B. Johannes Toyse (?), der „plebanus“ in Hille war und 1454 starb.

Der ehemalige Villikationshaupt Hof (Meierhof Nr. 1) blieb auch nach Auflösung der Villikation im Obereigentum der Bischöfe. Um 1610 übertrug der Mindener Administrator Christian von Braunschweig-Lüneburg den Meierhof an seinen Petershäger Amtmann Johann Hinrichking, der die Besitz- oder Nutzungsrechte am Hof 1619 an Hermann Pohlmann verkaufte. 1631 übertrug Christian von Braunschweig-Lüneburg den Meierhof nach Meierrecht an Reineke Pohlmann.<sup>532</sup> Die Kirchenmatrikel Hille von 1733 gibt an, „vulgo traditione“ habe ein früherer Besitzer des Meierhofes „kurz nach der Reformation hiesiger Kirche die Pfarre mit Land ausgestattet“, vorher „unter dem Papsthum“ habe der Hofbesitzer „einem Geistlichen von Minden, wenn er wöchentlich 2 mal hergekommen ist, seine Messe zu lesen, den Freitisch geben“ müssen.<sup>533</sup> Der Inhaber der Pfarrpfründe, d. h. des Pfarrhofes unterhielt in Hille also nicht einmal einen ständigen Vizepleban oder „Mietpfaffen“ für Messgottesdienste und seelsorgerliche Aufgaben. „Pfarrer“ und Bewohner des Pfarrhofes in Hille war um 1515 Magister Heinrich von Hattingen, den der Mindener Administrator Franz I. (1508–1529) aus dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel zum Mindener Generalvikar ernannt hatte. Er wurde von Franz I. außerdem zum Weihbischof für das Bistum Minden ernannt, und Papst Leo X. ernannte ihn am 10. Dezember 1515 zum „episcopus Lyddensis“ (Lydda). Um die Einkünfte des Weihbischofs Heinrich zu vermehren, erhielt er zusätzlich die Pfarre in Hille, d. h. er bewohnte den Pfarrhof und bezog dessen Einkünfte; 1516 und 1517 ist er als „Kirchherr“ in Hille nachweisbar, 1516 weihte er einen Kleriker in der Kirche zu Hille.<sup>534</sup>

Als Weihbischof ist Heinrich von Hattingen noch 1519 urkundlich nachzuweisen, weitere Angaben zu seiner Biographie fehlen. Wer unmittelbar nach seinem Tod den Pfarrhof in Hille bewohnte, ist nicht bekannt. Ein neuer Pfarrpfründner lässt sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen: Es ist Cord von Aswede († 1594), seit 1546 als Mindener Domherr nachweisbar, später Thesaurar und seit 1572 Senior des Domkapitels, als Landdrost an der Spitze der weltlichen Regierung des Fürstbistums Minden und schließlich – ein entschiedener Lutheraner.<sup>535</sup>

<sup>532</sup> LAV NRW W: KDK Minden, Akten, Nr. 2194 (Meierhof zu Hille 1561–1622); KAM: Stadt Minden A IV, 1631 November 20 und A IV, 1644 April 14.

<sup>533</sup> Pfarrarchiv Hille, Kirchenmatrikel. – Freundlicher Hinweis von Kirchenrat Friedrich Kochs (†).

<sup>534</sup> Schrader, Fr. Xaver, Weihbischöfe Minden, S. 84. – Der „Kirchherr“ und Weihbischof leitete vermutlich den Kirchenkeubau in Hille, den er nach Fertigstellung 1523 geweiht haben dürfte, da Administrator Franz I. keine Weihe-Vollmacht hatte.

<sup>535</sup> Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 79f.

1580 stiftete Cord (oder Conrad) von Aswede der Kirche in Hille ein Kapital von 100 Talern, von dessen Zinsen Brot und Wein für die Abendmahlsfeiern gekauft werden sollten.<sup>536</sup> In Minden besaß der Domherr Cord von Aswede eine Domherrenkurie,<sup>537</sup> die er vermutlich bewohnt hatte, bevor er nach Hille zog. „Aus nicht ebenbürtiger Ehe“ hatte der zunächst zölibatär lebende Domherr mehrere Söhne, nämlich Johann, Otto, Caspar und Dietrich. Der Name der Mutter dieser Kinder ist nicht bekannt.<sup>538</sup>

Zur Versorgung seiner Kinder bemühte sich Cord von Aswede, den Pfarrhof in Hille als Erbeigentum zu erhalten und seinen Nachkommen vererben zu können. Er hatte Erfolg! Dieser Hof (Hille Nr. 31) lag in der Nähe der Kirche. In unmittelbarer Nähe des bisherigen Pfarrhofes, nun von Asweden-Hof, lag das Grundstück des „neuen“ Pfarrhauses, das im 16./17. Jahrhundert für die künftigen Pfarrer in Hille errichtet und, wie erwähnt, mit Ländereien des Meierhofes (Nr. 1) ausgestattet werden musste. 1583 erhielt Cord von Aswede als Landdrost vom Mindener Administrator Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel den Auftrag, dafür zu sorgen, dass alle Pfarrer des Hochstifts Minden auf die „Confessio Augustana“ von 1530 verpflichtet würden. Conrad von Aswede starb 1594 und wurde im Chor der Kirche Hille beigesetzt. Sein Grabstein steht an der nördlichen Außenwand der Kirche Hille.<sup>539</sup> Seinen Söhnen hinterließ er einen freien, privilegierten Hof (Hille, Nr. 31), der ursprünglich einmal der Pfarrhof gewesen sein muss. Der dritte Sohn, Dietrich von Aswede, war als evangelischer Prediger in Hille tätig, und zwar noch zu Lebzeiten seines Vaters, d. h. als Kaplan des „Kirchherrn“ Conrad von Aswede. Er ist als evangelischer Seelsorger in Hille 1550 und 1552 nachzuweisen.<sup>540</sup> Ihm folgten als Pfarrer in Hille Lorenz Ebeling (ca. 1590 bis nach 1623)<sup>541</sup> und danach Johannes Mentze (Menzius), zunächst als Adjunkt seit 1623, nach dem Tod Ebelings als Pfarrer bis zu seinem Tod 1667.<sup>542</sup> Seine Mitarbeiter waren 1644 Küster Dietrich Kysow und „Schuldiener“ David Lindemann.<sup>543</sup> Pfarrer Ebeling und seine Mitarbeiter stellten sich 1650 den Fragen ihres Superintendenten und Visitators Julius Schmidt.

Nach Abschluss dieser Visitation unterbrach der Superintendent seine Visitationsreise erneut und reiste von Hille nach Petershagen zurück.<sup>544</sup> Er nahm die Visitationen erst am 21. November 1650 wieder auf; sein nächstes Ziel war Hartum.

<sup>536</sup> Pfarrarchiv Hille: Kirchenmatrikel 1733 und Akten, G2.

<sup>537</sup> Bau- und Kunstdenkmäler Stadt Minden, Altstadt 3, Teilbde 1–2, S. 776.

<sup>538</sup> Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, Nachtrag, S. 115.

<sup>539</sup> Kochs, Aswen Schäper, S. 89.

<sup>540</sup> Pfarrarchiv Hille: Lagerbuch; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 201. – Schlichthaber überliefert den Namen von Aswede in der verderbten Form „von Alwen“.

<sup>541</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1398.

<sup>542</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 4107.

<sup>543</sup> KAM: Stadt Minden, A IV, 1644 April 14.

<sup>544</sup> In der Nacht zum 6. November 1650 wurde in Petershagen sein Sohn Johann Ernst geboren, der am 11. November in der Kirche in Petershagen von Pfarrer Heinrich Westermann getauft wurde. Der erste der fünf Paten war der evangelisch-reformierte Statthalter Johann Graf zu Sayn-Wittgenstein (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 86).

*Hartum*

Das Kirchspiel Hartum, Vogtei „Auf der Börde“ im Amt Petershagen, visitierte der Superintendent am Donnerstag, dem 21. November 1650. Die Kirchspiele Hartum und Friedewalde waren die einzigen im Territorium Minden, in denen die Reformation des 16. Jahrhunderts nicht nur zum Bekenntniswechsel der Einwohner, sondern auch zur Veränderung der alten Pfarreigrenzen führte, und zwar durch die Neubildung evangelischer Kirchengemeinden, die vor der Reformation als katholische Pfarreien nicht existiert hatten.

Die Dörfer des neuen Pfarrsprengels Hartum lagen nach mittelalterlichem Maßstab noch im „Nahbereich“ von Minden, sie hatten seit dem 11. Jahrhundert zur Pfarrei St. Martini Minden gehört und waren nach Bildung der Pfarrei St. Marien Minden im 13. Jahrhundert zu einem unbekanntem Zeitpunkt in diese Pfarrkirche umgepfarrt worden.<sup>545</sup>

Der spätere Kirchort Hartum besaß aber im Spätmittelalter bereits eine Kapelle (St. Urbani?),<sup>546</sup> ebenso standen Kapellen in den später zum Kirchspiel „Auf der Börde“ (Hartum) gehörenden Dörfern Hahlen,<sup>547</sup> Südhemmern,<sup>548</sup> Nordhemmern und Holzhausen.<sup>549</sup> In diesen Kapellen waren Vikare der zuständigen Mindener Stifts- und Pfarrkirchen St. Martini (bis 13. Jahrhundert?) und St. Marien tätig. Die Tatsache, dass alle Kapellen von Friedhöfen umgeben waren, zeigt, dass die Beerdigung der Toten aus diesen Dörfern schon im Mittelalter nicht mehr auf den Kirchhöfen in Minden erfolgen konnte, und daher in den Dörfern Kapellen für die Totenmessen und Friedhöfe erforderlich waren.

Die Verkündigung einer evangelischen Kirchenordnung für die Stadt Minden 1530 und die damit gebotene Einführung des evangelisch-lutherischen Kultus in allen Pfarrkirchen der Stadt hatten die Einführung der lutherischen Lehre auch in den nach Minden eingepfarrten Dörfern zur Folge. Die Seelsorge in den Dörfern, die Beerdigungen und Gottesdienste in den Dorfkapellen übernahmen nun evangelisch-lutherische Pfarrer aus Minden; für den Bereich des künftigen Kirchspiels Hartum waren es Pfarrer der Marienkirche Minden.<sup>550</sup>

Der Zeitpunkt der Bildung eines Kirchspiels „auf der Börde“, das erst später offiziell „Hartum“ hieß, konnte bisher nicht ermittelt werden. Eindeutig aber ist, dass diese Maßnahme eine ausschließlich evangelische Angelegenheit ohne Beteiligung der katholischen Kirche gewesen ist. Die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens wurden dabei nicht verletzt. Das aber setzt voraus, dass zur Zeit des als katholisch

<sup>545</sup> Nordsiek, Untersuchungen Pfarrei St. Martini Minden, S. 154.

<sup>546</sup> St. Urban: Name der Hartumer Kapellenglocke von 1454.

<sup>547</sup> Brandhorst, Hans Eberhard, 500 Jahre Marienkapelle Hahlen.

<sup>548</sup> Nach 1582 erneut umgepfarrt in die Pfarrkirche Hille.

<sup>549</sup> In der Kapelle Holzhausen (Amt Petershagen) ein mittelalterliches Kruzifix (14. Jahrhundert?); Türsturz über dem ursprünglichen Eingang in römischen Zahlzeichen „1560“, vermutlich Datum einer Umbaumaßnahme.

<sup>550</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 153, Anm.: Vor der Abfarrung „sind die Prediger aus Minden kommen und haben das Amt verrichtet“.

geltenden Bischofs und Landesherrn Hermann von Schaumburg (1573–1582) eine „Evangelisch-lutherische Landeskirche“ im Hochstift Minden schon soweit entwickelt gewesen ist, solche Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen, oder, dass die landesherrliche Regierung (Landdrost, Kanzler und Räte) die Abpfarrung der Dörfer „auf der Nordbörde“ durchsetzte.

Die Neubildung dieser Kirchengemeinde fand zwar im landesherrlichen Amt Petershagen statt, aber diese Dörfer waren bisher dem städtischen Kirchspiel St. Marien Minden eingepfarrt gewesen. Das gesamte Kirchspiel St. Marien unterstand der selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche der Stadt Minden, bzw. deren städtischem Konsistorium, und zwar auch jene Dörfer, die kommunalrechtlich nicht zur Stadt Minden, sondern zum landesherrlichen Amt Petershagen gehörten. Die Neubildung des Kirchspiels auf der Nordbörde war also ein Macht- und Kompetenzverlust der Stadt Minden im Bereich der Geistlichen- und Ehegerichtsbarkeit und des Schulwesens. Es ist bezeichnend, dass nicht die Stadt Minden oder die Äbtissin des Damenstifts St. Marien Minden die Patronatsrechte über die neue Pfarrkirche (Hartum) erhielten, sondern der Landesherr des Fürstbistums Minden.

Die Gründung des Kirchspiels erfolgte vor 1582, d. h. noch vor der Übernahme des Fürstbistums durch den evangelischen Administrator Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1582–1585), der zugleich Bischof von Halberstadt war. Das „Caspel auf der Nortbörde“, so wurde das neue Kirchspiel zunächst genannt, umfasste anfangs die Dörfer Hahlen, Hartum, Südhemmern, Nordhemmern, Stemmer und Kutenhausen.<sup>551</sup> Die geographische Lage dieser Dörfer lässt erkennen, dass in der zeitgenössischen Auflistung das Dorf Holzhausen (Amt Petershagen), inmitten der genannten Dörfer liegend, vergessen worden ist. Auch Holzhausen gehörte zweifellos schon bei der Gründung des Kirchspiels zu dieser kirchlichen Neugründung. In Holzhausen wohnte (im Hause „Papenheine“, 18. Jahrhundert) angeblich der Pfarrer des Kirchspiels auf der Nordbörde, bis in Hartum ein Pfarrhaus gebaut worden war.

Um 1582 hatte das neue Kirchspiel jedoch noch nicht seine endgültige Ausdehnung erlangt. In der Folgezeit wurde Südhemmern von Hartum nach Hille umgepfarrt, Stemmer wurde nach der Bildung des Kirchspiels Friedewalde in dieses Kirchspiel eingegliedert und Kutenhausen wurde erneut dem alten städtischen Kirchspiel St. Marien Minden zugewiesen.<sup>552</sup>

Der ungewöhnliche Name des neuen Kirchspiels, der nur eine geografische Lagebezeichnung darstellte, hatte eine konkrete Ursache. Es gab mehrere konkurrierende Kapellen (Hahlen, Hartum, Südhemmern, Nordhemmern, Holzhausen) im Kirchspiel, aber offenbar konnte erst nach der Bildung des Kirchspiels entschieden werden, welche Kapelle künftig die Pfarrkirche sein sollte. Es gab andererseits in keinem dieser Dörfer ein Pfarrhaus oder ein Gebäude, das umgehend als Pfarre hätte genutzt werden können; und schließlich gab es um 1580 kein ausreichendes Pfarrvermögen für den Lebensunterhalt des Pfarrers und seiner Familie.

<sup>551</sup> HauptStA. Hannover: Celle, Briefarchiv, Des. 27, Nr. 473.

<sup>552</sup> Das später ebenfalls dem Kirchspiel St. Marien Minden zugehörige Dorf Todtenhausen war noch Teil des Kirchspiels Petershagen.

Die Wünsche und Forderungen der Einwohner führten dahin, dass der Pfarrer der Kirchengemeinde zunächst im Wechsel jeden Sonntag in einer anderen Kapelle seiner Gemeinde den Gottesdienst zu halten hatte und dafür in dem betreffenden Dorf beköstigt wurde.<sup>553</sup> Erst nachdem die Entscheidung für Hartum als Ort der Pfarrkirche gefallen war, wurde dort ein Pfarrhaus errichtet (1823 abgebrochen); es lag aber wegen nicht ausreichender Fläche nicht in unmittelbarer Nähe der bisherigen Kapelle, sondern entfernt an der Straße von Hartum nach Nordhemmern.

Der erste Pfarrer der neuen Kirchengemeinde war Cord Tieleking; er wurde noch 1607 als „Pastor aufr Nortbörde“ bezeichnet.<sup>554</sup> Wann genau die Kapelle in Hartum<sup>555</sup> zur Pfarrkirche bestimmt wurde und das Pfarrhaus fertiggestellt wurde, konnte bisher nicht ermittelt werden. Möglicherweise gibt eine Steintafel mit einer Inschrift im Turm der jetzigen Kirche dafür einen Anhaltspunkt. Die Inschrift besagt, dass Reineke Riechmann senior, Vogt der Vogtei Nordbörde, 1580 den Turm (an der bisher turmlosen Kapelle Hartum) habe bauen lassen und alle Baukosten allein vorgeschossen habe ohne Beteiligung „der Leute“.<sup>556</sup> Auf einen Kirchturm mit Glocken, deren Geläut nicht nur für kirchliche Zwecke, sondern auch zur Übermittlung akustischer Signale für kommunale oder landesherrliche Belange erforderlich war, konnte eine Pfarrkirche nicht verzichten. Entweder sollte der Turmbau in Hartum 1580 die Entscheidung des Pfarrortes beeinflussen<sup>557</sup> oder die Baumaßnahme war eine unmittelbare Folge der Entscheidung zugunsten Hartums.

Das Ende der Amtszeit des Pfarrers Thielking in Hartum ist nicht bekannt, ebensowenig, wer sein Amtsnachfolger wurde. Vielleicht war es Levin Schreiber, ein Pfarrerssohn aus Eisbergen, den Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, schwedischer General, damaliger Landesherr im Fürstbistum Minden und damit Hartumer Patronatsherr, 1634 zum Pfarrer in Hartum berief und ins Pfarramt einführen ließ.<sup>558</sup> Levin Schreiber war noch 1650 Pfarrer in Hartum, als Superintendent Schmidt zur ersten Visitation dieses Kirchspiels nach Hartum kam.

<sup>553</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 153.

<sup>554</sup> KAM: Stadt Minden B, Nr. 66. – Der in kirchlichen Akten falsch überlieferte Name „Tilemann“ wurde von Schlichthaber in seiner Kirchengeschichte und danach von weiteren Autoren übernommen.

<sup>555</sup> Zum Gebäude der Kapelle vgl. Brandhorst, Hans Eberhard, Warum in Hartum eine neue Kirche, S. 49–54.

<sup>556</sup> Nordsiek, Glaube und Politik, S. 79. Alle Angaben zum Turm der Kapelle bei Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 154, sind unzutreffend. Die Urban-Glocke hing vermutlich in einem Dachreiter der Kapelle.

<sup>557</sup> Die Kapellen in Nordhemmern und in Holzhausen verfügten bereits über beachtliche Westtürme, die als Glockentürme geeignet waren.

<sup>558</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 155.

*Friedewalde*

Frühmorgens am Freitag, dem 22. November, reiste Superintendent Schmidt von Hartum in den etwa fünf Kilometer entfernt liegenden Kirchort Friedewalde. Das Kirchspiel Friedewalde war ebenso wie Hartum durch eine nachreformatorische Abpfarrung vom Kirchspiel St. Marien Minden entstanden – allerdings unter anderen Voraussetzungen und Bedingungen als Hartum.

Die Anfänge des Ortes Friedewalde am Südrand des Mindener Waldes, dessen bäuerliche Hofstellen erstmals Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt werden,<sup>559</sup> gehen zurück auf die Wasserburg Friedewalde, die etwa zehn Kilometer nordwestlich von Minden vermutlich im 13. Jahrhundert errichtet worden ist. Die Burg war offenbar schon bald gemeinsames Eigentum des Bistums und der Stadt Minden; jeder Eigentümer hatte in seiner Burghälfte eine eigene Besatzung, wobei die bischöfliche Burghälfte oft verpfändet war. Eine Burgkapelle im Kernbereich der Burg ist nicht nachzuweisen, aber anzunehmen.<sup>560</sup>

Spätestens seit dem 16. Jahrhundert lag eine „Burg“-Kapelle außerhalb der Gräfte der „Alten Burg“, von der sie auch durch eine Straße getrennt war. Die Straße führte halbkreisförmig um diese Kapelle und den sie umgebenden Friedhof herum. Es ist unklar, ob diese Kapelle in die vorreformatorische Zeit zurückreicht oder erst von dem finanzstarken Söldnerführer (und Protestanten) Georg von Holle (1514–1576) errichtet worden ist.<sup>561</sup> Er besaß als Nachfolger seines Vaters Rudolf von Holle den bischöflichen Anteil der „Alten Burg“, hatte sie aber wegen Streitigkeiten mit der Stadt Minden verlassen und um 1550 nur einige hundert Meter entfernt die neue Burg „Haus Himmelreich“ für sich allein errichtet.<sup>562</sup>

Georg von Holle ist als Gründer der Kapelle in Friedewalde nicht nachweisbar, wohl aber als Urheber der Stelle eines ständigen evangelischen Seelsorgers in Friedewalde, der nicht als Hausgeistlicher in seiner Burg, sondern als Gemeindepfarrer für den Pfarrbezirk Friedewalde des Kirchspiels St. Marien Minden tätig gewesen ist. Diese Regelung erfolgte im Einvernehmen mit der Stadt Minden, mit dem Kirchspiel und dem Damenstift St. Marien; dessen Äbtissin war von 1564 bis 1592 Dorothea von Holle, die Schwester Georgs von Holle zu Friedewalde.<sup>563</sup>

Am 19. Mai 1574 schloss Georg von Holle mit dem Rat der Stadt Minden einen Vergleich zur Beilegung strittiger Angelegenheiten, in dem auch vereinbart wurde, dass künftig ein evangelischer Geistlicher in Friedewalde wohnen solle. Da der Pfarrer für Friedewalde bisher in Minden gewohnt habe und es zu beschwerlich sei, ihn zum Besuch von Kranken nach Friedewalde herbeizuholen, versprach Georg von Holle für

<sup>559</sup> Saecker, *Besiedlung Gemeinde Friedewalde*, S. 72–80.

<sup>560</sup> Burgbereich und bäuerliche Siedlung Friedewalde gehörten zur Pfarrei St. Marien Minden.

<sup>561</sup> Als Georg von Holle die Burg Grohnde/Weser als Pfand in Besitz nahm, baute er dort sogleich eine (evangelische) Burgkapelle (Angermann, *Aus den Anfängen der Kirchengemeinde Friedewalde*, S. 30).

<sup>562</sup> Angermann, *Oberst Georg von Holle*, S. 226ff.

<sup>563</sup> *Westfälisches Klosterbuch*, Teil 1, S. 612.

einen Pfarrer ein Pfarrhaus in Friedewalde zu bauen.<sup>564</sup> Von der Kapelle war in diesem Vertrag nicht die Rede, sie war längst existent.<sup>565</sup>

Ob von Holle persönlich auch ein besonderes Pfarrvermögen für Friedewalde stiftete, ist fraglich, weil er das Patronatsrecht über die neue Pfarrstelle offenbar nicht erlangte. Die Pfarrer des Kirchspiels St. Marien Minden mit Dienstsitz in Friedewalde kamen seit 1574 offenbar auf dieselbe Weise in ihr Amt wie ihre Amtsbrüder von St. Marien auch, „weshalb“, so schreibt Schlichthaber, die „Diakoni an St. Marien den Pastor vociret“ haben, „welcher vom Stadt-Ministerio examiniret und ordiniret, nachhero von einem membro Ministerii der Stadt introduciret worden.“<sup>566</sup> Nach dem Vergleich von 1574 ist eindeutig: Friedewalde bleibt ein Teil des Kirchspiels St. Marien, der Friedewalder Pfarrer gehört zur Kirchengemeinde St. Marien, er wohnt im Friedewalder Pfarrhaus, das nicht von der Mariengemeinde, sondern von Georg von Holle erbaut worden ist. Rechte am Kapellengebäude in Friedewalde lassen sich aber weder für das Kirchspiel St. Marien Minden, noch für die Stadt Minden nachweisen.

Als erster Pfarrer, der in Friedewalde wohnte, ist Georg Haselroth 1590 nachzuweisen, er war hier tätig bis zu seinem Wechsel 1597 auf die Pfarrstelle von St. Simeonis Minden.<sup>567</sup> Auch seine Amtsnachfolger in Friedewalde, Johann Rohde, Johann Döpking (17. Jahrhundert, vom Marienpfarrer Heise eingeführt), Johannes Albinus (Anfang 17. Jahrhundert, wegen schlechten Verhaltens amtsenthoben) und Johann Friedrich Hofmann kamen auf dieselbe Weise wie Haselroth ins Pfarramt: Hofmann wurde zunächst durch das Geistliche Ministerium der Stadt Minden examiniert und dann vom Marienkirchenpfarrer Hildebrand Heise 1639 in sein Amt in Friedewalde eingeführt.<sup>568</sup>

Am 22. November 1650 empfing der städtische Pfarrer Hofmann in Friedewalde den Landessuperintendenten zur Visitation der Mindener Filialkirche in Friedewalde. Rechtzeitig zum Beginn der Visitation stellten sich zwei städtische Abgesandte aus Minden ein, die dem Superintendenten auftragsgemäß baten, von der Visitation in Friedewalde abzusehen, da die städtische Pfarrkirche St. Marien das Patronatsrecht über die Filialkirche Friedewalde habe. Das Patronatsrecht der Mindener Marienkirche sei gegen den Anspruch derer von der Decken zu Friedewalde gerichtlich bestätigt worden.<sup>569</sup> Die an der Visitation Beteiligten argumentierten, das städtische Patronatsrecht werde durch die Visitation des Landessuperintendenten nicht verletzt,

<sup>564</sup> LAV NRW W: RKG, Akten M, Nr. 1153, Bl. 143ff.; Teilabdruck des Vergleichs in: Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 83ff. – Angermann, Aus den Anfängen der Kirchengemeinde Friedewalde, S. 30ff.

<sup>565</sup> Das Pfarrhaus aus der Zeit vor 1817 lag am Friedhof in unmittelbarer Nähe der Kapelle, ebenso das später vorhandene Kantorenhaus.

<sup>566</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 133. – Die St. Marienkirche Minden stellte damals auch den Abendmahlswein für Friedewalde zur Verfügung.

<sup>567</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2342; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 136.

<sup>568</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2740. – Pfarrer Hoffmann starb 1684.

<sup>569</sup> Die Ausführungen zum Patronatsrecht in Friedewalde in der Festschrift (Hartmann, Ev. Kirchengemeinde Friedewalde, S. 69) sind unzutreffend.

da das Visitationsrecht aus den bischöflichen Rechten abgeleitet sei, die dem kurfürstlichen Landsherrn zuständen.<sup>570</sup>

Die auf das Patronatsrecht abgestellte Argumentation beider Seiten ging an der tatsächlichen Rechtslage vorbei. Das Gotteshaus in Friedewalde war 1650 noch eine Kapelle innerhalb des städtischen Kirchspiels St. Marien Minden, aber keine Pfarrkirche im landesherrlichen Amt Petershagen, die den Landesbehörden unterstand. An der Kapelle Friedewalde gab es einen städtischen Pfarrer der Marienkirche, dessen Wohnort zwar „extra muros“ in Friedewalde war, der aber dem Kirchenregiment der Stadt Minden unterstand.

Die städtischen Abgesandten hätten vorbringen und die Visitatoren hätten akzeptieren müssen, dass der Kurfürst von Brandenburg zwar die landesherrliche, weltliche Obrigkeit auch für die Stadt Minden war, in ihr aber keine „iura episcopalia“ beanspruchen konnte. Die Stadt Minden verkörperte, reichsrechtlich 1648 bestätigt, weiterhin eine eigenständige, städtische Evangelisch-lutherische Kirche. Die 1530 entstandene städtische Kirche war der jüngeren evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden nicht unterstellt, sondern gleichrangig. Die Stadt Minden konnte sich 1650 in Friedewalde jedoch nicht durchsetzen, die Visitation des Landessuperintendenten fand statt.

Am 30. August 1662 verkaufte die Familie von der Decken mit Genehmigung des Kurfürsten von Brandenburg als Lehnsherrn das Haus Himmelreich in Friedewalde an den Gouverneur der Festung Minden, Christoph von Kannenberg. Kannenberg kaufte am 19. Dezember 1667 von den „Diakonen“ der Pfarrkirche St. Marien Minden das Patronatsrecht über Friedewalde für 200 Taler; der Rat der Stadt Minden bestätigte den Vertrag am 4. Januar 1668.<sup>571</sup> Der Wechsel des Patronats war mit der Abpfarrung des Pfarrbezirks Friedewalde verbunden. Aus der Kapelle Friedewalde wurde eine Pfarrkirche, aus dem städtischen Pfarrbezirk der Mindener Marienkirche wurde ein Kirchspiel in der Landeskirche Minden. Das aus dem Jahr 1667 stammende Kirchensiegel der Kirchengemeinde Friedewalde zeigt die neue Eigenständigkeit und Rechtsfähigkeit des Kirchspiels Friedewalde.

### *Unterbrechung der Visitation, Verzicht auf Petershagen*

Von Friedewalde aus hätte Superintendent Schmidt als nächstes Ziel den Kirchort Petershagen aufsuchen müssen. Der Superintendent war aber zugleich Erster Pfarrer der Pfarrkirche Petershagen. Eine Visitation, bei der der Visitor gleichzeitig der zu Visitierende gewesen wäre, hielt Julius Schmidt vermutlich für nicht möglich, obwohl die Visitation seiner eigenen Kirchengemeinde unter Führung seines „Amtsbruders“, des Zweiten Pfarrers in Petershagen möglich gewesen wäre.

<sup>570</sup> Kirchenvisitationsprotokoll Friedewalde, 1650.

<sup>571</sup> Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 263; Rothert, Hugo, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd 2, S. 59.

Die Gründe für den vollständigen Verzicht auf die Visitation sind quellenmäßig nicht zu belegen, sie wurden oben bereits erörtert. Kritische Aussagen des Zweiten Pfarrers über den Ersten Pfarrer, negative Beurteilungen der Gemeindesituation, eigene Aussagen als Pfarrer – alles das wollte Julius Schmidt vermutlich nicht protokolliert wissen, zumal dann nicht, wenn zu befürchten war, dass die Visitationsergebnisse sein Ansehen und seine Autorität als Landessuperintendent mindern würden.

Schmidt reiste gleichwohl von Friedewalde nach Petershagen und machte hier vom 23. bis 25. November 1650 eine Pause, bevor er die Visitationen in Ovenstädt fortsetzte.

### *Ovenstädt*

Von Petershagen kommend erreichte der Superintendent am Morgen des 26. November 1650 auf der großen Straße, die auf der westlichen Weserseite nach Bremen führt, nach etwa viereinhalb Kilometern Ovenstädt, Amt Petershagen. Er hatte auf diesem Weg die alte Grenze zwischen den früheren Archidiakonatsbezirken des Stiftspropstes von St. Martini Minden (Pfarrei Petershagen) und des Archidiakons von (Mark-) Lohe/Weser (Pfarrei Ovenstädt) überschritten.

Die Pfarrkirche Ovenstädt, deren Patrozinium unbekannt ist, liegt direkt an der genannten Straße, nur die Straßenbreite trennt die Ostwand der Kirche<sup>572</sup> vom Abhang der westlichen Uferterrasse der Weser(aue). Da die Weser zugleich die Ostgrenze der mittelalterlichen Pfarrei bzw. der neuzeitlichen Kirchengemeinde darstellt, liegt die Pfarrkirche völlig exentrisch am äußersten Ostrand des Pfarrbezirks, der sich etwa sieben Kilometer nach Westen (in die Grafschaft Hoya) erstreckte. Der Kirchenstandort lässt erkennen, dass es sich bei dieser Kirche ursprünglich nicht um eine geplante, in der Mitte des Pfarrbezirks errichtete Pfarrkirche, sondern um die Eigenkirche eines unbekanntes adeligen Grundherrn gehandelt haben muss, für den die persönliche Präsenz am Weserufer von Vorteil war.

Der romanische Turm der Kirche Ovenstädt weist Merkmale eines Wehrturms oder Wohnturms auf und war ursprünglich nicht zum Inneren des Kirchenschiffs geöffnet.<sup>573</sup> Vom Turm aus konnte der Eigentümer oder Besitzer sich nicht nur gegen Angreifer wehren, sondern auch die Handelsstraße sperren und die Weserschiffahrt kontrollieren. Unmittelbar an der Westseite des Kirchhofs lag das Hofareal des Meierhofes (Ovenstädt, Nr. 1); man darf also annehmen, dass die Kirche, der Kirchhof und der Meier- oder Haupthof des Ortes ursprünglich eine räumliche Einheit ein- und desselben adeligen Grundeigentümers gewesen sind.<sup>574</sup>

Unbekannt ist nicht nur der Eigenkirchenherr, sondern auch der Zeitraum, in dem in Ovenstädt eine Eigenkirche errichtet wurde. Wann diese zu einer Pfarrkirche

<sup>572</sup> Durch eine frühere Osterweiterung des Kirchenschiffs ist der ursprünglich eingezogene Chor nicht mehr vorhanden.

<sup>573</sup> Schmidt, Willi, Pfarrkirche Ovenstädt, S. 135.

<sup>574</sup> Dieser Meierhof ist jedoch nicht als Villikationshupthof eines auswärtigen Grundherrn nachzuweisen, so dass zu vermuten ist, dass der Hofeigentümer „in der Nähe“ lebte oder den Hof selbst bewohnte.

erhoben wurde und zu welcher Pfarrei der Raum Ovenstädt gehörte, bevor es die Pfarrei Ovenstädt gab, ist ebenfalls nicht bekannt.

Zur Pfarrei Ovenstädt gehörten im Spätmittelalter nur zwei Mindener Dörfer, nämlich Ovenstädt und – in Form einer territorialen Exklave in der Grafschaft Hoya – das Dorf Halle, ferner die Hoyaer Dörfer Glissen, Westenfeld, Bramerloh und Brüninghorstedt.<sup>575</sup>

Die Pfarrei wird bereits im 12. Jahrhundert gebildet worden sein, da eine undatierte Urkunde des Bischofs Thietmar von Minden (1185–1206), die um 1202/03 ausgestellt worden sein muss, die Pfarrei Ovenstädt betrifft.<sup>576</sup> Die Urkunde enthält drei Rechtsgeschäfte; sie richtet sich an den Pfarrer von Ovenstädt, obwohl er in der „*inscriptio*“ nicht ausdrücklich genannt wird.<sup>577</sup> Zunächst bestätigt Bischof Thietmar, dass er beim Kauf einiger Liegenschaften („*praedia*“) an der Weser – unter anderem (in) Buchholz – für die bischöfliche Kirche Minden vom bisherigen Eigentümer, dem Bistum Hildesheim, von Pfarrer Heinrich in Ovenstädt und von den Angehörigen der Pfarrei Ovenstädt finanziell unterstützt worden sei. Diese Unterstützung sei erfolgt durch die Abgabe einer alten, nicht mehr benutzten, vergoldeten (!) Altartafel (*Antependium*) und einiger „*vasa sacra*“ (liturgische Geräte/Gefäße), die seit ihrer Stiftung durch den Kirchengründer – der Bischof weiß keinen Namen zu nennen – zur Ausstattung der Ovenstädter Kirche gehört hätten, inzwischen aber zerbrochen seien. Außerdem sei er finanziell unterstützt worden durch Spenden der Ovenstädter Pfarreiangehörigen in der Gesamthöhe von zwölf Mark Bremer Silbers. Als Gegenleistung für die materielle Unterstützung schenkte Bischof Thietmar, so dokumentiert es die Urkunde, der Pfarrei Ovenstädt einen Hof in Warmesen,<sup>578</sup> den Thietmar vom Bistum Hildesheim erworben hatte. Die Einkünfte von diesem Hof in Warmesen sollten für den Bauunterhalt der Pfarrkirche und des Pfarrhofes in Ovenstädt verwendet werden. Und schließlich wurde vom Bischof Thietmar ein drittes Rechtsgeschäft beurkundet: Der Priester Heinrich in Ovenstädt hatte mit eigenen, privaten Mitteln in Höhe von fünf Mark Bremer Silbers vom Mauritiuskloster Minden einen Hof – vermutlich in Ovenstädt – gekauft, der bisher vom Kloster verlehnt worden war. Dieser Hof war vom Priester Heinrich dem Ovenstädter Pfarrvermögen zugeschlagen worden, um den Lebensunterhalt des Pfarrers in Ovenstädt verbessern zu können; das war im Hinblick auf die geringe Zahl der Pfarreiangehörigen aus dem dünn besiedelten Pfarrsprengel offenbar notwendig.<sup>579</sup>

<sup>575</sup> Zur Gemengelage von Höfen unter Mindener und Hoyaer Landeshoheit bis 1837 siehe Kapitel IV.

<sup>576</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 16. – Der Herausgeber setzt die Ausfertigung der Urkunde mit „spätestens 1204“ an.

<sup>577</sup> Die Urkunde ist nur als Abschrift aus dem 16. Jahrhundert überliefert (im LAV NRW W). Die Provenienz des Archivals ist leider, wie im Westfälischen Urkundenbuch, Bd. 6, üblich, nicht angegeben.

<sup>578</sup> Warmesen, Grafschaft Hoya, gehörte vor Erhebung der dortigen Kapelle 1286 zur Pfarrei Buchholz.

<sup>579</sup> Noch 1650 bestand das gesamte Kirchspiel Ovenstädt aus nur 87 „Feuerstätten“ (Wohnhäusern).

Der nicht näher bekannte Pfarrer Heinrich in Ovenstädt war offenbar recht wohlhabend, so dass sich die Vermutung ergibt, er selbst könnte Mitglied einer vermögenden Adelsfamilie gewesen sein, vielleicht sogar Mitglied oder Verwandter jener Familie, die einst Eigenkirchenherren und danach Patronatsherren in Ovenstädt waren. Als Nachkomme dieser Familie konnte Pfarrer Heinrich auch ohne erkennbare Erlaubnis des damaligen Patrons Kloster St. Mauritii<sup>580</sup> dem Bischof ein vergoldetes Antependium und zerbrochene liturgische Gefäße schenken.

Die Nachfolger des Pfarrers (sacerdos) Heinrich in Ovenstädt sind nicht bekannt, die Quellen des 13. bis 16. Jahrhunderts nennen keine Namen.<sup>581</sup> Wann die Reformation und die lutherische Lehre in die Pfarrei eingedrungen sind, konnte bisher nicht näher bestimmt werden. Für einen relativ frühen Zeitpunkt (um 1530) sprechen der unmittelbare Einfluss der 1530 bereits lutherischen Grafschaft Hoya, der Landeshauptstadt Minden und die Tatsache, dass das Kloster St. Mauritii durch die Stadt Minden in große existentielle Probleme kam. Sie hatten zur Folge, dass die Mönche des Klosters 1530/31 „außer Landes“ nach Hessisch Oldendorf gingen und dort bis 1548 blieben, ohne sich von dort um gegenreformatorische Maßnahmen in Ovenstädt kümmern oder altgläubige Priester für Ovenstädt präsentieren zu können.

Der erste evangelische Pfarrer in Ovenstädt war angeblich Cord Düvelshoff, der in Ovenstädt, so heißt es, ein Pfarrwitwenhaus habe bauen lassen.<sup>582</sup> Als sein Amtsnachfolger ist Engelbert Buck anzusehen, der als Ovenstädter Pfarrer 1588 von der Calenberger Verwaltung des Hoyaer Amtes Stolzenau im Rahmen der dortigen Kirchenvisitation wegen der Hoyaer Dörfer des Kirchspiels Ovenstädt zur Befragung nach Stolzenau vorgeladen wurde, aber nicht erschien, weil die Mindener Amtsverwaltung Petershagen ihm verbot, der Stolzenauer Vorladung Folge zu leisten.<sup>583</sup> Vermutlich ist Engelbert Buck identisch mit dem von Schlichthaber als zweiten evangelischen Pfarrer genannten Engelbrecht Busch. Während dessen Amtszeit (noch 1626) gab es vermutlich vor 1611 erneut Streit zwischen Hoya und Minden wegen der Verlesung von Stolzenauer Mandaten von der Kirchenkanzlei in Ovenstädt.

<sup>580</sup> Das Patronatsrecht ging zu unbekannter Zeit an das um 1042 gegründete Benediktinerkloster St. Mauritius Minden über; es besaß das Patronatsrecht über Ovenstädt bis zur Auflösung des Klosters 1810. Dieses Patronat wird das Kloster vom Bischof oder vom früheren weltlichen Patronatsherren erst erhalten haben, nachdem Ovenstädt eine Pfarrkirche geworden war; erst die Präsentation von Pfarrern war für das Kloster mit Einnahmen verbunden.

<sup>581</sup> Akten des Konsistoriums betreffend Ovenstädt sind erst ab 1690 überliefert (LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 598).

<sup>582</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 333; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1381. – Da ein katholischer Priester zölibatär zu leben hatte, und er für eine Haushälterin a.D. keine Wohnung hätte beschaffen können, die offiziell als Pfarrerrwitwenhaus bezeichnet worden wäre, ist anzunehmen, dass Düvelshoff verheirateter evangelischer Pfarrer gewesen ist, aber wahrscheinlich nicht der erste reformatorische Pfarrer. Er entstammte vermutlich der Mindener Familie Düvelshoff, die mit mehreren Namensträgern (u.a. Cordt Düvelshoff, 1511) im 16. Jahrhundert in der Stadt Minden nachweisbar ist (Mindener Heimatblätter und Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Register 1–57).

<sup>583</sup> Generalkirchenvisitation 1588 Göttingen-Kalenberg, S. 58.

Auf Buck/Busch folgte als Pfarrer Johann Lüder (1630–1693), der nach der Präsentation durch das Kloster St. Mauritii und Examinierung durch den Superintendenten Anton Bußmann 1630 in das Ovenstädter Pfarramt eingesetzt wurde.<sup>584</sup> Im November 1650 wurde er dort vom Superintendenten visitiert.

### *Buchholz*

Von Ovenstädt aus reiste Superintendent Schmidt in den fünf Kilometer nördlich liegenden Kirchort Buchholz, dessen Pfarrkirche heute unmittelbar am westlichen Weserufer liegt. Die Visitation in Buchholz erfolgte am Mittwoch, dem 27. November.

Das Kirchspiel Buchholz bestand 1650 aus den drei kleinen, zum Mindener Amt Schlüsselburg gehörenden Dörfern Buchholz, Großenheerse<sup>585</sup> und Kleinenleese, sowie aus den im Amt Stolzenau, Grafschaft Hoya<sup>586</sup> liegenden Dörfern und Siedlungen Kleinenheerse, Diethe, Langern und Strahle.

Die Anfänge der Kirche in Buchholz liegen aus mehreren Gründen bisher im Dunkeln. Die Quellenlage ist unzureichend, es gibt für Buchholz weder relevante Schriftquellen noch Funde und Befunde der Mittelalterarchäologie. Geomorphologische und hydrografische Untersuchungen zum Verlauf von Weserarmen in der Talaue dieses Stromabschnitts im Mittelalter sind nicht bekannt.<sup>587</sup>

Im Gegensatz zur Ost-West-Ausdehnung der südlichen Nachbarpfarrei Ovenstädt ist die Nord-Süd-Ausdehnung des spätmittelalterlichen Pfarrsprengels Buchholz, allerdings erst nach der 1286 erfolgten Abpfarrung des sehr weit westlich von Buchholz liegenden Dorfes Warmsen, auffällig.<sup>588</sup> Vermutlich lag der Pfarrsprengel Buchholz nach 1286 wie eine Insel zwischen zwei Weserarmen. Der östliche Weserarm wird ungefähr mit dem jetzigen Strombett identisch gewesen sein, denn das Ostufer des Stromes gehörte bereits zur Pfarrei Heimsen. Der westliche Weserarm verlandete offenbar in späterer Zeit, ist aber als Flutmulde bzw. als ehemaliges Flussbett noch zu erkennen

<sup>584</sup> Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 3, S. 334. – Vollständige Pfarrerliste mit Kurzbiographien in: Ostermann, *Chronik Kirchengemeinde Ovenstädt*, S. 71ff.

<sup>585</sup> Wegen der geringen Anzahl der Höfe in Buchholz und Großenheerse wurden 1682 bei der Anlage der Urbare des Fürstentums Minden beide Dörfer zu einer Bauerschaft mit gemeinsamer Hausnummerierung zusammengefasst, aber im 19. Jahrhundert wieder getrennt (Freundliche Auskunft Frau Friederun Buchmeier, Buchholz).

<sup>586</sup> Nach Erlöschen des Grafenhauses (Graf Otto VIII †1582, Gräfin Agnes †1589) fiel die Grafschaft Hoya zunächst an das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel.

<sup>587</sup> Albrecht/Kirchhoff, *Ökologie*, S. 295f. stellen in ihrem Aufsatz die reiche Mäandrierung des Stromes, die Ausbildung von Flussarmen bei Überflutungen der Talaue dar und erklären die Entstehung von Altarmen, können aber die Entstehung einzelner Flussarme nicht in eine relative Chronologie bringen.

<sup>588</sup> Das Dorf Warmsen war noch im 13. Jh. durch eine weitgehend siedlungsleere und -feindliche Umgebung isoliert und zudem bis 1286 vermutlich durch einen später verlandeten Weserarm am westlichen Rand der Wesertalaue von seiner Pfarrkirche Buchholz getrennt.

oder zu erschließen.<sup>589</sup> Der später verlandete Weserarm bildete nach 1286 offensichtlich die Westgrenze der Pfarrei Buchholz. Die Begrenzung des Pfarrsprengels durch einen westlichen und einen östlichen Weserarm erklärt die relativ geringe Ausdehnung der Pfarrei Buchholz seit dem Spätmittelalter und ihre Nord-Süd-Ausrichtung innerhalb der Talaue der Weser. Es gibt aber weiterhin offene Fragen zu den regionalen Herrschaftsverhältnissen und zur mittelalterlichen Kirchenvogtei, zur Lokalisierung von Edelherrengeschlechtern und zum Einfluss der Herzöge von Sachsen in diesem Abschnitt der Mittelweser, die wegen fehlender Vorarbeiten nicht beantwortet werden können.

Bis um 1200 scheint es „am Buchholz“ nur einen großen Hof gegeben zu haben, den Bischof Udo von Hildesheim († 19. Oktober 1194) aus dem Geschlecht der von Reinhausen (bei Göttingen) seinem Bistum Hildesheim schenkte.<sup>590</sup> Diesen Hof, *am* „Bocholte“, nicht *in* Buchholz gelegen, kaufte dann um 1202 Bischof Thietmar von Minden und schenkte ihn seinem Bistum. 1205 erhielt Edelherr Dietrich von See, inzwischen geistlich geworden und Mitglied des Domkapitels Minden, von der Mindener Kirche u. a. die Einnahmen aus der Schutzvogtei über Buchholz („advocatiam in Bocholte“).<sup>591</sup> 1230 ordnete ein päpstlicher Visitor im Bistum Minden an, verlehnte Liegenschaften an die Kirche zurückzubringen und auch die verpfändeten Vogteibefugnisse in Buchholz sobald wie möglich wieder einzulösen.<sup>592</sup> Von einer Eigenkirche auf einem Hof Buchholz oder einer Pfarrkirche in Buchholz, von einem Priester oder Pfarrer in Buchholz ist in keiner der genannten Urkunden und keiner anderen Quelle aus dem genannten Personenkreis die Rede. War die (Eigen-) Kirche Buchholz nie Rechtsobjekt oder Verhandlungsgegenstand?

1286 wurde die Kirche Buchholz erstmalig urkundlich genannt, zu diesem Zeitpunkt war sie keine grundherrschaftliche Eigenkirche mehr, sondern eine bischöfliche Pfarrkirche. In diesem Jahr wurde nämlich das Dorf Warmsen aus dem Pfarrsprengel Buchholz herausgelöst und eine selbständige Pfarrei; dazu wurde die Kapelle St. Georg in Warmsen zur Pfarrkirche erhoben.<sup>593</sup>

Es fällt auf, dass Pfarrer Bernhard von Buchholz, nicht aber Bischof Volquin von Minden Urkundenaussteller ist. Der Buchholzer Pfarrer erklärt lediglich das Einverständnis des Bischofs und des zuständigen Archidiakons in (Mark-) Lohe, der keine

<sup>589</sup> Dieser Weserarm muß bei Ovenstädt beginnend nach Norden, d.h. östlich an Glissen (Ksp. Ovenstädt) vorbei und dann jeweils westlich der zur Pfarrei Buchholz gehörenden Dörfer Kleinenheerse, Kleinenleese, Strahle, Langern und Diethel verlaufen sein. Nördlich von Diethel scheinen dieser ehemalige westliche und der östliche Weserarm (heutiges Strombett) sich vereinigt zu haben. Diese Vereinigung bildete offenbar die Nordgrenze des Pfarrsprengels Buchholz. Die ehemalige Insellage zwischen zwei Weserarmen bietet auch eine Erklärung dafür, dass der Kirchort Buchholz abseits, d. h. östlich des alten Fernverkehrswegs von Minden nach Bremen liegt.

<sup>590</sup> Mooyer, Erläuternde Bemerkungen, S. 199.

<sup>591</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 22.

<sup>592</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 208.

<sup>593</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1351.

Kompetenz- und Finanzeinbußen erleidet, da auch die neue kleine Pfarrei Warmsen nun zu seinem Archidiakonat gehören wird. Da der Pfarrer in Buchholz keinen eigenen Siegelstempel besitzt, siegelt er die Urkunde mit dem Siegel „seines Herrn“, des Grafen von Wölpe. Da der Graf weder ein Prälat der Kirche noch der Landesherr in Buchholz ist, kann es sich bei dem Grafen Burchard von Wölpe (1257–1289) um den Patronatsherrn der Kirche in Buchholz handeln. Die Edelferren und späteren Grafen von Wölpe<sup>594</sup> waren u. a. im Bistum Minden (zum Teil als Mindener Lehensleute) an der Mittelweser begütert, sie standen auch bei den Bischöfen von Hildesheim in hohem Ansehen.<sup>595</sup> Das Patronat über die Pfarrkirche könnten sie einst (bis 1202) vom Bistum Hildesheim oder später vom Bistum Minden erhalten haben.<sup>596</sup>

Die unterschiedliche Bezeichnung der Geistlichen an der Kirche St. Johannis in Buchholz<sup>597</sup> lässt vermuten, dass die Kirche um die Mitte des 13. Jahrhunderts zur Pfarrkirche erhoben worden ist. Der 1241 genannte „Volmarus“ wird als „sacerdos“ (Priester) bezeichnet,<sup>598</sup> während sowohl der 1286 genannte Bernhard<sup>599</sup> als auch der 1299 genannte Johannes<sup>600</sup> als „plebanus“ (Pfarrer, Seelsorger für eine Gemeinde) bezeichnet werden. Der für eine Pfarrkirche unerlässliche Taufstein (mit Rankenfries) der Kirche in Buchholz wird allerdings in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert.<sup>601</sup>

Die Pfarrei Buchholz schloss keine Siedlung auf dem jetzigen Ostufer der Weser (dort: Pfarrei Heimsen) ein, aber westlich der Weser reichte sie vor der Abpfarrung des Dorfes Warmsen (1286) bis an die „Kleine Wickriede“.

Die geringe Zahl der in die Pfarrkirche Buchholz Eingepfarrten lässt sich ablesen an der geringen Größe der romanischen Kirche (einschiffig, zwei Joche) des 13. Jahrhunderts (Porta-Sandstein) mit einem massigen Westturm (frühes 13. Jahrhundert). Die ursprüngliche Flachdecke wurde im 13. Jahrhundert durch ein Kreuzgratgewölbe ersetzt. An das Kirchenschiff schließt sich ein eingezogener Chor mit geringerer Höhe an, der eine kleine halbrunde Apsis aufweist.<sup>602</sup>

Die Reformation setzte sich durch die Zugehörigkeit des größten Teils der Pfarrei zur Grafschaft Hoya unter dem Einfluss der lutherisch gewordenen Grafen Jobst II.

<sup>594</sup> Ehemalige Burg und Grafschaft Wölpe, östlich Nienburg/Weser. Geschichtliche Daten zur Grafschaft Wölpe siehe: Dienwiebel/Streich, Geschichtliches Ortsverzeichnis Hoya und Diepholz, Bd. 2, S. 558f.

<sup>595</sup> Urkundenbuch Hochstift Hildesheim, Bd. 1, Nr. 567.

<sup>596</sup> Die Herren von Wölpe waren auch westlich der Mittelweser begütert, doch konnten sie als Eigenkirchenherren in Buchholz nicht nachgewiesen werden.

<sup>597</sup> Hinweise auf ein Johannes-Patrozinium erst aus Kirchenrechnungen des 16. Jahrhunderts, wobei nicht erkennbar ist, ob Joh. ev. oder Joh. bapt. gemeint ist (Freundliche Auskunft von Frau Friederun Buchmeier, 2004).

<sup>598</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 352 und Nr. 353.

<sup>599</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, 1351.

<sup>600</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1626.

<sup>601</sup> Handbuch Kunstdenkmäler, Bd. 2: Westfalen, S. 87.

<sup>602</sup> Handbuch Kunstdenkmäler, Bd. 2: Westfalen, S. 87.

und Erich IV. zu Stolzenau<sup>603</sup> relativ früh in Buchholz durch. Der seit etwa 1518 in Buchholz amtierende Vizepleban Johannes von Busch wandte sich um 1528 der neuen Lehre zu und setzte den evangelisch-lutherischen Kultus in der Pfarrkirche Buchholz durch.<sup>604</sup>

Auf ihn folgte im Pfarramt 1584 der gleichnamige Sohn Johannes von Busch, der in Buchholz bis zu seinem Tod 1635 tätig war.<sup>605</sup> Im gleichen Jahr wurde Otto Dorgeloh aus Bückeberg berufen und ins Amt eingeführt,<sup>606</sup> und zwar im Auftrag von Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, der die Landesherrschaft im Fürstbistum Minden beanspruchte, nachdem er als schwedischer Feldherr durch militärische Erfolge das Territorium von den kaiserlich-katholischen Truppen erobert hatte, und bevor die Schweden ihn abgesetzt und Minden zu einem schwedischen Territorium gemacht hatten.

Im Herbst 1650 kam Superintendent Schmidt zur Visitation nach Buchholz. Nach der dortigen Visitation suchte Julius Schmidt den benachbarten Flecken Schlüsselburg auf.

### *Schlüsselburg*

Der Superintendent visitierte am Donnerstag, dem 28. November, das Kirchspiel Schlüsselburg. Es war eine nachreformatorische Gründung, dessen räumliche Ausdehnung und Begrenzung 1650 nicht unwidersprochen festlag und von den betroffenen Nachbarkirchspielen und landesherrlichen Verwaltungen vertraglich noch nicht geregelt war.

Ursache für die Entstehung des Fleckens Schlüsselburg und der Errichtung einer Kapelle dort war der Bau der Mindener Landesburg Schlüsselburg 1335 durch Bischof Ludwig zur Sicherung des bischöflichen Territoriums. Die Burg sollte ein Bollwerk gegen die Expansion der Grafen von Hoya nach Süden sein.

Diese Burg liegt in einer kreisbogenförmigen Weserschleife die – von Auswirkungen eines nordwestlichen Altarmes der Weser bei Hochwasser abgesehen – nur nach Nordwesten eine Landverbindung hatte. Daher gehörte die ebenfalls in dieser Weserschleife liegende dörfliche Siedlung Röhden<sup>607</sup> zur etwa sechs Kilometer entfernten, westlich liegenden Pfarrkirche Nendorf (Archidiakonat (Mark-) Lohe).<sup>608</sup> Das

<sup>603</sup> Hucker, Grafen Hoya, S. 84ff.; Nordsiek, Beiträge Kirchengemeinde St. Martini Minden, S. 236f.

<sup>604</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 901.

<sup>605</sup> Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 70f.; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 903.

<sup>606</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1305.

<sup>607</sup> Urkundlich 1096 erstmals erwähnt: Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1, Codex Nr. 167.

<sup>608</sup> Die Kirche Nendorf wurde vor 1200 gegründet, sie ist 1203 erstmals als Pfarrkirche nachweisbar (Hoyer Urkundenbuch, Abt. 7: Schinna, Nr. 3). Pfarrer Simon in Nendorf unterstützte ebenso wie der Pfarrer in Ovenstädt um 1202 Bischof Thietmar von Minden finanziell. Pfarrer Simon gründete um 1200 ein Benediktinerinnenkloster neben der Pfarrkirche Nendorf, die diesem Kloster inkorporiert wurde (Hoyer Urkundenbuch, Abt. 6: Nendorf,

Westufer der Weserschleife bei Röhden bildete die Ostgrenze des mittelalterlichen Pfarrsprengels Nendorf, der zum Herrschaftsbereich der Grafen von Hoya gehörte. Am Westufer der Weserschleife aber wurde 1335 die Mindener Schlüsselburg errichtet. Auf der Ostseite der Weser gegenüber der Schlüsselburg erstreckte sich die Mindener Pfarrei Heimsen auf Mindener Territorium. Die Pfarrkirche Heimsen auf dem östlichen Hochufer des Stromes lag in Sichtweite der Schlüsselburg.

Diese Situation führte offenbar dazu, dass der Bischof von Minden den Burgbereich Schlüsselburg (Burg und „Vorbürg“) der Mindener Pfarrei Heimsen und nicht der Hoyaer Pfarrei Nendorf zuordnete. Die Erweiterung des Pfarrsprengels Heimsen bedeutete eine materielle Verbesserung der Einkünfte von Pfarre und Kirche Heimsen, da die „Vorbürg Schlüsselburg“ bald parzelliert wurde und eine „bürgerliche“ Bebauung erhielt.

Die Kapelle der Schlüsselburg, vermutlich der Hl. Margarete geweiht, soll 1346 erbaut worden sein; sie lag nicht isoliert in der Kernburg, sondern genau auf der Grenze zwischen Burg und Vorbürg, war also eine für die Gläubigen allgemein zugängliche Kapelle. Der Bischof, der Burgdrost oder die Pfandbesitzer der Burg ließen den Pfarrer von Heimsen über die Weser zur Messe in die Kapelle kommen. Einen besonderen, ständig in Schlüsselburg lebenden „Burgkaplan“ scheint es nicht gegeben zu haben.

Diese Form der Seelsorge in Burg und Vorbürg Schlüsselburg verstärkte die Vorstellung, die von den Mindener Bischöfen errichtete Kapelle in Schlüsselburg sei eine „Filialkirche“ der Pfarrei Heimsen.<sup>609</sup> Die Verbindung von Schlüsselburg über die Weser nach Heimsen bestand im 15. und 16. Jahrhundert in einer Holzbrücke. Nach ihrer Zerstörung durch Eisgang wurde sie 1514 wieder aufgebaut, nach den Kriegszerstörungen 1628<sup>610</sup> aber durch eine Fähre ersetzt.<sup>611</sup>

Unmittelbar westlich an Burg und Vorbürg anschließend hatte sich nach 1335 eine weitere Ackerbürgersiedlung entwickelt, die später zum Weichbild Schlüsselburg erhoben wurde; sie gehörte ebenso wie das westlich an das Weichbild anschließende Dorf Röhden zur Hoyaer Pfarrei Nendorf. Die Pfarrgrenze ging in Schlüsselburg noch 1650 formalrechtlich quer durch die Gesamtsiedlung Schlüsselburg; der „Flecken“ Schlüsselburg gehörte zum Kirchspiel Nendorf, Burg und Vorbürg Schlüsselburg gehörten zum Kirchspiel Heimsen.<sup>612</sup>

Im Protokoll der Visitation von Heimsen finden sich Aufzeichnungen über die alten kirchlichen Zuständigkeiten und die daraus abgeleiteten Ansprüche der Betroffenen. Wegen der Streitigkeiten zwischen Nendorf und Schlüsselburg habe man, so das Protokoll, in Schlüsselburg eine Kirche gebaut, deren Bau der damalige Drost und

Nr. 1). Dienwiebel/Streich, Geschichtliches Ortsverzeichnis Hoya und Diepholz, Bd. 2, Stichwort: Nendorf.

<sup>609</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 277.

<sup>610</sup> Scheller, Heimsen, S. 139; Brunschier, Heimsen und Ilvese, S. 53.

<sup>611</sup> Brandt, Friedrich Wilhelm, Fährmann, S. 221ff.

<sup>612</sup> Eine vertraglich geregelte Abpfarrung der beiden Mindener Siedlungen Röhden und Flecken Schlüsselburg von der Hoyaer Pfarrkirche Nendorf konnte bisher nicht ermittelt bzw. nachgewiesen werden.

Pfandinhaber der Burg Schlüsselburg, Ludolf Klencke unterstützt habe; die Kapelle in Schlüsselburg sei abgebrochen worden und das Steinmaterial sei zum Bau der Kirche [an derselben Stelle] wieder verwendet worden.

Der Kirchenneubau oder die Kapellenerweiterung von 1585 steht aber nicht am Anfang der Kirchengemeinde Schlüsselburg. Das Problem der Zugehörigkeit Schlüsselburgs zu zwei verschiedenen Kirchspielen war schon virulent geworden, als der entschiedene Lutheraner Ludolf Klencke d. Ä. (ca. 1488–1562) als Drost der Burg und Pfandinhaber des gesamten Amtes Schlüsselburg (1539–1558) die Burg in Besitz nahm.<sup>613</sup> Er ordnete Gemeindegottesdienste nach evangelisch-lutherischem Ritus in der Kapelle an, nahm als Pfandinhaber der Burg das Patronatsrecht an der Kapelle in Anspruch und stellte evangelische Geistliche als „Hausprediger“ ein.

In einem Memorandum des Heimser Pfarrers von 1609 waren es „Herr Dethart K(r)use und Herr Heinrich Guleken; sie hatten in der Kapelle Schlüsselburg „Beicht gesessen und die Divina verwaltet.“<sup>614</sup> Zum evangelischen Gottesdienst rief eine 1541 für die Kapelle Schlüsselburg gegossene Glocke. „Ick hete margarete, de borgers van der Slotelborch haben mi laten geten“, lautete die Glockeninschrift. Diese Glocke war also von den Einwohnern der „Vorbürg“ bezahlt worden, nicht vom Burginhaber. Sie hing im Turm oder Dachreiter einer Kapelle, die von einer Burgkapelle zur evangelischen Gemeindekirche geworden war. Man kann vermuten, dass auch die Einwohner des „Fleckens“ Schlüsselburg den Gottesdienstbesuch in der wenige Schritte entfernten Kapelle Schlüsselburg dem Gottesdienst in der etwa sieben Kilometer entfernten Pfarrkirche Nendorf vorgezogen haben.

De facto, nicht de iure, gab es seit etwa 1540 also eine evangelische Kirchengemeinde Schlüsselburg. Vermutlich waren um diese Zeit auch die Pfarrer von Nendorf und von Heimsen und ihre Gemeinden bereits lutherisch. Es ging daher bei dem fortdauernden Streit um Abpfarrungen wohl nicht um konfessionelle Unterschiede, sondern um die materielle Besitzstandswahrung der Kirchspiele Nendorf und Heimsen.

Nach dem Tod Ludolf Klenckes d. Ä. († 1562, Grab und Grabstein in der Kirche zu Loccum) folgte nach einigen Jahren (vor 1570) sein Neffe, der Protestant Ludolf Klencke d. J. im Amt des Drostens und Pfandinhabers von Schlüsselburg.<sup>615</sup> Ihm verdankte die (künftige) Kirchengemeinde Schlüsselburg den Kapellenumbau oder Kirchenneubau von 1585. An den Baukosten war sie selbst beteiligt: Über dem früheren Haupteingang der Kirche findet sich das Wappen des Weichbildes Schlüsselburg und die Inschrift „Der Rat zur Slusselborh 1585“. An der Außenwand des Chores ist das Wappen Ludolf Klenckes d. J. und die Inschrift „Ludolf Klenke, seeliger Johans sone, 1585“ zu finden. 1587 stiftete Ludolfs d. J. Ehefrau, Sophie von Saldern, einen Taufstein für die Kirche, 1588 starb, wie das Epitaph in der Kirche zu Schlüsselburg ausweist, Ludolf Klencke d. J., er wurde „in der Kirchen vor dem Hause Schlüsselburgk“ beerdigt.

<sup>613</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 53. – Ludolf Klencke d.Ä. war Eigentümer der Hämschenburg. Daher sind viele Ähnlichkeiten und Parallelen zwischen den Kapellen/Kirchen dort und in Schlüsselburg verständlich.

<sup>614</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 281.

<sup>615</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 56ff.

Der Friedhof in Schlüsselburg konnte aus Platzgründen (Straßenführung zwischen Burg und Vorburg, fast auf der Straße stehend die Kapelle) nicht an der Kapelle/Kirche liegen. Der Friedhof befand sich am Dorfrand von Röhden, auf dem höchsten Punkt des Gebietes von Schlüsselburg innerhalb der großen Flussschleife. Der älteste erhaltene Grabstein stammt aus dem Jahr 1590.<sup>616</sup>

Im 18. Jahrhundert erhielten die Pfarrer in Schlüsselburg zu ihren Einnahmen aus der Gemeinde zusätzlich jährlich 37 Taler und sieben Fuder Holz aus dem Etat des Amtes Schlüsselburg.<sup>617</sup> Landesherrliche Leistungen an Gemeindepfarrer waren im Fürstentum Minden allgemein nicht üblich, sodass sie in Schlüsselburg vermutlich aus der Bezahlung der evangelischen Predikanten hervorgegangen sind, die seit der Zeit Ludolf Klenckes d. Ä. zunächst als Hausprediger angestellt worden waren. Vielleicht ging diese Vergütung ursprünglich sogar auf die Entschädigung der Priester zurück, die im Spätmittelalter von Heimsen über die Weser zur Seelsorge in die Burg Schlüsselburg kommen mussten.

Bis 1614 war Johann Bußmann, berufen von Johann Klencke, Pfarrer in Schlüsselburg.<sup>618</sup> Auf Johann Bußmann<sup>619</sup> folgten Florian Zephyrius (1614–1625), Magister Ludolph Henckhusen (oder Hoinckhusen) (ca. 1625–†1637). Dessen Nachfolger war Conrad Lüdden, er war 1636/37 Adjunkt und dann Pfarrer (1637–1671).<sup>620</sup> Lüdden wurde 1650 von Superintendent Schmidt visitiert. Mochte die Kirche in Schlüsselburg wegen des Streites mit den Kirchspielen Nendorf und Heimsen für die Kirchenjuristen noch immer eine Kapelle und deren Geistliche keine Pfarrer, sondern Kapläne sein, und mochte die Sache *de iure* noch offen sein, so war sie *de facto* entschieden, jedenfalls 1650 für den Theologen und Landessuperintendenten Julius Schmidt, wie die Einbeziehung Schlüsselburgs in die Kirchenvisitation von 1650 zeigt, die nur regulären Pfarrkirchen und ihren Kirchengemeinden galt.

Dennoch hatte mindestens das Kirchspiel Heimsen seine Rechtsansprüche nicht aufgegeben. Erst am 22. November 1694 beurkundete das Mindener Landeskonsistorium den Vergleich zwischen den Kirchspielen Heimsen und Schlüsselburg, der zu einer finanziellen Entschädigung der Pfarre Heimsen und zu einem endgültigen, rechtsverbindlichen Ausscheiden der Einwohner der Vorburg Schlüsselburg aus der Kirchengemeinde Heimsen führte.<sup>621</sup> Nach Beendigung der Visitation setzte der Superintendent mit der Fähre über die Weser und gelangte nach Heimsen.

<sup>616</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 280.

<sup>617</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 290.

<sup>618</sup> HauptStA.Hannover: Celle, Briefarchiv, Des. 27, Nr. 910, zitiert nach Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 277.

<sup>619</sup> Möglicherweise ein Bruder des Landessuperintendenten Anton Bußmann (1605–1631).

<sup>620</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 332.

<sup>621</sup> LAV NRW W: Fürstentum Minden, Amt Schlüsselburg, Nr. 25. – Der Text des Vergleichs bei Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 283f.; Blumenkamp, Streit Vorbürger Schlüsselburg, S. 294–297.

*Heimsen*

Die Kirchenvisitation in Heimsen fand am Freitag, dem 29. November 1650, statt. Im 17. Jahrhundert gehörten zu dem am Ostufer der Weser liegenden Kirchspiel Heimsen, Amt Schlüsselburg, der Kirchort Heimsen, die Bauerschaft Ilvese, das Rittergut Neu-hof und das Schlüsselburger Vorwerk Hühnerberg (ebenfalls Ostufer, später: Rittergut Schlüsselburg). Umstritten war wie beschrieben die kirchliche Zugehörigkeit des am Westufer der Weser liegenden Bereichs der Landesburg (und des Amtssitzes) Schlüsselburg sowie der inzwischen parzellierten und besiedelten „Vorburg“ Schlüsselburg. Beide waren rechtlich noch ein Teil des Kirchspiels Heimsen, de facto aber schon ein eigenes Kirchspiel.

Die mittelalterliche Pfarrei Heimsen hatte eine größere Ausdehnung und wohl auch eine größere Anzahl von Pfarreiangehörigen als die Kirchengemeinde Heimsen im 17. Jahrhundert. Die Westgrenze des mittelalterlichen Pfarrsprengels bildete seit jeher die Weser, die aber durch ihre Mäandrierung im Laufe der Jahrhunderte neue Flussarme, Altarme und Inseln („Werder“) geschaffen und das Hauptstrombett verändert hatte. Südwestlich von Heimsen hatten nicht nur die „Seeburg“, Gemarkung Ilvese, sondern auch die ehemalige Siedlung „Werder“ (im großen Weserbogen zwischen Heimsen und Ilvese) zur Pfarrei Heimsen gehört.<sup>622</sup> Vor dem Bau einer Weserbrücke war Heimsen von Schlüsselburg aus durch eine Furt „in Wisera prope Werder seu Hemenhusen“ zu erreichen, wie für 1334 bezeugt ist.<sup>623</sup> Eine weitere Weserfurt lag stromabwärts, zwischen der „villa Merynghen“ (Ostufener) und der „villa Werdere“, die für 1316 nachweisbar ist.<sup>624</sup> Auch die nördlich von Heimsen liegenden, später wüst gewordenen Dörfer Meringen, Bredelingen (östlich des Silberbergs) und Marsberge (am Klusberg), alle östlich der Weser gelegen, gehörten im Mittelalter zur Pfarrei Heimsen. Die Ostgrenze des mittelalterlichen Pfarrsprengels Heimsen schloss noch das Dorf Loccum ein, das außerhalb des Klosterareals nach der 1163 erfolgten Gründung des Zisterzienserklosters Loccum, das keine Pfarrechte besaß, entstanden war.<sup>625</sup>

Erst nach der spät erfolgten Reformation im Kloster konnte das Dorf Loccum von Heimsen in die evangelische Kloster- und Pfarrkirche umgepfarrt werden. Zur Zeit des Abts Fenger (1591–1596) öffnete sich das Kloster der lutherischen Lehre, erst 1593 ging der gesamte Konvent zur neuen Lehre über. Abt Stracke, seit 1600 im Amt, öffnete schließlich die Klosterkirche für die evangelischen Bewohner von Loccum, so dass

<sup>622</sup> Der Mindener Domherr („nobilis“) Dietrich von See übertrug 1246 seine Erbgüter in „Werthere“ dem Kloster Loccum (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 463); 1277 wurde der Zehnte in „Werdere situae in parochia Hemenhusen“ verhandelt (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1095) und 1322 kaufte Kloster Loccum Güter in Werder, Parochie Heimsen (Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3: Loccum).

<sup>623</sup> Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3: Loccum, Nr. 425. – Dorsalvermerk auf der Urkunde.

<sup>624</sup> Calenberger Urkundenbuch, Abt. 5: Mariensee, Urkunde von 1316 November 28. – Die spätere Wüstung Meringen lag am „Hoppenberg“ (später Rittergut Schlüsselburg). „Werder“ scheint hier die oft vorkommende Bezeichnung für den Flecken Schlüsselburg (Westufer) zu sein.

<sup>625</sup> Wilkens, Entstehung und Grenzen, S. 21; Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 23.

die evangelische Klosterkirche schließlich auch evangelische Pfarrkirche des neugebildeten Kirchspiels Loccum wurde.<sup>626</sup> Das Datum der rechtsförmlichen Trennung des Kirchspiels Loccum (Fürstentum Calenberg) vom Kirchspiel Heimsen (Fürstbistum Minden) ist nicht bekannt.<sup>627</sup> Immerhin erinnert aber noch jetzt in Loccum der Straßenname „Heimser Kirchweg“ an die ursprüngliche Zugehörigkeit des Dorfes Loccum zum Kirchspiel Heimsen. Nach der Abpfarrung des Dorfes Loccum wurde die Kirchspielgrenze von Heimsen nach Westen auf jene Linie in der „Loccumer Heide“ zurückgenommen, die später auch als Territorialgrenze zwischen Hannover und Preußen vereinbart wurde.

Die südliche Grenze der mittelalterlichen Pfarrei Heimsen war nicht durch siedlungsfeindliche Zonen bestimmt und daher nicht eindeutig von der südlichen Nachbarpfarre Windheim getrennt. Diese Pfarreigrenze verlief durch ein altes Streusiedlungsgebiet zwischen dem östlichen Weserufer und der Grafschaft Schaumburg.<sup>628</sup>

Die Kirche in Heimsen ist urkundlich erstmals 1205 nachweisbar,<sup>629</sup> und zwar als Kirche, die dem Bischof von Minden unterstand. Bischof Thietmar von Minden übertrug damals die „advocatiam [...] ecclesie in Hemenhusen“ dem Domherren (!) Dietrich von See erneut als Lehen, das Dietrich bereits als Edelherr vor Eintritt in den Stand der Kleriker erhalten hatte. Eine Pfarrkirche und eine Pfarrei Heimsen werden aber in der Urkunde von 1205 nicht erwähnt, über die Gründung der Kirche in Heimsen wird 1205 ebenfalls nichts gesagt. Die Fragen nach dem Gründer der Kirche bzw. Eigenkirche und nach der Gründungszeit bleiben daher zunächst unbeantwortet.<sup>630</sup>

Von besonderer Bedeutung für Heimsen und die Bischöfe von Minden war das Edelherrengeschlecht derer von Stumpenhusen. Am 9. Februar 1096 übereignete die Edelherrin („matrona“) Meresvid – Witwe des vor 1091 gestorbenen Edelherrn Gerbert von Stumpenhusen – mit Einverständnis ihres Sohnes Gerhard dem Bischof

<sup>626</sup> Heutger, Loccum, S. 61ff. – Der repräsentative Taufstein in der „Klosterkirche“ stammt aus dem Jahr 1601.

<sup>627</sup> Auskunft des Kloster Loccums vom 16.2. 2005 aufgrund einer Anfrage an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Loccum. – Das „Kloster“ unterstand nach der Reformation nicht dem Calenberger Konsistorium, es übte die Konsistorialrechte im Klosterbezirk (Ksp. Loccum) selbst aus und berief die „Stiftsprediger“ nach Loccum selbst (Stiller, Kloster Loccum, S. 67).

<sup>628</sup> Dieser Sachverhalt trifft auch für den Grenzverlauf zwischen den Pfarreien Windheim und Lahde zu, ein erstes Indiz für die ursprüngliche Einheit der Pfarreien Windheim, Heimsen und Lahde.

<sup>629</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 22.

<sup>630</sup> Im späteren Pfarrsprengel Heimsen lassen sich mehrere Grafen- und Kleindynastengeschlechter nachweisen, die als mögliche Erbauer einer Eigenkirche in Frage kommen könnten: z.B. die Edelherren von Bückeberg-Arnheim und vor allem der Edelherr „Mirabilis“ (1167) aus diesem Geschlecht; er übereignete der bischöflichen Kirche 1167 sechs Hufen und beurkundete die Schenkung in der „Utzeneborg“, die zwischen Döhren und Ilvese direkt auf der oberen Terrassenstufe des östlichen Weserufers lag (Subsidia dipomatica, Bd. 6, S. 340ff.; Scriverius, Regierung Mindener Stift, Bd. 2, S. 136). – Außerdem sind nachzuweisen die Edelherren von See (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 22; Mooyer, Seeburg, S. 243–266) und die Grafen von Hoya.

Ulrich von Minden umfangreiches Grundeigentum, und zwar Bauernhöfe mit insgesamt 200 grundhörigen Personen beiderlei Geschlechts, die diese Höfe bewirtschafteten. Sie schenkte der bischöflichen Kirche zwölf Landgüter („praedia“), deren Bedeutung in der lateinischen Urkunde selbst mit dem deutschen Wort „vorewerc“ angegeben ist.<sup>631</sup> Von den zwölf namentlich genannten „Vorwerken“ erhielt Meresvid zehn (als Lehen) zur Nutzung auf Lebenszeit zurück, zwei dieser zehn Vorwerke lagen in Heimsen („Hemenhuson“) und eines in Ilvese („Hiluisse“). Da die Vorwerke mit „allem Zubehör“ („cum omnibus appendiciis, id est areis, edeficiis, agris [...]“) übereignet wurden, ist davon auszugehen, dass auch die jedem Vorwerk unterstellten Bauernhöfe an das Bistum Minden übereignet worden sind.<sup>632</sup>

Auf einem der beiden Vorwerke in Heimsen stand jene grundherrliche Eigenkirche, die zwar 1096 nicht ausdrücklich als „capella“ oder „ecclesia“ genannt wird, die aber wohl in den „appendicia“ (Anhang, Zubehör) enthalten ist, die in der Urkunde für alle Vorwerke genannt werden und zu denen ausdrücklich auch „aedificia“ (unbewohnte (?) Gebäude) gehörten.<sup>633</sup>

Die Eigenkirche Heimsen muss spätestens bei ihrer Umwandlung in eine öffentliche Pfarrkirche vom Hofareal des Vorwerks abgetrennt worden sein, so dass der „Kirchhof“ mit der Kirche seitdem eine eigene Parzelle bildete. Von besonderer Bedeutung ist daher die unmittelbare Nachbarschaft des Kirchengrundstücks: Der frühere Besitzer des westlichen Nachbarhofes der Kirche heißt „Thornemeier“ (niederdeutsch: Torn = Turm); dieser Hof hatte später die Hausnummer Heimsen Nr. 1. Der südlich der Kirche und des Kirchhofs liegende Nachbarhof, später Heimsen Nr. 3, hieß „Freitmeier“.<sup>634</sup> „Freithöfe“ waren Höfe, „auf denen oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft Kirchen stehen, Kirchen, die ehemals auf dem Grund und Boden dieser Wirtschaftsbetriebe von deren Herren gegründet worden waren. Es versteht sich, dass mit ‚Herr‘ nicht der Wirtschaftler [auf dem Hof oder Vorwerk], sondern ein Adelliger [...] gemeint ist.“<sup>635</sup>

<sup>631</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1, Codex Nr. 167. – Zu Beginn der Urkunde ist von 11 „praedia“ die Rede, bei ihrer Ortsbestimmung werden aber 12 Vorwerke namentlich genannt. – Die landesgeschichtliche Forschung hat die Edelherrin Meresvid, die 1096 ohne „Familiennamen“ genannt wird, eindeutig als Witwe des Gerbert von Stumpenhusen identifiziert, deren Wohnsitz die nicht mehr vorhandene Burg Stumpenhusen, Kirchspiel Wietzen (Grafschaft Hoya) gewesen ist. (Last, Wietzen, S. 139–180; Drögereit, Wietzen, S. 424).

<sup>632</sup> Ob die allgemeine Definition von „Vorwerk“ (Unterzentrum einer Villikation, aber dem Villikus auf dem Villikationshaupthof unterstellt) hier wegen der großen Nähe von 3 Vorwerken ein- und derselben Villikation zutrifft, muss offen bleiben. Auf jeden Fall war das Vorwerk eines Grundeigentümers aber ein größerer Hof, dem andere Höfe zugeordnet waren.

<sup>633</sup> Nach den Angaben von Wilkens, Geschichte Gotteshaus Heimsen, S. 87, konnten bei archäologischen Untersuchungen 1970 in der jetzigen Kirche keine Spuren von Vorgängerbauten gefunden werden.

<sup>634</sup> Wilkens, Geschichte Gotteshaus Heimsen, S. 82.

<sup>635</sup> Schütte, Cimiterium, S. 120. – In Analogie zu Vorwerk und Kirche in Heimsen stellt sich die Frage, ob mit dem 1096 in Ilvese bezeugten Vorwerk der Edelherrin Meresvid auch eine Kapelle im Zusammenhang gestanden hat. In Ilvese gab es eine Kapelle unbekanntes Alters, von der 1650 nur noch Ruinen vorhanden waren (Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 45).

Die Kirche selbst wird urkundlich, wie erwähnt, erst 1205 genannt. In diesem Jahr gestattete der Bischof dem Domherren Dietrich von See, der aus dem Stand der Laien in den Stand der Geistlichen getreten war, die weitere Nutzung aller jener Lehengüter, die er als Edelherr vom Bischof von Minden erhalten hatte.<sup>636</sup> Zu diesen Gütern, die weiter in des Domherrn Nutzung blieben, gehörte auch die „advocatia ecclesie in Hemenhusen“ (Schutz- und Schirmgewalt über die Kirche Heimsen).

Unabhängig von der Frage, ob mit der „Vogtei“ die Gerichtsbarkeit oder das Patronat gemeint gewesen ist, war dies Lehen für den Belehnten nur dann von Nutzen, wenn es etwas einbrachte (etwa Geld oder Naturalien) von den „beschützten“ Personen; eine Kirche aber war in der Regel unbewohnt. Es müssen also auch 1205 noch bewohnte Liegenschaften zum Kirchenareal gehört haben, etwa der Hof des Geistlichen an der Nordseite der Kirche und vermutlich die Höfe Freitmeier und Thornemeier.

1252 starb der inzwischen zum Mindener Dompropst aufgestiegene Dietrich von See. Der Bischof konnte nun über die Kirche in Heimsen und wohl auch über die beiden benachbarten Höfe selbst verfügen. Spätestens jetzt besaß er das Patronat über die Kirche. Diese Veränderungen führten wohl zur Umwandlung der Kapelle Heimsen in eine Pfarrkirche, 1277 wird die Pfarrei Heimsen urkundlich erstmalig erwähnt.<sup>637</sup> 1256 musste Bischof Kono von Minden dem Kloster Loccum das Eigentumsrecht an Gütern und am Zehnten in Heimsen übertragen, deren Besitz- und Nutzungsrechte Achilles von Hemenhusen, der mit diesen Gütern und dem Zehnten vom Bischof belehnt worden war, bereits dem Kloster verkauft hatte. Die bischöfliche Eigentumsübertragung an Loccum erfolgte 1256 ausdrücklich mit der Ausnahme der Kirche und des Kirchengutes in Heimsen<sup>638</sup> („sola dote ecclesie exempta“). Als Bischof Kono 1264 in finanziellen Schwierigkeiten war und alles, was er in Heimsen noch als Eigentum hatte, an Kloster Loccum verpfändete, nahm er ausdrücklich das Kirchenpatronat über Heimsen von der Verpfändung aus („solo iure patronatus ecclesie exempto“).<sup>639</sup> Sie blieb eine Pfarrkirche des Bistums Minden im Archidiakonats (Mark-) Lohe, deren Pfarrstelle nicht vom Kloster Loccum besetzt werden konnte.

Bei den namentlich bekannten Geistlichen der Pfarrei Heimsen ist nicht erkennbar, ob sie als Vizekuraten die Pfarrseelsorge ausübten, oder ob sie „Kirchherren“ waren, die die Einkünfte der Pfarre einnahmen, ohne als Priester die Pfarrseelsorge wahrzunehmen: 1250 Gerhard, Priester; 1315 „plebanus Ernestus“; 1328 „Johannes de

<sup>636</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 22. – Die 1205 erneuerte Kirchenvogtei über Heimsen zugunsten des Dietrich von See war vermutlich gegen das Zisterzienserkloster Loccum und seine Erwerbspolitik gerichtet. Loccum war vorrangig an der Beseitigung von Höfen und ganzen Dörfern sowie an der Einrichtung von klostereigenen Grangien und an der Inkorporation von Kirchen interessiert, nicht aber am Ausbau eines Netzes von bischöflichen Pfarrkirchen, wie u.a. das Beispiel Lahde zeigt.

<sup>637</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1025.

<sup>638</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 843. – Nach Ansicht des Herausgebers Hoogeweg stammt diese Urkunde aus dem Jahr 1266.

<sup>639</sup> Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3: Loccum, Nr. 240, Nr. 241; Regesten und Zeugenreihen in: Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 807 und Nr. 808. – Diese verpfändeten Höfe wurden niemals wieder vom Bistum Minden eingelöst.

Alferde“, Priester; 1454 Engelbert Nothwehr, Priester; 1521 Johannes Reymerdingk, Priester. Reymerdingk war der letzte katholische Geistliche, der im Zuge der Reformation evangelischer Prediger wurde und den evangelischen Kultus in der Pfarrkirche Heimsen einführte.<sup>640</sup>

Das Patronat über die Pfarrkirche Heimsen blieb nicht in der Hand der Bischöfe von Minden. Sie delegierten es aber nicht an den zuständigen Archidiakon in (Mark-)Lohe, sondern an die Drosten bzw. Pfandinhaber der Mindener Landesburg Schlüsselburg. Diese Burg und der zugehörige Amtsbezirk waren spätestens von 1339 bis 1712 an einige finanzstarke Adelsfamilien verpfändet. Die Ausübung der Patronatsrechte in Heimsen scheint zu den Befugnissen des jeweiligen Inhabers der Burg als Pfandobjekt gehört zu haben, obwohl das aus den erhalten gebliebenen Pfandbriefen von 1339 und 1558 nicht hervorgeht.<sup>641</sup>

Unter den in Schlüsselburg ansässigen Adelsgeschlechtern haben sich Angehörige der Familie Klencke (seit 1438 auf der Burg Schlüsselburg) bei der Bauunterhaltung und bei der Ausstattung der Pfarrkirche Heimsen besonders hervorgetan, ebenso aber auch die von Mandelsloh, die ein Burglehen in der Vorburg Schlüsselburg besaßen.<sup>642</sup>

Die evangelisch-lutherischen Schlüsselburger Pfandinhaber und Drosten der Burg, Ludolf Klencke d. Ä. (1488–1562) und Ludolf Klencke d. J. (1527–1588) haben zweifellos durch die Auswahl der für Heimsen zu präsentierenden Geistlichen dafür gesorgt, dass trotz der Bestimmungen des Interims bzw. der Formula reformationis von 1548 der evangelisch-lutherische Kultus in der Pfarrkirche Heimsen beibehalten wurde.

1550 gehörte der evangelische Pfarrer von Heimsen, Reymerding oder sein Nachfolger Dethard K[r]use, zu jenen evangelischen Geistlichen des Fürstbistums Minden, die nach Abschluss der Mindener Diözesansynode in Lübbecke vom bischöflichen Offizial exkommuniziert wurden – ohne Folgen für den evangelischen Pfarrer von Heimsen. K[r]uses Nachfolger in Heimsen war Heinrich Guleken. Auf ihn folgte Lucas Hagemann († 1609) im Pfarramt. Dessen Nachfolger hieß Andreas Dörstötter (1609–1648).<sup>643</sup>

<sup>640</sup> Wilkens, Pfarrer Heimsen, S. 126ff.

<sup>641</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 54 und 94. – Auch Wilkens, Geschichte Gotteshaus Heimsen, S. 75, vermutete, dass das Amt Schlüsselburg die Baumaßnahme an der Kirche Heimsen um 1500 veranlasste.

<sup>642</sup> Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 279. – Mitglieder der Familie Klencke stifteten Messkelche und eine Kirchenglocke. Um 1500, zur Zeit Ludolf Klenckes († 1515) fanden umfangreiche Baumaßnahmen in der Kirche statt. Der neue Hauptaltar mit zweiflügeligem Retabel (Schnitzaltar) stammt aus der Zeit um 1510.

<sup>643</sup> Wilkens, Pfarrer Heimsen, S. 125ff. – Der Familienname Dörstötter soll angeblich vom Namen Duderstadt als Herkunftsort des Pfarrers entlehnt worden sein. (Ein Ort Dorstadt liegt im Lkr. Wolfenbüttel und ein weiterer Ort Dorstadt im Lkr. Goslar.) Dörstötter gehörte zu denjenigen Pfarrern, die 1632 im Rahmen der Gegenreformation in Minden inhaftiert waren und für jeweils 16 Taler freigekauft werden mussten.

Dörstötters Schwiegersohn Heinrich Clare war zunächst Adjunkt seines Schwiegervaters, nach dessen Tod wurde Clare am 30. März 1648 durch Julius Schmidt in das Pfarramt Heimsen eingeführt. 1650 visitierte Schmidt als Superintendent den Pfarrer und seine Gemeinde in Heimsen.

Damit waren die Kirchenvisitationen im Amt Schlüsselburg abgeschlossen. Von Heimsen aus reiste Julius Schmidt zurück an seinen Wohnsitz und Dienstort Petershagen. Er legte hier eine mehrtägige Pause ein.

### *Windheim*

Vermutlich erst am frühen Mittwochmorgen, dem 11. Dezember 1650, setzte der Superintendent von Petershagen aus mit der Weserfähre Petershagen/Lahde oder mit der Fähre Hävern/Windheim über den Fluss und visitierte an demselben Tag das Kirchspiel Windheim, Amt Petershagen.

Kirche und Kirchspiel Windheim weisen ein relativ hohes Alter auf, obwohl der Beweis dafür bisher nur indirekt durch andere Faktoren, nicht aber durch kirchenhistorische Quellen oder archäologische Untersuchungen erbracht werden kann. Durch schriftliche Tradition und mündliche Überlieferung war man aber in Windheim seit jeher vom hohen Alter und der besonderen Bedeutung der Windheimer Kirche überzeugt. Spätestens seit Beginn des 17. Jahrhunderts wird die Kirchengründung auf Karl den Großen zurückgeführt.<sup>644</sup> 1654 wurde über dem Aufgang zur Kanzel die erhalten gebliebene Holzskulptur eines Ritters mit Schwert und Bibel angebracht, der durch die Inschrift „Carolus Magnus Fundator Ecclesiae“ identifiziert ist.<sup>645</sup>

Der gegenwärtige Kirchenbau mit einem gedrungenen „wehrhaften Westturm“ und quadratischen Chor wird von der Bau- und Kunstgeschichte in das frühe 13. Jahrhundert datiert.<sup>646</sup> Über Vorgängerbauten gibt es keine archäologischen Erkenntnisse. Im Windheimer Visitationsprotokoll von 1650 findet sich die nicht mehr überprüfbare Nachricht, die geborstene Kirchenglocke im Turm stamme laut Inschrift aus dem Jahr 1070.

Windheim war im Mittelalter ein großes Dorf am östlichen Weserufer, das hier als Hochufer über der Talaue des Stroms ausgebildet ist; der Ort war daher stets hochwasserfrei. Die Pfarrkirche liegt an der Hochuferkante, östlich von ihr lag bzw. liegt ein verdichteter Ortskern, der sich in Größe und Gestalt offenbar vom üblichen

<sup>644</sup> Leopold von Ledebur erwähnt die Sage 1825, die er bei Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 3, gelesen hatte. Schlichthaber hatte sie aus der gedruckten Huldigungspredigt Julius Schmidts (1650) übernommen. Superintendent Schmidt muss also bereits zu Beginn seiner Tätigkeit im Fürstentum Minden die sagenhafte Überlieferung gekannt haben.

<sup>645</sup> Die farbige Skulptur Karls des Großen mit der Inschrift von 1654 befindet sich jetzt über der Tür vom Chor zur Sakristei der Kirche.

<sup>646</sup> *Handbuch Kunstdenkmäler*, Bd 2: Westfalen, S. 602. – Der Westturm hatte noch 1851 ein Satteldach (Lübke, *Mittelalterliche Kunst*, S. 212). – Der obere Teil des Turms ist nach einem Brand 1688 (Ledebur, *Minden-Ravensberg*, S. 60) oder 1669 (Schlichthaber, *Mindische Kirchengeschichte*, Teil 3, S. 436) renoviert oder neu errichtet worden.

Erscheinungsbild eines mittelalterlichen Dorfes im Mittelweserraum deutlich abhob. Der Mindener Domherr und Chronist Heinrich Tribbe charakterisierte Windheim um 1460 sogar als kleine Stadt („oppidum“), deren Pfarre recht ertragreich sei.<sup>647</sup>

Windheim liegt etwa 18 Kilometer von Minden entfernt; am Rande des Dorfes führte die „via regia antiqua“ vorbei, die auf der Ostseite der Weser im Mittelalter von Minden sowohl nach Bardowick/Lüneburg als auch nach Stade führte.<sup>648</sup>

Windheim war aber nicht nur ein Tagesetappenziel für Reisende auf der „Königsstraße“ entlang der Weser, sondern auch Mittelpunkt für die Bevölkerung der Region als Sitz des Gogerichts Windheim und, wohl aus diesem Anlass entstanden, der Ort des „Windheimer Marktes“, der zweimal im Jahr abgehalten wurde und für diese Region von Bedeutung war.<sup>649</sup>

Obwohl die schriftlichen Zeugnisse für die Existenz der Gogerichte in Westfalen und Engern (Weserraum) nicht über das 11. Jahrhundert hinaus zurückgehen, hat Albert Karl Hömberg – nicht unwidersprochen – nachgewiesen, dass die Gogerichte in diesem Teil Sachsens bis ins 10. Jahrhundert zurückreichen können.<sup>650</sup> Er stellte in vielen Fällen die „räumliche Übereinstimmung zwischen der kirchlichen Organisation und der Einteilung des Landes in Gogerichte“ fest. Dabei schloss er vom Alter der Pfarreien auf das Alter der Gogerichte. „Die Übereinstimmung bestand nicht zwischen den Goen und Kirchspielen des 12. Jahrhunderts [...], sondern zwischen den Goen und den Ur- und Stammpfarreien des 9. und 10. Jahrhunderts, die im 12. Jahrhundert längst zerfallen waren.“<sup>651</sup> Dass die Pfarrkirche Windheim die „Mutterkirche“ der jüngeren Pfarreien Heimsen, Lahde und Wiedensahl und dieses Gebiet zugleich der Gogerichtsbezirk Windheim gewesen ist, kann als unbestritten gelten.

Wenn man der Argumentation Hömbergs folgt, dass die Gogerichtsbezirke den Pfarreien des 10. Jahrhunderts entsprechen, dann liegen die Anfänge der (Pfarr-) Kirche Windheim im 10. Jahrhundert – und damit in der Zeit der frühen Billunger Herzöge.

Nur in bestimmten Gebieten des Herzogtums Sachsen besaßen die Billunger als Herzöge das Recht, den vom Gerichts-„Umstand“ oder von den Erbexen gewählten Gografen bzw. Gorichter zu bestätigen, nämlich dort, wo die Billunger über Grundeigentum verfügten und die dominierende weltliche Macht darstellten, wie z. B. in weiten Teilen des Bistums Minden, zu denen der Mittelweserraum gehörte. Unabhängig von der strittigen Frage, ob und wann die Billunger die regulären Kirchenvögte des Bistums Minden waren, hatte 1096 der Billunger Herzog Magnus die Rechte und Funktionen des königlichen Grafen und Rechtswahrsers in den Dörfern links und rechts der Weser, in denen die schon genannte Edelherrin Meresvid „Vorwerke“ besaß.<sup>652</sup>

<sup>647</sup> Domherr Heinrich Tribbe, S. 14.

<sup>648</sup> Hansische Handelsstraßen, 19. Lüneburg-Minden, S. 259ff.

<sup>649</sup> Der Gogerichtsbezirk umfasste die Pfarrsprengel Windheim, Heimsen, Wiedensahl und Lahde. (Kenter, Gogericht Windheim, S. 7–24).

<sup>650</sup> Hömberg, Westfalen, S. 79.

<sup>651</sup> Hömberg, Westfalen, S. 79.

<sup>652</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1, Codex Nr. 167; Subsidia diplomatica, Bd.6, S. 314.

Obwohl die Bestätigung der Gografen durch die Billunger ursprünglich landrechtlicher Natur gewesen ist, wandelte sie sich später zu einer lehnrechtlichen Form. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen 1180 besaßen daher die askanischen Herzöge von Sachsen-Lauenburg als Erben der welfischen Herzogsmacht an der Weser im 14. und 15. Jahrhundert nachweislich die Lehnshoheit über alle Gogerichte, die das Gogericht Windheim umgaben: über das Gogericht „Bokenstelle“ (Westufer der Weser), das Gogericht „am Baum“ zu Estorf (Ostuf der Weser), das Gogericht Vehlen (südöstlich) und das Gogericht Frille (südlich) von Windheim.<sup>653</sup>

Daher ist anzunehmen, dass auch der Gograf in Windheim schon von den Billungern bestätigt worden ist, zumal die Billunger (und später die welfischen Herzöge) hier eine Machtbasis als königliche Grafen und Rechtswahrer hatten, wie sich aus der Urkunde von 1096 erkennen lässt, in der die Übereignung von „Vorwerken“ der Meresvid an die bischöfliche Kirche Minden dokumentiert worden ist.<sup>654</sup>

Die Billunger verfügten im Pfarrsprengel Windheim auch über allodiales Grundeigentum, z. B. im wüst gewordenen „Harlethe“ (Herle, Harle). Hier lagen zwei Höfe der Billunger, die bis 1259 die Grafen von Hallermunt und danach die Grafen von Hoya zu Lehen getragen haben.<sup>655</sup>

Trotz der strittigen Diskussion um die Entstehung und das Alter der sächsischen Gogerichte wird man wegen des hohen Alters der Kirche in Windheim und der bereits vor 1200 erfolgten Abpfarrung des Pfarrsprengels Lahde vom älteren Pfarrsprengel Windheim die Gründung der Kirche in Windheim zur Zeit der Billunger annehmen können. Die Gründung der Eigenkirche Windheim durch die Billunger oder durch eines der mit ihnen politisch oder als Lehnsleute verbundenen Adelsgeschlechter der Region (z. B. von Wölpe, von Stumpenhusen, von See, zum Berge) muss zu jener Zeit erfolgt sein, als die Billunger die Stellung der Herzöge in Sachsen innehatten, d. h. in der Zeit zwischen 961 und 1106.

Wann die Kirche in Windheim zusammen mit den Höfen einer Villikation aus der Hand des weltlichen Adels an die bischöfliche Kirche Minden gelangte, ist nicht festzustellen. Auch der Zeitraum der Erhebung der grundherrlichen Eigenkirche zu einer bischöflichen Pfarrkirche ist nicht bekannt.<sup>656</sup> Zweifellos muss das geschehen sein, bevor die erste Abpfarrung aus dem Pfarrsprengel Windheim erfolgte.

Die Villikation Windheim war im 13. Jahrhundert, als das Grundeigentum der Mindener Kirche bereits in bischöfliches und domkapitularisches Gut geteilt worden war,<sup>657</sup> in der Hand des Domkapitels, wie Gerhard Kenter überzeugend nachgewiesen hat.<sup>658</sup> Die Pfarrkirche Windheim war damals wohl nicht mehr Bestandteil des

<sup>653</sup> Hömberg, Westfalen, S. 70ff.

<sup>654</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1, Codex Nr. 167; Subsidia diplomatica, Bd. 6, S. 314.

<sup>655</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 718; Hoyer Urkundenbuch, Abt. 1: Hausarchiv, S. 18, Nr. 26.

<sup>656</sup> Bei Renovierungsarbeiten wurden Spolien einer romanischen Taufe des 11./12. Jahrhunderts aus dem Mauerwerk der Kirche Windheim geborgen.

<sup>657</sup> Dammeyer, Grundbesitz Mindener Domkapitel, S. 23.

<sup>658</sup> Kenter, Werkmeister, S. 75–93.

Villikationshaupthofes (Meierhof, Windheim Nr. 1), das Kirchengrundstück war von der „Curia“ des Domkapitels abgetrennt,<sup>659</sup> und der Bischof erlangte schließlich das Patronat über die Pfarrkirche. Der zu Beginn des 13. Jahrhunderts erfolgte Kirchenneubau in Windheim<sup>660</sup> erhielt nach den Ermittlungen Kenters das Patrozinium der Hl. Catharina.<sup>661</sup>

Die Abpfarrung des Dorfes Wiedensahl, etwa acht Kilometer östlich der Pfarrkirche Windheim, im Jahre 1277 ist eine der beiden Neubildungen von Pfarreien im Hochstift Minden, deren Rechtsakt in Form von Urkunden überliefert ist.<sup>662</sup> Als Grund für die Abpfarrung von Windheim gibt Bischof Volquin von Minden die schlechten Wegeverhältnisse und die schlechte Erreichbarkeit der Pfarrkirche Windheim im Winter an; gleichzeitig aber bestimmt er, dass die Angehörigen der neuen Pfarrei regelmäßig zum Sendgericht des Archidiacons aus (Mark-) Lohe in Windheim zu erscheinen haben. Die Abpfarrung und die Erhebung der Kapelle St. Nicolai, die erst von Bischof Otto (1267–1275) geweiht worden war, zur Pfarrkirche erfolgten im Einvernehmen mit dem Archidiakon Johannes, dem Windheimer Pfarrer Dietrich sowie allen Eingesessenen der Pfarrei Windheim.

Der neue Pfarrsprengel Wiedensahl umfasste die Hagenhufensiedlung Wiedensahl, die Siedlung Rosenhagen (später wieder nach Windheim eingepfarrt), die Klostergrangie Büchenberg, die Dörfer „Wagenrothe“ (später Wüstung), „Emmingehusen“ (später Wüstung) und vermutlich „Hogingehusen“ (später Wüstung).<sup>663</sup> Die Feldfluren dieser Orte waren später Flächen des Klosterbetriebs Loccum.

Loccum zeigte auch umgehend Interesse an der neuen Pfarrei, es stattete die Kirche und die Pfarre mit entsprechenden Liegenschaften aus und sicherte sich dafür die Patronatsrechte in Wiedensahl.<sup>664</sup> Später setzten die Äbte des Klosters auch Episkopalrechte durch und nahmen Visitationen in Wiedensahl vor.<sup>665</sup> Der dem Archidiakon von (Mark-) Lohe unterstehende Pfarrer von Wiedensahl wurde in Loccumer Urkunden des 14. Jahrhunderts bewusst als „rector capellae“ oder als „capellanus“<sup>666</sup> bezeichnet. Den ganzen Ort nannten die Loccumer (1315) kurzerhand „indago nostra dicta Widensadel“!

<sup>659</sup> Nach Kenter durch Ankauf der Hälfte des Meierhofs durch den Bischof um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert.

<sup>660</sup> Der Bau des 13. Jahrhunderts wurde von Kenter unzutreffend als erster Bau in Windheim bezeichnet, weil er die nicht haltbare These vertrat, die Kirche (!) im benachbarten „Herlethe“ (Wüstung) sei aufgegeben bzw. auf das Hochufer der Weser nach Windheim verlegt worden. Herlethe (Harlede, Harle) existierte mit seinen Höfen und seiner Kapelle noch während des gesamten 13. Jahrhunderts, wurde dann aber aufgegeben, weil es niedriger als 40 Meter über NN lag und hochwassergefährdet war.

<sup>661</sup> Kenter, St. Catharina, S. 191–198.

<sup>662</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1110 und Nr. 1351.

<sup>663</sup> Dienwiebel/Streich, Geschichtliches Ortsverzeichnis Hoya und Diepholz, Bd. 1, S. 175 (Nr. 636).

<sup>664</sup> Die Urkunde von 1277 befindet sich nicht im Pfarrarchiv Wiedensahl, sondern bezeichnenderweise im Klosterarchiv Loccum.

<sup>665</sup> Gade, Hoya und Diepholz, Bd. 2, S. 454f.

<sup>666</sup> Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3 Loccum, Nr. 655 und Nr. 745.

1277 wurden der neuen Pfarrei auch vom Bischof Grenzen gesetzt: Sollten im Gebiet zwischen Wiedensahl und Windheim neue Hagensiedlungen oder Dörfer entstehen, dann sollten sie in jedem Fall nach Windheim eingepfarrt werden. Als Entschädigung für Windheim hatten die Wiedensahler jährlich ein Pfund Kerzenwachs zur Beleuchtung der Kirche in Windheim zu liefern; außerdem hatten sie künftig ein Viertel aller Reparaturkosten zu übernehmen, die für die Kirche und den Friedhof Windheim entstehen würden. Schließlich hatten sie in einer einmaligen Kollekte neuneinhalb Mark aufzubringen, die zum Ankauf weiterer Liegenschaften zur Verbesserung des Windheimer Pfarrfonds dienen sollten. Der Windheimer Glöckner sollte aus Wiedensahl zwei Schillinge zu Johannis bapt. und zwei Schillinge zu Weihnachten erhalten.

Nach Abpfarrung der Pfarrsprengel Lahde, Heimsen und Wiedensahl hat sich der Pfarrsprengel Windheim bis zur Reformation und darüber hinaus bis zur Visitation 1650 nicht mehr verändert. Zur Pfarrkirche Windheim gehörten nun die Dörfer und Siedlungen Windheim, Döhren (Kapelle, abgebrochen 1834), Elmenhorst, „Walstorp“ („Wallentorp“, später wüst), Seelenfeld, Neuenknick, Rosenhagen, „Gehlstorp“ (später: Gehlhäuser, Gehlberg), Wulfhagen, Ilse, Ilerheide (nördlicher Teil), Raderhorst,<sup>667</sup> Jössen (Kapelle, abgebrochen 1836)<sup>668</sup> und „Herlethe“ (Herlede, Harle, später wüst), Loh und Vahlsen, die Ortsteile der späteren Bauerschaft Gorspen-Vahlsen, und das später auf der westlichen Seite der Weser liegende Dorf Hävern, das seit 1542 nachweislich durch eine Fähre mit Windheim und der Pfarrkirche verbunden gewesen ist.<sup>669</sup>

In der Kirche Windheim wurde 1503 ein neuer Altar aufgestellt, der am 26. Februar 1503 vom Mindener Weihbischof und Generalvikar Johannes Gropengeter (OESA) zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria, der heiligen Catharina, Anna, Elisabeth, Cosmas und Damian und aller Heiligen geweiht wurde, dessen geschnitztes Retabel um 1520 entstanden ist.<sup>670</sup>

Die Reformation setzte sich auch in Windheim zur Zeit Franz von Waldecks vor 1548 durch. Der namentlich nicht bekannte Pfarrer von Windheim, der nicht bereit war, die Bestimmungen des Interims bzw. der Formula reformationis von 1548 und die Beschlüsse der Diözesansynode in Lübbecke 1549 zu beachten, wurde 1550 mit anderen evangelischen Pfarrern offiziell exkommuniziert, er hielt aber weiter evangelischen Gottesdienst.

<sup>667</sup> Scriverius, Regierung Mindener Stift, Bd. 2, S. 136ff.; Holscher, Beschreibung Bisthum Minden, S. 294f.

<sup>668</sup> Seele, Jösser Kapellenbuch, S. 237.

<sup>669</sup> Brandt, Friedrich Wilhelm, Fährmann, S. 147ff.

<sup>670</sup> Culemann, Dritte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 63; Brandt/Hengst, Victrix Mindensis ecclesia, S. 82. – Die jüngsten Untersuchungen zum Altar: Rosenfeld, Holzskulpturen im Weserraum, S. 159f.; und Glißmann, Windheimer Altar.

Es ist nicht bekannt, ob dieser Pfarrer jener „Herr Cord“ war, der als erster namentlich bekannter evangelischer Pfarrer in Windheim angesehen wird. Auf ihn folgte im Pfarramt Henning Solter (1578–†1609).<sup>671</sup> Solters Nachfolger in Windheim waren Caspar Helmberg (1609–†1640) und Statius Unruhe (1641–†1684).<sup>672</sup>

Pfarrer Unruhe nahm 1650 den Superintendenten zur Visitation des Kirchspiels in Empfang. Nach Beendigung der Visitation in Windheim reiste Schmidt nach Petershagen zurück und legte hier zunächst eine eintägige Pause ein. Erst früh am 13. Dezember setzte er mit der Fähre von Petershagen über den Fluss und kam von der Fährstelle am Ostufer der Weser zur Kirche nach Lahde.

### *Lahde*

Am Freitag, dem 13. Dezember 1650, visitierte der Superintendent in Gegenwart des Amtmanns aus Petershagen und eines Beauftragten des Klosters Loccum das Kirchspiel Lahde.

In Lahde lag jener Hof („curia dicta Lothe“) mit seinem „Zubehör“, den Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern, als allodiales Gut anlässlich seiner zweiten Eheschließung mit Mathilde, der Tochter König Heinrichs II. von England und seiner Gemahlin Eleonore von Aquitanien 1168 im Dom zu Minden dem Bistum Minden schenkte. Die von der „Curia Lahde“ abhängigen Höfe („mansos“) nahm Heinrich der Löwe ausdrücklich von der Schenkung aus,<sup>673</sup> diese Höfe waren vermutlich an Vassallen oder Ministeriale des Herzogs verlehnt. Sie dürften ebenso wie der verschenkte Haupthof in Lahde Allodialgut des Welfen Heinrich gewesen sein, das zu den Alloden im Bistum Minden an der Mittelweser gehörte, welche die Welfen von den Billungern übernommen hatten.<sup>674</sup>

Die 1168 dem Bistum Minden geschenkte Curia ist vermutlich identisch mit dem späteren Meierhof, Lahde Nr. 1, der im Südwesten des Dorfes lag, in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche in Lahde. Zugleich liegt dieser Hof unmittelbar am „hohen Ufer“ der Aue, etwa eineinhalb Kilometer oberhalb der jetzigen Mündung der Aue in die Weser.<sup>675</sup>

<sup>671</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5982.

<sup>672</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6417.

<sup>673</sup> Urkunden Heinrichs des Löwen, Nr. 77. – Übersetzung der Urkunde ins Deutsche von Brepohl, [Urkunde Heinrichs des Löwen], S. 6; Lubenow, Trauung Heinrich des Löwen, S. 35–43. – Ehlers, Heinrich der Löwe, S. 193, weist darauf hin, dass der Mindener Dom seit 1150 ein erneuertes prächtiges Westwerk aufzuweisen hatte. Die Dome in Verden (Bauarbeiten) und in Hildesheim (feindlich gesinnter Bischof) kamen als Trauort nicht in Frage.

<sup>674</sup> Ehlers, Heinrich der Löwe, S. 193.

<sup>675</sup> Der Unterlauf der Aue (östliches Weserufer) war vor dem 13. Jahrhundert jedoch ein Weserarm („Alte Weser“). 1265 aber floss nicht mehr die Weser, sondern ein „fluvius parvus“ (Aue) direkt am Dorfkern Lahde vorbei (Westfälisches Urkundenbuch, Bd 6, Nr. 827).

Die Kirche in Lahde muss ursprünglich eine grundherrschaftliche Eigenkirche (Kapelle) der Billunger oder der Welfen als Eigentümer ihrer Höfe im Raum Lahde gewesen sein, sie wird aber in der Schenkungsurkunde von 1168 nicht erwähnt. Zu diesem Zeitpunkt gehörte die Kirche wohl nicht mehr zur „area“ der Curia Lahde, sondern lag bereits auf einem abgetrennten Grundstück, dem „Kirchhof“. Ob sie noch herzogliche Eigenkirche oder schon Pfarrkirche unter herzoglichem Patronat gewesen ist, bleibt ebenfalls offen.<sup>676</sup> 1206 war die Kirche jedoch eindeutig eine Pfarrkirche, deren Patrozinium unbekannt ist.<sup>677</sup>

Sie hatte zusammen mit dem Haupthof Lahde ursprünglich am östlichen Ufer der Weser oder eines Weserarmes gelegen und lag nun als Pfarrkirche am Ufer der Aue, die im ursprünglichen Flussbett der Weser oder eines Weserarms floss, d. h. an der äußersten Westgrenze ihres Pfarrsprengels.

Zur Pfarrei Lahde gehörten die Dörfer und Siedlungen Lahde („Kerklohde“), Quetzen, Bierde mit Borstel, Raderhorst (teilweise), der südliche Teil von Ilserheide und das Dorf Gorspen (Ortsteil der späteren Bauerschaft Gorspen-Vahlsen).<sup>678</sup>

Das Patronat über Kirche und Pfarre gelangte nach 1206 als Lehen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in die Hand der Edelherrn zum Berge. Als die Edelherrn mit Erlaubnis des Bischofs Kono von Minden 1265 neben der Pfarrkirche Lahde ein Dominikanerinnenkloster gründeten,<sup>679</sup> traten die Edelherrn die Patronatsrechte über Lahde mit Einwilligung der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg an den Konvent des neu gegründeten Nonnenklosters Lahde ab.<sup>680</sup> Die Dominikanerinnen übten das Patronatsrecht bis 1305 aus.<sup>681</sup> Schon bevor ihr Kloster 1306 nach Lemgo verlegt wurde,<sup>682</sup> erhielt Graf Simon I. zur Lippe 1305 das Patronat über die Pfarrkirche Lahde, der es 1309 dem Konvent des Klosters Loccum schenkte.<sup>683</sup> Loccum übte das Patronatsrecht an der Kirche und Pfarre durchgehend bis 1819 aus.<sup>684</sup>

<sup>676</sup> Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 51.

<sup>677</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd 6, Nr. 28 („parochia de Lothe“). Die Abpfarrung des Pfarrsprengels Lahde von der Pfarrei Windheim muss deswegen spätestens in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts erfolgt sein.

<sup>678</sup> Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 51; Koechling, Kirchenbücher, S. 39. – Ebenso wie die Pfarrgrenze zwischen Windheim und Heimsen verläuft auch die Pfarrgrenze zwischen Windheim und Lahde nicht entlang einer siedlungsfeindlichen Zone, sondern quer durch altes Siedlungsgebiet und Dorfgemarkungen.

<sup>679</sup> Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 499ff. (unter Stichwort: Lemgo).

<sup>680</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 827; Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3: Loccum, Nr. 257.

<sup>681</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 149a.

<sup>682</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 149, 166, 170, 180.

<sup>683</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 289.

<sup>684</sup> Durch einen Staatsvertrag vom 4. November 1819 zwischen Preußen und Hannover fiel das Patronat betr. Pfarre, Küsterei und Lehrerstelle in Lahde an Preußen. Hannover erhielt als Gegenleistung das ehemals Corveyer, später preuß. Patronat über die Pfarre von St. Martini in Dransfeld bei Göttingen (Lahde einst und jetzt, S. 22).

Das Nonnenkloster Lahde (1265–1306), und insbesondere die für Nonnen unerlässliche Klosterkirche in der Nachbarschaft der Pfarrkirche Lahde haben keine Spuren hinterlassen. 17 Jahre nach der Klostergründung waren die Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen, wie Ablassbriefe zugunsten des „Baues der neuen Kirche“ in Lahde von 1279, 1281 und 1282 erkennen lassen.<sup>685</sup>

Größere Veränderungen in der Pfarrei und Unruhen für die Gläubigen ergaben sich, nachdem das Zisterzienserkloster Loccum die Liegenschaften des bisherigen Nonnenklosters in Lahde gekauft<sup>686</sup> und 1309 das Patronat der Pfarrkirche Lahde erlangt hatte.<sup>687</sup> Sehr bald wandelte Loccum den ehemaligen Klosterkomplex der Dominikanerinnen in eine Grangie seines Zisterzienserklosters um,<sup>688</sup> die schon 1307 in Lahde nachweisbar ist.<sup>689</sup>

Die mit der Grangie Lahde verbundenen Ansprüche und Forderungen Loccums führten sofort zu Streitigkeiten, in die auch die Pfarrkirche neben der Grangie involviert war. Loccum beschwerte sich 1307 und 1321 z. B. über den lebhaften Durchgangsverkehr (Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger), der entweder über das Grangiengelände oder unmittelbar daneben auf einem schmalen Weg verlief, anstatt über die etwas östlich verlaufende große Verkehrsstraße von Minden nach Verden.<sup>690</sup> Diese Verkehrsführung galt als eine Störung oder Belästigung der Konversen in der Grangie, die Edelleuten zum Berge sollten Abhilfe schaffen. Selbst die Besucher der Pfarrkirche Lahde wurden als Störfaktor für den Klosterbetrieb Loccums in Lahde dargestellt.

Folgerichtig für die Erwerbungs politik der Zisterzienser plante Loccum sogar die Verlegung der Pfarrkirche Lahde und die Abstufung des Kirchengebäudes zu einer Kapelle der Grangie Lahde. Spätestens 1309 begann Loccum seine Bemühungen um die Auflösung der bisherigen Pfarre und die Einziehung des Pfarrvermögens, wie ein Streit um einen einzelnen Hof in Lahde erkennen lässt.<sup>691</sup> Der Pleban von Lahde und sein Vikar behaupteten, der Hof gehöre zum Pfarrvermögen, das Kloster Loccum behauptete, er gehöre zum Kirchenvermögen. Die Entscheidung zweier nicht betroffener Archidiakone brachte einen Kompromiss.

<sup>685</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1155, Nr. 1230 und Nr. 1251. – Es wird zwar 1279 der „begonnene Ausbau des Nonnenchores“ erwähnt, aber eine gemeinsame und gleichzeitige Benutzung ein- und derselben Kirche von Laien aus der Pfarrei Lahde und geweihten Ordensfrauen aus dem Kloster kann keine endgültige Planung gewesen sein. Der Grundriss der 1893 abgebrochenen mittelalterlichen Pfarrkirche lässt durch deren Südwand die Vermutung zu, dass dort ein „Nonnenchor“ angebaut gewesen ist.

<sup>686</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 166, Nr. 180.

<sup>687</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 289.

<sup>688</sup> Grangie: Landwirtschaftlicher Betrieb in Eigenregie eines Zisterzienserklosters, in dem sog. Konversen (Laienbrüder) des Klosters unter Leitung eines Granguarius (Hofmeister) arbeiteten.

<sup>689</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 222.

<sup>690</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 768a.

<sup>691</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 279. Zur Erwerbung und Verwertung von Dorfkirchen und Pfarrrechten durch die Zisterzienser vgl.: Wiswe, Grangien, S. 65–75. – Die Angaben zur versuchten Verlegung der Pfarrkirche von Lahde nach Bierde durch Kloster Loccum (S. 67) sind ungenau und unvollständig.

Schon 1311 stufte der Mindener Bischof Gottfried von Waldeck wunschgemäß die Pfarrkirche Lahde zu einer Klosterkapelle der Grangie Lahde herab und erhob als Ersatz die Kapelle in Bierde (Pfarrei Lahde) zur neuen Pfarrkirche der Pfarrei. Dieser Pfarr- und Ortswechsel wurde ausführlich – im Sinne der Loccumer Forderungen – begründet und seine vorgesehene Durchführung genau beschrieben.<sup>692</sup> Das Kloster Loccum beteuerte, dass es nicht in die Rechte und Einkünfte der Pfarrkirche eingreifen und die Gottesdienste der Pfarrei nicht reduzieren wolle. Das war eine Selbstverständlichkeit – jedenfalls aus der Sicht der Diözesanverwaltung und der Gläubigen der betroffenen Pfarrkirche.

Bierde sollte aufgrund der Pfarrkirchenveränderung künftig Ort des bischöflichen Sendgerichts für die Pfarrei (Lahde-) Bierde sein. Loccum war mit dem Lahder Pleban über eine neue Pfarre in Bierde, neue Pfarrländereien dort und über die Eingliederung der alten Pfarre, deren Liegenschaften und Einkünfte in die Grangie des Klosters einig geworden. Wenn dieser Wechsel vollzogen sei, so die Vereinbarung von 1311, sollte die Kirchengestaltung von Lahde nach Bierde transportiert werden. Der Bischof bestimmte schließlich, dass die „neue“ Kapelle in Lahde durch die Mönche aus Loccum mit Priesterweihe versorgt werden, die Bauunterhaltung der Kapelle und die Pflege des alten Friedhofs in Lahde mit Mitteln des Klosters erfolgen sollten.

Was beim ersten Blick auf die Urkunde von 1311 wie eine wirkliche Veränderung und Verlegung einer Pfarrkirche aussieht, erscheint beim Blick auf eine Urkunde von 1317 zweifelhaft.<sup>693</sup> Diese Urkunde lässt erkennen, dass die Verlegung von Lahde nach Bierde bis dahin nur unvollständig oder wahrscheinlich überhaupt nicht stattgefunden hatte. Die Verlegung soll, so heißt es 1317, erfolgen, vorbehaltlich (!) der Beibehaltung der Rechte und Einkünfte, die dem Pleban der Pfarrei Lahde zustehen. Wir wollen nicht, bestimmte der Bischof, dass sie unter dem Vorwand der Verlegung der Pfarrkirche in irgendeiner Weise vermindert werden. Genau diese „Nebenabsichten“ entsprechen der Intention des Klosters Loccum in Lahde.

Es gibt keinerlei Belege, Hinweise oder Indizien dafür, dass die Kapelle in Bierde jemals Pfarrfunktionen gehabt hat;<sup>694</sup> es gibt aber einen Beweis dafür, dass die Verlegungsabsicht rückgängig gemacht oder, wahrscheinlicher, gar nicht verwirklicht

<sup>692</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 335; Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3: Loccum, Nr. 623; Seele, Kapelle Bierde, S. 21–34. – Bei der Abfassung des Urkundentextes ergaben sich Fehler; statt korrekt „Bierde“ als neuen Pfarrort zu bezeichnen, wurde an mehreren Textstellen fälschlich „Nortlodhe“ angegeben. Nordlahde war eine wüst gewordene Siedlung, die auf dem Gelände des Elektrizitätswerks in Lahde gelegen hatte (Lahde einst und jetzt, S. 21f.). Eine Kapelle in Nordlahde, nur 1 Kilometer von „Kerclodhe“ entfernt, gab es nicht.

<sup>693</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10, Nr. 537.

<sup>694</sup> Georg Ebel, Abt des „Klosters“ Loccum teilte Mitte des 18. Jahrhunderts Anton Gottfried Schlichthaber in Minden mit, über die Gründung und den Stifter der Pfarrkirche Lahde „finde sich im Lökkumschen Archiv keine Nachricht, zumal dasselbe ratione dieser Kirche nicht weiter zurück bis auf das Jahr 1252 gehet“ (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 226).

worden ist: Die Pfarrkirche der Pfarrei Lahde stand in den Folgejahren und Jahrhunderten weiterhin an der alten Stelle in Lahde.

Die Grangie des Klosters Loccum in Lahde wurde vermutlich wegen Mangel an arbeitswilligen Konversen um 1470 endgültig aufgelöst. Der Wirtschaftshof der Grangie wurde parzelliert und in die Hofstätten mehrerer sogenannter Meierhöfe aufgeteilt, die mit entsprechenden Ländereien aus Klostereigentum nach Meierrecht an Bauern vergeben wurden.<sup>695</sup>

Die mittelalterliche Pfarrkirche Lahde wurde samt Westturm ohne vorherige Bauuntersuchung und Dokumentation 1893 abgebrochen und durch einen neogotischen Neubau ersetzt. Vor dem Abbruch der alten Kirche wurden fotografische Außenaufnahmen der alten Kirche hergestellt.<sup>696</sup> Auf die Wiederverwendung oder Bewahrung der aus dem Jahr 1570 stammenden Kanzel und der „Kirchenleuchter“ aus dem Jahr 1555 wurde dabei verzichtet.<sup>697</sup>

Inhaber der Pfarrstelle Lahde war 1516 bis 1519 Anton Freybecker – entweder als Bezieher der Pfarrpfründe oder als tätiger Vizepleban und Seelsorger. 1519 erhielt Heinrich Rehling die Pfarre Lahde, der bereits mehrere geistliche Pfründen besaß.<sup>698</sup> Wie lange Rehling die Pfarreinkünfte aus Lahde bezog, und welcher Vizekurat als Seelsorger dort tätig war, ist nicht bekannt. Nachfolger als Pfarrer wurde Herbort Söler; er starb Ende des Jahres 1573 oder Anfang 1574. Ob Söler dort als evangelischer Geistlicher predigte oder ein von ihm bestellter evangelischer Predikant, ist nicht ersichtlich.

Nach 1555 war es dem Kloster Loccum nicht mehr möglich, gegen den Willen des evangelischen Amtmanns von Petershagen und der evangelischen Gemeinde Lahde dort einen katholischen Priester als Pfarrer zu präsentieren. Nach dem Tod Sölers versäumte es der Abt von Loccum, fristgerecht einen Nachfolger für die Pfarrstelle zu benennen, so dass gemäß des Kirchenrechts der bischöfliche Landesherr 1575 selbst einen Pfarrer für Lahde bestimmte: Es war Hermann Wegener aus Obernkirchen.<sup>699</sup> Auf

<sup>695</sup> Großmann, Karl, Meierhöfe von Lahde, S. 95f. – Zur Auflösung von Grangien im allgemeinen siehe: Wiswe, Grangien, S. 68–75.

<sup>696</sup> Außenaufnahme (Foto) von Nordwesten in: Lahde einst und jetzt, S. 48; Außenaufnahme von Südosten sowie Grundriss der Kirche in: Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 53; korrekter Längsschnitt der alten Kirche in: Lahde einst und jetzt, S. 129.

<sup>697</sup> Die Kanzel von 1570 gelangte in den Antiquitätenhandel nach Hannover und 1910 in das Kunstgewerbemuseum Karlsruhe. Es bot 1920 die Kanzel aus Lahde zum Verkauf an. Die Kirchengemeinde Lahde und der Kreis Minden, der die Gründung eines Kreismuseums plante, zeigten 1921 im Hinblick auf die Kosten kein Interesse am Erwerb der Kanzel. Diese wurde 1921 vom Kreis Altena für das Museum auf der Burg Altena (Sauerland) erworben. Sie befindet sich jetzt in der Burgkapelle des Museums Burg Altena (KAM: Kreis-ausschuss Minden, Akten, Nr. 682).

<sup>698</sup> Zur Ämter- und Pfründenkumulation des Stiftsherrn Heinrich Rehling vgl.: Nordsiek, Untersuchungen Pfarrei St. Martini Minden, S. 214f.

<sup>699</sup> Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3: Loccum, Nr. 953, Nr. 959 und Nr. 960; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 264; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6698.

Wegener († 1611) folgten: Friedrich Steven († 1615),<sup>700</sup> Jacobus Lanius (1615–† 1640)<sup>701</sup> und dessen Stiefsohn, der Sohn Friedrich Steven senior, Friedrich Steven junior (1641–† 5. Juni 1656).<sup>702</sup> Julius Schmidt aus Petershagen hielt die Leichenpredigt (gedruckt Rinteln 1659) auf ihn, den er fünf Jahre vorher als Superintendent visitiert hatte.

Nach beendigter Visitation in Lahde kehrte Julius Schmidt wohl noch am Abend desselben Tages nach Petershagen zurück. Vermutlich stand es inzwischen fest, dass eine Visitation seines eigenen Kirchspiels Petershagen durch ihn nicht stattfinden werde. Die gesamte Visitationsreise durch das Fürstentum Minden, die am 19. Juni begonnen hatte, war also nach der Visitation von Lahde am Abend des 13. Dezembers 1650 beendet.

### 3. Die Visitationen des Jahres 1650 und ihre Bedeutung

Als Superintendent Schmidt am 13. Dezember 1650 Petershagen erreicht hatte, hatte er innerhalb eines halben Jahres – vom 20. Juni bis zum 13. Dezember – 33 Pfarrkirchen seines Superintendenturbezirks an 33 Tagen visitiert. Keine Visitation dauerte länger als einen Tag, so dass er mit einer Ausnahme (wegen der langen Wegstrecke von Jöllenberg/Gohfeld nach Hille) jeweils am folgenden Tag das nächste Kirchspiel visitieren konnte.<sup>703</sup> Aber die Visitation von 33 Pfarrkirchen war nicht in einer Zeitspanne von 33 Tagen zu bewältigen; die Visitationsreise musste der Superintendent insgesamt achtmal unterbrechen. Die Unterbrechungen waren unterschiedlich lang und hatten verschiedene Ursachen. Die Unterbrechungen der Kirchenvisitation 1650 erfolgten vom 26. Juni bis 30. Juni (sechs Tage), vom 6. Juli bis 15. Juli (fünf Tage), vom 22. Juli bis 12. September (53 Tage), vom 15. September bis 28. Oktober (44 Tage), vom 5. November bis 20. November (16 Tage), vom 23. November bis 25. November (drei Tage), vom 30. November bis 10. Dezember (elf Tage), am 12. Dezember (ein Tag).

Die Ursachen der acht Unterbrechungen sind aus dem Kirchenvisitationsprotokoll nicht ersichtlich. Die Unterbrechungen sind zweifellos verursacht worden durch notwendige landwirtschaftliche Arbeiten in den Kirchspielen, die im Hinblick auf die Jahreszeit, Wetterbedingungen oder Klima nicht aufschiebbar waren. Die Gemeinden hatten dann keine Zeit, zur Visitation zu kommen, und Fuhrwerksgespanne für die Weiterreise des Superintendenten standen nicht zur Verfügung.

<sup>700</sup> Calenberger Urkundenbuch, Abt.: Loccum, Nr. 991; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6124.

<sup>701</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Regierung, Nr. 1425; Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3650.

<sup>702</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 485 (Besetzung der Pfarre Lahde, Bd. 1: 1615–1805); Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6125.

<sup>703</sup> Über die Begleitung des Superintendenten während der Reise und über die Beteiligten an den einzelnen Visitationen (Personal der jeweiligen Amtsverwaltung, Protokollanten u.a.), über Verpflegung und Übernachtungsmöglichkeiten des Visitators, die Gestellung von Reisewagen oder die Bewältigung kurzer Entfernungen zu Fuß, geben die Protokolle, von einigen indirekten Hinweisen abgesehen, keine Auskunft.

Die Unterbrechungen können sich aber auch aufgrund von Absprachen mit der jeweiligen Amtsverwaltung und durch Rücksichtnahme auf deren Zeitplanung oder aber durch besondere Situationen in einzelnen Kirchspielen wie z. B. Erkrankung des Pfarrers ergeben haben. Außerdem werden sie durch die zeitweilige Präsenz des Superintendenten in Petershagen (Konsistoriumssitzungen), durch seine Dienstgeschäfte sowie auch durch private bzw. familiäre Anlässe verursacht worden sein.

Zum Aufsichtsbereich des Mindener Landessuperintendenten gehörten 1650 aber nicht 33, sondern 34 Pfarrkirchen; nach seiner Rückkehr aus Lahde hat er das eigene Kirchspiel und die Pfarrkirche Petershagen, an der Superintendent Schmidt zugleich Erster Pfarrer war, nicht mehr visitiert. Ob schon von vornherein feststand, dass der Superintendent auf eine förmliche Visitation seines eigenen Kirchspiels verzichtete, oder ob er beabsichtigte, diese Visitation bei passender Gelegenheit nachzuholen, bleibt unklar. Bis zum Zeitpunkt der sehr viel später erfolgten Reinschrift des Gesamtprotokolls aller Visitationen hat der Superintendent sich selbst als Gemeindepfarrer von Petershagen jedenfalls nicht visitiert – und seinen „Amtsbruder“, den zweiten Pfarrer von Petershagen, Heinrich Westermann, ebenfalls nicht; das Verhältnis beider Pfarrer zueinander war durch eindeutige Antipathien gekennzeichnet.<sup>704</sup> In der nachfolgenden Edition des Gesamtprotokolls aller Kirchspielvisitationen im Fürstentum Minden, die der Superintendent durchgeführt hatte, fehlt daher das Protokoll der Visitation des Kirchspiels Petershagen.<sup>705</sup>

Die Kirchenvisitationen von 1650 gingen zweifellos auf die Initiative des Superintendenten zurück, der auch persönliche Interessen damit verfolgen konnte, auch wenn die Kirchenvisitation offiziell von der brandenburgischen Regierung des Fürstentums im Namen des kurfürstlichen Landesherrn angeordnet worden war. Nicht nur Julius Schmidt lernte durch die Visitation „Land und Leute“ seines Amtssprengels kennen, sondern die Pfarrer und Gemeinden im Fürstentum Minden lernten auch den neuen Superintendenten und seine Amtsführung kennen.

Nur durch persönliche Anwesenheit und als Vertreter der Landesobrigkeit konnte er gegenüber den Pfarrern, Lehrern, dem Kirchenpersonal und den Gemeindevorständen seine theologische Kompetenz, seinen kirchlichen Führungsanspruch, seine Kontrollrechte und Aufsichtspflichten deutlich machen. Zudem konnte er aber auch bewusst machen, dass den lutherischen Landgemeinden des Fürstentums Minden als Mitglied des Landeskonsistoriums künftig kein reformierter Hofprediger oder Regierungsrat, sondern ein lutherischer Theologe entgegentrat.

<sup>704</sup> Erster Pfarrer Julius Schmidt glaubte zweifellos, seine Gemeinde und die Verhältnisse im Kirchspiel Petershagen zu kennen und auf die Protokollierung kritischer Aussagen des Zweiten Pfarrers Westermann und weiterer Gemeindevorstände verzichten zu können. Eine Visitation kam aber auch nach dem Tod Westermanns 1663 nicht mehr zustande.

<sup>705</sup> Die Protokolle der einzelnen Gemeindevisitationen wird der Superintendent zunächst im Pfarramts- und Superintendenturbüro aufbewahrt, nicht aber dem Konsistorialbüro übergeben haben.

Die Visitationen und das im Visitationsprotokoll dokumentierte Ergebnis sind eindeutig dem Superintendenten Julius Schmidt zu verdanken. Das Visitationsprotokoll von 1650 ist ein Unikat; weder vor der Amtszeit Schmidts als Superintendent<sup>706</sup> noch danach zu Zeiten seiner Amtsnachfolger hat es weitere Gesamtvisitationen aller dem Superintendenten unterstehenden Kirchengemeinden des Fürstentums Minden gegeben.<sup>707</sup>

Auch durch diese Einzigartigkeit gewinnen die Visitationen und das Visitationsprotokoll an Bedeutung. Das Protokoll ist die zeitgleiche Feststellung der Verhältnisse von 33 evangelisch-lutherischen Landkirchspielen sowie ihrer Schulsituation. Es ermöglicht den Vergleich aller dieser Kirchengemeinden unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg, und zwar in einem Territorium, in dem die „lutherische Konfessionalisierung“ unter (katholischen) bischöflichen Landesherren bereits erfolgt war, bevor weltliche Fürsten reformierter Konfession, die Landesherren wurden, die „iura episcopalia“ – nach den Bedingungen des Westfälischen Friedens von 1648 – übernahmen.

Die Visitationen und ihre protokollierten Ergebnisse brachten für den Visitor zahlreiche neue Erkenntnisse. Vielfache persönliche Randvermerke und speziell das Stichwort „Kirchenordnung“ im ersten Teil der Reinschrift des Gesamtprotokolls lassen erkennen, dass der Superintendent eine Kirchenordnung für das Fürstentum Minden plante und zahlreiche Erkenntnisse, die er in einzelnen Kirchspielen gewonnen hatte, in der Kirchenordnung berücksichtigen wollte. Eine Mindener Landeskirchenordnung kam jedoch weder während der Amtszeit des Superintendenten Schmidt noch später zustande. Die Ursachen dafür, dass es nach Abschluss der Visitationen von 1650 keine von Schmidt konzipierte und von der Landesobrigkeit genehmigte Kirchenordnung für alle Kirchengemeinden gegeben hat, die zur Landeskirche Minden gehörten, liegen vermutlich in einer wenig kooperativen und kaum konziliannten Amtsführung des selbstbewussten Superintendenten. Julius Schmidt wird als Theologe der lutherischen Orthodoxie zugerechnet werden müssen, eine liberale Haltung gegenüber den Reformierten ist nicht erkennbar. Er sah sich der Opposition von Teilen der Landesregierung, des Konsistoriums und der lutherischen Pfarrerschaft des Landes sowie des reformierten Hofpredigers und vermutlich auch eines Teils der Landstände, zweifellos

<sup>706</sup> Kirchenvisitationen zu Zeiten des evangelisch-lutherischen Administrators Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg (1599–1631/33) bzw. seines Mindener Landessuperintendenten Anton Bußmann (1605–1632) sind nicht nachweisbar; sie waren zur Zeit der Gegenreformation 1629–1634 nicht möglich und fanden zur schwedischen Zeit 1633/34–1649/50 nicht statt.

<sup>707</sup> Nach 1650 wurden im Fürstentum Minden keine „flächendeckende“ Gesamtvisitationen mehr durchgeführt, sondern nur noch Visitationen einzelner Kirchspiele oder Visitationen der Kirchspiele innerhalb eines einzelnen Amtsbezirks (siehe: LAV NRW W: „Minden-Ravensberg, Konsistorium“ und „Superintendentur Minden“. Koechling, Kirchenvisitation, S. 167–173). Im Visitationsgesamtprotokoll 1650 (S. 2) notierte 1738 der Mindener Landessuperintendent (und Pfarrer der Stadt Minden!) Andreas Göring (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2006), dass „anstatt der Continuation dieses Verzeichnisses“ die einzelnen Kirchenmatrikeln von 1733 eingeführt worden seien.

aber der Opposition der Städte Minden und Lübbecke sowie der lutherischen Kirchengemeinde Petershagen ausgesetzt. Es gab für diese Personen und Institutionen genügend Argumente, mit denen sie die Einführung einer von Schmidt entworfenen Kirchenordnung ablehnen konnten, zumal die Kirchengemeinden auf dem Lande und in den Städten schon seit einem Jahrhundert andere lutherische Kirchenordnungen in Gebrauch hatten.

Man wird aber bei der Ursachenforschung für das Nichtzustandekommen einer Mindener Kirchenordnung auch die Kirchenpolitik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm berücksichtigen müssen. Als „*summus episcopus*“ war der reformierte Kurfürst an der Förderung seiner lutherischen Landeskirche nicht sonderlich interessiert. Seine Toleranzpolitik war vielfach durch eine restriktive Duldung des Luthertums gekennzeichnet. Er war bemüht, dass der Status quo im Territorium Minden sich nicht zu Lasten der Minderheit der Reformierten veränderte. Auch in anderen brandenburgischen Territorien kam künftig ein „*strenges Luthertum nicht mehr zur Führung*“.<sup>708</sup> Der Kurfürst sah seine eigene Konfession „*aufgeklärter*“ als die lutherische Konfession und überhaupt als die „*reinere Form der Religion*“.<sup>709</sup>

Wie sehr sich seine persönliche religiöse Überzeugung und der Anspruch auf den Summepiskopat auf Grund des Territorialsystems in seiner Kirchen- und Konfessionspolitik auswirkte, verdeutlicht sein politisches Testament vom 19. Mai 1677: Der Kurfürst warnt zwar vor Zwangsmitteln gegenüber der lutherischen Konfession und vor der Beschlagnahmung lutherischer Kirchengüter, möchte aber bei Stellenbesetzungen am Hof, im Staatsdienst und im öffentlichen Leben bei angemessener Qualifikation Bewerber mit reformiertem Bekenntnis vor Lutheranern vorgezogen wissen. Stipendien und Benefizien sollen vorrangig zur Ausbildung von Kindern reformierter Eltern vergeben werden. Den Katholiken, denen die Religionsausübung in den brandenburgischen Territorien gestattet ist sowie den Lutheranern sollen ihre Befugnisse und Besitzstände des Normaljahres 1624 garantiert bleiben.<sup>710</sup> Die Beachtung des Normaljahres war allerdings keine freie Willensentscheidung des Kurfürsten, sondern eine verpflichtende Vorschrift des Reichsrechts von 1648.

Man kann davon ausgehen, dass der überzeugte Calvinist Friedrich Wilhelm kein Interesse daran hatte, eine Kirchenordnung für Minden zu akzeptieren oder zu genehmigen, die dem Luthertum in diesem Territorium durch neu formulierte kirchenrechtliche und kontroverstheologische Grundsätze zusätzlich Gewicht und Bedeutung gegeben hätte. Auch die von der Landesobrigkeit angestrebte Eingliederung der Städte Minden und Lübbecke in die Landeskirche Minden hätte durch eine neue Kirchenordnung für die Landkirchspiele des Territoriums nicht erreicht werden können.

Die inhaltliche Konzeption einer Kirchenordnung war nicht Aufgabe des Landesherrn als Träger der Kirchenhoheit, auch wenn die Kirchenordnung in seinem Namen zu verkünden war, sondern eine Aufgabe des Landeskonsistoriums, da die Kirchenordnung der Ausübung des Kirchenregiments diene. Sie regelte nicht nur die

<sup>708</sup> Wendland, Frömmigkeit Größer Kurfürst, S. 43.

<sup>709</sup> Heckel, Entstehung Summepiskopat, S. 275.

<sup>710</sup> Politische Testamente der Hohenzollern, S. 55f.

innerkirchlich-konfessionellen Angelegenheiten, sie grenzte zugleich gegenüber der Lehre anderer Konfessionen ab.

Das lutherische Landeskonsistorium Minden war als Institution in die Kurfürstlich-brandenburgische Regierung Minden (bis 1669 in Petershagen) integriert. Die Mitglieder des lutherischen Konsistoriums waren der reformierte Kanzler, reformierte Regierungsräte, der reformierte Hofprediger in Petershagen und nur ein lutherischer Theologe, der Superintendent Julius Schmidt! Seit 1663 gab es immerhin einen weiteren lutherischen Theologen als Konsistorialrat. Die Konsistorialräte waren, soweit sie Regierungsbeamte waren, weisungsgebunden. Die Anweisungen kamen aus Berlin entweder vom reformierten Kurfürsten persönlich, in seinem Auftrag oder aus dem Geheimen Rat, dessen Mitglieder nur zum geringen Teil dem lutherischen Bekenntnis angehörten. Kurfürst Friedrich Wilhelm und seine Nachfolger haben als souveräne Landesfürsten und trotz ihres nicht konfessionsgebundenen Summepiskopats mit der Begründung oder unter dem Vorwand, den Frieden zwischen den Konfessionen im Lande zu gewährleisten, immer wieder versucht, in das konfessionsgebundene Kirchenregiment einzugreifen, wie Beispiele aus Minden belegen.<sup>711</sup>

Dennoch wird man die Ursachen für das Scheitern der von Schmidt geplanten Kirchenordnung weniger im kurfürstlichen Schloss in Berlin als vielmehr in Petershagen und in den einzelnen Pfarren des Fürstentums suchen müssen. Das dauernde Defizit einer spezifisch Mindener Landeskirchenordnung mindert aber nicht die Bedeutung der Kirchenvisitationen des Jahres 1650 für die Superintendentur und das Konsistorium des Fürstentum sowie den Wert der Visitationsprotokolle für die nachfolgenden Superintendenten und Konsistorialräte. Heute stellen die Visitationsprotokolle aus 33 Kirchspielen eine bedeutende landes- und kirchengeschichtliche Quelle dar. Sie lässt einerseits die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in vorbrandenburgischer Zeit, als das Fürstbistum Minden reichsrechtlich als katholisch galt, erkennen, andererseits spiegelt sie die kirchlichen Verhältnisse im Fürstentum Minden unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg wie in einer Momentaufnahme wider.

<sup>711</sup> Kurfürst Friedrich Wilhelm verbot mit Toleranzedikten von 1662 und 1664 den lutherischen Pfarrern, gegen die reformierte Lehre zu polemisieren. Er verbot, lutherische Pastoren bei ihrer Amtseinführung auf die Konkordienformel von 1577 (im Konkordienbuch von 1580 veröffentlicht) als Bekenntnisschrift zu verpflichten. König Friedrich I. versuchte 1703 und 1707, in das lutherische Kirchenwesen der Stadt Minden einzugreifen (LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 536) und die Kompetenzen des städtischen Kirchenregiments zu reduzieren. König Friedrich Wilhelm I. stellte 1723 das Kirchenregiment der Stadt Minden grundsätzlich in Frage und befahl eine Untersuchung der kirchlichen „Missstände“ durch das Landeskonsistorium sowie die Erarbeitung einer gemeinsamen Kirchenordnung für das Territorium Minden und die beiden Städte Minden und Lübbecke (KAM: Stadt Minden C, Nr. 1123). Schon seit Ende des 17. Jh. musste eine durch den Rat der Stadt Minden und die jeweilige Kirchengemeinde erfolgte Wahl eines städtischen lutherischen Pfarrers durch das Landeskonsistorium bestätigt werden. Im 18. Jahrhundert mussten regelmäßig „Conduitenlisten“ sämtlicher lutherischer Pfarrer und Lehrer der Stadt Minden dem Landeskonsistorium zugeleitet werden. (KAM: Stadt Minden C, 323,2 (alt).

Die Hinweise auf die Bedeutung der Visitationen und die Dokumentation ihrer Ergebnisse in dieser Publikation erfordern zunächst die Beschreibung der archivischen Quelle, ihrer Entstehung und Überlieferung.

## B. Die Visitationsprotokolle aus 33 Kirchspielen des Fürstentums Minden

### I. Beschreibung des Gesamtprotokolls der Kirchenvisitationen von 1650 als historische Quelle

Der Aktenband, der das Gesamtprotokoll der Kirchenvisitationen des Jahres 1650 enthält, befindet sich im Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen in Münster, und zwar im Bestand „Minden-Ravensberg, Superintendentur Minden“ unter Nr. 4. Dieser Aktenband war mit weiteren Akten der Provenienzen Konsistorium Minden-Ravensberg und Superintendenturen Minden und Ravensberg zusammen mit dem großen Aktenbestand „Kriegs- und Domänenkammer Minden“ (1723–1807) im Jahr 1852 aus dem Archivdepot der Bezirksregierung Minden in das Staatsarchiv Münster gekommen.<sup>712</sup>

Dort blieb der Aktenband mit dem Protokollen der Visitationen von 1650 für mehr als einhundert Jahre ein Bestandteil der Akten der 1723 gegründeten KDK Minden,<sup>713</sup> bis er im Zuge der archivischen Neubildung der Bestände „Konsistorium Minden (-Ravensberg)“ und „Superintendentur des Fürstentums Minden“ 1972 aus dem Bestand „KDK Minden“ herausgelöst wurde.<sup>714</sup> Der Aktenband „Kirchenvisitationsprotokolle 1650“ war aber trotz seiner bis 1972 ungewöhnlichen archivischen Einordnung dennoch kirchengeschichtlich interessierten Archivbenutzern mindestens seit den 1930er-Jahren bekannt, wie das Benutzerblatt des Aktenbandes erkennen lässt. Das Interesse der Benutzer lag vor allem im Bereich einer jeweils lokalen Kirchengeschichte.<sup>715</sup>

<sup>712</sup> Behr, Provinzialarchiv, S. 14.

<sup>713</sup> LAV NRW W: KDK Minden, Abt. XXXIV, Nr. 36. – Die Kirchenvisitation 1650 fiel nicht in die Kompetenz der 1723 gegründeten Kriegs- und Domänenkammer Minden und gehörte auch nicht zu den „Vorakten“ dieser Behörde. Das Visitationsgesamtprotokoll 1650 war „ex officio“ des Superintendenten entstanden; die Reinschrift und aktenmäßige Formatierung sind vermutlich aber nicht in der Superintendentur, sondern durch zwei Schreiber des Konsistoriums gefertigt worden. Beide Institutionen, Konsistorium und Superintendentur, waren mehr oder weniger rechtlich und organisatorisch selbstständig, aber der „Kanzlei“ bzw. Regierung des Fürstentums Minden (seit 1719 der Regierung des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg) angegliedert.

<sup>714</sup> Staatsarchiv Münster Bestände, Bd. 5, S. 165.

<sup>715</sup> Soweit es durch Publikationen erkennbar ist, haben bisher nur wenige Historiker diese Quelle unter überörtlichen, landes- und kirchengeschichtlichen Aspekten benutzt, z.B. Koechling, Kirchenvisitation; Brocke, Kirchenvisitation Fürstentum Minden, S. 59–88; Riechmann, Schulen im erbermlichen Zustand; Linnemeier, Von der Wehme, S. 387–476). – Der Erste, der das Visitationsprotokoll von 1650 als historische Quelle benutzt hat, dürfte der Mindener Pfarrer an St. Simeonis Anton Gottfried Schlichthaber gewesen sein, der von 1749 bis 1755 fünf Teile Mindischer Kirchengeschichte veröffentlichte. – Die intensive Benutzung dieser Quelle durch den Mindener Pfarrer lässt vermuten, dass sich das Visitationsprotokoll im 18. Jahrhundert nicht (mehr) in der Altregistratur der Superintendentur in Petershagen, sondern in der Altregistratur des Konsistoriums für die

Die Kirchenvisitationsprotokolle von 1650 stellen einen fadengehefteten Aktenband (moderner Halbpergamentband) mit einmal gefalteten Foliobogen (Papier) dar.<sup>716</sup> Auf dem Vorsatzblatt findet sich der moderne Aktentitel, mit Bleistift geschrieben, vermutlich von Archivar Dr. Wolfgang Leesch. Das erste (leicht blau gefärbte) Blatt (29,8 cm x 18,0 cm) trägt den älteren archivischen Aktentitel: „Collectanea des Superintendenten Julius Schmidt zu Petershagen, über die von ihm anno 1650 gehaltenen Kirchen- und Schul-Visitationen im Fürstenthum Minden“ (Hand des 19. Jahrhunderts). Am unteren Rand dieses Blattes steht: „Ein gehefteter Actenband im Umschlagsbogen von Pergament, und 471 Seiten enthaltend“ (Dieselbe Hand des 19. Jahrhunderts). Darunter steht: „Nr. 32“. Auf diesem ersten Blatt steht außerdem in großer Schrift mit blauer Kreide die Altsignatur geschrieben: „Kriegs- u. Dom. Kammer Minden. XXXIV, 36.“

Diese formalen Angaben ermöglichen bereits vorab zwei Erkenntnisse. Erstens: Ein zeitgenössischer, von Julius Schmidt oder vom Mindener Konsistorium nach 1650 gebildeter Aktentitel für den Band mit den Visitationsprotokollen liegt nicht (mehr) vor. Zweitens: Die als „Collectanea“ bezeichnete Niederschrift der 33 Visitationsprotokolle ist nicht eine Sammlung von zusammengehefteten Verlaufsprotokollen, die zeitgleich mit den einzelnen Visitationen geschrieben worden sind, sondern eine Reinschrift bzw. Abschrift von protokollarischen Aufzeichnungen, die, wie noch zu belegen ist, mehrere Jahre nach den Visitationen des Jahres 1650 angefertigt worden ist. Diese später entstandene Reinschrift könnte man mit gewissen Vorbehalten als „Ergebnisprotokoll“ aller Visitationen von 1650 bezeichnen. Die Vorlagen für die Reinschrift, d. h. die Verlaufsprotokolle der einzelnen Kirchenvisitationen, sind nicht erhalten.

Im Visitationsprotokoll aus dem Kirchspiel Lerbeck wird ausdrücklich vermerkt, dass die dortige Visitation in Gegenwart des Amtsschreibers des Amtes Hausberge und des Vogts der Hausberger Vogtei „Übernstieg“ stattfindet. Der Amtsschreiber war nicht nur als Vertreter der „unteren Kirchenbehörde“ (Amtsverwaltung) anwesend, sondern auch als Protokollant der Antworten, die auf die Fragen des Superintendenten gegeben wurden. Die Gestellung von Protokollanten durch die Amtsverwaltungen war offensichtlich der Regelfall. Dies belegt, dass die Visitationsreise ämterweise erfolgte und in Absprache mit den Amtsmännern durchgeführt werden musste. Er lässt auch erkennen, dass durch die wechselnden Protokollanten in den einzelnen Kirchspielen nur einzelne Protokollaufzeichnungen zustande gekommen sind. Diese Protokolle lagen allerdings auch im dienstlichen Interesse der jeweiligen Amtsverwaltung als „unterer Kirchenbehörde“.

Die gesammelten Einzelprotokolle sind nach Abschluss der Gesamtvisitation entweder in der Superintendentur (im Amtszimmer des Ersten Pfarrers von Petershagen?)

Territorien Minden und Ravensberg befunden hat, das zusammen mit der Regierung von Petershagen nach Minden verlegt worden war.

<sup>716</sup> Moderner Halbpergamentband. Seine Folioblätter 31,5 cm hoch, 20,0 cm breit, Dicke des Bandes: 4,5 cm, der Blätter des Buchblocks ohne Einband 4,0 cm.

oder im Konsistorialbüro aufbewahrt worden, bis die Abschriften der Einzelprotokolle und ihre Zusammenfassung zu einem Aktenband erfolgten.

Der vorliegende Gesamtprotokollband beginnt mit den Seiten I bis XXXIV, die ursprünglich nicht paginiert gewesen sind. Darauf folgen die fehlerhaft gezählten Seiten 1 bis 471, so dass der Gesamtumfang des Protokollbandes 501 Seiten (einmal gefaltete Folio-Bögen) umfasst.<sup>717</sup>

Die vorgebundenen Folio-Bögen (S. I bis XXXIV) enthalten – erstens – das Inhaltsverzeichnis „aller [...] Pfarren und Kirchen“, die 1650 visitiert worden sind, und zwar nach Amtsbezirken gegliedert. Schulen werden hier nicht aufgeführt. Der Aufbau des nachfolgenden Fragenkatalogs für die Visitationen zeigt deutlich, dass es sich 1650 entgegen der Formulierung des Aktentitels, der erst im 19. Jahrhundert gebildet worden ist, nicht um eine Kirchen- und Schulvisitation, sondern um eine Kirchenvisitation handelt. Der Aktentitel des 19. Jahrhunderts suggeriert eine Gleichrangigkeit von (Volks-) Schule und Kirche, die es im 17. Jahrhundert nicht gegeben hat. Die Schule war eindeutig ein Annex der Kirche, nicht aber eine autonome Institution außerhalb der Kirche und der Kirchenverwaltung. Selbstverständlich sind die Kirchenvisitationsprotokolle von 1650 aber auch eine Quelle des ländlichen Schulwesens im Fürstentum Minden, weil die protokollierten Antworten Auskunft über die Schulverhältnisse geben; sie geben aber ebenso – und gleichrangig mit der Schule – auch Auskunft z. B. über die „Altarleute“, die Küster, die Kirchengüter und die Pfarrwitwenversorgung. Der Visitor suchte 1650 am Kirchort den Pfarrer an seiner Kirche auf, nicht die Lehrer in ihren Kirchspiel- oder Dorfschulen. Die Lehrer kamen zur Visitation in die Pfarrkirche, nicht der Visitor zur Schule.

Es folgen – zweitens – ein höchst lückenhaftes Verzeichnis von unselbständigen Kapellen und ein Verzeichnis von Pfarren und Kirchen außerhalb des Fürstentums Minden, an denen der Landesherr (als Nachfolger der Mindener Bischöfe) das Patronatsrecht besaß.

Daran schließt sich – drittens – das „Formular der Kirchen Visitation“ mit den Angaben zur Vorbereitung (Caput I), der Durchführung der Visitation (Caput II) und der umfangreiche, systematisch gegliederte Katalog der Fragen, die bei der Visitation zu stellen sind (Caput III bis IX), an. Nach den Seiten mit den römischen Zahlzeichen beginnt die Paginierung mit arabischen Ziffern. Die Seite 1 beginnt mit dem Visitationsprotokoll aus dem Kirchspiel Rahden. Diese Angaben zur Vorbereitung und zur Durchführung einer Visitation sowie den Fragenkatalog hat, soweit bekannt, erstmals Pfarrer Wilhelm Erdmann aus Kirchlengern als eine „Visitationsordnung des 17. Jahrhunderts“ 1939 bekannt gemacht.<sup>718</sup>

<sup>717</sup> Die genaue Anzahl der Lagen und die Anzahl der Folio-Bogen in einer Lage lässt sich wegen der „strammen“ Bindung ohne buchbinderische Untersuchung nicht angeben.

<sup>718</sup> Erdmann, Visitationsordnung, S. 298–311. – Es handelt sich lediglich um den Abdruck des „Formulars der Kirchenvisitation“ von 1650, das ohne Einleitung, ohne Kommentar, ohne historische Einordnung, ohne Bewertung, ohne Hinweis auf die 1650 erfolgten Visitationen veröffentlicht worden ist.

Die von Superintendent Schmidt formulierten Bestimmungen und Fragen zu Visitationen im Fürstentum Minden waren nicht nur auf die erste Visitation 1650 bezogen, sondern sollten auch für weitere Visitationen Geltung haben, wie die sprachlichen Formulierungen an mehreren Textstellen erkennen lassen.

Robert Stupperich wies 1978 darauf hin, dass das „Formular der Kirchen Visitation“ vor Beginn der Visitationen 1650 allen Kirchengemeinden bekannt gemacht worden sei, damit sich Pfarrer und Gemeinden auf die Visitation hätten vorbereiten können. Die Visitationen aller ihm unterstehenden Kirchspiele des Fürstentums Minden sollten nach den Vorstellungen des Superintendenten jedes Jahr erfolgen, und zwar in der Zeit zwischen Saat und Ernte, da die Visitatoren dann am wenigsten Schwierigkeiten hätten, von den dazu verpflichteten Bauern mit einem Pferdewagen von einem zum anderen Visitationsort gebracht zu werden.<sup>719</sup>

Die Schrift des Gesamtprotokollbandes ist eine weitgehend saubere, sorgfältige Kanzleischrift des 17. Jahrhunderts, allerdings nicht immer leicht zu lesen; genauer: der Band zeigt zwei unterschiedliche Handschriften dieser Zeit, die deutlich in Größe und Gestaltung voneinander abweichen und unschwer zwei verschiedene, nicht identifizierte Schreiberhände erkennen lassen.

Bei beiden Schreibern handelt es sich vermutlich um angestellte Schreiber des Konsistoriums des Fürstentums Minden in Petershagen, da mit einem Schreiber der Superintendentur nicht zu rechnen ist. Die beiden unbekanntenen Schreiber werden mit A und B bezeichnet. Der Schreiber A hat mit schwarzer Tinte die Seiten I bis XXIX beschrieben, die Seiten XXX bis XXXIV sind unbeschrieben. Der Schreiber B hat mit braunschwarzer Tinte geschrieben. Er hat – im Vergleich zum Schreiber A – eine kleinere, flüssigere Handschrift. In dieser Schrift des Schreibers B sind die Seiten 1 bis 248 beschrieben. (Auf Seite 248 endet das Protokoll der Visitation des Kirchspiels Holzhausen, Amt Hausberge.)

Beginnend mit Seite 249 (Visitation des Kirchspiels Hausberge) erscheint erneut die Schrift mit schwarzer Tinte des Schreibers A, der die folgenden Seiten bis einschließlich Seite 263 geschrieben hat. Dann folgt ab Seite 265 (Kirchspiel Lerbeck) die Handschrift des Schreibers B (braun-schwarze Tinte) bis Seite 340 (Kirchspiel Hille). In diesem Teil des Aktenbandes springt die Seitenzählung von Seite 316 (Ende des Protokolls aus Mennighüffen) auf Seite 321 (Beginn des Protokolls aus Jöllenberg/Gohfeld). Ein Textverlust liegt nicht vor, lediglich die Seitenzählung ist fehlerhaft.

<sup>719</sup> Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit, S. 67. – Gedacht war dabei an die Verpflichtung einzelner Bauern des jeweiligen Kirchortes, den Superintendenten mit einem Pferdewagen zur Visitation zu holen oder ihn nach erfolgter Visitation in den nächsten Visitationsort zu fahren. „Es muß [vom Konsistorium bzw. von der Regierung] angeordnet werden, daß die Visitatoren durch gewisse dazu bestellte Fuhren zu rechter Zeit von einem Ort zum andern gebracht werden.“ Erst 1671 wurde Superintendent Schmidt genehmigt, eine Kollekte im Fürstentum Minden durchführen zu lassen, um von dem gespendeten Geld „einen Wagen“ für den Superintendenten zu beschaffen (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 421f.; N.N., Aus der Pfarrgeschichte von Volmerdingsen, in: Mindener Heimatblätter 10, 1932, Nr. 7, S. 4).

Die Handschrift des Schreibers B bricht innerhalb des Protokolls aus Hille mit Seite 340 ab, die Fortsetzung des Protokolls ab Seite 341 zeigt erneut die Schrift mit schwarzer Tinte des Schreibers A;<sup>720</sup> A schreibt dann durchgehend bis Seite 470 (Ende des Gesamtprotokolls).

Einige Einzelprotokolle der Reinschrift (Rahden, Wehden, Dielingen) enthalten Textteile, die gesondert datiert sind und deren spätere Daten nicht mit den jeweiligen Visitationsterminen übereinstimmen – es handelt sich um datierte Eidesleistungen bzw. Eidesformeln sowie datierte Gravamina-Listen. Da die Terminierung der weiteren Visitationen ausschließt, dass der Superintendent ein zweites Mal zur Entgegennahme dieser nachträglich geleisteten Eide oder nachträglich vorgebrachten Gravamina in den betreffenden Orten gewesen ist, muss es sich um Aufzeichnungen gehandelt haben, die erst nach der jeweiligen Visitation gemacht und der Superintendentur in Petershagen zugeleitet worden sind. Diese Nachtragspapiere sind dann später vom Schreiber B bei der Reinschrift in das entsprechende Einzelprotokoll integriert worden.

Das unvollständige Visitationsprotokoll aus Hausberge ist ein weiteres Beispiel für nachträglich eingefügte Hinweise, die datiert sind. Der Superintendent war am 13. September 1650 zur Visitation in Hausberge. Im Visitationsprotokoll fehlen jedoch zahlreiche Antworten, da der dortige Pfarrer vermutlich erkrankt war, nicht gefragt werden konnte, und außer ihm niemand antworten konnte. Sie wurden auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erteilt, jedenfalls nicht in das Protokoll eingefügt. Dafür findet sich im Protokoll der Hinweis, dass nach dem Tod des Hausberger Pfarrers Philipp Wilhelm Heisius am 9. November 1650 der Theologe Adam Werkamp nach Ablegung seines Exams am 4. Advent 1650 in Petershagen als Pfarrer in Hausberge eingeführt worden sei.

Ab Caput IV des Visitationsprotokolls aus Hausberge vom 13. September 1650 finden sich dann wieder Antworten, an die sich der Zusatz des Schreibers B anschließt, die Hausberger Kirchenrechnungen von 1650 und 1651 seien bei der Visitation in Hausberge am 8./17. (?) November 1652 geprüft worden. Die „Nachricht“ über die Rechnungsprüfung in Hausberge im Jahr 1652 ist wiederum in die Reinschrift des Visitationsprotokolls vom 13. September 1650 übernommen worden.

Die Protokolle (Seiten 1 bis 470) weisen sowohl zahlreiche Randvermerke als auch Ergänzungen im Text auf, die von den Schreibern nicht den Vorlagen für ihre Reinschrift, d. h. nicht den nicht mehr enthaltenen Tagesprotokollen (Verlaufsprotokollen) der einzelnen Visitationen entnommen wurden. Es sind dies:

<sup>720</sup> Der Wechsel des Schreibers von S. 340 zu S. 341, d.h. innerhalb eines Visitationsprotokolls (Hille), beweist ebenfalls, dass der vorliegende Gesamtprotokollband nicht die Mitschriften (Verlaufsprotokolle) der einzelnen Visitationen enthält, sondern eine nachträglich durch zwei Schreiber erstellte Reinschrift der Verlaufsprotokolle aus den einzelnen Kirchspielen darstellt. Die letzte Seite (471) dieser Reinschrift enthält lediglich eine Eintragung, die erst nach 1701 erfolgt sein kann.

1. Eigenhändige Randvermerke und Textergänzungen des Superintendenten in der Reinschrift, die an seiner individuell ausgeprägten Handschrift sofort erkennbar sind. Sie können erst geschrieben worden sein, nachdem die Reinschrift der Schreiber A und B fertiggestellt worden war und ihm vorlag.

2. Inhaltliche Textergänzungen und Randvermerke von der Hand anderer, nicht identifizierter Personen, deren andersartige Schrift deutlich von der der Schreiber A und B sowie des Superintendenten zu unterscheiden ist. Diese undatierten Einträge sind in der Regel jüngeren Datums.

3. Inhaltliche Ergänzungen und zusätzliche Sachinformationen, die durch die Datierung ihres Eintrags oder ihres Inhalts zeigen, dass es sich dabei um Sachverhalte aus der Zeit nach Abschluss der Visitationen handelt. Sie lassen aber anhand der Schrift eindeutig erkennen, dass diese Ergänzungen von den Schreibern A und B im Zuge ihrer Reinschrift des Gesamtprotokolls gemacht worden sind.

Die datierten inhaltlichen Ergänzungen, die von den Schreibern der Reinschrift gemacht sind, aber spätere Ereignisse und Sachverhalte betreffen, sind für die Datierung der Reinschrift entscheidende Hilfsmittel. Die jüngsten datierten Ereignisse fanden in den Jahren 1655, 1657 und 1659 statt: Im Ovenstädter Visitationsprotokoll vom 26. November 1650 wird vermerkt, dass bei der Visitation 1655 festgestellt worden sei, dass der alte „Meßaltar“ noch immer nicht abgebrochen sei, um Platz für zusätzliches Kirchengestühl zu machen. Im Buchholzer Visitationsprotokoll vom 27. November 1650 wird erwähnt, dass in Buchholz am 28. Mai 1655 eine Visitation stattgefunden habe. In den Vorbemerkungen des Superintendenten zu den Visitationen des Jahres 1650 findet sich eine Liste derjenigen auswärtigen Kirchen, über die der Kurfürst von Brandenburg die Patronatsrechte besitzt; zu ihnen gehört die Pfarrkirche in Idensen. Zu Idensen gibt es einen Hinweis des Superintendenten auf die Besetzung der dortigen Pfarrstelle in der Schrift des Schreibers A: „Annotavi anno 1657“. Im Visitationsprotokoll aus Schlüsselburg vom 28. November 1650 wird vom Schreiber der Reinschrift angegeben, dass in Schlüsselburg 1659 am Tage „Pauli Bekehrung“ (25. Januar) eine Kirchenvisitation stattgefunden habe.

Da jüngere Ereignisse oder Sachverhalte von den Schreibern der Reinschrift des Gesamtprotokollbandes der Kirchenvisitationen von 1650 nicht gefunden wurden und andere archivistische Quellen zur Datierung des Gesamtprotokollbandes nicht bekannt sind, kann man feststellen, dass der terminus post quem für die Erstellung bzw. Fertigstellung des vorliegenden Bandes mit den Kirchenvisitationsprotokollen aus dem Jahr 1650 das Jahresende 1659 gewesen ist. Einen terminus ante quem, der den Abfassungszeitraum eingrenzen könnte, gibt es leider nicht.

Es gibt andererseits keine Hinweise dafür, dass die Erstellung der Reinschrift der Kirchenvisitationsprotokolle des Jahres 1650 erst nach 1668, dem Jahr der Einführung des neuen, gregorianischen Kalenders im Fürstentum Minden erfolgt ist.

Es erscheint sicher, dass die beiden Schreiber A und B des Gesamtprotokolls der Kirchenvisitationen von 1650 alle in den Vorlagen bzw. Unterlagen stehenden Datierungen nach dem bisher geltenden alten, julianischen Kalender unverändert in ihre Reinschrift übernommen haben. Die Datierung nach dem alten Kalender trifft auch zu für alle Einträge anderer Personen in den Gesamtprotokollband, die bis zum

1. Februar 1668 gemacht worden sind. Die Datierung wurde im Fürstentum Minden auf Anordnung der brandenburgischen Regierung des Fürstentums umgestellt, und zwar am 2. Februar 1668 (julianischer Kalender) auf den 12. Februar (gregorianischer Kalender).<sup>721</sup> Man muss daher davon ausgehen, dass datierte Einträge oder Nachträge in den Gesamtprotokollband, die nach dem 2./12. Februar 1668 gemacht worden sind, nach dem gregorianischen Kalender erfolgt sind, das trifft eindeutig für Einträge zu, die erst im 18. Jahrhundert gemacht worden sind. In die nachfolgende Edition der Kirchenvisitationsprotokolle sind alle Daten aus der handschriftlichen Quelle unverändert übernommen worden.

Zu den formalen Besonderheiten des vorliegenden Protokollbandes, die nicht auf die nach 1659 erfolgte Reinschrift zurückzuführen sind, sondern auf die Verlaufsprotokolle einzelner Visitationen des Jahres 1650, gehören Divergenzen zwischen Fragen und den ad hoc gegebenen Antworten, die protokolliert wurden. Viele in der Visitation 1650 gestellte Fragen sind oft nicht genau, unvollkommen oder wegen Unkenntnis des Befragten gar nicht beantwortet worden. Oft stecken aber in den Äußerungen der Befragten auch Antworten auf Fragen, die, wie der Katalog der Fragen zeigt, in dem Augenblick gar nicht gestellt worden sind. Vielfach enthalten Antworten weiterreichende Informationen, die bereits eine Antwort auf die nächste zu stellende oder weitere Fragen geben.<sup>722</sup> Mehrfach vermitteln die Protokolle allerdings auch den Eindruck, dass der Protokollant den Fragenkatalog mit den nummerierten Fragen nicht vorliegen hatte und daher die Antworten einfach fortlaufend durchnummeriert hat, ohne bei seiner Nummerierung der Antworten zu prüfen, ob die Nummer der Antwort der Nummer der Frage entspricht. Möglicherweise ist der Visitator selbst bei seinen Fragen mehrfach vom eigenen Fragenkatalog abgewichen. Der Vergleich der Fragen im Visitationsformular, das den Einzelprotokollen vorangestellt ist, mit den Antworten in den Einzelprotokollen zeigt nämlich, dass es zum Teil deutliche Unterschiede zwischen Fragen und Antworten gibt. In den ersten elf Einzelprotokollen (Rahden bis Kirchlengern) ist die Anzahl der Antworten in fast allen Protokollabschnitten kleiner als die Anzahl der Fragen, die im Visitationsformular angegeben sind (Pfarrerbiografie: 12 Fragen, 11 Antworten; Taufe: 16 Fragen, 12 Antworten; Beichte: 11 Fragen, 9 Antworten; Armenversorgung: 8 Fragen, 7 Antworten; Lebensunterhalt Pfarrer: 8 Fragen, 7 Antworten; Altarleute: 11 Fragen, 10 Antworten; Schulwesen: 16 Fragen, 14 Antworten.) Erst in den nachfolgenden Einzelprotokollen (ab Dankersen) stimmt die Anzahl der Fragen mit der der Antworten überein.

Das von Julius Schmidt entworfene „Formular“ für die Kirchenvisitation und die in ihm aufgelisteten Fragen sind in hochdeutscher Sprache geschrieben worden und mit einiger Sicherheit auch von ihm ursprünglich in Hochdeutsch formuliert worden. Selbstverständlich verstand, sprach und schrieb Schmidt Hochdeutsch. Er verstand und sprach, wo es angebracht oder erforderlich war, zweifellos aber auch Niederdeutsch.

<sup>721</sup> Grotefend, Taschenbuch Zeitrechnung, S. 27; Schroeder, Wilhelm, Chronik Bistum und Stadt Minden, S. 567 und S. 614.

<sup>722</sup> Siehe den folgenden Abschnitt „Editionsgrundsätze“.

Die Antworten, die in der Visitation 1650 von den Befragten gegeben wurden, sind in Hochdeutsch protokolliert worden. Ob sie aber von den Befragten auch in Hochdeutsch gegeben worden sind, darf, wenn man von Pfarrern und Lehrern und anderen Personen mit überörtlichen Kommunikationspartnern absieht, bezweifelt werden. Man muss also davon ausgehen, dass die in Niederdeutsch gegebenen Antworten vom jeweiligen Protokollanten der Visitationen 1650 sofort in hochdeutscher Sprache niedergeschrieben worden sind. Dass die Protokollanten, die selbstverständlich dem Niederdeutschen als ihrer Umgangssprache verhaftet waren, in Hochdeutsch noch unsicher waren, zeigen einzelne Beispiele im Visitationsprotokoll aus Gehlenbeck. In Gehlenbeck wurde der Ortsname „Isenstedt“ genannt. Der Protokollant glaubte, diese niederdeutsche Namensform ins Hochdeutsche, d. h. in die diphthongierte Form „Eisenstedt“ übersetzen zu müssen – die es aber nicht gab, weil die amtliche Form auch im Hochdeutschen „Isenstedt“ hieß. Das in Gehlenbeck erwähnte niederdeutsche Wort „Clus“ (in der Bedeutung „Kapelle“) brachte der Protokollant in die vermutete hochdeutsche Form „Claus“ (nicht Klaus!). Das hochdeutsche Wort „beide“ wurde vielfach als „beede“ wiedergegeben.

Wenn aber in der Visitation befragte Personen ihre Antworten auf Niederdeutsch gegeben haben, muss man auch annehmen, dass sie vielfach das Hochdeutsche nicht verstanden und ihnen daher auch die vom Superintendenten 1650 hochdeutsch aufgezeichneten Fragen bei der Visitation in Niederdeutsch gestellt worden sind.<sup>723</sup>

Zahlreiche Antworten in den einzelnen Protokollen sind durch kurze lateinische Formulierungen angegeben, obwohl die entsprechenden Fragen des Visitators zweifellos auf Deutsch gestellt wurden und die Antworten von den Befragten auf Deutsch bzw. auf Niederdeutsch erteilt worden sind. Viele mündliche Antworten sind vermutlich so ausführlich und abschweifend gewesen, dass eine zeitgleiche und vollständige Protokollierung durch den jeweiligen Protokollanten nicht möglich gewesen ist und nur die Kernaussage (z. B. ja, nein, noch nicht, weiß nicht) protokolliert worden ist.

<sup>723</sup> Die Umgangssprache im ländlichen Bereich des (ehem.) Fürstentums Minden blieb – mit abnehmender Tendenz – bis ins 20. Jahrhundert das Niederdeutsche in Form des jeweils ortsüblichen Plattdeutschen. (Pilkmann-Pohl, *Mittelniederdeutsch in Minden*, S. 107–146). Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache lässt sich zwar an schriftsprachlichen Belegen erkennen, die aber noch im 17. und 18. Jahrhundert keine zuverlässigen Belege für die gesprochene Umgangssprache sein können. Die Umstellung der amtlichen Korrespondenz und des internen Schreibwerks im Rathaus der Stadt Minden z.B. zu Beginn des 16. Jahrhunderts (auswärtige Beziehungen als Folge der Reformation) auf das Hochdeutsche sagt nichts aus über die Umgangssprache in der Stadt. Die Kirchenordnung der Stadt Minden von 1530, die jedermann verstehen sollte, ist in (Mittel-) Niederdeutsch verfasst und gedruckt. Eine im Auftrag des Mindener Gymnasiums 1623 in Rinteln gedruckte Lateinische Grammatik und Syntax gibt die deutschen Erklärungen zu den grammatischen Formen weitgehend in Niederdeutsch an (KAM: Gymnasialbibliothek, Nr. 1743). Aber die Liedanfänge sämtlicher Kirchenlieder, die in den Gottesdiensten der Landkirchen 1650 gesungen worden sind, werden in den Visitationsprotokollen auf Hochdeutsch angegeben. Über den Zeitraum und die Umstände des Wechsels vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen im kirchlichen Bereich gibt es mit Ausnahme von Veltheim (Pfarrer Joh. Crusius (1624–1660) predigt plattdeutsch) keine Erkenntnisse.

Diese Kernaussagen sind lateinisch wiedergegeben. Sie dürften auf Zuruf oder Anweisung, jedenfalls mit Billigung des Visitators und Fragestellers zustande gekommen sein. Eine spätere Übertragung deutscher Antworten ins Lateinische durch die beiden Schreiber, die nachträglich alle Verlaufsprotokolle abgeschrieben haben und als Reinschrift zu der edierten Quelle zusammengefasst haben, ist unwahrscheinlich. Die am häufigsten vorkommenden lateinischen Kurzaussagen sind:

affirmatur (es wird bestätigt, versichert)  
ait (er bzw. sie sagt)  
baptismus (die Taufe)  
copulatio (die Eheschliessung)  
cessat (es fehlt noch, es ist versäumt, es entfällt)  
habet (er bzw. sie hat)  
ignorat (er bzw. sie kennt nicht, weiß nicht)  
in posterum fiet (es wird künftig geschehen)  
interdum (zuweilen, manchmal)  
negat/negatur (er bzw. sie verneint/es wird verneint)  
nescit/nesciunt (er bzw. sie weiß nicht/sie wissen nicht)  
nihil (nichts)  
non (nein, nicht)  
nondum (noch nicht)  
non semper (nicht immer)  
privatim (zuhause)  
semper in templo (immer in der Kirche)  
sepultura (Begräbnis)  
ter quotidie (dreimal täglich)  
vide (siehe)  
vide supra/vide infra (siehe oben/siehe unten)  
vidimus (wir haben (es) gesehen, festgestellt)

Schließlich sei noch auf einen inhaltlichen Sachverhalt und zwei inhaltliche Defizite der Kirchenvisitationsprotokolle von 1650 hingewiesen. In Caput IV: „Die Gemeinde“ werden regelmäßig die eingepfarrten Orte einer Pfarrkirche genannt und in den meisten Fällen auch die Größe der Kirchengemeinde. Die dabei angegebenen Zahlen geben aber nicht die Zahl der Gemeindeglieder wieder, sondern in der Regel die Zahl der Wohnhäuser, die zum Teil als „Feuerstätten“ bezeichnet werden. Wie viele Gemeindeglieder in einem Bauernhaus oder „Heuerlingshaus“ zu einem bestimmten Zeitpunkt lebten, war Mitte des 17. Jahrhunderts wegen der ständigen Veränderungen der Haushaltsgrößen (Kindergeburten und -sterblichkeit, Veränderungen durch Heirat, Migration und Fluktuation bei Familienangehörigen und Gesinde, Todesfälle) nicht zu ermitteln. In Hille werden zur Zahl der normalen Bauernhöfe ausdrücklich die sogenannten Freien Höfe hinzugerechnet. Die Zahl der Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde könnte also nur ermittelt werden, wenn man eine realistische Durchschnittszahl von Bewohnern eines Hauses bestimmen könnte.

Im umfangreichen Fragenkatalog, den Superintendent Schmidt für Visitationen im Fürstentum Minden entworfen hatte, gab es keinerlei Fragen nach Auswirkungen der Gegenreformation 1629 bis 1633, nach der Reformation und Einführung des evangelisch-lutherischen Kultus sowie nach Relikten und kirchlichen Bräuchen aus der vor-reformatorischen Zeit. Auf nicht gestellte Fragen mussten keine Antworten gegeben werden. Die Vergangenheit von mehr als 30 mittelalterlichen Pfarrkirchen fand in den Visitationen von 1650 keine Berücksichtigung.

Stellte der Superintendent die Frage z. B. nach dem Patrozinium der jeweiligen Pfarrkirche nicht, weil er die Antwort für die evangelische Landeskirche Minden für belanglos hielt, weil sie ihn persönlich nicht interessierte oder weil er sie bewusst unterdrückte, um die bisherige bischöfliche-mindische Amtskirche und die Zeit des römisch-katholischen Kultus vollständig in Vergessenheit geraten zu lassen? Die Folge davon war, dass mit Ausnahme der Stadtkirchen von keiner der ländlichen Pfarrkirchen im Fürstentum Minden die Namen der Heiligen tradiert worden sind, denen sie einst geweiht worden waren. Soweit die Patrozinien der Kirchen heute bekannt sind, beruht die Kenntnis auf historischer Forschung, nicht auf mündlicher Überlieferung.<sup>724</sup>

Auch Fragen und Antworten zu den Kirchenorgeln fehlen in den Visitationsprotokollen. Im Caput VI (Schulen) wird unter Punkt 13 zwar gefragt, „ob auch ein Organist vorhanden“ sei, aber Fragen nach Existenz oder Zustand von Orgeln (in Caput VIII) werden nicht gestellt, und daher fehlen auch – mit einigen Ausnahmen – entsprechende Angaben. Die Kirchenorgeln hatten für den visitierenden Superintendenten vermutlich deswegen keine überragende Bedeutung, weil der Gemeindegesang bei der Liturgie des Gottesdienstes, vor und nach der Predigt und in der Abendmahlsfeier weitgehend ohne Orgelbegleitung erfolgte oder beim Fehlen einer Orgel erfolgen musste.

Die von der Gemeinde gesungenen Kirchenlieder werden im jeweiligen Visitationsprotokoll offenbar genau und vollständig angegeben. Es sind in vielen Kirchengemeinden dieselben Lieder, so dass man von einem festen „Kanon“ von Liedern sprechen kann, deren Texte und Melodien den Gemeindegliedern bekannt waren. Es gilt als sicher, dass die lutherischen Gemeinden im 17. Jahrhundert noch ohne Gesangbücher gesungen haben.<sup>725</sup> Es ist daher verständlich, dass die Visitationsprotokolle von 1650 keine Hinweise auf die Existenz oder Benutzung bestimmter, bereits gedruckter

<sup>724</sup> Umso auffälliger ist es, dass von fast allen evangelisch-lutherischen Pfarrkirchen in den weltlichen Mindener Nachbarterritorien Diepholz, Hoya, Calenberg, Schaumburg, Lippe und Ravensberg die vollständig oder teilweise zur Diözese Minden gehört haben, die Patrozinien offenbar durch mündliche Tradierung bekannt geblieben sind. In den genannten evangelischen Gebieten hatten der Bischof von Minden und die römisch-katholische Kirche nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 keine Wirkungsmöglichkeiten mehr – im Gegensatz zum Fürstentum Minden!

<sup>725</sup> Zur Entstehung und Verbreitung evangelisch-lutherischer Kirchenlieder, zum Gemeindegesang und zur Verbreitung und Benutzung von Gesangbüchern vgl.: Beyer, Geheiligte Räume, S. 106f.

Liederbücher bzw. Gesangbücher enthalten. Das erste „Mindener“ Gesangbuch ist 1683 erschienen.<sup>726</sup>

Der Kirchenhistoriker Ludwig Koechling hat 1963 in seinem Aufsatz über die Kirchenvisitation im Fürstentum Minden 1650 geäußert, der Aktenband, der das Gesamtprotokoll der Kirchenvisitationen enthält, sei nur eine „Abschrift, die für den Gebrauch der Kanzlei [des Fürstentums Minden] bestimmt“ gewesen sei.<sup>727</sup> Das ist in dieser Formulierung nicht zutreffend. Der vorliegende Aktenband mit dem Gesamtprotokoll kam zwar durch die Abschrift loser Einzelprotokolle und weiterer sachbezogener Schriftstücke zustande, nicht aber durch Abschrift von einem bereits vorliegenden Gesamtprotokoll. Der überlieferte Aktenband ist also keine „Abschrift“, sondern das sogenannte „Original“. Es diente nicht der (Regierungs-) Kanzlei des Fürstentums Minden für allgemeine Verwaltungstätigkeit, sondern speziell dem Landeskonsistorium und dem Superintendenten des Fürstentums. Der vorliegende Aktenband mit den Kirchenvisitationsprotokollen von 1650 ist nicht nur die Originalausfertigung dieser Dokumentation, sondern auch ein Unikat. Die Tatsache, dass er nie mehr durch das fehlende Protokoll aus Petershagen vervollständigt worden ist, beweist, dass das Konsistorium Minden (-Ravensberg) nie eine Abschrift der Protokolle von 1650 an die brandenburg-preußische Zentralbehörde nach Berlin abgeben musste.

<sup>726</sup> Ein 1669 vom Buchdrucker Joh. Ernst Heydorn († 1685), Minden, geplanter Nachdruck des 1661 in Braunschweig von Christoph Friedrich Zilliger gedruckten „Braunschweigischen vollständigen Gesangbuchs/Darinnen 600 Christliche und trostreiche, sowol alte als neue Gesänge/Fürnemlich des Herrn Lutheri/wie auch anderer der Evangelischen Lehre treuer Bekenner/ordentlich zusammengebracht/Und in fünff Haupt-Theil verfasst mit nützlichen Registern [...]“ kam nicht zustande, obwohl Heydorn vom Kurfürsten von Brandenburg privilegiert worden war, dieses Gesangbuch 10 Jahre lang exklusiv zu drucken und in allen brandenburgischen Territorien zu vertreiben. – Das erste Mindener Gesangbuch (704 Lieder) wurde 1683 vom Buchdrucker Joh. Piler in Minden gedruckt (Schroeder, Johann Karl von, Mindener Buchgewerbe, S. 17, Anm. 49). „Das Buch fand nur sehr langsam und vereinzelt Eingang bei den Gemeinden“ im Fürstentum Minden (Eickhoff, Kirchen- und Schulgeschichte, S. 107).

<sup>727</sup> Koechling, Kirchenvisitation, S. 167. – Dr. Ludwig Koechling arbeitete als Kirchenarchivar für die Evangelische Kirche von Westfalen. Er hatte seinerzeit vor, die Kirchenvisitationsprotokolle von 1650 zu veröffentlichen, so dass er eine Abschrift dieser Quelle vornahm. Seine Abschrift, die er selbst nicht mehr kollationieren, bearbeiten und kommentieren konnte, erwies sich aus mehreren Gründen als unbrauchbar für eine Publikation (Lese- und Schreibfehler, Textverluste, willkürliche Kürzungen und Textkontraktionen, unzulängliche Ortskenntnisse, fehlende Erläuterungen und Kommentierungen).

## II. Erläuterungen zur Edition des Gesamtprotokolls der Kirchenvisitation

Die nachfolgende Edition der handschriftlichen Kirchenvisitationsprotokolle von 1650 (im Folgenden als „Quelle“ bezeichnet) erfolgt nach Grundsätzen, die ein möglichst konkretes Bild von der hochdeutschen Schriftsprache einer Quelle vermitteln, die im niederdeutschen Sprachraum entstanden ist. Bei der Darlegung dieser Editionsgrundsätze wird darauf verzichtet, die verschiedenen „Richtlinien“ für Publikationen historischer Quellen aus der Neuzeit<sup>728</sup> zu zitieren, weil es für den Benutzer entsprechender Quelleneditionen wenig hilfreich ist, vom Bearbeiter einer solchen Quellenpublikation zu erfahren, dass er zu einer stringenten Befolgung solcher Richtlinien nicht bereit oder in der Lage gewesen sei, ohne die Abweichungen von den Richtlinien, die dem Benutzer der Quellenedition nicht bekannt sind oder nicht vorliegen, im Einzelnen zu benennen. Die Editionsgrundsätze für die nachfolgende Quellenedition werden daher konkret benannt. Die möglichst genaue Textwiedergabe der Quelle erfolgt durch eine paläografische Abschrift des Textes, d. h. der Sätze, der Worte und der Buchstaben.

Die Groß- und Kleinschreibung der Quelle wird in der Edition grundsätzlich beibehalten, d. h. überall dort, wo bei Satzanfängen, Substantiven und Eigennamen eindeutig Großbuchstaben oder wo Buchstaben in Übergröße bzw. mit deutlichen Ober- oder Unterlängen und wo nach dem Sprachgebrauch und der üblichen Schreibweise Großbuchstaben verwendet worden sind. Sind Anfangsbuchstaben jedoch nicht als Großbuchstaben eindeutig zu erkennen, wird die Kleinschreibung beibehalten. Auch eine willkürlich erscheinende Verwendung von eindeutigen Großbuchstaben wurde in der Abschrift beibehalten.

Worttrennungen und Zusammenschreibung von Wörtern, die in der Quelle eindeutig als solche zu erkennen sind, werden beibehalten, auch wenn sie der heutigen Wortbildung (z. B. Zusammenschreibung von Grundwort und Bestimmungswort) und der Rechtschreibung nicht entsprechen. Grammatikalische Fehler, z. B. falsche Flektionen von Substantiven werden ebenfalls nicht korrigiert.

Die sehr oft vorkommende Konsonantendoppelung wird beibehalten; sie wurde im 17. Jahrhundert sowohl als Dehnungszeichen des vorangehenden Vokals als auch als Kürzungszeichen des gedoppelten Konsonanten selbst verstanden. Die Beibehaltung der Konsonantendoppelung in der Edition kann außerdem als Beispiel für die Schreibgewohnheiten und die Schriftsprache des 17. Jahrhunderts gelten.

Die Umlaute ä, ö und ü kommen im Text sehr häufig vor, weil die Protokollanten die Antworten der Befragten in der Regel in Form der indirekten Rede, die den Konjunktiv bedingt, wiedergegeben haben. Dennoch finden sich in der Quelle nur wenige eindeutige Umlautzeichen (ein über den Vokal gesetztes kleines „e“ oder nur zwei kleine Striche). Wegen der notwendigen Schnelligkeit beim Protokollieren während der Visitation und später bei der Erstellung der umfangreichen Reinschrift des Gesamtprotokolls wurden sogar „Bogen“ über dem „u“ als Umlautzeichen verwandt.

<sup>728</sup> Siehe Lit.: Schultze, Richtlinien äußere Textgestaltung; Schultze, Richtlinien; Arbeitskreis Editionsprobleme, S. 85–86; Richtlinien Edition.

Sehr oft wurden Umlautzeichen von den Schreibern des Gesamtprotokolls (Quelle) allerdings vergessen. Überall dort, wo die Satzkonstruktion oder die Semantik der Worte eindeutig erkennen lassen, dass nur die Umlaute der geschriebenen Vokale a, o und u einen Sinn ergeben und grammatisch korrekt sind, werden die fehlenden Umlautzeichen für die betreffenden Vokale ohne besondere Kennzeichnung in die paläografische Abschrift und damit in die Edition eingefügt. In Zweifelsfällen, in denen nicht erkennbar ist, ob der Schreiber z. B. eine Verbform im Indikativ oder im Konjunktiv („er wusste“ oder: „er wüsste“) schreiben wollte, werden die fehlenden Umlautzeichen nicht ergänzt.

In Abweichung vom Grundsatz der paläografischen, d. h. wort- und buchstabengetreuen Abschrift werden bei der Textfassung und Edition lediglich der unsystematische und wechselweise vorkommende Konsonant „v“ und der Vokal „u“ entsprechend der Sprache und der Wortbildung normalisiert („und“ statt „vnd“).

Alle Anfänge der protokollierten Antworten (Wörter, Satzteile und Sätze) werden in der Edition wie Satzanfänge einheitlich mit Großbuchstaben wiedergegeben.

Eine Unsicherheit, die nicht beseitigt werden konnte, ergab sich bei der Auflösung von Abkürzungen bestimmter Begriffe wie z. B. „magister“, „doctor“, „pastor“, „superintendens“. Da diese Worte im deutschen Satzzusammenhang stehen und daher bei regulärer Schreibweise eine flektierte Form aufweisen, ist nicht erkennbar, ob der Protokollant bzw. Schreiber der Reinschrift diese Begriffe als lateinische Fremdwörter verstand und die flektierte Form der lateinischen Grammatik oder als deutsche Lehnworte und die flektierte Form der deutschen Grammatik anwenden wollte.

Tilgungen bzw. Ausstreichungen von Worten oder Textteilen (z. B. durch Unterpunktieren (!) des zu Streichenden) in der Quelle, die wegen Verschreibung, versehentlich oder sinnlos geschriebener Worte oder Satzteile oder wegen versehentlicher Wortwiederholungen vorgenommen wurden, werden ohne Kennzeichnung in der Edition ausgelassen, so dass nur der vom Schreiber der Reinschrift der Visitationsprotokolle korrigierte Satz übernommen wird. Ebenso werden Unterstreichungen einzelner Worte in der Quelle, deren Ursache nicht bekannt und deren Bedeutung oder inhaltliche Akzentuierung nicht mehr erkennbar sind, ohne Kennzeichnung in der Edition fortgelassen.

Die Zeichensetzung in der Quelle wird übernommen, wenn sie im Hinblick auf moderne Interpunktionsregeln und für den Leser nicht missverständlich ist oder zur Unverständlichkeit des Textes führt. „Fehlende“ Interpunktion wird ergänzt, soweit sie zur Eindeutigkeit der Aussage des Textes notwendig ist.

Die in der Quelle genannten Tagesdaten sind entweder Daten aus dem Heiligenkalender (z. B. „am Tage nach Pauli Bekehrung“) oder Daten nach dem Monatskalender (z. B. 6. März). Beide Datierungsarten entsprechen durchgehend dem Julianischen Kalender („Kalender alten Stils“), der im gesamten Fürstentum Minden in Gebrauch war und 1668 auf landesherrliche Weisung abgeschafft bzw. auf den Gregorianischen Kalender („Kalender neuen Stils“) umgestellt werden musste.<sup>729</sup> Alle in der Quelle

<sup>729</sup> Die Differenz in der Tageszählung zwischen beiden Kalendern betrug damals 10 Tage. Offiziell wurde der Kalender am 2./12. Februar umgestellt, doch wurde die Datierung nach dem „neuen Kalender“ mehrfach erst am 1. März 1668 begonnen.

genannten Daten aus der Zeit vor Februar 1668 werden unverändert als Daten des „alten“ Kalenders in die Edition übernommen; die geringe Anzahl der vorkommenden Daten aus der Zeit nach Februar 1668 sind Daten des „neuen Kalenders“; sie werden ebenfalls unverändert in die Edition übernommen.

Unter „äußerer Textgestaltung“ versteht der Bearbeiter dieser Edition die quellen-nahe Umsetzung des Textes, und zwar in formaler und inhaltlicher Hinsicht, aber auch die notwendigen Hinweise auf fehlerhafte, missverständliche und unlogische Aspekte im Textbild oder in der Seitengestaltung. Daher gehört zur Textgestaltung der Edition auch die Fortlassung solcher Abkürzungen, die von Seite zu Seite wiederholt werden. Zur Textgestaltung gehören auch notwendige Veränderungen in der Anordnung von Textteilen (z. B. Randvermerke) in der Edition, die durch den Bearbeiter begründet und gekennzeichnet werden.

Zunächst sind formale Abweichungen vom Textbild der Quelle zu benennen. Bei Textpassagen, die in der Quelle einen Umfang von mehreren Zeilen haben, wird generell auf eine zeilengetreue Abschrift und auf die Kennzeichnung von Zeilentrennungen in der Edition verzichtet. Bei protokollierten Antworten, die lediglich aus einem oder zwei Wörtern bestehen, ergeben sich im Druck der Edition in der Regel keine vollen Zeilen, so dass durch diese Zeilen allerdings automatisch eine „zeilengetreue“ Wiedergabe des Quellentextes entsteht. Verzichtet wurde auch auf die Wiedergabe der römischen und arabischen Seitenzahlen der Quelle, die in der Edition entweder am Rand des Textblocks (Satzspiegel) oder als Fremdkörper in den Text hätten integriert werden müssen. Die Übernahme der Seitenzahlen in die Edition erscheint überflüssig, weil bei einer Kollationierung der Edition mit der Quelle aufgrund der Gliederung des Gesamtprotokollbandes und des systematischen Aufbaues der Visitationsprotokolle jede Textstelle schnell zu finden und zu vergleichen ist.

In der Quelle findet sich vor den nummerierten Antworten eines Sachbereichs jeweils der Begriff „ad quaestionem“, und zwar in Form verschiedener Abkürzungen: ad quaest., quaest., qu., Q., aus denen im Verlauf der ständigen Wiederholung auf hundert Seiten schließlich ein nicht mehr leserliches grafisches Zeichen wird, bis auch dieses Zeichen fortgelassen wird. Die auf die Abkürzung oder das Zeichen folgenden Ziffern wurden ursprünglich korrekt als Ordnungszahlen aufgefasst und sind zunächst als „1a“ (prima), „2a“ (secunda) usw. wiedergegeben, schließlich aber nur noch als „1“, „2“ usw. angegeben. Diese unterschiedlichen und zunehmend flüchtiger werdenden formalen Verbindungen von Fragen und Antworten werden in der Edition dadurch reguliert, dass die lateinische Abkürzung für „quaestio“ durchgehend fortgelassen wird und die Nummerierung der Antworten mit Ordnungszahlen in der heute üblichen Form (1., 2. usw.) erfolgt.

Die Nummerierung der Fragen und Antworten in der Quelle enthält indessen auch ein inhaltliches Problem, das der Bearbeiter durch „Textgestaltung“ nicht beheben konnte. Der Vergleich der Fragen mit den zu ihnen gehörenden Antworten ergibt in vielen Fällen, dass Fragen und Antworten mit übereinstimmender Nummerierung inhaltlich nicht vollständig oder gar nicht übereinstimmen. Oft geht in diesen Fällen die Antwort inhaltlich über die Frage hinaus und stellt damit bereits die Antwort auch der nächsten oder übernächsten Frage dar. Die Ursachen für diese Unregelmäßigkeiten

liegen vor allem in der anfänglichen Divergenz zwischen der Anzahl der zu stellenden Fragen (Fragenkatalog) und der Anzahl der gegebenen Antworten, auf die bereits in der Beschreibung der Quelle hingewiesen worden ist. Ein besonders auffallendes Beispiel dieser Divergenz liefert Dielingen, „Caput III, Membrum II, §2: Von der Taufe“:

Die Antwort 5 beantwortet die Frage 7.

Die Antwort 6 beantwortet die Frage 8.

Die Antwort 7 beantwortet die Fragen 9, 10, 11.

Die Antwort 8 beantwortet die Frage 12.

Die Antwort 9 beantwortet die Frage 13.

Die Antwort 11 beantwortet die Frage 16.

Die Antwort 12 beantwortet die Frage 15.

Solche Abweichungen ergeben sich jedoch jeweils nur in ein- und demselben Unterabschnitt: Auf Fragen nach der Taufe gibt es keine Antworten zum Abendmahl! Nach Abwägung von Alternativen zu diesen Divergenzen (Umnummerierungen von Antworten, Anlagen von Nummernkonkordanzen, „Zerlegung“ von Antworten, neue Zuordnung von Teilantworten etc.) ist der Bearbeiter zu der Überzeugung gekommen, diese Unzulänglichkeit der Quelle beizubehalten und die Edition nicht zu einer Manipulation der Quelle zu machen. Der kritische Benutzer dieser Edition wird diese Unzulänglichkeit bald erkennen können, wenn er nicht nur eine einzelne Frage und eine Antwort zur Kenntnis nimmt, sondern sämtliche Fragen und Antworten eines Unterabschnitts bzw. eines Sachbereichs in den Blick nimmt.

Die Quelle weist jeweils am äußeren Rand der Seiten zahlreiche Randvermerke auf, die von unterschiedlichen Urhebern und aus verschiedenen Zeiten stammen. Es handelt sich dabei zum einen um Randvermerke von der Hand der Schreiber A und B, d. h. um Vermerke, die gleichzeitig mit der Reinschrift der Visitationsprotokolle (Gesamtprotokoll) entstanden sind und in den Vorlagen, die den Schreibern zur Verfügung standen, bereits enthalten gewesen sein müssen. Die vielfach mit NB (Nota bene) beginnenden Vermerke werden entsprechend ihrer Inhalte in der Edition von den Seitenrändern mit der Kennzeichnung als Randvermerk [RV] unter Zuhilfenahme des Fragenkatalogs hinter den Text der jeweiligen Antwort gesetzt, auf den sich der Randvermerk bezieht.

Die zweite Gruppe der Vermerke sind eigenhändige Randvermerke des Superintendenten Schmidt, die daher erst nach Fertigstellung der Reinschrift geschrieben sein können. Die Randvermerke des Superintendenten sind ebenfalls in den Text hinter diejenigen Antworten eingeordnet, auf die sie sich inhaltlich beziehen. Zur Kennzeichnung ihres Urhebers sind diese Randvermerke in der Edition durch [RVS] gekennzeichnet.

Die dritte Gruppe der Randvermerke ist, wie die Schriftvergleiche erkennen lassen, weder von den Schreibern A und B noch von Superintendent Schmidt geschrieben worden, sie stammen von „anderer Hand“ und sind vielfach eindeutig aus jüngerer Zeit. Auch diese Randvermerke sind in der Edition unter Kennzeichnung an entsprechender Stelle in die Antworten eingeordnet worden.

Alle Veränderungen und Eingriffe des Bearbeiters in den Text der Quelle (Ergänzungen, Streichungen, Erläuterungen, Hervorhebungen) werden durch eckige Klammern gekennzeichnet. Auch Auslassungen oder unleserliche Worte werden durch in

eckige Klammern gesetzte Punktierungen angegeben. Ein Ausrufungszeichen in eckigen Klammern bedeutet: Hinweis auf einen inhaltlichen Fehler oder eine fehlerhafte Formulierung der Quelle. Ein Fragezeichen in eckigen Klammern bedeutet: Hinweis auf unsichere Lesung des Bearbeiters oder vermuteter inhaltlicher Fehler des Protokollanten. In eckigen Klammern stehen die Buchstaben „RV“ für „Randvermerk“ zur Kennzeichnung der oben besprochenen Randvermerke in der Quelle.

In Caput III, Membrum II, §1 wird unter Punkt 10 nach den in den Gottesdiensten von der Gemeinde gesungenen Liedern gefragt. Um die in den Antworten genannten Lieder, die mit ihren Anfangszeilen zum Teil ungenau zitiert werden, deutlicher als Zitate vom übrigen Text des Protokolls unterscheiden zu können, werden diese zitierten Liedanfänge vom Bearbeiter in Anführungsstriche gesetzt.

## III. Edition

[1. Vorbemerkung]<sup>730</sup>

Eid der altarleute, pagina 209 et pagina 342.

Die ieszige Bewandniß des Fürstenthums so wol als auch der Grafschaft an statt der Continuation dieses Verzeichniß zeigen die vom Consistorio sub dato den 7. Maj 1733 approbirte und nachhero introducirte Kirchen Matriculn. Vide acta Generalia von Einrichtung der Kirchen Matriculn pagina 3 sequentes, welche iedoeh eine Königliche gründliche Untersuchung und Confirmation bißhero noch erwartet [...]

Minden den 10. Julii 1738.

A[ndreas] M[elchior] Göring<sup>731</sup>

## [2. Verzeichnis der Kirchspiele, Kapellen und mindischen Kirchdörfer]

Im Nahmen Jesu.

Verzeichniß aller undt ieder Pfarren und Kirchen in diesem Fürstenthumb Minden, die Stadt Minden undt Lübbecke noch zur Zeit (weiln sie sich noch nicht submittiren wollen) ausgesetzt, findet sich:

[Im Amt Petershagen]

I.	Petershagen <sup>732</sup>	
II.	Lahde	453
III.	Ovenstitte	375
IV.	Harthum	345
V.	Friedewalt	361
VI.	Hille	335
VII.	Wintheim	437

<sup>730</sup> Nicht in der Quelle vorhandene Zwischenüberschriften sind durch eckige Klammern gekennzeichnet.

<sup>731</sup> Andreas Melchior Göring, Superintendent des Fürstentums Minden und Konsistorialrat im Konsistorium Minden-Ravensberg von 1736 bis †1759 (Bauks, Ev. Pfarrer, S. 231–258).

<sup>732</sup> In der nachträglich erstellten Inhaltsübersicht mit den Seitenangaben der Einzelprotokolle der Kirchorte, die nach Amtsbezirken geordnet sind, fehlt die Angabe der Seitenzahl des Protokolls für Petershagen. Der Schreiber wußte also, daß Petershagen, wo der Visitor Superintendent Julius Schmidt die 1. Pfarrstelle innehatte, zum Visitationsbereich des Superintendenten gehörte, nicht aber, daß ein Visitationsprotokoll aus Petershagen gar nicht vorlag.

## Im Ampt Haußberg

I.	Hausberg	[249]
II.	Holtzhausen	237
III.	Holtrup	225
IV.	Veltheim	213
V.	Eißbergen	201
VI.	Lütkenbremen	187
VII.	Dankerssen	175
VIII.	Bergkirchen	275
IX.	Volmerdingsen	285
X.	Eidinghausen	297
XI.	Mennighüffe	309
XII.	Jölllenbeck	321
XIII.	Leerbeck	265

## Im Ampt Reinenberg

I.	Schnathorst	109
II.	Lennigern	151
III.	Hülhorst	125
IV.	Quernheim	139
V.	Alswehde	65
VI.	Levern	49
VII.	Gehlenbeck	93
VIII.	Blasheim	79

## Im Ampt Rahden

I.	Rahden	1
II.	Wehdem	17
III.	Dielingen	33

## Im Ampt Schlüsselburg

I.	Bucholtz	391
II.	Schüsselburg	405
III.	Heimsen	421

## CAPELLEN

1. Nammen. Eine Capelle unweit von Lütkenbremen, gehöret aber in die Schaumbürgische Kirche zu Pätzen.<sup>733</sup>

<sup>733</sup> Kapelle St. Laurentius in Nammen (Stadt Porta Westfalica), vgl. unten Anm. 1009. Nammen gehörte bis 1911 zur schauburgischen Pfarrkirche St. Cosmas und Damian in Petzen (Stadt Bückeburg). (Meier, Umpfarrung Nammen, S. 103–109).

[Von späterer Hand:] Notabene Das Kirchspiel zu Löhne ist anno 1697 von der pfarr zu Jöllenbeck wirkklich separiret, wovon die besonder acta mehrere nachricht geben, und sind Seine Königliche Majestät unser allergnädigster Herr Patronus.<sup>734</sup>

Mindische Kirch Dörffer.

1. Todenhausen<sup>735</sup>

[3. Verzeichnis auswärtiger Pfarren und Kirchen, über die der Landesherr des Fürstentums Minden die Patronatsrechte hat]

Verzeichnis derjenigen Pfarren und Kirchen, die zwar außer diesem Fürstenthumb liegen, der pro tempore Landes Herr<sup>736</sup> jedoch darüber das jus Patronatus hat.

I. Halle, im Ampt Wickensen, Wolffbüttelschen Fürstenthumbs.<sup>737</sup>

II. Blender, im Stifft Vehrden.<sup>738</sup>

Von dieser Pfarre habe ich durch einen guten Freund die Nachricht, daß durante Regimine Svecico noch keine Verenderung vorgangen, aber des ietziges Pastoris Sohn von Ihro Königlichen Majestät auf selben Dienst schon exspectiret sey.

III. Hoiel, im Stifft Oßnabrück.<sup>739</sup>

<sup>734</sup> Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 323–346.

<sup>735</sup> Die Liste der in die ev.-luth. Pfarrkirchen der Stadt Minden eingepfarrten Dörfer aus den umliegenden Amtsbezirken des Fürstentums ist unvollständig.

<sup>736</sup> Der Kurfürst von Brandenburg als Rechtsnachfolger des Bischofs von Minden. Dieses Verzeichnis ist unvollständig.

<sup>737</sup> Halle (Samtgemeinde Bodenwerder), ehemals Diözese Minden, Archidiakonats (Kirch) Ohsen. Die Pfarrkirche St. Petri in Halle wurde 1269 mit dem Patronatsrecht der Domscholasterei Minden inkorporiert (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 933). – LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 295 (Pfarre Halle, braunschweig. Amt Wickensen, Mindener Patronat, 1568–1741).

<sup>738</sup> Die Lagebezeichnung ist unzutreffend. Blender bei Thedinghausen gehörte zur Erzdiözese Bremen, seit 1032 zum Erzstift Bremen, wurde 1648 schwedisch und war als Teil des Amtes Thedinghausen seit 1649 im Besitz des schwed. Generals Graf Wirtenberg. Seit 1679 gehörte Amt Thedinghausen als Exklave zum Herzogtum Braunschweig. Blender lag ursprünglich im Pfarrbezirk der Taufkirche St. Cosmae et St. Damiani zu Lünsen; in Blender selbst lag aber eine Eigenkirche der Edelfherren von Ricklingen, die Mathilde von Ricklingen zusammen mit acht Höfen (mansus) z.Zt. Bischofs Thietmar von Minden (1185–1206) dem Bistum Minden schenkte (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 2); die Mindener Bischöfe behielten das Patronat über Blender auch, nachdem die Eigenkirche zur Pfarrkirche erhoben worden war. Die Reformation setzte sich hier bis 1566 endgültig durch. Von 1628 bis 1665 war Cord bzw. Conrad Holtorp Pfarrer in Blender. – StA. Hannover: Celle Briefarchiv, Designatio 27, Nr. 338 und Nr. 350 (Pfarrstelle in Blender, Kr. Verden, 1623f.)

<sup>739</sup> Hoyel, Fürstbistum Osnabrück, Amt Grönenberg, gehörte ursprünglich zur Pfarrei Riemsloh. In Hoyel selbst lag eine Eigenkirche der Edelfherren von Oesede auf deren Haupthof in Hoyel, die vor 1222 zur Pfarrkirche erhoben wurde (Osnabrücker

- Hieruf hat exspectantz erhalten Johannes Dalmeyer Anno 1652 am 28. Februarii.
- IV. Idensen, im Fürstenthumb Kalenberg, eine halbe Meile von Kolenfeld. Dahin ist anno 1647 im angehenden Sommer befördert und von hier aus praesentiret worden Johannes Pingeling, gewesener Rector zu Oldendorp. Annotavi anno 1657 den 16. Februarii.<sup>740</sup>
- V. Diedelmissen, in der Herschafft Homburg, unter dem Hertzogen zu Wolffenbüttel, ist anno 1604 am 23. Junii Johanni Jüdenschild conferiret.<sup>741</sup>
- VI. Ottenstein, auch in der Herschafft Wolffenbüttel. Der ietzige Pastor daselbsten H[err] Conrad hat anno 1642 bey H. D. Schreibers Zeit die praesentation empfangen.<sup>742</sup>
- VII. Huntzen, im Ampt Wickensen. Diesen Ort finde ich auff meinem Memorial, und wird außser Zweifel im Archiv auch davon Nachricht verhanden seyn.<sup>743</sup>

Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 150). 1277 erlangten die Grafen von Ravensberg das Patronatsrecht über Kirche und Pfarre Hoyel (Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 3, Nr. 608, Ravensberger Regesten, Nr. 685); 1625 war es in der Hand der Bischöfe von Minden, später in der Hand ihrer Rechtsnachfolger (Wrede, Geschichtliches Ortsverzeichnis, Bd. 1, Nr. 695). Der luth. Pfarrer Hermann Mencke wurde in Folge der Gegenreformation 1625 aus dem Pfarramt in Hoyel vertrieben, 1634 aber durch die schwedische Militärregierung wieder ins Pfarramt dort eingesetzt, das er noch 1649 innehatte. (Wöbking, Konfessionsstand Landgemeinden, S. 135f. Zum Patronat: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 420 (Pfarre Hoyel 1679–1777).

<sup>740</sup> Idensen (Patrozinium: Elftausend Jungfrauen, St. Anna), Stadt Wunstorf, wurde von Bischof Sigward (1120–1140) als Eigenkirche auf seinem privaten Grund und Boden errichtet, die er zusammen mit der Villikation Idensen dem Bistum Minden übereignete (Bischofschroniken des Mittelalters, S. 147f., 150. – Zur bau- u. kunstgeschichtlichen Bedeutung vgl.: Böker, Idensen). Sigward wurde in dieser Kirche begraben. Vermutlich erst nach seinem Tode wurde sie Pfarrkirche. Diese Funktion übernahm 1895 ein benachbarter Neubau. Zum Patronat: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 432 (Pfarre Idensen 1605–1715).

<sup>741</sup> Pfarrkirche St. Nicolai Dielmissen (Stadt Eschershausen, Kr. Holzminden) gehörte zum Archidiakonats (Kirch)Ohsen des Bistums Minden. Territorial gehörte Dielmissen zur Herrschaft Homburg, die später zum braunschweigischen Amt Wickensen wurde. Zum Patronat vgl.: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 164 (Dielmissen, 1604–1803). Das Patronat wurde noch im 19. Jh. durch die preuß. Bezirksregierung Minden ausgeübt (Holscher, Beschreibung Bisthum Minden, S. 88).

<sup>742</sup> Der Flecken Ottenstein (Kr. Holzminden), der an der gleichnamigen Burg der Grafen von Everstein entstand, gehörte zum Mindener Archidiakonats (Kirch)Ohsen. Der Flecken war durch Umsiedlung des Kirchdorfes Hattensen (Archidiakonats (Kirch)Ohsen, Patrozinium vermutlich S. Maria) und des Dorfes Bergfelde entstanden. Die Kirche „Unser lieben Frau“ in Ottenstein übernahm erst 1601 die Funktionen der bisherigen Pfarrkirche Hattensen (Mittelalterliche Kirchen- und Altarpatrozinien; Handbuch historische Stätten, Bd. 2: Niedersachsen – Bremen). – „Herr Doctor Schreiber“ ist mit dem Mitglied der schwedischen Landesregierung Minden, Regierungsrat Dr. Heinrich Schreiber, identisch.

<sup>743</sup> Die Pfarrkirche S. Maria Magdalena in Hunzen (heute Samtgemeinde Bodenwerder) ist 1150 als Kapelle in „Huncenhusen“ belegt, wird aber 1335 als „ecclesia parochialis in Hunthcens“, Diözese Minden (Archidiakonats Ohsen), bezeichnet. Kirchenpatrone waren damals die Edelfherren von Homburg, in deren Herrschaftsgebiet Hunzen lag. Wann das Patronatsrecht an die Bischöfe von Minden gelangte, ist nicht bekannt. Im 19. Jh. wurde

Wegen der Pfarre Blender habe von einem vertrauten Freunde im Schreiben sub dato am 11. April 1660 folgende Nachricht. Was weiter betrifft den Herrn Pastor zu Blendern, habe darnach so viel in der Kürtze können, mich erkundiget und erfahren, daß er heiße Cord (der Sohn Johan) Holtorp, an die 70 Jahr alt, fast 40jährig Prediger daselbst, ein einfeltiger schlechter Man, habe einen Sohn, einen halbjährigen Helmstädischen Academicum, welchen der gemeine Man bey der Pfarre zu haben und zu behalten sich beflleißige und bemühe, soll aber eine schlechte Pfarre sein.

Lindrop [!] in Osnabrügschen.<sup>744</sup>

#### [4. Vorbemerkungen zum Formular der Kirchenvisitation]

##### FORMULAR

##### der Kirchen Visitation,

Nach welcher, alß seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, unser gnädigster Landes Herr worden, die Kirchen und Schulen in diesem Fürstenthumb Minden zum ersten mahl durch Gottes Gnade einfeltig und getrewlig visitiret sint. Gott zu Ehren und den Menschen zum Besten auff gesetzt von Magistro JULIO Schmidt, Superintendenten.

Im Nahmen Jesu!

Bißhier haben wir von den Kirchenvisitationen in gemein gehandelt. Nun ist noch übrig, daß wir davon in specie handeln und nach dem Vermögen, das Gott darreichen wird, anzeigen, wie und welcher gestalt besonders in diesem seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg zustehendem Fürstenthumb die so hoch nohtwendige lang verzogene Kirchen visitatio nützlich angestellet und verrichtet werden könne.

Daß wir aber auch hierin Richtigkeit belieben und so viel müglig verfolgen mögen, so wollen wir anzeigen:

Kirchspiel Hunzen mit dem benachbarten Kirchspiel Dielmissen (heute Stadt Eschershausen) vereinigt, seitdem ist die Kirche Hunzen eine Filiale von Dielmissen (Holscher, Beschreibung Bisthum Minden, S. 87; Mittelalterliche Kirchen- und Altarpatrozinien, Ergbd., S. 95).

<sup>744</sup> Die Pfarrei St. Johannis (bapt.) Lintorf gehörte seit dem 14. Jh. zum Amt Wittlage des bischöflichen Territoriums Osnabrück, lag aber östlich der Hunte und damit im Archidiakonats Lübbecke des Bistums Minden. Die Pfarrei Lintorf wird als Abpfarrung von der Pfarrkirche St. Dionysii (Preuß.) Oldendorf angesehen. Das Patronatsrecht in Lintorf hatten die Bischöfe von Minden, die es 1227 an ihren Archidiakon in Lübbecke abtraten (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6: Urkunden des Bistums Minden, Nr. 167). Die Archidiakone von Lübbecke haben das Patronatsrecht über die Reformation in Lintorf hinaus stellvertretend für die Mindener Bischöfe und ihre Rechtsnachfolger bis zum Anfang des 18. Jh. ausgeübt (LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 508 (Pfarre Lintorf, unter Patronat des Archidiakons in Lübbecke, 1593–1718); Domkapitel Minden – Akten, Nr. 345 (Pfarre Lintorf, 1651–1797). Das Patronatsrecht nahm bis 1817 die preuß. Bezirksregierung Minden, ab 1818 das Ev. Konsistorium Osnabrück wahr (Wrede, Geschichtliches Ortsverzeichnis, Bd. 2, Nr. 901).

1. Was vor der Visitation zu beobachten nötig sey.
2. Wie dann auch, was bey wehrender Visitation, und dann
3. Nach glücklich vollbrachter Visitation verrichtet werden müsse, wofern sie Gott befohlen, wie auch seiner Ehr und der Wollfahrt des gantzen Landes aufhelffen solle.

## [5. Caput I und II: Die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Visitation]

### CAPUT I

#### Was vor der Visitation zu beobachten sey

##### I.

Anfangs mus auff eine bequeme Zeit, darin die Visitatio (die billig alle Jahr verrichtet, und nicht verabseumet werden mus) angefangen und geendiget werden könne, gedacht und selbe bestimmet werden. Immaßen es sich nicht woll schicken wil, daß man dazu eine Zeit nehme, in welcher der Landman in seinem Haußwesen viel zu schaffen, und entweder zu säen, oder zu Erndten hat, umb welche Zeit es sehr unbequem fallen wolte. Sehe deretwegen zur Kirchen Visitation keine gelegenere Zeit alß die, welche stracks nach Pfingsten zwischen der saht und der Erndte einfelt, sintemahl so dann die Visitationes von einem orte zum andern besser gebracht werden, die Leute auff dem Lande aber der Visitation auch beßer, alß sonst im gantzen Jahre, wol abwarten können.

##### II.

Nach berameter gewißer Zeit muß eines ieden Orts Pastori wißend gemacht werden, an welchem Tage man an seinem Orte anzulangen und die Visitation vorzunehmen gewillet sey, damit er nicht allein darnach vor seine person sich achten, sondern auch seinen PfarrKindern davon zeitlig, und zwar den Sontag zuvor öffentlich auf der Cantzel entdecken, sie auch, daß sie sich zur Visitation häufig und fleißig einstellen wollen, treulig ermahnen könne.

##### III.

Deß Abends zuvor, wann am folgendem Tage die Visitatio ihren Fortgang gewinnen soll, müssen an dem Orte, da man visitiren wil, alle Glocken geleutet werden, gleich, [als] wehre sonst ein vornehmer heiliger Feyrtag verhanden, auf daß die Eingepfarrte dadurch nochmahlen der obhandenen Visitation undt des fleißigen Hereinkommens dazu erinnert werden mügen.

##### IV.

Aldieweilm auch die Leute in diesem Lande der KirchenVisitationen nicht gewohnt seyn, gestalt darin wenig visitirens vorgangen, und daher nicht wißen, was vor Nutzbarkeiten dieselbe mit ihnen führen, dürfften vielleicht die einfeltigen meisten Leute aus unzeitiger Furcht, gleich würde da etwas newes und Hartes mit ihnen vorgenommen

werden, aus den Kirchen hinweg bleiben. Würde demnach auch hochnötig seyn, daß man hin und wieder an die Beampten im Lande schriebe und beföhle, die Leute alles Ernstes, auch bey nahmhafter Straffe, erinnern zu laßen, daß sie ohn wichtige Ursachen nicht ausbleiben, sondern sich ohnfehlbar zur Visitation einstellen solten.

## V.

Weiln auch in diesem Fürstenthumb Kirchen belegen seyn, in welche viele unter anderer, vornehmlich aber Hoyescher, Oßnabrüggescher und Schaumbürgischer jurisdiction geseßene Leute gehören, so würde auch nicht undienlich, sondern fast nötig seyn, solcher Leute oder Zuhörer Obrigkeit schriftlich anzulangen, daß sie dieselbe zur Visitation sich einzustellen anhalten wolte, oder aber, alß diß schreiben nicht rahtsahm erachtet würde, müsten andere Mittel ersehen werden, durch welche auch solche Leute herein gebracht würden, inmaßen zu vermuthen, es werden in verbleibung deßen in mannigen Kirchspeln die meisten Leute hinweg und also viele Kirchen ledig bleiben.

## VI.

Über diß mus weiter ein visitir Buch verfertigt und dabey ein fertiger Scribent verordnet werden, welcher dem Visitatori allemahl zugegen sey, und alles, was vorfelt, sondern aber, was uf des Visitatoris Befragung ausgesaget oder geandwortet wird, richtig in die Feder faße, damit man nach geendigter Visitation den Zustand aller und ieder Kirchen und Schulen aus diesem Buche ersehen, der vorgefallenen Händel sich erinnern und daruf ärgerniße abthun, das gute aber in die Stelle befördern könne.

## VII.

Hierauff mus weiter Verordnung geschehen, daß die Visitatores durch gewisse dazu bestellte Fuhren zu rechter Zeit von einem Orte zum andern gebracht und in dem so nötigen und nützlichen Visitation werck nicht verhindert werden mügen.

## VIII.

Die Unkosten, welche zur verrichtung einer solchen Kirchen Visitation erfordert werden, mus eines ieden Orts Kirche abstatten; fals aber sie arm wehre und ein solches nicht vermögte, wehre es billig, solche von den Altarleuten verschossen und hernach von den Eingepfarreten wieder gefordert würden.

## IX.

Hierauf könnte man im Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit das heilsahme Visitation Werck vor die Hand nehmen, iedoch mit diesem beständigem und hertzlich gemeintem Vorsatze, daß man bey dieser Visitation nichts anders suchen noch meinen wolle, alß nur bloß und vornehmlich die Ehre des Höchsten Gottes und der armen Leute Seel und Seligkeit. Diß und nichts anders mus und soll auch der Zweck der obhandenen Visitation seyn, zu welcher der höchste Gott seine reiche Gnade von oben herab verleihen wolle, umb Christi Jesu unsers Mittlers willen, Amen.

## CAPUT II

Von dem, was bey der Visitation mit Fleisse zu beachten, und zwar in der Kirchen

## I.

Bißher haben wir erwehnet, was vor der Visitation, ehe nemlig sie werckstellig gemacht wird, nicht aus der Acht zu laßen sey. Vorthin wird nötig seyn, kürztzig anzuzeigen, was eigentlich bey der Visitation in acht zu nehmen und zu berichten seyn werde. Daß aber auch diß ordentlich geschehen möge, so wollen wir melden, was sonders in der Kirchen und hernach außershalb der Kirchen zu verrichten seyn werde.

## II.

In der Kirchen soll morgens früh umb 8 Uhr der Gottesdienst angefangen werden solcher gestalt, daß zum ersten „Kom heiliger Geist, Herre Gott“ etc., darauf noch ein ander auff den Text sich schickender Psalm und dann der Glaube gesungen werden, jedoch daß zwischen dem Glauben und dem vorhergehendem Psalm ein stück aus der Bibel vorm Altar deutlich verlesen werde.

## III.

Hieruff wird der Superintendens oder im fall es dem allzu viel würde, so oft nach einander predigen, der Pastor des Orts auff die Cantzel treten und eine kurtze Predigt halten, auch darin allerley zur gegenwertigen Visitation dien-, und erbawliche Dinge vortragen, welche Predigt mit dem Gebeht und Gesange „Eß wolt uns Gott genädig seyn“ etc.“ beschloßen werden kan.

## IV.

Wann dieses also zu Ende gebracht, wird der Superintendens vor dem Altar eine kurtze Rede zum Volk thun, von der im nahmen Gottes und der hohen Landes Obrigkeit vorgenommenen oder angestellten Visitation, und dann darauf vom Altar unter die Gemeine treten und das gemeine Volck examiniren, daß er wiße, ob die gemeine Leute ihren Catechismum und was dahin behörig, wißen und also in Erkendniß Gottes zur Seligkeit nohttürfftig unterrichtet seyn.

## V.

Nach gendigtem Examine tritt der Superintendens wieder vors Altar, wendet sich hin zu der Gemeine, und nachdem er dieselbe in gehaltener Nachfrage befunden, lobet er sie oder verweist auch ihr ihre ignorantz in sachen, die Gott und ihre eigene Seligkeit betreffen, thut daneben nützliche Vermahnungen, so woll an den Prediger alß auch die gesamte Gemeine, und beschleust mit dieser Erinnerung, daß Frawen, Kinder und Gesinde nach gesprochenem Seegen nur heimgehen mügen, die geseßene Maßpersonen aber verbleiben sollen.

## VI.

Hierauff soll erstlig „Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß“ etc. und dann die Collecta gesungen, folgendes der Seegen gesprochen und endlig alles mit dem kurtzem Gesange „Christe, du Lam Gottes“ etc. beschloßen werden.

Und diß ists, was in der Kirchen zu verrichten nötig seyn wird, nur daß diß noch hinzugethan und die Gemeine in der Kirchen öffentlich befraget werden könnte, ob sie auch mit ihrem Prediger in allen und ieden seinen Ampts Verrichtungen woll zufrieden, oder aber, ob sie sich über seine Lehr und Leben billig zu beklagen hetten. Nach eingemommener Antwort, die in das Visitir Buch fleißig aufgezeichnet werden müste, könnte man sich auf die Pfarre verfügen, und daselbst das angefangene Visitation Werck vortan trewlig verfolgen, iedoch daß die gesamte Eingepfarrte Manßpersonen oder ja die meiste und vornehmste unter denselben noch nicht weggehen, sondern zugegen bleiben, auf daß, so es nötig wehre, sie in eine und andere Sache zu befragen, man sie alßdann stracks zur Hand haben möge.

## [6. Caput III bis IX: Die bei der Visitation an Pfarrer, Kirchenpersonal, Lehrer und Gemeindemitglieder zu stellenden Fragen]

### CAPUT III

Von dem, was ausser der Kirchen vielleicht auf der Pfarre verrichtet werden solle,  
und zwar wegen Lehr und Lebens des Pastorn.

Daß nun alhie nichts verabseumet werden müge, so ist zu merken, daß die gantze Visitatio auff unterschiedliche Sachen und Personen, welche man Objecta Visitationis nennen mögte, gerichtet werden müste. Diese wollen wir alhie kürztzig nach der Reihe setzen, so werden die Visitatores leicht sehen, worauff sie vortan bey dieser Visitation achten müssen.

#### Notabene

Ehe man zu diesen Fragen kompt, müste man die, so befraget werden sollen, alles Ernstes an statt Gottes und seiner Churfürstlichen Durchlaucht unsers gn(ädigen) Herrn ermahnen, daß sie nichts denn die lautere wahrheit aussagen und bekennen wollen.

Daß erste, worauff die Visitatio gerichtet werden muß, ist der Prediger eines ieden Orts. Bey diesem hat man fleißig zu forschen:

### MEMBRUM I

Nach seinem Beruef, quae vocatio ad ministerium de necessitate est, uti videre licet Jerem. 23 v. 21, Röm. 10 v. 15.

Hie mus geforschet werden:

1. Wie er heiße?
2. Wor [!] er studiret?
3. Von wehme er beruffen?
4. Durch was Mittel er zu dem Berueff gekommen sey, ob er auch etwa dazu sich mit Gelde befördern müssen?
5. Ob er eine schriftliche Vocation aufzuweisen habe?
6. An welchem Orte und von wehme er sey examiniret und ordiniret?
7. Wer ihn habe introduciret?
8. Mit was ceremonien diese introduction geschehen sey?
9. Wie lange er an dem orte Pastor gewesen sey?

## MEMBRUM II

## [§ 1]

Nach der Verrichtung des ihm anbefohlenen hohen Ampts, wie er nemlig daßelbe führe?  
Hie hat man nachzufragen

1. Wie offt und an welchem tage er in der Wochen predige?
2. Wann er den Gottesdienst so woll an den Werckel- als auch Sontagen anfangen?
3. Wie lange er predige, und der Gottesdienst sich verziehe?
4. Wie er predige, ob es deutlich, trewlig und fleissig geschehe?
5. Was er predige, ob er auch zuweilen neben den Evangelien und Episteln andere texte nemme?
6. Ob der Catechismus geprediget und getrieben werde?
7. Was vor Bücher er habe, nach und aus welchen er seine Predigten faße und zu Papier bringe?
8. Ob er auch auff seine predigten fleißig studire, sie aufschreibe und dahero concepten vorzuzeigen habe?
9. Ob er auch offte vor sich predigen lasse, und welche es seyn, die er vor sich predigen leßet?
10. Was vor Ceremonien er vor und nach so woll den Wochen- als Sontags Predigten in seiner Kirchen brauche?
11. Ob auch des Sontags an Nachmittagen er die Kinderlehre fleißig treibe?
12. Ob er auch die Laster ernstlig straffe?

## § 2 In der Verrichtung der Heiligen Sacramenten und zwar

I. von der Heiligen Tauffe, alwo anzumercken:

1. Ob die Leute ihre Kinder lange ohngetaufft liggen lassen?
2. Ob auch über dem woll zuweilen Kinder ungetaufft hingestorben?
3. Ob die Kinder in den Häusern oder Kirchen getaufft werden?
4. Ob die Kinder bey dem öffentlichen Gottesdienste getaufft werden?
5. Was für Ceremonien bey der Tauffe gebraucht werden?
6. Ob in specie der Exorcismus noch üblig sey?
7. Wie viel Gevattern die Leute bitten und zur Tauffe schicken?
8. Ob ohn unterscheid die Leute zur tauffe gelaßen werden, auch die, welche in öffentlichen Sünden und Schanden leben?
9. Wie viel Bademütter im Kirchspiel seyn und wie sie heißen?
10. Ob sie ehrliche gottsfürchtige Weiber und eines guten Gerüchts seyn?
11. Ob sie auch von der Nohttauffe gebürlich unterrichtet seyn?
12. Ob sie auch beeidiget seyn?
13. Von Kindtauffen, wie groß und lange die gehalten werden?
14. Ob auch die Eltern vor der Tauffe die gebetene Paten den Pastoribus anmelden?
15. Ob auch die Kindbetterinnen nach den sechs Wochen eingesegnet werden?
16. Was vor eine Kirchenordnung hie verhanden?

## II. Vom Heiligen Abendmahl

Hie hat man acht zu geben und nachzuforschen:

1. Von dem, was kurtz vor Empfangung des Abendmahls hergehen mus, nemlig Beicht und Absolution.

Hier fraget man:

1. Wann oder zu welcher Zeit der Pastor Beicht höre?
  2. Ob er einen ieden absonderlig höre oder zugleich viele vornehme, und welcher gestalt diß einher gehe?
  3. Ob auch die junge Kinder, die zum ersten mahl zum tisch des Herrn gehen wollen, ehe sie zum Beichtstuel kommen, sich zuvor angeben und examiniret werden, daß der Pastor wissen möge, ob sie dazu tüchtig oder untüchtig seyn?
  4. Wie diß Examen und Confirmatio geschehe, publice oder privatim?
  5. Ob sie uf eine gewiße Zeit im Jahre geschehe?
  6. Ob der Pastor auch Leute annehme, die von Gott und dem heiligen Catechismo noch nichts oder gantz wenig wissen?
  7. Ob auch ein iedweder, der zur Beicht kompt, eine gewiße Beichte wissen und beten müße?
  8. Ob auch der Pastor woll iemanden aus dem Beichtstuel gewiesen, ihm die Absolution versaget?
  9. Aus was Uhrsachen solches geschehen sey?
  10. Ob auch der Pastor alle Sontag nach der Predigt eine gemeine Beicht ablese, und darauff die Bußfertigen in gemein absolvire, die unbußfertigen aber binde?
  11. Ob auch unterdeß, daß dieses beschiehet, die Zuhörer niederkniesen, sonders auch, wann das „Vater unser“ gebeten wird?
2. Vom Heiligen Abendmahl selbst  
Hie forsche man fleissig nach
    1. Ob auch das Abendmahl den Krancken auff ihr suchen, es sey tag oder Nacht, verreichet werde?
    2. Mit was Ceremonien es in der Kirchen öffentlich gehalten werde?
    3. Ob auch die Altarleute bei Verreichung deßselbigen das tuch beim Altar halten?
    4. Woher genommen werde, davor Brod und Wein gekaufft wird?
    5. Was vor Oblaten, die kleinere oder größere, gebraucht werden?
    6. Was vor Psalmen bey Verreichung des Heiligen Abendmahls gesungen werden?
    7. Ob auch der Pastor öffentliche Sünder zulaße?
    8. Ob er auch das Kirchenbuch aufzuweisen habe, darin die getauffte, Communicanten, copulirte und Begrabene verzeichnet stehen?

## § 3 In Handhabung der gebürlichen Kirchenzucht

1. Ob die daselbst üblig?
2. Wie und welcher Gestalt sie im Brauch sey und geübet werde?
3. Ob auch noch öffentliche Sünder verhanden, welche gegebener ärgernißen halber der Kirchen Disciplin sich unterwerfen müssen?

## § 4 Im Beten

Hie forsche man

1. Ob auch die große Bett- und Bußtage heilig gehalten und gantz gefeyret werden?
2. Ob auch der Pastor zuweilen in der Wochen eine kurtze Betestunde halte?
3. Ob auch in dem bekandten Liede immer mitgesungen werde „Gib unserm Fürsten“ etc.?
4. Ob auch die Beteglocke täglich, und wie oft sie geletet, diß auch von den Eingepfarreten in Acht genommen, und dabey dann von iedermänniglig fleißig gebetet werde?
5. Ob auch nach gehaltenener Predigt vor unsere hohe Landes Obrigkeit gebeten werde?
6. Ob es auch nach dem Formular geschehe, welches ohnlengst den Pastoribus zugestellt? [RV:] Notabene Hie mus hin und wieder dem Formular inseriret werden wegen Erweckung der Churfürstlichen Erben.
7. Ob auch auff Hochzeiten und Kindtauffen vor und nach dem eßen von dem Prediger oder Küster laute gebetet, und hernach gleichfals mit beten und singen gedancket werde?

## § 5 In Besuchung der Krancken

1. Ob nemlig der Pastor zu denselben fleißig gehe, sie tröste, unterweise und ermahne?

## § 6 In Versorgung der Armen

1. Ob ein Armenkaste sey?
2. Wer die Schlüssel dazu habe
3. Wie offte den armen ordinarie ausgetheilet und gegeben werde?
4. Welchen armen es gegeben werde, den Aus- oder Einheimischen?
5. Von wem das arm[en]geld ausgetheilet werde?
6. Wie viel einem iedem mitgetheilet werde?
7. Ob auch hierüber in einem sondern Buche richtige Verzeichniß anzutreffen sey?
8. Ob auch ein arm[en]haus verhanden sey?

## § 7 Im Leben und Wandel

Wie er nemlig lebe, ob er auch seinen Zuhörern mit gutem Exempel vorleuchte:

1. Daheim in seinem Hause
  1. Ob er da fried- und verträglich lebe?
  2. Ob er auch seine Kinder woll erziehe?
  3. Ob er auch von seinen benachbarten Collegen Lehr- oder Lebens halber etwas straffbahres wiße und höre?

2. Ausserhalb dem Hause
  1. Ob er sich auch bey Gesellschafften auff ehrlichen Gästereyen züchtig, maßig, ernsthaft und bescheidenlich halte?
  2. Ob er sich auch zuweilen in gemeinen Schencken und Krügen finden laße?
  3. Ob er auch mit iemandem in Haß und öffentlicher Feindschafft lebe?
  4. Ob er sonsten auch, eß sey wann oder wo es wolle, in Worten und Wercken also sich beweiße, daß ihm dieserwegen niemand schuld geben könne?

#### § 8 In der Nahrung

1. Ob er auch nebst seinem Ampte andere Handthierung treibe?
2. Ob er Bier schencke?
3. Was er eigentlich zu seiner Unterhaltung jährlich habe?
4. Ob ihm alles das richtig heimgebracht werde?
5. Auff was Weise die Pastores vermeinen, daß ihre Salaria verbeßert werden könten?
6. Wie viel ihm pro copulatione, sepultura et baptismo gegeben werde?
7. Ob sie allemahl, wann Huhrkinder getaufft werden sollen, das Ampt Zettel erwarten?
8. Ob auch den todgebornen Kindern Leichpredigten gehalten werden?

#### § 9 Im Copuliren

1. An welchem orte die Copulationes geschehen, in den Häusern oder in der Kirchen?
2. Mit was Ceremonien sie verrichtet werden?
3. Ob auch die Copulandi zuvor und wie offte die proclamiret werden?
4. Ob die Prediger auch allemahl, ehe sie copuliren, das Ampt Zettel erwarten?
5. Ob auch die Pastores fremde und unbekandte Leute ohne gnugsahme testimonia stracks zur copulation verstatten?

### CAPUT IV

Das die Visitatio auch auff die Gemeine gerichtet werden müße

Das andere objectum visitationis ist die Gemeine, sonsten die Zuhörer in iedem Kirchspiel.

Hier hat man nach zu forschen:

1. Wie viel Eingepfarrete, sonders aber geßeßene, und auch Edelleute ein ieder Prediger in seinem Kirchspiel habe?
2. Wie viel und welche Dörffer in ein iedes Kirchspiel gehören [?]
3. Ob auch unter denen, welche verhanden, die fremder oder der benachbarten jurisdiction unterworfen?
4. Ob auch die Pfarrkinder sich fleißig zum gehör Göttlichen Worts und Brauch deß Heiligen Abentmahls halten?
5. Ob iemand oder etzliche verhanden, die in langer Zeit nicht in der Kirchen und zum tische deß Herrn gewesen und welche die seyn?
6. Ob sich auch Flucher in der gemeine finden, und welche dieselbige seyn?
7. Ob auch verhanden, die wahrsagen, böten, nachweisen können und bey diesen und dergleichen Leuten Raht gesucht und suchen?

8. Ob die Zuhörer auch die Son- und Feyrtage gebürlich heiligen oder aber selbige mit arbeiten, sauffen, kauffen und dergleichen verunheiligen?
9. Ob auch ungehorsame Kinder, die den Eltern nicht gehorchen, sondern allerley weh anthun, in der Gemeine verhanden, und wie dieselbe heißen?
10. Ob auch Hurer, Huren und Ehebrecher sich finden?
11. Item Eheleute, die in Uneinigkeit leben, ein vom andern ablauffen?
12. Ob sich auch einige Leute ohne der Eltern Wißen und Willen verloben oder sonsten mit dem heiligen Ehestande leichte herfahren?
13. Ob verhanden, die in groll, Haß und großer Feindschafft miteinander leben, und wer sie seyn?
14. Ob auch newlig Todtschläge vorgangen, und wer dieselbe verrichtet?
15. Ob auch die Zuhörer die Tauff, item Copulationes, Begräbniß etc. zeitig bey dem Pastor bestellen, oder ob sie nur unangemeldet dazu sich finden?
16. Ob auch Hochzeiten und Kindtauffen etc. am Sontage angestellet und gehalten werden?
17. Ob auch neben den Son- und andern hohen Feyrtagen die Aposteltage halb gefeyret und des vormittags geprediget werde?
18. Ob auch die Zuhörer ihrem Seelsorger gerne gehorsahmen und ihn Göttlichem Befehl nach ehren?
19. Ob sie ihn auch ehrlich und woll unterhalten, daß er seyn nohttürfftig auskommen haben könne?
20. Wie es mit denen Osterfewren, die hiebevorn selten ohne großen Schaden angelegt, wie auch mit dem Pflingstbier, Keysershollen und Grevenbier iedes Orts beschaffen sey?
21. Ob auch die Leute hin und wieder dem Befehl, welcher ohnlangst vom Fluchen etc. publiciret, getrewlig nachleben?

#### CAPUT V

Von dem dritten objecto visitationis, nemlig von Altarleuten

Hie mus trewlig nachgeforschet werden:

1. Wie viel Altarleute an iedem Orte, und wie sie heißen?
2. Wer sie erwehlet, beruffen und gesetzet habe?
3. Wie lange sie Altarleute gewesen?
4. Ob sie beeidiget seyn?
5. Wer sie beeidiget habe?
6. Ob sie ehrliche Gottsfürchtige nüchterne Männer und also beschaffen seyn, wie der Geist Gottes haben wil? 1. Tim. 3 v. 8.9.10.11.12.13 etc.
7. Wie sie mit Kirchen- und Schuelgütern, wie auch mit dem Arm[en]kasten umbgehen?
8. Ob sie auch alle Sontage und sonsten zu rechter Zeit vor die arme in der Kirchen samlen?
9. Ob sie auch alle mahl richtige Rechnung über den Kirchengütern gehalten und abgelegt und weme sie sie abgelegt?
10. Ob sie auch den Prediger vor gut achten, ihn billig ehren und in alle deme, da sie gebürlich erinnert werden, folgen?
11. Ob sie ein gut Gerüchte haben?

## CAPUT VI

## Das vierte Objectum Visitationis sint die Schuelen.

Hie mercke man an:

1. Ob eine Schule verhanden sey, darin die Jugend gebürlich unterrichtet werden könne?
2. Ob auch ein Schuelmeister da sey, wie er heiße und von wannen er sey?
3. Wo er studiret?
4. Wie lange er hie gewesen?
5. Wer den Schuelmeister beruffen und gesetzt habe?
6. Wie viel Stunden er täglich in der Schuelen aufwarte?
7. Ob er diß trewlig und fleißig thue, auch in allen stücken seines Ampts nichts verseume?
8. Was vor lectiones er mit seinen Schuelern treibe?
9. Wie viel Schüler oder Knaben er in der Schulen unter ihm habe?
10. Welche Eltern es seyn, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken?
11. Ob auch der Schuelmeister seinen Unterhalt richtig habe?, und wie viel des eigentlig sey?
12. Ob auch eine Mädgen Schule gehalten, und selbige darin fleißig in der Gottesfurcht angewießen werden?
13. Ob auch ein Organist verhanden?  
[RV von späterer Hand:] Organiste
14. Wovon der lebe?
15. Ob er auch sein Ampt trewlig verwahre?
16. Was der Calcant habe?

## CAPUT VII

Ferner hat man auch billig nach dem Küster und nach seinen Verrichtungen zu fragen.

1. Was der sey oder wie er heiße?
2. Wie er an den Ort sey gekommen, wer ihn beruffen und gesetzt?
3. Ob er auch sein Ampt mit singen, leuten, Verwahrung der Kirchen und des Kirchhofes trewlig verwalte?
4. Ob er auch bey Tauffen und Berichtung der Krancken sich allemahl zeitig und fleißig finde?
5. Ob er auch dem Pastori gehorsahme, einig mit ihm lebe und in allem guten wilig folge?
6. Waß er zu seinem jährlichem Hinhalt eigentlig habe?
7. Wie viel Jahr er an dem Orte gewesen?
8. Ob er auch ein nüchtern, sittig und meßig, eingezogen und einiges Leben führe im Hause und draußen, und also den Eingepfarreten mit gutem Exempel vorleuchte?
9. Ob er auch seines Gefallens, ohne des Pastorn Erlaubniß verreise und dadurch sein Ampt verseume?

## CAPUT VIII

## Von Geistlichen und Kirchen Gütern.

Das sechste Objectum visitationis sind die Kirchen Güter etc. Hie forsche man:

1. Ob die Kirche, das Gotteshaus, dem Baw nach in gutem Stande?
2. Ob der Kirchhoff woll befriediget sey und reinlig gehalten werde?
3. Ob das Pfarrhaus, wie auch die Küsterey in gutem Stande?
4. Was an Länderey, Renten, reinem Korn und dergleichen an die Kirche gehöre?
5. Ob nicht deßwegen gute alte Nachricht, und ein Stambuch verhanden?
6. Ob auch der Kirchen zugehörige intraden jährlich richtig einkommen?
7. Ob auch in verwichener Zeit von Kirchen Gütern etwas entwendet, und wohin solches kommen?
8. Wie viel Glocken in der Kirchen verhanden?
9. Ob auch ein Uhrwerck verhanden?
10. Was für Altargerähte, und wie viel Kelche?
11. Ob auch eine oder mehr Capellen im Kirchspiel verhanden?

## CAPUT IX

## Von den Witwen der verstorbenen Pastorn

1. Ob Witwen der vörigen Pastoren verhanden?
2. Ob ein WitwenHaus da sey?
3. Was die Witwe zu ihrem unterhalt habe?
4. Was vor Mittel vorgeschlagen und ersehen werden könten, der Prediger Witwen Behausung und Nohttürfftigen Unterhalt zu verschaffen?

## [7. Visitationsprotokolle aus dem Amt Rahden]

In nomine Jesu

Rhaden [= Rahden]

am 20. Junii 1650

CAPUT III  
MEMBRUM I  
Von dem Beruff

1. Den Beruf hette er, H[err] Michael Racerus, Amberga Palatinus, von Herrn Wesebe Thumbhern zu Minden undt damahligem Archidiacono.<sup>745</sup>
2. Daß ihm 100 Reichsthaler vom Collatore abgefordert worden, daruff er nur 50 Reichsthaler bezahlet.  
[RVS:] Anno 1651 am 27. Januarii sind diese Dinge consistorialiter durchgeführt und was folget, angemerket.  
Mit Ihrer Excellenz zu unterreden, ob nit solcherlei unverantwortliche Dinge gentslig abgeschafft werden möchten.
3. Hat eine Vocationsschrifft aufzuweißen von gemeltem Herrn Wesebe.
4. Daß er zu Zelle auff die Pfarre Wytzen, im Ambt Nienburg belegen, vom Herrn Generali Superintendente Wezelio examiniret und ordiniret worden.<sup>746</sup>
5. Daß er sey durch einen von Herrn Wesebe gevolmechtigten nahmens Jürgen Doven introduciret.<sup>747</sup>
6. Solcher gestalt, daß er das Altartuch angreifen müssen, alß er kurtz zuvor die Probe Predigte vor Herrn Wesebe außm Esa. 49 [...] gehalten.  
[RVS:] Weme die introductio der newen prelaten an denen Orten, da die Thum-Capittuls Herren das jus patronatus haben, zustehen solle, cum propincipe loquendum.
7. Habe inß eilffte Jahr dießer gemeine vorgestanden.

<sup>745</sup> Michael Racer, geb. Auerbach (Oberpfalz) 1590, gest. Rahden 28. Juli 1668, Pfr. in Rahden 1639–1668 (Rohrbach, Leichenpredigtensammlung Haus Crollage, S. 126; Bauks, Ev. Pfar-  
rer, Nr. 4905). – Clamor von Wesebe, Domherr in Minden seit etwa 1603, war 1631 Seni-  
or des Domkapitels und um 1640 Archidiakon in Lübbecke. Die in weiteren protokollierten  
Antworten als „Probst“ bezeichnete Person, die in Rahden das bischöflich-landesherrliche  
Kirchenpatronat wahrnahm, war ebenfalls Clamor von Wesebe. Er war jedoch nicht Propst  
des Domkapitels Minden, sondern Propst des ev. Kanonissenstifts St. Marien Minden.

<sup>746</sup> Wietzen (Kr. Nienburg), ehemals Mindener Archidiakonats (Mark)Lohe, lüneburgische  
Grafschaft Hoya. – Johann Wetzel, Generalsuperintendent des Fürstentums Lüneburg in  
Celle 1621–1641; Wetzel setzte sich als Nachfolger von Johann Arndt (1611–1621) als An-  
walt des „Wahren Christentums“ für die Kontinuität des „Reformluthertums“ ein (Krum-  
wiede, Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 1, S. 216).

<sup>747</sup> Jürgen Dove, Bürger in Minden, kaiserlicher Notar, gestorben nach 1658 (Mindener Hei-  
matblätter und Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Register 1–57).

## MEMBRUM II

## Von des Pastorn Ambt

## § 1 Von der Lehre

1. Er predige des Sontags vormittages undt halte deß Nachmittages Kinder Lehre, wofern kein funus verhanden, und am Freytag, dafern kein ander Fest oder Aposteltage vorkommen, auff welchen fall der Apostell- oder Festage gefeyret undt die Predigt am Freytag eingestellt wirdt.
2. Der Gottesdienst wirdt des Somers umb 8 undt deß Winters umb 9 Uhr angefangen, sowoll Son- alß Werckeltages.
3. Die Predigt wehret eine Stunde.
4. Affirmat.
5. Sontages vormittages wirdt das Evangelium erkleret.
6. Die Catechismus Lehre wirdt nachmittages undt Freytages allemahl verrichtet.
7. Vidimus.
8. Vidimus.
9. Daß er selten vor sich predigen laße undt, da solches geschieht, doch niemandt alß tüchtigen Personen es gestattet wirdt.
10. Von Ceremonien: Am Sontage vormittag fänget man an mit „Kom, Heiliger Geist, 2. „Kyrie“, 3. „das Gloria“, vom Pastore teutsch gesungen, 4. „Allein Gott in der höhe sei ehr“, 5. Collecta, 6. Epistell gelesen, 7. ein Psalm, der sich schickt auf den Text, 8. das Evangelium gelesen, 9. hierauff ietzundt verordnet, daß zween Knaben ein stück auß dem Catechismo laut herbeten müssen vor dem Altar, 10. daruff der glaube gesungen, 11. Nach der Predigt auf gebetete Beichte und geschehene gemeine Vorbitte wirdt geschlossen mit dem Wunsche „Der Friede Gottes“, 12. „O Lamb Gottes unschuldig“, 13. die Communio gehalten, 14. Nach gesungener Collecta undt gesprochenem segnen wirdt die Betglocke geschlagen und ein „Vater unser“ in der Kirche zu letzt gebetet  
[RVS:] Mit den Kirchen Ceremonien sol es hinkünftig einhelliglich durchs gantze Fürstenthumb also gehalten werden, wie es bis da alhie zu Petershagen üb- undt breuchlich gewesen ist, deme auch diese die Rahische Kirchen Ceremonien gleichen.
11. Die Kinderlehre wirdt am Sontag umb 1 Uhr angefangen, es wäre dan, daß funera oder Besuchungen der Krancken solches verhinderten.

## § 2 Von der Tauffe

## Ad quaestionem

1. Daß sie die Kinder bißweilen 8 oder 14 Tage lang ohngetauft ligen laßen, auch eines ohnlengst ohne Tauffe hingestorben, welches aber baldt nach der Geburt geschehen.  
[RVS:] Sol mit nechstem verordnet undt von der Cantzel publiciret werden, das man die Kinder nit lenger als zum höchsten bis in den 8ten Tag ungetauft liegen laßen solle.
2. Wan die Kinder schwach sein, werden sie daheim, wo sie gesundt, in der Kirchen getauft.  
[RVS:] in die Kirchenordnung

3. Kinder werden nicht bey öffentlichen Versamblungen, sondern vor oder nach dem Gottesdienste getaufft.  
[RVS:] Kirchenordnung. Hiehinein sollen diese und die leichensachen gebracht und gemacht werden.
4. Er brauche die ceremonien bey der Tauffe, wie sie in der Lüneburgischen Kirchenordnung<sup>748</sup> verfaßet, daneben den exorcismum.
5. Der Paten währe allemahl kein gewißer numerus, sondern würden baldt drey, vier oder 5 gebäten.  
[RVS:] Sollen hinkünftig nur 3 gebeten werden.
6. Dicit, quod non. Er laße die nicht zu, die in öffentlichen sünden leben.  
[RVS:] Wovon die publicatio im kurzem sol erfolgen.
7. Der Bademütter währen keine Beaidigte, alß nur eine im großen Dorffe,<sup>749</sup> Abels Schütten Zimmermans frawe, ehrlichen gerüchts, währen aber 4 oder 5 nötig.  
[RVS:] Sollen bei künftiger Visitation alle beeidiget werden und darzu taugliche fromme Weiber ersehen werden, hieran die Priester zu erinnern.
8. Von der Nottauffe wären sie noch nicht sonderlich unterrichtet.
9. Bey den Kindtauffen ginge viell Saufens und Üppigkeit zuweilln vor, wäreten auch oft 3 oder 4 tage lang.  
[RVS:] Soll künftig nur eine mahlzeit gegeben werden.
10. Eß meldeten die Eltern dem Pastoren die Paten nicht an, wiewoll hiebevordnet undt befohlen.  
[RVS:] Kirchenordnung: Es sollen die 6wöchnerinnen an stat des einsegnens sich bey ihrem Kirchgang dem priester melden undt vor sich dancken undt bitten laßen.

<sup>748</sup> Für das Fürstentum Lüneburg hatte es im 16. Jh. eine ev. Kirchenordnung von 1564 und deren Neuauflage von 1598 gegeben. Nachdem der Administrator des Fürstbistums Minden, Christian von Braunschweig-Lüneburg, 1611 auch regierender Herzog des Fürstentums Lüneburg geworden war und seine Residenz von Petershagen nach Celle verlegt hatte, ließ Christian seinen Lüneburger Generalsuperintendenten Johann Arndt (1555–1621) eine neue Kirchenordnung für die Fürstentümer Lüneburg, Grubenhagen sowie die Grafschaften Hoya und Diepholz erarbeiten, die 1618 fertiggestellt war und in Celle 1619 im Druck erschien. Diese Lüneburger Kirchenordnung wurde – sicherlich auch durch die Verbindung des Mindener Superintendenten Anton Bußmann zu seinem in Celle als Herzog residierenden Mindener Landesherrn – von vielen Pfarrern im Fürstbistum Minden übernommen. Da die kirchlich-konfessionellen Beziehungen zwischen den Territorien Minden und Lüneburg nicht mit dem Tod Herzog Christians 1633 oder der Gegenreformation im Fürstbistum Minden (1629–1633) abbrachen, fand auch die neue, von Herzog Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg publizierte Kirchenordnung für das Fürstentum Lüneburg, gedruckt in Lüneburg 1643, im Fürstbistum Minden Verbreitung. Da bei der Visitation 1650 in der Regel nur von der „Lüneburgischen Kirchenordnung“ gesprochen wird, läßt sich in der Regel nicht entscheiden, ob die Kirchenordnung von 1619 oder von 1643 gemeint ist.

<sup>749</sup> „Großendorf“, in das der „Flecken Rahden“ integriert war.

## II. Vom Heiligen Abendmahl

## § 1 Von der Beicht

1. Eß werde zuweilln am Sonnabend, bißweilen am Sontage Morgen beicht gehöret.  
[RVS:] Notabene sol hinkünftig allemahl am sonnabend geschehen, hievon den priestern zu melden.
2. Wan er Zeit hette, hörete er einen jeden absonderlich, sonsten nähme er bey 14 oder 15 zugleich vor.  
[RVS:] Kirchenordnung: ein ieder sol absonderlig gehöret werden, umb der großen Nothwendigkeit undt nutzens willen, der daher entsteht.
3. Die Kinder, welche zum erstenmahl zur communion gelaßen, werden vorhero ins Pfarhaus zum examine privatim gebracht undt hernach nach der Predigt für sie gehalten.  
[RVS:] Hiebey sols bleiben, immaßen zu befürchten, das mannige junge leute vor dem publico examine sich fürchtende lange von des Hern tische wegbleiben würden.
4. Respondit privatim, undt zwar nicht zu gewißer Zeit.
5. Respondit non.
6. Affirmat.
7. Non.
8. Affirmatus [gestrichen] Cessat.
9. Non semper  
[RVS:] Dies mus geschehen

## § 2 Vom Abendmahl selbst

1. Ad quaestionem Affirmatur.
2. Wie es in der Lüneburgischen Kirchenordnung breuchlich.  
[RVS:] Diese ordnung sol behalten werden.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Die größere.<sup>750</sup>
6. „Jesus Christus unser Heilandt.“ „Nun lob mein Seel.“ „Nun frewet euch, lieben.“ „Was kan uns kommen an.“ „Gott sey gelobet“ zum Beschluß.
8. Negat.

<sup>750</sup> Bei der Antwort auf die Frage nach der Größe der Oblaten für das Abendmahl wird in vielen Kirchspielen auch der Herstellungs- bzw. Herkunftsort der Oblaten angegeben; das zeigt, daß Abendmahlsoblaten nicht am jeweiligen Kirchort – etwa in privaten Backöfen oder dörflichen Backhäusern – hergestellt wurden. Mit Ausnahme von Levern (Oblatenbezug aus Osnabrück) werden als Herstellungsorte für „kleine“ und „große“ Oblaten nur Minden und Herford genannt. Die Herstellung von Oblaten erfolgte traditionsgemäß in Frauenkonventen. In Minden kam dafür nur das ev.-luth. Damenstift St. Marien und in Herford nur das ev.-luth. Damenstift St. Marien auf dem Berge in Frage. Allerdings ist diese Tätigkeit in beiden Konventen bisher nicht konkret nachgewiesen. Aus der in Veltheim gegebenen Antwort ist ersichtlich, daß zum Zweck der Vereinheitlichung der Superintendent die Verwendung der „großen“ Oblaten angeordnet hatte.

8. Adsunt  
[RVS:] Dies mus fleißig beachtet und dazu die Priester noch mahlen ermahnet werden.

### § 3 Von der Kirchenbuße

1. Sie wähe noch nicht sonderß im Stande, wehre aber auff Befehl der Königlich Schwedischen Regierung [des Territoriums Minden] ein oder ander actus vorgangen.
2. Gantz gelinde, so daß sie nur mit Nahmen von der Cantzell abgekündigtet  
[RVS:] Wegen der Kirchenbuße mus erster tage praeliminariter etwas getruckt werden und an die Kirchenthüren geschlagen werden.
3. Er wüste keinen alß nur Engelcken Meyer.  
[RV:] Notabene mit dießem Engelcken Meyern ist die Kirchenbuße den 24. Augusti 1650 alhie zu Rhaden solemniter eingeführet worden.

### § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Bettglocke wirdt dreymahl geschlagen des Tages, wirdt auch das Gebäth zimlich noch in acht genommen.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Quoad preces affirmatur, quo[a]d cantus, Negatur
7. Negatur.

### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

### § 6 Von Versorgung der Armen

1. Von dem Weingeldt wirdt zwischen Martini undt Weinachten Laken für die armen nach Beschaffenheit deß Vorraths gekaufft. Von den Renten wirdt etwas geld den armen zu schuhen angewendet.
2. Die Altarleute hetten alle drey schlüßell dazu.  
[RVS:] Die Altarleute sollen hinkünftig nur einen Schlüssel zum armenkasten haben, die andere sol immer vom Pastore verwahret werden.
3. Was an den Bettagen gesamblet, wirdt alßbaldt den armen mitgetheilet.
4. Sowoll Fremdbden alß einheimischen.
5. Nachdem viell verhanden.
6. Non.
7. Negatur.

### § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur
2. Affirmatur
3. Negatur.
4. Affirmatur.

5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

#### § 8 Von der Nahrung

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Hette zu seinem Unterhalt nicht Viell, wolte aber mit ehestem davon richtige verzeichnus einschicken. Klaget aber dabey sehr.
4. Zimlich.
5. Weiß nichts.
6. Für Tauffen 3 Mariengroschen, pro inscriptione wollen sie die 4 Groschen nicht geben, für ein hurkindt 6 groschen, pro copulatione in der Kirchen 9 oder 12 groschen, im Hauße einen reichsthaler, pro concione funebri 6 groschen, 12 groschen oder auch ½ reichsthaler.  
[RVS:] Kirchenordnung. Von diesem undt dergleichen Dingen sol in der Kirchenordnung verordnet werden.

#### § 9 Vom Copuliren

1. Zuweilln in Heusern, zuweilln in der Kirchen, wie es die Leute begehren.  
[RVS:] Kirchenordnung
2. Wie die Lüneburgische Kirchenordnung vorgeschrieben.
3. Affirmatur, undt zwar zweymahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Nullo modo.

### CAPUT IV Von den Zuhörern

1. Weiß nicht.
2. Die Heußer ligen zerstreuet über dieße, Rhaden groß undt klein.<sup>751</sup>
3. Negatur.
4. Er will es einschicken.
5. Er wisse nichts.
6. Weiß nicht.
7. Nescit.
8. Nescit.
9. Er hette schon 6 Hurenkinder auff dem Zettul.
10. Negatur.
11. Weiß nicht.
12. Johan Redeker undt Meister Wilhelm der Schneider, Heinrich Scherer undt Marten Schierman

<sup>751</sup> Zum Umfang des Kirchspiels Rahden vgl. Einführung S. 85.

- [RVS:] Die erste partei ist verglichen. Wie es umb die andre stehe, hat man sich zu erkundigen.
13. Weiß nichts davon.
  14. Nein. Sie meldeten es zeitlich an.
  15. Hochzeiten nicht, Kindtauffen aber würden woll am Sontage angestellet.
  16. Ja.
  17. Er wäre nuhmer woll mit ihnen zufrieden.
  18. Eß wäre schlecht genug.
  19. Wirdt gehalten.
- [RVS:] Wirdt undt sol abgeschaffet werden und hinkünftig nicht gestattet.
20. Wird zimlich nachgelebet.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Drey, wolten gerne 4 haben.
2. [+3.] Sticker ist erwählt von der gemeine undt Pastore zu Rhaden mit rathnehmung deß Herrn Probsts, ist ohngefähr 20 Jahr Alterman geweßen.  
[RVS:] Wo es hergekommen, können die patrone billig hierin, nemlig in erwehlung undt setzung der Alterleute, als Mitglieder zugelassen werden, jedoch das die Confirmatio beim Landesherren verbleibe.
3. Dietrich Wolter von der gemeine undt Pastore, also daß der Pastor deß Herrn Probsts Rhatt hierin [?] gepflogen, ist 12 Jahr geweßen. Abell Kuleman ist eben so wie vorige beruffen vor drey Jahren.
- 4.<sup>752</sup> Sey keiner von ihnen beeidiget.
- 5.<sup>753</sup> Cessat.
6. Gingen damit zimlich umb.
7. Affirmatur.
8. Kirchenrechnung ist abgelegt in beywesenheit deß Herrn Probsten, Pastorn und der Herren Beambten.<sup>754</sup>  
[RVS:] Die Kirchenrechnungen sollen hinkünftig allemahl bei den Visitationen in beywesenheit der patronen eingenommen werden.  
[9 und 10 nicht protokolliert]

<sup>752</sup> In der Vorlage fälschlich: „3“

<sup>753</sup> In der Vorlage fälschlich: „4“

<sup>754</sup> In Rahden und einigen anderen Kirchspielen gab es 1650 gemeindliche Gremien, deren Entstehen und Entwicklung zwar nicht erforscht sind, die aber dennoch als Vorläufer von Presbyterien zu vermuten sind. In Rahden waren es die „Ältesten“, in Wehdem, Dielingen, Blasheim und Hille hießen die Mitglieder „Vorsteher“ und in Gehlenbeck und Schnathorst „Oberleute“. Diese Gremien sind nicht durch den Willen des Landesherrn, des Patronats herrn oder des örtlichen Adels entstanden, sondern aus der Mitte der Kirchengemeinde hervorgegangen, sie sind, soweit aus den Visitationsprotokollen erkennbar, Berufungs- und Kontrollgremien; sie wählen – mit Pfarrer und Gemeinde – die Altarmänner, sie prüfen deren Kirchenrechnungen und berufen z.T. auch die Schulmeister. Aber ihre Funktionen sind überall dort, wo es diese Gremien gibt, keineswegs einheitlich.

CAPUT VI  
Von den Schulen

1. Affirmatur.
2. Adest Hinricus Kahle auß Erfurt in Thüringen, frequentavit Mindae, Oldenburg, zu Königsberg. Von dannen wieder auff Oldenburg und weiter nach Burhave, da er 10 Jahr, von dannen hieher beruffen, da er 4 Jahr geweseßen.  
[RVS:] Die schuelmeister zu Rahden.
3. Beruffen von Herrn Pastore, Eltisten, Gemeine und Beambten. Sonsten seindt noch Neben Schulen:
  1. des Küsters Gregorii Kolmundts,
  2. Hermanni Lakemeyer in den Streven,<sup>755</sup> hat ietzund bey 10, deß Winters bey 30 discipulen, deren jedes gibt im halben Jahr einen halben Scheffel rogken undt 12 groschen,
  3. Corten Holwede zu Wähe, hat nun bey 24 lehr Kinder, deren jedes im halben Jahr einen halben Thaler zu geben pflegen,
  4. Johannes Ewaltz zu Varll.  
[RVS:] schulen im Kirchspiel Rahden.
4. Instituirt täglich vormittages 3 stunden, auch Nachmittages so viell. Zwo Stunden privatim.
5. A Pastore et Diaconis affirmatur.
6. Die großen Schüler beginnen Exercitia zu machen.
7. 60 Knaben bey Somers Zeit, etwa 100 bey Winterszeit
8. Wolten inß künftige daruf Acht geben
9. Hat ohne Schulegeldt sechszig reichsthaler, ist aber Organist dabey.
10. Medgen gehen mit in die Knaben Schule.
11. vide quaestionem 9
12. vide 9
13. Affirmatur.
14. Der Calcant habe 6 Rhader scheffel rogken.

CAPUT VII  
Vom Küster

1. Heißt Gregorius Kolmund
2. Ist vom Herrn Probste Wersebe eingesetzt wie auch vom Herrn Pastore.  
[RVS:] Wegen Setzung der Küster bei den Thum Capittels Pfarren soll mit Ihrer Excellenz gesprochen werden.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Drittheilb scheffelsaet Landes, ein halb fuder holtzes auß der Mühlen, sechs scheffel rogken. Accidentia gar schlecht.

<sup>755</sup> (Preußisch) Ströhen.

7. Verwichene Ostern 10 Jahr da geweßen.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchengüetern

1. Affirmatur. Nur, daß sie etwas klein ist, undt gerne wolten erweitert haben. Eß haben sich nach dießer außgabe sehr viell Leute angegeben undt wegen mangel der stüle zum högsten beschweret, bitten demnach, daß hierin inß künfftige mögte beßerung derselben beobachtet undt mehr raum in der Kirchen gemacht werden.<sup>756</sup>  
[RVS:] Die Rahdische Kirche zu erweitern, sind folgende mittel bestimmet:  
1. es müsten anfangs mit negst künftigen früling die Rahdische eingepfarrete jedweder ein oder 2 fuder Steine vom Stemmer Berge holen undt zusammenführen, wie auch, was an Holtze dazu nötig sein würde, von ihnen hergegeben undt zusammengebracht werden. Item wil man ihnen mit einem guten vorschuß an Christliche leuten an hand geben, daß sie einige Collecten anstellen können. Dan, so wen solches noch nicht zulangen wolle, wil die Regierung bemühet sein, das ihrentwegen zu behuef des Bawes etwas bei die Contribution geschlagen werden solle.
2. Affirmatur.
3. (1.) das Pfarrhauß<sup>757</sup> (2.) die rechte Schule (3.) deß Schulmeisters Hauß (4.) die Küsterey sindt in gutem wesen undt gebaw noch daselbsten.
4. Wirdts einschicken. Notabene wie dan hiemit dem Pastori undt Alterleuten anbefohlen worden, daß sie die Verzeichnuß der intraden dem consistorio einliefern sollen.
5. Nichts.
6. Alles nicht.
7. Ihres Wißens nicht.
8. Probst, Pastor, Beambten undt Gemeinde.
9. Sein drey Glocken aufm Thurm undt dan eine Uhr undt Pingel Klocke.<sup>758</sup>
10. Ein Kelch.
- [11. nicht protokolliert]<sup>759</sup>

<sup>756</sup> Zur Baugeschichte der Kirche vgl.: Bergmann, Rahdener Kirche.

<sup>757</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 464ff.

<sup>758</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten. (Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 233f.).

<sup>759</sup> Die Kapelle St. Johannis (?) in Wehe, die noch im 18. Jh. vorhanden war, und die Kapelle in (Preußisch) Ströhen (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 357), die spätestens 1676 vorhanden war (Kampmann, Jürgen, Von der Klus zum Immanuel, S. 145–150).

## CAPUT IX

## Von den Pastoren Wittwen

1. Affirmatur. Herr Andreas Rohland<sup>760</sup> Wittwe.
2. Negatur.
3. Nichts.
4. Wißens nicht.

## Gravamina

## 1.

Die gemeine will erstlich den Kirchoff für den Schweinen beßer verwahret haben, zum andern suspensionem officii, so ein Kirchenvorsteher verwaltet. Weilln, wie ietz erwähnt, die gemeinde sich Stickers undt seines übelen gerüchts halber beschwäret undt daneben gebeten, daß er, ärgernus zu verhüten, sich so lange vom Altar undt andern Kirchendiensten abhalten möchte, biß er seine sache zu recht außgeföhret undt des bösen gerüchts sich entlediget. Wie auch solches vor recht undt billig befunden, sintemahln die Alterleute billig ein gut undt lobliches gerücht haben sollen. So haben wir ihne so lange ab officio suspendirt biß zum außtrag seiner sache. An seine Stat aber, daß dem Altar dennoch gebürlich aufgewartet würde, ist hinwiederumb von der gemeinde ad interim erwehlet worden Cordt Rolefing, welcher auf Handtgebung Trew, fleiß undt richtigkeit angelobet.

## 2.

Über das hat auch die Weher Bauschafft zu verstehen gegeben, welcher gestalt sie auch wie andere in dieses Kirchspiel gehörten undt das ihrige mehr alß andere thäten, weiß-erwegen sie dan auch gerne einen Alterman auß ihrer Bauschafft an dieser Kirche haben mögten. Wan dan dieße Bitte auch billig erfunden undt dan von nöthen ist, daß in dießem großen Kirchspiell vier Alterleute bestellet werden. So haben auf unsere Bewilligung die vornehmste auß vorgeanter Bauschafft sambt ihrem Pastoren dazu erwählet Herman Wichman, welcher dan dazu ad interim angenommen undt der Kirchen, Schulen undt dem Predigtstuell treu undt holdt zu seyn an aides stat biß zu weiterer Verordnung uns angelobet hat.

## 3.

Meister Herman Kröger der Orgelmacher<sup>761</sup> gibt an, daß er hiebevorfünff undt zwanzig reichthaler an dieße Schule verehret, davon so stracks 10 reichthaler seyn aufkommen, 15 reichthaler aber hat er an den ihm gehörigen Lohn für hiesige gemachte orgell der Schulen bey dieser Gemeine überwiesen. Weilln aber in 4 Jahren her nichts sowoll vom Hauptstuell alß interesse aufkommen, so begehret undt bittet vorgeanter Meister, diese Gemeine zur Bezahlung zu halten. Im wiedrigen müste ers abfordern durch die Obrigkeit undt anderswohin zu wandern veranlaßet werden.

<sup>760</sup> Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5196; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 358; haben den Namen „Andreas Rottland“ statt Rohland.

<sup>761</sup> Orgelbauer Hermann Kröger aus der Grafschaft Oldenburg, seit Sommer 1651 in der Stadt Minden ansässig (Brandhorst, Jürgen, Musikgeschichte Minden, S. 282).

[RVS:] Es sol der schuelmeister dieserwegen mit der Klage einkommen, so sol, so balde ein befehl darauf gegeben wirdt, die gemeine zur bezahlung angehalten werden.

## 4.

Her Conrad Pfeill gibt zu verstehen, daß seyn voriger antecessor, sehliger Herr Thomas Holwede,<sup>762</sup> viel Gutes bey der kirchen gethan; dahingegen ihm zugesaget, daß man ihm mit einem stüell an Handt gehen wolle, bäte, daß solches mügte erfüllet werden.

[RVS:] Ist rechtlig

## 5.

Herman Langewisch beklaget sich erstlich wegen eines Kirchenstandes wieder Cordt Erick, welcher mit dießem Herman umb seinen standt Tausche gehalten, undt hernach solchen getauschten Sitz an einen andern verkaufft. Noch von wegen einer Klappen an einem stuell in der Kirchen, so hinweg gerißen worden; bittet, daß ihm anstat der Klappen ein ander ort in der Kirche möge eingereumbt werden.

[RVS:] Sol so lange anstehen, bis man einmahl wieder nach Rhaden komme und den Augenschein nehmen könne.

Actum Rhaden den 24. Augusti anno 1650

Aidt der Alterleute

Wir Dietrich Wolter, Abell Kuleman, Cordt Rolefing undt Herman Wichman geloben hiemit vor Gottes Angesicht durch einen Körperlichen Aidt an, daß wir das unß anvertrauwte Altermans Ambt getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen, des Arm[en]Kastens, der Pfarre undt aller dahin gehöriger Dinge undt Sachen Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt Bestem Verstande nach abwenden undt neben dem Seelsorger über Abschaffung undt unterdrückung grober Laster undt ergernuß, undt hergegen über Beforderung der ehre Gottes undt eines Christlichen Wesens so viell mensch undt muglich ist, halten undt unß von Hertzen fleißig bemühem wollen, So war unß Gott helffe undt seyn heiliges Evangelium.

[RVS:] Cord Rolwing ist am 2. Augusti anno 1652 seines Eides erlaßen. Abel Kuhlman ist auch seines hohen Alters halber erlaßen und in seine stelle Ortgies Oelker ausm lütken Dorf<sup>763</sup> verordnet worden.

[RV:] Anno 1652 den 2. Augusti ist Swer Sticker undt Ortgies Oelker mit nebenstehendem Aide beleget worden.

Den 26. Augusti anni eiusdem.

Nachdem mahl die Alterleute hieselbsten zu verstehen gegeben, welcher gestalt zweene Windt- und eine Waßermühle vorhanden, welche bey die Kirchen gehörten, darauff sie auch Müller angenommen undt bestellet hetten, alldieweilln aber die Alterleute in denen Gedanken stünden, daß die Müller etwa nicht richtig in ihrem Dienst sich verhalten mügten, So haben sie dahero gebeten, daß man die Müller mit einem aide

<sup>762</sup> Thomas von Holwede, Amtmann des Amtes Rhaden, 1630–ca. 1647.

<sup>763</sup> Kleinendorf.

belegen wolte, welches auch geschehen, gestalt die beede Windtmüller, weiln der dritte sich des aides geweigert, mit folgendem aide beleget worden seyn:

[RVS:] Eyd der Kirchenmüller zu Rahden.

Wir Johan Clostermeyer auff der Weher Windtmühlen, Hinrich Bußman auf der Honsteiner mühlen geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen körperlichen Aidt an, daß wir die uns anbefohlene mühlen getrewlich verwahren, der Kirchen undt gantzem Kirchspiell trew undt holt seyn, niemandem so wenig der Kirchen alß anderen schaden thun, rechte Matten von einem jedwedern undt über dem, was unß vor unsere Arbeit vermachtet ist, im geringsten nichts nehmen undt sonsten in allen stücken unseres Ampts trew, so viell mensch- undt muglich ist, unß bemühen wollen. So war unß Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

#### Eodem die

Pastor undt Alterleute bringen vor, welcher gestalt Meister Hilmer der Schneider undt Johan Redeker in großer feindschafft mit einander gelebet undt lange Zeit deßwegen sich Beede vom Abentmahl abgehalten, mugten gerne sehen, daß sie miteinander verglichen werden könnten. Hierauff beede obbenante Personen vorgefordert undt erschienen, auch ist die untereinander gehabte feindschafft auß dem grunde verglichen, alßo daß sie beederseite sancte angelobet, mit einander hinkünfftig allemahl friedtlich undt christlich zu leben.

#### Eodem

Noch findet sich Kunneke, Engelken Tacken tochter zu Wehe, an undt gibt zu verstehen, daß Johan Schlechte in den Ströhen sie zu zweyen mahlen geschwengert undt zwey Knaben mit Ihr gezeuget, auch ihr die ehe versprochen habe, bittet, daß ihr solches gehalten werden mugte. Johan Schlechte gestehet, daß er ihr Zusage gethan mit diesem Bedinge, daß ihr Bruder ihr so viell mitgeben solte, alß er seiner Schwester mitgegeben. Sie, Kunneke, wolle Zeugen führen, nemlich Johan Schlickriehen den Müller undt Johan Fetten zu Wehe, daß ihr, alß sie zwischen Zeugung der beiden Kinder zu ihm geschicket, obige andtwordt worden.

[RVS:] Dieser sollte am 17. Februarii vorm Consistorio alhier erscheinen.

[RVS:] Am Sontage Laetare Anno 1651 sind ietzbenampte Johan Schlechte undt Künneke Tacken alhie zu Petershagen in der Kirchen copuliret. Hiebei sagen der Braut Freunde nochmahlen sancte zu, das es bei deme bleiben solle, nachdem sie sich Liebe vor versprochen, das nemlig ihr Schwager Harmen Tacke ihr 40 thaler undt zwo Kühe ohnfehlbar mitgeben wolle, imgleichen wil ihre Schwester Grete Hersemeiersche im Katenlande [?] ihr auch eine Kuh oder an stat derselben 7 thaler mitgeben, welches Harmen Tacke und die Braut in meiner studirstuben kurtz vor der Copulation in Beiwesenheit Peter Deterdings, Johan Groten zu Sielhorst, wie auch Johan Hägers [?] zu Raden Bürgers hieselbsten praesente et sponte ausgesaget und auf bitte des Breutigams hieher verzeichnet ist. Alß Schwer Sticker seinen Proceß nuhmer wieder seinen adversarien dergestalt außergeführet, daß auch eine vornehme universität eine Urtheill gesprochen, daß er in sein voriges Amt hinwieder gesetzt werden solte undt dan dieserwegen viell anhaltens gewesen, wie auch von der Regierung solches zu verrichten Commission gegeben,

so habe in Beiwesenheit Herrn Derenthals am 1. Augusti anno 1652 der gantzen Gemeine auf dem Kirchhoff allerley nötige Dinge hievon zu Gemühte geführet undt befraget, ob sie mit Sticker, wan er wieder in sein ambt gesetzt würde, friedtlich seyen?

In Nomine Jesu

Wehdem

Anno 1650, den 21. Junii

CAPUT III  
MEMBRUM I

Vom Beruff des Pastorn

1. Den Beruff hat er, Pastor, von Herrn Herbortt von Langen, Thumbdechanten zu Minden alß Archidiacono zu Lübbecke. Heißt Henricus Hülseman.<sup>764</sup>
2. Hat 100 reichsthaler müssen pro introitu demselben geben.
3. Affirmatur. Datirt ist sie am 5. septembris 1628.
4. Examinatus et ordinatus Mindae a D[omino] Superintendente Magistro Gottfried Heshusio.<sup>765</sup>
5. Introduciret vom Amtman zu Rhaden<sup>766</sup> wie auch von Notario Anthon Gölke undt Frantz von Langen.
6. Daß ihm das Altartuch, daß Glockenseill, der Kirchschlüssel in die Hände geben, auff die Cantzell undt fürs Altar geführet.
7. 22 Jahr alda gewesen.

MEMBRUM II

Von des Pastorn Ambt

§ 1 Von der Lehre

1. Predigt deß Sontages nur einmahl undt deß Freytags, wie auch Monatlich allemahl den ersten Freytag den Bettag, an den Aposteltagen ebenmeßig.  
[RVS:] Es muß daselbst an den Sontag Nachmittagen die Kinderlehre hinkünftig allemahl gehalten werden.

<sup>764</sup> Heinrich Hülsemann, geb. Lübbecke 1584, gest. Wehdem 1665, Pfr. in Wehdem 1628–1665, vorher in Folge der Gegenreformation im Fürstbistum Osnabrück mehrfach aus der Pfarre in Lintorf, Amt Wittlage, vertrieben (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2851; Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 426ff.). – Herbort von Langen war 1617–1628 Domdekan in Minden und seit 1622 Archidiakon von Lübbecke.

<sup>765</sup> Magister Gottfried Heshusius (1554–1625), Sohn des luth. Theologen D. Tilemann Heshusius; 1590 Superintendent in (Bad) Münder, Erster Pfarrer an St. Martini Minden 1598–1625. G. Heshusius war Senior des „Geistlichen Ministeriums“ in der Stadt Minden, nicht Stadtsuperintendent (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2613).

<sup>766</sup> Amtmann des Amtes Rhaden war (1627) Johann Ernst von Hollwede. – Notar Anton Gölke ist bisher nicht identifiziert; Franz von Langen war 1655 Besitzer der „Alten Burg“ in Friedewalde.

2. Des Sommers umb 8 undt deß winters umb 9 Uhren wirdt die Predigt angefahren.
3. Die Predigt wäret über eine, gemeinlich 1 ½ Stunde.
4. Daßelbe deutlich undt trewlig.
5. Deß Sontags das Evangelium, deß Freytages den Catechismum oder allerhand Bußtexte lehret undt erkleret er.
6. Des Freytages.
7. Vidimus.
8. Vidimus.
9. Gar selten.
10. 10 Wirdt angefangen mit Kyrie, 2. Gloria teutsch, 3. „Allein Gott“, 4. Collecta, 5. Epistel, 6. Psalm, 7. das Evangelium, 8. ist angeordnet, daß zween Knaben ein stück auß dem Catechismo recitiren, 9. Wir gleuben. Anfangs soll „Kom heiliger Geist Herre Gott“ etc. hinfüro gesungen werden. Post concionem der Wunsch „Der Friede“; caetera ut Rhaden.  
[RVS:] Die Kirchen Ceremonien müssen den Petershägischen undt Rahdischen durchaus ehnlig seyn.
11. Deß Freytages zuweilln geschicht Kinderlehre, ist Sontages bißher nachblieben. Ist aber hiemit von newen angeordnet, daß ins künfftig dieselbe am Sontage nachmittage soll allemahl getrieben werden.

#### § 2 Von der heiligen tauffe

1. Damit sey es zimblich.
2. In der Kirche, wo sie nicht kranck seyn.
3. Nach der Predigt, bey der versamblung, so balt er von der Cantzel nach der Tauffe geht, wirdt der erste Vers in „Christ unßer Herr zum Jordan“, hernach der letzte Vers in selben gesange gesungen.
4. Folget der Lüneburgischen Kirchenordnung. Braucht den Exorcismum.
5. Gemeinlich drey, über 3 kommen nicht.
6. Werden wißentlich nicht zugelassen.
7. Sein unterschiedliche undt gehet es hierinne nicht ordentlich zu.
8. Negatur.
9. Damit sey es zim- undt leidtlich, wäre aber guth, daß die übrige Üppigkeit im eßen nachbliebe.  
[RVS:] Vide supra.
10. Affirmatur, muß selber nachfragen.  
[RVS:] Dies sol geendert werden.
11. Braucht die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>767</sup>

<sup>767</sup> Zur Lüneburger Kirchenordnung vgl. Anm. 748.

## II Vom heiligen Abentmahl

## § 1 Von der Beicht

1. Deß Sonnabents bißweilen, sonsten felt es ihm sehr beschwerlich des Sontags Morgen zur Beicht.  
[RVS:] Sol geendert werden.
2. Affirmatur, daß Eheleute werden zugleich zugelassen, deren Kinder auch, welche müßen die Beicht recitiren.  
[RVS:] Sol abgeschaffet werden.
3. Negatur. Hirinne ist eine beßerung nötig wegen deß uberlauffens am Sontage fürnehmlich.
4. Cessat.  
[RVS:] Sol privatim geschehen.
5. Geschicht bißweilen, mit alten könne ers so eben nicht haben.  
[RVS:] Hierin sol bester Fleis angekehret werden.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur, propter peccata gravia non admittuntur flagitiosi.
8. Affirmatur.
9. Negatur.  
[RVS:] Es sol undt mus aber hinkünftig geschehen.

## § 2 Vom heiligen Abendtmahl selbsten

1. Affirmatur ab Ecclesia vel pestis tempore.
2. Ut Rhaden.
3. Die tücher sein weggenommen.
4. Von Kirchen intraden.
5. Die kleinere werden gebraucht.<sup>768</sup>  
[RVS:] Sollen die größere gebraucht werden.
6. Wie zu Rhaden; wan es lange wehret, wirdt: „O Gott wir dancken deiner Güte“ gesungen.
7. Nein.
8. Hat sie; für das anzeichen bekomt der Pastor nichts, wie es woll angeordnet.

## § 3 Von der Kirchenbueß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. 1. Ehebrecher Ludeke Fricke 2. Hinrich Brunswicker, welcher newlich mit dem Prediger ungebürlich in Worten verfahren, mit dießem ist es nuhmer verglichen, undt hat er angelobet, sich hinfüro dergestalt gegen seinen Seelsorger zu verhalten, daß man über ihn fortan nicht zu klagen habe.  
[RVS:] Nach Lüdeken Fricke und desen verbrechen mus fleißig geforschet werden.

<sup>768</sup> Wie Anm. 750.

## §4 Von dem Gebeth

1. Affirmatur ab Ecclesia.
2. Negatur.
3. Ter quotidie ait Ecclesia.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Totum affirmatur.
7. Affirmatur.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. 1 Affirmat Ecclesia.

## § 6 Von Versorgung der armen

1. Was bey den Leuten stehet, ist übell davon etwas zu kriegen; was in den Kling Beutell gesamblet, daß wirdt trewlich außgetheilet undt angezeichnet vom Pastore.  
[RVS:] Es sol Verzeichnis eingeschicket werden, was die Arme sonderlig alle Jar einzukommen haben.
2. Es sey nur 1 schlüssel da. Sollen aber inß künfftige 2 schlüssel dazu machen laßen, den einen der Pastor, den andern die Alterleute verwahren.
3. Wirdt jährlich einmahl bey weinachten außgetheilet undt Laken eingekauft.
4. Einheimischen armen wie auch mannigmall außheimischen wirdt mitgetheilet.
5. Darnach sie sein.
6. Affirmatur.
7. Negatur.

## § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Cessat.
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## § 8 Von der Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur etiam.
3. Salarium ist 2 Fuder Gersten, bey 4 Moldt Saet Landes, will seiner Belohnung Verzeichnus einschicken.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Pro sepultura gibt man 1 Hun undt 1 brodt, wie auch pro baptizatiōe, pro copulatione einen ½ reichthaler, pro inscriptione infantis hat er noch nichts. Wan

die Sechswocherin wieder zur Kirchen gehet, gibt sie drey mattier,<sup>769</sup> nachdem sie eingesegnet worden.

7. Affirmatur.

### § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Praemissa praefatione de coniugio wie in der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Drey mahl, 2 mahl vor der copulation, das letzte mahl, wan sie sollen copuliret werden.  
[RVS:] Es sol hinkünftig allemahl ante copulationem dreimahl geschehen.
4. Negatur, Probst<sup>770</sup> wils nicht haben.  
[RVS:] Dies müßte gleichwol seyn undt kan des Probstes praetensio desfalls nicht.
5. Negatur plane.

### CAPUT IV

#### Zuhörer

1. Nescit.
2. Seyn 2 [!] Baurtschafften: Oppenweh, Wehdem, Oppendorff. Das übrige seyn einsame Heußer.<sup>771</sup>
3. Negatur.
4. Will sie anzeichen und ans consistorium versenden.
5. Nil certi habet.
6. Adesse putat, will nachforschen undt anmelden.
7. Das gehet in großem Schwange.
8. Seyn nun nicht mehr; wo ers erfahret, will er sie anmelden.
9. Negatur praeter eum, qui supra.
10. Ignorat.
11. Nuper factum esse negat.
12. Davon will er in Kurtzem melden.
13. Negatur.
14. Melden sich zeitig an.
15. Sehen den geschehenen Verbott nitt an.  
[RVS:] Diesem ist nunmehr vorgebawet.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur praeter eum, qui supra.
18. Das thäten sie gern, haben es aber im vermögen nicht.
19. Osterfeur wirdt angelegt, caetera cessant.
20. Man vernimbt nichts anders.

<sup>769</sup> Ein Matthier: ein halber Mariengroschen

<sup>770</sup> Der hier und in weiteren Protokollen als „Probst“ titulierte Clamor von Wesebe war Senior des Domkapitels Minden und zugleich Propst des ev. Kanonissenstifts St. Marien Minden. „Kollator“ der Pfarre Wehdem aber war er 1650 als Archidiakon von Lübbecke (LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium I, Nr. 22, ebendort IV, Nr. 753 (Pfarre Wehdem 1663–1803)).

<sup>771</sup> Hölscher, Ev. Kirchengemeinde Wehdem, S. 28–39.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Seyn zween. 1. namens Heinrich Kröger, 2. Daniell Krone  
[RV:] Notabene: Christoffer Holmar ist den 25. Augusti 1650 vom Pastore undt der gemeine zum Alterman erwehlet.
2. Eß haben sie angenommen der Pastore, Vogt<sup>772</sup> undt gemeine ohne Zuziehung deß Collatoris. Der eine 12, der ander Sechs Jahr vorgestanden.
3. Negatur.
4. Cessat.
5. Affirmatur omnino.
6. Bene, sie verwaltens woll, können aber wenig von den Leuten Bekommen.
7. Affirmatur.
8. Dem Probsten nun eine Zeitlang. Vor dießem ist sie vor dem Pastore, Vogt undt gantzer gemeine berechnet, anno 1643 ist der Probst als Collator drein gedungen.
9. Affirmatur.
10. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Affirmatur.<sup>773</sup>
2. Schulmeister, welcher zugleich Küster ist, heißt Herman Pulß, bürtig auß Oßna-brück, daselbst er etwas frequentiret. Kan rechnen undt schreiben. Schulmeister gewesen 4 Jahrelang undt 1 Jahr Küster am hiesigen Orte.
3. Ist beruffen und bestellt alß Schulmeister vom Pastore, Vogt, Vorstehern undt Gemeine, alß Küster vom Collatore, welches iedoch hiebevornicht soll üblich gewesen seyn.
4. Deß tages Sechs Stunden.
5. Affirmatur.
6. Deutsch lesen, schreiben und rechnen.
7. Verwichenen Winter bey die Anderthalbhundert, jetzt aber bey 20, bißweilen gar keine deß Sommers.
8. Cessat.
9. Hat schlechten Unterhalt. Erstreckt sich kaum über fünff reichsthaler, das ander Bestehet in wenigen accidentien, hat aber dabey seine eigene Haußhaltung mit 7 Kindern.
10. Medgen gehen mit in die Knaben Schule.
11. Negatur.
12. Cessat.
13. Cessat.
14. Cessat.

<sup>772</sup> Vogt Hardenfeld, Vogtei Stenwederberg.

<sup>773</sup> Wollgramm, Schule Wehdem, S. 40–51; Schumacher, Aus der Geschichte der Schule Opendorf, S. 97–127.

CAPUT VII  
Von dem Küster

1. Ist besagter Schulmeister.
2. Vide supra, hat müssen 15 thaler vor seinen Dienst geben.
3. Affirmatur, vide supra.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur. Hat ein wenig Korn, welches ihme die Leute zu geben schuldig.
6. Vide supra.
7. Affirmatur.
8. Nein.

CAPUT VIII  
Von den Kirchengüetern

1. Negatur. Notabene Das Gewelb über dem Chor ist voll riße, bawfellig undt muß im Kurtzem, umb gefahr zu verhüten, verbeßert werden. Der Klockthurm muß nothwendig bemauret undt bestrichen seyn, wie auch die außerpfeiler.
2. Negatur. Bitten umb remedirung gantz fleißig.
3. Zimblich, wan sie es selber beßern Pastor undt Küster, die Wende in der Küste-rey tügen nicht viell, wie auch die fenster.<sup>774</sup>
4. Wollens einschicken, gestalt dan Verzeichnuß der intraden dem Consistorio einzuschicken ihnen hiemit anbefohlen worden.
5. Affirmatur.
6. Negatur.
7. Drey scheffel Saet Landes ist von der Wedem<sup>775</sup> weg, daß man nicht weiß, wo es geplieben. Vermutet aber, daß etzliche drumb wissen, welches anzuzeigen. [RVS:] Es sollen priester und alte Leute erinnert werden, hiernach fleißig zu forschen und dann bericht anhero zu thun.
8. Der Probst, wofür ihm ein Reichsthaler geben wirdt.
9. Zwo Glocken, undt eine kleine.<sup>776</sup>
10. Seyn weggenommen, müssen ietzund einen Zinneren gebrauchen. Roleff Staats, Kauff- und Weinhändler, wohnend bey dem blawen Thurn in Embden, hat versprochen, einen Kelch darzu zu geben. Sie bitten deßwegen umb Vorschrift. [RVS:] Die Regierung wil diese Vorschrift außfertigen laßen und mir zustellen.
11. Eine Capelle zu Oppenweh,<sup>777</sup> wobey nichts vermagt.

<sup>774</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 473ff.

<sup>775</sup> Wedeme: Pfarre, Pfarrhaus.

<sup>776</sup> Eine der erwähnten Glocken ist gegenwärtig noch vorhanden: Die Marienglocke von 1494. Deren Inschrift bei Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 235.

<sup>777</sup> Nach Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 425, gab es in Oppenwehe eine kleine Kapelle aus vorreformatorischer Zeit – die Überreste waren 1753 noch sichtbar – in der der Propst des Klosters Levern jeweils am Sonntag nach Mariae Geburt Gottesdienst hielt und dann in Oppenwehe eine Prozession leitete. Da fast alle Höfe in Oppenwehe der Propstei des Klosters Levern eigenbehörig waren, ist anzunehmen, daß Levern als Grundherr diese Kapelle (in unmittelbarer Nähe des Hofes Rohlfing, Nr. 2) erbaut

## CAPUT IX

## Von den Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Cessat.
4. Nesciunt.

Actum Wehdem den 25. Augusti 1650

Wir Hinrich Kröger, Daniell Krone, Christoff Holmar geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen eid an, daß wir daß unß anbefohlene Altermans Ambt getrewlich undt auffrichtig verwalten, der Kirchen, der Pfarre, des Armkastens, der Schule undt aller dahin gehöriger dinge undt sachen Bestes fleißig suchen, Schaden aber allem Vermögen undt Bestem Verstande nach abwenden undt neben dem Seelsorgen über abschaffung undt unterdrückung grober laster undt ergernußten undt dagegen über Beforderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens, so viell mensch- undt müglich ist, halten undt unß von Hertenzen fleißig bemühen wollen, So war unß Gott helffe undt seyn heiliges Evangelium.

Eodem die  
Gravamina

1

Die Alterleute klagen sehr, daß sie an statt der Unter Vögte undt also in Weltlichen Sachen viell undt stets gebrauchet würden, derowegen sie in Kirchen undt dahin gehörigen Sachen gantz nichts, wie woll billig wehre, außrichten noch was vornehmen könnten, bitten, daß sie bey ihrem Geistlichen Ambte ruhig verpleiben undt mit weltlichen Dingen nicht beschweret werden mügten undt insonderheit, weiln sie anitzo mit einem aide belegt worden wehren, umb selbigem so viell beßer undt fleißiger nachzuleben.

[RVS:] Dieses ist ohnlengst abgethan undt richtig.<sup>778</sup>

2

Pastor undt Alterleute bringen an, daß Gertt Küsters Sohn Heinrich, welcher ohngefahr von 16 Jahren, am verwichenen Freytag morgen uffm Bette seinem Vatter schrecklich gefluchet, daß ihn der Donner mit den Schaffen zerschlagen, auch der teufel ihn sambt den Schafen wegführen solte.

hatte. Ob sie 1650 noch existierte, ist nicht bekannt, da nach ihrem Ende eine neue, größere Kapelle in Oppenwehe an anderer Stelle errichtet wurde. Die neue Kapelle verfügte 1753 über Altar, Kanzel und Taufstein. In ihr wurde am Sonntag nach Mariae Geburt und an 6 weiteren Tagen in der Fastenzeit vom Pfr. aus Wehdem Gottesdienst gehalten. 1808 wurde neben der Kapelle ein Friedhof angelegt (Gemeindebuch Kreissynode Lübbecke, S. 65f.).

<sup>778</sup> Von der Regierung des Fürstentums Minden wurde am 2. Jan. 1651 eine „Verordnung de 1651 von der Freyheit der Altarleute“ von landesherrlichen Diensten erlassen. Ihr Wortlaut ist veröffentlicht bei: Schumacher, Zur Lage einer Minden-Ravensbergischen Kirchengemeinde, S. 170.

Hierauff der Vatter Gerdt Küster vorgefordert undt hierüber befraget worden, ob sich dies mit seinem Sohne also verhalte, welcher dan es wahr zu seyn sofort bekennet. [RVS:] Dießer ist deßwegen am fluchpfal ohnlenngsten gestrafet worden.

In Nomine Jesu

Dielingen

Anno 1650, den 22. Junii

Dielingen

CAPUT III

MEMBRUM I

Von des Pastorn Beruff

1. Herr Henricus Ericus Stahl, ist von den Junffern zu Levern anhero praesentiret<sup>779</sup> undt von der Regierung confirmiret.
2. Sechtzig Thaler sein zwar von ihme begehret, den Junffern zwölf, aber dem Probst<sup>780</sup> undt dem Schreiber ein Honorarium zuerlegen, ist aber nicht geschehen.
3. Vocationsschrifft habe er nicht, sey aber mündtlich von genanten Junfern undt Gemeine zu predigen vociret worden.
4. Zu Peterßhagen examiniret undt ordiniret.<sup>781</sup>
5. Introductus von Herrn Derenthal, Churfürstlicher Durchlaucht zu Brandenburg Rhatt, undt Herrn Superintendentente Magistro Julius Schmidt.
6. Das nach gehaltenener introductions Predigt mit Verlesung Gotlichen worts er der gemeine, die gemeine aber ihm getrewlich anbefohlen worden.
7. Ungefehr ein Vierteill Jahr vorgestanden.

MEMBRUM II

Pastorn Ambt

§ 1 Von seiner Lehr

1. Affirmant unanimiter, daß deß Sontages einmahl, deß freytags gleichfals, aber noch nicht deß Nachmittages wegen der Weite deß Kirchspels geprediget werde, ist aber geordnet, daß hinfüro Nachmittages am Sontage soll die Kinderlehre gehalten werden.

<sup>779</sup> Heinrich Stahl, geb. Rehme 1624, Pfr. in Dielingen 1650, †1707 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6001). – Obwohl die Pfarrkirche Dielingen dem Zisterzienserinnenkloster und späteren Kanonissenstift Levern inkorporiert war, konnte dieser Frauenkonvent natürlich kein Mitglied des Konvents als Seelsorger nach Dielingen delegieren; er mußte vielmehr ebenso wie ein Patronatsherr einen Priester bzw. ordinierten Pfarrer von außerhalb „präsentieren“.

<sup>780</sup> Johann Heinrich von Vincke, Domherr zu Minden und 1643–1670 Propst des Stifts Levern.

<sup>781</sup> Petershagen war der Dienstsitz des Superintendenten und bis 1669 auch der Sitz der Landesregierung Minden.

2. Deß Sommers umb 8, Winters umb 9 Uhr wirdt angefangen.
3. Affirmatur. Prediget drey Vierteilstunde, der Gottesdienst wehret biß halberen eilff.
4. Affirmatur.
5. Sontages wirdt das Evangelium, freytages der Catechismus geprediget.
6. Affirmatur.
7. Vidimus.
8. Affirmatur.
9. Ist nur von dem Conrectore Harhaußen<sup>782</sup> geschehen.
10. 1. „Kom Heiliger Geist“, 2. Gloria latein, 3. „Allein Gott in der Höhe“, 4. Collecta, 5. Epistel, 6. Psalm, 7. Evangelium, 8. Credo latine Wir glauben. Nach der Predigt: „Der Friede Gottes“, 2. georgelt, 3. Communio, 4. Collecta, 5. Benedictio, 6. entweder „Gott sey gelobet“ oder georgelt. Notabene: Wan das „Vatter unser“ gesungen ist undt die Worte der einsetzung, wirdt geläutet. „Christe, du Lamb Gottes.“
11. Ist in der visitation dießmahl angeordnet.

#### § 2 Von der Tauffe

1. Liggen ohngetaufft ohngefahr 8 Tage.
2. In der Kirchen werden sie getaufft, bißweilen auch daheim, wans begehrt wirdt.
3. Negatur.  
[RVS:] Es sollen die Kinder hinkünftig coram facie totius Ecclesiae getauft werden [...] die Copulationes.
4. Gebraucht die Lüneburgische Kirchenordnung, neben den Exorcismum.
5. Einen oder drey gevattern bitten sie.
6. Non.
7. Wißentlich ist nur hie eine guten gerüchts. Soll ehesten tages von der Nottauffe gebührlich unterrichtet werden.
8. Unbeeidiget.
9. Kindtauffe wehret 2 oder in den 3. Tag.
10. Affirmatur.
11. Negatur. Die Lüneburgische Kirchenordnung.
12. Negatur.

### II. Vom Heiligen Abendtmal

#### § 1 Von der Beicht

1. Sonnabendts wirdt die Beicht gehöret.  
[RVS:] Wegen einsegnung der Sechswöcherinnen wirdt man droben finden.
2. jeden höret er absonderlich.
3. Hat noch keine gehabt.
4. Cessat.

<sup>782</sup> Vermutlich der Theologe Christoph Harhausen (geb. Lippstadt 1620), der 1647 Konrektor der Schule in Petershagen und 1657 Pfr. in Hüllhorst wurde.

5. Negatur.
6. Affirmatur.
7. Nondum.
8. Affirmatur.
9. Weibesbilder keine, Mannespersonen nicht.

#### § 2 Vom Heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Folget der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Hat biß hie der Pastor von Seinem müßen entrichten, bittet aber, daß hinfort, wie breuchlich, von den Kirchenintradan muge genommen werden.
5. Die kleinere.<sup>783</sup>
6. Wirdt gesungen „Jesus Christus unser Heiland“, „O Lamb Gottes unschuldig“.
7. Negatur.
8. Habet.

#### § 3 Von der Kirchenbuß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Johan Lampe.  
[RV:] Notabene mit diesem Johan Lampen ist die Kirchenbueße den 25. Augusti 1650 alhie zu Dielingen solenniter eingeführet worden.

#### § 4 Vom Gebäte

1. Alle Quatember wirdt der Bettag gehalten. Der Monats Bettag aber ist nicht mehr üblich.
2. Negatur.  
[RVS:] Betestunde
3. Beten fleißig, wann die Betglocke geschlagen wirdt.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

#### § 5 Von Besuchung der Kranken.

1. Geben ihm gut zezeugnus hievon.

<sup>783</sup> Wie Anm. 750.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Zimblich.
2. Sein 2 Schlüßell, einen haben die Erbäxen,<sup>784</sup> den andern die Altarleute.  
[RVS:] Kan dabei bleiben.
3. Deß Jahres einmahl. Kurtz vor St. Jacobi wirdt das Geldt außgetheilet.
4. Einheimischen coram Pastore undt Erbäxen.
5. Darnach der Armen notturfft ist.
6. Affirmatur.
7. Negatur.

## § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Cessat.
2. Cessat.
3. Nondum.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## § 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Zwölf molt Saatland, anderthalb reichsthaler. Eine Wieße, drauf ein Fuder Hew oder drey gewonnen werden.
4. Cessat.
5. Nescit.
6. Pro copulatione ein Brodt undt Hun oder ein Stück fleisch an stat deß Hunes; pro sepultura ein Brod und Hun; vor Tauffe von den Meyers ein Brodt undt Hun, undt den Kötters ein halb Kopstücke.
7. Nondum adfuerunt.

## § 9 Vom Copuliren

1. In templo vel domi.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Drey mahl werden sie proclamiret vor der Copulation.  
[RVS:] Sol dabei bleiben undt auch in der Kirchenordnung befolen werden, das es hinkünftig durchs gantze land geschehen möge.

<sup>784</sup> „Erbexen“, Inhaber einer „Erbaxt“, waren durch Erbrecht bevorrechtigte Nutzer der Gemeinen Mark (Allmende). Sie entschieden über den Nutzungsumfang aller Markgenossen, über Duldung und Ausnahmeregelungen in der Gemeinen Mark. Von den „normalen“ Markgenossen unterschieden sich die Erbexen (Landesherrn, Adel, Grundherren, Geistliche Konvente, Pfarrkirchen, freie Bauern als Hofeigentümer) dadurch, daß sie Eigentümer der marknutzungsberechtigten Höfe, die grundhörigen Bauern dagegen nur Besitzer der marknutzungsberechtigten Höfe waren.

4. Negatur, aber wegen der eigenen Leute erwartet er der Guthern Consens.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Nescit. Sein 1. Dielingen, 2. Drohn, 3. Halem, 4. Arnekamp, 5. Stempeshorn. In Hunteburg ist 6. Meyerhofische Bauschafft.<sup>785</sup>
2. Weiß so eigentlich nicht.
3. Affirmatur. Lüneburgische, nemblich Lemfördische, undt Oßnabruggesche alß Hunteburgische.
4. Halten sich zimlich.
5. Daß fluchen nimbt viell ab, geloben ferner ablaßung.
6. Hat noch nichts befunden.
7. Geschieht noch so sehr nicht.
8. Nescit.
9. Nescit.
10. Nondum.
11. Nondum factum.
12. Obrister Stainecker undt Junker Fincke.<sup>786</sup>
13. Nescit.
14. Vor dießem sey es geschehen, abe nuhmer laßen sie sich beßer an auff erinnerung.
15. Haben noch bißhier keine andere alß auf den Dingstag gehabt.
16. Affirmatur.
17. Noch zur Zeit geschieht es.
18. Habe daß noch in so kurtzer Zeit nicht erfahren.
19. Ist noch beedes gebreuchlich.
20. Affirmatur.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Zween, undt auß jeder Bauschafft 2 Vorsteher, machen insgesambt zwölf. 1. heißet Frederich Buddemeyer, 2. Friederich Henrich Zöllner. [RV:] Notabene Rudolph Mönch auß Stempshorn ist den 25. Augusti 1650 von dem Pastore, Vorstehern undt der gemeine zum Alterman erwehlet worden.
2. Jener ist 24 Jahr, dießer aber von 4 Jahr her dabey gewesßen, angenommen von den Erbäxen, Pastorn, Vorstehern undt der gemeine.
3. Negatur.

<sup>785</sup> 1. Dielingen, 2. Drohne, 3. Haldem, 4. Arrenkamp (Fürstentum Minden, Amt Rahden, Vogtei Stemwederberg), 5. Stemshorn (Lüneburgische Grafschaft Diepholz, Amt Lemförde), 6. Meyerhöfen (Fürstentum Osnabrück, Amt Hunteburg).

<sup>786</sup> Obristwachtmeister Otto Johann von Steinäcker zu Haldem, bisher in schwedischem Militärdienst, und Otto von Vincke, seit 1650 auf dem Gut Hallo in Haldem (Wolf, Rittergüter Haldem 16. und 17. Jahrhundert, S. 27–44, u. Wolf, Rittergüter Haldem, S. 51–73).

4. Cessat.
5. Könne sich woll mit ihnen halten.
6. Wenden Fleißes genug an.
7. Affirmatur.
8. Legen alle Jahr rechnung ab dem Pastori, den Erbäxen undt den vorstehern, sonsten Niemandt.
9. Affirmatur.
10. Seind guten gerüchts undt Erlich.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Ist eine Zeither keine Schule alhie gehalten, alß nur vom Küster; zu Hunteburg ist ein Papistischer, aber lehret die Jugend Luterisch. Bitten, daß man zur Schulen das Borchthall nehmen muge.  
[RVS:] Dießes hat seine Richtigkeit.
2. Cessat, wollen aber gegen künftigen Michaelis einen annehmen, wollen sich deßwegen untereinander bereden.<sup>787</sup>
3. Cessat.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Cessat.
7. Cessat.
8. Cessat.
9. Cessat.
10. Negatur.
11. Der Organist ist zugleich Küster.
12. Affirmatur, halte für sich selber Schule ohne Bestellung.
13. Hat ein gewißes Korn, davon specification soll eingeschicket werden.
14. Calcant hat von der Kirchen einen Thaler undt 12 Mariengroschen.

## CAPUT VII

## Von dem Küster

1. Heist Gerhardt Brömlöh auß Berßenbrügge Stiffts Oßnabrüg.
2. Angenommen von Pastore, Erbäxen undt Alterleute.
3. Verrichtet sein Ambt woll, den Kirchoff kan er nicht woll verwahren, weill er nicht zugemacht.
4. Affirmatur.
5. Ja, noch bißher.
6. Will hievon specification einsenden.
7. Ist inß 14te Jahr hie gewesen.

<sup>787</sup> Zu den Kirchen- und Schulangelegenheiten in Dielingen (1586–1810) siehe: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 166; zu Drohne: Koop, Geschichte Bauerschaftsschule, S. 127–140; zu Haldem: Koop, Schulische Entwicklung, S. 139–156.

8. Affirmatur a tota Ecclesia.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchengüetern

1. Zimlich.
2. Die gemeine beklaget sich hefftig, daß der Kirchoff und die gräber sehr zerwü-  
let und verunreinigt werden.
3. Pfarrhauß ist so was hin, die Küsterey ist abgebrandt, unterdeßen ist dem Kü-  
ter ein Hauß gemiedet von der gemeine.<sup>788</sup>
4. Davon soll verzeichnus eingebracht werden.
5. Affirmatur.
6. Da mangelt viell an.
7. Negatur.
8. Alle Jahr vor dem Pastore, Erbäxen, Vorstehern undt gemeine.
9. Seyn drey Glocken,<sup>789</sup> ein Uhrwerck ist zerbrochen.
10. Einen Kelch haben die Soldaten weg, den andern haben sie noch.
11. Eine Capelle zu Halem,<sup>790</sup> die zu Brokum<sup>791</sup> ist abgefallen, undt eine ist noch hie  
bey der Kirchen stehend.<sup>792</sup>

<sup>788</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 395 und 429f. – Das Küsterhaus in Dielingen brannte am 6. Febr. 1654 vollständig ab, dabei kamen 28 Stück Vieh um (Schmidt, Julius, Feurs- und Flammenspiegel, S. 187).

<sup>789</sup> Die größte Glocke, der Jungfrau Maria geweiht, von 1502, die mittlere Glocke (Jesus von Nazareth, König der Juden) von 1586, die kleinste Glocke, geweiht Jesus, Maria, Johannes und Anna, von 1503. Die Glockeninschriften (offenbar korrekt und vollständig) bei Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 261.

<sup>790</sup> Die Kapelle in Haldem wurde 1621 erbaut. Über Vorgängerbauten ist nichts bekannt (Dullweber, Haldem, S. 111). In dieser Kapelle befinden sich jedoch u.a. ein spätgotischer Altaraufsatz (Passion Christi) ohne Seitenflügel (Meyer, Hans Gerhard, Passionsaltar Haldem, S. 123–135) sowie eine spätgot. Kanzel mit Maßwerkfüllungen (16. Jh.), die ursprünglich kein Bibelpult besaß (Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Lübbecke, S. 31). Die Patronatsrechte an der Kapelle besaßen vermutlich die Besitzer des Rittergutes Haldem. Die Kapelle liegt jedoch nicht im Bereich des Rittergutes, sondern inmitten eines Friedhofs nördlich der Hauptstraße des Ortes.

<sup>791</sup> Die ursprünglich zum Kirchspiel Dielingen gehörende Bauerschaft Brockum und ihre Kapelle (St. Thomas ?) in der lüneburgischen Grafschaft Diepholz wurden 1631 auf Anordnung der Regierung des Fürstentums Lüneburg in Celle dem neu gebildeten Kirchspiel Lemförde (lüneburg. Grafschaft Diepholz) zugewiesen. Diese Maßnahme war offensichtlich eine Reaktion Herzog Christians als regierender Herzog in Celle, der als ev. Administrator des Fürstbistums Minden dieses Territorium im Zuge der Gegenreformation de facto an Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg verloren hatte (Gerke, Kirchenkampf, S. 65).

<sup>792</sup> Die noch 1650 unmittelbar nördlich neben der Pfarrkirche St. Marien Dielingen stehende Kapelle war dem Hl. Kreuz geweiht, deren Vorsteher 1527 mit den Edelleuten von Diepholz einen Rentenvertrag abschlossen (Diepholzer Urkundenbuch, Nr. 206). Die Kapelle St. Crucis, deren Alter unbekannt und deren Geschichte nicht erforscht ist, wurde im 18. Jahrhundert abgebrochen (vgl. Einführung S. 91).

## CAPUT IX

## Von den Pastoren Wittwen

1. Adest Herr Friederich Schlüters<sup>793</sup> selig Wittwe.
2. Negatur.
3. Vivit ex suo.
4. Nesciunt.

## Gravamina

[1]

Es beklaget sich die gantze gemeinde zu Dilingen sehr, daß ohngefahr für 20 Jahren die beede Baurschafften Brokum undt Kwerme<sup>794</sup> von ihnen ab undt zu der Lemfördischen Kirchen getreten; bitten, die Obrigkeit wolle Hülffe thun, daß sie mügen wieder herbey undt in dieß Kirchenspell kommen.

[RVS:] Disem sol bei der künftigen Communication, die mit den Lüneburgischen angestellet werden wirdt, gedacht werden.

2

Die Acht Vorsteher, 2 auß Dielingen, 2 auß Dronen, 2 auß Halem, 2 auß Arrenkamp, beklagen sich, daß wan [?] in Contributions undt in andern vorfallenden Beschwerden, die Kirchen undt Schulen nicht angehen, vor allen andern angelauffen, gepfandet undt exagtirt werden, deßwegen sie bitten, daß dieses remediret, ihnen abgenommen undt uf die dazu bestelte Baurrichter gelegt werden möge.

[RVS:] Dieses wil Herr D[octo]r Deichman,<sup>795</sup> wan er künftigt nach Rahden kompt, beachten, es mus ihm aber diserwegen ein memorial gegeben werden.

3

Beklagen sich auch sehr wegen deß Kirchoffes, daß der alzu sehr von Schweinen undt anderem Vieh verunreiniget werde, undt sie deßhalb bey andern Kirchspielen undt Außheimischen in allen Spott gerathen; bitten, daß hierinnen müge Beßerung gemachet undt solches geendert werden.

[RVS:] Dies sol man Herrn Doctor Deichman mit ins Memorial setzen, so wil ers wie in Rahden beachten.

<sup>793</sup> Pfr. Friedrich Schlüter (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5450), der Amtsvorgänger Pfr. Stahls, war am 23. Dez. 1649 gestorben. In seinem Streit mit dem luth. Pfr. von Lemförde und Brokum um die Einkünfte aus dem Ort Brockum und dem Kapellenfonds Brockum 1631ff. waren dem Dielinger Pfarrer Schlüter von der Gegenseite papistische und jesuitische Neigungen unterstellt worden (Gerke, Kirchenkampf, S. 65).

<sup>794</sup> Muß heißen: Quernheim. Dieser Ort lag im Amt Lemförde und gehörte ursprünglich zum Kirchspiel Dielingen. Vgl. Flecken Lemförde.

<sup>795</sup> Dr. Rutger Clemens Deichmann, Regierungsrat der brandenburg. Regierung des Fürstentums Minden seit 1649, Kanzler dieser Regierung 1659–1663.

## 4

Der Herr Pastor beklaget sich, daß er kein Feurholtz habe; bittet, man wolte deßhalben mit den vorstehern reden, daß ihm etwas vermachtet werden mügte. Die Vorsteher andtworten, daß ein ort Holtzes sey nahmens „hilligen padt“, worüber sie mit den Wedemern streitigkeit hetten. Wan die Herren Rhätte befehlen wolten, daß solches sowoll die Wedemer alß die Dilinger sich mogten enthalten, wolten sie, daß es Erblisch an die Pfarre kehme. Unterdeßen wolten sie zusehen, daß dem Pastorn seine notturfft hierinne verschaffet würde.

[RVS:] In diesem wird Herr Doctor Deichman bei nechster Anwesenheit Bescheid geben.

## 5

Die auß der Burschafft Stempshorn undt Hunteborg beklagen sich, daß Albrecht Reißmeyer einen stuell in der Kirchen vorn am Chor alzu groß gebawet undt dadurch den weg beenget, daß die Communicanten nicht gefuglich zum Altar gehen können. Begehren, daß derselbe entweder gar hinweg genommen oder aber etwas enger eingezogen werde.

D[ecretum:]

Demnach der Stuhl Quaestionis in Augenschein genommen undt nit befunden worden, daß derselbe einigen schaden oder Verhinderung denen, so zur communion gehen wollen, zufüege, alß soll Beklagter gehalten seyn, 8 reichsthaler für stelle an die Kirche zu bezahlen, dargegen er bey der possession des stuels soll manuteniret werden. Actum ut supra.

Hierauff haben etzliche stunden hernach einige von Huntenburg undt Stempshorn her entbieten laßen, weill der stuhl in der Kirchen wieder ihren willen bleiben solte, wolten sie inß kunfftige zur Reparation der Kirchen undt Schulen auch nichts contribuiren. Eß ist ihnen aber dieses zum Bescheid gegeben, wan sie sich von dem, was sie von rechtswegen zu thun gehalten, entziehen würden, würde man mittell finden, gebührender maßen sie zum gehorsam zu bringen.

[RVS:] Dieses ist woll abgethan.

## 6

Eß beklagen sich die Alterleute, daß die Herrn Beambten von Rhaden jährlich auf der Diehlinger Kirchmeße auff dem Borchthall [?] verzehren 5 orts thaler, so auß der Kirchen mitteln müßen bezahlet werden. Bitten, solches abzuschaffen.

[RVS:] Dieße 5 Orts Thaler sollen die Kirchenbedienten forthin inbehalten.

## 7

Der Pastor bringet Clagend vor, daß er Brodt undt Wein, so bey der Communion gebraucht werde, auß seinen Mitteln bezahlen müße, woran er mehrers Verwände, alß die Beichtpfennige außtragen können. Bittet derowegen, daß solches hinfüro auß den gemeinen Kirchengütern muge genommen werden.

D[ecretum]

Eß soll den Alterleuten anbefohlen werden, dieses den Erbäxen undt gemeine vorzutragen undt dahin die sache zu vermitteln, daß es auß den gemeinen Kirchengütern inß künfftige genommen werde.

Actum Dielingen den 25. Augusti anno 1650

Wir Friederich Buddemeyer, Friederich Hinrich Tileke, Rudolf Monch geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen aidt an, daß wir daß uns anvertrawete Altermans Ambt getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen, deß Armkastens, der pfarre undt aller dahin gehöriger dinge undt sachen Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem vermögen und Bestem verstande nach abwenden undt neben dem Pastor über abschaffung undt unterdrückung grober Laster undt ergernuß undt dagegen über Beforderung der ehre Gottes undt eines christlichen wesens so viell Mensch- undt muglich ist, halten undt unß von hertzen fleißig Bemühen wollen, so war unß Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

## [8. Visitationsprotokolle aus dem Amt Reineberg]

In Nomine Jesu

Leveren [= Levern]

Anno 1650, am 23. Junii

### CAPUT III MEMBRUM I

1. Herr Hinrich Vahle undt Herr Henricus Fürstenaw seind von Probst, Junffern deß Stiffts Levern beruffen.<sup>796</sup>
2. Negatur, haben arrham dazu geben, nemblich drey Reichsthaler Herr Fürstenaw, idem de Vahle verum.
3. Habet, von drey Junffern unterschrieben, weilln dahmals die Streitigkeiten zwischen dem von Rehden undt Fincken im schwange gangen,<sup>797</sup> ut et prior Vahlius.
4. Anfenglich zu Oldendorff unterm Limberg Caplan geweßen und darauff zu Herfordt vom Ministerio examiniret undt ordiniret.<sup>798</sup> – Herr Vahle ist von D[octore] Gisenio examiniret undt ordiniret.<sup>799</sup>

<sup>796</sup> Heinrich Vahle, Gemeindepfarrer in Levern 1637–†1688 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6430), Heinrich Fürstenau, geb. Herford 1607, Pfarrer des Damenstifts 1641–1679, †1681 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1827). Der Superintendent konnte zwar nicht das Damenstift Levern, wohl aber dessen „Stiftsprediger“ Fürstenau visitieren. – Leverner Pfarrerlisten mit Kurzbiographien in: Jessen, Kirchengeschichte Levern, S. 125–137.

<sup>797</sup> Streit um Propst-Titel und Propsteinkünfte zwischen Ernst von Reden (seit 1611 Domherr in Minden und Stiftspropst von Levern 1626–1631, 1633–†1643) u. Johann Heinrich von Vincke (Domherr in Minden u. Stiftspropst von Levern 1632–1633, 1643–†1670). Zur Geschichte des Konvents in Levern siehe: Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 517–521.

<sup>798</sup> Heinrich Fürstenau wurde vom „Geistlichen Ministerium“ der Ev.-Luth. Kirche der Stadt Herford ordinirt.

<sup>799</sup> Johannes Gisenius, geb. Dissen 1577, Studium in Wittenberg, 1605 Magister, seit 1610 Rektor der Lateinschule Lemgo, 1615 Dr. theol. in Gießen, 1615–1618 Prof. der Theologie in

5. Der Schreiber im Nahmen deß Herrn Probst und der Junfern hat diesen wie jenen eingeführt.
6. Sine Ceremoniis
7. Ins 9. Jahr ist Herr Fürstenau hie Prediger gewesen, Herr Vahle zwey Jahr zuvor bey 11 Jahren nunmehr.

## MEMBRUM II

## Vom Pastoren Ambt

## § 1 Von seiner Lehre

1. Zweymahl wirdt gelehret am Sontage, am Festage wirdt dreymahl geprediget. Mitwochen helt man die Betstunde, da ein stück auß den kleinen propheten abgehandelt wirdt, am Freytag wirdt der Catechismus geprediget.
2. Deß Sontages wirdt die Frühe Predigt umb 6 Uhr angefangen, darauff die hauptpredigt umb 8 Uhr, deß Nachmittages aber umb 1 Uhr. An den Werckeltagen geschieht es auch umb 8 Uhr.
3. Eine stunde lang wird geprediget.
4. Affirmant uno ore, satisfacere suo officio.
5. Deß Sontages wirdt Epistola et Evangelium geprediget sowoll winters alß Sommers.
6. Deß Freytages wirdt der Catechismus erkläret.
7. Habet bonos Authores.
8. Affirmatur.
9. Raro.
10. Folgen der Lüneburgischen Kirchenordnung.<sup>800</sup> Nur das anfangs daß „Veni sancte Spiritus“ lateinisch undt „Gloria in Excelsis“ wirdt gesungen. In Hoch Festagen wirdt praefatio latine gesungen. Beschluß mit „Der Friede Gottes“. Nach der Predigt singt man entweder „Heilig ist Gott der Vatter“ oder: „Esaia dem Propheten das geschah“.
11. Affirmant Auditores. Im Sommer deß Mitwochens. Im Winter deß Sontages nachmittage.

## § 2 Von der Heiligen Tauffe

1. Bißweilen 8 Tage. Nur meistentheils 3 oder 4 Tage lang.
2. In der Kirchen allezeit.

Gießen, 1619 in Straßburg, 1621 Prof. primarius der Theologie an der Universität Rinteln, in Auswirkung des Restitutionsedikts Ferdinands II. 1629 amtsenthoben, 1632 durch den kath. Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg 9 Monate in Minden inhaftiert, 1634 im Auftrag der schwedischen Regierung Osnabrück dort als Theologe tätig, 1638 Superintendent der Grafschaft Schaumburg, 1641–1646 Prof. an der wiedereröffneten Universität Rinteln, 1652–1655 Aufenthalt im (ev.) Kloster Loccum, gest. 1658 in Lieme bei Lemgo. – Stupperich, Johannes Gisenius, S. 140–157; Heutger, Ev.-theol. Arbeit, S. 153f (Schriftenverzeichnis des J. Gisenius); Jähnig, Gisenius, S. 43–49.

<sup>800</sup> Wie Anm. 748.

3. Alsobalt nach der Predit vor der Communion, da erstlich der erste Vers auß „Christ unßer Herr zum Jordan kam“ gesungen undt hernach mit dem letzten vers beschloßen wirdt.
4. Folgen der Verdischen Kirchenordnung, iedoch daß discrepantz sich findet wegen der worte „Der Herr bewahr deinen Eingang“, in dem Herr Vahle dieselbe vor der Tauffe spricht. Haben Exorcismum.
5. Inßgemein drey, auch woll einen.
6. Negatur.
7. Seyn 2 Bademütter, seyn ehrlich, aber noch nicht von der nottaufe unterrichtet, welche bißher noch nie vorgangen.
8. Nesciunt. Hielten, sie wären nicht beaidiget, dieweillen man sie zu solchen Dingen nicht zugezogen.
9. Die vornehmsten haben hievor 2 Tage lang gehalten. Nun wirdt es Krieges Beschwerden halber woll verboten.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Die Vehrdische Kirchenordnung.<sup>801</sup>

## II Vom Heiligen Abendtmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Beicht höret man am Sonnabend, es wäre dan, daß etzliche von den fernesten sich am Sontage angeben.
2. Ein Jeder wirdt absonderlich gehöret.
3. Affirmatur.
4. Privatim.
5. Negatur.
6. Affirmatur.
7. Dießes ist zwar hievor, aber nicht ohne wichtige ursach geschehen.
8. Ja.
9. Bey der Beicht knyen sie nieder, sonderlich das frawenvolck.

### § 2 Vom Heiligen Abendtmahl selbsten

1. Affirmatur.
2. Wie in der Lüneburgischen Kirchenordnung.  
Notabene daß die consecratio vor der Vermahnung geschehe, undt dazwischen gesungen werde „O Lam Gottes unschuldig“.  
[RVS:] Hierin mus eine gleichheit gehalten werden und dieserwegen Versehung in der Kirchenordnung geschehen.
3. Negatur.
4. Das Brodt bezahlen die Prediger ein Jahr umbs ander, den Wein bezahlet der Probst allein.

<sup>801</sup> Gemeint ist vermutlich nicht die bereits 1573 entstandene, heute nicht mehr nachweisbare Verdener Kirchenordnung, sondern die gedruckte luth. Kirchenordnung des Hochstifts Verden von 1606 (Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 1, S. 152 u. 222).

5. Gebrauchen kleine Oblaten von Oßnabrugge.
6. „O Lamb Gottes unschuldig“, „Jesus Christus unser Heilandt“ undt andere Christliche Gesenge.
7. Negatur.
8. Herr Fürstenaw nimbt es in acht, sie anzuzeichnen, der ander Collega nit.  
[RVS:] Dies müßen sie beide undt ein iedweder fleißig thun.

### § 3 Von der Kirchenbuße

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Negatur.

### § 4 Vom Gebäte

1. Affirmatur. Quatember undt der erste freytag in dem Monat werden fleißig gehalten.
2. Das geschieht alhie am Mitwochen.
3. Das geschieht fleißig.
4. Affirmatur.
5. Hactenus non est factum; fiet imposterum.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Diligenter id praestant.

### § 6 Von Versorgung der Armen

1. Adest, sed mediocris.
2. Sein 2 schlüßell, einen hat der Probst, den andern die Altarleute.
3. Einmahl an St. Thomae tag.
4. Den Kirchspelsleuten, undt zwar wirdt es außgetheilet von Schreiber undt Altarleuten in gegenwart eines Pastoris.
5. Eß wirdt Wandt dafür gekaufft nach eines Jeden Noturfft.
6. Affirmatur, et quidem a scriba observatur.  
[RVS:] Ad 6 hierauf müßen die Altarleute mit acht haben.
7. Negatur.

### § 7 Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Nesciunt eiusmodi.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## § 8 Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Ut et hoc negatur.
3. Ein Jeder hat zwey undt funfftzig reichsthaler Kostgeld, Neun Scheffel rogken Oßnabrügger maße, sechs scheffel rogken von der Probstey, fünff scheffel gersten. Neun scheffel haber. Zwo Kuhe uff der Weide, freye Behausung undt Zwanzig reichsthaler pro salario.
4. Das Kostgeldt wirdt richtig bezahlet, das andere bleibt alles nach.
5. Cessat.
6. Pro copulatione einen orth thaler, sepultura 6 oder 7 groschen, Baptizatione 3 groschen geben die Leuthe.  
[RVS:] Hierin mus auch hinkünftig durchs gantze Land eine gleichheit gehalten werden. Kirchenordnung.
7. Affirmatur. Der Schreiber muß es zuvor befehlen.

## § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Vehrdischen Kirchenordnung.
3. Drey Mahl an 3 Sontagen nacheinander, nicht an den Werckeltagen, werden Braut undt Breutigam abgekündigtet.
4. Erwartens vom Schreiber.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Non constat.
2. Drey Bauschafften: 1. Lavern 2. Menne 3. Dehstell.<sup>802</sup>
3. Negatur.
4. Adsunt 4: 1. Johan Sutkamp zu Holwede, 2. Cordts Johan uf dem Sunder, 3. Heinrich Bekemeyer zu Zweyhaußen, 4. Hanß Philips im Jobuschen.  
Notabene Corts Johan ist gar thum undt unerfahren im Christlichen glauben befunden, hat angelobet, daß er alle Frey- undt Sontage fortan fleißig in die Kirche gehen undt sich vom Pastore belehren laßen wolle; wo er das nicht thut, er nach Reineberg<sup>803</sup> gebracht undt an Händen undt Füßen geschlossen werden soll, 2. Der erste, Johan Sutkamp, ist vorgefordert undt seiner Gotlosigkeit halber

<sup>802</sup> Nach der landesherrlichen Verwaltungspraxis (1646) wurden vier Bauerschaften zum Kirchspiel Lavern gerechnet: Lavern, (Nieder)Mehnen, Destel (einschließlich des später selbständigen Twiehausen) und Sundern.

<sup>803</sup> Die Androhung des Gefängnisses auf der Amtsburg Reineberg steht offenbar im Widerspruch zu der vom Stift Lavern durchgesetzten Gerichtsexemption vom Amt Reineberg. Das Stift Lavern (der Propst) besaß die geistliche Gerichtsbarkeit über die Kirchspielsangehörigen und das weltliche Niedergericht über alle Eigenbehörigen des Stifts und der Propstei Lavern. Dieser Sachverhalt wird durch die Antwort auf Frage 7 erkennbar: Die Brüchtengelder erhält Lavern, nicht Reineberg.

besprochen worden, hat druf seine sünde sehr berewet undt unß undt dem Prediger dießes orts trewlich angelobet, daß er sich beßern undt mit Gottes Hülffe hinfür zum Gehöer gotlichen Worts undt Brauch der heiligen Sacrament halten wolte. Welches wir dan insoweit angenommen, daß so gedachter Sutkamp sich auff gethane treuhertzige vermanung undt warnung nicht beßern will, er hernach in den Ban gethan werden soll.

5. Das nimbt zimlich ab.
6. Non Amplius.
7. Wirdt zimlich in acht genommen, dürfen es nicht thun wegen der scharffe Bruche des Schreibers, der hinter ihnen her ist.
8. Nesciunt.
9. Negatur.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Non.
14. Bestellen es zuvor.
15. Kindtauffen woll, aber Hochzeiten nicht.
16. Affirmatur.
17. Non queruntur.
18. Zimlich.
19. Darüber haben sie zwar große mühe angelegt, hat aber nichts verfangen wollen.
20. Observant, wißen nicht anders.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Zween Alterleute: 1. Der Älteste Roleff Storck auß Lever 2. Johan Bischoff auß Dehstell.
2. Bestellet von Probsten, den Junffern, Pastoren undt der gantzen gemeine, der 1. ist 17 Jahr, der ander eilff Jahr geweßen.
3. Negatur.
4. Cessat.  
[RVS:] Die Alterleute sollen bei künftiger Visitation beeidiget werden.
5. Wißen nichts übelns von ihnen zu sagen, quod et Pastor affirmat.
6. Wie es für Gott und gewißens halber kan bestehen.
7. Wie auch am Betttag alß an Sontagen.
8. Rechenschafft wirdt abgelegt vor dem Probst oder deßen Schreiber, in gegenwart deß Herrn Pastorn undt der vorsteher.  
[RVS:] Dies soll hinkünftig allemahl bei der Visitation in Gegenwart der Visitatoren geschehen.
9. Affirmatur.
10. Haben ein gut gerücht.

CAPUT VI  
Von der Schulen

1. Affirmatur.<sup>804</sup>
2. Ist Johannes Alemeyer auß Lübbeke, hat studiret zu Herfordt, ein Jahr lang gewesen am hießigen orte, ist verheiratet vor einem halben Jahr mit einer auß Herfordt.
3. Beruffen von Probst, Junffern mit Zuziehung der Alterleute.  
[RVS:] Dies mus hinkünftig mit Wißen undt Willen des Consistorium geschehen.
4. Unterweißet des Vormittages 3 stunden, undt deß Nachmittages 4 stunden.
5. Sein woll mit ihm zufrieden et affirmatur ab omnibus.
6. Lernet<sup>805</sup> teutsch leßen undt schreiben.
7. Ungefähr itzundt bey dreißig, des winters mehr.
8. Die das vermögen haben, die schicken ihre Kinder zur Schulen.
9. Ungefähr ist sein Salarium bey zwey undt zwanzig thaler, wan er sie nur beke-me, außgenommen sein schulgeldt, welches auch wenig, hat sonsten nichts.
10. Mädgen gehen bey ihm mit in die Schule.
11. Organist ist zugleich Küster.
12. Bekombt ein fuder oder drey rogken garben in stroh, item zween reichsthaler.
13. Negatur.
14. Calcant<sup>806</sup> ist frey von der Contribution für sein aufwarten.

CAPUT VII  
Von dem Küster

1. Ist Gertt Venneman von Osterkappeln im Stiffth Oßnabrügge.
2. Erwehlet von Probst, Junffern undt Vorstehern.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Unterhalt ist 2 Wiesen undt zween Kämpe nebst einem Kohlgarten.
7. Gewesen vier Jahr.
8. Lebet woll, daß nichts über ihn zu klagen ist.
9. Negatur.

<sup>804</sup> Zum Kirchen- und Schulwesen in Lavern 1677–1809 siehe: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 502 (Pfarre Lavern 1688–1807) und Nr. 506 (Schul- und Kantor-dienst in Lavern 1699–1810).

<sup>805</sup> Gemeint ist „lehren“. Wegen der semantischen Indifferenz im Niederdeutschen zwischen „lernen“ und „lehren“ ist hier fälschlich „lernen“ angegeben.

<sup>806</sup> Die Namen der „Calcanten“, d.h. der Blasebalgtreter an den Orgeln, konnten für 1650 weder in Lavern noch in allen anderen Orten ermittelt werden. Immerhin ist ihre jeweilige Erwähnung ein Indiz für die Existenz einer funktionierenden Orgel zum Zeitpunkt der Visitation.

## CAPUT VIII

## Von Kirchenguetern

1. Affirmatur.
2. So was hin. Pferde, Kühe, Schweine gehen druff.
3. Ist ein Pfarhauß vor Herr Heinrich Vahle, Herr Fürstenaw wohnt im geheuren Hause, welches von der gemeine bezahlet wirdt.<sup>807</sup>
4. Ungefehr in alles zwölf reichsthaler, bekommen es nicht eins.
5. Seind alle uff der Probstey.
6. Negatur.
7. Negatur bey ihren Zeiten.
8. Vide supra.
9. Seyn 3 Glocken.<sup>808</sup>
10. Zween Kelche.
11. Ein Capelle ist zu Dehstell geweßen, aber nun abgebrandt.<sup>809</sup>

## CAPUT IX

## Von den Pastoren Wittwen

1. Herr Bernhardi Saxonis<sup>810</sup> wittwe, Cathrina Schmiedes auß Herfordt.
2. Negatur.
3. Nihil.
4. Wißen keine Mittell.

In Nomine Jehove

Alschwede [= Alswede]

Anno 1650, am 24. Junii

## CAPUT III

## MEMBRUM I

1. Herr Johannes Schlichthaber<sup>811</sup> ist beruffen von den Junckern zu Holwinckel, Fystell undt Benckhaußen, denen von München undt Gehlen, die ihn haben

<sup>807</sup> Zu den Pfarrhäusern vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 453f.

<sup>808</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten. Zur Geschichte der Glocken in Levern vgl.: Jessen, Kirchengeschichte Levern, S. 94ff.

<sup>809</sup> Außer der Kapelle in Destel gab es 1650 im Kirchspiel Levern nachweislich auch eine Kapelle in Niedermehren und eine Kapelle in Sundern (Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 45). Die Kapellen in Niedermehren und Sundern existierten noch 1753. Die Geschichte aller drei Kapellen ist nicht erforscht.

<sup>810</sup> Bernhard Saxo (geb. Herford), Stiftsprediger in Levern vor 1608–† 1641 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5320).

<sup>811</sup> Johannes Schlichthaber (1589–1658), Pfr. in Alswede 1616–1658 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5427. Ausführliche biogr. Angaben bei Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 16–19).

- praesentirt dem Graffen zu Tecklenburg, vom welchem er folgendts die Collation empfangen.<sup>812</sup>
2. Dismahl hat Falconius<sup>813</sup> dem Graffen zu Tecklenburg drey undt achtzig reichthaler vor die Collation albereit gegeben, welche Herr Johan, alß die Collatio ihm worden, wiederumb außgeben müßen.
  3. Affirmatur, von Graff Adolph zu Bendtheimb undt Tecklenburg sub dato Rheda am 27. Novembris 1616.
  4. Von Lic. Mensching examiniret undt ordiniret zu Stadthagen.<sup>814</sup>
  5. Von den Edelleuten nur praesentiret, ist keine sollemnis introductio geschehen.
  6. Sine ceremoniis.
  7. Inß vier undt dreyßigste Jahr.

## MEMBRUM II

Von des Pastorn Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Deß Sontags zweymahl, wie auch deß Freytages.
2. Der Gottesdienst fenget an zwischen 8 undt 9 Uhren wegen weite deß Kirchspels; deß Winters seindt die Leute nicht woll zusammen zu bringen wegen Ungelegenheit deß weges.
3. Prediget über eine stunde nicht.
4. Affirmatur.
5. Deß Sontages Nachmittage predigt er den Catechismum, Freytages entweder die Epistell oder sonst einen schließenden Spruch.
6. Affirmatur, am Sontage Nachmittag. Notabene Bittet, daß hinfür einerley fragen in Catechismo daß gantze Land durch behalten werden.
7. Vidimus.
8. Affirmatur.
9. Bißwegen [!] prediget der Sohn,<sup>815</sup> sich zu exerciren. Notabene Fraw von Gehlen,<sup>816</sup> Wittwe, hat Johannem Wintzern<sup>817</sup> einen Schulmeister von Lübbeke, so noch

<sup>812</sup> Kurt Plato von Schloen gen. Gehler († 1650) zu Hollwinkel, Johann von Münch († vor 1663) zu Ellerburg (Fiestel), Hartke von Münch (1605–1667) zu Benkhausen. – Von 1601 bis 1626 war Graf Adolf Regent der Grafschaft Tecklenburg und damit Patronatsherr in Alswede. Vgl.: LAV NRW W: Grafschaft Tecklenburg, Nr. 253 (Pfarre Alswede 1603–1687); Nordsiek, Glaube und Politik, S. 93.

<sup>813</sup> Vermutlich war zunächst Johannes Falconius (Falke) (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1623) als Pfarrer für Alswede präsentiert worden, der dafür bezahlte, ohne die Pfarrstelle zu erlangen.

<sup>814</sup> Lizentiat Anton Mensching, geb. Apelern 1580, Studium in Helmstedt, Wittenberg und Marburg (Magister), 1610 Prof. der Theologie in Stadthagen, dann Wittenberg, 1621 Universität Rinteln und Pfr. in Apelern, gest. Apelern 1640 (Hänsel, Professoren Universität Rinteln).

<sup>815</sup> Christoph Schlichthaber (1625–1687), Adjunkt seines Vaters im Pfarramt zu Alswede 1656 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5428).

<sup>816</sup> Meta von Schloen gen. Gehler, geb. von Reden aus dem Haus Ovelgönne (Ksp. Eidinghausen), war seit 1650 Witwe des † Kurt Plato von Schloen gen. Gehler.

<sup>817</sup> Johann Christoph Wintzer, Hausprediger zu Hollwinkel, hatte am 19. Apr. 1651 die Vokation für die Pfarre in Eidinghausen von Meta von Schloen gen. Gehler geb. von Reden

nicht auf Academien gewesen, für ein gewiß Geldt bestellet zu Predigen auff allen Son- undt Festagen.

10. Braucht die ceremonien nach der lüneburgischen Kirchenordnung.
11. Affirmant singulis diebus dominicis.

### § 2 Von der Heiligen Tauffe

1. Ungefehr 8 Tage, zuweilln auch woll drunter.
2. In templo semper.
3. Alsobalt nach gehaltener Predigt.
4. Erstlich wirdt vorher gesungen der erste vers auß dem: „Christ unser Herr zum Jordan kam“. Folget der Lüneburgischen Kirchenordnung. Hat noch Exorcismum. Zu ende wirdt der letzte vers auß dem tauffgesang gesungen.
5. Ordinarie drey, gar selten mehr gefattern.
6. Negatur, wie er dan deßwegen viell hat müssen leiden.
7. Daß ist ihme so eben nicht bewust, wäre schlecht genug.
8. Negatur, den 3. wolte er gern geendert sehen.
9. Darüber ist hie nicht sonderß zu klagen.
10. Daß müssen sie thun, auß großer mühe dahin gebracht, wiewoll etzliche dawieder sein.
11. Gehen nur umb den Altar undt opfern.
12. Die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>818</sup>

## II Vom Heiligen Abentmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Des Sonnabendts, wegen des weiten wegcs kommen etzliche, sonderlich alte Leute, deß Sontages morgens.
2. Höre einen Jeden absonderlich.
3. Die Kinder müssen drey Freytag vorher mit ihren Eltern sich zum examine einstellen.
4. Privatim.
5. Negatur, mit alten Leuten kans man nicht so eben halten.
6. Affirmatur.
7. Öffentliche Huren werden abgewießen undt ihnen gesagt, daß sie für sich sollen bitten laßen.
8. Affirmatur.
9. Affirmatur, unter der Beicht nicht.

und von der Äbtissin von Reden als Patronatsherrinnen von Eidinghausen erhalten, wurde aber zugunsten eines Mitbewerbers nicht in diese Pfarrstelle eingeführt (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 113).

<sup>818</sup> Wie Anm. 748.

## § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Folget der lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Daß geschieht ietzundt.
4. Dazu sein 6 scheffel gersten, daß aber nicht zureichet, muß auß seinem eigenen es meist erlegen.
5. Die kleinen von Herfordt.<sup>819</sup>
6. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
7. Negatur.
8. Affirmatur. Adest.

## § 3 Von der Kirchenbuße

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Negatur. Die Wittesche undt Ihr Knecht seind in Verdacht, daß sie unzucht mit einander treiben, seindt zwar vorm Superintendenten zu kommen citiret, aber außgeblieben.

## § 4 Von dem Gebäte

1. Affirmatur. Alle Monat wirdt am 1. Freytage ein Bettag gehalten.
2. Negatur.
3. Soll hinfüro geschehen.
4. Affirmatur, ter quotidie.
5. Affirmatur.
6. Hactenus nondum, imposterum fiet.
7. Affirmatur.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Schlecht. Zuweilln gibt es bey 15 thaler. Die Armen haben an renten bey 30 reichsthaler, bekommen aber nur wenig.
2. Die beeden Alterleute. Hinfüro soll der Pastor einen Schlüssel dazu haben.
3. Des Jahres einmahl. Zu welcher Zeit, kan nicht eigentlich wißen.
4. Kirchspels armen, auch zuweillen den Durchgehenden. Bey der außgabe sein der Pastor, Olderleute undt ein Junckern Diener mit den vornehmsten der Gemeine.
5. Nach der armen Vielheit undt Notturfft.
6. Affirmatur.
7. Negatur.

<sup>819</sup> Wie Anm. 750.

## § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Geben ihm gutes gezeugnus.
2. Affirmatur.
3. [nicht protokolliert]
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur. Nur, daß er sehr angefeindet worden von der von Gehlen.<sup>820</sup>
7. Affirmatur.

## § 8 Von der Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Lauter Ackerbaw undt accidentia, sonst nichts. Wirdt specification einschicken. [Nachtrag:] Die junge Wittwe Groten<sup>821</sup> sagt, daß 124 Morgen zur Pfarr gehören, den 13. Nov. 1724.
4. Cessat. Die Präven kommen den dritten theill nicht auff; bittet, daß die mugen verbeßert werden notabene von den verwüsteten Höffen, welche die Junckern gebrauchen undt doch keine Pflicht dem Prediger davon geben. Notabene beklagen sich, daß er müße den beeden Junckern von München<sup>822</sup> von allem Lande Zehenden geben, auch daneben sein Hew undt Holtz für sein geldt kauffen, weilln, ohne eine kleine wieße kein Holtz oder wiesen dabey ist.
5. Vermeinet, es mugte durch daß opfer geschehen.
6. Da geben sie nach ihrem gefallen, haben beichtgeldt undt pro copulatione pretium verbeßert.
7. Affirmatur.

## § 9 Vom Copuliren

1. Nach dem es die Leuthe begehren.
2. Folget der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Drey mahl vorher, undt das 4te mahl bey der Copulation.
4. Negatur, ist sein Lebtag nicht geschehen.
5. Negatur.

<sup>820</sup> Entweder Meta von Schloen (wie Anm. 816) oder ihre Schwiegertochter Anna Agnes, geb. von Schloen gen. Tribbe.

<sup>821</sup> Anna Margarete Grote, geb. Schlichthaber, ist die Witwe des 1724 gestorbenen Alsweder Pfr. Adolf Anton Grote.

<sup>822</sup> Von Münch zu Benkhausen und von Münch zu Ellerburg. Zur Geschichte der Familie von Münch vgl.: Schütte, Zur Geschichte Rittergut Benkhausen, S. 189–208.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Kans eigentlich nicht wissen.<sup>823</sup>
2. Daß Kirchspiell ist in 4 Theill: 1. Hedum und Laßhorst, 2. Alßwede undt Gestring, 3. Vabbenstäte, Kurtzenhulß undt Vystell, 4. Veglau [= Vehlage] undt Auwischen.<sup>824</sup>
3. Negatur.
4. Cordt Schlüter ist hie Niemals zum Abendtmahl geweßen 2. Gertt Lampe. Hat sonsten noch keine Klage über seine Zuhörer zu führen.
5. Wißen nach der publication des verbots keine, soll hinfort fleißig darauff gemercket werden.
6. Weiß nichts davon.
7. Vorhin ist es leider Viell geschehen, soll nicht mehr geschehen.
8. Die weiß er nicht.
9. Jetzunder weiß er nicht.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Nobilis a Gehlen Domina.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Negatur.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur.
18. Kan nicht drüber klagen.
19. Osterfeur seind noch wie auch das Grevenbier.<sup>825</sup>
20. Affirmatur.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Seyn 3 gewesen bißhero von Alters: 1. Alberts Hinrich sonst Hinrich Meyer, 2. Statz Storck, 3. nun angenommen Samuel Katenbringk.
2. Edelleute, Pastor undt gemeine. Der erste 18 Jahr, der andere 5 Jahr lang dabey geweßen.
3. Negatur.
4. Cessat.

<sup>823</sup> Nicht erwähnt: die Besitzer der Rittergüter Hollwinkel, Benkhausen und Ellerbürg.

<sup>824</sup> 1. Hedem und Lashorst, 2. Alswede und Gstringen, 3. Fabbenstedt, Kurzenhülsen und Fiestel, 4. Vehlage und Auwiesen (Große Aue).

<sup>825</sup> Grevenbier: Kurzbezeichnung für das „Maigrafenfest“ von Jugendlichen, das mit Musik, Tanz und Trinkgelage unter dem „Vorsitz“ eines gewählten Maigrafenpaares in der Pfingstzeit stattfand. Das „Grevenbier und andere Gesöffe“ waren schon vom Konsistorium der schwedischen Regierung Minden (1633–1649) – erfolglos – untersagt worden (Linneier, Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen, S. 63).

5. Wißen nichts Böses von ihnen.
6. Woll undt richtig, wan sie es nur von Leuten bekommen konten.
7. Affirmatur.
8. Coram Nobilibus et Pastore.
9. Affirmatur.
10. Affirmatur.

CAPUT VI  
Von der Schule

1. Affirmatur.<sup>826</sup>
2. Lucas Tripes von Herfordt, verhelte sich woll, studiret zu Herfordt, ins 4te Jahr hie gewesen. Zu Veglaw [= Vehlage] ist zum untermeister bestalt Johan Kempfer.
3. Edelleute, Pastor undt gemeine.
4. Sechs stunden.
5. Affirmatur.
6. Die Meisten lernen teutsch, wenige Analysiren undt lernen Donatum.<sup>827</sup>
7. Jetzundt dreysig.
8. Cessat.
9. Wirdt specificationem davon einschicken.
10. Gehen durcheinander.
11. Negatur.
12. Cessat.
13. Cessat.
14. Cessat.

CAPUT VII  
Von deme Küster

1. Ludimagister item nominatus supra.
2. Vide supra.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Will es anzeichnen undt einsenden.
7. Vide supra.
8. Affirmatur. Ist halbieret.
9. Negatur. Noch zur Zeit nicht.

<sup>826</sup> Zum Kirchen- und Schulwesen siehe LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 3. (Pfarre Alswede 1657–1808) und LAV NRW W: KDK Minden, Nr. 3388 (Bau und Reparatur der geistlichen Gebäude in Alswede, 1739–1789).

<sup>827</sup> Aelius Donatus, latein. Grammatiker und Rhetor des 4. Jh. in Rom. Sein Grammatiklehrbuch („Donati ars grammatica tribus libris comprehensa“) war sehr lange als Lehrbuch im Lateinunterricht an den Schulen im Gebrauch.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Zimblich, am glockthurme ist daß Dach nach Norden etwas offen.
2. Klagen sehr darüber, daß der Kirchoff nicht befriediget sey, der Pastor klaget auch sehr.
3. Daß ist mit Beeden zumahl schlecht, das Pfarhauß sonderlich undt deßen Scheure.<sup>828</sup> Bey der Küsterey müßen forn die Wende undt Weg für dem Hauße wie auch der Brun undt Kammer gemachet undt verbeßert werden; bey der Schulen ist der Backofe verfallen.
4. Überall dreyzehen thaler undt sechszehenden halben groschen. Kombt aber nicht ein.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Mit ihrem Wißen nicht.
8. Vide supra.
9. Drey Glocken, davon die eine entzwey.<sup>829</sup>
10. Gantz Schlecht. Ein kleiner Kelch von Soldaten verstöret, die andern seindt alle weggenommen.
11. Negatur.

## CAPUT IX

## Von deß Pastoren Wittwe

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Nichts.
4. Wißendt nicht.

## Gravamina Pastoris Alschwedenis

## 1

Daß das Pfarhauß gar schlecht undt sambt den andern dazu gehorigen gebewden sehr dachloes undt demnach woll Beßerns bedürffe. Weilln aber bey der Kirche wenig aufkünfte vorhanden, ob nicht sodan die gemeine zu zulegen schuldig? Wie aber dieselbe Vermeinen, daß sie nur allein das Pfarhauß in dach undt fach zu halten schuldig, der Pastor aber wär einwendig zu machen, auch die andern gebewde auff dem Hofe zu decken auff seine eigene Unkosten thuen müße, wie demselbigen zu begeben? Undt ob sie nicht können gehalten werden, daßelbe alles zu beßern?

<sup>828</sup> Zur Pfarre vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 403 und 423f.

<sup>829</sup> Diese Glocken sind nicht mehr vorhanden und nicht dokumentiert. Schlichthaber berichtet (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 19), 1652 sei eine Alsweder Glocke gegossen worden, „die andere aber vorher, worauf eine silberne Müntze stehet“, deren Inschrift laute: „Mauritius Dei Gratia Dux Saxoniae 1551 Sancti Rom. Imperii“. Es handelte sich dabei also um eine Gedenkmünze auf Kurfürst Moritz von Sachsen, der Karl V. 1552 besiegte und darauf den Passauer Vertrag von 1552 zugunsten der Protestanten in Deutschland durchsetzte. Auch diese 1753 erwähnten Glocken sind nicht erhalten.

2

Das opfer undt die Präven seyn sehr gering, undt kombt der dritte theill von den Proven nicht auf, weiln Vielle Höve wüste ligger. Ob nicht geschehen könne, daß das opfer undt die Präven des Jahrs drey mahl gegeben werden wie an vielen orten gebreuchlich? Auch die Jenigen, so das Landt von den verwüsteten Meyerhöffen haben, die Präven davon entrichten müsten.

3

Ob nicht die Gefattern, gleich an andern orten beschiehet, an dießem orte auch opfern sollen?

4

Die aufkünfte der Pfarre seyn gantz gering, undt ist weder Korn noch gelt dabey, muß also alles vom Ackerbaw haben. Ob deßen woll zimlich viell, ist er doch gar schlecht. Über das muß ich von aller Lenderey den zweyen Edelleuten Monnichen den Zehenten geben, so mir eine große Beschwerung ist, undt beleufft sich der Zehente Jährlich woll auff 25 reichsthaler.

5

So ist auch kein Wiesenwachs alß nur eine weßerige wisch dabey, welche beßer zum fischeich als Hewwachs dienete. Dahero er, der Pastor, alle Jahr 12 thaler für hew außgeben muß.

6

[...] gestalt ist weder Holtz noch Torff dabey, besondern alles muß für bahr gelt undt deß Jahrs für 20 reichsthaler gekauffet werden. Solte die contribution cessiren undt die Leute auß noth kein holtz mehr hinthun dürffen, wehre sodan auf eine meile weg kein holtz für gelt zu bekommen. Obs derowegen nicht zu erhalten, daß Jährlich etwa ein Alt stücke auß dem Raderwalde<sup>830</sup> zu Behuef der feurung angewiesen werden mugte?

#### Notandum

1

Weilln die weit entlägene dörffer des Winters wegen deß faulen weg undt anderer ungelegenheit ihre Kinder in die Schule bey dem Kirchoffe zu senden sich beschweret, Alß ist ihnen vergönnet von den Junckern undt Pastore, daß nemblich die zu Kurtzenhulsen undt Veglau einen Jüngling namens Johan Kempfer, bey 26 Jahren alt, annehmen mochten, welcher dan auch hierauff vorgestellet, undt nachdem er trew undt fleißig bey ihren Kindern zu seyn, dieselbe Sontages mit sich biß in die Kirche zu führen, dem Schulmeister Lucae<sup>831</sup> fein an die Handt zugehen undt die vornembsten

<sup>830</sup> „Rahdener Wald“: vermutlich der im Amt Rahden liegende und dem Landesherrn gehörende Forst, der noch heute unter dem Namen „Osterwald“ Staatsforst ist.

<sup>831</sup> Schulmeister Lucas Tripes zu Alswede.

Knaben hernach ihm überzulaßen, dem Herrn Superintendenti undt hiesigem Pastorn mit handtgebung angelobt.

## 2

Weilln auch nur zween Elterleute verhanden, deren einer über das eine Zeitlang krank gewesen, so ist auff Bewilligung der Junckern, Pastoris undt sembtlicher gemeine ihnen beigefuegt, erwählet undt angenommen Samuel Katenbring zu Veglaw wohnend, welcher dan dem Herrn Superintendenten undt Pastori ein Gotseliges leben zu führen, der Kirchen undt armen Bestes zu suchen, auch trew undt fleißig in seinem Ambt zu seyn, fest angelobet undt darauff angenommen worden.

Im Nahmen Jesu unsers Herrn

Blasheimb [= Blasheim]  
olim eine filiall von Lübbecke

CAPUT III  
MEMBRUM I

1. Herr Gottfriedt von der Beke<sup>832</sup> ist beruffen von Hertzog Christian Bischoff zu Minden.<sup>833</sup>
2. Deßen Vatter es bey Herr Cordt Plato Gehlen<sup>834</sup> durch seine intercession erhalten. Hat kein geldt geben dürfften.

<sup>832</sup> Gottfried von der Beke, Pfarrer in Blasheim 1624–1661 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 315; Blasheimer Pfarrerlisten mit Kurzbiographien von Pfr. Manfred Grabs, (Grabs, Kirchengemeinde Blasheim, S. 59–65) und Rose-Grabs, Kirchengemeinde Blasheim, S. 19–42.

<sup>833</sup> Christian von Braunschweig-Lüneburg, ev. Domherr zu Minden, war am Ende der Regierungszeit des kath. Mindener Fürstbischofs Anton von Schaumburg vom Domkapitel 1597 zum bischöflichen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge gewählt worden. Nach Antons Tod trat Christian im Februar 1599 die Regierung des Fürstbistums Minden an. Da er als Protestant weder die päpstliche Bestätigung noch die kaiserliche Belehnung erhielt, blieb er ein vom Domkapitel „erwählter Bischof“ offiziell: Administrator. 1611 wurde der Administrator Christian zugleich regierender Herzog des Fürstentums Lüneburg; er verließ die bischöfliche Residenz Petershagen, zog in die lüneburgische Residenz Celle und regierte von hier aus auch sein Fürstbistum Minden. Im Verlauf der Gegenreformation wurde Christian im Fürstbistum Minden seit 1629 entmachtet. 1630 wurde der Katholik Franz Wilhelm von Wartenberg zum Bischof von Minden ernannt und 1631 Christian vom Kaiser Ferdinand II. für abgesetzt erklärt. Christian starb 1633 als Herzog von Braunschweig-Lüneburg in Celle (Nordsiek, Vom Restitutionsedikt 1629, S. 118ff.; Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 84ff.).

<sup>834</sup> Cord Plato von Schloen gen. Gehle, zu Hollwinkel (Ksp. Alswede), gest. 1650. – Zum strittigen Patronat in Blasheim: LAV NRW W: Grafschaft Tecklenburg – Akten, Nr. 49 (Pfarre Blasheim, 1511–1681) sowie Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 61. und Nr. 62 (Pfarre Blasheim, 1569–1803). Nordsiek, Glaube und Politik, S. 93f.

3. Affirmatur.
4. Zu Peterßhagen von Magister Busman<sup>835</sup> coram quibusdam Ministris Ecclesiae.
5. Herr Hoff Prediger.<sup>836</sup>
6. Dergestalt, daß selbiger nach einer kurtzen rede ihn auf der Pfarre der gemeine anbefohlen.
7. 24 Jahr.

## MEMBRUM II

## Von des Pastoris Ambt

## § 1 Von seiner Lehre

1. Prediget deß Sontags einmahl, deß Nachmittages die Kinder Lehre, Freytages allemahl, so keine Aposteltage verhanden, den Catechismum.
2. Zwischen acht undt Neun Uhren.
3. Eine stunde lang geprediget, der Gottesdienst verzeucht biß halberen 12.
4. Affirmatur.
5. Sontages Vormittag Evangelium, Nachmittage Kinderlehre, Freytages den Catechismum.
6. Nachmittages Sontages.
7. Hunii Postill.<sup>837</sup>
8. Affirmatur.
9. Selten, den Cüster zu Alßwede admittirt er bißweilen.
10. „Kom heiliger Geist“, 2. „Wes Lobes sollen wir“, 3. „Ehre sey Gott in der Höhe“ teutsch, 4. „Allein Gott in der Höhe“, 5. Epistel 6. Psalm 7. Evangelium 8. Wir glauben.
11. Affirmatur.

## § 2 Von der heiligen Tauffe

1. Bey 8 Tage lang.
2. Semper in templo.
3. Negatur.
4. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung mit dem Exorcismo.
5. Drey in gemein.
6. Negatur.
7. Eine ist hie im dorffe. Die Ostermansche, guten gerüchts, noch nicht unterrichtet von der nottauffe.

<sup>835</sup> Magister Anton Bußmann (1572–1642), Superintendent des Fürstbistums Minden 1605–1631.

<sup>836</sup> Sup. Bußmann behielt offenbar den Titel „Hofprediger“, obwohl Herzog Christian seine Residenz Petershagen 1611 aufgegeben hatte und seitdem in Celle residierte.

<sup>837</sup> Entweder handelt es sich bei dem Verfasser der Postille um Aegidius Hunnius (1550–1603), einen Theologen der luth. Orthodoxie, der von Marburg und Wittenberg aus gegen die Reformierten polemisierte, oder um Nicolaus Hunnius (1585–1643), Superintendent in Lübeck, der als Vertreter der luth. Orthodoxie und der „Verbalinspirationslehre“ die luth. Lehre streng vom Calvinismus abgrenzte.

8. Negatur. Bittet, das es geschehen möge.
9. Viele Üppigkeiten gehen vor.
10. Negatur.
11. Negatur. Kommen bißweilen unter der Predigte vorm Altar knien.
12. Die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>838</sup>

## II Vom Heiligen Abendmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Sonabendts, auch woll Sontages.
2. Affirmatur.
3. Affirmatur.
4. Darnach alß sie gehen wollen, müßen sie privatim erscheinen undt sich examinieren laßen.
5. Negatur.
6. Affirmatur.
7. Vor dießem woll, aber neulich nicht, undt zwar hiebevorn auß wichtigen ursa-  
chen.
8. Affirmatur.
9. Affirmatur.

### § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach den worten der einsetzung spricht er: „O Herr Jesu Christe, dein zarter  
heiliger fronlechnam.“
3. Negatur. Die leute gehen bey Zehen knien.
4. Auß seinem eigenen Beutell, doch geben sie ihme vier Kanne Weins, auff jeden  
quartal eine.
5. Die kleinere von Herfordt.<sup>839</sup>
6. „Jesus Christus unser Heiland“ etc.
7. Negatur.
8. Negatur, wils hinfür halten.

### § 3 Von der Kirchenbuße

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Negatur.

### § 4 Vom Gebäte

1. Affirmatur. Die Freytage ieden Monats non celebrantur.
3. Wer es weiß, der bätets, sonstn bäten sie das Vater Unser.
3. Betstunden in der wochen halten sie nicht.

<sup>838</sup> Wie Anm. 748.

<sup>839</sup> Wie Anm. 750.

4. Ter quotidie.
5. Affirmatur.
6. In posterum fiet.
7. Affirmatur.

#### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

#### § 6 Von Versorgung der armen

1. Zimlich.
2. Jeder Alterman einen. Hinfüro soll der Pastor einen Schlüssel dazu haben.
3. Des Jahres einmahl.
4. Den Haußarmen wie auch andern Verjagten etc. coram Nobilibus et Pastore.
5. Nach eines Jeden noturfft undt Vorrath im Kasten.
6. Affirmatur. Der Schulmeister schreibt es an. Notabene Hierauff muß achtgegeben werden inß künfftige.
7. Negatur.

#### § 7 Vom Leben undt Wandel

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Geben ihm gutes gezeugnus.

#### § 8 Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Sechs Moldt landes, undt etzliche wenige Präven, weiln die meisten Meyer verstorben undt wüste liggen<sup>840</sup>; soll specificationem hievon einschicken.
4. Negatur.
5. Eß ist eine Clause zu Mehnen,<sup>841</sup> thut Jährlich 6½ reichsthaler undt wirdt daselbst auff Jacobitag verzehret, davon bekombt der Pastor halben thaler allein, welchen er aber in drey Jahren nicht bekommen. Die Leute alda Verzehrens, doch wirdt bißweilen etwas angewandt zur Beßerung.
6. Pro copulatione bißweilen 1 ort- oder ½ thaler, sepultura auf dem Kirchoffe 8 groschen, in der Kirchen ½ thaler, Taufe 4 groschen.
7. Affirmatur.

<sup>840</sup> Gemeint sind die großen Meierhöfe und deren verstorbene Besitzer.

<sup>841</sup> Die „Klus“ (Kapelle) in Obermehnen.

## § 9 Vom Copuliren

1. In der Kirchen.
2. Nach dem Catechismo Röthen.<sup>842</sup>
3. Zwey vor undt einmahl bey der Copulation.
4. Negatur.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Die Zuhörer

1. Nescit, quot Auditores.
2. 1. Blaßheimb, 2. Mähnen, 3. Stockhausen, seindt zwey Baurtschafftten undt machen drey Dörffer.<sup>843</sup>
3. Negatur.
4. Sey zimlich, ohne Johan im Sycke vor dem Mender Berge,<sup>844</sup> 2. Johan Schomburg seye in etzlichen Jahren nicht zum tische deß Herrn gewesen.
5. Da hütet sich ein Jeder nun für. Kombt zimlich ab, ait Ecclesia. Pastor fatetur, Ludeke zum Ekell.<sup>845</sup>
6. Negatur.
7. Heiligen nuhmer die Heiligen tage Ecclesiae. Pastor ait, im Kruge ließen sie sich woll finden.
8. Negatur.
9. Negatur.
10. Nescit.
11. Nec eos.
12. Neminem novit.
13. Negatur.
14. Wirdt bestellet.
15. Affirmatur.
16. Werden halb gefeyret.
17. Affirmatur.
18. Daß ist, was schlecht bestellet.
19. Die halten sie.
20. Das wirdt nach Vermögen beobachtet.

<sup>842</sup> Unklarer Begriff, vermutlich (frühneuhochdeutsch) roten in der Bedeutung „sich vereinigen, verbünden“.

<sup>843</sup> 1. Blasheim mit dem Ortsteil Eikel, 2. Obermehnen, 3. Stockhausen. Blasheim und Stockhausen wurden als eine Bauerschaft gerechnet. Nicht erwähnt: Rittergut Groß-Eikel, Rittergut Klein-Eikel und Rittergut Stockhausen.

<sup>844</sup> „Obermehner Berg“: Teil des Wiehengebirges.

<sup>845</sup> Ekell = Eikel.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Drey: Hartge Steinman hier auß Blaßheimb, 2. Gehrke Vögding<sup>846</sup> 3. Johan Kleffman, welcher ietzo krank ist.
2. Die Junckern, Pastor, Vorsteher undt daß Kirchspell. Die beeden ersten sein 5, der ander 4 Jahr dabey gewesen.
3. Negatur.
4. Cessat.
5. Affirmatur.
6. Woll.
7. Affirmatur.
8. Jährlich Von den Junckern, Pastor undt Vorstehern.  
[RV:] Notabene Nobiles haben sich bey der visitation nicht eingestellt.
9. Affirmatur.
10. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schulen

1. Affirmatur. Stehet jetzt ledig, der Küster halte nur schule in der Küsterey.<sup>847</sup>
2. Johannes Wacker<sup>848</sup> auß dießem Dorffe bürtig, hat zuerst zu Herfordt, hernach zu Minden studiret, vergangenem Ostern hie 7 Jahr gewesen.
3. Die Edelleute,<sup>849</sup> Pastor undt Kirchspell.
4. Deß Sommers sechs, deß Winters fünff stunden.
5. Affirmatur. Dem ansehen nach helt er sich woll, hat sich zimlich erwiesen.
6. Meist teutsch, wenige lernen Latein, etzliche rechnen.
7. Nur bey 40 Knaben.
8. Etzliche vermugen es nicht, ihre armuth verhindere es. Schulmeister soll hinfüro die armen nicht abweißen. Herr Superintendens will ihme das Schulgeldt verschaffen.
9. Etzliche Präven gehören von Verwüdeten stetten den Kirchen undt schulen; unterdeßen gebrauchen die Junckern das Landt, geben aber nichts davon.
10. Gehen mit in die Knaben Schule.
11. Negatur.
12. Cessat.
13. Cessat.
14. Cessat.

<sup>846</sup> Steinmann, Vögding und Kleffmann identifiziert durch: Urbar des Amtes Reineberg 1646; in: Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 336, 337 und 342.

<sup>847</sup> Zu den Schulen in Blasheim und Stockhausen vgl.: Hüffmann, Schulen, S. 176f; Schmidt, Heinrich, Schulwesen Bauerschaften, S. 77ff.

<sup>848</sup> Zu Johann Wacker vgl.: Nordsiek, Pflicht und Neigung, S. 154f.

<sup>849</sup> Adel im Kirchspiel im Jahr 1650: Dietrich von der Recke (aus dem Haus Steinfurt) zu Stockhausen, Anton Georg von Hanxleden (kath., aus dem Haus Körtlinghausen) zu Groß-Eikel sowie der Eigentümer des Rittergutes Klein-Eikel.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Supra.
2. Supra.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Hievon wirdt specification einkommen.
7. Supra.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Affirmatur. Eine schöne Kirche, doch mußten etzliche örter verbeßert sein, im Chor der Boden, am Thurm.
2. Affirmatur. Zimblich.
3. Das wedemhauß ist fast ruiniert undt muß der Pastor jährlich für ein geheures Hauß 6 reichsthaler geben, ohn was er noch selber auß seinen eigenen mitteln am heurheuß muß beßeren.<sup>850</sup> Die Küsterey ist ein wenig gebeßert.
4. Sollens einschicken.<sup>851</sup>
5. Affirmatur.
6. Negatur. Daran mangelt gar viell.
7. Bey ihren Zeiten ist es zwar nicht geschehen, doch ist ein alter Brieff, darinnen einer alten mühlen gedacht wirdt, die Schnepelmühle genandt, die der Kirchen oder Capellen dabey vor alters zustendig, welche nun der Juncker von Hangsleden an sich gezogen.<sup>852</sup>
8. Vide ut supra.
9. Zwo Klocken undt eine kleine.<sup>853</sup>
10. Ein Leinen Altartuch, ein schlechter Zinnern Kelch, der Beste ist weggenommen.<sup>854</sup>

<sup>850</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 425f.

<sup>851</sup> Die Hofstätten derjenigen Bauern, Kötter, Brinksitzer und Häuslinge, die 1646 „Kirchenland“ gepachtet hatten, werden im Urbar des Amtes Reineberg von 1646 (Teilabdruck in: Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 336–344) genannt.

<sup>852</sup> Dazu LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 69 (Streit zwischen dem ev. Kirchspiel Blasheim und dem kath. Anton Georg von Hanxleden zu Groß-Eikel wegen Zinszahlungen aus dem Gut Obermühlen, 1608–1688).

<sup>853</sup> Von den drei erwähnten Glocken waren 1905 noch zwei vorhanden: Eine Glocke mit der Umschrift „marie hete ick, hans kleman de godt mick, anno domini 1586“ und eine kleine, als „Armenglocke“ bezeichnete Bronzeglocke aus dem Jahr 1614 (diese noch heute vorhanden). Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 228.

<sup>854</sup> In der Pfarrkirche Blasheim ist jedoch ein vergoldeter Abendmahlskelch mit der Gravur „1651“ vorhanden.

11. Eine Bey dem Kirchoffe. Noch eine bey dem Minder [!] Berge zu Mehnen.<sup>855</sup>  
Notabene In der bey dem Kirchoffe haben die von Monchaußen ein Begräbnuß machen laßen wieder der gemeine Willen, weilln sie wegen einer Priege in der Kirchen nicht haben liggen wollen.

## CAPUT IX

## Von den Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Nichts.
4. Wüste nicht, alß daß nur auß der gemeinheit ein Platz mugte genommen werden.

## Gravamen

Johan Kramer schlig habe einen ort von dem Wedemplatz an sich gebracht vom Vorigen Pastore und Alterleuten für dreyßig reichsthaler. Hierauff soll ein Brieff oder Beweis ihm mitgetheilet worden seyn, welchen Tönies Scheper alß Erbe bey sich habe; bittet, daß der Herr Ambtschreiber zum Reinenberg<sup>856</sup> von gedachtem Scheper selbigen Kauffbrieff muge abfordern undt besehen, was in dem zu thun sey undt wie der befunden werde. Davon dan an das Consistorium Bericht geschehen möge.

## In Nomine Domini

## Gehlenbecke [= Gehlenbeck]

Anno 1650 den 1. Julii

## CAPUT III

## MEMBRUM I

1. Her Johan Falckonius, eines Pastoris sohn auß Lübbecke, ist beruffen von Kornberg zur Hüffe<sup>857</sup> in die Capelle daselbst, alwo er sieben Jahr geprediget. Von

<sup>855</sup> Die Kapelle am Nordrand des Kirchhofs der Pfarrkirche St. Marien wurde aufgrund einer datierten Bauinschrift (1516) auf einem Balken dieser Kapelle (heute im Ev. Gemeindehaus) wahrscheinlich 1516 errichtet. Sie diente nachweislich denen von Münchhausen und denen von Hanxleden zu Groß-Eikel als Grablege; Anfang des 19. Jh. wurde sie profaniert und in ein „Spritzenhaus“ für die Feuerwehr umgebaut (vgl. Einführung S. 96). – Alter und Geschichte der Kapelle in Obermehnen (Patrozinium vermutlich St. Jakobus) sind nicht erforscht. Die 1689 umgegossene Glocke der Kapelle stammte angeblich aus dem 14. Jh. und soll der Jungfrau Maria geweiht gewesen sein. Nach Abbruch der Kapelle 1810 wurde auf ihrem Grundstück 1811 ein bis 1902 existierendes Schulgebäude errichtet. Die Kapellenglocke ist im Turm der 1902 gebauten Schule (heute privatisiert) erhalten geblieben. Nach 1810 wurde weiterhin einmal jährlich der Gemeindegottesdienst des Ksp. Blasheim unter dem Namen „Cluspredigt“ am Sonntag vor Jacobi in Obermehnen unter freiem Himmel abgehalten.

<sup>856</sup> Gelshorn, Schreiber der Amtsverwaltung Reineberg.

<sup>857</sup> Johannes Falke, geb. Minden 1587, Pfr. in Gehlenbeck 1623– †1674 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1623). – Er wurde zunächst als Nachfolger seines Vaters Johann Falke vom Drost

- dannen von Bernhardt von Quernheim, Thumbhern und oblegiaro in Gehlenbeck anhero beruffen. Itziger Collator dießer Kirchen ist Probst Vincke.<sup>858</sup>
2. Affirmatur, daß der Collator seinem Schwieger<sup>859</sup> 150 reichsthaler davor abgerechnet, die er ihm zu thun schuldig gewesen.
  3. Affirmatur.
  4. Zu Helmstede im großen Collegio privatim examiniret und hernach in S. Luders Kirchen von Hern D[octore] Struvio undt Magistro Wreden<sup>860</sup> ordiniret.
  5. Thumb Capittels Secretarius Tellerman ihn introduciret.
  6. Solcher gestalt, daß er den Schlüssel undt Ring zur Thür, Altar, Predigtstuel undt Tauffe angreifen müssen in Beysein Herrn Decani Barckhaußen undt Juncker Klencken<sup>861</sup> als gezeugen.
  7. Künfftigen Michaelis 26 Jahr.

## MEMBRUM II

Von deß Pastorn Ambt

§ 1 Von seiner Lhere

1. Sontages vormittages, nachmittages bißweilen, wie auch deß Freytages wirdt geprediget.
2. Des Sommers umb 8, des winters aber umb 9 Uhren
3. 3 oder 4 tehalb Vierteilstunde.
4. Affirmatur.
5. Des Sontag vormittag das Evangelium, deß Nachmittags aber undt den Freytag den Catechismus.
6. Affirmatur. Zur Catechismus Lehre stellten sich die Leute undt ihre Kinder übell ein.
7. Vidimus.

des Amtes Ravensberg und Besitzer des Rittergutes Hüffe (Ksp. Preuß. Oldendorf) etwa 1617 zum Hausgeistlichen nach Hüffe berufen, da dieses Rittergut mit einer Hauskapelle privilegiert war (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 453; Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, S. 3).

<sup>858</sup> Johann Heinrich von Vincke (†1680) war nicht in seiner Eigenschaft als „Propst“ (des Kanonissenstifts Levern), sondern als Domherr zu Minden Kollator der Pfarrkirche St. Nicolai Gehlenbeck (vgl. Einführung S. 97).

<sup>859</sup> Erster Schwiegervater des Johannes Falke: (NN) Beyer.

<sup>860</sup> Unklar oder ungewöhnlich die Ordination eines ev. Theologen durch Angehörige der ev.-theol. Fakultät der Universität Helmstedt in „S. Luders Kirchen“, mit der offenbar die kath. Stifts- und Pfarrkirche St. Ludgeri bei Helmstedt gemeint ist. Diese Ortsangabe ist vielleicht unkorrekt, zumal es in Helmstedt selbst zwei ev. Kirchen (St. Stephani, St. Marienberg) gab. – Dr. Struwe und Magister Wrede sind bisher nicht identifiziert.

<sup>861</sup> Dietrich (von) Barkhausen d.Ä., Stiftsherr des Kollegiatstifts St. Andreas Lübbecke von 1584 bis 1634, seit 1596 Dekan des Kollegiatstifts, war ein Sohn des Mindener Domherrn Benedikt von Barkhausen und der Katharina Toite. – „Junker von Klenke“ war vermutlich Rittmeister Ernst Hieronymus von Klenke, 1637 nachweislich Eigentümer von Rittergut Renkhausen im Ksp. Gehlenbeck; dessen Vater Dietrich von Klenke besaß das Rittergut 1595 und 1616.

8. Composit dispositiones.
9. Negatur, nisi nonnumquam quidam adsit exercitii gratia.
10. 1. „Kom heiliger Geist“, 2. Kyrie teutsch, 3. Gloria teutsch, 4. „Allein Gott in der Höhe“ 5. collecta, 6. Epistell, 7. Psalm, 8. Evangelium, 9. Der catechismus gebetet, 10. Wir glauben. Post concionem wirdt die communio gehalten.
11. Interdum.

### § 2 Von der Heiligen Tauffe

1. Negatur, ist vor hin woll geschehen, dürffen sie aber über 9 tage nicht liggen laßen.
2. In templo, casu necessitatis domi.
3. Affirmatur. Zwischen der Predigt undt communio.
4. Nach Braunschweiger Kirchenordnung<sup>862</sup> nebst dem Exorcismo.
5. Theils einen, theils drey, auch woll fünff gevattern.
6. Negatur.
7. Seindt 3 Bademütter, aber von Niemanden beruffen, nur sich selbstn dazu erwehlet.
8. Negatur.
9. Bißweilen 2 tage.
10. Affirmatur.
11. Negatur, gehen aber umbs Altar.
12. Habe die Braunschweigische Kirchenordnung.

## II Vom Heiligen Abendmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Die Nahe seind, kommen am Sonnabend, die in der ferne, aber am Sonntag morgen.
2. Höre einen Jeden absonderlich.
3. Er hette es biß da dazu nicht bringen können, bittet umb Handtbietung.
4. Cessat.
5. Negatur.
6. Affirmatur. Die meisten hetten eine gewisse Beichte.
7. Umb Ehebrecherey willen sey es woll geschehen.
8. Biß hie nicht, fiet autem imposterum.
9. Negatur.

### § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Braunschweigischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.

<sup>862</sup> Vermutlich nicht die Kirchenordnung für das Fürstentum Braunschweig (-Wolfenbüttel) von 1543, sondern die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569, die in ihrem liturgischen Teil von der Lüneburger Kirchenordnung von 1564 abhängig war (Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd 1, S. 139).

4. Von den Kirchen intraden.
5. Kleine Herfordische.
6. „Jesus Christus unser Heilandt“. „Gott sey gelobet. Was kan uns kommen“ etc.
7. Negatur.
8. Ist zwar Verzeichnus Vorhanden, aber durch einander vermischet, will hiernegst eine richtige specification halten.

#### § 3 Von der Kirchenbuse

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Affirmatur. Seind albereit Vier Huren inß Ambt[haus] geschicket. Johan, Herman undt Gese Husemans seind in Vielen Jahren weder in der Kirche noch zum tisch deß Hern geweßen, außer daß sich die Schwester hette bey der Visitation finden laßen. Boschemeyer im Lohe ist auch in 6 oder 7 Jahren nicht zum Abendmahl geweßen.

#### § 4 Vom Gebete

1. Affirmatur.
2. Negatur, nur daß die Monats bettage gehalten werden.
3. Affirmatur.
4. Ter quotidie, ubi preces aguntur.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

#### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

#### § 6 Von Versorgung der Armen

1. Ist eben hin.
2. Einen der Pastor, den andern die Alterleute.
3. Alle Jahr uff weinachten einmahl.
4. Den eingeseßenen haußarmen, wirdt von Pastore, Ober- undt Alterleuten außgetheilet.
5. Nachdem Viell ist.
6. Negatur, imposterum fiet.
7. Ist keines Verhanden.

#### § 7 Vom Leben undt Wandel

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

6. Negatur.
7. Nemo accusat vitii, können das nicht thun.

#### § 8 Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur. Der Schulmeister aber schencke Bier.
3. Einen thaler von der Clauß zu Nettelstede,<sup>863</sup> noch ½ thaler, das übrige bestünde alles in Lendereyen. Die Specification davon wirdt eingeschicket werden.
4. Daß wenige sey ihm biß hie noch worden.
5. Nescit.
6. Wan er alten bey der gruben eine sermon gethan, 1 hun oder han; geschieht sie für dem Altar, 9 mariengroschen, auf der Cantzel aber 18 mariengroschen, pro proclamacione 2 hünere, pro copulatione 9 mariengroschen, pro baptizacione [zahlt] ein Koter am berge 3 mariengroschen, ein Meyer 1 Brodt undt 4 Mettwürste, übers Moer<sup>864</sup> ein Koter 1 ½ mariengroschen. Wan er übers Moer zu copuliren gefordert wirdt, davor bekomme er 18 groschen, in templo ut supra.
7. Affirmatur.

#### § 9 Vom Copuliren

1. In templo. Zu Zeiten in den Heusern.
2. Nach der lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Ante copulationem 3 mahl, müssen auch erst zum nachtmahl gehen.
4. Negatur. Nur daß die Edelleute<sup>865</sup> die copulation hiebevorn undt wan ihre eigenbehörige haben freyen wollen, Verbotten hetten, also daß darüber woll eine ehre wehre wieder zurückgangen.
5. Negatur.

### CAPUT IV

#### Von den Zuhörern

1. Ohngefehr 300 Feurstetten.
2. Seindt Vier Burschafftten: 1. Gehlenbeck, 2. Nettelstede, 3. Frotem, 4. Eisentette undt Alßhaußen, weren nur 9 feurstetten.<sup>866</sup>
3. Negatur.
4. Affirmatur, ohne das sie bißweilen in Krieges Zeiten daran verhindert worden. Vide supra.

<sup>863</sup> Die Kapelle in Nettelstedt.

<sup>864</sup> Eine west-östlich verlaufende Moorzone trennte die südlichen Dörfer des Kirchspiels (Gehlenbeck, Eilhausen, Nettelstedt und Ahlsen) „am berge“, d.h. am Wiehengebirge, von den nördlichen Dörfern „übers Moor“ (Isenstedt und Frotheim).

<sup>865</sup> Die Adeligen im Ksp. Gehlenbeck 1650: die von Grapendorf auf Rittergut Grappenstein und die (von) Klenke auf Rittergut Renkhausen.

<sup>866</sup> Gehlenbeck, Nettelstedt, Frotheim, Isenstedt und Ahlsen (südlich des Wiehengebirge, 1711 nach Hüllhorst umgepfarrt). Das Dorf Eilhausen und die Adeligen auf den Rittergütern Grappenstein und Renkhausen werden nicht genannt.

5. Nescit, sed imposterum observabitur.
6. Seindt außgeschaffet.
7. Wißen niemand; meynen, die Obrigkeit werde woll drauff Achtung [haben]. Pastor ait, dar sey Viell mangels an.
8. Er wiße von keinen.
9. Huren hette er droben<sup>867</sup> gemeldet.
10. Wiße Niemandten ohne die Schlutersche, halte woll, daß die Frawe einen bösen Sin haben müste, könnte sonst nichts üfels Von ihr sagen.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Müßen sie anmelden.
15. Affirmatur, insonderheit die Kindtauffen.
16. Affirmatur.
17. Verhoffet, sie werden sich woll einstellen.
18. Sey eben hin undt hette von den Pröven wenig bekommen die abgewichenen Jahre hero.
19. Gehe in großem Schwange, daß auch an den Pffingstfesten hiebevorn Keysersholn geritten.<sup>868</sup>
20. Das Fluchen nehme zimblich ab. Pastor ait, wüste anderst nicht.

#### CAPUT V

##### Von den Alterleuten

1. 3 Alterleute: 1. Hinrich Höinghausen, 2 Friederich Nitringhausen, bede alhie auß Gehlenbecke,<sup>869</sup> 3. Engelke Baurkamp auß Eidelhaußen.
2. Der Kirchspejunker Ernst Klencke, Pastor undt Oberleute.<sup>870</sup> Der 1. ist 26 Jahr, der ander 13 Jahr, der dritte vier Jahr dabey geweßen. Notabene Über dieße Alterleute seind noch Oberleute, in der Baurtschaft Gelenbecke ist Hinrich Reteman, zu Frotem Johan Sander, Johan Rickman, zu Eisenstette Caspar Kütman, Herman Ludeker undt Herman Laurman, zu Nettelstede Herman Grote, Engelke Sickmeyer, Johan Hofemeyer.

<sup>867</sup> „Droben“, entweder in Bedeutung „oben, unter Kirchenbuße“ oder „auf der Amtsburg Reineberg im Wiehengebirge oberhalb von Gehlenbeck“. Der Amtmann zu Reineberg war die untere Instanz der geistlichen Gerichtsbarkeit des Landesherren.

<sup>868</sup> „Keysersholen“, ein nicht mehr exakt zu definierendes, kirchlich beanstandetes Freizeitvergnügen, bei dem mit Pferden geritten wurde. Möglicherweise ist das Wort „Keysersholen“ die Verballhornung eines Begriffs, die durch Überlieferung oder durch Übertragung ins Hochdeutsche entstanden ist. Linnemeier (Linnemeier, Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen, S. 63) vermutet darin eine Lustbarkeit wie „Keisers hellenreiten“ in der Grafschaft Lippe gegen Ende des 16. Jh., d.h. einen Wettkampf junger Männer zu Pferde und möglicherweise einen Vorläufer des im Raum Minden üblichen Ring- oder Kranzreitens.

<sup>869</sup> Höinghausen und Nitringhausen aus Gehlenbeck identifiziert durch: Urbar des Amtes Reineberg von 1646; Teilabdruck in: Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 295.

<sup>870</sup> Zu den „Oberleuten“ vgl. Anm. 754.

3. Keiner von Ihnen.
4. Cessat.
5. Alterleute seind den Vorstehern unterthan undt haben ein gutes gezeugnuß.
6. Deßerwegen wirdt ihnen auch gut Zeugniß geben.
7. Affirmatur.
8. Der Collator<sup>871</sup> ist hiebevordt umbs dritte Jahr anhero kommen undt rechnung gefordert in Beysein deß Kirchspeljunckern, Pastors undt Oberleuten, ist aber nuhmer in 9 Jahren nicht geschehen.
9. Affirmatur.
10. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Seindt 4 Schulen in dießem Kirchspiel verhanden. Die Schule aber ist auß einer vor dießem gewesen Clausen angerichtet, aber sehr schlecht.<sup>872</sup>
2. Zu Gehlenbeck ist Schulmeister Engelbertus Holscher auß Herfordt, daselbst in die Schule gangen undt ins 5te Jahr hie geweßen. 2. Zu Nettelstette Johan Baltzer bürtig von Hille, hat zu Minden undt Herfordt studiret, ist inß dritte Jahr zu Nettelstede gewesen. 3. Zu Frotem Johan Horstbecke, zu Höxter undt der orten in die Schule gangen, albereit ein Alterman, hat 34 Jahr alda zu Frotem gewohnet undt vor dießem die Schule ein Jahr oder vier verwaltet undt nun von newen wieder dieß Jahr. 4. Zu Eisenstette Johannes Meyer, bürtig auß Lübbecke, alwo er vor dießem ein Bürger undt Kauffman gewesen, hat 2 Jahr zu Eisenstette den Schuldienst verwaltet. Notabene Der Schulmeister zu Nettelstette will von einem Vicario auß Minden vertrieben worden, bittet umb Schutz.
3. Seindt vom Pastore, Ober- undt Alterleuten mit Consens deß Kirchspeljunckern vociret undt bestellt worden.
4. Deß tages Sechs Stunden.
5. Wirdt geklaget, daß der zu Gelehenbecke daneben Krügerey halte. Die Schulmeister verrichten ihr Amt trewlich.
6. Teutsch leßen undt schreiben.
7. Zu Gehlenbecke seindt 13 Schüler. Klaget, daß die Leuthe ihre Kinder nicht wollen hineinschicken, wiewoll er sich erbotten, sie gratis zu informiren. 2. Zu Nettelstede den Winter etwa 18, den Sommer aber gantz wenig. 3. Frotem habe ohngefahr 14 oder 16 Schüler. 4. Zu Eisenstette an die 20 Knaben.

<sup>871</sup> Im Namen der Patronatsherrschaft (Domkapitel Minden) war derjenige Domherr Kollator der Pfarre Gehlenbeck, der auch Inhaber der Einkünfte aus dem domkapitularischen Oblegium Gehlenbeck war.

<sup>872</sup> Eine Kirchspielsschule in Gehlenbeck, Bauerschaftsschulen in Nettelstedt, Frotheim und Isenstedt. Der Hinweis auf die Entstehung „der Schule“ aus einer Kapelle ist unklar; er dürfte für Nettelstedt und Isenstedt zutreffend sein. (Weitkamp, Kirche und Schule Amt Gehlenbeck; Hüffmann, Schulen).

8. Der von Eisenstette klaget, daß er mit seinen Kindern deß Abendts wolle Betstunden halten, deßwegen er von den Leuthen belachtet würde. Begehren, man solte nichts newes ufbringen. Woruff die Oberleute an selben orte sofort zu reden gesetzet, welche sagen, daß sichs alßo verhalte, undt insonderheit solches die Nobbesche undt Gercken Welpots frawe gesaget hetten, mit dießen worten, man solte es bey dem Alten gebrauch laßen. Die Nobbische nebenst der Welpottischen seindt citirt undt erschienen, ihnen eine scharffe correction deßwegen geben. Druff sie angelobet, daß sie sich beßern wolten.
9. Wehre gar ein wenig, undt wolten deßwegen eine specification einschicken.
10. Medgen gehen mit in die Knaben schule.
11. Negatur.
12. Cessat.
13. Cessat.
14. Cessat.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Heißt Clauß Rese, bürtig auß Lemgo.
2. Der damahliger Collator [von] Westphalen<sup>873</sup> habe ihn anhero beruffen undt habe 20 thaler geben müßen.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Habe ohngefehr 7 Scheffelsaat landes, wolle specificationem einschicken.
7. 12 Jahr alhier gewesen.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchengüetern

1. Negatur. Hierüber ist große Klage, insonderheit ist der Thurm anno 1630 heruntergefallen undt das gewölbe sehr ruiniret, wie auch das Altar.
2. Affirmatur. Vorhin ist leider nicht geschehen.
3. Mit dem Küsterhause ist es schlecht, gestalt es von den Herrn visitatorn selbsten besehen undt also befunden worden.
4. Die specification davon wirdt eingeschicket werden.<sup>874</sup>
5. Ist nicht Verhanden gewesen.
6. Hat nicht richtig erfolgen können.

<sup>873</sup> Wilhelm Dietrich von Westphalen (kath.), Domherr zu Minden 1627–†1660 (Schrader, William C., Cathedral Chapter Minden, S. 89).

<sup>874</sup> Dem Urbar des Amtes Reineberg von 1646 (Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 295–297) ist zu entnehmen, welche Höfe in Gehlenbeck Kirchenland gepachtet hatten. – Die unter Antwort 9 genannten Glocken sind nicht erhalten.

7. Negatur.
8. Hat der Collator gethan undt ist anno 1640 zum Letzten geschehen.
9. 3 Klocken, 2 große undt 1 kleine, die groseste aber ist geborsten, dar gar ein Stück heraußgesprungen.
10. Ist nur ein drellen Laken verhanden nebst einem silbernen überguldetem Kelche, auch ein klein Messingskelch vor die Krancke.
11. Zwo, eine zu Eisenstette, die ander zu Nettelstede,<sup>875</sup> dieße aber ist sehr zerfallen. Notabene Die Capelle zu Nettelstede soll schöne einkünfften haben, wovon die specification eingeschicket werden soll; von selbiger Capellen güter ist seitens anno 1626 keine rechnung abgeleget worden.

## CAPUT IX

## Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Cessat.
4. Nesciunt, iedoch könnte auf allen notfall ein Hauß auff dem Hurdelbrincke gebawet werden, bey welchem orte 3 Himbten Saat Landes verhanden, wüsten aber sonst keine mittell zur Unterhaltung.

## Gravamina

## 1

Die Leute zu Nettelstede beklagen sich, daß die Clauß daselbsten herunter fallen wolle, da doch mittell genug vorhanden wehren, selbige zu repariren. Bitten, daß die Altleute mügen dazu angehalten werden.

Hierauff ist Engelcke Sieckmeyer, Alderman bey der Clauß zu Nettelstede, befohlen, die noch außstehende intraden fleißig einzufordern undt die Clauß zu Beßern, im wiedrigen es an ihme gesucht werden solte.

## 2

Die Gehlenbecker clagen, daß ihr Thurm herab gefallen und das gewölb undt Alter gantz geschändet; bitten aber, daß man möge ihnen hiezue die hülfliche handt bieten undt einige Zusteuer hiezue zu erlangen.

<sup>875</sup> Die Kapelle in Nettelstedt (im Ortskern an der Straße Minden-Lübbecke), angeblich im 15. Jh. gegründet (Holscher, Beschreibung Bisthum Minden, S. 365), im 19. Jh. mehrfach um- und neugebaut, wurde 1961 als Folge eines Pfarrkirchenbaues an anderer Stelle in Nettelstedt abgebrochen. – Die Kapelle in Isenstedt, deren Alter unbekannt ist, wurde um 1820 neu gebaut, aber als Folge eines Pfarrkirchenbaues in Isenstedt um 1880 abgebrochen (Heufer, Isenstedter Klus, S. 147–153). – In Frotheim wurde erstmals 1818 eine Kapelle auf dem dortigen Friedhof errichtet. – Zu den Dorfkapellen im Fürstentum Minden grundlegend für den Strukturzusammenhang von Kirche, Kapelle und Schule: Wilde, Walten und Verwalten, S. 7–46.

## 3

Eß klaget der Pastor, daß die Edelleute von denen Höfen, so sie an sich genommen, ihme die gehörige Prüfen nicht reichen lassen wollen.<sup>876</sup>

## 4

So gibt auch der Pastor zu verstehen, daß von Seinen antecessoribus her ihme freye feur- undt holtzung gestattet worden, welches ihme auch vom Herrn Collatore bestätigt undt außtrücklichen eingeräumt, welches aber die Lübbekischen<sup>877</sup> eine Zeitlang wollen disputirlich machen. Derhalben ihme vor zwey Jahren ein pferd abgepfändet, davor habe er einen silbernen Leffel müßen Versetzen, so noch bey ihnen sey; bittet, hierinnen zu verordnen, daß es Bey der alten gerechtigkeit seyn Verpleiben haben möge. Daß solches wahr sey und sich also verhalte, haben Heinrich Heuinghausen undt Friedrich Niedringhausen, Alterleute, einhellig undt verstendlich bezeuget.

In nomine Ihovae

### Schnadthorst [= Schnathorst]

Anno 1650 den 2. Julii, die visitationis Mariae

CAPUT III

MEMBRUM I

1. Herr Herman Möllerus,<sup>878</sup> deßen Groß Vatter undt Elter Vatter an dießem orte Pastores gewesen. Der Vatter aber hat mit dem dahmaligen Gollatore Herrn Hieronymo von Grapendorff<sup>879</sup> gehandelt, daß ihme, alß er noch ein Kindt von Vier Jahren gewesen, so fern er sich qualificirt machen undt in reinen schulen allemahl sich aufhalten würde, die Pfarre versprochen worden.
2. Er halte, daß es seinem Vatter bey die 80 thaler gekostet habe, worüber auch noch ein Portugalöser gegeben worden, auff daß, wan itziger Herr Herman vor

<sup>876</sup> Die adeligen Grundherren haben das Ackerland von ihnen gehörenden Bauernhöfen, die während des Krieges 1618–1648 verwüstet wurden oder ohne bewirtschaftende Bauernfamilien waren, als Gutsländereien zur eigenen Bewirtschaftung eingezogen, ohne die von diesen Bauernhöfen dem Pfarrer zu erbringende „Pröve“ (Naturalienlieferung) zu übernehmen.

<sup>877</sup> Die Gemarkungen der zum Kirchspiel Gehlenbeck gehörenden Bauerschaften gehörten zur sog. Lübbecker Mark, einer großen Allmende, in der die Stadt Lübbecke die Stellung des Markenherrn innehatte.

<sup>878</sup> Hermann Möller (1598–1660), Pfr. in Schnathorst 1618–†1660 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 4205), sein Vater Heinrich Möller (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 4202), sein Großvater Hermann Kochius (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3337).

<sup>879</sup> Hieronymus von Grapendorf (ev.), Domherr zu Minden, seit 1586 Archidiakon in Lübbecke, gestorben 22. Apr. 1622.

der Zeit hette sterben sollen, sodan einer seiner Schwester an den Dienst befreyet werden<sup>880</sup> solle.

3. Affirmatur, undt ist vom Kirchspell außgegeben.
4. Zu Minden von Herrn Superintendenten Heshusio undt Herrn Henrico Nisio.<sup>881</sup>
5. Eß wehre bey antretung seines Dienstes keine sonderliche introductio vorgegangen, aber alß ihm in seiner Jugend die Pfarre Versprochen, sey ihm Keßelhacke undt Thüerstender zum Pfarhauß, Kirchthür undt der Schlüssel in die Hände gegeben.
6. Ist in voriger quaestion begriffen.
7. 33 Jahr alhie Pastor gewesen.

## MEMBRUM II

Von des Pastorn Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Alle Sontag einmahl, in der Fasten deß freytag, auch die Fest- undt Aposteltage. Die hohen feyertag prediget er Zweymahl.
2. Umb 9 Uhren.
3. Prediget nur 1 stunde, deß [!] Gottesdienst wehret biß 12 Uhren, offt lenger.
4. Affirmatur.
5. In der fasten die Passion, des Sontages die Evangelia.
6. Were vor diesem woll angefangen, kehmen aber keine Auditores.
7. Vidimus.
8. Composuit in Juventute, gebrauchst anitzo dispositiones.
9. Allezeit selber.
10. 1. „Kom heiliger Geist“, 2. Kyrie teutsch, 3. Gloria teutsch, 4. „Allein Gott in der Höhe“, 5. collecta, 6. Epistell, 7. Psalm, 8. Evangelium, 9. Glauben.  
Post concionem: 1. gesungen, 2. Communio, 3. der Segen.  
Notabene Ist verordnet, daß in künfftig alle Sontag zwischen dem Evangelio undt dem Glauben zweene Knaben ein stück außm Catechismo beten sollen.
11. Vor dießem ists geschehen, nun aber nicht.

## § 2 Von der heiligen Tauffe

1. Theilß ließen ihre Kinder lenger liggen alß guth wehre, theilß aber ließen sie balt tauffen, daß aber Kinder drüber solten hingestorben seyn, wüste er nicht.
2. In templo, casu necessitatis domi.
3. Post concionem, wan der Gottesdienst geendiget ist.
4. Nach der lüneburgischen Kirchenordnung mit dem Exorcismo.

<sup>880</sup> D.h.: aufgrund der Zahlung des Vaters soll für den Fall, daß Pfr. Hermann Möller „vorzeitig“ stirbt, die Schwester des Verstorbenen die Möglichkeit haben, den Nachfolger im Pfarramt Schnathorst zu heiraten!

<sup>881</sup> Gottfried Heshusius, Erster Pfarrer an St. Martini Minden (vgl. Anm. 765 und Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2613) und Heinrich Nisius, Zweiter Pfarrer an St. Martini Minden 1593–† 1631 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 4521).

5. Gemeinlich drey, selten drüber.
6. Seind Zuweilln etzliche dabey kommen, die es nicht würdig gewesen.
7. Drey Bademütter weren im Kirchspiel, von selbigen sey nicht viell rühmens, undt sey von der nottaufe nicht viell vorgefallen.
8. Negatur.
9. Mit den Kindtauffen gingen zu Zeiten Viel Üppigkeiten vor. Bittet, daß doch darin müege eine andere Verordnung gemachet werden.
10. Negatur.
11. Negatur. Kommen woll mitten unter der Predigte undt setzten sich vors Altar.
12. Die lüneburgische Kirchenordnung.<sup>882</sup>

## II Vom Heiligen Abendmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Gemeinlich Bey diesen Krieges Zeiten deß Sontags morgens, sonsten den Sonnabend.
2. Affirmatur, einen Jeden absonderlich.
3. Sey vor dießem soeben nicht observiret, geschehe aber numehr nicht.
4. Privatim.
5. Negatur.
6. Schlecht hin.
7. Habe es woll gethan, aber auß gewissen Ursachen.
8. Sey bißhero nur geschehen an den Buß- undt Bettagen.
9. Cessat.

### § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung, wirdt aber kein Creutz geschlagen bey der consecration. Wan das gesegnete Brodt verreichet wirdt, schlage er ein Creutz.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Herfordische oblaten.<sup>883</sup>
6. „Jesus Christus unser Heylandt“, „Gott sey gelobet“ etc.
7. Laße sie zu, wan ihnen ihre Sünden hertzlich leidt seyn.
8. Habe es eine Zeitlang richtig verzeichnet, die Verzeichnuße sey ihm in dießem Kriegßwesen von Handen kommen.

### § 3 Von der Kirchenbueße

1. Negatur.
2. Cessat.

<sup>882</sup> Wie Anm. 748.

<sup>883</sup> Wie Anm. 750.

3. Er komme in erfahrung, daß Cortt Kotmeyer zu Fetten Holtzhausen<sup>884</sup> sich etzliche Mahl mit weibs bildern habe eingelaßen, seine Stiffmutter habe es allemahl verhindert. Alß er nun nachgeforschet, wirdt berichtet, daß undt auch von der Stiffmutter bekandt, daß der Kerll by seiner Stiffmutter etzliche Jahre auff einem Bette geschlaffen. 2. Der alte Herman Becker im selben Dorffe habe sich lange Jahr der Kirchen undt deß Abentmahls enthalten, führe ein Epicurisch Leben. 3. Henrich Stratemans deß Unter Vogts Sohn dießer Bauschafft Schnadthorst hat sich mit einem Weibstück nahmens Drude Mollers verlobet, undt haben sich schon zweymahl abkündigen laßen, ohngefehr vor 3 wochen, leben zusahmen in Unzucht hin undt haben biß da wieder alle Priesterliche Warnung sich nicht copuliren laßen wollen. 4. Die Lumansche in den großen Bercken,<sup>885</sup> Ambts Haußberg, führe ein ergerlich Leben mit fluchen, verachtung deß Worts Gottes undt der heiligen Sacramente, habe sich verlauten laßen, wan sie würde mit todte abgehen, wolte sie sich zu Bergkirchen begraben laßen.

#### § 4 Vom Gebet

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. Affirmatur 3mahl.
5. Affirmatur.
6. Ist biß dato noch nicht geschehen, wirdt aber hiernegst beobachtet werden.
7. Affirmatur.

#### § 5 Von Besuchung der Krancken

- [1] Affirmatur.

#### § 6 Von Versorgung der Armen

1. So schlecht hin.
2. Ist nur ein schlüssel dazu, welchen einer der Alterleute bey sich hat.
3. Ordinarie auf Weynachten, sonsten auch woll denen armen, welche es hoch von Nöthen haben.
4. Den eingeseßenen Kirchspelsarmen undt geschieht von Pastore undt Alterleuten.
5. Darnach Viell drinnen ist.
6. Negatur.
7. Negatur.

#### § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.

<sup>884</sup> Fettenholsen und Magernholsen, Ortsteile der Bauerschaft Holsen, Ksp. Schnathorst.

<sup>885</sup> Großenberken, Ortsteil der Bauerschaft Bröderhausen, Ksp. Schnathorst.

3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Geben gutes gezeugnus.

#### § 8 Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 35 morgen Landt, gantz kein Heuwachs, undt noch darzu schlecht Landt. Sonsten kan bey friedenszeit ein morgen land 5 orts thaler thun. Will specificationem einschicken.
4. Negatur.
5. Nescit.
6. Pro sepultura 6 mariengroschen, pro copulatione 4 groschen oder ein Paar Huner, pro baptizazione 6 ½ groschen, die gefattern geben 1 gudengroschen, für daß einschreiben wollen sie nicht geben.
7. Ist nicht observiret.

#### § 9 Vom copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Zum wenigsten 2, auch woll 3 mahl.
4. Sey hie nicht breuchlich.
5. Negatur.

### CAPUT IV

#### Von den Zuhörern

1. Wuste so eben nicht, ohngefähr 100 feurstette.
2. 4 kleine Burschafften: 1. Schnadthorst, 2. Tennigern, 3. Holthaußen, 4. Brüderhaußen.<sup>886</sup>
3. Negatur.
4. Affirmatur ab Ecclesia. Pastor ait, paucis exceptis kemen sie fleißig herein.
5. Vernehmens nicht; wollen fleißige acht druff haben.
6. Seindt vor dießem hie gewesen, nuhmer aber nicht.
7. Feyern sie, iedoch finden sich etzliche, die er eigentlich nicht Zu nennen wüste, so denselben entheiligten.
8. Der Küster hieselbsten Berichtet, daß Herman Beckers sohn zu Holthaußen, alß gestern seine mutter ihme zum Beten gegen die visitation ermahnet, derselben geandwortet haben, sie solte ihre Mutter etc. Wan er beten solte, hette sie es ihm lernen müssen, wie er noch klein geweßen wehre.

<sup>886</sup> Schnathorst, Tengern (mit Huchzen), Holsen, Brüderhausen.

9. Er hielte woll, daß sie vorhanden wehren, könnte es aber nicht erfahren.
10. Herman Prieß alhie in Schnadthorst lebe mit seiner Frawen, des Pastoren Schwester, zu weilen in Uneinigkeit; er, der Pastor, sehe gerne, daß sie zur einigkeit ermahnet würden. Herman Prieß undt deßen fraw seind citiret undt erschienen, haben angelobet, daß sie friedtlich unter einander leben wollen.
11. Vide von der Kirchenbueß.
12. Nescit.
13. Negatur.
14. Etzliche geben sich an, etzliche aber nicht, bittet, daß möge eine remedirung geschehen.
15. Geschehe leider.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur.
18. Daß sey schlecht bestellt.
19. Eß gehen zuweilen noch kleine Zusahmenkünfften vor, mit den Keyerssholn<sup>887</sup> wehre abkommen.
20. Affirmatur, undt habe sich darauff etwas gebeßert.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. 3 Alterleute: 1. Jobst Kahre zu Kohmerdingsen,<sup>888</sup> 2. Jürgen Krevet zu Tennigern, 3. Tileke Lunte zu Broderhausen. Die beede letzte bitten um Dimission.
2. Pastor undt Kirchspel ohne Zuziehung einiges andern, alle drey vor 11 Jahren auff eine Zeit dazu kommen.
3. Negatur. Undt ob man woll anitzo mit der Beaidigung verfahren hette, ist sie doch wegen instendiger bitte der dimission verplieben.
4. Cessat.
5. Affirmatur.
6. Wißen nicht anderst, alß daß sie ehrlich handeln undt woll damit umbgehen. Pastor ait, er wüste sie nicht zu beschuldigen.
7. Affirmatur.
8. Sey ohngefehr ins 5te Jahr nicht abgeleget, sonst hat sie Probst Vincke<sup>889</sup> alß Collator eingenommen, aber nur einmahl zu Minden, auch ist hiebevorn, wan sie den Collatorem nicht herausbekommen können, die rechnung dem Pastori undt Oberleuten abgeleget.
9. A Pastore affirmatur.
10. Affirmatur.

<sup>887</sup> Zum Begriff „Keyerssholn“ siehe Anm. 868.

<sup>888</sup> Kümmerdingsen, Ortsteil der Bauerschaft Holsen, Ksp. Schnathorst.

<sup>889</sup> Johann Heinrich von Vincke, Domherr zu Minden (vgl. Anm. 858) und Archidiakon zu Lübbecke (?).

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur. Schulmeister ist bey einer Witwen im hause, woselbst er Schule helt.<sup>890</sup>
2. Sey einer da undt newlich angenommen: Jacobus Christianus bürtig auß Sehauffen in der Alten Marck, zu Stendal frequentiret, von dannen er Bey einem Pastorn nahe bey Lüchow kommen undt demselben die Kinder informiret, hernach ist er mit gewalt weggenommen undt zum Kriege gerathen. drein 16 Jahr gewesen. Hat eine Frawe, doch ohne Kinder. Ist nur ein ¼ Jahr hie gewesen.
3. Pastor, Ober- undt Alterleute, undt die gantze gemeine.
4. Sechs stunden.
5. Affirmatur.
6. Seind nur 3 Knaben, die im lateinischen unterrichtet werden, die andern aber im teutschen.
7. In allem 22 Knaben.
8. Seind Leuthe, die es gerne thun wolten, hetten aber keine mittell.
9. Eß sey noch nichts verhanden, ohne was etzliche gute Leute ihm zulegen. Alß man aber der gemeine dießerwegen zugeredet, hat sich dieselbe dahin willig erkleret, daß ein Jedweder bey bevorstehender ärndte ihm, dem Schulmeister, nach Vermögen von seinem getreide zusteuren wolte.
10. Medgen gehen in die Knaben Schule.
11. Cessat.
12. Cessat.
13. Cessat.
14. Cessat.

## CAPUT VII

## Von dem Küster

1. Brun Nobbe von Hille.
2. Von Herr Broberg<sup>891</sup> alß damahligen Collatorn hieher befurdert worden, undt hat 30 thaler geben müßen.
3. Affirmatur; aldieweilln er aber alt, so brauche er seinen sohn an seiner stelle zum singen.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Von seinem Unterhalt will er specifcation einschicken.
7. 25 Jahr.
8. Affirmatur.
9. Affirmatur.

<sup>890</sup> Zu den Kirchen- und Schulangelegenheiten in Schnathorst 1744–1811 siehe: LAV NRW W, Minden-Ravensberg, Konsistorium IV; und: Gronert, Schule Schnathorst, S. 146–208.

<sup>891</sup> Heinrich von Brobergen, geb. um den 1. Mai 1593 auf Haus Baßbecke, Erzstift Bremen; Domherr zu Minden 1609, gest. 21. oder 23. Juli 1627.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Sey sehr bawfellig, ist übell mit dem Dach Verwahret, der giebel am thurm sehr schlecht im stande, an dem thurm ist ein stück von der Mawr herunter gefallen, regnet allenthalben durch in die Kirche, auch aufs Altar.
2. Ist so was hin.
3. Damit ists auch schlecht bestellt,<sup>892</sup> auch die Küsterey übell mit dem Dach Verwahret.
4. Wollen davon eine richtige specification einschicken.<sup>893</sup>
5. Negatur, ohne waß das Kirchenregister außweißet.
6. Thut an einforderung der intraden nichts ermangeln. Kombt aber wenig ein.
7. Negatur.
8. Vide sub capite 5.
9. 3 Glocken, worunter eine Kleine.<sup>894</sup>
10. Auff dem Altar seyn nur 2 linnern tücher, 1 silbern überguldeter becher an stat deß Kelchs, nebst einer kleinen schüßeln.
11. Sey eine zu Tennigern. Wirdt des Jahrs bißweill dreyn geprediget.<sup>895</sup>

## CAPUT IX

## Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Deß itzigen Pastoren Großmutter alß eine Wittwe 7 Morgen Landes gehabt.
5. Wolten drauff gedencken, wo ein witwen hauß könne gebawet werden.

## Gravamina

## 1

Die gemeine beschweret sich, daß von den Kircheneinkünfften viell restire, bitten derowegen, daß den Jenigen Leuten, so solchen Rest schuldig seyn undt nicht Beybringen wollen, die Kirchengüter genommen<sup>896</sup> undt andern wieder ingethan werden mugten.

<sup>892</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 468–470.

<sup>893</sup> Dem Urbar des Amtes Reineberg von 1646 (Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 332–335) ist zu entnehmen, welche Höfe im Ksp. Schnathorst Kirchenland gepachtet hatten.

<sup>894</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten und nicht dokumentiert. Zu den Glocken aus späterer Zeit vgl.: Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 234; Heemeier, Glocken, S. 332–343.

<sup>895</sup> Alter und Gründer der Kapelle in Tengern sind nicht bekannt. Da sie als Schulgebäude nicht geeignet erschien, wurde sie 1836 mit Genehmigung des Landrats und der Kirchengemeinde abgebrochen. (Heemeier, Tengern, S. 238–240).

<sup>896</sup> Vgl. Anm. 893.

## 2

Pastor undt gesambte Alterleute geben zu verstehen, daß hiebevor ihnen von der Schwedischen Regierung Hoffnung gemachet, daß die Alterleute mit Jagten, wachten undt anderen extraordinar Beschwerden<sup>897</sup> beschonet werden solten, eß wehre aber biß da noch nicht viell drauß worden. Bitten, daß die Churfürstliche Regierung dieß erfüllen wolten.

## 3

Der Pastor beschweret sich, daß bey den Copulationen die Leute mit den Röhren zur Kirchen kehmen, auch damit umbs Altar gingen undt nachgehendts auf dem Kirchoffe damit schießen thäten.<sup>898</sup> Deßwegen auch eine Person zu Quernheimb durchs Beyn geschoßen. Bittet, daß solches mugte abgeschaffet werden.

## 4

Eß sey auch dieße weiße, daß, wan eine Braudt zur Kirchen geführet würde, die Leute hauffenweiß zulauffen thäten, auch ritten, undt schatzeten die Braudt, daß sie ohne eine geltgabe ihrer nicht loß werden könnte, deßwegen die Leute schew trügen, sich in den Kirchen Copuliren zu laßen; bittet ebenfalß um remedirung.

## 5

Der Schulmeister bittet sehr, weil die Stube, worin er die Knaben anitzo informirte, gar klein, bey winters Zeit fallen würde, in dem er bey andern Leuten im Hauße, denen es sehr niedrig seyn dürffte, daß man die gemeine dahin vermögen wolte, damit dieselbe etwa eine kleine Schule etwa am Kirchoffe oder sonst an einem bequemen orth aufrichten mugten. Wan nun Pastor undt Alterleute selbsten vorgeschlagen, daß man die rudera von dem alten beinhaus undt dan ein stück der niedergefallenen Maur von der Kirchen dazu nehmen undt am Kirchoffe an einem bequemen orte eine schule aufbawen mugte, so hat man hierin gewilliget undt die Beforderung, wan die restirende Kirchen intraden eingetrieben würden, dazu versprochen.

## 6

Den 3. Julii der Schulmeister von Hille, David Lindeman, bringet im nahmen der sembtlichen Alterleute deß Kirchspsels Hille clagendt vor, daß Herr Herman Möllers Vatter<sup>899</sup> der Schule zu Hille 50 Species-reichsthaler abgeborget hette, woruff sie von itzigen Herrn Herman die Zinße zu rechter Zeit nicht erhalten könten, stunden ihnen auch noch von anno 1644 inclusive nach, undt ob sie woll schon vor etzlichen Jahren

<sup>897</sup> Gemeint sind Jagddienste bei Jagden adeliger Grundherren und Untertanendienste gegenüber dem Landesherrn und seinen Organen. Vgl. dazu Anm. 778 und unten Anm. 967.

<sup>898</sup> Die von den Hochzeitsgästen mitgebrachten „Röhren“ waren vermutlich keine Schrotflinten, sondern Büchsen mit gezogenem Rohr zum Kugelschuß, wie sie vermutlich auch zum „Scheibenschießen“ oder „Vogelschießen“ benutzt wurden, die nachweislich damals auch in der ländlichen Gesellschaft außerhalb der Städte hier üblich waren.

<sup>899</sup> Vgl. Anm. 878.

nacheinander die Loßekündigung gethan in meinung den Hauptstuell zu erhalten, so konten sie es doch nirgendts wo zubringen; bitten demütig, man mugte der Schulen zu Hille in dießem Post beforderlich seyn.

Herr Herman ist dagegen gehöret undt der Schuld gestendig, wendet aber dagegen ein, daß wegen der uff geschwollenen Zinßen er vor Jahren der Schulen bey Adolph Heidenreich Einige gelder überweiset habe, die auch angenommen undt von gedachtem Heidenreich bezahlet worden, daß also die Zinßen biß auff anno 1644 richtig bezahlet. Ohnangesehen deßen habe der Schulmeister zu Hille ihme zwo Kühe abpfanden undt auff den Reinenberg<sup>900</sup> bringen laßen, die 14 Tage da gestanden, eine davon verworffen undt nicht geringen schaden genommen hette; begehret, daß ihme solcher schaden erstattet werden muge.

Weilln auch die Alterleute zu Hille andern Debitoren wegen erlittenen Kriegeschaden etwas nachgegeben, so begehret er gleichfaß, daß man ihme das auch wiederfahren laßen müge, so balt dieße beide conditiones erfüllet, wolle er allem Vermögen nach gegen die Schule zu Hille sowoll wegen Hauptstuels alß der Zinße sich einstellen.

Der Schulmeister zu Hille will hiegegen nicht gestehen, daß ihm bey gedachtem Heidenreich einige gelder überwießen, viell weniger angenommen seyn. Heidenreich ist dießerwegen befraget, saget, daß er hiebevordem dem Pastorn zu Schnadthorst Herrn Herman sey schuldig geweseñ 12 thaler nebst 2 thaler Zinßen, umb welcher willen er eine Kuhe umb 8 thaler verkauffen undt dem Schulmeister 14 thaler bezahlen müßen.

Uff beschehene Zuredede hat sich der Pastor zu Schnadthorst also resolviret, daß wan ihm dreyjehrig Zinsen, nemlich 9 thaler gleich wie die Hiller andern gethan hetten, auch in Betracht seines gehabten Schadens wegen der gepfandeten Kuhe nachgelassen würden, er sodan auff künfftigen Michaeli die übrigen 9 thaler Zinße bar bezahlen wolte.

Der Schulmeister zu Hille darff dieses vor seine Person nicht annehmen, sondern wills dem Kirchspiell vorhero vortragen. Wolte daßelbe die halbe Zinße nachgeben, konte er geschehen laßen, dennoch wolte er von der Kirchen alß ein Diener bezahlet seyn. Das übrige ist biß auff die visitation der Kirchen zu Hille verschoben worden.

## 7

Oben ist gedacht, daß Herman Becker ein Epicurisch Leben geführet. Ist citiret undt den 3. Julii erschienen, welcher, nachdem er examiniret undt seyn unchristliches wesen erkandt, sehr angelobet, daß er sich beßern undt hernach Christlich leben wolte.

## 8

Eß gibt sich der alte Küster an, vorgebend, daß er sehr alt undt unvermugen wehre, sein sohn auch bereits etzliche Jahre den dienst zu verwalten ihm trewlig geholffen hette, demütig bittend, daß sein sohn ihm zufordrist adiungiret werden undt hernacher succediren mügte.

<sup>900</sup> Die Kühe wurden vermutlich nicht auf die Burg Reineberg, sondern auf das Domänenvorwerk Reineberg am Südabhang des Wiehengebirges gebracht.

Hierauff den Pastor undt die Alterleute anstat deß gantzen Kirchspels gefragt, was ihnen bedeucht, die geandwortet, daß sie solches gerne mugten sehen, wan nur so viell mittell vorhanden wehren, davon nebst dem Küster ein Schulmeister unterhalten werden könnte. Sonsten sehe das gantze Kirchspiell gerne, daß Küster- undt Schuldienst eins seyn undt dazu Jemandt bestellet werden mugte, der beede Dienste zu verrichten geschicket wehre.

Drauff dem Küster geandwortet, man könnte auß sondern ursachen darin vor dießmahl nicht disponiren, müste sich ein wenig gedulden.

## 9

Lucke Möllers hat sich beklaget, daß sie keinen Standt<sup>901</sup> in der Kirche hette, darauff dan den Alterleuten ein ort in der Kirchen nahe an der thür dazu gewiesen, welches sie der gemeine vorbringen solten undt dan ihr umb ein recompans, so sie der Kirchen entrichten wolte, der Standt aptiret werden mugte.

## 10

Pastor undt Alterleute tragen vor, daß Lubbert Kröger auff einer der Kirchen zughörigen nahe bey dem Kirchoffe belegenen stette wohnete, er aber mit weib undt Kindern dem Thumb Capittell eigen wehre. Wan nun dieß der Kirchen zum Praeiuditz undt großem schaden gereichen dürffte, so bitten Pastor undt Alterleute, den gedachten Lubbert Kröger dahin zu halten, daß er sich entweder frey machen oder die stette quitiren müste.

## 11

Über das wohnete zu Holthausen Jürgen Bödeker uff einer Kötorey, die gantz an die Kirche zu Schnadthorst gehöre, undt dahin von Johan undt Statio von Lübbecke<sup>902</sup> verehret. Gedachten Bödekers weib ist auch mit ihren Kindern einem Edelman Rötgern von Kornberg<sup>903</sup> eigen, undt habe über das dieß Weib sich aufs Ambt- oder Vermögens Register schreiben laßen, daß sie dem Ambt<sup>904</sup> eigen wehre. Bitten, daß sie sich nicht allein von besagtem Edelman frey machen, besondern auch dahin bemühet seye, daß sie auch von dem Vermögens Register wieder abgesetzt werden möge. Im wiedrigen fall die Kirche sie auf der Stette nicht lenger dulden wolle.

<sup>901</sup> Kirchenstand oder -stuhl.

<sup>902</sup> Der Mindener Ministeriale Johann von Lübbecke war seit 1330 Lehnsinhaber des „Amtes Schnathorst“ und seit etwa dieser Zeit Besitzer des Rittersitzes Hollwinkel. Justatius von Lübbecke († um 1439) zu Hollwinkel und Lübbecke verkaufte 1434 dem Kanonissenstift Quernheim einen Hof und einen Kotten. Wahrscheinlich erfolgte die Übereignung eines Kottens an die Pfarrkirche Schnathorst durch ihn (Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 87 u. 147).

<sup>903</sup> Reinhard von Cornberg († nach 1647) zu Lübbecke (?).

<sup>904</sup> Amt Reineberg.

## 12

Herr Herman, Pastor, berichtet, daß eine Frawe zu Bröderhausen, in sein Kirchspel gehörig, Grette Braßen genandt, theils Leuten gelder geliehen, den thaler die woche umb einen Mattier, auch woll einen mariengroschen. Worauff weiter inquiriret werden kan.

## 13

Droben ist im 3ten § gemeldet, daß eine Frawe etzliche Jahr mit ihrem Stieffsohn auff einem Bette geschlaffen, worüber sie zu reden gestellet, undt hat zwar gestanden, daß sie auff einem Bette mit ihrem Stieffsohn geschlaffen, aber sonsten mit ihme nichts zu schaffen gehabt.

In nomine Dei

Hülhorst [= Hüllhorst]

Anno 1650 den 3. Julii

CAPUT III  
MEMBRUM I

1. Herr Hinrich Hoynghausen<sup>905</sup> ist beruffen vom Kirchspell mit Zuthun Herrn Collatoris Hieronymi von Grapendorff.<sup>906</sup>
2. Sein Vatter habe müßen dem Collatori 25 thaler geben.
3. Hat eine Vocationschrift vom Secretario Tellerman geschrieben von wegen Herrn Collatoris.
4. Zu Peterßhagen von Herrn Magistro Bußman.<sup>907</sup>
5. Secretarius Tellerman<sup>908</sup> auff geheiß des Collatoris.
6. Habe ihm den Schlüssel undt den ring von der Kirchthür in die Handt gegeben undt vor das Altar geführet.
7. Ist ordinarius Pastor 40 Jahr gewesen.

MEMBRUM II

Von des Pastoris Amt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Sontages einmahl undt in der wochen, wan feyertage sein, in der fasten alle freitage. Pastor ait, habe etzliche mahl den Freytag predigen wollen, weren aber keine Zuhörer kommen wegen deß geringen Kirchspiellß.

<sup>905</sup> Heinrich Hoinkhausen (Hoynghausen), Pfr. in Hüllhorst 1609– um 1656/57 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2755).

<sup>906</sup> Hieronymus von Grapendorf (wie Anm. 879).

<sup>907</sup> Superintendent Bußmann (wie Anm. 835).

<sup>908</sup> Tellermann, vermutlich ein Sohn des Stolzenauer Amtmanns Johann Tellermann (1566), war Sekretär des Domkapitels Minden.

2. Ungefehr umb 9 Uhr.
3. Predige eine gute stunde, der Gottesdienst wehret biß halberen zwölff.
4. Affirmatur.
5. Deß Sontages die Evangelia, in der fasten die Passion.
6. Negatur.
7. Vidimus.
8. Schreibet allemahl seine Predigten auff.
9. Negatur.
10. 1. „Kom heiliger Geist“, 2. Kyrie teutsch, 3. Gloria teutsch, 4. „Allein Gott in der Höhe“, 5. Die Epistell ohne Collecta, 6. Psalm, 7. Evangelium, 7. [!] der Glaube. Nach der Predigt: 1. ein Psalm, 2. communio, 3. der Catechißmus gebet, et die Knaben dabey Examiniert, 4. der Segen gesprochen.
11. Negatur.

[§] 2 Von der heiligen Tauffe

1. Über 8 tage nicht, undt wehre noch keines ungetaufft gestorben.
2. In templo, casu necessitatis domi.
3. Wan die Kinder bey öffentlichem Gottesdienste in die Kirche gebracht, würden sie sodan fort getauffet.
4. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung mit dem exorcismo.
5. Über drey gefattern nicht.
6. Wan ers erfähret, leßet er sie nicht zu.
7. Sey keine Bademutter.
8. Cessat.
9. Sey damit zimblich.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur, nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
12. Die Lüneburgische.<sup>909</sup>

II Vom Heiligen Abendmahl

§ 1 Erstlich von der Beicht

1. Zuweilln deß Sonnabendts, auch woll deß Sontag morgens.
2. Höre einen Jeden absonderlich.
3. Affirmatur.
4. Privatim.
5. Negatur.
6. Affirmatur.
7. Negatur.
8. Negatur, ist aber verordnet, daß die zu Peterßhagen abgelesene Beicht alhie auch gebrauchet werden soll.
9. Cessat, soll hinfüro geschehen.

<sup>909</sup> Wie Anm. 748.

## § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Das tuch sey ihnen von Soldaten weggenommen, wollen aber sehen, daß sie eines wiederbekommen mögen.
4. Dazu seyn sonderedonationes verhanden.
5. Kleine herfordische.
6. „O Lamb Gottes“, 2. „Jesus Christus unser Heiland“, undt wan alles zu ende: „Gott sey gelobet“.
7. Negatur.
8. Affirmatur.

## § 3 Von der Kirchenbuß

1. Die sey eine gute weile unter der Banck gelegen.
2. Cessat.
3. Sünder wiße er Niemandt.

## § 4 Von dem Gebet

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Negatur, es soll aber hinkünfftig geschehen.
4. Affirmatur, morgendts undt Abendts, ist aber verordnet, daß es deß Mittagess auch geschehen soll.
5. Affirmatur.
6. Cessat.
7. Bißweilen gesungen, bißweilen gebetet.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Sey zimbleich.
2. Einen Schlüssel habe der Pastor, den andern die Alterleute.
3. Weilln im Kirchspell keine armen verhanden, wirdt sodan anderen verbrandten undt Exulanten gegeben, aber nicht auff gewisse Zeit.
4. Den außheimischen vom Pastore undt Alterleuten, wirdt aber der gemeine vorhero gesaget.
5. Darnach die Leute seyn undt Viell in Vorrath ist.
6. Soll hinfort in acht genommen werden, auff beschehene Verordnung.
7. Negatur.

## § 7 Von Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Hat keine Kinder.

3. Vernehme davon gantz nicht.
4. Affirmatur.
5. Haec olim in Juventute facta.
6. Negatur.
7. Beweiße sich woll.

#### § 8 Von der Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Ohngefähr 3 Lübbeker Moldtsaat Landes, ohngefähr zu 42 himbten Minder Maß gerechnet, eine kleine Wisch,<sup>910</sup> Jährlich einmahl opfer ohngefähr zu fünf ortsthaler. Wan er hiebevorn nicht rechtschaffen handt zu arbeiten angeleget, hette ers verlauffen müßen.
4. Cessat.
5. Nescit.
6. Pro copulatione 9 mariengroschen, pro sepultura 3 mariengroschen, zuweilln 4 mariengroschen, pro baptismatione 3 mariengroschen, undt die gefattern opferten.
7. Affirmatur.

#### § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. 2 mahl ante copulationem.
4. Sey nicht üblich, eß wehre dan Sache, daß eine einsprach geschehe.
5. Negatur.

### CAPUT IV

#### Von den Zuhörern

1. Ohngefähr 29 Heuser.
2. Nur eine Dorffschafft, undt etzliche wenig Heuser draußen.<sup>911</sup>
3. Negatur.
4. Affirmatur ab Ecclesia, a Pastore etiam. Kemen fleißig zur Kirchen, wüste niemanden, der ihn entheiligte.
5. Gewennen es Viell ab. Pastor verhoffet, solches solte abkommen.
6. Er wüste nicht.
7. Prius Affirmant, posterius Negant. Pastor etiam.
8. Negatur.
9. Seines wißens nicht.

<sup>910</sup> Zum Pfarrfonds vgl.: Struckmeier, Kirchengemeinde Hüllhorst, S. 41f.

<sup>911</sup> 1650 bestand das Kirchspiel nur aus der Bauerschaft Hüllhorst einschließlich des Rittergutes Husen und dessen Vorwerk. Zur späteren Erweiterung des Pfarrbezirk durch Umpfarrung bzw. Eingliederung der Orte Büttendorf, Ahlsen und der Siedlung auf dem Domänengelände Reineberg vgl.: Struckmeier, Kirchengemeinde Hüllhorst, S. 30–36.

10. Negatur.
11. An dießem orte nicht.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Wirdt zeitig angemeldet.
15. Biß hie ists woll geschehen.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur.
18. Ginge damit schlecht zu, alßo daß er vor dießem hette arbeiten müßen.
19. Keysersholn<sup>912</sup> seyn abgeschaffet, daß andere ging noch im Schwange.
20. Affirmatur.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Seyn 2: Hinrich Habbert auß Hüllhorst undt Johan Husemeyer nahe beym Dorffe<sup>913</sup> wonhafft.
2. Pastor undt gemeine ohne einiges andern Zuziehung, seynd beide 9 Jahr Alterleute geweßen.
3. Negatur.
4. Cessat.
5. Affirmatur.
6. Gingen mit den Kirchenguetern so umb, daß ein Jeder damit friedtlich wehre.
7. Affirmatur, wan nur communicanten da seyn.
8. Kirchenrechnung wirdt so offte abgelegt, alß es von dem Collatore Probst Vincken<sup>914</sup> undt der gemeine begehret wirdt; seith anno 1642 ist keine rechnung abgelegt.
9. Affirmatur.
10. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur. Die Knaben informirte der Pastor.<sup>915</sup>
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Der Pastor informiret 6 stunden.

<sup>912</sup> Wie Anm. 868.

<sup>913</sup> Hof Husemeyer (Hüllhorst Nr. 8) lag in Husen, etwa 600 Meter von der Kirche Hüllhorst im Ortskern entfernt. Er stellt mit dem Nachbarhof Husemöller (Hüllhorst Nr. 4) das Areal des früheren Rittersitzes Husen derer von Schloen gen. Tribbe dar (Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 52ff., die dort gemachten Ausführungen über die Gründung der Pfarre und das Hüllhorster Missale sind korrektur- und ergänzungsbedürftig).

<sup>914</sup> Wie Anm. 858.

<sup>915</sup> Zum Schulwesen vgl.: Struckmeier, Kirchengemeinde Hüllhorst, S. 43–45.

5. Cessat.
6. Teutsche lectiones.
7. Über Zehen nicht, daß winters woll 30 Knaben.
8. Die Kinder hetten, schicketen sie zum Pastor.
9. Der Pastor thut es den leuten zu gefallen, wolten sie ihme etwas geben, stünde ihnen frey.
10. Cessat.
11. Cessat.
12. Cessat.
13. Cessat.
14. Cessat.

## CAPUT VII

## Von dem Küster

1. Gerdt Uffelman, im Kirchspiell alhie erzogen undt geboren.
2. Herr Gropendorff,<sup>916</sup> hat nichts davor geben.
3. Affirmatur, etiam a Pastore.
4. Das verrichtete der Pastor allein, immaßen das Kirchspell gantz nicht weitleufig.
5. Affirmatur.
6. Zwey Weitscheffel rogken, Saet Landes noch gantz genawe. Hat weder hauß noch sonst nichts. Er muß die Lichter, die er zu seinem Dienst nötig, auch daß Klockenschmier nebst dem Klockseihl für seinen bahren Pfenning kauffen undt mit seinen Händen erwerben.
7. Ins 33te Jahr.
8. Wirdt geklaget, daß er einen Krueg habe, halte sich sonst nüchtern und meißig.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Ist zimblich undt ein Filial von der Kirchen zu Lübbeke geweßen.<sup>917</sup> Vor hundert weniger drey Jahren haben die zu Hüllhorst mit Bewillung der Lübbeker<sup>918</sup>

<sup>916</sup> Wie Anm. 879.

<sup>917</sup> Die Pfarrkirche entstand aus einer vor Mitte des 14. Jh. gegründeten Kapelle, einer sog. grundherrlichen Eigenkirche, die schon im Spätmittelalter einen ständigen Priester mit einer „Wedeme“ in Hüllhorst besaß. Stifter der Kapelle waren u.a. die von Schloen gen. Tribbe, die nachweislich zunächst das Patronat innehatten, bevor es vor 1650 an das Domkapitel Minden gelangte. Zwischen 1460 und 1510 erfolgte die Erhebung der Kapelle zu einer Pfarrkirche und die Ausgliederung der neuen Pfarrei aus dem Pfarrbezirk Lübbeke (vgl. dazu Einführung S. 101).

<sup>918</sup> Unklar ist, warum 1553 eine „Bewilligung der Lübbecker“ (Kollegiatstift St. Andreas und/oder Rat der Stadt) erforderlich war, wenn doch die Bildung der Pfarrei Hüllhorst und die Verkleinerung des Pfarrbezirks Lübbeke schon zwischen 1460 und 1510 erfolgt war.

einen eigenen Pastor angenommen, daß also der itze der ander Pastor ist.<sup>919</sup> Wan die Lübbeker Prediger bey nach[t]zeit nicht können heraußkommen, muß dießer Pastor dahingegen in ihren Baurschafften,<sup>920</sup> was vorfelt, verrichten, die accidentia hat er davor zu genießen.

2. Affirmatur.
3. Daß Pfarhauß ist in zimblichen stande,<sup>921</sup> es hat aber alhie kein Küster hauß.
4. An hiesige Kirche gehöret 6 thaler 1 groschen undt 5 gute Pfenning.<sup>922</sup>
5. Affirmatur, im Missal findet sich davon nachricht.<sup>923</sup>
6. Negatur, eß ist davon lange Zeit etwas nachstendig blieben. Wofern aber zur Kirchen undt dem Pfar hauß etwas gelt von nöthen geweßen, hat es der Pastor vorgeschossen.
7. Ihres wißens nicht, nur daß man saget, eß solle im Lübbeker felde eine vicarie liegen, so zu dieser Kirche gehöre, man könne aber davon keine nachricht finden.<sup>924</sup>
8. Vide supra.
9. Zwey Glocken,<sup>925</sup> die ein Mensch Beede Leuthen kan.
10. Das haben die Soldaten weggenommen, von Junker Tribben<sup>926</sup> aber ist ein silbern Kelch wieder verehret worden.
11. Negatur.

#### CAPUT IX

##### Von des Pastoris Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Negatur.

<sup>919</sup> Die Behauptung, Hoinghausen sei der „andere“, d.h. der zweite ev. Pfr., sein Vorgänger Johann Grats der erste ev. Pfr. in Hüllhorst gewesen, kann nicht richtig sein. Pfr. Grats erhielt erst nach 1580 die Pfarrstelle in Hüllhorst. Der Patronats Herr hätte dann sein Vorschlagsrecht zwischen 1520 und 1580 nicht ausgeübt und die „Amtskirche“ Minden hätte dann das Kirchspiel Hüllhorst 60 Jahre ohne Seelsorger gelassen.

<sup>920</sup> Zum Ksp. Lübbecke gehörten 1650 auf der Südseite des Wiehengebirges Büttendorf, die zu „Oberbauerschaft“ zusammengefaßten kleinen Dörfer von Alingdorf bis Niedringhausen und die Siedlung Reineberg (auf dem Areal des Domänenvorwerks Reineberg).

<sup>921</sup> Zur Pfarre Hüllhorst (1657–1808) siehe: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 423; zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 445ff.

<sup>922</sup> Dem Urbar des Amtes Reineberg von 1646 (Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 29f.) ist zu entnehmen, welche Höfe in Hüllhorst Hüllhorster Kirchenland besaßen.

<sup>923</sup> Zum Missale der Pfarrkirche Hüllhorst s. Einführung S. 101.

<sup>924</sup> Eine Vikarie der Kirche Hüllhorst war bisher nicht nachzuweisen.

<sup>925</sup> Diese Glocken wurden während der Invasion französischer Truppen 1679 beschlagnahmt und gingen verloren (Struckmeier, Kirchengemeinde Hüllhorst, S. 29).

<sup>926</sup> Vor 1622 wurde mindestens ein Abendmahlskelch geraubt, denn 1622 wurde ein neuer Abendmahlskelch (bezeichnet: 1622) vom Mindener Domherrn Reineke Amelung von Schloen gen. Tribbe der Kirche in Hüllhorst geschenkt (Struckmeier, Kirchengemeinde Hüllhorst, S. 28).

4. Herr Heinrich hat ein eigenhaus für seine frawe,<sup>927</sup> wissen kein mittel, ein wittwenhaus zu bawen.

Weilln Pastor undt gantze gemeine obgedachten Alterleuten ein ruhmliches gezeugnus geben undt dafür halten, daß zu dem Ambt auß dießer gemeine keine geschicktere Personen ersehen werden können, so seindt dieselbe bey ihrem Ambte confirmiret undt alle beede folgender gestalt beaidiget worden.

#### Formula Juramenti

Wir Hinrich Habbert wonhafft zu Hüllhorst undt Johan Husemeyer nahe bey Hüllhorst geloben hiemit vor Gottes Angesicht durch einen Corperlichen Aidt an, daß wir das unß anbefohlene Altarmans Ambt getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen, der Pfarre undt aller dahin gehöriger dinge Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermogen undt Bestem Verstande nach abwenden undt neben dem Pastor über abschaffung oder unterdrückung grober laster undt ergernisse undt dagegen über Beforderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens so viell mensch undt muglich ist, halten undt unß Bemuehen wollen, so war unß Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

#### Gravamen

Pastor undt Alterleute beklagen sich, daß der taufstein, welcher sehr groß undt unbehende, viell undt solchen raum in der Kirchen wegnehme, da woll ein undt andere nutzliche mansstuele gebawet werden könnten. Weilln dan auch besagter taufstein mitten entzwey geborsten undt dahero zu vermuten, daß er erster Zeit von einander fallen dürffte, so wollen sie hiemit gebethen haben, ob nicht dießen zerbrochenen taufstein hinwegzunehmen undt einen kleineren an deßen stat, aber beßer herein in die Kirche zu setzen ihnen vergönnet seyn mugte, inmaßen sie sodan zu einigen stülen guten raum finden könnten.

Responsum: Nach genommenen Augenschein ist erlaubet, daß sie je ehr ie lieber solches zu werck richten mögen.<sup>928</sup>

<sup>927</sup> Gertrud Hoinkhausen, geb. Uffelmann; ihr eigenes Haus in Hüllhorst war vermutlich Mitgift bzw. Brautschatz aus ihrem Elternhaus, dem Hof Gerke Uffelmann, Hüllhorst Nr. 13.

<sup>928</sup> Der neue, noch erhaltene Taufstein trägt die Jahreszahl „1675“.

In nomine Ihovae

Quernheimb [= Stift Quernheim]

Anno 1650, den 4. Julii

CAPUT III

MEMBRUM I

1. Herr Henricus Rottman,<sup>929</sup> ist von Doctore Gisenio<sup>930</sup> anhero recommendiret, druff er von der Abtißin, Junffern undt gemeine angenommen.
2. Durch itzbesagte recommendation, undt habe nichts geben, zu Rinteln studiret.
3. Negatur.
4. In Oßnabrügk von Gisenio, der daßmahl über der reformation zu Oßnabrügk gearbeitet.<sup>931</sup>
5. Der Stiffts Amtman Mencke.<sup>932</sup>
6. Cessat.
7. Bey die 16 Jahr.

MEMBRUM II

Von deß Pastorn Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Alle Sontage einmahl undt den freytag, den Mittwochen unterweilen Betstunden.
2. Umb 8 uhr.
3. 1 stunde wirdt geprediget, der Gottesdienst verzeucht sich nicht viel über zwey stunden.
4. Affirmatur.
5. Etwa ein spruch.
6. Wirdt nicht geprediget.
7. Zur noturfft.
8. Mutat interdum dispositiones.
9. Negatur.
10. 1. Gloria latein, 2. „Allein Gott in der Höhe“, 3. Collecta, 4. Epistel, 5. Psalm, 6. Evangelium, 7. Glaube. Post concionem: 1. „O Lamb Gottes“ bey der Communion 2. „Jesus Christus unser Heiland“, 3. „Gott sey gelobet“, letztlich der

<sup>929</sup> Henrich Rottmann, Pfarrer im Stift Quernheim 1634–†1673 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5197). Das Patronat über die Pfarrstelle besaß der Stiftskonvent. Der Gemeindepfarrer war aber, da es keinen Stiftspropst als Seelsorger mehr gab, zugleich „Stiftsprediger“.

<sup>930</sup> Wie Anm. 799.

<sup>931</sup> Gisenius war im Auftrag der schwedischen Regierung Osnabrück 1634 vorübergehend in Osnabrück tätig, um hier eine vorläufige ev. Kirchenordnung für das Fürstbistum Osnabrück zu erarbeiten. Zu Gisenius vgl. Anm. 799.

<sup>932</sup> Benedikt Mencke, Stiftsamtmann bis 1636. Das Amt des weltlichen Stiftsamtmanns war nach Streitigkeiten zwischen dem Konvent und dem Stiftspropst Anfang 16. Jh. und nach Auflösung der Propstei entstanden.

segnen; wan keine Communicanten verhanden, würde der Catechismus gelesen. Ist verabredet, daß gleich an andern ortern zweene Knaben vor dem glauben den Catechismus beten sollen.

11. Negatur.
12. Die Fraw Abtißin<sup>933</sup> berichtet, daß ihr seelsorger darin etwas weich sey.

#### § 2 Von der heiligen tauffe

1. Ohngefehr 8 tage; wiße sichs nicht zu erinnern, daß Kinder ohngetaufft hingestorben weren.
2. In templo.
3. Deß Sontages nach der Predigt, da dan ein Vers in dem Lied: „Christ unser Herr zum Jordan kam“ gesungen wirdt.
4. Nach der lüneburgischen Kirchenordnung cum exorcismo.
5. Drey, zuweilln weniger.
6. Dergleichen casus habe sich hie nicht begeben.
7. Wie viell deren seyn, wüste er nicht; eine wehre zu Dünne, selbige verwahrete alhie mit, könnte nicht anders sagen, daß sie ehrlich sey.
8. Cessat.
9. Sey hie zimlich eingezogen.
10. Negatur.
11. Affirmatur.
12. Die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>934</sup>

#### III [= II] Vom heiligen Abendmahl

##### § 1 Von der Beicht

1. Er wolte woll, daß sie deß Sonnabents kehmen, stelleten sich deß Sontag morgens ohne einzige vorhero gethane anzeige ein.
2. Affirmatur.
3. Werden nicht examiniret den nur im Beichtstuell.
4. Cessat.
5. Dergleichen leute wehren ihm noch nicht vorkommen.
6. Theilß hetten eine feine beicht, theilß nicht.
7. Sey nicht vorgefallen.
8. Wehre hie nicht üblich.
9. Negatur, imposterum observabitur.

##### § 2 Vom heiligen Abendtmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Negatur.

<sup>933</sup> Helene Margarete von Baer, Äbitssin 1646–1680 (Westfälisches Klosterbuch, Teil 2, S. 274).

<sup>934</sup> Wie Anm. 748.

4. Gibt die Abtissin, wiewoll die gemeine darüber klaget, daß es solcher gestalt nicht geschehe, alß sichs woll gebühre.
5. Kleine herfordische.<sup>935</sup>
6. „Jesus Christus unser Heiland“ etc.
7. Wan ers wüste, ließe er selbige nicht zu.
8. Negatur, fiet imposterum.

#### § 3 Von der Kirchenbuße

1. Ist hie nicht im Schwange.
2. Cessat.
3. Nescit.

#### § 4 Vom Gebet

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.
4. 3 mahl deß tages.
5. Affirmatur.
6. Negatur. Ist solches zu verrichten angeordnet.
7. Affirmatur.

#### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

#### § 6 Von versorgung der armen

1. Stehe damit schlecht.
2. Die Stiffts Junffer.
3. Ordinarie uff Weinachten.
4. Denen, so hie im Kirchspiell seyn, die die Fraw Abtissin uff einem gewissen Zettull hat, wie auch denen, die in der nachbarschafft wohnen undt es von nöten haben.
5. Darnach viell ist.
6. Negatur.
7. Negatur.

#### § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

<sup>935</sup> Wie Anm. 750.

6. Negatur.
7. Können ihme keine schuldt geben.

#### § 8 Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 70 thaler, die theilß in gelde, theilß in Korn von den Stiffts Junffern entrichtet würden, auch dabey 1 garten.
4. Affirmatur.
5. Wüste noch zur Zeit nicht.
6. Pro copulatione et pro sepultura nach gutem vermuegen, für die tauffe 4 groschen.
7. Affirmatur.

#### § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Ante copulationem 3 mahl.
4. Negatur, undt sey nicht breuchlich.
5. Negatur.

### CAPUT IV

#### Von den Zuhörern

1. Über 70.
2. Remerlo undt Closter Bauschafft, auch etzliche zerstrewete heußer.<sup>936</sup>
3. Negatur.
4. Affirmatur ab Ecclesia. Pastor ait, in der woche wehre es sehr schlecht, von verechtern Götlichen worts wüste er nichts.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Werden nicht Verunheiligt.
8. Wüste sich nicht zu erinnern.
9. Negatur.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Der Böschemeyer<sup>937</sup> undt Eimertenbrinck, dießer in daß Lübbeker, Jener in dieses Kirchspiel gehörig.

<sup>936</sup> Bauerschaft Rehmerloh und die „Klosterbauerschaft“. Die zerstreut liegenden Häuser waren wohl auf dem weiteren Stiftsareal (außerhalb der früheren Immunität) errichtet, das nach Auflösung des Stifts 1810 besiedelt und zu einer regulären Kommunalgemeinde („Stift Quernheim“) wurde.

<sup>937</sup> Hof Böschemeier wurde zu Klosterbauerschaft (Nr. 2) gerechnet, war aber wegen seiner peripheren Lage 1650 noch ebenso wie die Höfe in Büttendorf nach Lübbecke eingepfarrt (vgl. Einführung S. 101).

13. Negatur.
14. Meldeten es zimlich an.
15. Affirmatur.
16. Affirmatur.
17. So zimlich.
18. Vide ut supra.
19. Komme in abgang.
20. Affirmatur ab Ecclesia. Pastor bittet, daß solcher Befehl mugte repetiret werden.

## CAPUT V

1. Seindt keine Alterleute, undt stehet alles das bey den Stiftsjunffern undt besonders bey der Fraw Abtissin. Man hat ihr aber zugeredet undt dienliche motiven dieser wegen eingeführet, umb welcher willen wirs vor dienlich hielten, daß inßkünfftig 2 aufrichtige Menner dazu bestellet undt beaidiget würden.
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Cessat.
7. Dieß verrichtet der Küster.
8. Cessat.
9. Cessat.
10. Cessat.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Ist keine Schule.<sup>938</sup>
2. Albertus Goßman bürtig auß hiesigem Kirchspiell; für seiner Zeit hat entweder der Pastor oder Küster schul halten müßen,<sup>939</sup> zu Herfordt frequentiret, 31 Jahr hie gewesen.
3. Die Leute hetten ihn beruffen, umb ihre Kinder zu ihm gehen zu laßen.
4. 6 Stunden.
5. Affirmatur.

<sup>938</sup> Das heißt: Für den Unterricht der Kinder aus dem Pfarrbezirk Stift Quernheim wurde erst 1657 ein eigenes Schulgebäude errichtet (Westfälisches Klosterbuch, Teil 2, S. 271; Riechmann, Schulen im erbermlichen Zustand, S. 66).

<sup>939</sup> Daß vor 1619 Pfarrer oder Küster Schulunterricht als Nebentätigkeit erteilten und der seit 1619 vorhandene Lehrer durch Umlage allein von den Eltern der Schulkinder finanziert werden mußte, hängt wohl auch mit den Interessen des Konvents zusammen. Aus dem adeligen Standesbewußtsein der Stiftsdamen wird ihr Bemühen um Exklusivität verständlich, nicht aber ein Bemühen um „Volksbildung“. Im 16. Jh. bot der Konvent „Unterricht für adelige Mädchen“ aus der Region an, die während ihrer Ausbildung im Stift lebten (Linnemeier, Stift Quernheim, S. 55f.).

6. Latein undt teutsch.
7. Bey die 26 Knaben.
8. Thäten es nach Vermögen, dicit Ecclesia; schulmeister saget, daß Leute seyn, die ihre Kinder wegen mangel deß Vermögens nicht hereinschicketen.
9. Nicht anderst dan das schulegeldt vor einen Jeden Knaben das halben Jahr ½ reichsthaler.
10. Medgen gehen bey die Knaben.
11. Der Organist ist zugleich Küster.
12. 40 thaler. Vide vom Küster.
13. Negatur.
14. Der Calcant<sup>940</sup> ist zugleich deß Küsters gehülff im Leuten, dafür ihme die Stifftsjunffern contentiren.

## CAPUT VII

1. Henricus Borchaußen von Schil[de]sche, ist zugleich organist und noch unbefreyet.
2. Abtißin, Junffern, Pastor undt gemeine, habe nichts geben.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 40 reichsthaler undt gantz wenige accidentia, dazu freye hausung, holtzung undt 1 Kuhe uff der Weyde.
7. Fast 2 Jahr.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchengütern

1. Affirmatur.
2. Negatur, undt wirdt darüber geklaget.
3. Ist zimlich.
4. Davon wüste der Pastor nichts, ist alles bey den Junffern. Abtißin berichtet, daß dieße Kirche keine sondere einkünfften habe. Besondern were etwas daran zu bawen von nöthen, so würde es auß den algemeinen Stiffts Mitteln genommen oder hergeschossen.<sup>941</sup>

<sup>940</sup> Ebenso wie die Frage nach einem Organisten ist auch die Frage nach dem „Calcanten“, dem Blasebalgtreter an der Orgel, bezeichnenderweise in den Fragenkomplex „Schule“ eingeordnet. Die Namen der Calcanten im Jahr 1650 konnten überall dort, wo sie erwähnt werden, nicht ermittelt werden. Immerhin ist ihre Erwähnung ein Indiz für eine intakte Orgel in der jeweiligen Kirche.

<sup>941</sup> Die Kirche im Stift Quernheim war 1650 vermutlich rechtlich noch keine reguläre Pfarrkirche, die dem Stift inkorporiert war, sondern eine Stiftskirche, in der der „Stiftsprediger“ des Konvents zugleich auch Seelsorger für eine Gemeinde war, die noch nicht als juristische Person galt, für die er Gemeindegottesdienste hielt und die Kasualien durchführte.

5. Cessat.
6. Cessat.
7. Cessat.
8. Davon weiß man nichts.
9. 2 Klocken undt eine Junffern Klocke.<sup>942</sup>
10. Schlecht, undt 1 Kelch von Zinnen.
11. Negatur.<sup>943</sup>

## CAPUT IX

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. Von solchen mitteln wüste der Pastor nicht, die Junffern hetten alles in handen.

## Gravamina

## 1

Die gemeine beklaget sich, daß nicht allemahl frischer Wein ufs Altar geschaffet, sondern offte alter undt sawrer Wein zum Heiligen Abentmahl gebraucht werde.

Dießerwegen hat man mit der Fraw Abtißin, welche allemahl den Wein verschaffen laßen muß, gesprochen, welche geandtwortet, daß sie es an wein nimmer ließe erman-geln. Weilln aber das Kirchspell sehr klein undt nicht alle Sontage zum tische deß Herrn leute funden, so kehme es woll, daß der drüber frisch geholeter Wein saur würde etc.

Dies hat man in consideration gezogen undt Verordnet, daß am negstkünfftigen Sontag nach geendigtem Gottesdienst der gemeine angedeutet werden solte, vorhero etwa am Freytag oder Sonnabend morgen, wan sie zum tisch deß Herrn gehen wollen, solches dem Herrn Pastor zu melden, so soll frischer wein verschaffet werden.

Über das ist die Fraw Abtißin erböttig, daß sie, wofern die leute mit dem, was sie ans Stiff zu geben schuldig, sich ins künfftige fleißiger einstelleten, sodan allemahl frischen Wein parat halten wolle.

Es fehlten 1650 noch Altarleute, Repräsentanten der Kirche aus der Mitte der Gemeinde, es fehlte ein regulärer Pfarrkirchenfonds, es fehlte ein angemessenes Pfarrvermögen für den Unterhalt des Seelsorgers. Dieser bezog zwar für einzelne Amtshandlungen von den Gemeindemitgliedern Gebühren, war aber als „Angestellter“ des Konvents auf die Bezahlung durch das Stift angewiesen (vgl. § 8 und Gravamina 1 u. 2). – Zur Antwort Nr. 3 betr. Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 462ff.

<sup>942</sup> Von den drei Glocken war eine, aus dem Jahr 1381, noch im 18. Jh. vorhanden (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 350). 1662 wurden zwei geborstene Glocken zu einer Glocke umgegossen. Die Glocke von 1381 und eine Glocke von 1504 wurden 1845 umgegossen (Westfälisches Klosterbuch, Teil 2, S. 273).

<sup>943</sup> Die Verneinung ist unzutreffend. Es gab 1650 nachweislich eine Kapelle unbekanntes Alters in Rehmerloh (Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 44), die 1825 abgebrochen wurde. Das Kapellengrundstück bestand aus einem Wegedreieck in der Dorfmitte, war aber kein Friedhof. Die Toten des Orts wurden auf dem Kirchhof im Stift Quernheim beerdigt (Scheidung, Stift Quernheim, S. 113f.).

## 2

So gibt auch die gemeine zu verstehen, daß an diesem orte keine Alterleute wehren, woher unter andern das gesamlete armgeldt ohne einiges auß der gemeine Beyseyndt undt wißten außgetheilet würde, bitten, welche dazu zu verordnen, die dießer außtheilung beywohnen könnten.

Davon ist, wie in Caput V gemeldet, mit der Fraw Abtißin geredet, deren resolution ehisten erwartet werden kan; immittelst erfähret man auch, das vor dießem Alterleute an der Kirchen geweßen seyn sollen, ut Pastor refert.

Nachfolgenden morgen resolvirte sich die Fraw Abtißin, sie wolte es mit ihren Junffern reden undt dieße gut gemeinete sache so befordern, daß forderligst zweene ehrliche menner auß der gemeine erwehlet undt zur confirmation undt Beaidigung an unß verweißet werden solten.

## 3

Weiters berichtet die gemeine, eß wehre hiebevordt gebreuchlich gewesen, daß an den Sontagen, wan das Evangelium vorm altar abgeleßen, die Klocke gereget werden, da dan die Leute, so noch außserhalb der Kirchen sich befunden, erst sich in die Kirche begeben, welches aber eine Zeitlang in abgang kommen. Bitten derowegen, daß es doch bey dem Alten mugte gelaßen werden.

Decretum. Weilln man nach eingezogener Kundtschafft vermerckt, daß die Bawren solches nicht zu einem guten ende meineten, sondern sich desto lenger in den heusern undt auff dem kirchoffe biß balt der Prediger auff die Cantzel steigen will, mit schwatzen aufhalten könnten, so hat man dießer bitte vor dießmahl noch nicht deferriren können.

## 4

Auch beschweret sich die gemeine, daß der kirchoff nicht woll verwahret würde, besonders das Viehe druff herumb ginge undt selbigen verderbe; deßwegen sie umb remedirung bitten.

## 5

Eß geben sich die von Spradow, der Jurisdiction nach in dieß Fürstenthumb, der Kirchen nach nacher Bünde in die Grafschafft Ravensberg gehörige leute an, vermeldende, daß sie gerne wünschen undt sehen, daß bey ihnen eine Schule angerichtet undt die Jugend woll unterrichtet werden mögte, gestalt die gesambte des besagten dorffes eingeseßene dazu alle begierig undt einen Schulmeister zu Besolden willig wehren, wan nur Vom Consistorio<sup>944</sup> die anordnung beschehen mögte. Wolten gerne einen Schulmeister haben, der die Knaben etwas in latein unterrichten könnte.

<sup>944</sup> Nicht das Mindener Konsistorium in Petershagen war bisher offiziell für kirchliche und schulische Belange der Bauerschaft Spradow zuständig, sondern das Konsistorium der Grafschaft Ravensberg.

## 6

Eß ist Mercklich, daß im besagten Dorffe Spradow eine Capelle<sup>945</sup> verhanden undt auff Mindischem Boden liget, in welcher die Prediger in der Grafschafft Ravensberg auß Bünde alle Apostell- undt hohe Festage Predigen.

## 7

Der Vogt<sup>946</sup> alhie gibt zu verstehen, daß auch zu Dünde im Fürstenthumb Minden eine Capelle<sup>947</sup> sey, in welcher die Prediger auß der Grafschafft Ravensberg von Bünde predigen undt ihr Amt verwalten. Und wolten beide Capellen sowoll zu Spradow alß dieße herunterfallen, also daß sie des reparirens hoch notig hetten, entdeckt zugleich dabey, daß die Leute zu Spradow keinen Schulmeister hetten undt wildt hinlebten. Undt obwoll die zu Dünde einen bekommen, so wehre es doch ein untauglicher Kerll, der dem orte nicht woll vorstehen könnte.

<sup>945</sup> Das Alter der Kapelle in Spradow ist nicht ermittelt. Aus dem Urbar des Amtes Reineberg von 1646 geht hervor, daß Pfarrer und Küster der Pfarrkirche St. Laurentius Bünde von den Einwohnern Spradows wegen der Gottesdienste in ihrer Kapelle Entgelte (Naturalien) erhielten (Meyer zu Spradow, Meierhof zu Spradow, S. 113 u. 115).

<sup>946</sup> Der Vogt der Vogtei Quernheim (Amt Reineberg). Es scheint üblich oder angeordnet gewesen zu sein, daß die beiden Bauerschaften Dünne und Spradow (Fürstentum Minden) wegen ihrer Kapellen und ihrer Schulmeister seit 1650 vom Mindener Superintendenten visitiert wurden, obwohl Dünne und Spradow zum ravenbergischen Kirchspiel Bünde gehörten, das dem Superintendenten der Grafschaft Ravensberg unterstand. Wenn während des 18. Jh. in Stift Quernheim Visitationen stattfanden, hatte auch der Schulmeister aus Dünne mit seinen Schulkindern zum Examen in Stift Quernheim zu erscheinen, ebenso der Provisor der Kapelle in Dünne zur Prüfung der Jahresrechnung (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 350). In den Jahren 1744–1752 strebten die Behörden an, Dünne kirchlich und schulisch von Bünde zu trennen (LAV NRW W: KDK Minden, Nr. 3392). Zum Kirchspiel Bünde siehe: Murken, Ev. Gemeinden, Bd 1, S. 368–376. – Die dort aufgestellte Behauptung, es habe bis zur Reformation an der Pfarrkirche (!) St. Laurentius ein Kloster (!) gegeben, ist unzutreffend und nicht zu belegen. Die Pfarrkirche St. Laurentius in Bünde war schon vor 1025 der Reichsabtei Herford inkorporiert. Diese Inkorporation wurde später als Patronatsrecht bezeichnet.

<sup>947</sup> Das Alter der Kapelle St. Georg (St. Jürgen) in Dünne ist nicht bekannt. In der Kapelle wurden (im 18. Jh.) regelmäßig Gottesdienste und alle „actus tamquam praerogationes ministeriales“ durch die Pfarrer aus Bünde durchgeführt. Das Patronat über die Kapelle und die Schulmeisterstelle in Dünne nahmen die jeweiligen Eigentümer des Rittergutes Ulenburg (Kirchspiel Mennighüffen, Fürstentum Minden) wahr (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 350; dort weitere Angaben). Zur Kapelle St. Jürgen in Dünne vgl.: Murken, Ev. Gemeinden, Bd 1, S. 518.

In nomine Sanctae Trinitatis

Lennigeren [= Kirchlengern]

Anno 1650 den 5. Julii

CAPUT III

MEMBRUM I

1. Herr Johannes Marmelstein.<sup>948</sup> Die vörige Abtißin zu Quernheimb, Ilse von Stoltzenberg,<sup>949</sup> habe ihn anhero beruffen, wie er eben bey Drost Gehnert zum Reinberg<sup>950</sup> gewesen, undt habe ihn die gemeine gerne begehret.
2. Habe 60 reichsthaler dem Stifft Quernheimb, über das noch einer Jeden Burschafft einen dicken thaler zur Tonne bier geben müssen, mit dem Vorwandt, es were also jeder Zeit der gebrauch gewesen.
3. Die Vocationsschrifft habe Doctor Gisenius<sup>951</sup> behalten, von selbigem er ein testimonium seines Berufs darin gedacht bekommen.
4. Ist in Herrn Liborii Behausung<sup>952</sup> examiniret undt von Doctore Gisenio zu Rinteln ordiniret. Bürtig von Lavern, woselbst deßen Vatter<sup>953</sup> Pastor gewesen.
5. Zu Herfordt 9 Jahr, zu Rostock 3 ½ Jahr.
6. Vom Amtman auß dem Closter<sup>954</sup> Quernheimb introduciret.
7. Er hats nur auffm Kirchoffe den Leuten angezeigtet.
8. 5 Jahr da gewesen.

MEMBRUM II

Von des Pastorn Ambte

§ 1 Von seiner Lehre

1. Alle Sontag einmahl, undt dan alle Aposteltage, auch alle Monat einmahl in den Capellen zu Quernheimb undt Heveren, in der fasten den Freytag.
2. Hora 9.
3. Prediget 3 Viertelstunde; wan keine leuthe zum Nachtmahl seyn, wehret der Gottesdienst 1 ½ Stunde.
4. Affirmatur.

<sup>948</sup> Johannes Marmelstein, geb. Lavern 1620, Pfr. in Kirchlengern 1645–† 1695 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3959).

<sup>949</sup> Gertrud Ilse von Stolzenburg, Äbtissin 1639–1646. Die Äbtissinnen des Stifts Quernheim hatten das Patronat über Kirche und Pfarre in Kirchlengern (LAV NRW W: Stift Quernheim – Akten, Nr. 38 (Patronatspfarre Kirchlengern, 1673–1785).

<sup>950</sup> Bernhard von Gehnart, Drost der Landesburg Reineberg, von der schwedischen Regierung des Territoriums Minden eingesetzt, 1649 als Drost zu Reineberg in brandenburgische Dienste übernommen.

<sup>951</sup> Wie Anm. 799.

<sup>952</sup> „Herr Liborius“, Rinteln, ist bisher nicht identifiziert.

<sup>953</sup> Vater des Joh. Marmelstein: Sebastian Marmelstein (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3957).

<sup>954</sup> Unzutreffende Bezeichnung; der Konvent war seit dem Spätmittelalter ein Kanonissenstift.

5. Evangelia, auch in den Capellen.<sup>955</sup>
6. Cessat.
7. Vidimus, undt ist zimbllich.
8. Schreibe sie auff.
9. Predige selber.
10. „Kom, heiliger Geist“, 2. Gloria lateinisch, 3. „Allein Gott in der Höhe“, 4. Collecta, 5. Epistell, 6. Psalm, 7. Evangelium, 8. Dominus vobiscum, 9. Glaube; post concionem: „O Lamb Gottes“, 2. die communio etc.
11. Negatur. Er habe abgeboten, sie solten die Kinder hereinschicken, hette es aber dazu nicht bringen können.
12. Affirmatur.

### § 2 Von der heiligen tauffe

1. 8 tage, undt wehren keine ungetaufft hingestorben.
2. In templo.
3. Nach gehaltener Predigt vor der Communion. Hirnach richten sich die Leute, undt laßen die Kinder biß an die Sontage liegen.
4. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung cum exorcismo.
5. 3 gefattern.
6. Negatur.
7. Seyn 3, in ieder Burschafft eine, wüste nicht sonders böses von ihnen, nur daß die eine mit dem Hembde nach dem Reinenberg gelauffen, umb sich alda baden<sup>956</sup> zu laßen, weilln sie vor eine Hexe von andern gescholten wehre.

<sup>955</sup> 1650 gab es je eine Kapelle im Dorf Quernheim und in Häver (beide Dörfer 1911 vom Kirchspiel Kirchlangern abgetrennt und zur neugebildeten Kirchengemeinde Hagedorn zusammengeschlossen). Kapelle Häver: Baudatum unbekannt, 1690 abgebrannt, 1691 neu aufgebaut, 1819 renoviert, 1958 vollständig abgebrochen. Diese Kapelle (mit einer Taufe) hatte im 18. Jh. ca. 25 Sitzplätze, monatlich einmal Gottesdienst. Kapellenprovisor (Verwalter der Einnahmen aus den Liegenschaften der Kapelle) war Besitzer des Hofes Meier Nr. 1 zu Häver. Kapellengrundstück (Friedhof) diente zu Bestattungen aus Häver (Fünzig Jahre Kirchengemeinde Hagedorn, S. 11ff.). – Kapelle auf dem „Klusbrink“ (Ortsrand) von Quernheim, Platz eines spätmittelalterlichen Holzgerichts (mit Gerichtslinde) der sog. Quernheimer Mark. Alter der Kapelle unbekannt. Sie besaß nachweislich im Urbar des Amtes Reineberg von 1646 Liegenschaften. Kanzel der Kapelle von ca. 1678, Taufstein von 1756. Kapellenneubau 1754/55 vom Konsistorium genehmigt. Glocke in einem offenen Dachreiter. Kapellengrundstück (Friedhof) diente zu Bestattungen aus dem Dorf Quernheim bis 1880. Kapellenprovisor verwaltete die Zins- und Pachtgeldeinnahmen. 1960 Abbruch der Kapelle ohne Rettung des Inventars und der alten Grabsteine (Stille, Quernheim, S. 189–206 u. S. 226ff.).

<sup>956</sup> 1460 lag am Nordhang des Wiehengebirges unterhalb der Burg Reineberg ein Teich mit dem Namen „Ordeldiek“ (Urteilsteich) (Domherr Heinrich Tribbe, S. 26). Der Ordeldiek diente offenbar für „Wasserproben“ in Hexenprozessen, die sich als Ordal in Hexenprozessen in Norddeutschland erhalten hatten. Die Hexenprozesse wurden in der Regel nicht im Gericht entschieden, sondern nach der Aktenversendung an eine juristische Fakultät durch deren Gutachten. Die Wasserprobe der mutmaßlichen Hexe wurde aber im 17. Jh. – mit Ausnahme der juristischen Fakultät in Rinteln – von allen Universitäten abgelehnt (Schormann, Rintelner Juristenfakultät, S. 2f. und 54f.).

8. Davon wüste er nicht.
9. Zwey tage.
10. Gesche nicht, dahero er auch nicht wissen könnte, was sie vor Leute bey die tauf- fe schicken sollen, biß er sie sehe.
11. Affirmatur, sey ein geschrieben gebeth in der Kirchenordnung, welches über sie gebetet wirdt.
12. Die Lüneburgische.<sup>957</sup>

## II Vom Heiligen Abendmahl

### § 1 von der Beicht

1. Die meisten am Sontage morgen.
2. Einen Jeden absonderlich.
3. Affirmatur.
4. Privatim.
5. Sey bißhero nicht geschehen.
6. Nicht alle, etzliche von dem Jungen Volcke beten eine Beichte, die alten aber kennen sie nicht.
7. Sey geschehen auß der Ursachen, daß derselbe feindschafft mit einem andern gehabt.
8. Negatur.
9. Fallen auch nit auf die Knie, wan das Vater unser gebetet wirdt.

### § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Negatur.
4. Brodt der Küster, den Wein die Kirche, nur daß der Küster ihn holen muß.
5. Hervordische oblaten.<sup>958</sup>
6. „Jesus Christus unßer Heilandt“. „O Lamb Gottes“, nachdem sie hetten geßen.
7. Negatur.
8. Affirmatur, undt hat es vorgezeigt; sie geben aber das verordnete einschreibungsgeldt nicht.

### § 3 Von der Kirchenbuß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Eß wehre keiner alß Gertt Kuhle in Lennigeren, welcher ein Epicurisch Leben führe undt in langen Jahren nicht zum Abendmahl gewesen. Wan er vom Pastore dazu ermahnet ist, habe er zur andtwordt geben, der Pastor solte vor ihm keine rechenschafft geben undt seinentwegen nicht zum teuffel fahren. Gerdt Kuhle ist dießerwegen citiret undt gestehet alle dieße worte.

<sup>957</sup> Wie Anm. 748.

<sup>958</sup> Wie Anm. 750.

## § 4 Vom Gebethe

1. Werden gefeyeret, zweymahl geprediget, aber den nachmittag kehmen wenig leute zur Kirchen.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. 3mahl, undt wirdt dabey gebetet.
5. Affirmatur.
6. Sey biß hie nicht beschehen; imposterum observabitur.
7. Affirmatur.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur, thue es fleißig.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Schlecht genug, bekehmen deß Sontag 1, 2 oder 3 mariengroschen.
2. Der Pastor.
3. Gemeinlich umb Weynachten, zu zeiten auch woll denen, die es nötig haben.
4. Die hie im Kirchspell seyn, wirdt außgetheilet vom Pastor undt Alterleuten.
5. Nachdem drinnen ist.
6. Negatur, ist verordnet, daß es geschehen soll.
7. Negatur.

## § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur, geben ihm sembtlich ein gutes gezeugnus.

## § 8 Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 34 Scheffel Saet Landes herfordisch maß, 46 Scheffel Korn, mehrenteils hafer, herfordische maße.
4. Bey weitem nicht, [so]daß er auch an dießem orte in 80 reichsthaler Schuldt geraten. Können sich von dießem dienste weder kleden noch Bücher kauffen.
5. Wiße er nicht.
6. Pro copulatione ½ Daler, pro sepultura fürm Altar 8 mariengroschen, auf der Cantzel 12 oder 16 groschen, für die tauffe 4 mariengroschen, von einen Jeden gefattern 1 ½ mariengroschen.
7. Affirmatur.

## § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Ante copulationem 3 mahl.
4. Negatur.
5. Er habe es nicht gethaen.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefahr 130 Feurstetten.
2. 3 Baurschafften: 1. Lennigern, 2. dorff Quernheimb, 3. Heveren.<sup>959</sup>
3. Sey keine. Nur daß die von Quernheimb zu Behme<sup>960</sup> hie in die Kirche kommen, gehören sonst nach Herfortt, haben ihre stüele hie in der Kirche undt ist vor etzlichen Jahren einer von selbigen in hiesige Kirche begraben.
4. Habe leute, die des Jahrs nur zweymahl zum Abentmahl sich finden.
5. Pastor ait, geschehe bißweilen woll von Jungen Kindern, wüste sie zwar nicht zu nennen.
6. Seyn verhanden, könnte aber nicht dahinder kommen, wolle fleißig inquiren.
7. Sey eben hin, ut Pastor ait. Ecclesia, daß sie es offte gethan. Dazu hette sie die noth bis hie gezwungen. Wolten sich beßern.
8. Muegen woll seyn, würde ihm aber nicht vorgebracht.
9. Mugten woll heimlich seyn, sonsten wüste er niemanden.
10. Der eine Elterman Ebbeke lebe mit seiner frawen uneinig.
11. Wiße es nicht.
12. Wilhelm Schuster, welcher zu reden gesetzet, lobet an, daß er sich erster tage davon entfreyen undt hier negst geistlich leben wolle.
13. Negatur.
14. Anfangs ists geschehen. Nun nicht.
15. Affirmatur.
16. Affirmatur.
17. Ist so etwas hin.
18. Daß sey gar schlecht.
19. Sey alles im Schwange.
20. Sey davor hie kein Befehl kommen.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Alhie bey der rechten Hauptkirchen seindt 2 Alterleute: 1. Hinrich Ebbeke, 2. Hinrich bey der Böken, beyde auß dießem dorff Lennigern.
2. Vom Pastore undt ganzem Kirchspel; der 1. 13 Jahr, der 2. ins 5te Jahr dabey geweßen.
3. Negatur.

<sup>959</sup> Kirchlengern, Dorf Quernheim und Häver.

<sup>960</sup> Die von Quernheim auf Rittergut Oberbehme (vgl. dazu Einführung S. 105).

4. Cessat.
5. Affirmatur.
6. Könnten sie nicht beschuldigen.
7. Affirmatur.
8. Sie haben in 5 Jahren keine rechnung abgelegt, legen sie sonst ab vor dem Kirchspeljuncker zu Behme, der gemeinlich den schreiber dabey schicket, 2. vor den Stiffts Junffern, so ihren Amtman schicken, 3. vorm Pastore undt der gemeine.
9. Affirmatur.
10. Affirmatur.

#### CAPUT VI Von der Schule

1. Negatur.<sup>961</sup>
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Cessat.
7. Ohngefähr 4 oder 5.
8. Schicken ihre Kinder unfleißig zur Schule.
9. Cessat.
10. Cessat.
11. Cessat.
12. Cessat.
13. Cessat.
14. Cessat.

#### CAPUT VII Von den Küster

1. Johan Juchter, hierauß geboren, sein Vatter Albert Juchter geheisen.
2. Von den Stiffts Junffern zu Quernheimb, 2. Kirchspeljunckern zu Behme, 3. Pastore undt gemeine.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Ohngefähr 20 Lübbeker Scheffel roggem, 1 scheffelsaet Landes herfordische maaß, über das hat der Küster von dem Kirchenlande 6 scheffelsaet Landes

<sup>961</sup> Ebenso wie im Kirchort Stift Quernheim sind auch in Kirchlengern Initiativen der adeligen Äbtissin des Stifts Quernheim als Patronatsherrin zu einer Schulgründung bzw. Einrichtung einer Lehrerstelle vor 1650 nicht erkennbar. Den provisorischen Unterricht (vgl. Antwort 7 und 8) erteilte 1650 vermutlich der Pfarrer oder der Sohn des Küsters (vgl. „Gravamina“, Nr. 1).

herfordische maas, wovon an die Kirche gehet 1 ½ thaler. Hette davon eine Zeitlang nicht entrichtet, vor 5 Jahren were er genötiget, zu Herfordt für Altarwein 10 thaler zu bezahlen, seith der Zeit habe er nichts außgeben, nur daß er [H]os-tien, Klockenschmier undt Baumöli zum uhrwerck auß seinem Beutell bezahlet, wovor er Jahrlich 3 ortstahler abzurechnen befuegt wehre.

7. 47 Jahr da gewesen.
8. Hette vorm Jahr woll Zanck gehabt, so aber beygelegt, undt gebe keine Böse Ex-empell.
9. Wehre nicht geschehen.

### CAPUT VIII

#### Von den Kirchenguetern

1. Ist bawfellig.<sup>962</sup>
2. Ist vorhin geschehen, daß das Viehe druff gangen, nuhmer aber nicht. Pastor klaget, daß der Kirchoff nicht woll verwahret werde.
3. Der Pastor könnte kein Korn einführen, eß werde dan das hauß zuvor gebeßert;<sup>963</sup> begehret, daß ihm mugte ein Backhauß gemacht werden. An daß Küstershauß hat sich die gemeine wenig gekehret.
4. Bey die 24 thaler; theilß kombt vom Lande, theilß an Gelde.
5. Negatur, sey verhanden gewesen, aber zu Herfordt verbrandt, ist gleichwoll nachricht verhanden bey dem Pastore.  
[RV:] Notabene Den Alterleuten gebühre Jahrlich ein paar schuh oder 1 thaler, so sie in langer Zeit nicht bekommen.
6. Hierin sey großer mangell, so das auch einer an die 100 thaler zur Kirchen schuldig; bitten sehr, daß ihnen mugte zu besserer eintreibung der intraden die Handt geboten werden, sonst die Kirche einfallen würde.
7. Negatur, sey vor dießem woll etwas davor gewesen, aber wieder dazu kommen.
8. Vide supra.
9. 3 Klocken<sup>964</sup> undt 1 Uhrwerck.
10. Damit ists sehr schlecht, undt nur 1 Altartuch, 1 Kelch, so Kupfer, undt selbigen der Küster zu Lübbecke erbeten. Zuvor haben sie ein glas gebrauchet, 1 silbern Kelch ist in Herfordt verbrandt.
11. 2 Capellen, 1. zu Quernheimb, 2. zu Hevern. Diese dürffte erstes herunter fal-len, habe doch alle Jahr über die 9 thaler rente.<sup>965</sup>

<sup>962</sup> Zur Bauunterhaltung der Kirche siehe: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 466 (1655–1810) und KDK Minden, Nr. 3398 (Bau u. Unterhalt der geistlichen Gebäude in Kirchlengern, 1783–1806).

<sup>963</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 447f.).

<sup>964</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten. Eine Glocke mit der Inschrift „H. Johann Marmelstein, Pastor zu Lenigern. Henrich Ebbecke, Jürgen Bokemeier anno 1656“ wurde 1880 neu gegossen (Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 225).

<sup>965</sup> Wie Anm. 955.

## CAPUT IX

## Von des Pastoren Wittwen

1. Eß wehre zwarten sehligen Pastoris Wittwe<sup>966</sup> noch im leben, so aber auß Mangel Lebens Mittel von hier weg ziehen müssen undt lebete anitzo der Almosen.
2. Negatur.
3. Cessat.
4. Deß itzigen Pastoris hauß könnten sie kaum in dach halten.

## Aidt der Alterleute

Zu Lennigern findet sich, daß keiner von den Alterleuten sowoll bey der Clauße zu Quernheimb alß hie im dorffe beediet seyn, so seindt auch zu Hevern bey der Clauße, die sehr bawfellig seyn soll, gantz keine Alterleute verhanden. Man hat derowegen zufordrist zweene Ehrliche Menner auß der Burschafft Hevern durch die gemeine mit Zuthun des Pastoris laßen erwehlen, welche sambt den andern Vieren folgender gestalt beediget seyn:

Wir, Hinrich Ebbeke undt Jürgen bey der Böken zu Lennigern, Herman Greman undt Herman Hacke zu Quernheimb, Tönnies Rösche undt Tönnies Harde Geloben hiemit vor Gottes Angesicht durch einen Cörperlichen Aidt an, daß wir auß anbefohlene Altermans Ambt gettrewlig undt aufrichtig Verwalten, der Kirchen, der Capellen, der Pfarre undt aller dahin gehöriger Dinge Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt bestem verstande nach abwenden, undt neben dem Pastor über Abschaffung undt untertrückung grober Laster undt ergernußten undt dagegen über Beforderung der ehre Gottes undt eines Christlichen Wesens, so viell Mensch- undt muglich ist, halten undt auß Bemühen wollen. So war uns Gott helfe undt sein heiliges Evangelium.

## Gravamina

## 1

Alweilln, wie obengemeldet, alhie zu Lennigern in 60 Jahren biß an dießen Tag keine Schule gehalten, so hat man dießerwegen der gemeine hart zugeredet undt es bey diesen wiederlichen leuten endtlich in die wege gerichtet, daß deß itzigen alten Küsters Sohn hinfort schule zu halten gesetzt undt bestellet worden, davor ihme vor ein Jedes Kindt alle halbe Jahr (ohne was sonsten nach erspurtem fleiß die Leute auß freyem willen thun möchten) ein halber thaler gegeben werden soll, welches alles die Leute angenommen haben.

## 2

Es falle die Kirche sehr enge, daß auch mannigmahl daher unter den eingepfarreten wiederwertigkeit entstehe. Wan aber recht neben dem Predigstuell über, ein altes Altar nur zur Hinderung stünde, so wirdt gebeten, ob nicht erlaubet werden könnte, daß das Altar mugte weggenommen undt ein stuell dahin gebawet werden. Könnten ohngefehr daselbsten 9 Personen stehen.

<sup>966</sup> Witwe des Pfarrers Arend Kolck.

## 3

Auch wirdt ebenmeßig vorgebracht, daß diese gemeine sich vermehrete undt einige frembde in dieß Kirchspiel setzten, welche, weilln andere Leute in der Kirche ihre stuele nicht verlassen wolten, darin kein raum finden könten. Weilln nun die tauffe mit einem sehr breitem undt sehr hinderdem [!] Fundament umbgriffen, so bittet Pastor undt Alterleute, ob nicht vergonnet werden mugte, daß die tauffe Von dem orte, wo sie anitzo stehet, weggenommen undt etwas kleiner vor das Chor wieder aufgebawet würde, immaßen sie sodan noch Vier Bencke für ohngefahr 20 Personen gewinnen könten.

## 4

Der Pastor klaget, daß ihm erstlich des Jahrs drey opfer gebühreten, davon aber fast zwey theile zurückplieben, 2. gleichfals, wan er in den Capellen Predige, gebühre ihm sambt dem Küster  $\frac{1}{2}$  reichsthaler, da ihm nur mit dem Küster 12 mariengroschen gegeben würden, dießerwegen er sich sehr beschweret befindet.

## 5

Die Alterleute in hiesigen 3 Bauschafften beklagen sich, daß sie große mühe undt Viell laufens hin undt wieder ihres Ampts halber hetten; bitten, daß ihnen eine ergetzlichkeit hingegen wiederfahren mugte. Undt weilln an andern orten der gebrauch, daß die Alterleute von wachten undt Jagten befreyet<sup>967</sup> würden, alß ist hiemit für guth befunden, daß ihnen solches ebenfalß begegnen soll.

## 6

Eß seindt einige streitigkeiten alhie wegen Boden<sup>968</sup> vorgefallen, so am Kirchoffe belegen undt der Küster pro tempore vorhanden mehr alß 60 Jahr in possess gehabt, nun aber Von etzlichen drauß entsetzt werden will; bittet, daß er dabey manuteniret werden mügte, wolte davon geben, was andere hiebevör gethan, weilln ers so lange in possess gehabt.

## 7

Droben im 3ten paragrapho ist von Gerdt Kuhlen gemeldet, daß er den Pastorn sehr übell angefahren, ist darauff citiret undt erschienen. Aldieweilln man aber ihme aufs herteste zugeredet, so hat er nicht allein dem Pastori hieselbstn eine öffentliche abith gethan, besondern auch denen Herrn visitatoren hart angelobet, daß er dergestalt Christlich leben undt sich beßern wolte, daß niemandt sich inß künfftige über ihn zu beschweren haben solle.

<sup>967</sup> Die Altarleute fassen ihre Arbeit als Erledigung öffentlicher Aufgaben auf und bemühen sich deshalb, von allgemeinen landesherrlichen Diensten und zusätzlichen grundherrlichen Verpflichtungen befreit zu werden, oder aber dafür eine Vergütung zu erhalten. Vgl. Anm. 778.

<sup>968</sup> Bode: Bude, Gadem, kleines Haus.

## [9. Visitationsprotokolle aus dem Amt Hausberge]

In nomine Jesu

Danckersen [= Dankersen]

Anno 1650, den 16. Julii

CAPUT III  
MEMBRUM I

1. Herr Conradt Gerdtn<sup>969</sup>er bürtig Von Peterßhagen.
2. Zu Hildeßheimb undt Hannover, von dannen er nacher Peterßhagen kommen undt daselbst auß Mangell der mittel ferner zu studiren Schulmeister worden, undt alda so lange blieben, biß er anhero vociret worden.
3. Die damahlige Schwedische Regierung.
4. Negatur.
5. Affirmatur, sey noch in der Cantzley.
6. Zu Rinteln von Doctore Gisenio undt deß orts Pastorn examiniret, aber alhie in loco von Magistro Sagittario, Pastori zu Haußberg, Magistro Bussio undt Herrn Johan Beringhaußen, Pastorn zu Lerbecke.<sup>970</sup>
7. Der Amtman Hinricking<sup>971</sup> zum Haußberge ihn denselben tag, wie er ordini- ret, introduciret.
8. Solcher gestalt, daß er die Handt aufs Altar legen müßen, undt darauff die Alter- leute ermahnet, daß sie auch trew seyn undt dem Pastor Handt leisten solten.
9. Im 7. Jahr.

MEMBRUM II  
Von des Pastorn Ambt  
§ 1 Von seiner Lehre

1. Sontags und Freytages Vormittages, deß Sontages nachmittages Kinderlehre.
2. Gehet umb 9 Uhren an.
3. Prediget über 1 stunde, undt ist umb 11 Uhren auß.

<sup>969</sup> Conrad Gaertner, gest. Dankersen 1674 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1853).

<sup>970</sup> Gaertners Ordination erfolgte durch Pfr. Sagittarius Hausberge, Pfr. Anton Buschius Holzhausen (Porta Westfalica) u. Pfr. Beringhausen in Lerbeck am 8. Apr. 1643.

<sup>971</sup> Die Amtseinführung Pfr. Gaertners erfolgte durch den Amtmann zu Hausberge, Johann Hinrichking (auch: Hinderking) am 8. Apr. 1643. – Hinrichking war um 1604 zum Amtmann von Petershagen ernannt worden. Da der Landesherr, Christian von Braunschweig-Lüneburg, ihm sehr gewogen war, übertrug er dem Amtmann 1607 den bischöflich-landesherrlichen Meierhof in Hille zur Nutzung als „Grundherr“ und 1608 einen ehemaligen Adelshof in Petershagen als Wohnsitz. Hinrichking ist noch 1614 als Amtmann in Petershagen nachweisbar, er wechselte später seinen Dienstort. Spätestens 1623 war er als Amtmann zu Hausberge tätig. Hier erwarb er erneut einen sog. Burgmannshof als Wohnsitz, der nach ihm in den Besitz des Landrentmeisters Jobst Friedrich von der Hoya übergang. Hinrichking war 1643 noch als Amtmann zu Hausberge tätig, vor Juli 1650 muß er gestorben sein.

4. Affirmatur.
5. Deß Sontages die Evangelia, undt deß freytags den Catechismum.
6. Affirmatur.
7. Deß Hermans, Fischers, Strackens undt Hanens sachen.<sup>972</sup>
8. Anfangs von worten zu worten die Predigten aufgeschrieben, nuhmer aber machte er dispositiones.
9. Zu Zeiten, aber allemahl durch Academicos, undt in sonderheit Herrn Linnewebers praeceptoren Köhlern.<sup>973</sup>
10. „Kom heiliger Geist“, 2. teutsche Kyrie, 3. lateinische Gloria, 4. „Allein Gott in der Höhe“, 5. Collecta undt Epistell, 6. Psalm, 7. Evangelium, 8. recitiren die Knaben den Catechismum, 9. den glauben. Post concionem: Etzliche Vers auß dem Psalm. Darauff collect undt Segen. Zum außgang: „Verleih uns Frieden“, auch: „Gib unserm Churfürsten“.
11. Affirmatur.
12. Affirmatur.

#### § 2 Von der heiligen Tauffe

1. Gemeinlich innerhalb 8 tagen ließen sie tauffen.
2. Negatur.
3. In templo.
4. Deß Sontages nach gesprochenem segen, in deme die Leute auß der Kirche gehen.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Drey Gefattern.
8. Negatur.
9. Deß einen Altermans Johan Nawen Mutter.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.
12. Er habe sie hie gefunden, wüste nicht, ob sie beaidiget sey.
13. Zwey tage, undt daß mit der Morgensuppe viell verthan undt üppigkeit getrieben werde.
14. Negatur.
15. Negatur, undt klaget, daß eine große unordnung darin vorginge, weilln zu Zeiten woll ein weib, daß nur Viertzehen tage das Kindt gehabt, sich herauß begeben.
16. Die Lüneburgische, aber die Elteste.<sup>974</sup>

<sup>972</sup> Publikationen des ev.-luth. Pfr. und Kirchenliederdichters Johann Heermann (1585–1647), des Generalsuperintendenten des Fürstentums Lüneburg und Hofpredigers Christoph Fischer in Celle († 1600), vermutlich des Magdeburger Dompredigers Philipp Hahn (oder Gallus) geb. 1558, gest. 1616 (Allgemeines Gelehrten-Lexicon), sowie des bisher nicht identifizierten Autors Stracke.

<sup>973</sup> Linneweber und Köhler sind bisher nicht identifiziert.

<sup>974</sup> Die Kirchenordnung für das Fürstentum Lüneburg von 1564 oder deren Neuauflage von 1598 (vgl. Anm. 748).

## II Vom heiligen Abendmahl

## § 1 Von der Beicht

1. Den Sonabend in gemein, zuweilln kehmen sie den Sontag morgen undt perturbirten den Pastorn; mugte wünschen, daß es könnte dahin gebracht werden, daß die leute den Sonnabendt kehmen.
2. Ein Jeder absonderlich.
3. Nehme keine Kinder an, sie müsten dan etzliche tage vorhero zu ihm inß Hauß kommen.
4. Privativ.
5. Nicht zur gewissen Zeit, Besondern, wan ihnen beliebt, zum Abendmahl zu gehen.
6. Negatur.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur, sey einmahl geschehen.
9. Auß gewissen ursachen, nemblich daß der abgewiesene zuvor den Prediger wegen billiger bestraffung nach gehaltener Predigt auff dem Kirchoff undt zwar ungebuertlich angefahren, ist aber balt darauff durch gethane buß wieder guth worden.
10. Ist biß da nicht geschehen, alß nur an den allgemeinen buß- und Bettagen, fiet autem imposterum.
11. Cessat, auff gethane verordnung soll undt wirdt es hin künfftig getrewlich geschehen.

## § 2 Vom heiligen Abendtmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung, undt wirdt an diesem orte das Abendtmahl ordinarie viermahl des Jahres gereicht.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Die großen auß Minden.
6. „Jesus Christus unser Heiland“, 2. „Gott sey gelobet“ etc.
7. Negatur.
8. Affirmatur.

## § 3 Von der Kirchenbueß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Negatur, undt wiße Gott lob keinen.

## § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Auf den ersten freytag im Monat wirdt eine Betstunde gehalten.
3. Affirmatur.
4. 3 mahl undt allemahl gebetet.
5. Affirmatur.

6. Habe es nicht empfangen, will sich dem inkünfftig gemäß bezeigen.
7. Affirmatur, der Pastor thuts selber.

#### § 5 Von Besuchung der Kranken

1. Affirmatur.

#### § 6 Von Versorgung der Armen.

1. Eß sey keine gewesen, aber dieß Jahr eine gemacht.
2. Einen der Pastor, den andern die Alterleute.
3. Dieß könne selten geschehen, sintemahlen nur alle quatember, id est alle große Bueß-, Bett- und fastage mit dem Klingbeutel umbgegangen würde, undt ist vor dießem solchergestalt damit Verfahren, daß man das gesamlete armgeldt dem Pastori unter Handen gegeben, der dan davon Verzeichnuß gehalten, undt nachdem sich frembde arme angefundt, es außgetheilet hat. Jüngst aber, nach dem der armkast verfertigt, sey es am negst verfloßnem Bußtage hineingelegt worden. In hiesigem Kirchspiell finden sich keine Arme, besondern wirdt den durchgehenden von dem Pastore gegeben, undt einem Jedem nach dem der vorrath ist.
- 4.–6. Ist in voriger quaestion mit begriffen.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

#### § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Daß der Pastor zu Lehrbeke im ruff wehre, alß lebete er, nicht zwar auß seiner, sondern seiner Frawen wegen, deren unheußligkeit schuldt, in wiederwertigkeit.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Man Könne ihm keine Schuldt geben.

#### § 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Die specificatio davon wirdt eingeschicket werden.  
Notabene Klaget, daß er von 20 morgen Landes an das Thumb Capittel<sup>975</sup> den Zehnten geben müste.
4. Darüber habe er zu klagen, weiln einer verhanden, der ihm über 2 fuder Kornschuldig wehre.
5. Vermeinet, daß es hiedurch geschehen könnte, daß etwa alle quartal, weiln der Leute sehr wenig, ein geringes opfer angerichtet würde.

<sup>975</sup> Zehntabgabe an das Domkapitel Minden. – Zum Streit um Pfarrländereien 1617 mit Einwohnern von Dankersen vgl.: Pook, Dankersen.

6. Pro copulatione 18 mariengroschen pro sepultura zuweilln 12, auch 18 mariengroschen, pro baptismo 2 Hüner, undt opfern die Gefattern.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.

#### § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. 2 mahl ante copulationem.
4. Negatur, und sey hie nicht üblich.
5. Negatur.

#### CAPUT IV

##### Von den Zuhörern

1. Ohngefehr 25 heußer.
2. Dieses dorff Danckersen undt Hasekamp.<sup>976</sup>
3. Negatur.
4. Affirmatur ab Ecclesia, a Pastore, sey zimlich.
5. Gott lob nicht.
6. Das Fluche geschehe anitzo nicht. Pastor ait, davon höre er nicht.
7. Negatur.
8. Ab Ecclesia: würden geheiligt. Pastor ait, er halte starck darüber, meldet aber dabey, daß hiebevör an den Sontagen vor der Predigte woll gedroschen, nur von den Knechten, welches iedoch zimlich abkommen wehre, nur daß zuweilln gegen Abend über 4 oder 5 Uhren hievon noch etwas vorginge.
9. Negatur.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Den vörigen Abendt bestellen sie es.
16. Negatur.
17. Affirmatur.
18. Könne nicht darüber klagen.
19. Ja, außbenommen den, worüber er droben geklaget.
20. Die osterfeur wollen sie sich nicht laßen abbringen, von andern wüste er nicht.
21. Dem Befehl würde nachgelebet. Pastor ait, er merke es, daß es sehr viell geholffen.

<sup>976</sup> Die Siedlung Hasenkamp wird seit dem 17. Jh. zur Bauerschaft Dankersen gerechnet.

## CAPUT V

## Von Altarleuten

1. Biß da seyn nur drey gewesen, weilln einer Verstorben, an welches stelle vom Pastor undt der gemein ein ander erwehlet undt bey diesem actu confirmiret worden: 1. Henrich Drogemeyer, 2. Johan Nawe 3. Henrich Pock<sup>977</sup>, 4. Johan Schering.
2. Der Vorige Pastor<sup>978</sup> undt die gesambte gemeine.
3. Der 1. bey 20 Jahr, der 2. bey 16 Jahr, der 3. bey 15 Jahr dabey gewesen, der 4te ist ietzt gesetzt.
4. Sagen ia, daß sie die finger haben auf das Altar legen undt die vorgesagte worte, die ihnen nuhmer nicht wißend wehren, nachsprechen müssen.
5. Der Sehlige Pastor Herr Joachim Westerman.
6. Affirmatur.
7. Wie damit umbgangen, wüste die gemeine nicht. Pastor ait, sie hetten deßwegen guten ruhm.
8. Gingen nur deß bettages undt sonst nicht umb, den es wehre der gebrauch hie nicht gewesen; ist angeordnet, daß es den sonntag, auch die großen feyertage geschehen solle,
9. Kirchenrechnung ist zwar alle Jahr undt dem Pastori abgeleget, undt dieße Zeit ohngefehr vor etzlichen wochen geschehen, wobey angedeutet, daß sie hinkünfftig mit ablegung der Rechnung biß zur visitation anstehen sollen.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur.
2. Ist biß da keiner geweßen; nachdem aber der gemeine dieserwegen zugeredet, sie auch ein groß Belieben daran gehabt hat undt gebeten, daß man dieße sache befördern mugte, so ist auß recommendation deß Herrn Pastoris zu Harthumb mit beliebung der gesambten gemeine dazu angenommen undt bestellet worden Johan Bente bürtig von Halem<sup>979</sup> im Kirchspiel Harthumb, iedoch solcher gestalt, daß mans ein Jahr lang mit ihm versuchen wolte, falls er sich in selber Zeit woll hielte undt in seiner schriffte wie auch allen andern dingen sich beßerte, er alßo fortan dabey bleiben undt beforderung zu gewerten haben solle.<sup>980</sup>
- 3.–16. Cessat.

<sup>977</sup> Spätere ortsübliche Schreibweise: Drögemeier, Naue, Pook.

<sup>978</sup> Joachim Westermann († 1642), zugleich Subkonrektor des Gymnasiums Minden (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6848).

<sup>979</sup> Hahlen.

<sup>980</sup> Noch 1753 gab es nach dem Bericht Schlichthabers (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 83) nur eine Schule, in der der Küster als Schulmeister unterrichtete. 1753 besaß die Kirche keine Orgel und keinen Organisten.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Gerdt Pabst, bürtig auß diesem dorffe.
2. Sehliger Pastor undt Alterleute.
3. Affirmatur.
4. Der Pastor könne nicht drüber klagen, thuet das seinige.
5. Affirmatur.
6. Deß Jahrs 1 dicken thaler fürs leuten undt 3 himbten roggem.
7. Ohngefehr bey 18 Jahren.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchengütern

1. Ist eben hin.
2. Der Kirchoff ist mit keinem Zaun umbgeben, besondern stehet gantz offen.
3. Die Pfarre<sup>981</sup> ist new gebawet anno 1647; eß ist aber keine Küsterey verhanden.
4. Specificatio wirdt eingeschicket werden.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur, wenig außgenommen.
7. Negatur.
8. 2 Glocken.<sup>982</sup>
9. Negatur.
10. Ist woll etwas Verhanden gewesen, aber in der Mindischen Belagerung<sup>983</sup> alles weggenommen außserhalb 2 meßgewand, worauß sie inßkünfftig ein Altartuch machen werden undt mögen, undt 1 silbern überguldeter Kelch.
11. Negatur.

<sup>981</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 428f.

<sup>982</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten. Die ältere der beiden 1905 vorhandenen Glocken war 1691 von Meister Harms, Minden, gegossen (Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 205f.).

<sup>983</sup> Die Belagerung Mindens erfolgte 1634. Nach Eroberung der Stadt Hildesheim (12. Juli 1634) durch Truppen unter dem Kommando Herzog Georgs von Braunschweig-Lüneburg rückten diese gegen die von kaiserlichen Truppen besetzte Stadt Minden vor, deren Belagerung Ende Juli 1634 begann. Nachdem am 29. Okt. 1634 Übergabeverhandlungen mit dem Mindener Kommandanten Oberst Waldecker begonnen hatten, endete die Belagerung am 10. Nov. 1634 mit dem Abzug der kaiserlichen Besatzung (900 Mann, 300 Pferde). Am 11. Nov. 1634 (alter Stil) rückten „lüneburgische Völker“ – von schwedischen Truppenteilen ist nicht die Rede – in die teilweise zerstörte Stadt ein, in der katastrophale Versorgungsverhältnisse, Lebensmittel- und Geldmangel, herrschten. Wegen Verwüstung der Feldmarken gab es 1634 keine Ernteerträge für die Einwohner der Stadt, in deren Häuser nun die neue Besatzung einquartiert wurde.

## CAPUT IX

## Von der Pastoren Wittwen

1. Die Wittwe<sup>984</sup> ist zwar verhanden, aber wohnet in Minden.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. Nesciunt.

## Aidt der Alterleute

Wir, Hinrich Drogemeyer, Johan Nawe, Hinrich Pock undt Johan Schering geloben hiermit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen Aidt an, daß wir das unß anbefohlene Altarmans Amt getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen, der Pfarr undt aller dahin gehöriger [Dinge] bestes fleißig suchen undt befordern, schaden aber allem Vermögen undt hestem Verstande nach abwenden undt neben dem Pastor über abschaffung undt unterdruckung grober Laster undt ergernußten undt dagegen über Beforderung der ehre Gottes undt eines christlichen wesens so viell mensch- undt muglich ist, halten undt unß bemühen wollen, so war uns Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

## Gravamina

1

Wegen des Kirchoffes bittet die gemeine, daß man bey den Churfürstlich Brandenburgischen Herrn Rhetten es dahin verbitten mugte, damit ihnen ein Baum oder was angewiesen würde, ihren Kirchoff, welcher gantz offen liget, damit zuzumachen.

2

Klaget die gemeine sehr, daß die Kirche es nötig hette, daß sie außgebessert würde. Bey genommenen Augenschein ist befunden worden, daß der [!] Dach auf der Kirchen sehr bawfellig, also daß es die hohe noth, selbiges wieder zu beßern, erfordert. Sonsten ist kein eigen Küsterhauß an dießem orte verhanden.<sup>985</sup>

## Notandum

Herr Conrad, Pastor hieselbst, berichtet, daß sehligen Herrn Joachim Westermans auch gewesener Prediger alhie antecessor der erste Prediger<sup>986</sup> an diesem orte gewesen, undt er, Herr Conradt, nuhmero der dritte sey, der auf dieße Pfar were vociret undt ordiniret, auch hieselbsten gewohnet, sonsten vorher die Prediger zu St. Marien in Minden wehren heraußkommen undt den Gottesdienst alhie verrichtet hetten.

<sup>984</sup> Witwe des Pfr. Westermann.

<sup>985</sup> Zu den Kirchen- und Schulangelegenheiten siehe: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 152 (Küsterdienst in Dankersen, 1699–1810), Nr. 153 (Reparatur der geistlichen Gebäude, 1684–1806) und: KDK Minden, Nr. 3333 (Bau und Reparatur der geistlichen Gebäude in Dankersen, 1752–1807).

<sup>986</sup> Magister Henning Ludovici, Konrektor des Gymnasiums Minden und Pfarrer in Dankersen 1596–1598, danach Pfarrer an St. Simeonis Minden (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3854).

In nomine Jesu

Lütken Bremen [= Kleinenbremen]

Anno 1650 den 17. Julii

CAPUT III

MEMBRUM I

1. Her Rötger Vortmeyer<sup>987</sup> auß Lemgo bürtig.
2. Anfänglich zu Lemgo, hernach zu Rostock.
3. Von der gemeine auff des Probst Vincken<sup>988</sup> alß Collatoris anfordern.
4. Eß hette seine sehlighe frawe<sup>989</sup> ihme, dem Probst, ohnwißend Ihres ehemans alß Pastoris 80 reichsthaler geben müssen, die sie aufgeborget, Herr Rötger aber hernach Zehen Jahr lang mit 6 reichsthaler verzinßen müssen.
5. Habe keine vorzuweißen.
6. Sey zweymahl examiniret, einmahl zu Rinteln von Gisenio,<sup>990</sup> secundo zu Haußberg von Magistro Sagittario undt Magistro Hoinckhusen, auch Herrn Jacob Lanio<sup>991</sup> sehlig zu Lahde, ist hernach von Gisenio zu Rinteln ordiniret.
7. Introductio ist Kriegeswesens halber nicht geschehen, weilln die hessische völker<sup>992</sup> dazumahl übell gehauset.
8. Cessat.
9. Inß 13te Jahr.

MEMBRUM II

Von des Pastoris Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Sontags undt Freytags.
2. Umb 8 Uhren deß morgens.
3. 1 gute stunde, wehrets in allem biß nachmittag umb 1 Uhr.
4. Affirmatur.

<sup>987</sup> Rötger Fortmeyer (Vortmeyer), Pfr. in Kleinenbremen 1637– †1675 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1751).

<sup>988</sup> Domherr Johann Heinrich von Vincke (ev.), wie Anm. 858. Der Kurfürst von Brandenburg entzog dem Domkapitel Minden nach 1650 das Patronat über Kleinenbremen (vgl. Einführung S. 110). Seitdem war das Patronatsrecht in der Hand der Mindener Landesherren.

<sup>989</sup> Die verstorbene Frau des Pfr. Vortmeyer war eine geborene Insinger aus Bückeberg.

<sup>990</sup> Joh. Gisenius, wie Anm. 799.

<sup>991</sup> Pfr. Magister Sagittarius, Hausberge, Pfr. Henrich Hoinkhausen, Hüllhorst (?) und Pfr. Jacob Lanius (†1640), Lahde.

<sup>992</sup> Hessische Truppen (Artillerie, Reiterei und Infanterie) unter General Melander waren auf Grund eines hessisch-schwedischen Bündnisses der schwedischen Armee unter dem Kommando des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg angegliedert. Von 1633 bis 1638 hielten sich die hessischen Truppen immer wieder für bestimmte Zeitspannen im schwedisch besetzten Territorium Minden auf.

5. Sontages Evangelia, nachmittages Catechismus, Freytages die Epistell; in der ärndte Predige er den freytag nicht.
6. Affirmatur.
7. Vidimus.
8. Habe anfangs die worte gebunden, nachgehends aber dispositiones gebrauchet.
9. Geschehe selten.
10. Kyrie teutsch, 2. gloria latein, 3. „Allein Gott in der Höhe“, 4. Auff den Morgen-segen vom Schulknaben gelessen, 5. die Epistel, 6. der Psalm, 7. Evangelium, 7. [!] Glaube. Post concionem: ein Psalm, 2. communio, 3. der Segen.
11. Affirmatur.
12. Würden genug gestraffet.

#### § 2 Von der heiligen tauffe

1. Geschehe zuweilen Viel, habe dran ein mißfallen.
2. Einmahl wüste er sich zu erinnern, daß ein Kerll das Kindt lange liegen laßen, welches ohngetaufft hingestorben wehre.
3. In templo.
4. Nach geendigtem Gottesdienst, da keiner mehr in der Kirche ist.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur, habe ihn hie gefunden.
7. Nur 3 Gefattern.
8. Negatur.
9. Seyn 3 im Kirchspel, dabeneben finden sich noch andere weiber, die sich der sachen mit annehmen; Maria Gieseke, deß Küsters Schwester.
10. Wie er nicht anderß wiße, sey vor dießem die Witwe Schartische auch alhie wonhafft eine Bademutter gewesßen undt mit dem Kinde zur tauffe kommen. Weilln sie aber zum Haußberge alß eine hexe gebadet<sup>993</sup> undt Torquiret, so habe er sie von der tauffe weggewiesßen, daherö sie seith dem nicht wieder dabey kommen.
11. Weren davon nicht unterrichtet. Keme in erfahrung, daß die witwe Lomansche gegen andere solte geredet haben, sie taufete die Kinder, so balt sie zur weldt gebracht, umb der gefahr willen, wan sie etwa schleunig hinstürben. Pastor ait, wehre nuhmer selten gebraucht.
12. Negatur.
13. Klaget über alle maßen deßwegen, daß darin große üppigkeiten vorgingen.
14. Affirmatur.
15. Negatur.
16. Die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>994</sup>

<sup>993</sup> Der „Hexenteich“ für die Wasserprobe bei Hexenprozessen im Amt Hausberge ist nicht lokalisiert (vgl. auch Anm. 956).

<sup>994</sup> Wie Anm. 748.

## II Vom Heiligen Abendmahl

## § 1 Von der Beicht

1. Müße er gemeinlich deß Sontages thun, undt fiele ihme schwer.
2. Höre einen Jeden absonderlich.
3. Negatur, er könne sie dazu nicht bringen, nur examinire sie im Beichstuell.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Wegen der alten habe er müßen mitleiden tragen. Berichtet, daß Leute zu ihm kommen, die im Beichstuel gebeichtet, „guten Abend herr, Ich wolte mit Gott undt den heiligen Engeln gerne selig werden, wolle mir daß Heilige Abendmahl reichen.“
7. Nuhmer.
8. Von den Jungen Leuten, die nichts gewust, undt daß weib, deren ihr Man erschlagen, welche, nachdem sie der Pastor angeredet, sie solte dem thäter vergeben, undt alß sie solches nicht thun wollen, auß dem Beichtstuel selbsten wegge-lauffen.
9. Auß vorgedachten Ursachen.
10. Negatur.
11. Cessat.

## § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung. Undt wan er das Brodt reicht, schla-ge er ein Creutz.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Die Kleinen.
6. „Jesus Christus unser Heiland“ etc.
7. Laße niemandt zu außer den Högeman, welcher einen totsschlag gethan undt von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht pardoniret, selben laße er zu.
8. Er habe keines gefunden, zeichnete es sonsten an.

## § 3 Von der Kirchenbueß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Wüste niemand alß den Totschläger Hägeman, welcher Nuhmer wieder zum Nachtmahl gangen, undt eine hure Alheit Scheffers.

## § 4 Vom Gebet

1. Affirmatur.
2. Er habe es vor dießem gethan, sey aber durch den Krieg bißhero dran verhindert worden.
3. Ist nicht geschehen, aber angeordnet, daß es geschehen soll.
4. 3 mahl den tag, würde Von alten und Jungen gebetet.

5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Das Beten geschehe, aber das Singen nit.

#### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

#### § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur, sey aber nicht lange gewesen, undt für 8 Jahren vom itzigen Herrn Pastorn undt Alterleuten angerichtet.
2. Haben die Alterleute; ist befohlen, daß der Pastor einen davon zu sich nehmen solle.
3. Alle Viertell Jahr.
4. Den KirchspelsArmen, auch woll ankommenden frembden, wan sie Beweiß haben.
5. Vom Pastore undt Alterleuten.
6. Das letzte mahl ein Jeder 8 mariengroschen bekommen.
7. Negatur, ist angeordnet, daß ins künfftig ein Buch darüber gehalten werden soll.
8. Negatur.

#### § 7 Vom Leben undt Wandel

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur, man könne ihn nicht beschuldigen.

#### § 8 Von der Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 42 Himbten saet Landes, ohngefehr 40 Morgen, an Korn 3 malter, hievon wirdt specification eingeschicket werden.<sup>995</sup>  
Notabene Klaget sehr, daß er von alle seinem Lande ½ fuder undt 2 Mindische scheffel Korn dem ThumbCapitull<sup>996</sup> zu Zehenten geben undt das Landt alle 8 Jahr mit gelde bewein kaufen, auch Jahrllich ½ fuder holtz, 1 Ganß oder dafür 8 groschen nebst 1 hun undt einem Boten flachs geben müße.
4. Habe bey Kriegesweßen wenig bekommen.
5. Vermeinet durch opffer.

<sup>995</sup> Zu Pfarrvermögen und -einkünften siehe auch: Vogt, Kleinenbremen, S. 90–92.

<sup>996</sup> Domkapitel Minden.

6. Pro copulatione 18 mariengroschen, pro sepultura, wan bey der grube eine sermon geschieht, 6 mariengroschen, in der Kirchen 18 mariengroschen, pro baptismo vom Kinder Vatter 1 ½ mariengroschen, auch so viell von einem Jeden gefattern.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur beym grabe.

#### § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. 2 mahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

#### CAPUT IV

##### Von den Zuhörern

1. Ohngefähr 100 Feurstette.
2. 5 dörffer: Lütken Bremen, Wülpke, Luhden, Schermbecke undt Sellingdorff.<sup>997</sup>
3. Affirmatur. Sellingdorff, Luhden undt Schermbecke gehören inß Ambt Bückeborg undt Ambt Arensburg.
4. Affirmatur ab Ecclesia. Pastor ait, habe darüber nicht zu klagen.
5. Zweene: Tileke Böse auß Lütkenbremen in 2 Jahren nicht zum tisch deß Herrn geweißt. 2. Tönnies Waterman zu Schermbecke im Ambt Arensburg. Tileke Böse ist dieserwegen vorgefordert undt ihm hart zugesprochen worden, da er dan sein sünde mit weinen hertzlich berewet undt gute Beßerung hart angelobet.
6. Auff die flucher würde gute acht gegeben. Pastor ait, wüste sie eigentlich nicht.
7. Komme offte in erfahrung, daß Leute, denen etwas schadete, hin und wieder liefen, könne aber niemandt nennen.
8. Würden gebürlich gefeyert.
9. Henrich Prange zu Wülpke hette vorgestern montages auf dem Minderwege<sup>998</sup> seinen Schwieger Vatter undt Schwiegermutter übell geschlagen, der Schwieger Vatter mit der Barten.<sup>999</sup> Die mutter aber hatte so viell bekommen, daß sie zu Minden für dem Balbier liggen muste. Der Pastor gibt ihm auch sonst kein gut gezeugnis, weiln er sich mit Niemanden Vertragen könnte.
10. Eine Hure soll sich itzo finden, die sich mit dem Ambte abgefunden, heist Alheit Scheffers.
11. Negatur.
12. Negatur.

<sup>997</sup> Kleinenbremen, Wülpke (Amt Hausberge), Luhden, Schermbeck, Sellindorf (Grafschaft Schaumburg).

<sup>998</sup> Mindener Weg.

<sup>999</sup> Niederdeutsch: „Barde“, „Barte“, Neuhochdeutsch: (Breites) Beil.

13. Eß wehre was zu Wülpke, so aber fürm Ambte<sup>1000</sup> anhengig.
14. Ohngefähr für 2 Jahren hat Henrich Högemann seinen Nachtbahrn Tönnies Brieffreundt mit einer Barten todts gehawen. Es hat aber der thäter ohnlenkst von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht geleide<sup>1001</sup> bekommen, undt unangesehen daßelbe geschehen, will doch des erschlagenen frawe Anke Döpking sich mit ihme nicht versönen undt von deme deßwegen gefaßten groll sich nicht abwenden laßen.
15. Wirdt vorher Bestellet.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur.
18. Affirmatur. In die Catechismus Lehre kemen sie nicht fleißig.
19. Sey zimlich schlecht.
20. Sey hie noch im Brauch.
21. Affirmatur, undt habe es etwas gehoffen.  
Notabene Melden hiebey, daß hiebevör ein Achtsman an diesem orte gewessen, welcher allerley Excessen, so sich ereugnet, stracks am Ambte habe angeben müßen; ist aber nuhmer todtes verblichen.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Hie im dorffe seyn 2 Alterleute: 1. Zacharias Voß, 2. Johan Voget. Sonsten seyn noch 2 andere alterleute, gehören ins Ambt Arensburg bey die Capelle zu Luhden, haben mit dießer Kirchen nichts zu thun.
2. Pastor undt gemeine haben sie berufen, aber vom Amtman zum Haußberge gesetzt.
3. Ins Eilffte Jahr.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Deßwegen ist die gemeine, auch der Pastor zufrieden.
8. Affirmatur.
9. Kirchenrechnung ist anno 1647 letzt abgelegt dem Herrn Collatore Probst Vincken,<sup>1002</sup> iedoch deßen Deputirten alß Henricum Baden undt Vogten Clauck in gegenwart der gantzen gemeine.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

<sup>1000</sup> Amtsverwaltung Hausberge.

<sup>1001</sup> Geleit, Schutz, Schutzzusage der kurfürstlichen Mindener Regierung für den Angeklagten auf dem Weg zum Gerichtsort und für die Dauer des Prozesses.

<sup>1002</sup> Domherr Joh. Heinr. von Vincke (wie Anm. 858). Seine Deputierten Bade und Clauck (?) sind bisher nicht identifiziert.

CAPUT VI  
Von der Schule

1. Negatur. Klagen sehr drüber.<sup>1003</sup>
2. Negatur. Küster helt schule.
3. Cessat.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. 6 Stunden.
7. Affirmatur, undt wirdt dazu gelobet.
8. Teutsch im Lesen undt schreiben.
9. 20 Knaben undt Medgen, hette soviell niemahlen gehabt.
10. Deren fünden sich welche, die Nahmen solten aufgesetzt undt eingeschicket werden.
11. Von einem Jeden Kinde alle halbe Jahr 12 mariengroschen, umb weinachten für ein Jedes Kindt 1½ mariengroschen opfergeldt.
12. Medgen gehen mit zum Küster.
13. Cessat.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

CAPUT VII  
Vom Küster

1. Jochim Gieseke alhie auß dem dorffe undt deß vorigen Küster Sohn.
2. Probst Vincke<sup>1004</sup> mit Zuthun deß Pastorn undt gemeine, habe 12 mariengroschen dem Probst undt für den confirmationsbrief eine discretion geben müßen.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. ½ Fuder allerley Korn, aber habe diese Zeit wenig davon bekommen, undt müsten ihm solches die Kirchspielsleute geben. Habe nicht so viell weide, daß er eine Kuhe druff treiben können. Habe vier morgen Landes, davon müste er an hießige Kirche 8 himbten undt dan 5 himbten an das Thumb Capitell in Minden geben. Noch einen ort von der Wische, thäte irgendet ein halb fuder hew, auch noch einen morgen Landes, wovon er nichts gebe.
7. Inß 13te Jahr.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

<sup>1003</sup> 1650 waren kein Schulgebäude und kein Schulmeister vorhanden. Schulunterricht erteilte Küster Joachim Gieseke. – Zum Organisten- und Küsterdienst in Kleinenbremen 1614–1810 siehe: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 474. – Zur Schulgeschichte vgl.: Vogt, Kleinenbremen, S. 104–114.

<sup>1004</sup> Wie Anm. 858.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Ist newlich repariret.
2. Ist so etwas hin.
3. Pfarhauß ist gantz schlecht,<sup>1005</sup> imgleichen die Küsterey.  
Notabene Alß man die Kirchenheuser in augenschein genommen, hat man befunden, daß die Kirche sehr woll wieder in guten standt gebracht worden ist; mit dem Pfarhauß stehet es schlecht, daß daßelbe ohne die reparation in kurtzen großen Schaden nemen dürffte; eß haben aber die Alterleute angelobet, erster tage die verbeßerung an die handt zu nehmen.
4. Ohngefehr 16 thaler, wollen specification einschicken.
5. Seyn zwar etzliche Zettuln, aber kein recht stambuch.
6. Dran ist großer mangell.
7. Affirmatur, eß seyn zween Morgen Landes davon weg gewesen. Hinter den 1 Morgen seindt sie wieder kommen. Verhoffeten, sie würden den andern erstens auch wieder herbeybringen. Bitten, wan es ihnen zu schwer fiele undt sich die Leuthe wiedrig gezeiget, daß man ihnen sodan die hülfliche handt bieten mugte.
8. 3 Glocken, 2 große undt 1 kleine.<sup>1006</sup>
9. Affirmatur, sey aber bawfellig.
10. 2 Altar laken, 1 groß silbern überguldeten nebst einen kleinen zinnern Kelch.
11. Affirmatur. Ist zwar in dießem Kirchspiell, aber ligt auff Schaumburgischem gebiete.<sup>1007</sup>

## CAPUT IX

## Von Pastoren Witwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Cessat.
4. Nesciunt.

## Aidt der Alterleute

Alß man den Alterleuten den aidt angemutet undt sie zu rechtschaffenen trewen diens-ten ermahnete, haben sie dieses willig angenommen, beklagen sich aber daß sie der

<sup>1005</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 448f.

<sup>1006</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten und nicht dokumentiert. Die drei Glocken des 18. Jh. sind beschrieben in: Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 50 und bei Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 208.

<sup>1007</sup> Es handelt sich um die in „Caput V“ genannte Kapelle Luhden (Amt Arensburg, Grafschaft Schaumburg). Die angeblich 1281 genannte Kapelle St. Catharina lag am Südrand des Dorfes. Nach Erneuerung oder Neubau 1516 wurde sie 1517 neu geweiht, später (1646) mit Genehmigung der Landesherrschaft in die Dorfmitte transloziert. Die Kapelle wurde später Eigentum der Kommunalgemeinde, die sie 1967 wegen „Baufälligkeit“ abbrechen ließ (Bentrup, Kirchen Schaumburg, S. 105).

Kirchen halber viell Laufens undt mühe hetten undt das ihrige verseumen müsten; achteten dahero für billig, daß ihnen hingegen einige freyheiten<sup>1008</sup> wieder werden mugten, gestalt sie umb Beforderung deßen gebührende ansuchung gethan. Klagen auch ebenfalß, wan sie in beytreibung der Kirchen intraden begriffen wehren, daß die Leute ihnen sodan mit vielen scheldtworten begegneten. Bitten gleicher gestalt in dießem remedirung.

R[esolutio:] Dies aller muglichkeit nach zu befördern, ist ihnen versprochen, undt sindt sie druff folgender gestalt beaidiget.

Wir Zachrias Voß undt Johan Vogt, Beede auß Lütkenbremen, geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen aidt an, daß wir das unß anbefohlene Altermans Ambt getrewlich undt aufrichtig Verwalten, der Kirchen, der Pfarre undt aller dahin gehöriger dinge Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt bestem Verstande nach abwenden undt neben dem Pastor über abschaffung undt unterdrückung grober Laster undt ergernußes undt dagegen über beforderung der ehre Gottes undt eines Christlichen Wesens so viell Mensch- undt muglich ist, halten undt uns bemühen wollen, so war uns Gott helffe undt seyn heiliges Evangelium.

#### Gravamina

##### 1

Der Küster beklaget sich, daß er den Winter über kein holtz bekommen konte, für die Knaben eine warme stube zu machen, so ihm die Leute nicht verschaffen wollen, habe auch keinen eigenen offen in der stube.

##### 2

Eß geben Pastor undt Alterleute an, daß ein steinern untauglich Altar nebst dem Predigstuhl über stünde, undt zwar ohne allen nutzen. Wan dan nun anstat deßen woll hübsche Stuele gemachet werden könnten, Immaßen dieß auch hoch Von Nöthen wehre, so bitten sie, ihnen zu vergönnen, daß sie solches mugten wegnehmen undt mit dießem ein theill uff dem Chor bey dem Altar, alwo es hoch von nöthen, zu übersetzen. Alß man nun den augenschein genommen, so hat man für guth undt nützlich angesehen, daß die Wegknehmung des Alten Päbstlichen Altars ie eher ie lieber geschehen mugte.

##### 3

Über das Clagen die Alterleute, daß die Kirchspelsleute, besonders etzliche wenige, sich beschwereten, den Zaun umb das Pfarhaus undt garten im stande zu halten, mugten gerne wißen, ob dieß billig wehre?

R[esolutio:] Eß were billig, daß die Kirchspelsleute nicht nur die Pfar undt Küsterey im Baw hielten, besondern auch die Zeune umb die selbige her allemahl Verfertigen müsten.

<sup>1008</sup> Wie Anm. 967.

## 4

Man kombt auch alhie in erfahrung, daß zu Nammen, welches der Kirchen nach ins Schaumburgische nach Petzen gehöret, eine Capelle<sup>1009</sup> sey, wobey zweene Alterleute weren undt über der intraden rechnung hielten. Wirdt derowegen nötig seyn, daß wegen die Lehrbecksche visitation sie dazu verabladet undt zur rechnung citirt werden.

Weilln man auch erfahren, daß die Nammer einen schulmeister<sup>1010</sup> anhielten so hat man den anhero ruffen laßen, ihn in allerley notigen dingen Befraget, wolln aber die Zeit mehrers hierin zu thuen undt weiters zu instruiren zu kurz gefallen, so hat man ihne auf die Lerbeckische visitation oder so man vielleicht selber nach Nammen kommen können, dahin Verwießen.<sup>1011</sup>

## 5

Eß geben Pastor undt Alterleute zu vernehmen, wie daß sie einen großen tauffstein mit einem weitumbgriffenem Fueß in der Kirche hetten, der auch so viell raum einnehme, daß gar woll vor Unterschiedtliche Personen daselbst stüle gebawet werden könnten. Bitten umb Bewilligung, daß sie gedachten alzu großen tauffstein sambt dem Fueß hinweg nehmen undt einen kleinern vor das Chor setzen mugten, Immaßen ihme hiezu albereits von unterschiedtlichen Leuten eine Zusteur gegeben undt auch die gesambte gemeine es also gern geschehen haben wolte. Hierauff hat man den tauffstein in Augenschein genommen, die versetzung Rhatsamb befunden undt daher es dem Kirchspiel verwilliget.

## 6

Der Küster zugleich auch Schulmeister beklaget sich, daß die stube, worin er die Knaben informirte, so sehr enge fiele, also daß er auch nicht sehe, weilln er gegen dießen Winter bey die 20 Knaben noch zu bekommen in Hoffnung wehre, wo er dieselben laßen, auch zugleich mit seinen Kleinen Kindern bleiben solte. Welches auch der augenschein selbsten bezeuget. Bittet daher, man mugte ihm die hülfliche handt bieten, daß die Stube erweitert undt die Jugend so viell besser informiret würde.

<sup>1009</sup> Kapelle St. Laurentius in Nammen, Amt Hausberge. Fachwerkkapelle mit Dachreiter für eine Glocke; nach dendrochronologischer Untersuchung 1523 errichtet. Ursprünglicher Bauherr bzw. Patronatsherr unbekannt. Laut Glockeninschrift stifteten 1654 der frühere kaiserliche Rittmeister und spätere kurfürst.-brandenb. Amtmann zu Hausberge, Friedrich Sack, und seine Ehefrau Anna Catharina geb. Corfy eine Glocke für die Kapelle in Nammen. 1653 war sein Hof in Nammen durch kurfürstl. Privileg zu einem Burgmannshof geworden (Marowski, Burgmannshof Nammen; Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, S. 174.)

<sup>1010</sup> Meier, Schule Nammen, S. 105–118.

<sup>1011</sup> Unter „Kirchspiel Lerbeck“ ist nichts protokolliert, was auf Ermittlungen oder Befragungen betr. Kapelle und Schulunterricht in Nammen hinweist.

In Nomine Dei

## Eißbergen [= Eisbergen]

Anno 1650, den 18. Julii

## CAPUT III

## MEMBRUM I

1. Her Heinrich Fischövet<sup>1012</sup> bürtig auß hiesigem Ambte.
2. Zu Minden, von dannen nach Rinteln, Rostock, Wittenberg und Helmstede.
3. Vom selhigen Herrn Drost Öffenern.<sup>1013</sup>
4. Negatur; eß sey ihm zuvor von Wulbrandt von Daßell<sup>1014</sup> zu der Zeit angemutet, daß er die Cantzley<sup>1015</sup> mit einer guten Discretion ansehen wolte, aber dennoch nichts geben.
5. Negatur.
6. Zu Peterßhagen von Magister Bußman, Herrn Jacob zu Lahde, Herrn Engelbert zu Ovenstette und Herrn Johan sehlig zu Bucholtz<sup>1016</sup> examiniret undt ordiniret.
7. Sehliger Magister Bußman.
8. Solcher gestalt, daß Herr Heinrich die introductions Predigt erst gethan, hernach Magister Bußman eine Sermon vorm Altar gehalten, daer immittelst niederknien müssen, alß dies geschehen, machete der Amtman Hinricking<sup>1017</sup> einige worte, undt hat Herr Heinrich zwey finger aufs Altar leggen müssen, druf ist er mit seiner Liebsten Copuliret.
9. 24 Jahr hie gewesen.

## MEMBRUM II

Von des Pastorn Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Den Sontag Vor- undt Nachmittages, in der woche alle freytag, eß wehre dan, daß andere feyertagen in der wochen einfielen, daß sodan den Freytag nicht geprediget würde, so auch in der Arndte den Freytag nicht geprediget.

<sup>1012</sup> Heinrich Fischhaupt, geb. Wittenhusen (Ksp. Holzhausen) 1595, Pfr. in Eisbergen 1627–† 1681 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1696). Fischhaupt war 1632 im Zuge der Gegenreformation in Minden inhaftiert (Reese, Ev.-luth. Kirchengemeinde Eisbergen, S. 120).

<sup>1013</sup> Georg Friedrich von Oeffener, Drost des Amtes Petershagen 1618/1626, gest. 1632. Auffällig ist, daß der Drost von Petershagen, nicht aber, wie zu erwarten, ein Repräsentant des Amtes Hausberge die Berufung auf die Pfarrstelle in Eisbergen ausspricht.

<sup>1014</sup> Wulbrand von Dassel, geb. Rethem/Aller 30. Sept. 1589, gest. Gifhorn 15. Jan. 1648; verheiratet 1. mit Margarete Kracke († 1632), 2. mit Elisabeth Bußmann 1633; Amtmann des Amtes Schlüsselburg 1632/1633, seine Funktion um 1626 ist nicht bekannt.

<sup>1015</sup> Als „Kanzlei“ wird die fürstbischöfliche Mindener Regierung bezeichnet.

<sup>1016</sup> Es handelt sich um Superintendent Anton Bußmann, Petershagen, Pfr. Jakob Lanius, Lahde, Pfr. Engelbert Busch, Ovenstädt und Pfr. Johann von Busch († 1635), Buchholz.

<sup>1017</sup> Johannes Hinricking (Hinderking), Amtmann zu Hausberge (vgl. Anm. 971).

2. Den Sontag Umb 8 uhren, in der wochen fange er umb 6 oder 7 an.
3. Überall eine stunde sey er uff der Cantzel, der Gottes[dienst] verzöge sich biß umb 11 Uhr.
4. Affirmatur.
5. Den Sontag Vormittag das Evangelium, den Nachmittag werde selbiges repetiret umb deren willen, die den Vormittag nicht in der Kirchen geweßen, deß Freytag den Catechismum.
6. Affirmatur.
7. Alardum über den Catechismum undt Stillern über die Evangelia, Barbarossam, Herman undt Meisnerum.<sup>1018</sup>
8. Anfanges habe er die Predigten gantz aufgeschrieben, nuhmer aber machte er dispositiones.
9. Vor dießem wehre es woll geschehen, nun nicht, es wehre dan derselbe dazu geschickt.
10. 1. „Kom Heiliger Geist“, 2. Kyrie teutsch, 3. Gloria teutsch, 4. „Allein Gott“, 5. Epistell, 6. Psalm, 7. Evangelium, 8. der Glaube. Post concionem: 1. „Heiliger Geist“, „Gott der Vatter“, 2. Communio 3. Der segen. Eß ist dabey angeordnet, daß hinkünftig zwischen dem Evangelio undt Glauben ein stück außm Catechismo von zween Knaben gebetet werden soll wie auch die Fragestücke.
11. Affirmatur.
12. Geschehe genug.

#### § 2 Von der Tauffe

1. Affirmatur.
2. Er dancke Gott, es sey noch nicht geschehen.

<sup>1018</sup> Franz Alard, geb. in Brüssel, war zunächst Dominikaner in Antwerpen, studierte dann ev. Theologie und war als ev. Theologe in Hamburg, Oldenburg, Norden (Ostfriesl.) und in Holstein tätig; er starb 1578 in Wilster. Seine Arbeit über den Katechismus erschien seit 1568 in mehreren Auflagen. Bibliographische Angaben siehe: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon. – Vermutlich Magister (phil.) Caspar Stiller, ev.-luth. Theologe in Leipzig um 1616; seine Publikationen in: Allgemeines Gelehrten-Lexicon, aufgeführt, ohne Hinweis auf „Promptuarium morale super Evangelia dominicalia totius anni“. – Magister Christoph Barbarossa (eigentlich: Rothbart), geb. Jever 1562, gest. 1623; Studium der ev. Theologie in Wittenberg und Rostock, seit 1589 als Pfarrer tätig in Otterndorf, Lüneburg, Altenbruch (Hadeln), Hamburg und Lübeck. Er publizierte zahlreiche Predigten und theol. Traktate (Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 1). – Johann Heermann, geb. Raudten (Schlesien) 1585, gest. Lissa (Polen) 1647. Ev. Pfarrer, Liederdichter und Verfasser von Erbauungsliteratur. – Balthasar Meisner (1587–1626) ev.-luth. Theologe, seit 1611 Professor in Wittenberg. Obwohl Vertreter der luth. Orthodoxie, publizierte er Werke, die durchaus sein Interesse an der Fortentwicklung der reformatorischen Lehre Luthers erkennen lassen. Bibliographische Angaben siehe: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon).

3. In templo; sey vor dießem mit der fraw von Zerssen<sup>1019</sup> in streit kommen, in deme er ein Kindt hat im Kruge tauffen sollen.
4. Den Sontag bey öffentlichem Gottesdienst solcher gestalt, daß nach gesprochenem segen gesungen werde: „Christ unser Herr zum Jordan kam“, undt blieben die leute so lange in der Kirche.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Ein oder drey, auch woll fünff.
8. Negatur.
9. Sey nur 1 Bademutter alhie zu Eißbergen, M[eister] Fritzen des Schmidts fraw; mugte wünschen, daß noch eine ehrliche frawe würde bestallet undt beeidiget.
10. Sey etwas hin; die Leute redeten davon allerley Dinge.
11. Affirmatur.
12. Negatur.
13. Darin gehe viell mit freßen undt sauffen vor, daß woll etzliche drüber arm werden.
14. Affirmatur.
15. Sey biß da hin kein gebrauch gewesen.
16. Die kleine Lüneburgische.<sup>1020</sup>

## II Vom heiligen Abendtmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Den Sonnabend; deß Sontages hetten sie auch kommen wollen, so er abgeschaffet, eß wehren dan alte Leute, die er dan anneme.
2. Einen Jeden absonderlich.
3. Affirmatur.
4. Publice.
5. Affirmatur, in der osterwochen am Mitwochen, donnerstag, Freytag undt Sonnabend; auff folgenden Sontag Quasimodogeniti werden sie zugelassen, da sie dan vor der gemeine anloben müssen, daß sie sich ieder Zeit alß Christen verhalten wollen.
6. Anfangs sey es woll geschehen, würde aber ie lenger ie besser.
7. Affirmatur, eß wehre hie eine gewisse undt gemeine beichte, die einem Jeden wißend, welche beichte alle Sontage von den Knaben gebeten werde.

<sup>1019</sup> Klara Anna von Zerssen zu Eisbergen und Rinteln, deren Ehemann Heinrich Julius von Zerssen 1649 kinderlos gestorben war (Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, Nachtrag, S. 143). – Wessen Kind Frau von Zerssen in einem Wirtshaus taufen lassen wollte, ist nicht bekannt. Der Streit des Pfarrers mit ihr hatte einen weiteren Hintergrund: In einem Prozess zwischen zwei Rintelner Professoren (Dr. med. Wilh. Deichmann und Dr. theol. Andreas Heinr. Buchholtz) ab 1643 gab es Indiskretionen über das Privatleben des Prof. Buchholtz, in dem auch Frau von Zerssen eine „skandalöse“ Rolle gespielt hatte. Universitätsinterne Ermittlungen und eine Beleidigungsklage der Frau von Zerssen führten zur Entlassung von Prof. Deichmann (Schormann, Rintelner Juristenfakultät, S. 87ff.).

<sup>1020</sup> Wie Anm. 748.

8. Habe keinen heraußgewießen, nur daß sich begeben, daß eine Person heraußgelaufen, welcher kurtz zuvor einen Menschen zu Bodem geschlagen undt er sich mit selbigem nicht vergleichen wollen.
9. Cessat.
10. Sey nur bißher geschehen am buß- undt Bettage, dabey aber verordnet, daß es inßkünfftig alle Sontag geschehen soll nach der Päterhagischen Form.
11. Cessat.

#### § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Die kleinen von Minden.<sup>1021</sup>
6. „Jesus Christus unßer Heilandt“, „Gott sey gelobet“ etc.
7. Negatur.
8. Sey biß hie nicht geschehen, imposterum observabitur.

#### § 3 Von der Kirchenbueß

1. Affirmatur.
2. Eine Hure wirdt inß gemeine gebet mitgenommen, wan sie zum tisch deß Herrn gehen will. Ein Ehebrecher müße ein weiß laken umbhaben, 1 licht in der hand halten undt das zwey Sontage nacheinander. Darnach wirdt von der Cantzel gefragt, ob ihnen ihre sünde hertzlich leid sein, worauff sie öffentlich antworten müßen.
3. Er wüste itzo keinen.

#### § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur et a Pastore.
2. Negatur, sey bißhie nicht üblich geweßen.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur a Pastore et Ecclesia etiam.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

#### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

<sup>1021</sup> Wie Anm. 750.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Seyn 3 schlüssell, so die Alterleute bißher gehabt, auf gethane verordnung soll dem Prediger einer davon zugestellet werden.
3. Alle Vierteill Jahr.
4. Den Kirchspelß Armen.
5. Vom Pastor undt Alterleuten.
6. Darnach viel in Vorrath ist.
7. Ist keines gehalten, imposterum observabitur.
8. Die Fraw von Zersen hette vor 20 Jahren ein Armhauß<sup>290</sup> angerichtet undt „im heiligen Geist“ genandt.

## § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Sonders nicht, alß daß auf die zu Lehrbeck undt Veltheimb ein wenig acht gehalten werden müße, in dem sie gerne toback undt Bier trincken sollen.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## § 8 Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 52 Morgen Landt undt die Präven, sonst nicht.<sup>1022</sup>
4. Die Wenige Präven werden ihm Meistentheilß heimbracht.
5. Er wüste nicht, eß wehre dan, wo mans dahin bringen könnte, daß er an die Catholische zu Minden alß Martens herrn<sup>1023</sup> die Vielen Zinße alß nemlich 8 himbten roggem, 8 himbten gersten, 8 himbten habern so stricte nicht geben dürffe.
6. Pro copulatione 18 mariengroschen, pro sepultura 18 groschen, pro baptismo der eine 3, auch woll 4 groschen, etzliche Meyer geben ihm woll einen schinken und ein Brodt.
7. Wan er den Vatter deß Kindes wüste, wartete er sodan deß Zettulß nicht; so lange der Vatter verborgen wehre, verweiset er die Leute anß Ambt.<sup>1024</sup>
8. Geschehe eine kurtze Vermahnung, die vorhin nicht üblich gewesen.

<sup>1022</sup> Zu den Pfarrländereien siehe: Landeskirchliches Archiv Bielefeld: Pfarrarchiv Eisbergen, E, Nr. 6 (Pfarrland an der Tielake, 1572–1894, darin auch Aufzeichnungen über die Pfarrer von Eisbergen 1533–1572).

<sup>1023</sup> Die Stiftsherren des Kollegiatstifts St. Martini Minden. Nach 1648 war das Stift auf 9 Kanonikate reduziert; 6 Kanonikatpfründen, darunter die Kanonikate des Stiftsdekans und des Stiftsscholasters standen katholischen Stiftsherren, 3, darunter die Pfründe des Stiftspropstes, standen evangelischen Stiftsherren zu (Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, S. 620).

<sup>1024</sup> Amtsverwaltung Hausberge.

## § 9 Vom Copuliren

1. In Templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. 3 mahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefähr 126 eingepfarrete, undt ein Edelman alß Zerssen hoff.<sup>1025</sup>
2. Eißbergen, Füllem, Lohfeldt.<sup>1026</sup>
3. Etzliche heuser am Berge, aufm todten Manne genandt, ohngefähr 10 häuser gehören ins Schaumburgische, gehen alhie in die Kirche.<sup>1027</sup>
4. Affirmatur ab Ecclesia, a Pastore etiam.
5. Sey zwar einer gewesen, aber auff gethane verwarnung sich wieder eingestellt.
6. Daß Fluchen geschehe woll, könne aber nicht eigentlich diejenige melden.
7. Böten sey woll, aber von andern wüste er nicht. Es geschehe das Böten von alten weibern undt Mennern woll; wie er sie davon abgemahnet, ihme aber zur andtwordt worden, man such das feur in der Asche.
8. Darin hetten sie sich zimlich gebeßert.
9. Sey vor dießem geweßen, aber anitzo finden sich deren keine.
10. Seyn gewesen, aber durch iüngste Kirchenbuß wieder versühnet.
11. Negatur.
12. Sey auch woll geschehen, aber nicht newlich.
13. Finden sich ietzt nicht, ut Pastor ait.
14. Negatur.
15. Vor diesem nicht, aber anitzo geschehe es.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur. Eß werde zwar geprediget, die feyr werden von den Leuten so nicht beachtet, besondern verrichteten ihre arbeit deß Vormittages.
18. Sey zimlich.
19. Müste von Lendereyen sich unterhalten.
20. Die Osterfeyer hetten sie dieße Zeit auff vieles ermahnen eingestellt, Grevembier<sup>1028</sup> werde noch getruncken, Keysersholn<sup>1029</sup> aber gantz nicht im Brauch geweßen.
21. Sey etwas, aber noch nicht gantz.

<sup>1025</sup> Die von Zerssen auf Rittergut Eisbergen. Die Besitzer des Rittergutes Dankersen (Grafschaft Schaumburg) werden nicht genannt. Rittergut Dankersen wurde 1918 von Eisbergen nach Rinteln umgepfarrt.

<sup>1026</sup> Eisbergen, Fülme und Lohfeld, Amt Hausberge.

<sup>1027</sup> Dorf Todenmann, Grafschaft Schaumburg.

<sup>1028</sup> Wie Anm. 825.

<sup>1029</sup> Wie Anm. 868.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Seind 4: 1. Hanß von herse in Eißbergen, 2. Johan Fischövet, 3. Tonnies Kuleman auß Füllem 4. Jürgen Nolting auß Eißbergen.
2. Vom Pastore undt gantzer gemeine.
3. Der 1. 13 Jahr, der 2. 5 Jahr, der 3. auch 5 Jahr, undt der 4. 12 Jahr gewesen.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Klagen über sie nicht.
8. Affirmatur.
9. Seith anno 1645 nicht abgelegt, thun es sonst im Beysein der gantzen gemeine.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur, undt wirdt Schule in der Küsterey gehalten.<sup>1030</sup>
2. Georgius Becker bürtig von Schlettaw.
3. Annaberg, Torgaw, Spandaw undt Lüneburg in S. Michaelis Schule.
4. Auff Michaelis 7 Jahr.
5. General Commissarius Carl Gregerson<sup>1031</sup> damahligem einhabern dieser Vogtey Landtwehr.
6. Vormittag 4 undt nachmittag 4 Stunden.
7. Affirmatur. Vidimus et audivimus.
8. Mit etzlichen teutsche, etzlichen aber lateinische lectiones, ein oder drey decliniren undt coniugiren.<sup>1032</sup>
9. Ohngefehr 40 Knaben.
10. Seyn welche, die ihre Kinder nicht hereinschicketen, entschuldigten sich damit, daß sie keine mittell hetten.
11. Wegen der Schule ein mehrers nicht alß das Schule geldt, vor ein Kindt 18 mariengroschen, wiewoll die leute sich damit noch schlecht anstellten.
12. Gehen bey den Knaben in die Schule.
13. Der Schulmeister undt Küster ist zugleich organist.

<sup>1030</sup> Kein eigenes Schulgebäude 1650. Die „Küsterschule“ in Eisbergen existierte offenbar schon 1611. In diesem Jahr schrieb Bernhard Bodeker, „Custos et ludi moderator“ in Eisbergen, den Text einer Obligation nieder (Landeskirchliches Archiv Bielefeld: Pfarrarchiv Eisbergen, E, Nr. 16).

<sup>1031</sup> Der schwedische Generalkommissar Carl Gregersson hatte die landesherrlichen Befugnisse in der Vogtei Landwehr (des Amtes Hausberge) und deren landesherrliche Einkünfte als „Donation“ der schwedischen Regierung erhalten (Nordsiek, Schwedische Herrschaft, S. 40).

<sup>1032</sup> Zu den Unterrichtsinhalten vgl.: Riechmann, Schulen im erbermlichen Zustand, S. 76–80.

14. Gibt zu verstehen, daß ihme weren von dem Junckern sehlig Zersen durch den Pastor 10 thaler versprochen, hernacher es dahin kommen, daß ihme nur ein malter roggen dafür gegeben worden, so er aber dies Jahr nicht gehoben, seyn ihme also künfftigen Michaelis 2 malter belaget.
15. Affirmatur.
16. Es sey nur ein Positiv undt bedürfe eben keinen Calcanten, balt finde sich dießer, balt iener dazu.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Ist vorbemelter Schulmeister undt organist.
2. Vide supra.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 2 morgen Landes, so uff 5 orten liggen, daß also ihm wenig damit gedienet sey, ½ fuder rogken, 5 malter haber, habe aber in langer Zeit davon wenig bekommen.
7. Vide supra.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchengütern

1. Ist zimbleich imstande undt newlich außgebeßert.
2. Ist in gutem esse.
3. Ist auch zimbleich.<sup>1033</sup>
4. Davon wird specification eingeschicket werden.
5. Sey Verhanden, aber es finden sich etzliche leute druff, die sich doch weigerten, daß ienige außzugeben, was ihnen geburete, were bey der rechnung, die D. Korfmacher<sup>1034</sup> eingenommen, vorgefordert undt ihnen alles auf ein liederliches ia fast auf die halbscheidt gelaßen, dennoch hetten sie biß dato nichts außgeben. Der eine Nahmens Johan Korff uff den Thumbprobst<sup>1035</sup> sich Beruffen, denselben erst zu fragen, ob er was ausgeben solte.
6. Wehren nicht richtig erfolget.
7. Besagten Korfs vorfahren seynd Alterleute geweßen undt haben das Landt zu ihren stetten gezogen; bitten umb hülf, daß solche Länderey mugte wieder herbegebracht werden.

<sup>1033</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 432ff.

<sup>1034</sup> D[aniel] Korfmacher ist Bevollmächtigter des schwedischen Generalkommissars Carl Gregersson (vgl. Anm. 1031). Korfmacher ist vermutlich ein Mitglied der in Minden ansässigen Kaufmannsfamilie Korfmacher (Korbmacher). Er ist vermutlich ein Verwandter Johan Korfmachers, der anlässlich der Kirchenvisitation in Friedewalde als Interessenvertreter und Beauftragter der Kirchengemeinde St. Marien Minden genannt wird.

<sup>1035</sup> Johann Georg von Neuhoff, Dompropst zu Minden 1622–1659.

8. 4 Glocken, 2 große, 2 kleine.<sup>1036</sup>
9. Ist vorhanden.
10. 2 Kelche, 2 laken undt 2 tücher, so bey dem Abendmahl gehalten werden.
11. Negatur.<sup>1037</sup>

## CAPUT IX

## Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Cessat.
4. Nesciunt.

## Aidt der Alterleute

Wir, Hans von Herse zu Eißbergen, Johan Fischeubt, Tönnies Kuleman auß Füllem, Jürgen Nolting auß Eißbergen, geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen Aidt an, daß wir das uns anbefohlene Altermans [Ambt] getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen, der Pfar undt aller dahin gehöriger dinge Bestes fleißig suchen undt Befördern, schaden aber allem vermögen undt Bestem Verstand nach abwenden undt neben dem Pastor über abschaffung undt untertruckung grober laster undt ergermußen undt dagegen über Beförderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens so viell Mensch- undt müglich ist, halten undt unß Bemühen wollen, So war uns Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

## Notandum

Alß am 18. Julii mir von dem Pastore zu Holthaußen wegen Verbottes deß Herrn Thumbdechants,<sup>1038</sup> daß man auß den Kirchenintradan an die obhandene visitation nichts verwenden solte, zukommen, So habe den Alterman Hinrich Neerman von Mölbergen, der mir den Brieff gebracht, eigentlich umb diese sache befraget, welcher zur andwordt gibt, daß er nebst Rotger Steinbring auß Holthaußen von ihrem Pastore vorgestern nach Minden an den Herrn Thumbdechandt geschicket, zu vernehmen, was er auf die vor 14 tagen eingeschickte Kirchenrechnung sagen würde. Alß sie aber nit bey ihm kommen können, so weren sie gestern mitwochens wieder hineingangen, undt alß sie vorkommen, sie vom herrn Thumbdechant gefraget, ob sie von dem Superintendenten bereits hetten anfechtung gehabt. Wie sie nun geantwortet: Nein, hat er ihnen befohlen, sie solten sich erkundigen, was dem Superintendenten an andern ortern, da er visitirte, geschehen undt wie ihm begegnet würde, so solten sie ihm das, gleich an andern ortern, nicht thun, sintemahl er, der Herr Thumbdechant, meidete

<sup>1036</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten und nicht bekannt; zwei 1690 gegossene Glocken erwähnt Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 214.

<sup>1037</sup> Die früheren Kapellen im Ksp. Eisbergen, nämlich die Kapellen der Wüstung Apenhusen, in Fülme, in Lohfeld und in Wester-Eisbergen waren 1650 offensichtlich nicht mehr vorhanden. Vgl. dazu Einführung S. 113.

<sup>1038</sup> Wie Anm. 1035.

den ort darumb undt kehme zur Kirchenrechnung nicht hinauß, daß keine unkosten der Kirchen auflauffen mügten. Er könnte es woll geschehen laßen, wan es die gemeine bezahlete, sonsten auß den Kirchen intraden solte es nicht genommen werden.

#### Gravamina

##### 1

Eß bringen die Alterleute vor, welcher gestalt ein ort zum garten tüchtig undt zwischen Eißbergen undt Füllem liggende, selbigen garten dem Küster zu seinem Besseren Unterhalte übergelaßen undt eingethan werden solte, die gemeine aber hette sich darin hißhero wiederlich erzeiget. Dahero die Alterleute gebeten, man mügte der gemeine deßwegen etwas scharff zusprechen, daß sie hierin nicht allein verwilligten, sondern auch den garten bezeuneten. Welches der gemeine auf beschehenes Zureden alßo eingangen. Undt wollen den garten zum ersten mahl bezeunen.

##### 2

Die Alterleute klagen auch, daß in dem Alten Kirchenbuch sich befinde, daß Johan Korff undt Cordt Voett Jahrlich etwas Zinßkorn an die Kirche zu geben schuldig wehren, welches sie aber nuhmer gantz nicht gestehen wollen. Korff solle sich auff den Thumb Probst beruffen undt sagen, wan ders zufriede wehre, wolte er die Zinße sodan außgeben, Cordt Voett aber auff seinen Junckern ebensolcher gestalt. Weilln aber gedachten Korffs vordahin an dießem orte Alterleute gewessen undt das Landt alßo an sich gezogen, also bitten die Alterleute, man mügte ihnen die hülfliche handt bieten undt helfen, daß die Beede Benante Personen entweder die Zinße vermuege deß Kirchenbuchs Jahrlich, auch was nachstendig, entrichten müsten oder aber die Lenderey an die Kirche wiederumb gezogen würde.

##### 3

Die gantze gemeine claget, daß Zauberinnen bey ihnen wehren, dahero sie in sorgen sehen, imfall dieselben nicht solten abgestraffet werden, daß ihnen die Junge Jugend mügte verführet werden undt auch zugleich mit selbigen zur hellen gerathen. Die gemeine wolte am Jüngsten tage über die Obrigkeit schreyen, wofern sie ihr Richerliches Ambt hierin nicht erweisen wolten, sie dencken sehr, daß mans so gut mit ihnen meine. Befürchten sich, die Jungen himmelpflantzlein mügten von den Bösen Leuten verführet werden.

##### 4

Pro Memoria. Eß gibt auff der Pfarre an Johan Braunß frauwe klagend, daß sie vor eine Zauberin gescholten undt hefftig davor außgemachet würde, begehrend, daß ihr mügte recht wiederfahren.

In Nomine Dei

Veltheimb [= Veltheim]

Anno 1650, den 19. Julii

CAPUT III  
MEMBRUM I

1. Herr Johannes Crusius.<sup>1039</sup>
2. Zu Zelle, von dannen er nacher Peterßhagen kommen undt alda 14 Jahr Schulmeister gewesen.
3. Hertzog Christian, Bischoff zu Minden.<sup>1040</sup>
4. Gratis undt wegen seiner trew geleisteten Dienste.
5. Von Hertzog Christian, datirt vom 5. Januarii 1624.
6. Zu Peterßhagen von Magister Busman.<sup>1041</sup>
7. Magister Bußman undt Johannes Hinnerkingk Ambtman.<sup>1042</sup>
8. Daß er seine finger aufs Altar legen undt aidlich zusagen müßen, trewlig sein Amt zu führen.
9. Inß 27. Jahr.

MEMBRUM II

Von des Pastoris Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Alle Sonntag 2 mahl, in der fasten des freytages, sonst nicht.
2. Umb 8 Uhren.
3. Eine stunde, undt ist umb 11 Uhr.
4. Affirmatur.
5. Evangelia undt Catechismum.
6. Affirmatur.
7. Hunii opera, item Simonis Pauli.<sup>1043</sup>
8. Allezeit nicht, sondern suche undt lese die andern nach.
9. Predige selbst.
10. „Eß wolle unß Gott gnedig seyn“ oder ein ander Psalm, 2. Kyrie teutsch, 3. Gloria teutsch, 4. „Allein Gott in der Höhe“ undt die Collecta 5. Epistell, 6. Psalm,

<sup>1039</sup> Johannes Crusius, Pfr. in Veltheim 1624–† ca. 1600 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1101. Vgl. auch Einführung S. 115f.).

<sup>1040</sup> Der Mindener Administrator Christian war seit 1611 zugleich regierender Herzog zu Braunschweig-Lüneburg in Celle (wie Anm. 833).

<sup>1041</sup> Superintendent Anton Bußmann.

<sup>1042</sup> Johan Hinderking, Amtmann zu Hausberge (vgl. Anm. 971).

<sup>1043</sup> Zu Hunnius vgl. Anm. 837. – Simon Pauli, geb. Schwerin 1634, gest. Rostock 1591. Studium der ev. Theologie in Rostock und Wittenberg; 1559 Domprediger in Schwerin, nach 1560 Pfr. an St. Jacobi Rostock, Prof. der Theologie in Rostock, 1574 Superintendent. Biographische Angaben siehe Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 7.

7. Evangelium, 8. Glaube. Post concionem ein Gloria von ein oder andern Psalm,  
2. die Communio, 3. Segen.
11. Bißweilen. Die Leute aber schicken wenig Kinder hinein.
12. Würden gestraffet.

### § 2 Von der tauffe

1. Zuweilln woll 14 tage undt noch woll lenger.
2. Negatur.
3. In templo.
4. Fort nach der Predigt, wan er von der Cantzell komme; beschweret sich, daß,  
wen der segen über das Kindt solte gesprochen werden, die Leute sodan, ehe die  
Collecta gesungen wirdt, hauffenweise auß der Kirche lieffen.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Ja, habe ihn gefunden.
7. Drey oder einen.
8. Negatur. Wan ers wüste, geschehe es nicht.
9. Cune [?] Anna Diestelhorsts.
10. Affirmatur.
11. Die nottauffe sey Gott lob an dießem orte biß hie nicht gebraucht, die Bademut-  
ter wehre davon unterrichtet.
12. Negatur.
13. Ohngefehr 2 tage.
14. Affirmatur.
15. Negatur.
16. Die große Lüneburgische.<sup>1044</sup>

## II Vom heiligen Abendtmahl

### § 1 Von der beicht

1. Deß Sonnabendts, eß wehre dan, das alte Leute am Sontage kehmen.
2. Einen Jeden absonderlich.
3. Vier wochen zuvor werden sie in des Pastoris hause examiniret.
4. Cessat im hause.
5. Negatur.
6. Müßen zuvor informiret werden oder seyn.
7. Die Meisten.
8. Sey von ihm nicht geschehen.
9. Cessat.
10. Non est factum.
11. Cessat.

<sup>1044</sup> Wie Anm. 748.

## § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Die großen, auf gethane verordnung soll es dabey verpleiben.<sup>1045</sup>
6. „Jesus Christus unser Heiland“, „Was kan uns kommen an für noth“ etc.
7. Negatur.
8. Negatur.

## § 3 Von der Kirchenbuß

1. Vor Sechs Jahren seyn 2 Personen gewesen, die sich in 3 Jahren nicht zum tische deß Herrn gefunden, haben deßwegen Kirchenbueß thun müssen.
2. Solcher gestalt, daß sie beym Predigtstuel, die Predigt über gestanden, wehren bey Nahmen genennet, ihre sünde entdecket undt druff durchs gemeine gebeth versöhnet.
3. Negatur.

## § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Novum factum.
4. 3 mahl, wirdt dabey gebetet.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Geschehe vom Pastore.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der armen

1. Affirmatur.
2. Nur ein Schlüssel, vor dießem hette der pastor einen undt die Alterleute auch einen gehabt.
3. Alle Jahr 2 mahl.
4. Den einheimischen.
5. Vom Pastore undt Alterleuten.
6. Darnach Viell verhanden.
7. Negatur, imposterum observabitur.
8. Negatur.

<sup>1045</sup> Wie Anm. 750.

## § 7 Vom Leben undt wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## § 8 Von der Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 32 Morgen Landes, muß der Priester bearbeiten laßen. 9 groschen an gelde, gantz kein Korn.
4. Ihme könne nicht gebracht werden, weiln er das Landt habe.
5. An dießem orte wüste ers nicht. Eß wehre dan, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht<sup>1046</sup> ihme etwas auß gnaden geben.
6. Pro copulatione 18 groschen, pro sepultura: ein Meyer 1 thaler, andere ½ thaler, pro baptismo 3 mariengroschen.
7. Affirmatur.
8. Nur eine Sermon.

## § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Ante Copulationem 3 mahl.
4. Affirmatur.
5. Gantz nicht, es sey dan mit bewilligung der Beambten.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefehr 60 Feurstette, keine Edelleute.
2. Ein dorff undt wenig umbliegende heuser.
3. Ohngefehr 8 heuser, so lippische Leute seyn undt hie in die Kirche gehen.<sup>1047</sup>

<sup>1046</sup> Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Mindener Landesherr und Veltheimer Patronatsherr.

<sup>1047</sup> Die Lage der Häuser „lippischer“ Bewohner ist unklar. Es könnten die Höfe von Borlefzen (Fürstentum Minden) am östlichen Weserufer sein, die seit dem Spätmittelalter zur Grundherrschaft des lippischen Amtes Varenholz (westl. Weserufer) gehörten. (Der Pfr. von Holtrup bezeichnete 1650 zwei Höfe in Borlefzen zur Grafschaft Lippe gehörend.) Es könnten aber auch Häuser von Untertanen luth. Konfession aus der ev.-ref. Grafschaft Lippe sein. Die lippischen Lutheraner konnten die Weserfähre Varenholz-Veltheim benutzen. Noch in der 1. Hälfte des 19. Jh. teilte der Pfr. aus Veltheim zweimal jährlich das luth. Abendmahl an Lutheraner der reformierten Gemeinden Varenholz und Langenholzhaußen (Lippe) aus (Voigt, Ev. Kirchengemeinde Veltheim, S. 144).

4. Negatur, wiewoll er sie dazu genug ermahnet. Ecclesia ait, gingen fleißig in die Kirche.
5. Negatur. Daß welche seyn solten, die zum Nachtmahl nicht gewesen, wüste er nicht; kämen doch langsam zum Gottesdienst.
6. Wiße keinen mit Nahmen zu nennen, geschehe doch bey alten undt jungen.
7. Davon wiße er nicht.
8. Der Pastor klaget sehr drüber, daß es geschehe mit fuhren, undt gehen nach der Stadt freßen, sauffen undt dergleichen.
9. Wüste keinen.
10. Negatur.
11. Affirmatur. Johan Ernsting undt seine frawe lauffen oft von einander undt leben ergerlich.
12. Wiße er nicht.
13. Es seyn zwar zwey Personen, wehren aber schon ans Ambt<sup>1048</sup> citirt.
14. Negatur.
15. Damit sey es mehr alß zu schlim.
16. Solches geschehe.
17. Affirmatur, undt wurden an den Mittag gefeyret.
18. Sey etwas hin.
19. Von ihnen nichts alß die Lenderey, so bey die Pfarr gehöre; undt wan er in großer noth wehre, wüste er nicht einen morgen von ihnen bearbeitet zu kriegen, dahero er in solche unmuth gerathen, daß er noch 100 thaler schuldig, wüste keine mittell, selbige zu bezahlen.
20. Dieß Jahr sey kein osterfewr gewesen, das andere alles abgeschaffet.
21. Pastor ait, sey gar schlecht; Ecclesia ait, habe sich seith deme viell gebeßert.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Seind vier: 1. Johan Voett, 2. Levin Take, 3. Gercke Rosemeyer, 4. Johan Greding.
2. Ambtman, Pastor undt gemeine Levin Taken gesetzt, Johan Voett von D. Korffmachern,<sup>1049</sup> die ander Beede vom Ambtman undt Korffmachern, auch gemeine.
3. Levin Take 9 Jahr, Gercke Rosemeyer undt Johan Greding ieder 8 Jahr undt Johan Voett 5 Jahr geweßen.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Die gemeine ist damit zufrieden.
8. Affirmatur.
9. Letzlich vor 4 Jahren D. Korffmachern abgelegt, im Nahmen des Herrn General-Commissar Gregersons,<sup>1050</sup> im Beyseyn deß Pastoris und gemeine.

<sup>1048</sup> Amtsverwaltung Hausberge.

<sup>1049</sup> Wie Anm. 1034.

<sup>1050</sup> Wie Anm. 1031.

10. Affirmatur.
11. Wüsten nichts Böses von Ihnen.

CAPUT VI  
Von der Schule

1. Negatur. Der Pastor halte Schule.<sup>1051</sup>
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. 6 stunden täglich.
7. Affirmatur.
8. Lesen undt schreiben; etzliche aber annalsiren.
9. Ohngefehr 20 Knaben.
10. Deren wehren viell.
11. Ein Jedes Kindt alle quartal 9 mariengroschen, die im Lateinischen informiret werden, alle quartal 10 mariengroschen.
12. Gehen mit bey die Knaben.
13. Cessat.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

CAPUT VII  
Von dem Küster

1. Herman Waterman, hierauß bürtig.
2. Herzog Georg von Lüneburg.<sup>1052</sup>

<sup>1051</sup> Schulgebäude und Schulmeister sind 1650 nicht vorhanden. Zum Schulwesen allgemein: Riechmann, Schulen im erbermlichen Zustand.

<sup>1052</sup> Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg (1583–1641) war von 1633/34 bis April 1636 de facto Mindener Landesherr und damit auch Patronats Herr in Veltheim. – 1631 hatte Herzog Georg, ein Bruder des Mindener Administrators Herzog Christian, mit König Gustav Adolf von Schweden einen Militärvertrag geschlossen, der Georg zur Aufstellung sechs eigener Regimenter verpflichtete. Der schwedische König sicherte seinem neuen Verbündeten Herzog Georg 1631 den künftigen Besitz der Fürstbistümer Hildesheim und Minden zu. Nach dem Sieg der schwedisch-deutschen Truppen unter dem Kommando Herzog Georgs gegen eine kaiserliche Armee 1633 bei Hessisch-Oldendorf fielen Herzog Georg beide Territorien zu. 1634 wurde ihm Minden von der schwedischen Reichsregierung offiziell übertragen. Nachdem der kath. Mindener Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg geflohen, die Gegenreformation in Stadt und Land zu Ende war und der Herzog im Herbst 1634 die von kaiserlichen Truppen besetzte Festung Minden erobert hatte, richtete Georg in Minden als Landesherr jure belli eine eigene, braunschweig-lüneburgische Landesregierung ein. Als er aber 1635 dem sog. Prager Frieden zwischen Kaiser und Kursachsen beitrug, zu dessen Vereinbarungen u.a. der Kampf der Reichsstände unter kaiserlichem Oberbefehl gegen Schweden gehörte, entmachteten die Schweden 1636

3. Sey fleißig.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 2½ morgen Land, 5 scheffel roggen, 6 scheffel gersten, 7 scheffel habern.
7. 13 Jahr hie geweßen.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Die Kirche ist zwarten sehr verfallen, aber eß seindt die Leute anitzo in der Arbeit begriffen, daß also die Kirche wieder außgebeßert wirdt.
2. Sey zimlich imstande.
3. Stehet gantz elende undt Verfallen,<sup>1053</sup> die Küsterey aber noch etwas zimlich.
4. Ohngefehr 12 thaler,
5. Nur register von 40 Jahren.
6. Komme nicht alles ein.
7. Mit ihrem wißen nicht.
8. 2 glocken.<sup>1054</sup>
9. Affirmatur.
10. Ein silbern überguldeter Kelch undt 1 Altartuch.
11. Negatur.

## CAPUT IX

## Von Pastoren wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. Nesciunt.

## Aidt der Altermänner

Wir, Johan Voett, Johan Greding, Levin Take geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen Aidt an, daß wir das uns Anbefohlene Altermans Ambt getrewlich undt aufrichtig Verwalten, der Kirchen, der Pfarr undt aller dahin gehöriger dinge Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt Bestem

ihren Verbündeten und Heerführer, besetzten Minden, beseitigten Georgs Landesregierung im April 1636 und bildeten eine neue schwedische Landesregierung für Minden, die bis 1649 existierte. Herzog Georg wurde 1636 Landesherr des 1635 neu entstandenen weltlichen Fürstentums Calenberg, dessen Residenz er 1636 von der Burg Calenberg in die Stadt Hannover verlegte.

<sup>1053</sup> Zur Pfarre Veltheim 1685–1811 siehe: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 719. Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 397, 470ff.

<sup>1054</sup> Beide Glocken sind nicht erhalten. Die späteren von 1663 und 1812 beschreibt Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 218.

Verstande nach abwenden undt neben dem Pastor über Abschaffung undt unterdrückung grober Laster Undt Ergernußten undt dagegen über Beförderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens so viell Mensch- undt muglich ist, halten undt unß bemühen wollen, so war uns Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

#### Gravamina

1

Eß beklaget sich die gemeine undt Alterleute, daß zwene untaugliche Meßaltar in der Kirchen sich befunden undt großen raum einnehmen, an deren stelle woll nützliche stuele gebawet undt Leuten angewiesen werden könten, mit Bitten, daß man ihnen vergönnen mögte, die Altar abzurechen undt die stuele an deren stat wieder dahin zu bawen.

Alldieweilln man ein solches in augenschein genommen undt gesehen, daß viell besser wehre, stuele vor Leute dahin zu verfertigen alß alda steine stehen zu lassen, so ist man dahero bewogen worden undt hat man ihnen vergönnen, daß sie die untaugliche Altar abbrechen undt an stat deren die stule Verfertigen mögen.

2

So geben sie auch ebenermaßen zu vernehmen, daß auch die tauffe undt der fueß derselben sehr groß undt weith umbgriffen wehre, in gleicher meinung, daß sie die tauffe verendern, hingegen für das Chor setzen, undt wo sie anitzo stehet, stule Verfertigen wolten. Welches man ihnen ebener gestalt nach beschehenem augenschein vergönnen.

3

Droben ist gedacht von Johan Ernsting undt Catrinen, seiner Frawen, daß sie uneinig lebten undt oft von einander liefen. Drauf sie forgefördert, undt auf scharfes Zureden, worauff sie ihre fehler bekandt, es dahin kommen, daß sie sancte in Beysein deß Vogets, vor solche ergernußten sich zu hüten undt friedlich mit einander zu leben, angelobet.

In Nomime Ihovae

Holtorff [= Holtrup]

Anno 1650, den 20. Julii

#### CAPUT III MEMBRUM I

1. Herr Johannes Kalmeyer,<sup>1055</sup> bürtig auß Minden.
2. Zu Minden, hernacher zu Rockstock [!].
3. Von der damahligen Schwedischen Regierung.<sup>1056</sup>

<sup>1055</sup> Johann Kalmeyer, Pfr. in Holtrup 1647–† 1683 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3073). (Lohmann, Führergeist; Bremme, Wiederaufbau, S. 42–48).

<sup>1056</sup> Schwedische Regierung Minden 1634–1649. Sie nahm die Patronatsrechte in Holtrup wahr. Zum Patronat siehe auch: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 396 (Pfarre Holtrup, 1683–1762).

4. Hat nichts geben.
5. Affirmatur, habe drey: von der Regierung, von Herrn General Commissario<sup>1057</sup> undt von der gemeine.
6. Zu Rinteln von Magistro Stending [!]<sup>1058</sup> undt D[octore] Mentzero.<sup>1059</sup>
7. Herr Heinrich zu Eißbergen auf Befehl der Regierung undt GeneralCommissarii in Beywesen der Beambten.<sup>1060</sup>
8. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
9. Drey Jahr.

## MEMBRUM II

Von des Pastorn Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Alle Sontage einmahl, in der fasten des Freytages.
2. Umb 8 Uhren.
3. Währet biß 11 Uhr.
4. Audivimus.
5. Evangelia.
6. Negatur.
7. Die Biebell.
8. schreibe sie auff.
9. Negatur.
10. Kyrie teutsch, 2. Gloria latein, 3. „Allein Gott in der Höhe“, 4. Collecta, 5. Epistel, 6. Psalm, 7. Kinder examen, müssen erst zween Knaben beten, 8. der glaube; post concionem ein psalm, die Festage „Te Deum laudamus“, communio, der segen.
11. Negatur.
12. Würden ernstlich gestraffet.

## § 2 Von der tauffe

1. Sey vor dießem woll geschehen, nuhmer nicht.
2. Negatur, nur das zwey in ipso partu gestorben.
3. In templo.
4. Am Sontage zwischen der Communion undt dem segen.
5. Lüneburgische Kirchenordnung.
6. Negatur, sey nicht üblich undt habe ihn auch alhie nicht gefunden; wen er ihn schon gefunden, wolte er selbigen dennoch haben fallen lassen.
7. Drey gefattern.
8. Negatur.
9. Eigentlich wiße er nicht, nur eine sey im hiesigen dorffe.

<sup>1057</sup> Schwedischer Generalkommissar Carl Gregersson (wie Anm. 1031).

<sup>1058</sup> Fehlerhafte Schreibung, muß richtig heißen: Steding; Pfr. Magister Anton Steding (1621–1698) zu Rinteln.

<sup>1059</sup> Balthasar Mentzer (1614–1679), Prof. der Theologie an der Universität Rinteln 1646–1651 (Hänsel, Professoren Universität Rinteln, S. 5f.; Schormann, Rintelner Juristenfakultät, S. 93).

<sup>1060</sup> „Beamte“ des Amtes Hausberge.

10. Wie er nicht anderst wüste.
11. Wehre nicht unterrichtet, undt hetten sich solche felle noch nicht zugetragen.
12. Negatur.
13. Zwey tage, den ersten Tag wehren die leute nebst den gefattern da, den andern tag die Gefattern allein.
14. Negatur.
15. Negatur; klaget, daß sie gemeinlich den Sontag in die Kirche kehmen undt unter der Predigte für den Altar sich knieten, bittet umb abschaffung.
16. Die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>1061</sup>

## II Vom heiligen Abendtmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Des Sonnabendts; wolten woll, deß Sontag morgens kommen, ließ sie aber nicht zu, außer alte leute undt Schwangere.
2. Jeden absonderlich.
3. Hetten es vor nicht gethan, nuhmer aber müsten sie zu ihme vorher ins hauß kommen undt würden examiniret.
4. Privatim.
5. Cessat.
6. Er neme sie nicht an.
7. Affirmatur.
8. Negatur.
9. Cessat.
10. Affirmatur.
11. Negatur.

### § 2 Vom heiligen Abendtmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Die großen.
6. „Jesus Christus unser Heiland“, „Nun lobt meine Seele den Herrn“ etc.
7. Negatur.
8. Affirmatur.

### § 3 Von der Kirchenbueß

1. Ist nicht gewesen, alß daß sie iüngst ufs Consistorii Befehl wieder in Brauch kommen.
2. Wie zu Haußberg ohnlangst von dem Herrn Superintendenten ist verfahren worden.
3. Christoffer Bade alhie wonhafft, welcher ein weibstücke geschwengert, undt nuhmer solches zum Zweiten mahl geschehen.

<sup>1061</sup> Wie Anm. 748.

## § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur. Predige den ersten freytag in iedem Monat.
3. Affirmatur.
4. Drey Mahl, und wirdt dabey gebetet.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Allezeit.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Pastor undt Alterleute.
3. Alle Jahr einmahl uff Weinachten.
4. Den einheimischen.
5. Vom Pastore undt Alterleuten.
6. Darnach Viell verhanden.
7. Affirmatur. Vidimus.
8. Negatur.

## § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## § 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Nichts alß was er Vom Lande habe, wovon er noch Zehnten anß Ambt<sup>1062</sup> geben müste. Zudem wehre das Land von der Weißer sehr weggerißen.
4. Cessat.
5. Wan Seine Churfürstliche Durchlaucht ihme den Zehenten wollen gnedigst nachgeben [?].
6. Pro baptismo 8 groschen, pro copulatione 12 groschen, pro sepultura 18, auch woll 12 groschen.

<sup>1062</sup> Amt Hausberge.

7. Abwartet keines Zettuls.
8. Ohngetauffte Kinder werden ohne ceremonien hie begraben.

#### § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Drey mahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

#### CAPUT IV

##### Von den Zuhörern

1. Ohngefahr 70 Feurstette, keine Edelleute.
2. Zwey Burschafftten, Holtorffer undt Uffeler.<sup>1063</sup>
3. Zweene Meyer, die Borlevischen.<sup>1064</sup>
4. Ecclesia ait, stellten sich nach allem Vermögen ein, der Pastor aber rühmet davon nicht.
5. [fehlt]
6. Hette sich zimlich gestillet.
7. Negatur, undt hat der Pastor davon keine Wißenschafft.
8. Affirmatur; wehre vor dießem woll geschehen, aber die Beambten<sup>1065</sup> geben anitzo gute acht drauff.
9. Wiße keinen.
10. Seind droben gemeldet im § Von der Kirchenbueß.
11. Affirmatur. Johan Nolte undt seine frawe alhie im Dorffe liefen oft von einander.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Bey seiner Zeit nicht.
15. Müßen sich anmelden.
16. Affirmatur.
17. Wirdt geprediget und gefeyrt biß an den mittag.
18. Ehren undt folgen weren so hin.
19. Geben ihm nichts außer dem opfer an Weinachten, das übrige muste er von der Lenderey haben.
20. Osterfeur würden gehalten, von andern wiße er nicht.
21. Lebeten selbigem nach.

<sup>1063</sup> Bauerschaft Holtrup mit den Ortsteilen Vössen und Wulfhagen sowie die Bauerschaft Uffeln.

<sup>1064</sup> Zwei Meierhöfe in Borlefzen.

<sup>1065</sup> Wie Anm. 1060.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Ist man einer gefunden, nemlich Dietrich Kröger, deme heute zwey zugeordnet, Hinrich Siekmeyer undt Johan Westrum.
2. Der Erste vom Pastore undt gemeine. Dieße beede letzte auch heute von selbigen erwehlet, undt vom Herrn Superintendenten beeidiget undt confirmiret.
3. Der erste 15 Jahr.
4. Affirmatur.
5. Der Herr Superintendentens.
6. Affirmatur.
7. Die Rechnungen undt Register würden es außweisen.
8. Affirmatur.
9. Sey fast in 7 Jahren keine Rechnung abgelegt worden, die der Herr Pastor bey sich noch in verwahrung habe.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur. Küster halte Schule.<sup>1066</sup>  
Notabene an der Kirche stehe eine alte, doch noch starcke Maur,<sup>1067</sup> wovon gar woll eine Schule gemachet werden könnte.
2. Cessat.
3. Zu Bückeburg.
4. Vide infra.
5. Cessat.
6. Des Tages Sechs Stunden.
7. Affirmatur.
8. Teutsche lectiones.
9. Nur 2 Schüler.
10. Wirdt register vorgezeigt, daß in einer Bauschafft 24, in der andern Bauschafft 34 Kinder wehren, die in Schulen gehen könten; die leute aber schicken sie nicht hinein.
11. Für einen jedes Kindt Jehrlich einen reichsthaler, für einen armen Schüler 18 mariengroschen.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Cessat.

<sup>1066</sup> 1650 kein Schulgebäude vorhanden, Schulunterricht erteilt der Küster. (Die Gemeindeg Schulen und ihre Lehrer im 17. und 18. Jahrhundert; in: Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln, S. 64ff).

<sup>1067</sup> Die Mauer ist nicht lokalisierbar; unklar ist auch, ob sie der Rest einer Kirchhofsmauer oder der Rest des als „Burg“ bezeichneten Herrensitzes im Pfarrgarten an der Kirche war. Vgl. dazu auch Einführung S. 117.

14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

## CAPUT VII

## Von dem Küster

1. Melchior Gieseke von Lütkenbremen.
2. Amtman Hinricking undt Vogt Julius Barckhaußen<sup>1068</sup> mit des Pastoren undt gemeine belieben. Habe nichts geben.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 12 Scheffel Korn an gersten undt habern, 4 Morgen Landt; im übrigen müste er sein handtwerk treiben undt Bomsieden machen, das er zu leben habe.
7. Inß siebende Jahr.
8. Affirmatur.
9. Bißhero ists nicht geschehen.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Ist so was hin.
2. Wehre noch guth. Zuweilln kehme woll Vieh hinauff.
3. Ist mit beederseits heusern gar schlecht.<sup>1069</sup> Der Pastor habe zu außbeferung undt aufrichtung eines newen Gebewdes hergegeben, bittet umb versicherung, daß er oder die seinige solchen vorschuß hinkünfftig wieder bekommen mügent. An deß Küsters hauße ist an der einen seiten der dach sehr schlecht.
4. Wirdt eingeschicket werden.
5. Vidimus.
6. Nicht der 5te theill.
7. Wüsten davon nicht, alß daß die Wießer<sup>1070</sup> viell Lenderey an die Kirche gehörig weggerißen.
8. 2 Klocken,<sup>1071</sup> die groseste ist geborsten.
9. Affirmatur.
10. 1 Kelch von Kupfer undt Verguldt, 1 klein Kelch Von silber vor die Krancken, 2 Altarlaken.<sup>1072</sup>
11. Negatur.

<sup>1068</sup> Johann Hinricking, Amtmann zu Hausberge (wie Anm. 971) und Julius Barkhausen, Vogt des Hausberger Vogteibezirkes „Landwehr“.

<sup>1069</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 443f.

<sup>1070</sup> Ortsübliche Sprachform für Weser.

<sup>1071</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten, sondern 1665 umgegossen worden (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 210), die wiederum durch jüngere Glocken ersetzt wurden (Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 216).

<sup>1072</sup> Lohmann, Holtruper Kirchenggeräte, S. 1–2; Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln, S. 46.

CAPUT IX  
Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Wehren nicht.
4. Eß wehren woll verwüstete stette, wolten davon gern eine kauffen, wan sie nur zu Mitteln geraten könnten.

Aidt der Alterleute

Wir, 1. Dietrich Kröger, 2. Hinrich Sieckmeyer, 3. Johan Westrum, geloben hiemit vor Gottes [angesicht] durch einen Cörperlichen Aidt an, daß wir das unß anbefohlene Altermans Ambt gertrewlich undt aufrichtig Verwalten, der Kirchen, der Pfar undt aller dahin gehöriger dinge bestes fleißig suchen undt Befürdern, schaden aber allem Vermögen undt bestem verstande nach abwenden undt neben dem Pastor über abschaffung undt unterdrückung grober Laster undt ergernußten undt dagegen über Beförderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens so viell Mensch- undt müglich ist, halten undt unß Bemühen wollen, so war unß Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

Gravamina

1

Der Küster beklaget sich, daß er keinen Offen in seiner Stuben haben können. Den er bißhero drinnen gehabt, davor müste er die heur auß seinem eigenen Beutel bezahlen. Bittet, man mugte ihm behülflich erscheinen, daß entweder die gemeine die heur bezahlete oder einen offen in die Stube ihm schaffete.

2

Beklaget wegen der Kirchen sich, daß die Stüle sehr übell undt unordentlich stehen, also daß frawen undt Menner, Junffern undt Jungesellen durcheinander sich setzen, wodurch große ergernußten verursacht werden.

3

Tonnies Hilleker mit Hinrich Tebben, seinem Schwiegersohn, am Sontage<sup>1073</sup> nach der visitatio, so vorigen tages alda gehalten worden, kurtz vor der Predigte sich gezancket, daß er auch endlich mit der Barten<sup>1074</sup> nach ihm gehawen undt ihm, seinem Schwiegersohn, großen schaden zugefueget hette, wan nicht gute darzwischen gesprungen undt es verhütet.

<sup>1073</sup> Sonntag, 21. Juli 1650 (alter Kalenderstil).

<sup>1074</sup> Wie Anm. 999.

## In Nomime Jesu

## Holtzhausen [= Holzhausen]

Anno 1650, den 21. Julii

CAPUT III  
MEMBRUM I

1. Her Magister Anthon Bussius, bey Vechte geboren, aber sein Vatter hernach vertrieben.<sup>1075</sup>
2. Zu Jena, Leiptzig undt Helmstede.
3. Von der gemeine beruffen undt von dem dahmaligen Archidiacono Ernst von Rehden<sup>1076</sup> confirmiret.
4. Er nicht, aber die Schwiegermutter<sup>1077</sup> habe vor seiner ankunfft 110 reichsthaler dem Archidiacono gegeben.
5. Affirmatur, von den Alterleuten undt gemeine, auch eine confirmation vom Archidiacono.
6. Zu Helmstede von Calixto, Horneo et Fabricio<sup>1078</sup> examiniret, von Fabricio undt andern Pastoren daselbst ordiniret.
7. Der Archidiaconus durch seinen gefolmechtigten, nemlich seinen Schreiber.
8. Solcher gestalt, daß er an das Altar geleitet, ihme die gemeine undt Cantzell anbefohlen worden.
9. 11 Jahr da gewesen.

<sup>1075</sup> Anton Bussius (Buschius), 1615 vermutlich in Visbek, Amt Vechta (Niederstift Münster) geboren. Pfr. in Holzhausen 1639–†1680 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 908). Sein Vater Conrad B., luth. Pfr. in Visbek, wurde um 1615 im Rahmen der Gegenreformation aus dem Niederstift Münster ausgewiesen (vgl. unten Anm. 1178).

<sup>1076</sup> Ernst von Reden, Sohn des Mindener Landdrosten Ernst von Reden zu Ovelgönne, war Domherr zu Minden 1611 bis †1643 und seit 1611 zugleich Archidiakon zu Rehme, Inhaber des domkapitularischen Oblegiums Munzel sowie 1626–31 und 1633–1643 Propst des Damenstifts Levern. Gegen die Einziehung seiner Domherrenpfründe (wegen des ev.-luth. Bekenntnisses Redens) intervenierten 1640/41 die schwedischen Kommissare Johan Adler Salvius und Jacob Steinberg sowie Vizekanzler Johann Georg Deichmann und Regierungsrat Rudolf Roscam der schwedischen Regierung Minden (LAV NRW W: Domkapitel Minden – Akten, Nr. 45). Domherr von Reden wird stets auch als „Drost“ bezeichnet, er scheint Drost des Amtes Hausberge gewesen zu sein (vgl. Abschnitt „Jöllenberg“ und unten Anm. 1237 sowie Anm. 1239).

<sup>1077</sup> Gese Bening, geb. Nolting „aus dem Lohbusch“, Anton Bussius' Schwiegermutter (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 908 und Nr. 388).

<sup>1078</sup> Georg Calixt (1586–1656), Prof. der Theologie an der Universität Helmstedt, Hauptvertreter des sog. Synkretismus, der „Helmstedter Theologie“, die die Wiedervereinigung der Konfessionen anstrebte und sich gegen die luth. Orthodoxie wandte (Orthodoxie und Pietismus, S. 137–148). – Conrad Horneius (1590–1649), Prof. der Theologie an der Universität Helmstedt (KAM: Mind. Leichenpredigtensammlung Nr. 6948/12). – Stadius Fabricius, geb. Diepenau (Grafschaft Hoya) 1591, gest. 27. Mai 1651, Prof. der Theologie an der Universität Helmstedt, Generalsuperintendent des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel (Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Bd. 2).

## MEMBRUM II

## Von des Pastorn Ambt

## § 1 Von seiner Lehre

1. Den Sontag einmahl, in der fasten den freytag, sonsten würden die Aposteltage gefeyret.
2. Umb 8 Uhr.
3. Wehret biß 11 Uhren.
4. Affirmatur.
5. Die Evangelia undt zuweilln ein spruch auß der Biebell.
6. In den ersten dreyen Jahren seiner Bedienung den Catechismum geprediget. Ecclesia ait, nur des Bettages.
7. Gerhard<sup>1079</sup> undt der Helmstedischen Sachen.<sup>1080</sup>
8. Im anfang von Wort zu Wort aufgeschrieben, nuhmer faße er sie in dispositio- nes.
9. Predige selbst.
10. Kyrie latein, 2. Gloria latein, 3. „Allein Gott“ etc., 4 Collecta, 5. die Epistell, wel- che von den Knaben gelesen wirdt, 6. Psalm, 7. Evangelium, auch vom Knaben, 8. der Glaube. Post concionem: Psalm, 2. communio, 3. der seggen.
11. All umb die Vier wochen bey den Monats bettetagen.
12. Affirmatur.

## § 2 Von der heiligen tauffe

1. Geschehe bißweilen, habe es genug gestraffet, helffe aber nicht.
2. Negatur.
3. Casu necessitatis domi, alias in templo. Die Adelige Kinder werden in heu- sern<sup>1081</sup> getaufft.
4. Affirmatur, nach gesprochenem seggen, da dan etzliche von der gemeine stehen bleiben.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Habe ihn niemahln gebraucht.
7. Balt drey, auch woll fünff.
8. Laße keinen zu, die in schanden leben.
9. Drey, eine zu Holtzhausen, 2 zu Mölbergen.

<sup>1079</sup> Johann Gerhard (1582–1637), Prof. der Theologie an der Universität Jena, Schüler Johann Arndts, bedeutender Vertreter der luth. Orthodoxie im 17. Jh. (Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd 1, S. 213). Gerhard publizierte 1606 „Meditationes sacrae“ mit dem zentralen Thema Sünde, Schuld und Rechtfertigung und 1610–1623 32 „Loci“. 1616 wurde Gerhard Superintendent in Hildburghausen/Thür. (Kantzenbach, Orthodoxie und Pietismus, S. 25–29).

<sup>1080</sup> „Helmstedtische Sachen“: abwertende Zusammenfassung von Publikationen Helmstedter Autoren mit synkretistischer Prägung (Calixt u.a.), die nicht den Beifall des Superintenden- ten Julius Schmidt fanden.

<sup>1081</sup> Die Rittersitze im Kirchspiel Holzhausen waren: Schierholz (Krecke), Holzhausen (von Grone), Amorkamp (von Friesenhausen).

10. Affirmatur, wüste es nicht anderst.
11. Affirmatur; publice sey es geschehen, inß künfftig sol es privatim geschehen.
12. Negatur.
13. 2 tage, undt werde Viell wesens gemacht, sonderst mit der suppe.
14. Affirmatur.
15. Geschehe nicht öffentlich. Eine Jede Sechswöcherin gehe mit der Bademutter alleine in die Kirche undt Beteten, aber nicht am Sontag, außerhalb Adelige Personnen undt andere Vornehme Leute, die über sich beten undt einsegnen ließen.
16. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.<sup>1082</sup>

## II Vom Heiligen Abendmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Deß Sonnabendts. Klaget aber, daß deß Sontages vor der Predigt viele kehmen. Bittet, daß darin eine enderung geschehen möge.
2. Einen Jeden absonderlich, undt wirdt dabey examiniret.
3. Affirmatur; müssen in der fasten 7 freytage nach ein ander in die Kirche kommen, da sie examiniret undt unterrichtet würden; würden auf Quasimodogeniti zugelassen, gingen voran, undt wirdt dan dabey vor der consecration gesungen „Nun bitten wir den heiligen Geist“ etc.
4. Geschicht publice.
5. Affirmatur, vide supra.
6. Habe deren welche gehabt, laß aber nuhmer deren keinen zu.
7. Affirmatur.
8. Eß sey geschehen.
9. Daß sie nicht zur Kirchen kommen, die Sontage nicht gefeyret undt mit andern in feindschafft gelebet, undt sey deßwegen von den abgewiesenen vorm Amte<sup>1083</sup> verklaget worden.
10. Werde nur eine gemeine Beicht abgelesen, wen communicanten da seyn, sine absolute.
11. Wan das „Vatter unser“ gebetet wirdt.

### § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur, aber sehr unfleißig.
4. Von Kirchen intraden.
5. Die großen.
6. „Jesus Christus unser Heiland“. „Gott sey gelobet“. „Nun last uns Gott“ etc.
7. Negatur.
8. Vidimus.

<sup>1082</sup> Wie Anm. 748.

<sup>1083</sup> Amt Hausberge.

## § 3 Von der Kirchenbues

1. Sey noch nicht eingeführet, bittet aber sehr, daß sie an dießem orte mügte eingeführet werden, deß Verhoffens, eß würde viell nutzen schaffen.
2. Cessat.
3. Sey droben<sup>1084</sup> gemeldet.

## § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur, biß umb 4 Uhr deß Abents undt stellten die Leute sich zimblich ein. Ecclesia ait, allemahl würden sie den gantzen tag gefeyret.
2. Negatur. Nur deß ersten freytages in iedem Monat würde eine Betstunde gehalten. Der Pastor beklaget sich, daß an dem tage die Leute wenig hinnein kehmen.
3. Negatur, imposterum observabitur.
4. Deß tages dreymahl, undt beteten dabey.
5. Negatur.
6. Demselbigen solle nachgelebet werden.
7. Affirmatur.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur. Notabene eß habe sich vor diesem ereuget [!], daß einer die Schlößer undt geldt heraußgenommen, nuhmer aber würde das geldt hineingezehlet; spüreten anitzo nicht, daß was heraußgenommen wurde.
2. Den einen der Herr Magister,<sup>1085</sup> den andern die Alterleute.
3. Deß Jahrs zweymahl, zu Weinachten undt St. Johannis.
4. Vornemblich den einheimischen, nachero auch woll andern durchgehenden undt denen, die sich in der Nachbarschafft befinden.
5. Vom Pastore undt Alterleuten.
6. Zuweilln drey ort,<sup>1086</sup> auch woll mehr, darnach Viell vorhanden.
7. Würde ufgezeichnet.
8. Negatur.

## § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Nur daß Herr Philip<sup>1087</sup> ihm in sein Kirchspiell gegriffen, haße ihn aber nicht, den Casum müste er improbiren.
4. Affirmatur.

<sup>1084</sup> „Oben“, d.h. unter § 1,9 beantwortet.

<sup>1085</sup> Pfr. Anton Bussius.

<sup>1086</sup> Ein Ort, d.h. ein Viertel einer Münze.

<sup>1087</sup> Philipp Wilhelm Heisius oder Theisius, Pfr. in Hausberge.

5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

#### § 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Sey nicht gar Viell, müste sich vom Acker ernerren, mügte wünschen, daß er Jährlich ein stücke geldt bekehme, umb Bücher sich zu schaffen. Noch habe er zehen thaler, davon aber gehen die Zinse uff 50 reichsthaler wieder ab, welche 50 reichsthaler hiebevord ohngefehr vor dreysig Jahren an den Predigtstuell verehret undt nacher Vasten die Beeden gebrüdere Herr Ernst Bening<sup>1088</sup> Pastor sehlig undt Arnoldt Bening sehlig getheilet, die Zinsen wehren itzund von der Zeit an er hie gewesen, nicht beygebracht; bete, daß der Vogt Christoph Tielo [?]<sup>1089</sup> mügte dahin gehalten werden, damit die Zinsen erlegt würden.
4. Sey so etwas hin.
5. Eß mügte durch steigerung der accidentien oder durch opffer geschehen.
6. Pro copulatione 18 mariengroschen ins gemein; pro sepultura darnach die Persohn, 1 thaler, 10, auch 12 mariengroschen etc; pro baptismo 9 groschen, undt opfern die Gefattern; undt wirdt auch geopffert bey der copulation. Die Opfer bey der copulation haber er hie gefunden, so auch die gemeinen Bauren gethan; seyn sehligter antecessor habe offtmahln uff den Adelichen höffen ein stadtliches opfer bekommen.
7. Negatur, undt sey nicht üblich, setzte sie auf ein Zettul undt schicke sie ans Ambt.
8. Zuweilln, wan sie von frommen leuten sein, wirdt eine sermon gehalten.

#### § 9 Vom Copuliren

1. Sey promiscue alhie geschehen; bittet zu verordnen, daß es inkünfftig in der Kirchen allemahl geschehen möge.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. 2 mahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

#### CAPUT IV Von Zuhörern

1. Ohngefehr 200 eingepfarrete. 1. Juncker Nitschen zum Amerkamp, 2. Witwe Fronhorstische, 3. Capitain Grone, 4. Die Krehken zum Schierholtz.
2. 4 dörffer: 1. Holtzhausen, 2. Möllenbeck [!], 3. Fenenbeck, 4. Costede,<sup>1090</sup> nebst noch etzlichen zerstreuten heusern undt höffen.

<sup>1088</sup> Ernst Bening, Amtsvorgänger und Schwiegervater des Pfr. Anton Bussius.

<sup>1089</sup> Christoph Tielo, Vogt des Hausberger Vogteibezirkes Landwehr.

<sup>1090</sup> Holzhausen, Möllbergen, Vennebeck, Costedt.

3. Alle Mindische Leute.
4. Hielten sich dazu zimlich außerhalb etzliche wenige. Ecclesia ait, gingen fleißig hinein.
5. Juncker Nitsche undt seine Frawe fünffvierteill Jahr vom Abendtmahl geplieben, auch sie nit in der Kirche gewesen, er aber wenig mahl hinein kommen; 2. hiesiger Vogt.<sup>1091</sup>
6. Deren funden sich welche, wüste eigentlich keinen zu nennen. Ecclesia ait, das Fluchen kehme sehr ab.
7. Vernehme es zwarten nicht, außer daß ein Weib, die Piepersche am Fenenbecker Brock<sup>1092</sup> bezuchtet wirdt, daß sie stichten gießen könnte, wan Krancke undt flüßige Leute zu ihr kehmen, wie ihm berichtet.
8. Vor sey es woll geschehen; eß hette sich aber geendert.
9. Seines wißens nicht.
10. Margreta Niesen [?] zu Costede sich fleißig Vermischet mit Christoffer Baden, 2. Metke Lütken in Fenenbeck habe viermahl sich schwengern laßen, zuletzt sey es geschehen von einem jungen Becker, welcher auff dem Kutehoffe dienet, Nahmens Johan Meyer, 3. Paull Meyer mit Ilseben Boyen vermischet, aber schon copuliret undt auf gethane rew wiederumb angenommen, befinden sich nicht mehr, 4. Anna Meyers mit einem Soldaten nahmens Hinrich Schwarten sich zum Andermahl vermischet, 5. Hinrich Neerman, Baurmeister zu Mölbergen wirdt beruchtet, daß er in vaga venere lebe undt bey nächtlicher Weile darnach ginge, hat seyn eigen Weib, soll deßen Viell machen, 6. Berendt Buschenfelt, Untervogt zu Mölbergen, wirdt eines Ehebruches undt Blutschanders berüchtigt. Daß Weib gebe vor, es hette ein Soldat gethan, 7. Rittmeister Hinrich Krecke habe eine Concubine bey sich undt mit auß dem Kriege gebracht.
11. Wüste er nicht.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Affirmatur.
16. Biß dato sey es von der Obrigkeit zugelaßen.
17. Affirmatur.
18. Die meisten.
19. Sey gar schlecht gewesen undt habe in vielen gemangelt, sonderlich daß etzliche ihre dienste mit fuhr- undt Ackerwerck, so sie meinem Antecessorn geleistet, mir abgeschlagen haben.
20. Osterfeur sey in gebrauch. Keysersholn<sup>1093</sup> undt Grevenbier<sup>1094</sup> haben sie auff Priesterliches verbott von der Cantzeln eingestellt.
21. Habe zimlich geholffen. Ecclesia ait, sey damit zimlich.

<sup>1091</sup> Wie Anm. 1089.

<sup>1092</sup> Holzhauser Ortsteil Vennebeckerbruch.

<sup>1093</sup> Wie Anm. 868.

<sup>1094</sup> Wie Anm. 825.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Seyn 4: 1. Gertt Pape im Kohlenhoffe, 2. Dietrich Fischhövet von Costede, 3. Hinrich Neerman auß Mülbergen, 4. Rötger Steinbrinck auß Holtzhausen.
2. Theilß von Herrn Ernst von Rehden, theilß von itzigem Herrn Thumbdechanten<sup>1095</sup> mit Bewilligung deß Pastoris undt der gemeine.
3. Der 1. bey Dreysig Jahr, der 2. Zwanzig Jahr undt hat 14 Jahr die Register geführt, die andern beede iede sechs Jahr.
4. Zweene sagen, sie seyn bey deß Sehlgien Bischoffen Hertzog Christians Zeiten<sup>1096</sup> vom Sehlgien Amtman Hinricking<sup>1097</sup> beaidiget, die andere beede aber nicht.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Wißen sie nicht zu beschulden, gingen damit woll umb.
8. Affirmatur.
9. Für zween Jahren ist die rechnung abgelegt, undt zwar Herrn ThumbDechanten Vincken,<sup>1098</sup> der die rechnung von anno 1647 undt 1648 seith verwichenem Weihnachtfest hinnein gefordert, die ihm auch ohngefehr vor drey wochen von den Altarleuten hineingebracht.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Schulheuser seyn nicht verhanden, werden Jedoch zweene schulen gehalten, eine zu Holthausen, undt eine zu Mülbergen.<sup>1099</sup>
2. Christoffer Müller auß Herfordt ist zu Holthausen, hat schon geheiratet, Jobst Stockman außm Fürstenthumb Kalenberg ist zu Mülbergen.
3. Müller zu Herfordt undt Oßnabrügk, Stockman zum Stadthagen, Hannover undt Wulffenbüttell.
4. Stockman in 9te Jahr, Müller inß 3te Jahr gewesen.
5. Vom Pastore undt gemeine.
6. Sechs Stunden deß tages.
7. Affirmatur, undt sey biß dato nicht anders gespüret. Ecclesia etiam affirmat.
8. Leßen, schreiben undt Beten; zu Holthausen decliniren undt rechnen etzliche.
9. Zu Holthausen 50 Knaben undt Mülbergen 10 oder 12 Knaben.

<sup>1095</sup> Jobst Friedrich von Vincke (kath.), Mindener Domdekan 1633–†1660.

<sup>1096</sup> Christian von Braunschweig-Lüneburg, Administrator des Fürstbistums Minden, war seit 1611 zugleich regierender Herzog in Celle (wie Anm. 833).

<sup>1097</sup> Amtmann zu Hausberge (wie Anm. 971).

<sup>1098</sup> Wie Anm. 1095.

<sup>1099</sup> Die Unterrichtsorte in Holzhausen und in Möllbergen sind nicht bekannt. – Die staatliche Aktenüberlieferung betr. Schulwesen in beiden Orten beginnt erst im 18. Jh. (LAV NRW W: KDK Minden, Abt. Hochbau, insbesondere Kirchen- und Schulbauten; Minden-Ravensberg, Konsistorium IV).

10. Davon wirdt der Herr Magister<sup>1100</sup> einschicken.
11. Der zu Holtzhausen 4 morgen Landes, von Jedem Kinde Jährlich 1 thaler; zu Mölbergen nicht mehr alß von jede kinde jährlich 1 thaler.
12. Medgen gehen in die Knaben schule.
13. Ist gedachter Schulmeister Müller.
14. Deßwegen sey ihme noch nichts vermachtet; verhoffet, es werde geschehen.
15. Affirmatur.
16. Das Verrichtet einer Von den Knaben.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Johan Grever auß Minden.
2. Herr Ernst von Rehden,<sup>1101</sup> deme er 4 Ducaten geben müssen.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 1 fuder rein Korn, 5 Morgen Landt undt die Accidentia.
7. 12 Jahr hie gewesen.
8. Sey vor dießem woll geschehen, habe aber sich nuhmer gebeßert. Ecclesia etiam ait, thäte es nicht mehr, vor wehre es zwarten geschehen.
9. Darin hielte er sich zimblich.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Sey Viell daran gebeßert.
2. Affirmatur.
3. Sey noch zimblich, zwarten muß das Pfarhauß wieder in Dach gesetzt werden.<sup>1102</sup>
4. 9 scheffel Rogken, davon 2 scheffel dem Küster vor die Uhr zu stellen gegeben würden, 22 scheffel gersten, 1 Spind 23 scheffel habern, geltrenten: 18 thaler, 6 groschen, 10 Pfennige.
5. Sey eine Verzeichnus, aber nicht alt.
6. Dran mangelt sehr Viell.
7. Wißen sie nicht; nur daß etzliche Verstorben, undt davon nicht mehr können auffkommen.
8. 2 glocken undt 1 Uhrglocke.<sup>1103</sup>

<sup>1100</sup> Pfr. Anton Bussius.

<sup>1101</sup> Wie Anm. 1076.

<sup>1102</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 397 und 444f.

<sup>1103</sup> Die kleinere Glocke (Durchmesser 1,03 m) von 1492, SS. Simon et Judas geweiht, mit niederdeutscher Inschrift. Die größere Glocke (Durchmesser 1,19 m) von 1552 mit der Inschrift: + ALLE · DINCK · IS · VOR · GENCKLICK · AVERST · GADES · WORT · DAT · BLIFT · EWICH · SALVATOR · HETE · ICH · HANS · RABE · GOIT · MICH · 1552. Die bei Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 216; und in: Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 47, angegebene Jahreszahl (1657) ist falsch. Abbildung der Glocke in: Nordsiek, Glaube und Politik, S. 88.

9. Affirmatur.
10. 3 silberne verguldete Kelche undt hübsche Altar tücher.
11. Eine zu Fehnenbeck,<sup>1104</sup> aber gar sehr Verfallen, die man auch besichtigt. Die Wenigen intraden, so dabey seyn, sindt an hiesige Kirche gezogen. Die Capellenglocke ist noch da.

## CAPUT IX

## Von Pastoren Wittwen

1. Affirmatur, sehligen Herrn Ernst Benings hinterlassene Witwe.<sup>1105</sup>
2. Ist kein Wittwen hauß, wohnet in ihrem eigenen hauße.
3. Negatur.
4. Wüsten keine mittell.

## Aidt der Alterleute

Wir, Gerdt Pape im Kohlenhoffe, 2. Dietrich Fischövet von Costede, 3. Hinrich Neerman aus Mölbergen, 4. Rötger Steinbrinck aus Holtzhaußen, geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen aidt an, daß wir das uns anvertrawte Altermans Ambt getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen deß Armkosters der Pfar undt aller dahingehöriger Dinge Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt bestem verstande nach abwenden undt neben dem Pastor über abschaffung undt unterdrückung grober Laster undt ergernußten und dagegen über Beförderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens so viell Mensch undt muglich ist, halten undt unß bemühen wollen, So war uns Gott helfe undt sein heiliges Evangelium.

## Gravamina

## 1

Die gantze gemeine beschweret sich, daß hiebevorn Leichtthielen<sup>1106</sup> weren geschnitten worden, so aber eine Zeitlang nicht geschehen; bittet, daß die Alterleute mügten dahin gehalten werden, daß solche leichtthielen wiederumb verschaffet würden.

R[esolutio:] Dieß hat man den Alterleuten vorgetragen, welche druff geantwortet, daß das holtz zu denen Dielen von den Beambten allemahl wehre außgewießen undt das schneidelohn von der Kirchen bezahlet; so balt nun von der Kirchen so viell gehoben undt das holtz ihnen Vom Ambe angewießen würde, so wolten sie mit fleiß drüber seyn, daß solche leichtthielen wieder in vorrath gebracht werden sollen.

## 2

Eß beklaget sich hiesiger Schulmeister, daß er wenig von seinem dienste undt in sonderheit vor das Positiv zu schlagen<sup>1107</sup> gantz nichts zu gewarten hette, bittende, man

<sup>1104</sup> Standort und Alter der Kapelle in Vennebeck sind nicht bekannt.

<sup>1105</sup> Gese Bening, geb. Nolting.

<sup>1106</sup> Leich-Dielen, Bretter zur Anfertigung von Särgen.

<sup>1107</sup> Positiv schlagen, d.h. auf dem Positiv (kleine Standorgel ohne Pedal) spielen.

mügte es in die Wege richten, damit sein Salarium verbeßert undt er so viell mehr davon leben mügte. Worauff man der gemeine zugeredet undt begehret, sie wolten sich beratschlagen undt sehen, auff was weiße sie Jahrlich was zuwenden könten. Eß hat aber die gemeine sich nicht druff resolviret, sondern ist von einander gangen.

## 3

Weilln auch vor diesem von der obrigkeit dieses orts auff Begehren deß Herrn Thumbdechanten eine Verbrandte Hausstelle alhie zu Holthausen nahe am Kirchoffe belegen, so Johan Brockhausen sehlig zugehöret, der Schule angewießen, alß bittet die gemeine, ihr an die Handt zu gehen, damit in Kurtzem ein hauß druff gebawet undt dem pro tempore schulmeister eingereumet werde, weilln man ihme Jährlich seine Behausung von den Kirchen intraden biß dato hat müßen bezahlen undt verschaffen.

## 4

Nachdem auch auff dem Gottes Acker alhie zu Holthausen eine stelle hart an der Kirchen vaciret, worauff füglich die Kirche amployret, undt verweitert werden kan, alß haben die eingepfarrete zu bitten (weilln ohne das die Kirche gar klein), daß die hohe Obrigkeit wolle geruhen, zu solchem werck mit Verweiterung der Kirchen ihr an die Handt zu gehen undt anordnung zu machen, wie es am füglichsten könte angefangen undt vollenzogen werden,<sup>1108</sup> erbieten sich, nach möglichkeit einige Zulage undt unkosten hiebey zu thun.

## 5

Pastor, Alterleute undt Gemeine klagen, welcher gestalt Herr Obristleutnant Nagell<sup>1109</sup> für ohngefehr 4 Jahren 7 junge Pappeln auff hiesigen Kirchoff iure militari gepflanzt, undt zwar an dem Besten orte. Weilln nun die gemeine besorget, wen selbige Pöppeln erwachsen solten, die Wurtzeln davon so weit undt groß sich außbreiten dürfften, daß man kein grab dahin machen könnte, alß bitten sie umb remedyrung.

## 6

Die Alterleute beclagen sich, daß sie viele mühe undt lauffens hetten, hingegen gantz nichts wieder genößen, nur daß der eine uf newliche Verordnung des Herrn Thumbdechanten jährlich für die rechnungen zu halten, 7 thaler bekeme. Wan sie vermeinen, bey der Kirchen zu arbeiten, müßten sie selbige Arbeit Verlaßen undt würden vom Ambt zu andern dingen gefordert. Bitten derowegen, daß Ihnen einige ergetzlichkeit widerfahren undt von der Kirchenarbeit zu keiner andern gefordert werden mugten.

<sup>1108</sup> Die Erweiterung der Kirche durch den Anbau eines breiten Seitenschiffes auf der Nordseite erfolgte offenbar erst 1669 (Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 47).

<sup>1109</sup> Obristleutnant Nagel in schwedischen Diensten, bisher nicht näher identifiziert.

Im Nahmen Jesu

Hausberg [= Hausberge]

den 13. Septembris 1650

CAPUT III

MEMBRUM I

Vom Beruff des Pastoris

1. Alß anno 1650 am 9. Novembris Herr Philip Wilhelm Theisius<sup>1110</sup> gewesener Pastor hieselbsten sehlig verstorben, hats Gott also gnädig gefüget, daß Herr Adamus Weerkamp, als er von Melle ausm Stifft Oßnabrück wieder anhero befördert worden,<sup>1111</sup> dergestalt, daß er anno 1650 am 4. Sontage des Advents zu Petershagen die probam abgeleget, darauff er in einem in Beywesenheit der Herren Pastoren von Bucholtz, Ovenstette und meines Collegen<sup>1112</sup> gehaltenen Colloquio tentiret und am Sontage<sup>1113</sup> zwischen Weihnachten und dem neuen Jahre von mir praesentibus Pastoribus von Lehrbeck und Eißbergen<sup>1114</sup> nomine Dei et Electoris introduciret ist.
- [2.–9. nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

MEMBRUM II

Von des Pastoris Ampte

§ 1 Von seiner Lehr

1. Alle Sontage und des Freytages.
2. Sontags umb 8, auch Freitages.
3. Bey die 3 stunden wehret der Gottesdienst.
- [4.–12. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

§ 2 Von der Tauffe

- [1.–12. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]
13. Bey den Kindtauffen gingen große Exorbitantien vor in sauffen, fressen, schwelgen und dergleichen. Der Pastor mügte dem gerne abgeholfen sehen.
- [14.–16. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

<sup>1110</sup> Philipp Wilhelm Theisius (muss vermutlich richtig heißen: Heisius), Pfr. in Hausberge ca. 1640–† 1650 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2467).

<sup>1111</sup> Adam Weerkamp (1618–1705), Pfr. in Hausberge 1650–1705. Weerkamp war 1648 Pfr. in Melle, Fürstbistum Osnabrück. Anders als im Fürstbistum Minden waren dort die Pfarrer beim Wechsel des bischöfl. Landesherrn deren (kath. oder ev.) Konfessionalisierung (1623, 1625, 1633, 1650) ausgesetzt. Wer den Konfessionswechsel nicht vollziehen wollte, mußte sein Pfarramt im Territorium Osnabrück aufgeben, wie z.B. der ev. Pfr. Weerkamp.

<sup>1112</sup> Pfr. Johann Otto Dorgeloh, Buchholz, Johann Lüders, Ovenstädt, und Heinrich Westermann, Petershagen, 2. Pfarrstelle (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1304, Nr. 3869, Nr. 6849).

<sup>1113</sup> Sonntag, den 29. Dez. 1650 (Alter Kalender).

<sup>1114</sup> Pfr. Johann von Beringhausen, Lerbeck, Pfr. Heinrich Fischhaupt, Eisbergen (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 416, Nr. 1696).

## II Vom heiligen Abentmahl

## § 1 Von der Beicht

1.–10.] Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

## § 2 Vom heiligen Abentmahl selbst

1. Affirmatur.

[2.–8. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

## § 3 Von der Kirchenbues

[1.–3. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

## § 4 Vom Gebethe

1. Affirmatur.

[2.–3. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

4. Affirmatur.

[5.–6. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.

2. Die Altarleute haben den Schlüssel dazu, undt ist nur ein Schlüssel. Ist verordnet, daß zweene Schlößer sollen gemachet und ein Schlüssel dem Pastor gegeben werden.

3. Geschehe nicht ordinarie uf gewisse Zeit, alß nur, wenn es von nöten.

4. So woll ein- alß außheimschen, Verjagten, Verbranten und dergleichen armen.

5. Vom Pastore und Altarleuten.

6. Darnach es eines ieden Nohturfft erfordert.

7. Affirmatur.

8. Negatur.

§ 7 Vom Leben und Wandel  
daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.

2. Affirmatur.

[3. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

## Außerhalb dem Hause:

4. Affirmatur.

5. Negatur.

6. Wißens nicht.

7. Affirmatur.

## § 8 In der Nahrung

1. Negatur.
2. Negatur.
- [3.–8. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]<sup>1115</sup>

## § 9 Vom Copuliren

- [1.–5. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

- [1.–3. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]
4. Affirmatur.
5. [nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]
6. Habe sich viell damit gebeßert.
7. Wißen von solchen Leuten nicht.
8. Feyerten sie nunmehr fleißig.
- [9.–20. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]
21. Wüsten nichts anders.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Sint 4 Altarleute: 1. Friedrich Lohmeyer gewesener Bürgermeister, 2. Tönnies Meyer sonst Branahl im Lohfelde, 3. Meister Rudolff Ingelman, 4. Jobst Stabber.
2. Solcher Gestalt, daß der Pastor und übrige Altarleute sie erwehlet, dem Herrn Amptman<sup>1116</sup> vorgestellt und von selben confirmiret worden.
3. Lohmeyer 10 Jahr ohngefehr, Meyer etliche Jahr mehr, Meister Rudolf und Stabbe 3 viertel Jahr ein iedweder.
4. Die beide letzte sind ohnlangst vom Ampte<sup>1117</sup> beeidiget, die ersten beeden nur an Eydessstatt.
5. Vide quaestionem quartam.
6. Affirmatur.
7. Wüsten nicht anders alß sie gingen damit woll umb.
8. Affirmatur.
9. Haben dem Ampte noch newlig kurtz nach Weynachten Rechnung abgelegt.
- [10. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]
11. Affirmatur.

<sup>1115</sup> Zur Frage 3 (Jahreseinkommen): Aus dem Etat der Amtsverwaltung Hausberge für 1652/53 geht hervor, daß dem Pfarrer in Hausberge 27 Reichstaler und 9 Groschen als Jahresgehalt zu zahlen waren (Linnemeier, Landesherrliche Domänenwirtschaft, S. 57).

<sup>1116</sup> Johann Hinrichking, Amtmann zu Hausberge (wie Anm. 971).

<sup>1117</sup> Hausberge.

CAPUT VI  
Von der Schule

1. Affirmatur.
2. Zacharias Kebber aus Thüringen von Großen Gottern.
3. Zu Mühlhausen, Hall und Rinteln.
4. Ist zuvor in der Graffschafft Oldenburg gewesen, an diesem Orte aber 8 Jahr.
5. Pastor, Altarleute und Gemeine.
6. Des Tages 6 Stunde.
7. Affirmatur.
8. Grammaticam Vossii, Epistolas Ciceronis, Musicam, colloquia Corderi, Januam linovarum, Compendium Hutheri, Prosodiam, Grammaticam Graecam Gvalperii,<sup>1118</sup> Arithmetiam.
9. Bey die 40 Knaben.
10. Würde fleißig drüber gehalten, daß sie ihre Kinder müssen hinein schicken.
11. Jährlich 50 thaler, die sie von den Krug Geldern erheben, so ihnen Ihre Fürstliche Gnaden Hertzog Georg von Lüneburg verehret. Klaget aber, die Leute wolten das Schuelgeld nicht ausgeben.
12. Mädgen und die kleinen Knaben gehen bey den Küster.
13. Ist vorbemelter Schuelmeister.
14. Nichts alß vor seinen Schueldienst die benante 50 thaler.
15. Affirmatur.
16. Einer von den Schuelknaben, dem jährlich 1 goldflore gegeben würde.

CAPUT VII  
Vom Küster

1. Thomas Böddiger von Osterrode.
2. Auff recommendation Herrn Doctoris Gisenii<sup>1119</sup> von den Altarleuten angenommen.
3. Affirmatur.

<sup>1118</sup> Gerardus Joannes Vossius (1577–1649), ev.-ref. Theologe in den Niederlanden und bedeutender Altphilologe (Riechmann, *Schulen im erbermlichen Zustand*, S. 85), er verfaßte: *De arte grammatica libri septem*, Amsterdam 1635. – Maturinus Corderius, geb. um 1480 in der Normandie, gest. 1564. Altphilologe (Lateinische Sprache) und Dozent in Paris (Collège de la Marche). Von seinen Schulbüchern sind vor allem seine „*Colloquia latina*“ bekannt und an den Schulen verbreitet gewesen, u.a. „*Corderi Colloquia Scholastica Libri V.*“ (Großes Universallexikon, Bd. 6). – Huther = Leonhard Hutter, geb. Nellingen 1563, gest. Wittenberg 1616. Seit 1596 Prof. der ev. Theologie in Wittenberg, bedeutender theol. Autor, der zusammen mit Aegidius Hunnius und anderen in Wittenberg endgültig die lutherische Orthodoxie gegen den „Philippismus“ der Melanchthon-Anhänger durchsetzte. Sein Hauptwerk (zur Verdrängung der „*Loci communes*“ des Melanchthon aus den Schulen) war das „*Compendium locorum theologicorum ex scripturis sacris et libro Concordiae collectum*“, 1610; deutsche Ausgabe 1613 (Bibliographische Angaben siehe: *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*).

<sup>1119</sup> Wie Anm. 799.

4. Affirmatur.
- [5. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]
6. 2 Malter Rocken, 2 Malter Gersten, 2 Malter Haber und 1 Malter Roggen vom Ampt<sup>1120</sup> und noch 3 morgen Landes.
7. Ins 13. Jahr.
8. Affirmatur.
- [9. Nicht beantwortet oder nicht protokolliert.]

## CAPUT VIII

## Von Kirchengütern

1. Ist anno 1624 new wieder gebawet;<sup>1121</sup> es befindet sich darin eine hübsche Orgel, Altar und Predigtstuel.
2. Ist so etwas hin.
3. Mit dem Pfarhause ist es schlecht; bearbeiten sich aber, ein newes zu bawen, womit allschon der Anfang gemachet ist.<sup>1122</sup>
4. An Gelde 10 mariengroschen, 24 scheffel Roggen, 1 Fuder 10 scheffel Gersten, 1 Fuder 2 ½ scheffel.
5. Haben alte Nachricht.
6. Nicht allezeit, verhoffen sie diß Jahr ein zimliches einbekommen werden.
7. Negatur.
8. 2 in der Kirche und 1 Klocke unten im Flecken.<sup>1123</sup>
9. Keins alß nur aufm Schloß.<sup>1124</sup>
10. Sey zimlig Altargerähte und 2 silberne übergüldete Kelche, 3 Altarlacken.
11. Negatur.

## CAPUT IX

## Von Pastorn Witwen

1. Eß sey deß Magistri Sagitarii Wittwe verhanden, so sich bey ihrer Tochter alß ietzigen Pastoris Frawen<sup>1125</sup> aufhielte, zuweiln auch in Minden.

<sup>1120</sup> Pfarrer und Küster erhielten nicht nur vom Amt Hausberge Zuwendungen, sondern auch Abgaben von dem in Dehme (westlich der Weser) liegenden „Fährhof“ der domkapitularen Burg Wedigenstein. (Backs, Verkauf Fährhof Dehme, S. 33). Sie sind ein Beleg für die Zugehörigkeit der (westlich der Weser liegenden) Burg Wedigenstein zur (östlich der Weser liegenden) Pfarrkirche Hausberge.

<sup>1121</sup> In der Kirche befindet sich die Bauinschrift: Anno Domini 1624 M[eister] Cord Nolte. – Der Vorgängerbau wurde laut Bauinschrift am Kirchturm (!) 1599, zur Zeit des Pfr. Bilderbeck (Billerbeck), errichtet (Blodau, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hausberge, S. 5). Zur Geschichte der Pfarrkirche vgl. auch Einführung S. 123f.).

<sup>1122</sup> Zu den Pfarrhäusern vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 395, 397f, 439f.

<sup>1123</sup> Blodau, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hausberge, S. 7, berichtet über die Beschaffung einer dieser Glocken 1625, ihre Beschädigung und neuen Glockenguß 1627. Diese Glocke sei wegen erneuter Beschädigung 1683 neu gegossen worden. Die Inschrift von 1683 bei: Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 215. Die Glocke von 1683 war noch 1929 vorhanden.

<sup>1124</sup> Schloß, d.h. die Burg Hausberge.

<sup>1125</sup> Witwe des früheren Hausberger Pfr. Johann Sagittarius († 1640), geb. Bremermann.

2. Negatur.
3. Negatur.
4. Wüsten sie nicht.

Nachricht wegen der letztmahls eingenommenen Rechnung.

Diese Rechnung von anno 1650 und 1651 sind bey gehaltener Visitation zu Haußberg von anno 1652 am 8/17ten Novembris durchgesuchet und zimlig richtig befunden, nur daß inkünfftig die Einnahme und Ausgaben in etwas ordentlicher gesetzt, einige Posten deutlicher mentioniret, alle dienliche hieher gehörige Dinge beobachtet und die noch restirende Korn- und Geldzinse fleißig eingefordert werden müssen. Wegen der Krug Rechnung sollen mit negstem die Krügers in Anwesenheit des Herrn Magistri<sup>1126</sup> wie auch der Altarleute zur Trew ermahnet und alle hieher dienliche Posten dabey beachtet werden, besonders werden die Altarleute hiemit alles Fleißes ermahnet, das neue Pfarhauß vollents zu verfertigen, damit ihr Seelsorger Herr Magister Weerkamp zum studiren seine Bequemlichkeit haben möge. Also hat man die Rechnung wie oben gemeldet dasmahl unterschrieben.

Zu merken, daß die Kirchen Bediente umb die Zeit, wie die Kirche alhie gebawet, zehen morgen Landes an Johan Möllern und die Röverschen zu Costede für zweehundert thaler versetzt, welche biß da noch nicht wieder eingelöset werden können. Weiln aber solche Zehen morgen ein mehrers alß die Zinse uf die zweyhundert thaler tragen können. So werden die Altarleute hiemit erinnert, erster Zeit bey dem Ampte hieselbsten anzuhalten, daß vorbesagter Johan Möller und Röversche vorbescheiden und der Kirchen jährlichs in Betracht deßen ein mehrers herzugeben, dahin disponiret werden mögen.

Die Kirchen Bediente sollen hiernegst eine Lade verfertigen laßen und darin die Briefschafften, woran der Kirche gelegen, verwahren.

#### Gravamina

##### 1

Tonnies Hueck vom Lohfelde beklaget sich, welcher Gestalt Hinrich Högemann zu Wülpke im Kirchspiel Lütkenbremen<sup>1127</sup> seinen Schwager alß seiner Frawen Bruder todtgeschlagen, welcher todtschläger von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht jüngsthin perdoniret. Des todgeschlagenen Fraw aber wolte der Pastor zum Beichtstuel nicht zulaßen, da er doch den Thäter zugelaßen hette.

##### 2

Die gantze Gemein hieselbsten beschweret sich sehr, daß etzliche von den Altarleuten vor diesem erwehlet worden, worzu die Gemeine nicht zugezogen wehre, besondern solches von dem Herrn Amptman, Pastore und übrigen Altarleuten geschehen; bitten daher, daß solches hinführo nicht weiters geschehen, die Gemeine aber mit dazu gezogen werden mügten.

<sup>1126</sup> Pfr. Adam Weerkamp.

<sup>1127</sup> Kleinenbremen, Amt Hausberge.

3

So klaget auch die Gemein, daß zu Beförderung des Pfarrhauses die Altarleute sich gantz schläfferich finden ließen, welches dann damit zu beweisen, daß sie nicht einmahl nach dem Steinbrechen gesehen, so aber der Pastor verrichten mus.

4

Die Leute vom Lohfelde beschweren sich, daß ihr Altarmann zu nichts gefordert würde.

5

Noch beschweret sich hiesige Gemeine sehr, daß der eine Altarman Lohmeyer vom Bürgermeister Dienste, auch aus dem Rahtstule gesetzt worden wehre, und solches zwarten aus sondern gewissen Ursachen; vermeinen daher, weiln er von gemelten beiden Diensten entsetzet wehre, daß er auch dem Altar nicht dienen könnte, dann ihnen dadurch Ärgernißn gegeben würden; es wird dabey gemeldet, daß er einem andern Bürger 6 Schweine entführet und geschlachtet.

6

Wegen der Stüle in der Kirchen begehren sie, daß damit eine gute Richtigkeit und Ordnung gemachet werden mügte.

7

Ebenfals wird zu vernehmen gegeben, daß der eine Altarman Meister Rudolff Minderbier<sup>1128</sup> auszapfe, welcher mit ehistem die Hebung der Kirchen intraden bekommen würde. Alldieweiln er nun einen Krug dabey führe, so vermeinen sie, daß er die Hebung nicht haben könnte, denn es sonst Verdacht geben würde.

8

Die Schule, Küsterey werden beederseits in schlechtem Stande befunden, und verfelt alles, so aber mit geringen Kosten wieder repariret werden könne.

<sup>1128</sup> Ortsübliche, umgangssprachliche Form für „Mindener Bier“.

In Nomime Jesu

Lehrbecke [= Lerbeck]

Anno 1650 den 14. Septembris,  
in praesentia deß Ambtschreibers und Vogts

CAPUT III

MEMBRUM I

Von des Pastoris Beruff

1. Herr Johan von Beringhaußen,<sup>1129</sup> bürtig auß Minden, woselbsten deßen Vatter Rector gewesen.
2. Zu Minden, Hannover, Halle und Rintelln studiret.
3. Der Herr ThumbProbst Schorlemer.<sup>1130</sup>
4. Habe 100 reichsthaler geben müßen.<sup>1131</sup>
5. Affirmatur, habe sie noch aber nicht bey sich.
6. Zum Peterßhagen von Magister Bußman<sup>1132</sup> in anno 1623 den 23. Augusti examiniret undt ordiniret.
7. Die introduction habe Her Ernst von Redden alß dahmaliger Archidiaconus<sup>1133</sup> durch Notarium Speckmann im Beysein der Beambten<sup>1134</sup> verrichten laßen.
8. Ein mehrers nicht, alß daß er in der Kirche die Handt aufs Altar legen undt den Keßelhaken auff der Pfarr ergreifen müßen.
9. Sey 27 Jahr hieselbsten Prediger gewesen.

<sup>1129</sup> Johann von Beringhausen, Pfr. in Lerbeck 1623–† 1654 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 416). Sein Vater, Magister Johann von Beringhausen, war Rektor des Gymnasiums Minden.

<sup>1130</sup> Johann von Schorlemer, Domherr zu Osnabrück, war 1609–1622 Dompropst in Minden. Die angebliche Berufung Beringhausens durch ihn als Kirchenpatron in Lerbeck ist auffällig, weil der Dompropst Schorlemer am 13. Juni 1622 starb, Beringhausen aber erst am 23. Aug. 1623 examiniert und ordiniert wurde. – Zum Patronat über die Pfarre in Lerbeck 1706–1805 siehe: LAV NRW W: Domkapitel Minden – Akten Abt. VIII, Nr. 347.

<sup>1131</sup> Nach Dammeyer, Grundbesitz Mindener Domkapitel, S. 149, verlangte der jeweilige Dompropst als Patronatsherr von Lerbeck und Segelhorst (Grafschaft Schaumburg) für jede zustande gekommene Kollation auf die betreffende Pfarre die Zahlung von 400 Reichstalern. Dieser Betrag konnte aber nicht verlangt werden für die Besetzung der Küster- und Schulmeisterstellen, die ebenfalls dem Patronat des Dompropstes unterlagen.

<sup>1132</sup> Superintendent Anton Bußmann.

<sup>1133</sup> Zu Ernst von Redden siehe Anm. 1076. – Die Pfarrkirche Lerbeck hatte jedoch zum Archidiaconat Obernkirchen gehört, d.h. dem Stiftspropst von Obernkirchen in seiner Eigenschaft als Mindener Archidiakon unterstanden.

<sup>1134</sup> Notar Speckmann, vermutlich identisch mit dem 1608 erwähnten Mindener Bürger Johann Speckmann, sowie „Beamte“ des Amtes Hausberge.

## MEMBRUM II

Von des Pastoris Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Sontages undt Freytages, den Sontag zweymahl.
2. Wirdt umb 8 Uhr angefangen.
3. Wehret 2 stunden.
4. Affirmatur.
5. Hiebevord habe er den Catechismum den freytag getrieben, wegen Krieges unruhe sey es eine Zeither verplieben, nuhmer aber es wieder angefangen.
6. Den Sontag Nachmittag.
7. Vidimus.
8. Anfangs woll, aber anitzo mache er Dispositiones.
9. Gar selten, undt wan er übell auff wehre.
10. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
11. Affirmatur. Hiebevord sey sie nach der mittags Predigt stracks geschehen, nuhmer aber den nachmittag.
12. Affirmatur.

## § 2 Von der Tauffe

1. Sey hiebevord publiciret die Kinder nicht über Vier tage liegen zu laßen, dem sie zimlich nachlebeten.
2. Wüste es nicht.
3. In templo.
4. Negatur.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Einen, zwey, auch woll drey undt drüber nicht.
8. Negatur; wan sich welche funden, die ließe er nicht zu.
9. Zweene Bademütter, eine zu Meißen undt eine zu Lerbeck.
10. Könnte nicht anderst sagen, alß daß sie ehrliche frawen wehren.
11. Sey an dießem orte nicht forgefallen.
12. Negatur.
13. Geschehe anitzo damit kein groß Pralen, doch würde woll zwey tage Kindtaufge gehalten.
14. Theilß, theilß aber nicht.
15. Würden nicht eingeseget; kämen nur in die Kirche, knieten vors Altar und beteten.
16. Die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>1135</sup>

<sup>1135</sup> Wie Anm. 748.

## II Vom heiligen Abendmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Nur deß Sonnabendts.
2. Höre einen Jeden absonderlich.
3. Darzu hette er sie gewehnet, daß sie es thäten.
4. Privatim.
5. Negatur; nur, wan sie sich angeben.
6. Negatur.
7. Affirmatur.
8. Negatur.
9. Cessat.
10. Sey hie in keinem gebrauch geweßen.
11. Negatur.

### § 2 Vom Heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Der Küster müßte das außthun, außbenommen an den dreyen hohen Feyertagen.
5. Liest umb ander.
6. Vide supra quaestionem secundam.
7. Laße keine zu.
8. Wolte sie gerne einschreiben, die eingepfarrete aber wehren ihm dran hinderlich; hinkünfftig solte es geschehen.

### § 3 Von der Kirchenbuß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Er wüste keinen.

### § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Affirmatur.
4. Täglich dreymahl. Undt würde allemahl fleißig gebetet.
5. Affirmatur.
6. Negatur, undt habe das formular nicht bekommen.
7. Affirmatur.

### § 5 Von der Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur, aber newlich repariret undt new angerichtet; den[n] er zuvor gar Zerstöret gewesen.
2. Einen der Pastor, den andern die Alterleute.
3. Auff den großen Festagen sey es vor dießem außgetheilet.
4. Cessat.
5. Cessat, sonsten Pastor undt Alterleute.
6. Darnach Viell verhanden.
7. Sey newlich erst ein Buch drüber verfertiget.
8. Negatur.

## § 7 Vom Leben undt Wandell

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

außerhalb dem Hauße

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## § 8 Von der Nahrung

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Bey die 40 Morgen Landes, sonst nichts. Die specification deßen soll eingeschicket werden.
4. Cessat.
5. Davon will er einschicken.
6. Pro sepultura 18 mariengroschen, pro copulatione et pro baptismo, wann er nicht hingehet, 18 mariengroschen, sonsten ein par Hüner.
7. Affirmatur.
8. Sey kein gebrauch gewesen, doch woll, wan es begehret würde.

## § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Zwey, auch woll dreymahl.
4. Was Herrn leute<sup>1136</sup> wehren, müsten ein Zettull bringen, ThumbCapittels und freye leute aber nicht.
5. Negatur, ist auch hiebey angemeldet, daß es künfftig nicht geschehen solle.

<sup>1136</sup> Grundhörige oder Eigenbehörige weltlicher Grundherrschaften.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefehr 74 heußer, keine Edelleute.
2. Drey Dörffer: Lerbeck, Nesen undt Meysen.<sup>1137</sup>
3. Negatur.
4. Beedes würde verrichtet, ut populus ait. Pastor ait, könnte über sie nicht klagen.
5. Wehren keine Verhanden, besondern gingen fleißig hinzu.
6. Geschehe woll zu Zeiten, könne aber keinen nennen.
7. Negatur.
8. Die Feyertage würden gebührend gefeyret.
9. Wüste keine.
10. Wüste es nicht, nur daß des Untervogts Heinrich Möllers tochter sich von einem Keyserlichen Executorn beschlaffen laßen.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Wehren nuhmer keine.
14. Negatur.
15. Sey so etwas hin.
16. Zuweilln.
17. Affirmatur.
18. So zimlich.
19. Geben ihme nichts, nur daß er das seinige auß dem Acker suchen müste.
20. Die Osterfeur undt Grevenbier<sup>1138</sup> wehren noch im Brauch.
21. Dem Befehl würde fleißig nachgelebet.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Daniell Hane zu Meißen, Daniell Werckmeister zu Nesen, Hinrich Harde zu Meißen undt Johan Pape zu Lerbeck.  
[RV:] Johan Schulte Junior, Wilhelm Derberg heute vom Pastor undt der gemeine erwehlet. Hingegen Daniell Hane undt Daniell Werckmeister dimittiret worden.
2. Pastor undt Kirchspels Leute.
3. Der erste 21 Jahr, der ander 16 Jahr, der dritte 15 Jahr undt der Vierdte 10 Jahr.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Die gemeine wüste darumb nicht.
8. Sey nur alle vier wochen undt uff gewisse Zeit geschehen.

<sup>1137</sup> Lerbeck, Neesen und Meißen. Die Mindener Bauerschaft Nammen war in die Schaumburger Pfarrkirche Petzen eingepfarrt (Meier, Umpfarrung Nammen, S. 103–109; Schürmann, Kirchengemeinde Lerbeck, S. 30f.).

<sup>1138</sup> Wie Anm. 825.

9. Allemahl dem Herrn Thumb Probst, zuletzt aber vor ohngefahr 6 Jahren.
10. Sey vor diesem woll schlecht gewesen, aber nuhmer verhoffe er Beßerung, weilln sie beediget weren.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur, undt halte nur der Küster Schule.<sup>1139</sup> Jürgen Bretz auß Lübeck ist von den Nesern zum Schulmeister angenommen undt helt zu Nesen Schule.<sup>1140</sup>
2. Cessat.
3. Cessat.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Täglich 6 Stunden, so auch von dem zu Nesen observiret wirdt.
7. Affirmatur.
8. Teutsche lectiones, Catechismum beten undt Lesen.
9. Der zu Lerbeck habe diese ärndte keine gehabt, so bekehme er auch sonst über 9 nicht; der zu Nesen habe 12 Kinder.
10. Der wehren mehr dan zu viell, worüber sehr geklaget wirdt.
11. Der zu Lerbeck habe Jährlich für ein Jedes Kindt 1 thaler, der zu Nesen für ein jedes Kindt wöchentlich 1 mariengroschen.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Cessat.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Hinrich Hastbert auß Rintelln.
2. Pastor undt gemeine hetten ihn dem Thumb Probst praesentiret, der ihn auch für 45 reichsthaler<sup>1141</sup> confirmiret.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Soll eingeschicket werden.

<sup>1139</sup> Zum Schulwesen siehe: LAV NRW W: Domkapitel Minden, Akten Abt. VIII, Nr. 348/1 (Küster- und Schulmeisterdienst in Lerbeck, 1733–1807); Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 495 (Schulmeister- und Küsterdienst in Lerbeck 1679–1808). Zur jüngeren Schulgeschichte vgl.: Wiegelmann, Schulgeschichte Lerbeck, S. 93–104.

<sup>1140</sup> Heuer, Schule Neesen, S. 143–176. – Zu Meißen vgl.: Nennker, Schulwesen Meißen, S. 163–169. – Zur Schule in Nammen siehe Meier, Schule Nammen, S. 105–118.

<sup>1141</sup> Vgl. Anm. 1131.

7. Sey 4 Jahr in dem orte geweßen.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Daran mangle viell, allermaßen der Boden gantz offen undt nicht überschoßen.
2. Sey, was übell, verwehret.
3. Der Küster klaget, daß er feurs halber in seinem hause in großer gefahr lebe, das Pfarhauß ist zimlich.<sup>1142</sup>
4. Werden es einschicken.
5. Affirmatur.
6. Sey etwas hin undt kehme allerdings nicht richtig ein.
7. Negatur.
8. 2 glocken seyn bey der Belagerung weggenommen, wehre noch eine kleine Klocke<sup>1143</sup> Verhanden; 1 silbern, 1 kupfern undt ein zinnern Kelch.
9. Negatur.
10. Zwo Altarlaken, ein wehre ihnen fürm Jahre gestolen.
11. Zu Nesen<sup>1144</sup> undt Meisen.<sup>1145</sup> Bey der zu Nesen wehren 2 morgen Landes.

## CAPUT IX

## Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Cessat.
4. Sie wüsten keine mittell dazu.

<sup>1142</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 395, 451ff.

<sup>1143</sup> Die Belagerung der Stadt Minden erfolgte 1634 (vgl. Anm. 983). Die 1650 erhalten gebliebene „kleine Glocke“ existierte vermutlich noch 1905. Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 209; erwähnt neben einer Glocke von 1659 eine kleine Glocke ohne Inschrift, Datum und Ornamente.

<sup>1144</sup> Das Alter der Kapelle Neesen (1613 nachweisbar) ist nicht bekannt. Bauunterhaltung und Nutzung durch die Bauerschaft Neesen ist eng verbunden mit dem seit dem 17. Jh. unmittlbar neben der Kapelle stehenden Schulgebäude. Verfall und Abbruch/Umbau der Kapelle stehen im Zusammenhang mit den Anforderungen des Schulwesens (Pfarrarchiv Lerbeck: Rechnungsbuch der Kapelle Neesen 1613–1744; LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 566 (Kirchen(!)- und Schulhausbau in Neesen, 1690–1805); LAV NRW W: KDK Minden, Nr. 3353 (Reparatur der geistlichen Gebäude in Neesen, 1701–1806). (Brandt/Zinnke, Kirchliche Gemeinde Neesen, S. 40f.).

<sup>1145</sup> Das Alter der Kapelle St. Michaelis in Meißen und ein Patronatsherr sind nicht bekannt. 1688 wurde die Kapelle am bisherigen Standort (Dorfmitte) renoviert oder neu erbaut und durch einen angebauten Schulraum erweitert. 1772 brannte sie vollständig ab, danach wurde sie nicht wieder neu gebaut. (Brandhorst, Hans Eberhard, Ein Kapellen- und Schulbau in Meißen, S. 118f.; Mertins, Kirchengeschichte Meißen, S. 159–162).

## Aidt der Alterleute

Wir, Hinrich Harde zu Meißen, Johan Pape zu Lerbeck, Johan Schulte undt Wilhelm Derberck auß Nesen geloben hiemit für Gottes Angesicht durch einen Körperlichen Aidt an, daß wir das unß anvertrawete Altermans Amt getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen, deß Armkastens, der Pfarre, Schulen und aller dahin gehöriger dinge undt sachen Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt Bestem verstande nach abwenden undt neben dem Pastor über Abschaffung undt unterdrückung grober laster undt ergernuß undt dagegen über Beförderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens, so viell Mensch- undt muglich ist, halten undt unß von hertzen fleißig bemühen wollen. So war unß Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

## Notandum

1

Der Pastor will seine gravamina einschicken.

2

Den Alterman Hanen undt den Küster Verglichen.

In Nomime Jesu

Bergkirchen

Anno 1650, den 29. octobris

CAPUT III

MEMBRUM I

Vom Beruff des Pastoris

1. Herr Anthon Beneke bürtig von Artzen.<sup>1146</sup>
2. Erstlich zu Helmstede, von dar nach Wittenberg, von dar nach Schwöbber bey die Münchaußen,<sup>1147</sup> nachgehendts in Schweden gereißet, drauff bey die Schwedische armee sich begeben, dabey lange geplieben undt Viell dabey außgestanden.

<sup>1146</sup> Anton Beneke, geb. Aerzen (Fürstentum Calenberg) 1601, Pfr. in Bergkirchen 1647–†1669 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 378). Die dortige Lagebezeichnung für Aerzen: Gft. Lippe ist falsch). Der Lebenslauf Benekes zeigt exemplarisch, wie sehr die Biographien dieser Pfarrergeneration durch den Dreißigjährigen Krieg und die Konfessionalisierung bestimmt wurden. Nach dem Theologiestudium (1619ff) in Helmstedt, Wittenberg, Jena, Straßburg und erneut Wittenberg wurde Beneke um 1628 Hausprediger derer von Münchhausen auf Rittergut Schwöbber (bei Aerzen), er emigrierte wegen „Kriegsunruhen“ (Gegenreformation) nach Schweden, kam 1630 als Feldprediger mit der Flotte König Gustav Adolfs von Schweden auf Usedom an, wurde im schwed. Feldlager bei Stettin von Jacob Fabricius ordiniert, wurde erneut schwed. Feldprediger, um 1640 von der Witwe Lucia von dem Bussche geb. von Münchhausen (Schwöbber) zum Hausprediger auf Rittergut Haddenhausen (Ksp. Bergkirchen) berufen, 1647 auf Empfehlung des Mind. Domherrn Joh. Heinr. von Vincke durch die schwedische Regierung Minden als Kollator in die Pfarre Bergkirchen eingeführt.

<sup>1147</sup> Wie Anm. 1146.

3. Vom Probst Vincken, insonderheit auch von der Cron Schweden.<sup>1148</sup>
4. Er habe nichts gegeben.  
Notabene: Nachgehendts hat man erfahren, daß die vom Busche zu Haddenhausen seinenthalben ein pferdt praesentirt.<sup>1149</sup>
5. Affirmatur, eine in optima forma nach alter weiße gestelte Collation von Herrn Probst Johan Hinrich Vincken unterschrieben anno 1647.
6. Von Herrn Fabricio<sup>1150</sup> bey Stettin im Schwedischen Lager.
7. Herr vice Cantzler Deichmann<sup>1151</sup> undt itziger Herr Superintendens.
8. Scimus.
9. 4 Jahr hie geweßen.

## MEMBRUM II

Von des Pastoris Ambt

§ 1 Von Seiner Lehre

1. Den Sontag einmahl, auch an den Apostell- und Betetagen.
2. 2 Umb 8 oder 9 Uhr.
3. Verzeucht sich zu Zeiten biß eine.
4. Affirmatur.
5. Den Son- und Apostelltagen die Evangelia.
6. In der fasten triebe er den Catechismum.
7. Vidimus, undt sehr guth befunden.
8. Affirmatur.
9. Negatur.
10. „Kom heiliger Geist“, Gloria teutsch, „Allein Gott in der Höhe“, die Collecta, die Epistell, ein Psalm, Evangelium, der glaube, die predigt. Auff der Cantzell, „Nun bitten wir den heiligen Geist“. Notabene auf beschehene verordnung soll inkünfftig ein stück auß dem Catechismo vor dem glauben von zween Knaben gebetet werden.

<sup>1148</sup> Wie Anm. 1146. – Die Einführung in die Pfarre durch die schwedische Regierung Minden ist insofern bemerkenswert, als um 1640, d.h. zur Zeit der schwed. Herrschaft in Territorium Minden noch der Mindener Domherr Clamor von Wersebe (in seiner Eigenschaft als Archidiakon von Lübbecke) Kollator in Bergkirchen war (LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium I, Nr. 22). Nach 1650 zog der neue Landesherr und Kurfürst von Brandenburg das Patronatsrecht über Bergkirchen an sich.

<sup>1149</sup> Das Rittergut Haddenhausen wurde 1610 von den von Münchhausen an die von dem Busche verkauft (Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, S. 156f., und Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, Nachtrag, S. 116).

<sup>1150</sup> Jakob Fabricius (geb. Köslin 1593, gest. Stettin 1654), luth. Theologe und Kirchenlieddichter, 1621 Hofprediger Herzog Bogislaws von Pommern; 1626 an der Universität Greifswald zum Dr. theol. promoviert; später Feldprediger im Heer des schwedischen Königs Gustav Adolf, nach dessen Tod 1632 erneut Hofprediger in Stettin, dann Generalsuperintendent von Hinterpommern und 1642 Professor der Theologie.

<sup>1151</sup> Dr. jur. Johann Georg Deichmann (ev.-luth.), Vizekanzler der schwedischen Regierung Minden bis 1649.

11. Könne nicht woll seyn wegen des hohen Berges, undt wehren auch die Leuthe weith abgelegten.
12. Affirmatur.

### § 2 Von der heiligen tauffe

1. Über 8 tage nicht.
2. Negatur.
3. In templo.
4. Affirmatur, undt nach geendigtem Gottesdienst.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Gemeinlig drey.
8. Negatur.
9. Eß wehren keine gewisse Bestelte Bademütter.
10. Die zu Haddenhaußen undt Hilferdingsen<sup>1152</sup> hielten sich zimlich.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Dabey würden große Üppigkeiten gebraucht, undt geschehe viell freßens undt sauffens.
14. Negatur, undt habe es biß da nicht dahin bringen können.
15. Negatur; gingen nur umbs Altar undt beteten.
16. Eine alte Mecklenburgische.<sup>1153</sup>

## II Vom heiligen Abendtmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Deß Sonnabendts, eß kähmen aber die alten Leute den Sontag.
2. Ein Jeder würde absonderlich gehöret.
3. Sie würden nicht ehender angegeben, biß sie zum Beichstuell kehmen.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Negatur.
7. Theiß hetten keine Beichte; sprechen nur „Herr, wollet ihr mir beichten“.
8. Negatur.
9. Cessat.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

<sup>1152</sup> Hilferdingsen, Ortsteil der Bauerschaft Unterlütbe.

<sup>1153</sup> Die alte Mecklenburger Kirchenordnung, die sich inhaltlich auf die Agende des Herzogs Heinrich von Sachsen (1540) zurückführen läßt, wurde auf Anordnung der Herzöge von Mecklenburg im wesentlichen von Johann Aurifaber verfaßt und erschien 1552. Die „Revidirte Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher Lehre [...] Im Herzogthumb Mecklenburg etc. gehalten wird“, erschien 1602 in Rostock.

## § 2 Vom heiligen Abentmahl selbst

1. Affirmatur, undt auf iedes Begehren.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.<sup>1154</sup>
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Die kleinere auß Minden.<sup>1155</sup>
6. „Jesus Christus unser Heilandt“ etc.
7. Negatur.
8. Habe es mir in den Calender geschrieben, wolte aber ein Buch dazu machen.

## § 3 Von der Kirchenbuße

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Negatur.

## § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur; eß müße die gemeine alhie den Gantzen Gottesdienst abwarten, ehe sie dürfften zu hause gehen.
2. Negatur.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur, alle tage dreymahl.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der armen

1. Affirmatur.
2. Der Pastor, sey nur ein schlüßell dazu.
3. Zu Zeiten umbs Jahr auch woll umbs ½ Jahr.
4. Den Kirchspels Armen.
5. Vom Pastorn und Alterleuten.
6. Nach eines Jeden Noturfft.
7. Affirmatur, undt habe das Buch der Pastor.
8. Negatur.

<sup>1154</sup> Wie Anm. 748.

<sup>1155</sup> Wie Anm. 750.

§ 7 Vom Leben undt Wandell  
daheim in seinem hauß:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

außerhalb dem hause:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

§ 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 80 Morgen Landts,<sup>1156</sup> will alles specificiren undt einschicken.
4. Negatur.
5. Wüste nicht anderst, es müste dan durch opfer geschehen.
6. Pro copulatione vom Breutigamb 16 mariengroschen, von der Braut, wan sie Junffer ist, 6 mariengroschen; pro baptismo 9 mariengroschen, was aber die gefattern geben, würde abgezogen; pro sepultura 8 mariengroschen.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

§ 9 Vom Copuliren

1. In der Kirche. Beklaget sich, daß die Jungen Burschen mit röhren umbs Altar gingen undt auffm Kirchoffe damit schößen.<sup>1157</sup>
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Drey mahl ante copulationem.
4. Nur wens Herren Leuthe wehren.
5. Negatur.

CAPUT IV

Von den Zuhörern

1. Dieseite Berges in Poppelboms Vogtey<sup>1158</sup> 180 Feurstette, über Berges<sup>1159</sup> 70 feurstette. Edelleute:<sup>1160</sup> die zu Haddenhausen.

<sup>1156</sup> Zu den Ländereien des Pfarrhofs siehe Einführung S. 130.

<sup>1157</sup> Zum Schießen mit „Röhren“ siehe Anm. 898.

<sup>1158</sup> Die nördlich des Wiehengebirges liegenden, zur Vogtei „zwischen Berg und Bruch“ (Vogt Poppelbaum) gehörenden Bauerschaften Haddenhausen, Rothenuffeln, Oberlütbe und Unterlütbe mit ihren Ortsteilen.

<sup>1159</sup> Die südlich des Wiehengebirges liegende, zur Vogtei Gohfeld gehörende Bauerschaft Wulferdingsen mit ihren Ortsteilen.

<sup>1160</sup> Die Familie von dem Bussche auf Rittergut Haddenhausen. Die privilegierte Familie Wentrup, die den sog. Freihof in Rothenuffeln besaß, wird nicht genannt, da sie 1650 nicht adelig war. (Barthold, Wentrupscher Freihof, S. 37–58).

2. Haddenhaußer, Lübber, Uffler.<sup>1161</sup>
3. Negatur.
4. Affirmatur.
5. Kinckelbuer zu Haddenhaußen. Uff Herman Meyers stette zu Haddenhaußen habe sich newlich einer gesetzt, so noch nicht zum Abendmahl gewest.
6. Das geschehe leider gnug, doch könnte er die thäter nicht erfahren. Populus ait, das kehme zimlich ab.
7. Solche leute wehren, könnte sie zwar nicht nennen. Populus ait, sie hoffeten nicht, daß dergleichen böse Leuthe unter ihnen verhanden seyn solten.
8. Die UnterVögte solten mannigmal schuldt haben, daß sie woll leute auff die feyertag besteleten, da es offt nicht nötig wehre.
9. Dreckmeiers fraw zu Bimeke<sup>1162</sup> Zanke sich mit ihrer Schwiegertochter.
10. Bey dem Meyer zu Uphusen<sup>1163</sup> diene ein Knecht, so eine Magdt geschwengert.
11. Die Kriegersche uff der Schmalinke hat sich mit Nagels Sohn zu Volmerdingsen eingelaßen, welches aber unter selbigem Zwiespalt vorgelauffen.
12. Negatur.
13. Zu Bimcke Engelcke Lübbeking undt Selle, Johan Tieleman undt Kolmeyer.
14. Negatur.
15. Hiebevor sey üblich gewesen, daß sie dem Pastor keine todten angegeben, sondern wehren unangemeldet damit uff den Kirchoff kommen; tauffe aber besteleten sie.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur.
18. Könnte darüber nicht klagen.
19. Von seinen Intraden könnte er nicht bekommen, undt wehren ihm nur 6 scheffel Habern geliefert.
20. Affirmatur, undt kehmen die osterfeur zimlich ab.
21. Dem Befehl, hoffete er, würden sie nachleben, vor diesem wehre es damit schlecht gewesen.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Vor diesem wehren Vier gewesen, anitzo aber nur zwey: Tonnies Volckman undt Hinrich Hopmeyer. Die Herrn Räte undt Thumb Capittel<sup>1164</sup> hette ihnen die freyheit zugesaget, so ihnen aber nicht wehre gehalten worden, deßwegen sie beede umb Dimission gebeten.

<sup>1161</sup> Die Einwohner aus Haddenhausen, Oberlütbe, Unterlütbe und Rothenuffeln. Nicht genannt: Wulferdingsen! (Schmale, Die Familiengrößen, S. 151). – Die vollständige Auswertung der Kirchenbücher führte zu der Publikation: Familien Kirchspiel Bergkirchen.

<sup>1162</sup> Bimeke, Ortsteil von Haddenhausen.

<sup>1163</sup> Uphausen, Ortsteil der Bauerschaft Dützen, Ksp. St. Martini Minden.

<sup>1164</sup> Die Regierungsräte der Regierung Minden und das Domkapitel Minden. Zur „Freiheit“ der Altarleute vgl. Anm. 778 und Anm. 967.

2. Das Thumb Capitell.
3. Ein Jeder bey 13 Jahren.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Könten sie über nichts Beschuldigen.
8. Affirmatur.
9. Affirmatur. Hetten alle Jahr rechnung abgelegt, das letztemahl fürm halben Jahr undt zwarten Herrn Probst Vincken.<sup>1165</sup>
10. Wehre so hin, doch müsten sie es anitzo woll thun.
11. Pastor ait, Volckman wehre etwas Zänckisch. Populus ait, wüsten nichts üfels von ihnen.

CAPUT VI  
Von der Schule

1. Der Küster halte Schule.<sup>1166</sup>
2. Ist der Küster.
3. Zu Oßnabrug.
4. Vide infra.
5. Herr [von] Wersebe.<sup>1167</sup> Vide vom Küster
6. Teglich 6 Stunden.
7. Affirmatur.
8. Teutsch, lesen und schreiben.
10. Deren wehren sehr viell, undt zwarten die Allermeisten.
11. Von der zu halten hette er ein mehrers nicht wie alle halbe Jahr für einen jeden Knaben 12 Mariengroschen. Die Gemeine saget, sie wolle ihn deßwegen zufriednen stellen.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Negatur.<sup>1168</sup>
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

<sup>1165</sup> Domherr Joh. Heinr. von Vincke, vgl. Anm. 858.

<sup>1166</sup> Der Standort der Schule wird nicht genannt. Der Unterricht fand wahrscheinlich im Küsterhaus statt. 1620–1624 unterrichtete als Schulmeister hier der spätere Küster von Volmerdingsen, Albert Schröder. 1650 wird ein anderer (in diesem Protokoll) genannt, der als Lehrer in Rothenuffeln-Köhlterholz unterrichten sollte. 1677 starb Schulmeister Andreas Hildebrand in Rothenuffeln (Borgmann, Rothenuffeln, S. 72). Der offenbar schon bestehenden Schule in Haddenhausen-Biemke, deren Gebäude erst 1674 nachweisbar ist, vermachte Lucia von Münchhausen († 1651) einen ansehnlichen Geldbetrag (Klausmeier, Beiträge zur Geschichte, S. 38). – Die Schule in Oberlütbe-Korfskamp wurde zwischen 1669 und 1709 gegründet (Klausmeier, Beiträge zur Geschichte, S. 51).

<sup>1167</sup> Zu Domherr Clamor von Wersebe vgl. Anm. 1148.

<sup>1168</sup> Ittig, Orgeln Bergkirchen, S. 149–158.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Gerhardt Vincke außm Stiff Oßnabrug von Hiltern, sey anfangs zur Ippenborg<sup>1169</sup> Schulmeister gewesen.
2. Herr Probst [von] Wesebe damahliger Collator<sup>1170</sup> habe ihn anhero beruffen undt gesetzt.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Die specification wolle er einschicken.
7. Sey dreyzehen Jahr alhie gewesen.
8. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von den Kirchenguetern

1. Sey schlecht im Baw.<sup>1171</sup>
2. Beschwerden sich deßwegen sehr, gestalt, wan das Jahrmarckt Jährlich gehalten würde, die Leuthe sodan die thüren vor dem Kirchoffe wegrißen undt ihre wahren drauff legeten, so würden auch bey solcher Beschaffenheit die gräber zertreten; sehen gerne, daß dieses abgeschaffet werden mügte.
3. Das Pfarhauß sey new gebawet,<sup>1172</sup> aber die Küsterey wehre schlecht im Baw.
4. Die specification von den Kirchenrenten, so sich Bey die 50 thaler belaußen sollen, wollen sie einschicken.
5. Affirmatur. Probst Vincke habe die alte Nachricht bey sich. Pastor ait, Probst Vincke wiße darumb nicht.
6. Negatur, undt mangle daran viell, daß auch etzliche Verhanden, die bey 100 thaler schuldig wehren.
7. Negatur.
8. Zwey glocken,<sup>1173</sup> die kleinste sey geborsten, so von 16 Centner.
9. Affirmatur.
10. Nur ein Kelch von silber, irgind von 6 thaler, sonst schlecht Altargeräthe.

<sup>1169</sup> Hilter, Amt Iburg; Rittergut Ippenburg (von dem Bussche), Amt Wittlage, Fürstbistum Osnabrück.

<sup>1170</sup> Wie Anm. 1148 und Anm. 1167.

<sup>1171</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 23 (Bergkirchen 1668–1807), sowie KDK Minden, Nr. 3332 (Bauunterhaltung der geistlichen Gebäude in Bergkirchen, 1774–1805).

<sup>1172</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 425. – Am 2. Juni 1653 brannte „das schöne, noch neue Pfarrhaus zu Berg-Kirchen [...] ganz ab, und wurd' gantz weinig darauß gerettet.“ (Schmidt, Julius, Feurs- und Flammenspiegel, S. 186).

<sup>1173</sup> Beide 1650 vorhanden gewesenene Glocken wurden 1710 und 1712 umgegossen, auch diese Glocken des 18. Jahrhunderts sind nicht erhalten.

11. Capellen wehren gewesen. Das Missalbuch<sup>1174</sup> würde des alten Pastoris Sohn<sup>1175</sup> wissen. Zu Rotenuffeln stünde von einer Capelle noch das Maurwerck, undt zu Haddenhausen wehre noch der fueß.<sup>1176</sup>

### CAPUT IX

#### Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. Wüßstens nicht, eß müste dan von den alten Restanten dießer Pfarre genommen werden.

#### Aidt der Alterleute

Wir, Tonnies Volckman undt Hinrich Hopmeyer geloben hiemit vor Gottes Angesicht durch einen Cörperlichen Aidt an, daß wir das unß Anvertrawete Altermans Ambt getrewlich undt aufrichtig Verwalten, der Kirchen, deß Armkastens, der pfarr, Schulen undt aller dahin gehöriger dinge undt sachen Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt Bestem Verstande nach abwenden undt Neben dem Pastor über Abschaffung undt Unterdrückung grober laster undt Ergernußen undt dagegen über beförderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens soviell Mensch- undt muglich ist, halten undt unß von hertzen fleißig bemühen wollen. So wahr unß Gott helffe undt seyn heiliges Evangelium.

Notabene Bokemeyer undt Brinckman heute erwehlet, aber wegen ihrer abwesenheit nicht beeidiget worden. Otto von Aschwede ist zum Schulmeister im Köhlterholze<sup>1177</sup> bey Rothenuffeln gesetzt undt bestellet worden den 3. Novembris anno 1650.

<sup>1174</sup> Das Missale ist nicht bekannt und nicht nachweisbar.

<sup>1175</sup> Sohn des 1647 verstorbenen Pfr. Erich Spilker.

<sup>1176</sup> Zur Geschichte der Kapelle in Rothenuffeln, die 1650 eine Ruine war, gibt es keine Erkenntnisse. Ihr Standort und der Grund ihrer Zerstörung sind nicht bekannt. – Die Kapelle in Haddenhausen ist identisch mit der von Johann von dem Bussche zu Haddenhausen (†1624) außerhalb des Tores zum Gutshof errichteten Kapelle, für die er auch eine Hauspredigerstelle schuf, damit hier „auch das Gesinde zur Gottseligkeit gehalten würde“ (Klausmeier, Beiträge zur Geschichte, S. 38). Offenbar auf Grund einer Kriegszerstörung wurde die Kapelle nach 1650 neu errichtet. Spätestens seit dem 18. Jh. besitzt die noch heute bestehende Kapelle eine Orgel. Der Lehrer in Haddenhausen-Biemke hatte damals das Amt des Organisten (LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 272 (Schullehrer und Organist, 1747–1805)).

<sup>1177</sup> Köhlte und Köhlterholz, Ortsteile der Bauerschaft Rothenuffeln. Otto von Aschwede war ein Sohn des ev.-luth. Seniors des Mindener Domkapitels, Cord von Aschwede (Aswede), der zugleich Landdrost des Fürstbistums Minden war.

In nomine Jesu

## Volmerdingsen

Anno 1650, den 30. octobris

### CAPUT III

#### MEMBRUM I

##### Vom Beruff des Pastoris

1. Herr Conradt Bussius,<sup>1178</sup> bürtig auß dießem Kirchspell.
2. In Hildeßheimb, Braunschweig, Oßnabrügk, von Osnabrügke nach Vechte zum Cantor beruffen, von dar nach Vißbeck zum Prediger, im Ambt Vechte belegen, von selbigen pfarre in das Exilium der Religion halber vertrieben,<sup>1179</sup> auß diesem Exilio habe Magister Busman<sup>1180</sup> sehlig ihn nach Wintheimb zum Schulmeister befördert.
3. Von Wintheimb ab durch die damahlige Lüneburgische Regierung an dieße Pfarre beruffen, so ihm auch Hertzog Christian dahmaliger Bischoff<sup>1181</sup> gegeben.
4. Negatur.
5. Habe keine Schriftliche vocation bekommen.
6. Zu Oldenburg von Doct. Schlütern,<sup>1182</sup> deßen Testimonium er noch habe.
7. Ambtman Hinricking.<sup>1183</sup>
8. Solcher gestalt, daß der Ambtman bey das Altar getretten undt eine Sermon gethan, da er der gemeine und die gemeine wiederumb ihm anbefohlen worden.
9. Künfftigen Palmarum 33 Jahr, sey 70 Jahr alt.<sup>1184</sup>

<sup>1178</sup> Conrad Bussius (Buschius) geb. in Volmerdingsen, Schulmeister in Windheim ca. 1615–1618, Pfr. in Volmerdingsen 1618–† 1671 ? (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 905; StA. Hannover: Celle, Briefarchiv Des. 27, Nr. 206). – Sein Sohn: Anton B., Pfr. In Holzhausen. Vgl. Anm. 1075.

<sup>1179</sup> Pfr. Conrad Bussius wurde als Lutheraner im Rahmen der durch den Kölner Erzbischof und Bischof von Münster, Ferdinand von Bayern, und seinen münsterschen Generalvikar Dr. Johannes Hartmann begonnenen Gegenreformation („kath. Konfessionalisierung“) im Niederstift Münster 1614 aus dem Kantorenamt in Vechta und um 1615 aus dem Pfarramt in Visbek vertrieben (Rothert, Hermann, Westfälische Geschichte, Bd. 2, S. 126f., Rothert, Hugo, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 74 und Unger, Niederstift Münster, S. 271).

<sup>1180</sup> Anton Bußmann (1572–1642), Superintendent des Fürstbistums Minden 1605–1631.

<sup>1181</sup> Unklare Formulierung; gemeint ist offenbar die lüneburgische Regierung in Celle, die das Territorium Minden im Namen des gemeinsamen Landesherrn Christian, des „erwählten Bischofs“ von Minden und Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, von Celle aus regierte (wie Anm. 833).

<sup>1182</sup> Dr. Gottfried Schlüter, Superintendent der Grafschaft Oldenburg (1607/09–† 1637) zur Zeit des Grafen Anton Günther (1603–1667). – Visbek, der Dienstsitz des Pfr. Bussius bis 1615, lag im Grenzgebiet des Niederstifts Münster zur ev. Grafschaft Oldenburg.

<sup>1183</sup> Johann Hinrichking, Amtmann zu Hausberge (wie Anm. 971).

<sup>1184</sup> Wenn diese Altersangabe und sein Todesjahr 1671 zutreffend sind, dann ist Conrad Bussius (1580–1671) 91 Jahre alt geworden!

## MEMBRUM II

Von des Pastors Ambt

## § 1 Von seiner Lehre

1. Am Sontage, die Apostell- undt Hohen feyrtage. Auff Weinachten wirdt den Ersten tag drey-mahl, auff Ostern undt Pfingsten aber den ersten tag nur zwey-mahl geprediget, welches die gemeine ebenfallß affirmiret.
2. Ohngefähr umb Neun Uhr.
3. Biß eilffte, predige eine Stunde, zu Zeiten verzöge sich der Gottesdienst biß zwölff.
4. Affirmatur.
5. Die Evangelia Predige er.
6. Habe den Catechismum zuweillen den freytag geprediget.
7. Vidimus, undt ist zimlich.
8. Anitzo mache er dispositiones, vor dießem hette er die Predigten von worten zu worten auffgeschrieben.
9. Negatur.
10. Ein Psalm, Kyrie teutsch, Gloria teutsch, Collecta, Epistell, Psalm, Evangelium, der Glaube, Predigte, nach derselben: Sanctus teutsch mit 3 versen, die Vermahnung, die communio, collecta mit dem Segen, ein danckpsalm.  
Notabene ist verordnet, daß vor dem glauben zweene Knaben ein stücke alle sontage auß dem Catechismo beten sollen.
11. Zu Zeiten, undt nur im Sommer.
12. Affirmatur.

## § 2 Von der tauffe

1. Ohngefähr Acht tage.
2. Negatur.
3. In templo.
4. Post concionem vor dem segen, wenn die Leute noch beyeinander wehren.
5. Nach der Wittenbergischen und Lutheri Kirchenordnung,<sup>1185</sup> so er alhie gefunden.
6. Affirmatur. Zuweilln, zuweilln auch nicht.
7. Inßgemein drey, auch woll 5 gefattern.
8. Negatur.
9. Nur eine, die Gerdtswagersche, ohnfern vom Dorff wohnend.
10. Er wiße nicht anderst.
11. Affirmatur.
12. Negatur.
13. Hielten zwey tage Kindttauffe, ein Jeder nach seinem vermögen.
14. Affirmatur.

<sup>1185</sup> Gemeint ist wahrscheinlich die sog. Zweite Wittenberger Kirchenordnung von 1533, die auf Bugenhagen zurückgeht und sich an dessen Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig von 1528 anlehnt. Unklar ist, welche Publikation mit „Luthers Kirchenordnung“ gemeint ist.

15. Etzliche ließen sich einsegnen, etzliche gingen nur in die Kirche undt beteten.
16. Die Wittenbergische.

## II Vom heiligen Abendtmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Am Sonnabend, alte ohnvermögende leute höre er am Sontag.
2. Einen Jeden absonderlich, eß wehre dan, daß viell da wehren undt die Zeit zu kurtz fiele, iedoch müste ein ieder vorher seine Beichte sagen.
3. Negatur. Notabene ist verordnet, daß die Eltern ihre Kinder vorher solten dem Pastori ins hauß schicken.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Negatur, nehme dergleichen keine an.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.
9. Daß einer mit seinem Nehesten in uneinigkeit gelebet oder sonst sich Eltern undt Kinder nicht vertragen könnten, oben umb ergernuß willen abgewiesen.  
[RV:] Notabene die Schlüters alt undt junge.
10. Wen communicanten da seyen.

### § 2 Vom heiligen Abendtmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Wittenbergischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Deß Pastoris antecessor habe Brodt undt Wein holen laßen, undt sey ihme hingegen ein halb fuder habern gegeben worden. Mit dem Habern sey es abkommen, nuhmer aber geben sie ihme dafür 5 thaler.
5. Die Herfordische.<sup>1186</sup>
6. „Jesus Christus unser Heilandt“, ut supra.
7. Darin wehrs biß da noch nichts verordnet, wie es –Notabene damit gehalten werden solte.
8. Nur die getauffte; ist verordnet, daß es künfftig geschehen soll.

### § 3 Von der Kirchenbueß

1. Davon wiße man an dießem orte nicht.
2. Cessat.
3. Wiße keine, alß daß die droben gedachte Schlüters in uneinigkeit lebeten.

### § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur, a populo etiam.
2. Negatur.
3. Negatur. – Wirdt ins künfftig geschehen.

<sup>1186</sup> Wie Anm. 750.

4. Alle tage drey mahl.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Der Pastor verrichte es selbst.

§ 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

§ 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Die von Aschweden hetten den Schlüssel undt zwarten darumb, daß einer von den Aschweden hiebevorn den Arm Casten gestiftet.<sup>1187</sup>
3. Allemahl auff Weinachten.
4. Den einheimischen, zu Zeiten etwas den außheimischen.
5. Pastor, Alterleute undt die von Aschwede.
6. Darnach Viell verhanden sey.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

§ 7 Vom Leben undt Wandell  
Daheim in seinem hauffe:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur, undt wüste er davon nicht.

Außerhalb dem hauffe:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

§ 8 Von der Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 30 Morgen Landt, 20 scheffel Habern, 7 scheffel gersten undt 7 scheffel rogen.
4. Komme nicht richtig ein.
5. Er wüste nicht.
6. Pro copulatione 8 mariengroschen undt opfern dabey; pro sepultura, wan er ufm Kirchoff gebracht wirdt, 8 oder 9 groschen, wan er den todten auß dem hause hole, 18 mariengroschen; pro baptismo 7½ mariengroschen.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

<sup>1187</sup> Die von Aswede, 1650 Besitzerfamilie des Freihofes in Oexen, Ksp. Volmerdingsen. Vgl. dazu Einführung S. 133.

## § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Wie die Wittenbergische Kirchenordnung außweiset.
3. Drey mahl vor der Copulation.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. 80 Feurstette, klein undt groß zusammen; ein freyhoff, Ochser hoff genandt.<sup>1188</sup>
2. Wehren zerstrewete heuser.
3. Negatur.
4. Wehre bey dieser Zeit Gott lob zimlich.
5. Nur daß Johan Halstenberg undt deßen fraw sich sehr schläfferig zum Abentmahl begeben.  
[RV:] Notabene
6. Pastor ait, ginge Viell vor. Populus ait, wüsten nicht anderst dan daß daßelbe in abgang kehme.  
[RV:] Notabene der fluchpfahl ist alhie noch nicht uffm Kirchoffe.<sup>1189</sup>
7. Negatur.
8. Eine Zeitlang sey es gnug geschehen; es wehre sehr guth, daß hierin einmahl muchte ein verbott geschehen. Beklaget sich, daß Vogt undt unter Vögte mit den Leuten durch die finger sehen.
9. Negatur, nur Schlüter.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Davon erführe er nichts.
13. Negatur, vide supra.
14. Gott lob nicht.
15. Wan todten begraben werden solten, würde dem Küster nur das Leuthen angesaget, dem Prediger aber davon nicht.  
[RV:] Dem Küster ist anbefohlen, daß er keinen todten beleuten solle, biß es vorhero dem Pastore angedeutet worden.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur.
18. Affirmatur.
19. Sey so hin, es stünde ihm aber Viel nach.

<sup>1188</sup> Siehe auch Anm. 1187. – Zur Geschichte des Kirchspiels vgl.: Spehr, Geschichte der Kirche Volmerdingsen, S. 156–167; zur Struktur der Gemeindemitglieder vgl.: Backs/Bartling/Steffen, Bäuerliche Hofstätten, S. 125–157.

<sup>1189</sup> Fluchpfahl, Schandpfahl oder Pranger, an den Personen zur Buße im Rahmen der Kirchenzucht oder zur Strafe im Rahmen der kirchlichen Gerichtsbarkeit (des Amtes) gestellt wurden. Vgl. dazu: Einführung S. 53ff. und Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche, S. 85f.

20. Osterfeur undt Grevenbier<sup>1190</sup> gingen noch im Schwange; das andere aber sey abkommen.
21. Das könnte er nicht wissen; fluchen geschehe noch gnug.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Seyn zwey: 1. Clauß Woker, 2. Heinrich Meyer. Otto Meyer aber ist heute erwehlet.
2. Beambten, Pastor undt gemeine.
3. Der eine zwanzig, der ander zwöfff Jahr dabey gewesen.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Gingen damit woll umb.
8. Der Küster ginge mit dem Klingbeutel umb, dafür ihme jährlich auß dem Armkasten etwas gegeben würde, also daß die Alterleute nicht umbgingen.
9. Affirmatur, alle Jahr dem pastori Rechnung abgelegt.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur.<sup>1191</sup>
2. Der Küster halte Schule.<sup>1192</sup>
3. Zu Herfordt frequentirt.
4. Vide infra.
5. Cessat, vide infra.
6. Sechs stunden täglich.
7. Affirmatur.
8. Teutsch lesen undt schreiben.
9. Bey die 22 Knaben undt Medgen.
10. Die Eltern schicketen ihre Kinder schläfferig hinein.
11. Von der Schule habe er nichts, nur von einem Jeden Knaben das halbe Jahr 12 mariengroschen, die er auch nicht richtig bekehme.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Cessat.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

<sup>1190</sup> Wie Anm. 825.

<sup>1191</sup> Ein Schulgebäude ist 1650 nicht vorhanden, aber Unterricht wird erteilt.

<sup>1192</sup> Der Küster Albert Schröder war bereits vor seiner Anstellung in Volmerdingsen Küster und Schulmeister in Bergkirchen (vgl. Anm. 1166). (Wiese, Geschichte Schule Volmerdingsen, S. 87–112).

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Albert Schröder auß dem Kirspel Quernheimb.
2. Vor dießem 4 Jahr zu Bergkirchen schulmeister gewesen, sonsten die Beambten undt Pastor ihn anhero beruffen.
3. Affirmatur, undt thäte das seinige, populus etiam affirmat.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Drey morgen landt, 10 scheffel rogen. Das Landt sey schlecht.
7. 26 Jahr hie gewesen.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchengütern

1. Sey schlecht damit beschaffen.
2. Affirmatur, dennoch kähmen die Schweine hinauf undt wühleten die gräber umb.
3. Das Pfarhauß, auch die Küsterey sey übell im Bawe.<sup>1193</sup>  
[RV:] Die Leute wolten nicht einmahl ein schob stroh zur Pfar geben noch sonst einige handtreichung mehr thun.
4. Wollens schriftlich eingeben.
5. Affirmatur.
6. Negatur, undt mangle Viell, theilß wolten nicht außgeben. Ein Man soll an Capital undt Zinße an die Kirche 80 thaler schuldig seyn.  
[RV:] Die Leuthe wehren darin sehr halstarrig und boßhafft, auch sich gar zu widersetzten undt also der Kirchen nichts zu willen wehren.
7. [fehlt.]
8. Drey, worunter ein schlagklocke.<sup>1194</sup>
9. Affirmatur, ist anno 1623 gemacht.
10. Der rechte Kelch ist von den Soldaten weggenommen, aber ein silbern Kelch iüngsthin ein Soldat wieder hineingegeben.
11. Negatur, nur das diese Kirche ein filial von der Kirche zu Bergkirchen gewesen.<sup>1195</sup>

<sup>1193</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 472f.

<sup>1194</sup> Die „Schlagklocke“ weist auf die Existenz einer Turmuhr 1650 hin. Alle drei Glocken sind nicht erhalten. Zur Geschichte der Glocken siehe Spehr, Geschichte der Kirche Volmerdingsen, S. 119, 121ff.

<sup>1195</sup> Die Kirche Volmerdingsen ist keine Filiale von Bergkirchen, d.h. keine Tochtergründung auf Initiative des Pfarrers von Bergkirchen gewesen, sondern war ursprünglich eine grundherrschaftliche Eigenkirche (kirchenrechtlich: Kapelle), der bei ihrer Umwandlung in eine bischöfliche Pfarrkirche Teile des Bergkirchener Pfarrsprengels als eigener Pfarrbezirk Volmerdingsen zugewiesen wurde (vgl. Einführung S.133f.).

CAPUT IX  
Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Habe an stat der Leibzucht 3 morgen landt ihr Lebenlang, sonst nichts.
4. Wißen keine mittell.

Aidt der Alterleute

Wir, Clauß Woker uff der Heide, Hinrich Meyer undt Otto Meyer zu Volmerdingsen, geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen aidt an, daß wir das uns anvertrawete Altermans Ambt getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen, deß Armkastens, der Pfarre, schulen undt aller dahin gehöriger dinge undt sachen Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt bestem verstande nach abwenden undt Neben dem Pastor über abschaffung undt unterdrückung grober laster undt ergernußes undt dagegen über Beförderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens, soviell Mensch- undt muglich ist, halten undt unß von hertzen fleißig bemühen wollen, so war unß Gott helffe undt seyn heiliges Evangelium.

Notandum.

Dieße Pfarre habe vor alters in den Küchentopff zum Haußberg gehöret, alßo wan ein prediger an dießem orte eingesetzt werden sollen[!], daß derselbe dem Küchenjungen ein new wandt Kleidt geben müßen.<sup>1196</sup>

Gravamina

1

Die Alterleute hieselbsten beschweren sich zum högsten, daß sie viell Lauffens undt allerhandt mühe in weldtlichen sachen hetten undt hingegen Kirchensachen verseumen müsten. Bitten derowegen, daß sie deßen entfreyet undt einige Ergetzlicheit hingegen haben, auch mit weldtlichen sachen nicht beschweret, besondern ihre Kirchensachen soviell besser in acht nehmen mögten.<sup>1197</sup>

R[esolutio:] Dieserwegen hat man ihnen die resolution gegeben, bey hoher Obrigkeit es in die wege zu richten, daß ihrer Bitte deferiret werden möge.

2

Die Kirche, Pfarre undt Küsterey hat man in augenschein genommen undt befunden, daß diese gebew deß ausbeßerns, insonderheit das Pfarhauß, sehr hoch von nöthen haben, undt könnte man anitzo mit 10 thalern soviell wieder repariren, daß hiernechst undt in kurtzer Zeit mit 100 thalern nicht zu machen ist.

<sup>1196</sup> Zur Pfarre siehe auch: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 739 (Pfarre Volmerdingsen 1652–1806).

<sup>1197</sup> Zur „Freiheit“ der Altarleute siehe Anm. 778 und Anm. 967.

## In Nomine Jesu

## Öidinghausen [= Eidinghausen]

Anno 1650, den 31. octobris

## CAPUT III

## MEMBRUM I

## Vom Beruff des Pastoris

1. Herr Heinrich Ziegeler bürtig von Engern<sup>1198</sup>
2. Zu Herfordt, Sost und Minden, entzlich [!] zu Rostock studiret.
3. Von Herrn Probst undt Drosten Ernst von Rehden<sup>1199</sup> sehlig alß ErbCollatore dießer Kirchen beruffen.
4. Habe 160 in specie Reichsthaler geben müssen, so zu der Zeit 250 Reichs thaler gemacht.
5. Negatur.
6. Zu Bützow im Stifft Schwerin<sup>1200</sup> ordiniret, auff die Pfarre zu Wittenfordt,<sup>1201</sup> woselbst er die pfarre ein Jahr bedienete. Herr Joannes Neocorus<sup>1202</sup> Superintendens habe ihn ordiniret undt examiniret.
7. Herr Drost Rehden selbsten.
8. Solcher gestalt, daß er den Pastor von Lennigern<sup>1203</sup> bey sich gehabt, der ihn beys Altar geführet undt selbiges ihm anbefohlen.

<sup>1198</sup> Henrich Ziegler (Tegeler), geb. in Enger, Pfr. in Eidinghausen 1617–†1651 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 7155). Die kommentarlose Visitation in Eidinghausen am 31. Oktober 1650 zeigt, dass dieser Tag in den ev. Landeskirchen noch nicht als „Reformationstag“ gefeiert wurde. Der Tag der Thesenveröffentlichung Luthers in Wittenberg 1517 wurde zuerst (1667) im Kurfürstentum Sachsen zum „Reformationstag“ erklärt.

<sup>1199</sup> Ernst von Reden (wie Anm. 1076) war als Nachfolger seines Vaters Ernst von Reden sen. (†1615) Erbherr zu Ovelgönne und damit Patronatsherr in Eidinghausen. Er war außerdem Domherr zu Minden und Propst des Damenstifts Levern (seit 1626). Zum Patronat siehe auch: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium I, Nr. 33 (Eidinghausen 1685) und ebendort, Nr. 196 (Pfarre Eidinghausen 1651–1808). (Niederbremer, Patronatskirche Eidinghausen, S. 49–66). – Der Verfasser stellt u.a. Streitigkeiten um die Präsentation von Pastoren für Eidinghausen zwischen Patronatsherrschaft, der Kirchengemeinde („votum negativum“) und dem landesherrlichen Konsistorium im 17./18. Jh. dar.

<sup>1200</sup> In Bützow, der Hauptresidenz der Bischöfe von Schwerin, hatte sich zwischen 1535 und 1550 die Reformation durchgesetzt. Die Administratoren des Hochstifts Schwerin residierten weiter in Bützow bis das Hochstift 1648 in das Herzogtum Mecklenburg eingliedert wurde.

<sup>1201</sup> Wittenförden, Kirchort westlich der Stadt Schwerin.

<sup>1202</sup> Johannes Neocorus, geb. Husum 1566, Studium der Theologie in Wittenberg, dort 1592 Magisterexamen, Rektor der Schule in Hadersleben, 1594 Pfr. in Husum, danach Hofprediger in Schwerin, 1617 Superintendent in Schwerin.

<sup>1203</sup> Vermutlich Arend Kolck, Pfarrer in Kirchlengern (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3394).

## MEMBRUM II

Von des Pastors Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Den Sontag zwey, auch woll einmahl, die Apostell- undt Betetage, in der fasten die freytage, auch den ersten freytag im Monat.
2. Umb 8 oder halberen neun.
3. Verzeucht sich 2 ½ stunde.
4. Affirmatur.
5. Deß Sontages die Evangelia.
6. Den Sontag Nachmittag, wen guth wetter wehre undt die Leuthe mit den Kindern zur Kirche kömmen könten, den Catechismum.
7. Vidimus, ist zimlich guth.
8. Schreibe sie auff.
9. Negatur.
10. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
11. Würden zuweilln gehalten, a populo etiam hoc affirmatur.
12. Affirmatur.

## § 2 Von der Tauffe

1. Etzliche stellten sich damit ungebührlich ein, etzliche aber lißen die Kinder nur 8 tage liggen.
2. Seines Wißens nicht.
3. In templo.
4. Affirmatur, so fort er von der Cantzell kehme vor der Communion, wan die Leuthe noch bey ein ander wehren.
5. Nach Lutheri formular.
6. Affirmatur.
7. Gemeinlich drey oder einen.
8. Wan er davon wüste, geschehe es nicht.
9. Nur zween, eine die Schmidesche, die andere Engelken Rütters [?] frawe.
10. Höre von ihnen nichts anderst.
11. Negatur; ist aber Verordnet, daß es geschehen soll.
12. Negatur.
13. Geschehe damit wenig Üppigkeit.
14. Hierin würde ein großer mangell gespüret, also daß sie biß auff die letzte stunde damit warteten.
15. Die einsegnung geschehe nicht, nur daß sie zur Kirchen kehmen, vors altar knieten, beteten undt so wieder nach Hauße gingen.
16. Hette eine sehr alte Kirchenordnung, fast hundert Jahr alt, der autor wehre vor weggerißen.<sup>1204</sup>

<sup>1204</sup> Vermutlich die Kirchenordnung für das Fürstentum Lüneburg, ohne daß erkennbar ist, ob es sich um die Ausgabe Wittenberg 1564, Uelzen 1598, Celle 1619 oder Lüneburg 1643 gehandelt hat (vgl. Anm. 748).

## II Vom heiligen Abendmahl

## § 1 Von der Beicht

1. Am Sonnabend, kehmen auch woll am Sontage morgen.
2. Darnach sie heuffig kehmen, würden sodan woll etzliche auff einmahl absolvi-  
ret, sonsten höre er einen Jeden absonderlich.
3. Dahin hetten die Leuthe biß da nicht könnnen gebracht werden, sondern führe-  
ten die Eltern ihre Kinder fort mit zum Beichstuell.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Von Jungen Leuthen hette er keinen gefunden, die alten aber so hart nicht fragen  
können.
7. Affirmatur.
8. Sey bey seiner Zeit nicht geschehen.
9. Cessat.
10. Wan Communicanten wehren, undt eben wie zu Volmerdingsen.
11. Knieten nur vor der Predigte.

## § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Wie in der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Würden von den Kirchzinsen genommen, der Pastor aber thäte den Vorschuß.
5. Die Herfordische.<sup>1205</sup>
6. „Jesus Christus unser Heilandt“.
7. Er ließe deren keine zu, wan er einige wißenschaft davon hette.
8. Affirmatur.

## § 3 Von der Kirchenbuß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Eß hielte sich ein Soldat alhie auf nahmens der Schwartzte Andreas, so sein Weib  
hie 7 Jahr hette sitzen laßen. Unter selbigen sieben Jahren sich das weib von  
Christoffer Eickmeyer hieselbsten beschlaffen laßen, nachgehens der Schwartz-  
te Andreas wiederkommen undt das weib wieder zu sich genommen. Auch die-  
ser Andreas unter den sieben Jahren eine Matreße gehabt, die er bey seiner wie-  
derkunfft abgeschafftet. Dergleichen Casus habe sich zugetragen mit Emanuel  
Rauch von Langensaltze undt Geschen Krackts alhie.

<sup>1205</sup> Wie Anm. 750.

## § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Hactenus nondum factum est.
4. Affirmatur. Geschehe drey-mahl, undt würde dabey gebetet.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Nur einen schlüssel, so der Pastor hat.
3. Ordinarie umb Weinachten.
4. Ein- undt Außheimischen.
5. Pastor undt Alterleute.
6. Nach eines Jeden Noturfft.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

§ 7 Vom Leben undt Wandell  
daheim in seinem hauß:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

## Außerhalb dem hauß:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## § 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Ohngefehr 40 Morgen Landes, wovon er noch den Zehenden an das hauß Ovelgünner geben müße.  
Notabene beklaget sich, daß sein antecessor<sup>1206</sup> vom hauß Ovelgünne Jährlich eine seite speck undt 1 scheffel rogken, der Küster aber halb soviell gehabt, so ihm aber abgeschatten worden, über das habe der Pastor ein Viertel Bier undt der Küster die halbscheidt Jährlich gehabt, bleibe aber auch auß.

<sup>1206</sup> Zieglers Vorgänger war Dietrich Stahl, Pfr. in Eidinghausen 1612 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5998).

4. Cessat, habe nichts zu heben.
5. Er wiße es nicht.
6. Pro copulatione 8, 12, auch woll 18 mariengroschen, pro sepultura wehre kein gesetzze, pro baptismo ebenfalß, für ein huerkindt zu tauffen 18 mariengroschen.
7. Er warte keines Ambt Zettuls, doch thäte ers mit wißen des Vogts.<sup>1207</sup>
8. Wans begehret würde.

#### § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Wie in der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Drey Mahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

#### CAPUT IV

##### Von den Zuhörern

1. Ohngefehr 70 Feurstette undt daß adeliche hauß Ovelgünne.<sup>1208</sup>
2. Weren zerstrewete heuser.
3. Negatur.
4. Mehrenteilß allemahl, a populo etiam affirmatur.
5. Herman Eickmeyer undt seyn weib wehren in zwey Jahren nicht zum Abentmahl gewesen.
6. Beßere sich damit zimlich, ut et populus affirmat.
7. Wiße davon nichts, populus etiam.
8. Hette sich woll drüber zu beklagen, insonderheit bey der erndte Zeit, sonsten stellten sie sich zimlich ein. Populus ait, sey ihnen verboten.
9. Negatur.
10. Vide supra.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Sey damit sehr schlecht.
16. Eine Zeitlang wehre es damit guth gewesen, nuhmer aber fingen sie wieder an.
17. Affirmatur.

<sup>1207</sup> Vogt des Vogteibezirks Gohfeld im Amt Hausberge.

<sup>1208</sup> Das Kirchspiel umfaßte die Bauerschaften Eidinghausen und Werste. In Eidinghausen lag das Rittergut Ovelgünne, es war 1650 im Besitz der Erbin Meta von Schloen gen. Gehle, geb. von Reden (Schwester des 1643 kinderlos gestorbenen Mindener Domherrn und Rehmer Archidiakon Ernst von Reden) und deren Ehemannes Kort Plato von Schloen gen. Gehle, verheiratet um 1610, gest. 1650. Nach dem Tod ihres Bruders (1643) und ihres Ehemannes (1650) war Meta von Schloen gen. Gehle alleinige Patronatsherrin über Kirche und Pfarre Eidinghausen. – Zum Umfang und zur Struktur der Bauerschaft Eidinghausen im 17. Jh. vgl.: Backs/Bartling/Steffen, Bäuerliche Hofstätten, S. 125–157.

18. Theilß thäten es, theilß aber nicht.
19. Was sie thun müsten, thäten sie kerglich gnug.
20. Osterfeur wehren noch im Schwange, das andere aber abkommen.
21. Nuhmer geschehe es.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Wehren drey: Johan Volle zum Creutz, Henrich beym Sieck ufr Lemkulen, Heinrich Riepelmeier im Riepell.
2. Der erste vom Pastore vorgeschlagen undt vom Drost Redden<sup>1209</sup> confirmiret, der ander auch vom Pastore vorgeschlagen undt vom Major Gortzen<sup>1210</sup> confirmiret, der dritte eben dieser Gestalt.
3. Der erste ohngefehr 13 Jahr, der ander 3 Jahr, der dritte zwey Jahr.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Woll, populus etiam ait.
8. Sey vor dießem so nicht geweßen, undt wehre der Küster allemahl umbgangen, nuhmer aber Verrichteten es die Alterleuthe.
9. Die Rechnung halte der Prediger, die Alterleute thäten die einfurderung. Major Gortzen wehre die Rechnung in vergangenen Majo vor fünff Jahren abgelegt.
10. Wiße nicht anderst.
11. Affirmatur a Pastore et etiam a populo.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur.<sup>1211</sup>
2. Negatur, der Pastor selber informire die Jugend.
3. Cessat.
4. Cessat, vide supra.
5. Cessat.
6. Ohngefehr 4 Stunden.
7. Affirmatur.
8. Lesen, schreiben und rechnen.
9. Bey die 24 Knaben.

<sup>1209</sup> Ernst von Reden (†1643) wird 1650 im Eidinghauser Visitationsprotokoll mehrfach als „Drost“ bezeichnet. Er scheint Drost des Amtes Hausberge gewesen zu sein, doch ist dieses Drostenamnt oder dieser Titel für den Domherrn Ernst von Reden bisher nicht nachweisbar.

<sup>1210</sup> Major (später Oberst) Heinrich Wilhelm von Görtzke war bereits vor 1637 und noch nach 1654 Drost des Amtes Hausberge, er starb am 7. Juni 1670.

<sup>1211</sup> Ein Schulgebäude ist 1650 nicht vorhanden, der Schulunterricht fand vermutlich im Pfarrhaus statt.

10. Die Leute schicketen woll ihre Kinder zur Schule, wan nur einer sie umbsonst informiren wolte.
11. Geben ihme vor einen Knaben einen thaler, ehe aber nicht, biß er ein Evangelium lesen könnte.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Cessat.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Otto Dölner auß Bückeborg.
2. Herr Drost Rehden<sup>1212</sup> sehlig, undt zwarten gratis ihm den Dienst verehret.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Der Pastor beschwere sich über ihn nicht.
6. Ohngefehr 4 morgen Landes, will specificationem einschicken. Habe so schlechte Besoldung, daß er auch den Beambten im schreiben undt sonsten aufwarten müste, damit er lebensmittell bekommen möge.
7. Inß 14te Jahr an dießem orte gewesen.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchengütern

1. Ist etwas hin.
2. Nuhmer, aber vor dießem nicht befriediget gewesen.
3. Das Pfarhauß sey mit dem Dache übel verwahret,<sup>1213</sup> wie auch die Küsterey in schlechtem Bawe, welches alles bey genommenem augenschein sich alßo befunden.
4. 40 scheffel habern, 3 thaler 26 mariengroschen an gelde.
5. Habe nichts gefunden alß nur ein geringes Zettull.
6. Gantz nicht, undt stünden woll 16 fuder habern nach.
7. Negatur.
8. Zwey undt ein Uhrklock.<sup>1214</sup>
9. Affirmatur.

<sup>1212</sup> Wie Anm. 1209.

<sup>1213</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 430ff.

<sup>1214</sup> Die drei genannten Glocken wurden, wie die Inschrift einer späteren, 1682 gegossenen und noch vorhandenen Glocke bekundet, 1679 während der Invasion französischer Truppen von diesen beschlagnahmt und geraubt (Inschrift bei Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 214).

10. Einen silbernen Kelch, so die Fraw Landt drostin<sup>1215</sup> verehret, ein silbern verguldeter Kelch, so ein Marquetender hinein verehret, ein Altartuch nebst noch einem altartuch, so gemelter Marquetender verehret. Herr Major Görtze<sup>1216</sup> aber wolle wegen mißverstände mit dem Marquetender nicht zugeben, daß das verehrete Altartuch aufgelegt werden solte.

### CAPUT IX

#### Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Negatur, undt habe nichts ohne was ihr sehlicher Herr hinterleßet undt der Pastor ihr auß überlest.
4. Wißen nichts vorzuschlagen.

#### Aidt der Alterleute

Wir, Johan Volle zum Creutz, Heinrich Beym Sieck undt Hinrich Riepelmeyer im Riepell geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen aidt an, daß wir das unß anvertrawete Altermans Ambt getrewlich undt aufrichtig verwalten der Kirchen, deß Armkastens, der Pfarr, Schulen, Küsterey undt aller dahin gehöriger Dinge undt sachen Bestes fleißig suchen undt befördern, schaden aber allem Vermögen undt Bestem Verstande nach abwenden undt neben dem Seelsorger über Abschaffung undt unterdrücking grober laster undt ergernußten undt dagegen über Beförderung der ehre Gottes undt eines Christlichen wesens soviell Mensch- undt muglich ist, halten undt unß von hertzen fleißig bemühen wollen, so war unß Gott helffe undt sein heiliges Evangelium.

#### Notandum

Es haben Major Görtze alß Collator<sup>1217</sup> alhie, der Pastor undt etzliche auß der gemeine einhellig beschloßen, daß, wan die eingepfarrete ihre Jährliche Kirchen intraden entrichteten, sie, damit die alten Restanten auch bey kommen mugten, hinkünfftig bey einem Newen Jahr ein altes Jahr deß Nachstandes halber entrichten solten; wofern aber die eingepfarrete solches nicht beobachten wolten, solte dieser Vergleich ungültig seyn.

<sup>1215</sup> Meta von Schloen gen. Gehle, geb. von Reden, zu Ovelgönne, deren 1650 gestorbener Ehemann Kort Plato von Schloen gen. Gehle Landdrost der Grafschaft Diepholz gewesen war.

<sup>1216</sup> Wie Anm. 1210.

<sup>1217</sup> Die Bezeichnung des Amtmanns als „Kollator“ ist unklar, da noch zu Beginn des Visitationsprotokolls von Eidinghausen die von Reden zu Ovelgönne als Patronatsherren und Kollatoren bezeichnet werden. Entweder war der Amtmann von Meta von Schloen gen. Gehle zu Ovelgönne lediglich mit der Kollatur (Übertragung des Pfarramtes) beauftragt, oder das Patronatsrecht in Eidinghausen umfaßte inzwischen nur noch die „Präsentation“ des für die Pfarre vorgesehenen Theologen.

## Gravamina

1

Der Pastor beklaget sich, daß etzliche höffe, wovon ihme jährlich schincken, Brodt undt dergleichen gebührete, verwüestet undt ledig worden. Das hauß Ovelgönne undt andere hetten die Lenderey zu selbigen höffen gehörig zu sich genommen undt ihme solche Pröven abgeschnitten, die ihm doch billig gehörten.

2

Eß berichtet der herr Pastor alhie, daß vor 60 Jahren ein Prediger, der dritte vor dießem, alhie gestorben, einer aber, Berndt von Rehden, so die Ovelgönne dazumahl gehabt, mit der hinterlassenen Pastoren Witwen, undt zwarten dieserwegen, daß er sie der Kirchenrechnungen halber so hart nicht besprechen wolte, es dahin bracht, daß sie, die Witwe, ihm zugelaßen, von allem Wehdemlande den Zehenden dem Junckern ziehen zu laßen.

3

Die Leute beschwern sich, daß der Pastor alle Kinder nicht informiren könnte, dahero gebeten, daß ihme ein Schulmeister zugeordnet werden möchte, deßwegen sie einen Soldaten, Peter Paulln,<sup>1218</sup> vorgeschlagen, undt insonderheit darumb, daß viele Kinder den weiten weg nicht gehen köndten, auch solte der Küster mit schule halten, dero Behueff sie sein hauß repariren wolten.

In nomine Jesu

Mennighüffen

Anno 1650, den 1. Novembris

CAPUT III

MEMBRUM I

Von dem Beruff des Pastoris

1. Herr Petrus Holthusius<sup>1219</sup> bürtig von Horn auß der Graffschafft Lippe.
2. Zu Wittenberg, von dar nach Embden befördert, weiters auf Osnabrück, woselbst er cantor, auch zu Herfordt subconrector gewesen.
3. Von Bischoff Anthonio<sup>1220</sup> beruffen.

<sup>1218</sup> Der vorgeschlagene Peter Paulln ist bisher nicht identifiziert.

<sup>1219</sup> Peter Holthaus (Holthusius), geb. um 1570, gest 1651, Pfr. in Mennighüffen 1606–1651 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2769). – Zur Geschichte des Kirchspiels vgl.: Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 325–328.

<sup>1220</sup> Kann nicht zutreffen: Die Berufung ist für 1606 nachweisbar. Da Bischof Anton (aus dem Hause Schaumburg) bereits am 21. Jan. 1599 gestorben war, kann die Berufung auf die Pfarrstelle nur durch Bischof Antons Nachfolger, den ev. Administrator Christian von Braunschweig-Lüneburg (1599–1632/33) erfolgt sein. Die nachfolgenden Landesherrn

4. Seine Frauwe, welche dermahln Witwe geweßen, und wie er sie heiraten wollen, habe hundert thaler geben müßen.
5. Affirmatur, habe sie noch.
6. Zu Herfordt vom Ministerio.<sup>1221</sup>
7. Sey introduciret von dem damahlig gewesenem Vogte Niedemeyer [?].<sup>1222</sup>
8. Habe das Altarlaken, Klockenseyl undt dergleichen in die Handt nehmen müßen.
9. 44 Jahr Pastor geweßen, über 80 Jahr alt.

## MEMBRUM II

## 1. Von des Pastoren Ambt

## § 1 Von seiner Lehre

1. Den Sontag einmahl undt die Aposteltage, auch die ersten Mittwochen im Monat undt Quatember.
2. Zu acht Uhren, auch woll umb neun uhren.
3. 1 stunde predige er, undt wehrete der Gottesdienst 2 ½ stunde, auch drey Stunde.
4. Affirmatur.
5. Die Evangelia den Sontag.
6. Der Catechismus würde den Sontag vor der Predigte examiniret, vor dem Glauben.
7. Vidimus, undt befinden sich sehr guth.
8. Wie er noch etwas jünger geweßen, hette er sie aufgeschrieben, nuhmer aber könnte er nicht.
9. Wehre gar selten geschehen.
10. Nach der Wittenbergischen Kirchenordnung: „Kom, heiliger Geist“. „Allein Gott in der höhe“, Collecta, Epistell. Hierauff ein Psalm Davids gelesen, der Catechismus, der Glaube, concio, communio, collecta, der Segen.
11. Negatur. Populus ait, vor diesem wehre es geschehen.
12. Affirmatur.

## § 2 Von der Tauffe

1. Über acht Tage nicht.
2. Negatur.
3. In templo.
4. Affirmatur, so balt er von der Cantzell komme.
5. Nach der Wittenbergischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Drey oder einen.
8. Negatur.

des Territoriums Minden besaßen das Patronatsrecht in Mennighüffen nur bis 1650 (siehe Anm. 1226), danach nahm das landesherrliche Konsistorium nur noch Konsistorialbefugnisse in Mennighüffen wahr (LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 528 (Pfarre Mennighüffen 1540–1810).

<sup>1221</sup> Das „Geistliche Ministerium“ der Stadt Herford.

<sup>1222</sup> Niedemeyer, Vogt des Vogteibezirks Gohfeld im Amt Hausberge.

9. Zweene; wüste nicht, wie sie heißen.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.
12. Negatur.
13. Bey etzlichen sey es gebreuchlich.
14. Affirmatur.
15. Affirmatur.
16. Die Wittenbergische.<sup>1223</sup>

## II Vom heiligen Abendmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Den Sonnabend, was alte Leuthe wehren, am Sontag morgen.
2. Affirmatur.
3. Affirmatur.
4. Privatim.
5. Nein, darnach, alß sie zum Abendmahl gehen wollen.
6. Negatur.
7. Affirmatur.
8. Sey woll vor diesem geschehen, aber newlich nicht.
9. Auß gewißen ursachen.
10. Negatur.
11. Cessat. Wan das Vatter unser nach gehaltener Predigt gebetet würde, knieten sie nieder.

### § 2 Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Wittenbergischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Vor Brodt undt Wein würde ihme nur 2 Thaler jehrlich gegeben.
5. Herfordische.<sup>1224</sup>
6. „Gott sey gelobet“; „Jesus Christus Unser Heilandt“.
7. Negatur.
8. Affirmatur.

### § 3 Von der Kirchenbuße

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Seyn Gott lob keine.

<sup>1223</sup> Wie Anm. 1185.

<sup>1224</sup> Wie Anm. 750.

## § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur, die Leuthe kehmen schlecht hinein.
2. Negatur.
3. Negatur, der Pastor wolle es anordnen.
4. Affirmatur, a populo etiam.
5. Affirmatur.
6. Habe es nicht bekommen.
7. Affirmatur.

## § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Sey ein Schlüssel, so der Pastor habe.
3. Umb Weinachten, Ostern, Pfingsten undt Michaelis; hetten 350 thaler stehend Geld vor die armen.
4. Vornemlich den einheimischen.
5. Vom Pastore. Die obbenandte 350 thaler habe Herr Grapendorff<sup>1225</sup> an die armen verehret, so von der Schockemühlen verzinset würden, die Zinsen aber daselbst nach Belieben außgetheilet ohne wißen der Alterleuthe. Dahero die Alterleute gebeten, daß eine enderung darin gemacht werden möchte.
6. Nachdem viell verhanden.
7. Negatur, auf gethane verordnung wirdt es geschehen.
8. Negatur.

§ 7 Vom Leben undt Wandel  
Daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

## Außerhalb dem Hauße:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

<sup>1225</sup> Hieronymus von Grapendorf (1618–1670) war selbst Besitzer des Rittergutes Schockemühle (Ksp. Mennighüffen), das er von seinem Vater Reinhard von Grapendorf (†1621) geerbt hatte. Das dem Kirchspiel Mennighüffen gestiftete Kapital war also vom Pfarrer oder von den Altarleuten als Kredit an Rittergut Schockemühle gegen Zinszahlung zurückgegeben!

## § 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Will es aufzeichnen undt einschicken. Etzliche Lenderey sey von der pfar außgethan, der Canon aber komme selten ein.
4. Habe das Seinige von der Lenderey.
5. Wüste es nicht.
6. Pro copulatione 3, 4, auch 8 groschen, pro sepultura 4 groschen, pro baptismo 3 oder 4 groschen.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

## § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Wittenbergischen Kirchenordnung.
3. Drey mahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefähr 150 feurstette. Adelige Heuser wehren Schockemühlen, Ulenburg undt das Hauß Beke.<sup>1226</sup>
2. Overnbecke, Westerscheidt, Halstenberg, Osterscheidt, Grimmighaußen undt die Büscher.<sup>1227</sup>
3. Negatur.
4. Theilß wehren etwas nachleßig.

<sup>1226</sup> Rittergut Schockemühle, 1621–1670 im Besitz von Hieronymus von Grapendorf, Rittergut Ulenburg, seit 1646 im Besitz von Alexander Günther von Wrede (1615–1690), er war seit 1667 zugleich Drost der Landesburg Reineberg (Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, Nachtrag, S. 148ff). – Rittergut Beck gelangte durch Verkauf derer von Quernheim am 15. Juni 1605 an Herzog Alexander von Holstein-Sonderburg, gest. 1627 (Urkunden Haus Beck, Nr. 3, S. 2). Am 8. Febr. 1650 übertrug Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Mindener Landesherr dem Sohn Herzog Alexanders, Fürst August von Holstein-Sonderburg (geb. 11. Nov. 1612), als Eigentümer des Rittergutes Beck das Patronat über Kirche und Pfarre Mennighüffen (Sammlung Landes-Verträge Fürstenthum Minden, S. 222ff.). Fürst August gründete die Linie Holstein-Beck (Rösche, Herzöge von Holstein, S. 5–34; Schumann, Rittersitze Beck und Ulenburg, S. 119–131).

<sup>1227</sup> Obernbeck, Westscheid, Halstern, Ostscheid, Grimminghausen und Büschen. Genaue Angaben über die zum Ksp. Mennighüffen gehörenden frühneuzeitlichen Bauerschaften Mennighüffen, Grimminghausen und Obernbeck sowie die in diesen Bauerschaften aufgegangenen mittelalterlichen Siedlungen in: Steffen/Ottensmeier/Rösche, Bäuerliche Besiedlung Löhne, S. 129–191 (Hier auch Listen der Kirchspielsangehörigen 1650 in Form von Hofbesitzerlisten).

5. Straten, Meyer zu Halstenberg, Kriete zu Osterscheidt. Dieser aber würde sich bekehren, hetten selbigen schon auf gutem Wege.
6. Er hörete davon wunder genug, verhoffete, es würde sich damit beßern. Populus ait, es enderte sich damit.
7. Wüste es nicht. Populus ait, sey damit guth.
8. Geschehe leider insonderheit zu Overnbecke.
9. Hörete davon itzo nicht.
10. Negatur, undt wüste es nicht, der Fürste<sup>1228</sup> nehme sich deren Sachen an.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Affirmatur.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur.
18. Wehre damit Gott lob zimlich.
19. Hetten von ihnen nichts, nur was er von der Wehdem<sup>1229</sup> hette. Die von Grapendorff<sup>1230</sup> hetten bey die Pfarre 100 thaler geben, davon bekehme er jährlich die Zinße alß 6 thaler.
20. Wehre noch alles im Schwange.
21. Verhoffete nicht anderst.

#### CAPUT V

##### Von den Alterleuten

1. Wehren drey, Johan Wilde oder Kramer, Alhard Schwepe in den Buschen, Nolte uffm Heckelnkampe.
2. Die damahlig anno 1642 zur visitation deputirte D. Schreiber, M. Edeler undt der Rector zu Minden.<sup>1231</sup>
3. 8 Jahr.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Könten sie nicht beschuldigen.
8. Affirmatur, undt habe allemahl der Küster gethan.

<sup>1228</sup> August von Holstein-Sonderburg. Vgl. Anm. 1226.

<sup>1229</sup> Wehme, Pfarrhof.

<sup>1230</sup> Die von Grapendorf zu Schockemühle (wie Anm. 1225).

<sup>1231</sup> Diese Visitatoren waren 1642 offensichtlich von der schwedischen Regierung Minden bestellt worden, die in Mennighüffen nicht nur Episkopalrechte, sondern auch Patronatsrechte wahrnahm. Der Beauftragte D. Ehrenber[g] ist bisher nicht identifiziert. „Magister Edeler“ ist Thomas Edler (1602–1661), seit 1635 Pfr. an St. Marien Minden (Edler war 1633 vom Herzog zu Holstein auf die Pfarre in Katharinenheerd (Eiderstedt) berufen worden!). Der „Rektor“ war der Theologe Magister Johann Nicolaus Horstius, Rektor des Gymnasiums Minden 1633–1648. Die Mindener Theologen unterstanden dem Rat bzw. Konsistorium der Stadt.

9. Wehre keine Sonder rechnung in 8 Jahren abgelegt, sie befunden aber auß der alten Kirchennachricht, daß, wan rechnung abgelegt worden, der Juncker zur Ulenborg, Schockenmühlen undt einer vom Hause Beke nebst dem Pastore dabey gewesen.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

CAPUT VI  
Von der Schule

1. Negatur, Pastor halte Schule.<sup>1232</sup>
2. Cessat.
3. Vide supra de Pastore.
4. Habe sie allezeit gehalten.
5. Vide supra de Pastore.
6. Sechs Stunden.
7. Affirmatur.
8. Teutsche lectiones, zu zeiten Latein, wan die Knaben dazu Lust hetten.
9. Bey 20 Knaben.
10. Der wehren genug.
11. Gebe ihme Jemandt etwas, so wehre es guth; weilln er auch ein arm Kindt gewesen undt ihn Gott hette geholffen, so informirte er die Kinder dem lieben Gott zur Danckbarkeit.
12. Gehet zum Pastore.
13. Negatur.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

CAPUT VII  
Vom Küster

1. Johan Jürgen Nagell, deßen Vatter alhie Küster gewesen.
2. Wie sein Vatter vor 3 Jahren gestorben, derselbe aber vorhero sich umb das Kirchspiell woll verdient gemacht, daher die gemeine bewogen worden, seinen Sohn an seine statt hinwieder zu behalten, doch dergestalt, wofern er sich woll schicken würde, sey 21 Jahr alt undt noch unbefreyet.
3. Wehre zwarten noch was jung; thäte deßwegen das Seinige, so viell er könnte.
- [4.–6. Nicht protokolliert.]  
[RV:] Notabene Weilln er nicht zu Hauße gewesen, so hat man vor dießmahl seinenthalben ein mehrers nicht vernehmen können.
7. drey Jahr.
8. Wehre zimlich.

<sup>1232</sup> 1650 war weder ein Schulgebäude noch ein Schulmeister vorhanden. – Zur Schulgeschichte vgl.: Homberg, Schulen Löhne, S. 347–383.

## CAPUT VIII

## Von Kirchengütern

1. Sey noch zimlich, doch am Dache etwas nötig zu beßern.
2. Affirmatur, es mangelte aber noch am thore.
3. Das pfarhauß sey ebenfalß dachloß,<sup>1233</sup> Küsterey sey noch woll verwahret.
4. Vor dießem wehre etwas Habern dabey gewesen, so aber zu gelde gesetzt, undt belieben sich die gantze Kircheninraden ohngefähr bey die 28 thaler, wovon die specification wirdt eingeschicket werden.
5. Affirmatur.
6. Negatur.
7. Negatur.
8. Zwey glocken.<sup>1234</sup>
9. Negatur.
10. 1 Kelch, 2 wehren weggenommen, 1 linnen undt 1 wullen Altartuch.
11. Seyn zwey geweßen, die zu Overnbeke wehre gar herunter gefallen, stünde aber noch die glocke; die zu Osterscheidt sey etwas verfallen, stünde gleichwoll zu beßern, man hette nachricht, das viele Inraden dazu gehöreten, so aber unterschlagen worden.<sup>1235</sup>

## CAPUT IX

## Von Pastoren Witwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Was ihr von der Hohen Obrigkeit gegeben würde, sonst nicht.
4. Man wüste nicht anderst, es wehre dan, daß die adelichen Heuser ein morgen Landes oder was hergeben, undt auß der gemeine dazu noch etwas angewiesen würde, worauff ein Hauß gebawet werden mögte.

[RV:] Pro memoria. Am 28. Julii 1652 ist der Pastor zu Mennighüffe uf der pfarre alda [angewiesen.] 1. erstlich, daß er forthin fleißiger alß biß da geschehen, studiren, 2. wegen des Armgeldes vom Hause Schockemühlen am folgendem Sontage gantzliche Richtigkeit machen, 3. am folgenden Mitwochen den algemeinen Betetag, weilln er am verwichenem Mitwochen unrecht gehalten, wiederholen undt auf eine andere Zeit forsichtiger seyn, 4. seine concepte außwendig lernen undt nicht von der Cantzell lesen solte.

Wegen der unterlassenen Vorbitte vor hiesige Regierung vorm Fürsten zu Beke gebotten, muß auß dem Consistorio deßwegen ersts an ihn geschrieben werden.

<sup>1233</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 455ff.

<sup>1234</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten. Eine von ihnen stammt, wie Leopold von Ledebur 1825 notierte, aus dem Jahr 1399 (Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 77).

<sup>1235</sup> Die 1650 verfallen gewesenen Kapellen in Obernbeck und Ostscheidt sind nicht erforscht, ihr Standort ist nicht ermittelt. Mitte des 18. Jh. besaß jede Kapelle noch ihre Glocke. Die Einkünfte der Kapelle in Ostscheid erhielten (von 1606 bis 1731?) die ev. Hausprediger der Herzöge von Holstein-Beck auf Rittergut Beck (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 315 u. 438–443). Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 77, berichtet, 1825 seien beide Kapellen nicht mehr vorhanden gewesen.

In nomine Jesu

## Jöllenberg

Anno 1650, am 2. Novembris

### CAPUT III

#### MEMBRUM I

Vom Beruff des Pastoris

1. Herr Daniell Schumacher<sup>1236</sup> bürtig auß Haußberge.
2. Zu Rintelln, vorher zu Lemgo.
3. Von dem vorigem Archidiacono Drost [von] Rehden.<sup>1237</sup>
4. Derſelbe Drost in zehen Jahren 660 thaler bekommen, erstlich dieses Pastorn frauwe für ihren ersten Herrn 110 thaler, für ihren andern Herrn 300 in specie Reichsthaler, eine silberne schale mit 3 silbern leffel, für seine Person aber habe er geben 250 thaler.
5. Affirmatur, sey zu Herfordt im Brandt aufgangen.
6. Zu Minden vorm Ministerio.<sup>1238</sup>
7. Drost Rehden durch seinen domahligen Ambtman.<sup>1239</sup>
8. Daß ihm der Predigtstuell, Altar, Kirchthürsring undt dergleichen, auf der Pfarre aber thürstender undt Keßelhake in die hände gegeben.
9. Vierzehen Jahr.

#### MEMBRUM II

Von des Pastoris Ambt

§ 1 Von seiner Lehr

1. Alle Sontag einmahl, Fest- undt Aposteltage, auch Buß- undt Bettage.
2. Den Sommer umb 8, den Winter umb 9 Uhren.
3. Zum wenigsten 2 ½ stunde, auch woll 3 Stunde.
4. Affirmatur.
5. Son- undt Aposteltage die Evangelia, die Betetage andere texte.
6. Deß Sontags nachmittag.
7. Vidimus.
8. Zuweilln schreibe er sie gantz auff, zuweilln faßete er sie in dispositiones.
9. Negatur, ohne das sein Sohn etzliche mahl für ihn geprediget.

<sup>1236</sup> Daniel Schumacher, geb. in Hausberge, Adjunkt in „Jöllenberg“ (Gohfeld) 1636, Pfr. dort 1640–† ca. 1666 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5752).

<sup>1237</sup> Domherr und Drost Ernst von Reden († 1643), wie Anm. 1076.

<sup>1238</sup> Das „Geistliche Ministerium“ der Stadt Minden.

<sup>1239</sup> Domherr Ernst von Reden, Drost des Amtes Hausberge (?), und Schorlemer (?), Amtmann des Amtes Hausberge. Schumacher wurde 1636 als Adjunkt, 1640 als Pfarrer in sein Amt eingeführt. Zur Pfarre Gohfeld vgl.: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 259.

10. „Kom heiliger Geist“, Gloria, an Sontagen teutsch, an festtagen latein, „Allein Gott in“ etc., Collecta, Epistel, Psalm, Evangelium, ein stück auß dem Catechismo nebst den Fragstücken, der Glaube, die predigte.
11. Affirmatur, et etiam a populo.
12. Affirmatur, undt thäte es gnug.

### § 2 Von der Heiligen Tauffe

1. Aufs högste acht tage.
2. Negatur.
3. In templo.
4. Affirmatur, sobald er von der Cantzel trete.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Herr Legat Oxenstirn<sup>1240</sup> habe ihn laßen verbieten, brauche ihn alßo nicht.
7. Ein oder drey.
8. Negatur.
9. Drey bestelte: die Rürupsche ufm Südtbrincke, die Heldische ufm Wittell, die Brackmansche zu Löhne.
10. Er habe gehöret von der Rürupschen, daß sie wehren beediget.
11. Affirmatur.
12. Der Vogt Aschwede.<sup>1241</sup>
13. Wehre damit zimlich.
14. Geschieht nur ein tag vorher undt nur von der Bademutter.
15. Kehmen nur zur Kirche, giengen umbs Altar, knieten dafür nieder undt beteten.
16. Die Pirmontsche, nuhmer die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>1242</sup>

<sup>1240</sup> Der schwedische Gesandte bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden, Johann Oxenstierna (ein Sohn des Reichskanzlers Axel Oxenstierna) war aus Schweden kommend am 23.8./2.9.1643 in Minden angelangt und hielt sich hier bis zum 26.3./5.4.1644 auf, bevor er nach Osnabrück zum Friedenskongress reiste. Obwohl er nicht der schwedischen Regierung Minden und deren Konsistorium angehörte, griff er in deren Tätigkeit ein. 1650 besaß der schwedische Stadtkommandant von Minden, Oberst Daniel, als schwedischer Donatar die landesherrlichen Einnahmen aus der Vogtei Gohfeld (Spannagel, Minden und Ravensberg, S. 41f). Vielleicht geht das Verbot Oxenstiernas auf den persönlichen Wunsch des Donatars Daniel zurück.

<sup>1241</sup> Johann von Aswede (Sohn des Seniors des Mindener Domkapitels Cord von Aswede) war Vogt der Vogtei Gohfeld bis etwa 1629.

<sup>1242</sup> Die Pyrmonter Kirchenordnung war keine städtische Kirchenordnung (der Badeort erhielt erst später diesen Namen und wurde erst im 19. Jh. eine Stadt). Der Badeort lag in der Grafschaft Spiegelberg-Pyrmont und war 1557–1583 im Besitz einer Nebenlinie der Grafen zur Lippe. Sie setzten 1571 eine neue luth. Kirchenordnung gemeinsam für Lippe, Spiegelberg und Pyrmont in Kraft. Es war vermutlich diese Kirchenordnung, die in Gohfeld gebräuchlich war und später, zur Zeit des Mindener Administrators Christian von Braunschweig-Lüneburg, durch die Kirchenordnung des Fürstentums Lüneburg (vgl. Anm. 748) ersetzt wurde.

## II Vom heiligen Abendmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Am Sonnabend.
2. Affirmatur.
3. Die Eltern meldeten ihre Kinder nur Acht tage vorher, wolten sie ihm aber zu examiniren nicht inß Hauß schicken.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Negatur.
7. Würde eine algemeine Beichte alle Sontage gelesen, die den meisten wißend.
8. Für ohngefehr 10 wochen wehre ein großer Junge zu ihm in den Beichtstuell kommen, der nichts vom Catechismo gewust, welchen er abgewießen.
9. Auß erzehlten ursachen.
10. Negatur.
11. Cessat, wen das Vatter unser gebetet, würde vor undt nach der Predigte niedergekniet.

### § 2 Vom Heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Herfordische.<sup>1243</sup>
6. „Jesus Christus unser Heiland“. „Nun lob mein Seel den Herrn“.
7. Negatur.
8. Er habe es erst angefangen.

### § 3 Von der Kirchenbuße

1. et 2. Für ohngefehr 8 Jahren hette Grete Wehemeyers Hurerey halber auf Amtman Hinrecking<sup>1244</sup> Befehl alhie öffentliche Kirchenbuß thun müßen, undt wehre der actus zugegangen, wie die Pirmontesche Kirchenordnung meldete.
3. Deren wüste er keine.

### § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Negatur.

<sup>1243</sup> Wie Anm. 750.

<sup>1244</sup> Amtmann Hinrichking zu Hausberge. Das Einschreiten des Amtmanns 1642 läßt erkennen, daß es trotz der Aufsplitterung des Amtsbezirks in die einzelnen Vogteibezirke und der Einnahmen des Amtes in die Einnahmen einzelner Vogteibezirke für einzelne schwedische Donatare noch eine gemeinsame Amtsverwaltung Hausberge gegeben haben muß, mindestens für Konsistorialangelegenheiten.

4. Affirmatur, den tag dreymahl undt würde dabey gebetet.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

#### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

#### § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Einen schlüssel, so der Pastor habe.
3. Einmahl undt umb Weinachten.
4. Fürnemlich die einheimischen.  
[RV:] Ohne was in den Armkasten gesamlet würde, hetten die Armen jährlich 2½ thaler Zinße einzubekommen.
5. Vom pastore undt Alterleuten.
6. Darnach viell verhanden wehre.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

#### § 7 Vom Leben undt Wandell Daheim in seinem Hauße:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

#### Außerhalb dem Hauße:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

#### § 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Habe daß Seinige vom Ackerbaw, ohngefahr 50 morgen Landt undt 1 scheffel gersten.
4. Eß würde ihm nichts eingebracht, hette umb Weinachten ein offer.
5. Solches wüste er nicht.
6. Pro copulatione 18 mariengroschen, pro sepultura 8 mariengroschen, pro baptismo 4 mariengroschen, fürs einschreiben 4 mariengroschen.
7. Affirmatur undt vom Vogte.<sup>1245</sup>
8. Negatur.

<sup>1245</sup> Vogt in der Vogtei Gohfeld.

## § 9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Dreymahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefähr bey die 200 Feurstette,<sup>1246</sup> sey kein Adelicher Hoff drunter.
2. Wehren zerstrewete Heuser.
3. Nur einer inß Ambt Vlotho<sup>1247</sup> gehörig.
4. Affirmatur.
5. Die Pahmeyersche vorm Holtze sey künfftigen Ostern in zwey Jahren nicht zum Abendmahl gewessen.
6. Seyth deme der Verbott geschehen, hetten sich die Leuthe in etwas gebeßert.
7. Timpen Liesebeth wehre vor 4 wochen bestohlen undt drauff zum Nachweißer gelauffen, welcher ihr die Diebe in einer Christall hette kommen laßen.
8. Wehre noch alle Zeit geschehen außershalb die Löhnischen, wehren Gotlose leuthe.
9. Negatur.
10. Hiebevorn wehren welche gewesen, die die Obrigkeit gestraffet, aber keine Kirchenbuß gethan.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Nur einen tag vorher.
16. Gemeiniglich.
17. Affirmatur.
18. Der meiste theiß thäte es.
19. Geben ihme nichts.
20. Affirmatur, Keysersholn<sup>1248</sup> nicht.
21. Dehme würde zimlich nachgelebet.

<sup>1246</sup> Das Kirchspiel umfaßte 1650 die Bauerschaften Jölllenbeck, Bischofshagen, Depenbrock, Löhne-Beck, Löhne-Königlich und Melbergen. Zur Identifizierung und Lokalisierung aller nachgewiesenen mittelalterlich-frühneuzeitlichen Siedlungen im Kirchspiel Jölllenbeck (später: Gohfeld) vgl.: Kenter, Siedlung Hessinghausen, S. 79–91. Die Auflistung der Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde und ihrer Höfe findet sich bei: Steffen/Ottensmeier/Rösche, Bäuerliche Besiedlung Löhne.

<sup>1247</sup> Amt Vlotho, Grafschaft Ravensberg.

<sup>1248</sup> Wie Anm. 868.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Seyn zween: Otto Buße von Jöllennebeck, Wulff zu Manen; Hinrich Wegener zu Jöllennebeck, Engelke Kemenaw.  
[RV:] Notabene Diese letzte Bede seyn heute erwehlet.
2. Der Sehlige Pastor<sup>1249</sup> undt Drost Rehden den ersten erwehlet undt gesetzt, den andern der itzige Herr Pastor mit Vorwissen deß Archidiaconi.<sup>1250</sup>
3. Der erste 26 Jahr undt der ander 6 Jahr dabey gewesen.
4. Der erste sey beaidiget, der ander nicht.
5. Sey beeidiget von Herrn Drost Rehden.
6. Affirmatur, a populo etiam.
7. Gingen damit woll umb, et etiam populus hoc affirmat.
8. Affirmatur.
9. Der Pastor habe biß hie die rechnung gehalten undt nicht die Alterleute, zwarten auß der Ursachen, daß die Alterleute nicht haben schreiben können; zuletzt sey die Rechnung anno 1646 dem Archidiacono<sup>1251</sup> abgelegt.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur, undt halte der Küster in der Küsterey Schule.<sup>1252</sup>
2. Sey der Küster.
3. Bey seinem Vatter, welcher zuvor Cantor zu Vlotho gewesen, kan fertig lesen, schreiben undt rechnen.
4. 13 Jahr.
5. Vide infra.
6. Sechs stunden.
7. Affirmatur.
8. Teutsch schreiben, lesen undt beten.
9. Ohngefähr 30 Knaben.
10. Der wehren Viell.
11. Habe von einem jeden Knaben alle halbe Jahr 12 mariengroschen.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Sey vor alters eine orgell gewessen, aber vom Wetter zerschmettert.

<sup>1249</sup> Johann Borgstette, Pfr. in „Jöllennebeck“ 1583–1640 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 669).

<sup>1250</sup> Nach dem Tod (1643) des Mindener Domherrn und Rehmer Archidiacon, „Propst“ Ernst von Reden (vgl. Anm. 1076), erhielt Jobst Dietrich von Westphalen die freigewordene Domherrenstelle; das Archidiaconat Rehme erlangte er offenbar nicht, da im Zusammenhang mit der Amtseinführung des Jöllennecker Küsters der Mindener Domdekan (Jobst Friedrich von Vincke) als „Kollator“ der Kirche in Jöllennebeck bezeichnet wurde.

<sup>1251</sup> Vgl. Anm. 1250.

<sup>1252</sup> Zum Schulwesen in Gohfeld vgl.: Homberg, Schulen Löhne, S. 347ff.

14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Johan Jürgen Steiniger, außm Kirchspill Oidinghausen<sup>1253</sup> bürtig.
2. Der itzige Thumbdechant Vincke,<sup>1254</sup> so anitzo Collator dieser Kirchen sey, habe ihn gesetzt, deme er [, Steiniger,] dreyßig thaler geben müßen.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 5 himbten Saet Landes, ½ fuder Hewwachs, ohngefehr 1 fuder roggen; beklaget sich aber, daß ihm Viell nachstüende.
7. 13 Jahr Küster gewest.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchenguetern

1. Der Dach sey etwas schlecht, das übrige aber noch in zimlichem Baw.
2. Sey was schlecht.
3. Wehre dachloß,<sup>1255</sup> mit der Küsterey aber sehr schlecht beschaffen, also daß sie künfftigen Sommer wieder gebawet werden müste.
4. Davon haben sie specificationem gegeben.
5. Affirmatur, von anno 1584 her.
6. Daran mangle sehr Viell.
7. Negatur, die Kirche wehre offtmahln gebrochen und geplündert.
8. Drey glocken, zwey große undt eine kleine.<sup>1256</sup>
9. Affirmatur.
10. Nur einer. Die Soldatesca hetten einen weggenommen, seyn zwey linnen undt 1 schwartz Altarlaken.

<sup>1253</sup> Kirchspiel Eidinghausen.

<sup>1254</sup> Jobst Friedrich von Vincke (kath.), Domherr in Minden seit 1603, Domherr in Osnabrück 1625, Domdekan in Minden 1633–†1660.

<sup>1255</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 437f.

<sup>1256</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten, eine 1423 gegossene Glocke existierte jedoch noch 1753. Ihre Inschrift lautete: „Datum Anno Domini MCCCCXXIII. Maria bin ick heten.“ (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 146).

11. Eine zu Löhne;<sup>1257</sup> zum Bischoffshagen<sup>1258</sup> sey auch eine gewesen, die in der Mindischen Belagerung wehre niedgerißen.  
 Notabene: Über die Capelle zu Löhne wehren die beeden Heußer Beke undt auch Behme Patroni,<sup>1259</sup> so darüber zweene Alterleute bestellet, die die intraden empfangen.

## CAPUT IX

## Von Pastoren Wittwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Cessat.
4. Vermeinen, weiln die Capelle zum Bischoffshagen wehre niedgerißen undt einige aufkünffte dabey gewesen, daß von selben aufkünfften eine Witwe künfte unterhalten werden. So vermeinen sie auch, daß noch leute zum Bischoffshagen verhanden, die Wißenschafft hetten, wie viell intraden die Capelle jährlich gehabt.

## Aidt der Alterleute.

Wir, Otto Buße, Wulff zur Mane, Heinrich Wegener undt Engelke Kemenaw, geloben hiemit vor Gottes angesicht durch einen Cörperlichen aidt an, daß wir das unß anvertrawete Altermans Amt getrewlich undt aufrichtig verwalten, der Kirchen, deß Armkastens, der Pfarr, der Schulen, Küsterey undt aller dahin gehöriger Dinge undt sachen Bestes fleißig suchen undt befordern, schaden aber allem Vermögen undt Bestem Verstande nach abwenden und neben dem Pastor über abschaffung undt unterdrückung grober laster undt ergernüßen undt dagegen über beforderung der ehre Gottes undt eines Götlichen wesens so viell Mensch- undt müglich ist, halten undt unß von Herten fleißig bemühen wollen, so uns Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

<sup>1257</sup> Der von Heinrich Tribbe (Domherr Heinrich Tribbe, S. 30) um 1460 erwähnte alte Friedhof in Löhne (der hl. Jungfrau Maria geweiht) in der Parochie Jölllenbeck (Gohfeld) läßt erwarten, daß auch die Kapelle in Löhne damals bereits bestand. 1697 wurde die Kapelle (St. Marien ?) in Löhne zur Pfarrkirche bestimmt, der neue Pfarrbezirk Löhne entstand durch Abtrennung bzw. Ausparrung von der Pfarrkirche „Jölllenbeck“ (Windhorst, Kirchengeschichte Löhne, S. 323–346).

<sup>1258</sup> Alter und Standort der Kapelle in Bischofshagen sind nicht bekannt. Angebliche Ursache und Zeitpunkt des Abbruchs der Kapelle (Belagerung Mindens 1634 durch schwedisch-deutsches Militär) werden nicht als Tatsache, sondern als Meinung des Befragten protokolliert.

<sup>1259</sup> Nach der Umwandlung der Kapelle Löhne in eine Pfarrkirche 1697 kam es mit den Patronatsherren der bisherigen Kapelle zu Streitigkeiten, die dazu führten, daß der Landesherr des Fürstentums Minden, Friedrich Wilhelm I. von Preußen, das Patronat über Löhne an sich zog (Holscher, Beschreibung Bisthum Minden, S. 376).

Copia Schreibens  
an den Herrn Pastor zu Jöllenbeck  
von Daniell Korffmachern<sup>1260</sup> auß Minden.

Erwürdiger etc. Der Herr Thumb Dechandt<sup>1261</sup> bleibet bey seiner vöriigen Meinung, gleichwie er bey dem Küster zu entbietten hat; er gestehet keine rechnung wegen der sache, die ihr wißet, eß sey dan, daß dem Herren ThumbDechanten deßwegen ein expresser Befehlig von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zukomme, wornach sich der Herr Gefatter wirdt wißten zu richten. Vale. Minden den 1. Novembris anno 1650. Euer Dienstwilliger Gefatter Daniell Korbmacher.

Aussage des Küsters

1. Der Herr ThumbDechandt dem Küster zu Jöllenbeck mündtlich befohlen, dem Pastori daselbst anzudeuten, daß er ihme die Visitationsunkosten in der rechnung nicht guth heißen wolte.
2. daß der Pastor bey der visitation keine rechnung ablegen solte, wehre woll zufrieden, daß er sie sehen ließe, wegen Ablegung der Rechnung solte sich der Pastor woll bedancken.

Es geben sich einige Leuthe an, sonderlich die aufm Steinsieke, Manen undt Bischoffshagen, mit dem vorbringen, sie wolten ihre Kinder dem Küster gerne in die Schule schicken. Es wehre aber ihnen nit nur beschwerlich, sondern fast unmöglich, sonders bey schlimmen Wetter undt tieffen wegen, ihre Kinder so weit herzubringen. Biten derowegen, man mügte ihnen daselbsten einen sonderen Schulmeister verordnen, undt weilln dan deß Altermans Otto Bußen Sohn, Clauß Bußen, dazu tüchtig befunden, er auch Trew undt Fleiß anzuwenden fest angelobet hat, so ist derselbe dazu in Gottes Nahmen bestellt, undt zwar soll er zu Steinsieke Schule<sup>1262</sup> halten.

<sup>1260</sup> Daniel Korbmacher (Korfmacher), Minden, Beauftragter des Mindener Domdekans Jobst Friedrich von Vincke; „D. Korfmacher“ war zur Zeit der schwedischen Verwaltung des Territoriums Minden auch Bevollmächtigter des schwedischen Generalkommissars Gregersson (vgl. Anm. 1034).

<sup>1261</sup> Wie Anm. 1254.

<sup>1262</sup> Der Ortsteil Steinsiek gehörte seit 1697 zum Kirchspiel Löhne.

## [10. Visitationsprotokolle aus den Ämtern Petershagen und Schlüsselburg]

In nomine Jesu

Hille

Anno 1650 den 4. Novembris.

CAPUT III  
MEMBRUM I

Von dem Beruff des Pastoris.

1. Herr Johan Mentzius<sup>1263</sup> von alten Treptow auß VorPommern.
2. Zu Anckelam, Griepswalt, Stralsundt, Tangermünden, Garleben, Lipstadt, Oßnabrügk, Minden, letzet zu Rinteln.<sup>1264</sup>
3. Von Seiner Fürstlichen Gnaden Hertzog Christian.<sup>1265</sup>
4. Habe nichts geben.
5. Affirmatur, habe Ihrer Fürstlichen Gnaden Handt und Siegell.
6. Zum Peterßhagen von Magister Bußman.<sup>1266</sup>
7. Vom dohmaligen Ambtman Gödemann<sup>1267</sup> undt Magister Bußman.
8. Habe Magister Bußman ein rede vorm Altar gethan undt ihm die Gemeine anbefohlen, habe sich an selben tage seine Frawe geben laßen.
9. Inß 28te Jahr.

MEMBRUM II

Von des Pastorn Ambt

§ 1 Von seiner Lehre

1. Den Sontag, alle Hohe Fest- undt Aposteltage, auch woll den Freytag, wan keine Saat- oder erndteZeit sey.
2. Den Sommer umb 7, den Winter umb 8 Uhren.
3. Predige eine Stunde, der Gottesdienst verzöge sich 2 stunde.
4. Affirmatur.
5. Die Evangelia den Sontag, den freytag die Epistell.
6. Affirmatur, den Sontag nachmittag.
7. Selbige seyn sehr guth.
8. Machte dispositiones.

<sup>1263</sup> Johann Mentze (Mentzius), geb. 1593, Adjunkt in Hille 1623, Pfarrer in Hille bis †1667 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 4107).

<sup>1264</sup> Schulbesuch in Anklam, Greifswald, Stralsund, Gardelegen, Lippstadt, Osnabrück und Minden, Theologiestudium um 1612 in Helmstedt, um 1621 in Rinteln.

<sup>1265</sup> Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg war als Administrator des Fürstbistums Patronatsherr in Hille (vgl. Anm. 833).

<sup>1266</sup> Superintendent Anton Bußmann, Petershagen.

<sup>1267</sup> Gödemann, Amtmann zu Petershagen.

9. Negatur.
10. Alles nach der Lüneburgischen Kirchenordnung, undt würde der Catechismus vor dem glauben gebetet nebst den fragstücken.
11. Affirmatur, populus etiam affirmat.
12. Affirmatur.

### § 2 Von der heiligen Tauffe

1. Deßwegen beschwehret er sich sehr. Wiewoll ers genug straffen thäte, dennoch hülffe es gantz nicht.
2. Negatur.
3. In templo, casu necessitatis domi.
4. Sobalt der segen gesprochen.  
[RV:] Notabene: Ist verordnet, daß die Tauffe nach geendigeter predigt sofort geschehen soll.
5. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur, undt habe ihn allezeit gebraucht.
7. Zuweilln drey, auch woll mehr.
8. Negatur.
9. Zweene Bademütter, die eine Hille Groten bey der Hopwisch, die ander Schröders Alheit bey dem Teiche.
10. Wüste davon so eigentlich nicht, nur die eine kehme selten in die Kirche.
11. Affirmatur. Notabene: Gercke Dreyer sey mit der Nottauffe nicht zufrieden gewesen.
12. Negatur.
13. Theilß einen tag, theilß auch woll zwey Tage.
14. Negatur. Könnte es auch dahin nicht bringen.
15. Negatur.
16. Die Lüneburgische Kirchenordnung.<sup>1268</sup>

## II. Vom heiligen Abentmahl

### § 1 Von der Beicht

1. Sey darin eine große unordnung; zu Zeiten kehmen sie deß Sonnabendts gar spät oder am Sonntag morgen. Weilln sie aber allemahl zu ihm inß Hauß kehmen, so bittet er darin enderung zu machen.
2. Höre einen Jeden absonderlich.
3. Schicketen nur die Kinder einen Tag vorher.
4. Privatim.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.
9. Daß etzliche miteinander Feindschafft gehabt.

<sup>1268</sup> Wie Anm. 748.

10. Negatur.
11. Cessat. Ermahnete sie zwarten gnugsam zum Niederknien, hülffe aber nicht.

#### § 2 Vom Heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Von Kirchenintraden.
5. Die großen auß Minden.
6. Die gebrechliche.
7. Negatur.  
[RV:] Notabene: Weßels Witwe zu Eickhorst habe sich ungebuerlich geberdet, wie sie zum Tisch deß Herrn gehen wollen, undt auch ergerliche Reden geführet, über das sey sie gar eine unfleißige Kirchengengerinne.
8. Nur die Getauffte. Ist aber dabey verordnet, daß von dießer visitation an ein solch Kirchenbuch soll gehalten werden.

#### § 3 Von der Kirchenbueß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Marten Hinrichs Sohn zum Brenhorst hat eine Matreße mit auß dem Kriege gebracht, so er aber nicht ehelichen wolle, wiewoll er vom Pastore dazu gnug ermahnet sey. 2. Wunneke Schlingers sey in etzlichen Jahren nicht zum Abentmahl geweißt.

#### § 4 Vom Gebeth

1. Affirmatur, etiam a populo.
2. Negatur.
3. Affirmatur.
4. Drey Mahl den tag, beteten dabey.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

#### § 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

#### § 6 Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Drey Schlüssel, einen der Pastor, einen die Alterleute, undt einen der Meyer.<sup>1269</sup>
3. Deß Jahrs einmahl, vor diesem aber umb Weinachten.

<sup>1269</sup> Der Besitzer des Meierhofes, Hille Nr. 1 (1644: Andreas Pohlmann). Zum Meierhof Hille siehe Einführung S. 146).

4. Den Einheimischen.
5. Pastor, Alterleute undt Vorsteher.
6. Darnach der Vorrath wehre.  
[RV:] Notabene: Vom Vogt Caspar Schrödern<sup>1270</sup> hetten die armen auch jährlich 1 ½ thaler.
7. Sey bißhero nicht geschehen, wirdt aber auf Verordnung alßo gehalten werden.
8. Negatur.

§ 7 Vom Leben undt Wandell  
daheim in seinem Hauß:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

außerhalb dem Hauße:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

§ 8 Von Nahrung undt Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 5 scheffel habern, 1 ½ thaler wegen einer Sepultur, noch 20 groschen, das Übrige habe er vom Ackerbaw ohngefehr 40 morgen, will davon eine specification einschicken.
4. Wehre so etwas hin, sonders aber kehmen die Pröven nicht richtig ein.
5. Wüste er nicht.
6. Pro copulatione 12 groschen, 2 Hüner, 1 stücklang klein Leinwandt benebst dem opffer, pro sepultura, wan er sie holen müße, geben sie ihm nach der weite des weges, sonst 6 mariengroschen; pro baptismo 6 mariengroschen, für einschreiben 4 ½ groschen.
7. Affirmatur.
8. Wen es begehret würde.

§ 9 Vom Copuliren

1. In der Kirche, zuweilln auch zu Hause.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Zwey-, auch woll drey mahl ante copulationem.
4. Nur die zu Hille undt Süethemmern. Die Eckhorster geben vor, das sie deß Zet- tuls nicht bedürffen.
5. Negatur.

<sup>1270</sup> Caspar Schröder, Vogt im Vogteibezirk „Auf der Börde“, Amt Petershagen.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Zu Hille 152, Süthemern 40, Eickhorst 23. Edelleute wehren die zu Wickriede,<sup>1271</sup> freye höffe alß Aschwede,<sup>1272</sup> Voß,<sup>1273</sup> Werckhoff,<sup>1274</sup> Dreyershoff,<sup>1275</sup> Meyerhoff.<sup>1276</sup>
2. Hille, Süthemern undt Eickhorst.
3. Negatur.
4. Sey zuweilln schlecht bestellt.
5. Vide supra: Wunnecken Schlingers.
6. Seines Wißens nicht, populus ait, darin beßerten sie sich.
7. Drumb wüste er nicht.
8. Daran sey großer mangell.
9. Negatur.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Zuweilln geschehe es woll.
13. Rittmeister Peck<sup>1277</sup> undt deßsen SchwiegerVatter.
14. Negatur.

<sup>1271</sup> Rittergut Wickriede, Ksp. Hille, war um 1650 im Besitz von Hieronymus Henrich und/oder Johann Philipp von Schloen gen. Tribbe. Um 1617 hatte der Vater dieser beiden Brüder, Reineke Amelung Tribbe, Domherr in Minden und Eigentümer des Ritterguts Fiegenburg (Ksp. Börninghausen, Amt Limberg) sowie eines Adelshofes in Lübbecke, das „Haus und Gut zur Wickrieden“ als Eigentum erworben (Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg, S. 212; Besserer, Fiegenburg, S. 18). – Nicht genannt wird das Rittergut Eickhorst, Ksp. Hille, im Besitz der von Schloen gen. Tribbe, die es 1655 an den Mindener Regierungsrat Ernst Daniel von Derenthal verkauften.

<sup>1272</sup> Der „Asweden Hof“, ein privilegierter, steuerfreier Hof (später: Hille, Nr. 31) war im Besitz und wurde bewohnt vom Mindener Domherren (um 1546– † 1594) Cord (Kurt) von Aswede (Aschwede). Er war seit etwa 1572 Senior des Domkapitels und zugleich auch Landdrost des Fürstbistums Minden. Einer seiner Söhne, Caspar von Aswede († vor 1648), verkaufte den Hof an Helena Hinrichking, Witwe des Johann Hinrichking (ehemals Amtmann zu Petershagen und Hausberge). Helena Hinrichking verkaufte den Hof 1644 an Amtmann Arnold Voß (KAM: Stadt Minden A IV, 1644 Aug. 9).

<sup>1273</sup> Der privilegierte, steuerfreie Hof Voß war um 1650 im Besitz derer von Voß, er gelangte 1699 an die von Oeynhausens.

<sup>1274</sup> Der „Werkhof“ (Werkmeisterhof) ist vermutlich eine 1317 als „Vorwerk“ bezeichnete „Curia“ nahe Hille.

<sup>1275</sup> Der Dreyershof war so benannt nach seinen 1628 und 1675 erwähnten Besitzern, Angehörigen der Familie Dreyer.

<sup>1276</sup> Der Meierhof (Hille, Nr. 1) war Eigentum des bischöflichen Landesherrn, 1631 bewirtschaftete ihn als Besitzer Reineke Pohlmann jun. und 1644 Andreas Pohlmann, der „Werkmeister zu Hille“ (KAM: Stadt Minden A IV, 1631 Nov 20 und A IV, 1644 Apr. 14). – Nicht erwähnt in diesem Visitationsprotokoll: das privilegierte Hofgut in Süthemern (Ksp. Hille), das 1530 im Besitz Alberts von Münchhausen und um 1690 im Besitz des Andreas Christian von Voß war.

<sup>1277</sup> Rittmeister Peck ist nicht identifiziert.

15. Darmit sey eine große unordnung, sonderß mit den Begrebnissen.
16. Affirmatur.
17. Er predigte, aber die Leute feyerten nicht.
18. Theilß, theilß aber nicht.
19. Geben ihme nicht mehr alß droben gemeldet.
20. Osterfeur undt Grevenbier<sup>1278</sup> seyn noch im Brauch.
21. Pastor ait, die Leute wolten sich dafür hüten.

## CAPUT V

## Von den Alterleuten

1. Zu Hille zwey, Eilert Spreen undt Jürgen Schütte. Sonsten seyn zu Eickhorst an der Capelle<sup>1279</sup> Reineke Meyer undt Henrich uffm Hoff, zu Hemmern bey der Capelle<sup>1280</sup> Johan Cruße undt Hinrich Gerling.
2. Pastor undt Vorsteher nebst dem Baurmeister.
3. Der erste sieben Jahr, der ander zu Fastelabend ein Jahr.
4. Eilert Spreen sey vom Pastor, Vogt<sup>1281</sup> undt Vorsteher<sup>1282</sup> beaidiget, der ander nicht.
5. Vide quaestionem quartam.
6. Affirmatur.
7. Woll.
8. Affirmatur.
9. Affirmatur, Pastorn, Vogt undt Vorsteher, zuletzt fürm Jahre.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur, populus etiam affirmat.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Affirmatur.<sup>1283</sup>
2. Davidt Lindeman von Herfordt.
3. Zu Herfordt, Stathagen, Zell,<sup>1284</sup> Bremen, Stralsundt, Stettin, Rostock.
4. 25 Jahr.
5. Vom Pastor undt Alterleuten.

<sup>1278</sup> Wie Anm. 825.

<sup>1279</sup> Kapelle St. Nicolai in Eickhorst. Alter der Kapelle und Patronat sind nicht bekannt. Sie wurde 1653 und 1733 renoviert, aber 1848 im Zusammenhang mit Schulbaumaßnahmen in Eickhorst abgebrochen (vgl. Einführung S. 144).

<sup>1280</sup> Kapelle S. Maria Magdalena in Südhemmern. Angeblich 1324 erbaut, umgeben von einem alten Dorffriedhof. Als Gottesdienststätte der Kirchengemeinde Hille noch gegenwärtig genutzt. (Zur Geschichte der Kapelle vgl.: Kochs, Kapellengemeinde Südhemmern, S. 69–92).

<sup>1281</sup> Caspar Schröder (wie Anm. 1270).

<sup>1282</sup> Namentlich nicht bekannte Kirchen-Vorsteher. Zum Vorkommen und zur Funktion von „Vorstehern“ siehe Anm. 752.

<sup>1283</sup> Zur Schulgeschichte vgl.: Riechmann, Er möchte kleine Kinder lehren; Klausmeier, Aus der Geschichte, S. 138–153.

<sup>1284</sup> Celle.

6. 6 Stunden.
7. Affirmatur, a populo etiam.
8. Teutsch, lesen, schreiben undt rechnen; in diesem letzten sey er perfect.
9. Über dreyßig nicht.
10. Wehren damit sehr seumbhafft.
11. 16 thaler Besoldung; vor einen Knaben des ¼ Jahrs 3 mariengroschen, in der arndte geben ihm die Leute etzliche garben Korn.
12. Gingen bey die Knaben.
13. Negatur.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Dieterich Kysaw, sey des vorigen Küsters Sohn.
2. Seine Fürstliche Gnaden, Hertzog Christian.<sup>1285</sup> Habe nichts gegeben.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Wil davon Verzeichniß geben.
7. 35 Jahr Küster gewesen.
8. Affirmatur, etiam a populo.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchengütern

1. Sey zimlig.<sup>1286</sup>
2. Affirmatur.
3. Die Pfarr ist new gebawet,<sup>1287</sup> die Schuele ausgebeßert worden, sey keine Küsterey.
4. Wollen specificationem davon geben.
5. Affirmatur, haben alte Nachricht auffm Pergament.
6. Negatur, stehe sehr viel nach.
7. Negatur.
8. Zwey wehren verhanden, die dritte würde gegoßen.<sup>1288</sup>

<sup>1285</sup> Wie Anm. 1265.

<sup>1286</sup> Zur weiteren Baugeschichte und zu Stiftungen zugunsten der Kirche vgl.: Kochs, Aswen Schäper, S. 89–100; Wesemann, Kirche Hille, Jg. 26, 1954, S. 98–100, 107–109, 132–135, und Jg. 27 (1955), S. 46–49, 80–83, 112–115.

<sup>1287</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 441ff.

<sup>1288</sup> Die beiden 1650 vorhandenen Glocken existierten noch 1825. Sie waren 1513 oder 1523 sowie 1611 gegossen worden. Der im Protokoll 1650 angekündigte Guß einer dritten Glocke scheint erst 1673 erfolgt zu sein. Aus diesem Jahr datiert die dritte 1825 vorhandene Glocke (Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 46). 1902 und 1905 wird nur noch die Glocke von 1611

9. Affirmatur.
10. 2 Kelche; kein Altargerät, alß was uffm Altar sich befinde.
11. Zwey, zu Eickhorst und Süthemern, hetten ihre intraden, wolten davon specificationem einschicken.

## CAPUT IX

Von Pastorn Witwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. Dazu wüsten sie keine Mittel.

## Eid der Altarleute

Ich, Jürgen Schütte aus Hille, gelobe hiermit vor Gottes Angesicht durch einen Cörperlichen Eid an, daß ich das mir anvertrawete Altarmans Ampt getrewlig und aufrichtig verwalten, der Kirchen, deß Armkastens, der Pfarr, Schulen, Küsterey und alles dahin gehöriger Dinge und Sachen Bestes fleißig suchen und befördern, Schaden aber allem Vermögen und bestem Verstande nach abwenden und neben dem Pastor über abschaffung und Unterdrückung grober Laster und Ärgerniße und dagegen über Beförderung der Ehre Gottes und eines Christlichen Wesens so viel Mensch- und müglich ist, halten und mich von Hertzen fleißig bemühen will, so war mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium.

In nomine Jesu

Harthumb [= Hartum]

Anno 1650, den 21. Novembris

## CAPUT III

## MEMBRUM I

Von des Pastoris Beruff

1. Herr Levin Schreiber<sup>1289</sup> von Eißbergen, alwo der ElterVatter undt GroßVatter Prediger gewesen seyn.<sup>1290</sup>

mit ihrer Glockeninschrift dokumentiert, die Harmen Kellermann aus Wiedenbrück gegossen hatte, nicht die Glocken von 1513 (1523) und von 1673. (Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 42; Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 207). Wesemann dagegen berichtet 1955 (Wesemann, Kirche Hille, Jg. 27, 1955, S. 81) von der Existenz der Glocke aus dem Jahr 1523 im Kirchturm, nicht aber von noch existierenden Glocken des 17. Jh.

<sup>1289</sup> Levin Schreiber, Pfr. in Hartum 1634–†1657 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5628).

<sup>1290</sup> Sein Vater: Levin Schreiber, Pfr. in Eisbergen 1602–†1626 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5627), sein Großvater: Bernhard Schreiber, Pfr. an St. Marien Minden, Pfr. in Eisbergen 1576–†1599 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 5626).

2. Zu Rostock und Rinteln.
3. Von Seiner Fürstlichen Gnaden Hertzog Georg von Lüneburg, alß er zuvor drey Jahr bey dem Wormischen Regiment Felprediger gewesen.<sup>1291</sup>
4. Habe nichts geben.
5. Negatur. Die Documenta davon befünden sich in der Cantzley.<sup>1292</sup>
6. Zu Rinteln von Herrn Gisenio,<sup>1293</sup> in Beyseyn hochgedachter Seiner Fürstlichen Gnaden Hoffprediger M[agister] Tieleman.<sup>1294</sup>
7. Amptman Langenheim<sup>1295</sup> und Commissarius Hermeling. Magister Busman ist domahlen schon zu Zelle gewesen.<sup>1296</sup>
8. Solcher Gestalt, daß der Amptman eine Rede zum Volcke gethan undt er, Herr Levin, die Hand auffs Altar legen müssen.
9. 16 Jahr.

## MEMBRUM II

Von des Pastoris Ampt

[§] 1. Von seiner Lehre

1. Den Sontag im Sommer zweymahl und alle Freytage, außgenommen in der Erndte- und Saatzeit, affirmatur etiam a populo.
2. Umb 8 Uhr.
3. Biß 11 Uhr, predige nur eine Stunde.
4. Affirmatur.
5. Den Sontag die Evangelia.
6. Den Freytag und Sontag nachmittag den Catechismus, et etiam populus affirmat.
- [7. nicht protokolliert]
8. Affirmatur, undt schreibe sie von Worten zu Worten auff.
9. Negatur.
10. 1. „Kom heiliger Geist“, 2. Teutsche Kyrie, 3. Gloria teutsch, 4. „Allein Gott“, 5. Collecta 6. Epistel, 7. Psalm, 8. wird der Catechismus gebetet, 9. Glaube, 10. concio, 11. Post concionem ein Psalm, wo Communicanten seyn; wan die nicht seyn, wird die Litania gesungen, 12. die Collecta, 13. darnach ein Vers oder zwey gesungen, drauff niedergekniet und gebetet, zuletzt: „Verley uns Frieden“.
11. Affirmatur.
12. Affirmatur.

<sup>1291</sup> Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, Landesherr im Territorium Minden 1633–1636 (vgl. Anm. 1052).

<sup>1292</sup> Kanzlei: Regierung des Fürstbistums Minden.

<sup>1293</sup> Wie Anm. 799.

<sup>1294</sup> Tielemann, Hofprediger des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg, bisher nicht näher identifiziert.

<sup>1295</sup> Langenheim, Amtmann zu Petershagen 1618, 1625, 1646.

<sup>1296</sup> Kommissar Hermeling; bisher nicht identifiziert; vermutlich Vertreter der Superintendentur oder des Konsistoriums.

## § 2 Von der heiligen Tauffe

1. Über 8 Tage nicht.
2. Affirmatur. Vor zwey Jahren habe Hille Westermans ein uneheliches Kind gezeuget, welches sie wieder alles Vermahnen 5 tage liggen und hinsterben lassen.
3. In templo.
4. Affirmatur, nach geendigtem Gottesdienste. Ist aber dabey verordnet, daß ins künfftige, so bald der Prediger von der Cantzel kompt, es geschehen solle.
5. Nach der Lüneburgischen [Kirchenordnung].
6. Affirmatur.
7. Über drey nicht.
8. Negatur.
9. Vier, in iedem Dorffe eine, Zu Harthumb die Klapmeiersche, zu Halem die Rosemeiersche, zu Holthausen die Bleidornsche, zu Northemmern Gretke uffm Stücke.
10. Die zu Northemmern habe kein gut Gerüchte.
11. Affirmatur, habe aber bey seiner Zeit solche Casus sich nicht begeben.
12. Negatur.
13. Damit wehre es fein, bey den Hochzeiten geschehe große Übermuht, insonderheit des morgens, mit den Suppen und vielem Eßen.
14. Affirmatur.
15. Negatur.
16. Die Lüneburgische.<sup>1297</sup>

## II Vom heiligen Abendmahl

## 1. Von der Beicht

1. Den Sonabend, und falle ihm beschwerlig, in dem er alle Sontag mit predigen umbwechsele, den einen Sontag zu Harthumb, 2. zu Northemmern, 3. zu Holtzhausen, 4. zu Halem, an denen Orten Er auch Beicht sitzen müsse.<sup>1298</sup>
2. Zuweiln, zuweiln aber nicht.
3. Affirmatur.
4. Publice et privatim. Publice solcher Gestalt, daß, wann sie zum tisch des Herrn gehen wollen, sie sich unter die Catechismus Kinder stellen und mit beten müßen.
5. Negatur.
6. Mit nichten.
7. Hette nur unter der gantzen Gemeine 23 Personen, so keine eigene Beichte können, thäten sich aber darauff befließigen.
8. Habe es nicht gethan, Kinder aber habe er abgewiesen.
9. Weiln sie nicht tüchtig gewesen.

<sup>1297</sup> Wie Anm. 748.

<sup>1298</sup> Obwohl das Kirchspiel schon seit etwa 80 Jahren bestand, die Pfarrkirche und das Pfarrhaus in Hartum standen, war der Pfarrer noch 1650 verpflichtet, im Wechsel jeden Sonntag an einer anderen Predigtstätte (Kapelle) des Kirchspiels Gottesdienst zu halten. Diese Regelung galt bis 1766.

10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## 2. Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Müsse der Pastor verschaffen, hingegen habe er alle Jahr 8 thaler.
5. Die Herfordische; würden hinkünftig die grossen aus Minden gebraucht werden.<sup>1299</sup>
6. Wie in der Lüneburgischen Kirchenordnung.
7. Negatur.
8. Habe es nur in seinen Calender verzeichnet.  
[RV:] Notabene: Bittet, der Gemeine solches vorzutragen.

## 3. Von der Kirchenbueß

1. Affirmatur.
2. Also, daß eine Hure auf der Cantzel sine nomine ins gemeine Gebeth genommen und die letzte zum Abendmahl seyn müsse. So hette auch ein Ehebrecher nach der Lüneburgischen Kirchen ordnung öffentliche Kirchenbuße gethan.

## 4. Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Affirmatur, und würde täglich dreymahl geschlagen, auch dabey gebetet.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

## 5 Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## 6 Von Versorgung der Armen

1. Zu Harthum, auch zu Halem, in den andern beiden [Dörfern] nicht; was aber darin gesamlet würde, verwahren sie zu Harthum.
2. Die Altarleute einen, den andern der Pastor.
3. Am stillen Freytag.
4. Mehrenteils den Kirchspiels Armen.  
[RV:] Die armen haben sonst 200 thaler ausstehend Gelt, stünden bey den Leuten, welche hiebevör ein todtschläger zu Söne Gelt geben, dazu wehren 4 testamentarien, die den Sontag nach Ostern die Zinse einsamleten.

<sup>1299</sup> Wie Anm. 750.

5. Pastorn und Altarleuten. Was die Zinsen auff die 100 thaler anlanget, geben die Testamentarii nebst dem Pastor und Voigte aus.
6. Nach einer ieden Nohturfft.
7. Negatur; wird inkünfftig observiret werden.
8. Negatur.

7 Vom Leben und Wandel  
daheim in seinem Hause

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

außerhalb dem Hause

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

8 Von Nahrung und Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Habe jährlich 80 Reichsthaler, welche die Altarleute von der Gemeine samlen, noch 6 morgen Land, eine Kuhweide.<sup>1300</sup>
4. Ein wenig bliebe zuweilen im Rest.
5. Wüste sonst nicht, es wehre dann, daß ihm die Meyers jährlich ein halben Hocken Rocken geben thäten, wozu sie sich vielleicht bewegen ließen.
6. Pro copulatione 18 groschen und 2 Hünner, pro baptismo 9 groschen, ein ieder Gefatter gebe 3 groschen. Wehre nur ein Gefatter da, gebe der Kinder Vatter die übrigen 6 groschen; pro copulatione 12 groschen.
7. Affirmatur vom Voigt.<sup>1301</sup>
8. Affirmatur.

9 Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen [Kirchenordnung].
3. 3mahl ante copulationem.

<sup>1300</sup> Das Pfarrhaus, dessen Einrichtung die Landwirtschaft des Pfarrers ermöglichte, lag (bis 1823) nicht in der Nachbarschaft der Pfarrkirche, sondern relativ weit von ihr entfernt, am Rande des Ortes Hartum. Diese abseitige Lage des Pfarrhauses ist ein weiterer Beleg dafür, daß es in Hartum keine mittelalterliche Pfarre bzw. Kaplanei an der Kapelle gegeben hat, und es bei der nachreformatorischen Bestimmung der Kapelle zur Pfarrkirche deren unmittelbare Nähe keinen Platz für die Neugründung eines Pfarrhofes bot.

<sup>1301</sup> Caspar Schröder, Vogt in der Vogtei „Auf der Börde“, Amt Petershagen.

4. Affirmatur. Und weiln sie dafür allemahl 2 thaler geben müssen, wehre woll eine Ehe deßwegen zurück gangen.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefähr bey 200 Fewrstette, aber keine Edelleute.
2. Vier, Harthum, Halem, Holthausen und Northemmern.<sup>1302</sup>
3. Negatur.
4. Habe darüber nicht zu klagen.
5. Negatur. Wehren zweynne Mädgen verhanden, die aber nicht tüchtig.
6. Sonderlich nicht. Zu Northemmern ists damit vor diesem schlecht gewesen; bittet, daß die Unter Voigte darauf mügten gute Acht haben. Sonsten ein Mädgen in des Untervoigts Hause zu Northemmern sehr gefluchet haben solle, zwarten solcher Gestalt: Schlage, daß du gerüret werdest.  
[RV:] Notabene: Dem Voigt zu erinnern, daß er mügte über die einkommene Befehlige beßer Hand halten wegen Entheiligung deß Sabbat tages, welches auch die Untervoigte selber thäten.
7. Haben sich geheufft befunden; weiln er aber sehr dawieder geprediget, hette es sich geendert.  
[RV:] Notabene Hinrich Borchman von Halem: So hat es ihm der Teuffel gesagt.
8. Wüste sonderlig nicht, den Freytag kehmen sie übel zur Kirchen.
9. Negatur.
10. Negatur.
11. Hinrich Hopman zu Holtzhausen lebe mit seiner Frawen übel.
12. Negatur.
13. Anietzo nicht.
14. Bey Schwedischer Regierung, ohngefähr vor 7 Jahren, habe Hinrich Rolefing seinen Nachbarn todt geschlagen, aber darauff geleid bekommen, Brüche gegeben und auch öffentliche Kirchenbusse gethan.
15. Kommen den vörigen tag und bestellen es.
16. Grosse Hochzeiten nicht.
17. Affirmatur.
18. Habe darüber nicht zu klagen.
19. Sey zimlig.
20. Osterfewre wehren noch im schwange, das andere aber nicht, ohne daß aus der Petershägischen und Friedewaldischen Gemeine Leute hereinkehmen und geben damit ärgerniß.
21. Affirmatur.

<sup>1302</sup> Zu den Einwohnern der vier Bauerschaften des Kirchspiels Hartum vgl. die vollständige, publizierte Auswertung der Kirchenbücher: Familien Kirchengemeinde Hartum, Bde 1–3.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Zu Harthum ist einer, Hinrich Meier. Reincke Vincke aus Harthum heute erwehlet. Zu Halem Hinrich Räkeman, Cord Ratert; zu Holthausen Cord Nieman, Johan Schütte; zu Northemmern Cord Schriever, Cord Rolefing.
2. Pastor und Voigt.
3. Der 1. 24 Jahr / der eine 14 Jahr, der ander 11 Jahr / der eine 20 Jahr, der ander 4 Jahr / der eine 20 Jahr, der ander 7 Jahr.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Woll
8. Affirmatur.
9. Alle Jahr, und zuletzt am S. Johannis tage dem Pastor und Voigt.
10. Klage über sie nicht.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Ist keine Schule, in der Küsterey werde Schule gehalten.  
[RV:] Notabene der Schuelmeister beklaget sich, daß er gantz keine Feurung haben könnte wegen der Schule; bittet, daß ihm darin mügte einige Hülffe wiederfahren.
2. Vier Schulen in diesem Kirchspiel. 1. zu Harthum ist der Küster.<sup>1303</sup> 2. Hans Ruffer, bey Hanaw bürtig, ist Schuelmeister zu Holtzhausen, ist aber daselbst kein Schuelhaus, sondern wohnt in einem Backhause, worin er 27 thaler habe.<sup>1304</sup> 3. Johan Römerman zu Halem, welcher zu Minden in die Schule gangen. Zu Halem ist ein Schuelhaus.<sup>1305</sup> 4. Umb Ostern in anno 1653 ist auch zu Northemmern ein Schuelmeister bey die new gebawte Schule bestellet, nahmens Hans Balcke aus Lüne im Ampt Kölingen, kan dabey das Schneider Handwerk.<sup>1306</sup>
3. Sey nur an diesem Orte in die Schule gangen, der ander bey Hanaw, der dritte zu Minden.
4. 6 Jahr, zu Holthausen 8 Jahr, zu Halem 1 Jahr.
5. Vide infra. Von Pastor, Gemeinde und Altarleuten.<sup>1307</sup>
6. 6 stunden / zu Holthausen 8 Jahr / zu Halem 1 Jahr.

<sup>1303</sup> Brandhorst, Wilhelm, Volksschule Hartum, S. 123–142.

<sup>1304</sup> Robert, Schulen Holzhausen und Nordhemmern, S. 199–210.

<sup>1305</sup> Brandhorst, Hans Eberhard, Dörfliches Schulwesen Hahlen, S. 246–260.

<sup>1306</sup> Robert, Schulen Holzhausen und Nordhemmern, S. 199–210. – Schulmeister Hans Balcke, geb. um 1603, gest. Nordhemmern 1685, beerdigt am 19. März 1685 im Alter von 82 Jahren.

<sup>1307</sup> Bemerkenswert: die Einsetzung der Lehrer in ihr Amt durch die Kirchengemeinde und nicht durch den Landesherrn als Kirchenpatron von Hartum.

7. Affirmatur, die Gemeine ist damit woll zufrieden.
8. Lesen, schreiben und rechnen; zu Holtzhausen den Catechismum, Testament, auch schreiben.
9. Bey die 60 Knaben, zu Holtzhausen 48 Kinder, zu Halem 24 Kinder.
10. Deren wehren viel, die aus muhtwillen ihre Kinder nicht wolten hineinschicken.
11. Ein mehres nicht, alß vor iedes Kind jährlich 24 mariengroschen, welches er noch nicht richtig bekehme. Zu Holtzhausen von iedem Kinde 14 mariengroschen alle halbe jahr, gantz keine Fewrung habe er zu gewarten. Zu Halem jährlich vor ein Kind 1 thaler.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Cessat.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

#### CAPUT VII Vom Küster

1. Johan Köneman aus Halem.
2. Pastor, Altarleute, Gemeine zusamt dem Voigt. Habe nichts geben.
3. Affirmatur, et populus etiam affirmat.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Von einer ieden Feurstette ein Brodt, aber die Halbscheid bliebe davon aus; 6 morgen schlecht Land, noch zwey thaler Besoldung, so ihm die Altarleute geben.
7. 6 Jahr.
8. Affirmatur, populus etiam.
9. Negatur.

#### CAPUT VIII Von Kirchengütern

1. Zu Harthum ist zimlig, zu Halem ist auch zimlig, wie auch die zu Holthausen, die zu Northemmern ist sehr schlecht.<sup>1308</sup>
2. Affirmatur.
3. Das Pfarhaus sey zimlig,<sup>1309</sup> auch die Küsterey.
4. Von allen Kirchen soll Specification eingeschicket werden.
5. Nur Register.
6. Negatur.
7. Zu Halem sey einer, Reincke Rickman, so etwas an die Kirche zu geben schuldig, wil es nicht gestehen.

<sup>1308</sup> Die Kapellen in Hahlen, Holzhausen und Nordhemmern werden als ständige Gottesdienststätten hier noch nicht von der früheren Kapelle und jetzigen Pfarrkirche Hartum unterschieden (siehe Antwort zu Caput VIII, 11).

<sup>1309</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 438f.

8. Zu Harthum 2 und eine zerbrochen,<sup>1310</sup> in den andern Kirchen in einer ieden nur eine Klocke.<sup>1311</sup>
9. Nur zu Harthumb.
10. Nur 1 Kelch zu Harthumb, die in den andern Kirchen gewesene Kelche seyn weggenommen. Schlecht Altar gerähte. In die Kirche zu Halem hat der Pastor ein Altar thuch verehret.
11. Sein drey Kirchen: zu Holthausen,<sup>1312</sup> Halem<sup>1313</sup> und Northemmern.<sup>1314</sup> Zu Harthem die Hauptkirche.<sup>1315</sup>  
[RV:] Notabene: Sehen gerne, daß bey gelegener Zeit die Kirchen besehen werden mögten.

## CAPUT IX

## Von Pastorn Witwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Sey nichts.
4. Wüsten keine andere Mittel. Nur des vorigen Pastorn Hauß solte verkaufft werden, welches sie gern kauffen wolten, wann sie nur zu einigen Mitteln gerahten könnten.

<sup>1310</sup> Von den zwei unbeschädigten Glocken in Hartum ist eine bis heute erhalten: die dem hl. Urban geweihte Glocke aus dem Jahre 1454. Die übrigen 1650 erwähnten Hartumer Glocken sind nicht erhalten. 1825 besaß die Kirche neben der Glocke von 1454 zwei weitere von 1755 und 1760 (Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 38).

<sup>1311</sup> Die erwähnten Glocken der Kapellen in Hahlen, Holzhausen und Nordhemmern sind nicht erhalten. Die Glocke in Hahlen ging 1679 durch französisches Militär verloren und wurde 1680 durch eine neue ersetzt (Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 29; Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 206. – Dort die Glockeninschrift). Die Glocke von Nordhemmern ist 1779 durch eine neue ersetzt worden (Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 30).

<sup>1312</sup> Holzhausen: Einschiffige Kapelle mit Westturm aus Natursteinmauerwerk, dreiseitig geschlossenem Chor und Holzbalkendecke, Baudaten des Turms und des Schiffs unbekannt. Auf dem Türsturz des ehem. Südeingangs in die Kapelle die Jahreszahl 1560 in römischen Zahlzeichen. (Ohlemeyer/Kleimann/Niedermeier, Baugeschichte Kapelle Nordhemmern, S. 128–148).

<sup>1313</sup> Hahlen: Kapelle St. Marien, einschiffig, Chor dreiseitig geschlossen, Holzbalkendecke auf Wandpfeilern und Blendbögen. Dachreiter über dem Westende des Satteldaches. Über dem Südeingang eine mittelniederdeutsche Bauinschrift, bezeichnet 1503 (römische Zahlzeichen) (Brandhorst, Hans Eberhard, 500 Jahre Marienkapelle Hahlen).

<sup>1314</sup> Nordhemmern: Einschiffige Kapelle mit dreiseitig geschlossenem Chor und Holzbalkendecke. Kapelle und Westturm aus Natursteinmauerwerk. Baudaten des Turms und des Schiffs unbekannt. Die Kapelle steht auf einem ummauerten Friedhof, dessen Bodenniveau auffällig hoch ist (Ohlemeyer/Kleimann/Niedermeier, Baugeschichte Kapelle Nordhemmern, S. 128–148).

<sup>1315</sup> Die ursprüngliche Kapelle und spätere Pfarrkirche Hartum wurde 1888 abgebrochen und durch einen neogotischen Kirchenneubau ersetzt.

Alß am 16. Februarii anno 1654 alhie zu Harthem abermahl visitiret wurde, befande sich in gehaltenem Examine bey alten, mitteln und Jungen alles woll.

Wegen einiger unrichtigen Händel ist ein absonderlig Protocol gehalten, welches anderswo zu finden.

Eß wurden alhie die Alterleute alß Hinrich Meier und Reineke Vincke zu Hartum, Hinrich Rockman und Cord Ratert zu Halem, Cord Nieman und Johan Schütte zu Holthausen, Cord Schreiber und Cord Rolefing zu Northemmern mit gehörigem Eyde beleget.

Notabene: Eß liegen vier Dörffer bey Minden, so daselbst zu St. Marten in die Kirche gehören, benantlig Heverstede, Dützen, Barckhausen, Awelhausen<sup>1316</sup> und etliche zerstreute Häuser, woselbsten woll eine Kirche gerichtet und ein Prediger gehalten werden könnte, weiln ohn dem die Leute bey Nach[t]zeiten nicht in Minden kommen könten.<sup>1317</sup>

#### Gravamina

##### 1.

Der Pastor gibt zu vernehmen, daß sie in Halem ein Haus zur Schulen gekaufft, wovon jährlich ein Hun und 4½ mariengroschen entrichtet werden müsten; bittet, ob selbiges nicht könnte zurückbleiben.

##### 2.

Alle drey Schuelmeister beklagen sich, daß sie von ihrem Schueldienst gantz nichts hetten, insonderheit gantz keine Feurung, bitten fleißig, daß ihnen einige Zusteur widerfahren möge.

##### 3.

Eß berichtet der Pastor, daß die armen 200 thaler ausstehender hetten, wovon viele Zinse restireten, bittet, weiln die Schuelmeistere wenig zu leben hetten, daß von solchen Restanten etwas ihnen zugeeignet werden mügte.

##### 4.

Hinrich Meiers Sohn hieselbsten nahmens Hinrich hat vor ohngefehr 6 Jahren des Küsters Schwester Metten Könemans 2 mahl nacheinander geschwengert, davon das eine Kind noch im Leben, das ander aber todt ist, und hat auch über das zu verschiedenen mahlen hiesigem Pastori so woll im Beichtstuel alß sonst zugesaget, daß er sie ehelichen wolte, nunmehr aber zeugt er wieder zurück und begehret sie nicht zu haben.

<sup>1316</sup> Häverstädt, Dützen, Barkhausen (Kapelle) und Aulhausen gehörten zur Vogtei „Zwischen Berg und Bruch“ des Amtes Hausberge, sie waren eingepfarrt in die Pfarrkirche St. Martini in Minden.

<sup>1317</sup> In den Nachtstunden waren die Tore der Stadtmauer bzw. der Stadtbefestigung Mindens geschlossen.

## 5.

Hinrich Borgman zu Halem, dessen oben gedacht, hat ohngefehr vor 7 Jahr öffentlich sich verlobet mit Anneken Raters auff der Vincerey, haben auch in einem Hause fleischlig miteinander gelebet; anietzo aber wil er sie durchaus nicht haben, drewet ihr noch darzu, daß, wofern sie deßwegen klagen würde, er ihr den Arm entzwey schlagen und davon gehen wolle.

Es ist zwarten zu Borchman geschicket, daß man ihn hierüber zu rede setzen und eines beßern erinnern mügte. Er hat aber nicht kommen wollen.

In nomine Jesu

Friedewaldt [= Friedewalde]

Anno 1650, am 22. Novembris

CAPUT III

MEMBRUM I

Vom Beruff des Pastorn

1. Herr Friedrich Hoffman außm Ampt Newstadt am Rübenberge.<sup>1318</sup>
2. Zu Hannover, Braunschweig, Baulitzen,<sup>1319</sup> zu Berlin, von dannen er nacher Helstorff, woselbst sein Vatter Pastor gewesen, kommen und alda Schuelmeister geworden, von dar auff Petershagen.<sup>1320</sup>
3. Von den Diaconis zu S. Marien in Minden.<sup>1321</sup>
4. Habe nichts geben.
5. Affirmatur.
6. Zu Minden vom Ministerio.<sup>1322</sup>
7. Herr Hildebrand Heyse<sup>1323</sup> samt den Diaconis.

<sup>1318</sup> Johann Friedrich Hoffmann, geb. in Helstorf, Amt Neustadt am Rübenberge, Fürstentum Calenberg, Pfr. in Friedewalde 1639–1683 oder 1684 (Nicht in Bauks, Ev. Pfarrer).

<sup>1319</sup> Baulitzen: nicht lokalisiert. Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 137, hat: „Berlitzten“.

<sup>1320</sup> Zunächst Schulmeister in Helstorf, danach Schulrektor in Petershagen.

<sup>1321</sup> Hoffmann wurde, ebenso wie andere Pfarrer von St. Marien Minden auch, von den „Diaconis“ (Kirchmeistern) dieser Pfarrkirche zum Pfarrer berufen, da Friedewalde noch Teil des Kirchspiels St. Marien war; doch hatte der Ort schon den Charakter eines abgegrenzten Pfarrbezirks mit eigenem Pfarrer und einem Pfarrhaus in Friedewalde. Dieses Pfarrhaus war nicht auf Kosten der Gesamtgemeinde St. Marien gebaut worden; sie trug auch nicht die Bauunterhaltung des Pfarrhauses. Unklar bleibt jedoch, ob der Friedewalder Pfarrer seinen Lebensunterhalt aus einem gesonderten Pfarrvermögen in Friedewalde oder aus dem Gesamt-Pfarrfonds von St. Marien bestritt.

<sup>1322</sup> Weil die Pfarrstelle Friedewalde zum Kirchspiel St. Marien gehörte und dieses Kirchspiel Teil der Ev.-Luth. Kirche der Stadt Minden war, erfolgte die Prüfung des Kandidaten Hoffmann vor dem „Geistlichen Ministerium“ der Stadt.

<sup>1323</sup> Hildebrand Heise, Pfr. an St. Marien Minden 1622–†1661 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 2466).

8. Solcher gestalt, daß er eine oration fürm Altar gethan, auch daß ihm die Schlüssel in die Hand gegeben.
9. Ins eilffte Jahr.

## MEMBRUM II

Von deß Pastorn Ampt

1 Von seiner Lehre

1. Alle Sontag und Freytag Im Sommer den Sontag zweymahl, auch die Apostel Tage.
2. Umb 8.
3. Drey Stunden.
4. Affirmatur.
5. Deß Sontags die Evangelia, deß Freytags die Epistel.
6. Nur den Sommer.
- [7. nicht protokolliert]
8. Anfangs von Wort zu Wort geschrieben, nunmehr aber machte er Dispositiones.
9. Zuweilen, aber sehr wenig.
10. „Kom heiliger Geist“ etc, und wie zum Petershagen und Minden gebräuchlig.
11. Vide quaestionem sextam.
12. Affirmatur.

## 2. Von der heiligen Tauffe

1. 8 Tage.
2. Negatur.
3. In templo.
4. Den Sontag, nach gesprochenem Seegen.
5. Nach der Lüneburgischen [Kirchenordnung]<sup>1324</sup>
6. Affirmatur.
7. Einen, zum höchsten drey, aber gar selten.
8. Wann ers wüste, ließe er keinen zu.
9. Hie eine, die Schlütersche; zu Stemmern zwey, die beide Sehlischen; sey zwarten an diesem Orte noch eine gewesen, die er aber abgeschaffet, der Ursachen, daß sie wegen ihrer Tochter Unzucht, und daß solches geschehen, gewilliget.
10. Die drey benante haben ein gut Gerüchte.
11. Negatur, wird sie unterrichten.
12. Negatur.
13. Halten gar selten Kindtauff.
14. Affirmatur.
15. Negatur, sondern gingen nur umbs Altar, opferten undt beteten.
16. Die Braunschweigische, weiln er hie keine andere gefunden.<sup>1325</sup>

<sup>1324</sup> Wie Anm. 748.

<sup>1325</sup> Wahrscheinlich ist die landesherrliche Kirchenordnung des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1569 gemeint, nicht die Kirchenordnung der Stadt Braunschweig.

## II Vom heiligen Abendmahl

## 1. Von der Beicht

1. Den Sonabend.
2. Ein ieder absonderlig.
3. Affirmatur.
4. Privatim im Hause.  
[RV:] Es sey bräuchlig, daß die, so den negsten Sontag communiciren wollen, sich den Freytag vorhero angeben müsten.
5. Negatur, wann sie nur geschicket werden.
6. Nein, sie müsten den Catechismum zum weinigsten schlicht wissen.
7. Affirmatur.
8. Negatur.
9. Cessat.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## 2. Vom heiligen Abentmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Kirchenordnung, so hie ist.
3. Affirmatur.
4. Das geben die Mindische Diaconi zu St. Marien, hingegen bekommen sie zur Uhrkunde von dieser Kirche 12 groschen, und dem Küster zu Minden 2 groschen.
5. Die größere aus Minden.<sup>1326</sup>
6. „Jesus Christus unser Heyland“ etc.
7. Negatur.
8. Affirmatur, und nur die Getauffte und Copulirten.

## 3. Von der Kirchenbueß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Wüste nicht.

## 4. Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. Drey mahl den Tag, und würde dabey gebehtet.
5. Affirmatur.
6. Habe es nicht bekommen.
7. Affirmatur.

<sup>1326</sup> Wie Anm. 750.

## 5. Von Besuehung der Krancken

1. Affirmatur.

## 6. Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Einen der Pastor, den andern die Altarleute.
3. Alle vierthel Jahr.
4. Den Kirchspielsarmen.
5. Pastor und Altarleute.
6. Darnach viel eingesamlet ist.  
[RV:] Vor die arme ist kein stehend Geld hie.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur, ist sehr verfallen, die von der Deken laßen es bessern.<sup>1327</sup>

7. Vom Leben und Wandel  
daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

außerhalb dem Hause:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## 8. Von Nahrung und Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 40 thaler von der Gemeine, 6 Morgen Land. In der Erndte samle er etwas Ro-  
cken.
4. Daran mangle viel.
5. Er wüste nicht.
6. Pro copulatione 18, pro sepultura 9 groschen, pro baptismo 9 groschen.
7. Negatur, sey hie nicht üblig.
8. Wann es begehret würde, thäte er eine Sermon.

<sup>1327</sup> In einem gerichtlichen Vergleich mit der Stadt Minden vom 19. Mai 1574 verpflichtete sich Georg von Holle auf Haus Himmelreich in Friedewalde, „am Wege“ in Friedewalde ein Armenhaus für 12 Personen zu errichten und dessen Bauunterhaltung zu tragen (vgl. Einführung S. 151f. und Angermann, Oberst Georg von Holle, S. 223.) Haus Himmelreich war später im Besitz der Familie von der Decken. Dorothea Lucia, geb. von Donop, Witwe des Obristleutnants Klaus Heinrich von der Decken († 1647), veranlaßte 1650 die Renovierung des Armenhauses in Friedewalde.

## 9. Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lüneburgischen [Kirchenordnung].
3. 2 mahl ante copulationem.
4. Negatur, sey nicht üblig.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefähr 70 Feurstette, Edelleute: die von der Deken.<sup>1328</sup>
2. Friedewalt, Stemmer und Bartlinger Häuser.<sup>1329</sup>
3. Negatur.
4. Theils gingen fleissig hienein, theils aber nicht.
5. Ernst und Hinrich Borchman zu Stemmer.  
[RV:] Ernst Borchman fluchete bey dem Examine in gegenwart meiner und der gantzen Gemeine, welches ihm doch auf vielfeltige Bitte mit gewißer anlobung sich zu beßern vergeben.
6. Man höre es, daß es im schwange noch seyn soll.
7. Deren fünden sich keine.
8. Zu Zeiten geschehe es.
9. Negatur.
10. Cord Wedeking und Schnepfels Gesche.
11. Reineke Nieman lebe mit seiner Frauen uneinig.
12. Negatur.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Affirmatur.
16. Halten keine Kindtauffen. Hochzeiten werden aufm Sonntag gehalten.
17. Affirmatur.
18. Die meisten.
19. Kehme was langsam ein.
20. Negatur.
21. Affirmatur.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Zu Friedewalt Viet Cruse und Meinert Klöpffer, zu Stemmer Hinrich Rockeman, zu Stemmerfört Hinrich Tüting.
2. Pastor samt der Gemeine.
3. Der erste 15 Jahr, der ander auch 15 Jahr, der 3te 10 Jahr, der vierte vier Jahr.

<sup>1328</sup> Witwe Dorothea Lucia von der Decken, Haus Himmelreich, mit mehreren Kindern.

<sup>1329</sup> Die Bauerschaften Friedewalde und Stemmer sowie die nördlich von Stemmer liegende Höfegruppe Bartlinge.

4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Woll, und könnten sie nicht besprechen.
8. Affirmatur.
9. Sie samleten es ein, lieferten es aber dem Pastor, der davon Register helt, wofür er einen thaler habe; die Rechnung legten sie dem gantzen Kirchspiel<sup>1330</sup> ab. Die aus Minden wolten selbige jährlich einnehmen, das Kirchspiel aber sey es ihnen nicht gestendig.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Affirmatur, und ist vom Kirchspiel gebawet.<sup>1331</sup>
2. Ist der Küster, vide infra.  
[RV:] Notabene: Johan Ratert zu Stemmer helt daselbst Schule, ist befohlen, daß er sich zum Pe[te]rshagen zum examine erstes anfinden solle.<sup>1332</sup>
3. Zu Harthem sey er in die Schule gangen.
4. Vide infra.
5. Vide infra.
6. Sechs Stunden.
7. Affirmatur.
8. Lesen, schreiben.
9. Ohngefehr 20 Knaben.
10. Deren wehren viel.
11. Damit sey es gantz schlecht, soll vor einen Knaben jährlich einen thaler haben.
12. Mädchen gehen bey die Knaben.
13. Negatur.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

<sup>1330</sup> Gemeint ist damit der Pfarrbezirk Friedewalde, nicht das gesamte Kirchspiel St. Marien Minden.

<sup>1331</sup> Die Schule in Friedewalde ist wohl kaum vom Kirchspiel St. Marien Minden, sondern vom Pfarrbezirk Friedewalde oder sogar nur von der Bauerschaft Friedewalde (ohne Stemmer) gebaut worden. Zur Schulgeschichte Friedewalde vgl.: Angermann, Friedewalder Schulverhältnisse, S. 112–149; sowie zur Schulgeschichte Stemmer: Homann, Stemmer Schule, S. 90–94.

<sup>1332</sup> Bau und Bauunterhaltung der Bauerschaftsschule in Stemmer waren Aufgabe allein der Einwohner aus Stemmer, Amt Petershagen, ohne Beteiligung der Kirchengemeinde St. Marien in der Stadt Minden. Daraus wurde vermutlich der Rechtsanspruch abgeleitet, den Lehrer in Stemmer, Pfarrbezirk Friedewalde, dem landesherrlichen Konsistorium in Petershagen zu unterstellen.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Harmen Borgman von Holthausen.  
[RV:] Notabene: Hat eine gute Stimme zu singen.<sup>1333</sup>
2. Gewesene Pastor und Altarleute.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Alle Wochen 2 Brod oder 9 groschen, alle Weihnachten 2 thaler.
7. Ohngefahr 13 Jahr.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchengütern

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Mit dem Pfarhause ist es schlecht,<sup>1334</sup> ist aber keine Küsterey, derowegen sie dem Küster ein Haus heuren müssen.
4. 12 scheffel Korn: Rocken, Gersten und Habern, wollen Abschrift einschicken.
5. Ist eine Nachricht von anno [15] 87 ohngefahr.<sup>1335</sup>
6. Negatur.
7. Negatur.
8. Zwey kleine Glocken.<sup>1336</sup>
9. Negatur.
10. 2 Kelche, silbern und übergüldet, 2 Altarthücher.
11. Negatur.

<sup>1333</sup> Der Hinweis auf die gute Stimme des Küsters läßt annehmen, daß er „Stimmführer“ beim Gemeindegesang (ohne Orgelbegleitung) im Gottesdienst war oder sein sollte.

<sup>1334</sup> Im Vergleich mit der Stadt Minden von 1574 hatte Georg von Holle († 1576) zugesagt, daß, „da bishero der Pfarrer zum Friedewalde (!) in Minden gewohnt, und es gar zu beschwerlich seye, denselben behuef der Krancken von dorther abzuholen, für denselben in Friedewalde eine Wohnung erbauet werden solte.“ (Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte, S. 83f.) – Linnemeier, Von der Wehme, S. 434f.

<sup>1335</sup> Eine amtliche Auflistung der Liegenschaften und Einkünfte sowohl der Kapelle Friedewalde als auch des dortigen Seelsorgers könnte mit der Errichtung der Pfarre in Friedewalde nach 1574 zusammenhängen. Der erste in Friedewalde wohnende Pfarrer war nachweisbar Georg (Jürgen) Haselroth (bis 1597).

<sup>1336</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten und nicht dokumentiert. Die älteste Glocke in Friedewalde war 1905 eine Glocke, die 1666 für Friedewalde gegossen worden war (Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 206).

## CAPUT IX

## Von Kirchengütern

[muß richtig heißen: „Von Pastoren witwen“]

1. Negatur.
2. Negatur.<sup>1337</sup>
3. Habe nichts.
4. Wissen davon nicht.

Die Altarleute baten, man mügte sie mit dem Aide verschonen, weiln am herannahenden neuen Jahrstage die Gemeine ihre Wahl hetten, andere wieder zu erwählen, also des Vermutens, alß wenn sie nicht dabey bleiben würden. Diß und viele andere Umstehende hat man in Betracht genommen und die Beeidigung biß auf andere Zeit verschoben. So haben auch die Minder mit ihrer Protestation daran viel gehindert.

Am Freytag morgen, war der 22. Novembris, alß man gleich alhie zum Friedewalde angelanget, haben sich zweene Mindische Bürger, abgesendet von den Vorstehern der Gemeine zu St. Marien in Minden, nahmens Johan Korfmacher und Johan Rabeding, alhie auf der Pfarre angegeben, meldende, wasmaßen sie einige Dinge vorzubringen hetten mit Bitte, solches ihnen abzuhören. Worauf sie vorbracht, welcher Gestalt dem Raht und Provisoren der Marien Kirchen zu Minden kund worden wehre, daß der Superintendens alhie die Kirchen Visitation werckstellig zu machen vorhette. Wann nun das jus Patronatus über diese Kirche ihnen zustendig wehre, sie auch deßwegen rem judicatam contra von der Deken in Händen hetten, so beten sie, die Visitation einzustellen.<sup>1338</sup>

Worauff zur Antwort geben: Was das jus Patronatus betreffe, sofern ihnen das beweislig zustünde, würden hohe Landesfürstliche Obrigkeit ihnen daßelbe woll ungekrenket laßen. Kirchen Visitationes aber gehörten nicht ad jura Patronatus, sondern ad jura Episcopalia, welche dem Landesfürsten zugehöreten.<sup>1339</sup> Zweiffelte demnach

<sup>1337</sup> Erst im 18. Jh. wurde auf Anordnung des Konsistoriums Minden die Hälfte des Armenhauses als Pfarrwitwenhaus genutzt (Hartmann, Ev. Kirchengemeinde Friedewalde, S. 54).

<sup>1338</sup> Es ist bezeichnend für die Rechtsauffassung oder den Rechtsanspruch des Konsistoriums und des Superintendents, daß im Visitationsprotokoll 1650 mehrfach vom „Kirchspiel Friedewalde“ oder von „Kirchspielsarmen“ und von der „ganzen Gemeinde“ Friedewalde die Rede ist. Die Auffassung von einem selbständigen Kirchspiel Friedewalde außerhalb der Stadt Minden konnte allein das Visitationsrecht des Landessuperintendents in Friedewalde begründen. Die tatsächliche Rechtslage war aber wohl eine andere: Friedewalde war 1650 noch ein Pfarrbezirk mit einer Kapelle (Patronat: St. Marien Minden) innerhalb des Ksp. St. Marien, mit einem Pfarrer von St. Marien Minden, der allerdings seinen Dienstsitz bereits in Friedewalde hatte. Der Vergleich zwischen Stadt Minden und Georg von Holle 1574, nach dem Holle in Friedewalde ein Pfarrhaus gebaut hatte, war keine Ausparrung von Friedewalde, sicher aber ein wichtiger Schritt zur Bildung eines selbständigen Kirchspiels Friedewalde im Jahr 1667. Der Protest der Mariengemeinde Minden 1650 gegen die landesherrliche Visitation in Friedewalde war wohl berechtigt, wurde aber von der Stadt mit falschen Argumenten (Patronat) begründet.

<sup>1339</sup> Die Feststellung, daß Patronatsrechte einer Person oder Institution nicht die „iura episcopalia“, d.h. hier die Visitationsrechte des Landesherrn, außer Kraft setzen, war formal

nicht, sie würden diese Distinction beachten, und in Betracht, daß der hohen Landes Obrigkeit, wann man die angesetzte Visitation rückgängig solte werden lassen, solches verkleinerlich seyn wolte an dem, was verhanden wehre, keinen Misfallen haben. Dar auff sie sich vernehmen laßen, alß fürchteten sie sich, es könnte endlig dahin gerahen, daß die Religio bey Verenderung des Regiments, die sich wunderlich begeben könnte, Schaden und Gefahr nehmen mügte.

Responsum: Was unsern gnädigsten Churfürsten betreffe, so hetten wir uns in diesem Stück nicht zu befürchten, immassen seine Durchleuchtigkeit in dem aufgerichteten recess gnädigst bewilliget und versprochen, uns bey unser Religion überall ungekrencket zu laßen. Von andern Verenderungen könnte man nichts muhtmaßen, viel weniger etwas gewißelß sagen, und müste man dawieder beten. Nach gehaltener Predigt sind vorbesachte beide Männer in die Kirche kommen, bey sich habend einen Notarium und zweine Gezeugen. Alß man sie aber auf die Pfarre verwiesen, haben sie sich auch da so stracks angefundem und von dem beschehenen actu visitationis solenniter protestiret.

Worauß man bey vorigem geblieben und ihnen den Unterscheid des juris Patronatus und episcopalis bestes Fleißes remonstriret.

Über dem hat sich, ehe man zur Kirchen gangen, des Obristen Sacken<sup>1340</sup> Schreiber nahmens Georg angegeben vermeldend, wie daß die Fraw von der Deken<sup>1341</sup> aus beweglichen Ursachen gerne sehe und bitten ließe, daß die Visitatio biß zu ihrer Wiederkunfft aufgeschoben werden mügte.

richtig, aber als Argumentation in Friedewalde unerheblich. Friedewalde gehörte als Pfarrbezirk zu einer städtischen Pfarrkirche in Minden; da der Kurfürst als Landesherr nach Rechtsauffassung der Stadt Minden in der Stadt Minden keine „iura episcopalia“ besaß, hatte auch sein Superintendent keine Befugnis, in einem Kirchspiel der Stadt Minden Kirchensitationen vorzunehmen. Daß die Visitation in Friedewalde 1650 stattfand, entsprach nicht der Rechtslage, sondern den Machtverhältnissen.

<sup>1340</sup> Obrist (von) Sack und sein Schreiber Georg bisher nicht identifiziert.

<sup>1341</sup> Witwe Dorothea Lucia von der Decken auf Haus Himmelreich (wie Anm. 1327). – Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden, Nachtrag, S. 125. – Nachdem die Stadt Minden und die Mariengemeinde Minden die Kapelle in Friedewalde 1667 an den Besitzer des Hauses Himmelreich, den Mindener Stadtkommandanten Christoph von Kannenberg, für 200 Thaler verkauft hatten und daher die Stadt Minden keine Pfarrer mehr für Friedewalde berufen mußte, entwickelte sich das Eigentum an der Kapelle und die Zuständigkeit für Pfarrhaus und Pfarrer zum Patronat des Hauses Himmelreich über Kapelle und Pfarre in Friedewalde. Da es nach 1667 keine rechtliche Verbindung zwischen Friedewalde und St. Marien Minden gab, wurde aus dem Pfarrbezirk Friedewalde ein selbständiges Kirchspiel und die Kapelle Friedewalde erhielt den Rang einer Pfarrkirche. Das 1667 neu gebildete Kirchspiel war kein Bestandteil mehr der Ev.-Luth. Kirche der Stadt Minden, sondern ein Bestandteil der Ev.-Luth. Kirche des Fürstentums Minden.

In nomine Jesu

Ovenstitt[e] [= Ovenstädt]

Anno 1650, den 26. Novembris

CAPUT III

MEMBRUM I

Von deß Pastoren Beruef

1. Herr Johan Lüders auß Niestadt am Rübenberge.<sup>1342</sup>
2. Zu Hildeßheim, Hannover, von dannen nacher Reborg,<sup>1343</sup> woselbst er Schuelmeister gewesen.
3. Der Abt [des Kloster St. Mauritius] zu Minden hette das jus Patronatus, der Landesherr aber das jus confirmandi.
4. Negatur.
5. Negatur, testimonium ordinationis habe er.
6. Von Magister Busman<sup>1344</sup> zum Petershagen.
7. Magister Bußman und Amptman Langenheim.<sup>1345</sup>
8. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.<sup>1346</sup>
9. 20 Jahr.

MEMBRUM II

Von des Pastorn Ampt

1. Von seiner Lehr

1. Den Sontag, keine Wochen Predigte, nur die Aposteltage
2. Umb 8 Uhr.
3. Ohngefehr 3 Stunde.
4. Affirmatur.
5. Die Evangelia.
6. Im Sommer, den Sontag nachmittag.
7. Vidimus.
8. Zu Zeiten machte er dispositiones, zuweiln schreibe er sie gantz auff.
9. Gar selten.
10. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung, fängt an mit: „Kom heiliger Geist, Herre Gott“.
11. Nur allein des Sommers, ut supra.
12. Affirmatur.

<sup>1342</sup> Johann Lüders, geb. Neustadt am Rübenberge 1606, Pfr. in Ovenstädt 1630–† 1693 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3869).

<sup>1343</sup> Rehburg, Fürstentum Calenberg.

<sup>1344</sup> Superintendent Anton Bußmann.

<sup>1345</sup> Amtmann zu Petershagen.

<sup>1346</sup> Wie Anm. 748.

## 2. Von der Tauffe

1. Ohngefehr 8 Tage.
2. Für 8 Jahren habe sichs einmahl begeben.
3. Mehrentheils in der Kirchen.
4. Den Sontag nach gesprochenen Seegen, kehmen aber selten am Sontage.  
Notabene: Will dahin sehen, daß die taufe allezeit bey öffentlichem Gottesdiens-  
te geschehen solle.
5. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Zuweilen 10, auch woll drunter, vor diesem gebeten, nunmehr aber nicht.
8. Negatur.
9. Eine hie im Dorffe nahmens Metke Schwicking, auf den andern sey in iedem  
auch eine, so aber Stolzenawische Dörffer<sup>1347</sup> sint.
10. Affirmatur.
11. Hette sie woll zwarten davon unterrichtet, verstünden es aber nicht.
12. Negatur.
13. Zwey tage.
14. Negatur; beten, wen sie wollen.
15. Halten ihren Kirchgang und opferten aufs Altar.
16. Die Lünebürgische [Kirchenordnung].

## II Vom heiligen Abentmahl

## 1. Von der Beicht

1. Den Sonabend, zuweilen auch den Sontag morgen. Dieses sey ihm sehr be-  
schwerlig, dürffte es für sein eygen Haupt nicht abschaffen.
2. Einen ieden absonderlig.
3. Affirmatur.
4. Privatim.
5. Gemeinlig, und die zum ersten mahle hingehen wolten, müsten sich vorm grü-  
nen Donnerstage einstellen.
6. Müste zuweilen etzliche annehmen, die wenig vom Catechismo wüsten, sonsten  
müste er viele außm Beichtstuel weisen.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.
9. Wegen Fluchens und trotzigigen Worten halber, und daß der Kerl gesagt, er müs-  
te seine eigene Haut zu Marckte tragen.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur, bey beyden.

<sup>1347</sup> Dörfer im Amt Stolzenau der lüneburgischen Grafschaft Hoya.

## 2. Vom heiligen Abentmahl

1. Affirmatur.
2. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
3. Negatur, wird nicht gehalten.
4. Das müste alhie der Küster stehen vom Kirchhoffe, worauf er seine Kühe gehen ließe.<sup>1348</sup>
5. Die größere.<sup>1349</sup>
6. „Jesus Christus unser Heyland“. „Nun lobt meine Seele den Herren“.
7. Zum ersten mahle weise er sie ab, biß sie erst recht ihre Sünde erkennet.
8. Affirmatur.

## 3. Von der Kirchenbueß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Negatur.

## 4. Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Affirmatur.
4. Zweymahl, Abends und Morgens, beteten dabey.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

## 5. Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## 6. Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Sey ein Schlüssel, welchen die Altarleute haben.
3. Wann welche kommen, denen wird gegeben.
4. Kirchspiels Armen und exulanten.
5. Vom Pastore und Altarleuten.
6. Darnach viel drinnen ist.  
[RV:] Notabene: Über das, was gesamlet wird in der Kirchen, haben die Armen nichts.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.

<sup>1348</sup> Der Küster bezahlte als Gegenleistung dafür, daß seine Kühe zum Grasens auf den Kirchhof gelassen wurden.

<sup>1349</sup> Wie Anm. 750.

7. Von des Pastorn Leben und Wandel  
Daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

Außerhalb dem Hause:

- [4. nicht protokolliert]
5. Negatur.
6. Negatur.
- [7. nicht protokolliert]
- [RV:] Geben dem Pastori in allem gute Zeugniß.

8. Von Nahrung und Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. ½ Fuder Gersten, 2 malter Roggen, 2 scheffel Habern, 40 morgen Landes, 27 Schincken, 27 Brod zu Weihnachten.<sup>1350</sup>
4. Nicht allemahl.
5. An diesem Orte wüste ers nicht.
6. Pro copulatione 18 groschen, pro sepultura 12 groschen, pro baptismo, wann ein Gefatter ist, 9 mariengroschen, wann mehr Gefatter seyn, so gibt des Kindes Vatter einen guten groschen.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.

9. Vom Copuliren

1. Mehrentheils in der Kirchen.
2. Nach der Lünebürgischen [Kirchenordnung].
3. 2 mahl ante copulationem.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

CAPUT IV

Von den Zuhörern

1. Ohngefehr 87 Fewrstetten, keine vom Adel.
2. 6 Dörffer, Ovenstitte, Glißen, Halle, Westenfeld, Brammerloh und Brüninghorstede.<sup>1351</sup>

<sup>1350</sup> Zu Pfarrvermögen und Pfarreinkünften siehe: Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 16 (1204); Einführung S. 155 sowie Ostermann, Chronik Kirchengemeinde Ovenstädt, S. 117ff.

<sup>1351</sup> Ovenstädt, Vogtei Hofmeister, Amt Petershagen; Glissen, Amt Stolzenau, lüneb. Grafschaft Hoya; Halle (mindische Exklave des Amtes Petershagen) im Gebiet des Amtes Stolzenau; Westenfeld, Bramerloh und Brüninghorstede, sämtlich Amt Stolzenau.

3. Affirmatur, und mehr als die Helffte seind Hoyscher jurisdiction unterworfen.<sup>1352</sup>
4. Affirmatur, a Pastore etiam affirmatur.
5. Sey eine Fraw hie, Catharina Niemans, komme des Jahrs nebst ihrem Sohn nur einmahl zum tisch des Herrn, sonsten aber kehme sie nicht zur Kirchen.
6. Das Fluchen kähme, Gott lob, zimlig ab.
7. Negatur.
8. Würden fleissig gefeiret.
9. Negatur.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Theilß thäten es. Harmen Buße hat sich mit Alheit Riebrocks zu Meßlingen<sup>1353</sup> verlobet, und wolten einander nicht haben.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Zeigeten es alsobalt an.
16. Negatur, nun nicht mehr.
17. Affirmatur.
18. Affirmatur.
19. Was sie thun könnten, geben sie gerne.
20. Solches ginge noch im schwange.
21. Affirmatur.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Cord Stromeyer, Jobst Becker, Johan Holste, Hinrich Wiese.  
Notabene: Nebst den Altarleuten seind an diesem Orte zwey Schäffer,<sup>1354</sup> Johan Schumacher und Gercke Hake. Diese müsten altem herkommen nach den Altarleuten in vorfallenden Sachen bey den Dorffschafften an Hand gehen.
2. Pastor und Kirchspell.
3. Der 1. ohngefähr 24 Jahr, der ander auch so lange, die beyde letzte ieder 17 Jahr.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Woll, haben deßwegen guten Ruhm.
8. Affirmatur. Und nur, wann Communicanten seyn, an hohen Fest- und Betetagen.
9. Affirmatur. Haben die Rechnung vor diesem dem Pastori und zweenen aus einer ieden Baurschafft allemahl abgeleget.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

<sup>1352</sup> Namenliste aller zum Kirchspiel Ovenstädt gehörenden Familien, nach Orten getrennt, aus dem Jahr 1702 in: Ostermann, Chronik Kirchengemeinde Ovenstädt, S. 120ff.

<sup>1353</sup> Meßlingen, Kirchspiel Petershagen.

<sup>1354</sup> Schäffer: Schaffner, Wirtschaftsverwalter.

CAPUT VI  
Von der Schule

1. Negatur. Küster helt Schule.<sup>1355</sup>
2. Ist der Küster, aber ist sehr unvermögen dazu, ist aus Alfelde bürtig.
3. Zu Alfelde, Hildeßheim.
- [4. fehlt]
5. Vide infra.
- [6. nicht protokolliert]
7. Affirmatur.
- [8. nicht protokolliert]
9. Über zwölf.
10. Wehren die meisten.
11. Was der Kinder Eltern geben wollen.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Negatur.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

CAPUT VII  
Vom Küster

1. Hermannus Löweßen.
2. Cantzler Rutenscheid,<sup>1356</sup> habe nichts geben.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 8 scheffel Rocken. Drey Mahl im Jahr Brod, alß iedes mahl 24 Brod. 24 Schultern. 1 Wiese, 2 ½ morgen Landes. Zu Ostern samlet Er die Eyer. [RV:] Notabene Von der Wiesen müste er Herrn Dehrental<sup>1357</sup> 80 Eyer und 2 Hünere geben.
7. 46 Jahr.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

<sup>1355</sup> Ein Schulgebäude fehlt 1650. – Zum Schulwesen vgl.: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 600 (Schuldienst zu Ovenstädt, 1686–1804) sowie: Ostermann, Chronik Kirchengemeinde Ovenstädt, S. 105–116.

<sup>1356</sup> Dr. iur. Amandus Rutenscheid (Rudenscheidt), gräflicher Rat Simons VI. zur Lippe um 1598/99; Rutenscheid wechselte danach seinen Dienstherrn. Spätestens 1604 war er einer der fürstlichen Räte des Mindener Administrators Christian von Braunschweig-Lüneburg in Petershagen. Da Rutenscheid hier und ein zweites Mal im Visitationsprotokoll 1650 als „Kanzler“ bezeichnet wird (vgl. unten Anm. 1527), ist er Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg 1611 vermutlich an den Hof in Celle gefolgt.

<sup>1357</sup> Vermutlich Regierungsrat Ernst von Derenthal, Petershagen.

CAPUT VIII  
Von Kirchen Gütern

1. Sey zimlig.<sup>1358</sup>
2. Der Kirchhoff ist übel befriediget.
3. Wehre damit zimlig,<sup>1359</sup> wie auch die Küsterey.
4. Specificatio wird eingeschicket werden.
5. Affirmatur.
6. Nicht alle, und wehre es damit schlecht.
7. Negatur.
8. Zwey Klocken, und selbige seyn schön.<sup>1360</sup>
9. Negatur.
10. Ein silbern und ein zinnern. Von Altartüchern ist nichts verhanden.
11. Negatur.

CAPUT IX  
Von Pastorn Witwen

1. Negatur.
2. Affirmatur. Und ist zwarten dieses das erste, so man im gantzen Lande gefunden. Man hat so viel Nachricht, daß hiebevorn alhie ein Priester gewesen namhens Herr Cord Düvelßhoff,<sup>1361</sup> so selbiges Haus bawen laßen.
3. Negatur.
4. Wüsten nicht.

Hie wurden die Altarleute als Cord Stromeyer, Jobst Becker, Hinrich Wiese und Johan Holste mit gehörigem Eyde beleget.

Alhier wurde am 14. Junii anno 1653 ein newer Altarman aus Halle, des vorgewesenen alten Altarmans Sohn hinwieder erwehlet, nemlig Dieterich Becker.

Gravamina

Anno 1650, am 26. Novembris

[1.]

Es beschweren sich einige aus der Gemeine, welcher Gestalt sie nicht raum halten könnten in der Kirche. Aldieweiln aber ein altes Altar gegen den Predigstuel über sich befindet, welches nirgenswo zu nützet, so wolten sie hiemit gebeten haben, ihnen zu vergünstigen, daß sie selbiges wegbrechen und an stat deßen gute nützliche Stüle bawen mügten.

<sup>1358</sup> LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 598 (Pfarre Ovenstädt 1690–1807); KDK Minden, Nr. 3369 (Bau und Reparatur der geistlichen Gebäude in Ovenstädt, 1731–1801); Schmidt, Willi, Pfarrkirche Ovenstädt, S. 135–151.

<sup>1359</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 458f.

<sup>1360</sup> Beide Glocken sind nicht erhalten. Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 52, erwähnt 1825 eine ebenfalls nicht mehr erhaltene Glocke von 1708.

<sup>1361</sup> Pfarrer in Ovenstädt, Anfang 17. Jh. (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1381).

Wann man nun das in Betracht gezogen, es sey bey weitem besser, daß an stat der Steine an selben Orte Menschen stehen, die Gottes Wort hören und im Hertzen bewahren können, so hat man ihrem petito billig deferiret, di Alterleute erinnert, daß sie vorbesagte Altarsteine fürderligst wegbrechen, an stat derselben Stüle bawen und Leuten, die sich umb die Kirche verdienet gemachet, umb die Gebür anweisen solten.

Anno 1655 am Sonntag Exaudi befande man bey der Visitation, daß diß noch nicht zu Wercke gerichtet wehre, es ist aber nochmahlen befohlen, daß oberwehnter maßen mit diesem Alten Meßaltar verfahren werden solle.

## 2.

Insonderheit geben sich an Tieleke Büsching und Hinrich Stakebrand vermeldende, daß jüng[st]hin zu der newen Prieche eine treppe gebawet und daher ihrer Frawen Gestülte geengert wehren. Wann nun hiesige Bademutter Metke Schwicking sich eigenwillig in solche Stüle biß da mit eindringen wolte, nicht aber dazu berechtiget wehre, so wolten sie gebeten haben, selbe Schwickingsche an einen andern Ort zu verweisen und ihnen die Frawenstüle alleine zu laßen, immaßen sie an die Kirche und Pfarre jährliches ein ansehnliches thun müsten.

Nach genommenen Augenschein hat man mit der Bademutter geredet, welche gern zu frieden seyn und die etzliche Jahr lang beseßene Stelle verlaßen wil, wann nur anderswo in der Kirche ihr ein raum gewiesen und eingethan werden mügte.

Diß ist bewilliget, den Altarleuten davon befohlen und hat also seine Richtigkeit.

## 3.

Pastor, Altarleute und gantze Gemeine hieselbsten baten instendig, daß das Schuelwesen an diesem Orte je eher je lieber befördert werden möge, welches man auch gnugsam und in der that nötig zu seyn befunden.

## 4.

Eß bate die gantze Gemeine des Küsters halber, daß er doch bey vermuthlicher Verenderung nicht gantzlich verstoßen, sondern bey nohtürfftigem unterhalt biß an sein Ende behalten werden müge, immaßen er nicht allein ein steinalter unvermögender Man, sondern auch nunmehr eine geraume Zeit der Jahre bey ihnen saur und süsse ausgestanden und allemahl getrewe Dienste geleistet hette.

## 5.

Hiesiger Küster, so ein alter Man von 75 Jahren ist, bate auch instendig, daß seine tochter bey dem Dienste verbleiben und gelaßen werden mügte.

## 6.

Der Pastor beschwerete sich, daß er Kühe- und Schweinhirten gleich der Gemeine mit halten müste und bate, ob nicht die Weltliche Obrigkeit ihne deßwegen befreien mügte, gestalt andere Prediger damit befreyet wehren.

## 7.

Harmen Busse erschiene alhie zu Ovenstitte und wurde zu rede gesetzt wegen der Verlöbniß, so er vor etlichen Monaten mit der Alheit Riebrock gehalten, warumb er nun dieselbe nicht wolte heyrahten. Drauf er geantwortet: Er wolte gern, wans müglig wehre, von ihr ab seyn. Könnte es aber nicht geschehen und die Göttliche Rechte solches nicht zulaßen wolten, so wolte er in kurzem mit dem Weibe vortfahren.

In nomine Jesu

Buchholtz [= Buchholz]

Anno 1650, den 27. Novembris

CAPUT III

MEMBRUM I

Vom Beruf des Pastoris

1. Herr Johan Otto Dorgeloh, von Bückeberg.<sup>1362</sup>
2. Zu Stadthagen, Minden, Lemgo. Zu Rinteln unter Stegman.<sup>1363</sup>
3. Von Ihrer Fürstlichen Gnaden Hertzog Georg.<sup>1364</sup>
4. Habe nichts geben.
5. Negatur.
6. Zu Rinteln von Gisenio.<sup>1365</sup>
7. Amptman Schröder<sup>1366</sup> samt den benachbarten Pastoren.
8. Herr Andreas von Heimsen<sup>1367</sup> habe eine Introductions Predigte gehalten und der Amptman eine statliche Rede zu den Eingepfarreten gethan.
9. Ins 16te Jahr.

MEMBRUM II

Von des Pastoris Ampt

1. Von seiner Lehre

1. Den Sonntag zweymahl, und wann er Leute haben könnte, predigte er die Wochen zweymahl.
2. Umb 8 Uhr.

<sup>1362</sup> Johann Otto Dorgel (Dorgeloh), Pfr. in Buchholz 1635–†1665 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 1304).

<sup>1363</sup> Dr. theol. Josua Stegmann (1588–1632), Professor der Universität Rinteln und Superintendent der Grafschaft Schaumburg.

<sup>1364</sup> Das Patronatsrecht in Buchholz besaß der Landesherr des Fürstbistum Minden; von 1633 bis 1636 war es „iure belli“ Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg (vgl. Anm. 1052).

<sup>1365</sup> Wie Anm. 799.

<sup>1366</sup> Rudolf Schröder, 1615–1632 Amtmann zu Schlüsselburg. – Die Angaben des Zeitpunkts der Berufung durch den Patronatsheerrn (1635) und der Amtseinführung durch Amtmann Schröder sind widersprüchlich, da dessen Amtszeit (bis 1632) mit der Regierungszeit Herzog Georgs (1633–1636) nicht übereinstimmt (vgl. Anm. 1052).

<sup>1367</sup> Andreas Dörstötter, Pfarrer in Heimsen 1609–1648.

3. Verzeugt sich 2 ½ stunde.
4. Affirmatur.
5. Evangelia, auch etzliche Sprüche.
6. Sontag nachmittag, wann nur Leute kehmen.
7. Vidimus.
8. Machte dispositiones.
9. Negatur.
10. 1. „Kom heiliger Geist“, 2. Gloria, 3. „Allein Gott in der Höhe“ etc, 4. Epistel und ein Gebeth gelesen, 5. Psalm und Evangelium, 7. Glauben, 8. Concio. Post concionem ein Psalm, Collecte, „Verley uns Frieden gnädiglig“.
11. An dem Pastor mangelte es nicht, die Leute aber schicketen ihre Kinder nicht hinein.
12. Affirmatur.

## 2. Von der heiligen Tauffe

1. Acht Tage.
2. Vor 6 Jahren sey es einmahl geschehen, und sey das Kind ersticket.
3. In templo.
4. Wans am Sontage vorfiele, post concionem, und wann der Gottesdienst aus ist.
5. Nach der Schomburgischen Kirchenordnung.<sup>1368</sup>
6. Affirmatur.
7. Gemeinlig viel, zuweilen auch nur einer.
8. Negatur.
9. Drey. Beke, deß Vehrmans Fraw in Buchholtz, zu Hersen Botterbrods Witwe, zu Langern Schwieers Witwe.
10. Affirmatur.
11. Sey biß da an diesem Orte nicht nötig gewesen.
12. Negatur.
13. Würde selten Kindtauff gehalten.
14. Affirmatur, müsten es thun.
15. Affirmatur. Sehe auch gerne, daß sie die Kinder mögten mitbringen.
16. Die Schombürgische Kirchenordnung.

## II Vom Heiligen Abendmahl

### 1. Von der Beicht

1. Am Sonabend, auch woll alte Leute am Sontage.
2. Ein ieder absonderlig.

<sup>1368</sup> Holstein-schaumburgische Kirchenordnung von 1614, erlassen von Graf (seit 1619: Fürst) Ernst zu Schaumburg (1601–1622). Diese luth. Kirchenordnung basiert auf der Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 (Bei der Wieden, Grafschaft Schaumburg, S. 21–42). Vermutlich wurde die Kirchenordnung für die Grafschaft Schaumburg von 1614 in Buchholz erst von Pfr. Dorgeloh eingeführt, der sie als Student des Professors u. Schaumburger Superintendenten Stegmann kennen gelernt hatte.

- 3.-5. Die Firmung<sup>1369</sup> sey alhier im guten Stande, also daß sie in der Fasten fleißig würden examiniret und den Sonntag Quasimodogeniti in der Kirchen vorgestellt, drauff publice examiniret und am selben tage sofort zugelassen.<sup>1370</sup>
6. Negatur.
7. Nur einer wehre, der keine Beichte wüste.
8. Negatur.
9. Cessat.
10. Wann Communicanten seyn.
11. Nur beim Vatter unser.

## 2. Vom heiligen Abentmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Also, daß er erstlig memoriter eine kurtze Ermahnung thue, das übrige nach der Kirchenordnung.
3. Affirmatur, und sey kürztlig aufkommen.
4. Müste der Küster von der Länderey, so hiebevordie Altarleute gehabt, geben.
5. Nuhmer die größere.<sup>1371</sup>
6. „Jesus Christus unser Heyland“. „Nun lobt meine Seele“ etc.
7. Seines Wissens nicht.
8. Halte ein privat Register darüber.

## 3. Von der Kirchenbueß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Wiße keinen, ohn davon zuvor erwehnet, so die Mutter geschlagen.

## 4. Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Negatur.
3. Negatur.
4. Den Tag dreymahl, und beteten dabey.
5. Affirmatur.
6. Habe das Formular nicht bekommen.
7. Affirmatur.

## 5. Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

<sup>1369</sup> Firmung: hier in der Bedeutung „Konfirmandenunterricht“.

<sup>1370</sup> Zulassung zum erstmaligen Empfang des Abendmahls.

<sup>1371</sup> Wie Anm. 750.

## 6. Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Einen schlüssel habe der Pastor. Vor diesem wehren 2 Schlüssel gewesen.
3. Würde nicht zu gewißer Zeit ausgetheilet.
4. Mehrentheils den Exulanten, der Einheimischen wehren über zwey nicht.
5. Vom Pastore.
6. Nachdem sie es bedürffen.  
[RV:] Die armen haben an diesem Ort kein stehend Geld.
7. Negatur, wird inskünfftig observiret werden.
8. Negatur.

7. Vom Leben und Wandel  
daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

## Ausserhalb dem Hause:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## 8. Von Nahrung und Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Hat es verzeichnet und eingegeben.
4. Das meiste mangelte daran.
5. Wüste nicht, alß wann nur der Landesfürste den Zehenden, so die Martensherren<sup>1372</sup> zu Minden bekehmen, an die Pfarre geben wolte; thut jährlich ein Fuder Korn.
6. Habe es mit aufgeschrieben.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.

## 9. Vom Copuliren

1. Gemeinlig in der Kirchen.
2. Habe deßwegen ein eigen Formular, so dem Herrn Superintendenten selbst wissend wehre.
3. 2 mahl ante copulationem.
4. Ins Gemeine erwartete er deßen.
5. Negatur.

<sup>1372</sup> Martiniherren, d.h. Stiftsherren des (konfessionell gemischten) Kollegiatstifts St. Martini Minden.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. 64 Fewrstetten. Keine Edelleute.
2. 6 Dörffer, Bucholtz, Großen Heerse, [Kleinen] Lese, Diede, Langern und Klei-  
nern Hersen.<sup>1373</sup>
3. Affirmatur, die letzten drey gehören nach Stoltzenaw.<sup>1374</sup>
4. Daran würde großer Mangel gespüret.
5. Eß wehren gewesen etzliche, die in 15 Jahren nur zweymahl wehren zum Tisch  
deß Herrn gangen, hetten sich aber gebeßert.
6. Kehme zimlig ab. Arend Huxhol habe vorgestern den Teuffel und die fallende  
Seuche den Schweinen gefluchet.
7. Davon wiße man hie nicht, ut populus ait.
8. Wehre so etwas hin. Dürfften woll auf Buß- und Betetagen fischen.<sup>1375</sup>
9. Reineke Lindemeiers Mutter könne sich mit ihrer Schwiegertochter nicht ver-  
gleichen, also daß auch die tochter im Kindelbette die Mutter bey den Haren ge-  
rissen.
10. Negatur.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Sind gewesen, aber nunmehr nicht.
14. Negatur. Vor diesem sey es zwarten gemein gewesen, nunmehr nicht.
15. Nur die Tauffe, das übrige aber nicht.
16. Das sey mehr alß zu gemein.
17. An seiten des Pastoris geschehe es, aber die Leute nicht, nur Marien Magdalenen  
tag feyreten sie starck und fürchteten sich am selben tage sehr.<sup>1376</sup>
18. Etzliche thäten es.
19. Bekehme gantz nichts, hette seiner Frawen Brautschatz gantz müßen verzehren,  
wehre über sehr viel annoch andern schuldig.
20. Oster Fewre wehren noch im Brauch, das übrige nicht.
21. Hielten sich daran zimlig. Pastor ait, so viel ihme wissend und andere ihn berich-  
teten, wehre es damit zimlig.

<sup>1373</sup> Buchholz, Großenheerse, Kleinenlese, Diethe, Langern und Kleinenheerse.

<sup>1374</sup> Die ersten drei Orte gehörten zum mindischen Amt Schlüsselburg, die letzten drei ge-  
nannten Orte gehörten zum Amt Stolzenau der lüneburgischen Grafschaft Hoya.

<sup>1375</sup> Für die Weserfischer aus den Mindener und Hoyaer Dörfern des Kirchspiels Buchholz  
war der Grenzverlauf zwischen beiden Territorien innerhalb der Weser von Belang, weil  
das ursprüngliche Regal Fischerei als Fischereirecht an die Landesherren gelangt war. Der  
Mindener Landesherr konnte seine Fischereirechte auf der Weser nur bis zur Landesgren-  
ze delegieren. Auf diese Weise hatten die Fischer aus der Fischerstadt Minden das Recht er-  
halten, auf der Weser bis zur Landesgrenze zu fischen, aber offensichtlich nicht exklusiv.

<sup>1376</sup> Maria Magdalenen-Tag: 22. Juli. Schutzheilige u.a. gegen Gewitter. Man fürchtete vermut-  
lich starke Gewitter mit Gewitterschäden und Brandschäden durch Blitzschlag sowie  
Ernteschäden durch Hagelschlag.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Vier seind befunden; einer aber davon, weiln er unterm Gottesdienst aus der Kirche gangen und sich nicht wieder angefundem, hat man denselben dimittiret.
2. Pastor und Kirchspiel.
3. Jobst Borch 10 Jahr, Johan Horneman 10 Jahr, Gerd Vulriede 2 Jahr, Hinrich Köneman ist heute.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Können sie nicht beschuldigen.
8. An den Sontagen, wann Leute zum Tisch des Herrn gehen.
9. Die Rechnungen werden vorm Pastorn abgelegt, zuletzt anno 1649.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur. Zwarten sey ein Haus dazu vor diesem gebawet, so aber voriger Pastor<sup>1377</sup> zu ihm genommen habe. Bittet die Gemeine daher, daß sie einen guten Schuelmeister bekommen möge, der auch den Küsterdienst mit verwahren könne; erbieten sich, daß sie ein klein schuelhaus wolten bawen laßen.

[2.–16. nicht protokolliert]

[RV:] Notabene: Mit dem Schuelwesen hat es an diesem Orte einen erbermlichen Zustand und ist hie in langer Zeit keine Schule gehalten, ohn was des Pastorn sein Schüler und Gerd Börries gethan.

[RV:] Dem Schuelwesen hat man durch Gottes Hülffe im Jahr 1655 in etwas wieder ufgeholfen, in dem nicht allein das sehr bawfellige Küster- oder Schuelhaus ausm grunde repariret und eine neue Stube daran gebawet worden, sondern man hat auch an Buschen stat zum Küster und Schuelmeister verordnet Ditericum Nieman von Breling<sup>1378</sup> ausm Lünebürgischen, eines Pastorn Sohn, der auch etlicher massen in der Lateinischen Sprache gegründet ist. Johan Jobst Wichman, Gerd Wiechmans Sohn zu großen Heerse, ein schneider, lehret alda etliche kleine Kinder, die nach Bucholtz nicht gehen können.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Christoffer Busch,<sup>1379</sup> deß sehligen Pastorn Sohn alhie.

<sup>1377</sup> Johann von Busch, Pfarrer in Buchholz 1584–1635. Er war geübt „im Rechnen und Schreiben, so war er, indem er viele Nebenwerke übernahm, sehr angenehm und beliebt“ (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 71).

<sup>1378</sup> Jetzt: Wedemark-Brelingen.

<sup>1379</sup> Seit 1631 Küster in Buchholz.

2. Die Beampten und Magister Henckhausen unter Bischoff Franz Wilhelm jurisdiction.<sup>1380</sup> Habe 2 thaler verehret.
3. Affirmatur. Der Kirchhoff lege gantz offen.
4. Sey ein breßhaffter<sup>1381</sup> Mensch.
5. Affirmatur.
6. Ist Specificatio davon eingegeben.
7. 19 Jahr.
8. Sey damit zimlig.
9. Negatur.

### CAPUT VIII

#### Von Kirchengütern

1. Sey vor zwey Jahren gebessert.<sup>1382</sup>
2. Es sey woll eher ein raulicher und lustiger Kirchhoff gewesen, aber nunmehr stünde er gantz offen, wie solches der Augenschein mit mehrerm ausweist.
3. Sey ein weinig gebessert,<sup>1383</sup> die Küsterey stehet in schlechtem Stande.
4. Ist specificiret undt eingegeben.
5. Negatur.
6. Negatur. Und ist darüber die meiste Klage, die Leute wehren darin bößlig und wolten nichts geben, auch die Länderey nicht entbehren.
7. Davon wiße man nicht.
8. 2 große und eine kleine Klocke.<sup>1384</sup>
9. Negatur.
10. 1 silbern und ein zinnern Kelch, gantz kein Altargeräht ausser 2 tücher, so newlig dabey verehret.
11. Negatur.

<sup>1380</sup> Amtmann Rudolf Schröder zu Schlüsselburg und Pfarrer Ludolph Henckhusen zu Schlüsselburg. Die Formulierung „unter Jurisdiktion des Bischofs Franz Wilhelm“ (von Wartenberg) bedeutet eine Einschränkung, nämlich die Anerkennung des kath. Bischofs nur als Landesherrn.

<sup>1381</sup> Bresthaft: schadhaft, kränklich.

<sup>1382</sup> Zur Geschichte der Kirche und des Kirchspiels vgl.: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 134 (Pfarre Buchholz, 1651–1810); KDK Minden, Nr. 3405 (Reparatur der geistlichen Gebäude in Buchholz, 1729–1808) sowie: Buchmeier, Kirchengemeinde Buchholz, S. 9–49.

<sup>1383</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 397 und 426ff.

<sup>1384</sup> Von den drei Glocken ist eine noch heute erhalten. Ledebur (Ledebur, Minden-Ravensberg, S. 33) erwähnt 1825 drei Glocken, von denen die „mittlere“ 1714 gegossen worden war. Die beiden von ihm nicht genannten müssen bereits 1650 vorhanden gewesen sein, denn 1902 und 1905 werden zwei mittelalterliche (romanische) Glocken ohne Inschriften aber mit Rankenornamenten und Ritzzeichnungen (Töne: e und g) genannt (Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 16; Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 205). 1920 (u. 2007) war nur noch eine mittelalterliche Glocke vorhanden: Langewiesche, Bronzeglocke Buchholz, S. 45–52.

CAPUT IX  
Von Pastorn Witwen

1. Negatur.
2. Negatur.
3. 4 ½ morgen Landes, so ietziger Pastor bey seiner Ankunfft der Witwen von der Pfarre überlaßen.
4. Wißen nicht.

Hie wurden die Altarleute alß Jobst Borch zu Dieten, Johan Horneman zu grossen Heerse, Gerdt Vulriede zu Bucholtz und Hinrich Köneman zu kleinen Heerse zu gehörigem Eyde gezogen.

Heute dato seyn zweene Schlüsselbürgische Bürger von Bürgermeister und Raht anhero geschicket mit diesem Vorbringen, daß der Herr Amptman Schneider<sup>1385</sup> ihnen hette andeuten lassen, zur visitation sich einzustellen. Weiln sie<sup>1386</sup> aber dem Amptman nicht unterworffen wehren und deßwegen billig von der Regirung gleich Lübbecke und Petershagen ihnen Befehlig zugeschicket werden müste, also verhofften sie, man würde das Flecken Schlüsselburg auch bey ihrer alten Gerechtigkeit lassen.

Ebenfals schickten Anno 1655, am 28. Maij zu Bucholtz (da eben visitiret wurde) Bürgermeister und Raht zu Schlüsselburg an mich zwey Bürger, begehrend, wie daß sie es ihnen zum Despect anziehen müsten, daß ich erstlig auff den Dörffern visitirete und nacher vom Dorffe zu ihnen kommen wolte, gleich würden sie den Bawren gleich geachtet, wolten gern, ich mögte ihnen eine andere Zeit zur Visitation setzen und dann bey ihnen den Anfang machen.

Die Altarleute baten sehr, daß sie bey ihrer alten Gerechtigkeit gelassen werden mügten, damit, wann sie der Kirchen halben pfanden wolten, sie daßelbe ohne Zuziehung der Obrigkeit thun dürfften.

Die Kirchen Colonen wurden vorbescheiden, und haben auf vieles ermahnen sich dahin erbotten, daß sie innerhalb 14 tagen bezahlen wolten, auch dahin sehen, daß sie kegen Weihnachten noch ein altes Jahr abtrügen.

<sup>1385</sup> Wilhelm Schneider (Schneitter), Amtmann zu Schlüsselburg 1651, 1655.

<sup>1386</sup> Sie, die Abgesandten des Rates von Schlüsselburg und Bürger des vermeintlich „amtsfreien“ Flecken Schlüsselburg.

In nomine Jesu

## Flecken Schlüsselburg

Anno 1650, den 28. Novembris

### CAPUT III

#### MEMBRUM I

Vom Beruff des Pastoris

1. Herr Conrad Lüdden,<sup>1387</sup> von Saltzdetfurt, 2 meilen jenseit Hildeßheim.
2. Zu Coburg und Leipsig.<sup>1388</sup>
3. Von Seiner Fürstlichen Gnaden Hertzog Georg, wozu damaliger Amptman Schröder das Mittel gewesen.<sup>1389</sup>
4. Habe nichts geben.
5. Affirmatur, und von Ihrer Fürstlicher Gnaden.
6. Zu Wintheim in der Kirchen von Herrn Andrea Duderstette, Herr Jacob Lanio undt Herrn Johan Otten Dorgeloh examiniret und von Herrn Andrea ordiniret.<sup>1390</sup>
7. Drost Gehlen<sup>1391</sup> auf Befehl Seiner Fürstlichen Gnaden, welchen Befehlig er noch hette.
8. Solcher Gestalt, daß Herr Lanius eine Predigt, auch Drost Gehlen eine kurtze Rede gethan.
9. Ins 14te Jahr.

#### MEMBRUM II

Von des Pastoris Ampt

[1.] Von seiner Lehr

1. Den Sonntag zweymahl, den Freytag, die Aposteltage.
2. Umb 8.
3. Biß 11.

<sup>1387</sup> Konrad Lüdden (Ludenus), Adjunkt in Schlüsselburg 1631, Pfarrer in Schlüsselburg 1636–† 1671 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3866).

<sup>1388</sup> Studium in Helmstedt (1624) und Leipzig.

<sup>1389</sup> Die Angaben zur Amtseinführung Lüddens sind unklar oder widersprüchlich, da die Regierungszeiten Herzog Georgs (1633–1636) nicht mit den Dienstjahren des Schlüsselburger Amtmanns Rudolf Schröder (1615–1632) übereinstimmen (vgl. Anm. 1366). Die Einführung als Adjunkt des alten Pfarrers 1631 erfolgte zur Zeit des Amtmannes, die reguläre Einführung als Pfarrer in das Pfarramt 1636 aber zur Zeit des Herzogs Georg (vgl. Anm. 1052).

<sup>1390</sup> Das Examen legte Lüdden in Windheim vor den Pfarrern Andreas Dörstötter, Heimsen, Jacob Lanius, Lahde, und Johann Otto Dorgel, Buchholz, ab; seine Ordination nahm Pfr. Andreas Dörstötter vor.

<sup>1391</sup> Die Person des Drostens von Schloen gen. Gehle, Drost zu Schlüsselburg (?) zur Zeit der Regierung des Herzogs Georg (1633–1636) ist bisher nicht näher identifiziert. Linnemeier (Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 94) gibt als Drostens zu Schlüsselburg 1636 „Adolf von Galen“ an.

4. Affirmatur.
5. Die Evangelia, auch die Epistel an den hohen Fest tagen.
6. Affirmatur.
7. Vidimus.
8. Habe seine concepten aufzuweisen.
9. Den hiesigen Schuelmeister,<sup>1392</sup> welcher schöne Gaben zu predigen habe.
10. [1.] „Veni Sancte Spiritus“ teutsch und latein, 2. Kyrie teutsch, 3. Gloria, 4. „Allein Gott in der Höhe“ etc., 5. Epistel, 6. Psalm, 7. Evangelium, 8. Credo gesungen, 9. der Glaube, 10. Concio.  
[RV:] Ist verordnet, daß zweene Knaben vor dem Glauben ein stück aus dem Catechismo beten sollen.
11. Kinderlehr würde gehalten, aber die Leuthe schicketen ihre Kinder langsam herein.
12. Affirmatur.

## 2. Von der heiligen Tauff

1. Ließe sie nicht lange liegen.
2. Negatur.
3. In templo, casu necessitatis domi.
4. Wann sie des Sontages kehmen, sofort nach geendigter Predigt, wenn die Gemeine noch beyeinander ist.  
[RV:] Notabene: Vor das einschreiben wolten sie ihm gar nicht geben, wiewoll es vor diesem von der Regierung befohlen worden.
5. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Hierüber habe er zu klagen, daß sie nur einen Gevattern beten.
8. Sey geschehen, habe sie aber abgewiesen.
9. Nur eine: Gesche Hillekers.
10. Affirmatur.
11. Dazu wolten sie sich nicht verstehen, so sey auch dergleichen casus nicht vorgefallen.
12. Negatur.
13. Gantz keine Kindtauffen würden gehalten.
14. Affirmatur.
15. Negatur.
16. Die Lünebürgischen Kirchenordnung.<sup>1393</sup>

## II Vom Heiligen Abentmahl

### 1. Von der Beicht

1. Am Sonabend, umb 2 Uhr, auch zuweilen woll deß Sontag morgens.
2. Ein ieder absonderlich.

<sup>1392</sup> Jacobus Ludovici.

<sup>1393</sup> Wie Anm. 748.

3. Dazu stünden die Leute nicht zu bringen.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Negatur.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.
9. Darumb, daß sie sich nicht haben wollen bequemen, sich mit ihren Negsten zu versöhnen.
10. Negatur. An den Buß-, Bett- und fasttagen geschehe es.
11. Wann das Vatter unser nach der Predigt gebetet wird, knieeten sie nieder.

#### 2. Vom Heiligen Abentmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Von den Kirchen intraden.
5. Hetten biß da die kleinere aus Minden gebrauchet, würden hinkünfftig die größere gebrauchen.<sup>1394</sup>
6. „Jesus Christus unser Heiland“ etc., „Nun last uns Gott den Herren“ etc.
7. Wann ers wisse, thäte ers nicht.
8. Hetten sie vor diesem in den Calender geschrieben, nunmehr aber dazu ein Buch gemacht.

#### 3. Von der Kirchenbueß

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Der obenerwehnte Verächter des Abendmahls.

#### 4. Vom Gebeht

1. Affirmatur.
2. Deß Freytages.
3. Affirmatur.
4. 3 mahl, wird beedes affirmiret.
5. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

#### 5. Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

<sup>1394</sup> Wie Anm. 750.

## 6. Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Einen der Bürgermeister, den andern die Altarleute.
3. Geschehe auf keine gewisse Zeit.
4. Ein- und Ausheimischen.  
[RV:] Die armen haben kein ausstehend Geld an diesem Orte.
5. Vom Pastore, Altarleuten und Bürgermeister.
6. Darnach viel drinnen ist.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

7. Vom Leben und Wandel  
daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

## Außerhalb dem Hause:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## 8. Von Nahrung und Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Am Hause 20 und am Flecken 18 thaler, noch am Hause 3 Molt Korn.<sup>1395</sup>
4. In etzlichen Jahren habe er vom Hause nur etwas bekommen, das meiste aber restire.
5. Wann es durch Opfer geschehen könnte, solches wehre ihm hertzlig lieb.
6. Pro copulatione 24, pro sepultura 8 groschen, pro baptismo 4 groschen. Die Gefattern opfertern ieder 1 ½ mariengroschen.
7. Negatur. Hetten ihr freie Weichbild.
8. Affirmatur.

## 9. Vom Copuliren

1. In der Kirchen.
2. Nach der Lünebürgischen [Kirchenordnung].
3. Zweymahl ante copulationem.
4. Negatur, sind es dem Amptman<sup>1396</sup> nicht gestendig.
5. Negatur.

<sup>1395</sup> „Haus“ bedeutet hier: Burg Schlüsselburg; „Flecken“: Weichbild Schlüsselburg (Ksp. Nendorf). Zum Pfarrfonds und zu den Pfarreinkünften vgl.: Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 279, 289–293.

<sup>1396</sup> Anthon Poelmann, (1649) Amtmann zu Schlüsselburg.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Über 80 nicht, immassen die Vorbürger nicht zu dieser, sondern zu der Heimsen Gemein gehören.<sup>1397</sup> Und weiln zwischen ihm und dem Pastor zu Heimsen dieser Vorbürger halber einige Irrungen wolten vorfallen, so bittet Pastor, ob man sie nicht auf gewisse maße und Weise vergleichen und die Vorbürger zu der Schlüsselbürgischen Gemeine ziehen mügte, sintemahl sie an den Heimsischen Pastor umb Weihnachten ein Opfer und Beichtpfennig und sonst fallende accidentia geben, iedoch begehre ers ander gestalt nicht, dann daß dem Pastor zu Heimsen davor gnügsambe Satisfaction geschehen möge.<sup>1398</sup> Im übrigen keine vom Adel.
2. Flecken Schlüsselburg und das dorff Röhden, irgend von 6 Häusern.<sup>1399</sup>
3. Negatur.
4. Sey einer mit Nahmen Cord Kelckenberg (dieser ist hernach todt gestochen), so in 6 Jahren nicht zum Abentmahl gewesen. Habe keine andere Entschuldigung, alß daß er keine Kleider hette und lebte mit Harmen Pesching, der ihm eine Kuh zu tode geschmissen, uneinig.
5. Vide quaestionem 4tam.
6. Sie verhofften, es werde sich damit viel bessern.
7. Sey eine alte Fraw, die Salligsche, welche diß sehr übe und den krancken Kindern und auch dem Viehe Kranckheiten vertriebe.
8. Affirmatur.
9. Schmerhake habe ohnlengsten geklaget, daß sein Sohn ihm gefluchet hette.
10. Hetten sich bekehret.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Damit wehre es alzu schrecklig und so grob, daß es nicht alle zu melden, und habe das Ampt<sup>1400</sup> hierin grosse Schult, welches diejenigen nicht vergleichen wolte.
14. Negatur.
15. Affirmatur.
16. Negatur.

<sup>1397</sup> Die Einwohner der „Vorburg Schlüsselburg“ waren 1650 noch in die Pfarrkirche Heimsen eingepfarrt.

<sup>1398</sup> Die vertraglich geregelte Umpfarrung der Einwohner der Vorburg Schlüsselburg vom Kirchspiel Heimsen in das Kirchspiel Schlüsselburg erfolgte 1694. War für die Einwohner der Vorburg Schlüsselburg die Pfarrkirche Heimsen ursprünglich nur durch eine Weserfurt oder mittels Fähre zu erreichen (Brandt, Friedrich Wilhelm, Fährmann, S. 243ff.), so ist für das 16./17. Jh. eine hölzerne Weserbrücke bei Schlüsselburg nachweisbar (Linne-meier, Beiträge Schlüsselburg, S. 176ff).

<sup>1399</sup> Röhden, unmittelbar westlich von Schlüsselburg, mit sechs Höfen. Die auf der Ostseite der Weser liegende, zu Schlüsselburg gehörende gemeine Mark (Allmende) wurde unter dem Namen „Wasserstraße“ erst im 18. Jh. besiedelt (Linne-meier, Beiträge Schlüsselburg, S. 259ff).

<sup>1400</sup> Amtsverwaltung Schlüsselburg.

17. Affirmatur.
18. Sey so was hin.
19. Er dancke Gott und der Bürgerey, welche ihm die Zeit über, daß er vom Haus Schlüsselburg nichts bekommen können, unterhalten.
20. Solches ginge alles im schwange.
21. In etwas hetten sie sich gebeßert.

## CAPUT V

## Von der Altarleuten

1. 2 Altarleute, Lüdolff Winnepfennig und Johann Böse.
2. Bürgermeister und Gemeine, welches geschieht auff dem gemeinen Köhrtage,<sup>1401</sup> deß Montages nach heiligen drey König, excluso Pastore.
3. Der erste 18 Jahr, der ander 3 Jahr.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Können sie nicht beschuldigen.
8. Wann viel Leute in der Kirche seyn.
9. Pastore, Bürgermeister und Raht, geschieht alle Jahr 8 tage vo[r]m Köhr.
10. Zimlig.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Nur ein klein Schuelhaus, worin der Schuelmeister wohne.<sup>1402</sup>
2. Jacobus Ludovici, aus Thüringen, von Ringleben. Alß Jacobus Ludovici verstorben, ist in dessen stelle wieder verordnet Conradus Erdman,<sup>1403</sup> Sacrosanctae Theologiae Studiosus, bürtig aus Sunderhausen<sup>1404</sup> aus der Graffschafft Schwartzburg, hat studiret zu Einbeck, Hameln, Hannover, Oßnabrück und Minden und hernach zu Rinteln 1 ½ Jahr. Von da er nach der Liebenaw<sup>1405</sup> gekommen, da er 8 Jahr Schuelmeister und Küster zugleich gewesen. Er wurde im jüngsten Advent interims weise anhero gewiesen, aber heute am Pauli Bekehrungs tage in der Kirchen bey der Visitation öffentlig introduciret. Anno 1659.

<sup>1401</sup> Der Termin für die Wahl der Altarleute war mit dem Termin für die „Köhr“, d.h. die Wahl der Ratsherren des Fleckens Schlüsselburg identisch: jeweils montags nach Epiphania, der Mindener Ratswahlordnung entsprechend, da Schlüsselburg das Mindener Stadtrecht übernommen hatte.

<sup>1402</sup> Das Schulwesen in Schlüsselburg und Wasserstraße; in: Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 335–358.

<sup>1403</sup> Zu Ludovici und Erdmann vgl.: Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 336f.

<sup>1404</sup> Sondershausen, Grafschaft Schwarzburg-Sondershausen.

<sup>1405</sup> Flecken Liebenau, Amt Liebenau, Grafschaft Hoya.

3. Zu Franckenhausen, zu Helmstätt, woselbst er famuliret beym Studioso, zu neuen Hallesleben,<sup>1406</sup> von der Stad Zelle [?] und Halberstadt, auch zu Minden, von dar nach Holtzhausen, woselbsten er bey dem von Fronhorst<sup>1407</sup> praeceptoriret.
4. 7 Jahr hie gewesen.
5. Pastor, Altarleute, Bürgermeister undt Raht.
6. Sechs stunden.
7. Sey bißhero schlecht gewesen.
8. Er habe keine Lateinische Knaben, sonsten treibe er mit ihnen lesen, schreiben, singen und beten.
9. Verwichenen Sommer habe er 21 gehabt, nunmehr würden sich mehr einstellen.
10. Die Leute wehren damit wanckelmütig und seumhafft.
11. Vom Fiblitschen<sup>1408</sup> von iedem alle halbe Jahr 4 mariengroschen, sonsten die andern geben alle halbe Jahr 12 mariengroschen, zur Besoldung alle Jahr 9 thaler und ein Mahlschwein vom Schloß, 3 ½ morgen Land, eine Wisch, wovon er jährlich 5 thaler bekomme.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Everd Riependoll [?] von Stoltzenaw.
14. Habe jährlich 20 vom Flecken; beschweren sich die Altarleute, daß die Vorbürger und Röhder dazu nicht geben wollen.
15. Affirmatur.
16. Jährlich 1 thaler.

#### CAPUT VII Vom Küster

1. Ist der Schuelmeister.
2. Vide supra.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Vor den Küsterdienst habe er nicht.
7. 7 Jahr.
8. Sey etwas hin.
9. Affirmatur.

#### CAPUT VIII Von Kirchengütern

1. Sey etwas hin, und daß das Dach nur etwas übel verwahret.<sup>1409</sup>

<sup>1406</sup> Neuhaldensleben (seit 1938 mit Althaldensleben vereinigt zu Haldensleben/Ohre).

<sup>1407</sup> Holzhausen, Amt Hausberge; dort und in Hausberge ansässig die Familie von Fronhorst.

<sup>1408</sup> Muß heißen: „Vom Fibelisten“ in der Bedeutung: Schulanfänger, „ABC-Schütze“.

<sup>1409</sup> Die Kirche zu Schlüsselburg; in: Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 298–312.

2. Der Kirchhoff liege außerhalb Flecken,<sup>1410</sup> und in etwas schlecht verwahret.
3. Negatur,<sup>1411</sup> und ist keine Küsterey.
4. Habe jährlich 23 thaler.
5. Affirmatur, und von der Zeit her, daß die Kirche fundiret, so anno 1585 geschehen.
6. Negatur, und geschehe gantz nicht, deßwegen sie grosse Klage führen. Die Leute geben haußen<sup>1412</sup> unnütze Wort.  
[RV:] Können so viel nicht bekommen, daß sie Brod und Wein kaufen könnten.
7. Negatur.
8. 2 Klocken.<sup>1413</sup>
9. Affirmatur, sey aber nicht gangbar.
10. Zwey silberne Kelche,<sup>1414</sup> nur 1 Altartuch.
11. Negatur.

## CAPUT IX

## Von Pastorn Witwen

1. Affirmatur, und sehligen Magister Henckhausen Witwe.<sup>1415</sup>
2. Negatur. Es hat aber Bürgermeister und Raht ihr ein Haus gekaufft und den ihrigen erblig verehret.  
[RV:] Notabene: Wird von der Contribution frey gelassen.
3. Negatur. Nur was sie mit Händen verdiene. Habe einen kleinen Garten, so ihr die gemeine verehret.
4. Nescitur.

Hieselbst wurden Ludolff Winnepfennig und Johan Böse zu Altarleuten mit gehörigem Aide beleget.

<sup>1410</sup> Der Friedhof des Kirchspiels ist nicht identisch mit dem „Kirchhof“. Der Friedhof liegt – seit Ende des 16. Jh. – unmittelbar neben dem Dorf Röhden. 1659 wurde auf diesem Friedhof eine kleine Kapelle errichtet, die über Altar und Kanzel verfügt.

<sup>1411</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 466ff.

<sup>1412</sup> Muß heißen: „haufen“.

<sup>1413</sup> Eine der beiden 1650 vorhandenen Glocken war bis 1921 vorhanden, sie war 1541 gegossen worden und hatte die Inschrift: anno MCCCCXXXI ich hete margrete / de borgers von der slotelborch haben mi laten geten. Die zweite 1650 vorhanden gewesene Glocke wurde entweder 1658 durch eine neu gegossene Glocke ersetzt oder die Glocke von 1658 erweiterte das bisherige Geläut. Die Glockeninschrift von 1658 besagte, daß „das flecken schlüsselburg, voburg und röhender diese glocken zur ehre gottes giessen“ ließen. Die Glocke von 1658 wurde 1917 zu Zwecken der Kriegsrüstung abgegeben, die Glocke von 1541 wurde 1921 verkauft (Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 315ff.).

<sup>1414</sup> Zum Altargerät siehe: Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 309–312.

<sup>1415</sup> Pfr. Ludolph Henckhusen starb 1637. – Eine vollständige Liste der ev.-luth. Pfarrer von Schlüsselburg von 1588–1975 in: Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 332–334.

## Gravamina

[1.]

Die Meiersche zu Röhden bringet vor, welcher Gestalt Thomas Bock ihrer Tochter Maria Gesen seinen Kirchenstand verehret habe, welchen iedoch Hans Weiland, ietziger des Hauses Einhaber, durch seine Tochter bekleiden liesse und ihn alß eigen brauchete. Bete demnach, gedachten Weiland dahin zu ermahnen, daß er den Stuel ihr wieder einreumen mügte. Nach eingenommenen eigentlichen Bericht hat man es dahin verglichen, daß so woll die Meiersche alß Weiland ieder einen thaler an die Kirche geben und ein iedweder einen stuel darin behalten solle. Am 19. Februarii Anno 1651 beklagten sich Pastor und Altarleute, daß Andreas Kriete in diesen Stuel immer zwo Personen schickete, darüber Hans Weiland ohnlangsten also entrüstet worden, daß er vor des Bürgermeisters Thür laut ausgeruffen, die Altarleute solten diß ihrem geleisteten Eide nach endern in Gottes Nahmen, wo nicht, so solten sie es thun ins Teuffels Nahmen etc. Haec reus negat in totum; gestehet, daß er gesaget, er wolle es dem Superintendenten klagen.

2.

Der Schuelmeister klagete, daß Arend Simmerling ein stück Landes habe, wovon den Altarleuten jährlich 30 groschen und dem Schuelmeister 30 groschen gereicht werden solte, der Kerl aber wolte sich dazu nicht verstehen.

3.

Alß man den Altarleuten den eid angemuhet, so geben sie zu vernehmen, daß alle Jahr uf dem Köhrtage<sup>1416</sup> die Gemeine Macht hette, andere Altarleute zu erwählen und hingegen wieder abzusetzen. Dahero sie gebeten, man mügte sie mit dem Eyde biß noch verschonen, in dem sie nicht wissen könten, ob auch bey künfftigem Köhrtage sie dabey verpleiben würden.

4.

Vorbenante Fraw<sup>1417</sup> ist zu reden gesetzt und befraget, ob sie segnen oder böten könte, welches sie dann bekand, also daß sie den Kindern das Hertzspan und an Kühen segnen und böten thäte, und zwarten folgender Gestalt:

Bey den Kindern: Der Teuffel schueffe das Hertzspan, Gott, der schueffe das Gotteslam. Der das Gotteslam schueff, der böte das Hertzspan im Nahmen des Vatters, Sohns und heiligen Geistes. Bey dem Vieh: Der Herr Christus schlueg mit seiner Ruht in die Fluht, so stund die Fluht, so stah das Bluht, im Nahmen Gottes des Vatters, Sohns und heiligen Geistes.

5.

Eß gibt sich des vorigen Pastorn Herrn Magister Ludolphi Henckhausen Witwe an und beklaget ihre kündliche Armuh, bittet instendig, daß ihr mit etwas unter die arme gegriffen werden und also einige LebensMittel erlangen möge.

<sup>1416</sup> Wie Anm. 1401.

<sup>1417</sup> Siehe CAPUT IV, Antwort 7.

## 6.

Der Knippingschen tochter habe das Zaubern gelernet, so sie, die tochter, selbsten bekand. Hierüber beklaget sich am 27. Februarii Anno 1651 der Pastor Herr Conrad Lüdden sehr und trägt Sorge, es werde das Mädgen viele andere Kinder, mit welchen es täglich umgeheth, verführen; bittet umb Raht und Hülffe.

Es befindet sich zur Schlüsselburg ohne den ordinar Schuelmeister noch ein Rechenmeister namens Johan Schröder. Andreas Pieper, der Meierschen und Hornemanschen ist vergünstiget, ihre Kinder bey gedachtem Rechenmeister diesen Winter in die Schule gehen zu lassen.

Notabene. Alß ich jüngst zur Schlüsselburg gewesen, haben die Vorbürger gebeten Beforderung, daß sie von der Kirchen zu Heimsen weg an die Kirche zu Schlüsselburg gebracht werden mögten. Hätten hiezu allerley nicht unwichtige motiven. Hoc repetebat Harmen Heidmüller, Bürgermeister auf der Vorburg, am 18. Januarii anno 1654.

Anno 1651, am 27. Februarii klagete Herr Conrad, Pastor zu Schlüsselburg, daß die Altarleute sich der Weihnacht lichter allein anmasseten. Zwar hetten sie ohnlenget auf seine Erinnerung ihm 3 davon geschicket, die übrigen 9 aber vor sich behalten. Bittet, daß ihm nach diesem die Helffte werden mögte.

Notabene: Wegen dessen, daß doch hinkünfftig jährlich etwa 2 mahl von der gantzen Gemein geopfert werden möge.

In nomine Jesu

Heimsen

Anno 1650, am 29. Novembris

CAPUT III

MEMBRUM I

Vom Beruff des Pastoris

1. Herr Hinrich Klare,<sup>1418</sup> aus der Graffschafft Schomburg.
2. Braunschweig, Herfort, Oßnabrück, von dar nacher Schlüsselburg kommen, daselbst 3 Jahr Schuelmeister gewesen, auch zu Bösen<sup>1419</sup> 2 ½ Jahr.
3. Von der Schwedischen Mindischen Regierung.<sup>1420</sup>
4. Habe der Regierung 8 thaler geben.
5. Affirmatur.

<sup>1418</sup> Heinrich Klare (Clare), Pfr. in Heimsen 1648–†1682 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 981).

<sup>1419</sup> Bösen, bisher nicht lokalisiert.

<sup>1420</sup> Ins Pfarramt berufen durch den schwedischen Generalleutnant Otto Gustav Steenbock, Gouverneur des „Westfälischen Quartiers der schwedischen Armee“ in Minden und Chef der schwedischen Regierung des Territoriums Minden (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 197). Zur Pfarre Heimsen 1682–1805 siehe auch: LAV NRW W: Minden-Ravensberg, Konsistorium IV, Nr. 341.

6. Zum Petershagen von Magistro Julio Schmidt.<sup>1421</sup>
7. Magister Schmidt und Herr Roßkam.<sup>1422</sup>
8. Solcher Gestalt, daß Magister Schmidt eine introductions Predigt gethan, nach-ero nach der Lünebürgischen Kirchenordnung ihn der Gemeine anbefohlen.
9. Ins 3te Jahr.

## MEMBRUM II

Von des Pastoris Ampt

[1. Von seiner Lehr]

1. Den Sontag zweymahl, auch des Freytages.
2. Den Winter um halbweg 9, den Sommer umb 8 Uhren.
3. Biß 11.
4. Affirmatur.
5. Evangelia und den Catechismum.
6. Den Sontag Nachmittag.
7. Vidimus.
8. Schreibe sie auff.
9. Negatur.
10. 1. Vatter unser, 2. teutsche Kyrie, 3. Gloria teutsch, 4. „Allein Gott“ etc., 5. Collecta, 6. Epistel, 7. Psalm, 8. lateinische credo, 9. der Glaube, 10. Concio.  
Ist verordnet daß vor dem Glauben zwey Knaben ein stück aus dem Catechismo nebst den Fragstücken beten sollen.
11. Am Sontage nachmittag.
12. Affirmatur.

## 2. Von der Heiligen Tauffe

1. Zuweilen geschehe es.
2. Negatur.
3. In der Kirche.
4. Nach geendigtem Gottesdienst.
5. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Zum höchsten fünff.
8. Negatur.
9. Sey keine rechte bestelte Bademutter, die Wichmannsche und Peckische.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur, und sey bey seiner Zeit nur einmahl solcher casus vorgefallen.
12. Negatur.
13. Negatur.

<sup>1421</sup> Magister J. Schmidt, seit 1646 „Pastor primarius“ (Superintendent) der schwedischen Regierung Minden.

<sup>1422</sup> Philipp Rudolf Roscam (Roßkam), bis 1649 Regierungsrat der schwedischen Regierung Minden.

14. Affirmatur.
15. Affirmatur.
16. Die Lünebürgische [Kirchenordnung].<sup>1423</sup>

## II Vom Heiligen Abendmahl

### 1. Von der Beicht

1. Am Sonabend, zuweilen am Sonntag morgen.
2. Einen ieden absonderlig.
3. Vor diesem sey es nicht gewesen, nunmehr aber geschehe es, und schicketen dem Pastor die Kinder ins Haus.
4. Privatim.
5. Wann sie geschicket würden.
6. Negatur.
7. Affirmatur.
8. Negatur.
9. Cessat.
10. Negatur, nur an Betetagen.
11. Bey dem Vatter unser knieeten sie nieder.

### 2. Vom Heiligen Abentmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lüneburgischen Kirchenordnung.
3. Negatur, sey hie nicht üblich.
4. Aus der Kirchenordnung.
5. Zuweilen die kleinere, auch woll die grössere.<sup>1424</sup>
6. „Jesus Christus unser Heyland“ etc., „Was kan uns kommen“ etc.
7. Negatur.
8. Zeichene sie auf, habe kein recht Kirchenbuch.

### 3. Von der Kirchenbueß

1. Affirmatur.
2. Solcher Gestalt, daß nach gehaltener Predigt die Huren würden mit ins gemeine Gebeth genommen; ein mehrers wisse man hie von der Kirchen Bueße nicht.
3. Halte sich eine auff alhie nahmens Cathrina, ist beim Schmidt im Hause, habe die Gemeine zweymahl geärgert.  
Notabene. Am 24. Julii Anno 1651 klagete der Priester von Heimsen, daß vorbesagte Cathrina einen Taeg wie den andern vom Abendmahl und Göttlichem Worte wegbleibe.

<sup>1423</sup> Wie Anm. 748 – Im Pfarrarchiv Heimsen befindet sich auch ein Exemplar der Braunschweiger Kirchenordnung von 1569, die einen besonderen Abschnitt mit dem Titel „Kirchenordnung auf den Dörfern“ enthält.

<sup>1424</sup> Wie Anm. 750.

Notabene: Es wehre bey ihnen ein Weibstück, Nahmens die lahme Hille, welche vor Jahren aus dem Ampt Stolzenaw Unkeusheit halber entweichen müssen; ietz ist sie wieder beschlaffen, und meinet man, es habe einer von den Soldaten, die zu Schlüsselburg gelegen,<sup>1425</sup> gethan.

#### 4. Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Nur vor der ärndte Zeit und aufm Mitwochen.
3. Negatur.
4. Drey Mahl, beteten fleissig.
5. Affirmatur.
6. Habe das Formular nicht bekommen.
7. Affirmatur.

#### 5. Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

#### 6. Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Der Pastor habe den Schlüssel, werde noch einen machen lassen.
3. Zu Zeiten vier-, auch woll zweymahl im Jahr.  
[RV:] Haben kein stehend Geld die Armen.
4. Aus- und Einheimischen.
5. Von Pastore und Altarleuten.  
[RV:] Notabene So oft jemand stirbt, geben die Leute 4 Wochen nach dem tode den Armen ein Opfer.
6. Nach eines ieden Nohturfft.
7. Habe deßwegen kein Buch.
8. Negatur.

#### 7. Vom Leben und Wandel Daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

#### Außerhalb dem Hause:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

<sup>1425</sup> Wahrscheinlich schwedisches Militär, da Burg und Amtsbezirk Schlüsselburg spätestens seit 1641 an schwedische Donatare verliehen waren (Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 67).

## 8. Von Nahrung und Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Bey die 60 morgen. Das meiste habe er unter die Leute gethan, und geben ihm davon Korn. 2 Wiesen. Vom Hause Schlüsselburg gehörten ihm 3 scheffel Rocken, die er niemahlen bekommen. Vom Nienhoffe auch 3 kleine scheffel.
4. Nicht alles.
5. Wüste sonderlig nicht.
6. Pro copulatione 1 thaler. Vor diesem hetten sie davor Prüven gegeben. Pro sepultura die Meyer ein schincken und ein Brod, Halbmeier ein Hun und ein Brod; pro baptismo Meyer ½ thaler, Halbmeier 12, auch woll 6 mariengroschen.
7. Affirmatur.
8. Habe noch keine gehabt, sey aber gebräuchlig.

## 9. Vom Copuliren

1. In templo.
2. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
3. Zwey mahl ante copulationem.
4. Affirmatur, die Vorbürger [von Schlüsselburg] aber nicht.
5. Negatur.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefehr 80. Haus Nienhoff, auch das Haus Schlüsselburg.<sup>1426</sup>
2. Heimsen, Ilvese, die Vorbürger zur Schlüsselburg, auch einige Häuser im Holze.<sup>1427</sup>
3. Negatur.
4. Sey zuweilen dran grosser Mangel, insonderheit den Freytag. Pastor ait, sey sehr schlecht.
5. Ins gemein kehmen die Leute umbs Jahr. Die Nohtwersche komme selten zur Kirchen, gestalt sie auch, seit der Pastor hie gewesen, nicht viermahl sich in der Kirche befunden. Die Menschingsche im Holze wehre lange nicht zum Abendmahl gewesen.
6. Sie besserten sich darin zimlig.
7. Davon hörete man nicht.
8. Negatur. Pastor ait, zu Zeiten geschehe es.
9. Die alte Küneke, welche im Verdacht ist, alß hette sie einem Knaben das Zaubern gelehret, beklage sich über ihre Schwieger Tochter; die alte Kammeyersche auf der Vorburg<sup>1428</sup> lebe auch mit ihrer Schwiegertochter uneinig.

<sup>1426</sup> Eingepfarrt waren etwa 80 bäuerliche Anwesen, das Rittergut Neuhof sowie auf dem westlichen Weserufer die Burg Schlüsselburg.

<sup>1427</sup> Das Holz: Ilveser Holz, südlich Heimsen.

<sup>1428</sup> Vorburg Schlüsselburg.

10. Das vorbenante Weibstück Cathrina in Schmidts Hause.
11. Negatur.
12. Mit dem Ehestande würde zuweilen wunderbar genugs angeschlagen; etzliche, wann sie schon Verlöbniß gehalten, lieffen wieder voneinander, theils aber schlieffen nach der Verlöbniß zusammen.
13. Negatur.
14. Negatur.
15. Affirmatur.
16. Damit sey es gar schlecht.
17. Affirmatur.
18. Eß mangelte daran viel.
19. Sie geben ihm nichts als nur accidentia.
20. Osterfewr wehren noch im Schwange.
21. Zimlicher massen.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Seyn zwene, Beneke Strangman und Johan Leseman. Heute ist Jacob Horneman auch zum Altarman erwehlet. und confirmiret.
2. Von Pastore und Kirchspiel.
3. Die eltesten beide ieder 12 Jahr. Der jüngste ist erst erwehlet.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Hetten mit ihnen guten Friede.
8. Nicht alle Sontage, nur die Festtage, wenn Communicanten seyn, die opferten den armen.
9. Fürm Jahr. Die Kirchen rechnung werde dem Pastori abgelegt.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schuele

1. Sey kein Schuelhaus, Küster halte Schuele.<sup>1429</sup>
2. Ist der Küster.
3. Zu Lockum, Wunstorff.
4. Vide infra.
5. Vide infra.
6. Sechs Stunden.
7. Affirmatur.
8. Lesen und beten.

<sup>1429</sup> Zum Schulwesen vgl.: Scheller, Kirchspiel und Schulwesen Heimsen, S. 89–123; Bulmahn, Heimsener Kantoren.

9. Über 4 nicht.
10. Die meisten Leute schicketen die Kinder nicht hinein.
11. Nichts als Schuelgeld, so sehr schlecht sey. Was ihm ein ieder gebe, nehme er vor lieb.
12. Negatur. Gehen bey die Knaben.
13. Negatur.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Johannes Hageman, deßen Vatter<sup>1430</sup> vor Herrn Andreas sehlig<sup>1431</sup> Zeiten Pastor gewesen. Ist ein 70jähriger.
2. Sehliger Pastor und Amptman Schröder<sup>1432</sup>, habe eine Verehrung geben; wisse aber nicht, wie viel.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 1 ½ Morgen Land; ein garte, eine schlechte Wiesen. Specificatio davon wird eingeschicket werden.
7. Über die dreissig Jahr.
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchen Gütern

1. Stehe gar elend, und in specie der Thurm.<sup>1433</sup>
2. Der Kirchhoff ist schlecht befriediget.
3. Wehre schlecht gnug.<sup>1434</sup> Was daran gebawet, hette der Pastor aus seinen Mitteln genommen.
4. Ohngefehr 6 malter.
5. Die alte Nachrichten seind bey diesen Kriegs Zeiten verdorben.
6. Negatur.
7. Negatur.
8. Drey Klocken.<sup>1435</sup>

<sup>1430</sup> Lucas Hagemann, Pfarrer in Heimsen, gest. 1609.

<sup>1431</sup> Andreas Duderstadt (Dörstötter), Pfr. in Heimsen ca. 1609–†1648.

<sup>1432</sup> Rudolf Schröder, Amtmann zu Schlüsselburg 1615–1632.

<sup>1433</sup> Zur Geschichte und Baugeschichte vgl.: Wilkens, Geschichte Gotteshauses Heimsen, S. 67–87.

<sup>1434</sup> Zum Pfarrhaus vgl.: Linnemeier, Von der Wehme, S. 440f.

<sup>1435</sup> Diese Glocken sind nicht erhalten, eine von ihnen wurde 1751 durch eine neue Glocke, die bis heute erhalten ist, ersetzt. Eine andere Glocke, die 1650 vorhanden war, wurde

9. Affirmatur, ist aber nicht fertig.
10. Zwey silberne Kelche.<sup>1436</sup> Altargeräthe ist nichts da.
11. Zu Ilvese ist eine Capelle gewesen, so aber ganz herunter kommen und nur die rudera mehr vorhanden.<sup>1437</sup>

## CAPUT IX

## Von Pastorn Witwen

1. Affirmatur. Selhigen Herrn Andreas Witwe.<sup>1438</sup>
2. Negatur. Hat ihr eigen Haus.
3. Von der Pfarre 6 morgen Landes.
4. Sie wüsten keine.

Notabene Den Knaben, so mit der Zauberkunst behafftet, hat man vorgehabt und befraget, wil aber nichts bekennen, sondern weinete und seufzete stets.

Eß würden auch alhie die drey Altarleute alß Beneke Strangman, Johan Leseman und Jacob Horneman mit gehörigem Eyde beleget.

Vor diesem ist zur Schlüsselburg auf der Vorborg eine Capelle gestanden, so ein Fial von dieser Kirche gewesen, ist auch aus dieser Kirche und deren intraden gebawet<sup>1439</sup> worden, und hat der Pastor zu Heimsen alle Freytag daselbst predigen und die alte Leute berichten müssen. Zu der Zeit hat das Flecken Schlüsselburg in die Kirche zu Nendorff gehört, dahero noch heute von vielem Lande vor der Schlüsselburg die Zinse an die Kirche zu Nendorff gehören und die Altarleute daselbst noch jährlich

1829 durch eine neue ersetzt. Die dritte 1650 vorhanden gewesene war eine kleine Glocke (Durchmesser: 0,33m) in gotischer Form, die die Figur des hl. Georg zeigte. Sie war 1942 gesprungen und wurde trotz ihres Alters, ihrer Bedeutung (Georgs-Patrozinium?) und ihres geringen Gewichtes zu Rüstungszwecken abgegeben (Wilkins, Geschichte Gotteshaus Heimsen, S. 83).

<sup>1436</sup> Beide Kelche sind erhalten: 1. Ein kleiner silberner Kelch mit vergoldeter Kupa, auf der Oberseite des runden Fußes mit durchbrochenem Rand ein Kruzifix, das Wappen der Familie Klenke und die Buchstaben L.K.S.I.S.; sechsseitiger Schaft, Nodus mit Rosettenknöpfen und Maßwerk. Inschrift auf der Unterseite des Fußes: „xcv broder bernatt dedit“. 2. Ein 23cm hoher silberner Kelch mit großer, vergoldeter Kupa; Achtpaß-Fuß mit zwei Klenke-Wappen auf der Oberseite; Nodus mit sechs rautenförmigen Knöpfen und durchbrochenem Maßwerk (Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden, S. 38).

<sup>1437</sup> Die Kapelle, deren Geschichte unbekannt ist, soll während des Dreißigjährigen Krieges zerstört worden sein. Die Ilveser Flurnamen „Lenz' Kerkhoff“ (Bauer Lenz war der grasbewachsene Friedhof zur Kuhweide überlassen worden) und „Kapellenkamp“ weisen darauf hin, daß das Kapellengrundstück identisch war mit dem Friedhof in Ilvese und daß die Kapelle über Einnahmen aus Liegenschaften verfügte. Das 1657 unmittelbar neben der zerstörten Kapelle errichtete Schulgebäude läßt vermuten, daß die Schule als Nachfolgebau der Kapelle anzusehen ist (Bulmahn, Geschichte Ilveser Schule).

<sup>1438</sup> Witwe des Pfr. Andreas Duderstadt (Dörstötter).

<sup>1439</sup> Dieser Bericht besagt, daß die zwischen der Burg Schlüsselburg und der Siedlung „Vorborg Schlüsselburg“ vorhanden gewesene Kapelle nicht von den Eigentümern/Besitzern der Burg Schlüsselburg, sondern von der Pfarrei Heimsen bzw. aus Mitteln des Kirchenvermögens von Heimsen erbaut worden ist.

aus dem Flecken Kirchen Zinse forderten. Weiln aber zuweilen zwischen den Schlüsselbürgern und Nendorffern grosse Streitigkeiten vorgefallen, daß auch Leute darüber an einander gerahten und todschläge vorgefallen, so vermuhtet man, daß mit Belieben der Obrigkeit<sup>1440</sup> die Schlüsselbürger sinnens worden, eine eigene Kirche zu bawen, worzu der damahlige Drost und Pfandes Einhaber des Hauses Schlüsselburg, Lüdölff Klencke, die Hand getrewlig gebotten, und ist die Capelle das mahl herunter gebrochen und zum Kirchenbaw wieder gebraucht worden,<sup>1441</sup> haben also die Schlüsselbürger eine eigene Kirche bekommen, die Vorbürger aber gehören anhero in die Heimsische Kirche.

### Gravamina

#### 1.

Hiesiger Küster und Detert Fredmeyer haben sich versprochen, ihre Kinder zusammen zu bringen, in gegenwahrt des Pastoris und zwey anderer Leuthe, nachgehends aber hat gedachten Deters Brudern Sohn Jost Fredmeyer es verhindert mit Zuziehung seiner Anverwanten.

#### 2.

Der Pastor gibt zu vernehmen, daß ihm vom Ampte<sup>1442</sup> jährlich nottürfftige Fewrung verschaffet werden müste.

#### 3.

Daß man zu Ablehnung künfftiger Streitigkeit richtig in Erfahrung kommen möge, wie nahe oder ferne die Vorbürger an das Kirchspiel verbunden seyn, so sint sie, die Vorbürger,<sup>1443</sup> heute frühe herüber geruffen und befraget:

1. Ob sie nicht an diese Kirche gehörten? Darauf sie geantwortet: Ja, was das Nachtmahl, Begrebnißen betreffe; was aber copulationes anlanget, so sey zuweilen Herr Andreas<sup>1444</sup> woll zu ihnen hinüber gekommen und etzliche im Hause copuliret, sonst seynd auch ihrer viel von dem Pastore zur Schlüsselburg copuliret worden, auch sagen sie aus, daß wegen grosser Gefahr die Kinder allemahl zur tauffe nicht hetten geschicket werden können, wehren daher zu Schlüsselburg ohne Behinderung der vorigen Heimsischen Pastorn getaufft.
2. Ob sie nicht schuldig wehren, diese Kirche<sup>1445</sup> mit im Baw zu halten? R[esponsio]: Daraus könten sie sich nicht ziehen, hetten ohn lengsten die Resolution den Altarleuten geben, sie solten die restirende Kirchen Zinse erfordern und davon

<sup>1440</sup> Gemeint ist die Obrigkeit des Fürstbistums Minden: Drost bzw. Pfandherr zu Schlüsselburg oder Landesregierung Minden.

<sup>1441</sup> Erst der Abbruch (?) der alten Kapelle in Schlüsselburg und die Errichtung eines größeren Kirchengebäudes an derselben Stelle ist nach dieser Darstellung also eine Initiative der Familie Klencke gewesen.

<sup>1442</sup> Amtsverwaltung Schlüsselburg.

<sup>1443</sup> Die Bewohner der Vorburg Schlüsselburg.

<sup>1444</sup> Wie Anm. 1431.

<sup>1445</sup> Pfarrkirche Heimsen.

die Kirche beßern. Wofern sie damit nicht zureichen könten, wolten sie sodann mit zuschießen. So bekennen sie auch, daß sie ein Fach am Kirchhoffe zu zumachen haben.

3. Ob sie nicht wüsten, daß hiebevorn aus ihrem Mittel einer zum Altarman alhie gewest[!] wehre? R[esponsio]: Ja, solches gestehen die eltesten unter ihnen. So weis auch hiesiger alter, 70jähriger Küster, daß Herman Schlüter und nach dem Gerd Strick und Conrad Tieleman aus den Vorbürgern bey dieser Kirche Altarleute gewesen.

[RV:] Die Vorbürger hetten so woll in dieser als Schlüsselbürgischen Kirche ihre Stüle.

4. Ob sie auch an die Schlüsselbürgische Kirche was geben müsten? R[esponsio]: Affirmatur. Sie müsten gleich den andern Bürgern die Kirche mit im Baw und Bessern halten und den Priester besolden. Hiesigem Heimschen Pastorn aber alle Weihnachten ein Opfer, welches durch den Küster von Haus zu Hauß gesamlet werde, wie auch dem Küster einige Schincken, Metwörste und Brod, wovon in den alten Registern Nachricht gefunden werde. Ein oder zwey seint unter den Vorbürgern, so dem Pastori daselbst Schincken und Brod geben müsten.

Petitum Pastoris, weiln die Vorbürger alhie von rechts wegen in die Kirche gehören, die Schlüsselbürgische Kirche aber ihnen am negsten gelegen, dahero sie sich mehr der Kirchen gebrauchten so woll auch des Pastoris, und sich in allen und ieden Stücken nicht der Gebür nach, nach Heimsen verhalten, alß bittet er, daß hierinne mügte eine gewisse Verordnung gemachet,<sup>1446</sup> auch sie in allen Stücken dahin gehalten werden, wie von alters gebräuchlig gewesen, damit er sein Gewißen nicht beschweren und der Kirchen und seinen Successoren es zu keinem Nachtheill gereichen möge. Petitum der Vorbürger: Weiln sie die Schlüsselbürgische Kirche vor der Thür hetten, eß ihnen auch sehr beschwerlig und gefährlig wehre, allemahl über das Wasser zu kommen, so bitten sie, daß sie bey der Schlüsselbürgischen Kirchen verbleiben mögen, iedoch ohne Schaden hiesiger Kirchen, daß derselben hingegen satisfaction geschehe.

<sup>1446</sup> Die amtliche Trennung bzw. die Auspfarrung der Bewohner der „Vorburg Schlüsselburg“ aus der Pfarrkirche Heimsen erfolgte 1694 (wie Anm. 1398). Landeskirchliches Archiv Bielefeld: Pfarrarchiv Heimsen, A 1 (Parochialverhältnisse des Vorwerks Hünerberg 1649–1831); Nr. 135 (Prozeß um Abtrennung der Vorburg Schlüsselburg von der Kirchengemeinde Heimsen und Wiederauspfarrung der Ortschaft Wasserstraße aus dem Kirchspiel Heimsen, 1611–1830).

In nomine Jesu

Wintheim [= Windheim]

Anno 1650, den 11. Decembris

CAPUT III

MEMBRUM I

Vom Beruf des Pastoris

1. Herr Statius Unruhe,<sup>1447</sup> bürtig auß Petershagen.
2. Zu Jena und Helmstadt. Von dar bey den Superintendenten zu Harburg<sup>1448</sup> kommen und deßen Kinder informiret.
3. Die damahlige Schwedische Regirung, wie Doctor Deichman Vice Cantzler gewesen.<sup>1449</sup>
4. Vor der Introduction habe er der Regirung 20 thaler geben müßen, vorhero aber seine Schwiegermutter dem Vice Cantzler eine Kuh gegeben.
5. Negatur.
6. Zu Rinteln von Doctore Gisenio.<sup>1450</sup>
7. Amptman Kleyman, Herr Heinrich Westerman und Herr Johan Lüders zu Ovenstitte.<sup>1451</sup>
8. Solcher Gestalt, daß der Amptman eine Rede zum Volck gethan.
9. Ins 10te Jahr.

MEMBRUM II

Von des Pastoris Ampt

1. Von seiner Lehre

1. Alle Sontage, auch den Nachmittag, aber nur im Sommer. Die hohen Feyr- und Apostel Tage.
2. Umb 8 Uhr allemahl. Die Leute wohneten weit abgelegten, derowegen sie zu Zeiten woll umb 10 Uhr kehmen.
3. Verzeucht sich biß 11, predige eine Stunde.
4. Affirmatur.

<sup>1447</sup> Statius Unruhe, geb. Petershagen 1612, Pfr. in Windheim 1641–† 1684 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6417).

<sup>1448</sup> In Harburg (an der Süderelbe), das zum Fürstentum Lüneburg gehörte, regierte von 1527 bis 1642 eine Nebenlinie der in Celle regierenden Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg. Nach der Reformation bildete Harburg einen Superintendenturbezirk (Sup. Arnold Schenck 1625–1652), der dem Konsistorium Harburg unterstand (Seit 1708 unterstand das Teilfürstentum Harburg einem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium in Hannover).

<sup>1449</sup> Dr. iur. Johann Georg Deichmann war 1643 Regierungsrat der schwedischen Regierung Minden, war aber vor deren Auflösung 1649 zum Vizekanzler der Regierung ernannt worden.

<sup>1450</sup> Wie Anm. 799.

<sup>1451</sup> Andreas (?) Kleymann, Amtmann zu Petershagen, Pfr. Heinrich Westermann, Petershagen, 2. Pfarrstelle, Pfr. Johann Lüders, Ovenstädt.

5. Den Sonntag die Evangelia.
6. Den Sonntag Nachmittag.
7. Vidimus.
8. Faße die Predigten in dispositiones.
9. Negatur.
10. „Kom heiliger Geist“, 2. Kyrie teutsch, 3. „Allein Gott in der Höhe“, 4. Collecta, 5. Epistel, 6. Psalm, 7. Evangelium, 8. der Catechismus gebehret, 9. der Glaube, 10. Concio.
11. Affirmatur. Nur den Sommer, kehmen aber wenig Kinder hinein.
12. Affirmatur. Das geschehe gnug.

## 2. Von der heiligen Tauffe

1. Zuweilen acht, auch woll 14 tage.
2. Negatur.
3. In der Kirche.
4. Nach gesprochenem Seegen.
5. Nach der Lüneburgischen [Kirchenordnung].
6. Affirmatur.
7. Zum höchsten 10, auch woll 11. Zum Nienknicke sey einer gewesen, der gesaget, er hette 12 Gefattern gebehren, das wehren 12 thaler, dafür könnte er 2 Vüllen kauffen.
8. Ob sie schon gebeten würden, kehmen sie nicht bey die Tauffe.
9. So manning Dorff, so manning Bademutter.
10. Davon wisse er nicht. Seyn etzliche, die er nicht kennete.
11. Negatur.
12. Negatur.
13. Geschehe gar selten, daß große Kindtauffen gehalten würden.
14. Negatur.
15. Negatur.
16. Die Lünebürgische, und zwar die alte.<sup>1452</sup>

## II Vom Heiligen Abentmahl

### 1. Von der Beicht

1. Den Sonabend. Den Sonntag morgen aber würde ihm damit große Unruhe gemacht.
2. Ein ieder absonderlig.
3. Habe es bißhero im Beichtstuel gethan. Die Leute wolten ihre Kinder vorhero dazu nicht schicken.
4. Cessat.

<sup>1452</sup> Mit der „alten“ Kirchenordnung war vermutlich die des Herzogs Christian zu Braunschweig-Lüneburg für das Fürstentum Lüneburg, Celle 1619, gemeint, während als „jüngere“ Kirchenordnung wohl die des Herzogs Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg, Lüneburg 1643, galt (vgl. Anm. 748).

5. Cessat.
6. Hierin gebrauchete er eine moderation solcher Gestalt, daß den alten, welche nur das Vatter unser wüsten, er etzliche Fragen vorhalten thäte.
7. Seyn zween, alß Körner zu Hevern und Schröge im Nien Knicke, die keine Beichte wissen.
8. Affirmatur. Habe woll etzliche abgewiesen. Frantz Hansings Tochter vom Rosenhagen habe er abgewiesen, weiln sie nichts antworten können. Drauf er ihr 14 tage Zeit gegeben, sey aber biß noch nicht wieder kommen, wiewoll er die Eltern dazu gnugsam ermahnet.
9. Umb unzucht halber.
10. Sey hie kein Gebrauch, geschehe nur an den Betetagen.
11. Negatur.

## 2. Vom Heiligen Abentmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
3. Negatur. Sey vor diesem gewesen, aber abkommen.
4. Das Brod verschaffe der Küster, dafür er 2 scheffel Rocken habe. Den Wein verschaffen die Altarleute aus den Kirchenintradn.
5. Die größere.<sup>1453</sup>
6. „Jesus Christus unser Heyland“ etc.
7. Sey biß hie keine Kirchenbusse im schwange gewesen. Wann er gesehen, daß sie sich bekehret hetten, nehme er sie an.
8. Affirmatur, die Communicanten aber nicht.

## 3. Von der Kirchenbuesse

1. Negatur.
2. Cessat.
3. Anietzo nicht.

## 4. Vom Gebeht

1. Affirmatur.
2. Affirmatur, und am Mitwochen.
3. Würde mit gesungen und habe es newlig angefangen.
4. Drey Mahl täglich, und beteten dabey.
4. Affirmatur.
6. Affirmatur.
7. Affirmatur.

## 5. Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

<sup>1453</sup> Wie Anm. 750.

## 6. Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Der Pastor.
3. Alle vierthel Jahr.
4. Den Kirchspiels armen, insonderheit auch woll fremden.
5. Von Pastore und Altarleuten.
6. Darnach der Vorrath ist.  
[RV:] Haben außer dem, was in der Kirche gesamlet wird, die armen gantz nicht.  
6 wochen nach einem Begrebniß opferten des Verstorbenen Anverwanten und  
andere gute Leute, so den armen zum besten komt.
7. Affirmatur.
8. Negatur.

7. Vom Leben und Wandel  
Daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Höre davon nichts.

## Außerhalb dem Hause:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## 8. Von Nahrung und Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Davon wird specification eingeschicket werden.
4. Negatur, und stehe ihm bey seinen Wehm meyer<sup>1454</sup> noch viel nach, habe sonsten  
von der Gemeine nichts zu heben außerhalb eines geringen Opfers.
5. Davon wüste er nicht.
6. Pro copulatione 18 groschen, pro Sepultura 8 oder 9 groschen, pro baptismo  
5 oder 6 groschen, würde er aber zur Kindtauffe gebeten, geben sie ihm nichts.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.

## 9 Vom Copuliren

1. In der Kirchen.

<sup>1454</sup> Gemeint sind wohl diejenigen Meierhöfe, die der „Wehme“ (Pfarrhaus) Leistungen zu erbringen hatten oder derjenige Meierhof, der das Ackerland der Pfarre gepachtet hatte. Angaben über den Umfang der Ländereien der Pfarre Windheim im 18. Jh. bei: Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg, S. 289.

2. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
3. 2 mahl ante copulationem, welches vorm Jahr erst aufkommen; vorhero hetten es die Leute nicht zugeben wollen.
4. Affirmatur.
5. Sey woll vor diesem bey Kriegs Zeiten geschehen.

## CAPUT IV

## Von den Zuhörern

1. Ohngefehr 250 Feurstitte,<sup>1455</sup> der Hoff zu Dören.<sup>1456</sup> Von diesem Hoffe bekehme er nichts.
2. Wintheim, Hevern, Jößen, Ilse, Dören, Nienknicke, Sehlenfelde, Rosenhagen, etzliche Häuser zur Raderhorst, etzliche Häuser zur Ilserheyde.
3. Etzliche Hoy[a]sche zu Hevern.<sup>1457</sup>
4. Etzliche fünden sich darunter, davon er Specificationem übergeben, die sich nicht zur Kirche hielten.
5. Seynd in der vorbenanten Specification benennet.  
[RV:] Heinrich Johan ist zu reden gesetzt, warumb er nicht zum tisch des Herrn ginge, worauf er geantwortet, [1.] seine Fraw wehre vor 14 Jahren von ihm abgelauffen, eine halbe meil von Hannover sich in eine Hütte geleet und ihr die Füße abfrieren laßen, helt sich zum Petershagen auf, gehet auf den Knien, heißet Gretke Köneking, 2. daß er mit andern Leuten im Zanck gelebet, nemlig mit Schnoppenhagen und mit seinem Bruder Jasper Köneking. Es wehre woll gut, daß dieser Man und die Fraw vor die Obrigkeit gefordert werde.
6. Hette sich damit albereit viel gebeßert.
7. Man hörete davon an diesem orte nicht, ut populus ait. Pastor ait, des Unter Voigts Döselers Fraw im Lohe<sup>1458</sup> könne segnen und böten, habe grossen Zanck mit ihrem Sohn und Schwiegertochter.
8. Affirmatur.
9. Wüste davon nicht, und würden ihm solche Dinge nicht offenbahret.
10. Anietzo nicht.
11. Obgedachten Döselers Sohn und deßen Fraw, Reineke Veltman alhie zu Wintheim und seine Fraw.
12. Wisse es nicht, es sey an diesem Orte leider der gebrauch.

<sup>1455</sup> „Feurstitte“: falsche Übertragung der niederdeutschen Form Fürstiê ins Hochdeutsche. Feuerstätte hier in der Bedeutung „Haus, Haushalt“.

<sup>1456</sup> Gut Döhren, ein privilegierter Adelshof, den bis Anfang des 17. Jh. Angehörige der Familie Klenke und um 1650 der Arzt Magister Johann Philipp Engering besaßen (Linnemeier, Döhrener Zehnte, S. 76). Nicht erwähnt ist der Burgmannshof Spanuth. (Großmann, Karl, Zur Geschichte des Windheimer Burgmannshofes).

<sup>1457</sup> In Hävern, Amt Petershagen, gab es einzelne Bauernhöfe die als landesherrliche Exklaven hoheitlich zur lüneburgischen Grafschaft Hoya (Amt Stolzenau) gehörten (Großmann, Karl, Leibeigenschaft Höfe in Ovenstädt und Hävern, S. 143–147). Diese Exklaven wurden durch einen Staatsvertrag zwischen Hannover und Preußen 1837 beseitigt.

<sup>1458</sup> Loh, Ortsteil der später gebildeten Bauerschaft Gorspen-Vahlsen.

13. Hinrich Reineking und Hinrich Kulong [?] zu Hevern, Jasper und Claß Elerding zu Wintheim, Hinrich Lange oder der Gehle, und Cord Schramme.
14. Wulffken zu Dörne habe eine Fraw ermordet, habe nach begangenen todschlage sich zum Beichtstuel begeben, worin er sehr gezittert und gebebet; der Pastor aber habe von dem todschlage nicht gewust.
15. Affirmatur.
16. Geschehe alles aufm Sontage.
17. Affirmatur.
18. Theils, theils aber nicht.
19. Sie geben ihme gantz wenig.
20. Osterfewr wehren noch im Schwange, Grevenbier wehre zimlig abkommen. Im Fastnachten aber ginge aber freßen und sauffen gnug vor, worauff sie sich das gantze Jahr frewen sollen.
21. Affirmatur.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Cord Witte und Hinrich Ohling zu Wintheim, Tieleke vom Holtze zu Dörne,<sup>1459</sup> Albert Fromme zu Jößen, Johan Brinckman zu Valsen.<sup>1460</sup>  
[RV:] Der Altarman Tieleke vom Holtze zu Dörnen sey zwar vor seine Person ein ehrlicher Man, dessen Fraw aber wehre vor eine Zauberin gehalten und gescholten, deßwegen er blöde sey und den Leuten so hart nicht, wie sichs woll gebürete, zusprechen dörrfte.
3. Tieleke vom Holtze 15 Jahr, Albert Fromme, Hinrich Ohling, Johan Bringkman ieder 9 Jahr, Cord Witte 6 Jahr.
3. Pastor und Gemeine erwehlet, vom Ampte<sup>1461</sup> aber confirmiret.
4. Affirmatur.
5. Tieleke vom Holtze vom Amptman Langenheim; Albert Fromme, Hinrich Ohling, Johan Bringkman vom Amptman Müllern,<sup>1462</sup> Cord Witte von der Schwedischen Regirung bei Cantzlar Besseln Zeit.<sup>1463</sup>  
[RV:] Haben keine Abschrift des Eydes.
6. Affirmatur.
7. Können sie nicht beschuldigen.
8. Affirmatur.
9. Die letzte Rechnung anno 1646 abgelegt, und zwarten ietzigem Amptman,<sup>1464</sup> dem Jobst Langenheim alß Commissarius adjungiret gewesen.

<sup>1459</sup> Döhren, Kirchspiel Windheim.

<sup>1460</sup> Vahlsen gehörte zum Kirchspiel Windheim, während Gorspen zum Kirchspiel Lahde gehörte.

<sup>1461</sup> Amt Petershagen.

<sup>1462</sup> (NN) Müller, Amtmann zu Petershagen, Mitte 17. Jh.; nicht näher identifiziert.

<sup>1463</sup> Dr. iur. Heinrich (von) Bessel (1603–1671) war Kanzler der schwedischen Regierung Minden von etwa 1644 bis zur Auflösung dieser Regierung 1649.

<sup>1464</sup> NN., Amtmann zu Petershagen, 1650; bisher nicht identifiziert.

10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

## CAPUT VI

## Von der Schuele

1. Affirmatur. Ist erst new gebawet anno 1649, ist aber allerdings nicht fertig.  
[RV:] Notabene: Zu Hevern mus nohtwendig eine Schule seyn.
2. Johannes Cuncelius aus Stendel.<sup>1465</sup>
3. Zu Newbrandenburg, Wittenberg, woselbst er 5 vierthel Jahr gewesen; von dar nach Haus, woselbst er praeceptoriret, nachgehends mit Gewalt zum Kriege gezogen und darin 2 ½ Jahr gedienet.  
Hinrich Beinsen von Borchtorp,<sup>1466</sup> Schuelmeister zu Dörne. Ist aber kein Schuelhaus daselbst, sey bey andern Leuten ein, alwo er informire. Zu Borchtorp in die Schule gangen, es habe ihn niemand gesetzt, informire des Tages 6 stunden und verrichte sein Ampt fleissig, lerne lesen undt schreiben, habe 30 Knaben, bekomme ein mehrers nicht als das Schuelgeld, als vor ein jedes Kind das halbe Jahr 6 mariengroschen. Die Mädgen gehen auch zu ihm in die Schule, deren sich nuhnmehr bey acht befünden. Hat Fraw und 5 Kinder.
4. Verwichenen Martini ein Jahr.
5. Pastor und Altarleute, auch die Gemeine.
6. 5 stunden.
7. Affirmatur.
8. Lateinische und teutsche, Arithmethicam, Musicam.
9. Ohngefehr 60 Knaben.
10. Wüste so nicht.
11. Des Jahrs 22 thaler von der Kirche.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Ist der Schuelmeister.
14. Habe davor ½ Fuder Rocken, welches iedoch biß da die Eingepfarrete wieder ihre Zusage nicht gegeben.
15. Affirmatur.
16. Verrichteten die Schuelknaben.  
[RV:] Die Jößer haben die Fraw angenommen, so zu Meßlingen gewesen, können ihr aber keine Wohnung bekommen.<sup>1467</sup>  
Am 8. Martii anno 1651 kommen die Jößer zu mir und begehren Annen Kahren, von Wiesbach<sup>1468</sup> bey Nürnberg bürtig, zur Schuelmeisterinnen anzunehmen, welches, als sie from, trew und fleißig.

<sup>1465</sup> Stendal (Altmark).

<sup>1466</sup> Burgdorf, Fürstentum Lüneburg.

<sup>1467</sup> Lehrerin unbekanntens Namens, die vor 1650 Schulunterricht in Meßlingen, Ksp. Petershagen, erteilte.

<sup>1468</sup> Wiesbach (bei Nürnberg); nicht näher lokalisiert.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Conradus Lange vom Rosenhagen.
2. Sehligger Herr Henning Solterus<sup>1469</sup> mit Zuthun der Gemeine; habe nichts geben, hat die Probe zum Petershagen singen müssen.<sup>1470</sup>
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. Specificatio wird eingeschicket werden.
7. Ins 26te Jahr.<sup>1471</sup>
8. Affirmatur.
9. Negatur.

## CAPUT VIII

## Von Kirchen Gütern

1. Affirmatur. Habe eine Burst am Gewölbe.<sup>1472</sup> Die Leute hetten viele Kasten auf dem Gewölbe stehen, wodurch dem Gewölbe Schade zugefüget würde.
2. Der Kirchhoff sey übel verwahret.
3. Das Pfarhaus ist im schlechten Stande,<sup>1473</sup> wie im gleichen die Küsterey.
4. Das weiseten die Register aus.
5. Solte davon bey Herrn Hennings Zeiten im Missal Buch<sup>1474</sup> gute Nachricht gewesen seyn, welches von Handen gebracht. Vom gemelten Missal ist noch ein Blat vom halben Bogen verhanden, worauf der Wehm Lenderey sich befindet.
6. Negatur.
7. Wißen es nicht; zwarten wehre von der Pfarre etwas Länderey entwand, so die alte Nachricht ausweiset.
8. 2 Glocken, wovon eine geborsten. Die eine ist gegossen anno 1070, so den Borst hat.<sup>1475</sup>
9. Affirmatur.

<sup>1469</sup> Henning Sölter (Solterus), Pfr. in Windheim 1578–† 1609.

<sup>1470</sup> Das probeweise verlangte Vorsingen des Küsters vor seiner Anstellung ist ein Hinweis darauf, daß der Küster als Vorsänger den Gemeindegang im Gottesdienst (ohne Orgelbegleitung) anstimmen sollte.

<sup>1471</sup> Wenn die Anstellung des Küsters Lange um 1624 erfolgt sein sollte, kann Lange nicht von dem 1609 verstorbenen Pfr. Sölter berufen worden sein.

<sup>1472</sup> Riß im Deckengewölbe der Kirche.

<sup>1473</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 475f.

<sup>1474</sup> Ein Missale der Pfarrkirche Windheim ist nicht überliefert oder nachgewiesen.

<sup>1475</sup> Beide Glocken sind nicht erhalten. 1905 war die älteste der drei vorhandenen Glocken aus dem Jahr 1708 (Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 213). Sollte die 1650 defekte Glocke tatsächlich 1070 für Windheim gegossen worden sein, würde das Jahr dieses Glockengusses das hohe Alter der Pfarrkirche und der Pfarrei belegen, das bisher nur aus anderen Sachverhalten erschlossen werden kann.

10. Drey, Ein silbern, ein kopfern vergüldet, ein zinnern; noch ein kupfern, was sich auf dem Altar befünde, mehrers nicht.
11. 3: zu Dörne,<sup>1476</sup> Jößen<sup>1477</sup> und Ilse.<sup>1478</sup> Bey dieser ist nichts, die zu Dörne habe 27 mariengroschen einzukommen. Die zu Jößen habe auch was einzukommen, davon wehre alte Nachricht, die man nicht lesen könnte.

## CAPUT IX

## Von Pastorn Witwen

1. Affirmatur. Selhigen Herrn Caspari Helmberges<sup>1479</sup> Witwe.
2. Negatur.
3. Habe nichts.
4. Sey eine alte Schule alhie, die woll zum Witwen Hause gebraucht werden könne.

Weiln die Alterleute albereit, wie droben gemeldet, beeydiget, auch wegen Kürtze der Zeit und daß sehr viel von ein und andern Sachen vorgefallen, alß hat man damit aus gewissen Ursachen anstehen müssen, biß man dieserwegen im Consistorio sich beredet.

Pro memoria. Ein Man aus Wiedensael<sup>1480</sup> soll selhigen Amptman Kleiman eine Copey eines grenzt brieffes gegeben haben, so er zu Sachsenhagen<sup>1481</sup> bekommen. Das original wehre davon in der Cantzley zur Bückeberg.

<sup>1476</sup> Gründung und Geschichte der Kapelle in Döhren, an die der Ortsteilname „Kapellenbrink“ (Ortskern) erinnert, sind nicht bekannt. Die Kapelle wurde 1834 abgebrochen und auf ihrem Grundstück ein neues Schulgebäude errichtet. Die 1610 gegossene Glocke der Kapelle ist erhalten geblieben (Seele, Jösser Kapellenbuch, S. 198; Linnemeier, Döhrener Zehnte, S. 86).

<sup>1477</sup> Das Alter der Kapelle in Jößen ist nicht bekannt. Die jüngere Geschichte der Kapelle (Kapellenvermögen, Leistungspflichtige im 18. Jh.) ist in Umrissen dargestellt. Die unmittelbar neben der Kapelle stehende Schule von 1723 wurde 1836 zusammen mit der Kapelle abgebrochen, um auf dem Grundstück beider Gebäude ein neues, größeres Schulgebäude bauen zu können (Seele, Jösser Kapellenbuch, S. 197ff und 235–238).

<sup>1478</sup> Gründung und Geschichte der Kapelle in Ilse sind nicht bekannt. Die Liegenschaften der Kapelle und ihre Einkünfte, die Anfang des 18. Jh. vom Windheimer Pfr. Anton Ernst Bussius dokumentiert wurden, dienten der Vergütung von Pfarrer und Küster von Windheim für die damals noch zweimal jährlich erfolgenden Abendmahlsgottesdienste in Ilse, die aber schon 1753 im Schulgebäude stattfanden, nachdem die Kapelle vorher, zu einem unbekanntem Zeitpunkt abgebrochen worden war (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 435; Seele, Jösser Kapellenbuch, S. 198).

<sup>1479</sup> Caspar Helmberg (Hellenberg), Pfr. in Windheim 1609–†1640.

<sup>1480</sup> Wiedensahl, Gerichtsbezirk Loccum, Fürstentum Calenberg, wurde durch die Erhebung seiner Kapelle zur Pfarrkirche 1277 aus der Pfarrei Windheim ausgepfarrt (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1110).

<sup>1481</sup> Das Amt Sachsenhagen, Grafschaft Schaumburg, gehörte nach der Aufteilung des Territoriums 1640 zum hessischen Anteil der Grafschaft.

## Gravamina

[1.]

Der Schuelmeister hieselbsten beklaget sich, daß ihm die Gemeine für das Positiv<sup>1482</sup> zu schlagen jährlich ein halb fuder Rocken geben wolte, wovon er aber biß noch nicht empfangen noch von ihnen bekommen hette. Bittet, daß die Gemeine solch halb Fuder Rocken beybringen müste. Dieserwegen hat man der Gemeine zugesprochen, worauff dieselbe angenommen, daß sie den Schuelmeister contentiren wolten.

2.

Eß beklaget sich auch der Pastor, daß das Pfarrhaus gantz schlecht im Baw, auch nicht so viel gemächlichkeit dabey wehre, woselbsten er sich allein behelffen und auff seine Predigten so viel besser studiren könnte. Alldieweiln aber die Kirche in tieffen Schulden stünde und von denen intraden das Pfarhaus nicht könnte ausgebeßert werden, welches doch sehr hoch nötig, so bittet er, daß man eine solche Verordnung machen, damit die Gemeine so viel Mittel zusammen bringen und davon das Haus gebawet werden mögte.

3.

Auch beklaget sich der Herr Pastor, daß er zu Außbeßerung der Pfarre und andern Dingen viel und über die 70 thaler verschossen. Wann er nun die Gelder hochnötig hette, so bittet er, man mügte ihm die hülfliche Hand bieten, damit er zu den verschossenen Geldern gelangen könne.

4.

Bey genommenem Augenschein der Kirchen und andern zur Kirchen gehörigen Häusern hat man befunden, daß die Kirche inwendig am Gewölbe einen schädlichen Riß bekommen, auch die Mawr an beyden seiten auswerts gewichen. Imgleichen ist das Pfarhaus und die Küsterey in sehr schlechtem Baw, und diese Gebäw allerseits so fordersatz bebeßert werden müssen. In der Kirche befindet sich eine sehr alte Orgel,<sup>1483</sup> wovon nur die bloße Structur stehet. Wehre woll besser, daß selbige weggebrochen und an deren Stelle ein Stuel gebawet würde; weiln die Kirche sehr enge, so stehet auch der Predigtstuel auf einem alten Meßaltar, welches Altar einen großen Raum in der Kirche weg nimpt. Es könnte aber der Predigtstuel woll an die Mawre gehenget und also das Altar weg gebrochen und an deßen Stelle etzliche Stüle gebawet werden.

Der Küster hieselbst berichtet, daß ein Prediger hieselbst, Herr Cord<sup>1484</sup> genandt, ein Crucifix in der Kirche herunter nehmen lassen. In dem es aber loß gemachet worden, sey es herunter gefallen und das eine Bein zerbrochen. Darauf der Priester aus der Kirche gangen und wehre so fort auf der Gaßen in die schwere Noht gefallen.

<sup>1482</sup> Positiv: Eine Orgel ohne selbständiges Pedalwerk, wohl ein Ersatz für die im 4. Gravamen genannte defekte Orgel.

<sup>1483</sup> Alter und Größe der nur noch in Resten erhaltenen und zum Abbruch vorgesehenen Orgel sind nicht zu ermitteln.

<sup>1484</sup> „Herr Cord“ ist bisher nicht näher identifiziert. Nach Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 435, soll er der erste ev.-luth. Pfarrer in Windheim gewesen sein; er wird im Visitationsprotokoll u.a. auch als „Priester“ bezeichnet. Sein Nachfolger wurde offenbar 1578 Henning Sölter.

In nomine Jesu

Lahde

Anno 1650, am 13. Decembris

In Beywesenheit Herrn Amptman und Herrn  
Schlicken alß Deputireten des Closters Lockum,  
die Patroni an diesem Orte seyn.<sup>1485</sup>

CAPUT III

MEMBRUM I

Vom Berueff des Pastoris

1. Herr Friedrich Steven,<sup>1486</sup> deßen Vatter<sup>1487</sup> und Stief Vatter Herr Jacob Lanius<sup>1488</sup> alhie auch Prediger gewesen, und ist Herr Friedrich der 4te Lutherische Prediger. Vor ihm sein Stief Vatter, vor dem sein Vatter Herr Harmen Wegener,<sup>1489</sup> vor dem Söler,<sup>1490</sup> vor Sölern Herr Anthon Freybecker.<sup>1491</sup> Ein alter Man berichtet, daß mit Sölern sich ein sonderliches begeben habe, in dem ihn der Teuffel wegen Kartenspiels weggeführt, hievon der rechte Verlauff hinter diesen quaestionen erwehnet wird.  
[RV:] Alß Herr Friedrich Steven anno 1656 in der Wochen nach Trinitatis verstarb, wurde an deßen Stelle wieder verordnet Magister Theodorus Mehlbaum,<sup>1492</sup> bürtig aus Hannover, der zu Jena und Helmstadt gestudiret. Ordinabatur am 14. Novembris, introducebatur am 16. Novembris, war der 24. Sonntag post Trinitatem anno 1656.
2. Hildesheim, Hannover, Stadthagen, Rinteln.
3. Von der Gemeine beruffen, von den Herren von Lockum alß Patronen mit der Pfarre belehnet, von der damahligen Landes Obrigkeit<sup>1493</sup> confirmiret.
4. Habe nichts geben.
5. Affirmatur. Von der damahligen Regirung.
6. Zu Rinteln von Gisenio.<sup>1494</sup>

<sup>1485</sup> Patronatsherr der Kirche in Lahde war nicht der Amtmann von Petershagen als Vertreter des Landesherrn, sondern das Kloster Loccum, vertreten durch den Deputierten Schlicke.

<sup>1486</sup> Friedrich Steven jun., Pfr. in Lahde 1641–†1656 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6125).

<sup>1487</sup> Friedrich Steven sen., Pfr. in Lahde 1611–†1615 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6124).

<sup>1488</sup> Jacob Lanius, Pfr. in Lahde 1615–†1640, verheiratet mit der Witwe des Fr. Steven, sen. (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 3650).

<sup>1489</sup> Harmen Wegener, Pfr. in Lahde 1574–†1611 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 6698).

<sup>1490</sup> Herbort Söler, Pfr. in Lahde bis zum Tod 1573 oder 1574 (Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3, S. 265).

<sup>1491</sup> Anton Freybecker, Kirchherr von Lahde 1516–1519 (Resignation); sein von ihm angestellter Kaplan als Seelsorger in Lahde ist nicht bekannt (vgl. Einführung S. 178).

<sup>1492</sup> Magister Theodor Mehlbaum, Pfr. in Lahde 1656–†1682 (Bauks, Ev. Pfarrer, Nr. 4003).

<sup>1493</sup> Landesobrigkeit war 1641 die schwedische Regierung Minden.

<sup>1494</sup> Wie Anm. 799.

7. Amtman Kleyman und die Herrn von Lockum.<sup>1495</sup>
8. Das Kirchen Buch und der Schlüssel zur Kirchen wehren ihm überreicht. Herr Heinrich Westerman<sup>1496</sup> habe eine introductions Predigt gethan.
9. Inß 9te Jahr.

## MEMBRUM II

## Von des Pastoris Ampt

## 1. Von seiner Lehr

1. Alle Sontage und den Freytag.
2. Umb 8 Uhr.
3. Verzeugt sich biß 11 Uhr. Predige nur eine Stunde.
4. Affirmatur.
5. Den Sontag die Evangelia, Freytag den Catechismum.
6. Alle Freytage.
7. Vidimus.
8. Nunmehr fasse er seine Predigten in Dispositiones.
9. Nur der ietzige Schuelmeister, welcher gute Gaben haben soll.
10. 1. „KomheiligerGeist“, 2. Kyrieteutsch, 3. Gloriatein, 4. „AlleinGottinderHöhe“, 5. die Epistel, 6. die Collecta, 7. Psalm, 8. Evangelium, 9. der Glaube, 10. die Predigt. [RV:] Ist verordnet, daß zwene Knaben den Sontag vor dem Glauben ein stücke aus dem Catechismo beten sollen.
11. Bißhero sey es noch nicht geschehen, habe keine Kinder biß da hinein bekommen können.
12. Affirmatur.

## 2. Von der Heiligen Tauffe.

1. 8 tage.
2. Negatur.
3. In der Kirche, casu necessitatis domi.
4. Nach gehaltener Predigt, wann der Gottesdienst geschlossen.
5. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
6. Affirmatur.
7. Vor diesem woll acht, nuhmehr drey oder fünff.
8. Negatur.
9. Hie sey eine zu Lahde, Alheit Peckes [?], und dann würde die Daselersche viel gebraucht. Auf der Quetzer Heyde auch eine.
10. Die hie im Dorffe sey guten Gerüchts, die auf der Quetzer Heyde habe sich vor 20 Jahren beschlaffen lassen, von der Daselerschen wird im Wintheimschen gedacht.
11. Die hie im Dorffe sey von der Nohttauffe unterrichtet.
12. Negatur.

<sup>1495</sup> Amtmann Kleymann zu Petershagen und die Deputierten des Klosters Loccum.

<sup>1496</sup> Heinrich Westermann, Pfr. in Petershagen (2. Pfarrstelle).

13. Zu Zeiten geschehe damit groß gepränge, zuweilen eingezogen.
14. Affirmatur, und frage darnach allezeit.
15. Sie kehmen den Sontag unter dem Gesange, knieten vors Altar, opferten dem Pastor und armen.
16. Die Lünebürgische [Kirchenordnung].<sup>1497</sup>

## II Vom heiligen Abendmahl

### 1. Von der Beicht

1. Des Sonabends, auch woll den Sontag, so ihm sehr beschwerlich fiele.
2. Ein ieder absonderlig.
3. Wann sie geschicket werden, würden sie im Beichtstuel examiniret.
4. Cessat.
5. Cessat.
6. Die alten hette er nicht examiniret, die Jungen aber, so anietzo kehmen, examinire er.
7. Affirmatur.
8. Affirmatur.
9. Daß sie nicht tüchtig gewesen seyn.
10. Affirmatur. Aus der Lünebürgischen Kirchenordnung.
11. Wenn das Vatter unser nach der Predigt gebetet würde, knieten sie nieder, sonst nicht.

### 2. Vom heiligen Abendmahl selbst

1. Affirmatur.
2. Nach der Lünebürgischen Kirchenordnung.
3. Affirmatur.
4. Von Kirchengütern.
5. Die grossen aus Minden.<sup>1498</sup>
6. „Jesus Christus unser Heyland“ etc.
7. Negatur.
8. Vor 4 Jahren habe ers angefangen, sey aber von Soldaten zerrissen worden, nuhmehr hette er ein newes wieder angefangen.

### 3. Von der Kirchenbuesse

1. Ein mehrers sey von der Kirchenbueße hie nicht; nur die sich wieder das sechste Gebot versündigt, wann sie zum Abendmahl gehen wolten, würden ins gemeine Gebet geschlossen ohne Nennung der Nahmen, wird aber dabey angemeldet, aus welchem Dorffe sie wehren.
- [2. nicht protokolliert.]
3. Gesche Vischer alhie im Dorffe habe sich zweymahl schwengern laßen; Eine im Maßluhe<sup>1499</sup> sich 3 mahl von Cord Kannen beschlaffen lassen.

<sup>1497</sup> Wie Anm. 748.

<sup>1498</sup> Wie Anm. 750.

<sup>1499</sup> Gemeint ist wahrscheinlich Masloh, Ortsteil von Quetzen.

## 4. Vom Gebeth

1. Affirmatur.
2. Sey hie nicht üblig.
3. Affirmatur.
4. Drey Mahl täglich.
5. Affirmatur.
6. Habe das Formular nicht bekommen.
7. Affirmatur.

## 5. Von Besuchung der Krancken

1. Affirmatur.

## 6. Von Versorgung der Armen

1. Affirmatur.
2. Der Pastor.
3. Auf newJahrstag.
4. Den Kirchspielsarmen, mehrentheils aber den ausheimischen.  
[RV:] Die armen haben hie kein ausstehend Geld.
5. Pastor und Altarleute.
6. Ohngefähr 6 mariengroschen.
7. Negatur, werden es ins künftigt beachten.
8. Negatur.

7. Vom Leben und Wandel  
Daheim in seinem Hause:

1. Affirmatur.
2. Affirmatur.
3. Negatur.

## Außerhalb dem Hause:

4. Affirmatur.
5. Negatur.
6. Negatur.
7. Affirmatur.

## 8. Von Nahrung und Unterhalt

1. Negatur.
2. Negatur.
3. Belauffe sich fast bey 4 Fuder Korn, welches von den Bürgern zu Petershagen<sup>1500</sup> müsse geliefert werden; noch 14 Morgen Land, Eine Wiese von einem Fuder Hew, Eine Weide auf zweene Kühe. Specificatio wird eingeschicket werden.

<sup>1500</sup> Offenbar bewirtschafteten Einwohner aus Petershagen Ländereien, die zum Pfarrvermögen Lahde gehörten; ebenso besaßen sie (1471) Höfe und Ländereien in „Nordloth“, die Eigentum des Klosters Loccum waren (Großmann, Karl, Meyerhöfe zu Lahde, S. 98).

4. Sey dran ein großer Mangel, insonderheit bey den Petershägischen Bürgern, weswegen er dann eine Supplication mit ehistem einreichen müste.
5. Durch Weide oder Wiesenwachs auf zwey Kühweide, auf der Schlacht,<sup>1501</sup> die Wiese aufm Münchenbruche,<sup>1502</sup> auch daß ihm des Jahrs ein Fuder Holtz oder was gegeben würde.
6. Pro proclamatione 18 groschen, pro copulatione die Braut ein Schnuptuch oder 9 groschen opfern dabey, pro Sepultura 6 mariengroschen, müsse davor eine Leichpredigten thuen, alte Leute geben ein Kopfstücke,<sup>1503</sup> Haußwirte geben einen Hanen und ein Brod. Pro baptismo 6 groschen. Halten sie Gasterey, geben sie 1 ½ groschen.
7. Affirmatur, aber bey nohtfällen nicht.
8. Hette sich hie noch nicht begeben.

#### 9. Vom Copuliren

1. In der Kirche.
2. Wird anfangs gesungen: „Wie schön leuchtet der Morgenstern“, folgends nach der Lünebürgischen Kirchenordnung, zuletzt: „Deine Ehe soltu bewahren rein“, und den letzten Vers davon.
3. Ante copulationem 2. auch woll 3 mahl.
4. Affirmatur.
5. Negatur.

### CAPUT IV

#### Von den Zuhörern

1. 138 Fewrstette, worunter etzliche Verdorbene. Den Münchhoff.<sup>1504</sup>
2. Lahde, Bierde, Quetzen, Gorspen, Ilserheyde.
3. Negatur, aber etzliche gehören ins Ampt Schlüsselburg, als Ilserheyde.
4. Hette über zweene deßwegen sich zu beklagen.

<sup>1501</sup> Die „Schlacht“ (Schlagde) von Lahde als Anlegestelle für Transportkähne lag wahrscheinlich nicht am heutigen Ostufer der Weser, sondern am Unterlauf der hier parallel zur Weser fließenden Aue, der ursprünglich wohl bereits ein Nebenarm der Weser gewesen ist. Die Schlacht dürfte an der Aue zu lokalisieren sein, und zwar zwischen der alten Zollstelle „zu dem Roke“ am heutigen „Lahder Krug“, wo die mittelalterliche „via regia“ von Minden nach Nienburg die Aue überquerte, und der Wasser- und Windmühle am Meierhof Lahde.

<sup>1502</sup> Nicht lokalisiert, vermutlich im Feuchtgebiet südlich der Aue.

<sup>1503</sup> Kopstück: Münze im Wert von 8 (Marien)Groschen (Mindener Prägung vor 1648).

<sup>1504</sup> Der Mönchhof (später Heckerhof genannt) war ein privilegierter Hof, seit 1639 Eigentum des Dr. med. Johann Philipp Engering zu Döhren (vgl. Anm. 1456), der die Hofstätte vom Ortskern Lahde zum „Werder“ südöstlich des Ortskerns verlegte. Der Mönchhof war 1471 durch Aufteilung des von Kloster Loccum aufgegebenen Grangienbetriebs Lahde in fünf Meierhöfe entstanden. Die neuen Hofstätten lagen in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche. Einer dieser Höfe, der Mönchhof, stand zunächst noch unter Leitung eines Loccumer Hofmeisters, war dann aber von 1628 bis 1639 Eigentum des Mindener Kanzlers Caspar Klocke (Großmann, Karl, Heckerhof Lahde, S. 43–45).

5. Auf der Ilserheyde: Knapworst, Oben Bierde: Hinrich im Knickhagen. Dieser ins Petershägische, jener nach Schlüsselburg.
6. Mit dem fluchen beßerte es sich zimlig.
7. Negatur.
8. Dergleichen ginge noch zu Zeiten vor, ut Pastor ait.
9. Wiße eigentlich darumb nicht.
10. Die vorbenandte zwo Huren.
11. Wiße es nicht.
12. Habe davon nichts gehöret.
13. Johan Scheper und Johan Bulman hie im Dorffe.
14. Negatur.
15. Vor diesem sey es geschehen, nunmehr aber nicht.
16. Affirmatur.
17. Affirmatur.
18. Affirmatur.
19. Dazu geben sie nichts alß nur uf Weihnachten das Opfer.
20. Osterfeyr würden abgelegt, das übrige ginge alles im Schwange, auch hielten sie Fastelabend.
21. Affirmatur. Vermeinet, wann bey die Capelle zu Bierde auch ein Pfal<sup>1505</sup> mügte gesetzet werden, wehre sehr gut.

## CAPUT V

## Von den Altarleuten

1. Everd Wiepke zu Lahde, Harmen Francke zum Bostel, Bierder Baurchafft, Jacob Kleinschmidt zur Ilserheyde, Tieleke Lange zu Quetzen. Dieser ist gestern erwehlet.
2. Von Pastore und Gemeine.
3. Der erste 25 Jahr, der ander 11 Jahr, der dritte nur ein Jahr, der vierte ist erst erwehlet.
4. Negatur.
5. Cessat.
6. Affirmatur.
7. Können sie nicht beschuldigen.
8. Nur umb die vierte Woche und an den Feyr- undt Bete tagen. Ist verordnet, daß es umb die 14 tage geschehen soll.
9. Affirmatur, und legeten sie ab im Beywesen der Herren Beampten und des Klosters Lockum Deputirten nebst dem Pastor.
10. Affirmatur.
11. Affirmatur.

<sup>1505</sup> „Pfal“: Schandpfahl, Pranger, an den jemand „von Amts wegen“ zeitlich befristet angeketet wurde als weltliche Ehrenstrafe oder im Rahmen der Kirchengzucht als kirchliche Buße (vgl. Einführung S. 53ff.).

## CAPUT VI

## Von der Schule

1. Negatur, und sey bey der Mindischen Belägerung<sup>1506</sup> abgebrochen und ins Lager geführt. Entzwischen informire der Schuelmeister in einem besondern Hause, worin auch Leute wohnten.
2. Henricus Grothausen, bürtig von Vehlen bey Obernkirchen.<sup>1507</sup>
3. Zu Hervord, zuletzt 2 Jahr zu Rinteln, von dannen er nach Steck,<sup>1508</sup> von dar nacher Hauß und darnach an diesen Ort gekommen sey.
4. Ein halb Jahr.
5. Der Herr Pastor und Ritmeister Meyer<sup>1509</sup> hetten ihn anfanges privatim anhero gefordert, nacher sich die Kinder aus der Gemeine herbey gegeben, daß er dahero für einen Schuelmeister bestellet.
6. Täglich 6 Stunden.
7. Affirmatur.
8. Schreiben, lesen, beten, auch etzlichen latein.
9. 28 Knaben.
10. Bißhero hetten es die Leute nicht thun können, ut populus ait.
11. 20 thaler habe ihm der Pastor versprochen.
12. Gehen bey die Knaben.
13. Negatur.
14. Cessat.
15. Cessat.
16. Cessat.

## CAPUT VII

## Vom Küster

1. Harmen Meier aus Lübbecke.
2. Die Herrn von Lockum, mit Beliebung des Ampts.<sup>1510</sup> Habe nichts geben.
3. Affirmatur.
4. Affirmatur.
5. Affirmatur.
6. 1 Malter Rocken vom Kloster Lockum für die Klocke zu leuten, 1 Himpte Rocken vor die Bete Klocke zu schlagen, 14 Himpten von den Hausleuten, noch 5 Malter Habern von den Leuten, 2 thaler vor die Uhr zu stellen wird von der Kirche gegeben.
7. 16 Jahr.
8. Halte sich darin zimlig.
9. Negatur.

<sup>1506</sup> Belagerung der Stadt Minden 1634 (vgl. Anm. 983).

<sup>1507</sup> Vehlen, Amt Bückeberg, Grafschaft Schaumburg-Lippe.

<sup>1508</sup> Bisher nicht lokalisiert.

<sup>1509</sup> Bisher nicht identifiziert.

<sup>1510</sup> Amt Petershagen.

CAPUT VIII  
Von Kirchengütern

1. Sey newlig gebessert.<sup>1511</sup>
2. Der Kirchhoff ist gantz übel verwahret.
3. Das Pfarhaus sey zimlig, so der Pastor aus seinen Mitteln bessern lassen,<sup>1512</sup> die Küsterey sey auch zimlig.
4. Ohngefehr 10 Malter 1 ½ Himpten Korn. 1 Malter gehöre zu der Brüderschafft,<sup>1513</sup> so darin nicht mit gerechnet.
5. Eine alte Nachricht von anno 1595.
6. Negatur. Daß sie auch mannigmal Geld auß dem armenKasten genommen, wofür sie Brod und Wein gekaufft. So lange der elteste Altarman gewesen, sey es nie richtig einkommen. Es bitten Pastor und Altarleute, daß man mit negstem ihnen behüßlig seyn mögte, damit sie die Restanten einbekommen könnten.
7. Negatur.
8. Zwey Klocken, die dritte sey von den Kayserlichen weggenommen,<sup>1514</sup> die eine Klocke habe der Abt Besen<sup>1515</sup> zu Lockum gießen laßen.
9. Affirmatur.
10. Zwey Kelche, silberne und vergüldete.
11. Zu Bierde.<sup>1516</sup> Mit dem Dach sey selbige schlecht verwahret, hat jährlich 5 thaler einzukommen. Vormahlen hetten sie müssen Korn geben laut des alten Registers. Herr Harmen<sup>1517</sup> aber, der 4te vor diesen, hette vor seine Person Enderung darin

<sup>1511</sup> Der Grundriß dieser Pfarrkirche (flachgedeckter Saalbau mit romanischem Westturm aus Natursteinmauerwerk, beide 1893 abgebrochen und durch den heutigen neogotischen Backsteinbau ersetzt) ließ an seiner Südseite erkennen, daß sich hier der Anbau eines „Nonnenchores“(!), korrekter: einer Nonnenempore, befunden haben kann (Bau- und Kunstdenkmalerverein Minden, S. 53 und 129), die 1279 noch nicht fertiggestellt war (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1155). Der angestrebte Bau einer eigenen Klosterkirche Lahde für die Dominikanerinnen (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 1230 und Nr. 1251) war wohl bis zur Aufgabe des Standorts Lahde 1306 nicht mehr fertiggestellt oder aber gar nicht begonnen worden.

<sup>1512</sup> Linnemeier, Von der Wehme, S. 395f und S. 449ff.

<sup>1513</sup> Eine noch 1650 bestehende Bruderschaft in Lahde konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

<sup>1514</sup> Die 1650 vorhanden gewesenenen Glocken sind nicht erhalten (Plath, Glocken Minden-Ravensberg, S. 208f).

<sup>1515</sup> Johannes Beese, Abt zu Loccum 1596–1600.

<sup>1516</sup> Die Kapelle in Bierde muß Ende des 13. Jh. schon bestanden haben, da Anfang des 14. Jh. der Bischof von Minden auf Betreiben des Klosters Loccum – offenbar vergeblich – versuchte, die Pfarrechte der Kirche in Lahde auf die Kapelle in Bierde zu übertragen, um aus der Kirche Lahde eine Kapelle der Grangie Lahde machen zu lassen (Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6, Nr. 335 und Nr. 537). Es gibt weder Indizien dafür, daß Bierde jemals tatsächlich die Rechte und die Funktion einer Pfarrkirche gehabt hat, noch Belege dafür, daß Lahde später erneut zur Pfarrkirche erhoben und Bierde erneut zur Kapelle abgestuft worden ist. – Die Kapelle Bierde war laut Bauinschrift 1518 repariert oder von Grund auf als Steinbau neu errichtet worden. Unmittelbar neben der Kapelle, die 1857 abgebrochen wurde, stand die alte Dorfschule, die 1861 abgebrochen wurde (Seele, Kapelle Bierde, S. 21–34).

<sup>1517</sup> Pfr. Harmen Wegener (wie Anm. 1489).

gemachtet und vor das Korn Geld geben lassen. Wird gebeten, daß es bey dem alten Register verbleiben und das Korn gegeben werden mügte.

### CAPUT IX

#### Von Pastorn Witwen

1. Affirmatur. Sehligen Herrn Jacob Lanii Witwe.
2. Habe ihre eigene Behausung.
3. Nur daß sie von der Wehdem<sup>1518</sup> hat 2 morgen Landes und eine Wisch.
4. Wüsten nicht.

Die Altarleute alhie als Everd Wiepke, Harmen Francke, Jacob Kleinschmidt und Tieleke Lange wurden mit gehörigem Altarmans Eyde beleget.

Zur Zeit der letzten Mindischen Belägerung<sup>1519</sup> ist einer Schuelmeister und Küster zugleich alhie gewesen, welcher anietzo zur Stoltzenaw Schuelmeister ist, namens Petrus Drulman, so Wichman Schomburg mit 3 thaler verhaftet gewesen. Alß aber Wiechman gerne bezahlet seyn wollen, hat gedachter Petrus ohn Vorwissen des Pastoris und Altarleute den besten und größten silbern und übergüldeten Kirchen Kelch<sup>1520</sup> genommen und selbigen Wiechman Schomborgen zum Unterpfande gesetzt. Nachhero hat Wiechman den Kelch mit seinen Sachen nacher Bremen geschicket. Ietz wolten Pastor und Altarleute den Kelch gern wieder haben, immassen sie albereits zu vielen mahlen deßwegen bey ihm Anmahnung gethan. Hat aber biß da noch nicht wiedergebracht werden können.

Alß dieses Kelches halber eine Weile her viel Streitigkeiten vorgewesen, ist in meo [Julius Schmidt] musaeo am 19. Decembris anno 1653 zwischen Wiechman und den Lahdischen Altarleuten Everd Wiepken und Tieleke Langen folgender Vergleich getroffen: Wiechman wil von den arrestiret gewesenen 50 thalern bey Caspar Jeinsen 10 thaler zu behuef des Kelches biß zu Fastelabend stehen laßen und sie alßdan zu silber, welches er zu Nienenburg umb guten Preis zu kauffe wüste, anwenden, folgens auch den Kelch, gleichwie der vörige gewesen, verfertigen und vergülden lassen, daß ihnen der Kelch negstkünfftige Ostern ohnfehlbar zugestellet werden solte. Wegen der Unkosten und daß sie des Kelchs so lange entbehren müßen, wil er der Kirchen zu Lahde ein recompens geben. Diß nehmen die Altarleute ad referendum und in so weit an, daß, so fern es ihren Collegen mit beliebig, sie damit friedlig seyn wollen.

Am 14. Junii Anno 1654 habe den silbern und voll übergüldeten Kelch, wie ihn mir Wiechman Schomburg vor etlichen Wochen untadelig eingeliefert, Everten im Rauche, Altarmanne, Praesente Pastore Domino Friderico Steven in meiner Studirstuben eingantwortet.

<sup>1518</sup> Wehdeme: Pfarrhof.

<sup>1519</sup> Im Jahr 1634 (wie Anm. 983).

<sup>1520</sup> Da der von Petrus Drulmann um 1634 entwendete Kelch erst 1654 nach Lahde zurück gelangte, muß dieser Kelch der dritte Kelch der Kirche gewesen sein (vgl. Caput VIII, Antwort 10).

## Gravamina

1.

Pastor und Altarleute beschwerten sich, daß der Schuelmeister nicht unterhalten werden könnte. Geben dabey zu vernehmen, daß vor Jahren ein ieder Eingepfarreter zum Vogelschiessen 4 groschen gegeben und solches ohnweigerlig. Bitten derowegen, daß die Gemeine zu Unterhaltung des Schuelmeisters jährlich die 4 mariengroschen reichen mügte. Dieserwegen hat man der Gemeine zugeredet und begehret, daß sie nicht allein solche 4 groschen behuef des Schuelmeisters reichen, besondern noch 2 groschen zulegen wolte. Die Gemeine aber hat sich erklehret, die 4 groschen jährlich von einer ieden stette zu entrichten, die begehrete 2 groschen aber zu zulegen, fiele ihnen zu schwer.

2.

Ein Pastor alhie, Herr Harmen, habe ein Haus alhie aufbawen lassen, so halb auf des Küsters Garten stehe, wofür Erstattung begehret wird.

3.

Der Pastor gibt zu vernehmen, daß er ohngefehr 24 thaler behueff Ausbesserung der Pfarre vorgeschossen. Bittet, daß ihm Hülffe zu Erlangung des Verschußes wiederfahren möge.

4.

Weiln alhie nothwendig eine Schuele gebawet werden muß, das Kirchspiel aber zu den Mitteln nicht gerahten kan, so erbeut sich Herr Friedrich,<sup>1521</sup> die Gelder vorzuschießen. Dafern aber solche Gelder nicht wieder bezahlet werden könnten, bittet er, daß so dann seine Fraw die Schule alß eine Erbin nach seinem tode bewohnen und einnehmen müge.

Alß man zu Wintheim erfahren, daß des Unter Voigts im Loh, Dieterich Döselers, Fraw segnen und böten könte, hat man sie anhero nacher Lahde citiren laßen, da sie dann erschienen, und wie man wegen des segnens und böstens nachfrage gethan, hat sie es bekand und folgende Außage gethan.

## Wieder den Wurm

Unse leve Herre Jesus Christ, unse leve fruw und St. Johannes samlen sich mit leve und scheiden sich mit gute, so wahr scheidet sich düt Unglück ut dem fleisch und Blude, in nomine etc.

Die Würme seynd mancherley, der ist drey griese, der ist drey grawe, der ist drey brune, der ist drey blawe, der ist drey roht, se doen dem Beiste also grote noht, se syn ruh oder Blot, se sint in dieser stunde also dot. Im Nahmen des Vatters etc.

## Weiters

Hergebra ich schake dy, dat hillige Crütze dat jage dy. Im Nahmen etc.

<sup>1521</sup> Pfr. Friedrich Steven (wie Anm. 1486).

Mit dem Herzspan, mit der rosen und mit dem Bungeblod [etc.] eben auf vörige Weise. Auch woll sonsten dieses: Hertzspan vergah dem Kinde ut sinem Fleisch und Blode, im nahmen etc., thäte dabey drey Creutzgriffe.

Einem Ritmeister in der Nienburg<sup>1522</sup> hette sie zween Pferden den Wurm gebot, in neun mahlen, hette davor von des Ritmeisters Frawen ein Leibstücke bekommen.

Hiebey berichtet sie ferner, daß sie sich mit ihrer Schwiegertochter nicht vergleichen könte, und hette selbige sie mit der Kuh ins Gespräch gebracht, wehre aber nicht wahr. Sie wehre eine Bademutter, hette 12 stiege<sup>1523</sup> Kinder gegriffen minus zwey, wehre 78 Jahr alt und heisse Gesche Döselers, hette vor 20 Jahren segnen und böten können. Zuweilen hette sie auch woll gefluchet, sie wehre aber dazu gebracht.

1. Her Syndicus Schlicke<sup>1524</sup> einen Vorschlag dieser Gemeine gethan, daß, wann sie sich mit einer Supplication an das Closter Lockum anfinden würden, er so dann es dahin mit bearbeiten helffen wolle, daß behueff dieser Lahder Schule von dem, was das Closter an diesem Orte jährlich zu heben, auch jährliches etwas gereicht werden mögte.
2. Herr Amptman<sup>1525</sup> berichtet, daß vor Jahren behueff des Vogelschießens die Leute an diesem Orte jährlich 3 thaler ausm Ampt zu heben gehabt hetten. Wolte sich darnach erkündigen und es dahin bringen helffen, daß die 3 thaler auch an diese Schule kommen mügen.
3. Haben sich die Meyer<sup>1526</sup> und andere alhie verschrieben, jährlich an diese Schule ½ thaler zu geben. Dieserwegen mit denen geredet worden, und dieselbe sich dahin erklehret, was ihre Vorfahren zu der Zeit verordneten, daß sie dasjenige auch allemahl hinkünfftig entrichten wolten.
4. Mit Herrn D. Engering<sup>1527</sup> zu reden wegen der 50 thaler, so sehlige Cantzlarinn Rudenscheids<sup>1528</sup> in die Kirche zu Lahde verehret.

Anno 1657 im September entdecketen die Altarleute, daß Juncker Horst<sup>1529</sup> vor Jahren im Kriege bey ihnen begraben worden, davor der Kirchen 40 thaler versprochen wehren, die sie biß dar noch nicht bekommen können.

[Von späterer Hand:]

Pastoraten, über welche Seiner Königlichen Majestät nachhero das jus Patronatus bekommen:

pagina 1 [Rahden], 17 [Alswede], 109 [Schnathorst], 126 [Hüllhorst],  
187 [Kleinenbremen], 237 [Holzhausen], 275 [Bergkirchen],  
321 [Gohfeld], Notabene 93 [Gehlenbeck] 361 [Friedewalde].

<sup>1522</sup> Stadt Nienburg/Weser.

<sup>1523</sup> Eine Stiege: 20 Stück.

<sup>1524</sup> Syndikus des Klosters Loccum.

<sup>1525</sup> Amtmann zu Petershagen.

<sup>1526</sup> Die Besitzer der Meierhöfe in Lahde.

<sup>1527</sup> Dr. Engering, Eigentümer des Mönchhofes (wie Anm. 1504).

<sup>1528</sup> Verstorbene Ehefrau des Dr. Rudenscheidt (Rutenscheid), (vgl. Anm. 1356).

<sup>1529</sup> Junker (von der) Horst, bisher nicht näher identifiziert.



# Abkürzungen

Abt.	Abteilung
Anm.	Anmerkung
bearb.	bearbeitet
Bd.	Band
CA	confessio Augustana (Augsburger Bekenntnis der Protestanten 1530)
ca.	circa
Des.	Designatio
etc.	et cetera (und so weiter)
ev.	evangelisch
gen.	genannt
hrsg.	herausgegeben
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugensis
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
KAM	Kommunalarchiv Minden. Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke
KDK	Kriegs- und Domänenkammer
KO	Kirchenordnung
Ksp.	Kirchspiel
lat.	lateinisch
LAV NRW W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Westfalen (vormals Staatsarchiv Münster)
Lic.	Licenciat (der Theologie oder der Rechte)
Lit.	Quellenpublikationen und Literatur
luth.	lutherisch
Mind.	Mindener
md.	mittelniederdeutsch
Ms.	Münster
NB	Notabene
nd.	niederdeutsch
NN	Nomen nescio, Name unbekannt
OCarm.	Ordo Fratrum Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo (Karmeliterorden)
OESA	Ordo Fratrum Eremitarum Sancti Augustini (Augustiner-Eremiten)
OP	Ordo Fratrum Praedicatorum (Orden der Predigerbrüder, Dominikanerorden)
OSB	Ordo Sancti Benedicti (Benediktinerorden)
Pfr.	Pfarrer, Inhaber einer Pfarrstelle
ref.	reformiert (calvinistisch)
Rep.	Repositur
RKG	Reichskammergericht

RVS	Randvermerk des Superintendenten Schmidt
RV	Randvermerk
S. ... f.	und folgende Seite
S. ... ff.	und folgende Seiten
Sp.	Spalte
SPK	Stiftung preußischer Kulturbesitz
Sup.	Superintendent
StA.	Staatsarchiv
städt.	städtisch
u. a.	und andere, unter anderem
UB	Urkundenbuch
v.	von
Vf.	Verfasser
vgl.	vergleiche

# Glossar

Absolution	Liturgischer Akt zur Vergebung der Sünde durch den Geistlichen im Namen Jesu Christi nach Beichte und Buße des Sünders
Accidentia (lat.)	Akzidentien, Nebeneinkünfte
Achtmann	gerichtlicher Taxator
Adjunkt	hier: jüngerer Gehilfe, der einen älteren Stelleninhaber in seinen dienstlichen Aufgaben unterstützt und in der Regel nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst diese Stelle übernimmt
adjungieren	einem alten, nur noch bedingt dienstfähigen Stelleninhaber eine junge Hilfskraft zuordnen
Altarmann, Altermann	gewähltes und vereidigtes Mitglied einer Kirchengemeinde (Kirchengeschworener), das als Kirchenvorsteher (Kirchmeister, Kirchenprovisor, Rechnungsführer) die kirchliche Bauunterhaltung, die Kircheneinkünfte und den Armenkasten verwaltet und kontrolliert
Amtmann	hier: besoldeter Leiter der gesamten Verwaltung eines landesherrlichen Amtsbezirks, zu dessen Kompetenz auch die untere landesherrlich-konsistoriale Kirchenverwaltung im Amtsbezirk gehört
Aposteltage	Festtage im Kirchenjahr zum Andenken an die Apostel, insbesondere zur Erinnerung an ihren Tod; die ev.-luth. Kirchen behalten (im 17. Jh.) die meisten Aposteltage bei; später wurden nur wenige Gedenktage kalendarisch belassen, die meisten auf den jeweils vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag verlegt
Archidiakon	hier: beibehaltener Titel für einzelne Mindener Domherren, die das althergebrachte, mit Einnahmen verbundene Patronatsrecht über ev.-luth. Pfarrkirchen ausüben; aber alle anderen archidiakonalischen Rechte und Befugnisse verloren haben
Armkasten, Armenkasten	verschießbarer Behälter in Kasten- oder Truhenform zur Aufnahme des von Gemeindemitgliedern bzw. Gottesdienstbesuchern gespendeten Geldes

Arra, arre (lat.)	Handgeld, „Draufgeld“, z. B. das einem Patronatsherren zu zahlende Geld für die Übertragung einer Pfarrstelle
„ausstehendes“ Geld	hier: Kapital, das angelegt ist, um die Zinserträge für kirchliche Zwecke verwenden zu können
Bademutter	Hebamme
Baptismus, baptisatio (lat.)	Taufe
Barte (nd.)	Axt
befriedigen	hier: einfriedigen, umzäunen
Berichtung der Kranken	Spendung des Abendmahls für Kranke
Bindschlüssel	Befugnis der Kirche, einem Sünder, der Trotz intensiver geistlicher Ermahnung nicht zur Beichte, Reue und Buße bereit ist, die Sündenschuld nicht zu erlassen
Böten (nd.)	Heilen von Menschen und Tieren von Gebrechen und Krankheiten durch Sprüche, Segensformeln und rituelle Handbewegungen
Bomside (mnd.)	gewebter Stoff aus Baumwolle oder Garn mit einem Einschlag von Wolle
Borchtal, borchthall	hier: Bürgschaft
bresthaft (nd.)	schadhaft, kränklich
Bruch, brüchte (mnd.)	Strafe, Geldstrafe
Calcant/Kalkant	Blasebalgtreter an der Orgel
Ceremonien	Feierlichkeiten, symbolische Handlungen im Gottesdienst, in der Liturgie
Collation/Kollation	Übertragung eines kirchlichen Amtes, z. B. eines Pfarramtes, eines Küsteramtes, einer Lehrerstelle
Collator/Kollator	der zur Übertragung eines kirchlichen Amtes Berechtigte
Collecta (lat.)	kurzes Gebet in der Liturgie vor der Schriftlesung
Communicant	hier: Abendmahlsteilnehmer

Communio (lat.)	hier: Abendmahlsfeier
Concio funebris (lat.)	Leichenpredigt
Conduitenliste	Personalliste mit Angaben über Ansehen in der Öffentlichkeit sowie über das Verhalten und Benehmen der betroffenen Personen im Beruf
Contribution/ Kontribution	1. Landesherrliche Steuer zur Deckung militärischer Ausgaben 2. Erzwungene Abgabe zur Finanzierung einer Besatzungsarmee
Copulatio/Copulation	Eheschließung, Trauung
Diaconus	siehe: Altarmann
Domherr, Domkapitular	bepfründetes Mitglied eines Domkapitels mit Sitz und Stimme in der Kapitelversammlung (das konfessionell gemischte Domkapitel Minden bestand bis 1810)
Donatar	der Beschenkte, der durch eine Donation Begünstigte
Donation	Schenkung; hier: Überlassung von Einkünften und Funktionen im öffentlich-rechtlichen Bereich
Drost	ursprünglich der adelige Kommandant einer landesherrlichen Amtsburg mit militärischen und polizeilichen Befugnissen im Amtsbezirk der Burg; im 17. Jh. nur noch ein Adelstitel mit repräsentativer Bedeutung
ecclesia ait (lat.)	hier: die Gemeinde sagt ...
„Epicurisches“ Leben	hier: Lustvolles Leben in Ausschweifung und Genusssucht
Erbexe (mnd.), Erbaxt	Nutzer der „gemeinen Mark“ (Allmende), der als <i>Eigentümer</i> eines nutzungsberechtigten Adelssitzes oder Bauernhofes gegenüber einem <i>Besitzer</i> eines nutzungsberechtigten Bauernhofes bevorrechtigt war; die Erbexen bestimmten gemeinsam die Intensität und den Umfang der jährlichen Markennutzung aller „Markgenossen“
Exorcismus/Exorzismus	Beschwörung und Austreibung des Teufels bzw. eines bösen Geistes durch einen Geistlichen

Feuerstätte	Wohnung oder Wohnhaus einer Familie, das durch eine Feuerstelle bzw. einen Ofen oder Herd zum Heizen und Kochen definiert ist
Firmung	hier: Ev.-luth. Konfirmandenunterricht oder als dessen Abschluss die Konfirmation und Zulassung zum Abendmahl als vollgültiges und selbständiges Gemeindemitglied
Flecken	ein Ort, der zwar einzelne städtische Rechte besitzt, aber weder eindeutig eine Stadt noch eindeutig ein Dorf ist
Fluchpfahl	siehe: Pranger
Fremde Jurisdiction	auswärtige Landeshoheit, die Verwaltung, Polizeiwesen und Gerichtsbarkeit umfasst
Fuder	1. Wagenladung eines mit zwei Pferden bespannten Wagens, z. B. Heu oder Stroh 2. Mindener Maßeinheit für Getreide (1 Fuder = 12 Malter/ Molt = 36 große Scheffel/Wispel = 72 Himten = 144 Spint)
Funus bzw. funera (lat.)	kirchliche Bestattung, Beerdigung
Geistliches Ministerium	institutionalisierte Gemeinschaft ev. Pfarrer einer Stadt mit eigenem Konsistorium oder eines Territoriums mit eigenem Konsistorium, die zur Regelung theologischer Fragen und Erörterung kirchlicher Angelegenheiten zusammentritt und gegebenenfalls dem Konsistorium gegenübertritt
Gemeinheit	hier: Allmende, gemeine Mark, die gemeinsam von allen Markgenossen als Viehweide und zum Holzeinschlag genutzt wird
Gesessene Leute	ingesessene, einheimische Personen mit festem Wohnsitz
Gevatter	Taufpate
Gräfte (nd.)	durch Bodenaushub künstlich angelegter Wassergraben, der in der Regel als Umgrenzung und zur militärischen Sicherung eines Adelssitzes dient
Grangie	landwirtschaftlicher Großbetrieb eines Zisterzienserklosters, auf dem unter Leitung eines „Granguarius“ oder Hofmeisters – trotz der Devise „ora et labora“ – nicht die

	Zisterziensermönche, sondern sog. Konversen (Laienbrüder) für das Kloster arbeiten
Gravamina (lat.)	Beanstandungen, Wünsche, Forderungen, Beschwerden, Vorwürfe; hier: solche der Kirchengemeinden oder einzelner Gemeindemitglieder aus Anlass der Visitation
Grevenbier	„Maigrafenfest“ von Jugendlichen mit Musik, Tanz und Trinkgelage in der Pfingstzeit, das vom Landeskonsistorium Minden schon in schwedischer Zeit – ohne Erfolg – verboten gewesen ist
Hausprediger/ Hausgeistlicher	ein in einer landesherrlichen Amtsburg oder auf einem Rittergut angestellter und vom Rittergutsbesitzer bezahlter ev. Theologe, dessen Stelle vom Landeskonsistorium genehmigt ist und der für die adelige Familie des Amtmannes bzw. des Gutsbesitzers sowie deren Gesinde als Prediger, Seelsorger und gegebenenfalls als Lehrer der Kinder tätig war
Helmstedter Theologie	siehe: Synkretismus
Herzspan (mnd.), Herzgespann (nhd.)	Brustkrampf, Herzkrampf
Heuwachs	siehe: Wiesenwachs
Himtsaat/Himbtensaat	Ackerfläche in einer Größe, die mit der Getreidemenge eines Himten (in Minden ca. 29,3 Liter) besät werden kann
Hocke (mnd.)	eine bestimmte Anzahl von Getreidegarben, die nach dem Mähen mit den Ährenenden nach oben gegeneinander gelehnt auf dem Stoppelfeld zum Nachtrocknen aufgestellt werden; die Hocke wird in der Region Minden auch als „Stiege“ bezeichnet; dieser Name lässt erkennen, dass jede Seite der Hocke bzw. Stiege in der Regel aus 10 Garben bestand
Homagialrezess	ein auf Grund der erfolgten Huldigung des Landesherrn durch die Landstände vom Landesherrn ausgestellter und unterzeichneter Vertrag, in dem die Rechte der Landstände und die Landesverfassung beschrieben und vom Landesherrn für die Zukunft bestätigt werden
Hurkind (mnd.)	ein nichtehelich oder vorehelich gezeugtes Kind

Interesse (lat.)	hier: Zinsen für ausgeliehenes Geld
Intraden	Einkünfte jeder Art
Introduction	Einführung, z. B. in ein Amt
Itinerar	Festlegung einer Reiseroute und der erforderlichen Raststationen, hier: Festlegung der Reihenfolge der Visitationsorte
Kaplan	1. Kath. Geistlicher ohne Pfarrrechte, z. B. an einer Kapelle tätig 2. Ev. Pfarrer in der zweiten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde
Kasualien	geistliche Amtshandlungen aus besonderen Anlässen wie z. B. Taufen, Trauungen, Beerdigungen
Katechismus	konfessionsgebundenes Lehrbuch des christlichen Glaubens in einem komprimierten Schema von Fragen und Antworten
Keysersholen	Kirchlich beanstandetes Freizeitvergnügen (Reiterspiel) des 17. Jh., das aufgrund vermuteter Verballhornung nicht eindeutig zu definieren ist
Kindbetterin	Wöchnerin
Kirchhof befriedigen	den Kirchhof als Friedhof einfriedigen, umzäunen, um den kirchlichen Rechtsbereich abzugrenzen und um zu verhindern, dass Vieh auf den Friedhof gelangt
Kirchenhoheit	oberste Instanz der staatlichen Kirchengesetzgebung ( <i>ius circa sacra</i> ) und – seit dem 17. Jh. – höchste überkonfessionelle Repräsentanz der christlichen Konfessionen eines weltlichen Hoheitsgebiets
Kirchenregiment	oberste konfessionsbezogene Kirchenverwaltung und Kirchengengerichtsbarkeit ( <i>ius in sacra</i> ) des ev. Konsistoriums eines weltlichen Hoheitsgebiets
Kirchenzucht	Maßregelung eines renitenten, reuelosen Gemeindemitgliedes wegen seines in der Gemeinde Anstoß erregenden Verhaltens oder seines unchristlichen Lebenswandels durch den Pfarrer, den Superintendenten oder das Konsistorium

Kirchherr	Inhaber einer Pfarrpfründe, der in der Regel die Aufgaben des Pfarrers in der Pfarrei nicht selbst wahrnimmt
Klingbeutel/Klingelbeutel	ein offener, am Ende einer hölzernen Stange befestigter Beutel mit einem Glöckchen, mit dem die Altarleute während des Gottesdienstgesanges der Gemeinde das Kollektengeld von den Anwesenden einsammeln
Konfirmation/konfirmieren	hier: rechtliche Bestätigung/bestätigen
Konsistorium	die mit beamteten Juristen und Theologen besetzte oberste ev. Kirchenbehörde, die als konfessionsgebundene Verwaltungs- und Gerichtsinstanz für alle Kirchen- und Schulanlagen ihres Amtsbereichs zuständig ist
Kuppa	Becherförmiger oberer Teil eines Messkelches bzw. Abendmahlskelches zur Aufnahme des Weines
Laken (mnd.)	Stoff, Tuch
Landdrost	der aus dem Adel des Territoriums stammende oberste „Beamte“ des Territoriums Minden im 16./17. Jh., der die Landesverwaltung („Kanzlei“) repräsentiert und beaufsichtigt
Licentiat/Lizentiat	akademischer Grad unterhalb des Doktorgrades, der nach erfolgtem Studium und Prüfung von den Fakultäten (Theologie, Rechtswissenschaften) verliehen wird und zur Lehrtätigkeit berechtigt
Löseschlüssel	die Befugnis der Kirche einen Sünder, der zur Beichte und Buße bereit ist, von seiner Sündenschuld freizusprechen bzw. zu lösen
Luth. Orthodoxie	strenge Richtung des Luthertums, welche die von Luther formulierten Glaubensgrundsätze nach dessen Tod 1546 zur luth. Dogmatik entwickelt hat und damit zu einem System von Lehrsätzen gemacht hat, das im Konkordienbuch von 1580 zusammengefasst ist; dessen Inhalt hat zu einem lang andauernden Streit zwischen Lutheranern, Reformierten und Pietisten und schließlich zur endgültigen Spaltung von Lutheranern und Reformierten geführt
Magister	akademischer Grad und Titel, die nach bestandenen Examen im „Studium generale“ bzw. der „Sieben freien Künste“

	(Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie) verliehen wird; das „Studium generale“ ist Voraussetzung für das folgende Studium der Theologie, der Medizin oder der Rechtswissenschaften
Malter/Molt (nd.)	örtlich unterschiedlich großes Hohlmaß für Getreide; im Raum Minden hat ein Malter das Volumen von ca. 175,8 Liter; die Hohlmaße Fuder, Malter, Scheffel, Himten, Spint und Metzen sind in den fünf Mindener Amtsbezirken und den Städten Minden und Lübbecke sowie in einzelnen kirchlichen Grundherrschaften unterschiedlich groß
matten (nd.)	Einhalten einer in Relation zur angelieferten Getreidemenge kleinen Menge Mehl als Arbeitslohn für den Müller bzw. Mühlenbesitzer
Meier/Meyer	hier: ein Bauer, der einen Meierhof (Vollspannerhof) besitzt und bewirtschaftet; der Begriff Meierhof kennzeichnet im 17./18. Jh. nur eine bestimmte Hofgröße und die entsprechende Leistungsfähigkeit des Hofes, nicht aber eine ehemalige Sonderstellung im mittelalterlichen Villikationssystem
Ministerium	siehe: Geistliches Ministerium
Moltsaat	Ackerfläche in einer Größe, die mit der Getreidemenge eines Molts/Malters (in der Region Minden ca. 175,8 Liter) besät werden kann
Nodus	Knauf eines Messkelchs/Abendmahlskelchs
Oblegium (lat.)	Einkommen eines Domherren (Leistungen eines Bauernhofes oder einer örtlichen Höfegruppe) als Zulage zu seiner regulären Domherrenpfünde
Obrigkeit	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landesherr oder seine Regierung, die die Landeshoheit mit allen Rechten über alle Untertanen im Territorium ausüben</li> <li>2. der Rat einer Stadt, der auf Grund der Stadtverfassung und der städtischen Rechte die Ratshoheit über die Bürger und Einwohner der Stadt ausübt</li> </ol>
opfern	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen Gebühren entrichten</li> <li>2. Almosen geben</li> </ol>

Ordination	hier: Erteilung der Befugnis zur Ausübung des geistlichen Amtes und zur Verwaltung der Sakramente an einen ev. Theologen
Orthodoxie	siehe: Luth. Orthodoxie
Orttaler	ein Vierteltaler
paar/ein paar	zwei Gegenstände von gleicher Beschaffenheit
Parochia (lat.)/Parochie	hier: Bezirk der kirchlichen Ortsgemeinde (Pfarrei bzw. Kirchengemeinde)
Pfarrsprengel	Amtsbezirk eines Pfarrers; Zuständigkeitsbereich einer Pfarrkirche
Pfingstbier	nicht näher zu definierender Umtrunk zu Pfingsten, vermutlich vergleichbar mit dem „Grevenbier“
Pietismus	religiöse Reformbewegung des 17./18. Jh., die den frommen Lebenswandel des einzelnen Christen fordert und den „wahren Glauben“ statt der „wahren Lehre“ der luth. Orthodoxie betont; das Zentrum des Pietismus in Brandenburg-Preußen waren die diakonischen Einrichtungen August Hermann Franckes und die Theologische Fakultät der 1694 gegründeten Universität Halle/Saale
Philippisten	abwertende Bezeichnung für die luth. Anhänger des „späten“ Philipp Melancton, die nach dem Tod Luthers 1546 eine vom strengen Luthertum abweichende Theologie entwickelten, die sich der Lehre Calvins und der ev.-ref. Konfession nähert
Plebanus (lat.)	kath. Pfarrer als Seelsorger der Pfarrgemeinde oder aber nur Inhaber einer Pfarre und deren Einkünfte
Portugalöser	eine nach dem Vorbild portugiesischer Goldmünzen vorwiegend in Norddeutschland (Hamburg) geprägte Goldmünze im Wert von 10 Dukaten, die aber aufgrund der Reichsmünzordnungen von 1551 und 1559 als Zahlungsmittel in Deutschland verboten war; seit ca. 1650 verstand man daher unter dem Portugalöser eine Goldmedaille im Gewicht von 10 Dukaten
Positiv (Orgelpositiv)	kleine Standorgel ohne Pedalkonstruktion

Präsentation	Vorschlagsrecht, Vorschlag für die Besetzung eines freigeordneten kirchlichen Amtes, z. B. einer Pfarrstelle
Pranger	pfahlartige Vorrichtung zur Ankettung eines entweder gerichtlich Verurteilten oder eines durch Kirchenzucht Gemäßigten, der als Abschreckungsmaßnahme an den „Schandpfahl“ (nd. Kaak) angekettet und öffentlich zur Schau gestellt wird; der Pranger steht auf öffentlichen Plätzen oder ist an den Wänden von Pfarrkirchen befestigt
Predikant/Prediger	ev. Gemeindeglieder, im 16. Jh. oft noch „Mietpfaffe“ eines Pfarrstelleninhabers, später regulärer Pfarrer in einer Pfarrstelle
Prieche/Priege (nd.)	Empore in der ev. Pfarrkirche mit Sitzplätzen für Gottesdienstbesucher
Priester	hier: unzutreffende und irreführende Bezeichnung für ev. Pfarrer
Pröve (nd.)	jährliche Naturalienlieferung an den Gemeindepfarrer von den Besitzern derjenigen Höfe bzw. Häuser, die in das Kirchspiel dieses Pfarrers eingepfarrt sind
Quatember, Quatemberwochen	ursprünglich die vier Fastenwochen des Jahres (3. Woche im Advent, 1. Woche der Fastenzeit, Pfingstwoche, 3. Woche im September), später nur Buß- und Betwochen
„Recomsans“	falsche Schreibweise des franz. Wortes „recompense“ in der Bedeutung „Lohn, Belohnung, Gegengabe“
Rector ecclesiae (lat.)	Leiter einer Pfarrkirche (Pfarrherr, Pfarrer als Inhaber der Pfarreinkünfte), nicht in jedem Fall zugleich der zelebrierende Priester dieser Pfarrkirche und Seelsorger der Pfarrei
Remedierung/remedieren	Änderung/Abhilfe schaffen, verbessern
Resignation	hier: Rückgabe, Verzicht auf ein erhaltenes Gut, z. B. auf eine vom Patronatsherrn übertragene Pfarre
Röhre/Rohr	Gewehr
Salarium (lat.)	Besoldung, Lohn
schaken (mnd.)	rauben

Schandpfahl	siehe: Pranger
Scheffel	örtlich unterschiedlich großes Hohlmaß für Getreide (ein Mindener Scheffel hat das Volumen von ca. 58,6 Liter)
Scheffelsaat	Ackerfläche in einer Größe, die mit einer Getreidemenge eines Scheffels besät werden kann (eine Lübbecker Scheffelsaat entspricht einer Fläche von ca. 0,5 Morgen)
Schob/Schof/Schow (nd.)	ein Bündel Getreide, z. B. Hafer, der zu Bündeln gebunden auf dem Stoppelfeld liegend getrocknet wird, nicht aber zu Garben gebunden und in Hocken aufgestellt wird
Sechswöchnerin	eine Frau, die sechs Wochen nach der Geburt ihres Kindes erstmalig wieder zum Gottesdienst in die Kirche kommt und bei der Fürbitte der Gemeinde zugegen ist
Sepultura (lat.)	Begräbnis, Beerdigung
Stiege (mnd.)	1. Zahlmaß (1 Stiege = 20 Stück)  2. Die auf dem Stoppelfeld in Form einer „Stiege“ aufgestellten ca. 20 Getreidegarben; die Stiegen werden nach der Trocknung vom Feld „eingefahren“
Summepiskopat	der weitgehend realisierte Anspruch der ev. Landesherrn im 17./18. Jh. auf die allgemeine Kirchenhoheit (ius circa sacra), der zur Anerkennung des Landesherrn als „oberster Bischof“ und kirchlicher Repräsentant seiner Untertanen aller christlicher Konfessionen führte
Synkretismus	Vermischung von Glaubensinhalten unterschiedlicher Konfessionen, die in Norddeutschland besonders dem gemäßigten Lutheraner Georg Calixt, Theologieprofessor der Universität Helmstedt, wegen seiner vermittelnden Theologie von strengen Lutheranern vorgeworfen worden ist
Tentamen	Vorprüfung, Zusatzprüfung
tentieren	examinieren, auf die Probe stellen
tüchtig (mnd.)	züchtig, anständig, sittsam
vaga venus (lat.)	freie Liebe

Vizekurat	Pfarrseelsorger, Priester, der als ständiger Vertreter („Mietpfaffe“) des regulären Pfarrers und Inhabers der Pfarreinkünfte von diesem angestellt und mit einem minimalen Gehalt ausgestattet ist
Vogt	hier: Außenbeamter der landesherrlichen Amtsverwaltung mit Verwaltungs- und ordnungspolizeilichen Aufgaben in einer Vogtei des Amtsbezirks
Vogtei	hier: Teil eines landesherrlichen Amtsbezirks, der in der Regel mehrere Kirchspiele, in jedem Fall aber mehrere Bauerschaften umfasst
Vokation	Berufung in ein Amt, z. B. in eine Pfarrstelle
Wandt/Wand	hier: Leinwand/Leinen
Wehme/Wedeme (mnd.)	Pfarrhaus/Pfarre/Pfarrhof
Weichbild/Wigbold (nd.)	hier: kleine Stadt, Flecken, „Minderstadt“
Wiesenwachs/Heuwachs	Heu zur Viehfütterung im Winter, das durch das Mähen einer Wiese gewonnen wurde; die Größe einer Wiese wurde nicht mit einem Flächenmaß angegeben, sondern nach der aus ihr zu gewinnenden Heumenge bemessen
wüst	hier: unbebaut, verlassen, zerstört
zimlig/ziemlig (nd.)	geziemend, angemessen, ordnungsgemäß, im üblichen Rahmen

# Quellen und Literatur

## Nicht publizierte Quellen aus Archivbeständen

*Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen (in Münster)*

Reichskammergericht, Akten M

Fürstentum und Domkapitel Minden, Urkunden

Domkapitel Minden, Akten

Fürstentum Minden, Amt Schlüsselburg

Minden-Ravensberg, Regierung, Akten

Minden-Ravensberg, Konsistorium

Kriegs- und Domänenkammer Minden

Grafschaft Tecklenburg, Akten

Kloster Abdinghof Paderborn, Urkunden

Stift Berg zu Herford, Urkunden

Stift Quernheim, Urkunden und Akten

Stift Levern, Akten A

St. Andreas Lübbecke, Urkunden

Von der Horst (Depositum), Urkunden und Akten

*Kommunalarchiv Minden. Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke*

Stadt Minden, A IV, (Urkunden)

Stadt Minden, B, (Akten)

Kreisausschuss Minden, Akten

*Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover*

Celle, Briefarchiv, Designatio 27

*Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Berlin*

Repositur 32/912

*Landeskirchliches Archiv Bielefeld*

Kirchenkreis Minden (Kreissynodalarchiv), Akten

Archiv der Kirchengemeinde Eisbergen (Depositum)

Archiv der Kirchengemeinde Lerbeck (Depositum)

Archiv der Kirchengemeinde Petershagen (Depositum)

*Kreiskirchenarchiv Lübbecke*

Archiv der Kirchengemeinde Blasheim (Depositum)

*Pfarramt Heimsen*

Archiv der Kirchengemeinde Heimsen

*Pfarramt Hille*

Archiv der Kirchengemeinde Hille

## Quellenpublikationen und Literatur

Die in den Fußnoten verwendeten Kurztitel sind in eckigen Klammern angefügt.

### Quellenpublikationen

- Althoff, Gerd, Das Necrolog von Borghorst. Edition und Untersuchung. Mit einem Beitrag von Dieter Geuenich (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 40: Westfälische Gedenkbücher und Nekrologien 1), Münster 1978 [Althoff, Necrolog Borghorst]
- Das Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn, Teil 2: Urkunden in Regestenform, bearb. v. Bernhard Stolte, Paderborn 1905 [Archiv Verein Geschichte Paderborn]
- Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück, 2. Teil: 1645–1646, bearb. v. Maria-Elisabeth Brunert (Acta Pacis Westphalicae, Serie III, Abt. A: Protokolle 3,2), Münster 1998 [Beratungen Fürstenrat Osnabrück]
- Die Bischofschroniken des Mittelalters. Hermanns von Lerbeck Catalogus episcoporum Mindensium und seine Ableitungen, kritisch neu hrsg. v. Klemens Löffler (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIII: Mindener Geschichtsquellen 1), Münster 1917 [Bischofschroniken des Mittelalters]
- Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3: Archiv des Stiftes Loccum, hrsg. v. Wilhelm von Hodenberg, Hannover 1858 [Calenberger Urkundenbuch, Abt. 3: Stift Loccum]
- , Abt. 5: Archiv des Stiftes Mariensee, hrsg. v. Wilhelm von Hodenberg, Hannover 1858 [Calenberger Urkundenbuch, Abt. 5: Stift Mariensee]
- , Verzeichnis der Personen, Orte, Sachen und beschriebenen Siegel der Abt. 1 u. 3–9, bearb. v. Joachim Studtmann, Hannover 1938 [Calenberger Urkundenbuch, Verzeichnis Abt. 1, 3–9]
- Diepholzer Urkundenbuch, hrsg. v. Wilhelm von Hodenberg, Hannover 1842, Nachdruck Osnabrück 1973 [Diepholzer Urkundenbuch]
- Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460), hrsg. v. Klemens Löffler (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIII: Mindener Geschichtsquellen 2), Münster 1932 [Domherr Heinrich Tribbe]
- Einkünfte- und Lehns-Register der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stifts auf dem Berge bei Herford, bearb. v. Franz Darpe (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen IV: Codex traditionum Westfalicarum 4), Münster 1892, Nachdruck 1960 [Einkünfte- und Lehnsregister Fürstabtei Herford]
- Die General-Kirchenvisitation von 1588 im Lande Göttingen-Kalenberg. Aus den Protokollen auszugsweise mitgeteilt, bearb. v. Karl Kayser, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 8, 1904, S. 93–238; 9, 1904, S. 22–72 [General-Kirchenvisitation 1588 Göttingen-Kalenberg]
- Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. 2, Nachdruck der 4. Auflage, Berlin 1956 [Grimm, Rechtsaltertümer]

- Hamelmann, Hermann, *Judicium pium ac plenum de ieiuniis et de praecipuis antiquae ecclesiae festis [...]* Wittenberg 1554 [Hamelmann, *Judicium pium*]
- Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke, Bd. 1: Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrten-geschichte, Heft 3: *Illustrium westphaliae virorum libri sex*, kritisch neu hrsg. v. Klemens Löffler (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen IX,1,3), Münster 1908 [Hermann Hamelmanns Gelehrten-geschichte]
- Hoogeweg, Hermann, Beitrag zur Bestimmung der Archidiakonate des vormaligen Bisthums Minden (*Registrum abuntiarum synodali-um de anno 1525*), in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertums-kunde Westfalens* (später: *Westfälische Zeitschrift*) 52, 1884, S. 117–123 [Hoogeweg, Archidiakonate Bisthum Minden]
- Hoyer Urkundenbuch. Erste Abteilung. Hoyer Hausarchiv, hrsg. v. Wilhelm von Hodenberg, Bde 1–3, Hannover 1848 [Hoyer Urkundenbuch, Abt. 1: Hausarchiv]
- , Sechste Abtheilung. Archiv des Klosters Nendorf, hrsg. v. Wilhelm von Hodenberg, Hannover 1848 [Hoyer Urkundenbuch, Abt. 6: Nendorf]
- , Siebte Abtheilung. Archiv des Klosters Schinna, hrsg. v. Wilhelm von Hodenberg, Hannover 1848 [Hoyer Urkundenbuch, Abt. 7: Schinna]
- , Alphabetisch-chronologische Register zu den acht Abtheilungen, Hannover 1856 [Hoyer Urkundenbuch, Register Abt. 1–8]
- Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 771–1311, kritisch, topographisch und historisch nebst anderweitigen Documenten und Excursen von Roger Wilmans, Bd. 2: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen aus den Jahren 901–1254 [1244], 1. Abt.: Die Texte, bearb. v. F[riedrich] Philippi, Münster 1881 [Kaiserurkunden Westfalen]
- Lippische Regesten. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen, bearb. v. O[tto] Preuß u. A[ugust] Falkmann, Bde 1–4, Detmold 1860–1868, Nachdruck Bde 1–4, Osnabrück 1975 [Lippische Regesten]
- Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, hrsg. v. Hermann Rotherth (Osnabrücker Geschichtsquellen 5), Osnabrück 1932 [Mittelalterliche Lehn-bücher der Bischöfe von Osnabrück]
- Necrologien, Anniversarien- und Obödienzenverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert, bearb. v. Ulrich Rasche (*Monumenta Germaniae Historica. Libri memoriales et necrologia, nova series V*), Hannover 1998 [Necrologien Mindener Domkapitel]
- Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda ex originalibus et authenticis documentis con-gessit et edidit Stephanus Alexander Würdtwein*, Bde 11–12. Nachdruck Frankfurt 1969 [Nova subsidia diplomatica]
- Osnabrücker Urkundenbuch, im Auftrag des Historischen Vereins zu Osnabrück bearb. u. hrsg. v. F[riedrich] Philippi und Max Bär, Bde 1–4, Osnabrück 1892–1902 [Osnabrücker Urkundenbuch]
- Politische Testamente der Hohenzollern, hrsg. v. Richard Dietrich (dtv Dokumente), Köln/München 1981 [Politische Testamente der Hohenzollern]

- Ravensberger Regesten, Bd.1: 785–1346, Texte, bearb. v. Gustav Engel (Sonderveröffentlichung des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 7), Bielefeld/Dortmund/Münster 1985 [Ravensberger Regesten]
- Regesten der Kirchspiele Jöllennebeck und Mennighüffen, bearb. v. Hans-Peter Wehlt, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne, Sonderheft 1, 1974, S. 55–128 Fortsetzung (1461–1525) in: Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen, Sonderheft 2, 1979, S. 161–207 [Regesten Kirchspiele Jöllennebeck und Mennighüffen]
- Registrum Bonorum Ecclesiä Sancti Martini Minden per me Rodolphum Reschenen eiusdem Ecclesiä Canonicus, de Anno Domini 1511 fideliter collectum et conscriptum, bearb. v. M[artin] Krieg, in: Mindener Heimatblätter 30, 1958, S. 172–179, 238–239; u. Mindener Heimatblätter 31, 1959, S. 16–19, 36–38, 52–54 [Registrum bonorum Ecclesiä Sancti Martini Minden]
- Sammlung derer Vornehmsten Landes-Verträge des Fürstenthums Minden. Mit einem alphabetischen Register gefertigt von E[rnst] A[lbrecht] F[riedrich] C[ulemann]. Minden 1748 [Sammlung Landes-Verträge Fürstenthum Minden]
- Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda ex originalibus et authenticis documentis conguessit et edidit Stephanus Alexander Würdtwein, Bde 6, 9–11. Nachdruck Frankfurt 1969 [Subsidia diplomatica]
- Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, bearb. v. Franz Herberhold, Teil 3: Ergänzende Quellen zur Landes- und Grundherrschaft in Ravensberg (1535–1559), bearb. v. Wolfgang Mager u. a. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXIX: Westfälische Lagerbücher 1,3), Münster 1997 [Urbar Grafschaft Ravensberg]
- Die Urkunden des Hauses Beck (1523–1805). Regesten, bearb. v. Hans-Peter Wehlt, in: Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen, Sonderheft 2, 1979, S. 1–24 [Urkunden Haus Beck]
- Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, hrsg. v. Karl Jordan, 2 Teile (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata. Laienfürsten und Dynastenuerkunden der Kaiserzeit 1,1–1,2), Weimar 1941–1949 [Urkunden Heinrichs des Löwen]
- Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II, hrsg. v. Harry Bresslau (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae 4), Hannover 1909, Nachdruck 2001 [Urkunden Konrads II]
- Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Erster Theil bis 1221, hrsg. v. K[arl] Janicke, Leipzig 1896, Nachdruck Osnabrück 1965 [Urkundenbuch Hochstift Hildesheim, Teil 1]
- Urkundenbuch der Stadt Herford, Teil 1: Urkunden von 1224–1450, bearb. v. Rainer Pape u. Erich Sandow (Herforder Geschichtsquellen 1), Herford 1968 [Urkundenbuch Stadt Herford, Teil 1]
- Urkundenbuch des Klosters Möllenbeck bei Rinteln, Bd. 2: Nachtrag zum Kopiar und Einzelurkunden 1334–1559, hrsg. v. Franz Engel u. Heinrich Lathwesen (Schaumburger Studien 11), Rinteln 1967 [Urkundenbuch Kloster Möllenbeck, Bd. 2]

- Westfälisches Urkundenbuch 1: Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex diplomaticus, Bd. 1: Von den ältesten geschichtlichen Nachrichten bis zum Jahre 1125, bearb. u. hrsg. v. Heinrich August Erhard, Münster 1847, Nachdruck Osnabrück 1972 [Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 1]
- , 2: Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex diplomaticus, Bd. 2: Vom Jahre 1126–1200, bearb. u. hrsg. v. Heinrich August Erhard, Münster 1851, Nachdruck Osnabrück 1972 [Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 2]
- , 5,1: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, Bd. 1: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304, bearb. v. Heinrich Finke, Münster 1888, Nachdruck Osnabrück 1975 [Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 5,1]
- , 6: Die Urkunden des Bisthums Minden vom J[ahre] 1201–1300, bearb. v. H[ermann] Hoogeweg, Münster 1898 [Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 6]
- , 10: Die Urkunden des Bistums Minden 1301/1325, bearb. v. Robert Krumbholtz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen I), Münster 1940 [Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10]
- , Supplement, bearb. v. Wilhelm Diekamp. Münster 1885 [Westfälisches Urkundenbuch, Supplement]

## Literatur

- Albrecht, Jürgen; Norbert Kirchhoff, Ökologie der Weser. Der Fluss als Lebensraum im Wandel der Zeit, in: Schifffahrt, Handel, Häfen. Beiträge zur Geschichte der Schifffahrt auf Weser und Mittellandkanal, Minden 1987, S. 295–325 [Albrecht/Kirchhoff, Ökologie]
- Allemeyer, Marie Luisa, „Daß es wohl zu recht ein Feuer vom Herrn zu nennen gewesen [...]“. Zur Wahrnehmung, Deutung und Verarbeitung von Stadtbränden in norddeutschen Schriften des 17. Jahrhunderts, in: Um Himmels Willen. Religion in Katastrophenzeiten, hrsg. v. Manfred Jakobowski-Tiessen u. Hartmut Lehmann, Göttingen 2003, S. 201–234 [Allemeyer, Stadtbrände]
- Allgemeines Gelehrten-Lexicon, darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männlich als weiblichen Geschlechts, welche vom Anfange der Welt bis auf ieszige Zeit gelebt, und sich der gelehrten Welt bekannt gemacht, nach ihrer Geburt, Leben, merkwürdigen Geschichten, Absterben und Schrifften aus den glaubwürdigsten Scribenten in alphabetischer Ordnung beschrieben werden, hrsg. v. Christian Gottlieb Jöcher, Zweyter Theil: D – L, Leipzig 1750, Vierter Theil: S–Z, Leipzig 1751, Nachdruck: Hildesheim 1961 [Allgemeines Gelehrten-Lexicon]
- Anders-Baudisch, Freia, „[...] keinen Menschen noch Viehe allhier zu Minden leidt gethaen“. Der Hexenprozess gegen Anneke Blancke und Ilsche Nording vor dem Mindener Rat 1603–1604, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 66, 1994, S. 113–132 [Anders-Baudisch, Hexenprozess Minden]
- Angermann, Gertrud, Aus den Anfängen der Kirchengemeinde Friedewalde, in: Festschrift zur 300-Jahr-Feier der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedewalde, Minden 1967 [Angermann, Aus den Anfängen der Kirchengemeinde Friedewalde]

- , Friedewalder Schulverhältnisse von 1711 bis 1804, in: 1327–2002. 675 Jahre Friedewalde in Geschichte und Geschichten, hrsg. v. Heimatverein Friedewalde, Minden [2002], S. 112–128 [Angermann, Friedewalder Schulverhältnisse]
- , Der Oberst Georg von Holle 1514–1576. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (Mindener Beiträge 12), Minden 1966 [Angermann, Oberst Georg von Holle]
- Arbeitskreis „Editionsprobleme der frühen Neuzeit“. Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte; in: Jahrbuch der historischen Forschung, Berichtsjahr 1980, 1981, S. 85–86 [Arbeitskreis Editionsprobleme]
- Backs, Heinrich; Gerhard Bartling; Otto Steffen, Bäuerliche Hofstätten in den Bauerschaften Dehme, Eidinghausen und Volmerdingsen vom 16./17. Jahrhundert bis zur Gegenwart; in: Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausens 8/9, 1982, S. 125–158 [Backs/Bartling/Steffen, Bäuerliche Hofstätten]
- , Verkauf des Fährhofs in Dehme im Jahre 1691, in: 900 Jahre Dehme, hrsg. v. Heimatverein Löhne und Arbeitskreis Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausens (Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausens, Beiheft zum Sonderheft 5), Löhne 1988, S. 33–38 [Backs, Verkauf Fährhof Dehme]
- Barthold, Peter, Der Wentrupsche Freihof in Hille – Rothenuffeln. Zum Aufstieg und Niedergang einer Mindener Beamtenfamilie, in: Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Beiträge zum 7. Symposium des Weserrenaissance-Museums Brake (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 25), Marburg 1996, S. 37–58 [Barthold, Wentrupscher Freihof]
- Bartz, August, Der Fluchpfahl in Bergkirchen, in: Mindener Heimatblätter 4, 1926, Nr. 21, S. 2–3 [Bartz, Fluchpfahl Bergkirchen]
- Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lübbecke. Mit geschichtlichen Einleitungen von Dr. jur.[Karl Adolf] Freiherr von der Horst, bearb. v. A[lbert] Ludorff (Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen), Münster 1907 [Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Lübbecke]
- Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Minden. Mit geschichtlichen Einleitungen von Dr. [Hermann Josef] Wurm, bearb. v. A[lbert] Ludorff (Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen), Münster 1902 [Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Minden]
- Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 50, Teil 4: Stadt Minden. Altstadt 3: Die Profanbauten, Teilbde 1–2, bearb. v. Fred Kaspar u. Peter Barthold, Essen 2000 [Bau- und Kunstdenkmäler Stadt Minden, Altstadt 3]
- Bauks, Friedrich Wilhelm, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformation bis 1945 (Beiträge zur westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980; Nachträge in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 76, 1983, S. 231–258 [Bauks, Ev. Pfarrer]
- Behr, Hans-Joachim, Franz von Waldeck. Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553). Sein Leben in seiner Zeit, Teil I: Darstellung, Münster 1996; Teil II: Urkunden und Akten, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVIII: Westfälische Biographien 9, 1) Münster 1998 [Behr, Franz von Waldeck]

- , Provinzialarchiv und Preußisches Staatsarchiv – von der Errichtung bis 1945, in: Das Staatsarchiv Münster 1829–1879, Münster 1979, S. 9–24 [Behr, Provinzialarchiv]
- Bei der Wieden, Helge, Die Grafschaft Schaumburg zwischen den Konfessionen in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 100, 2002, S. 21–42 [Bei der Wieden, Grafschaft Schaumburg]
- Bentrop, Werner, Kirchen in Schaumburg, Stadthagen 1987 [Bentrop, Kirchen Schaumburg]
- Béranger, Daniel, Porta Westfalica – Holtrup, in: Handbuch der historischen Stätten NRW, 3. Auflage, Stuttgart 2006, S. 861 [Béranger, Porta Westfalica – Holtrup]
- Bergmann, Wilhelm, Altes und Neues über die Rahdener Kirche, in: Rahdener Wochenblatt vom 18. März 1930 [Bergmann, Rahdener Kirche]
- Besserer, Dieter, Die Fiegenburg im Eggetal. Beiträge zur Geschichte eines Rittersitzes derer von Schloen gen. Tribbe in Börninghausen; in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 64, 1992, S. 7–47 [Besserer, Fiegenburg]
- , Das mittelalterliche Gerichtswesen im Gebiet des Amtes Limberg bis zur Neuzeit, in: Die Burg Limberg. Mittelpunkt einer Region. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart, hrsg. v. Verein zur Erhaltung der Burgruine Limberg. Preußisch Oldendorf 2007, S. 292–338 [Besserer, Mittelalterliches Gerichtswesen]
- , Von der Bauerschaft „Aldenthorpe“ zur Stadt Preußisch Oldendorf. Ein Beitrag zum Stadtjubiläum 1994, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 66, 1994, S. 7–38 [Besserer, Von der Bauerschaft Aldenthorpe]
- Beyer, Franz-Heinrich, Geheiligte Räume. Theologie, Geschichte und Symbolik des Kirchengebäudes, 2. Auflage, Darmstadt 2009 [Beyer, Geheiligte Räume]
- Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, hrsg. v. Friedrich-Wilhelm Bautz, Bd. 1: Aalders – Faustus von Byzanz, bearb. u. hrsg. v. Friedrich-Wilhelm Bautz, Hamm 1975; Bd. 5: Leyden, Nikolaus – Mönch, Antonius, hrsg. v. Friedrich-Wilhelm Bautz u. Traugott Bautz, Herzberg 1993 [Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon]
- Bischofsresidenz Burg Ziesar. Das Haus – Das Denkmal – Das Museum, hrsg. v. Clemens Bergstedt u. a., Berlin 2005 [Bischofsresidenz Burg Ziesar]
- Blodau, Friedrich, Geschichte der ev.-luth. Kirchengemeinde Hausberge in der Porta Westfalica, o.O. 1929 [Blodau, Ev.-luth. Kirchengemeinde Hausberge]
- Blomenkamp, Martin, Der Streit um die Vorbürger zur Schlüsselburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Abgrenzung der Kirchspiele Heimsen und Schlüsselburg; in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 40/41, 1939/40, S. 294–297 [Blomenkamp, Streit Vorbürger Schlüsselburg]
- Blotevogel, Heinrich, Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter- und Gerichtsverfassung (Phil. Diss.), Bad Oeynhausen 1939 [Blotevogel, Fürstentum Minden]
- Böker, Hans J., Idensen. Architektur und Ausmalungsprogramm einer romanischen Hofkapelle, Berlin 1995 [Böker, Idensen]
- Bötticher, Manfred von, Freigrafschaften im mittleren Niedersachsen, Hannover 1992 [Bötticher, Freigrafschaften Niedersachsen]

- Borgmann, Wilhelm, Rothenuffeln. Beiträge zur Geschichte und Entwicklung des Ortes, Minden 2004 [Borgmann, Rothenuffeln]
- Bornkamm, Heinrich, Das Jahrhundert der Reformation. Gestalten und Kräfte, Göttingen 1961, Nachdruck Frankfurt 1983 [Bornkamm, Reformation]
- Brandhorst, Hans Eberhard, Dörfliches Schulwesen. Die Schule in Hahlen und ihre Lehrer vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl (Mindener Beiträge 20), Minden 1983, S. 246–260 [Brandhorst, Hans-Eberhard, Dörfliches Schulwesen Hahlen]
- , Ein Kapellen- und Schulbau in Meißen 1688–1692, in: Der Minden-Ravensberger 54, 1982, S. 118–119 [Brandhorst, Hans Eberhard, Ein Kapellen- und Schulbau in Meißen]
- , 1503–2003. 500 Jahre Marienkapelle in Hahlen, Minden 2003 [Brandhorst, Hans Eberhard, 500 Jahre Marienkapelle Hahlen]
- , Warum in Hartum vor 75 Jahren eine neue Kirche gebaut wurde, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 39, 1967, S. 49–54 [Brandhorst, Hans Eberhard, Warum in Hartum eine neue Kirche]
- Brandhorst, Jürgen, Musikgeschichte der Stadt Minden, Hamburg/Eisenach 1991 [Brandhorst, Jürgen, Musikgeschichte Minden]
- Brandhorst, Wilhelm, „Köster, Kanter und Schaulmester“. Beiträge zur Geschichte der Volksschule in Hartum, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 53, 1981, S. 123–142 [Brandhorst, Wilhelm, Volksschule Hartum]
- Brandt, Friedrich Wilhelm, Fährmann hol' über. Zur Geschichte der Fähren der Mittelweser (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Binnenfähren in Deutschland 5), Holzminden 2006 [Brandt, Friedrich Wilhelm, Fährmann]
- Brandt, Hans Jürgen; Karl Hengst, *Victrix Mindensis ecclesia*. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes, Paderborn 1990 [Brandt/Hengst, *Victrix Mindensis ecclesia*]
- Brandt, Heinz, Das Seelenverzeichnis des Kirchspiels Bergkirchen von 1671 und eine Konfirmandenliste von 1676, in: Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen 20, 2006, S. 43–66 [Brandt, Heinz, Seelenverzeichnis Bergkirchen]
- Brandt, Karl; Eckart Zinnke, Kirchliche Gemeinde, in: Neesen in Geschichten und Bildern, hrsg. v. Karl Brandt, Minden 2003, S. 40–43 [Brandt/Zinnke, Kirchliche Gemeinde Neesen]
- Bremme, Rüdiger, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, in: Kirche an Weser und Werre. 150 Jahre Kirchenkreis Vlotho, hrsg. v. Kirchenkreis Vlotho, Bad Oeynhausen 1991, S. 130–136 [Bremme, Ev. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln]
- , Heinrich Ridder und Balthasar Lamberti. Die beiden ersten namentlich bekannten evangelischen Pfarrer zu Holtrup, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 62, 1990, S. 171–176 [Bremme, Heinrich Ridder]
- , Opfer des Hexenwahns. Vorfahren der Familie Muermann in Herford und Petershagen [Typoskript], Bad Oeynhausen 1997 [Bremme, Opfer Hexenwahn]

- , Superintendent Julius Schmidt (1618–1680) und die Hexenverfolgung in Petershagen 1654–1656; in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte, 103, 2007, S. 51–73 [Bremme, Superintendent Julius Schmidt]
- , Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens. Pastor Johann Calmeier 1647–1683, in: Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln. Eine Gemeinde unterwegs, hrsg. v. Rüdiger Bremme, Porta Westfalica-Holtrup 1991, S. 42–48 [Bremme, Wiederaufbau]
- Brendle, Franz; Anton Schindling, Der Augsburger Religionsfrieden und die Germania Sacra, in: Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, hrsg. v. Carl A. Hoffmann u. a., Regensburg 2005, S. 109–112. [Brendle/Schindling, Augsburger Religionsfrieden]
- Brepohl, Wilhelm, Aus der Geschichte der Stadt Petershagen und ihrer Ortschaften, in: 1200 Jahre Petershagen 784–1984, Petershagen 1984, S. 37–63 [Brepohl, Aus der Geschichte Petershagens]
- , Ernte im Mindener Land. Geräte, Arbeitsweisen und Bräuche in der Ernte, in: Mindener Heimatblätter 23, 1951, S. 101–105, 114–118 [Brepohl, Ernte Mindener Land]
- , [Urkunde Heinrichs des Löwen], in: Lahde einst und jetzt. Festschrift zur 800-Jahrfeier der Gemeinde, Minden 1968, S. 6 [Brepohl, [Urkunde Heinrichs des Löwen]]
- Brocke, Heinrich Oskar, Kirchenvisitation im Fürstentum Minden Anno Domini 1650, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne 3, 1973, S. 59–88 [Brocke, Kirchenvisitation Fürstentum Minden]
- Brosius, Dieter, Das Gogericht zu Vehlen, in: Schaumburg-lippische Heimatblätter 21, 1970, Nr. 1, S. 1–2 [Brosius, Gogericht Vehlen]
- , Nach achthundert Jahren. Fünf Urkunden zur Geschichte des Stifts Obernkirchen, Rinteln 1967 [Brosius, Nach achthundert Jahren]
- , Stift Obernkirchen 1167 bis 1565, Bückeberg 1972 [Brosius, Stift Obernkirchen]
- Brunschier, Wilhelm, Über Entwicklung und Geschichte der Dörfer Heimsen und Ilvese, in: Kirchspiel Heimsen. Ein Heimatbuch für Heimsen und Ilvese, hrsg. v. Presbyterium der ev.-luth. Kirchengemeinde Heimsen, Minden 1975, S. 31–64 [Brunschier, Heimsen und Ilvese]
- Buchmeier, Friederun, Die Kirchengemeinde Buchholz in Geschichte und Gegenwart, in: Kirchengemeinde Buchholz, hrsg. v. Presbyterium Buchholz, Stolzenau 1972, S. 9–49 [Buchmeier, Kirchengemeinde Buchholz]
- Bulmahn, Heinrich, Die Geschichte der Ilveser Schule und Lehrer, in: Mindener Heimatblätter 6, 1928, Nr. 19, S. 2–3 [Bulmahn, Geschichte Ilveser Schule]
- , Die Heimsener Kantoren. Nach alten Schulakten und Kirchenbüchern, in: Mindener Heimatblätter 6, 1928, Nr. 23, S. 1–2 [Bulmahn, Heimsener Kantoren]
- Busch, Reinhard; Hans Reese, Eisbergen. Seit der Gebietsreform im Jahre 1973 Ortsteil der Stadt Porta Westfalica, Porta Westfalica 1996 [Busch/Reese, Eisbergen]
- Culemann, Ernst Albrecht Friedrich, Dritte Abtheilung Mindischer Geschichte. Darinnen kürztlich erzehlet wird, was sich unter der Regierung dreyer Bischöffe vom Jahr 1405 bis 1508 Im Stift Minden Merkwürdiges zugetragen hat; aus beglaubten Nachrichten zusammen gebracht, Minden 1747 [Culemann, Dritte Abtheilung Mindischer Geschichte]

- , Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte. Darinnen kürztlich erzehlet wird, Was sich Unter der Regierung sechs Bischöffe und des Chur-Hauses Brandenburg Vom Jahr 1554. bis 1713. Im Stift Minden merkwürdiges zugetragen hat; Aus beglaubten Nachrichten zusammen gebracht: Nebst dreyen zur mindischen Historie dienenden Monumentis, H. A. Meinders, quondam J[urisi] C[onsul]ti Ravensbergen-  
sis, Minden 1748 [Culemann, Fünfte Abtheilung Mindischer Geschichte]
- Dammeyer, Wilfried, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels (Mindener Beiträge 6), Minden 1957 [Dammeyer, Grundbesitz Mindener Domkapitel]
- Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bd. 1: Aachen – Boguslawski, hrsg. v. Walther Killy, München 1995; Bd. 7: May – Pleßner, hrsg. v. Walther Killy u. Rudolf Vierhaus, München 1998 [Deutsche Biographische Enzyklopädie]
- Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, hrsg. v. Ruth Schmidt-Wiegand, München 1996 [Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter]
- Dienwiebel, Herbert; Brigitte Streich, Geschichtliches Ortsverzeichnis der Grafschaften Hoya und Diepholz, Bd. 1 (Dienwiebel): A – K, Bd. 2 (Streich): L-Z (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 30: Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen 4,1-2), Hildesheim/Hannover 1988–1993 [Dienwiebel/Streich, Geschichtliches Ortsverzeichnis Hoya und Diepholz]
- Dräger, Wilhelm, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter (Mindener Jahrbuch 8), Minden 1936 [Dräger, Mindener Domkapitel]
- Der Dreißigjährige Krieg und der Alltag in Westfalen. Quellen aus dem Staatsarchiv Münster, bearb. v. Leopold Schütte, Münster 1998 [Dreißigjähriger Krieg und Alltag in Westfalen]
- Drögereit, Richard, Wietzen, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen und Bremen, hrsg. v. Kurt Brünig, Stuttgart 1958, S. 424 [Drögereit, Wietzen]
- Dullweber, Wilhelm, Das kirchliche Leben in Haldem, in: Haldem. Die Geschichte eines westfälischen Dorfes. Festschrift zur 750-Jahrfeier, hrsg. v. d. Gemeinde Stewede, Stewede 1986, S. 111–122 [Dullweber, Haldem]
- Ehlers, Joachim, Heinrich der Löwe. Eine Biographie, München 2008 [Ehlers, Heinrich der Löwe]
- Eickhoff, H., Kirchen- und Schulgeschichte, in: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die dreihundertjährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate, im Auftrag des Minden-Ravensbergischen Hauptvereins für Heimatschutz und Denkmalpflege und unter Mitwirkung von H. Blocks [u. a.] hrsg. v. H[ermann] Tümpel, Bielefeld 1909, S. 89–138 [Eickhoff, Kirchen- und Schulgeschichte]
- Engel, Gustav, Des Bischofs Hagen, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne, Sonderheft 1, 1974, S. 33–44 u. 163 [Engel, Des Bischofs Hagen]
- , Geschichte der Stadt Bünde, in: Bünde im Widukindsland, Teil 2, Berlin/Holzmin-  
den 1953, S. 23–157 [Engel, Geschichte Bünde]

- , Geschichtliches zur Klosterbauerschaft, in: Tiemeyer, Wilhelm; Rudolf Schlüter; Gustav Engel, Beiträge zur Geschichte der Klosterbauerschaft, [Kirchlengern-] Klosterbauerschaft 1964, S. 63–263 [Engel, Klosterbauerschaft]
- , Weserkirchen. Zur Geschichte und Kultur des dörflichen Kirchenbaues an der mittleren Weser, Bielefeld 1931 [Engel, Weserkirchen]
- Engelke, Bernhard, Die Grenzen, Gaue, Gerichte und Archidiakonate der älteren Diözese Minden, in: Hannoversche Geschichtsblätter 4,2, 1937, S. 97–141 [Engelke, Grenzen Diözese Minden]
- Erdmann, Wilhelm, Eine Visitationsordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 40/41, 1939/40, S. 298–311 [Erdmann, Visitationsordnung]
- Die Familien der Kirchengemeinde Hartum, Bd. 1: 1661–1760, bearb. v. Heinz Riechmann (Deutsche Ortssippenbücher B 15 zugleich: Mindener Beiträge 18), Minden 1981 [Familien Kirchengemeinde Hartum]
- Die Familien der Kirchengemeinde Hartum, Bd. 2: 1761–1825, bearb. v. Heinz Riechmann (Deutsche Ortssippenbücher B 31, zugleich: Mindener Beiträge 21), Minden 1984 [Familien Kirchengemeinde Hartum]
- Die Familien der Kirchengemeinde Hartum, Bd. 3: 1826–1875, bearb. v. Heinz Riechmann (Deutsche Ortssippenbücher B 39, zugleich: Mindener Beiträge 23), Minden 1986 [Familien Kirchengemeinde Hartum]
- Die Familien des Kirchspiels Bergkirchen 1670–1770, bearb. v. Heinz Riechmann, hrsg. v. d. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen (Deutsche Ortssippenbücher B 56), Lübbecke 1988 [Familien Kirchspiel Bergkirchen]
- Felten, Franz-Josef, Wie adelig waren Kanonissenstifte und andere weibliche Konvente im frühen und hohen Mittelalter?, in: Studien zum Kanonissenstift, hrsg. v. Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167; zugleich: Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001, S. 39–128 [Felten, Kanonissenstifte]
- Flecken Lemförde. Eine 750-jährige Gemeinde zwischen Dümmer und Stemweder Berg, hrsg. v. Ludger von Husen und Horst Meyer, Diepholz 1998 [Flecken Lemförde]
- 50 [Fünfundzwanzig] Jahre Kirchengemeinde Hagedorn. Eine Chronik zum Jubiläum 1911–1961, hrsg. v. Erich Kleine, Bünde 1961 [Fünfundzwanzig Jahre Kirchengemeinde Hagedorn]
- Fürstenberg, Michael Freiherr von, „Ordinaria loci“ oder „Monstrum Westphaliae“. Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich, Paderborn 1995 [Fürstenberg, Ordinaria loci]
- Gade, Heinrich, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz, 2 Bände, 1901, Nachdruck Nienburg 1980 [Gade, Hoya und Diepholz]
- Gemeindebuch der Kreissynode Lübbecke, Osnabrück 1957 [Gemeindebuch Kreissynode Lübbecke]

- Gerke, Hans, Kirchenkampf. Als Dielingen auf Brockum verzichten musste, in: Heimatblätter des Landkreises Diepholz 14, 1990/91, S. 65 [Gerke, Kirchenkampf]
- Gertrup, Wilhelm, Die Kirchenvisitation zu Lütken Bremen durch den Superintendent Julius Schmidt Anno 1650 den 17. Julii, hrsg. v. Heimatverein Kleinenbremen, Bückeburg 1996 [Gertrup, Kirchenvisitation Lütken Bremen]
- Gleißmann, Oliver, Zur Problematik der Datierung des Windheimer Altars, zugleich Anmerkungen zum Forschungsstand, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 87, 2009, S. 311–320 [Gleißmann, Windheimer Altar]
- Grabs, Manfred, Unsere Kirchengemeinde, in: 969 – 1969. 1000 Jahre Gemeinde Blasheim, hrsg. v. d. Gemeinde Blasheim, Minden 1969, S. 57–76 [Grabs, Kirchengemeinde Blasheim]
- Gronert, Horst, Geschichte der Schule Schnathorst, in: Seit 1425 Kirchengemeinde Schnathorst, hrsg. v. Presbyterium der Kirchengemeinde Schnathorst, Hüllhorst 1980, S. 146–208 [Gronert, Schule Schnathorst]
- Groß, Barbara, Hexerei in Minden. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen (1584–1684) (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 2), Münster 2009 [Groß, Hexerei in Minden]
- Großes vollständiges Universallexikon, hrsg. v. Johann Heinrich Zedler, Bd. 6: Ci-Cz, Halle und Leipzig 1733, Nachdruck Graz 1961 [Großes Universallexikon]
- Großmann, G[eorg] Ulrich, Renaissance entlang der Weser. Kunst und Kultur in Nordwestdeutschland zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, Köln 1989 [Großmann, G. Ulrich, Renaissance entlang der Weser]
- Großmann, Karl, Abgelehnte Steuerfreiheit. Die Mindener Geistlichkeit, die Reparationen von 1648 und der Große Kurfürst, in: Mindener Heimatblätter 13, 1935, Nr. 9. S. 4 [Großmann, Abgelehnte Steuerfreiheit]
- , Geschichte der Stadt Vlotho, Vlotho 1971 [Großmann, Geschichte Vlotho]
- , Der Heckerhof in Lahde. Ein Beitrag zur 800-Jahr-Feier der Gemeinde Lahde, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 40, 1968, S. 43–45 [Großmann, Heckerhof Lahde]
- , Katalog der Mindener Leichenpredigtensammlung (Mindener Beiträge 14), Minden 1972 [Großmann, Katalog Mindener Leichenpredigtensammlung]
- , Die Leibeigenschaft der hannoverschen Höfe in Ovenstädt und Hävern und ihre Ablösung, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 49, 1977, S. 143–147 [Großmann, Leibeigenschaft Höfe in Ovenstädt und Hävern]
- , Die Meierhöfe von Lahde, in: Lahde einst und jetzt. Festschrift zur 800-Jahr-Feier der Gemeinde, Minden 1968, S. 92–111 [Großmann, Meierhöfe von Lahde]
- , Die Meyerhöfe zu Lahde. Was die Gründungsurkunde vom 10. Februar 1471 verfügt, in: Mindener Heimatblätter 33, 1961, S. 95–98 [Großmann, Meyerhöfe zu Lahde]
- , 600 [Sechshundert] Jahre Petrikerche Petershagen, Minden 1963 [Großmann, Sechshundert Jahre Petrikerche Petershagen]
- , Vom Burgmannshof zur Aufbauschule, in: Das Lehrerseminar zu Petershagen 1831–1925. Festschrift zur Jahrhundertfeier 1931, hrsg. v. Karl Großmann, [Petershagen 1931], S. 35–48 [Großmann, Vom Burgmannshof zur Aufbauschule Petershagen]

- , Zur Geschichte des Windheimer Burgmannshofes der Familie Spanuth, in: *Mindener Heimatblätter* 15, 1937, Nr. 7, S. 3, u. Nr. 8, S. 3 [Großmann, Zur Geschichte des Windheimer Burgmannshofes]
- , Zwei Briefe des Großen Kurfürsten von 1650, in: *Mindener Heimatblätter* 14, 1936, Nr. 8, S. 4, u. Nr. 9/10, S. 4 [Großmann, Zwei Briefe des Großen Kurfürsten]
- Grotefend, Hermann, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 13. Auflage, Hannover 1991 [Grotefend, *Taschenbuch Zeitrechnung*]
- Grotius, Hugo, *De imperio summarum potestatum circa sacra*, Paris 1646/47 [Grotius, *De imperio*]
- Haarland, Heinrich, *Orographische und geschichtliche Mitteilungen über den Widegenberg und dessen nächste Umgebung im Kreise Minden*, in: *Westphälische Provinzialblätter* 4,1, 1847, S. 55–73 [Haarland, *Widegenberg*]
- Haase, Carl, *Die Entstehung der westfälischen Städte*, 4. Auflage, Münster 1984 [Haase, *Städte*]
- Hänsel, Willy, *Catalogus Professorum Rinteliensium. Die Professoren der Universität Rinteln und des Akademischen Gymnasiums zu Stadthagen 1610–1810* (*Schaumburger Studien* 31), Rinteln 1971 [Hänsel, *Professoren Universität Rinteln*]
- Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler: Nordrhein-Westfalen, Bd. 2: Westfalen*, bearb. v. Dorothea Kluge, München 1969 [Handbuch *Kunstdenkmäler*, Bd. 2: *Westfalen*]
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2: Niedersachsen-Bremen*, hrsg. v. Kurt Brüning, Stuttgart 1958 [Handbuch *historische Stätten*, Bd. 2: *Niedersachsen-Bremen*]
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann, Bd. 2: *Haustür – Lippe*, Berlin 1978 [Handwörterbuch *Rechtsgeschichte*]
- Hanschmidt, Alwin, *Die schwedische und die hessen-kasselsche Armeesatisfaktion und die Räumung der festen Plätze im westfälisch-niedersächsischen Raum nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 71, 1999, S. 1–22 [Hanschmidt, *Armeesatisfaktion*]
- Hansische Handelsstraßen. Textband*, auf Grund von Vorarbeiten von Friedrich Bruns (†) bearb. v. Hugo Weczerka (*Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte*, N.F. 13,2), Köln/Graz 1967, (19. *Lüneburg-Minden*, S. 259–261) [Hansische *Handelsstraßen*, 19. *Lüneburg-Minden*]
- Hartmann, Joachim, *Aus der Geschichte der ev.-luth. Kirchengemeinde Friedewalde*, in: *Festschrift zur 300-Jahr-Feier der ev.-luth. Kirchengemeinde Friedewalde*, hrsg. v. Presbyterium, Minden 1967, S. 43–73 [Hartmann, *Ev. Kirchengemeinde Friedewalde*]
- Heckel, Johannes, *Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Summepiskopats*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 57, 1924, Kanon. Abt. 13, S. 266–283 [Heckel, *Entstehung Summepiskopat*]
- , *Initia iuris ecclesiastici Protestantium* (Sitzungsbericht der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 5), München 1950 [Heckel, *Initia iuris*]

- Heemeier, Karl, Glocken und Orgeln, in: Seit 1425 Kirchengemeinde Schnathorst, hrsg. v. der Kirchengemeinde Schnathorst, Hüllhorst 1980, S. 332–343 [Heemeier, Glocken]
- , Tengern seit 1151, seine Kapelle, seine Schule und die Friedenseiche, in: Seit 1425 Kirchengemeinde Schnathorst, hrsg. v. der Kirchengemeinde Schnathorst, Hüllhorst 1980, S. 212–258 [Heemeier, Tengern]
- Heinenberg, Hermann, Bilder zur Geschichte der Gemeinde Petershagen (um 1925), Nachdruck Petershagen 1989 [Heinenberg, Petershagen]
- Heinrich, Gerd, Amtsträgerschaft und Geistlichkeit. Zur Problematik der sekundären Führungsschichten in Brandenburg-Preußen 1450–1786, in: Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800. Büdinger Vorträge 1967, hrsg. v. Günther Franz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5), Limburg/Lahn 1972, S. 179–238 [Heinrich, Amtsträgerschaft]
- Henke, Johannes-Hermann; Leopold Schütte, Untersuchungen zur Sozial- und Siedlungsgeschichte unter dem Einfluss von Naturraum und Grundherrschaft im Mittelalter mit Ausblicken in die Neuzeit, in: 1000 Jahre Löhne. Beiträge zur Orts- und Stadtgeschichte, hrsg. v. Heimatverein und der Stadt Löhne, Löhne 1993, S. 53–95 [Henke/Schütte, Sozial- und Siedlungsgeschichte]
- Heuer, Jochen, Die Schule in Neesen, in: Neesen in Geschichten und Bildern, hrsg. v. Karl Brandt, Minden 2003, S. 143–176 [Heuer, Schule Neesen]
- Heufer, Friedrich Heinrich, Die Isenstedter Klus, in: Isenstedt. Geschichte und Geschichten, Lübbecke 1992, S. 147–153 [Heufer, Isenstedter Klus]
- Heutger, Nicolaus, Eisbergens erster evangelischer Geistlicher, in: Mindener Heimatblätter 22, 1950, Nr. 10, S. 8–9 [Heutger, Eisbergen]
- , Die evangelisch-theologische Arbeit der Westfalen in der Barockzeit, Hildesheim 1969 [Heutger, Ev.-theol. Arbeit]
- , Loccum. Eine Geschichte des Klosters, Hildesheim 1971 [Heutger, Loccum]
- Hintze, Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk, 8. Auflage, Berlin 1916 [Hintze, Hohenzollern]
- Hölscher, Wilhelm, Die Geschichte der Evang.-luth. Kirchengemeinde Wehdem, in: 1000 Jahre Wehdem 969–1969, hrsg. v. d. Gemeinde Wehdem, Preußisch Oldendorf 1969, S. 28–39 [Hölscher, Ev. Kirchengemeinde Wehdem]
- Hömberg, Albert Karl, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 6, 1943–1952, S. 46–108 [Hömberg, Kirchenorganisation Westfalen]
- , Westfalen und das sächsische Herzogtum, Münster 1963 [Hömberg, Westfalen]
- Hoffmann, Carl A., Konfessionalisierung der weltlichen Territorien und religionspolitische Reichsgesetzgebung, in: Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, hrsg. v. Carl A. Hoffmann u. a., Regensburg 2005, S. 90–93 [Hoffmann, Konfessionalisierung]
- Holscher, L[udwig] A[ugust] Th[eodor], Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden nach seinen Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten. Ein historischer Versuch, Sonderdruck Münster 1877 (zugleich in: Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, zweite Abteilung, [später: Westfälische

- Zeitschrift] 33, 1873, S. 41–184; 34, 1874, S. 1–168; 35, 1875, S. 1–95) [Holscher, Beschreibung Bisthum Minden]
- Homann, Fritz, Seit 342 Jahren besteht Stemmers Schule [...] aber 233 Jahre lang unterrichteten „Schemmes“ Stemmer Kinder, in: Festschrift zur 300-Jahr-Feier der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedewalde, hrsg. v. Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedewalde, Minden 1967, S. 90–94 [Homann, Stemmer Schule]
- Homberg, Kurt, Die Schulen in Löhne – von den Anfängen bis in die Gegenwart, in: 1000 Jahre Löhne. Beiträge zur Orts- und Stadtgeschichte, hrsg. v. Heimatverein Löhne und der Stadt Löhne, Löhne 1993, S. 347–383 [Homberg, Schulen Löhne]
- Hormann, Heinrich, Die Siedlungsentwicklung im Mindener Nordbördegebiet, in: Mindener Heimatblätter 27, 1955, S. 96–109, S. 121–126; 28, 1956, S. 4–11, S. 47–59 [Hormann, Siedlungsentwicklung]
- Horst, Karl Adolf Freiherr von der, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden, Berlin 1894; Nachtrag: Lübbecke 1898 (Sonderdruck aus: Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 27,1), Nachdruck beider Teile: Osnabrück 1979 [Horst, Rittersitze Ravensberg und Minden]
- Hucker, Bernd Ulrich, Die Grafen von Hoya. Ihre Geschichte in Lebensbildern, Hoya 1993 [Hucker, Grafen Hoya]
- Hüffmann, Helmut, Schulen, Lehrer und Finanzen. Zum Schulwesen in und um Lübbecke; in: 87. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 2001, S. 139–184 [Hüffmann, Schulen]
- , Die St. Andreaskirche in Lübbecke. Zur Geschichte der Gemeinde und des Stifts, Lübbecke 1990 [Hüffmann, St. Andreaskirche Lübbecke]
- Husmeier, Gudrun, Geschichtliches Ortsverzeichnis für Schaumburg, (Schaumburger Studien 68), Bielefeld 2008 [Husmeier, Ortsverzeichnis Schaumburg]
- Immenkötter, Herbert, Rückbesinnung und Neuaufbau. Die katholische Kirche nach dem Augsburger Religionsfrieden, in: Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, hrsg. v. Carl A. Hoffmann u. a., Regensburg 2005, S. 62–69 [Immenkötter, Rückbesinnung und Neuaufbau]
- Isenberg, Gabriele, Kurze Berichte über Ausgrabungen: Gehlenbeck, ev. Pfarrkirche, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 61, 1983, S. 232 [Isenberg, Gehlenbeck]
- , Kurze Berichte über Ausgrabungen: Holtrup, Porta Westfalica, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 61, 1983, S. 235–237 [Isenberg, Holtrup]
- , Zur archäologischen Erforschung einer dörflichen Pfarrkirche. Bericht über die Ausgrabung in der Kirche zu Holtrup, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl, (Mindener Beiträge 20), Minden 1983, S. 119–126 [Isenberg, Zur archäologischen Erforschung]
- Ittig, Heiko, Die Orgeln in der evangelisch-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 83, 1991, S. 149–158 [Ittig, Orgeln Bergkirchen]

- Jähmig, Bernhart, Johannes Gisenius als akademischer Lehrer, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 100, 2002, S. 43–59 [Jähmig, Gisenius]
- Jessen, Karl-Heinz, Die Kirchengeschichte Leverns, in: Tausend Jahre Levern. Beiträge zu seiner Geschichte, hrsg. v. d. Gemeinden des Amtes Levern, Minden 1969, S. 83–138 [Jessen, Kirchengeschichte Levern]
- Kampmann, Hans, Im Streit um Grund und Boden. Das Leben im Amt Hausberge und die Privatisierung der Markenwälder im 19. Jahrhundert, Porta Westfalica 1996 [Kampmann, Hans, Im Streit um Grund und Boden]
- Kampmann, Jürgen, Von der Klus zum Immanuel. Die Abpfarrung Preußisch Ströhens von Rahden und die Aufbauphase der eigenständigen Gemeinde, in: Preußisch Ströhen. Beiträge zur Geschichte einer Landgemeinde an der Nordgrenze anlässlich des 150-jährigen Kirchenjubiläums am 31. August 1997, hrsg. v. Roland Mettenbrink, Espelkamp 1997, S. 145–207 [Kampmann, Jürgen, Von der Klus zum Immanuel]
- Kantzenbach, Friedrich Wilhelm, Orthodoxie und Pietismus (Evangelische Enzyklopädie 11/12), Gütersloh 1966 [Kantzenbach, Orthodoxie und Pietismus]
- Das Katasterprotokoll der Hoheit Beck von 1681 mit den Bauerschaften Mennighüffen, Obernbeck und Löhne-Beck, hrsg. v. Gerhard Rösche, Otto Steffen und Erik Steffen, in: Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen 20, 2006, S. 67–102 [Katasterprotokoll Hoheit Beck]
- Kenter, Gerhard, Das Gogericht zu Windheim, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 51, 1979, S. 7–24 [Kenter, Gogericht Windheim]
- , Die Siedlung Hessinghausen. Ein Beispiel für die Auslöschung von Ortsnamen durch die Gebietsreform des 17. Jahrhunderts im Fürstentum Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 44, 1972, S. 79–91 [Kenter, Siedlung Hessinghausen]
- , St. Catharina rediviva. Zur Erforschung des Patroziniums der Weserkirche zu Windheim, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 73, 1980, S. 191–198 [Kenter, St. Catharina]
- , Der Werkmeister auf dem Windheimer Meierhof, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 49, 1977, S. 75–93 [Kenter, Werkmeister]
- Kinghorst, Wilhelm, Die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Diepholz im Jahrhundert der Reformation, Diepholz 1917 [Kinghorst, Kirche Grafschaft Diepholz]
- Kirche an Weser und Werre. 150 Jahre Kirchenkreis Vlotho, hrsg. v. Kirchenkreis Vlotho, Bad Oeynhausen 1991. [Kirche an Weser und Werre]
- Klausmeier, Fritz, Aus der Geschichte der Schule in Eickhorst, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 47, 1975, S. 138–153 [Klausmeier, Aus der Geschichte]
- , Beiträge zur Geschichte der Schulen im Amt[sbezirk] Dützen, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 43, 1971, S. 31–74 [Klausmeier, Beiträge zur Geschichte]
- Kluge, Dietrich, Die „Kirchenbuße“ als staatliches Zuchtmittel im 15. bis 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 70, 1977, S. 51–62 [Kluge, Kirchenbuße]

- Kneppe, Cornelia, Landwehrbau und Landesherrschaft im Amt Limberg, in: Die Burg Limberg. Mittelpunkt einer Region. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart, hrsg. v. Verein zur Erhaltung der Burgruine Limberg, Preußisch Oldendorf 2007, S. 94–114 [Kneppe, Landwehrbau Limberg]
- Kochs, Friedrich, „Aswen Schäper“ in Hille. Die Identifizierung einer Sagengestalt, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 56, 1984, S. 89–100 [Kochs, Aswen Schäper]
- , Die Kapellengemeinde Südhemmern. Dargestellt anhand des Kapellenrechnungsbuches 1651–1800, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 57, 1985, S. 69–92 [Kochs, Kapellengemeinde Südhemmern]
- Koehling, Ludwig, Die Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Aufzeichnungen des ehemaligen Fürstentums Minden sowie der übrigen Kirchspiele der heutigen Kreise Minden und Lübbecke (Mindener Beiträge 13), Minden 1970 [Koehling, Kirchenbücher]
- , Die Kirchenvisitation vom Jahr 1650 im Fürstentum Minden, in: *Dona Westfalica*. Georg Schreiber zum 80. Geburtstag dargebracht von der Historischen Kommission Westfalens (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 4), Münster 1963, S. 167–173 [Koehling, Kirchenvisitation]
- , Rehme im Hoch- und Spätmittelalter, in: 1200 Jahre Rehme. Ein Heimatbuch zur 1200-Jahrfeier, hrsg. v. d. Gemeinde Rehme, Bad Oeynhausen 1953, S. 66–93 [Koehling, Rehme]
- Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25). Nach der Urhandschrift aus dem Lateinischen übersetzt, bearb. v. Wilfried Pabst, 2. Aufl., Osnabrück 2003 [Konfessionelles Nebeneinander]
- Koop, Heiner, Die Geschichte der Bauerschaftsschule Drohne, dargestellt an ihrer baulichen Entwicklung, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 57, 1985, S. 127–140 [Koop, Geschichte Bauerschaftsschule]
- , Die schulische Entwicklung der Gemeinde Haldem im Spiegel von Schulhausbau, Lehrerschaft und Unterricht, in: Haldem. Die Geschichte eines westfälischen Dorfes. Festschrift zur 750-Jahrfeier, hrsg. v. d. Gemeinde Stemwede, Stemwede 1986, S. 139–156 [Koop, Schulische Entwicklung]
- Korte, Friedrich, Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 58, 1955, S. 1–172 [Korte, Staatsrechtliche Stellung]
- Krieg, Martin, Zur Geschichte der Mindener Hexenprozesse, in: Mindener Heimatblätter 5, 1927, Nr. 13. S. 1–3 [Krieg, Mindener Hexenprozesse]
- Kronenberg, Kurt, Die Reformation im Lande Braunschweig, in: Vier Jahrhunderte Lutherische Landeskirche in Braunschweig, hrsg. v. Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Braunschweig 1968, S. 9–32 [Kronenberg, Reformation Braunschweig]
- Krull, Lena, Lutherische Pfarrer in Lemgo. Kirche und Geistliche in einer konfessionalisierten Stadt des 17. Jahrhunderts (Forum Regionalgeschichte 14), Münster 2009 [Krull, Lutherische Pfarrer]

- Krumwiede, Hans-Walter, Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 1: Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reiches 1806, Göttingen 1995 [Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 1]
- Kuhlemann, Frank-Michael, Politik und Konfession. Zur Geschichte der Evangelisch-reformierten Petri-Gemeinde in Minden vom 17. Jahrhundert bis 1945, in: Festschrift zum 250-jährigen Kirchweihjubiläum der Ev.-ref. Petrikirche Minden 1743–1993, hrsg. v. Wilhelm Kreutz, Minden 1993, S. 40–62; zugleich in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 88, 1994, S. 113–138 [Kuhlemann, Ev. Petrigemeinde Minden]
- Lackner, Martin, Die Kirchenpolitik des Grossen Kurfürsten (Untersuchungen zur Kirchengeschichte 8), Witten 1973 [Lackner, Kirchenpolitik Großer Kurfürst]
- Lahde einst und jetzt. Festschrift zur 800-Jahr-Feier der Gemeinde, Minden 1968 [Lahde einst und jetzt]
- Langewiesche, Friedrich, Eine alte Bronzeglocke in Buchholz, Kr. Minden, in: 34. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 1920, S. 45–52 [Langewiesche, Bronzeglocke Buchholz]
- Last, Martin, Wietzen als Zentrum adeliger Herrschaft des hohen Mittelalters. Burg/Hof-Eigenkirche/Grablege, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 65, 1983, S. 139–180 [Last, Wietzen]
- Leben im 16. (sechzehnten) Jahrhundert. Lebenslauf und Lieder des Hauptmanns Georg Niege, hrsg. u. komm. v. Brage bei der Wieden (Selbstzeugnisse der Neuzeit. Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte 4), Berlin 1996 [Leben im 16. Jahrhundert]
- Ledebur, Leopold von, Minden-Ravensberg, Denkmäler der Geschichte, der Kunst und des Altertums [Manuskript des Jahres 1825], hrsg. v. Gustav Heinrich Griese, Bünde 1934 [Ledebur, Minden-Ravensberg]
- Lehmann, Hartmut, Das Zeitalter des Absolutismus. Gottesgnadentum und Kriegsnot, (Christentum und Gesellschaft 9), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980 [Lehmann, Absolutismus]
- Lenk, Karl, Die Baugeschichte der Kirche in Gehlenbeck, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 52, 1980, S. 65–75 [Lenk, Baugeschichte Kirche Gehlenbeck]
- , Zur Baugeschichte der St. Nikolaus-Kirche in Gehlenbeck, in: Ein Dorf im Spiegel der Geschichte, hrsg. v. Werner Fabis, Lübbecke 2007, S. 252–262 [Lenk, Baugeschichte St. Nikolaus-Kirche]
- Leps, Günter, 950 Jahre Lerbeck. Beiträge zu seiner Geschichte 1033–1983, Porta Westfalica 1983 [Leps, Lerbeck]
- Lexikon des Mittelalters, Bd. 1–9, Stuttgart/Weimar 1980–1999 [Lexikon des Mittelalters]
- Link, Christoph, Territorialismus/Territorialsystem, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft 4,8, 4. Auflage, Tübingen 2005, S. 166 [Link, Territorialismus]
- Linnemeier, Bernd-Wilhelm, Beiträge zur Geschichte von Flecken und Kirchspiel Schlüsselburg, unter Mitarb. v. Fred Kaspar u. a., hrsg. v. d. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Stolzenau 1986 [Linnemeier, Beiträge Schlüsselburg]

- , Der Döhrener Zehnte des Klosters SS. Mauritius et Simeon zu Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 61, 1989, S. 71–90 [Linnemeier, Döhrener Zehnte]
- , Die landesherrliche Domänenwirtschaft und die Amtshäuser des Fürstentums Minden. Untersuchungen zu ihrer Struktur und äußeren Beschaffenheit in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 64, 1992, S. 49–80 [Linnemeier, Landesherrliche Domänenwirtschaft]
- , Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen sowie Edikte zum religiös-sittlichen Leben in Stadt und Fürstentum Minden zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 42, 1997, S. 51–83 [Linnemeier, Obrigkeitliche Mäßigkeitsverordnungen]
- , Stift Quernheim. Untersuchungen zum Alltagsleben eines Frauenkonvents an der Schwelle zur Reformation, in: Westfälische Zeitschrift 144, 1994, S. 21–88 [Linnemeier, Stift Quernheim]
- , Von der „Wehme“ zur „Pfarrerdienstwohnung“. Pfarrhäuser im Bereich des ehemaligen Fürstentums Minden, in: Pfarrhäuser in Nordwestdeutschland, hrsg. v. Thomas Spohn (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 100), Münster 2000, S. 387–476 [Linnemeier, Von der Wehme]
- Lo[bbedey, Uwe], Kurze Berichte über Ausgrabungen: Ev. Kirche Eisbergen, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 61, 1983, S. 231 [Lobbedey, Kurze Berichte]
- , Die Romanische Stiftskirche zu Quernheim [Grabungsbericht von 1965/66]; in: Westfalen, Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde, Bd. 50 (1972), S. 200–209 [Lobbedey, Romanische Stiftskirche Quernheim]
- , Zur Baugeschichte der ev. Kirche in Dielingen nach Bodenfunden beim Heizungsbau, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 61, 1983, S. 50–54 [Lobbedey, Baugeschichte ev. Kirche Dielingen]
- , Nachträge zur Baugeschichte der spätromanischen Kirche in Dielingen, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 70, 1992, S. 132–134 [Lobbedey, Nachträge Baugeschichte Kirche Dielingen]
- Lohmann, Ernst, Führergeist. Zwei Mindener Männer [J. Kalmeyer, Holtrup, J. Schmidt, Petershagen] am Schluß des Dreißigjährigen Krieges, in: Mindener Heimatblätter 8, 1930, Nr. 8, S. 2 [Lohmann, Führergeist]
- , Geschichte der Kirchengemeinde Holtrup, Herford o.J. [nach 1928] [Lohmann, Geschichte Kirchengemeinde Holtrup]
- , Die Holtruper Kirchengereäte. Eine Geschichte von großer Not und Opferwilligkeit, in: Mindener Heimatblätter 7, 1929, Nr. 20, S. 1–2 [Lohmann, Holtruper Kirchengereäte]
- Lubenow, Herwig, Die politischen Hintergründe der Trauung Heinrich des Löwen 1168 im Mindener Dom, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 40, 1968, S. 35–43 [Lubenow, Trauung Heinrich des Löwen]
- Lübke, Wilhelm, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen nach den vorhandenen Denkmälern dargestellt, Leipzig 1853 [Lübke, Kunst Westfalen]

- Macke, Helmut, *Porta Westfalica – Holzhausen im Wandel der Zeiten*, *Porta Westfalica* o.J. [um 1985] [Macke, *Porta Westfalica – Holzhausen*]
- Marowski, Albert, *Der Sacksche Burgmannshof in Nammen* [...], in: *Die Heimat*. Beilage des *Mindener Tageblattes* 12, 1936 vom 4. Juli 1936 [Marowski, *Burgmannshof Nammen*]
- Meier, Walter, *Die Schule in Nammen*. Ein Beitrag zur Ortsgeschichte, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 61, 1989, S. 105–118 [Meier, *Schule Nammen*]
- , *Die Umpfarrung des Dorfes Nammen von Petzen nach Lerbeck*. Ein Beitrag zur *Minden-Schaumburger Kirchengeschichte*, in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 59, 1987, S. 103–109 [Meier, *Umpfarrung Nammen*]
- Meiern, Johann Gottfried von, *Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte*, Bd. 2: *Beschriebener Zeitraum April 1646 – Dezember 1647*, Hannover 1734, Nachdruck Osnabrück 1969 [Meiern, *Acta pacis Westphalicae*]
- Mertins, Kurt, *Die Kirchengeschichte von Meißen*, in: *900 Jahre Meißen 1090–1990*. Beiträge zu seiner Geschichte, hrsg. v. Helmut Oevermann, Minden 1990, S. 159–162 [Mertins, *Kirchengeschichte Meißen*]
- Meyer, Hans Gerhard, *Der Passionsaltar der Haldemer Kapelle*, in: *Haldem*. Die Geschichte eines westfälischen Dorfes. Festschrift zur 750-Jahrfeier, hrsg. v. d. Gemeinde Stemwede, Stemwede 1986, S. 123–135 [Meyer, Hans Gerhard, *Passionsaltar Haldem*]
- Meyer, Wilhelm, *Ein niedersächsisches Dorf am Ende des 19. Jahrhunderts* [Windheim] (Sonderveröffentlichungen des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 1), Bielefeld 1927 [Meyer, Wilhelm, *Dorf Windheim*]
- Meyer zu Spradow, Grete, *Teil B: Geschichte des Meierhofes zu Spradow*, Bielefeld 1935 [Meyer zu Spradow, *Meierhof zu Spradow*]
- Mindener Heimatblätter und Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins*. Register [der Jahrgänge] 1–57, 1923–1985, bearb. v. Petra Brinkmann u. Elke Büsching, Minden 1997 [Mindener Heimatblätter und Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Register 1–57]
- Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens*, begonnen v. Edgar Hennecke, in Gemeinschaft mit R[ichard] Drögereit [u. a.] hrsg. v. Hans-Walter Krumwiede (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 11 u. 11,2), Göttingen 1960, Ergänzungsband Göttingen 1988 [Mittelalterliche Kirchen- und Altarpatrozinien]
- Moormeyer, Willy, *Die Grafschaft Diepholz*, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 17), Göttingen 1938 [Moormeyer, *Grafschaft Diepholz*]
- Mooyer, Ernst Friedrich, *Erläuternde Bemerkungen zu einer undatierten Urkunde des mindischen Bischofs Heinrich I. in Betreff hildesheimischer Stiftgüter*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* 1851, 1854, S. 194–201 [Mooyer, *Erläuternde Bemerkungen*]

- , Die Seeburg und die Dynasten von dem See, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1851, 1854, S. 243–266 [Mooyer, Seeburg]
- , Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von der Bückeberg und Arnheim, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1853, 1856, S. 1–122 [Mooyer, Urkundliche Nachrichten]
- , Die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Einteilung, Bückeberg 1858, Neudruck Hannover-Döhren 1978 [Mooyer, Vormalige Grafschaft Schaumburg]
- Müller-Asshoff, Horst, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser im Bereich des vormaligen Bistums Minden von 871 bis 961, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 50, 1978, S. 7–43 [Müller-Asshoff, Urkunden Könige und Kaiser]
- Murken, Jens, Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1: Ahaus bis Hüsten, Bielefeld 2008 [Murken, Ev. Gemeinden]
  
- N.N., Aus der Pfarrgeschichte von Volmerdingsen, in: Mindener Heimatblätter 10, 1932, Nr. 7, S. 4 [N.N., Pfarrgeschichte Volmerdingsen]
- Nennker, Heinz, Das Schulwesen in Meißen, in: 900 Jahre Meißen 1090–1990. Beiträge zu seiner Geschichte, hrsg. v. Helmut Oevermann, Minden 1990, S. 163–169 [Nennker, Schulwesen Meißen]
- Neues Konversationslexikon, hrsg. v. Hermann Meyer, 2. Auflage, Bd. 8: Stichwort „Hexe“, Hildburghausen 1867, S. 981–984 [Neues Konversationslexikon]
- Neuser, Wilhelm H., Die Auswirkungen des Normaljahrs 1624 auf den kirchlichen Besitzstand und die Religionsfreiheit in Westfalen, in: Der Westfälische Frieden 1648 und der deutsche Protestantismus, hrsg. v. Bernd Hey (Religion in der Geschichte 6; zugleich: Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte 3), Bielefeld 1998, S. 13–40 [Neuser, Auswirkungen Normaljahr 1624]
- , Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 22), Bielefeld 2002 [Neuser, Ev. Kirchengeschichte Westfalens]
- Niederbremer, Heinrich, Patronatsrecht und Patronatskirche zu Eidinghausen von 1183 bis 1891, in: Schloss Ovelgönne. Vom Wasserschloss in Eidinghausen zum Bürgerhaus der Stadt Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen 1983, S. 49–66 [Niederbremer, Patronatskirche Eidinghausen]
- Nordsiek, Hans, Beiträge zur Geschichte der Kirchengemeinde St. Martini seit 1530, in: Ratskirche St. Martini Minden. Ein Jahrtausend Kollegiatstift, Pfarrei, Gemeinde, hrsg. v. Heinrich Winter, Minden 2009, S. 229–390 [Nordsiek, Beiträge Kirchengemeinde St. Martini Minden]
- , Die Entstehung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche im Fürstbistum Minden, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 99, 2004, S. 69–100 [Nordsiek, Entstehung Ev.-luth. Landeskirche]
- , Die erste urkundliche Erwähnung Laverns, in: Tausend Jahre Lavern. Beiträge zu seiner Geschichte, hrsg. v. Amt Lavern, Minden 1969, S. 9–19 [Nordsiek, Erste urkundliche Erwähnung Laverns]

- , Freibauerntum und Gerichtswesen in der Grafschaft Stemwede, in: Mindener Heimatblätter 35, 1963, S. 72–79 [Nordsiek, Freibauerntum Grafschaft Stemwede]
- , Glaube und Politik. Beiträge zur Reformation im Fürstbistum Minden, (Mindener Beiträge 22), Minden 1985 [Nordsiek, Glaube und Politik]
- , Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg, (Mindener Beiträge 11), Minden 1966 [Nordsiek, Grundherrschaft Amt Reineberg]
- , Das Kollegiatstift St. Walburga in Hausberge, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 59, 1987, S. 133–135 [Nordsiek, Kollegiatstift St. Walburga Hausberge]
- , Die Lage der Katholiken im Fürstentum Minden um 1700. Ein zeitgenössischer Bericht des Osnabrücker Weihbischofs Otto von Bronkhorst, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 40, 1968, S. 63–71 [Nordsiek, Lage der Katholiken]
- , Pflicht und Neigung des Schulmeisters zu Blasheim anno 1680; in: Mindener Heimatblätter 33, 1961, S. 154–155 [Nordsiek, Pflicht und Neigung]
- , Das preußische Fürstentum Minden zur Zeit Friedrichs des Großen. Hrsg. aus Anlaß der Ausstellung ‚Getreue Unterthanen.‘ Das preußische Fürstentum Minden zur Zeit Friedrichs des Großen (24. Okt. – 28. Nov. 1986), Minden 1986 [Nordsiek, Preußisches Fürstentum Minden]
- , Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden 1634–1650, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 56, 1984, S. 24–48 [Nordsiek, Schwedische Herrschaft]
- , Studien zur Geschichte des Kollegiatstifts St. Martini Minden, in: Ratskirche St. Martini Minden. Ein Jahrtausend Kollegiatstift, Pfarrei, Gemeinde, hrsg. v. Heinrich Winter, Minden 2009, S. 9–132 [Nordsiek, Studien Kollegiatstift St. Martini Minden]
- , Untersuchungen zur Geschichte der Pfarrei St. Martini Minden bis 1530, in: Ratskirche St. Martini Minden. Ein Jahrtausend Kollegiatstift, Pfarrei, Gemeinde, hrsg. v. Heinrich Winter, Minden 2009, S. 133–227 [Nordsiek, Untersuchungen Pfarrei St. Martini Minden]
- , 450 [Vierhundertfünfzig] Jahre Augsburger Religionsfrieden. Ein Beitrag zum Mindener Reformationsjubiläum und zum Jubiläum des Ratsgymnasium Minden im Jahr 2005, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 77, 2005, S. 97–113 [Nordsiek, Vierhundertfünfzig Jahre Augsburger Religionsfrieden]
- , Vom „Landrätlichen Büro“ zur Kreisverwaltung. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Kreises Minden-Lübbecke, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 63, 1991, S. 41–113 [Nordsiek, Vom Landrätlichen Büro]
- , Vom Restitutionsedikt 1629 zum Westfälischen Frieden 1648. Gegenreformatorische Bestrebungen in der protestantischen Stadt Minden, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 93, 1999, S. 105–142 [Nordsiek, Vom Restitutionsedikt 1629]
- , Das Zisterzienserinnenkloster und spätere freiweltliche Stift Levern, in: Tausend Jahre Levern. Beiträge zu seiner Geschichte, hrsg. v. Amt Levern, Minden 1969, S. 42–82 [Nordsiek, Zisterzienserinnenkloster Levern]

- Nordsiek, Marianne, „Bedde, Banck und Schapp“. Das Inventar der fürstbischöflich-mindischen Residenz Petershagen im Jahre 1582, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 67, 1995, S. 43–56 [Nordsiek, Marianne, Bedde, Bank und Schapp]
- Ohlemeyer, Heiner; Ludwig Kleimann, Helmut Niedermeier, Zur Baugeschichte der Kapelle Nordhemmern und der Kirche Holzhausen, in: Kirche im Dorf. Beiträge zur Orts- und Kirchengeschichte von Holzhausen II und Nordhemmern. Jahrbuch der Gemeinde Hille 2005, 2005, S. 128–148 [Ohlemeyer/Kleimann/Niedermeier, Baugeschichte Kapelle Nordhemmern]
- Opgenoorth, Ernst, Friedrich Wilhelm. Der große Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, Teil I: 1620–1660, Göttingen 1971 [Opgenoorth, Kurfürst von Brandenburg]
- Orthodoxie und Pietismus, hrsg. v. Martin Greschat, 2. Auflage (Gestalten der Kirchengeschichte 7) Stuttgart 1994 [Orthodoxie und Pietismus]
- Ostermann, Paul-Gerhard, Chronik der Kirche und der Kirchengemeinde Ovenstädt, in: Chronik der Kirchengemeinde Ovenstädt, hrsg. v. Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde, Ovenstädt 1999, S. 16–139 [Ostermann, Chronik Kirchengemeinde Ovenstädt]
- Ottensmeier, Heinrich, Alte Heerwege und Handelsstraßen erzählen aus ihrer Geschichte, in: Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen 8/9, Löhne 1982, S. 158–176 [Ottensmeier, Alte Heerwege]
- Ovesiek, Hermann, Das „Amt Wolberdingsen“, Typoskript, Bad Oeynhausen o.J. [Ovesiek, Amt Wolberdingsen]
- Pape, Rainer, Sancta Herfordia, Geschichte Herfords von den Anfängen bis zur Gegenwart, Herford 1979 [Pape, Sancta Herfordia]
- Die Patrozinien Westfalens von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. v. Institut für religiöse Volkskunde Münster, bearb. v. Peter Ilisch und Christoph Kösters (Germania Sacra 11), Münster 1992 [Patrozinien Westfalens]
- Peters, Christian, Visitation I, in: Theologische Realenzyklopädie 35, Berlin/New York 2003, S. 151–163 [Peters, Visitation I]
- Pilkmann-Pohl, Reinhard, Mittelniederdeutsch in Minden. Zur Schreibsprache Mindens im 14. und 15. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 70, 1998, S. 107–146 [Pilkmann-Pohl, Mittelniederdeutsch in Minden]
- Planitz, Hans; Karl August Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Graz, Köln 1961 [Planitz/Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte]
- Plath, Johannes, Die Glocken in Minden-Ravensberg, in: Jahrbuch des Vereins für Evangelische Kirchengeschichte Westfalens 7, 1905, S. 203–261 [Plath, Glocken Minden-Ravensberg]
- Poestges, Dieter, Die Entwicklung der schauburgisch-mindischen Grenze, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl (Mindener Beiträge 20), Minden 1983, S. 153–162 [Poestges, Schauburgisch-mindische Grenze]

- Pook, Karl, Aus Dankersens Vergangenheit, in: Mindener Heimatblätter 8, 1930, Nr. 9, S. 2; Nr. 10, S. 2; Nr. 11, S. 2 [Pook, Dankersen]
- Prinz, Joseph, [Rezension von] Willy Moormeyer, Die Grafschaft Diepholz, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 15, 1938, S. 225–228 [Prinz, Rezension Moormeyer: Grafschaft Diepholz]
- , Das Territorium des Bistums Osnabrück (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 15), Göttingen 1934, Nachdruck Osnabrück 1973 [Prinz, Territorium Bistum Osnabrück]
- , Vom mittelalterlichen Ablasswesen in Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 23, 1971, S. 107–171 [Prinz, Vom mittelalterlichen Ablasswesen]
- Reese, Hans, Eisbergen. Blickpunkte im Wandel der Zeiten, Porta Westfalica 1981 [Reese, Eisbergen]
- , Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eisbergen, in: Kirche an Weser und Werre. 150 Jahre Kirchenkreis Vlotho, Bad Oeyhausen 1991, S. 118–123 [Reese, Ev.-luth. Kirchengemeinde Eisbergen]
- Richtering, Helmut, Der Nachlass des Ludwig von Chalon gen. Gehlen (+ 1758), Herr zu Hollwinkel und Hüffe, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl (Mindener Beiträge 20), Minden 1983, S. 209–224 [Richtering, Nachlass Ludwig von Chalon gen. Gehlen]
- Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hrsg. v. Walter Heinemeyer, 2. Aufl, Neustadt/Aisch 2000 [Richtlinien Edition]
- Riechmann, Wolfgang, „Er möchte kleine Kinder lehren“. Die Geschichte des Schulwesens in Hille und Umgebung von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (Quellen und Schrifttum zur Kulturgeschichte des Wiehengebirgsraumes A 5), Espelkamp 1995 [Riechmann, Er möchte kleine Kinder lehren]
- , Schulen im „erbmlichen Zustand“. Ein Beitrag zur Geschichte des niederen Schulwesens im Fürstentum Minden um 1650, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 68, 1996, S. 61–86 [Riechmann, Schulen im erbmlichen Zustand]
- Robert, Hans, Zur Geschichte der Schulen in Holzhausen und Nordhemmern, in: Kirche im Dorf. Beiträge zur Orts- und Kirchengeschichte von Holzhausen II und Nordhemmern. Jahrbuch der Gemeinde Hille 2005, 2005, S. 199–210 [Robert, Schulen Holzhausen und Nordhemmern]
- Röckemann, August, Aus einem alten Lerbecker Kirchenbuche, in: Mindener Heimatblätter 2, 1924, Nr. 4, S. 3–4 [Röckemann, Lerbecker Kirchenbuch]
- Rösche, Gerhard, Die Herzöge von Holstein als Gutsherren auf Haus Beck, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne 2, 2. Auflage, Löhne 1970, S. 5–34 [Rösche, Herzöge von Holstein]
- Rohrbach, Jürgen, Die Leichenpredigtensammlung auf Haus Crollage, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 49, 1977, S. 121–130 [Rohrbach, Leichenpredigtensammlung Haus Crollage]

- Rose-Grabs, Edelgard, Festschrift zum 500-jährigen Jubiläum der Kirchengemeinde Blasheim, Lübbecke 1991 [Rose-Grabs, Kirchengemeinde Blasheim]
- Rosenfeld, Jörg, Holzskulpturen im Weserraum zwischen 1370/80 und 1520/30. Ein Streifzug durch 150 Jahre Bildschnitzerkunst entlang der Weser zwischen Uthlede und Hetjershausen, in: Die Weser – Einfluß in Europa, eine länderübergreifende Ausstellung über 1200 Jahre Geschichte und Kultur des Weserraumes [...] Bd. 1: Leuchtendes Mittelalter, hrsg. v. Norbert Humburg und Joachim Schween, Holzminden 2000, S. 142–163 [Rosenfeld, Holzskulpturen im Weserraum]
- Rothert, Hermann, Westfälische Geschichte, Bd. 2: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, 2. Auflage, Gütersloh 1962 [Rothert, Hermann, Westfälische Geschichte]
- Rothert, Hugo, Der kirchliche Wiederaufbau [der ev. Kirche] nach dem 30-jährigen Krieg [in Westfalen], Gütersloh 1924 [Rothert, Hugo, Kirchlicher Wiederaufbau Westfalen]
- , Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd. 2: Reformation und Pietismus, Münster 1928 (Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 29, 1928) [Rothert, Hugo, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte]
- Rudolph, Hartmut, Das evangelische Militärkirchenwesen in Preußen. Die Entwicklung seiner Verfassung und Organisation vom Absolutismus bis zum Vorabend des Ersten Weltkrieges, Göttingen 1973 [Rudolph, Ev. Militärkirchenwesen]
- Rüthing, Heinrich, Das Domkapitel Minden als konfessionell gemischtes Stift, in: Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Franz J. Felten u. Nikolas Jaspert (Berliner historische Studien 31), Berlin 1999, S. 767–784 [Rüthing, Domkapitel Minden]
- Sachwörterbuch der Mediävistik, hrsg. v. Peter Dinzelbacher (Kröners Taschenausgabe 477), Stuttgart 1992 [Sachwörterbuch Mediävistik]
- Saecker, Erhard, Zur Besiedlung der Gemeinde Friedewalde, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 41, 1969, S. 72–80 [Saecker, Besiedlung Gemeinde Friedewalde]
- Sarnighausen, Hans-Cord, Magister Julius Schmidt (1618–1680) aus Celle – ein „Mindener Luther“?, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 72, 2000, S. 23–37 [Sarnighausen, Magister Julius Schmidt]
- Scheiding, Erich, Stift Quernheim 1147–1992 gestern und heute, hrsg. anlässlich der Wiederherstellung des Herrenhauses v. d. Stiftung für die Natur-Ravensberg, Kirchlengern 1992 [Scheiding, Stift Quernheim]
- Scheller, Manfred, Heimsen, in: 1200 Jahre Petershagen 784–1984. Beiträge zur Kultur und Geschichte, hrsg. v. d. Stadt Petershagen, Petershagen 1984, S. 138–140 [Scheller, Heimsen]
- , Das Kirchspiel und sein Schulwesen, in: Kirchspiel Heimsen. Ein Heimatbuch für Heimsen und Ilvese, hrsg. v. Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heimsen, Minden 1975, S. 89–123 [Scheller, Kirchspiel und Schulwesen Heimsen]
- Schild, Wolfgang, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung, Hamburg 2002 [Schild, Geschichte Gerichtsbarkeit]

- , Kriminalität und ihre Verfolgung, in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650. Landesausstellung Niedersachsen 1985. Braunschweig 24. August – 24. November 1985, Ausstellungskatalog Bd. 4, hrsg. v. Cord Meckseper, Stuttgart 1985, S. 131–174 [Schild, Kriminalität und Verfolgung]
- Schindling, Anton, Der große Kurfürst und das Reich, in: Ein sonderbares Licht in Teutschland. Beiträge zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg (1640–1688) (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 8), Berlin 1990, S. 59–74 [Schindling, Großer Kurfürst]
- Schlichthaber, Anton Gottfried, Der Mindischen Kirchen-Geschichte Dritter Theil welcher [...] in sich fasset: Eine Nachricht von allen Land-Kirchen des Fürstenthums Minden [...], Minden 1753 [Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 3]
- , Der Mindischen Kirchen-Geschichte fünfter und letzter Theil [...], Minden 1755 [Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte, Teil 5]
- Schmale, Friedrich, Die Familiengrößen im Kirchspiel Bergkirchen im Jahre 1671, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 54, 1982, S. 151 [Schmale, Familiengrößen]
- Schmidt, Heinrich, Die beiden Kirchen in Reepsholt. Überlegungen zum Wechselverhältnis von Kirchenbau und Gemeinde im hochmittelalterlichen Ostfriesland, in: Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte. Zum 65. Geburtstag von Hans Patze, hrsg. v. Dieter Brosius u. Martin Last, Hildesheim 1984, S. 76–94 [Schmidt, Heinrich, Kirchen Reepsholt]
- Schmidt, Heinrich, Das Schulwesen in den Bauerschaften Blasheim, Obermehnen und Stockhausen, in: 1000 Jahre Gemeinde Blasheim, hrsg. v. d. Gemeinde Blasheim, Minden [1969], S. 77–83 [Schmidt, Heinrich, Schulwesen Bauerschaften]
- Schmidt, Julius, Feurs- und Flammenspiegel Anno 1663 [...] als auf der Neustadt zu Petershagen [...] eine Feuersbrunst [...] ein greuliches Schrecken eingejaget hatte, über den Worten auß dem Evangelio „Ich leide Pein in diesen Flammen“ in der Hauptkirchen daselbst [...] vorgestellt [...], Minden: Johann Piler 1670 [Schmidt, Julius, Feurs- und Flammenspiegel]
- , Kurtzer Catalogus hiebeforen Mindischen Bischöffe [...] Anfangs bey Churfürstlich Brandenburgischen im Fürstenthumb Minden eingenommener Erb-Huldigung am 12. Februarii anno 1650 zu Peterßhagen gehaltenen Huldigungs-Predigt hindan gehenget, nun aber [...] absonderlich hervor gegeben, Rinteln 1650, Nachdruck Minden 1909 [Schmidt, Julius, Kurtzer Catalogus Mindischer Bischöffe]
- Schmidt, Willi, Die Renovierung und Erweiterung der Pfarrkirche in Ovenstädt im Jahre 1772, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 60, 1988, S. 135–151 [Schmidt, Willi, Pfarrkirche Ovenstädt]
- Schormann, Gerhard, Aus der Frühzeit der Rintelner Juristenfakultät (Schaumburger Studien 38), Bückeburg 1977 [Schormann, Rintelner Juristenfakultät]
- Schrader, Fr. Xaver, Die Weihbischöffe, Officiales und Generalvikare von Minden vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Münster 1897 [Schrader, Fr. Xaver, Weihbischöffe Minden]
- Schrader, William C., The Cathedral Chapter at Minden and its Members 1650–1803, in: Westfälische Zeitschrift 139, 1989, S. 83–122 [Schrader, William C., Cathedral Chapter Minden]

- Schroeder, Johann Karl von, Mindener Buchgewerbe. Buchdrucker, Buchbinder, Buchhändler und Verleger in Minden seit dem 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geistes- und Wirtschaftsgeschichte Westfalens, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 38, 1966, S. 3–80 [Schroeder, Johann Karl von, Mindener Buchgewerbe]
- Schroeder, Wilhelm, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886 [Schroeder, Wilhelm, Chronik Bistum und Stadt Minden]
- Schröer, Alois, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 2: Die evangelische Bewegung in den geistlichen Landesherrschaften und den Bischofsstädten Westfalens bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555), Münster 1983 [Schröer, Reformation Westfalen]
- Schürmann, Wilhelm, Die Kirchengemeinde Lerbeck, in: 950 Jahre Lerbeck. Beiträge zu seiner Geschichte 1033–1983, bearb. v. Günther Leps, Porta Westfalica 1983, S. 28–40 [Schürmann, Kirchengemeinde Lerbeck]
- Schütte, Leopold, Cimiterium – Kirchhof – Friedhof: Wörter und Sachen. Sprachgeschichtliche Überlegungen zu Bedeutung und Wahrnehmung von Kirchhöfen, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 117–125 [Schütte, Cimiterium]
- , St. Mauritiz und Simeon, in: Germania Benediktina, Bd. VIII: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen, bearb. v. Rhaban Haacke, München 1980, S. 476–498 [Schütte, St. Mauritiz und Simeon]
- , Zur Geschichte des Rittergutes Benkhausen, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl, (Mindener Beiträge 20), Minden 1983, S. 189–208 [Schütte, Zur Geschichte Rittergut Benkhausen]
- Schuler, Wolfgang, Die Kirche in Stift Quernheim, in: Herforder Jahrbuch 21/22, 1980/1981, S. 77–88 [Schuler, Kirche Stift Quernheim]
- Schultze, Johannes, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 102, 1966, S. 1–10 [Schultze, Richtlinien äußere Textgestaltung]
- , Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hrsg. v. Walter Heinemeyer, Marburg/Köln 1978, S. 25–36 [Schultze, Richtlinien]
- Schumacher, Heinrich, Aus der Geschichte der Schule in Oppendorf, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 46, 1974, S. 97–127 [Schumacher, Aus der Geschichte der Schule Oppendorf]
- , Zur Lage einer Minden-Ravensbergischen Kirchengemeinde [Wehdem] nach dem Dreißigjährigen Kriege, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 68, 1975, S. 169–171 [Schumacher, Zur Lage einer Minden-Ravensbergischen Kirchengemeinde]
- Schumann, Klaus Peter, Die Rittersitze Beck und Ulenburg im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: 1000 Jahre Löhne. Beiträge zur Orts- und Stadtgeschichte, hrsg. v. Heimatverein Löhne und Stadt Löhne, Löhne 1993, S. 119–131 [Schumann, Rittersitze Beck und Ulenburg]

- Scriverius, Dieter, Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397, Bd. 1: Phil. Diss., Hamburg 1966; Bd. 2: Lage und Geschichte des bischöflichen Lehnsguts, Privatdruck, Marburg 1974 [Scriverius, Regierung Mindener Stift]
- Seele, Wilhelm, Das Jösser Kapellenbuch, in: Mindener Heimatblätter 30, 1958, S. 197–199, 235–238 [Seele, Jösser Kapellenbuch]
- , Die Kapelle in Bierde, in: Mindener Heimatblätter 31, 1959, S. 21–34 [Seele, Kapelle Bierde]
- Spahn, Maria, Das Kollegiatstift St. Andreas zu Lübbecke. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte (Mindener Beiträge 17), Minden 1980 [Spahn, Kollegiatstift St. Andreas Lübbecke]
- Spannagel, Karl, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover/Leipzig 1894 [Spannagel, Minden und Ravensberg]
- Spehr, Dieter, Ev.-luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen, in: Kirche an Weser und Werre. 150 Jahre Kirchenkreis Vlotho, Bad Oeynhausen 1991, S. 86–91 [Spehr, Ev.-luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen]
- , Geschichte der Kirche und der Kirchengemeinde Volmerdingsen, in: 900 Jahre Volmerdingsen. Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen, Sonderheft 7, Löhne 1989, S. 156–167 [Spehr, Geschichte der Kirche Volmerdingsen]
- Spönemann, Reinhold, Land und Leute im alten Amt Rahden, in: Werner Kirchhoff u. Reinhold Spönemann, Das alte Amt Rahden in Bildern und Ansichten, hrsg. v. d. Stadt Rahden, Meinerzhagen 1987, S. 6–21 [Spönemann, Amt Rahden]
- Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, Bd. 5: Territorialarchive von Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Herford, bearb. v. Wilfried Reininghaus, Münster 2000 [Staatsarchiv Münster Bestände]
- Steffen, Otto; Heinrich Ottensmeier; Gerhard Rösche, Bäuerliche Besiedlung im Raum Löhne von 1570 bis 1970, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne, Sonderheft 1, Löhne 1974, S. 129–191 [Steffen/Ottensmeier/Rösche, Bäuerliche Besiedlung Löhne]
- , Die bäuerlichen Hofstätten in der Bauerschaft Werste vom 16./17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen 10, Löhne 1983, S. 141–150 [Steffen, Bäuerliche Hofstätten]
- , Straftaten und ihre Ahndung in der niederen Gerichtsbarkeit des Fürstbistums Minden um 1600, in: An Weser und Wiehen. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft. Festschrift für Wilhelm Brepohl, (Mindener Beiträge 20), Minden 1983, S. 261–268 [Steffen, Straftaten Fürstbistum Minden]
- Stempel, Wilhelm, Die Reformation in der Stadt Wesel, in: „Under beider Gestalt“. Die Reformation in der Stadt Wesel, Wesel 1990, S. 9–73 [Stempel, Reformation Wesel]
- Stevens, Ulrich, Burgkapellen. Andacht, Repräsentation und Wehrhaftigkeit im Mittelalter, Darmstadt 2003 [Stevens, Burgkapellen]
- Stiewe, Heinrich, Pfarrhausbau in Lippe, in: Pfarrhäuser in Nordwestdeutschland, hrsg. v. Thomas Spohn, Münster 2000, S. 227–308 [Stiewe, Pfarrhausbau in Lippe]

- Stille, Heinz, „Oberbauerschaft“ vom ausgehenden Mittelalter bis 1832. Ein Beitrag zur Dorfgeschichte, Privatdruck, 2. Auflage, Lübecke 1991 [Stille, Oberbauerschaft]
- , Quernheim. Beiträge aus der Geschichte des Dorfes Quernheim, Privatdruck, Lübecke 1987 [Stille, Quernheim]
- Stiller, Erhard, Die Unabhängigkeit des Klosters Loccum von Staat und Kirche nach der Reformation, Göttingen 1966 [Stiller, Kloster Loccum]
- Stohlmann, Friedrich, Erinnerungen aus Mindens Geschichte von Karl dem Großen bis zum Westfälischen Frieden, nebst einer Zugabe enthaltend eine Beschreibung des Fürstenthums Minden im achtzehnten Jahrhundert und des älteren Mindenschen Bauernhauses. Für den Bürger und Landmann des Fürstentums, Minden 1834 [Stohlmann, Erinnerungen]
- Struckmeier, Eckhard, „Wie der Hirsch lechzt nach frischem Wasser [...]“. Geschichte der Kirchengemeinde Hüllhorst vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Espelkamp 1996 [Struckmeier, Kirchengemeinde Hüllhorst]
- Stupperich, Robert, Gemeinde und Obrigkeit in Minden und Ravensberg in brandenburg-preußischer Zeit, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 71, 1978, S. 59–75 [Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit]
- , Johannes Gisenius und sein Kampf um die Universität Rinteln, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 63, 1965, S. 140–157 [Stupperich, Johannes Gisenius]
- Tausend Jahre Levern. Beiträge zu seiner Geschichte, hrsg. v. Amt Levern, Minden 1969 [Tausend Jahre Levern]
- Thomasius, Christian, Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, Halle 1694 [Thomasius, Vom Rechte ev. Fürsten]
- Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln. Eine Gemeinde unterwegs, hrsg. v. Rüdiger Bremme, Holtrup/Vennebeck/Uffeln 1991 [Über 1000 Jahre Kirchspiel Holtrup-Uffeln]
- Unger, Tim, Das Niederstift Münster im Zeitalter der Reformation. Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620 (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes, Bd. 2), Vechta 1997 [Unger, Niederstift Münster]
- Universal-Register über die Sechs Theile der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte, inngleichen über die zween Theile der Nürnbergischen Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte, hrsg. v. Johann Ludolf Walther, Göttingen 1740, Nachdruck Osnabrück 1969 [Universal-Register Westphälische Friedens-Handlungen]
- Vieth, Wilhelm, Alte Nachrichten von Holtrup, in: Die Heimat. Beilage des Mindener Tageblattes 1, Nr. 11, 1925 [Vieth, Holtrup]
- Vogt, Wilhelm, 800 Jahre Kleinenbremen. 1181–1981, hrsg. v. d. Stadt Porta Westfalica, Porta Westfalica 1981 [Vogt, Kleinenbremen]
- Voigt, Manfred, Evangelische Kirchengemeinde Veltheim, in: Kirche an Weser und Werre. 150 Jahre Kirchenkreis Vlotho, Bad Oeyhausen 1991, S. 142–145 [Voigt, Ev. Kirchengemeinde Veltheim]

- Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes, hrsg. v. Michael North, München 1995 [Von Aktie bis Zoll]
- Von der Ohe, Hans Joachim, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten 1520–1648, Celle 1955 [Von der Ohe, Zentral- und Hofverwaltung]
- Von Gottesfurcht und Kirchengzucht. Aspekte kirchlichen Lebens in Schleswig-Holstein im 17. Jahrhundert, hrsg. v. Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig 2001 [Von Gottesfurcht und Kirchengzucht]
- Warnecke, Hans Jürgen, Die Räte des Grafen Arnold IV. von Bentheim. Ein Beitrag zur Genealogie deutsch-niederländischer Gelehrtenfamilien, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 36/37, 1978/79, S. 217–241 [Warnecke, Räte Graf Arnold IV. von Bentheim]
- , Studien zur frühen Geschichte von Borghorst, in: 1000 Jahre Borghorst, Borghorst 1968, S. 21–36 [Warnecke, Studien Geschichte Borghorst]
- Watermann, Helmuth, Beiträge zur Besiedlung und Entwicklung des Dorfes, in: 900 Jahre Meißen 1090–1990. Beiträge zu seiner Geschichte, hrsg. v. Helmut Oevermann, Minden 1990, S. 21–92 [Watermann, Besiedlung Dorf Meißen]
- Weigel, Helmut, Methodische Grundlagen der Pfarrgeschichtsforschung, in: Nassauische Annalen. Jahrbuch des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 76, 1965, S. 15–28 [Weigel, Pfarrgeschichtsforschung]
- Weitkamp, Rudolf, Kirche und Schule im Amte Gehlenbeck im 17., 18. und 19. Jahrhundert, in: Nettelstedter Blätter für Ortsgeschichte 13, 1957, Nr. 14–17, 1958 [Weitkamp, Kirche und Schule Amt Gehlenbeck]
- Wellpott, Wilh[elm], Aus der Geschichte Eidinghausens und seiner Umgebung, in: Die Heimat. Heimatkundliche Beigabe zum Mindener Tageblatt 4, 1928, Nr. 10, S. 37–38, 41–43, 46–47, 50–53, 58–59, 62–63, 66–67, 69–70, 73–74, 78–79, 82–83, 87–88, 90–92, 93–95, 97–99; zugleich in: An der Weserpforte 2, 1928, S. 57–94 [Wellpott, Eidinghausen]
- Wendland, Walter, Die Frömmigkeit des Großen Kurfürsten, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 73, 1980, S. 39–44 [Wendland, Frömmigkeit Großer Kurfürst]
- Wesemann, Heinrich, 430 Jahre Kirche in Hille. Aus der Geschichte des Hiller Gotteshauses, in: Mindener Heimatblätter 26, 1954, S. 98–100, 107–109, 132–135; 27, 1955, S. 46–49, 80–83, 112–115 [Wesemann, Kirche Hille]
- Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, hrsg. v. Karl Hengst (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Teil 1: Ahlen – Mülheim, Münster 1992; Teil 2: Münster – Zwillbrock, Münster 1994 [Westfälisches Klosterbuch]
- Westfälisches Städtebuch, hrsg. v. Erich Keyser, Stuttgart 1954 [Westfälisches Städtebuch]
- Wiegelmann, Wilhelm, Die Schulgeschichte 1784–1965, in: 950 Jahre Lerbeck. Beiträge zu seiner Geschichte 1033–1983, hrsg. v. Günther Leps, Porta Westfalica 1983, S. 93–104 [Wiegelmann, Schulgeschichte Lerbeck]

- Wiese, Werner, Aus der Geschichte der Schule Volmerdingsen, in: 900 Jahre Volmerdingsen, (Beiträge zur Heimatkunde der Städte Löhne und Bad Oeynhausen, Sonderheft 7), Löhne 1989, S. 87–112 [Wiese, Geschichte Schule Volmerdingsen]
- Wilbertz, Gisela, „Bekehrer“ oder „Mahner“? Die Rolle von Geistlichen in den Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Lemgo, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 102, 2006, S. 51–87 [Wilbertz, Bekehrer oder Mahner]
- Wilde, Hanna, Dörfliche Selbstverwaltung im Amt Reineberg und späteren Kreis Lübbecke, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 68, 1996, S. 87–116 [Wilde, Dörfliche Selbstverwaltung]
- , Walten und Verwalten fern der Obrigkeit. Selbstverwaltung in den Kapellengemeinden und Bauerschaften des Fürstentums Minden (1648–1843), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 75, 2003, S. 7–46 [Wilde, Walten und Verwalten]
- Wilkins, Hermann, Entstehung und Grenzen des Kirchspiels Heimsen, in: Kirchspiel Heimsen. Ein Heimatbuch für Heimsen und Ilvese, hrsg. v. Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen, Minden 1975, S. 17–28 [Wilkins, Entstehung und Grenzen]
- , Die Geschichte unseres Gotteshauses, in: Kirchspiel Heimsen. Ein Heimatbuch für Heimsen und Ilvese, hrsg. v. Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen, Minden 1975, S. 67–87 [Wilkins, Geschichte Gotteshaus Heimsen]
- , Die Pfarrer von Heimsen, in: Kirchspiel Heimsen. Ein Heimatbuch für Heimsen und Ilvese, hrsg. v. Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen, Minden 1975, S. 125–140 [Wilkins, Pfarrer Heimsen]
- Willoweit, Dietmar, Religionsrecht im Heiligen Römischen Reich zwischen Mittelalter und Aufklärung, in: Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, hrsg. v. Carl A. Hoffmann u. a., Regensburg 2005, S. 38–45 [Willoweit, Religionsrecht]
- Windhorst, Christoph, Kirchengeschichte in Löhne, in: 1000 Jahre Löhne. Beiträge zur Orts- und Stadtgeschichte, hrsg. v. Heimatverein und Stadt Löhne, Löhne 1993, S. 323–346 [Windhorst, Kirchengeschichte Löhne]
- Wiswe, Hans, Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster. Entstehung und Bewirtschaftung spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe, in: Braunschweigisches Jahrbuch 34, 1953, S. 5–134 [Wiswe, Grangien]
- Wöbking, Wilhelm, Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bistums Osnabrück am 1. Jan. 1624, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 23, 1898, S. 134–201; zugleich in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 9, 1904 [Wöbking, Konfessionsstand Landgemeinden]
- Wörterbuch zur Geschichte, hrsg. v. Erich Bayer u. Frank Wende, 5. Auflage. Stuttgart 1995 [Wörterbuch zur Geschichte]
- Wohl, Dietmar, Die Madonna mit den zwölf Aposteln aus der evangelischen Pfarrkirche in Holtrup. Restaurierungsbericht, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 62, 1984, S. 172–185 [Wohl, Ev. Pfarrkirche Holtrup]
- Wolf, Manfred, Die Rittergüter in Haldem, in: Haldem. Die Geschichte eines westfälischen Dorfes. Festschrift zur 750-Jahrfeier, hrsg. v. d. Gemeinde Stemwede, Stemwede 1986, S. 51–73 [Wolf, Rittergüter Haldem]

- , Die Rittergüter in Haldem im 16. und 17. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Minderer Geschichtsvereins 57, 1985, S. 27–44 [Wolf, Rittergüter Haldem 16. u. 17. Jahrhundert]
- Wollgramm, Heinz, 340 Jahre Schule in Wehdem, in: 1000 Jahre Wehdem 969–1969. Ein Festbuch zur 1000-Jahr-Feier, hrsg. v. d. Gemeinde Wehdem, Preußisch Oldendorf 1969, S. 28–39 [Wollgramm, Schule Wehdem]
- Wrede, Günther, Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen), Bde 1–2, Hildesheim 1975–1977 [Wrede, Geschichtliches Ortsverzeichnis]
- Zabel, Dieter, Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, in: Kirche an Weser und Werre. 150 Jahre Kirchenkreis Vlotho, Bad Oeynhausen 1991, S. 78–81 [Zabel, Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen]
- Zycha, Adolf, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, Marburg 1948 [Zycha, Rechtsgeschichte]

## Vorbemerkung zum Personennamenindex

Zur Identifikation der Personen sind, soweit möglich, außer ihren Namen auch Stand, Funktion oder Beruf sowie Wohn- oder Wirkungsort der genannten Personen angegeben.

Soweit möglich und notwendig, werden Personennamen, die noch gegenwärtig bekannt sind, in moderner Schreibweise angegeben, abweichende Schreibweisen in der Quelle werden in runden Klammern hinzugefügt. Ältere Namensformen (Herkunftsbezeichnungen, Namen in Form von Personencharakterisierung u.a.), die nicht zu „regulären“ Familiennamen geworden sind, werden unverändert in den Index übernommen.

Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich unterschiedslos auf den Text und/oder auf die Anmerkungen der jeweiligen Seite. Mehrfachnennungen eines Namens auf ein- und derselben Seite sind nicht kenntlich gemacht.

Bei der alphabetischen Einordnung der Familiennamen Meyer/Meier wird nicht zwischen i und y unterschieden, ebenso bei zusammengesetzten Namen wie z.B. Kottmeier/Kottmeyer.

- Alberts *siehe: Meyer, Hinrich; Alswede*  
Albinus, Johannes; Pfr. in Friedewalde 152  
Alard, Franz; ev. Theologe, † 1578 in  
    Wilster 334  
–, Wilhelm; Sohn des Franz A., theol. Autor,  
    † 1645 334  
Alemeyer, Johannes; Schulmeister im Ksp.  
    Levern 252  
Alferde, Johannes von; Priester in Heimsen 168  
Apengheter, Luke; Glockengießer 119  
Aquitanien, Eleonore von; Ehefrau König  
    Heinrichs II. von England 120,174  
Arndt, Johann; ev.-luth. Theologe und Autor  
    217, 219, 359  
Arnheim, Edelherren von *siehe: Bückeburg-  
    Arnheim*  
Arnulf von Kärnten; ostfränkischer König  
    887, Kaiser 896, † 899 112  
Askanien; norddeutsches Dynastenge-  
    schlecht 86  
–, Bernhard II. von; Herzog von Sachsen,  
    1180 171  
Aswede (Aschwede), Familie von; u.a. in  
    Minden, Hille, Volmerdingsen, Gohfeld  
    132, 133, 394, 428  
–, Cord von; Senior des Domkapitels Min-  
    den, Landdrost des Fürstbistums Min-  
    den, Kirchherr zu Hille 146, 147, 390,  
    416, 428  
–, Caspar; Sohn des Cord von A., Hof-  
    besitzer in Hille 147, 428  
–, Dietrich; Sohn des Cord von A., ev. Vikar  
    in Hille 147  
–, Johann; Sohn des Cord von A., Vogt in  
    Gohfeld 147, 416  
–, Otto; Sohn des Cord von A., Vogt in Goh-  
    feld, Schulmeister in Köhlterholz 147, 390  
Aurifaber, Johann; Schüler Martin Luthers,  
    Prof. theol. in Rostock und Königsberg  
    384  
Bade, Christoffer; Holtrup 352  
Bade, Christoffer; Amt Hausberge 363  
Bade(n), Henricus; Deputierter des Min-  
    dener Domherrn Johann Heinrich von  
    Vincke 328  
Baer, Helene Margarate von; Äbtissin des  
    Stifts Quernheim 298, 299, 301–304  
Balcke, Hans; Schulmeister in Nord-  
    hemmern 437  
Baltzer, Johann; Schulmeister in Nettelstedt  
    275  
Barbarossa (eig. Rothbart), Christoph; ev.  
    Theologe, † 1623 334  
Barckhausen, Julius; Vogt der Hausberger  
    Vogtei Landwehr 356  
Barkhausen (Barckhausen), Benedict von;  
    Domherr in Minden 270

- , Dietrich von; Sohn des Benedict von B.,  
Stiftsdekan in Lübbecke 270
- , Herbord von; Domherr in Minden 143
- , Jobst von; Domherr in Minden 143
- Barkhausen, Konrad; Pfr. in Gehlenbeck 98
- Barner, Albert; Pfr. in Veltheim 115
- Baurkamp, Engelke; Eilhausen, Altarmann  
in Gehlenbeck 274
- Bayern, Ferdinand von; Erzbischof von  
Köln, Bischof von Münster 391
- Becker, Dietrich; Halle, Altarmann in  
Ovenstädt 456
- Becker, Georgius; Schulmeister, Küster und  
Organist in Eisbergen 339
- Becker, Hermann; Holsen 281, 282, 287
- Becker, Jobst; Altarmann in Ovenstädt  
454, 456
- Becker, Johann; Dr. iur., Kanzler des  
Fürstbistums Minden 50
- Beese, Johannes; Abt des Klosters Loccum  
502
- Bey der Böken, Hinrich (oder: Jürgen);  
Kirchlengern, Altarmann in Kirch-  
lengern 310, 312, 313
- Beinsen, Hinrich; Schulmeister in Döhren  
491
- Beke, Arnold von der; Pfr. in Holzhausen  
121
- Beke, Gottfried von der; Pfr. in Blasheim  
96, 262
- Bekemeyer, Heinrich; Twiehausen 250
- Beneke, Anton; Pfr. in Bergkirchen 76, 131,  
132, 382
- Bening, Ernst; Pfr. in Holzhausen  
(Amt Hausberge) 121, 358, 362
- , Arnold 362
- , Gese, geb. Nolting; Ehefrau des Ernst B.  
121, 358, 366
- Bente, Johann; Schulmeister in Dankersen  
320
- Bentheim und Tecklenburg, Grafen von  
*siehe: Tecklenburg*
- Berg, Graf Engelbert von; Erzbischof von  
Köln 95
- Berge, Edelherrn zum (um 1380) 44, 45, 99,  
114, 117, 118, 119, 122, 127, 130, 171, 175,  
176
- , Gerhard 123
- , Heinrich 123
- , Johannes 123
- , Otto 123
- , Wedekind 123
- Berge, Edelherrin Lyse zum; Äbtissin des  
Kanonissenstifts Möllenbeck 112
- Berger, gen. Sartor, Johann; Vizepleban in  
Jöllenberg (Gohfeld) 143
- Beringhausen, Johann von; Mag., Rektor des  
Gymnasiums Minden 375
- , Johann von; Sohn des Johann von B.,  
Pfr. in Lerbeck 128, 315, 368, 375
- Bernhard; Priester in Buchholz 158, 159
- Bernhardus senior; Kirchherr oder Priester  
in Eisbergen 113
- Bertram; Priester in Lerbeck oder Kirchherr  
von Lerbeck 127
- Bessel, Heinrich; Dr. iur., Kanzler der  
schwedischen Regierung Minden 65, 490
- Beyer; Schwiegervater des Pfr. Johannes  
Falke 270
- Bilderbeck, Bernhard von; Domherr in  
Minden 125
- Bilderbeck (Billerbeck), Nikolaus;  
Pfr. in Hausberge 124, 125, 372
- Billunger; Dynastengeschlecht in Sachsen 86,  
109, 129, 130, 170, 171, 174, 175
- Bischoff, Johann; Destel 251
- Bleidorn, („die Bleidornsche“); Hebamme in  
Holzhausen, Ksp. Hartum 433
- Blodau, Friedrich; Pfr. in Hausberge 121
- Blumenthal, Joachim Friedrich von; kaiser-  
licher Kommissar 17, 18
- Bock, Thomas; Ksp. Schlüsselburg 474
- Bodeker, Bernhard; Küster und Schulmeister  
in Eisbergen 339
- Böddiger, Thomas; Küster in Hausberge 371
- Bödeker, Jürgen; Holsen 288
- Börries, Gerd; Ksp. Buchholz 463
- Böschemeyer, Albert; Klosterbauerschaft  
300
- Böschemeyer im Lohe; Frotheim 272
- Böse, Johann; Altarmann in Schlüsselburg  
471, 473
- Böse (Böße), Tileke; Kleinenbremen 327
- Bokemeier, Jürgen; Ksp. Kirchlengern *siehe:*  
*Bey der Böken*
- Bokemeyer; Altarmann in Bergkirchen 390
- Bonningius, Gerhard; Pfr. in Mennighüffen  
140
- Borch, Jobst; Dieth, Altarmann in Buch-  
holz 463, 465
- Borchaußen, Henricus; Küster und Organist  
im Stift Quernheim 302

- Borchmann, Ernst; Stemmer 445  
 –, Hinrich; Bruder des Ernst B. 445  
 Borchmann (Borgmann), Hinrich; Hahlen 436, 441  
 Borgmann, Harmen; Küster und Schulmeister in Friedewalde 447  
 Borgstette, Johann; Pfr. in Jöllenbeck (Gohfeld) 143, 420  
 Bornemann (?) *siehe Hornemann*  
 Botterbrod, Witwe; Großenheerse, Hebamme im Ksp. Buchholz 459  
 Boyen, Ilsebe; Ksp. Holzhausen (Amt Hausberge) 363  
 Brackmann, („die Brackmannsche“); Löhne, Hebamme im Ksp. Jöllenbeck (Gohfeld) 416  
 Bramstetten, Anna; Witwe des Conrad Hotze, Stolzenau 76  
 Branahl *siehe: Meyer, Tönnies*  
 Brandenburg, Anna Sophia von; Ehefrau des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg 20  
 –, Friedrich Wilhelm, Markgraf zu, Kurfürst u. Fürst zu Minden, † 1688 10–21, 24, 28, 29, 32–37, 47, 56, 63, 64, 68, 69, 77, 78, 80, 87, 99, 110, 130, 132, 138, 139, 153, 182, 183, 195, 203, 205, 323, 346, 353, 383, 411, 449  
 –, Luise Henriette von Oranien, erste Ehefrau des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, † 1667 11, 12, 14, 16  
 –, Wilhelm Heinrich, Kurprinz von, † 1649 11, 12  
 –, Friedrich I., König in Preußen, Kurfürst u. Fürst zu Minden, † 1713 183  
 –, Friedrich Wilhelm I., König in Preußen, Kurfürst u. Fürst zu Minden, † 1740 183, 422  
 Braßen[d], Grete; Bröderhausen 289  
 Braun, Johann; Ksp. Eisbergen 342  
 Braunschweig-Lüneburg, Herzog Georg zu; Verbündeter Schwedens, schwedischer Heerführer, Landesherr des Fürstbistums Minden 1633–36 und des welfischen Fürstentums Calenberg, seit 1636 Residenz in Hannover 150, 160, 321, 323, 348, 349, 371, 432, 458, 466  
 –, Herzog Christian von *siehe: Minden, Bischöfe/Administratoren*  
 –, Herzog Georg Wilhelm zu 20  
 Braunschweig-Lüneburg (Celle) 109, 175, 485  
 –, Herzog Friedrich zu 219, 486  
 Braunschweig-Lüneburg (Wolfenbüttel) 204  
 –, Herzog Heinrich Julius zu *siehe: Minden, Bischöfe/Administratoren*  
 Bremermann *siehe: Sagittarius*  
 Bremme, Rüdiger; Pfr. in Holtrup 117  
 Brennhorst *siehe: Hinrich zum Brennhorst*  
 Brepohl, Wilhelm; Rektor in Lahde 174  
 Bretz, Jürgen; Schulmeister in Neesen 380  
 Brieffreundt, Tönnies; Ksp. Kleinenbremen 328  
 –, Anke, geb. Döpking; Ehefrau des Tönnies B. 328  
 Brinckmann, Johann; Vahlsen, Altarmann in Windheim 490  
 Brinckmann; Altarmann in Bergkirchen 390  
 Brobergen, Heinrich von; Domherr in Minden 284  
 Brocke, Heinrich Oskar; Löhne 185  
 Brockhausen, Johann; Holzhausen (Amt Hausberge) 367  
 Brömlöh, Gerhardt; Küster in Dielingen 242  
 Brüggemann, Conrad; Pfr. in Volmerdingsen 134  
 Brüning; ev. Pfr. in Vechta 135  
 Bruno; Kleriker und Ministerialer des Bistums Minden in Stewede 87  
 Brunschwicker, Hinrich; Ksp. Wehden 231  
 Bucholtz, Andreas Heinrich; Prof. Dr. theol., Universität Rinteln 335  
 Buchmeier, Friederun; Lehrerin, Buchholz 157, 159  
 Buck, Engelbert (?); Pfr. in Ovenstädt 156, 157  
 Buddemeyer, Friedrich; Altarmann in Dielingen 241, 246  
 Bückeberg-Arnheim, Edelherren von 109, 127, 165  
 Büschenfeld, Berendt; Untervogt in Möllbergen 363  
 Büsching, Tieleke; Ksp. Ovenstädt 457  
 Bugenhagen, Johannes; ev. Theologe und Reformator 392  
 Bulmann, Johann; Lahde 500  
 Burmann, Johannes; Priester in Hüllhorst 101  
 Busch, Christopher; Küster in Buchholz 463  
 –, Engelbert (Engelbrecht); Pfr. in Ovenstädt 156, 157, 333  
 – (sen.), Johannes von; Pfr. in Buchholz 160, 333  
 – (jun.), Johannes von; Pfr. in Buchholz 160, 463

- Bussche, Familie von dem; Gesmold, Haddenhausen, Rahden 84, 383, 386, 389  
 –, Alhard von dem; Rahden 84  
 –, Johann von dem; Haddenhausen 390  
 –, Johann Heinrich von dem; Streithorst 76  
 –, Lüdeke von dem; Rahden 84  
 Busse, Harmen; Ksp. Ovenstädt 454, 458  
 Buße, Otto; Jöllenbeck, Altarmann in Jöllenbeck (Gohfeld) 420, 422  
 –, Claus; Sohn des Otto B., Schulmeister in Steinsiek 423  
 Bussius, Anton; Pfr. in Holzhausen 121, 315, 358, 361, 362, 365, 391  
 – (Busse), Conrad; Pfr. in Volmerdingsen 134, 135, 391  
 Bußmann, Anton; Superintendent im Fürstbistum Minden und Pfr. in Petershagen 65, 70, 96, 102, 114, 116, 157, 163, 219, 263, 289, 333, 343, 375, 391, 424, 432, 450  
 –, Elisabeth *siehe: Dassel, Wulbrand von*  
 –, Hinrich; Müller in der Windmühle am Hohenstein in Rahden 228  
 –, Johann; Pfr. in Schlüsselburg 163
- Calenberg, Herzog Georg von *siehe: Braunschweig-Lüneburg*  
 Calixt, Georg; Prof. theol., Universität Helmstedt 358, 359  
 Calmeier, Johann; Pfr. in Holtrup 118  
 Canstein, Lippold von; Drost des Amtes Hausberge 123  
 –, Rabe von; Drost des Amtes Hausberge 123  
 Catharina; im Haus des Schmieds in Heimsen 477, 480  
 Chalon gen. Gehle, Ludwig von, † 1758 34  
 Christina, Königin *siehe: Schweden*  
 Cicero, Marcus Tullius; römischer Consul und Philosoph, † 43 v. Chr. 371  
 Clare, Heinrich; Pfr. in Heimsen 169, 475  
 Clauck, Vogt der Vogtei Übernstieg (Amt Hausberge) und Deputierter des Domherrn Johann Heinrich von Vincke 328  
 Clostermeyer, Johann; Müller in der Windmühle in Wehe 228  
 Conrad; Pfr. in Ottenstein (1642) 204  
 Conring, Hermann; Prof. iur., Universität Helmstedt 36  
 Cord; ev. Pfr. in Windheim 174, 494  
 –, der Mönch; Kaplan im Stift Quernheim 103  
 Corderius, Maturinus; französischer Altphilologe 371  
 Cording, Johannes; Pfr. in Dielingen 91  
 Cordt, Johann; Sundern 250  
 Cordtsinger, Heinrich; ev. Vikar in Mennighüffen 140  
 Cornberg (Kornberg), Familie von; Rittergut Hüffe 269, 288  
 –, Rötger (?) von 288  
 Cruse, Magdalena *siehe: Schlichthaber*  
 –, Viet; Friedewalde, Altarmann in Friedewalde 445  
 Crusius, Jakob Andreas; Dr. iur., Stadtsyndikus in Minden 62  
 –, Johannes; Pfr. in Veltheim 115, 192, 343  
 Cruße, Johann; Südhemmern, Altarmann der Kapelle in Südhemmern 429  
 Culemann, Ernst Albrecht Friedrich; Kriegs- und Domänenrat in Minden 14, 81  
 Culemann, Rudolf; Bürgermeister in Minden 1649/50 13  
 Cuncelius, Johannes; Schulmeister in Windheim 491
- Dalmeyer, Johannes; Anwärter auf die Pfarrstelle in Hoyel 204  
 Daniel; Oberst, schwedischer Stadtkommandant in Minden, Donatar in der Vogtei Gohfeld 416  
 Daseler *siehe: Dösel*  
 Dassel, Wulbrand von; Amtmann in Schlüsselburg 333  
 –, Margarete, geb. Kracke; erste Ehefrau des Wulbrand von D. 333  
 –, Elisabeth, geb. Bußmann; zweite Ehefrau des Wulbrand von D. 333  
 Decken, von der; adlige Familie in Friedewalde 152, 153, 444, 445, 448  
 –, Klaus Heinrich von der; Obristleutnant 444  
 –, Dorothea Lucia von der, geb. von Donop; Friedewalde, Witwe des Klaus Heinrich von der D. 444, 445, 449  
 Deichmann, Johann Georg; Dr. iur., Vizekanzler der schwedischen Regierung Minden 358, 383, 485  
 –, Rütger Clemens; Dr. iur., Regierungsrat der brandenburgischen Regierung Minden in Petershagen 60, 75, 244, 245  
 –, Wilhelm; Prof. Dr. med., Universität Rinteln 335  
 Delius, Johannes; Pfr. in Kleinenbremen 111  
 Derberg, Wilhelm; Neesen, Altarmann in Lerbeck 379, 382

- Derenthal, Daniel Ernst von; Regierungsrat, dann Vizekanzler der brandenburgischen Regierung Minden in Petershagen 60, 75, 229, 237, 428, 455  
 –, Catharine Margarete, geb. Drebber; Ehefrau des Daniel Ernst von D. 75  
 Deterding, Peter; Ksp. Rahden 228  
 Dethard; Freigraf (Richter) der Freigrafenschaft Stemwede 87  
 Diepholz, Edelherrn/Grafen von 85, 88, 243  
 –, Edelherr Friedrich von 91  
 –, Edelherr Johann von 91  
 Diestelhorst, Cunne Anna; Veltheim 344  
 Dietrich, Pfr. in Windheim (1277) 172  
 Döding, Heinrich; Pfr. in Gehlenbeck 98  
 Dölner, Otto; Küster in Eidinghausen 405  
 Döpking, Johann; Pfr. in Friedewalde 152  
 –, Anke *siehe: Brießfreundt*  
 Dörstötter (Duderstette, Duderstadt), Andreas; Pfr. in Heimsen 168, 458, 466, 481, 483  
 –, Witwe des Andreas D. 482  
 Döseler, Dietrich; Untervogt im Lohe, Ksp. Windheim 489  
 –, Gesche (Daseler); Ehefrau des Dietrich D., Hebamme im Ksp. Lahde 489, 496, 504, 505  
 Donatus, Aelius; lateinischer Grammatiker in Rom 259  
 Dorgeloh (Dorgel), Johann Otto; Pfr. in Buchholz 160, 368, 458, 459, 466  
 Dove, Jürgen; Bürger in Minden, kaiserlicher Notar 217  
 Drebber, Catharine Margarete *siehe: Derenthal*  
 Dreckmeier; Ehefrau, Biemke 387  
 Dreyer, Familie; Hille 428  
 –, Gerke, Ksp. Hille 425  
 Drögemeyer, Henrich; Altarmann in Dankersen 320, 322  
 Dron *siehe: Sybekyng*  
 Drulmann, Petrus; Schulmeister und Küster in Lahde, dann in Stolzenau 503  
 Duderstadt, Andreas *siehe: Dörstötter*  
 Düvelshoff, Mindener Familie 156  
 –, Cordt 156  
 –, Cord; Pfr. in Ovenstädt 156, 456  
 Dux, Erich *siehe: Grubenhagen*  
 Ebbeke, Hinrich; Kirchlengern, Altarmann in Kirchlengern 310, 312, 313  
 Ebeling, Lorenz; Pfr. in Hille 147  
 –, Anna *siehe: Mentze*  
 Edler, Thomas; Mag., Pfr. an St. Marien in Minden 412  
 Ehlers, Prof. Dr. Joachim; Historiker 174  
 Ehrenberg (Ehrenber), D. 412  
 Eickmeyer, Christoffer; Ksp. Eidinghausen 401  
 –, Ehefrau des Christoffer E. 401  
 –, Hermann; Ksp. Eidinghausen 403  
 Eikel, Lüdeke zum; Blasheim 266  
 Eimertenbrinck; Ksp. Stift Quernheim 300  
 Ekbert; Kirchherr in Eidinghausen 137  
 Elerding, Clas; Windheim 490  
 –, Jasper; Windheim 490  
 Engelke; Küster von Volmerdingsen (1320) 133  
 Engering, Dr. med. Johann Philipp 75, 489, 499, 505  
 England, König Heinrich II. von 120, 174  
 Erdmann, Conradus; Küster und Schulmeister in Schlüsselburg 471  
 –, Wilhelm; Pfr. in Kirchlengern, † 1947 187  
 Erick, Cordt; Ksp. Rahden 227  
 Ernestus; Pfr. in Heimsen (1315) 167  
 Ernsting, Johann; Veltheim 347, 350  
 –, Catharina, Ehefrau des Johann E. 347, 350  
 Erpo, Graf (11./12. Jh.) 119, 120  
 Eugen III.; Papst in Rom 135  
 Everstein, Grafen von 204  
 Ewartz, Johannes; Schulmeister in Varl 224  
 Fabricius, Jakob; ev-luth. Hofprediger des Herzogs von Pommern in Stettin, Feldprediger im schwedischen Heer 382, 383  
 –, Stadius; Prof. theol., Universität Helmstedt, Generalsuperintendent in Wolfenbüttel 358  
 Falke (Falckonius), Johann; Pfr. in Gehlenbeck 76, 98, 254, 269, 270  
 –, Johann, Vater des Johann F. 269  
 Fenger, Johannes; Abt des Klosters Loccum 1591–1596 164  
 Ferdinand I.; deutscher König 1531, Kaiser 1556, † 1564 26, 50  
 Ferdinand II.; deutscher König und Kaiser 1619; † 1637 247  
 Ferdinand III.; deutscher König 1636, Kaiser 1637; † 1657 21  
 Fette, Johann; Wehe 228  
 Fischer, Christoph; Generalsuperintendent und Hofprediger, Celle 316

- Fischhaupt (Fischhövet), Heinrich; Pfr. in Eisbergen 114, 333, 351, 368
- Fischhövet, Dietrich; Costedt, Altarmann in Holzhausen (Amt Hausberge) 364, 366
- (Fischheupt), Johann; Altarmann in Eisbergen 339, 341
- Folchart (Volkhard); Priester 112
- Fortmeyer *siehe: Vortmeier*
- Francke zum Bostel, Harmen; Bierde, Altarmann in Lahde 500, 503
- Fräncking, Anna Catharina von *siehe: Ledebur*
- Fredmeyer, Detert; Heimsen 483
- , Jost; Neffe des Detert F. 483
- Freitmeier; Hofbesitzer, Heimsen 166, 167
- Freybecker, Anton; Pfr. oder Vizepleban in Lahde 178, 495
- Fricke, Lüdeke; Ksp. Wehdem 231
- Friedrich, Edelherr *siehe: Diepholz*
- Friedrich Wilhelm, Markgraf *siehe: Brandenburg*
- Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg *siehe: Braunschweig-Lüneburg*
- Friese, N.; Pfr. in Schnathorst 100
- Friesenhausen, Familie von 359
- Fromme, Albert; Jössen, Altarmann in Windheim 490
- Fronhorst, Familie von; im Amt Hausberge 362, 472
- Füllen, Johann; Inhaber der Pfarrfründe in Mennighüffen 140
- Fürstenau, Heinrich; Pfr. in Lavern 93, 246, 247, 249, 253
- Gärtner (Gaertner, Gerdtner), Conrad; Pfr. in Dankersen 108, 315, 322
- Galen, Adolf von (?); Drost des Amtes Schlüsselburg 466
- Gehle *siehe: von Schloen gen. Gehle*
- Gehnat (Gehmert), Bernhard von; Drost des Amtes Reineberg 306
- Gelshorn, Amtsschreiber zu Reineberg 269
- Georg, Herzog von Calenberg *siehe: Braunschweig-Lüneburg*
- Georg; Schreiber des Obristen (von) Sack 449
- Gerdtschwager; Hebamme, Volmerdingsen 392
- Gerhard, Johann; Prof. theol., Universität Jena, Superintendent in Hildburghausen 359
- Gerhard; Priester in Heimsen 167
- Gerling, Hinrich; Südhemmern, Altarmann der Kapelle in Südhemmern 429
- Gesmold (Gesmele), Gerlacus von 105
- Gherwighing, Conrad 117
- , Johann; Bruder des Conrad G., Pfandinhaber des Meierhofes in Holtrup 117
- Gieseke, Jo[a]chim; Küster und Schulmeister in Kleinenbremen 329
- Maria; Schwester des Joachim G., Hebamme im Ksp. Kleinenbremen 324
- , Melchior; Küster in Holtrup 356
- Gisenius, Johannes; Prof. Dr. theol., Universität Rinteln 64, 106, 108, 246, 297, 306, 315, 323, 371, 432, 458, 485, 495
- Gödemann; Amtmann in Petershagen 424
- Gölke, Anthon; Notar 229
- Göring, Andreas; Pfr. an St. Martini Minden und Superintendent des Fürstentums Minden 181, 201
- Görtzke, Heinrich Wilhelm von; Offizier und Drost zu Hausberge 404, 406
- Gogreve, Simon; Pfr. in Lerbeck 128
- Goßmann, Albert; Schulmeister im Ksp. Stift Quernheim 301
- Grapendorf, Familie von, zu Grappenstein und zu Schockemühle 273, 412
- , Hieronymus von; Domherr in Minden, Herr zu Schockemühle 99, 102, 278, 289, 294, 410, 411
- , Reinhard von; Vater des Hieronymus von G. 410
- Grats, Johann; Pfr. in Hüllhorst 102
- Greeding, Johann; Altarmann in Veltheim 347, 349
- Gregersson, Carl; schwedischer Generalkommissar, Donatar in der Hausberger Vogtei Landwehr 339, 340, 347, 351, 423
- Gremann (Greimann), Hermann; Altarmann der Kapelle in Quernheim 313
- Gremann, Hermann; Ksp. Kirchlengern 313
- Gretke uffm Stücke; Hebamme in Nordhemmern 433
- Grever, Johann; Küster in Holzhausen (Amt Hausberge) 365
- Grone, Johann Friedrich Ferdinand von; Hauptmann (1645) 359, 362
- Gropengeter, Johannes; Generalvikar und Weihbischof des Bistums Minden 88, 173
- Groß, Dr. Barbara; Historikerin 62
- Grote, Adolf Anton; Pfr. in Alswede 257

- , Anna Margarete, geb. Schlichthaber; Ehefrau des Adolf Anton G. 257
- , Hermann; Nettelstedt, Mitglied der „Oberleute“ des Ksp. Gehlenbeck 274
- , Johann; Sielhorst 228
- Groten bei der Hopwisch, Hille; Hebamme im Ksp. Hille 425
- Grothausen, Henricus; Schulmeister in Lahde 501
- Grotius, Hugo; niederländischer Jurist, 1583–1645 36
- Grubenhagen gen. Dux, Erich von; Drost des Amtes Hausberge 124
- Gualperius 371
- Guleken, Heinrich; ev. Pfr. in Heimsen, Kaplan in Schlüsselburg 162, 168
- Gustav II. Adolf, König *siehe: Schweden*
- Gytdinchusen, Arnd; Inhaber der Pfarrpfründe in Mennighüffen 140
- Habbert, Hinrich; Hüllhorst, Altarmann in Hüllhorst 293, 296
- Hacke, Hermann; Altarmann der Kapelle in Quernheim 313
- Häger, Johan; Rahden 228
- Hagemann, Johannes; Küster und Schulmeister in Heimsen 481
- , Lucas; Pfr. in Heimsen 168, 481
- Hagemeier; Hofbesitzer in Gohfeld 141
- Hahn (Gallus), Philipp; Domprediger in Magdeburg 316
- Hake, Gerke; „Schäffer“ (Schaffner, Verwalter) des Ksp. Ovenstädt 454
- Halemeyer, Johann; Pfr. in Kirchlengern 106
- Halle, Anna von; Ehefrau des „Dux“ Erich von Grubenhagen, Drost zu Hausberge 124
- Hallermunt, Grafen von 171
- Halstenberg, Johann; Ksp. Volmerdingsen 395
- Hamelmann, Hermann; kath. Priester der Diözese Osnabrück, Reformator und ev. Theologe in Nordwestdeutschland 46, 125
- Hammerstein, Hans Adam von; lüneburgischer Landdrost der Gft. Hoya 42
- Hane, Daniel, Meißen, Altarmann in Lerbeck 379, 382
- Hansing, Franz; Rosenhagen 487
- Hanxleden, Familie von, zu Groß-Eikel 34, 268, 269
- , Anton Georg von 267, 268
- Harde, Hinrich; Meißen, Altarmann in Lerbeck 379, 382
- , Tönnies; Altarmann der Kapelle in Häver 313
- Hardenfeld; Vogt in der Vogtei Stewwederberg 234
- Harhausen, Christoph; Konrektor der Schule in Dielingen 238
- Harms; Glockengießmeister in Minden 321
- Hartmann, Johannes; Dr., Generalvikar des Bischofs von Münster 391
- Haselroth, Georg (Jürgen); Pfr. in Friedewalde, dann an St. Simeonis Minden 152, 447
- Hastbert, Hinrich; Küster und Schulmeister in Lerbeck 380
- Hattingen, Heinrich von; Generalvikar und Weihbischof des Bistums Minden, Kirchherr in Hille 146
- Haus, Familie von, zu Niederbehme 105
- Haverbeke, Borchard; Priester in Rahden 84
- Heckel, Prof. Dr. Johannes; Rechtshistoriker 35
- Heermann, Johann; Kirchenliederdichter, † 1647 316, 334
- Heidenreich, Adolph; Schnathorst (?) 287
- Heidmüller, Harmen; Bürgermeister der Vorburg Schlüsselburg 475
- Heinrich II., König *siehe: England*
- Heinrich, Herzog von Sachsen *siehe: Sachsen*
- ; Kirchherr in Lerbeck 127
- ; Priester in Ovenstädt 155, 156
- Heinrich der Löwe *siehe: Sachsen, Herzöge von*
- Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg *siehe: Braunschweig-Lüneburg (Wolfenbüttel)*
- Heise (Heyse), Hildebrand; Pfr. in Dielingen, in Wagenfeld und an St. Marien Minden 91, 152, 441
- Heisius, Philipp Wilhelm; Pfr. in Hausberge 121, 122, 125, 189, 361, 368
- Held, Antonius; Pfr. in Eisbergen 113
- („die Heldische ufm Wittel“); Hebamme im Ksp. Jöllenbeck (Gohfeld) 416
- Helmberg (Hellenberg), Caspar; Pfr. in Windheim 174, 493
- Hemenhusen, Achilles von 167
- Henckhusen (Hoinckhusen), Ludolph; Pfr. in Schlüsselburg 163, 323, 464, 473
- ; Witwe des Ludolph H. 473, 474

- Herford, Heinrich von; Mindener Dominikaner (14. Jh.) 129
- Hermann; Kleriker in Wehdem 87
- Hermeling; Kommissar 432
- Hermening, Jakob; Pfr. in Volmerdingsen 134
- , Adelheid, Ehefrau des Jakob H. 134
- Herse, Hans von; Eisbergen, Altarmann in Eisbergen 339, 341
- Hersemeier, Grete, geb. Tacke; Ksp. Rahden 228
- Heshusius, Gottfried; Pfr. an St. Martini, Minden 229, 279
- , Tilemann; Dr., Vater des Gottfried H. 229
- Hessen, Landgraf Philipp zu 64
- Heuckerodt, Johannes Philipp; ev.-ref. Pfarrer und Hofprediger in Petershagen 19, 69
- Heuinghausen *siehe: Hoinghausen*
- Heydorn, Johann Ernst; Buchdrucker in Minden 75, 195
- Hildburg, Edelherrin, Ehefrau des Edelherrn Uffo 112, 114
- Hildebrand, Andreas; Schulmeister in Rothenuffeln 388
- Hildesheim, Bischof Udo von *siehe: Reinhausen, Udo von*
- Hilker, Gesche; Hebamme im Ksp. Schlüsselburg 467
- Hille, („die lahme Hille“); Ksp. Heimsen 478
- Hilleker (Hilker), Tönnies; Ksp. Holtrup, Schwiegervater des Hinrich Tebbe 357
- Hilmer; Schneidermeister, Ksp. Rahden 228
- Hinrichking, Johann; Amtmann in Petershagen, später Amtmann in Hausberge 146, 315, 333, 343, 356, 364, 391, 417, 428
- , Helena; Ehefrau des Johann H. 428
- Hinrich zum Brennhorst, Marten (Martin); Ksp. Hille 426
- Hizuka (Heseke?), Edelherrin 139
- Hoet, Johann; Bischof von Osnabrück (1350–1366) 105, 139
- Högemann, Hinrich (Henrich); Wülpe 325, 328, 373
- Höinghausen, Hinrich; Gehlenbeck, Altarmann in Gehlenbeck 274, 278
- Hömberg, Prof. Dr. Albert Karl; Historiker 89, 109, 170
- Hofemeyer, Johann; Nettelstedt, Mitglied der „Oberleute“ des Ksp. Gehlenbeck 274
- Hoff *siehe: Uffm Hoff*
- Hofmann (Hoffmann), Johann Friedrich; Pfr. in Friedewalde 152, 441
- Hohenzollern, Dynastengeschlecht 14, 80
- Hoinghausen, Henrich; Pfr. in Hüllhorst 102, 289, 296, 323
- , Gertrud, geb. Uffelmann; Ehefrau des Henrich H. 296
- Holle, Rudolf von; Drost des Amtes Hausberge 123, 151
- , Dorothea von; Äbtissin des Kanonissenstifts St. Marien, Minden 151
- , Georg (Jürgen) von; Obrist, Haus Himmelreich in Friedewalde 26, 151, 152, 444, 447, 448
- Holmar, Christoffer; Altarmann in Wehdem 236
- Holscher, Engelbert; Schulmeister in Gehlenbeck 275
- Holste, Johann; Altarmann in Ovenstädt 454, 456
- Holstein, Herzöge von 138
- Holstein-Beck, Fürst August zu; 1612–1675, Begründer der Linie Holstein-Beck 12, 138, 139, 411, 414
- Holstein-Sonderburg, Herzog Alexander zu, † 1627 23, 411
- , August; Sohn des Alexander zu H.-S., *siehe: Holstein-Beck*
- Holthaus (Holthusius), Peter; Pfr. in Mennighüffen 140, 407
- Holtmann, Bernd; Pfr. in Wehdem 88
- Holtorp, Cord; Pfr. in Blender 203, 205
- , Johann; Sohn des Cord Holtorp 205
- Holwede, Cort; Schulmeister in Wehe 224
- , Johann Ernst von; Amtmann in Rahden 229
- , Thomas von; Amtmann in Rahden 227
- Holzappel *siehe: Melander*
- Holzcamp, Johann; Pfr. in Alswede 94
- Homburg, Edelherren von 204
- Hopmann, Hinrich; Holzhausen, Ksp. Hartum 436
- Hopmeyer, Hinrich; Altarmann in Bergkirchen 387, 390
- Horneius, Conrad; Prof. theol., Universität Helmstedt 358
- Hornemann, Johann; Großenheerse, Altarmann in Buchholz 463, 465
- , Jacob; Altarmann in Heimsen 480, 482
- (oder Bornemann?), Johann; Kirchherr in Hausberge 124, 125

- , („die Hornemannsche“); Ksp. Schlüsselburg 475
- Horst, Junker von der 505
- Horstbecke, Johann; Schulmeister in Frotheim 275
- Horstius, Nicolaus; Theologe, Rektor des Gymnasiums Minden 412
- Hotze, Conrad; Amtmann in Stolzenau 76
- Hoya, Grafen von 160, 161, 165, 171
- , Graf Jobst II. von, † 1545 159
- , Graf Erich IV. von, † 1547 160
- , Graf Otto VIII. von, † 1582 157
- , Gräfin Agnes von, † 1589 157
- Hoya, Jobst Friedrich von der; Landrentmeister 315
- Hoyer, Conrad; Dr. iur., Stadtsyndikus in Minden 11, 13, 18
- Hueck, Tönnies; Lohfeld 373
- Hülsemann, Heinrich; Pfr. in Wehdem 75, 88, 229
- , Anna Magdalena, geb. Schlichthaber; zweite Ehefrau des Heinrich H. 75
- Hundertmark, Johannes; Kirchherr in Eidinghausen 137
- Hunnius, Aegidius, 1550–1603; ev-luth. Theologe 263, 343, 371
- , Nicolaus, 1585–1643; ev-luth. Theologe 263, 343
- Husemann, Johann; Ksp. Gehlenbeck 272
- , Gese, Schwester des Johann H. 272
- , Hermann, Bruder des Johann H. 272
- Husemeyer, Johann; Husen, Ksp. Hüllhorst, Altarmann in Hüllhorst 293, 296
- Husemöller, Hofbesitzer im Ksp Hüllhorst, 293
- Huther *siehe: Hutter, Leonhard*
- Hutter, Leonhard; Prof. theol., Universität Wittenberg 371
- Huxhol, Arend; Ksp. Buchholz 462
- Ingelmann, Meister Rudolf; Altarmann in Hausberge 370, 374
- Innozenz VIII.; Papst in Rom 61
- Institoris, Heinrich, OP; päpstlicher Inquisitor 61
- Isenberg, Dr. Gabriele; Historikerin und Archäologin 117
- Jacobus Christianus; Schulmeister in Schnathorst 284
- Jeinsen, Caspar; Lahde 503
- Johann („de olde Herr Johann“); Kaplan im Stift Quernheim 103
- Johann, Edelherr *siehe: Diepholz*
- Johannes; Archidiakon zu Lohe 172
- Johannes; Pfarrer in Buchholz 159
- Juchter, Johann; Küster in Kirchlengern 311
- , Albert; Vater des Johann J. 311
- Jüdenschild, Johannes; Pfr. in Dielmissen 204
- Kahle, Hinricus; Schulmeister in Rahden 224
- Kahre, Anne; Lehrerin, vorgesehen für die Schule in Jössen 491
- , Jobst; Kümmerdingsen, Altarmann in Schnathorst 283
- Kalmeyer, Johannes; Pfr. in Holtrup 350
- Kammeyer, („die alte Kammeyersche“); Vorburg Schlüsselburg 479
- Kanne, Cord; Ksp. Lahde 497
- Kannenber, Christoph von; Stadtkommandant und Gouverneur der brandenburgischen Festung Minden 153
- Karl der Große; fränkischer König 768, Kaiser 800, † 814 74, 169
- Karl V.; deutscher König 1519; Kaiserwahl 1520, Kaiserkrönung 1530, † 1558 260
- Katenbringk, Samuel; Vehlage, Altarmann in Alswede 258, 262
- Katzenellbogen, Philipp von; Bischof von Osnabrück 102
- Kebber, Zacharias; Schulmeister in Hausberge 371
- Kelckenberg, Cord; Ksp. Schlüsselburg 470
- Kellermann, Harmen; Glockengießer in Wiedenbrück 431
- Kemenaw, Engelke; Altarmann in Jöllnbeck (Gohfeld) 420, 422
- Kempfer, Johann; Schulmeister in Vehlage 259
- Kenter, Gerhard; Pfr. in Windheim 171, 172
- Kinckelbur; Haddenhausen 387
- Kisau (Kysaw), Dietrich; Küster in Hille 147, 430
- Klappmeier; („die Klappmeyersche“); Hebamme in Hartum 433
- Klare, Hinrich *siehe: Clare, Heinrich*
- Kleffmann, Johann; Obermehnen, Altarmann in Blasheim 267
- Kleimann (Kleymann); Amtmann in Petershagen 485, 493, 496
- Kleine-Johann, Eberhard; Pfr. in Eisbergen 114

- Kleinschmidt, Jacob; Ilserheide, Altarmann in Lahde 500, 503
- Kleise, Julius; Pfr. in Lerbeck 128  
–, Paul; Pfr. in Lerbeck 128
- Klencke (Klenke); adelige Familie, ansässig u. a. in Döhren, Renkhausen und Schlüsselburg 168, 273, 483, 489  
–, Dietrich, zu Renkhausen 270  
–, Ernst Hieronymus; Sohn des Dietrich K., Renkhausen 270, 274  
–, Ludolf d. Ä.; Drost des Amtes Schlüsselburg 162, 163, 168, 483  
–, Johann 163  
–, Ludolf d. J.; Sohn des Johann K., Drost des Amtes Schlüsselburg 162, 168
- Klocke, Caspar; Dr. iur., Mindener Stadt-syndikus, Kanzler des Fürstbistums Minden 499
- Klöpper, Meinert; Friedewalde, Altarmann in Friedewalde 445
- Klöpper von Klöppersheim, Anna Sophie; Tochter des Lic. iur. Barthold Klöpper von Klöppersheim 76
- Knapworst; Ilserheide 500
- Knickhagen, Hinrich im; Neuenknick, Amt Schlüsselburg 500
- Knipping, („die Knippingsche“); Ksp. Schlüsselburg 475
- Koch (Kochius), Hermann; Pfr. in Schnathorst 100, 278
- Kochs, Friedrich; Pfr. und Kirchenrat 145
- Kock, Adolf; Pfr. in Deinsen bei Gronau/Leine 99
- Koehling, Ludwig; Dr., Archivar der Ev. Kirche von Westfalen, † 1968 195
- Köhler; Praeceptor 316
- Köneking, Johann Heinrich; Ksp. Windheim 489  
–, Gretke, Ehefrau des Johann Heinrich K. 489  
–, Jasper, Bruder des Johann Heinrich K. 489
- Könemann, Johann; Küster und Schulmeister in Hartum 438  
–, Hinrich; Kleinenheerse, Altarmann in Buchholz 463, 465  
–, Mette; Schwester des Johann K. 440
- König, Johann; ev. Vikar in Mennighüffen 140
- Königsmarck, Hans Christoph von; schwedischer General 66
- Körner, Frau; Hävern, Ksp. Windheim 487
- Kösteken, Johann; Propst des Stifts Obernkirchen 127
- Kohlmeyer; Ksp. Bergkirchen 387
- Kolck, Arend; Pfr. in Kirchlengern 106, 313, 399
- Kolmundt, Gregor; Küster und Schulmeister in Rahden 224
- Korff, Johann; Eisbergen 342
- Korfmacher, D.; Bevollmächtigter des schwedischen Generalkommissars Gregersson, Bevollmächtigter des Mindener Domdekans Jobst Friedrich von Vincke 340, 347, 423  
–, Johan; einer der Vorsteher des Ksp. St. Marien, Minden 448
- Kortsing, Peter; Pfarrer in Mennighüffen 140
- Kottmeyer, Cordt; Holsen („Fetten“ Holsen) 281
- Kracht (Krackt), Gesche; Eidinghausen 401
- Kracke, Margarete; *siehe: Dassel, Wulbrand von*
- Krage, Nikolaus (um 1496–1559); Dr. theol., Universität Wittenberg, ev. Hofprediger Graf Erichs IV. von Hoya in Stolzenau, Reformator in der Stadt Minden, Stadt-superintendent und Pfr. an St. Martini Minden, Hofprediger König Christians III. von Dänemark, Doktorgrad der Universität Kopenhagen, Domherr in Schleswig, Propst Herzog Adolfs zu Gottorf, brandenburgischer Superintendent in Salzwedel 48, 49
- Kramer, Johann; Blasheim 269
- Krecke, Familie; zu Schierholz 359, 362  
–, Hinrich; Rittmeister 363
- Krevet (Kreft), Jürgen; Tengern, Altarmann in Schnathorst 283
- Krieg, Dr. Martin; Stadtarchivrat in Minden 62
- Krieger, („die Kriegersche uff der Schmalicke“); Ksp. Bergkirchen 387
- Kriete, Andreas; Ksp. Schlüsselburg 474
- Kriete zu Otscheid; Ksp. Mennighüffen 412
- Kröger, Dietrich; Altarmann in Holtrup 355, 357  
–, Heinrich; Altarmann in Wehdem 234, 236  
–, Hermann; Orgelbauer in Minden 226  
–, Lubbert; Schnathorst 288
- Krone, Daniel; Altarmann in Wehdem 234, 236
- K[r]use, Dethard; Pfr. in Heimsen und Kaplan in Schlüsselburg 162, 168

- Küneke, („die alte Küneke“); Ksp. Heimsen 479
- Küster, Gerdt; Ksp. Wehdem 236, 237  
–, Heinrich, Sohn des Gerdt K.236
- Kütemann, Caspar; Isenstedt, Mitglied der „Oberleute“ im Ksp. Gehlenbeck 274
- Kuhle, Gerdt; Kirchlengern 308, 314
- Kuhlemann, Dr. Frank-Michael, Historiker 69
- Kulemann (Kuhlmann), Abel; Altarmann in Rahden 223, 227  
–, Tönnies; Fülme, Altarmann in Eisbergen 339, 341
- Kulong (Kuling?), Hinrich; Hävern 490
- Lackner, Martin; Dr. theol., Pfr. und Kirchenhistoriker 9
- Lakemeyer, Hermann; Schulmeister in [Preußisch] Ströhen 224
- Lamberti, Balthasar; Pfr. in Holtrup 118
- Lampe, Gerdt; Ksp. Alswede 258  
–, Johann; Ksp. Dielingen 239
- Lange, Conrad; Küster in Windheim 492  
– („oder der Gehle“), Hinrich 490  
–, Tieleke; Quetzen, Altarmann in Lahde 500, 503
- Langen, Franz von 229
- Langen, Herbort von; Domdekan in Minden u. Archidiakon in Lübbecke 229
- Langenheim, Jobst; Amtmann in Petershagen 432, 450, 490
- Langewisch, Herman; Ksp. Rahden 227
- Lanius, Jacobus; Pfr. in Lahde 179, 323, 333, 466, 495, 503
- Laurmann (Lohrmann), Hermann; Isenstedt, Mitglied der „Oberleute“ im Ksp. Gehlenbeck 274
- Ledebur, Dr. Leopold von; Historiker und Museumsdirektor in Berlin 110, 117, 169
- Ledebur, Gerhard Jan von; Landdrost des Fürstentums Minden 76  
–, Anna Catharina von, geb. von Fräncking, zweite Ehefrau des Gerhard Jan von L. 76  
–, Jan Philipp von; Student 76
- Leesch, Dr. Wolfgang; Staatsarchivdirektor, Münster 186
- Lendeke, Johann; Pfr. in Lerbeck 128
- Lenz, Bauer in Ilvese 482
- Leo X.; Papst in Rom (1515) 146
- Lerbeck, Familie von 128  
–, Hermann von; Mindener Dominikaner und Historiker († um 1407) 114, 129
- Lesemann, Johann; Altarmann in Heimsen 480, 482
- Liborius, „Herr Liborius“; Rinteln 306
- Lindemann, David; Schulmeister in Hille 147, 286, 429
- Lindemeier, Reineke; Ksp. Buchholz 462
- Linnemeier, Dr. Bernd-Wilhelm; Volkskundler, Historiker 123, 185
- Linneweber, Herr 316
- Lippe, Simon I. Graf zur 175  
–, Simon VI. Graf zur 455
- Löben, Johann Friedrich von; brandenburgischer Geheimer Rat 17, 18, 20
- Löwe, Heinrich; Pfr. in Dielingen 91
- Löweßen, Hermannus; Küster und Schulmeister in Ovenstädt 455
- Lohmann; Witwe; Ksp. Kleinenbremen 324
- Lohmeier; Hofbesitzer im Ksp. Volmerdingsen 132
- Lohmeyer, Friedrich; Hausberge, Altarmann in Hausberge 370, 374
- Lucius III.; Papst in Rom 135
- Lucius, Petrus; Buchdrucker in Rinteln 74
- Ludolf; Priester in Kleinenbremen 109
- Ludovici, Henning; Konrektor des Gymnasiums in Minden, Pfr. in Dankersen und Minden 108, 322  
–, Jacobus; Schulmeister in Schlüsselburg 467, 471
- Ludwig der Bayer; deutscher König 1314, Kaiser 1328, † 1347 130
- Lübbecke, Johann von 288  
–, Statius von 288
- Lübbeking, Engelke; Biemke 387
- Lüdden (Ludenus), Conrad; Pfr. in Schlüsselburg 163, 466, 475
- Lüdeker (Lüker), Hermann; Isenstedt, Mitglied der „Oberleute“ im Ksp. Gehlenbeck 274
- Lüders, Johann; Pfr. in Ovenstädt 157, 368, 450, 485
- Lüneburg, Herzog Christian von *siehe: Minden, Bischöfe/Administratoren*
- Lütke, Meteke; Vennebeck 363
- Lumann, Frau; Großenberken 281
- Lunte, Tileke; Bröderhausen, Altarmann in Schnathorst 283
- Lutbert; Villikus in Tengern 139
- Luther, Martin; Dr. theol., 1483–1546 48, 63, 334, 392, 400

- Magnus; ca. 1045–1106, Herzog aus dem sächsischen Geschlecht der Billunger 170
- Mandelsloh, Ministeriale von 168
- Marmelstein, Johannes; Pfr. in Kirchlengern 106, 306, 312
- , Sebastian; Vater des Johannes M. 306
- Mathilde; Tochter Heinrichs II. von England, zweite Gemahlin Heinrichs des Löwen 120, 174
- Mecklenburg, Herzöge von 384
- Mehlbaum, Theodor; Pfr. in Lahde 495
- Meyer, Anna; Ksp. Holzhausen (Amt Hausberge) 363
- Meyer, Engelcke; Ksp. Rahden 221
- Meyer, Johann; Bäcker, Ksp. Holzhausen (Amt Hausberge) 363
- Meyer, Johannes; Schulmeister in Isenstedt 275
- Meier, Harmen; Küster in Lahde 501
- Meyer, Hermann; Haddenhausen 387
- Meyer, Heinrich; Altarmann in Volmerdingsen 396, 398
- Meyer gen. Alberts, Hinrich; Altarmann in Alswede 258
- Meier, Hinrich; Hartum, Altarmann in Hartum 437, 440
- Meyer, Otto; Altarmann in Volmerdingsen 396, 398
- Meyer, Paul; Ksp. Holzhausen (Amt Hausberge) 363
- Meyer, Reineke; Eickhorst, Altarmann der Kapelle in Eickhorst 429
- Meyer (sonst: Branahl), Tönnies; Lohfeld, Altarmann in Hausberge 370
- Meyer zu Halstenberg; Ksp. Mennighüffen 412
- Meyer zu Uphusen; Uphausen 387
- Meyer; Rittmeister; Lahde 501
- Meier, („die Meiersche zu Röhden“); Ksp. Schlüsselburg 474, 475
- , Maria Gese; Tochter der „Meierschen zu Röhden“ 474
- Meisner, Balthasar; ev. Theologe in Wittenberg, †1626 334
- Melanchthon, Philipp; Altphilologe und Theologe, Prof. in Wittenberg 371
- Melander (ursprünglich: Holzapfel), Peter; seit 1633 im Dienst Hessen-Kassels als Obrist bzw. General, seit 1645 in kaiserlichem Dienst: Graf von Holzapfel 323
- Mencke, Benedikt, Amtmann des Stifts Quernheim 297
- , Hermann; Pfr. in Hoyel 204
- Mensching, Anton, Prof. lic. theol.; Stadthagen 94, 254
- , die Menschingsche im Ilveser Holz 479
- Mentze (Mentzius), Johannes; Pfr. in Hille 75, 147, 424
- , Anna, geb. Ebeling, Ehefrau des Johannes M. 75
- Mentzer, Balthasar; Prof. theol., Universität Rinteln 351
- Meresvid, Edelherrin *siehe: Stumpenhusen, von*
- Meyrose, Johannes; Bürgermeister in Petershagen 75
- Minden, Bischöfe/Administratoren (chronologische Reihenfolge)
- , Milo, 969–996 86, 92, 142
- , Sigebert, 1022–1036 135, 142, 145
- , Eilbert, 1055–1080 109, 138
- , Ulrich, 1095/96–1097 166
- , Widelo, 1097–1105, 1113–1119 120
- , Sigward, 1120–1140 204
- , Heinrich, 1140–1153, † 1156 89, 90, 97
- , Werner von Bückeburg-Arnheim, 1153–1170 107, 120
- , Anno, 1170–1185 107, 120, 126
- , Thietmar von Stromberg, 1185–1206 107, 114, 126, 144, 155, 158, 160, 165, 203
- , Konrad von Rügenberg, 1209–1237 92
- , Johann von Diepholz, 1242–1253 145
- , Kono von Diepholz, 1261–1266 87, 167, 175
- , Otto von Wall, 1267–1275 172
- , Volquin von Schwalenberg, 1275–1293 158, 172
- , Gottfried von Waldeck, 1304–1324 177
- , Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, 1324–1346 130, 160
- , Gerhard von Schaumburg, 1347–1353 84
- , Gerhard von Schaumburg, 1362–1366 137
- , Otto zum Berge, 1384–1398 123
- , Heinrich von Schaumburg, 1473–1508 95, 110, 139
- , Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1508–1529 40, 146
- , Franz von Waldeck, 1530–1553 40, 46, 49, 85, 98, 111, 140, 173
- , Hermann von Schaumburg, 1573–1582 26, 80, 149
- , Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1582–1587 49, 50, 140, 147, 149
- , Anton von Schaumburg, 1587–1599 26, 51, 262, 407

- , Christian von Braunschweig-Lüneburg, 1599–1631, † 1633 16, 26, 27, 49, 51, 65, 111, 116, 125, 134, 135, 143, 146, 181, 219, 243, 262, 263, 315, 343, 348, 364, 391, 407, 416, 424, 430, 486
- , Franz Wilhelm von Wartenberg, 1631–1633, † 1661 9, 26, 27, 31, 50, 88, 243, 247, 262, 348, 464
- Mirabilis, Edelherr (12. Jh.) 165
- Möller, Heinrich; Untervogt, Ksp. Lerbeck 379
- , Henrich; Pfr. in Schnathorst 100, 278
- , Hermann; Pfr. in Schnathorst 75, 100, 278, 279, 286, 287, 289
- , Johann; Ksp. Hausberge 373
- , Lucke; Ksp. Schnathorst 288
- Mönch, Rudolph; Stemshorn, Altarmann in Dielingen 241, 246
- Moller, Trude (Trude); Ksp. Schnathorst 281
- Moormeyer, Dr. Willy; Historiker 89
- Müller; Amtmann in Petershagen 490
- , Christopher; Schulmeister in Holzhausen (Amt Hausberge) 364, 365
- Münch, Familie von; Benkhausen 94, 253, 257
- , Einwald (Ewald) von; Domherr in Minden 91, 111
- , Hardeke von; Benkhausen 27, 254, 261
- , Johann von; Ellerburg 254, 261
- Münchhausen, Familie von; Groß-Eikel, Haddenhausen, Schwöbber 29, 269, 382, 383
- , Albert von; Hofgut Südhemmern 428
- , Lucia von 382, 388
- , Ludolf von 137
- Nacke; Amtmann zu Auburg 64
- Nagel, Johann Jürgen; Küster in Mennighüffen 413
- , von; Obristleutnant in schwedischem Dienst 367
- ; Volmerdingsen 387
- Nassau-Siegen, Johann Moritz von; brandenburgischer Statthalter und Kanzler des Fürstentums Minden 72
- Naue (Nawe), Johann; Altarmann in Dankersen 320, 322
- Nedderhoff, Johann; Dominikanermönch, 15. Jh. 129
- Neermann, Hinrich; Möllbergen, Altarmann in Holzhausen (Amt Hausberge) 364, 366
- Neermann, Hinrich; Bauermeister in Möllbergen 341, 363
- Neocorus, Johannes; Hofprediger und Superintendent in Schwerin 399
- Nettelstede, Bernhard; Pfr. in Blasheim 96
- , Johannes; Pfr. in Blasheim 96
- Neuhoff, Johann Georg von; Dompropst in Minden 340
- Niedermeyer; Vogt der Vogtei Gohfeld (Amt Hausberge) 408
- Niege, Georg; Hauptmann, Hausberge 26
- Niemann, Catharina; Ksp. Ovenstädt 454
- , Cord; Holzhausen, Altarmann in Hartum 437, 440
- , Dietrich; Küster und Schulmeister in Buchholz 463
- , Reineke; Ksp. Friedewalde 445
- Niese, Margreta; Costedt 363
- Nietringhausen, Friedrich; Gehlenbeck, Altarmann in Gehlenbeck 274, 278
- Nisius, Heinrich; Pfr. an St. Martini, Minden 279
- Nitsche; Junker 362, 363
- Nobbe, Brun; Küster in Schnathorst 284
- , Frau; Ksp. Gehlenbeck 276
- Nolte, „Meister Cord“; Hausberge 372
- , Johann; Holtrup 354
- ; Ehefrau des Johann N. 354
- „uffm Heckelnkampe“; Altarmann in Mennighüffen 412
- Nolting, Gese *siehe: Bening, Ernst*
- , Jürgen; Eisbergen, Altarmann in Eisbergen 339, 341
- Notwehr, („die Nohtwersche“); Heimsen 479
- Nothwehr, Engelbert; Priester in Heimsen 168
- Nottelmann, Ilsabe *siehe: Webrkamp, Adam*
- Oeffener, Georg Friedrich von; Drost des Amtes Petershagen 333
- Oelker, Ortgies *siehe: Ortgies, Oelker*
- Oesede, Edelherren von 203
- Oexemann; Besitzer des Hofgutes in Eickhorst 144
- Oeynhausen, Familie von; Hille 428
- Ohling, Hinrich; Windheim, Altarmann in Windheim 490
- Oldenburg, Grafen von 134
- Oldenvort, Heinrich von; Domherr in Minden 111
- Ortgies Oelker; Kleinendorf, Altarmann in Rahden 227

- Osnabrück, Bischof Johan II. von, *siehe:*  
*Hoet, Johann*
- Ostermann; Hebamme im Ksp. Blasheim 263
- Otto II.; deutscher König 961, Kaiser 967,  
† 983 142
- Otto; Pfr. in Hausberge 122
- Oulhusen (Aulhausen), Antonius;  
Stiftskanoniker in Hausberge 123
- Oxenstierna, Axel; schwedischer Reichs-  
kanzler 416
- , Johann; Sohn des Axel O., schwedischer  
Gesandter bei den Friedensverhand-  
lungen in Osnabrück bis 1648 416
- Pabst, Gerdt; Küster in Dankersen 321
- Pahmeier, („die Pahlmeyersche vorm Holze“);  
Ksp. Jöllenberg (Gohfeld) 419
- Pape, Johann; Lerbeck, Altarmann in  
Lerbeck 379, 382
- im Kohlenhof, Gerdt: Altarmann in Holz-  
hausen (Amt Hausberge) 364, 366
- Papenheine, Familie in Holzhausen, Ksp.  
Hartum 149
- Pauli, Simon; Prof. theol., Universität  
Rostock 343
- Paull, Peter; Soldat, zum Schulmeister in  
Eidinghausen vorgeschlagen 407
- Peck; Rittmeister, Ksp. Hille 428
- (Peek), („die Peckische“); Hebamme im  
Ksp. Heimsen 476
- Pecks (Peek), Alheit; Lahde, Hebamme im  
Ksp. Lahde 496
- Pesching, Harmen; Ksp. Schlüsselburg 470
- Pfeil, Kaspar; lic. theol., Superintendent im  
Fürstentum Minden (nach 1680) und Pfr.  
in Petershagen 71, 80
- Pfeill, Conrad; Amtmann in Rahden 227
- Philips, Hans; im Jobusch 250
- Philo [oder Thilo?], Bernhard; Pfr. in  
Wehdem 88
- Pieper, Andreas; Ksp. Schlüsselburg 475
- , Frau; Ksp. Holzhausen  
(Amt Hausberge) 363
- Piler, Johann; Buchdrucker in Minden 195
- Pingeling, Johannes; Anwärter auf die  
Pfarrstelle in Idensen 204
- Plato, von; Major 66
- Plettenberg, Herr von; kaiserlicher  
Gesandter 17
- Plötzker; Pfr. in Bergkirchen 131
- Pluschau, Anna Catharina von, † 1664 75
- Pock (Pook), Heinrich; Altarmann in  
Dankersen 320, 322
- Poelmann, Anthon; Amtmann in Schlüssel-  
burg 469
- Pohlmann, Hermann; Hille 146
- , Reineke; Hille, Meierhof 146, 428
- , Andreas; Hille, Meierhof 428
- Pommern, Herzog Bogislaw XIV. von;  
Bischof von Kammin 383
- Poppelbaum; Vogt der Vogtei Zwischen Berg  
und Bruch (Amt Hausberge) 386
- Prange, Henrich; Wülpe 327
- Prieß, Hermann; Schnathorst 283
- , geb. Möller; Ehefrau des Hermann P. 283
- Prinz, Prof. Dr. Joseph; Staatsarchivdirektor  
in Münster 89, 105, 107
- Pufendorf, Samuel Freiherr von; Jurist und  
Historiker (1632–1694) 36
- Puls, Hermann; Schulmeister und Küster in  
Wehdem 234
- Quernheim, Familie von; Oberbehme, Beck  
105, 138, 310, 411
- , Bernhard von; Domherr in Minden 270
- , Jasper von 140
- , Johann von; Inhaber der Pfarrpfünde in  
Mennighüffen 140
- Rabe, Hans; Glockengießer 120
- Rabeding, Johann; einer der Vorsteher des  
Ksp. St. Marien, Minden 448
- Racer, Michael; Pfr. in Rahden 76, 85, 217
- Räkemann, Hinrich; Hahlen, Altarmann in  
Hartum 437
- Raters, Anneke; auf der Vinzerei (Hahlen) 441
- Ratert, Cord; Hahlen, Altarmann in Hartum  
437, 440
- , Johann; Schulmeister in Stemmer 446
- Rauch, Emanuel, Eidinghausen 401
- Rauche, Evert im; Altarmann in Lahde 503
- Recke, Dietrich von der, Stockhausen 267
- Ravensberg, Grafen von 129, 130, 134, 204
- , Graf Heinrich von (12. Jh.) 129
- , Graf Hermann III. von (12./13. Jh.) 129
- , Graf Ludwig von (†1249) 134
- , Gräfin Margarete von (12. Jh.) 129, 130
- , Graf Otto II. von (13. Jh.) 134
- , Graf Otto III. von (13. Jh.) 134
- Redeker, Johann; Ksp. Rahden 222, 228
- Reden, Bernd von; Herr zu Ovelgönne und  
Pattensen (1559) 407

- , Bernd Ernst von; Sohn des Bernd von R., Herr zu Ovelgönne, Landdrost des Fürstbistums Minden, lüneburgischer Drost in Liebenau, Grafschaft Hoya, † 1615 358, 399, 420
- , Ernst von; Sohn des Bernd Ernst von R., Herr zu Ovelgönne, Domherr in Minden, Archidiakon in Rehme, Stiftspropst in Lavern, † 1643 137, 246, 358, 364, 365, 375, 399, 404, 405, 415
- , Katharina Elisabeth (?) von; Äbtissin des Kanonissenstifts St. Marien Minden (?) 255
- Rehling, Cord (Conrad); Pfr. in Rahden und Wehe 85
- , Heinrich; Kanoniker der Kollegiatstifte St. Andreas Lübbecke und St. Johannis Minden, Inhaber der Pfarrpfründe in Lahde und in Frille 178
- Reineking, Hinrich; Hävern 490
- Reinhausen, Udo von; Bischof von Hildesheim, † 1194 158
- Reinhild, Witwe des Grafen Erpo 120
- Rese, Claus; Küster in Gehlenbeck 276
- Retemann, Hinrich; Gehlenbeck, Mitglied der „Oberleute“ im Ksp. Gehlenbeck 274
- Reymerding, Johannes; Priester und ev. Pfr. in Heimsen 168
- Ricklingen, Edelherren von 114
- , Mathilde, Edelherrin von 114, 115, 203
- Ricwara; Tochter des Grafen Erpo und seiner Ehefrau Reinhild (11./12. Jh.), Äbtissin des Kanonissenstifts Wunstorf 120
- Rickmann (Riechmann), Johann; Frotheim, Mitglied der „Oberleute“ im Ksp. Gehlenbeck 274
- , Reineke; Hahlen 438
- Riechmann, Dr. Wolfgang; Historiker 185
- Riechmann, Reineke; Vogt der Vogtei Auf der Börde (Nordbörde) 150
- Ridder, Heinrich; Pfr. in Holtrup 118
- Riebrock, Alheit; Meßlingen, Ksp. Petershagen 454, 458
- Riepel, Heinrich; Ksp. Eidinghausen 406
- Riependoll, Everd; Stolzenau 472
- Rißmeyer, Albrecht; Ksp. Dielingen 245
- Robert; Domdekan in Minden 107
- Rockemann (Röckemann), Hinrich; Stemmer, Altarmann in Friedewalde 445
- Rockmann, Hinrich; Hahlen, Altarmann in Hartum 440
- Rodhardus; Pfr. in Eidinghausen 136
- Römer, Justus; Regierungsrat in Petershagen 75
- Römermann, Johann; Schulmeister in Hahlen 437
- Rösche (Roseke), Tönnies; Altarmann der Kapelle in Häver 313
- Röver, („die Röversche“); Costedt 373
- Rohde, Johann; Pfr. in Friedewalde 152
- Rohlfing; Hofbesitzer in Oppenwehe 235
- Rolefing, Cord; Nordhemmern, Altarmann in Hartum 437, 440
- , Cordt; Altarmann in Rahden 226, 227
- , Hinrich; Ksp. Hartum 436
- Roscam, Philipp Rudolf; Regierungsrat der schwedischen Regierung Minden 358, 476
- Rosemeyer, Gerke; Altarmann in Veltheim 347
- Rosemeier, („die Rosemeiersche“); Hebamme in Hahlen 433
- Rothard; Kirchherr in Lerbeck 127
- Rothert, Prof. Dr. Hugo; Kirchenhistoriker 74, 81
- Rottland, Andreas; Pfr. in Rahden 85, 226
- Rottmann, Heinrich; Pfr. in Stift Quernheim 104, 297
- Rüffer, Hans; Schulmeister in Holzhausen; Ksp. Hartum 437
- Rürup, („die Rürupsche ufm Südbrinke“); Hebamme im Ksp. Jöllenberg (Gohfeld) 416
- Rüter; Ehefrau des Engelke R., Hebamme im Ksp. Eidinghausen 400
- Rutenscheid (Rudenscheidt), Amandus; Dr. iur., Rat und Kanzler Herzog Christians von Braunschweig-Lüneburg 455, 505
- ; Ehefrau des Amandus R. 505
- Sachsen,
- , Heinrich der Löwe, Herzog von 120, 171, 174
- , Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein 114
- , Heinrich, Herzog von 384
- , Moritz, Kurfürst von 260
- , Herzöge von (Haus Wettin) 114
- Sachsen-Lauenburg, askanische Herzöge von 171
- Sack; Obrist 449

- , Friedrich; kaiserlicher Rittmeister, später brandenburgischer Amtmann in Hausberge 332
- , Anna Catharina, geb. Corvy; Ehefrau des Friedrich S. 332
- , F.; Vizepleban und ev. Prediger in Mennighüffen 140
- Sagittarius, Johann; Pfr. in Hausberge 125, 315, 323, 372
- , geb. Bremermann; Ehefrau des Johann S. 372
- Saldern, Sophie von; Ehefrau Ludolf Klenckes d. J. 162
- Sallig (?), („die Salligsche“); Ksp. Schlüsselburg 470
- Salvius, Johann Adler; Hauptgesandter Schwedens bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück 1646–1648 358
- Sander, Johann; Frotheim, Mitglied der „Oberleute“ im Ksp. Gehlenbeck 274
- Sarnighausen, Gesa *siehe: Schmidt, Julius*
- Saxo, Bernhard; Stiftsprediger in Lavern 253
- , Catharina, geb. Schmied(es) (oder: Schnieder?), Ehefrau des Bernhard S. 253
- Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Johann von; brandenburgischer Gesandter bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück, danach Statthalter des Kurfürsten im Fürstentum Minden 17, 78, 147
- Schaumburg, Grafen von 109, 127
- , Graf (seit 1619 Fürst) Ernst zu; Bückeberg 459
- Scheffer, Alheit; Ksp. Kleinenbremen 325, 327
- Schenck, Arnold; 1625–1652 Generalsuperintendent des braunschweig-lüneburgischen Teilfürstentums Harburg 485
- Scheper, Johann; Lahde 500
- , Tönnies; Ksp. Blasheim 269
- Scherer, Heinrich; Ksp. Rahden 222
- Schering, Johann; Altarmann in Dankersen 320, 322
- Schierman, Marten; Ksp. Rahden 222
- Schild, Prof. Dr. Wolfgang; Rechtshistoriker 53
- Schlechte, Johan; [Preußisch] Ströhen 228
- Schlichthaber, Anna Magdalena *siehe: Hülsemann*
- , Anton Gottfried; Pfr. an der Pfarrkirche St. Simeonis Minden 67, 70, 76, 106, 152, 185
- , Christoph; Pfr. in Alswede 254
- , Anna Margarete, geb. Schreiber; erste Ehefrau des Christoph S. 75
- , Johann; Pfr. in Alswede 75, 94, 253
- , Magdalene, geb. Cruse; Ehefrau des Johann S. 75
- Schlick(e), Johann; Notar in Minden, Syndikus und Deputierter des Klosters Loccum 495, 505
- Schlickriehe, Johann; Müller, Ksp. Rahden 228
- Schlinger, Wunneke; Ksp. Hille 426, 428
- Schloen (Slon); Edelherren/Ministeriale 100, 101
- , Franko von 133
- Schloen, gen. Gehle, Familie von 34, 94, 253
- , N.N.; Drost des Amtes Schlüsselburg (?) 466
- , Cord Plato von; Hollwinkel, Landdrost der Gft. Diepholz 75, 254, 262, 403, 406
- , Meta, geb. von Reden (Ovelgönne); Ehefrau des Cord Plato von S., Hollwinkel 254, 257, 258, 403, 406
- , Anna Agnes von, geb. von Schloen gen. Tribbe; Schwiegertochter der Meta 257
- , Ernst Conrad von 34
- Schloen, gen. Tribbe, Familie von 144, 294, 428
- , Amelung von 295
- , Stadius von 101
- , Reineke Amelung von; Domherr in Minden 295, 428
- , Hieronymus Henrich von; Sohn des Reineke Amelung von S. 428
- , Johann Philipp von; Sohn Reineke Amelung von S. 428
- , Heinrich von; Domherr in Minden, Historiker und Chronist 91, 101, 141, 142, 170, 422
- Schlüter, Cordt; Ksp. Alswede 258
- , Friedrich; Pfr. in Dielingen 91, 244
- , Gottfried; Dr., Superintendent der Gft. Oldenburg 391
- , Hermann; Vorburg Schlüsselburg, Altarmann in Heimsen 484
- , („die Schlütersche“); Hebamme in Friedewalde 442
- , Frau; Ksp. Gehlenbeck 274
- ; Volmerdingsen 393
- Schmerhake; Ksp. Schlüsselburg 470
- Schmidt, („die Schmidtsche“); Hebamme im Ksp. Eidinghausen 400

- , Meister Fritz; Eisbergen 335  
 –, Gustav Daniel *siehe: Schmidt, Julius*  
 –, Johann Ernst *siehe: Schmidt Julius*  
 –, Julius; Erster Pfarrer in Petershagen und Superintendent im Fürstentum Minden 14, 16, 19, 20, 55, 59, 63–78, 80–84, 88, 91, 94, 96–98, 100, 102, 108, 109, 111, 112, 114, 116, 118, 121, 126, 128, 137, 140, 143, 147, 150, 151, 153, 154, 157, 160, 163, 169, 174, 179, 180–183, 186, 188, 191, 194, 205, 237, 262, 267, 359, 461, 476, 503  
 –, Gesa, geb. Sarnighausen; erste Ehefrau des Julius S. 65, 67, 76  
 –, Johanna, geb. Schneider; zweite Ehefrau des Julius S. 76  
 –, Gustav Daniel; Sohn des Julius und der Gesa S. 67, 70  
 –, Johann Ernst; Sohn des Julius und der Gesa S. 147  
 Schmidt, Prof. Dr. Heinrich; Historiker, Oldenburg 107  
 Schmied(es), Cathrina *siehe: Saxo, Bernhard*  
 Schneider, Johanna *siehe: Schmidt, Julius*  
 – (Schneitter), Wilhelm; Amtmann in Schlüsselburg 465  
 Schnepel, Gesche; Ksp. Friedewalde 445  
 Schnoppenhagen; Ksp. Windheim 489  
 Schomborg, Wichmann; Lahde 503  
 Schomburg, Johann; Ksp. Blasheim 266  
 Schorlemer, Johann von; Dompfropst in Minden, Domherr in Osnabrück 375  
 –, Kaspar von; Syndikus des Domkapitels Minden, Amtmann in Hausberge (?) 17, 415  
 Schramme, Cord; Ksp. Windheim 490  
 Schreiber, Anna Margarete *siehe: Schlichthaber, Christoph*  
 –, Bernhard; Pfr. in Minden und in Eisbergen 114, 431  
 –, Levin; Sohn des Bernhard S., Pfr. in Eisbergen 114  
 –, Levin; Sohn des Levin S., Pfr. in Hartum 150, 431, 432  
 – (Schriever), Cord; Nordhemmern, Altarmann in Hartum 437, 440  
 – (Schriever), Dr. Heinrich; Regierungsrat der schwed. Regierung Minden 204, 412  
 Schröder, Albert; Küster und Schulmeister in Volmerdingsen 388, 396, 397  
 – beim Teich, Alheit; Hebamme im Ksp. Hille 425  
 –, Caspar; Vogt der Vogtei Auf der Börde (Amt Petershagen) 427, 429, 435  
 –, Johann; Rechenmeister in Schlüsselburg 475  
 –, Rudolf; Amtmann in Schlüsselburg 458, 464, 466, 481  
 Schröge, Frau; Neuenknick 487  
 Schütte, Abel; Zimmermann in Rahden 219  
 Schütte, Johann; Holzhausen, Altarmann in Hartum 437, 440  
 –, Jürgen; Hille, Altarmann in Hille 429  
 Schulte, Johann; Neesen, Altarmann in Lerbeck 379, 382  
 Schumacher, Christian Daniel; Pfr. in Jöllenberg (Gohfeld) 143, 415  
 –, Johann; „Schäffer“ des Ksp. Ovenstädt 454  
 Schuster, Wilhelm; Ksp. Kirchlengern 310  
 Schwarte, Hinrich; Soldat, Ksp. Holzhausen (Amt Hausberge) 363  
 – (?), („die Schartische“) (!); Witwe, Ksp. Kleinenbremen 324  
 Schwartz, Andreas; Soldat, Eidinghausen 401  
 Schweden, Gustav II. Adolf, König von 348, 382, 383  
 –, Christina, Königin von; Tochter Gustav II. Adolfs 10, 65  
 Schwepe in den Büschen, Alhard; Altarmann in Mennighüffen 412  
 Schwicking, Metke; Ovenstädt, Hebamme im Ksp. Ovenstädt 451, 457  
 Schwier, Witwe; Langern, Hebamme im Ksp. Buchholz 459  
 See, Edelherren von (12./13. Jh.) 165, 171  
 –, Dietrich von; Domherr in Minden 158, 164, 165, 167  
 Seele, („die Sehlische“), Hebamme in Stemmer 442  
 Segerdes, Franz; Pfr. in Kleinenbremen 111  
 Selle; Biemke, Ksp. Bergkirchen 387  
 Sibergen; Inhaber der Pfarrfründe in Mennighüffen 140  
 Sieck ufr Lemkulen, Henrich beim; Ksp. Eidinghausen 406  
 Siekmeyer, Engelke; Nettelstedt, Mitglied der „Oberleute“ im Ksp. Gehlenbeck und Altarmann der Kapelle in Nettelstedt 274, 277  
 Siekmeyer, Hinrich; Altarmann in Holtrup 355, 357

- Simmerling, Arend; Ksp. Schlüsselburg 474  
 Simon; Priester in Nendorf 160  
 Söler, Herbort; Pfr. in Lahde 495  
 Solter (Sölter), Henning; Pfr. in Windheim  
 174, 178, 492, 494  
 Spanuth (Spannuth), Familie; Windheim 489  
 Speckmann, Johann (?), Notar, Minden (?)  
 375  
 Spener, Philipp Jakob (1635–1705); ev.  
 Theologe u. Pietist 47  
 Spilker, Erich; Pfr. in Bergkirchen 390  
 Spreen, Eilert; Hille, Altarmann in Hille 429  
 Staats, Roleff (Rolf); Kaufmann und Wein-  
 händler in Emden 235  
 Stabbe(r), Jobst; Altarmann in Hausberge  
 370  
 Stahl, Dietrich; Pfr. in Eidinghausen 137, 402  
 –, Heinrich Erich; Pfr. in Dielingen 91, 131,  
 237, 244  
 Stakebrand, Hinrich; Ksp. Ovenstädt 457  
 Staß (Status); Domherr in Minden 111  
 Steding, Anton; Pfr. in Rinteln 351  
 Steenbock (Stenbock), Gustav Otto;  
 schwedischer General, Gouverneur  
 und Chef der schwedischen Regierung  
 Minden 20, 64, 65, 67, 475  
 Stegmann, Josua; Prof. theol., Universität  
 Rinteln, Superintendent der Gft.  
 Schaumburg 458, 459  
 Steinäcker, Otto Johann von; Obrist,  
 Haldem 241  
 Steinberg, Jacob; schwedischer Diplomat  
 bei den Friedensverhandlungen in  
 Osnabrück 1646–1648 358  
 Steinbrinck (Steinbring), Rötger; Holz-  
 hausen, Altarmann in Holzhausen  
 (Amt Hausberge) 341, 364, 366  
 Steiniger, Johann Jürgen; Küster und Schul-  
 meister in Jöllenbeck (Gohfeld) 421  
 Steinmann, Harteke; Blasheim, Altarmann  
 in Blasheim 267  
 Sterneberch, Johann; Stiftskanoniker in  
 Hausberge 123  
 Steven, sen., Friedrich; Pfr. in Lahde 75, 179,  
 495  
 –, jun., Friedrich; Pfr. in Lahde 179, 495, 503,  
 504  
 Stevens, Dr. Ulrich; Kunsthistoriker 119  
 Sticker, Swer (Aswer); Altarmann in Rahden  
 223, 226, 227, 229  
 Stilller, Caspar; Theologe in Leipzig (1616) 334  
 Stockmann, Jobst; Schulmeister in  
 Möllbergen 364  
 Stohlmann, Gerhard; Pfr. in Veltheim 115  
 Stoltzenberg, Gertrud Ilse von; Äbtissin des  
 Stifts Quernheim 306  
 Storck, Statz; Altarmann in Alswede 258  
 –, Roleff; Levern 251  
 Stosch, Barthold; ev.-ref. Hofprediger in  
 Berlin 75  
 Stracke, Theodor; Abt des Klosters Loccum  
 (1600–1629) 164  
 –, Autor 316  
 Strangmann, Beneke; Altarmann in Heimsen  
 480, 482  
 Strate; Ksp. Mennighüffen 412  
 Stratemann, Henrich; Untervogt in  
 Schnathorst 281  
 Strick, Gerd; Vorburg Schlüsselburg,  
 Altarmann in Heimsen 484  
 Stromeyer, Cord; Altarmann in Ovenstädt  
 454, 456  
 Struvius, Dr. theol.; Helmstedt 270  
 Stryck, Samuel (1640–1710); Prof. iur. an der  
 Universität Halle 36  
 Studemeier, Hinrich; Pfr. in Hausberge 125  
 Stücke, auf dem, siehe: Gretke uffm Stücke  
 433  
 Stumpfenhusen, Edelherren von 165, 171  
 –, Meresvid von; Edelherrin, Ehefrau des  
 Gerbert von S., † 1091 165, 166, 170  
 –, Gerhard von; Edelherr, Sohn des Gerbert  
 und der Meresvid von S. 165, 166  
 Stupperich, Robert; Prof. Dr., Kirchenhisto-  
 riker, Universität Münster 74, 81, 188  
 Sutkamp, Johann; Hollwede 250  
 Sybekyng (Siebeking), oder: Dron gen.  
 Sybekyng, Werneke 100  
 –, Hille; Ehefrau des Werneke S. 100  
 Syburg, Johann von; ev.-luth. Hofkaplan des  
 Bischofs Franz von Waldeck 140  
 Sycke (Sieke), Johann im; Obermehnen 266  
 Tacke, Engelke; Wehe 228  
 –, Kunneke; Tochter des Engelke T., Wehe  
 228  
 –, Harmen; angeblich Schwager der Kunneke  
 T., richtig: ihr Bruder 228  
 Tadenßen (Tardensis), Peter; Priester in  
 Hüllhorst 101  
 Take, Levin; Altarmann in Veltheim 347, 349  
 Tardensis *siehe: Tadenßen*

- Tebbe, Hinrich; Ksp. Holtrup, Schwieger-  
sohn des Tönnies Hilker 357
- Tecklenburg, Grafen von 93, 94, 95, 96, 134,  
254
- , Adolf Graf von 94, 254
- , Armgard von; Priorin des Kanonissen-  
stifts Quernheim 103
- , Conrad, Graf von 103
- , Egbert, Graf von (1139) 94
- Tegeler (Ziegler), Heinrich; Pfr. in Eiding-  
hausen 137
- Tellermann; Sekretär des Domkapitels,  
Minden 270, 289
- Tellermann, Johann; Amtmann in Stolzenau  
289
- Theysius *siehe: Heisius, Philipp Wilhelm*
- Thomasius, Christian (1655–1728); Prof. iur.,  
Universität Halle, Philosoph der Auf-  
klärung 36
- Thornemeier; Hofbesitzer, Heimsen 166, 167
- Tieleking (Thielking), Cord; Pfr. in Har-  
tum 150
- Tielemann, Conrad; Vorburg Schlüsselburg,  
Altarmann in Heimsen 484
- , Johann; Ksp. Bergkirchen 387
- ; Hofprediger des Herzogs Georg von  
Braunschweig-Lüneburg 432
- Tielo, Christoph; Vogt der Vogtei Landwehr  
(Amt Hausberge) 362
- Tilike, Friedrich Hinrich; Altarmann in  
Dielingen 246
- Timpen, Liesbeth; Ksp. Jöllenbeck (Gohfeld)  
419
- Tönnies; Kaplan im Stift Quernheim 103
- (Tönnis), Cord; Renaissance-Baumeister  
103
- Toite, Katharina; Haushälterin/Frau des  
Mindener Domherrn Benedikt von Bark-  
hausen 270
- Tornemann, Johann; Propst des Kanonissen-  
stifts Quernheim 103
- Toyse, Johannes; Priester in Hille 146
- Tribbe *siehe: Schloen gen. Tribbe*
- Tripes, Lucas; Schulmeister in Alswede 259,  
261
- Türcke, Anna Elisabeth; Ehefrau des  
Landrentmeisters Jobst Friedrich von der  
Hoya 75
- Tüting, Hinrich; Stemmerfört (Föhrthof),  
Altarmann in Friedewalde 445
- Tyling, Heinrich; Priester in Eisbergen 113
- Uffm Hoff (Uphoff?), Henrich; Eickhorst,  
Altarmann der Kapelle in Eickhorst 429
- Uffo, Edelherr; Ehemann der Edelherrin  
Hildburg 112
- Uffemann (Uffelmann); Hofbesitzer,  
Holtrup 117
- Uffelmann, Gerdt (oder: Gerke); Hüllhorst  
294, 296
- Uffeln, Dietrich und Johann von (1323) 127
- Unkair, Jörg; Renaissance-Baumeister 103
- Unruhe, Stadius; Pfr. in Windheim 174, 485
- Urban IV.; Papst in Rom 127, 439
- Using; Kaplan oder Pfr. in Eidinghausen 137
- Vahle, Heinrich; Pfr. in Lavern 93, 246, 247,  
248, 253
- Vauth *siehe: Voett*
- Vehove, Johannes von; Kirchherr in Lerbeck  
127
- Vehrmann (Fährmann); Buchholz 459
- , Beke; Ehefrau, Hebamme im Ksp. Buch-  
holz 459
- Veltheim, Gerhard von; Kirchherr oder  
Priester in Eisbergen 113
- Veltmann, Reineke; Windheim 489
- Vennemann, Gerdt; Küster in Lavern 252
- Vethake; Amtmannsfamilie, Petershagen 67
- Vieth, Wilhelm; Minden 117
- Vincke, Gerhard; Küster und Schulmeister  
im Ksp. Bergkirchen 389
- , Reineke; Hartum, Altarmann in Hartum  
437, 440
- , Johann Heinrich von; (ev.) Domherr in  
Minden, Stiftspropst in Lavern 237, 246,  
270, 283, 293, 323, 328, 329, 382, 383, 388,  
389
- , Jobst Friedrich von; kath. Domdekan in  
Minden, Domherr in Osnabrück 110, 111,  
364, 421, 423
- , Otto von; Haldem 241
- (Fincke); Junker 241
- Vischer, Gesche; Lahde 497
- Vlotho, Edelherr Adolf von; Domherr in  
Minden 114, 115
- Vögeding, Gehrke; Obermehnen, Altarmann  
in Blasheim 267
- Voett (Voth, Vauth), Cordt; Eisbergen 342
- (Voth, Vauth), Johann; Altarmann in Velt-  
heim 347, 349
- Vogel, Hermen; Glockengießer 119

- Vogt, Johann; Altarmann in Kleinenbremen 328, 331
- Volckmann, Tönnies; Altarmann in Bergkirchen 387, 388, 390
- Volkmar; Priester in Buchholz 159
- Volle zum Kreuz, Johann; Ksp. Eidinghausen 404, 406
- Volmerdingsen, (Ministerialen) Familie von 133
- Vom Holtze, Tieleke; Döhren, Altarmann in Windheim 490
- Vortmeier, Rötger; Pfr. in Kleinenbremen 110, 111, 323
- , geb. Insinger; Ehefrau des Rötger V. 323
- Voß, Andreas Christian von; Hofgut Südhemmern 428
- , Arnold von; Amtmann 428
- , Zacharias; Altarmann in Kleinenbremen 328, 331
- Vossius, Gerardus Joannes; niederländischer Theologe und Altphilologe 371
- Vulriede, Gerd; Buchholz, Altarmann in Buchholz 463, 465
- Wacker, Johann; Schulmeister zu Blasheim 267
- Walbaum, Johannes; Pfr. in Schnathorst 99
- Waldeck, Graf Georg Friedrich von; Statthalter des Kurfürsten im Fürstentum Minden 1657/58 63
- , Graf Franz von *siehe: Minden, Bischöfe/ Administratoren*
- Waldecker, Obrist; Kommandant in Minden 321
- Wallenstein, Hedwig von; Ehefrau des Johann Heinrich von dem Bussche, Streithorst 76
- Warneking (Werneking) Johann; Pfr. in Gehlenbeck 98
- Watermann, Hermann; Küster in Veltheim 348
- , Tönnies; Schermbeck 327
- Wedeking, Cord; Ksp. Friedewalde 445
- Wegener, Hermann; Pfr. in Lahde 178, 495, 502, 504
- , Hinrich; Jöllenberg, Altarmann in Jöllenberg (Gohfeld) 420, 422
- Wehemeyer, Grete; Ksp. Jöllenberg (Gohfeld) 417
- Wehrkamp (Werkamp), Adam; Pfr. in Hausberge 76, 122, 125, 189, 368, 373
- , Ilsabe, geb. Nottelmann; zweite Ehefrau des Adam W. 76
- Weigel, Prof. Dr. Helmut; Historiker, Erlangen 107
- Weiland, Hans; Ksp. Schlüsselburg 474
- Weitekamp, Gerhard; Pfr. in Hausberge 124, 125
- Welfen; Dynasten, Herzöge in Bayern und Sachsen 175
- Wellpott, Gercke; Isenstedt 276
- Wenemar; Priester in Mennighüffen 139
- Wentrup, Familie; Rothenuffeln 386
- Werckmeister, Daniel; Neesen, Altarmann in Lerbeck 379
- Wersebe, Clamor von; Domherr in Minden, Archidiakon in Lübbecke 217, 224, 233, 383, 388, 389
- Wesenbeck, Matthäus von; brandenb. Gesandter bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden 1648, danach Kanzler des Fürstentums Minden 69
- Weßel, Witwe; Eickhorst 426
- Westermann, Joachim; Pfr. in Dankersen 108, 320, 322
- , Heinrich; Zweiter Pfarrer in Petershagen (1624–1663) 70, 71, 147, 180, 368, 485, 496
- , Rudolph Heinrich; Theologe, Sohn des Heinrich 71
- , Hille; Ksp. Hartum 433
- Westphalen, (Wilhelm) Jobst Dietrich von; Domherr in Minden 276
- Westrum, Johann; Altarmann in Holtrup 355, 357
- Wezelius (Wetzel), Johann; Generalsuperintendent in Celle 217
- Wichmann III.; † 1016, Graf aus dem sächsischen Geschlecht der Billunger 129
- Wichmann (Wiechmann), Hermann; Wehe, Altarmann in Rahden 226, 227
- Wiechmann, Gerd; Großenheerse 463
- , Johann Jobst; Sohn des Gerd W., Schneider und Schulmeister in Großenheerse 463
- , („die Wichmannsche“); Hebamme im Ksp. Heimsen 476
- Wiepke, Everd; Lahde, Altarmann in Lahde 500, 503
- Wiese, Hinrich; Altarmann in Ovenstädt 454, 456
- Wietersheim, Reyner von (1323) 127

- Wilbertz, Dr. Gisela; Archivarin und Historikerin 62
- Wilde oder Kramer, Johann; Altarmann in Mennighüffen 412
- Wilhelm; Schneidermeister, Ksp. Rahden 222
- Wilkens, Hermann; Pfr. in Heimsen 168
- Winnepfennig, Ludolf; Altarmann in Schlüsselburg 471, 473
- Wintzer, Johann Christoph; Hausprediger in Hollwinkel 254
- , Johannes; Schulmeister in Lübbecke 254
- Wirtenberg, Graf; schwedischer General und Landesherr des Amtes Thedinghausen seit 1648 203
- Witte, Frau; Ksp. Alswede 256
- , Bernhard; Benediktinermönch und Historiker (†1534) 129
- , Cord; Altarmann in Windheim 490
- , Otto Johann 27
- Wölpe, Edelherrn/Grafen von 159, 171
- , Burchard von 159
- Woker auf der Heide, Claus; Altarmann in Volmerdingsen 396, 398
- Wolter, Dietrich; Altarmann in Rahden 223, 227
- Worad; Ritter („miles“, 10. Jh.) 86, 92
- Wortmann, Petrus; Student der Theologie 75
- Wrangel, Carl Gustav von; schwed. General 66
- Wrede, Alexander Günther von; Rittergut Ulenburg, Drost des Amtes Reineberg 411
- ; Mag., Pfr. in Helmstedt 270
- Wulff zu Mahnen; Altarmann in Jöllenbeck (Gohfeld) 420, 422
- Wulffken; Döhren 490
- Zabeltitz, Friedrich von; schwed. Generalmajor, Gouverneur und Kommandant der Festung Minden 64
- Zephyrius, Florian; Pfr. in Schlüsselburg 163
- Zerssen, Familie von 113, 338, 340
- , Heinrich Julius von 335
- , Klara Anna von; Ehefrau des Heinrich Julius von Z., Rinteln und Eisbergen 335, 337
- Ziegler, Anna; Ehefrau des Pfr. Michael Racer 75
- Ziegeler, Heinrich; Pfr. in Eidinghausen 399
- Zilliger, Christoph Friedrich; Buchdrucker in Braunschweig 195
- Zöllner, Friedrich Henrich; Altarmann in Dielingen 241



## Vorbemerkung zum Ortsnamenindex

Alle Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen sind – mit einigen Ausnahmen – in zweifacher Weise nachgewiesen, und zwar erstens durch die Angabe ihrer territorialen und kirchlichen Zugehörigkeit um 1650 und zweitens durch die Angabe ihrer jetzigen Ortsnamen bzw. ihrer jetzigen kommunalpolitischen Zugehörigkeit. Bei allen Orten, die 1650 im Fürstentum Minden lagen, ist die Angabe „Fürstentum Minden“ fortgelassen worden. Bei allen jetzigen Städten und Gemeinden des heutigen Kreises Minden-Lübbecke (Bad Oeynhausen, Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden, Stemwede) wird der Name des Kreises ebenfalls fortgelassen. Alle anderen Städte und Gemeinden werden durch ihre Kreise bzw. Landkreise gekennzeichnet. Ortsnamen, die sich bis in die Gegenwart erhalten haben, werden in ihrer amtlichen Schreibweise aufgenommen, stark abweichende Namensformen der Quelle werden in runden Klammern ergänzt. Bei der Angabe der Ämter ist die territoriale Zugehörigkeit in eckigen Klammern hinzugefügt, die Ämter des Fürstentums Minden sind nicht gesondert gekennzeichnet. Mittelalterliche/frühneuzeitliche Ortswüstungen und nicht mehr existierende Rittergüter können nur durch topografische Angaben zum Jahr 1650 lokalisiert werden. Sind die Kirchspiels- und Amtszugehörigkeit eines Ortes voneinander abweichend, so ist zuerst das für den Ort zuständige Amt genannt, danach das Kirchspiel mit dem für das Kirchspiel zuständigen Amt. Ansonsten wird zunächst die Kirchspiels-, dann die Amtszugehörigkeit genannt.

Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich unterschiedslos auf den Text und/oder auf die Anmerkungen der jeweiligen Seite.

Abbessen *siehe: Apenhusen*

Aerzen, Kirchort, Amt Aerzen [Fstm. Calenberg]; jetzt: Flecken Aerzen, Lkr. Hameln-Pyrmont 103,131, 382

Ahlden, Kirchort, Amt Ahlden [Fstm. Lüneburg]; jetzt: Flecken Ahlden (Aller), Samtgemeinde Ahlden, Lkr. Heidekreis 64

Ahlsen, Ksp. Gehlenbeck, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 98, 101, 273, 292

Ahmßen *siehe: Apenhusen*

Ahmser Ort, Ksp. Eisbergen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 44, 113

Alfeld, Kirchort, Amt Winzenburg [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel]; jetzt: Stadt Alfeld (Leine), Lkr. Hildesheim 455

Alingdorf *siehe: Oberbauerschaft*

Alswede, Kirchort, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 29, 75, 93, 94, 261, 263, 505  
–, Ksp. 41, 83, 95, 202, 253–262  
–, Vogteibezirk 22

Alßhausen *siehe: Ahlsen*

Altena, Burg und „Freiheit“, Kirchort, Amt Altena [Gft. Mark]; jetzt: Stadt Altena, Märkischer Kreis 178

Altenbruch, Kirchort, Land Hadeln, [Hzgt. Sachsen-Lauenburg]; jetzt: Stadt Cuxhaven, Lkr. Cuxhaven 334

Altentreptow (Treptow), Stadt [schwedisches Hzgt. Pommern-Wolgast]; jetzt: Stadt Altentreptow, Lkr. Mecklenburgische Seenplatte 424

Altes Verbrenn, Grenzpunkt im Wiehengebirge auf der Territorialgrenze Ravensberg/Minden 40

Am Baum *siehe: Estorf/Weser*

Amberg, Stadt, Oberpfalz; jetzt: Stadt Amberg, Lkr. Amberg-Weizbach 217

Aminghausen, Amt Hausberge, Ksp. Frille [Amt Bückeburg, Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Minden 43

- Amöneburg, Burg und Stadt, Amt Amöneburg [Erzstift Mainz]; jetzt: Stadt Amöneburg, Lkr. Marburg-Biedenkopf 66
- Amorkamp, Rittergut, Ksp. Holzhausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 23, 119, 359, 362
- Angelbeke (Oberlauf der Hunte) 40
- , Gogericht an der Angelbeke 86
- Anklam, Stadt [schwedisches Hzgt. Pommern-Wolgast]; jetzt: Stadt Anklam, Lkr. Vorpommern-Greifswald 424
- Annaberg, Stadt [Kfstm. Sachsen]; jetzt: Annaberg-Buchholz, Erzgebirgskreis 339
- Antwerpen, Hafenstadt [Spanische Niederlande]; jetzt: Hauptstadt der belgischen Provinz Antwerpen 334
- Apelern, Kirchort, Mindener Archidia-konatsstz, hessische Gft. Schaumburg; jetzt: Samtgemeinde Rodenberg, Lkr. Schaumburg 254
- Apenhusen (Abbessen, Ahmsen), Wüstung, Ksp. Eisbergen 44, 113
- , Kapelle 341
- Arensburg, Burg und Amt [Gft. Schaumburg-Lippe], Ksp. Steinbergen; jetzt: Stadt Rinteln, Lkr. Schaumburg 327, 328
- Arrenkamp, Ksp. Dielingen, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stemwede 90, 241, 244
- Asweden Freihof in Hille *siehe: Hille*
- Auburg, Burg und Amt [Lgft. Hessen-Kassel], Ksp. Wagenfeld; jetzt: Gem. Wagenfeld, Lkr. Diepholz 64
- Aue, Gewässer, dessen Oberlauf zum Teil die Territorialgrenze Minden/Schaumburg bildet, und das bei Lahde in die Weser mündet 174, 175, 499
- Auerbach, Stadt (Oberpfalz); jetzt: Lkr. Amberg-Sulzbach 85, 217
- Auwiesen bei Vehlage, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt Stadt Espelkamp 258
- Auf der Börde, Vogteibezirk im Amt Petershagen; jetzt: Gem. Hille 22, 148, 150, 427, 435
- „Auf der Nordbörde“, Ksp., *siehe: Hartum, Ksp.*
- Augsburg, Reichsstadt und Bischofssitz; jetzt: kreisfreie Stadt Augsburg 21, 31, 35, 49, 50, 148, 194
- Aulhausen (Awelhusen), Amt Hausberge, Ksp. St. Martini Minden; jetzt: Stadt Porta Westfalica 15, 47, 440
- Bad Münder *siehe: Münder*
- Bad Pyrmont *siehe: Pyrmont*
- Bad Wildungen *siehe: Wildungen*
- Bardowick, Kirchort, Fstm. Lüneburg, Amt Winsen; jetzt: Flecken Bardowick, Lkr. Lüneburg 170
- Barkhausen, Ksp. St. Martini Minden, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 47, 440
- , Kapelle 28
- Barkhausen, Kirchort, Amt Wittlage [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Gem. Bad Essen, Lkr. Osnabrück 40, 41
- Barksen, Ksp. Kleinenbremen, Amt Schaumburg [Lgft. Hessen-Kassel]; jetzt: Stadt Hessisch Oldendorf, Lkr. Hameln-Pyrmont 44
- Bartlinge, Ksp. Hartum, dann Friedewalde, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Minden 445
- Baßbeke (Basbeck), Börde Lamstedt, schwedisches Hzgt. Bremen; jetzt: Gemeinde Hemmoor, Lkr. Cuxhaven 284
- Baulitzen (?), nicht lokalisiert 441
- Beck, Rittergut („fürstliche Hoheit“), Ksp. Mennighüffen, Enklave im Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 23, 28, 138, 139, 411, 413, 414, 422
- Beendorf *siehe: Oberbauerschaft*
- Behme *siehe: Oberbehme*
- Benkhausen, Rittergut, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 23, 27, 93, 94, 253, 254, 257, 258
- Bergfelde, Amt Ottenstein, Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel; jetzt: Flecken Ottenstein, Lkr. Holzminden 204
- Bergkirchen, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 15, 28, 54, 76, 128, 129, 130, 131, 132, 138, 144, 396, 397
- , Ksp. 98, 128, 131, 132, 133, 202, 382–390, 505
- , Pfarrhof 130, 382, 389
- , Freistuhl 131
- Bergkirchen, Kirchort, Amt Hagenburg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Gem. Wölpinghausen, Lkr. Schaumburg 129
- Berlin, Residenzstadt, Regierungs- und Verwaltungszentrum aller brandenburg-preußischen Territorien; jetzt: Bundeshauptstadt 11, 12, 14, 17, 20, 63, 69, 75, 77, 78, 183, 441

- Bersenbrück, Kirchort, Amt Fürstenau [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Samtgemeinde Bersenbrück, Lkr. Osnabrück 242
- Bielefeld, Stadt [brandenburgische Gft. Ravensberg]; jetzt: kreisfreie Stadt Bielefeld 12, 13, 14, 20
- , Ev. Konsistorium der Gft. Ravensberg 304
- , Superintendentur der Gft. Ravensberg 185
- Biemke, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Minden 387, 388
- Bierde, Ksp. Lahde, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 175, 176, 499, 500
- , Kapelle 177, 500, 502
- , Ortsteil Borstel 175, 500
- Bischofshagen, Ksp. Jöllenbeck, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 15, 141, 419, 423
- , Kapelle 422
- Blasheim, Kirchort, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 29, 94, 95, 96, 110, 266, 267
- , Ksp. 41, 95, 96, 202, 223, 262–269
- , Vogteibezirk 22
- , Kirchhofskapelle 29, 96
- Blender, Kirchort, Amt Thedinghausen [schwedisches Hochstift Verden]; jetzt: Samtgemeinde Thedinghausen, Lkr. Verden 203, 205
- Bockel *siehe: Wagenfeld*
- Bockhorst *siehe: Werste*
- Bodenwerder, Stadt [Exklave des welfischen Fstm. Calenberg]; jetzt: Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Lkr. Holzminden 203, 204
- Börde *siehe: Auf der Börde*
- Börninghausen, Kirchort, Amt Limberg [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Preußisch Oldendorf 40, 428
- Bösen, nicht lokalisiert 475
- Bogenstelle (Bokenstelle), Gogerichtsort bei Stolzenau/Weser 171
- Borghorst, Kanonissenstift, Gericht Borghorst; jetzt: Stadt Steinfurt, Kr. Steinfurt 129, 130, 131
- Borlefzen, Ksp. Holtrup, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 118, 346, 354
- Bramerloh, Ksp. Ovenstädt, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 42, 155, 453
- Brandenburg, Kurfürstentum 12, 70
- , Stadt Brandenburg/Havel 20
- Brandenburg-Preußen *siehe: Preußen*
- Braunschweig, Hauptstadt des welfischen Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel; jetzt: kreisfreie Stadt Braunschweig 64, 109, 391, 392, 441, 475
- Braunschweig-Lüneburg, welfisches Fstm. (Residenz: Celle) 9, 41
- Braunschweig-Wolfenbüttel, welfisches Fstm. (Residenz: Wolfenbüttel) 9, 134, 157, 203, 204, 358, 442
- Bredelingen, Wüstung, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg 164
- Bredenbeck, Villikation des Reichsstifts Herford in Falkendiek, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Herford, Kr. Herford 132, 141
- Brelingen, Kirchort, Amt Bissendorf [Fstm. Lüneburg]; jetzt: Stadt Wedemark, Region Hannover 463
- Bremen, Erzbistum [Hamburg-Bremen] 203
- , Erzstift bzw. Hzgt. 203
- , Freie Hansestadt 154, 158, 429, 503
- Brennhorst, Ksp. Hille, Amt Petershagen; jetzt: Gem. Hille 426
- Brockum, Ksp. Lemförde, Amt Lemförde [lüneburgische Gft. Diepholz]; jetzt: Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Lkr. Diepholz 87, 90, 243, 244
- , Kapelle 90
- Bröderhausen (Brüderhausen), Ksp. Schnathorst, Amt Hausberge; jetzt: Gem. Hüllhorst 98, 99, 281, 282, 283, 289
- Bruchhof, Ksp. Sülbeck, Amt Stadthagen [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Stadthagen, Lkr. Schaumburg 107
- Brüninghorstedt, Ksp. Ovenstädt, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 42, 155, 453
- Brüssel, Hauptstadt von Brabant [Spanische Niederlande]; jetzt: Hauptstadt des Kgr. Belgien 334
- Buceburg (Bückeburg), Areal einer mittelalterlichen Burg im Wesergebirge; jetzt: Stadt Obernkirchen, Lkr. Schaumburg 109
- Buchholz, Kirchort, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 29, 42, 119, 155, 157, 158, 159, 160, 190, 202, 333, 368, 459, 462, 463, 465, 466

- , Ksp. 458–465
- Büchenberg, Grangie des Klosters Loccum, Ksp. Loccum; jetzt: Stadt Rehburg-Loccum, Lkr. Nienburg/Weser 172
- Bückeberg, Residenzstadt [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Bückeberg, Lkr. Schaumburg 44, 160, 323, 355, 405, 458, 493, 501
- Bünde, Kirchort, Amt Limberg [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Bünde, Kr. Herford 39, 104, 105, 304, 305
- Büschen, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 411, 412
- Büttendorf, Ksp. Lübbecke, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 47, 100, 101, 292, 295, 300
- Bützow, Stadt [Fürstbistum Schwerin bis 1648, dann Hzgt. Mecklenburg]; jetzt: Stadt Bützow, Lkr. Rostock 399
- Buhn, der; ehemals bewaldetes Hochplateau an der Weser zwischen Veltheim und Holtrup 118
- Bukki, altsächs. Siedlungsgau östlich des Dülwaldes und nördlich des Wesergebirges 107, 109, 127
- Burgdorf, Stadt, Amt Burgdorf [Fstm. Lüneburg]; jetzt: Stadt Burgdorf, Region Hannover 491
- Burhave, Grafschaft Oldenburg; jetzt: Samtgemeinde Butjadingen, Lkr. Wesermarsch 224
- Burlage, ehem. Benediktinerinnenkloster, Kirchort, Amt Lemförde [lüneburgische Gft. Diepholz]; jetzt: Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Lkr. Diepholz 86, 89, 90
- Calenberg, braunschweig-lüneburgisches Fstm, dessen Residenz seit 1636: Stadt Hannover 41, 43, 165, 194, 204, 349, 364, 441, 450
- , Burg 349
- Cammer, Ksp. Frille, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Bückeberg, Lkr. Schaumburg 43
- Cammin *siehe: Kammin*
- Celle, Haupt- und Residenzstadt des Fstm. Braunschweig-Lüneburg; jetzt: Stadt Celle, Lkr. Celle 26, 27, 41, 64, 85, 116, 134, 135, 217, 219, 243, 262, 263, 343, 364, 391, 429, 432, 455, 472, 485
- Coburg, Residenzstadt der wettinischen Herzöge von Sachsen-Coburg; jetzt: Stadtkreis Coburg, Oberfranken 466
- Coppenbrügge, Kirchort, Hauptort der Gft. Spiegelberg; jetzt: Flecken Coppenbrügge, Lkr. Hameln-Pyrmont 103
- Costedt, Ksp. Holtrup, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 119, 362, 363, 364, 366, 373
- Dankersen, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Minden 28, 83, 107, 108, 109, 318, 319
- , Ksp. 106, 107, 108, 126, 127, 191, 202, 315–322
- Dankersen, Rittergut, Domäne, Ksp. Eisbergen, Amt Schaumburg [Lgft. Hessen]; jetzt: Stadt Rintel, Lkr. Schaumburg 44, 113, 338
- Dehme, Amt Hausberge, Ksp. Rehme [Amt Vlotho, Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 45, 135, 136, 372
- , Fährhof der Wesefähre Wedigenstein-Wittenhusen 122
- Deinsen, Flecken Eime [Hochstift Hildesheim]; jetzt: Samtgemeinde Gronau/Leine, Lkr. Hildesheim 99
- Depenbrock (ursprünglich „Echtorpe“), Ksp. Jöllenebeck, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 15, 141, 142, 419
- Destel, Ksp. Levern, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Stemwede 92, 250, 251
- , Kapelle 253
- , Jobusch (Ortsteil) 250
- Detmold, Residenzstadt der Grafen zur Lippe; jetzt: Stadt Detmold, Kr. Lippe 103
- Dielingen, Kirchort, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stemwede 29, 55, 79, 80, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 131, 241
- , Kapelle St. Crucis 29, 91, 243
- , Ksp. 41, 81, 189, 199, 202, 223, 237–246
- Dielmissen, Kirchort, Herrschaft Homburg [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel], danach Amt Wickensen; jetzt: Stadt Eschershausen, Lkr. Holzminden 204, 205
- Diepenau, Burg und Flecken, Ksp. Lavelloh, Amt Diepenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 53, 76, 358

- Diepholz, lüneburgische Gft.; jetzt: Teil des Lkr. Diepholz 9, 41, 42, 64, 88, 89, 194, 219, 241, 243, 406  
 –, Konsistorium der Gft. in der Stadt Diepholz 41
- Dieth, Ksp. Buchholz; Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya] jetzt: Samtgemeinde Mittelweser, Lkr. Nienburg/Weser 42, 157, 158, 462, 465
- Döhren, Ksp. Windheim, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 75, 165, 173, 489, 490, 491, 499  
 –, Kapelle 493  
 –, privilegierter Adelshof 23
- Dörge, Ksp. Eidinghausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 135
- Döxen, Wüstung, Ksp. Dankersen, Amt Hausberge 108
- Donoer Berg, Grenze im Wiehengebirge zwischen den Diözesen Minden und Osnabrück 40
- Dorstadt/Oker, Hzgt. Braunschweig-Wolfenbüttel; jetzt: Lkr. Wolfenbüttel 168  
 –, Kirchhof und Augustinerinnenkloster, Amt Liebenburg [Hochstift Hildesheim]; jetzt: Gem. Dorstadt, Lkr. Goslar 168
- Dortmund, Reichsstadt; jetzt: Stadt Dortmund 129
- Dransfeld, Stadt [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Dransfeld, Lkr. Göttingen 175
- Drohne, Ksp. Dielingen, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stewede 87, 90, 241, 242, 244
- Duderstadt [Fstm. Eichsfeld, Erzstift Mainz]; jetzt: Stadt Duderstadt, Lkr. Göttingen 168
- Dülwald *siehe: Schaumburger Wald*
- Dümmer, Binnensee in der lüneburgischen Gft. Diepholz [Diözese Minden] 40, 88, 89
- Dummerten *siehe: Heddinghausen*
- Dünne (Düne), Amt Reineberg, Ksp. Bünde [Amt Limberg, Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Bünde, Kr. Herford 39, 40  
 –, Kapelle 29, 298, 305
- Düsseldorf, Haupt- und Residenzstadt der Hzgt. Jülich und Berg; jetzt: Landeshauptstadt Düsseldorf 12
- Dützen, Amt Hausberge, Ksp. St. Martini Minden; jetzt: Stadt Minden 47, 387, 440
- Echtorpe *siehe: Deppenbrock*
- Edelsen *siehe: Löhne*
- Eickhorst, Amt Hausberge, Ksp. Hille, Amt Petershagen; jetzt: Gem. Hille 144, 426, 427, 428  
 –, Kapelle 28, 429, 431  
 –, Hofgut/Rittergut Oexemann 144, 428
- Eidinghausen, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 28, 135, 136, 137, 402, 403  
 –, Ksp. 132, 135, 202, 254, 255, 399–407, 421
- Eikel, Ksp. Blasheim, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 266
- Eilhausen, Ksp. Gehlenbeck, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 96, 98, 273, 274
- Eimter Baum, Straßenquerung der nördlichen Herforder Landwehr; jetzt: Stadt Herford, Kr. Herford 14, 15
- Eisbergen, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 28, 112, 113, 114, 338, 339, 341, 351, 368, 431  
 –, Ksp. 44, 45, 115, 202, 333–342  
 –, Rittergut 23, 335, 338  
 –, Ostereisbergen 113
- Eisenstette *siehe: Isenstedt*
- Elbe 47
- Ellerburg, Rittergut, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 23, 85, 93, 94, 253, 254, 257, 258
- Elmenhorst, Amt Schlüsselburg, Ksp. Windheim, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 173
- Else, westlicher Nebenfluss der Werre, bei Löhne in die Werre mündend 39, 40, 104, 105
- Emden, autonome Hafenstadt [Gft. Ostfriesland]; jetzt: Stadtkreis Emden 235, 407
- Emmingehusen, Wüstung, Klosterbezirk Loccum, Ksp. Wiedensahl 172
- Enger, Kirchort, Amt Sparrenberg [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Enger, Kr. Herford 137, 399
- Erfurt, Stadt, Erzstift Mainz; jetzt: Landeshauptstadt Erfurt 76, 224
- Eschershausen, Flecken [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel]; jetzt: Stadt Eschershausen, Lkr. Holzminden 204
- Espelkamp, Ksp. Rahden, Amt Rahden; jetzt: teilweise Stadt Rahden u. Stadt Espelkamp 85

- Estorf/Weser, Ksp. Landesbergen, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Mittelweser, Lkr. Nienburg/Weser 171
- , Gogericht Estorf, Am Baum („Meynenbome“) 171
- Exten, Kirchort, Amt Schaumburg [Lgft. Hessen]; jetzt: Stadt Rinteln, Lkr. Schaumburg 113
- Fabbenstedt, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 93, 258
- Falkendiek, Amt Hausberge, Ksp. St. Marien Herford; jetzt: Stadt Herford, Kr. Herford 14, 15, 39
- Fettenholsen *siehe Holsen, Ksp. Schnathorst*
- Fiegenburg, Rittergut, Ksp. Börninghausen, Amt Limberg [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Preußisch Oldendorf 428
- Fiestel, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 93, 258
- Fiestel, Rittergut *siehe: Ellerburg*
- Fischbeck/Weser, Kanonissenstift, hessische Grafschaft Schaumburg; jetzt: Stadt Hessisch oldendorf, Lkr. Hameln-Pymont 119
- Förlingen *siehe: Wagenfeld*
- Frankenhausen, Stadt [Gft. Schwarzburg-Rudolstadt]; jetzt: Stadt Bad Frankenhausen, Kyffhäuserkreis 472
- Friedewalde, Ksp. St. Marien Minden, seit 1668 Ksp. Friedewalde, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 29, 42, 47, 123, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 201, 340, 436, 441–449, 505
- , Alte Burg 24, 151, 229
- , Rittergut Haus Himmelreich 23, 26, 151, 153, 444, 445, 449
- Frille, Kirchort, Amt Petershagen und Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Petershagen 22, 43, 44, 106, 109, 127
- , Gogericht Frille 107, 127, 171
- Frothheim, Ksp. Gehlenbeck, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 98, 144, 273, 274, 275
- , Kapelle 277
- Fülme (Füllem), Ksp. Eisbergen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 44, 338, 339, 341, 342
- , Kapelle 28, 113, 341
- Gardelegen, Stadt [brandenburgische Altmark]; jetzt: Stadt Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel 424
- Gehlenbeck, Kirchort, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 29, 76, 83, 96, 97, 98, 117, 269, 270, 273, 274, 275, 277
- , domkapitularisches Oblegium Gehlenbeck 270
- , Ksp. 96, 98, 192, 202, 223, 269–278, 505
- , Vogteibezirk 22
- Gehlstorpe (Gehlhäuser, Gehlberg), Ksp. Windheim, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 173
- Gestringen, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 93, 258
- Geverdingsen, Ksp. Schnathorst, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 98
- Gewinghauser Bach, Territorialgrenze zwischen Minden (Spradow, Dünne) und Ravensberg (Ennigloh, Muckum, Dono) 40
- Gießen, Universität 246, 247
- Gifhorn, Stadt [Fstm. Lüneburg]; jetzt: Stadt Gifhorn, Lkr. Gifhorn 333
- Glissen, Ksp. Ovenstädt, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 42, 155, 158, 453
- Glösinghauser Berg, Grenzpunkt der Territorialgrenze Ravensberg/Minden im Wiehengebirge 40
- Göttingen, Stadt, Fstm. Calenberg; jetzt: Stadt Göttingen, Lkr. Göttingen 158
- Gohfeld, Vogteibezirk im Amt Hausberge 15, 22, 23, 141, 403, 408, 416, 418
- , Gohfelder Hof (privilegiertes Hofgut), Dienstsitz des Vogtes der Vogtei Gohfeld, Amt Hausberge 23, 141
- Gohfeld, Ksp. *siehe: Jöllenbeck, Ksp.*
- Gohfelder Werre – Fähre und Furt 141
- Gorspen, Ksp. Lahde, Amt Petershagen, *siehe auch: Gorspen-Vahlßen*; jetzt: Stadt Petershagen 175, 490, 499
- Gorspen-Vahlßen, Amt Petershagen, *siehe auch: Gorspen und Vahlßen*; jetzt: Stadt Petershagen 173, 175
- , Loh, Ksp. Windheim 489, 504
- Grappenstein, Rittergut, Amt Reineberg, Ksp. Gehlenbeck; jetzt: Stadt Lübbecke 23, 98, 273

- Greifswald, Stadt [schwedisches Hzgt. Pommern-Wolgast]; jetzt: Hansestadt Greifswald, Lkr. Vorpommern-Greifswald 424
- Grimminghausen, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 138, 139, 411
- Grönenberg, Burg- und Amtsbezirk [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Stadt Melle, Lkr. Osnabrück 203
- Gröningen, Stadt [brandenburgisches Fstm. Halberstadt]; jetzt: Stadt Gröningen, Lkr. Börde 20
- Grohnde/Weser, Burg, Ksp. Grohnde, Amt Grohnde [Fstm. Calenberg]; jetzt: Samtgemeinde Emmerthal, Lkr. Hameln-Pyrmont 151
- Große Aue, westlicher Nebenfluss der Weser, nördlich Liebenau in die Weser mündend 85
- Groß-Eikel, Rittergut, Ksp. Blasheim, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 23, 34, 95, 266, 267, 268, 269
- Großenberken, Amt Hausberge, Ksp. Schnathorst, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 281
- Großendorf, Ksp. Rahden, Amt Rahden; jetzt: Stadt Rahden 219
- Großengottern, Amt Salza [Thüringen]; jetzt: Gem. Großengottern, Unstrut-Hainich-Kreis 371
- Großenheerse, Ksp. Buchholz, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 42, 157, 462, 463, 465
- Groß-Lafferde, Kirchort [Fürstbistum Hildesheim]; jetzt: Lahstedt, Lkr. Peine 20
- Grubenhagen, welfisches Fstm., seit 1617 Teil des Fstm. Lüneburg 219
- Haag/Den Haag, Residenzstadt und Regierungssitz der Niederlande 11
- Habergo, (altsächsischer) Siedlungsgau 135
- Hackshorst, Ksp. Frille, Amt Bückeburg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Bückeburg, Lkr. Schaumburg 43
- Haddenhausen, Bauerschaft, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Minden 131, 384, 386, 387, 388
- , Rittergut, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Minden 23, 132, 382, 383
- , Gutskapelle 29, 390
- Hadersleben, Stadt [Herzogtum Schleswig, königlich-dänischer Anteil]; jetzt: Stadt Haderslev, Sønderjylland, Dänemark 399
- Hämelschenburg, Schloss, Ksp. Hämelschenburg [Fstm. Calenberg]; jetzt: Samtgemeinde Emmerthal, Lkr. Hameln-Pyrmont 162
- Häver, Ksp. Kirchlengern, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Kirchlengern, Kr. Herford 307, 310
- , Kapelle 29, 306, 312
- Hävern, Ksp. Windheim, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 72, 173, 487, 489, 490, 491
- Häverstädt, Amt Hausberge, Ksp. St. Martini Minden; jetzt: Stadt Minden 47, 440
- Hahlen, Ksp. Hartum, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Minden 148, 149, 320, 433, 434, 436, 437, 438, 440, 441
- , Kapelle 148, 439
- Hahnenkamp, Ksp. Eidinghausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 135
- Halberstadt, Territorialhauptstadt; jetzt: Stadt Halberstadt, Lkr. Harz 472
- , Fürstbistum (bis 1648) 20, 149
- , brandenburgisches Fstm. 11, 17
- Haldem, Ksp. Dielingen, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stemwede 86, 87, 90, 91, 241, 242, 243, 244
- , Kapelle 29
- , Rittergut 23
- Haldensleben *siehe: Neuhaldensleben*
- Halle, Kirchort, Amt Wickensen [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel]; jetzt: Samtgemeinde Bodenwerder, Lkr. Holzminden 203
- Halle, Ksp. Ovenstädt, Amt Petershagen; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 22, 42, 155, 453, 456
- Halle, Stadt [Saalekreis des Erzstifts Magdeburg]; jetzt: Stadt Halle/Saale 371, 375
- Halstenberg, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 411, 412
- Halstern, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 138, 411
- Hamburg, reichsfreie Hansestadt; jetzt: Freie und Hansestadt Hamburg 70, 334

- Hameln, Stadt [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Hameln, Lkr. Hameln-Pyrmont 9, 103
- Hanau, Stadt [Gft. Hanau-Lichtenberg]; jetzt: Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis 437
- Hannover, Haupt- und Residenzstadt des welfischen Fstm. Calenberg seit 1636; jetzt: Landeshauptstadt Hannover 9, 16, 20, 64, 75, 85, 178, 315, 364, 375, 441, 450, 485, 489, 495
- , Kgr. (1814–1866), durch Erhebung des Kfstm. Hannover gebildet 42, 43, 165, 175, 489
- Hannoversch Münden, Stadt [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Hannoversch Münden, Lkr. Göttingen 66
- Harburg/Süderelbe, Hauptstadt und Residenz des von Lüneburg abgeteilten Fstm. Harburg; jetzt: Freie und Hansestadt Hamburg 485
- , Fstm. 485
- , Konsistorium 485
- Harlethe (Harle, Herle); Wüstung, Ksp. Windheim, Amt Petershagen 171, 172, 173
- Harriestedt, Ksp. Nendorf, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 42
- Hartum, Kirchort, Amt Petershagen; jetzt: Gem. Hille 144, 148, 149, 150, 320, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439
- , Kapelle/Kirche 29, 148, 150, 439
- , Ksp. 148, 201, 431–441
- Hasenkamp, Ksp. Dankersen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Minden 108, 319
- Haßlingen *siehe: Wagenfeld*
- Hasumke (Haselbeke, Hasbeke), Bach, Territorialgrenze Minden/Ravensberg am Nordabhang des Wiehengebirges 40
- Hatteln, Wüstung, Amt Schaumburg, Vogtei Exter; jetzt: Gebiet Trockenhof, Stadt Rinteln, Lkr. Schaumburg 113
- Hattensen, Ortswüstung mit erhaltener ehem. Pfarrkirche, Amt Ottenstein [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel]; jetzt: Flecken Ottenstein, Lkr. Holzminden 204
- Haus zum Berge, Burg und Residenz der Edelherrn zum Berge bis 1398, dann Landesburg des Fstbtm. Minden und Verwaltungssitz des Mindener Amtes Hausberge, Ksp. Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 26, 112, 119, 120, 122, 123, 134
- , Kapelle SS. Marcellus et Marcellianus 122, 123
- Hausberge, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 22, 24, 28, 54, 76, 108, 121, 122, 123, 125, 315, 323, 324, 361, 372, 415
- , Amtsbezirk 21, 23, 25, 28, 60, 99, 106, 113, 119, 121, 123, 124, 138, 144, 186, 281, 315, 324, 328, 333, 337, 343, 347, 353, 356, 360, 370, 372, 375, 398, 404, 415, 417
- , Ksp. 122, 124, 188, 189, 202, 352, 368–374
- , mittelalterliche Pfarr- und Kollegiatstiftskirche St. Walburga 122, 123, 124
- , Vorburg 124
- , Kirchsiek 124, 125
- , Glockenbrink 124
- Hedem, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Preußisch Oldendorf 93, 258
- Heddinghausen-Dummerten, Amt Limberg [Gft. Ravensberg], Ksp. Holzhausen; jetzt: Stadt Preußisch Oldendorf 40
- Hedingsen, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 132
- Heerstraße, neuzeitliche Straßentrasse Herford-Minden 15
- Heimsen, Kirchort, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 29, 43, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 202, 458, 466, 470, 475, 477, 479, 481, 482, 483, 484
- , Ksp. 475–484
- , Freitmeier, Hof an der Kirche 166, 167
- , Thornemeier, Hof an der Kirche 166, 167
- Hellweg, mittelalterliche Straßentrasse Herford-Minden 14, 15
- Helmsberg, Ksp. Jöllenbeck, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 15, 141
- Helmstedt, Stadt [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel]; jetzt: Stadt Helmstedt, Lkr. Helmstedt 270
- , Universität 85, 88, 114, 125, 131, 143, 204, 254, 270, 333, 358, 382, 424, 466, 472, 485, 495
- Helstorf, Kirchort, Amt Neustadt am Rübenberge [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Neustadt, Region Hannover 441
- Helweg, mittelalterliche Straße zwischen Minden und Braunschweig 109

- Herborn, Stadt [Gft. Nassau-Dillenburg];  
jetzt: Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis 60  
–, Hohe Schule (Universität) 60
- Herford, Stadt [seit 1647/50 branden-  
burgische Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt  
Herford, Kr. Herford 12, 13, 14, 15, 101,  
137, 143, 246, 252, 253, 256, 259, 264, 267,  
275, 301, 306, 312, 364, 396, 399, 407, 415,  
429, 475, 501  
–. Reichsabtei Herford innerhalb der  
brandenburgischen Stadt 12, 105  
–, städt. Geistliches Ministerium 246, 408  
–, Damenstift u. Ksp. St. Marien 14, 39, 105,  
141, 220, 310  
–, städt. Landwehr 14
- Hessen-Kassel, Lgft. (seit 1567); jetzt:  
Regierungsbezirk Kassel 66
- Hessinghausen, geteilt in Ksp. Jöllenberg  
und Ksp. St. Marien Herford, Amt Haus-  
berge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 141
- Hessisch Oldendorf, Stadt, Amt Schaum-  
burg [Lgft. Hessen-Kassel]; jetzt: Hess.  
Oldendorf, Lkr. Hameln-Pyrmont 156,  
348
- Hildburghausen, Stadt, Fstm. Sachsen-  
Altenburg, jetzt: Stadt Hildburghausen,  
Lkr. Hildburghausen 359
- Hildesheim, Bischofssitz und Hauptstadt  
des Fürstbistums Hildesheim; jetzt: Stadt  
Hildesheim, Lkr. Hildesheim 85, 315,  
321, 391, 450, 455, 466, 495  
–, Dom 174  
–, Bistum 155, 158, 159  
–, Fürstbistum 348
- Hilferdingsen, Ksp. Bergkirchen, Amt Haus-  
berge; jetzt: Gem. Hille 384
- Hille, Kirchort, Amt Petershagen; jetzt:  
Gem. Hille 29, 69, 75, 83, 144, 145, 146,  
147, 148, 149, 193, 275, 284, 286, 287, 425,  
427, 428, 429, 430, 431  
–, bischöfliche Villikation 90, 144, 145  
–, Meierhof 83, 146, 315, 426  
–, Werkhof/Vorwerk 428  
–, Ksp. 42, 144, 145, 146, 147, 148, 188, 189,  
201, 223, 424–431  
–, Asweden Hof 147  
–, Dreyershof 428  
–, Freihof Voß 428
- Hilter, Kirchort, Amt Iburg [Hochstift  
Osnabrück]; jetzt: Gem. Hilter, Lkr.  
Osnabrück 389
- Himmelreich, Rittergut; *siehe: Friedewalde*
- Höxter, Stadt [Reichsabtei Corvey]; jetzt:  
Stadt Höxter, Kr. Höxter 85, 275
- Hofmeister, Vogteibezirk im Amt Peters-  
hagen; jetzt geteilt in: Stadt Petershagen  
und Stadt Minden 22, 453
- Hogingehusen, Wüstung, Klosterbezirk  
Loccum 172
- Hollwede, Ksp. Levern, Amt Reineberg;  
jetzt: Gem. Stemwede 92, 250
- Hollwinkel, Rittergut, Ksp. Alswede, Amt  
Reineberg; jetzt: Stadt Preußisch Olden-  
dorf 23, 34, 93, 94, 253, 254, 258, 262, 288
- Holsen, Ksp. Schnathorst, Amt Reineberg;  
jetzt: Gem. Hüllhorst 98, 99, 281, 282,  
283, 288
- Holthausen, Ksp. Schnathorst *siehe: Holsen*
- Holtrup, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt:  
Stadt Porta Westfalica 28, 83, 111, 117,  
346, 354  
–, Ksp. 115, 118, 119, 202, 350–357  
–, Burgstätte 117  
–, „Römerinsel“ 117  
–, Schlossberg 117
- Holzhausen, Kirchort, Amt Hausberge;  
jetzt: Stadt Porta Westfalica 28, 119, 120,  
315, 341, 359, 362, 364, 365, 366, 367, 472  
–, Ksp. 115, 118, 120, 121, 122, 188, 202, 358–  
367, 505  
–, Rittergut 23, 119, 359
- Holzhausen, Ksp. Hartum, Amt Peters-  
hagen; jetzt: Gem. Hille 148, 149, 433,  
436, 437, 438, 440, 447  
–, Kapelle 148, 150, 439
- Holzhausen, Kirchort, Amt Limberg [Gft.  
Ravensberg]; jetzt: Stadt Preußisch  
Oldendorf 40
- Homburg, Fstm. Braunschweig-Wolfen-  
büttel, Amt Wickensen; jetzt: Stadt  
Eschershausen, Lkr. Holzminden 204
- Hoppenberg *siehe: Hühnerberg*
- Horn, Stadt, Amt Horn [Gft. Lippe]; jetzt:  
Stadt Horn-Bad Meinberg, Kr. Lippe 407
- Horst, Ksp. Eidinghausen, Amt Hausberge;  
jetzt: Stadt bad Oeynhaus 135
- Horst, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge;  
jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 138
- Hoya, Gft. Seit 1634 Fstm. Lüneburg; jetzt:  
Lkr. Nienburg/Weser 9, 41, 42, 43, 144,  
154, 156, 159, 194, 217, 219, 454, 471, 489

- Hoyel, Kirchort, Amt Grönenberg [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Stadt Melle, Lkr. Osnabrück 203, 204
- Huchzen, Ksp. Schnathorst, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 98, 99, 282
- Hüde, Ksp. Burlage, Amt Lemförde [lüneburgische Gft. Diepholz]; jetzt: Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Lkr. Diepholz 90
- Hüffe, Rittergut, Ksp. Preußisch Oldendorf; jetzt Stadt Preußisch Oldendorf 269, 270
- Hühnerberg, am Ostufer der Weser gelegenes Vorwerk der Burg Schlüsselburg, im 19. Jh. umbenannt in: Rittergut Schlüsselburg 164
- , Hoppenberg 164
- Hüllhorst, Kirchort, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 29, 101, 102, 238, 292, 293, 294, 295, 296
- , Kapelle 101
- , Ksp. 101, 202, 273, 289–296, 505
- , Rittersitz und Siedlung Husen 100, 101, 292, 293
- , Vorwerk Hüllhorst 101
- Hunte, westlicher Nebenfluss der Weser, dessen Oberlauf auch als „Angelbeke“ bezeichnet 40, 88, 205
- Hunteburg, Amtsburg [Hochstift Osnabrück], Ksp. Bohmte; jetzt: Gem. Bohmte, Lkr. Osnabrück 241, 242, 245
- , Amt 241
- Hunzen, Kirchort, Amt Wickensen [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel]; jetzt: Samtgemeinde Bodenwerder, Lkr. Holzminden 204, 205
- Husen *siehe: Hüllhorst*
- Husum, Stadt [herzoglich-gottorfischer Anteil des königlich-dänischen Hzgt. Schleswig]; jetzt: Stadt Husum, Kr. Nordfriesland 399
- Idensen, Kirchort, Amt Blumenau [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Wunstorf, Region Hannover 119, 190, 204
- Ilse, Ksp. Windheim, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 173, 489
- , Kapelle 493
- Ilsersheide, nördlicher Teil Ksp. Windheim, südlicher Teil Ksp. Lahde, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 173, 175, 489, 499, 500
- Ilvese, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 43, 164, 165, 166, 479, 482
- , Kapelle 29
- Ilveser Holz, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 479
- Ippenburg, Rittergut, Amt Wittlage [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Gem. Bad Essen, Lkr. Osnabrück 389
- Isenstedt, Ksp. Gehlenbeck, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 98, 192, 273, 274, 275, 276
- , Kapelle 29, 277
- Jena, Universität 131, 358, 382, 485, 495
- Jetenburg, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Bückeberg, Lkr. Schaumburg 107
- Jever, Stadt [Herrschaft Jever, Gft. Oldenburg]; jetzt: Stadt Jever, Lkr. Friesland 334
- Jobusch *siehe: Destel*
- Jöllenberg, Kirchort, Gft. Ravensberg; jetzt: Stadt Bielefeld 141
- Jöllenberg, Kirchort, Amt Hausberge, zur Unterscheidung von Jöllenberg, Amt Sparrenburg [Gft. Ravensberg] nach 1650 umbenannt in: Gohfeld, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 15, 28, 141, 142, 143, 188, 419, 420, 423
- , Ksp. 15, 141, 202, 203, 415–423, 505
- Jössen, Ksp. Windheim, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 173, 489, 490, 491
- , Kapelle 29, 173, 493
- Kammin, Cathedralstadt des ehem. Pommerischen Bistums Kammin, bis 1679 schwedisch; jetzt: Kamien Pomorski [Polen] 11
- Karlsruhe, Kunstgewerbemuseum; jetzt: Badisches Landesmuseum 178
- Kassel, Residenzstadt (seit 1604) der Lgft. Hessen-Kassel; jetzt: kreisfreie Stadt Kassel 66
- Katharinenheerd, Kirchort in Eiderstedt [herzoglich-gottorfischer Anteil des königlich-dänischen Hzgt. Schleswig]; jetzt: Gem. Katharinenheerd, Kr. Nordfriesland 412
- Kerklohde (Kerclodhe) *siehe: Lahde*
- Kirchhorsten, Ksp. Sülbeck, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Gem. Helpsen, Lkr. Schaumburg 107

- Kirchlengern (Lennigern), Kirchort, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Kirchlengern, Kr. Herford 29, 39, 102, 103, 106, 308, 310, 311, 314, 399
- , Ksp. 23, 40, 60, 105, 106, 191, 202, 306–314
- Kirchhosen, Kirchort [Fstm. Calenberg], ehem. Archidiakonatsitz des Bistums Minden; jetzt: Samtgemeinde Emmertal, Lkr. Hameln-Pyrmont 203, 204
- Klein-Eikel, Rittergut, Ksp. Blasheim, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 23, 95, 266, 267
- Kleinenbremen, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 28, 44, 109, 110, 327, 331, 356, 373
- , Ksp. 45, 107, 111, 126, 202, 323–332, 505
- Kleinfeld, Ksp. Rahden, Amt Rahden; jetzt: Stadt Rahden 227
- Kleinenheerse, Ksp. Buchholz, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 42, 157, 158, 462, 465
- Kleinen-Huchzen *siehe: Huchzen*
- Kleinenleese, Ksp. Buchholz, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 157, 158, 462
- Kleine Wickriede, Bach in die Große Aue mündend 159
- Klein-Vlotho, Ksp. Volmerdingsen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 134
- Kleve, Residenzstadt des brandenburgischen Hzgt. Kleve; jetzt: Stadt Kleve, Kr. Kleve 11, 13, 28, 56
- , Burg und brandenburgische Nebenresidenz 12
- , Hzgt. 11
- Klosterbauerschaft, Ksp. Stift Quernheim, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Kirchlengern, Kr. Herford 103, 105, 300
- Knatensen, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe], Ksp. Kleinenbremen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bückeberg, Lkr. Schaumburg 44
- Köhlte, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Gem. Hille 388, 390
- Köln, freie Reichsstadt; jetzt: kreisfreie Stadt Köln 129
- , Kirchenprovinz 34
- Königsberg, Residenzstadt, Hzgt. Preußen; jetzt: Kaliningrad, Russland 224
- Körtlinghausen, Burg, Gogericht Rüthen; jetzt: Stadt Rüthen, Kr. Soest 267
- Köslin, Stadt [brandenburgisches Hzgt. Pommern]; jetzt: Koszalin [Polen] 383
- Kohmerdingsen *siehe: Kümmerdingsen*
- Kohlenfeld, Kirchort, Amt Blumenau [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Wunstorf, Region Hannover 204
- Krell, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 138
- Kreuz *siehe: Werste*
- Kümmerdingsen, Ksp. Schnathorst, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 98, 283
- Kurtzenhülsen, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 258, 261
- Kutehoff (?), Ksp. Holzhausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 363
- Kutenhausen, zunächst Ksp. Hartum, dann Ksp. St. Marien Minden, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Minden 47, 149
- Lahde, Kirchort, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 29, 72, 75, 83, 174, 175, 177, 323, 333, 466, 496, 499, 500, 502, 503, 504, 505
- , Ksp. 43, 165, 167, 170, 173, 174, 178, 179, 201, 495–505
- , Dominikanerinnenkloster 175, 176, 502
- , Grangie des Klosters Loccum 502
- , neue Meierhöfe 178
- , Lahder Krug, Zollstelle 499
- , Mönchhof/Heckerhof 499, 505
- , Werder 499
- Landwehr, Vogteibezirk im Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 22, 339, 356, 362
- Langenholzhausen, Amt Varenholz [Gft. Lippe]; jetzt: Gem. Kalletal, Kr. Lippe 346
- Langensalza, Stadt [Thüringischer Kr. des Kfstm. Sachsen, seit 1657 Fstm. Sachsen-Weißenfels]; jetzt: Stadt Bad Langensalza, Unstrut-Hainich-Kreis 401
- Langern, Ksp. Buchholz, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Mittelweser, Lkr. Nienburg/Weser 42, 157, 158, 459, 462
- Lashorst, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Preußisch Oldendorf 93, 258
- Lavelsloh, Kirchort, Amt Diepenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 53, 65

- Leeden, Zisterzienserinnenkloster; jetzt:  
Stadt Tecklenburg, Kr. Steinfurt 93
- Lehmkuhle *siehe: Werste*
- Leipzig, Stadt [Kfstm. Sachsen]; jetzt:  
kreisfreie Stadt Leipzig 334
- , Universität 358, 466
- Lemförde, Flecken, Kirchort, Amt Lemförde  
[lüneburgische Gft. Diepholz]; jetzt:  
Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Lkr.  
Diepholz 89, 90, 243, 244
- , Amt 41, 241
- Lembruch, Ksp. Burlage, Amt Lemförde  
[lüneburgische Gft. Diepholz]; jetzt:  
Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Lkr.  
Diepholz 89, 90
- Lemgo, Stadt [Gft. Lippe]; jetzt: Stadt  
Lemgo, Kr. Lippe 62, 66, 103, 110, 111,  
246, 276, 323, 415, 458
- , Dominikanerinnenkloster/Kanonissen-  
stift 175
- Lennigern *siehe: Kirchlengern*
- Lerbeck, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt:  
Stadt Porta Westfalica 28, 44, 54, 60, 107,  
108, 109, 126, 127, 128, 315, 318, 337, 368,  
376, 379, 380, 382
- , Ksp. 60, 107, 110, 127, 186, 202, 332, 375–  
382
- Leteln, Amt Hausberge, Ksp. Frille, Amt  
Bükeburg [Gft. Schaumburg-Lippe];  
jetzt: Stadt Minden 43
- Levern, Kirchort, Amt Reineberg; jetzt:  
Gem. Stenwede 29, 86, 91, 92, 93, 106,  
117, 220, 306
- , Kloster, Kanonissenstift 24, 26, 33, 41, 79,  
87, 90, 91, 92, 235, 237, 250, 270, 358, 399
- , Ksp. 41, 92, 202, 246–253
- , Vogteibezirk 22
- Liebenau, Flecken, Amt Liebenau [lünebur-  
gische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde  
Liebenau, Lkr. Nienburg/Weser 94, 471
- Lieme, Amt Brake [Gft. Lippe]; jetzt: Stadt  
Lemgo, Kr. Lippe 247
- Limberg, ravensbergische Landesburg im  
Wiehengebirge und Sitz der Amtsverwal-  
tung; jetzt: Stadt Preußisch Oldendorf  
40, 41, 428
- Lintorf, Kirchort, Amt Wittlage [Hochstift  
Osnabrück]; jetzt: Gem. Bad Essen, Lkr.  
Osnabrück 40, 41, 88, 205, 229
- Lippe, Gft.; jetzt: Kr. Lippe 9, 37, 194, 274,  
346
- Lippstadt, Stadt [Kondominat: Gft. Lippe  
und Kfstm. Brandenburg]; jetzt: Stadt  
Lippstadt, Kr. Soest 238, 424
- Lissa, Stadt [„Großpolen“], Zentrum der  
böhmischen Brüdergemeinden Polens;  
jetzt: Leszo [Polen] 334
- Livenstede, Wüstung, Ksp. Lübbecke, Amt  
Reineberg 47
- Loccum, Dorf [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt  
Rehburg-Loccum, Lkr. Nienburg/Weser  
43, 164, 165, 480
- , Zisterzienserkloster/ev.-luth. Kloster 43,  
164, 165, 167, 172, 175, 176, 177, 178, 247,  
495, 496, 498, 499, 500, 501, 502, 505
- , Klosterkirche/Pfarrkirche 162, 165
- , Kirchspiel (vorreformatorisch: Heimsen)  
43, 165
- Löhne, Ksp. Jöllenbeck, Amt Hausberge;  
jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 15, 138,  
141, 203, 416, 422, 423
- , Kapelle 422
- , Löhne-Beck 138, 419
- , Löhne-Königlich 138, 419
- , Edelsen, Höfe der Herforder Villikation  
bzw. „Amt“ Bredenbeck 141
- Loh *siehe: Gorspen-Vahlsen*
- Lohe, Archidiakonat des Bistums Minden  
154, 158, 160, 167, 168, 172, 217
- Lohfeld, östlicher Ortsteil: Ksp. Eisbergen,  
westlicher Ortsteil: Ksp. Hausberge, Amt  
Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica  
44, 113, 122, 338, 370, 373, 374
- , Kapelle 28, 341
- Lübbe *siehe Oberlübbe und Unterlübbe*
- Lübbecke, amtsfreie Stadt (Fstm. Minden);  
jetzt: Stadt Lübbecke 9, 10, 15, 18, 21, 22,  
24, 25, 27, 28, 29, 35, 36, 38, 45, 46, 47,  
48, 53, 54, 65, 69, 82, 88, 97, 102, 111, 182,  
183, 201, 229, 252, 254, 269, 275, 278, 288,  
295, 312, 334, 428, 465, 501
- , Ksp. 23, 45, 47, 88, 89, 90, 92, 95, 98, 99,  
100, 101, 294, 300
- , Kollegiatsstift St. Andreas 24, 29, 33, 45, 82,  
95, 102, 270
- , Archidiakonat des Bistums Minden 40, 41,  
52, 85, 87, 90, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 131,  
133, 205, 217, 229, 233, 278, 283, 383
- , Mindener Diözesansynode 1549 46, 85,  
168
- Lübeck, Freie Hansestadt; jetzt: kreisfreie  
Stadt Lübeck 263, 334, 380

- Lüchow, Kirchort, Amt Lüchow [Fstm. Lüneburg]; jetzt: Stadt Lüchow, Lkr. Lüchow-Dannenberg 284
- Lüne, Kloster/Kanonissenstift, Klosteramt Lüne [Fstm. Lüneburg]; jetzt: Stadt Lüneburg, Lkr. Lüneburg 437
- Lüneburg, Stadt [Fstm. Lüneburg]; jetzt: Stadt Lüneburg, Lkr. Lüneburg 64, 170, 334, 339
- , Fstm. 42, 217, 219, 243, 400, 485
- Lünsen, Ksp., Amt Thedinghausen; jetzt: Samtgemeinde Thedinghausen, Lkr. Verden 203
- Lütkenbremen *siehe: Kleinenbremen*
- Luhden, Ksp. Kleinenbremen, Amt Arensburg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Samtgemeinde Eilsen, Lkr. Schaumburg 44, 110, 327
- , Kapelle 328, 330
- Lusmühle, Ksp. Hüllhorst, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 101
- Magernholsen *siehe: Holsen, Ksp. Schnathorst*
- Mahren, Ksp. Jöllbeck, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 141, 420, 423
- Mahner Werre -Fähre und -Furt; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 141
- Mainz, Erzbistum 66
- Mandelsloh, Kirchort, Mindener Archidiakonatsitz, Hzgt. Calenberg; jetzt: Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover 119
- Marburg/Lahn, Stadt [Lgft. Hessen-Kassel]; jetzt: Stadt Marburg, Lkr. Marburg-Biedenkopf 60, 66, 263
- , Universität 254
- Marklohe *siehe: Lobe*
- Marl, Ksp. Burlage, Amt Lemförde [lüneburgische Gft. Diepholz]; jetzt: Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Lkr. Diepholz 89, 90
- Marsberge (Wüstung am Klusberge), Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg 164
- Masloh *siehe: Quetzen*
- Mathe, Ksp. Volmerdingsen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 132
- Mecklenburg (-Schwerin), Hzgt. 399
- Meerbeck, Kirchort, Amt Stadthagen [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Samtgemeinde Niedernwöhren, Lkr. Schaumburg 107
- Meinsen, Kirchort, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Bückeberg, Lkr. Schaumburg 107
- Meißen, Ksp. Lerbeck, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Minden 376, 379, 381, 382
- , Kapelle 28, 381
- Melbergen, Ksp. Jöllbeck, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 141, 419
- Melle, Stadt, Amt Grönenberg [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Stadt Melle, Lkr. Osnabrück 368
- Memel, Stadt [brandenburgisches Hzgt. Preußen]; jetzt: Klejpeda [Litauen] 15
- Mennighüffen, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 28, 139, 414
- , Ksp. 138, 139, 140, 188, 202, 407–417
- Meringen, Wüstung, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg 164
- Mesenburg (Mesenkopf), Areal einer ehem. Höhenburg der Grafen von Tecklenburg im Wiehengebirge; jetzt Stadt Lübbecke 95
- Meßlingen, Ksp. Petershagen, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 454, 491
- Meyerhöfen, Amt Hunteburg [Hochstift Osnabrück], Ksp. Dielingen, Amt Rahden; jetzt: Gem. Bohmte, Lkr. Osnabrück 41, 90, 241
- Minden, Bistum (Diözese) 9, 21, 31, 38, 39, 40, 41, 87, 88, 92, 95, 102, 114, 118, 119, 139, 158, 166, 170, 171, 194, 203, 204
- , –, Domkapitel 9, 11, 24, 25, 28, 31, 32, 33, 69, 80, 97, 98, 99, 101, 108, 115, 127, 138, 143, 146, 147, 158, 171, 172, 203, 233, 275, 289, 294, 318, 323, 326, 329, 387, 388
- , –, Dompropstei 127, 340, 375
- , –, Domdekanat 25, 97, 341, 420, 421
- , –, Archidiakonats des Stiftpropstes von St. Martini Minden 131, 154
- , Dom 145, 174
- , Fürstbistum 9, 10, 11, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 31, 35, 38, 41, 42, 44, 49, 50, 52, 54, 55, 68, 69, 80, 104, 128, 143, 146, 160, 183, 243, 262, 277, 348
- , –, Ritterschaft/Landstände 14, 15, 17, 18, 21, 23–28, 67, 69, 70, 139
- , –, schwedische Landesregierung 14, 53, 65, 67, 108, 132, 204, 221, 258, 286, 306, 315, 339, 349, 350, 358, 383, 412, 416, 423, 436, 475, 476, 485, 490, 495

- , brandenburgisches Fstm. 9, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 44, 48, 51, 52, 55, 57, 60, 62, 63, 65, 67, 68, 71, 74, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 157, 180, 181, 182, 183, 188, 190, 191, 192, 195, 197, 205, 229, 483
- , –, Landesregierung *siehe: Petershagen*
- , –, Landeskonsistorium *siehe: Petershagen*
- , –, Landessuperintendentur *siehe: Petershagen*
- , Stadt 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 33, 35, 36, 37, 38, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 56, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 74, 75, 76, 79, 83, 88, 99, 107, 108, 114, 121, 125, 130, 133, 137, 148, 151, 152, 153, 156, 182, 183, 192, 195, 201, 217, 220, 224, 226, 247, 267, 275, 283, 317, 320, 321, 322, 333, 340, 348, 349, 350, 365, 372, 375, 381, 385, 399, 412, 416, 423, 424, 426, 434, 437, 440, 443, 444, 447, 448, 449, 458, 462, 468, 472, 497, 501, 503
- , –, Ev. Kanonissenstift St. Marien 24, 26, 33, 45, 86, 127, 142, 143, 148, 149, 151, 217, 233
- , –, Kath. Kollegiatstift St. Martini 24, 29, 33, 45, 112, 113, 127, 128, 138, 139, 145, 148, 337, 461
- , –, Kath. Kloster St. Mauritii 24, 33, 45, 127, 155, 156, 450
- , –, Kath. Kollegiatstift St. Johannis 24, 33, 128
- , –, Kath. Dominikanerkloster St. Pauli u. ev. Klosterkirche St. Pauli 29, 65
- , –, Städt. Konsistorium (Judicium ecclesiasticum) 25, 29, 49, 61, 62, 149, 153
- , –, Geistliches Ministerium 152, 415, 441
- , –, Ev. St. Nicolai-Hospital 65
- , –, Ev. Pfarrkirche und Kirchspiel St. Martini 29, 45, 47, 98, 99, 148, 229, 279, 440
- , –, Ev. Pfarrkirche und Kirchspiel St. Marien 29, 42, 45, 47, 64, 65, 108, 148, 149, 151, 152, 153, 322, 340, 412, 431, 441, 443, 446, 448, 449
- , –, Ev. Pfarrkirche und Kirchspiel St. Simeonis 29, 33, 45, 47, 108, 152
- Minden-Ravensberg, preußisches Verwaltungsgebiet (1719 ff.) 18
- , Konsistorium für das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg 39, 185, 186, 201
- , Kriegs- und Domänenkammer Minden (für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen) 185
- Minden, preußischer Regierungsbezirk:
  - , –, Bezirksregierung Minden (1816 ff.) 204, 205
  - , –, Kr. Minden (1816 ff.) 178
  - , –, Ev. Kirchenkreis Minden (1818 ff.) 44, 68
- Mindener Landwehr, ringförmig um die Stadtfeldmark und einige stadtnahe Dörfer angelegte Schutz- und Verteidigungsanlage (dornenbewachsene Wälle, Gräben und Bachläufe) 15
- Mindener Wald 144, 151
- Minden-Gau, erschlossener Name des alt-sächsischen Siedlungsgaues, der sich zwischen Hlitbeki-Gau (westlich) und Bukki-Gau (östlich) erstreckte 107
- Möllbergen, Ksp. Holzhausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 119, 341, 359, 362, 363, 364, 365, 366
- Möllenbeck, Kloster, Amt Schaumburg [Lgft. Hessen]; jetzt: Stadt Rinteln, Lkr. Schaumburg 112, 113, 114
- Mönchhof (später Heckerhof) *siehe: Labde*
- „Mons Wedegonis“ *siehe: Wittekindenberg*
- Mühlhausen, Reichsstadt [17. Jh. Schutzfürst Herzog von Sachsen-Weimar]; jetzt: Stadt Mühlhausen, Unstrut-Hainich-Kreis 371
- Münchenbruch, Ksp. Lahde, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 499
- Münden *siehe: Hannoversch Münden*
- Münder, Stadt, Amt Calenberg [Fstm. Braunschweig-Lüneburg]; jetzt: Bad Münder, Lkr. Hameln-Pyrmont 229
- Münster, Bischofssitz und Territorialhauptstadt; jetzt: Stadt Münster (Westfalen) 11, 28, 185
- , Fürstbistum 10, 27, 40
- , –, Niederstift 121, 391
- Munzel (Groß Munzel) [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Barsinghausen, Region Hannover 358
- , Oblegium Munzel des Domkapitels Minden 358
- Nammen, Amt Hausberge, Ksp. Petzen, Amt Bückeburg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Porta Westfalica 44, 54, 109, 126, 202, 332, 379

- , Kapelle 28, 332  
 Neesen, Ksp. Lerbeck, Amt Hausberge;  
 jetzt: Stadt Porta Westfalica 110, 111, 126,  
 379, 380, 381, 382  
 –, Kapelle 28, 381  
 Nellingen, Amt Nellingen [Reichsstadt  
 Ulm], jetzt: Gem. Nellingen, Alb-  
 Donau-Kreis 371  
 Nendorf, Kirchort, Amt Stolzenau [Lüne-  
 burgische Gft. Hoya]; jetzt: Samt-  
 gemeinde Mittelweser, Lkr. Nienburg/  
 Weser 160, 162, 163, 482, 483  
 –, ehem. Benediktinerkloster 160  
 Nettelstedt, Ksp. Gehlenbeck, Amt Reine-  
 berg; jetzt: Stadt Lübbecke 96, 98, 273,  
 274, 275  
 –, Kapelle 29, 273, 277  
 Neubrandenburg, Stadt [Hzgt. Mecklen-  
 burg]; jetzt: Stadt Neubrandenburg, Lkr.  
 Mecklenburgische Seenplatte 491  
 Neuenknick (Nienknick), Ksp. Windheim,  
 Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Peters-  
 hagen 173, 486, 487, 489  
 Neuwaldensleben [Erzstift Magdeburg];  
 jetzt: Stadt Haldensleben, Ohrekreis 472  
 Neuhof, Rittergut, Ksp. Heimsen, Amt  
 Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen  
 23, 164, 479  
 Neustadt am Rübenberge, Amt Neustadt  
 [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Neustadt  
 am Rübenberge, Region Hannover 95,  
 441, 450  
 –, Kollegiatstift St. Johannis (1295 verlegt  
 nach Lübbecke, dort als Stift St. Andreas  
 bis 1810) 45, 95  
 Neustadt *siehe: Wagenfeld*  
 Niederbecken, Ksp. Rehme, Amt Vlotho  
 [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Bad Oeyn-  
 hausen 135  
 Niederbehme (Steinlake), Rittergut, Amt  
 Enger [Gft. Ravensberg]; jetzt: Gem.  
 Kirchlengern, Kr. Herford 23, 40, 105  
 Niederlande 36, 371  
 Niedermehnen, Ksp. Lavern, Amt Reine-  
 berg; jetzt: Gem. Stemwede 92, 250  
 –, Kapelle 29, 253  
 Niedringhausen *siehe: Oberbauerschaft*  
 Nienburg, Stadt [ehem. Gft. Hoya, seit 1634  
 Fstm. Lüneburg]; jetzt: Stadt Nienburg,  
 Lkr. Nienburg/Weser 499, 503, 505  
 Nordbörde *siehe: Auf der Börde*  
 Norden, Stadt [Gft. Ostfriesland]; jetzt:  
 Stadt Norden, Lkr. Aurich 334  
 Nordhemmern, Ksp. Hartum, Amt Pe-  
 tershagen; jetzt: Gem. Hille 148, 149, 150,  
 433, 436, 437, 438, 440  
 –, Kapelle 29, 148, 150, 439  
 –, Schule 437  
 Nordlahde (Nortlodhe), Wüstung, Ksp.  
 Lahde, Amt Petershagen 177, 498  
 Nürnberg, freie Reichsstadt; jetzt: Stadt  
 Nürnberg 12, 19  
 Oberbauerschaft, Ksp. Lübbecke, Amt  
 Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 47, 82,  
 100, 295  
 –, Alingdorf 47, 295  
 –, Beendorf 47  
 –, Kniendorf 295  
 –, Niedringhausen 47, 295  
 –, Oberhöfen 47  
 Oberbecken, Ksp. Rehme, Amt Vlotho  
 [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Bad Oeyn-  
 hausen 135  
 Oberbehme, Rittergut, Amt Enger [Gft.  
 Ravensberg]; jetzt: Gem. Kirchlengern,  
 Kr. Herford 23, 40, 105  
 Oberhöfen *siehe: Oberbauerschaft*  
 Oberlütbe, Ksp. Bergkirchen, Amt Haus-  
 berge; jetzt: Gem. Hille 131, 387, 388  
 Obermehnen, Ksp. Blasheim, Amt Reine-  
 berg; jetzt: Stadt Lübbecke 23, 40, 95, 266  
 –, Kapelle 29, 265, 269  
 –, Schnepelmühle (ehem. Blasheimer Kir-  
 cheneigentum) 268  
 Obermehner Berg, Teil des Wiehengebirges  
 im Bereich des Dorfes Obermehnen 266  
 Obermühlen, Ksp. Blasheim; vermutlich die  
 Wassermühlen in Obermehnen 268  
 Oberneck, Ksp. Mennighüffen, Amt Haus-  
 berge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford  
 138, 411, 412  
 –, Kapelle 28, 414  
 Obernfelde, Rittergut, Ksp. Lübbecke, Amt  
 Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 23, 47  
 Obernkirchen, Stadt, Amt Schaumburg  
 [Lgft. Hessen]; jetzt: Lkr. Schaumburg  
 107, 501  
 –, Kanonissenstift 107, 109, 120, 126  
 –, Stiftspropstei 107, 108, 109  
 –, Archidiakonat des Bistums Minden  
 (Stiftspropst) 108, 127, 375

- Öringsen, Ksp. Volmerdingsen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 132
- Oexen, östl. Ortsteil: Ksp. Eidinghausen, westl. Ortsteil: Ksp. Volmerdingsen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 132, 133, 135
- , Freier Hof der von Aswede, Ksp. Volmerdingsen 394, 395
- Ohsen *siehe: Kirchohsen*
- Oldenburg, Residenzstadt, Grafschaft Oldenburg; jetzt: kreisfreie Stadt Oldenburg 224, 334, 391
- , Gft. 226, 371, 391
- Oldendorf unterm Limberg, Kirchort, Amt Limberg [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Preußisch Oldendorf 40, 90, 92, 205, 246
- Oppendorf, Ksp. Wehdem, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stemwede 87, 88, 233
- Oppenwehe, Ksp. Wehdem, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stemwede 86, 87, 88, 233, 235, 236
- , Kapelle 29
- Ordeldiek, Teich unterhalb der Amtsburg Reineberg zur Durchführung von „Wasserproben“ in Hexenprozessen 307
- Ortkamp *siehe: Werste*
- Osnabrück, Bischofssitz und Territorialhauptstadt; jetzt: Stadt Osnabrück 11, 13, 17, 27, 83, 98, 101, 205, 220, 234, 249, 297, 364, 388, 391, 407, 416, 421, 424, 475
- , ev. Städt. Konsistorium 205
- , kath. Kollegiatstift St. Johannis 105
- , Bistum 38, 39, 40, 88, 92, 103, 104
- , –, Archidiakonat des Stiftspropstes von St. Johannis 39, 102, 104, 105
- , Fürstbistum 10, 27, 41, 98, 229, 241, 297, 389
- , –, schwedische Landesregierung 247, 297
- Ostercappeln, Kirchort, Amt Hunteburg [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Gem. Ostercappeln, Lkr. Osnabrück 252
- Ostereisbergen *siehe: Eisbergen*
- Osterode/Harz, Stadt [Fstm. Calenberg]; jetzt: Lkr. Osterode 371
- Ostscheid, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 138, 411, 412
- , Kapelle 28, 414
- Othbergen, Wüstung; jetzt: Gemarkung der Stadt Rinteln, Lkr. Schaumburg 113
- Ottenstein, Kirchort, Amt Ottenstein [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel]; jetzt: Gem. Ottenstein, Lkr. Holzminden 204
- Otterndorf, Stadt, Land Hadeln [Hzgt. Sachsen-Lauenburg]; jetzt: Stadt Otterndorf, Lkr. Cuxhaven 334
- Ovelgönne, Rittergut, Ksp. Eidinghausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 23, 135, 137, 254, 399, 402, 403, 406, 407
- Ovenstädt, Kirchort, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 29, 42, 72, 154, 155, 156, 157, 158, 201, 333, 368, 485
- , Ksp. 155, 190, 450–458
- Paderborn, Benediktinerkloster Abdinghof 135, 136, 137
- , Bistum 38, 39, 105
- , Fürstbistum (Hochstift) 10, 27
- Päpinghausen, Amt Hausberge, Ksp. Frille, Amt Bückeburg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Minden 43
- , Kapelle 28
- Paris, Hauptstadt des Kgr. Frankreich 36, 371
- Passau, Bischofssitz und Hauptstadt des Fürstbistums Passau; jetzt: kreisfreie Stadt Passau 260
- Petershagen, Stadt, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 51, 55, 59, 67, 71, 72, 74, 75, 76, 81, 85, 96, 106, 147, 153, 179, 189, 228, 237, 238, 263, 289, 315, 333, 343, 368, 375, 424, 441, 455, 465, 485, 489, 498, 499
- , Burg/Schloss/Residenz 18, 19, 20, 29, 51, 219, 262, 263
- , Brandenburgische Regierung des Fstm. Minden (bis 1669) 16, 34, 53, 56, 60, 63, 74, 139, 180, 183, 191, 236, 286, 432
- , Ev.-luth. Landeskonsistorium (bis 1669 in Petershagen, danach in Minden) 9, 28, 38, 40, 44, 48, 51, 56, 60, 67, 69, 71, 72, 77, 78, 79, 84, 134, 140, 163, 181, 182, 183, 188, 194, 195, 304, 414, 446, 448, 492, 493
- , Ev.-ref. Gemeinde 19, 28, 68
- , Superintendentur des Fürstentums Minden (in Petershagen bis 1806) 9, 28, 40, 44, 64, 66, 70, 73, 82, 116, 183, 185, 186, 189, 195, 201, 450

- , Amt 16, 21, 23, 52, 70, 78, 149, 156, 178, 315, 333, 424, 432, 453, 485, 495, 496, 501, 505
- , Ksp. 16, 20, 56, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 73, 78, 79, 80, 149, 154, 180, 182, 186, 201, 230, 290, 336, 436, 442, 496
- Petzen, Kirchort, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Bückeberg, Lkr. Schaumburg 44, 54
- , Ksp. 107, 126, 202, 332
- Pfalz-Neuburg (Donau), Fstm. 12
- Porta Westfalica, Durchbruchstal der Weser zwischen Wesergebirge (östl.) und Wiehengebirge (westl.) in die Norddeutsche Tiefebene 15, 21, 112, 125, 129
- Poststraße Minden-Herford 15, 136
- Prag, Hauptstadt des Königreichs Böhmen, Kaiserresidenz des Heiligen Römischen Reichs; jetzt: Hauptstadt der Republik Tschechien 348
- Prettin/Elbe, Stadt [Kfstm. Sachsen]; jetzt: Stadt Prettin, Landkreis Wittenberg 125
- Preußen, Kgr.; staatliche Einheit der seit dem 18. Jh. durch die Monarchie der Hohenzollern zusammengefassten brandenburg-preußischen Territorien 12, 35, 36, 42, 43, 165, 175, 489
- Preußisch Oldendorf *siehe: Oldendorf unterm Limberg*
- Preußisch Ströhen *siehe: Ströhen*
- Pyrmont [Gft. Waldeck]; jetzt: Stadt Bad Pyrmont, Lkr. Hameln-Pyrmont 66, 70, 416
- Quernheim, Kanonissenstift, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Kirchlengern, Kr. Herford 15, 24, 26, 29, 33, 40, 102, 103, 105, 106, 306, 311
- , Ksp. Stift Quernheim 39, 103, 104, 202, 297–305, 397
- Quernheim, Dorf, Ksp. Kirchlengern, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Kirchlengern, Kr. Herford 102, 103, 286, 307, 310
- , Kapelle 29, 306, 312, 313
- , Vogteibezirk im Amt Reineberg 22, 305
- Quernheim, Ksp. Lemförde, Amt Lemförde [Gft. Diepholz]; jetzt: Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Lkr. Diepholz 87, 90, 244
- Quetzen, Ksp. Lahde, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 175, 499, 500
- , Masloh (Ortsteil) 497
- , Quetzer Heide 496
- Raderhorst, teilweise Ksp. Lahde, teilweise Ksp. Windheim, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 173, 175, 489
- Rahden, Kirchort, Amt Rahden; jetzt: Stadt Rahden 29, 55, 75, 76, 84, 86, 219, 228, 244
- , Kirche 84, 225
- , Ksp. 42, 85, 187, 189, 191, 202, 217–229, 230, 231, 505
- , Landesburg und Amt 21, 22, 52, 83, 84, 85, 86, 227, 229, 241, 245, 261
- , Vogteibezirk im Amt Rahden 22
- Rahdener Wald, landesherrlicher Forst im Amt Rahden; jetzt: Osterwald 261
- Raudten, Stadt [schlesisches Fstm. Liegnitz]; jetzt: Rudna [Polen] 334
- Ravensberg, brandenburgische Grafschaft 12, 13, 14, 39, 40, 41, 45, 104, 105, 141, 194, 305
- , Amtsbezirk dieses Territoriums 270
- , Ev.-luth. Konsistorium (bis 1719) *siehe: Bielefeld*
- , Superintendentur *siehe: Bielefeld*
- Reepsholt, Kirchort [Gft. Ostfriesland]; jetzt: Gem. Friedeburg, Lkr. Wittmund 107
- Regensburg, Bischofssitz und freie Reichsstadt; jetzt: kreisfreie Stadt Regensburg (Oberpfalz) 17, 31
- Rehburg, Amt Rehburg [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Rehburg-Loccum, Lkr. Nienburg/Weser 450
- Rehme, Kirchort, Amt Vlotho [Gft. Ravensberg], jetzt: Stadt Bad Oeynhaus 45, 119, 135, 142, 237
- , Archidiakonat des Bistums Minden 113, 115, 118, 119, 122, 123, 131, 133, 135, 138, 143, 358, 420
- , Ksp. 98, 99, 112, 131, 136, 138, 141
- Rehmerloh, Ksp. Stift Quernheim, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Kirchlengern, Kr. Herford 103, 105, 300
- , Kapelle 29, 303
- Reineberg, Landesburg und Burgbezirk im Wiehengebirge, Ksp. Lübbecke; jetzt: Stadt Lübbecke 47, 98, 106, 307, 411
- , landesherrliche Domäne am Südabhang des Wiehengebirges, Ksp. Lübbecke; jetzt: Gem. Hüllhorst 47, 287, 292, 295

- , Amtsbezirk 21, 29, 39, 52, 83, 92, 93, 99, 104, 267, 269, 274, 276, 285, 288, 306
- , –, Amtsgefängnis 250
- Reminckdorf *siehe: Wittel*
- Renkhausen, Rittergut, Ksp. Gehlenbeck, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 23, 98, 270, 273
- Rethem, Stadt [Fstm. Lüneburg]; jetzt: Samtgemeinde Rethem (Aller), Lkr. Heidekreis 333
- Riemsloh, Kirchort, Amt Grönenberg [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Stadt Melle, Lkr. Osnabrück 203
- Ringleben [Fstm. Schwarzburg-Rudolstadt]; jetzt: Gem. Ringleben (bei Artern), Kyffhäuserkreis 471
- Rinteln, Stadt, Amt Schaumburg [Lgft. Hessen]; jetzt: Stadt Rinteln, Lkr. Schaumburg 66, 74, 103, 179, 306, 323, 335, 338, 351, 380, 485, 501
- , Universität 64, 94, 106, 108, 111, 114, 247, 254, 297, 307, 333, 351, 371, 375, 415, 424, 432, 458, 495
- Röhden, Ksp. Nendorf, dann Ksp. Schlüsselburg, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 160, 161, 163, 470, 472, 473, 474
- , Kapelle 29
- Röhn, Ksp. Volmerdingsen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 132
- Rom, päpstliche Kurie; jetzt: Apostolischer Stuhl, Vatikanstadt 31, 34, 35
- Rosenhagen, Ksp. Windheim, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 172, 173, 487, 489, 492
- Rostock, Stadt [Hzgt. Mecklenburg]; jetzt: Hansestadt Rostock 343, 384, 429
- , Universität 64, 74, 102, 106, 111, 114, 125, 137, 323, 333, 399, 432
- Rothenhoff, Vorwerk der Amtsburg Hausberge, Ksp. Holzhausen; jetzt: Stadt Porta Westfalica 119
- Rothenuffeln, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Gem. Hille 15, 131, 387, 388, 390
- , Kapelle 390
- , Freier Hof Wentrup 386
- Sachsen, mittelalterliches Stammesherzogtum 170
- , Kfstm. (albertinische Linie der Wettiner) 348, 399
- Sachsen-Lauenburg, askanisches Hzgt. 567
- Sachsenhagen, Stadt, Amt Sachsenhagen [Lgft. Hessen]; jetzt: Samtgemeinde Sachsenhagen, Lkr. Schaumburg 493
- , Amt 493
- Salzdetfurth, Stadt (Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel); jetzt: Stadt Bad Salzdetfurth, Lkr. Hildesheim 466
- Schalksburg *siehe: Haus zum Berge*
- Schaumburg, Gft. (territoriale Einheit bis 1647/48) 9, 43, 44, 45, 165, 194, 247, 330, 459, 475
- Schaumburg-Lippe, Gft. (seit 1647/48) 43
- , Ev.-luth. Landeskirche 44, 107
- Schaumburg, Gft. der Landgrafen von Hessen-Kassel (seit 1647/48) 44
- Schaumburger Wald (älterer Name: Dülwald); dessen Westrand war Territorialgrenze Minden/Schaumburg 43, 107
- Scherbeck, geteilt in: Amt Arensburg [Gft. Schaumburg-Lippe], Amt Schaumburg [Lgft. Hessen] und Amt Hausberge [Fstm. Minden], Ksp. Kleinenbremen; jetzt: Gem. Luhden, Lkr. Schaumburg 44, 110, 327
- Schierholz, Ksp. Jöllenbeck, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 141
- Schierholz, Burgmannshof, Ksp. Holzhausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 359, 362
- Schildesche, Kirchort, Amt Sparrenberg [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Bielefeld 302
- Schlettau, Stadt, Amt Grünhein [Kfstm. Sachsen]; jetzt: Stadt Schlettau, Erzgebirgskreis 339
- Schlüsselburg, Landesburg und Amt; jetzt: Stadt Petershagen 21, 25, 43, 160, 161, 162, 163, 164, 168, 333, 458, 462, 464, 465, 469, 470, 471, 478, 479, 481, 483
- , Flecken, Ksp. Nendorf 22, 24, 25, 27, 160, 161, 162, 163, 164, 465, 469, 470, 471, 473, 475, 482, 483
- , Ksp. 160, 162, 190, 202, 466–475
- , Vorburg, Ksp. Heimsen 161, 162, 168, 470, 472, 473, 475, 479, 482, 483, 484
- , Kapelle/Pfarrkirche 29, 473, 475, 484
- Schlüsselburg, Rittergut *siehe: Hübnerberg*
- Schmalicke (Schmalenbeck?), Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 387

- Schnathorst, Kirchort, Amt Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 29, 75, 98, 99, 100, 281, 282, 283, 288  
 –, Ksp. 98, 202, 223, 278–289, 505  
 –, Vogteibezirk im Amt Reineberg 22
- Schnedingsen, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhaus 132
- Schockemühle, Rittergut, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 24, 138, 141, 410, 411, 413, 414
- Schöningen, Stadt, Amt Schöningen [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel]; jetzt: Stadt Schöningen, Lkr. Helmstedt 20
- Schweden, Kgr.; 1650 einschließlich Estland, Ingermanland, Ostkarelien, Livland, Vorpommern mit Rügen, Hzgt. Bremen, Fstm. Verden, Stadt Wismar, Amt Neukloster (Mecklenburg) und Ostseeinsel Poel 19, 34, 132, 348, 382, 383, 416
- Schwege, Ksp. ursprünglich Dielingen, dann Hunteburg, Amt Hunteburg [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Gem. Bohmte, Lkr. Osnabrück 41
- Schwerin, Hauptstadt des mecklenburgischen Fürstbistums, seit 1648 Fstm. Schwerin; jetzt: Landeshauptstadt Schwerin 343, 399
- Schwöbber, Rittergut, Ksp. Aerzen, Amt Aerzen [Fstm. Calenberg]; jetzt: Flecken Aerzen, Lkr. Hameln-Pyrmont 103, 132, 382
- Seeburg, Wüstung bei Ilvese, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg 164
- Seehausen: Stadt in der brandenburgischen Altmark; jetzt: Lkr. Stendal oder Kirchort im Erzstift Magdeburg, jetzt: Lkr. Börde 284
- Seelenfeld, Ksp. Windheim, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 173, 489
- Segelhorst, Kirchort, Amt Schaumburg [Lgft. Hessen]; jetzt: Stadt Hessisch Oldendorf, Lkr. Hameln-Pyrmont 375
- Selliendorf, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe], Ksp. Kleinenbremen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bückeberg, Lkr. Schaumburg 44, 327
- Sellingdorf *siehe: Selliendorf*
- Sielhorst, Ksp. Rahden, Amt Rahden; jetzt: Stadt Rahden 85, 228
- Silberberg, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 164
- Soest, Stadt [Gft. Mark]; jetzt: Stadt Soest, Kr. Soest 137, 399
- Sondershausen (Sunderhausen), Stadt [Gft. Schwarzburg-Sondershausen]; jetzt: Stadt Sondershausen, Kyffhäuserkreis 471
- Spandau/Havel, Stadt [Mark Brandenburg]; jetzt: Bundeshauptstadt Berlin 339
- Sparrenberg (Sparrenburg), ravenbergische Landesburg; jetzt: Stadt Bielefeld 12, 13, 14, 138
- Spiegelberg-Pyrmont, Gft. [seit 1625 Teil der Gft. Waldeck]; jetzt: Teil des Lkr. Hameln-Pyrmont 416
- Spradow, Amt Reineberg, Ksp. Bünde, Amt Limberg [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Bünde, Kr. Herford 39, 40, 304, 305  
 –, Kapelle 29, 305
- Stade, Stadt, schwed. Hzgt. Bremen; jetzt: Hansestadt Stade, Lkr. Stade 170
- Stadthagen, Amt Stadthagen [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Kreisstadt Stadthagen, Lkr. Schaumburg 94, 254, 364, 429, 458, 495
- Steck (nicht lokalisiert) 501
- Steinäckershof, Rittergut in der Bauerschaft Haldem, Ksp. Dielingen, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stemwede 24
- Steinlacke *siehe: Niederbehme*
- Steinsiek, Ksp. Jöllenberg, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 423
- Stemmer, vorübergehend Ksp. Hartum, dann Ksp. Friedewalde, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Minden 15, 47, 149, 442, 445, 446
- Stemshorn, Amt Lemförde [lüneburgische Gft. Diepholz], Ksp. Dielingen, Amt Rahden; jetzt: Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Lkr. Diepholz 41, 87, 90, 241, 245
- Stemwede („terra Stemwede“), mittelalterliche Freigft. [Diözese Minden] 41, 86, 87, 92  
 –, Gogerichtsbezirk 86
- Stemweder (Stemmer) Berg, inselartiger, bewaldeter Höhenzug zwischen Haldem und Oppendorf, geteilt in Fstm. Minden und lüneburgische Gft. Diepholz 86, 225
- Stemwederberg, Vogteibezirk im Amt Rahden 22, 234, 241
- Stendal, Stadt [brandenburgische Altmark]; jetzt: Kr. Stendal 284, 491

- Stettin, Stadt [schwedisches Vorpommern],  
jetzt: Szczecin [Polen] 132, 382, 383, 429
- Stift Quernheim *siehe: Quernheim*
- Stockhausen, Bauerschaft, Ksp. Blasheim,  
Amt Reineberg; jetzt: Stadt Lübbecke 24,  
95, 266, 267
- , Rittergut 95, 266, 267
- Stolzenau, Burg und Flecken, Amt Stolze-  
nau, [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt:  
Samtgemeinde Mittelweser, Lkr. Nien-  
burg/Weser 20, 76, 160, 472, 503
- , Amt 156, 157, 451, 453, 462, 478
- Strahle, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft.  
Hoya], Ksp. Buchholz, Amt Schlüssel-  
burg; jetzt: Samtgemeinde Mittelweser,  
Lkr. Nienburg/Weser 42, 157, 158
- Stralsund, Stadt [schwedisches Hzgt. Pom-  
mern-Wolgast]; jetzt: Hansestadt Stral-  
sund, Lkr. Vorpommern-Rügen 424, 429
- Straßburg (Elsaß), Reichsstadt; jetzt: Stras-  
bourg, [Frankreich] 61
- , Universität 131, 247, 382
- Streithorst, Rittergut, Amt Hunteburg  
[Hochstift Osnabrück], Ksp. Dielingen,  
Amt Rahden; jetzt: Gem. Bohmte, Lkr.  
Osnabrück 41, 76
- Ströhen, Ksp. Rahden, Amt Rahden; jetzt:  
Stadt Rahden (Ortsteil Preußisch  
Ströhen) 22, 42, 85, 224, 225, 228
- , Kapelle 29
- Struckhof, Ksp. Schnathorst, Amt Reine-  
berg; jetzt: Gem. Hüllhorst 98
- Stühe *siehe: Werste*
- Stumpenhausen (ehem. Burg, 11. Jh.) in  
Wietzen, Amt Nienburg [lüneburgische  
Gft. Hoya], Kirchort; jetzt: Samtgemeinde  
Marklohe, Lkr. Nienburg/Weser 166
- Südhemmern, Ksp. Hille, Amt Petershagen;  
jetzt: Gem. Hille 144, 148, 149, 427, 428
- , Kapelle 29, 148, 429, 431
- , privilegiertes Hofgut von Münchhausen  
428
- Südlengern, Ksp. Bünde, Amt Enger [Gft.  
Ravensberg]; jetzt: Gem. Kirchlengern,  
Kr. Herford 23, 105
- Sülbeck, Kirchort, Amt Bückeberg [Gft.  
Schaumburg-Lippe]; jetzt: Gem.  
Nienstädt, Lkr. Schaumburg 107
- Sundern, Ksp. Levern, Amt Reineberg; jetzt:  
Gem. Stemwede 92, 250
- , Kapelle 29, 253
- Tangermünde/Elbe, Stadt [brandenburgische  
Altmark]; jetzt: Stadt Tangermünde, Lkr.  
Stendal 424
- Tecklenburg, Gft.; jetzt: Gebietsteil des Kr.  
Steinfurt 93, 94, 95, 96
- Tengern (Tennigern), Ksp. Schnathorst, Amt  
Reineberg; jetzt: Gem. Hüllhorst 98, 139,  
282, 283, 285
- , Kapelle 29
- Teutoburger Wald, bewaldeter Höhenzug  
zwischen Hörstel und Horn-Bad Mein-  
berg 12
- Thedinghausen, Amt [schwedisches Hzgt.  
Bremen]; jetzt: Samtgemeinde Theding-  
hausen, Lkr. Verden 203
- Thüringen, mittelalterliche Lgft., geteilt in  
mehrere frühneuzeitliche Territorien 471
- Todenmann (aufm toden Manne), Amt  
Schaumburg [Lgft. Hessen], Ksp. Eisber-  
gen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Rinteln,  
Lkr. Schaumburg 44, 113, 338
- Todtenhausen, Ksp. Petershagen, dann  
St. Marien Minden, Amt Petershagen;  
jetzt: Stadt Minden 15, 47, 149, 203
- Tonnenheide, Ksp. Rahden, Amt Rahden;  
jetzt: Stadt Rahden 85
- Torgau/Elbe, Stadt, Nebenresidenz der Kur-  
fürsten von Sachsen; jetzt: Stadt Torgau,  
Lkr. Nordsachsen 339
- Trient, Stadt, Bistum Trient; jetzt: Trento,  
[Italien] 49
- Twiehausen (Zweyhausen), Ksp. Levern,  
Amt Reineberg; jetzt: Gem. Stemwede  
92, 250
- , Kapelle 29
- Übernstieg, Vogteibezirk im Amt Hausberge  
22, 125, 126, 186
- Uffeln, Ksp. Holtrup, Amt Hausberge; jetzt:  
Stadt Vlotho, Kr. Herford 118, 354
- Ufflen *siehe: Rothenuffeln*
- Ulenburg, Rittergut, Ksp. Mennighüffen,  
Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr.  
Herford 24, 138, 305, 411, 413
- Unterlütbe, Ksp. Bergkirchen, Amt Haus-  
berge; jetzt: Gem. Hille 131, 387
- Uphausen, Ksp. Bergkirchen, Amt Haus-  
berge; jetzt: Stadt Minden 387
- , Kapelle 28
- Usedom, Ostseeinsel [Hzgt. Pommern-Wol-  
gast, 1648 schwedisches Vorpommern];

- jetzt: Insel Usedom, Kr. Vorpommern-Greifswald 382
- Utzenborg, ehem. Burg in Ilvese, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 165
- Vahlsen, Ksp. Windheim, Amt Petershagen *siehe auch: Gorspen-Vahlsen*; jetzt: Stadt Petershagen 490
- Varenholz, Schloss und Amt [Gft. Lippe]; jetzt: Gem. Kalletal, Kr. Lippe 346
- Varl, Ksp. Rahden, Amt Rahden; jetzt: Stadt Rahden 85, 224
- Vechta, Stadt (Niederstift Münster), jetzt: Stadt Vechta, Lkr. Vechta 358, 391
- Veglau (Veglaw) *siehe: Vehlage*
- Vehlage, Ksp. Alswede, Amt Reineberg; jetzt: Stadt Espelkamp 93, 258, 259, 261, 262
- Vehlen, Kirchort, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg-Lippe]; jetzt: Stadt Obernkirchen, Lkr. Schaumburg 107, 109, 501
- , Gogericht 107, 109, 127, 171
- Veltheim, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 28, 114, 115, 220, 337, 346
- , Ksp. 192, 202, 343–350
- , Gogericht „vor den sieben Eichen“ 115
- Vennebeck, Ksp. Holzhausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 118, 119, 362, 363, 366
- , Kapelle 366
- Vennebeckerbruch, Ksp. Holzhausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 363
- Verden, Stadt, ehem. Bischofssitz [schwedisches Fürstentum Verden]; jetzt: Stadt Verden/Aller, Lkr. Verden 176
- , Dom 174
- , ehem. Fürstbistum 248
- , Kirchenordnung 248
- Verinchusen (Verstinchusen), Ksp. Volmerdingsen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 132
- Verstinghusen (Wüstung?) *siehe: Verinchusen*
- Visbek, Kirchort (Niederstift Münster); jetzt: Gem. Visbek, Lkr. Vechta 134, 358, 391
- Vlotho, Stadt, Amt Vlotho [Gft. Ravensberg]; jetzt: Stadt Vlotho, Kr. Herford 118, 420
- , Burg 134
- , Amt 419
- , Meierhof Vlotho 134
- Vössen, Ksp. Holtrup, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 118, 354
- Volmerdingsen, Kirchort, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 98, 129, 132, 134, 387, 388, 396, 397, 398
- , Ksp. 131, 132, 133, 202, 391–398
- Vorm Berge, Ksp. Eidinghausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 135
- Voß, Freihof in Hille *siehe: Hille*
- Wagenfeld, Kirchort, Amt Auburg [Lgft. Hessen]; jetzt: Gem. Wagenfeld, Lkr. Diepholz 42, 88
- , Förlingen, Ksp. Wagenfeld 88
- , Neustadt, Ksp. Wagenfeld 88
- , Haßlingen, Ksp. Wagenfeld 88
- , Bockel, Ksp. Drebber, Amt Diepholz 88
- Wagenrothe, Wüstung, Klosterbezirk Loccum, Ksp. Wiedensahl 172
- Walsrode, Stadt [Fstm.Lüneburg]; jetzt: Stadt Walsrode, Lkr. Heidekreis 64
- Walstorpe (Wallentorpe), Wüstung bei Döhren, Ksp. Windheim, Amt Schlüsselburg 173
- Warmen, Kirchort, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 155, 157, 158, 159
- Wasserstraße, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 470, 471, 484
- Wedigenstein, Burg im Wiehengebirge und zugehöriges Landgut des Domkapitels Minden, Ksp. Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 24, 33, 112, 122, 372
- Wehden, Kirchort, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stemwede 29, 75, 86, 87, 88, 89, 233, 245
- , Ksp. 42, 86, 87, 189, 202, 223, 229–237
- , Gogericht 85, 86
- Wehe, Ksp. Rahden, Amt Rahden; jetzt: Stadt Rahden 29, 42, 85, 224, 225, 226, 228
- Werder, Wüstung bei Ilvese, Ksp. Heimsen, Amt Schlüsselburg 164
- Werkhof *siehe: Hille*
- Werre, westlicher Nebenfluss der Weser, dessen Unterlauf die Territorialgrenze Ravensberg/Minden bildet 14, 15, 39, 40, 45, 105, 135, 136, 138, 141, 142

- Werrebrücke bei Gohfeld; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 15
- Werrefähre Dehme-Rehme; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 136
- Werre-Fischwehr bei Jöllenbeck (Gohfeld); jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 141
- Werste, Ksp. Eidinghausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 135, 403
- , Bockhorst 135
- , Kreuz 135, 404, 406
- , Lehmkuhle 135, 404
- , Ort kamp 135
- , Stühe 135
- Wesel, Stadt [brandenburgisches Hzgt. Kleve]; jetzt: Stadt Wesel, Kr. Wesel 12, 125
- Weser, durch die Vereinigung der Quellflüsse Werra und Fulda in Hann. Münden gebildet 14, 21, 43, 45, 107, 112, 122, 126, 127, 135, 136, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 164, 170, 171, 172, 173, 175, 353, 356, 462, 499
- Weserfähre Heimsen-Schlüsselburg; jetzt: Stadt Petershagen 163
- Weserfähre Varenholz [Gft. Lippe] – Veltheim, Amt Hausberge 346
- Weserfähre Vlotho [Gft. Ravensberg] – Uffeln, Amt Hausberge 118
- Weserfähre Wedigenstein – Wittenhusen *siehe: Dehme*
- Wesergebirge, bewaldeter Höhenzug zwischen Porta Westfalica und Hessisch Oldendorf-Rohden 44, 109, 112, 125
- Westenfeld, Amt Stolzenau [lüneburgische Gft. Hoya], Ksp. Ovenstädt, Amt Petershagen; jetzt: Samtgemeinde Uchte, Lkr. Nienburg/Weser 42, 155, 453
- Westereisbergen, Amt Hausberge *siehe: Eisbergen*
- , Kapelle 341
- Westfalen, Hzgt., Teil des Erzstifts Köln; jetzt: Kr. Olpe und Soest (teilweise) sowie Hochsauerlandkreis 10
- Westrup, Ksp. Wehden, Amt Rahden; jetzt: Gem. Stemwede 88
- Westscheid, Ksp. Mennighüffen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 138, 411
- Wickensen, Amt [Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel, ehem. Herrschaft Homburg]; jetzt: Stadt Eschershausen, Lkr. Holzminden 203, 204
- Wickriede, Rittergut, Ksp. Hille, Amt Petershagen; jetzt: Gem. Hille 428
- Wiedenbrück, Stadt, Amt Reckenberg [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kr. Gütersloh 431
- Wiedensahl, Kirchort [Fstm. Calenberg, Stiftsbezirk Loccum]; jetzt: Samtgemeinde Niedernwöhren, Lkr. Schaumburg 172, 173, 493
- , Kirche und Ksp. 170, 172
- Wiehengebirge (ursprünglich: West-Süntel), bewaldeter Höhenzug zwischen Porta Westfalica und Bramsche-Kalkriese, geologische Grenzlinie zwischen Ravensberger/Osnabrücker Hügelland und Norddeutscher Tiefebene 21, 40, 96, 98, 99, 100, 129, 130, 131, 135, 144, 266, 273, 295
- Wiesbach (bei Nürnberg?), nicht lokalisiert 491
- Wietersheim, Amt Hausberge, Ksp. Frille, Amt Bückeberg [Gft. Schaumburg]; jetzt: Stadt Petershagen 43, 127
- , Johanniterkommende 24, 28, 33, 44
- Wietzen (Wytzen), Kirchort, Amt Nienburg [lüneburgische Gft. Hoya]; jetzt: Samtgemeinde Marklohe, Lkr. Nienburg/Weser 85, 166, 217
- Wildeshausen, Stadt, Amt Wildeshausen [1650 im Besitz von Graf Gustav Gustavson, Schweden]; jetzt: Lkr. Oldenburg 127
- , Kollegiatstift St. Alexandri 127
- Wildungen (Niederwildungen), Stadt [Gft. Waldeck]; jetzt: Stadt Bad Wildungen, Lkr. Waldeck-Frankenberg 66
- Wilster, Stadt [Hzgt. Holstein]; jetzt: Stadt Wilster, Kr. Steinburg 334
- Windheim, Kirchort, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 29, 54, 134, 169, 170, 172, 173, 174, 391, 466, 488, 489, 490, 492, 494, 496, 504
- , Ksp. 43, 165, 169, 173, 175, 201, 485–494
- , Gogericht 170, 171
- , Vogteibezirk im Amt Petershagen 22
- , Villikation des Domkapitels Minden 171, 172
- , Burgmannshof Spanuth 489
- Wittekindenberg (mons Wedegonis) im Wiehengebirge (West-süntel), westliche Talbegrenzung der Porta Westfalica 129, 142

- , Kapelle 28, 129
- Wittel, ursprüngl. „Reminckdorf“, Ksp. Jöllenbeck, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Löhne, Kr. Herford 141, 416
- Wittenberg, Stadt [Kfstm. Sachsen]; jetzt: Lutherstadt Wittenberg, Lkr. Wittenberg 263, 371, 399, 491
- , Universität 88, 94, 102, 114, 131, 246, 254, 333, 382, 407, 490
- Wittenförden, Kirchort [Fürstbistum bzw. Fstm. Schwerin]; jetzt: Gem. Wittenförden, Amt Stralendorf, Lkr. Ludwigslust-Parchim 137, 399
- Wittenhusen, Ksp. Hausberge, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 114, 122, 333
- Wittlage, Burg und Dorf, Ksp. (Bad) Essen, Amt Wittlage [Hochstift Osnabrück]; jetzt: Gem. Bad Essen, Lkr. Osnabrück 41, 205
- Wöhren, Ksp. Eidinghausen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 135
- Wölpe, ehem. Gft., dann Amt Wölpe [Fstm. Calenberg]; jetzt: Teil des Lkr. Nienburg/Weser 159
- , Burg, Ksp. Holtorf, Amt Wölpe [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Nienburg (Ortsteil Erichshagen), Lkr. Nienburg/Weser 159
- Wolbrachtichusen (Wolberdingsen) *siehe: Wolferdingsen*
- Wolfenbüttel, Residenzstadt des Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel; jetzt: Stadt Wolfenbüttel, Kr. Wolfenbüttel 20, 364
- Wolferdingsen, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 129, 130, 131, 138
- Wulferdingsen, Ksp. Bergkirchen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Bad Oeynhausen 129, 131, 387
- Wülpe, Ksp. Kleinenbremen, Amt Hausberge; jetzt: Stadt Porta Westfalica 44, 109, 110, 327, 373
- Wulfhagen, Ksp. Windheim, Amt Petershagen; jetzt: Stadt Petershagen 173
- Wunstorf, Stadt [Fstm. Calenberg]; jetzt: Stadt Wunstorf, Region Hannover 20, 120, 204, 480
- Ziesar, Stadt, Burg (ehem. Bischofsresidenz des Bistums Brandenburg, dann kurbrandenburgischer Amtssitz); jetzt: Stadt Ziesar, Lkr. Potsdam-Mittelmark 20
- Zwischen Berg und Bruch, Vogteibezirk im Amt Hausberge 22, 144, 440

## Die Fragen des Visitators in sprachlich moderner und komprimierter Form

### CAPUT III

#### Membrum I

1. Name des Pfarrers?
2. Seine Ausbildung?
3. Patronatsherr der Pfarre?
4. Ämterkauf?
5. Schriftliche Vokation?
6. Examen und Ordination?
7. Instand der Amtseinführung?
8. Form der Amtseinführung?
9. Dauer der Dienstzeit?

#### [Membrum] II

##### [§ 1]

1. Anzahl der Gottesdienste?
2. Deren Anfangszeiten?
3. Predigt-dauer?
4. Art der Predigt?
5. Art der Predigttexte (NT, AT)?
6. Katechismus als Predigtgrundlage?
7. Literatur zur Predigt-konzeption?
8. Schriftliche Predigt-konzepte?
9. Gottesdienst-vertretungen?
10. Liturgieformen vor und nach der Predigt?
11. Sonntägliche Kinderlehre?
12. Bestrafung von „Lastern“?

##### § 2,1

1. Zeitspanne von Geburt bis Taufe?
2. Fälle von Kindstod vor der Taufe?
3. Taufort?
4. Taufe im Gottesdienst?
5. Tauf-liturgie?
6. Exorzismus?
7. Anzahl der Paten?
8. Öffentliche Sünder als Paten?
9. Hebammen im Kirchspiel?
10. Ansehen der Hebammen?
11. Befähigung zur Nottaufe?
12. Hebammen-vereidigung?
13. Dauer häuslicher Tauffeiern?
14. Namentliche Anmeldung der Paten?

15. Einsegnung der Kindesmütter?
16. Welche Kirchenordnung?

##### [§] 2,2

1. Zeitpunkt der Beichte?
2. Ohrenbeichte?
3. Beichte und Prüfung vor erstmaligem Abendmahl Jugendlicher?
4. Art der Prüfung und Konfirmation?
5. Festliegende Prüfungstermine?
6. Abendmahlszulassung ohne Katechismuskennntnisse?
7. Bestimmte Beichtgebete?
8. Verweigerungen der Absolution?
9. Verweigerungsgründe?
10. Sonntägliche Gemeinschafts-beichten?
11. Kniefall bei Beichte und beim „Vater unser“?

##### [§] 2,3

1. Krankenabendmahl außerhalb der Kirche?
2. Welche Abendmahls-liturgie?
3. Beteiligung der Altarleute?
4. Finanzierung von Brot und Wein?
5. Oblatengröße?
6. Psalmengesang während des Abendmahls?
7. Abendmahlszulassung von öffentlichen Sündern?
8. Korrekte Kirchenbuchführung?

##### [§] 3

1. Kircheng-zucht?
2. Formen der Kircheng-zucht?
3. Öffentliche Sünder im Kirchspiel?

##### [§] 4

1. Abhaltung von Buß- und Bettagen?
2. Wöchentliche Betstunden?
3. Fürstenehrung im Kirchenlied?

4. Beachtung des täglichen Betglockengeläuts?
5. Kirchengebet für Landesherrn?
6. Verwendung des Gebetsformulars?
7. Tischgebete bei häuslichen Hochzeits- und Tauffeiern?

##### [§] 5

1. Krankenbesuche des Pfarrers?

##### § 6

1. Existenz eine Armenkastens?
2. Schlüsselinhaber?
3. Termine der Armengeld-austeilung?
4. Empfangsberechtigte?
5. Ausgabeberechtigte?
6. Höhe der Auszahlungsbeträge?
7. Buchführung?
8. Existenz eines Armenhauses?

##### § 7,1

1. Familienleben im Pfarrhaus?
2. Erziehung der Pfarrerskinder?
3. Ansehen benachbarter Pfarrer?

##### § 7,2

1. Verhalten des Pfarrers in der Öffentlichkeit?
2. Besuch von Gaststätten?
3. Streitigkeiten mit Anderen?
4. Aktivitäten des Pfarrers ohne Beanstandungen oder Beschuldigungen Dritter?

##### § 8

1. Nebenberufliche Tätigkeiten?
2. Schankwirtstätigkeit?
3. Jahreseinkommen?
4. Korrekte Zahlung/Lieferung der Einkünfte?
5. Möglichkeiten zur Erhöhung der Einkünfte?
6. Höhe der Gebühren für Kasualien?

7. Bescheinigungen der Amts-verwaltung bei Taufe unehelicher Kinder?
8. Leichenpredigten für totgeborene Kinder?

##### § 9

1. Ort der Trauungen?
2. Welche Trauliturgie?
3. Vorherige Bekanntmachung?
4. Bescheinigung der Amts-verwaltung vor der Trauung?
5. Trauung ortsfremder Paare ohne Dokumente?

### CAPUT IV

1. Zahl Kirchspielseinwohner/ Wohnhäuser?
2. Namen der Dörfer im Kirchspiel?
3. Dörfer fremder Territorien im Kirchspiel?
4. Angemessener Gottesdienstbe-such und Abendmahlsteilnahme?
5. Auffälliges Fernbleiben einzelner Gemeindeglieder?
6. Fluchende Gemeindeglieder?
7. Wahrsager und „Böter“?
8. Sonntagsheiligung?
9. Ungehorsame Kinder?
10. Hurer und Ehebrecher?
11. Ehestreitigkeiten?
12. Verlobungen/Eheschließungen ohne Wissen der Eltern?
13. Feindschaften zwischen Gemeindegliedern?
14. Mord- und Totschlagsfälle?
15. Ordnungsgemäße Anmeldung von Kasualien?
16. Sonntägliche Hochzeiten und Taufen?
17. Gottesdienste an „Aposteltagen“?
18. Ehrerbietung gegenüber dem Pfarrer?

19. Angemessene Leistungen zu seinem Lebensunterhalt?
20. Handhabung von: Osterfeuer, „Pfungstbier“, „Keysersholen“ und „Grevenbier“ im Kirchspiel?
21. Einhaltung des Fluchverbots im Kirchspiel?

#### **CAPUT V**

1. Anzahl und Namen der Altarleute?
2. Berechtigte zur Wahl und Berufung der Altarleute?
3. Dauer der bisherigen Amtsführung der Altarleute?
4. Vereidigung bei Amtseinführung?
5. Vereidigende Person(en)?
6. Frömmigkeit und Integrität der Altarleute?
7. Ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengüter und des Armengeldes?
8. Sammlungstätigkeit zugunsten der Armen?
9. Ordnungsgemäße Rechnungsführung?
10. Akzeptanz und Achtung des Pfarrers und Beachtung seiner Hinweise?
11. Öffentliches Ansehen der Altarleute?

#### **CAPUT VI**

1. Existenz eine Kirchspielsschule?
2. Name und Herkunft des Lehrers?
3. Dessen Ausbildungsorte?
4. Tätigkeitsdauer im Kirchspiel?
5. Berufungsinstanz der Lehrerstelle?
6. Tägliche Unterrichtsdauer?
7. Angemessene Dienstauffassung?
8. Unterrichtsfächer und -inhalte?
9. Anzahl der Schüler?
10. Nichtbeachtung der Schulpflicht durch Eltern?
11. Angemessene Einkünfte des Lehrers?

12. Schulbesuch von Mädchen?
13. Organist vorhanden?
14. Organisteneinkünfte?
15. Amtsführung der Organisten?
16. Einkünfte des Blasebalgtreters?

#### **CAPUT VII**

1. Name und Beruf des Küsters?
2. Berufungsinstanz für die Küsterstelle?
3. Angemessene Aufgabenerledigung?
4. Pünktliches Erscheinen bei Taufen und Krankenbesuchen mit Reichung des Abendmahls?
5. Gute Zusammenarbeit mit Pfarrer?
6. Jahreseinkommen des Küsters?
7. Dauer der Dienstzeit im Kirchspiel?
8. Christliche und vorbildhafte Lebensführung?
9. Unerlaubte Urlaubszeiten und Dienstversäumnisse?

#### **CAPUT VIII**

1. Bauzustand der Kirche?
2. Beschaffenheit des Kirchhofs?
3. Bauzustand von Pfarrhaus und Küsterhaus?
4. Liegenschaften und Einkünfte der Kirche?
5. Existenz von Vermögensnachweisen?
6. Termingerechte Lieferung der Kircheneinkünfte?
7. Kirchengüterverluste?
8. Anzahl der Kirchenglocken?
9. Kirchenglocke?
10. Anzahl und Art der Altargeräte?
11. Kapellen im Kirchspiel?

#### **CAPUT IX**

1. Pfarrwitwe?
2. Existenz eines Pfarrwitwenhauses?

3. Lebensunterhalt der Pfarrwitwe?
4. Vorschläge für deren Unterhalt und Unterbringung?



**Karte 1: Das Bistum Minden und die innerhalb des Bistums liegenden Territorien im Jahr 1650**

- - - Territoriumsgrenze
- Bistumsgrenze
- Kondominat/Samtherrschaft
- strittiges Gebiet
- Minden Hauptort
- Hameln Orientierungsort
- Gebiet des Bistums Minden



# Karte 2: Das Fürstentum Minden 1650



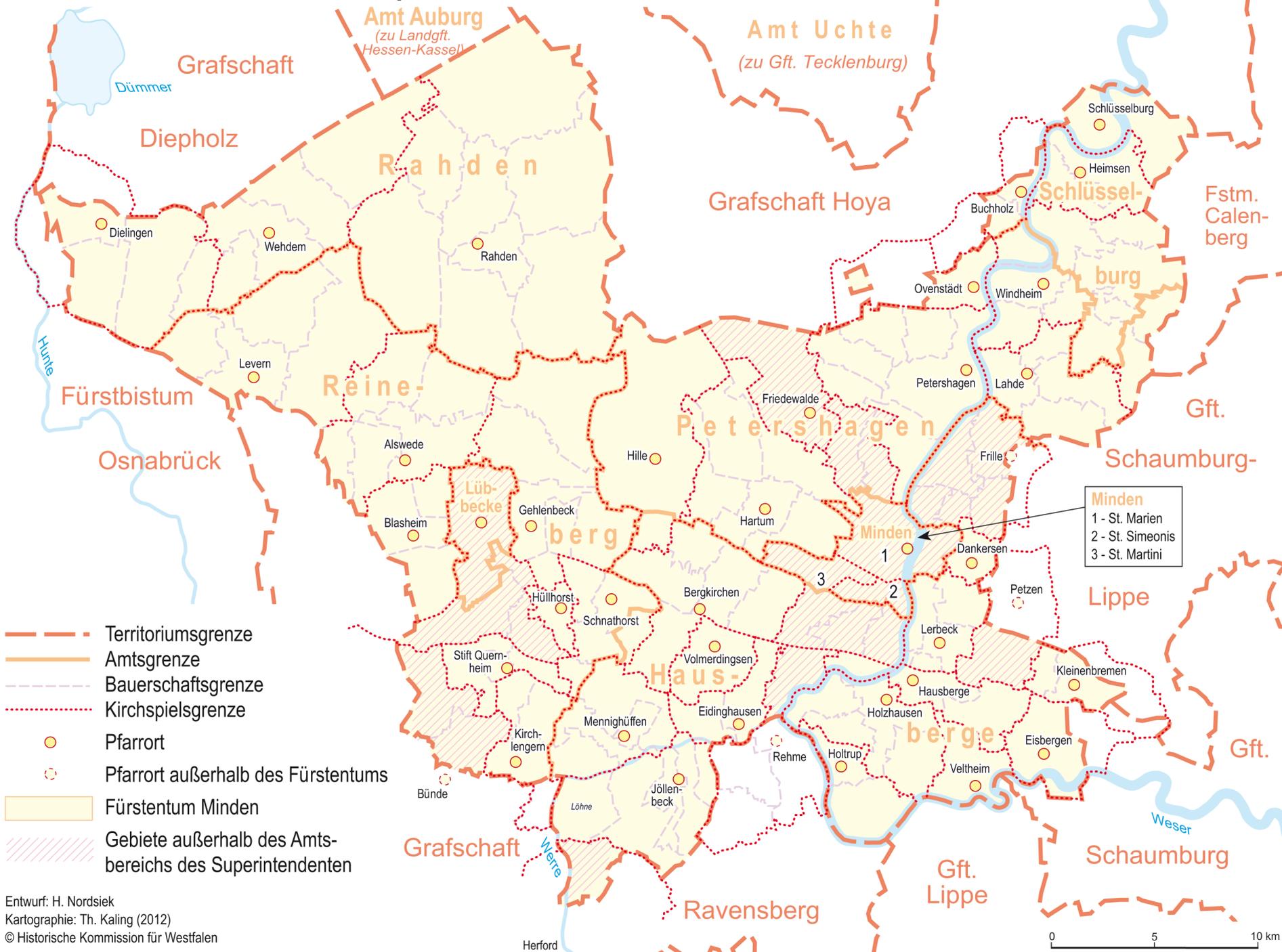
- Territoriumsgrenze
- Amtsgrenze
- Vogteigrenze
- Grenze der Bauerschaft (Kommalgemeinde)
- Pfarrort
- Landesburg
- ▲ Bauernhof - Exklave
- ▲ Bauernhof - Enklave
- Fürstentum Minden

1 Schnathorst  
1 Reineberg



Entwurf: H. Nordsiek  
Kartographie: Th. Kaling (2012)  
© Historische Kommission für Westfalen

### Karte 3: Der Amtsbereich des Superintendenten 1650 im Fürstentum Minden



- Territoriumsgrenze
- Amtsgrenze
- Bauerschaftsgrenze
- Kirchspielsgrenze
- Pfarrort
- Pfarrort außerhalb des Fürstentums
- Fürstentum Minden
- Gebiete außerhalb des Amtsbereichs des Superintendenten

**Minden**  
 1 - St. Marien  
 2 - St. Simeonis  
 3 - St. Martini

Entwurf: H. Nordsiek  
 Kartographie: Th. Kaling (2012)  
 © Historische Kommission für Westfalen